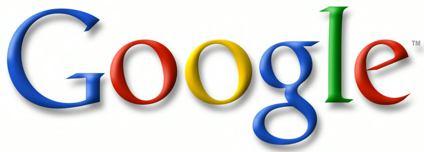
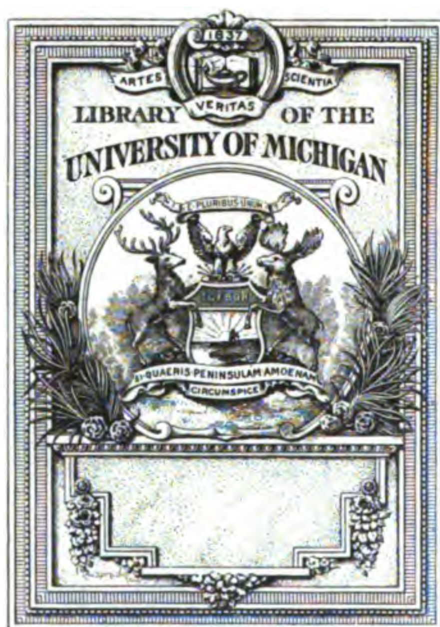
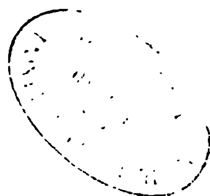



1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



HANDBUCH

DER

RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

NACH DEN QUELLEN BEARBEITET

VON

WILHELM ADOLPH BECKER

PROF. AN DER UNIV. LEIPZIG.

ZWEITER THEIL.

ERSTE ABTHEILUNG.

LEIPZIG,

WEIDMANN'SCHE BUCHHANDLUNG.

1844.

SR. EXCELLENZ

DEM HERRN STAATSMINISTER

D. JOHANN PAUL VON FALKENSTEIN

DEM KENNER UND FREUNDE

DES ALTERTHUMS

DEM EDELN UND WOHLWOLLENDEN BESCHÜTZER

ERNSTER WISSENSCHAFT

IN DANKBARER VEREHRUNG

EHRFURCHTSVOLL GEWIDMET

Vorrede.

Die römische Staatsverfassung gehört zu den merkwürdigsten und grossartigsten Erscheinungen des Alterthums. Sie ist die freie, selbständige Schöpfung eines ganzen, politisch vor allen anderen tüchtigen Volks; nicht erbaut auf der Grundlage abstrakter Theorien, noch von einzelnen über der Menge stehenden Gesetzgebern dem Volke zur Norm gegeben und von Zeit zu Zeit durchgreifend erneuert und umgestaltet, sondern hervorgegangen in ununterbrochener, wenn auch natürlich nicht gleichmässig fortschreitender Entwickelung aus der Tiefe des römischen Charakters und den Erfahrungen des öffentlichen Lebens selbst, ohne wesentliche fremde Einflüsse; erzeugt vielmehr und gefördert durch die Gegensätze, welche die Elemente des Staats zu einander bildeten. So war die politische Verfassung auf das Innigste mit dem gesammten Volksleben verwachsen, oder vielmehr, sie war die vornehmste Aeusserung dieses Lebens selbst, und aus dieser volksthümlichen Entwickelung, so wie dem eigenthümlichen Zuge des nationalen Charakters, einmal angenommene Formen nicht wegwerfen oder gewaltsam zerbrechen, sondern zu möglichster Vollkommenheit ausbilden zu wollen, endlich aus der eifersüchtigen Werthschätzung politischer Freiheit erklärt sich hauptsächlich das merkwürdige Beispiel einer freien Verfassung, die in fortwährender Ausbildung begriffen und bei einer zur Weltherrschaft sich steigernden Macht, fast ein halbes Jahrtausend ohne wesentliche Veränderung der Grundformen bestand, und in dieser ganzen Zeit durch keinen, wenn auch vorübergehenden Umsturz, durch keine usurpirte Herrschaft unterbrochen wurde, wenn man nicht etwa den kurzen Zwischenakt dictatorischer Gewalt gegen das Ende der Republik als solche bezeichnen will.

Mit Recht wird daher die Staatsverfassung als der wichtigste Theil der römischen Alterthumskunde betrachtet, und besonders in neuerer Zeit, seit Niebuhr der Untersuchung einen ganz neuen Standpunkt angewiesen hat, ist die Forschung vorzugsweise auf die Staatsalterthümer gerichtet gewesen, und mannigfaltige mit gründlicher Gelehrsamkeit und eindringendem Scharfsinne geführte Untersuchungen haben über viele Theile ein neues helleres Licht verbreitet. Es ist daher natürlich, dass ich mich bei Bearbeitung dieses Theils in einer ganz anderen Stellung zu meinen Vorgängern finden musste, als es in dem ersten, die Topographie behandelnden Theile der Fall war. Musste dort grösstentheils die Untersuchung von vorn beginnen und mit Zurückweisung zahlreicher verwirrender Irrthümer eine ganz neue Begründung versucht werden, so fand ich hier ein erfolgreich angebautes Feld, einen reichen aus den Ergebnissen fleissiger Forschung aufgehäuften Schatz, den ich frei benutzen durfte, um die eigene Ansicht entweder noch mehr zu befestigen, oder zu berichtigen, Uebersehenes zu ergänzen und Vereinzeltes zu einem Ganzen verbinden zu lernen. Wie dankbar ich es aber anerkenne, durch die neue zum grossen Theile treffliche Literatur auf das Erwünschteste unterstützt worden zu sein, so habe ich doch nicht von dem schon auf dem Titel ausgesprochenen Grundsatze abgehen können, dass das unmittelbar den Quellen abgewonnene Material die eigentliche Grundlage der Darstellung bilden müsse, und wie ich im ersten Theile bemüht gewesen bin, dasselbe in möglichster Vollständigkeit herbeizuschaffen und die Rechtfertigung der einzelnen Annahmen in den vereinigten Zeugnissen des Alterthums selbst finden zu lassen, so hat mir auch hier diess als Hauptsache gegolten und die Verweisung auf neuere Literatur ist innerhalb gewisser Grenzen geblieben. Vielleicht wird es Manchem scheinen, als habe ich darin hie und da mehr thun können, und es wäre allerdings eine leichte Mühe gewesen, eine viel grössere Anzahl Büchertitel hinzuzusetzen. Allein ich habe geglaubt, dass bei einem Buche, wie dieses, der Bibliographie nur ein untergeordneter Rang zugestanden werden kann, und dass namentlich die immer wiederkehrende Aufführung älterer den Bedürfnissen unserer Zeit keinesweges

mehr angemessener und längst durch Besseres entbehrlich gemachter Schriften ein unnützer Ballast sein würde; dass wir vielmehr eben dahin streben müssen, dieser älteren und grossentheils veralteten Literatur uns endlich zu entschlagen, da schon die neuere zur erdrückenden Lawine anzuwachsen droht. Wer mein Buch als das gebraucht, was es sein soll, als ein in den alten Quellen seine Begründung suchendes Handbuch, der wird jene unerquickliche Staffage nicht vermissen, sie würde ihm im Gegentheile nur hinderlich und verwirrend sein: wer aber selbstforschend auf diesem Gebiete arbeitet, der wird beim Eingehen auf speciellere Untersuchungen sich mit leichter Mühe eine vollständigere Uebersicht der für seinen Zweck in Betracht kommenden Literatur zu verschaffen wissen, als hier gegeben werden konnte. Ich kann übrigens auch keinen Anspruch darauf machen, diese Literatur ihrem ganzen Umfange nach kennen gelernt zu haben. Oft habe ich besonders kleinere, von Anderen angeführte Schriften nicht erlangen können, und namentlich zweifle ich nicht, dass in Zeitschriften und Commentaren manche schätzbare Bemerkung niedergelegt sein mag, die mir unbekannt geblieben ist; denn ich gestehe, dass mir bei meinen vorzugsweise auf die alten Quellen gerichteten Studien und anderen umfänglichen Arbeiten nie die Zeit hat bleiben wollen, den ganzen jährlichen Proventus kennen zu lernen, so sehr ich es auch gewünscht hätte. Ich glaube demungeachtet nicht versäumt zu haben, auf die wichtigere neue Literatur Bezug zu nehmen, wo es wünschenswerth scheinen konnte; mochte es nun geschehen nur um das suum cuique zu wahren: „*Est enim benignum, ut arbitror, et plenum ingenui pudoris, fateri per quos profeceris. — Obnoxii profecto animi et infelicis ingenii est, deprehendi in furto malle, quam mutuum reddere, cum praesertim sors fiat ex usura*“.; oder um auf ausführlichere Erörterungen zu verweisen, oder abweichende Meinungen zur Vergleichung zu bieten, oder endlich auch um sie zu bestreiten, zumal wenn ihre Widerlegung für die Beurtheilung einer Hauptfrage wesentlich war. Dass ich mir dabei die Selbständigkeit des eigenen Urtheils zu bewahren gesucht, wird man nicht anders erwarten, und dass ich oft denen am häufigsten und nachdrücklichsten

widersprochen habe, deren Verdienst ich am höchsten stelle, wird man natürlich finden, da solche Autoritäten am gefährlichsten werden können. Ich liebe den offenen und ehrlichen Widerspruch, und mag es nicht leiden, aus Besorgniss Empfindlichkeit zu erregen, entgegengesetzte Ansichten ganz mit Stillschweigen zu übergehen, oder ohne Angabe der Autorität namenlos zu bestreiten. Im ersteren Falle geschieht es dann leicht, dass der Irrthum, den man hätte beseitigen können, von Neuem der richtigeren Ansicht entgegengehalten wird; im letzteren sieht sich der Leser verlegen nach dem Namen dessen um, mit dem der Streit geführt wird. Ich verstehe es auch nicht, wie in der Wissenschaft Verschiedenheit der Meinungen Quelle persönlicher Empfindlichkeit sein könne: wir rufen täglich lauter und lauter nach Pressfreiheit, und würde das ein Beweis der Reife dafür sein, wenn selbst die Gebildetsten sich nicht dahin erheben könnten, offenen Widerspruch in rein wissenschaftlichen Dingen ohne leidenschaftliche Regung zu ertragen? Dem reichen Manne kann es nur erwünscht sein, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, dass in seinem Diamantenschmucke sich einige unächte Steine befinden; er wird sie genau prüfen und, wenn er es wahr findet, sie durch ächte zu ersetzen wissen: nur der wird verdriesslich sein, dessen Existenz wesentlich von der Baarschaft abhängt, die ihm als falsche Münze nachgewiesen wird.

Dass ich eben auch Widerspruch erfahren werde, nicht nur, wo ich eine eigene Ansicht vorgetragen, sondern auch wo ich mich fremder angeschlossen habe, kann mir gerade hier am wenigsten zweifelhaft sein. Die römische Staatsverfassung ist ein Gebiet, auf dem schwerlich je Einigkeit der Meinungen zu hoffen steht. Der Grund liegt nicht nur in der Lückenhaftigkeit, sondern auch in der ganzen Beschaffenheit der Quellen, und jedermann, der auf diesem Gebiete arbeitet, macht leicht die Erfahrung, dass gar zu oft alle objektiven Bedingungen einer zusammenhängenden und deutlichen Erkenntniss fehlen, um ohne eitele Selbsttäuschung oder anmassende Grosssprecherei das Bekenntniss nicht hinreichend befriedigter Forschung vermeiden zu können. Denn hier tritt nur zu häufig der Fall ein, dass dichter Nebel sich auf ganzen Strecken lagert und

nicht nur die Fernsicht uns raubt, sondern auch die klare Anschauung der näheren Umgebungen verdunkelt; dass nur hie und da die Aussicht sich öffnet, mehr oft um unsere Wissbegierde zu reizen, als sichere Einsicht zu gestatten; dass der Weg, auf dem wir zu einem bestimmten Ziele zu gelangen hofften, unerwartet durch eine weite Kluft abgeschnitten wird, die uns hindert, den Gegenständen näher zu treten, deren genauere Erforschung eben Aufgabe für uns war. Gern will ich zugeben, dass zuweilen auch das Maass der subjektiven Kraft zur möglichen Ueberwindung der Schwierigkeiten nicht ausreicht; dass das Auge nicht scharf und ungetrübt genug ist, um das im zweifelhaften Lichte Erkennbare in seiner wahren Gestalt und Farbe wahrzunehmen; die Beobachtung nicht umsichtig genug, um aller der Andeutungen inne zu werden, die in ihrer Vereinigung zur Erkenntniss führen könnten: allein auch dem hellsten Auge wird Vieles und oft das Wesentlichste unkenntlich bleiben, und dann sind wir darauf verwiesen, durch Combinationen und Vermuthungen die Lücken auszufüllen und in die zerrissenen Theile Zusammenhang zu bringen, was natürlich auf sehr verschiedene Weise versucht werden kann. Um so verschiedener, als schon von vorn herein, die Ansichten über den von den vorhandenen Quellen zu machenden Gebrauch sehr von einander abweichen, ja sich gerade entgegenstehen, indem die Einen annehmen, dass die Kenntniss der ältesten staatsrechtlichen Verhältnisse in der Zeit, wo die uns gebliebene römische Literatur entstand, verdunkelt gewesen und die älteren Traditionen vielfältig missverstanden worden seien; die Anderen eine im Wesentlichen unverfälschte, durch die Annalisten und älteren antiquarischen Forscher erhaltene und von den klassischen Schriftstellern in ihrer wahren Bedeutung aufgefasste Tradition nicht nur für möglich, sondern für gewiss halten. Ich habe sowohl im ersten Theile als auch hier wiederholt meine Ansicht deutlich genug ausgesprochen, um einer nochmaligen ausführlichen Entwickelung überhoben sein zu können. Ich erkenne es vollkommen an, dass die Kunde von den älteren staatsrechtlichen Verhältnissen, indem sie sich an fortbestehende, wenn auch vielfältige Modificationen erleidende, Institute knüpfte, weniger der Entstellung ausgesetzt

war, als die hauptsächlich in der Sage fortlebende Thatengeschichte; es ist auch kein Grund anzunehmen, dass die älteren Annalisten die Zustände der ihnen näher liegenden Zeit nicht richtig sollten begriffen haben; allein diese Schriftsteller beginnen erst mit dem sechsten Jahrhunderte der Stadt und können über die älteste, namentlich die königliche Zeit eben auch keine zuverlässigen und zusammenhängenden Nachrichten gehabt haben. Wenn es dem Iunius Gracchanus, der die Quaestoren der Könige populi suffragiis gewählt werden lässt, keinen Vorzug vor dem anders berichtenden Tacitus geben soll, dass er zweihundert Jahr früher lebte, welchen Werth kann es haben, wenn die ältesten Annalisten noch 50 oder, wie Fabius Pictor, vielleicht 100 Jahr früher schrieben. Sie standen dem Königthume und der ältesten Republik eben so fern und über die gallische Verwüstung herüber sprachen eben auch nur Sagen zu ihnen. So bürgt also auch nichts dafür, dass nicht schon in ihre Auffassung jener ältesten Zustände sich Irrthümer eingeschlichen haben könnten; was aber die Schriftsteller des klassischen Zeitalters und endlich die späteren anlangt, so lassen sich die Fälle, wo die von ihnen benutzten Annalisten entschieden missverstanden worden sind, zahlreich und evident nachweisen und warum soll es unwahrscheinlich sein, dass sie Ausdrücke, die in ihrer Zeit mit veränderter Bedeutung fortbestanden, Einrichtungen, welche ihren ursprünglichen Charakter nach und nach verloren hatten, auch nur im Sinne ihrer Zeit auffassten. Andrerseits haben aber dieselben Schriftsteller, indem sie treu nach ihren Quellen berichteten und ihrer Ausdrucksweise selbst sich anschlossen, uns vielfältig das Richtige erhalten, und es ist nur unsere Schuld, wenn wir in solchen Nachrichten nicht die sichersten Führer erkennen, sondern auch dann selbst den Ausdruck in dem missverstandenen Sinne fassen wollen. Man ist daher in der That ungerecht, wenn man Niebuhr, der zuerst die Literatur, aus welcher wir noch allein die Kenntniss der römischen Geschichte und Verfassung schöpfen können, in solcher Weise betrachten lehrte, im Allgemeinen Misshandlung der Quellen vorwirft, obgleich seine Interpretation nicht immer gebilligt werden mag. — Wenn nun aber selbst über diese Grundbedingung der Auffas-

sung schwerlich je Einigung der Ansichten zu hoffen ist, so wird natürlich auch die Weise der Auffassung jederzeit eine relative sein und es werden viele der wichtigsten Punkte immer streitig bleiben. — Die Bearbeitung eines Handbuchs kann sich am wenigsten die Schlichtung solchen Widerstreits zum Ziele setzen. Könnte dabei überhaupt die Aufgabe sein, alle zweifelhaften Fragen zur Entscheidung zu bringen, über sämmtliche dunkelen Stellen Licht zu verbreiten und so gewissermassen den Abschluss der Untersuchung zu geben, so würde ich natürlich nie eine solche Arbeit unternommen haben. Allein so thörige Anforderung wird niemand machen; meine Aufgabe konnte vielmehr nur sein, die vereinzelten Ergebnisse bisheriger Forschung nach ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange zu vereinigen; nach Kräften zur Berichtigung und Befestigung der Resultate beizutragen und so die römische Alterthumskunde auf ihrer jetzigen wissenschaftlichen Höhe übersichtlich darzustellen.

Was ausserdem mein Verhältniss zu dem Systeme Niebuhrs anlangt, so spricht es sich klar in der vorliegenden Abtheilung aus. Ich kann es nicht billigen, wenn man in neuester Zeit das Verdienst des grossen Mannes im Grunde darauf reducirt, den ersten mächtigen Anstoss zu einer neuen Untersuchungsweise gegeben zu haben. Es kömmt mir zuweilen wunderbar vor, wenn ich sehe, wie auf dem einen Blatte more tralaticio von seinem unsterblichen Verdienste gesprochen wird, auf dem anderen die wichtigsten von ihm ans Licht geförderten Resultate, die eigentlichen Grundpfeiler seines Systems umgestürzt, wohl selbst mit Ironie behandelt werden: es thut mir leid zu hören, wie man wiederum anfängt, mit einem Achselzucken von Niebuhrianern zu sprechen, als seien die einmal gefundenen Wahrheiten nicht Gemeingut, sondern Eigenthum einer Sekte oder ihres Koryphäen. Ich habe nie Neigung in mir gefühlt, mich unbedingt einer Schule hinzugeben; ich möchte vielmehr gestehen, dass ich einen gewissen Oppositionsgeist in mir zu überwachen habe; ich befinde mich auch mit Niebuhr in vielfältigem Widerspruche; aber das kann mich nicht hindern, von der Wahrheit seiner Hauptlehren, der Ansicht von dem Verhältnisse der Stände unter einander,

von dem ältesten Volke, dem Ursprunge der Plebs, der Bedeutung der patres u. s. w. durchdrungen zu sein. Verdanke ich diese Ansichten Niebuhr, so darf ich sie doch jetzt als die meinigen betrachten, die durch eigene Studien mir zur innersten Ueberzeugung geworden sind. Wer aber diese Grundansichten verwirft, der möge auch in Bezug auf römische Verfassung wenigstens nicht von unsterblichem Verdienste Niebuhrs sprechen; denn reisset man diese Grundpfeiler hinweg, so muss der ganze darüber aufgeführte Bau zusammenstürzen, und es werden nur einzelne schöne Architekturstücke bleiben, die man dann zu einem anderen Gebäude benutzt, dessen Solidität sich durch seine Dauer wiederum zu erweisen haben wird.

Hiedurch ist vollkommen der Standpunkt bezeichnet, den ich bei der Bearbeitung der römischen Staatsalterthümer eingenommen habe. Ich möchte nicht ans Werk gegangen sein, ohne Vertreter einer bestimmten Meinung zu sein; aber nicht einer fremden, sondern einer der Grundidee nach zwar von einem Anderen empfangenen, aber durch eigene Forschung und Erwägung befestigten und modificirten Meinung, die nicht aus Mangel einer besseren nothgedrungen ergriffen worden, sondern mir zur Wahrheit selbst und lebendigsten Ueberzeugung geworden ist. Habe ich aber diese meine Ueberzeugung mit Wärme und Lebhaftigkeit vorgetragen und zu rechtfertigen gesucht, so hat es doch nicht meine Absicht sein können, sie als die objektiv einzig mögliche hinstellen und aufdringen zu wollen; vielmehr habe ich es für wesentlich gehalten, daneben auch der abweichenden oder entgegengesetzten Ansichten zu gedenken und namentlich, wo zu einer sicheren Entscheidung nicht zu gelangen war, die verschiedenen Meinungen sich gegenüber zu stellen. Nur bei einigen Fragen habe ich es nicht vermeiden können, auf die Widerlegung näher einzugehen: sie betreffen fast ausschliesslich die Geltung der Patricier, ihr Verhältniss zur Plebs, die Bedeutung der patres, der patrum auctoritas und der Lex curiata de imperio. Vielleicht kann die Behandlung dieser Abschnitte etwas ausführlicher scheinen, als man in einem Handbuche erwarten möchte; allein man vergesse nicht, dass diese Fragen für die eine, wie die andere

Auffassungsweise eigentliche Lebensfragen sind, dass von ihrer Beantwortung die ganze Beurtheilung der älteren Verfassung abhängt. Vor wenigen Jahren wäre es vielleicht möglich gewesen, kürzer darüber zu sprechen; in neuester Zeit aber ist die von mir festgehaltene Ansicht von mehreren Seiten her und zum Theile mit der gründlichsten Wissenschaftlichkeit zu ernst bestritten worden, als dass ich ihre ausführliche Rechtfertigung hätte unterlassen können.

Was die Anordnung des Stoffs betrifft, so hat mir die einfachste auch die meinem Zwecke entsprechendste geschienen. Unmöglich kann ich denselben auf eine trockene Analyse der staatsrechtlichen Formen beschränken, welche die einzelnen Erscheinungen unabhängig von einander in ihre Elemente zerlegt und mit der Erörterung von Gebräuchen, der Erklärung von Begriffen und Formeln sich begnügt; gleichsam die Anatomie eines entseelten Körpers, den wir nach der Zergliederung zwar in allen einzelnen Theilen vorliegen sehen, aber ohne den Zusammenhang derselben zu erkennen, geschweige die Anschauung der ganzen Gestalt zu haben. Vielmehr wird man mit Recht erwarten, dass, ungeachtet der getrennten Betrachtung der einzelnen Theile, welche die Behandlung vom antiquarischen Gesichtspunkte aus mit sich bringt, nichtsdestoweniger diese Theile unter einander in solche Verbindung gesetzt sind, dass sich daraus wo möglich ein zusammenhängendes und anschauliches Bild des gesammten Staatsorganismus in seiner fortschreitenden Entwickelung, und des dadurch bedingten politischen Lebens entnehmen lässt. Dieser Zweck würde aber durch zu ängstliches Schematisiren, durch gewissenhafte Dichotomien und Trichotomien zuweilen mehr verfehlt als gefördert werden. Der logische Zusammenhang der Begriffe ist oft ein ganz anderer als der historische, und doch setzt das Verständniss des später entstandenen Verhältnisses die Kenntniss des früheren, aus dem es hervorgegangen, voraus. Ich hätte z. B., indem ich die Klassen der römischen Bevölkerung durchging, zunächst die Verschiedenheiten berücksichtigen können, die auf der persönlichen Geltung der Einzelnen an sich oder dem Staate gegenüber, als Freie oder Unfreie, cives oder non cives u. s. w. beruhen, und hätte dann zu den Gliederungen

übergehen mögen, welche dem gesammten Volke für Staatszwecke gegeben wurden, die Eintheilung in Curien, Tribus, Classes u. s. w.: allein ich habe bei der Arbeit gefühlt, dass der geringe Gewinn einer scheinbar schulgerechteren Anordnung gegen die damit verbundenen Uebelstände nicht in Betracht kommen kann. Es lässt sich von Civität im Allgemeinen, von Clientél, Patriciat und Plebität kaum mit Deutlichkeit handeln, bevór nicht die alte Tribus- und Curienverfassung erklärt und auseinandergesetzt ist, und wieder kann die nachfolgende Organisation der Tribus und Klassen nicht genügend verstanden werden, wenn nicht die Erklärung jener Verhältnisse vorausgegangen ist. Daher hat es mir besser geschienen, die einzelnen Abschnitte in der natürlichsten Reihenfolge so zu ordnen, wie die Begriffe selbst auseinander hervorgehen oder die politischen Institutionen in ihrer genetischen Folge sich darstellen. — Sonst ist die Behandlung übereinstimmend mit der im ersten Theile befolgten, so dass die specielle Begründung der im Texte gegebenen Darlegung nebst den Belegen und der Beurtheilung abweichender Meinungen grösstentheils in die Anmerkungen verwiesen ist. Wer das unbequem finden und mir eine aus dem oft ungleichen Verhältnisse der Noten zum Texte hervorgehende Schwerfälligkeit der Methode vorwerfen will, dem gebe ich zu bedenken, wohin es führen würde, wenn ich auch nur den wesentlicheren Theil des vorhandenen Materials gleichmässig in den Text verarbeiten wollte, wie es in einer an weniger strenge Rücksichten gebundenen Monographie wohl geschehen kann. Es würde dadurch nicht nur die Uebersichtlichkeit ungemein leiden, sondern es würde auch nothwendig das Werk um mehrere Bände stärker ausfallen, während ich streng daran festhalten will, die Zahl von drei Theilen nicht zu überschreiten und mich nur ungern dazu entschlossen habe, diesen Band seiner Umfänglichkeit wegen getheilt herauszugeben, schon deshalb, weil die Beurtheilung dieser Hälfte zum Theile von der zweiten abhängt. Nur dann und wann, wenn der Stoff noch zu flüssig war, um einen festen Bestand gewinnen zu können, oder wenn es galt, für einen tief greifenden Satz den ausführlichen Beweis zu führen, habe ich es nicht vermeiden können, die nö-

thigen Beweismittel in den Text selbst aufzunehmen. Offenbar würde diese Art der Behandlung, die nur aber gar zu leicht in den Ton der Untersuchung übergeht, eine viel dankbarere gewesen sein, aber für die, welche mein Buch gebrauchen werden, gewiss viel weniger vortheilhaft. — Uebrigens giebt es Mängel, die von der Individualität unzertrennlich sind; man wird sie allerdings nicht loben können, sondern als Mängel zu bezeichnen, aber, wenn sie nicht eben wesentliche sind, doch nicht zu streng zu beurtheilen haben. Ich fühle sehr wohl, dass ich in mehr als einer Hinsicht solchen gelinden Urtheils bedarf, ohne deshalb die Hoffnung aufzugeben, durch meine Arbeit mir einen Dank zu verdienen.

Leipzig im Oktober 1844.

Der Verfasser.

Inhalt.

corona venire). S. 55. b) durch die Geburt (vernae). S. 56. Sklaverei iure civili. S. 56 f. Servitus iusta und non iusta (nicht iniusta). S. 57 f. Gewalt des Herrn über den Sklaven (potestas dominica). S. 58. ius vitae necisque. S. 59. Der Sklave unfähig Vermögen zu erwerben (peculium). S. 61. unfähig der Ehe (contubernium). S. 62. ohne Namen. ebend. ohne Rechtsfähigkeit. S. 63. — Manumissio. 1) feierliche: iusta manumissio, iusta libertas. S. 65. a) vindicta. S. 66 ff. b) censu. S. 70. c) testamento. S. 71. — Beschränkungen der Manumissionen: Lex Aelia Sentia, L. Furia Caninia. S. 74 f. Freilassung durch den Staat (volones). S. 76 f. — Libertus und libertinus. S. 78. Name des libertus: nach dem patronus. S. 79. des vom Staate Manumittirten: Romanus. S. 80. dann nach den Magistraten. ebend. Aeussere Zeichen der erlangten Freiheit: toga, caput rasum, pileus. S. 81. Clientel der liberti. S. 82 f. — 2) Unfeierliche Manumissio ohne iusta libertas. a) inter amicos. b) per epistolam. c) per mensam. S. 85. Latini Iuniani. S. 86. Iteratio. eb. Man. adoptione u. sacrorum causa. S. 87 f.

3) Cives. Latini. Peregrini. S. 89—100.

Civität durch Abstammung. S. 90. durch Verleihung. S. 91 ff. durch Manumissio. S. 96 f. Rechte des civis Romanus (ius civitatis und ius Quiritium). S. 97 f. iura publica und privata. S. 98. Civis optimo iure. S. 99.

4) Caput. Capitis deminutio. S. 100—124.

Caput und Status. S. 100 ff. (vgl. die Nachträge). Dreifache Abstufung der capitis deminutio: 1) maxima. S. 102 ff. a) qui miles factus non est. S. 103 f. b) incensus. S. 105. (vgl. d. Nachtr.). c) deditus per patrem patratum. S. 105 f. d) wegen aes confessum. S. 107. — Cap. dem. durch Kriegsgefangenschaft (postliminium). S. 108 f.— 2) minor oder media. S. 109 ff. a) reiectione Romanae civitatis. S. 110. b) exsilio (aquae et ignis interdictio. relegatio. deportatio). S. 111 ff. c) postliminio. S. 114. — 3) minima. S. 115—122. (vgl. d. Nachtr.). Ob sie wesentlich in der familiae mutatio besteht? S. 115. oder in Verminderung der Rechtsfähigkeit durch eine Veränderung in den privatrechtlichen (Familien)Verhältnissen? S. 116. Die fünf Fälle der cap. dem. min. S. 117 ff. — Infamia. S. 121 f. — Notatio censoria. S. 123 f.

Die Staatsverfassung.

Ursprung des römischen Staats.

Der Ursprung Roms ist in ein Gewebe der mannigfaltigsten Sagen gehüllt, deren vielseitiger Widerspruch sowohl über die Zeit der Gründung, als die Abstammung der ersten Ansiedler und der Stifter des neuen Staats zu keiner sicheren Ueberzeugung kommen lässt. Wollte man den Erzählungen griechischer Schriftsteller aus früherer Zeit folgen, wie sie uns besonders von Dionysius, Plutarch und Festus berichtet werden [1]), so würden wir Rom für eine griechische oder troische Niederlassung zu erkennen und die Zeit der Gründung um mehrere Jahrhunderte hinauf zu rücken oder eine zweimalige, vielleicht gar dreimalige Gründung anzunehmen haben. (Vgl. die Topographie. Th. I. S. 92.) Allein die einheimische Sage, wenn sie auch mittelbar die Abstammung von einer troischen Colonie annimmt und das griechische Element in der römischen Bevölkerung nicht verkennt, ja selbst von älteren griechischen Ansiedelungen auf derselben Stelle, wo die Gründung Roms erfolgte, berichtet, weiss nichts von einer so frühen Entstehung. Auch diese Tradition, der man gleichwohl den historischen Kern schwerlich wird absprechen dürfen, ist durch Beimischung wunderbarer Ereignisse zur Fabel umgestaltet worden, und aus dem mythischen Dunkel, das sie umgiebt, leuchtet nur etwa

1) Die Uebersicht der griechischen Sagen, deren specielle Anführung hier überflüssig ist, s. bei Niebuhr, *Röm. Gesch.* Th. I. S. 224. 4. Aufl.

so viel hervor, dass in einer chronologisch zwar von der Sage bestimmten, aber sehr zweifelhaften Zeit ein Haufe Latiner unter einem Anführer, den die Sage Romulus nennt, den ersten Grund zu der nachmaligen Weltbeherrscherin legte.

Die Latiner werden nicht als eine ursprüngliche und ungemischte Bevölkerung betrachtet. Es ist eine vielfach wiederholte und glaubhafte Nachricht, dass einst ein Volk, welches in der Gegend von Reate und um den Berg Velino wohnte, von den vordringenden Sabinern aus seinen Wohnsitzen vertrieben, nach dem vom Tiberis südlich sich ausdehnenden ebenen Küstenlande zog, und die dort ansässigen Siculer verdrängte oder unterwarf. Jenes der Uebermacht der Sabiner weichende Volk wird mit dem Namen Aborigines bezeichnet, einem Namen, dessen wahre Bedeutung trotz der sehr scheinbaren Etymologie doch vielen Bedenken unterworfen ist[2]. Daneben wird den Eroberern, wo von der Be-

2) Dass die von den Sabinern Vertriebenen Aboriginer gewesen, sagt ausdrücklich nach Cato Dionys. II, 49. *ἐξ ἧς (Τεστρίνης) ὁρμηθέντας τότε τοὺς Σαβίνους εἰς τὴν Ῥεατίνην ἐμβαλεῖν, Ἀβοριγίνων ἅμα κατοικούντων, καὶ πόλιν αὐτῶν τὴν ἐπιφανεστάτην Κοτυλίας πολέμῳ χειρωσαμένους κατασχεῖν.* vgl. I, 16. 60. Es folgt aber auch aus der varronischen Nachricht von den Städten der Aboriginer *ἐν τῇ Ῥεατίνῃ γῇ*. Dionys. I, 14. Vgl. die folg. Anm. — Was die Bedeutung des Namens anlangt, so lag es so nahe darin, uranfängliche Bewohner des Landes zu erkennen, dass man kaum eine andere Erklärung hätte erwarten sollen. Im Allgemeinen mag man sich wohl dabei auch beruhigt haben, sie für Autochthonen gelten zu lassen. Dionys. I, 10. *Τοὺς δὲ Ἀβοριγῖνας, ἀφ' ὧν ἄρχει Ῥωμαίων τὸ γένος, οἱ μὲν αὐτόχθονας Ἰταλίας, γένος αὐτὸ καθ' ἑαυτὸ γενόμενον, ἀποφαίνουσιν.* Auch Varro mag den Namen so verstanden haben, wie sich aus dem Titel seiner Schrift *Aborigines, περὶ ἀνθρώπων φύσεως* schliessen lässt. Vergl. Justin. XLIII, 1. Plin. IV, 21, 36. Mehr aber als die durch die griechische Betonung unzweifelhafte Länge der vorletzten Silbe, der gleichwohl die *τόποι Βορειγόνων* bei Lycophr. Alex. 1253. seltsam widersprechen, erregt dagegen Bedenken die Erwägung, dass auch die Siculer als Ureinwohner, *ἔθνος αὐθιγενὲς* (Dionys. I, 9.), die Umbrer als das älteste Volk Italiens (Plin. III, 14, 19.) und die Sabiner ebenfalls als Autochthonen angesehen werden (s. u.) und gleichwohl keinesweges als Aboriginer gelten. Dass aber überhaupt diese Erklärung des Namens mit der Vorstellung, welche man von dem Volke hatte, nicht genügend übereinstimmte, beweiset eben, dass man andere Ableitungen versuchte. Dionys. I, 10. *παραλλάττουσι δὲ καὶ τὴν ὀνομασίαν αὐτῶν ἐπὶ τὸ ταῖς τύχαις οἰκειότερον, Ἀβεῤῥιγῖνας λέγοντες, ὥστε δηλοῦσθαι τοὺς πλάνητας.* So auch Paul. Diac. p. 19 Müll. *Aborigines appellati sunt, quod errantes convenerint in agrum, qui nunc est populi Romani. Fuit enim gens antiquissima Italiae.* (Wahrscheinlich hatte

setzung des den Siculern entrissenen Septimontium die Rede ist, auch der Name Sacrani gegeben, bald so, dass sie identisch mit jenen reatinischen Abkömmlingen erscheinen, bald indem sie als eine besondere durch die Auswanderung der Aboriginer selbst verdrängte Bevölkerung von diesen unterschieden werden [3]). Die Aboriginer aber, keinesweges Wilde, wie

---

Festus auch die erstere Erklärung beigefügt und daraus erklärt sich der letzte Satz bei seinem ungeschickten Epitomator.) Vgl. Fest. p. 266. *Romam.* Diese Erklärung ist nun jedenfalls sehr unglücklich; aber noch absurder die von Dionysius selbst versuchte: I, 13. *κληθῆναι δὲ Ἀβοριγῖνας ἀπὸ τῆς ἐν τοῖς ὄρεσιν οἰκήσεως* (*οἴομαι*). Ist der Name wirklich von *origo* abzuleiten (vgl. W. v. Schlegel, *Heidelb. Jahrb.* 1816. S. 870.), so darf man vielleicht ihn nur im Gegensatze zu den aus ihnen hervorgegangenen Latinern und Römern fassen; denn als deren Urvorfahren werden die Aboriginer durchaus betrachtet. Vergl. Anm. 6. Wachsmuth, *Aelt. Gesch. d. röm. Staats.* S. 99. Micali, *L'Italia av. il dom. d. R.* I. p. 7.

3) Die erstere Angabe findet sich bei Festus p. 321 Müll. *Sacrani appellati sunt Reate orti, qui ex Septimontio Ligures Siculosque exegerunt, nam vere sacro nati erant.* Hier sind also die Sacrani die um Reate ansässigen Aboriginer. Dagegen sagt Serv. z. Aen. XI, 317. „*fines super usque Sicanos.*“ *Usque ad fines Sicanos, quos Siculi aliquando tenuerunt, id est, usque ad ea loca, in quibus nunc Roma est: haec enim Siculi habitaverunt, unde est: „et gentes venere Sicanae.“ Illi autem a Liguribus pulsi sunt, Ligures a Sacranis, Sacrani ab Aboriginibus.* Nach dieser wahrscheinlich aus Varro oder Cato gezogenen Nachricht hätten also die Sacrani, vielleicht eine in Folge eines *ver sacrum* ausgezogene Colonie, sich früher schon des nachmaligen römischen Gebiets bemächtigt und wären selbst wiederum durch die einwandernden Aboriginer verdrängt worden; und es kömmt, da andere Nachrichten nicht widersprechen würden, nur darauf an, ob Festus richtig Reate als Stammort jener Sacrani angiebt; denn dann fallen allerdings Sacrani und Aborigines zusammen. Freilich stimmt dann seine Ableitung des Namens mit der gewöhnlichen Erzählung nicht überein, denn der Auszug der Aboriginer findet nicht in Folge eines *ver sacrum* Statt. Will man aber geltend machen, was Dionys. I, 16. erzählt, dass die Aboriginer selbst früher eine solche Colonie ausgesandt haben und dann in grösserer Menge nachgezogen seien, so möchte ich dem zwar nicht entgegensetzen, was Göttling, *Gesch. der röm. Staatsverf.* S. 7. behauptet, dass die Sitte des *ver sacrum* eine rein sabinische, allen übrigen Völkerschaften Italiens durchaus fremde gewesen sei; denn ausser der Nachricht von dem *ver sacrum* der Ardeaten und der allgemein italischen Sitte bei Serv. z. Aen. VII, 796. sagt Dionys. I, 16. ausdrücklich von den ersten Aussendungen der Aboriginer: *τὸ μὲν πρῶτον ἱερά τις ἐξελθοῦσα νεότης, ἄνδρες ὀλίγοι, κατὰ βίου ζήτησιν ὑπὸ τῶν γειναμένων ἀποσταλέντες, ἔθος ἐκπληροῦντες ἀρχαῖον, ᾧ πολλοὺς βαρβάρων τε καὶ Ἑλλήνων ἐπίσταμαι χρησαμένους.* Dagegen aber findet dann die Vertreibung jener Sacrani keine befriedigende Erklärung; man müsste denn ein eigentliches Vertreiben nicht annehmen und die Sage nur daraus entstanden denken, dass man später Aboriginer an der Stelle

ein Paar Schriftsteller sie flüchtig bezeichnen, sondern Bewohner von Städten mit cyklopischen Mauern, haben unverkennbar einem weit über Italien verbreiteten pelasgischen Stamme angehört, und unzertrennbar mit diesen Pelasgern verbunden erscheint der Name der Tyrrhener[4]), so dass man die Bevölkerung jenes Landstrichs von dem Tiberis bis zum circejischen Vorgebirge, oder darüber hinaus bis zum Liris, als eine tyrrhenisch-pelasgische zu bezeichnen hat, und es nur zweifelhaft bleibt, ob man die Siculer vielleicht als demselben Stamme angehörend, oder wirklich als ein verschiedenes Volk, ein *βάρβαρον γένος* [5]), anzusehen habe. — Möglich ist es nun,

---

fand, die einst die Sacrani eingenommen hatten. Allerdings sagt nicht ohne Wahrheit Abeken, *Mittelitalien vor den Zeiten römischer Herrschaft*. S. 49., dass der Begriff des Verdrängens bei den Alten überhaupt nicht genau zu nehmen sei. „Denn wo verschiedene Völkernamen sind, da muss einer dem andern Platz gemacht haben.“ — Wie dem auch sei, dass das römische Land in früherer Zeit von den Aboriginern besetzt war, darin stimmen alle Nachrichten überein. Vgl. Fest. p. 266. *Romam* und Anm. 6. — Dass aber jene Sacrani auch Casci genannt worden seien, wie Niebuhr I. S. 84. und nach ihm Andere, namentlich auch Kortüm, *Röm. Gesch.* S. 23. 501. Abeken, *Mittelitalien*. S. 35. angeben, dafür finde ich durchaus kein Zeugniss. Die seltsame Nachricht bei Serv. z. Aen. I, 6. *Saufeius Latium dictum ait, quod ibi latuerunt incolae, qui, quoniam in cavis montium vel occultis, caventes sibi a feris belluis vel a valentioribus, vel a tempestatibus, habitaverunt, Casci vocati sunt, quos posteri Aborigines nominaverunt* etc. gedenkt der Sacrani gar nicht und spricht, ungefähr wie Salust. Catil. 6., in gewiss ganz unangemessener Weise von den Aboriginern als von ganz ungesitteten Barbaren. Ueberhaupt aber ist das Wort *casci* durch kein anderes Zeugniss als Volksname beglaubigt. Varro L. L. VII, 3. p. 315 Sp. kennt es nicht als solchen; ihm ist es nur Adjektivum für *vetus*, und so steht es in allen von ihm angeführten Beispielen; denn in dem Verse des Ennius:

Quam prisci casci populi genuere Latini

lässt sich das Wort kaum anders als adjektivisch fassen, und anders wird es auch Cic. Tusc. I, 12. nicht verstanden haben. Vgl. Paul. Diac. p. 47. und Columna z. Ennius p. 14 Hess.

4) S. über diese viel besprochenen Namen bes. Niebuhr. I. S. 31 ff. Müller, *Etrusker*. I. S. 71 ff. Abeken, *Mittelitalien*. S. 4 ff. S. 48. S. 125 ff. Vgl. die eigenthümliche Ansicht Lepsius, *die tyrrhenischen Pelasger in Etrurien*. und die Recens. in den *Gött. gel. Anz.* 1843.

5) So Dionys. I, 9. Niebuhr (S. 52.) gelten sie für gleichbedeutend mit Tyrrhenern und Pelasgern. Dahin neigt sich auch Abeken S. 48. Göttling, *Röm. Staatsverf.* S. 8., dessen geistreich aufgefasste Charakteristik des sabinischen und latinischen Stamms übrigens viel Treffliches enthält, erklärt die Siculer für sabinischen Ursprungs

dass diese tyrrhenisch-pelasgische Bevölkerung noch andere über das Meer gekommene griechische Einwanderer aufgenommen hat, wie sie uns die Sage namentlich als Troer unter Aeneas vorführt; gewiss aber, dass aus der Vereinigung dieser verschiedenen Elemente das Volk hervorging, das sich seitdem Latiner nannte[6]). Dieses Volk bildete vor der Gründung

und dieselben mit den Sacrani. Wie diese Ansicht mit allem, was das Alterthum über diese sikelische Bevölkerung berichtet, vereinigt werden könne, ist mir unverständlich. Und wie Cato die Sabiner den Aboriginern ihr Land um Reate abnehmen lässt, so sagt Varro L. L. V, 8. p. 59. zur Erklärung des römischen Palatium: *Aborigines ex agro Reatino, qui appellatur Palatium* (Dionys. I, 14.), *ibi consederunt*. Und das sind nun eben jene Sacrani bei Festus, und durch sie werden die Siculer vertrieben. Seitdem wohnen Aboriginer in dem nachherigen Latium. Die von Niebuhr Varro Schuld gegebene Verwechselung ist nur behauptet, nicht bewiesen.

6) So stellen es auch durchaus die alten Schriftsteller, wenn auch jeder in seiner Weise, dar. Serv. z. Aen. I, 6. *Cato in Originibus dicit, cuius auctoritatem Sallustius sequitur in bello Catilinae: „Primo Italiam tenuisse quosdam, qui appellabantur Aborigines; hos postea adventu Aeneae Phrygibus iunctos Latinos uno nomine nuncupatos.“ Ergo descendunt Latini non tantum a Troianis, sed etiam ab Aboriginibus.* Dionys. I, 9. *μέχρι μὲν τοῦ Τρωϊκοῦ πολέμου τὴν ἀρχαίαν τῶν Ἀβοριγίνων ὀνομασίαν ἔτι σώζοντες· ἐπὶ δὲ Λατίνου βασιλέως, ὃς κατὰ τὸν Ἰλιακὸν πόλεμον ἐδυνάστευσε Λατῖνοι ἀρξάμενοι καλεῖσθαι.* Deutlicher erklärt er sich in Bezug auf die Bevölkerung von Alba, II, 2. *γένος δὲ τὸ Ἀλβανὸν μικτὸν ἦν ἔκ τε Ἀρκάδων καὶ Πελασγῶν, καὶ τῶν ἐξ Ἤλιδος ἐλθόντων Ἐπειῶν, τελευταίων δὲ τῶν μετὰ Ἰλίου ἅλωσιν ἀφικομένων εἰς Ἰταλίαν Τρώων, ὃς ἦν Αἰνείας ὁ Ἀγχίσου καὶ Ἀφροδίτης. εἰκὸς δέ τι καὶ βαρβαρικὸν ἐκ τῶν προσοίκων ἢ παλαιῶν οἰκητόρων ὑπολειπὲς τῷ Ἑλληνικῷ συγκαταλλαγῆναι· ὄνομα δὲ κοινὸν οἱ σύμπαντες οὗτοι Λατῖνοι ἐκλήθησαν ἐπ' ἀνδρὸς δυναστεύοντος τῶν τόπων Λατίνου, τὰς κατὰ ἔθνος ὀνομασίας ἀφαιρεθέντες.* Vgl. I, 60 ff. Liv. I, 2. Virg. Aen. XII, 820 ff. Plin. III, 5, 9. Strabo V, 3. p. 229. — Die eigentliche Abstammung des Namens geht daraus nicht hervor. Im Alterthume war die gewöhnlichste Ableitung von jenem angeblichen Königsnamen wie Roma von Romulus, statt das Verhältniss umzukehren und Romulus von dem Namen der Stadt, Latinus von Latium herzuleiten. Doch hatte diese, wenn auch sprachlich falsche Ableitung, der ausser den schon angeführten Schriftstellern auch Varro L. L. V, 4. p. 34. folgt, jedenfalls noch einen besseren Grund in der Sage, als wenn Andere erklärten, *quod ibi latuisset Saturnus* (Virg. Aen. VIII, 322.) oder gar wie Saufeius von dem Troglodytenleben der Einwohner. Varro hatte nach Servius z. Virg. a. a. O. noch eine andere Erklärung gegeben: *Varro autem Latium dici putat, quod latet Italia inter praecipitia Alpium et Apennini;* also noch eine dritte Ableitung von demselben Stamme, aber eben so wenig genügend; denn von Latium gerade kann man eher sagen *patet,* als *latet*. Abeken, *Mittelitalien*. S. 42. erklärt es für das Plattland, von *latus*, verglichen mit *πλατύς* und *platea*, das auch einen flachen Raum bezeichne. Abgesehen von der verschiedenen Quantität scheint auch das zu gezwungen.

Roms einen Bund von dreissig Städten, an deren Spitze Alba Longa stand, deren Gebiet jedoch nicht die oben angegebene Ausdehnung bis zum Circejischen Vorgebirge hatte, da vielmehr im südlichen Theile, der pomptinischen Ebene, die gleichwohl auch als Aboriginer-Land gilt, Volsker sassen [7]). Die alten Schriftsteller beziehen auf diesen Städtebund den Namen Prisci Latini; mit Recht, nur dass aus Missverständniss sie darunter die von Alba ausgegangenen Colonien verstehen, während unfehlbar von einem früheren Städtebunde die Rede sein muss, der Städte in sich begriff, welche gewiss älter als Alba selbst waren [8]). Nur diese Hegemonie Alba's über ver-

---

7) Darauf bezieht sich Cato b. Prisc. V. t. I. p. 208. *ager, quem Volsci habuerunt campestris plerus Aboriginum fuit.*

8) Das ist eines der begründetsten Resultate, welche Niebuhrs Untersuchungen gewährt haben. *Röm. Gesch.* I. S. 211 f. Wenn Livius I, 3. sagt: *Ab eo* (Latino Silvio) *coloniae aliquot deductae, Prisci Latini appellati.* und Dionys. I, 45. *καὶ μεταναστέντες ἐκ τοῦ Λαουϊνίου κοινῇ μετὰ τῶν ἐπιχωρίων μείζονα περιβάλλονται πόλιν, ἣν Ἄλβαν ἐκάλεσαν, ἐξ ἧς ὁρμώμενοι πολλὰς μὲν καὶ ἄλλας πόλεις ἔκτισαν τῶν κληθέντων Πρίσκων Λατίνων, ἐξ ὧν αἱ πλεῖσται καὶ εἰς ἐμὲ ἦσαν οἰκούμεναι.* und III, 31. *ἡ μὲν δὴ τῶν Ἀλβανῶν πόλις, ἣν ἔκτισεν Ἀσκάνιος — ἡ τὰς τριάκοντα Λατίνων ἀποικίσασα πόλεις καὶ πάντα τὸν χρόνον ἡγησαμένη τοῦ ἔθνους κ. τ. λ.*, so irren beide, indem sie offenbar die späteren Colonien Albas, auch dreissig an der Zahl, mit den altlatinischen Städten, die jenen Bund ausmachten, verwechseln. Wenn aber Ersterer cap. 38. angiebt: *Corniculum, Ficulea vetus, Cameria, Crustumerium, Ameriola, Medullia, Nomentum, haec de Priscis Latinis, aut qui ad Latinos defecerant, capta oppida.*, so kömmt diesen Städten ganz richtig der Name *Prisci Latini* zu; denn alle jene Namen, mit Ausnahme des nicht latinischen Nomentum, werden von Plinius III, 5, 9. n. 68. unter den Städten Latiums (*in Latio clara oppida*) genannt, deren nur nicht vollständiges Verzeichniss dem der albanischen Colonien (*populi Albenses*), welche mit den Albanern auf dem Albanerberge Opferfleisch holten, vorhergeht. Unter Letzteren sind kaum einige bedeutendere Namen. Diese Nachricht hat unstreitig mehr Gewicht, als die Angabe des Diod. Sic. fgmt. l. VII. b. Euseb. Chron. l. 46 Mai. dass zu diesen albanischen Colonien Caenina, Fregellae, Medullia u. a. gehört hätten; und wer wird sich gar noch auf die Schrift *de orig. gent. Rom.* berufen wollen. Dieses frühere Bestehen der *Prisci Latini*, noch vor der Gründung Albas erkennt denn auch der gelehrte Virgil Aen. V, 598. an:

Hunc morem, hos cursus atque haec certamina primus
Ascanius Longam muris cum cingeret Albam,
Rettulit et Priscos docuit celebrare Latinos.

und für richtig muss in der Hauptsache gelten, was Servius dazu sagt: *Qui tenuerant loca, ubi Alba est condita.* Nur ist darum kein Grund, mit Abeken, *Mittelitalien.* S. 54. anzunehmen, „dass Prisci Latini nicht die Latiner vor der Oberhoheit Roms, sondern die

bündete freie Städte hat die Historiker verleitet, die Letzteren in einem strengeren Verhältnisse der Abhängigkeit und selbst der Abstammung von Alba zu denken, und auf nichts anderes gründet nach Alba's Falle das gleichsam an seine Stelle tretende Rom seinen Anspruch auf dieselbe Oberhoheit [9]).

Latiner vor der Bildung des Bundes überhaupt seien.", eine Modification der Niebuhrschen Ansicht, zu der gar kein Grund vorhanden ist. Bei Liv. I, 33. *Politorium inde rursus bello repetitum, quod vacuum occupaverant Prisci Latini* etc. ist keine Andeutung, dass man einen Rest älterer, nicht zum Städtebunde gehörender Latiner zu verstehen habe. — In ähnlicher Weise, wie Livius, ist Festus oder Verrius Flaccus über den Namen im Irrthume gewesen. Paul. Diac. p. 226. *Prisci Latini proprie appellati sunt hi, qui priusquam conderetur Roma fuerunt.* Fest. p. 241. *Priscae Latinae coloniae appellatae sunt, ut distinguerent a novis, quae postea a populo dabantur.* Wenn zu *populo*, wie wahrscheinlich, *Romano* hinzuzudenken ist, so sind die späteren *coloniae Latinae* unter römischer Hoheit gemeint, die keinen richtigen Gegensatz zu den *priscis* bilden. — Je leichter sich nun auf solche Weise der Name Prisci Latini erklärt, um so weniger kann der Einfall Niebuhrs, dass *Prisci* nach der Analogie von *Tusci, Osci, Casci* (s. Anm. 3.) für einen besonderen Volksnamen zu halten sei (I. S. 89. 417.), ein glücklicher genannt werden. Vgl. Göttling, *Röm. Staatsverf.* S. 41. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 33. Kortüm, *Röm. Gesch.* S. 501. Das Wort hat bei den Alten nur adjektivische Bedeutung, eben so, wie als Beiname des von Niebuhr zum Prisker gemachten Tarquinius. Dionys. IV, 41. *Πρίσκον ἐκάλουν. ὡς δὲ ἡμεῖς ἂν εἴποιμεν τὸν προγενέστερον.* Ganz in derselben Weise nennt Virg. Aen. VII, 710. die alten Einwohner von Cures, im Gegensatze zu den Quiriten in Rom, *prisci Quirites.* Dagegen ist nicht zu leugnen, dass in der Verbindung mit Latini, in wiefern dadurch die altlatinische Bevölkerung bezeichnet wird, Prisci Latini ein wirklicher Volksname geworden ist. Am deutlichsten erkennbar ist das in jenen Formeln bei Liv. I, 32. *Quarum rerum, litium, causarum condixit pater patratus populi Romani Quiritium patri patrato Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis* etc. und *Quod populi Priscorum Latinorum hominesque Prisci Latini adversus populum Romanum Quiritium fecerunt, deliquerunt, quod populus Romanus Quiritium bellum cum Priscis Latinis iussit esse, senatusque populi Romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum cum Priscis Latinis fieret, ob eam rem ego populusque Romanus populis Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis bellum indico facioque.* Wenn man daher auch allenfalls zur grammatischen Rechtfertigung die Analogie von *populus Romanus Quirites,* sobald man darin Gegensätze erkennt, und *patres conscripti* anführen könnte, so wird man doch, abgesehen davon, dass wenigstens die erstere Formel selbst zu den Räthseln gehört, in keiner Weise berechtigt sein, jenen Namen für *Prisci et Latini* zu nehmen; um so weniger, als es in der That sonderbar wäre, wenn, da so manche Volksnamen in dem der Latiner aufgegangen sein sollen, der Name dieser unbekannten Prisci sich neben ihm behauptet und mit ihm verbunden hätte.

9) Das verlangt schon Tullus Hostilius; nur wird irrig der Grund angegeben, dass Alba Metropolis gewesen. Dionys. III, 34. *Αἱ δὲ*

Wird nun aber auch die Abstammung Roms von diesen Latinern und das unmittelbare Ausgehen von Alba der römischen Tradition zufolge durchgängig anerkannt [10]), so kann

---

τῶν Λατίνων πόλεις Ῥωμαίοις ἐγένοντο τότε πρῶτον διάφοροι, οὐκ ἀξιοῦσαι κατεσκαμμένης τῆς Ἀλβανῶν πόλεως τοῖς ἀνῃρηκόσιν αὐτὴν Ῥωμαίοις τὴν ἡγεμονίαν παραδοῦναι. ἐτῶν γὰρ διαγενομένων πεντεκαίδεκα μετὰ τὸν ἀφανισμὸν τῆς Ἄλβας, πρέσβεις ἀποστείλας ὁ τῶν Ῥωμαίων βασιλεὺς εἰς τὰς ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους αὐτῆς τριάκοντα πόλεις, ἠξίου πείθεσθαι τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων ἐπιταττομένοις, ὡς παρειληφότων αὐτῶν ἅμα τοῖς ἄλλοις, οἷς εἶχον Ἀλβανοὶ, καὶ τὴν ἡγεμονίαν τοῦ Λατίνων ἔθνους. Noch auffälliger ist der Irrthum ausgesprochen in dem, was Livius den Tarquinius Superbus sagen lässt, I, 52. *Posse quidem se vetusto iure agere, quod, quum omnes Latini ab Alba oriundi sint, in eo foedere teneantur, quo ab Tullo res omnis Albana cum colonis suis in Romanum cesserit imperium.* — Uebrigens ist es bemerkenswerth, dass die Zahl der Bundesstädte immer dieselbe, durchaus dreissig bleibt, ohne Rücksicht darauf, dass mehrere in Wegfall kommen, was mehr auf eine politische Eintheilung als auf eine geschlossene Zahl von Städten hinweiset. Bei Dionys. V, 61. werden in dem Verzeichnisse der latinischen Städte, wiewohl es heisst: *ὅσοι τοῦ Λατίνων μετεῖχον γένους, κοινῇ τὸν κατὰ τῶν Ῥωμαίων ἀναιροῦνται πόλεμον.*, nur vier und zwanzig Namen, theils älterer Städte, theils solcher, die von Plinius als albanische Colonien bezeichnet sind, genannt; nichtsdestoweniger aber heisst es von demselben Faktum VI, 74. *τρίτην κάθοδον τῶν βασιλέων παρασκευασαμένων διὰ τοῦ Λατίνων ἔθνους, καὶ τριάκοντα πόλεις ἐπαγομένων.* Ebenso cap. 64. 75. Vgl. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 85.

10) Anderer Meinung ist Kortüm, *Röm. Gesch.* S. 504. Er glaubt wiederum zu dem Resultate gekommen zu sein, dass „Rom oder die Stadt auf dem Palatin eine Etruskische Colonie sei, welcher sich frühzeitig die royalistisch-aristokratische Emigration aus Alba gutwillig, die Sabinische Gemeinde auf dem Capitolinischen und Quirinalischen Hügel erst nach zähem Kampfe durch Rechtsvertrag (Capitulation) anschlossen.“ Diese Ansicht scheint theils aus nicht gehöriger Scheidung der ursprünglichen Tyrrhener und der durch fremden Einfluss zu einem besonderen Volke umgeschaffenen Etrusker, theils aus flüchtigem Gebrauche alter Zeugnisse hervorgegangen zu sein. Indem der Verf. die unverkennbare Abhängigkeit der etruskischen Bevölkerung im ältesten Rom ableugnet, soll die von Göttling geltend gemachte Nachricht Varro's, dass eben diese etruskische Bevölkerung aus Misstrauen vom Caelius hinweg in den Vicus Tuscus gewiesen worden, dadurch entkräftet werden, dass diess nach dem Kriege mit Porsena geschehen sei „mithin in einer Zeit, in welcher die Etruskische, Sabinische und Latinische Volksthümlichkeit bereits ziemlich zu einer neuen Römischen Nationalität vereinigt waren.“ Dafür wird angeführt Fest. p. 271 Lind. p. 355 Müll. also: „*unde* (dem Cölius) *post eiecti, quod Tarquinium Romam secum maxime reducere cupierint.*“ Der Verf. hat aber hier die ganz unstatthafte und selbst sinnlose Ergänzung des Ursinus für Festus Worte genommen. Die Stelle lautet mit der Ergänzung bei Müller so: *Tuscum vicum ce*[teri quidem omnes scrip]*tores dictum aiunt ab* [iis, qui Porsena rege] *discedente ab obsi*[dione e Tuscis remanserint] *Romae, locoque his dato* [habitaverint; aut quod Volci]*entes fratres Caeles et Vibenn*[a,

doch Rom nicht als eine eigentliche Colonie der Prisci Latini betrachtet werden; vielmehr geht aus allem, was über das gegenseitige Verhältniss berichtet wird, hervor, dass der neue Staat gleich anfangs eine ganz isolirte Stellung einnahm [11]). Zwar kann von der Nichtnennung bei Dionys. V, 61. schon darum kein Argument entlehnt werden, weil Rom ja doch nicht unter den Städten aufgeführt werden konnte, die sich gegen dasselbe verbanden, und Plin. III, 5, 9. spricht von vorrömischer Zeit. Auch darin kann kein entscheidender Grund gefunden werden, dass Rom die königliche Gewalt annahm und lange beibehielt; denn in Albalonga selbst trat an ihre Stelle die Dictatur erst nach der Gründung Roms, wie die Sage sie angiebt [12]). Später noch ging jedenfalls diese Veränderung in den übrigen latinischen Städten vor; Rom aber, wenn es auch je eine rein latinische Bevölkerung gehabt haben sollte, hatte sehr bald durch Vereinigung mit anderen Volksstämmen einen verschiedenen Charakter angenommen. Dagegen könnte es allerdings als eine Hinweisung auf wirkliche aus einem Missverhältnisse unter der albanischen Einwohnerschaft hervorgegangene Trennung eines Theils derselben gelten, dass Rom mit

---

quos dicunt regem] *Tarquinium Romam secum ma*[xime adduxisse, eum colue]*rint. M. Varro, quod ex Coe*[lio in eum locum deducti] *sint.* Die einzelnen Worte sind nicht zu verbürgen; aber dass dem Sinne nach ganz richtig ergänzt ist, lehrt die Vergleichung mit Tacit. Ann. IV, 65.

11) Gutmüthige Erfindung ist es offenbar, wenn erzählt wird, dass Romulus im Sabinerkriege Unterstützung von Alba erhalten habe. Dionys. II, 37. *καὶ παρὰ Ἀλβανῶν ἄνδρες, οὓς ὁ πάππος ἔπεμψεν αὐτῷ, συχνοί, στρατιῶταί τε καὶ ὑπηρέται, καὶ τεχνῖται πολεμικῶν ἔργων.* Wer sich Rom als albanische Colonie dachte, konnte freilich nicht glauben, dass es von dorther ohne alle Hülfe geblieben sei. Viel richtiger sagt dagegen Strabo V, 3. p. 230. *οἱ γὰρ ὄντες ᾤκουν καθ' αὑτοὺς, συνάπτοντες πρὸς τοῖς τείχεσι τῆς κτιζομένης πόλεως, οὐδὲ τοῖς Ἀλβανοῖς πάνυ προσέχοντες.*

12) Licin. Mac. b. Dionys. V, 74. *Λικίννιος δὲ παρ' Ἀλβανῶν οἴεται τὸν δικτάτωρα Ῥωμαίους εἰληφέναι, τούτους λέγων πρώτους μετὰ τὸν Ἀμουλίου καὶ Νομίτωρος θάνατον, ἐκλειπούσης τῆς βασιλικῆς συγγενείας, ἐνιαυσιαίους ἄρχοντας ἀποδεῖξαι, τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐξουσίαν τοῖς βασιλεῦσι, καλεῖν δ' αὐτοὺς δικτάτωρας.* Dieselbe Zeit geben Plutarch. Rom. 27. und Zonar. VII, 4. an; nur dass sie das Unglaubliche berichten konnten, Alba habe seine Dictatoren durch Romulus erhalten. Vgl. Lorenz, *de dictatoribus Latinis.* p. 9. und Kortüm, *Röm. Gesch.* S. 35.

den Latinern in der ersten Zeit kein Connubium gehabt zu haben scheint, wenn das wirklich von sämmtlichen Römern dieser Zeit gilt; denn Andere bezogen die Verweigerung nur auf das Asyl [13]). Wenn daher die römische Ansiedelung als Folge innerer Zerwürfnisse erscheinen kann [14]), so mag man sie allerdings mehr als eine Secession, nicht als Colonie betrachten [15]). Am natürlichsten erklärt sich indessen die isolirte Stellung der Römer daraus, dass sie aus der Vereinigung mehrerer ursprünglich ganz getrennter Stämme hervorgegangen waren [16]).

Das Jahr der Gründung der Stadt wurde im Alterthume selbst sehr verschieden angegeben [17]), bis die varronische Aera die meiste Gültigkeit erlangte, nach welcher sie Ol. VI, 3. oder 753 v. Chr. an den Parilien (21. April) erfolgt sein sollte, während die catonische oder dionysische Aera das Jahr Ol. VII, 1. bestimmte.

Der Name der Stadt ist etymologisch eben só unsicher, als ihr Gründer historisch zweifelhaft. Die Ableitung

---

13) Strabo V, 3. p. 230. *Μετὰ δὲ τὴν κτίσιν ἀνθρώπους σύγκλυδας ὁ Ῥωμύλος ἤθροιζεν, ἀποδείξας ἄσυλόν τι τέμενος μεταξὺ τῆς ἄκρας καὶ τοῦ Καπιτωλίου· τοὺς δ' ἐκεῖ καταφεύγοντας τῶν ἀστυγειτόνων πολίτας ἀποφαίνων. Ἐπιγαμίας δὲ τούτοις οὐ τυγχάνων, ἐπηγγείλατο κ. τ. λ.* Dahin lautet auch die Antwort der um das Connubium Angegangenen bei Liv. I, 9. *Ecquod feminis quoque asylum aperuissent.* Vgl. Plutarch. Rom. 14. Dass aber schon vor Tullus Hostilius ein Connubium mit Alba Statt gefunden haben müsse, nach der Geschichte der Horatier und Curiatier (Dionys. III, 13.), hat Göttling S. 45. bemerkt.

14) Viel ist freilich nicht auf die Darstellung bei Dionys. I, 85. zu geben, wonach Numitor die Gelegenheit ergreift, die Unzufriedenen aus Alba zu entfernen.

15) Göttling, *Staatsverf.* S. 44. Ueber den Begriff der Colonie Serv. z. Aen. I, 12. *Hae autem coloniae sunt, quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.*

16) Sehr wahr sagt Niebuhr I. S. 7. „Die Römer werden zu keiner der italischen Nationen gezählt; die Schriftsteller, welche vom Volk des Romulus mit treuherziger Gläubigkeit als von einer albanischen Colonie reden, rechnen sie darum doch nie zu den Latinern, und in den Sagen von den ältesten Zeiten erscheinen sie den drei Völkern, in deren Mitte die Stadt liegt, gleich fremd.“ und weiterhin: „denn sie gehörten deswegen keinem Volke an, weil sie — aus der Mischung mehrerer sich ganz fremder entstanden waren.“

17) Weitere Angaben darüber künftig, wo von der Zeitrechnung gesprochen wird. S. Fischer, *Röm. Zeittafeln.* S. 4 ff.

von einem griechischen Stamme lag zu nahe, als dass sie nicht vor allen anderen hätte ansprechen sollen, und sie fand ihre Hauptstütze in den mannigfaltigen Sagen von dem ebenfalls griechischen Ursprunge der Colonie. Sie ist nicht undenkbar, wenn man die Gründer als ein dem griechischen verwandtes Volk, als Tyrrhener-Pelasger betrachtet. Sie hat wenigstens noch mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als die Herleitung von Romus oder Romulus und zahlreichen anderen sagenhaften Persönlichkeiten, die man mit der Gründung in Verbindung setzte, Fabeln, die grossentheils nur eben zur Erklärung des Namens erfunden sein mögen [18]). Wer aber an dem latinischen Ursprunge festhielt, erklärte sich den Namen anders: anfänglich habe die Stadt Valentia geheissen, und nachher erst sei durch griechischen Einfluss Roma (ῥώμη) daraus geworden [19]). Von neueren Erklärungen scheint die, welche die Namen Roma und Romulus mit ruma, Rumina, ruminalis, in Verbindung setzt, am meisten für sich zu haben, zumal wenn richtig angegeben wird, dass die Formen ruminalis und romularis gewechselt haben [20]); indessen lässt sich

18) S. das bunte Gewirr der Sagen bei Fest. p. 266 f. *Romam.* Dionys. I, 72 f. Plutarch. Rom. 1 ff. Serv. z. Aen. I, 277. u. s. w.

19) Serv. l. l. *Atteius adserit Romam ante adventum Evandri diu Valentiam vocitatam; sed post Graeco nomine Romen vocitatam.* Merkwürdiger noch ist die Nachricht bei Fest. l. l. *Historiae Cumanae compositor Athenis quosdam profectos Sicyonem Thespiasque, ex quibus porro civitatibus ob inopiam domiciliorum complures profectos in exteras regiones, delatos in Italiam eosque multo errore nominatos Aborigines* (Aberrigines), *quorum subjecti qui fuerint Caci, improbi viri unicarumque virium imperio, montem Palatium, in quo frequentissimi consederint, appellavisse a viribus regentis Valentiam: quod nomen adventu Evandri Aeneaeque in Italiam cum magna Graece loquentium copia interpretatum dici coeptum Rhomem.* Die Worte *Caci improbi viri* sind Niebuhr's Emendation statt des verderbten *Caeximparum viri.* Ich möchte noch eher glauben, dass die Corruptel durch eine Dissographie entstanden sei und ursprünglich nur gestanden habe: *Caci unicarum virium imperio.* Andere Versuche s. b. Müller.

20) Liv. I, 4. *in proxima adluvie, ubi nunc ficus Ruminalis est — Romularem vocatam ferunt — pueros exponunt.* Vgl. Ovid. Fast. II, 410. Plutarch. Rom. 4. Wegen der Bedeutung von *ruma,* Varro b. Non. II, 756. p. 167 M. p. 114 Gerl. Ders. de re rust. II, 1, 20. Plin. XV, 18, 20. Schlegel in d. *Heidelb. Jahrb.* 1816. S. 880. Gar seltsam ist die Deutung bei Kortüm, *Röm.*

auch hier der Grund der Benennung nicht bestimmter nachweisen [21]). — Uebrigens war angeblich Roma nur der Vulgärname, während ein anderer in den heiligen Büchern vorkommender Name geheim gehalten wurde, ein *ἀπόῤῥητον*, und so verloren ging [22]). Dieser angebliche Name fällt zusammen mit dem der eigentlichen Schutzgottheit Roms, von der man nicht einmal zu sagen wusste, ob es Gott oder Göttin, *mas* oder *femina*, war [23]). Man könnte die ganze Sage für eine Erfindung halten, für eine Klugheitsmassregel der Priester, welche durch Verbreitung dieser Angabe jedem feindlichen Versuche zu Incantation und Evocation von vorn herein zu begegnen ge-

---

Gesch. S. 32. wonach die Stadt „nach dem brustähnlich anschwellenden Hügel“ benannt sein soll.

21) Eine neue Ableitung hat Göttling, *Röm. Staatsverf.* S. 47. versucht. Indem er annimmt, *gruma* oder *groma* habe ursprünglich nicht das Messinstrument, sondern in der Sprache der altlatinischen Auguren so viel bedeutet als mundus, lässt er daraus den Namen Roma entstehen. S. darüber Becker, *De Romae vet. muris atq. port.* p. 20.

22) Plin. III, 5, 9. *Roma ipsa, cuius nomen alterum dicere arcanis caerimoniarum nefas habetur, optimaque et salutari fide abolitum enuntiavit Valerius Soranus, luitque mox poenas.* Serv. z. Aen. I, 277. *Urbis enim illius verum nomen nemo vel in sacris enuntiat. Denique tribunus plebis quidam Valerius Soranus, ut ait Varro et multi alii, quia hoc nomen ausus esset enuntiare, ut quidam dicunt, raptus a senatu et in crucem levatus est; ut alii, metu supplicii fugit et in Sicilia comprehensus a praetore praecepto senatus occisus est. Hoc autem urbis nomen ne Hyginus quidem, cum de situ urbis loqueretur, expressit.* Vgl. z. V, 737. z. Georg. I, 498. Solin. 1, 4. *Traditur etiam proprium Romae nomen et verum magis, quod nunquam in vulgum venit, sed vetitum publicari, quandoquidem, quominus enuntiaretur, caerimoniarum arcana sanxerunt, ut hoc pacto notitiam eius aboleret fides placitae taciturnitatis.* Vgl. d. folg. Anmerkungen.

23) Serv. z. Aen. II, 351. *Inde est, quod Romani celatum esse voluerunt, in cuius dei tutela urbs Roma sit, et iure pontificum cautum est, ne suis nominibus dii Romani appellarentur, ne exaugurari possint. Et in Capitolio fuit clypeus consecratus, cui scriptum erat: „Genio urbis Romae, sive mas, sive femina.“ Et pontifices ita precabantur: „Iupiter Optime Maxime, sive quo alio nomine te appellari volueris.* Plutarch. Quaest. Rom. 61. *Διὰ τί τὸν θεὸν ἐκεῖνον, ᾧ μάλιστα τὴν Ῥώμην σώζειν προσήκει καὶ φυλάττειν, εἴτ᾽ ἐστὶν ἄῤῥην, εἴτε θήλεια, καὶ λέγειν ἀπείρηται καὶ ζητεῖν καὶ ὀνομάζειν; ταύτην δὲ τὴν ἀπόῤῥησιν ἐξάπτουσι δεισιδαιμονίας, ἱστοροῦντες, Οὐαλέριον Σωρανὸν ἀπολέσθαι διὰ τὸ ἐξειπεῖν.* Es gab also wohl auch eine Tradition, nach welcher den Soranus göttliche Strafe getroffen haben sollte, und so kann es auch Plinius gemeint haben.

sucht hätten[24]), wenn nicht vielfältig berichtet würde, dass einst ein gewisser Valerius Soranus den Namen zu verrathen gewagt habe und dafür mit dem Tode bestraft worden sei. Demungeachtet hatte man zu keiner Zeit Kunde davon, und nur unnütze Grübelei später Grammatiker hat bald auf diesen, bald auf jenen Namen gerathen[25]), ja endlich drei Namen, einen geheimnissvollen, einen priesterlichen und einen bürgerlichen angenommen[26]).

Von der Gründung der Stadt auf dem palatinischen Hügel und dem ältesten Pomoerium, der Roma quadrata, ist in der Topographie gehandelt. Die einheimische Sage behandelt dabei den Berg als frei von früherem Anbau, und nimmt auf die mannigfachen Nachrichten von älteren Ansiedelungen auf derselben Stelle keine Rücksicht, oder gesteht höchstens einzelne Reste zu, wie das Heiligthum der Victoria. S. die Topogr. I. S. 252.

---

24) Die wichtigsten Stellen darüber sind: Plin. XXVIII, 2, 4. *Verrius Flaccus auctores ponit, quibus credat, in oppugnationibus ante omnia solitum a Romanis sacerdotibus evocari deum, cuius in tutela id oppidum esset, promittique illi eundem aut ampliorem apud Romanos cultum. Et durat in Pontificum disciplina id sacrum, constatque ideo occultatum, in cuius dei tutela Roma esset, ne qui hostium simili modo agerent.* und Macrob. Sat. III, 9. *nam propterea ipsi Romani et deum, in cuius tutela urbs Roma est, ut ipsius urbis Latinum nomen ignotum esse voluerunt.* Er hat auch die Evocationsformel gegen Karthago aufbewahrt. Vgl. Serv. z. Aen. II, 244. 351. Fest. p. 237. *Peregrina sacra.* Ansaldi *de Romana tutelarium deorum evocatione lib.* Brix. 1743.

25) Die Gottheit wenigstens wollte man errathen. Nach Macrob. a. a. O. gaben Manche Iupiter, Andere Luna, noch Andere die Angerona an. Er selbst entscheidet sich für die Ops Consivia. Bei allen diesen Versuchen ist übersehen, dass der Name der Gottheit jedenfalls mit dem der Stadt derselbe und letzterer eben von niemandem gekannt war. Niebuhr I, S. 326. vermuthet, dass Quirium der geheime Name der Stadt geworden sei: eine Vermuthung, die durch gar nichts begründet ist.

26) Das ist Aberwitz der spätesten Zeit. Ioann. Lyd. de mens. IV, 50. *ὀνόματα δὲ τῇ πόλει τρία, τελεστικὸν, ἱερατικὸν, πολιτικόν. τελεστικὸν μὲν οἱονεὶ Ἔρως — ἱερατικὸν δὲ Φλῶρα, οἱονεὶ ἄνθουσα — πολιτικὸν δὲ Ῥῶμα. καὶ τὸ μὲν ἱερατικὸν πᾶσιν ἦν δῆλον καὶ ἀδεῶς ἐξεφέρετο· τὸ δὲ τελεστικὸν μόνοις τοῖς ἀρχιερεῦσιν ἐξάγειν ἐπὶ τῶν ἱερῶν ἐπετέτραπτο.* Hier häuft sich Irrthum auf Irrthum. Der Mysterienname *Ἔρως* ist offenbar das Anagramm von Roma, Amor. Wer an solchen mystisch witzigen Spielereien Gefallen findet, den verweise ich auf Creuzer, *Symbol.* III. S. 712 ff. (3. Ausg.) Vgl. Münter, *Antiquar. Abh.* 1. *De occulto urbis Romae nomine.*

Wie lange die romulische Stadt ohne grössere Erweiterung, beschränkt auf den Palatin bestanden haben möge, wird niemand bestimmen; denn für diese Zeit giebt es keine geschichtliche Nachricht. Die Sage aber, welche vielleicht ziemlich weit aus einander liegende Ereignisse in rascher Aufeinanderfolge darstellt, lässt bald darauf zu dieser latinischen Bevölkerung Sabiner und Etrusker hinzutreten, wobei es ungewiss bleibt, welcher der beiden Stämme zuerst, oder ob beide zu gleicher Zeit sich mit den Bewohnern der palatinischen Stadt verbanden.

Die Sabiner, welche sich zwar von der Bevölkerung Latiums durch manche charakteristische Merkmale unterscheiden, aber dennoch wohl derselben pelasgischen Abstammung waren, werden als einer der ältesten Volksstämme Italiens und Autochthonen angegeben[27]. Indessen wohnten sie nicht in Städten von Mauern umschlossen, sondern in offenen Flecken (*κώμαις ἀτειχίστοις*), deren ältester nach Cato Testrina, in der Nähe von Amiternum, in den Abruzzen, war[8]. Von da haben sie sich weit über Italien ausgebreitet, und die bedeutendsten Völkerschaften gegen Süden, wie Marser, Samniter, Bruttier u. a. gelten als ihre Abkömmlinge, die man unter dem

---

27) Strabo V, 3. p. 228. *Ἔστι δὲ καὶ παλαιότατον γένος οἱ Σαβῖνοι καὶ αὐτόχθονες.* Damit stimmt freilich nicht überein, dass sie von einer lacedämonischen Colonie aus der Zeit Lykurgs herrühren sollten, Dionys. II, 49. Plutarch. Rom. 16. Zonar. VII, 3.; allein diese Sage hat entweder überhaupt keinen Sinn, oder man muss darin nur die allgemeine Andeutung eines ebenfalls den Griechen verwandten Ursprungs finden.

28) Dionys. II, 49. *Κάτων δὲ Πόρκιος τὸ μὲν ὄνομα τῷ Σαβίνων ἔθνει τεθῆναί φησιν ἐπὶ Σαβίνου τοῦ Σάγκου, δαίμονος ἐπιχωρίου. τοῦτον δὲ τὸν Σάγκον ὑπό τινων Πίστιον καλεῖσθαι Δία. πρώτην δ' αὐτῶν οἴκησιν ἀποφαίνει γενέσθαι κώμην τινὰ καλουμένην Τεστρίναν, ἀγχοῦ πόλεως Ἀμιτέρνης κειμένην. — ἐκ δὲ τῆς Ῥεατίνης ἀποικίας ἀποστείλαντας ἄλλας τε πόλεις κτίσαι πολλὰς, ἐν αἷς οἰκεῖν ἀτειχίστους κ. τ. λ.* Plutarch. Rom. 16. *κώμας δὲ ᾤκουν ἀτειχίστοις.* Zonar. VII, 3. Ob diess indessen in solcher Allgemeinheit anzunehmen sei, kann doch bezweifelt werden. Bei Liv. II, 62. heisst es: *Alter consul Aemilius in Sabinis bellum gessit, et ibi, quia hostis moenibus se tenebat, vastati agri sunt. Incendiis deinde non villarum modo, sed etiam vicorum, quibus frequenter habitabatur, Sabini exciti* etc. Hier giebt es also auch sabinische Städte, neben den *vicis*, wenn man nicht etwa an die den Aboriginern abgenommenen denken will.

allgemeinen Namen der Sabeller zu begreifen pflegt. Gegen Westen waren sie in der Zeit, in welche Roms Gründung gesetzt wird, bis auf zweihundert und vierzig Stadien vom Meere vorgedrungen und wohnten demnach in geringer Entfernung von Rom. Dionys. II, 49. — Im Vergleiche mit den Latinern mögen sie diesen wenn auch nicht an übriger Gesittung, jedenfalls aber an politischer Ausbildung um Vieles nachgestanden haben, und auch nach der Vereinigung beider wird man das latinische Element im römischen Staate als die Parthei des Fortschritts, das sabinische als die conservative zu erkennen haben.

Die Sage nun stellt das Hinzutreten der Sabiner zu der römischen Gemeinde als Folge des Jungfrauenraubes dar; lässt sie unter Tatius feindlich den Quirinal besetzen und durch List oder Verrath sich der Burg bemächtigen, wobei also vorausgesetzt wird, dass der capitolinische Hügel schon damals zur romulischen Stadt gezogen oder doch römischerseits befestigt gewesen. Wenn aber diese ganze Darstellung mit allen daran sich reihenden Erzählungen von Kampf und Versöhnung für nichts gelten kann, als eine anmuthige Dichtung, deren historischer Gehalt nur eben wieder die Thatsache der erfolgten Vereinigung ist, so wird für das Wie durch sie gar nichts gewonnen, und es fragt sich, ob durch andere Combinationen dem wahren Verhältnisse näher zu kommen sei. Nach Niebuhr's Ansicht (I. S. 304 ff.) lag (gleichzeitig, oder vor Roms Gründung, oder, indem diese viel früher gedacht wird, später entstanden?) auf dem Collis Agonalis oder Quirinal eine sabinische Stadt, Quirium, deren Arx die nordöstliche Spitze des Capitolinus (Araceli) war, der mit dem Quirinale früher zusammenhing. Während eine Zeit lang die beiden Städte völlig geschieden neben einander bestanden, sei Rom dann den Sabinern unterthänig worden, ohne *connubium* mit ihnen zu haben. Der Raub der Sabinerinnen deute dann an, wie die abhängige Roma sich mit den Waffen gleiche Rechte, ja das Uebergewicht erkämpft habe. — Nach Göttling hätte eine sabinische Colonie, wie sie dieses Volk als *ver sacrum* auszusenden pflegte, sich auf dem Quirinal und Viminal niedergelas-

sen, und den Römern ihre Akropolis (?), das Capitol entrissen. Nachdem sie eine Zeit lang in feindlicher Berührung geblieben, sei durch den Frieden die Vereinigung erfolgt. — So viel scheint gewiss, dass das Auftreten der Sabiner kein Heereszug war, sondern zur Zeit der Vereinigung die beiden Städte einander gegenüber bestanden, und dass die nördliche Spitze des Capitolinus, nicht aber die südliche (Mons Tarpeius), von den den Quirinal innehabenden Sabinern besetzt und deren Burg war. (Vgl. Th. I. S. 388.) Die schwierigste Frage bleibt dabei, in welchem Verhältnisse man sich das Asyl zur palatinischen Stadt zu denken habe (s. u.).

Eine dritte, vielleicht der Zeit nach noch über die sabinische Ansiedelung hinausreichende Niederlassung etruskischen Volks befand sich auf dem Caelius. Dass sie dahin von dem Etrusker Caeles Vibenna geführt sein, dass dieser mit Romulus gemeinschaftlich gegen die Sabiner gekämpft haben sollte; dass aber auch Andere angaben, er sei erst unter Tarquinius Priscus in Rom eingewandert; dass später die Tusker vom Caelius in die Ebene zwischen Palatin und Capitol versetzt worden, womit allerdings in Einklang gefunden werden kann, dass unter Tullus Hostilius den nach Rom versetzten Albanern der Caelius angewiesen wird, davon ist schon Th. I. S. 488. 495 f. gesprochen worden. Bei der Vereinigung der Römer mit den Sabinern muss auch die etruskische Bevölkerung in die städtische Gemeinde aufgenommen worden sein, wenn auch schwerlich mit gleichem Rechte, und das ist nun, wenn wir nach der Abstammung fragen, das dreifache Element, welches im römischen Volke von dem Alterthume als entschiedene Thatsache angenommen wird [29].

---

29) Flor. III, 18. *quum populus Romanus Etruscos, Latinos Sabinosque miscuerit et unum ex omnibus sanguinem ducat, corpus fecit ex membris, et ex omnibus unus est.* — In gleicher Weise darf man allerdings sagen, dass Rom aus der Vereinigung dreier Städte entstanden sei, wiewohl die Selbständigkeit der sogenannten Stadt des Caelius sich durch nichts erweisen lässt. Ob man Letzterer auch den vorderen Theil des Esquilin, die Carinen, und das dazwischen gelegene Thal zuweisen dürfe, wie Abeken, *Mittelitalien.* S. 70. 133 f. thut, ist zweifelhaft, wiewohl die servische Eintheilung dafür sprechen kann. Es können aber, wenn es sich von der ältesten Zeit han-

Neben diesen bestimmten Nachrichten aber, von einem dreifachen Stamme der Bevölkerung, steht die dunkele und durch die Pragmatik der Schriftsteller noch unkenntlicher gewordene Sage von einer vierten Klasse, die sich in dem von Romulus eröffneten Asyle gebildet habe [30]). Wie diese ganze Sage zu beurtheilen sein möge, davon kann erst weiterhin die Rede sein. Dass sie nicht geradehin verworfen werden dürfe, lehrt das bis in späte Zeit dauernde, an die Stelle *inter duos lucos* oder den *lucus Asyli* sich knüpfende Andenken, wo noch das Heiligthum wiewohl ummauert bestand, damit es nicht mehr als Asyl gemissbraucht werden könne. S. Th. I. S. 410. Anm. 820.

Das so vereinigte römische Volk heisst Populus Romanus Quiritium, eine Benennung, die sowohl ihrer Form als ihrer Bedeutung nach sehr verschieden beurtheilt worden ist. Was die Letztere anlangt, so muss zunächst als ganz unstatthafter Einfall der von Schlegel, *Heidelb. Jahrb.* 1816. S. 893. gepriesene Versuch betrachtet werden, den Namen

---

delt, die Carinen auch als ein besonderer Bezirk gedacht werden, und von der Subura, dem *pagus Succusanus* scheint das gewiss. Abeken setzt übrigens die Carinen in das Thal zwischen Caelius und Esquilin und beruft sich auf Varro L. L. V, 8. p. 52., wo stehen soll: *cum Caelio coniunctae Carinae.* Dabei bleibt unberücksichtigt, dass Dionys. III, 22. sagt: *ἐν τῷ στενωπῷ τῷ φέροντι ἀπὸ Καρίνης κάτω τοῖς ἐπὶ τὸν Κύπριον ἐρχομένοις στενωπόν.* Varro hat aber gar nicht so geschrieben; es ist nur Lesart einer der geringsten Handschriften, des von Victorius verglichenen vielfach interpolirten Cod. B. bei Speng. Die Stelle lautet vielmehr: *in eum locum, qui vocatur Caeliolus, cum Caelio* (nunc) *coniunctum. Carinae et inter eas* etc. S. die Topogr. I. S. 497. 522 ff. Auch Müllers Zusatz: *Huic iunctae Carinae*, ist ganz unnütz. Wenn übrigens Abeken S. 71. sagt: „Alle drei Theile verbunden bilden das älteste Rom.“ so ist mir das unverständlich; denn die Roma quadrata besteht ja doch früher für sich und selbständig.

30) Liv. I, 8. *locum, qui nunc septus descendentibus inter duos lucos est, Asylum aperit. eo ex finitimis populis turba omnis sine discrimine, liber an servus esset, avida novarum rerum perfugit.* Dionys. II, 15. *τοῖς καταφεύγουσιν εἰς τοῦτο τὸ ἱερὸν ἱκέταις τοῦ τε μηδὲν κακὸν ὑπ' ἐχθρῶν παθεῖν ἐγγυητὴς ἐγίνετο, τῆς εἰς τὸ θεῖον εὐσεβείας προφάσει, καὶ εἰ βούλοιντο παρ' αὐτῷ μένειν, πολιτείας μετεδίδου καὶ γῆς μοίρας, ἣν κτήσαιτο τοὺς πολεμίους ἀφελόμενος.* Flor. I, 1, 9. Virg. Aen. VIII, 342. Ovid. Fast. III, 428. Iuven. VIII, 273. S. die übrigen Stellen Th. I. S. 386. Anm. 744. 745. S. 410. Anm. 819. 820.

Quirites von Caere, Caerites abzuleiten. Sprächen dagegen auch nicht die triftigsten inneren Gründe, so müsste davor schon die ganz verschiedene Prosodie warnen, die in der Stammsilbe weniger zu beachten sein möchte, in der Ableitungsendung für entscheidend wird gelten müssen. — Niebuhr leitet in den späteren Ausgaben den Namen von der auf dem Quirinal angenommenen Stadt Quirium ab, wie von *Samnium Samnis*, *Samnites* (I. S. 304.). Dabei wird vorausgesetzt, dass die richtige Form der Benennung Populus Romanus Quirites oder P. R. Quiritesque gewesen sei, so dass dadurch die vereinigten Latiner und Sabiner bezeichnet würden. Später, als dieser Unterschied gänzlich verschwunden und die Plebejer in ein ähnliches Verhältniss zu den Patriciern getreten seien, wie früher der zweite Stamm zu dem ersten, sei der Name auf sie übergegangen (S. 308. 445.)[31]).

Das Alterthum selbst leitete den Namen entweder von Cures der sabinischen Stadt[32]), oder dem sabinischen quiris, curis, d. i. *hasta* ab[33]). Von der letzteren Ableitung ausgehend erklärt Göttling (*Staatsverf.* S. 60 f.), der Niebuhrs Meinung verwirft, *populus Romanus* für das Ganze, *Quirites* für die Einzelnen, wie bei Liv. I, 32. *populus Priscorum Latinorum hominesque Prisci Latini.* So fasst er die Quirites als „die politisch mit einander Verbündeten," als „einen zu Schutz und Trutz bewaffneten Verein." Der Begriff der Bewaffnung sei später weggefallen, so dass „bloss die Bedeutung von bürgerlich zum Schutz vereinten Männern" ge-

31) Eben dahin erklären sich in der Hauptsache Walter, *Gesch. d. röm. Rechts.* S. 15. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 26. 51. 692. u. ö. Vgl. die eigenthümliche Erklärung bei Hüllmann, *Röm. Grundverf.* S. 21.

32) Varro L. L. VI, 7. p. 244. Liv. I, 13. Dionys. II, 46. Strabo V, 3. p. 228. Plutarch. Rom. 19. 29. Serv. z. Aen. VII, 710. VIII, 635. Paul. Diac. p. 67.

33) Ovid. Fast. II, 475. Paul. Diac. p. 49. *Curis.* p. 63. *Coelibari hasta.* Plutarch. Quaest. Rom. 87. Rom. 29. Varro bei Dionys. II, 48. Macrob. I, 9. Serv. z. Aen. I, 292. Es ist indessen zu bemerken, dass in keiner dieser Stellen der Name *Quirites* von *quiris* oder *curis* unmittelbar abgeleitet wird, sondern von *Quirinus,* und dieses von *quiris.* Uebrigens stammen alle diese Erklärungen ohne Ausnahme aus einer und derselben Quelle, aus Varro.

blieben sei [34]). Daraus folgte nun natürlich, dass der Singular **Quiris** nicht habe gebräuchlich sein können. Das ist indessen nicht völlig gegründet. Wenn Fest. p. 254. die Formel des *funus indictivum* anführt: *ollus Quiris leto datus.* so kann das nicht dadurch verdächtigt werden, dass bei Varro L. L. VII, 3. p. 328. nur steht: *Olhus leto datus est.;* denn Varro will nur einen Beleg für *ollus* geben, Festus aber will eben durch die alte Formel beweisen, dass der Name im Singular gebräuchlich gewesen, wie er sagt: *singulare usurpabatur.* Auch sind es keinesweges späte Dichter, bei denen *Quiris* sich findet [35]). Indessen will ich gern zugeben, dass der Plural älter ist als der vielleicht nur katachrestische Singular.

Zur Beurtheilung dieser verschiedenen Meinungen ist es vor Allem nöthig, über die wahre Form der Benennung im Klaren zu sein. Allerdings kömmt einige Male vor **Populo Romano Quiritibus**, und gerade in alten sollennen Formeln. Gell. I, 12. *Sacerdotem Vestalem, quae sacra faciat, quae ious siet sacerdotem Vestalem facere pro popolo Romano Quiritibus, utei quae optuma lege fovit, ita te, amata, capio.* und X, 24. *Die noni popolo Romano Quiritibus Compitalia erunt.* In beiden Stellen schwankt zwar die Lesart zwischen *Quiritibus* und *Quiritium;* man wird sich

---

34) Auf dieses Bündniss zu Schutz und Trutz bezieht Göttling den Ausdruck *quiritare;* das heisse „den Schutz der römischen Bürger anrufen." Varro L. L. VI, 7. p. 244. *Quiritare dicitur is, qui Quiritum fidem clamans implorat.* Das ist aber doch nur in so fern gegründet, als *quiritare* so viel ist als *clamare Quirites*, *porro Quirites* oder *proh Quirites.* S. Brisson. de form. VIII, 20. p. 696. Diomed. p. 37. Varr. fgm. p. 597 Sp. *Varro ad Ciceronem „de Fenestella quiritatur." Est autem quiritare Quirites ciere.* Vgl. Liv. III, 44. *ad clamorem nutricis fidem Quiritium implorantis fit concursus.* Darin liegt allerdings das Hülfe und Schutz suchen, nicht aber in dem Namen *Quirites.* Mehr Beispiele s. bei Drakenb. z. Liv. XXXIII, 28., besonders Cic. ad fam. (Asin. Poll.) X, 32. *cum — illi misero quiritanti, Civis Romanus natus sum, responderet: Abi nunc populi fidem implora.* Dass übrigens das Wort auch gebraucht wird, wo Nicht-Römer sprechen (Liv. a. a. O. und XL, 9.) und dass man das Kreischen der Kinder *infantium quiritatus* nennen konnte (Plin. ep. VI, 20.), kann selbst Zweifel erregen, ob es von Quirites herzuleiten sei.

35) Horat. Od. II, 7, 3. Epist. I, 6, 7. Ovid. Amor. I, 7, 29. Metam. XIV, 423. u. s. w.

aber für die erstere erklären müssen; in der zweiten schon darum weil Macrob. Sat. I, 4 extr. dieselbe Formel eben so anführt: *popolo Romano Quiritibus*. Dazu kömmt wahrscheinlich auch Liv. VIII, 6., wo zwar gelesen wird: *inde se consul devoveret pro populo Romano Quiritibusque*, aber einige gute Handschriften das *que* weglassen. So würde für diese letzte Form nur die schwache Autorität des Paul. Diac. bleiben, der p. 67. sagt: *Dici mos erat Romanis in omnibus sacrificiis precibusque: populo Romano Quiritibusque, quod est Curensibus* etc. Dagegen ist eben so häufig die Form Populus Romanus Quiritium, nicht nur im Genitiv, wo es täuschen kann, *populi Romani Quiritium* (Liv. I, 24. 32. X, 28. XXII, 10.), sondern im Casus rectus, *populus R. Quiritium* (Liv. I, 32.) und im Dativ, *populo R. Quiritium* Liv. VIII, 9. XLI, 16. und besonders Varro L. L. VI, 9. p. 263. auch in einer sollennen Formel: *Quod bonum fortunatum felixque salutareque siet populo Romano Quiritium reique publicae populi Romani Quiritium mihique collegaeque meo* etc. — Ob in den Act. Fratr. Arval. die Form *Populus Romanus Quiritium* vorkomme, ist zweifelhaft. Leider sind in den meisten Fällen entweder alle drei Wörter, oder doch gerade das wichtigste, *Quirites*, nur mit den Anfangsbuchstaben verzeichnet. Dagegen steht voll, tab. XXIV, 1, 34. POPVLO. ROMANO. QVIRITIBVS. und tab. XLI, 2, 24. POPVLOQ ROM QVIRITIB... Nun findet sich allerdings auf tab. V, 20. das Fragment: R. QVIRITIVM. ERVNT. und es ist diess, wie andere Tafeln lehren, zu ergänzen: *a. d. III. Non. Ian. quae proximae populo Romano Q.... erunt;* denn nicht allein ist nur der Dativ zulässig, sondern ausgeschrieben hat ihn auch tab. XXIV, 1, 4. Allein doch ist es zweifelhaft, ob jenes Fragment mit Marini p. 59. *populo Romano Quiritium* zu ergänzen sein möchte. Denn auf der letztgenannten Tafel steht: A. D. III ...... OXIMAE POPVLO ROMANO. Q. REI. POPV.... und eben so tab. XXIII, 46. A. D. III. NON. IAN. QVAE. PROXIMAE. P. R. Q. REI. P. P. R. Q.... Es ist also möglich, dass R. QVIRITIVM. ERVNT. der Rest von *reipublicae populi R. Quiritium* ist, vorausgesetzt, dass der Raum für solche

Ergänzung hinreicht. Uebrigens sind diese Tafeln nicht von hohem Alter: tab. V. aus Tiberius, tab. XXIV. aus Domitians, tab. XLI. aus Marc-Aurels Zeit. Es würde nun eine ungeheuere Verwegenheit sein, alle jene Stellen, wie Brissonius I, 104. will, ändern und dafür *Quiritibus* setzen zu wollen, oder auch nur mit dem ihm beistimmenden Niebuhr (I. S. 326.) es für später eingetretene Corruptel zu halten, was auf Varro namentlich, der die Stelle aus den Tabulis censoriis mittheilt, gar nicht anwendbar ist. Sagte man nun aber unzweifelhaft populus Romanus Quiritium, so kann darunter nichts anderes verstanden werden, als dass der *populus Romanus* aus Quiriten bestand. Daraus erklärt sich dann auch, wie Livius V, 41. schreiben konnte: *devovisse eos se pro patria Quiritibusque Romanis.* und XXVI, 2. *Quiritium Romanorum exercitum* (vgl. XLV, 37.), und es wird selbst nicht auffallen können, wenn man bei Plin. XVI, 32, 57. lieset: *Factum hoc populi Romani Quiritibus ostentum Cimbricis bellis* etc., was die Lesart aller Handschriften ist. In jener Formel aber, *populo Romano Quiritibus* ist der letztere Name keinesweges als Gegensatz, wie etwa in *patres conscripti* oder, worauf Niebuhr sich beruft, *lis vindiciae*, sondern nur als Epexegese zu nehmen, und wenn wirklich auch gesagt worden ist *populo Romano Quiritibusque*, so hat das denselben Sinn und ist zu vergleichen mit *populo Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis*, wie Göttling schon richtig bemerkt hat. — Fällt auf diese Weise die hauptsächlichste Grundlage der niebuhrschen Behauptung, dass durch jene Benennung die zweifache Bevölkerung Roms ausgedrückt oder vielmehr beide Völkerschaften sich entgegengesetzt werden, hinweg, so ist noch hinzuzufügen, dass auch ausserdem nirgend sich eine Andeutung einer solchen Auffassung im Alterthume findet; dass vielmehr allenthalben der Name Quirites von seinem Ursprunge an auf die ganze römische Bevölkerung bezogen wird. Dionys. II, 46. *καλεῖσθαι δὲ τὴν μὲν πόλιν ἐπὶ τοῦ κτίσαντος, τὸ αὐτὸ φυλάττουσαν ὄνομα, Ῥώμην. καὶ ἕνα ἕκαστον τῶν ἐν αὐτῇ πολιτῶν Ῥωμαῖον, ὡς πρότερον· τοὺς δὲ σύμπαντας ἐπὶ τῆς Τατίου πατρίδος κοινῇ περι-*

λαμβανομένους κλήσει Κυρίτας[36]). Plutarch. Rom. 19. *καὶ καλεῖσθαι μὲν Ῥώμην ἐπὶ Ῥωμύλου τὴν πόλιν, Κυρίτας δὲ Ῥωμαίους ἅπαντας ἐπὶ τῇ Τατίου πατρίδι*. Was Livius I, 13. schreibt: *Ita geminata urbe, ut Sabinis tamen aliquid daretur, Quirites a Curibus appellati.*, das kann fast kindisch scheinen; aber gemeint ist doch damit, dass die Römer Quirites genannt wurden, und vergleicht man damit Serv. z. Aen. VII, 710. *quia post foedus Tatii et Romuli placuit, ut quasi unus de duobus fieret populis. unde et Romani Quirites dicti sunt, quod nomen a Sabinorum civitate, Curibus, fuerat, et Sabini a Romulo Romani dicti sunt.*, so erhält es noch mehr Licht. Damit verbinde man noch Fest. p. 254. *Quiritium fossae.*

Dagegen ist unstreitig Göttlings Erklärung um Vieles ansprechender und dem wahren Verhältnisse angemessener, wenn auch im Einzelnen Manches dagegen erinnert werden kann. Namentlich muss durchaus die Bemerkung gelten, dass Romani und Quirites in so fern Gegensätze sind, als Ersteres der historische und politische Name nach Aussen, Letzteres der politische nach innen sei[37]). Unerklärt bleibt jedoch da-

---

36) Falsch möchte ich das nicht mit Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 139. nennen, wiewohl sich Dionysius hätte anders ausdrücken mögen. Der einzelne römische Bürger hiess allerdings *Romanus;* aber ihn *Quiris* zu nennen, war wenigstens seit langen Zeiten her nicht üblich; man nannte nur die Gesammtheit Quiriten. — Niemand wird hoffentlich, um den Gegensatz zwischen *Romani* und *Quirites* zu beweisen, sich auf das Pervig. Ven. v. 33. berufen wollen, wo es heisst: *Romuleas ipsa* (Venus) *fecit cum Sabinis nuptias; Unde Ramnes et Quirites, proque prole posterum Romuli patrem crearet et nepotem Caesarem.* Dass der Verf. nicht daran gedacht hat, zwei Stämme zu unterscheiden, fällt in die Augen; denn aus der Ehe der Römer mit den geraubten Sabinerinnen konnten doch nur Römer hervorgehen.

37) Aehnlich hat es auch Hüllmann, *Röm. Grundverf.* S. 21. aufgefasst. — Daraus erklärt sich der gewaltige Eindruck, den es machte, als Caesar das aufrührerische Heer nicht *milites*, sondern zum Zeichen der Entlassung *Quirites* anredete. Sueton. Caes. 70. *sed una voce, qua Quirites eos pro militibus appellarat, tam facile circumegit et flexit, ut ei milites esse confestim responderint.* Das geben die griechischen Schriftsteller ganz richtig durch *πολῖται* wieder. Plutarch. Caes. 51. *ἐπετίμησε μὲν αὐτοῖς τοσοῦτον, ὅσον ἀντὶ στρατιωτῶν πολίτας προσαγορεῦσαι.* Appian. Civ. II, 93. Vgl. Tac. Ann. I, 42. Lamprid. Alex. 53. Damit vergleiche man auch

bei, wie der Name, der ursprünglich einen lanzenbewaffneten Verein bedeutet haben soll, nachher gerade das Entgegengesetzte, die Bürger in ihren friedlichen Beziehungen, ihrem inneren Leben bezeichnen konnte, worauf schon das *ius Quiritium* hinweiset. Sodann findet auch der unverkennbare Zusammenhang mit *Quirinus*, *Iuno Curitis* und anderen verwandten Namen keine genügende Erklärung. Daher möchte ich die Abstammung von *quiris* oder *curis*, die Lanze, fallen lassen und, wenn auch die geringe Kenntniss der altitalischen Dialekte keine genügende etymologische Begründung gestattet, so möchte ich doch die Quirites als die in Frieden Vereinigten zu Bürgern des Staats betrachten, ganz wie es Festus p. 254. ausspricht: *Quirites autem dicti post foedus a Romulo et Tatio percussum, communionem et societatem populi factam indicant.* Darauf scheint auch die nicht abzuleugnende Verwandtschaft mit *curia* hinzuweisen; denn die Curien sind ja die Vereinigungsörter der Bürger für das innere Staatsleben und in jeder Curie war ein Altar der *Juno Curitis* oder *Quiritis*; denn das ist eins. Selbst *Quirinus* wird durch πολίτης erklärt (Plutarch. Rom. 29.) und jedenfalls war er im Gegensatze zum Ἄρης oder Mars Gradivus der friedliche Gott. Serv. z. Aen. I, 292. Oder soll man Quirites unmittelbar von *curia* ableiten und die in Curien Gegliederten verstehen? — Was aber die Verbindung beider Namen anlangt, *populus Romanus Quiritium*, so erklärt sie sich leicht, wenn man sie so fasst, dass der abstrakten Gesammtheit des römischen Volks oder Staats die concrete Mehrheit der Einzelnen beigefügt ist, mit dem Begriffe der Vereinigung.

Liv. XLV, 37., wo erst die „*togata concio*“ angeredet wird: *Quirites Romani*, und dann Servilius in Bezug auf die Soldaten sagt: *nec Quirites vos, sed milites videor appellaturus.*

Gliederungen der römischen Bevölkerung.

Die alten Tribus: *Ramnes*, *Tities*, *Luceres*. Curiae. Gentes.

Welcher Art die Verfassung der ältesten palatinischen Roma gewesen sei, wird uns nicht berichtet; denn die Geschichtschreiber haben mit offenbarem Irrthume die erst nach der Vereinigung der drei Stämme erfolgte Anordnung auf den einzelnen romulischen Staat übergetragen. Indessen hat doch ihre Sorglosigkeit nicht alle Spuren der ältesten Einrichtungen verwischt, und mit grosser Wahrscheinlichkeit darf man vermuthen, dass die Bevölkerung des kleinen Staats in zehn Abtheilungen gegliedert war, mögen nun dieselben schon damals *curiae* genannt worden, oder dieser Name erst bei der erweiterten Verfassung ihnen beigelegt worden sein[38]. Als aber Römer, Sabiner und Etrusker zu einem Gemeinwesen zusammentraten, schieden sich die beiden hinzutretenden Stämme ebenfalls je in zehn solcher Abtheilungen, so dass nun die ganze Bevölkerung in dreissig Curien zerfiel, welche in natürlicher Abgeschlossenheit drei Tribus[39]) oder Phylen, Ramnes,

38) S. was unten über den ältesten Senat der Hundert gesagt wird.

39) Die Frage, ob die Tribus eher gewesen als die Curien, scheint eine ganz müssige zu sein. Die zehn Curien der Ramnes waren freilich früher als die Tribus; aber die dreissig Curien entstehen mit den

Tities und Luceres bildeten[40]). Diese Namen, wenn auch zum Theile dunkel, beziehen sich doch entschieden auf die verschiedene Herkunft oder Stammverschiedenheit. Die Ramnes, der älteste und ursprüngliche Stamm, oder das Volk des Romulus leiteten ihren Namen unstreitig von demselben Wortstamme ab, von welchem *Roma* und *Romulus* selbst. Von den drei Formen, in welchen der Name vorkömmt: Ramnes, Ramnenses und Ramnetes muss die erste jedenfalls als die gültigste und, wo der Stamm selbst bezeichnet werden soll, wahrscheinlich als die einzig richtige anerkannt werden[41]).

Tribus zugleich; denn in beiden stellt sich ja eben die Dreiheit des Volks dar. Dio Cass. Exc. Peiresc. 1. *εἰς τρεῖς ἐνεμήθησαν μοίρας κληθείσας τρίβους, τοῦτ᾽ ἔστι τριττύας, ἃς καὶ φυλὰς ὠνόμασαν Ἕλληνες.* Dionys. II, 7. Plutarch. Rom. 20. Varro L. L. V, 9. p. 61. Ioann. Lyd. de mens. IV, 25. de magistr. I, 47. u. s. w. In Rücksicht auf diese Stammverschiedenheit nennt ganz richtig Dionys. IV, 14. die alten Tribus *τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς συγγενικὰς*, und setzt ihnen die von Servius eingerichteten *τοπικὰς* entgegen. Vgl. die ganz verschiedene Ansicht Wachsmuths von dem Verhältnisse der Tribus zu den Curien und den Rittercenturien, so wie von der Vertheilung der drei Stämme in die dreissig Curien, *Röm. Gesch.* S. 191 ff.

40) Das scheint die richtige historische und politische Reihenfolge zu sein. Vgl. Göttling, *Röm. Staatsverf.* S. 57. Zu bemerken ist indessen, dass die meisten Schriftsteller die Titienses vor die Ramnes stellen. So Cicero, Varro (an drei Stellen), Festus, Properz, Ovid, Pseudo-Asconius, Servius. Die obige Reihenfolge geben nur Livius, Plutarch, Aurel. Vict. und Paternus bei Ioann. Lydus. Wo ausserdem noch Abweichungen in der Stellung vorkommen, wie Ramnes, Luceres, Tities oder Titienses, Luceres, Ramnetes, da scheinen sie nur zufällig zu sein. S. d. folgenden Anm. Vgl. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 243.

41) Da es auf die Vergleichung der Fälle ankömmt, in welchen Ramnes oder Ramnenses steht, so mögen sämmtliche mir bekannte Stellen hier stehen. Varro L. L. V, 9. p. 61. *Ager Romanus primum divisus in parteis tris, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum: nominatae, ut ait Ennius, Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo* (s. u.): *Luceres, ut Iunius, a Lucumone.* cap. 14. p. 86. *Tribuni militum, quod terni tribus tribubus Ramnium, Lucerum, Ticium olim ad exercitum mittebantur.* c. 16. p. 91. *Milites, quod trium millium primo legio fiebat ac singulae tribus Ticiensium, Ramnium, Lucerum millia singula militum mittebant.* p. 93. *Turma — quod ter deni equites ex tribus tribubus Taciensium, Ramnium, Lucerum fiebant.* Liv. X, 6. *ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant.* Fest. p. 355. nach Curiatius, dieselben Worte wie bei Varro. Ders. p. 344. *Sex Vestae sacerdotes. — quia civitas Romana in sex est distributa partis. in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.* Vgl. Paul. Diac. p. 349. Prop. IV, 1, 31. *Hinc Tities Ramnesque viri, Luceresque coloni.*

Die zweite, **Ramnenses**, kann nur für ein von dem Nomen proprium abgeleitetes Adjektivum gelten, so dass man wohl sagte, *Tribus Ramnensis*, und die von den Ramnes abgeordneten *Equites Ramnenses* nannte, nicht aber die Gesammtheit des die Tribus bildenden Stamms[42]. Die dritte Form, **Ra-**

Ueber Horat. Art. 342. s. die folg. Anm. Ovid. Fast. III, 131.

Quin etiam partis totidem Titiensibus ille,
Quosque vocant Ramnes, Luceribusque dedit.

Pervig. Ven. 33. s. Anm. 36. In allen diesen Stellen ist *Ramnes* der Name des ganzen Stamms.

42) Was bei Varro V, 9. p. 61. steht: *a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum: nominatae, ut ait Ennius, Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo: Luceres, ut Iunius, a Lucumone.*, das bedarf wahrscheinlich einer Emendation: nicht wie die Varianten geringer Autorität an die Hand geben, *Ramnes* (wiewohl dieselben auch *Taties* haben), sondern: *nominatae* (tribus), *ut ait Ennius, Tatiensis a Tatio, Ramnensis a Romulo*. Oder Ennius hatte von den Rittercenturien gesprochen. Aber Ersteres ist wahrscheinlicher; denn ganz so hat der Pseudo-Ascon. z. Cic. Verr. I, 5. *Principio tres fuerunt* (tribus): *Tatiensis una a Tatio rege; Ramnensis altera a Romulo; Luceres altera a Lucumone* etc. Wahrscheinlich stammt die Notiz eben aus Varro und darum steht auch, wie bei diesem *Luceres* neben *tribus Tatiensis* und *Ramnensis*. Diese beiden Namen möchte ich aber nicht mit Orelli in *Tatienses* und *Ramnes* verändern. Dass bei Varro *Luceres* und nicht auch *Lucerensis* steht, erklärt sich daraus, dass er diesen Namen aus einem anderen Schriftsteller anführt. Wie Ennius sagt aber auch Paul. Diac. p. 366. *Titiensis tribus a praenomine Tatii regis appellata esse videtur.* Wo sonst noch der Name *Ramnenses* vorkömmt, da gilt er den Rittercenturien, die als von den Tribus ausgehend ganz richtig so genannt werden. Liv. I, 13. *Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae sunt, Ramnenses ab Romulo, ab Tito Tatio Titienses appellati* etc. Es ist gewiss zu beachten, dass Livius die Centurien *Ramnenses*, die Tribus X, 6. *Ramnes* nennt; wiewohl bei ihm auch die Centurien Ramnes heissen. I, 36. *ad Ramnes, Titienses, Luceres, quas centurias Romulus scripserat, addere alias constituit.*, wie wenigstens die besseren Handschriften haben. So schreibt Cic. de rep. II, 20. *nec potuit Titiensum, et Ramnensium, et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina.* und Aurel. Vict. 2, 11. *Tres equitum centurias instituit, quas a suo nomine Ramnenses, a Tito Tatio Tatienses, a Lucumone Luceres appellavit.* Nur bei Plutarch werden die Tribus so genannt, Rom. 20. *φυλὰς δὲ τρεῖς καταστήσαντες, ὠνόμασαν τοὺς μὲν ἀπὸ Ῥωμύλου Ῥαμνήνσης, τοὺς δὲ ἀπὸ Τατίου Τατιήνσης, τρίτους δὲ Λουκερήνσης κ. τ. λ.* Wollte man aber daran festhalten, so müsste man auch annehmen, dass der Name des dritten Stamms *Lucerenses* gewesen sei, was bestimmt nicht der Fall war. Es versteht sich, dass nichtsdestoweniger die Ritter auch Ramnes genannt werden konnten, obgleich mir ausser Livius kein Beispiel bekannt ist; denn bei Horat. Art. 342.

Celsi praetereunt austera poemata Ramnes.

mnetes, findet sich nur bei Schriftstellern der spätesten Zeit und beruhet vielleicht nur auf einer falschen Flexion[43]. — Wie aber Ramnes von Romulus (Romus), so leitete das Alterthum einstimmig den Namen des zweiten Stamms von *Titus Tatius* ab. Auch hier giebt es drei Formen: Tities, Titienses und Tatienses. Die erste derselben ist die seltenere; jedoch ist es nicht nur der Analogie gemäss, sondern auch aus den oben für Ramnes angeführten Gründen wahrscheinlich, dass sie die ursprüngliche zu Bezeichnung des ganzen Volksstamms war, während Titienses sich schon durch seine Endung als Gentile ankündigt und kaum von dem Namen einer Person gebildet werden konnte, vielmehr eigentlich die Gehörigkeit in eine bestimmte Localität einschliesst. Gleichwohl ist letztere die häufiger vorkommende Form[44], vielleicht nur durch Sprachwillkühr; Tatienses, was einige Male sich findet[45], ist wahrscheinlich durch Missverständniss entstanden, indem man von dem Geschlechtsnamen Tatius ableiten zu müssen glaubte, und den Vornamen Titus übersah.

Viel streitiger war schon im Alterthume die Bedeutung

---

ist von dem Namen eine ganz andere Anwendung gemacht, wie der Gegensatz *Seniores* lehrt. Merkwürdig ist übrigens die Bemerkung des Schol. Cruq. *Tres autem fuere Romanae tribus, vel, ut verius dicam, equites: Ramnes, Luceres, Tatienses.* Nur schliesse man daraus nicht, dass es nicht auch Tribusnamen gewesen seien. Als solche gingen sie nur frühzeitig unter; für die Centurien blieben sie länger.

43) Serv. z. Aen. V, 560. *nam constat, primo tres partes fuisse populi Romani: unam Tatiensium a Tito Tatio —; alteram Ramnetum a Romulo; tertiam Lucerum* etc. Ampelii lib. mem. 49. *Qui populus in tres tribus dividebatur: Titiensem, Lucerem, Ramnetem.* Endlich Ioann. Lyd. de magistr. I, 9. *ἐν τρισὶ δὲ ἑκατοντάσι συναγομένης τῆς ἱππικῆς δυνάμεως, τρισὶν ἐπωνύμοις αὐτὰς διέστειλε, Ῥαμνίτας καὶ Τιτίους ἰστῶν καὶ Λούκερας.* Virgil. Aen. IX, 324. *superbum Rhamnetem,* kann keinen Beweis für älteren Gebrauch abgeben.

44) *Tities* steht nur bei Prop. IV, 1, 31. Der Genitiv *Titium* bei Varro V, 14. p. 86. *Τίτιοι* bei Ioann. Lyd. de mag. I, 9. Analog aber sind auch die Sodales Titii und die Curia Titia.

45) Zweimal bei Varro V, 9. p. 61. 16. p. 23. Dann bei Plutarch. Rom. 20. Serv. z. Aen. V, 560. Aur. Vict. Ill. 2, 11. Pseudo-Ascon. z. Cic. Verr. I, 5 (aus Varro). Schol. Cruq. z. Horat. Art. 342.

des Namens des dritten Stamms, der Luceres[46]) oder Lucerenses[47]), und zum Theile verzichtete man auf dessen Erklärung[48]). Die gewöhnlichste Meinung war indessen, dass er von *Lucumo* herkomme[49]), was mit der etruskischen Herkunft des Stamms allerdings auch am besten übereinstimmt; Andere, welche sich die Luceres aus dem Asyle hervorgegangen dachten, leiteten den Namen von dem *lucus asyli* (s. d. Topogr. Th. I. S. 386. Anm. 744. 745. S. 410.) ab[50]);

---

46) Diese Form muss als die einzig richtige angesehen werden, wie sie von Cicero, Varro, Livius, Festus, Properz, Ovid, und überhaupt von den gültigsten Schriftstellern gebraucht wird. Auch wo in der Aufzählung der Centurien Titienses und Ramnenses vorhergehen, folgt doch jederzeit Luceres, nicht Lucerenses, s. Anm. 41. 42.

47) So haben nur Plutarch. Rom. 20. und Paul. Diac. p. 119. *Lucereses et Luceres.* Die Form *Lucereses*, die auch p. 120. *Lucomedi.* wiederkehrt, ist wohl kaum als verschieden zu betrachten; es findet nur orthographische Verschiedenheit Statt. Vgl. indessen Müll. *Praef. ad Fest.* p. XLI. und Göttling, *Staatsverf.* S. 54.

48) Liv. I, 13. *Lucerum nominis et originis causa incerta est.*

49) Cic. de rep. II, 8. Iunius Gracch. b. Varro L. L. V, 9. p. 61. Paul. Diac. p. 120. Prop. IV, 2, 51. vgl. IV, 1, 29. Aurel. Vict. Ill. 2, 11. Serv. z. Aen. V, 560.

50) Plutarch. Rom. 20. *τρίτους δὲ Λουκερήνσης διὰ τὸ ἄλσος, εἰς ὃ πολλοὶ καταφυγόντες ἀσυλίας δεδομένης τοῦ πολιτεύματος μετέσχον. τὰ δὲ ἄλση λούκους ὀνομάζουσιν.* Pseudo-Ascon. z. Cic. Verr. I, 5. *Luceres — a Lucumone sive Lucretino, sive a luco, quem lucum asylum voverat Romulus.* Dieser Ableitung folgt Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 33. Die Benennung *Lucomedii* bei Paul. Diac. p. 120. *Lucomedi a duce suo Lucomo dicti, qui postea Lucereses appellati sunt.*, hat allerdings etwas Verführerisches, wenn man damit den Namen des Asyls, *Inter duos lucos*, vergleicht. Allein sie ist dochwohl ganz anderen Ursprungs, wie man aus Prop. IV, 2, 51. schliessen darf:

Et tu, Roma, meis tribuisti praemia Tuscis,
Unde hodie vicus nomina Tuscus habet,
Tempore quo sociis venit Lucomedius armis
Atque Sabina feri contudit arma Tati.

Denn *Lucumonius*, was man dafür gesetzt hat, beruht auf blosser Conjectur und Festus selbst spricht für die Richtigkeit der Lesart *Lucomedius*. Dieser Lucomedius aber kann kein anderer sein, als der *Lucmo* IV, 1, 31. Man führt auch an, dass die Gottheit des Asyls nach Piso bei Serv. z. Aen. II, 761. *Lucar* geheissen habe; aber dort steht *Lycoreus;* wenn es aber auch so wäre, so läge darin nichts auffallendes, wenn vom lucus die Gottheit, deren eigentlicher Name unbekannt war (Th. I. Anm. 819.), so benannt wurde. Um aber auf die Luceres schliessen zu können, müsste ein Zusammenhang zwischen ihnen und der Gottheit nachgewiesen werden. Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 56.

noch Andere von *Lucerus*, einem Könige von Ardea, oder gar einem *Lucretinus* [51]). Das sind indessen nur Versuche der Grammatiker und im Allgemeinen scheint im Alterthume die Ansicht fest gestanden zu haben, dass die Luceres von ihrem Lucumo, sei es nun Caeles Vibenna, oder ein früherer, benannt seien und etruskischen Stammes, wobei keinesweges an pelasgische Tyrrhener, sondern an eigentliche Tusker gedacht wird [52]).

Jede dieser drei Tribus, an deren Spitze je ein Tribunus [53]) als Vertreter und Organ der Tribules, wie die in eine Tribus Gehörigen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse genannt werden, stand, zerfiel in zehn Abtheilungen, curiae, so dass es deren überhaupt dreissig gab und *triginta curiae* so viel ist als *populus*. Das Wort selbst, *curia*, ist seiner Abstammung, und folglich auch seiner innersten Bedeutung nach ungewiss, und von den verschiedenen Ableitungen genügt weder die im Alterthume gangbare von *curare* [54]), noch unter

51) Paul. Diac. p. 119. *Lucereses et Luceres, quae pars tertia populi Romani est distributa a Tatio et Romulo, appellati sunt a Lucero Ardeae rege, qui auxilio fuit Romulo adversus Tatium bellanti.* Darauf beruft sich Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 311., um die latinische Abkunft der Luceres zu erweisen. Er führt auch aus derselben Stelle eine andere Form *Lucertes* an, die er von einem Orte *Lucer* oder *Lucerum* ableitet, wie *Tiburtes* von *Tibur*; allein davon ist in dieser Stelle keine Spur, und auch sonst ist mir diese Form auch nicht als Variante vorgekommen.

52) Erwähnt sei noch, dass auch behauptet worden war, alle drei Namen der Tribus seien tuskischen Ursprungs. Varro L. L. V, 9. p. 61. *sed omnia haec vocabula Tusca, ut Volnius, qui tragoedias Tuscas scripsit, dicebat.* Wenn das auch dieser Volnius oder Volumnius in einer seiner Tragödien gesagt haben mochte, so folgt daraus nicht, dass die Behauptung irgend Gültigkeit haben müsse. Vgl. Göttling. S. 56 f.

53) Dionys. II, 7. *καὶ τῶν ἀνδρῶν οἱ μὲν τὰς τρίβων ἡγεμονίας ἔχοντες φύλαρχοί τε καὶ τριττύαρχοι, οὓς καλοῦσι Ῥωμαῖοι τριβούνους.* Plutarch. Rom. 20. Dig. I, 2, 2. §. 20. *dicti tribuni, quod olim in tres partes populus divisus erat, et ex singulis singuli creabantur.* Pseudo-Ascon. z. Cic. Verr. I, 5. Aus Varro L. L. V, 14. p. 86. folgt nicht, dass die Tribunen nur der Heeresverfassung gegolten haben.

54) Varro L. L. V, 32. p. 155. *Curiae duorum generum; nam et ubi curarent sacerdotes res divinas, ut curiae veteres, et ubi senatus humanas* etc. Eben so VI, 6. p. 224. Paul. Diac. p. 49. Dig. I, 2, 2. *ipse Romulus traditur populum in triginta partes divisisse, quas partes curias appellavit propterea, quod tunc reipublicae curam*

mehreren in neuerer Zeit versuchten die einzige scheinbarere von *quiris* oder *curis* [55]), wobei jedoch der Zusammenhang mit Quirites (s. o.) nicht verkannt werden mag. Ihrem Wesen nach aber erscheinen die Curien als für den Zweck des Staatslebens abgegrenzte Kreise, deren Mitglieder durch gemeinsame Sacra, Pflichten und Rechte innig vereint sind. Jede Curie hatte ihren besonderen Namen, und die Sage will, dass diese Namen von den geraubten Sabinerinnen, namentlich denen, welche Vermittlerinnen des Friedens gewesen seien, entlehnt und nach der Vereinigung den Curien beigelegt worden seien. Jedoch widersprachen dieser Sage, welche sich wohl daher schrieb, dass man unter den Namen der Curien sabinische Gentilnamen fand, andere von Bezirken entlehnte Namen so offenbar, dass schon Varro sie verwarf [56]). Nur wenige dieser Namen haben sich erhalten, als Foriensis, Rapta, Veliensis, Velitia, Titia, Faucia, vielleicht auch Acculeia; zweifelhafter Bedeutung und wahrscheinlich gar nicht

---

per sententias partium earum expediebat. Pseudo-Ascon. a. a. O. Dio Cass. Exc. Peir. 1.

55) Göttling, *Staatsverf.* S. 60. Sie ergiebt sich nur indirekt aus Paul. Diac. p. 64. *Curiales mensae;* aber Festus hat schwerlich daran gedacht, und der Name der Iuno Curitis ist selbst streitig.

56) Cic. de rep. II, 8. *quas curias earum nominibus nuncupavit, quae ex Sabinis virgines raptae postea fuerant oratrices pacis et foederis.* Dadurch erledigt sich wenigstens das Bedenken bei Liv. I, 13. *Id non traditur, quum haud dubie aliquanto numerus maior hoc mulierum fuerit, aetate, an dignitatibus suis virorumque, an sorte lectae sint, quae nomina curiis darent.* Er dachte an die ganze Zahl der Geraubten. Vgl. Paul. Diac. p. 49. *Curia.* Serv. z. Aen. VIII, 638. Wie Cicero dachten die, nach welchen Dionys. II, 47. erzählt: καὶ δὴ καὶ τὰς φράτρας ἐπωνύμους τῶν γυναικῶν ποιῆσαι· τοσαύτας γὰρ εἶναι γυναῖκας τὰς ἐπιπρεσβευσαμένας. Varro hingegen verwarf die ganze Sage; zum Theile auch, weil der *oratrices* nicht weniger als 527 gewesen sein sollten; zum Theile aus triftigerem Grunde. Dionys. l. l. Οὐάῤῥων δὲ Τερέντιος τοῦτ' αὐτοῖς τὸ μέρος οὐχ ὁμολογεῖ, παλαίτερόν τι λέγων ἐν ταῖς κουρίαις τεθῆναι τὰ ὀνόματα ὑπὸ τοῦ Ῥωμύλου, κατὰ τὴν πρώτην τοῦ πλήθους διαίρεσιν, τὰ μὲν ἀπ' ἀνδρῶν ληφθέντα ἡγεμόνων, τὰ δ' ἀπὸ πάγων. Das wird wenigstens von den zehn Curien der Ramnes gelten können. Aehnlich äussert sich auch Plutarch. Rom. 20. Ἑκάστη δὲ φυλὴ δέκα φρατρίας εἶχεν, ἅς ἔνιοι λέγουσιν ἐπωνύμους εἶναι ἐκείνων τῶν γυναικῶν. Τοῦτο δὲ δοκεῖ ψεῦδος εἶναι· πολλαὶ γὰρ ἔχουσιν ἀπὸ χωρίων τὰς προσηγορίας. Das gilt in der That von einem Theile der bekannten Namen.

hieher gehörig ist der Name Curia Tifata [57]). Die ersten vier sind auch bekannt als die veteres curiae, wiewohl der Name vielmehr dem Gebäude gilt, wo sie ihre Sacra und Versammlungen hatten. Denn von Anfange waren die Versammlungssäle aller Curien vereinigt am Palatin, an der dem Caelius zugewendeten Seite; als aber die novae curiae am *Compitum Fabricium* erbauet wurden, blieben jene vier an der früheren Stelle [58]).

Die Mitglieder einer Curie werden als solche curiales genannt [59]), wie die zu einer Tribus Gehörigen unter einander tribules heissen. An der Spitze jeder Curie stand ein Curio [60]), überhaupt ihr Vorstand, und namentlich in Bezug auf

---

57) *Foriensis, Rapta, Veliensis, Velitia* bei Fest. p. 174. *Novae curiae. Titia* b. Paul. Diac. p. 366. *Titiensis tribus. Titia curia. Faucia* b. Liv. IX, 38. *Acculeia* b. Varro L. L. VI, 3. p. 205. *Angeronalia ab Angerona, quoi sacrificium fit in curia Acculeia.* Man würde das unbedenklich für den Namen einer der dreissig Curien halten können, wenn nicht durch Macrob. Sat. I, 10. einiger Zweifel entstünde, welcher der Angerona im Sacellum Volupiae geopfert werden lässt. Dieses war aber unweit der Porta Romanula. S. d. Topogr. I. S. 114. — Der Name *Curia Tifata* kömmt allerdings auch bei Festus vor; aber in einer Weise, dass man etwas ganz Anderes als die Abtheilung einer Tribus oder ihre Curie dahinter vermuthen möchte. Paul. Diac. p. 49. *Curia Tifata, a Curio dicta, quia eo loco domum habuerat.* Demnach wäre also nicht *curia* das Substantivum, sondern *Tifata*, und vergleicht man damit p. 366. *Tifata, iliceta. Romae autem Tifata curia* (Curia)., endlich p. 131. *Mancini tifata appellabantur, quod Mancinus habuit insignem domum, quae publicata est eo interfecto.*, so scheint kaum ein Zweifel darüber zu bleiben, dass der Name nur topographische Bedeutung hat, und von einer Curie gar nicht die Rede ist.

58) S. die Topogr. Th. I. S. 100. Anm. 134. Wenn aber S. 539. Anm. 1133. wegen der mittelalterlichen Benennung der Titusthermen als Curia vecchia die Möglichkeit zugestanden worden ist, dass hier die Novae curiae gewesen sein könnten, so ist das wahrscheinlich irrig. Das Compitum Fabricium, in dessen Nähe die Novae curiae erbaut wurden, kann kaum irgendwo anders gedacht werden, als in dem Vicus Fabricius. Diesen aber nennt die Basis Capitolina in der ersten Region, Porta Capena. Es kann in Frage kommen, ob, wenn dort die Novae curiae waren, damit zusammenhängt, dass im Jahre nach der Schlacht bei Cannae der Senat sich stets *ad portam Capenam* versammelte. S. Th. I. S. 516.

59) Paul. Diac. p. 49. *Curiales eiusdem curiae, ut tribules et municipes.* Vgl. Plaut. Aul. II, 2, 2.

60) Dionys. II, 7. *οἱ δὲ ταῖς κουρίαις ἐφεστηκότες φρατρίαρχοι καὶ λοχαγοὶ, οὓς ἐκεῖνοι Κουρίωνας ὀνομάζουσι.* Ob der Form *curionus* zu trauen sei, ist mir zweifelhaft; sie wird nur angeführt von Paul.

die Religionsgebräuche[61]), für welche ihm ausserdem noch ein Flamen curialis beigegeben war[62]). Denn jede Curie hatte ihre besonderen Sacra[63]); gemeinsam aber war allen der Dienst der Iuno Curitis, und in jeder Curie befand sich ein Altar (*mensa*) derselben[64]). Es hatte folglich jede ihr besonderes Sacellum und verbunden damit einen Saal, der eben sowohl zu Versammlungen für politische Zwecke, als zu religiöser Feier und damit verbundenen gemeinschaftlichen Mahlzeiten diente[65]). Diese Räumlichkeit heisst eben auch Curia.

Diac. p. 49. *Centurionus antea, qui nunc centurio, et curionus et decurionus dicebantur.*

61) Varro L. L. V, 15. p. 88. *Curiones dicti a curiis, qui fiunt, ut in his sacra faciant.* VI, 6. p. 224. *Curiae, ubi senatus rempublicam curat, et illa, ubi cura sacrorum publica: ab his curiones.* Vgl. V, 32. p. 155. Dionys. II, 65. *ἐν ἑκάστῃ δὲ τῶν τριάκοντα φρατριῶν ἱδρυσάμενος ἑστίαν, ἐφ᾽ ἧς ἔθυον οἱ φρατριεῖς, θυηπόλους αὐτῶν ἐποίησε τοὺς τῶν κουριῶν ἡγεμόνας.* Paul. Diac. p. 62. *Curionia sacra, quae in curiis fiebant.* p. 49. *Curionium aes dicebatur, quod dabatur curioni ob sacerdotium curionatus.* Dionys. II, 23. *καὶ τὰς εἰς τὰ ἱερὰ δαπάνας ἔταξεν, ἃς ἐχρῆν αὐταῖς ἐκ τοῦ δημοσίου δίδοσθαι.*

62) Paul. Diac. p. 64. *Curiales flamines, curiarum sacerdotes.* Hier könnten jedoch auch die Curionen selbst verstanden werden. Bei Dionys. II, 64. *Ἀπέδωκε δὲ μίαν μὲν ἱερουργιῶν διάταξιν τοῖς τριάκοντα Κουρίωσιν, οὓς ἔφην τὰ κοινὰ θύειν ὑπὲρ τῶν φρατριῶν ἱερά. τὴν δὲ δευτέραν τοῖς καλουμένοις ὑφ᾽ Ἑλλήνων στεφανηφόροις, ὑπὸ δὲ Ῥωμαίων Φλάμισιν.* wird man sie um so mehr zu verstehen haben, da darauf als dritter der Tribunus Celerum folgt. Deutlicher sagt ders. cap. 21. nach Varro: *χωρὶς γὰρ τῶν ἐχόντων τὰς συγγενικὰς ἱερωσύνας οἱ τὰ κοινὰ περὶ τῆς πόλεως ἱερὰ συντελοῦντες κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας ἑξήκοντα κατεστάθησαν ἐπὶ τῆς ἐκείνου ἀρχῆς. λέγω δὲ ἃ Τερέντιος Οὐάῤῥων ἐν Ἀρχαιολογίαις ἔγραψεν.* S. bes. Ambrosch, *de sacerdotibus curial.* Vrat. 1840. und den Abschn. vom Religionswesen.

63) Dionys. II, 23. *Ταῦτα περὶ τῶν θρησκευόντων τοὺς θεοὺς καταστησάμενος διῄρει πάλιν — κατ᾽ ἐπιτηδειότητα ταῖς φράτραις τὰ ἱερά, θεοὺς ἀποδεικνὺς ἑκάσταις καὶ δαίμονας οὓς ἔμελλον ἀεὶ σέβειν.* Paul. Diac. p. 49. *Curia.*

64) Dionys. II, 50. *ἐν ἁπάσαις τε ταῖς κουρίαις Ἥρᾳ τραπέζας ἔθετο Κυριτίᾳ λεγομένῃ, αἳ καὶ εἰς τόδε χρόνου κεῖνται.* Paul. Diac. p. 64. *Curiales mensae, in quibus immolabatur Iunoni, quae Curis appellata est.* vgl. p. 49. *Curitim Iunonem. Mensa* ist dabei so viel als *ara.* p. 156. *Mensae in aedibus sacris ararum vicem obtinebant.* Macrob. III, 11. Ganz analog werden die Würfel oder anderen viereckigen, oben eine breite Fläche darbietenden Steine auf Gräbern *mensae* und von den Griechen *τράπεζαι* genannt. S. Becker, *Charikl.* II. S. 193.

65) Dionys. II, 23. *συνέθυόν τε τοῖς ἱερεῦσιν αἱ φράτραι εἰς τὰς ἀπομερισθείσας αὐτοῖς θυσίας, καὶ συνειστιῶντο κατὰ τὰς ἑορτὰς ἐπὶ τῆς φρατριακῆς ἑστίας· ἑστιατόριον γὰρ ἦν κατεσκευασμένον ἑκάστῃ φράτρᾳ, καὶ σὺν αὐτῷ καθωσίωτό τις, ὥσπερ ἐν τοῖς Ἑλληνικοῖς πρυτα-

Die dreissig Curionen bildeten auf solche Weise eine besondere Priesterschaft, welcher einer aus ihrer Mitte als Maximus curio vorstand [66]).

Jede Curie hatte wiederum zehn Unterabtheilungen, deren jeder ein eigener Decurio vorstand. So berichtet Dionysius [67]), der Einzige, welcher ohne seine Quelle zu nennen, von dieser Organisation geflissentlich handelt; was man aber unter den von ihm genannten Dekaden zu verstehen habe, und was ihr Verhältniss zu den in den Curien enthaltenen Gentes gewesen sei, ist eine der schwierigsten Fragen. Niebuhrs mit grossem Scharfsinne durchgeführte Ansicht (I. S. 321 ff.) ist, dass Dekade (*decuria*) und Gens gleichbedeutend seien; also jede Tribus in 10 Curien 100 Gentes enthalten habe, was in allen drei Tribus eine geschlossene Zahl von 300 Gentes giebt. Das Wesen der Gens sei keinesweges in Familieneinheit zu suchen; es seien keine Verwandtschaftskreise, sondern rein politische Eintheilung, getroffen zum Behufe der politischen und militärischen Organisation (Senat und Ritter). Die Verneinung der Familieneinheit oder verwandtschaftlichen Basis der Geschlechter (*gentes*) stützt sich besonders auf die bekannte Definition der Gentilität bei Cic. Top. 6. *Gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum maiorum nemo servitutem servivit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est.* Niebuhr meint nun (S. 330.), wenn Cicero an gemeinschaftliche Abstammung der Gentilen geglaubt hätte (Verwandtschaftskreise), so hätte die Definition mit geringerer Mühe gemacht werden können; dagegen werde der Verwandtschaft nicht mit einem Worte gedacht, sondern an-

---

νείοις, ἑστία κοινὴ τῶν φρατριῶν. ὄνομα δὲ τοῖς ἑστιατορίοις ἦν, ὅπερ ταῖς φράτραις, Κουρίαι, καὶ μέχρις ἡμῶν οὕτω καλοῦνται.

66) Paul. Diac. p. 126. *Maximus curio, cuius auctoritate curiae omnesque curiones reguntur.* Vgl. Liv. XXVII, 8.

67) Dionys. II, 7. *διῄρηντο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φράτραι πρὸς αὐτοῦ, καὶ ἡγεμὼν ἑκάστην ἐκόσμει δεκάδα, Δεκουρίων κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶτταν προσαγορευόμενος.* Dieselben werden cap. 14. *δεκάρχοι*, richtiger wohl *δεκαδάρχαι* genannt.

dere Merkmale aufgesucht. Demnach hätten in einer Gens mehrere Familien ohne gemeinsames Verwandtschaftsband enthalten sein können, z. B. in der Cornelia die Scipiones und Sullae, ohne dass daraus auf Verwandtschaft derselben geschlossen werden könne: sie führten nur den gemeinschaftlichen Namen der Gens, in welche sie in Folge der Organisation der Curien gewiesen waren, und darum sei der gemeinschaftliche Geschlechtsname (nicht Verwandtschaft) Merkmal der Gentilen. Paul. Diac. p. 94. *Gentilis dicitur ex eodem genere ortus, et is, qui simili nomine appellatur, ut ait Cincius: „Gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur.“* Der Name aber war kein hinreichendes Merkmal; denn auch die *clientes libertini* führen den Geschlechtsnamen des Patrons und sind gleichwohl nach Cicero (mit Recht oder Unrecht, für seine Zeit und in Bezug auf das Erbrecht jedenfalls gültig) von der Gentilität ausgeschlossen: daher setzt er hinzu, *quorum maiorum nemo servitutem servivit;* woraus allerdings gefolgert werden kann, dass freigeborene Fremde, welche mit dem Bürgerrechte den Gentilnamen erhalten hatten, als Gentilen anerkannt worden seien. — Wenn man sich ausserdem auch auf die συγγενικὰς ἱερωσύνας berufen hat, die bei Dionys. II, 21. den sacris der Dekaden gleich sein sollen, so ist das ungegründet; dagegen kann man hinzufügen, dass es nicht, wie *tribules* und *curiales*, auch *decuriales*, sondern nur *gentiles* gab; ja dass der Name *decuria*, der der δεκάς des Dionysius entsprechen müsste, in solcher Beziehung nirgend vorzukommen scheint; vielmehr in den Curien allenthalben nur *gentes* anerkannt werden. Selbst die Decurionen bei Dionysius haben keine andere Autorität für sich; denn bei Paul. Diac. p. 49. *Centurionus.* p. 71. *Decuriones.* p. 75. *Decures.* ist keine Andeutung, dass er den Namen anders als in militärischer Beziehung verstehe.

Höchst beachtenswerth ist ferner allerdings die von Niebuhr geltend gemachte Analogie, welche die Verfassung Athens (vor Klisthenes) darbietet. Wie dort die zwölf Phratrien je dreissig γένεα zählten und die zu einem γένος Gehörigen γεννῆται, sogar ὁμογάλακτες genannt wurden, ohne doch noth-

wendig mit einander verwandt, d. h. gemeinschaftlicher Abstammung zu sein[68]), so können auch in Rom mehrere der Abstammung nach sich fremde Familien als politisch zu einer ein Geschlecht repräsentirenden Abtheilung Verbundene für *gentiles* gegolten haben.

Diese allerdings sehr scheinbare und sehr consequente Erklärung der Gentes ist denn auch seit Niebuhr fast die herrschende geworden. Demungeachtet stehen ihr sehr bedeutende Bedenken entgegen und mit Recht scheint sie Göttling (*Staatsverf.* S. 62 ff.) bestritten zu haben. Erstlich wird allerdings die Gentilität als verwandtschaftliches Verhältniss anerkannt. Varro L. L. VIII, 2. p. 393. *Ut in hominibus quaedam sunt cognationes et gentilitates, sic in verbis. ut enim ab Aemilio homines orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominali.* Es möchte vielleicht gelesen werden: *ab Aemilio homine orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine* etc. Weniger gut würde *homines* den Gegensatz zu *voces* machen. Diese von Niebuhr (S. 329.) sehr leicht abgefertigte Stelle beweiset doch entschieden so viel, dass Varro sich einen Aemilius als Stammvater der ganzen Gens Aemilia dachte; nicht dass sie hätte aus ganz verschiedenen, verwandtschaftlich sich fremden Bestandtheilen zusammengetreten sein können, um einen gemeinschaftlichen politischen Namen zu führen. In Athen mag das möglich gewesen sein. Die *γένεα* nannten sich Eumolpiden, Kodriden u. s. w., ohne dass daraus auf gemeinschaftliche Abstammung zu schliessen ist. Allein in Rom ist das nicht auf gleiche Weise denkbar. Der Grieche führte nur einen das Individuum bezeichnenden Namen, und wo Unterscheidung von Anderen desselben Namens nöthig wurde, nannte er sich *πατρόθεν*, d. h. er fügte des Vaters Namen hinzu (s. Becker, *Charikl.* I. S. 25.). Er verlor also nichts, wenn er ausserdem den Namen seines *γένος* hinzufügte. Bei dem Römer war das an-

68) Poll. VIII, 111. *οἱ μετέχοντες τοῦ γένους γεννῆται καὶ ὁμογάλακτες, γένει μὲν οὐ προσήκοντες, ἐκ δὲ τῆς συνόδου οὕτω προσαγορευόμενοι.* Vgl. Hermann, *Gr. Staatsalterth.* S. 212 ff.

ders. Will man auch zugeben, dass die Latiner in alter Zeit nur einen Namen geführt haben (s. u.), so brachten doch die Sabiner und Etrusker, namentlich Erstere, ihren Geschlechtsnamen mit, und es ist nicht denkbar, dass diese angestammten Namen aufgegeben worden und in dem einen politischen Namen der Gens untergegangen sein sollten.

Wenn das aber schon bei der ersten Einrichtung der Curien nicht annehmbar ist, so erscheint, wie Göttling geltend gemacht hat, als offener Widerspruch, dass auch späterhin latinische und andere Familien in die patricischen Gentes aufgenommen worden sind, ohne ihre Geschlechtsnamen zu verändern. Das geschah z. B. durch Tullus Hostilius nach der Zerstörung von Alba[69]. Die Iulier, Servilier, Quintier u. s. w., welche den Patriciern beigezählt und folglich in die Curien aufgenommen wurden, haben sämmtlich ihre Namen behalten, während sie, in andere Gentes aufgenommen, sie hätten aufgeben müssen[70]. Vielmehr traten sie aber als selbständige Gentes in die Curien, sei es nun, dass eine solche Gens mit

---

69) Liv. I, 30. *Principes Albanorum in patres, ut ea quoque pars reipublicae cresceret, legit, Tullios, Servilios, Quintios, Geganios, Curiatios, Cloelios.* Was Dionys. III, 29. den Tullus Hostilius sagen lässt: *καὶ τὸ μὲν ἄλλο πλῆθος ὑμῶν μετὰ τῶν παρ' ἡμῖν δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας καταμερισθὲν, βουλῆς δὲ μετέχειν καὶ ἀρχὰς λαμβάνειν καὶ τοῖς πατρικίοις προςνεμηθῆναι τούσδε τοὺς οἴκους· Ἰουλλίους, Σερουϊλλίους, Γεγανίους, Μετιλίους, Κορατίους, Κουϊντιλλίους, Κλοιλίους.*, das geht von der ganz irrigen Vorstellung aus, als sei die albanische Bevölkerung in die Curien eingereihet worden, oder als habe es in denselben andere als patricische Geschlechter gegeben. Darum musste nun die Auszeichnung der *principes* darin bestehen, dass sie in den Senat kamen, und so hat es freilich auch zunächst Livius aufgefasst. Aber das ist doch gewiss, dass alle jene namentlich aufgeführten Geschlechter patricisch waren; dass sie folglich in die Curien gehörten, und dass sie bei ihrem Eintritte in dieselben ihren Geschlechtsnamen beibehalten, nicht den einer schon bestehenden römischen Gens, der sie beigezählt worden, angenommen haben. Was übrigens das Verzeichniss der Namen anlangt, so mag das bei Livius für richtiger gehalten werden; aber die *Tullii* dürften wohl in *Iulii* zu verwandeln sein.

70) Lächerlich würde es sein anzunehmen, es seien eben so viele alte Gentes ausgestorben und also Dekaden erledigt gewesen; ja es ist das überhaupt nicht denkbar; denn wenn es wirklich mit der Eintheilung der Curien in Dekaden seine Richtigkeit hat, so würde das ganze System gestört worden sein, wenn die Dekaden nicht vollzählig gewesen wären.

anderen neben sich eine Dekade bildete, oder dass eine solche Zerfällung überhaupt nicht Statt fand. Eben so wenig hat späterhin der Sabiner Atta Clausus, Stammvater der Claudier seinen Gentilnamen aufgegeben [71]).

Dass demungeachtet späterhin es mehrere Familien gab, die einen und denselben Geschlechtsnamen führten und also Gentiles waren, ohne doch deshalb sich als *cognati* zu betrachten, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, wie sich viele Jahrhunderte hindurch die Linien der Familien gespalten und von einander entfernt haben mochten. Man konnte nur auf die erste Abstammung sich nicht mehr berufen. Daraus erklärt sich Cicero's Definition. In seiner Zeit konnten gewiss viele Gentilen ihren gemeinschaftlichen Ursprung nicht mehr nachweisen; aber der gemeinschaftliche Name bezeichnete sie als Gentiles, und so war der Name Merkmal, nicht die Abstammung, auf die man nicht mehr zurückgehen konnte. Dadurch erklärt sich dann auch die obige Distinktion aus Paul. Diac. *Gentilis dicitur ex eodem genere ortus, et is, qui simili nomine appellatur.* Hätte man überall das Geschlecht bis auf den Ursprung zurück nachweisen können, so hätte die erste Erklärung genügt.

Dass aber die Gentes nicht bloss ein politisches Institut waren, scheint sich auch daraus zu ergeben, dass sie ihre Sacra privata hatten. Wäre es nur eine politische Eintheilung gewesen, wie die Curien, so würden die Sacra eben so, wie die der Curien, publica gewesen sein. Das war aber eben nicht der Fall. Dionys. II, 21. setzt die *συγγενικὰς ἱερωσύνας* den *κοινοῖς περὶ τῆς πόλεως ἱεροῖς κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας* entgegen und noch entschiedener cap. 65. *διαιρούμενοι διχῇ τὰ ἱερὰ, καὶ τὰ μὲν αὐτῶν κοινὰ ποιοῦντες καὶ πολιτικὰ, τὰ δὲ συγγενικά.* und so werden auch anderwärts die publica sacra der Curien und die privata der Gentes unterschieden [72]). Die Einrede, dass diese

71) Liv. II, 16. Suet. Tib. 1. Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 63.

72) Fest. p. 245. *Publica sacra, quae publico sumtu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis: at privata,*

Schriftsteller vom Standpunkte ihrer Zeit aus urtheilten, wo die politische Bedeutung der Gentes erloschen gewesen, ist hier ganz unzulässig; denn *publica sacra*, die *publico sumtu* verwaltet wurden, können nie *privata* geworden sein; eher konnte das Gegentheil Statt finden.

Endlich scheint doch auch nicht genug erwogen worden zu sein, wie die einzelne Gens mit dem Namen *δεκάς* belegt werden konnte, was ja doch nicht ein Zehntheil der Curie, sondern nur eine geschlossene Zahl von zehn Einheiten bedeuten konnte. Wenn daher wirklich eine solche Gliederung der Curien in Dekaden oder Decurien bestanden hat [73]), so müssen diesen Einheiten die einzelnen in eine solche Abtheilung gehörenden Familien entsprochen haben, und warum ist es dann nöthig, dass diese alle denselben Namen geführt haben, warum konnten in der Dekade nicht mehrere Gentes neben einander bestehen? — Daher mag man wohl davon absehen, die Gentes mit den Dekaden des Dionysius zu identificiren; überhaupt aber erscheint jene ganze zehntheilige Gliederung als etwas ganz Unwesentliches, wovon nirgends Anwendung gemacht wird. Jede Curie stellt zwar aus ihrer Mitte 10 Ritter und eben so viel wurden wohl aus ihr Senatoren gewählt; aber dass sie deshalb in zehn stehende Corps abgetheilt gewesen sei, aus deren jedem einer genommen worden, das wird von keinem anderen Schriftsteller berichtet.

Diese älteste Organisation der römischen Bürgergemeinde,

---

quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt. und Liv. V, 52. *An gentilicia sacra ne in bello quidem intermitti, publica sacra et Romanos deos etiam in pace deseri placet?*

73) Es scheint mir doch aber die Frage der Erwägung werth, ob nicht die ganze Nachricht von dieser Eintheilung der Curien in Dekaden, von welcher das ganze Alterthum sonst nichts weiss, nur auf einem Irrthum beruhe und ob nicht Dionysius die Decurien und Decurionen von den Centurien auf die Curien übergetragen habe? So viel scheint gewiss, dass er in gleicher Weise die Curionen mit den Centurionen verwechselt hat; denn cap. 7. werden die Curionen *φρατρίαρχοι καὶ λοχαγοὶ* genannt, da doch der letztere Name ihnen gewiss nicht zukommen konnte und nur die Centurionen bedeuten kann. So beziehen sich auch cap. 14. die *λοχαγοὶ* und *δεκάρχοι* nur auf die militärische Verfassung und noch deutlicher zeigt sich der Irrthum in dem, was Ioann. Lyd. de mag. I, 9. nach Paternus darüber sagt. S. Ambrosch. *de sac. cur.* p. 6—9.

wie überhaupt die gesammte Verfassung, war inaugurirt, d. h. in einer *auspicato* gehaltenen Versammlung des Volks bestätigt. Wird diess auch hauptsächlich von der Verfassung der Rittercenturien gesagt [74]), so kömmt diess doch nur daher, dass eben bei der versuchten Veränderung dieser Verfassung die Inauguration im Wege war. Dabei wird aber doch, wie das auch anders gar nicht denkbar ist, anerkannt, dass die ganze Verfassung *auspicato* gegründet war [75]), und folglich auch die Tribus und Curien. Sie bilden die Grundlage der Verfassung in politischer und militärischer Beziehung. Die Tribus mit ihren Curien und Gentes machen den eigentlichen Stamm des römischen Volks aus, und ausser ihnen giebt es in ältester Zeit keinen wahren Vollbürger. Sie sind die *patres* und *patricii;* die Clienten sind ihnen untergeordnet, und als der Stand der freien Plebejer zum vollen Bürgerrechte gelangt, stehen ihnen die patricischen Gentes als ursprüngliche Grundtheile des Staats entgegen, und in diesem Sinne konnten die Patricier sagen, dass nur sie Gentes hätten. Liv. X, 8.

Das Zeichen, dass man einer Gens angehöre, ist der Name, nomen, auch nomen gentilicium. Er bezeichnet (wie Furius, Fabricius, Valerius, Aemilius, Claudius u. s. w.) nicht das Individuum, sondern nur das Geschlecht, dem dieses angehört. Nach Varro [76]) sollten *in Italia*

---

74) Liv. I, 36. Cic. de rep. II, 20. Fest. p. 169. Valer. Max. I, 4, 1.

75) Cic. de rep. II, 9. *Nam et ipse, quod principium reipublicae fuit, urbem condidit auspicato et omnibus publicis rebus instituendis, qui sibi essent in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures.* cap. 29. *in ea republica, quam auspicato Romulus condiderit.* Fest. p. 285. *Rituales nominantur Etruscorum libri, in quibus praescriptum est, quo ritu condantur urbes — quomodo tribus, curiae, centuriae distribuantur* etc.

76) In der als zehntes Buch dem Valer. Max. angehängten *Epitome, de nominibus* etc. *Varro simplicia in Italia fuisse nomina ait, existimationisque suae argumentum refert, quod Romulus et Remus et Faustulus neque praenomen ullum, neque cognomen habuerunt.* So sagt auch Appian. Praef. 13. *Καὶ τὰ ὀνόματα Ῥωμαίοις πάλαι μὲν ἦν ἓν, ὥσπερ ἀνθρώποις ἅπασιν, ἑκάστῳ. μετὰ δὲ ἐγένοντο δύο. καὶ οὐ πολὺς χρόνος, ἐξ οὗ καὶ τρίτον ἤρξατό τισιν, ἐς ἐπίγνωσιν ἐκ πάθους ἢ ἀρετῆς προστίθεσθαι.* Dadurch, und namentlich durch das *gentilicium* unterschied sich eben die römische von der griechischen

früher nur *simplicia nomina* üblich gewesen sein, wobei er sich auf Romulus, Remus, Faustulus berufen hatte, Namen, welche als der Sage angehörend freilich gar keinen Beweis abgeben können; denn mythische Namen pflegen immer einfach zu sein. Anders denkende stellten ihm die albanischen Silvier, Mettus Fufetius, besonders aber Namen sabinischer Geschlechter entgegen. Von Bedeutung ist nur die Bemerkung, dass sobald die Geschichte aus der sagenhaften Zeit heraustritt, überall, auch bei den Latinern, sich doppelte Namen und zwar eigentliche Geschlechtsnamen finden [77]). Das Individuum aber wurde durch ein Praenomen bezeichnet, deren Zahl besonders in späterer Zeit, als mehrere ausser Gebrauch gekommen waren, sehr beschränkt war [78]). Diese beiden Namen, nomen und praenomen, werden, ganz abgesehen von den ursprünglichen patricischen Gentes, nothwendig erfordert zur Bezeichnung eines römischen Bürgers. Gewöhnlich kam aber noch ein dritter als cognomen, und oft noch ein vierter, ja fünfter Name hinzu. Der dritte Name, das eigentliche cognomen, zu dessen Entstehung bald eine körperliche oder geistige Eigenschaft, bald eine ausgezeichnete That oder irgend eine Zufälligkeit Veranlassung gegeben hat, erbte dann gewöhnlich in der Familie fort, und wurde so Unterscheidungszeichen der verschiedenen Linien. Der vierte Name ist nur persönliche Bezeichnung, wird aber ebenfalls cognomen genannt; z. B. *L. Calpurnius Piso Frugi.* Von ihm sagt Cic. Verr. IV, 25. im Verglei-

---

Sitte. Darum gilt das gentilicium den Griechen als das *ἐκδηλότατον ὄνομα.* Paus. VII, 7, 4. *τότε δὲ ἀποστέλλουσιν Ἀθηναίοις στρατιάν τε καὶ ἡγεμόνα Ἀτίλιον* (A. Atil. Serranum). *τοῦτο γάρ οἱ τῶν ὀνομάτων ἦν τὸ ἐκδηλότατον. ἐπεὶ καλοῦνταί γε οὐ πατρόθεν οἱ Ῥωμαῖοι κατὰ ταὐτὰ Ἕλλησιν, ἀλλὰ καὶ τρία, ὁπότε ἢ ὀλίγιστα, καὶ ἔτι πλέονα ὀνόματα ἑκάστῳ τίθενται.*

77) S. besonders Göttling, *Staatsverf.* S. 24 f. Nur weiss ich nicht, ob mit vollem Rechte dem sabinischen Stamme allein der Gebrauch des mit dem individuellen verbundenen Geschlechtsnamens zugesprochen wird, wie es S. 5. und S. 65. geschieht. Die Namen, welche genannt werden, stehen zu einzeln da, um immer beurtheilen zu können, was Praenomen, was Nomen sein könne.

78) Das Weitere über die Onomatothesie, über die Zeit, wo das Praenomen angenommen wurde und über die Namen des weiblichen Geschlechts s. in den Privatalterthümern.

che mit C. Verres: *nimirum ut hic nomen suum comprobavit, sic ille cognomen.* vgl. p. Fonteio. 13.

Das praenomen bezeichnet zwar nur das Individuum, und könnte also in Bezug auf die Gens gleichgültig scheinen; dennoch aber findet man, dass gewisse Gentes an gewissen Vornamen festhielten und andere ganz ausschlossen. So scheinen in der weitverzweigten Gens Cornelia nur die Praenomina *Caius*, *Cneius*, *Aulus*, *Publius*, *Lucius*, *Servius* und *Marcus* vorzukommen; in dem Zweige der Scipionen nur *Cneius*, *Lucius*, *Publius*, *Marcus*; bei den Claudiern nur *Appius*, *Publius*, *Caius*, *Marcus*, *Quintus* und *Tiberius*; (bei den Marcellern nur *C.* u. *M.*); bei den Fabiern *Caius*, *Marcus*, *Numerius*, *Quintus*, selten *Lucius*. Ausserdem theilen sie mit den Quintiern den sonst ungewöhnlichen Namen *Kaeso*, so wie *Numerius* ihnen eigenthümlich ist. Die Gens Porcia kennt nur die Vornamen *Caius*, *Lucius*, *Marcus* und *Publius*, die Iulia *Caius*, *Lucius*, *Sextus*, und so ist jede Gens auf einen kleinen Kreis immer sich wiederholender Namen beschränkt. — Nach der Verurtheilung des M. Manlius Capitolinus beschloss die patricische Gens Manlia, dass keiner aus ihr je wieder den Namen *Marcus* führen solle [79]. Eben so schloss die Claudia den Namen *Lucius* aus, weil zwei dieses Namens wegen Raub und Mord verurtheilt worden waren [80], und so mag es noch öfter geschehen sein.

---

79) Liv. VI, 20. *Gentilicia nota adiecta: quod gentis Manliae decreto cautum est, ne quis deinde M. Manlius vocaretur.* Eine solche Befugniss kann nur der Gens selbst zugestanden haben, und daher wird ein solches Verbot auch nur in patricischen Gentes vorgekommen sein, wie das auch bei der Manlia besonders hervorgehoben wird. Cic. Phil. I, 13. *decreto gentis Manliae neminem patricium M. Manlium vocari licet.* Paul. Diac. p. 125. [M.] *Manlium patriciae familiae neminem vocari licuit* etc. p. 151, *Manliae gentis patriciae decreto nemo ex ea Marcus appellatur* etc. Plutarch. Q. R. 91. Allgemeiner sagt Gell. IX, 2. *antiquos Romanorum audio praenomina patriciorum quorundam male de republica meritorum et ob eam causam capite damnatorum censuisse, ne cui eiusdem gentis patricio inderentur.*

80) Suet. Tib. 1. *Cum praenominibus cognominibusque variis distinguerentur, Lucii praenomen consensu repudiavit* (gens Claudia), *postquam e duobus gentilibus praeditis eo alter latrocinii, caedis*

Die Gentilität brachte verschiedene Rechte und Verpflichtungen mit sich, welche in ihrer Gesammtheit *ius gentilitatis* (Cic. de or. I, 39.), *iura gentium* (Liv. IV, 1.), *ius gentilicium* (Gai. III, 17.) heissen.

Dahin gehören zuerst die gemeinschaftlichen Sacra: *sacra privata* oder eigentlich *gentilicia*, da *privata* auch einzelne Personen und Familien angehen können [81]). Zur Theilnahme an ihnen und zur Bestreitung des Aufwands ist jeder berechtigt und verpflichtet, der zu der Gens gehört. Jede Gens hat ihre eigenthümlichen an bestimmten Tagen jährlich zu vollbringenden Opfer, *sacrificia gentilicia* und daher *sollemnia* oder *anniversaria*, bei denen zwar nicht nothwendig die ganze Gens, aber doch ein Theil anwesend sein musste [82]). Für diesen Zweck hatten die Gentes entweder ihre besonderen Sacella, oder hielten sich wenigstens an ein bestimmtes, wenn auch öffentliches Heiligthum [83]). Das

---

alter convictus est. Er spricht auch nur von den patricischen Claudiern. Etwas ganz Anderes ist es, wenn nach Plutarch Cic. 49. Dio Cass. LI, 19. durch Senatsbeschluss der plebejischen Familie der Antonii der Name Marcus untersagt wurde. Vgl. Tacit. Ann. II, 32. III, 17.

81) Fest. p. 245. *Publica sacra. — privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt.* Mehr darüber s. im Abschn. vom Religionswesen.

82) Dionys. IX, 19. *ἧρκουν γὰρ ἂν καὶ τρεῖς καὶ τέτταρες ἀφικόμενοι συντελέσαι ὑπὲρ τοῦ γένους ὅλου τὰ ἱερά.* In alter Zeit indessen mag es mehr Gewissenssache gewesen sein, nicht bei dem Opfer zu fehlen, so dass die Sage, die Fabier hätten sich vom Cremera zu einem solchen Sacrum nach Rom begeben wollen, so viel Unwahrscheinliches wenigstens nicht hat, als Dionysius darin findet. Dieselbe Gens Fabia ist berühmt durch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie selbst während der gallischen Belagerung das *sacrificium statum* nicht vernachlässigte, sondern mitten durch die Feinde nach dem Sacellum zog. Liv. V, 46. 52. Valer. Max. I, 1, 11. Flor. I, 13, 16. Nicht hieher gehörig scheint Liv. XLI, 15. *P. Licinius Crassus sacrificiis se impediri sollemnibus excusabat, ne in provinciam iret.* Er musste schwören: *sollemni se sacrificio prohiberi.* Das scheint nur die einzelne Person oder die Familie zu betreffen; denn in dieser Zeit war es gar nicht mehr ausführbar, dass alle Gentilen sich beim Opfer eingefunden hätten. So ist es auch mit der *excusatio militiae.* Gell. XVI, 4, 4. *sacrificium anniversarium, quod recte fieri non posset, nisi ipsus eo die ibi sit.* Vgl. Ambrosch, *Studien u. Andeut.* S. 68. Göttling, *Staatsverf.* S. 69.

83) So die Fabier auf dem Quirinale, s. o., die Potitier an der Ara maxima. So werden *sacra gentilicia* bei einem *sacellum* auf dem

Objekt des Cultus war, wie man sieht, eine Schutzgottheit der Gens, vielleicht auch zuweilen ein Stammheros [84]); die Pontifices führten die Aufsicht darüber, und die Tage der Opfer galten als *feriae gentiliciae* [85]). Es konnten aber zu den schon bestehenden neue Sacra hinzukommen, wie z. B. die Gens Horatia die Sühnopfer am Tigillum sororium übernehmen musste, und so hat wahrscheinlich die Gens Iulia nach

---

Caeliolus erwähnt. (Cic.) de har. resp. 15. *L. Pisonem quis nescit his ipsis temporibus maximum et sanctissimum Dianae sacellum in Caeliolo sustulisse? adsunt vicini eius loci; multi sunt etiam in hoc ordine, qui sacrificia gentilicia illo ipso in sacello statuto loco anniversarii factitarint.*; aber ob sie der Gens Calpurnia gehörten, geht daraus, dass L. Calpurnius Piso das Sacellum einzog, nicht mit Gewissheit hervor. Vgl. d. folg. Anm. — Aus den angeführten Beispielen ergiebt sich zugleich, dass die Behauptung, die Stellen, wo die Sacra gentilicia gefeiert wurden, seien nicht eigentliche Sacra loca gewesen, wenigstens in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist. Man hat es geschlossen aus Fest. p. 321. *Sacer mons.* — *quod autem privati suae religionis causa aliquid earum rerum deo dedicent, id pontifices Romanos non existimare sacrum. at si qua sacra privata suscepta sunt, quae ex instituto pontificum stato die aut certo loco facienda sint, ea sacra appellari tanquam sacrificium; ille locus ubi ea sacra privata facienda sunt, vix videtur sacer esse.* Hier ist aber keine Andeutung, dass *sacra gentilicia* zu verstehen seien und das *maximum et sanctissimum Dianae sacellum* bei Cicero ist allein hinreichend zur Widerlegung.

84) Es scheint das wenigstens nicht unnatürlich, wenn mir auch gleich kein Beispiel vorliegt; denn Dionys. XI, 14. gehört nicht hieher. S. Anm. 91. Die Gottheiten, welche uns genannt werden, sind Gegenstand des öffentlichen Cultus, wenn auch vielleicht zum Theile durch Eroberungen nach Rom verpflanzt. S. Ambrosch, *Stud. u. Andeut.* S. 181. Wie den Potitiern der Dienst des Hercules, Anderen der der Diana eigen ist, so haben die Aurelier den des Sol. Paul. Diac. p. 23. *Aureliam familiam ex Sabinis oriundam a Sole dictam putant, quod ei publice a populo Romano datus sit locus, in quo sacra facerent Soli* etc.; wahrscheinlich auf dem Quirinale am *Pulvinar Solis.* S. die Topogr. Th. I. S. 589. Ambrosch, *Stud.* S. 171. So galten die Sacra der Gens Nautia, wie man aus Fest. p. 166. trotz der Verstümmelung ersieht, der Minerva, vielleicht an dem im Argeerfragmente genannten *Minervium*, d. h. dem Sacellum der *Capta Minerva* auf dem Caelius. S. Th. I. S. 499. Anm. 1043.

85) Macrob. Sat I, 16. *Sunt praeterea feriae propriae familiarum; ut familiae Claudiae* (vgl. Fest. p. 238. *Propudianus porcus.*), *vel Aemiliae, seu Iuliae, sive Corneliae, et si quas ferias proprias quaeque familia ex usu domesticae celebritatis observat. sunt singulorum, ut natalium* etc. Er unterscheidet also *feriae gentis, familiae, singulorum.*

der Apotheose des Divus Iulius ein neues *sacrum gentilicium* an dessen *ara* übernommen [86]).

An die Sacra schliesst sich zunächst die Gemeinschaft des Begräbnisses an. In alter Zeit hatte gewiss jede Gens ihr eigenes allen Gentilen gemeinschaftliches *monumentum*. Der Art waren die Grabstätten der Valerii und Fabricii, in der Stadt selbst und nahe am Forum; nicht einzelner ausgezeichneter Männer aus der Mitte der Gens, sondern der ganzen Gens, wie sich daraus ergiebt, dass noch in später Zeit, als an ein Beerdigen an dieser Stelle nicht mehr zu denken war, die Gentilen bei jedem sie betreffenden Leichenbegängnisse die Erinnerung an ihr Recht erneuerten, indem sie auf dem Forum die Fackel anzündeten [87]). Der Art waren ferner die Statuae Cinciae an der falschen Porta Romana [88]). Späterhin, als sich die Gentes in mehrere Zweige theilten, sonderten sich auch mehr und mehr die Begräbnissstätten. So kennen wir aus der Gens Cornelia das besondere monumentum Scipionum (Th. I. S. 518.), auch wieder in engerer Bedeutung ein *sepulcrum gentilicium*, und so wird man sich die von Cic. Tusc. I, 7. mit dem der Scipionen zugleich genannten *sepulcra Serviliorum* und *Metellorum* vor Porta Capena, der *Domitier* auf dem Pincius (Th. I. S. 592.), der *Quintilier* (Vellei. II, 119, 5.) zu denken haben. In Athen verbot ein solonisches Gesetz geradehin die Beisetzung eines nicht zur Familie Gehörigen in dem *πατρῷον μνημεῖον* [89]): in Rom gab es ein solches ausdrückliches Gesetz nicht, sonst würde es Cicero anführen und es

86) Wegen der Opfer am Tigillum sororium s. die Topogr. Th. I. S. 529. Anm. 1108. Was aber die Iulier anlangt, so kann die Inschrift, auf welche sich Göttling bezieht (Orell. 737.), nichts für ein altes Heiligthum der Gens Iulia beweisen; denn sie ist aus Vespasians Zeit, und es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die *ara* im capitolinischen Tempel sich auf den Divus Iulius beziehet.

87) Plutarch. Q. R. 79. S. Becker, *de Romae vet. mur. atq. port.* p. 69.

88) S. die Topogr. Th. I. S. 115. *De Rom. vet. mur.* p. 46 ff.

89) Man hielt dort so streng daran fest, dass selbst der Beweis der Verwandtschaft vor Gericht dadurch geführt wurde. S. Becker, *Charikl.* II. S. 191.

hätte deshalb nicht erst richterlicher Entscheidung bedurft; allein es galt an sich, dass wer nicht *gentilis* war, und folglich nicht an den *sacris* der Gens Theil hatte, auch vom Begräbniss derselben ausgeschlossen sei [90]). Denn die Gens vereinigte sich ja auch zur gemeinschaftlichen Todtenfeier [91]), an der natürlich nicht Theil nehmen konnte, wer *extra sacra gentemque* war. Dass es demungeachtet zuweilen nicht so streng gehalten werden mochte, beweiset freilich jene Entscheidung vor Gericht.

Ferner hatten die Gentiles unter einander das Erbrecht, sobald einer derselben ohne nähere Erben (*sui* und *agnati*) und ohne Testament starb [92]). Wahrscheinlich erbte die ganze Gens, d. h. alle in ihr enthaltenen *patres familiarum*. Die Annahme, dass der Aelteste der Gens allein geerbt haben könne [93]), scheint schon durch den bekannten Process der Claudii Marcelli mit den patricischen Claudiern widerlegt zu

---

90) Cic. de leg. II, 22. *Iam tanta religio est sepulcrorum, ut extra sacra et gentem inferri fas negent esse: idque apud maiores nostros A. Torquatus in gente Popilia iudicavit.*

91) Daher spricht C. Claudius zu dem Decemvir bei Dionys. XI, 14. *ἀποδεδωκὼς δέ σοι τὰ τοῦ γένους ὀφειλήματα, μαρτύρομαι θεοὺς, ὧν ἱερὰ καὶ βωμοὺς κοιναῖς θυσίαις γεραίρομεν, οἱ τῆς Ἀππίου γενεᾶς διάδοχοι· καὶ προγόνων δαίμονας, οἷς μετὰ θεοὺς δευτέρας τιμὰς καὶ χάριτας ἀποδίδομεν κοινάς.* Göttling, *Staatsverf.* S. 69. nimmt die *προγόνων δαίμονας* für Stammgottheiten, auf die sich die Sacra der Gens bezogen hätten; allein es ist nichts anderes als Manes.

92) Gai. III, 17. *Si nullus agnatus sit, eadem lex XII tabularum gentiles ad hereditatem vocat.* Cic. de inv. II, 50. *lex: Si paterfamilias intestato moritur, familia pecuniaque eius agnatum gentiliumque esto.* Auct. ad Herenn. I, 13. Vgl. Verr. I, 45.

93) Göttling, *Staatsverf.* S. 71 f. vermuthet, dass die verschiedenen Tribus verschiedenes Erbrecht gehabt haben: die Sabiner (Tities) hätten gemeinschaftlich geerbt; bei den Latinern der Aelteste der Gens. Wäre diess auch je gewesen, so würde es doch schwerlich nach der Gesetzgebung der XII fortgedauert haben; aber es ist überhaupt nicht mehr als Hypothese. Was die Iulier anlangt, durch welche dieses Erbrecht der Latiner bewiesen werden soll, so kann die Angabe, Iulius Caesar sei durch gentilicische Erbschaften reich geworden, nur auf einem Versehen beruhen. Suet. Caes. 1. sagt gerade das Gegentheil: *quare* (weil er gegen Sulla's Befehl sich nicht von seiner Frau scheiden wollte) *et sacerdotio, et uxoris dote, et gentiliciis hereditatibus multatus diversarum partium habebatur.* Und wie wäre es auch denkbar, dass Caesar damals (672.) der Aelteste seiner Gens gewesen sein sollte.

werden[94]. Noch weniger dürfte an eine Gentilen-Casse zu denken sein. — Mit diesem Erbrechte hängt auch genau zusammen, dass das Vermögen Wahnsinniger (*furiosi*) von den Agnaten oder Gentilen verwaltet wurde, oder überhaupt, dass er unter ihrer *cura legitima* stand, und eben so scheint es mit dem Verschwender (*prodigus*) gehalten worden zu sein, obgleich die älteren Zeugnisse diess nicht als Bestimmung der XII tab. angeben[95].

Weniger gewiss ist es, ob die Gentilen sich auch zu gegenseitiger Hülfe verpflichtet waren, wie zu Loskaufung aus

94) Cic. de or. I, 39. *quid? qua de re inter Marcellos et Claudios patricios centumviri iudicarunt, quum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii eiusdem hominis hereditatem gente ad se redisse dicerent; nonne in ea causa fuit oratoribus de toto stirpis ac gentilitatis iure dicendum?* Das ist eine von den Stellen, welche uns nur erhalten scheinen, um in wichtigen antiquarischen Fragen die Entscheidung schwer zu machen und Zweifel zu erregen; und gerade ist auch bei Gaius da die Lücke, wo er auseinander gesetzt hatte „*qui sint gentiles.*“ Man erklärt die Worte Cicero's dahin, dass die Marceller die Erbschaft für sich allein in Anspruch genommen hätten, weil der Verstorbene ihrer Linie (*stirps*) angehört habe; die patricischen Claudier hätten aber miterben wollen, weil er als Claudier Gentile gewesen. Dann müsste vor allen Dingen bewiesen werden, dass *stirps* der richtige Ausdruck für die einzelne Linie der Gens (*familia* im weitern Sinne, wie sie sich durch das Cognomen bestimmt) sei, wofür mir kein Beispiel bekannt ist, da vielmehr überall (abgesehen natürlich von Dichterstellen und späterer Latinität) *stirps* den Urstamm, die erste Abstammung bedeutet. Müsste aber Letzteres als gültig anerkannt werden, dann kehrt sich das Verhältniss um; dann würden die patricischen Claudier die Marceller ausschliessen wollen, weil das Erbrecht nur der patricischen Gens zustehe; die Marceller hingegen sich auf die *stirps*, die gemeinschaftliche Abstammung berufen und die *Gens* in diesem Sinne nehmen. Darauf, ob überhaupt plebejische Linien mit patricischen erben konnten, kömmt hiebei gar nichts an: dass eine der Partheien einen im Rechte nicht begründeten Anspruch machte, ist gewiss; es fragt sich aber nur, welche die andere ausschliessen wollte. Vgl. bes. Sigon. z. Liv. IV, 1. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 337., dem ich am liebsten beistimmen möchte. Huschke, *Stud. d. röm. Rechts.* S. 149 ff. Rein, *Röm. Privatr.* S. 238. Göttling, *Staatsverf.* S. 72.

95) Cic. de inv. II, 50. *Lex est: Si furiosus est, agnatum gentiliumque in eo pecuniaque eius potestas esto.* Ebenso Auct. ad Herenn. I, 13. An beiden Stellen ist keine Erwähnung der prodigi. Vgl. Varro de re rust. I, 2, 8. Dagegen sagt Ulp. fgmt. XII, 2. *Lex duodecim tabularum furiosum itemque prodigum, cui bonis interdictum est, in curatione iubet esse agnatorum.* Das Weitere gehört in die Rechtspflege.

Kriegsgefangenschaft [96]), zu Zahlung von Geldbussen [97]), oder Bestreitung des Aufwands, welchen Staatsämter mit sich brachten [98]).

Uebrigens haben sich in verschiedenen Geschlechtern in Bezug auf Sitte und Gebräuche eigenthümliche Grundsätze gebildet, an denen die ganze Gens oder einzelne Zweige derselben festhielten. Dahin gehört schon das Beharren bei gewissen Vornamen, wovon oben gesprochen worden ist; ferner, dass die Gens Fabia, angeblich wegen der Niederlage am Cremera, gebot *γαμεῖν τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καὶ τὰ γεννώμενα ἅπαντα ἐπάναγκες τρέφειν*. Dionys. IX, 22.; die Cornelia bis auf Sulla die alte Sitte des Beerdigens beibehielt und das Verbrennen der Leichname nicht annahm [99]); dass die Frauen der Atilii Serrani keine linnenen Kleider trugen [100]); die Quinctier keinen Goldschmuck. Plin. XXXIII, 1, 6. (cum) *in Quinctiorum vero familia aurum ne feminas quidem habere mos fuerit.* So zeichneten sich noch spät die Manlii Torquati durch den Schmuck der goldnen Kette, die Cincinnati durch das lange Haar aus. Sueton. Calig. 35. *Vetera familiarum insignia nobilissimo cuique ademit: Torquato torquem, Cincinnato crinem.*

Die Gentilität ging verloren durch jede Veränderung, wel-

---

96) Bei Appian. Annib. 28. sind die *οἰκεῖοι* die nächsten Verwandten; vgl. Liv. XXII, 60. und so sind auch mit den Worten *οὐκ ἐπέτρεψεν ἡ βουλὴ τοῖς συγγενέσι λύσασθαι τοὺς αἰχμαλώτους* nicht Gentilen gemeint, sondern diese *οἰκεῖοι, cognati*.

97) Bei Camillus Verurtheilung geschieht etwas der Art. Liv. V, 32. Dionys. fgmt. b. Maio, *Scrptt. vett. nova coll.* II. p. 480. Dio Cass. ebend. p. 154.; allein es erscheint nur als freiwillige Beihülfe, nicht als Verpflichtung. Von Cincinnatus sagt Liv. III, 13. das Gegentheil.

98) Die Worte bei Dionys. II, 10. (von den Clienten) *ἔν τε ἀρχαῖς καὶ γερηφορίαις καὶ ταῖς ἄλλαις ταῖς εἰς τὰ κοινὰ δαπάναις τῶν ἀναλωμάτων, ὡς τοὺς γένει προσήκοντας, μετέχειν*, reichen nicht zum Beweise hin. Die Erwähnung der Gentilen (*γένει προσήκοντες*) kann sich auch nur auf die *κοινὰς δαπάνας*, den allgemein die Gens angehenden Aufwand, z. B. für die Sacra beziehen.

99) Sulla hatte des Marius Ueberreste aus dem Grabe werfen lassen. In Bezug darauf sagt Cic. de leg. II, 22. *Quod haud scio an timens suo corpori posse accidere primus e patriciis Corneliis igni voluit cremari.* Plin. VII, 54. *in Cornelia nemo ante Sullam dictatorem traditur crematus.*

100) Plin. XIX, 1, 2. *Qua admonitione succurrit, quod M. Varro tradit, in Serranorum familia gentilicium esse, feminas linea veste non uti.*

che in dem *status* des Gentilen vorging, d. h. durch *capitis deminutio*; nicht nur durch *maxima* und *media* (s. u.); denn es versteht sich von selbst, dass mit Verlust der *libertas* und *civitas* sich auch das Band dieses Verhältnisses lösete; sondern auch durch *minima*, durch Arrogation und Adoption, also durch einen freiwilligen oder aus der *potestas* eines Anderen hervorgehenden Akt, wobei man die eigene Gentilität mit Sacris und allen Rechten aufgab um anderer in der Gens, in welche man eintrat, theilhaft zu werden. Ueber die darauf bezogenen Ausdrücke, *alienatio* und *detestatio sacrorum*, s. den Abschn. vom Religionswesen.

Das *ius gentilitatis* ist namentlich in Bezug auf das Erbrecht die ganze Zeit der Republik hindurch in Kraft geblieben, so locker auch allmählich das Band, das die Gentilen verknüpfte, geworden war. Unter den Kaisern aber verlor es ganz seine Bedeutung und Gültigkeit [101]).

Freie und Sklaven. Libertas. Servitus.

Wie in allen Staaten des Alterthums, so zerfällt auch in Rom die Bevölkerung in Freie, *liberi*, und Unfreie oder Sklaven, *servi*. In ältester Zeit sind die Freien dieselben, welche in den Tribus und Curien den *populus Romanus* bilden, und es giebt da keine Abstufungen der *libertas*; nur dass daneben die Clienten in einem eigenthümlichen Verhältnisse politischer Abhängigkeit, gewissermaassen als Halbfreie stehen. Nachdem aber durch Ertheilung der Freiheit an Unfreie eine Klasse von Freien entstand, die doch den ursprünglich Freien

---

101) Gai. III, 17. *qui sint autem gentiles primo commentario rettulimus, et cum illic admonuerimus totum gentilicium ius in desuetudinem abiisse, supervacuum est hoc quoque loco de ea re curiosius tractare.* Vgl. bes. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 331 ff. Zimmern, *Rechtsgesch.* I. S. 847 ff. Walter, *Rechtsgesch.* I. S. 17 ff. Huschke, *Studium d. röm. R.* S. 135 ff. Hüllmann, *Röm. Grundverf.* S. 41 ff. Göttling, *Staatsverf.* S. 62 ff. Savigny, *Ueb. die Sacra privata. Zeitschr. f. gesch. Rechtsw.* II. S. 384 ff. Rein, *Röm. Privatr.* S. 235 ff. und in d. *Real-Encycl. d. klass. Alt.* II. S. 780. 844. III. S. 702 ff., wo auch die ältere Literatur angegeben ist. Dirksen, *Uebers. d. Zwölftafelfragm.* S. 356 ff. Mühlenbruch, *de vet. Rom. gentib. et fam.* Rost. 1807.

sich nicht gleichstellen konnte, musste man anfangen Grade der *libertas* zu unterscheiden. Die erste, unstreitig in sehr frühe Zeit fallende Entstehung dieses Unterschieds kennen wir nicht, und überhaupt, wiewohl wir von den frühen Zeiten der Republik her dem Stande der Freigewordenen mit ihrem schlechteren Rechte begegnen, erfahren wir doch hauptsächlich nur, welche Distinktionen spätere Rechtsansicht und Gesetzgebung machte, und dürfen denselben schwerlich vollgültige Anwendung auf die ältere Zeit zugestehen.

Der Begriff der Freiheit wird von den Römern gewöhnlich nur negativ bestimmt. Die lahme Definition, wonach *libertas* die natürliche Befähigung sein soll, zu thun was man will, es sei denn, dass man durch Gewalt oder das Gesetz daran verhindert werde [102]), wird in staats- und civilrechtlicher Hinsicht kaum beachtet, und Freie werden nur im Gegensatze zu Sklaven gedacht: *liber* ist nur der, *qui servitutem non servit.* Die *liberi* aber sind zunächst doppelter Art: *ingenui* und *libertini* [3]). Die Ingenuität [4]) besitzt, wer durch die Geburt

102) Inst. I, 3. *Summa igitur divisio de iure personarum haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi. Et libertas quidem (ex qua etiam liberi vocantur) est naturalis facultas eius, quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut iure prohibetur.* Dazu Theophil. I, 3. p. 22 Goth. p. 43 Reiz. *εὐχέρεια φυσικὴ ἑκάστῳ συγχωροῦσα πράττειν, ἃ βούλεται, εἰ μὴ νόμος ἢ βία κωλύσει. βία μὲν ἐπειδὴ βουλόμενόν με ἔσθ᾽ ὅτε τι πρᾶξαι, ὃ τοῖς νόμοις οὐκ ἀπαγορεύεται, διακωλύει τις ἰσχύϊ μείζονι βιαζόμενος. νόμος δὲ ὅτε τιμωριῶν ἀπειλαῖς εἴργομαι πράττειν, ἃ βούλομαι. οἰκέτῃ γὰρ ποιεῖν τι κατὰ γνώμην καὶ δεσπότου δέος ἐμποδίζει.* Vgl. Gai. I, 9. Mit dieser Definition begnügt sich auch Cicero, Parad. 5, 1. *Quid est enim libertas? potestas vivendi, ut velis. An quisquam est alius liber, nisi ducere vitam Cui licet ut voluit.*

3) Gai. I, 10. *Rursus liberorum hominum alii ingenui sunt, alii libertini.* Inst. I, 3, 4. *In servorum conditione nulla est differentia: in liberis multae differentiae sunt: aut enim sunt ingenui, aut libertini.* Marcian. Dig. I, 5, 5.

4) In alter Zeit mag der Begriff der Ingenuität wahrscheinlich enger gewesen sein, und es werden sich anfänglich nur die Patricier, dann auch die Plebejer als *ingenui* betrachtet haben; schwerlich aber wird der Sohn eines Freigelassenen dafür gegolten haben. Indessen hat sich wohl schon zeitig der Begriff dahin bestimmt, dass der als *ingenuus* galt, der durch die Geburt frei war, nicht durch Manumission. Gai. I, 11. *Ingenui sunt, qui liberi nati sunt.* Isid. Orig. IX, 4, 46. *Ingenui dicti, qui in genere habent libertatem, non in facto, sicut liberti.* Daher macht schon bei Plautus der *manumissus* den Gegensatz zum *ingenuus.* Mil. IV, 1, 15.

frei ist, und dazu gehört nur, dass er *matre libera* geboren ist [105]), und die weitere Entwickelung dieses Grundsatzes hat nach und nach zu der milden Ansicht geführt, dass in allen Fällen zu Gunsten des Kindes zu entscheiden sei; so dass es hinreichte, wenn nur die Mutter zur Zeit der Geburt frei war, gleichviel ob die Freilassung erst während der Schwangerschaft erfolgt war; dagegen es der Freiheit des Kindes keinen Eintrag that, wenn die Mutter während der Schwangerschaft Sklavin wurde und als Sklavin gebar; ja dass endlich sogar die von einer Freien mit einem Sklaven erzeugten Kinder für frei erachtet wurden [6]). — Ausser dieser natürlichen Freiheit durch

---

Quid? ean' ingenua, an festuca facta e serva libera est?
In demselben Sinne sagt in Bezug auf sich, den *libertino patre natum,* von Maecenas Hor. Sat. I, 6, 7.

Cum referre negas, quali sit quisque parente
Natus, dum ingenuus.

was am deutlichsten erhellt, wenn man damit den gleichen Grundsatz Octavians vergleicht. Suet. Aug. 74. *Valerius Messala tradit, neminem unquam libertinorum adhibitum ab eo coenae, excepto Mena, sed asserto in ingenuitatem. Ingenuus* ist folglich der, welcher zu *libertas* und *civitas,* gleichsam in den Kreis der Freien hinein, geboren wird. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 538. meint, es könne auch von *tollere in genua, suscipere liberos,* kommen: daran ist gewiss nicht zu denken.

105) Cic. de nat. deor. III, 18. *in iure civili, qui est matre libera, liber est.* Darauf bezieht sich, was bei Dionys. XI, 29. M. Claudius sagt: *ἐπὶ τὸν κοινὸν ἁπάντων καταφεύγω νόμον, ὃς οὐ τῶν ὑποβαλλομένων, ἀλλὰ τῶν μητέρων εἶναι τὰ ἔκγονα δικαιοῖ, ἐλευθέρων μὲν οὐσῶν ἐλεύθερα, δούλων δὲ δοῦλα, τοὺς αὐτοὺς ἔχοντα κυρίους, οὓς ἂν καὶ αἱ μητέρες αὐτῶν ἔχωσι.*

6) Inst. I, 4. *Ingenuus est is, qui statim, ut natus est liber est; sive ex duobus ingenuis, sive ex libertinis duobus, sive ex altero libertino et altero ingenuo. Sed etsi quis ex matre nascitur libera, patre servo, ingenuus nihilominus nascitur, quemadmodum, qui ex matre libera et incerto patre natus est, quoniam vulgo conceptus est. Sufficit autem liberam fuisse matrem eo tempore, quo nascitur, licet ancilla conceperit. Et e contrario si libera conceperit, deinde ancilla facta pariat, placuit eum, qui nascitur, liberum nasci, quia non debet calamitas matris ei nocere, qui in ventre est.* Vgl. Marcian. Dig. I, 5, 5. auch XL, 2, 19. Die Subtilität im Distinguiren ist noch weiter gegangen. Marc. l. l. *Et hoc quaesitum est, si ancilla praegnans manumissa sit, deinde ancilla postea facta pepererit, liberum an servum pariat? et tamen rectius probatum est, liberum nasci, et sufficere ei, qui in ventre est, liberam matrem vel medio tempore habuisse.* Der Grundsatz, dass der *matre libera, patre servo* Geborene durch die Geburt frei sei, gilt *iure gentium;* Gai. I, 82. dagegen haben ihn in Rom mehrere gesetzliche Bestimmungen, als die *lex Aelia Sentia* und das *Senatusconsultum Claudianum,* nicht

Abstammung (*ingenuitas*) kann auch *libertas* durch Freilassung Statt finden, *liberti*, *libertini*. s. u.

Der Libertät im Allgemeinen konnte der Römer auf mehr als eine Weise verlustig werden, aber ihre Grade waren unveränderlich. Der Libertinus konnte das Recht der Ingenuität nicht erlangen [107]), und die Ingenuität konnte nur mit der Libertät selbst verloren gehen. Wenn daher ein römischer *ingenuus* durch Kriegsgefangenschaft in Sklaverei gerathen und nachher durch Manumission frei geworden war, dann aber nach Rom zurückkehrend *iure postliminii* in seine früheren Rechte wieder eintrat, so galt er trotz jener Manumission nicht als *libertus*, sondern als *ingenuus*, nach dem Grundsatze: *natalibus non officere manumissionem*. S. darüber den Abschn. vom *caput* und *capitis deminutio*.

Den Freien stehen entgegen die Sklaven, welche nach der Grundansicht des Alterthums zwar gegen ihre natürliche Bestimmung, aber nichtsdestoweniger *iure* sich in der Gewalt und dem Dominium eines Anderen befinden [8]). Der Sklave

---

anerkannt, Gai, I, 83—86. Vgl. Tacit. Ann. XII, 53. Suet. Vesp. 11. Nach diesem SC. wurde die *libera*, welche von einem fremden Sklaven schwanger war, ohne dass dessen Herr zu solchem Umgange seine Einwilligung gegeben hatte, desselben Herrn *ancilla*, und gebar *servum*; hatte der Herr eingewilligt, so blieb sie frei, aber das Kind war gleichwohl Sklave und sein Eigenthum. Hadrian änderte das dahin, dass wenn die Mutter frei blieb, auch das Kind frei war. Gai. §. 84. 86.

107) Wenigstens bis zur kaiserlichen Herrschaft; denn die Kaiser ertheilten allerdings in einzelnen Fällen das Recht der Ingenuität, *adsertio in ingenuitatem* oder *natalium restitutio*. So schon Augustus nach der oben angeführten Stelle bei Suet. Aug. 74. *neminem unquam libertinorum adhibitum ab eo coenae, excepto Mena, sed asserto in ingenuitatem*. Dio Cass. XLVIII, 45. sagt: *δακτυλίοις τε χρυσοῖς ἐκόσμησε καὶ ἐς τὸ τῶν ἱππέων τέλος ἐσέγραψε.*; wohl weil in seiner Zeit das *ius aurei anuli* auch die volle Ingenuität verlieh. Suetons Nachricht enthält den offenen Beweis, dass in dieser Zeit schon die Ingenuität vollständig durch einen Akt kaiserlicher Gnade verliehen wurde, und mit ihm stimmt überein Appian. Civ. V, 80. *Μηνόδωρόν τε ἐλθόντα ἐλεύθερον εὐθὺς ἀπέφηνεν ἐξ ἀπελευθέρου.*

8) Florent. Dig. I, 5, 4. *Servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subiicitur*. Inst. I, 3. Theophil. I, 3, 2. *Δουλεία δέ ἐστιν ἐθνικοῦ νομίμου διατύπωσις, ἐξ ἧς τις ὑποβάλλεται τῇ ἑτέρου δεσποτείᾳ, ὑπεναντίον τοῦ φυσικοῦ νομίμου. ἡ γὰρ φύσις πάντας ἐλευθέρους προσήγαγεν, ἡ δὲ τῶν πολέμων ἐπίνοια τὴν δουλείαν ἐφεῦρεν.* So lässt auch Dionys. IV, 23. den Servius

heisst in Bezug auf seine Knechtschaft *servus* [109]), entsprechend dem griechischen *δοῦλος*; in Bezug auf das Eigenthumsrecht des Herrn *mancipium* [10]), (*ἀνδράποδον* (*δοριάλωτος*), *δμώς*); in Rücksicht auf seine Benutzung oder Dienste *famulus*, *puer* (*οἰκέτης*, *θεράπων*, *παῖς*) oder auch schlechthin *servus*, wie denn überhaupt der Unterschied in diesen Ausdrücken keinesweges streng beachtet wird [11]). Die Erörterung des letzten Verhältnisses gehört in die Privatalterthümer.

Sklaverei konnte nach zwiefachem Rechte, *iure gentium* und *iure civili* Statt finden. Inst. I, 3, 3. *Servi aut nascuntur aut fiunt. Nascuntur ex ancillis nostris, fiunt aut iure gentium — aut iure civili.* Etwas anders gefasst, Dig. I, 5, 5. *Servi autem in dominium nostrum rediguntur aut iure civili, aut gentium. Iure civili, si quis se maior viginti annis ad pretium participandum venire passus est; iure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur, aut qui ex ancillis nostris nascuntur.* Die erstere Eintheilung erklärt die Entste-

---

Tullius sprechen: *Πρῶτον μὲν θαυμάζειν ἔφη τῶν ἀγανακτούντων, εἰ τῇ φύσει τὸ ἐλεύθερον οἴονται τοῦ δούλου διαφέρειν, ἀλλ' οὐ τῇ τύχῃ.* Ueber die Versuche griechischer Philosophen, die Sklaverei zu rechtfertigen, s. Becker, *Charikles*. II. S. 21 ff.

109) Die Etymologie des Worts ist sehr verschieden versucht worden; es hat indessen die grammatische Frage, bei völliger Klarheit des Begriffs, hier keine besondere Wichtigkeit. Im Alterthume leitete man es von *servare* ab. Inst. a. a. O. *Servi autem ex eo appellati sunt, quod imperatores captivos vendere ac per hoc servare, nec occidere solent.* Theophil. I, 3, 3. Die neueren Ableitungsversuche sind besonders bei Creuzer, *Abriss*. S. 38. und Göttling, *Staatsverf.* S. 132. nachzusehen. Die Verwandtschaft mit *herus* mag immerhin zugegeben werden, und die Vergleichung mit *ὕλη*, *silva*, ist passend; dass aber *eritudo* so viel gewesen sei als *servitudo*, darf aus Paul. Diac. p. 83. nicht gefolgert werden. Jedenfalls hatte Festus nur zwei gleiche, ungewöhnliche Wortformen verzeichnet; der Bedeutung nach aber bilden die Wörter Gegensätze.

10) Varro L. L. VI, 8. p. 262. *Mancipium quod manu capitur;* eine offen am Tage liegende Abstammung; aber in der Anwendung der römischen Juristen auf die Sklaven, *quod ab hostibus manu capiuntur*, ungeachtet der griechischen Analogien, doch schwerlich richtig aufgefasst, da vielmehr nur allgemein an das Eigenthumsrecht, die *res mancipi*, zu denken ist. S. Creuzer, *Abriss*. S. 39.

11) So auch bei den Griechen. Chrysipp. b. Athen. VI. p. 267. *Διαφέρειν — δοῦλον οἰκέτου — διὰ τὸ τοὺς ἀπελευθέρους μὲν δούλους ἔτι εἶναι, οἰκέτας δὲ τοὺς μὴ τῆς κτήσεως ἀφειμένους.* Gleichwohl ist *οἰκέτης* eigentlich nicht *Genus*, sondern *Species*.

hung der Sklaverei in Bezug auf den Sklaven; die letztere berücksichtigt den Erwerbungstitel des Herrn. Letztere ist die brauchbarere und logisch richtigere; denn die Distinktion, *aut nascuntur, aut fiunt* ist ohne praktischen Werth, und die, *qui nascuntur*, gehören ja auch unter die Sklaven *iure gentium*. Sklaverei kann demnach Statt finden

1) iure gentium, d. i. *quo gentes humanae utuntur*, oder *quod naturalis ratio inter omnes gentes constituit*; und zwar

a) durch Kriegsgefangenschaft, indem die gefangenen Feinde dem Kriegsrechte nach, wie jede andere erbeutete Sache dem Sieger angehören [112]). Sie werden dann theils vom Staate als *servi publici, servi populi Romani* zum öffentlichen Dienste bestimmt, theils und natürlich in der Mehrzahl für Rechnung des Staats verkauft [13]): *sub corona venire* [14]).

---

112) Gai. II, 69. Dig. XLI, 1, 5. §. 7. Inst. II, 1, 17. *Item ea, quae ex hostibus capimus iure gentium statim nostra fiunt, adeo quidem, ut et liberi homines in servitutem nostram deducantur* etc.

13) Zuweilen ist es geschehen, dass die Gefangenen den Soldaten mit der übrigen Beute überlassen, oder doch ein Theil denen, die sich besonders ausgezeichnet hatten, geschenkt wurde. Liv. IV, 34. *Postero die singulis captivis ab equite ad centurionem sorte ductis, et quorum eximia virtus fuerat, binis, aliis sub corona venundatis* etc. Dionys. IV, 24. 50. Sonst war aber das Gewöhnlichste, dass, wenn auch die übrige Beute dem Heere gelassen wurde, doch die Gefangenen für den Staatsschatz verkauft wurden. Liv. VI, 13. *praedaque omnis praeter libera corpora militi concessa est.* VII, 27. *Praeda omnis militi data. Extra praedam quatuor millia deditorum habita. eos vinctos consul ante currum triumphans egit; venditis deinde magnam pecuniam in aerarium redegit.* V, 22. XXIV, 16.

14) Das ist der eigentliche Ausdruck für den Verkauf der *bello capti*. Liv. II, 17. IV, 34. V, 22. IX, 42. XXIV, 42. Caes. B. G. III, 16. Varro de re rust. II, 10. Vopisc. Aurel. 7. Zuweilen wird indessen auch, wie von der übrigen Beute mit allgemeinerem Ausdrucke gesagt *sub hasta venire*. Liv. VI, 4. XXIII, 37. 38. Dionys. IV, 24. ὠνησάμενοι παρὰ τοῦ δημοσίου τοὺς ὑπὸ δόρυ πωλουμένους ἐκ τῶν λαφύρων. Die Worte *sub corona* sind buchstäblich zu verstehen. Caelius Sabinus b. Gell. VII, 4. *Sicuti antiquitus mancipia iure belli capta coronis induta venibant, et idcirco dicebantur sub corona venire. Namque ut ea corona signum erat captivorum venalium, ita pileus impositus demonstrabat, eiusmodi servos venum dari, quorum nomine emtori venditor nihil praestaret.* Eben so deutlich sagt es Cato ebend. und b. Fest. p. 306. *Sub corona venire dicuntur, quia captivi coronati solent venire, ut ait Cato in eo, qui est de re militari: „ut populus sua opera potius ob rem bene gestam coronatus supplicatum eat, quam re male gesta coronatus veneat.“ id autem signum est, nihil praestari a populo.*

b) Durch die Geburt sind alle, welche von einer Sklavin, *ancilla*, geboren sind, Sklaven und gehören als solche dem Herrn der Mutter, gleichviel ob das Kind aus dem Contubernium mit einem Sklaven hervorgegangen, oder wer sonst der Vater ist[115]). Gewisse Ausnahmen haben in Folge besonderer Gesetze (*Lex Aelia Sentia, SC. Claudianum*) Statt gefunden, wonach in gewissen Fällen das Kind einer Freien Sklave und umgekehrt das Kind einer ancilla frei sein konnte. Vgl. Anm. 106. Die Sklaven durch die Geburt heissen mit speciellem Namen vernae[16]).

2) iure civili konnte auch der römische *ingenuus* aus mehr als einem Grunde Sklave werden: theils wenn er sich den Verpflichtungen gegen den Staat entzog, theils weil nach

---

115) Nach dem Grundsatze, dass in den Fällen, wo kein *connubium* Statt findet, die Kinder der Mutter folgen; *partus sequitur matrem*. Ulp. Dig. I, 5, 24. *Lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio, matrem sequatur, nisi lex specialis aliud inducat*. Gai. I, 82. Ulp. fgm. V, 9. *Ex cive Romano et Latina Latinus nascitur, et ex libero et ancilla servus; quoniam cum his casibus connubia non sint partus sequitur matrem.*

16) Die Abstammung des Namens ist sehr zweifelhaft. Ihn von demselben Stamme, wie *servus*, herzuleiten (Göttling, *Staatsverf.* S. 132.), ist zwar den Gesetzen der Sprachbildung wohl gemäss (vgl. *hora* und *hornus*); allein der Grundbegriff des Worts scheint nicht der von Sklaven Geborene, sondern der einheimisch Geborene zu sein; vielleicht ursprünglich ganz ohne den Begriff der Sklaverei. Fest. p. 372. *Vernae, qui in villis vere nati, quod tempus duce natura feturae est: et tunc rem divinam instituerit Marti Numa Pompilius pacis concordiaeve obtinendae gratia inter Sabinos Romanosque „ut vernae viverent, neu vincerent." Romanos enim vernas appellabant, id est, ibidem natos, quos vincere perniciosum arbitrium* (arbitratum) *Sabinis, qui coniuncti erant cum P. R.* So unklar das ist, so liegt doch darin die bestimmte Erklärung, dass das *ibidem*, d. i. *domi natos esse* der Hauptbegriff ist, und das wird bestätigt durch Serv. z. Aen. I, 17. *Sic autem esse etiam in sacris Tiburtibus constat, ubi sic precantur: „Iuno Curulis (?), tuo curru (?) clypeoque tuere meos curiae vernulas sane.,"* wo der Gedanke an Sklaven ganz ausgeschlossen ist. Daher sagt denn auch ganz in demselben Sinne, wie bei Festus, Martial. X, 76. von einem Bürger altrömischer Herkunft, er sei *de plebe Remi Numaeque verna,* und so werden ja mehrfach einheimische Produkte *verna* genannt, ja selbst *servus verna* verbunden. Bei dieser Bedeutung des Worts ist es auch nicht klar, wie an einen Zusammenhang mit *ver sacrum* gedacht werden könne, wofür es auch im Alterthume keine andere Andeutung giebt, als bei Nonius p. 43 M. p. 30 G., ohne dass die von ihm angeführten Belege irgend ein Zeugniss dafür enthielten. Statt *vernae* gebraucht Mart. X, 3. einmal das abgeleitete *vernaculi*.

der ältesten Gesetzgebung der Gläubiger den ihm addicirten Schuldner verkaufen konnte, oder auch wegen gewisser Verbrechen. Auch gehört dahin der Fall, dass sich ein Freier betrügerisch als Sklave verkaufen lässt, um Theil an dem Gewinne zu haben. Allein alle diese Verhältnisse sind hier weniger zu berücksichtigen, weil es überhaupt zweifelhaft ist, *ob*, etwa den letzten, wohl erst von der späteren Gesetzgebung berücksichtigten und den durch das *SC. Claudianum* bestimmten Fall, dass eine *libera*, welche mit einem Sklaven ohne Bewilligung des Herrn lebte, des Letztern *ancilla* werden solle (Ulp. fgm. 11, 11. Tacit. Ann. XII, 53. vgl. Suet. Vesp. 11.), ein *ingenuus* Sklave eines römischen Bürgers werden konnte. Es kömmt also eigentlich nur der Verlust der *libertas* in Betracht, worüber bei der *capitis deminutio* gesprochen wird. Die faktische Knechtschaft aber, welche durch *mancipatio, nexum* und *addictio* entstand, kann nicht für ächte *servitus* gelten.

Es ist üblich geworden, solche Sklaverei (*iure gentium* und *iure civili*) in römischem Sinne als iusta servitus zu bezeichnen, und ihr eine iniusta servitus entgegenzusetzen, z. B. wenn ein freier Römer in Kriegsgefangenschaft kam. Allein diese Distinktion wird sich weder aus Klassikern noch aus den juristischen Quellen selbst nachweisen lassen, wie sie denn an sich ganz falsch ist; wo aber etwa der Ausdruck *iniusta servitus* vorkömmt, hat er eine ganz verschiedene Bedeutung. *Iusta servitus* (Gai. I, 11. Inst. I, 5. Dig. IX, 4, 28. XLV, 3, 34.) bedeutet nichts, als wahre zu Recht beständige Sklaverei, wie aus der letzten Stelle sich am deutlichsten ergiebt. Anders kann es auch bei Cic. p. Caec. 35. nicht verstanden werden. Gelangt einer aus solcher *iusta servitus* zur Freiheit, so wird er *libertus*. Dagegen kann in allen den Fällen, wo jemand zwar *servit*, aber so, dass er, wenn er frei wird, nicht *libertinus* wird, sondern seine Ingenuität behält, keinesweges von einer iniusta servitus die Rede sein; sondern es ist nur eben nicht iusta servitus, weil zu dieser nicht nur das *servire*, sondern das *iure servire* oder *servitutem servire* erforderlich ist. Quint. I. O. V,

10, 60. VII, 3, 26. Etwas ganz Anderes ist es, wenn Cicero b. Non. p. 109 M. p. 75 G. (de rep. III, 25.) sagt: *Est enim genus iniustae servitutis, cum hi sunt alterius, qui sui possunt esse; cum autem hi famulantur* .... Das ist eine Distinktion aus ganz verschiedenem, philosophischem Gesichtspunkte: es ist die aristotelische Rechtfertigung der Sklaverei: *ὅτι ἔν τισι διώρισται τὸ τοιοῦτον, ὧν συμφέρει τῷ μὲν τὸ δουλεύειν, τῷ δὲ τὸ δεσπόζειν· καὶ δίκαιον, καὶ δεῖ τὸ μὲν ἄρχεσθαι, τὸ δ' ἄρχειν κ. τ. λ.* de rep. I, 6. Nach diesem Grundsatze giebt es eine *ἄδικος δουλεία*, wenn der *ἀνάξιος δουλεύει*, der zum *ἄρχειν* und *δεσπόζειν* Bestimmte. Dieser *iniusta servitus* steht nun allerdings auch eine *iusta* entgegen, aber keinesweges im römischen rechtlichen Sinne, sondern in wie fern der *φύσει δοῦλος*, d. i. der *δυνάμενος ἄλλου δοῦλος εἶναι, ᾧ συμφέρει ἄρχεσθαι, δικαίως δουλεύει.* cap. 5. Wie es nach römischem Rechtsbegriffe eine *iusta servitus* giebt, so auch eine *iusta libertas;* aber eine *iniusta libertas* wäre ein Unding, wie eine *iniusta manumissio,* während es allerdings eine *iusta* giebt: so ist auch *matrimonium iniustum* ein falscher Begriff: der Gegensatz kann wohl contradictorisch gebildet werden; aber nicht durch conträren Begriff.

Der Sklave gilt zwar als Mensch, aber ohne persönliche Rechte; er hat im juristischen Sinne kein *caput*, keine Rechtsfähigkeit [117]). Er befindet sich in der *potestas* des Herrn; aber in anderer Weise als *liberi* in der *potestas* eines *paterfamilias* sind: bei ihm ist es *potestas dominica*, *dominium* [18]). In Folge dieses *dominium* hat der Herr volles Eigenthumsrecht über den Sklaven, und kann mit seinem Leibe und Leben, seinen Kräften und Erwerbe schalten, wie er will [19]). Was zu-

---

117) Dig. L, 17, 32. *Quod attinet ad ius civile, servi pro nullis habentur; non tamen et iure naturali, quia, quod ad ius naturale attinet, omnes homines aequales sunt.* IV, 5, 3. *quia servile caput nullum ius habet, ideo nec minui potest.* XXVIII, 1, 20. §. 7.

18) Dig. L, 16, 215. *Potestatis verbo plura significantur: in persona magistratuum imperium; in persona liberorum patria potestas; in persona servi dominium.*

19) Gai. I, 52. *In potestate itaque sunt servi dominorum. quae quidem potestas iuris gentium est. nam aput omnes peraeque gentes*

nächst das Recht über Leben und Tod anlangt, so ist es unumschränkt. Der Herr kann den Sklaven gebrauchen, wozu er will. Er kann ihn strafen, martern, quälen: er kann ihn, ohne irgend eine Rechenschaft davon geben zu müssen, auf jede Weise beliebig tödten [120]). Diese unumschränkte Gewalt dauerte bis in späte Zeit und entschieden den ganzen Zeitraum der Republik hindurch [21]), und man wird selbst annehmen dürfen, dass die älteste Zeit weit weniger von diesem Rechte Gebrauch machte, als die spätere [22]). Allmählich wurde diese Willkühr, die früher nur etwa eine *notatio censoria* zur Folge haben konnte (Dionys. fgm. b. Mai. *Nova coll.* II. p. 523.) beschränkt, schon durch eine Lex Petronia, welche verbot, dass jemand seinen Sklaven eigenmächtig (*sine iudice*) *ad*

---

animadvertere possumus, dominis in servos vitae necisque potestatem esse, et quodcunque per servum adquiritur, id domino adquiritur. Es bedarf diess indessen der Einschränkung; denn in Athen z. B. war eigenmächtige Tödtung der Sklaven nicht erlaubt. S. Becker, *Charikl.* II. S. 53 f. — Wenn der *paterfamilias* auch über die *liberos* eine ähnliche *potestas* hatte, so wird doch weiterhin gezeigt werden, dass sie von dem *dominium* über die Sklaven sehr verschieden war, indem was das *ius vitae necisque* anlangt, ihr das Merkmal der Willkühr und Unverantwortlichkeit abging.

120) Zwar wird von Dionys. VII, 69. 73. und nach ihm von Plutarch. Coriol. 25. in Bezug auf die bekannte Geschichte, dass jemand am Tage der Circenses einen Sklaven habe *sub furca* durch den Circus oder über das Forum führen und geisseln, dann tödten lassen, angegeben, der Herr sei nach Senatsbeschluss bestraft worden (ὁ δεσπότης δίκην ἔδωκε); allein wenn das auch wahr sein sollte, so geschah es doch aus anderem Grunde, wegen Entweihung der *ludi.* Dagegen gedenken Liv. II, 36. Cic. de div. I, 26. Valer. Max. I, 7, 4. Lactant. II, 7. der Bestrafung nicht.

21) Noch in Cicero's Zeit finden wir, dass Sklaven nicht nur unmenschlich gefoltert, sondern auch grausam hingerichtet wurden. Cic. p. Cluent. 63. 67. *Nam Stratonem quidem, iudices, in crucem actum esse exsecta scitote lingua.* cap. 67. Es geschah zwar in Folge eines Verbrechens, aber auf den Befehl der Sassia, seiner Gebieterin, die ihm die Zunge ausschneiden liess, damit er nicht ihre eigenen Verbrechen bekennen könne.

22) Plutarch. Coriol. 24. *Καὶ γὰρ ἐχρῶντο πολλῇ πρὸς τοὺς οἰκέτας ἐπιεικείᾳ τότε, δι' αὐτουργίαν καὶ τὸ κοινωνεῖν διαίτης ἡμερώτερον ἔχοντες πρὸς αὐτοὺς καὶ συνηθέστερον.* Indessen ist doch die Behandlung, welche selbst der ältere Cato nach Plutarch. cap. 21. seinen Sklaven widerfahren liess, wenn auch nicht grausam, doch äusserst hart und drückend zu nennen. Alles übrige über die Behandlung der Sklaven, die verschiedenen Strafen, auch die Art der Todesstrafe s. in den Privatalterthümern.

bestias depugnandas gäbe [123]); vielleicht schon unter Augustus, wiewohl die Erzählung von der Grausamkeit des *Vedius Pollio* (Dio Cass. LIV, 23. Senec. de ir. III, 40.) zu beweisen scheint, dass eine gesetzliche Beschränkung damals noch nicht Statt fand. Vgl. Dio Cass. LIV, 3. Indessen finden wir auch, dass Claudius gegen die Hartherzigkeit der Herren einschritt [24]); allein erst durch Hadrian und mehr noch durch Antoninus Pius wurde es feste gesetzliche Bestimmung, dass wer aus eigener Willkühr seinen Sklaven getödtet habe, eben so strafbar sein sollte, als wenn es ein fremder gewesen wäre [25]). Durch Antoninus fand auch der attische Grundsatz Eingang,

---

123) Dig. XLVIII, 8, 11. *Servo sine iudice ad bestias dato non solum qui vendidit, verum et qui comparavit poena tenebitur. Post legem Petroniam et senatusconsulta ad eam legem pertinentia dominis potestas ablata est ad bestias depugnandas suo arbitrio servos tradere; oblato tamen iudici servo, si iusta sit domini querela, sic poenae tradetur.* XVIII, 1, 42. Wenn die bekannte Erzählung von Androklus, aus Tiberius Zeit, von Gell. V, 14. treu berichtet ist, so muss das Gesetz schon in dieser Zeit bestanden haben. Denn da heisst es §. 27. *Is* (dominus) *me statim rei capitalis damnandum dandumque ad bestias curavit.*

24) Suet. Claud. 25. *Cum quidam aegra et affecta mancipia in insulam Aesculapii taedio medendi exponerent, omnes, qui exponerentur, liberos esse sanxit, nec redire in ditionem domini, si convaluissent. quod si quis necare quem mallet quam exponere, caedis crimine teneri.* Dio Cass. LX, 29. sagt nur: *ἐπειδή τε πολλοὶ δούλους ἀῤῥωστοῦντας οὐδεμιᾶς θεραπείας ἠξίουν, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν οἰκιῶν ἐξέβαλλον, ἐνομοθέτησε, πάντας τοὺς ἐκ τοῦ τοιούτου περιγενομένους ἐλευθέρους εἶναι.* Cod. VII, 6, 3. Allein schon damals sind allgemeinere Anstalten zum Schutze der Sklaven getroffen worden, wie aus Senec. de benef. III, 22. erhellt: *de iniuriis dominorum in servos qui audiat, positus est; qui et saevitiam, et libidinem, et in praebendis ad victum necessariis avaritiam compescat.* Es bestand also dieser Schutz auch später fort; aber wie streng er gehandhabt worden sein mag, ist zweifelhaft. Wenigstens spricht Juven. VI, 218 ff. nicht dafür. Vgl. Plin. ep. III, 14.

25) Spartian. Hadr. 18. *Servos a dominis occidi vetuit eosque iussit damnari per iudices, si digni essent. Lenoni et lanistae servum vel ancillam vendi vetuit causa non praestita.* Collat. Mos. et Rom. leg. 4, 3. *Divus etiam Hadrianus Umbram quandam matronam in quinquennium relegavit, quod ex levissimis causis ancillas atrocissime tractaret.* Sonst aber beziehen sich die Juristen nur auf Antonin. Gai. I, 53. *Sed hoc tempore neque civibus Romanis, nec ullis aliis hominibus, qui sub imperio populi Romani sunt, licet supra modum et sine causa in servos suos saevire. Nam ex constitutione sacratissimi Imperatoris Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus teneri iubetur, quam qui alienum servum occiderit.* Dig. I, 6, 1. Inst. I, 8, 2. u. ö.

dass die Sklaven, welche wegen übertriebener Härte des Herrn sich in ein Heiligthum flüchteten, nicht mit Gewalt von diesem zurückgeführt werden durften, sondern der Herr gezwungen werden konnte, sie zu verkaufen[126]). Uebrigens hatte diese *potestas* nur der, *in cuius bonis* der Sklave war, nicht aber der, welcher ihn nur *iure Quiritium* besass[27]).

Auch in Betreff des zweiten Grundsatzes, dass alles, was der Sklave erwirbt, dem Herrn gehöre, war das römische Recht strenger als das griechische. Galt auch der Sklave in Griechenland ebenfalls nur für ein *ἔμψυχον ὄργανον* oder *κτῆμα* (Becker, *Charikl.* II. S. 25.), das der Herr beliebig zu seinem Nutzen gebrauchte, so gab es doch viele, welche als Handwerker arbeiteten und dem Herrn nur eine tägliche Abgabe zahlten (*Charikl.* S. 36.). Was sie darüber erwarben, darauf scheint der Herr keinen Anspruch gehabt zu haben. In Rom aber konnte zwar der Sklave sich auch durch Ersparnisse und Fleiss ein *peculium* erwerben; allein streng genommen gehörte es, wie er selbst, zum Vermögen des Herrn, und dieser hatte wenigstens jederzeit das Recht, es sich zuzueignen[28]), wie

---

126) Gai. l. l. Inst. l. l. Die Worte des Rescripts, Dig. I, 6, 2. 12, 1. und Collat. Mos. et Rom. leg. 4, 3. „*Dominorum quidem potestatem in suos servos inlibatam esse oportet, nec cuiquam hominum ius suum detrahi. Sed dominorum interest, ne auxilium contra saevitiam vel famem, vel intolerabilem iniuriam denegetur his, qui iuste deprecantur. Ideoque cognosce de querelis eorum, qui ex familia Iulii Sabini ad statuam confugerunt, et si vel durius habitos, quam aequum est, vel infami iniuria affectos cognoveris, venire iube, ita ut in potestatem Sabini non revertantur.*" Bei Gaius heisst es: *qui ad fana Deorum, vel ad statuas Principum confugiunt.* Wegen des attischen Gesetzes s. Becker, *Charikl.* II. S. 48.

27) Gai. I, 54. *Caeterum cum aput cives Romanos duplex sit dominium; nam vel in bonis, vel ex iure Quiritium, vel ex utroque iure cuiusquam servus esse intelligitur, ita demum servum in potestate domini esse dicemus, si in bonis eius sit, etiamsi simul ex iure Quiritium eiusdem non sit. nam qui nudum ius Quiritium in servo habet, is potestatem habere non intelligitur.* II, 88. III, 166.

28) Inst. II, 12. *quanquam iure civili omnium, qui in potestate parentum sunt, peculia perinde in bonis parentum computantur, ac servorum peculia in bonis dominorum numerantur.* Darauf bezieht es sich, was Stasimus bei Plaut. Trin. II, 4, 32. von dem reichen Philto sagt: *nae ego istum velim Meum fieri servom cum suo peculio.*, worin doch die Andeutung liegt, dass der Herr sich immer als Eigenthümer des *peculium* seines Sklaven ansah.

er denn auch bei der Manumission es zurückbehalten konnte [129]). Allein in der Wirklichkeit hat sich dieses strenge Recht sehr gemildert: der Herr gestattete nicht nur dem Sklaven, sich ein *Peculium* zu erwerben, sondern gab ihm auch wohl selbst dazu Gelegenheit, und in der Regel machte er darauf keinen Anspruch; dagegen kaufte sich der Sklave oft damit los.

Der Sklave hat nicht nur mit den Freien kein Connubium, sondern ist überhaupt der Ehe (*nuptiae, matrimonium*) nicht fähig. Gestattet ihm der Herr ein Zusammenleben mit einer Sklavin, oder lebt er selbst mit einer Freien, so ist diess ein blosses *contubernium* [30]), ohne die rechtlichen Folgen der Ehe. — Der Sklave hat auch keinen Namen, als den ihm der Herr giebt, keinen persönlich ihm zukommenden Namen. Das spricht sich am deutlichsten aus in der frühesten Zeit, wo der Sklave nach dem Namen des Herrn *Marcipor* (puer), *Publipor*, *Quintipor*, *Caipor*, *Lucipor* u. s. w. genannt wurde. Sonst behalten sie theils den früheren Namen, oder es wird ih-

---

129) Fgmt. Vatic. 261. (Boecking. *Corp. I. R. Anteiust.* p. 284.) *Peculium vindicta manumisso vel inter amicos si non adimatur, donari videtur.* Dig. XV, 1, 53.

30) Paul. Sent. II, 18, 6. *Inter servos et liberos matrimonium contrahi non potest, contubernium potest.* Dig. XL, 4, 59. Cod. V, 5, 3. Hicher gehört auch Plaut. Cas. Prol. 67 ff.

Sunt hic, quos credo nunc inter se dicere:
Quaeso, hercle, quid istuc est? Serviles nuptiae?
Servine uxorem ducent, aut poscent sibi?
Novum attulerunt, quod fit nusquam gentium.
At ego aio fieri in Graecia et Carthagini,
Atque hic in nostra terra, in Apulia. †
Maioreque opera ibi serviles nuptiae
Quam liberales etiam curari solent.

Die römische Sitte selbst wird dadurch nur in so fern berührt, als eben in den Worten die Verneinung der *serviles nuptiae* liegt; allein es fragt sich auch sehr, ob das, was der Verfasser des Prologs von Apulien sagt, ernstlich zu nehmen ist. Auch in Griechenland gab es eigentliche Sklavenehe nicht; doch mag dort bei anderen Verhältnissen es eher möglich gewesen sein, dass Sklaven mit Weib und Kind zusammenlebten: das lässt sich aus den Freilassungen in Testamenten schliessen. Vgl. Rost, *de nupt. serv. Opusc. Plaut.* p. 64 ff. u. die Privatalterthümer. — Als Merkwürdigkeit sei erwähnt, was Plutarch. Cato mai. 21. von dessen Einrichtung in Betreff des Umgangs seiner Sklaven mit Sklavinnen erzählt: *Οἰόμενος δὲ τὰ μέγιστα ῥᾳδιουργεῖν ἀφροδισίων ἕνεκα τοὺς δούλους ἔταξεν ὡρισμένου νομίσματος ὁμιλεῖν ταῖς θεραπαινίσιν, ἑτέρᾳ δὲ γυναικὶ μηδένα πλησιάζειν.*

nen ein willkührlicher gegeben, oft von dem Volke entlehnt, woher sie stammten, wie *Lydus*, *Syrus*. Bei den Griechen konnte der Sklave jeden Namen der Freien führen (Becker, *Charikl*. II. S. 230.), weil der Name überhaupt etwas Zufälliges, Wechselndes war; bei dem Römer ist er (Praenomen wie Nomen) das Zeichen des freien Mannes und Bürgers, forterbend in der Familie, und daher kann mit solchem Namen kein Sklave genannt werden.

So wird also der Sklave *iure gentium* und *iure Quiritium* nicht als Person, sondern völlig als Sache behandelt[131]), wobei nicht in Betracht kömmt, dass er immer als Mensch gilt. Er ist ohne alle Rechtsfähigkeit: jeder Schade, jede Beleidigung trifft nur den Herrn; ihm ist Ersatz zu leisten und Genugthuung zu geben. Dagegen ist nicht alles, was für *iniuria* bei dem Freien gilt, auch eine solche in Bezug auf den Sklaven: man kann ungestraft ihn schimpfen, ihm Faustschläge geben, *pugno percutere*[32]). Dagegen hat ihn der Herr auch wegen aller *delicta* zu vertreten[33]): er ist verantwortlich für

---

131) Charakteristisch ist dafür auch der Gebrauch an den Compitalien. Paul. Diac. p. 239. *Pilae et effigies viriles et muliebres ex lana Compitalibus suspendebantur in compitis, quod hunc diem festum esse deorum inferorum, quos vocant Lares, putarent, quibus tot pilae, quot capita servorum, tot effigies, quot essent liberi, ponebantur, ut vivis parcerent et essent his pilis et simulacris contenti.*

32) Gai. III, 222. *Servo autem ipsi* [quidem] *nulla iniuria intelligitur fieri, sed domino per eum fieri videtur: non tamen iisdem modis, quibus etiam per liberos nostros vel uxorem iniuriam pati videmur, sed ita, cum quid atrocius commissum fuerit, quod aperte in contumeliam domini fieri videtur: veluti si quis alienum servum verberaverit, et in hunc casum formula proponitur. at si quis servo convicium fecerit, vel pugno eum percusserit, non proponitur ulla formula; nec temere petenti datur.*

33) Gai. IV, 75. Dig. IX, 4, 2. Inst. IV, 8. *Ex maleficiis servorum, veluti si furtum fecerint, aut bona rapuerint, aut damnum dederint, aut iniuriam commiserint, noxales actiones proditae sunt, quibus domino damnato permittitur aut litis aestimationem sufferre, aut hominem noxae dedere.* So bestimmten schon die XII tab. „*Si servus furtum faxit noxiamve nocuit.*" S. Dirksen, *Uebers. d. Zwölftafelfragm*. S. 708 ff. Die *lex Aquilia* (*Plebiscitum*, Dig. IX, 2, 1.) trat an die Stelle jenes Gesetzes der XII und aller anderen früher gegebenen Bestimmungen; sie unterschied aber den Fall, wo der Herr um das Vergehen des Sklaven gewusst oder es gar selbst anbefohlen hatte. In diesem Falle war der Herr selbst verantwort-

allen Schaden, den der Sklave einem Dritten zufügt, kann ihn jedoch dem Benachtheiligten abtreten (*noxae datio*); dann ist er der Verantwortlichkeit ledig. Dagegen blieb die Bestrafung aller Vergehen wider den eigenen Herrn diesem selbst überlassen; für den Fall aber, dass ein Herr in seinem Hause durch einen seiner Sklaven, oder auch durch einen Anderen ermordet wurde, hat zur Sicherung der freilich durch eine Unzahl von Sklaven bedroheten Herren die barbarische Massregel nöthig geschienen, dass alle Sklaven, welche zur Zeit des Mords sich mit dem Herrn unter einem Dache befunden hatten, ohne Ausnahme getödtet würden, und hier geschah die Bestrafung von Staatswegen, *publica quaestio habebatur* [134]).

---

lich. Ulp. Dig. IX, 4, 2. *Celsus tamen differentiam facit inter legem Aquiliam et legem duodecim tabularum. Nam in lege antiqua si servus sciente domino furtum fecit vel aliam noxam commisit, servi nomine actio est noxalis, nec dominus suo nomine tenetur: at in lege Aquilia, inquit, dominus suo nomine tenetur, non servi.*

134) Ulp. Dig. XXIX, 5, 1. *Quum aliter nulla domus tuta esse possit, nisi periculo capitis sui custodiam dominis tam ab domesticis quam ab extraneis praestare servi cogantur, ideo senatusconsulta introducta sunt de publica quaestione a familia necatorum habenda.* Das erste dieser Senatusconsulte war das *Silanianum*, unter Augustus (763). Erweitert wurde es noch unter Nero. Tacit. Ann. XIII, 32. *Factum et S. C. ultioni iuxta et securitati: ut si quis a suis servis interfectus esset, ii quoque, qui testamento manumissi sub eodem tecto mansissent, inter servos supplicia penderent.*, und das Gesetz kam in seiner ganzen Strenge, trotz dem Aufruhre des Volks, zur Ausführung, als der Praef. Urb. Pedanius Secundus von einem seiner Sklaven ermordet worden war. Tac. Ann. XIV, 42. *cum ex vetere more familiam omnem, quae sub eodem tecto mansitaverat, ad supplicium agi oporteret, concursu plebis, quae tot innoxios protegebat, usque ad seditionem ventum est.* c. 45. *Tum Caesar populum edicto increpuit, atque omne iter, quo damnati ad poenam ducebantur, militaribus praesidiis sepsit.* Die Zahl wird auf 400 angegeben: kaum dass die *liberti* verschont wurden. Derselbe Grundsatz bestand aber schon früher. Ueber die Ermordung des M. Marcellus schreibt Sulpic. b. Cic. ad fam. IV, 12. *Ego tamen ad tabernaculum eius perrexi. inveni duos libertos et pauculos servos. reliquos aiebant profugisse metu perterritos, quod dominus eorum ante tabernaculum interfectus esset.* Es wurde jederzeit angenommen, dass es Pflicht der anwesenden Sklaven gewesen, den Mord zu verhindern; nicht als ob man das immer für möglich gehalten hätte; sondern um die sämmtlichen Sklaven durch die Furcht vor ihrem eigenen Schicksale zu veranlassen, Alles aufzubieten, um jede solche That zu verhindern. Daher konnte denn die Frage entstehen, in welcher Ausdehnung die Worte, *qui sub eodem tecto fuissent*, zu nehmen seien, und es erfolgten manche nähere Bestimmungen, welche Dig. XXIX, 5. *De senatusconsulto Silaniano* etc. angeführt werden. Noch Hadrian erliess

Da Sklaverei nur *iure gentium* oder *iure civili* Statt finden kann, *iure naturae* niemand zum Sklaven bestimmt ist, so hindert auch nichts, dass aus dem Sklaven ein Freier werden könne. Diese Veränderung seines Status geschieht durch die Manumissio, indem der Herr ihn aus seiner *potestas*, seinem *dominium* entlässt, ein Recht, welches von den ältesten Zeiten her demselben zustand, wenn auch theilweise angegeben wird, dass vor Servius Tullius die Manumission keinen Anspruch auf Civität begründet habe [135]). Siehet man aber von dieser unsicheren Zeit ab, und berücksichtigt man nur das Recht der Manumission, wie es sich nach und nach ausgebildet hat, so hat man zwei Arten derselben zu unterscheiden, feierliche und unfeierliche. Die erstere geschah durch einen feierlichen Akt, worin der Herr seiner *potestas* für immer entsagt, und ihre Folge war unbedingte Freiheit, iusta libertas [36]) und Civität; durch die unfeierliche wurde der Sklave nur faktisch frei, und galt *ex iure Quiritium* (bis zur Lex Iunia) noch immer als *servus*, wenn nicht feierliche Freilassung nachfolgte [37]).

---

die Verordnung: *Servi quoties dominis suis auxilium ferre possunt, non debent saluti eorum suam anteponere; potuisse autem ancillam, quae in eodem conclavi cum domina sua fuerat, auxilium ei ferre, si non corpore suo, at certe voce plorantem, ut hi, qui in domo fuerant, aut vicini audirent, hoc ipsum manifestum est, quod dixit, percussorem sibi mortem minatum, si proclamasset. Ultimum utique supplicium pati debet vel haec, ne caeteri servi credant, in periculo dominorum sibi quemque consulere debere.*

135) Dionys. IV, 22. Zonar. VII, 9. S. den Abschn. von der Civität.

36) Senec. de vit. beat. 24. *servi liberine sint, ingenui an libertini, iustae libertatis an inter amicos datae, quid refert?* Sueton. Aug. 40. *Servos non contentus multis difficultatibus a libertate, et multo pluribus a libertate iusta removisse* etc. Dosith. de manumiss. §. 5. (Boecking, *C. I. R. Anteiust.* p. 218.) *Πρότερον γὰρ μία ἐλευθερία ἦν, καὶ ἡ ἐλευθερία ἐγίνετο ἐκ προσαγωγῆς, ἢ κατὰ διαθήκην, ἢ ἐν ἀποτιμήσει, καὶ πολιτεία Ῥωμαίων συνῆτεί* (competebat!) *τοῖς ἐλευθερωμένοις, ἥτις προσαγορεύεται νόμιμος ἐλευθερία.* Ulpian. fr. I, 23.

37) Tacit. Ann. XIII, 27. *Quin et manumittendi duas species institutas, ut relinqueretur poenitentiae aut novo beneficio locus. quos vindicta patronus non liberaverit, velut vinculo servitutis attineri.* Dass Tacitus nur die *vindicta* nennt, hat wohl darin seinen Grund, dass die *manumissio censu* kaum noch vorkam (s. Anm. 155.), die *manumissio testamento* aber hier, wo von dem Betragen des Freigelassenen gegen seinen Freilasser die Rede ist, gar nicht in Betracht

Für die feierliche Freilassung, iusta et legitima manumissio, gab es in ältester Zeit wohl nur eine, in der Folge drei Formen, manumissio vindicta, censu und testamento [138]).

Die manumissio vindicta war eine symbolische Handlung, durch welche der Herr vor Gericht erklärte, dass der Sklave frei sein solle. Die Handlung bestand darin, dass der Herr mit dem Sklaven vor dem Praetor oder einem anderen höheren Magistrate erschien [39]), und ein Dritter, in der spä-

---

kommen konnte. Dass des Messenio Worte bei Plaut. Menaechm. V, 9, 88.

Sed meliore est opus auspicio, liber perpetuo ut siem.

durchaus nicht den Sinn haben, als verlange er noch feierliche Freilassung, sondern nur sich darauf beziehen, dass er kurz vorher (7, 42.) von dem andern Menächmus frei gesprochen worden war, hat schon Pistoris richtig gegen Lipsius bemerkt.

138) Cic. Top. 2, 10. *Si neque censu, neque vindicta, nec testamento liber factus est, non est liber.* Dazu Boëth. p. 288 Or. Gai. I, 17. *Nam in cuius persona tria haec concurrunt, ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini, et iusta ac legitima manumissione liberetur, id est, vindicta aut censu aut* [testamento], *is civis Romanus fit.* (Wegen des Alters s. u.) vgl. §. 44. Schol. Cruq. z. Horat. Sat. II, 7, 76. *tribus namque rebus fit manumissio: vindicta, censu, testamento.* Mit Unrecht hat man wohl Plaut. Cas. II, 8, 68. *Tribus non conduci possim libertatibus Quin* etc. auf diese drei Formen der Manumissio bezogen.

39) Vor einem Magistrate (Liv. XLI, 9. nennt *dictator, consul, interrex, censor, praetor.*) musste diese Art der Freilassung jederzeit geschehen (daher Theophil. I, 5, 1. ἐπὶ ἄρχοντος, ὅ ἐστι βινδίκτα.); in den Zeiten der Republik, wenigstens in den besseren gewiss vor dem Tribunale des Praetors (oder in den Provinzen, des Proconsuls, Propraetors). Allein später ging man von dieser strengen Form ab, und es genügte, wenn nur die Erklärung vor dem Magistrate, gleichviel an welchem Orte, gegeben wurde. Dig. XL, 2, 7. *Non est omnino necesse pro tribunali manumittere. itaque plerumque in transitu servi manumitti solent, quum aut lavandi, aut gestandi, aut ludorum gratia prodierit praetor aut proconsul legatusve Caesaris.* Inst. I, 5, 2. *Servi autem a dominis saepe manumitti solent adeo, ut vel in transitu manumittantur, veluti cum praetor, aut praeses, aut proconsul in balneum, vel in theatrum eant.* Gai. I, 20. Nur musste es immer *in publico* geschehen. Theophil. I, 5, 2. Der Proconsul konnte es thun, *postquam Urbem egressus est* (Plin. ep. VII, 16.); der Legat, *ex quo provinciam ingressus est.* Bei solcher *manumissio in transitu* konnte es selbst geschehen, dass kein Lictor zugegen war. Dig. l. 8. *Ego quum in villa cum praetore fuissem, passus sum, apud eum manumitti, etsi lictoris praesentia non esset.*, obschon in dieser Zeit eigentlich die ganze Formalität den Lictoren allein überlassen war. l. 23. *Manumissio per lictores hodie domino tacente expediri solet,*

teren Zeit wenigstens jederzeit ein Lictor dem Herrn die *potestas* über den Sklaven figürlich absprach. Zu dem Ende legte er auf den Kopf des Sklaven ein Stäbchen, *festuca*, *virga*, *vindicta* [140]), und sprach wohl die Worte: *hunc ego hominem liberum esse aio* [41]). Der Herr aber fasste den Sklaven an der Hand oder irgend einem Theile des Körpers [42]), drehete ihn mit den Worten: *hunc hominem liberum esse volo*, herum [43]),

---

et verba solennia, licet non dicantur, ut dicta accipiuntur. — Wenn aber ein Magistrat selbst manumittiren wollte, so musste es jederzeit vor einem höheren Magistrate geschehen. Dig. XL, 1, 14. *Apud eum cui par imperium est, manumittere non possumus. Sed praetor apud consulem manumittere potest.* 2, 18. *Apud collegam suum praetor manumittere non potest.* Daher kömmt es wohl, dass der Kaiser ohne Vindicta manumittirt, weil es keinen Höheren giebt. 1, 14. *Imperator cum servum manumittit, non vindictam imponit, sed cum voluit, fit liber is, qui manumittitur, ex lege Augusti.* Dig. XL, 1, 14.

140) Boëth. z. Cic. Top. 2. p. 288 Or. *Vindicta vero est virgula quaedam, quam lictor manumittendi servi capiti imponens eundem servum in libertatem vindicabat, dicens quaedam verba sollemnia, atque ideo illa virgula vindicta vocabatur.* Vgl. Horat. Sat. II, 7, 76. Pers. V, 88. Der eigentliche Name aber ist *festuca*. Gai. IV, 16. *Qui vindicabat, festucam tenebat* etc. vgl. d. folg. Anm. Plaut. Mil. IV, 1, 15. *Quid? ean' ingenua, an festuca facta e serva libera est?* Pers. V, 175. *festuca, lictor quam iactat ineptus.* Unklar ist Paul. Diac. p. 86. Der Lictor gab damit dem Sklaven einen Schlag auf den Kopf, was unter *imponere vindictam* zu verstehen ist. Anderwärts wird es als wirklicher Schlag bezeichnet. Claud. de IV. consul. Hon. 615. *grato remeat securior ictu. Tristis conditio pulsata fronte recedit.* Auffälliger ist Sidon. Apoll. carm. 2 fin. *donabis quos libertate Quirites Quorum gaudentes exceptant verbera malae.*, wobei man denn doch an einen wirklichen Backenstreich denken möchte, zumal wenn man damit Phaedr. II, 5 extr. vergleicht: *Multo maioris alapae mecum veneunt.* So auch Isidor. Orig. IX, 4. *Apud veteres quando manumittebant, alapa percussos circumagebant.* Irrig ist es, was die Glosse bei Brisson. *de form.* p. 702. enthält: *Βινδίκτα, ἡ ῥάβδος, μεθ' ἧς ὁ Ἄρχων ἢ ὁ Πραίτωρ τὴν τοῦ ἐλευθερουμένου κεφαλὴν ἔπαιον.* und so hat gewiss auch der Schol. z. Pers. V, 88. geirrt: *Vindicta virga est, qua manumittendi a praetore in capite pulsantur; ideo dicta, quod eum vindicat libertati.*, so dass *a praetore* allerdings in seinem Sinne mit *pulsantur* zu verbinden sein mag. Missverständniss vielleicht auch was Plutarch. de sera num. vind. 4. sagt: *Ῥωμαῖοι δὲ, οὓς ἂν εἰς ἐλευθερίαν ἀφαιρῶνται, κάρφος αὐτῶν λεπτὸν ἐπιβάλλουσι τοῖς σώμασιν.*

41) So heisst es in der oben erwähnten Glosse: *φαμὲν τὸν παρόντα ἄνθρωπον εἶναι ἐλεύθερον καὶ πολίτην Ῥωμαῖον.* S. S. 69.

42) Appian. Civ. IV, 135. *τῆς δεξιᾶς λαβόμενος.* Paul. Diac. p. 159. *aut caput — aut aliud membrum tenens.*

43) Dieses Herumdrehen scheint wesentlich dazu gehört zu haben. Appian. a. a. O. erzählt von Labeo, wie er die letzten Aufträge seinen Sklaven gegeben habe: *τοῦ δὲ πιστοτάτου τῆς δεξιᾶς λα-*

und liess ihn dann los [144]). Der Magistrat sprach dann die Freilassung förmlich aus, indem er wahrscheinlich dem *assertor in libertatem* das Recht zusprach, *addicebat*[45]), und der Herr, so wie andere Anwesende wünschten dem *novus libertus* Glück mit der Formel: *cum tu liber es, gaudeo*[46]). Dass von dem Herrn dem Magistrate Gründe der Freilassung angegeben werden mussten und diese zu Protokoll genommen wurden, ist wahrscheinlich, aber für die alte Zeit nicht erweislich[47]); als

---

βόμενος, καὶ περιστρέψας αὐτὸν, ὡς ἔθος ἐστὶ Ῥωμαίοις ἐλευθεροῦν, ἐπιστρεφομένῳ ξίφος ἔδωκε κ. τ. λ. Daher bei Pers. V, 75. *una Quiritem Vertigo facit.*, und v. 78. *Verterit hunc dominus: momento turbinis exit Marcus Dama.* d. i. *Marcus fit, qui modo Dama.* Isidor. Orig. IX, 4.

144) Paul. Diac. p. 159. *Manumitti servus dicebatur, quum dominus eius aut caput eiusdem servi, aut aliud membrum tenens dicebat: hunc hominem liberum esse volo, et emittebat eum e manu.* Offenbar wird der Ausdruck ganz eigentlich von *emittere e manu*, wirklichem Loslassen abgeleitet, und darauf weiset auch hin Varro L. L. VI, 7. p. 241. *Hinc adserere manum in libertatem, quom prendimus.* Aber es ist auch das nur symbolisch, und an die *manus* als *potestas* zu denken. Dig. I, 1, 4. *Est autem manumissio de manu missio, id est datio libertatis; nam quamdiu in servitute est, manui et potestati suppositus est; manumissus liberatur potestate.* Theophil. I, 5.

45) Das ergiebt sich aus Cic. ad Att. VII, 2. *itaque usurpavi vetus illud Drusi, ut ferunt, praetoris in eo, qui eadem liber non iuraret: me istos liberos non addixisse.* S. über diese Stelle Rein, *Röm. Privatr.* S. 287. Daraus erklärt sich auch Varro L. L. VI, 4. p. 211. *Nefasti, per quos dies nefas fari praetorem: do, dico, addico. Itaque non potest agi. Necesse est aliquo eorum uti verbo, cum lege quid peragitur. Quod si tum imprudens id verbum emisit, ac quem manumisit, ille nihilominus est liber, sed vitio.* Jenes *verbum* war eben *addico.* In der späten Kaiserzeit machte man freilich keinen Unterschied in den Tagen mehr. Theophil. I, 5, 2. Die *ἄπρακτος ἡμέρα* war nicht mehr *ἀποφρὰς, dies nefastus.*

46) So findet es sich wiederholt bei den Komikern. Plaut. Menaechm. V, 7, 42. sagt einer der anwesenden Sklaven: *Cum tu liber es, Messenio, Gaudeo.* V, 9, 87. eben so der zweite Menaechmus: *Cum tu es liber, gaudeo, Messenio.* Eben so, wenn auch ironisch, Periphanes. Epid. V, 2, 46. Terent. Adelph. V, 9, 15., wo Demea und Aeschinus dem von Micio freigesprochenen Syrus Glück wünschen: *Gaudeo. Et ego.* und er antwortet: *Credo.* Dazu Donat. *Gratulantium Syro haec verba sunt, quibus de more ille Credo respondet.*

47) Donat. z. Terent. Adelph. V, 9, 3. *Ascribi enim causas manumissionis in iure formula est.* Etwas Aehnliches enthält das durch die Klage der *socii Latini* veranlasste SC. Liv. XLI, 9. *ad legem et edictum consulis senatusconsultum adiectum est: ut dictator, consul, interrex, censor, praetor qui nunc esset, apud eo-*

später Beschränkungen des *ius manumittendi* eintraten, waren sie allerdings erforderlich.

Die *manumissio vindicta* mag füglich als die älteste Form der Freilassung angesehen werden, obgleich der angebliche Vindicius, welcher die Anzeige von der Verschwörung der Tarquinier machte, als der Erste *vindicta manumissus* genannt wird [148]; wahrscheinlich nur, weil bei dieser Gelegenheit die erste Nachricht von der Formalität gegeben war.

Die Bedeutung dieser Förmlichkeit ist durch Gaius Lehre von der *vindicatio* ausser Zweifel gesetzt [49]). Er sagt IV, 16. *qui vindicabat, festucam tenebat; deinde ipsam rem apprehendebat, velut hominem, et ita dicebat: „hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio, secundum suam causam, sicut dixi. ecce tibi vindictam imposui;“ et simul homini festucam imponebat. adversarius eadem similiter dicebat et faciebat. cum uterque vindicasset, Praetor dicebat: „Mittite ambo hominem* etc. Er handelt von der eigentlichen *vindicatio*, wo zwei Partheien an Gerichtsstätte um den Besitz einer Sache, in dem von Gaius gewählten Beispiele eines Menschen, streiten: *ex iure manum consertum*, daher eine *vis* fingirt wird, was Gell. XX, 10. *vis civilis et festucaria* nennt (s. die Rechtspflege). Aber dadurch ist völlig die Analogie für die Manumission gegeben, wenn auch nothwendig sich die Form der Handlung modificiren musste. Denn es ist eben auch eine

---

rum quem manumitteretur, in libertatem vindicaretur, ut iusiurandum daret, qui eum manumitteret, civitatis mutandae causa manu non mittere. qui id non iuraret, eum manumittendum non censuerunt. Als durch die Lex Aelia Sentia die Manumissionen mehrfach beschränkt worden waren, trat allerdings für gewisse Fälle eine *causae probatio* als erforderlich ein; aber allgemein scheint sie nicht nöthig gewesen zu sein. Vgl. Anm. 170.

148) Liv. II, 5. *Ille primum dicitur vindicta liberatus. quidam vindictae quoque nomen tractum ab illo putant: Vindicio ipsi nomen fuisse.* Plutarch. Popl. 7. *ἡ δὲ παντελὴς ἀπελευθέρωσις ἄχρι νῦν οὐινδίκτα λέγεται, δι' ἐκεῖνον, ὥς φασι, τὸν Οὐινδίκιον.* Vgl. Theophil. I, 5, 4. Wenn nicht der ganze Name eine Erfindung ist, so könnte eher der *manumissus* von der *vindicta* ihn erhalten haben, wenn er vielleicht der Erste war, der *publice* manumittirt wurde.

49) S. bes. Unterholzner in *Savigny's Zeitschr. f. Rechtswiss.* II. S. 139 ff. Heindorf. z. Horat. Sat. II, 7, 76. Rein, *Röm. Privatr.* S. 271 f. Göttling, *Staatsverf.* S. 137.

vindicatio in libertatem, wobei der Lictor oder wer es sonst war, als *assertor libertatis* auftrat, d. h. gleichsam gegen den Herrn die Freiheit dessen, der manumittirt werden sollte, behauptete. Daher änderte sich obige Formel so, dass er (wie ohne Zweifel bei jeder *vindicatio liberali causa*) sagte: *hunc ego hominem liberum* (nicht *meum*) *esse aio*. Nun hätte der Herr contravindiciren müssen; allein, weil er seine *potestas* aufgeben wollte, sagte er statt dessen: *hunc hominem liberum esse volo*, und entliess ihn. — Die *festuca* erklärt Gaius als Symbol der Lanze, womit das Eigenthumsrecht behauptet werden sollte[150]). Unstreitig ist der Name *vindicta* erst später von der Handlung selbst darauf übergetragen worden [51]).

Die zweite Art der *iusta manumissio* geschah census, indem der Herr beim Census den Freizulassenden in die Listen der Censoren als *civis* eintragen liess [52]). Es setzt diess voraus, dass der Sklave ein hinreichendes Peculium besass, oder der Herr ihm zugleich ein Vermögen mitgab. Diese von dem Herrn beantragte Eintragung in die Steuerlisten reichte allein hin, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedurft hätte [53]); nur ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Manu-

---

150) Gai. IV, 16. *Festuca autem utebantur quasi hastae loco, signo quodam iusti dominii;* [omnium] *enim maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent.*

51) Der Ausdruck selbst wahrscheinlich von *vim indicere*. S. Göttling. S. 139.

52) Cic. p. Caec. 34. *cum is, qui in servitute iusta fuerit, censu liberetur.* Boëth. z. Top. 2. p. 288 Or. *Faciendi liberi tres sunt partes: una quidem, ut censu liber sit; censebantur enim antiquitus soli cives Romani. Si quis ergo consentiente vel iubente domino nomen detulisset in censum, civis Romanus fiebat et servitutis vinculo solvebatur, atque hoc erat censu fieri liberum, per consensum domini nomen in censum deferre et effici civem Romanum.* Theophil. I, 5, 4. *τὸ δὲ census προέβαινε τοῦτον τὸν τρόπον. κένσος ἦν σανὶς ἤτοι χάρτης, ἔνθα Ῥωμαῖοι ἀπεγράφοντο τὰς οἰκείας περιουσίας ἐπὶ τὸ ἐν καιρῷ πολέμου κατὰ τὸ μέτρον τῆς ἰδίας ὑποστάσεως ἕκαστον εἰςφέρειν. ἐν τούτῳ οὖν τῷ κένσῳ εἴ ποτε οἰκέτης κατὰ κέλευσιν δεσπότου ἑαυτὸν ἐλεύθερον ἔγραψεν, ἀπηλλάττετο τῆς δουλείας.*

53) Göttling, *Staatsverf.* S. 140. glaubt, die Einschreibung beim Census (*manumissio censu*) sei anfänglich nur ein später hinzugekommenes Accidens der Vindicta gewesen, so dass jedesmal diese vorausgegangen wäre. Mir ist das nicht wahrscheinlich. Der *vindicta* Manumittirte war unbedingt frei, und sobald mit dieser *libertas* noth-

mittirte sofort frei sei, oder erst mit dem Lustrum [154]). Das Alter dieser Form lässt sich nicht nachweisen; vielleicht ist sie sehr alt: erhalten scheint sie sich bis in Hadrians Zeit zu haben, wiewohl unter ganz veränderten Verhältnissen; aber bald nachher erscheint sie als ausser Gebrauch gekommen [55]).

Die dritte Form endlich war die *manumissio testamento*, ebenfalls in früher Zeit üblich, da das Zwölftafelgesetz ihrer gedenkt [56]). Sie geschah entweder durch ausdrückliche Verordnung im Testamente, *directo*, oder *per fideicommissum*, indem der Erbe gebeten wurde, die Freilassung zu bewirken [57]), was namentlich Anwendung gefunden haben mag, wenn

---

wendig *civitas* verbunden war, kann wohl kein Zweifel sein, dass es des neuen *civis* Sache selbst war, sich im Census anzumelden, ohne Intervention des Patrons. Welcher Beweis aus den angezogenen Stellen, Plutarch. Popl. 7. Liv. II, 5. XLI, 9. entnommen werden könne, ist mir unverständlich.

154) Cic. de or. I, 40. *is, qui domini voluntate census sit, continuone, an, ubi lustrum conditum sit, liber sit?* Dosith. de manum. 17. p. 226 Boeck.

55) Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 544. hält dafür, dass es die späteste Form der *iusta manumissio* sei, die erst nach der Gesetzgebung der XII tab. aufgekommen sei. Die Entscheidung hängt genau mit der Frage zusammen, seit wann Civität unmittelbare Folge der Manumissio gewesen sei. S. d. Abschn. v. d. Civitas. — Dass die Form noch zu Hadrians Zeit zuweilen vorgekommen sei, möchte man aus Gaius schliessen, der I, 17. 44. davon wie von etwas noch Bestehendem spricht. Dagegen sagt Ulpian. fgmt. I, 8. *Censu manumittebantur olim, qui lustrali censu Romae iussu dominorum inter cives Romanos censum profitebantur.* Diese Erklärung ist zu bestimmt, als dass Dosith. de manum. 17. p. 226 Boeck. dagegen beweisen könnte.

56) Ulp. fr. I, 9. *Ut testamento manumissi liberi sint, lex duodecim tabularum facit, quae confirmat*... Vgl. Anm. 161.

57) Ulp. II, 7. *Libertas et directo potest dari hoc modo: Liber esto, Liber sit, Liberum esse iubeo, et per fidei commissum, ut puta: Rogo, fidei committo heredis mei, ut iste Stichum servum manumittat.* Gai. II, 263. 266. 267. *Directo* ertheilte Freiheit heisst auch *directa libertas*. Dig. XL, 4, 35. 43. Göttling, *Annali d. Inst. archeol.* XII. p. 157 ff. hat auf einem Relief in Palazzo Colonna, unter Vergleichung mit einem anderen aus Villa Altieri (*Cavall. stat.* I, 95.) die Handlung der manumissio vindicta zu erkennen geglaubt. Ob beide Denkmäler so zu erklären sein dürften, bleibe dahingestellt; die Annahme aber, dass es bei der man. testamento noch der Form der vindicta bedurft hätte, ist gewiss nicht richtig. Ausdrücklich heisst es Dig. XL, 4, 11. *Cum testamento servus liber esse iussus est, vel uno ex pluribus heredibus institutis adeunte hereditatem, statim liber est.* Wegen Tacit. Ann. XIII, 27. 32. s. Anm. 137.

der Testator wünschte, dass ein Sklave seines *heres* oder *legatarius*, oder auch eines Anderen frei würde [158]), wenn Letzterer ihn käuflich überliess. Im ersteren Falle, wo die Manumissio *directo* Statt gefunden hatte, wurde der Manumittirte *libertus* des Testators, war folglich ohne Patronus, wiewohl in ähnlichem Verhältnisse zu dessen Erben, und hiess *libertus orcinus;* der *manumissus per fideicommissum* hingegen wurde *libertus* des *manumissor* [59]). Auf den Zustand derselben bis zur wirklichen Erlangung der Freiheit bezieht man den auf Inschriften vorkommenden Ausdruck *libertus futurus* [60]). Zuweilen wurden auch im Testamente Sklaven unter einer gewissen Bedingung, *sub conditione* freigelassen, z. B. dem Erben eine gewisse Summe zu zahlen, was schon in den XII tab. erwähnt war [61]). Sie wurden bis zur Erfüllung der Be-

---

158) Ulp. §. 10. *Per fidei commissum libertas dari potest tam proprio servo testatoris, quam heredis aut legatarii, vel cuiuslibet extranei servo.* Gai. II, 264.

59) Ulp. II, 8. *Is, qui directo liber esse iussus est, horcinus fit libertus; is autem, cui per fidei commissum data est libertas, non testatoris, sed manumissoris fit libertus.* Gai. II, 266. — Wegen *orcinus* vgl. Dig. XXVI, 4, 3. Auch die spottweise so genannten *senatores orcini*, welche nach Caesars Tode in den Senat sich eingeschlichen hatten. Sueton. Aug. 35. *Χαρωνῖται* bei Plutarch. Anton. 15.

60) Orell. *Inscr. Lat.* 2980. 5006. Es ist diess indessen wohl kaum richtig, oder es wird wenigstens vorzugsweise von den *sub conditione manumissis* zu verstehen sein.

61) Ulp. II, 4. *Sub hac conditione liber esse iussus: Si decem milia heredi dederit, etsi ab herede abalienatus sit, emptori dando pecuniam ad libertatem perveniet, idque lex duodecim tabularum iubet.* Die Bedingungen konnten mannigfaltig sein: Dig. XL, 4, 44. *Saccus servus meus et Eutychia et Irene ancillae meae omnes sub hac conditione liberi sunto, ut monumento meo alternis mensibus lucernam accendant et solennia mortis peragant.* Hier ist es indessen mehr Uebernahme einer dauernden Obliegenheit. So auch fr. 52. *Stephanum servum meum liberum esse volo vel iubeo, sic tamen ut cum herede meo sit, quoadusque iuvenis sit; quod si noluerit aut contemserit, iure servitutis teneatur.* Dagegen 5, 41. *Thais ancilla mea, quum heredi meo servierit annos decem, volo sit mea liberta.* ib. §. 10. *Capitum servum meum, quum Marcianus filius meus sedecim annos impleverit, rationibus redditis liberum esse volo.* So auch *per fidei commissum.* §. 13. 14. Solche Freilassungen *sub conditione* finden sich auch in griechischen Testamenten. Unstreitig gebührt vor allen Anderen dem, welchem unter solchen Bedingungen die Freiheit oft erst nach Jahren in Aussicht gestellt ist, der Name *liber-*

dingung *statu liberi* genannt, blieben aber bis dahin *servi*[162]). Hinderte sie aber der Erbe selbst an der Erfüllung, so waren sie auch ohne dieselbe frei [63]). Sollte der Sklave Theil an der Erbschaft haben, so musste zugleich im Testamente seine Freilassung ausgesprochen sein; dann war er aber *necessarius heres*, d. h. er muss frei und Erbe sein, er mag wollen oder nicht [64]).

Der Freiheit war *iure gentium* jeder Sklave fähig [65]); aber es konnte für bestimmte Fälle entweder durch besondere Gesetze, oder durch ausdrückliche Bestimmung des Herrn die Freilassung gänzlich verhindert oder doch beschränkt werden [66]). Eben so wird auch in älterer Zeit jeder, der *sui iuris*

---

tus futurus, nicht jedem *per fidei commissum* Manumittirten. Es kann aber auch jeder sein, dessen Freilassung der Herr später beabsichtigt.

162) Ulp. II, 1. *Qui sub conditione testamento liber esse iussus est, statu liber appellatur. Statu liber quamdiu pendet conditio servus heredis* [est]. Dig. XL, 7, 1. 9.

63) Fest. p. 314. *Statuliber est, qui testamento certa conditione proposita iubetur esse liber. et si per heredem stet, quo minus statuliber praestare possit, quod praestare debet, nihilominus liber esse videtur.* Ulp. II, 5. Dig. XL, 7, 3. 19. §. 3. Vgl. Rein, *Röm. PR.* S. 284. *statu* ist der Ablativ. Der Status libertatis ist einem Solchen unwiderruflich ertheilt, wenn —; nur die faktische Freiheit fehlt noch.

64) Gai. II, 153. *Necessarius heres est servus cum libertate heres institutus, ideo sic appellatus, quia sive velit, sive nolit, omnimodo post mortem testatoris protinus liber et heres est.* Inst. II, 19, 1. Ulp. fr. XXII, 11.

65) Ulp. Dig. I, 1, 4. *Manumissiones quoque iuris gentium sunt. — Quae res a iure gentium originem sumsit, utpote quum iure naturali omnes liberi nascerentur, nec esset nota manumissio, quum servitus esset incognita. Sed posteaquam iure gentium servitus invasit, secutum est beneficium manumissionis, et quum uno naturali nomine homines appellarentur, iure gentium tria genera esse coeperunt, liberi et his contrarium, servi, et tertium genus liberti, id est hi, qui desierant esse servi.* Theophil. I, 5.

66) Dig. XL, 1, 9. *Servus hac lege venditus, ne manumittatur, vel testamento prohibitus manumitti, vel a Praefecto, vel a Praeside prohibitus ob aliquod delictum manumitti, ad libertatem perduci non potest.* Hieher gehört auch die (vielleicht nur erneuerte) Verordnung Hadrians. l. 8. *sed ne quidem illos ad iustam libertatem pervenire Divus Hadrianus rescripsit, qui ideo manumissi sunt, ut crimini subtraherentur.* Früher ist es gewiss häufig geschehen, dass Sklaven manumittirt wurden, um sie der *quaestio* zu entziehen, wie z. B. Milo that.

war [167]), das unbeschränkte Recht gehabt haben, seine Sklaven freizulassen. Allein der immer steigende Missbrauch dieses Rechts [68]) hat sowohl in Bezug auf die Befähigung des Sklaven zur vollen Libertas, als auf die Berechtigung des Herrn zur unbedingten Manumission Beschränkungen herbeigeführt. Wie Dionysius Bedenken trägt, die Befugniss der Herren ganz aufzuheben, sondern nur verlangt, dass gegen die Ungebührnisse eingeschritten werde, so hat auch Augustus das eigentliche Recht der Manumissio nicht angetastet, sondern nur einige einschränkende Bestimmungen über die Befähigung zur Erlangung sowohl, als zur Ertheilung der Libertas gegeben. Durch die Lex Aelia Sentia (757) wurde in Bezug auf die Qualification der Sklaven verordnet, dass keiner, der beschimpfende Strafen erlitten habe, zur *iusta liber-*

---

167) Indessen konnte auch der Sohn, der *in patris potestate* war, vor erfülltem zwanzigsten Jahre mit Bewilligung des Vaters manumittiren; aber der Freigelassene wurde *libertus patris*. Dig. XL, 1, 16. Eben so der Unmündige, wenn der Praetor, vor dem die Manumissio geschah, zugleich der Vormund war. XL, 2, 1. *Apud Praetorem. eundemque tutorem posse pupillum ipso auctore manumittere constat.* — Dass ein *furiosus* eine solche Handlung nicht vornehmen konnte, ist natürlich; aber auch der Curator desselben hatte das Recht nicht, *quia in administratione patrimonii manumissio non est.* XL, 1, 13. 2, 10. Eben so wenig konnte, wer *servus poenae* war, einen Sklaven frei lassen und auch nicht, wer eines Capitalverbrechens angeklagt war. 1, 8. *qui poenae servi efficiuntur, indubitate manumittere non possunt, quia et ipsi servi sunt. Sed nec rei capitalium criminum manumittere servos possunt, ut et senatus censuit.*

68) Ein düsteres Bild entwirft von diesem heillosen Zustande Dionys. IV, 24. *εἰς τοσαύτην σύγχυσιν ἥκει τὰ πράγματα, καὶ τὰ καλὰ τῆς Ῥωμαίων πόλεως οὕτως ἄτιμα καὶ ῥυπαρὰ γέγονεν, ὥσθ' οἱ μὲν ἀπὸ λῃστείας καὶ τοιχωρυχίας καὶ πορνείας, καὶ παντὸς ἄλλου πονηροῦ πόρου χρηματισάμενοι, τούτων ὠνοῦνται τῶν χρημάτων τὴν ἐλευθερίαν καὶ εὐθύς εἰσι Ῥωμαῖοι· οἱ δὲ συνίστορες καὶ συνεργοὶ τοῖς δεσπόταις γενόμενοι φαρμακειῶν καὶ ἀνδροφονιῶν, καὶ τῶν εἰς τοὺς θεοὺς ἢ τὸ κοινὸν ἀδικημάτων ταύτας φέρονται παρ' αὐτῶν τὰς χάριτας. οἱ δὲ ἵνα τὸν δημοσίως διδόμενον σῖτον λαμβάνοντες κατὰ μῆνα, καὶ εἴ τις ἄλλη παρὰ τῶν ἡγουμένων γίγνοιτο τοῖς ἀπόροις τῶν πολιτῶν φιλανθρωπία, φέρωσι τοῖς δεδωκόσι τὴν ἐλευθερίαν. οἱ δὲ διὰ κουφότητα τῶν δεσποτῶν καὶ κενὴν δοξοκοπίαν. ἔγωγ' οὖν ἐπίσταμαί τινας ἅπασι τοῖς δούλοις συγκεχωρηκότας εἶναι ἐλευθέροις μετὰ τὰς ἑαυτῶν τελευτάς, ἵνα χρηστοὶ καλῶνται νεκροὶ καὶ πολλοὶ ταῖς κλίναις αὐτῶν ἐκκομιζομέναις παρακολουθῶσι τοὺς πίλους ἐπὶ ταῖς κεφαλαῖς ἔχοντες. ἐν οἷς ἐπόμπευόν τινες, ὡς ἦν παρὰ τῶν ἐπισταμένων ἀκούειν, ἐκ τῶν δεσμωτηρίων ἐξεληλυθότες κακοῦργοι ἀρτίως, μυρίων ἄξια διαπεπραγμένοι θανάτων.* Vgl. Dio Cass. XXXIX, 24.

tas und folglich zur *civitas* gelangen, sondern durch die Manumission nur den niederen Freiheitsgrad der *peregrini dediticii* erhalten solle [169]). Ausserdem bestimmte das Gesetz, dass der Manumissus, der unter dreissig Jahr alt sei, nur unter gewissen Bedingungen die Civität erlangen solle; sonst galt er nur als *Latinus* [70]). — In Bezug auf den Manumissor bestimmte dasselbe Gesetz, dass er nicht unter 20 Jahr alt sein dürfe; doch konnte ausnahmsweise ebenfalls der *minor XX ann. vindicta aput consilium, iusta causa approbata*, manumittiren [71]). — Eine grössere Beschränkung des Manumissionsrechts brachte die Lex Furia Caninia (761), welche dem Unfuge der unbegrenzten Freilassungen durch Testament steuerte, indem nach Verhältniss der Zahl der Sklaven, welche jemand besass, immer nur ein gewisser Theil manumittirt

---

169) Gai. I, 13. *Lege itaque Aelia Sentia cavetur, ut qui servi a dominis poenae nomine vincti sint, quibusve stigmata inscripta sint, deve quibus ob noxam quaestio tormentis habita sit et in ea noxa fuisse convicti sint, quique ut ferro aut cum bestiis depugnarent traditi sint, inve ludum custodiamve coniecti fuerint, et postea vel ab eodem domino, vel ab alio manumissi, eiusdem condicionis liberi fiant, cuius condicionis sunt peregrini dediticii.* S. Theophil. I, 5, 3. Vgl. Suet. Aug. 40. Ulp. fr. I, 11. Dio Cass. LVI, 33. Ob man in der Folge sich immer streng daran gehalten habe, ist zweifelhaft. Martial. II, 29. bezeichnet einen sehr vornehm auftretenden Mann als *inscriptus*.

70) Gai. I, 18. *Quod autem de aetate servi requiritur, lege Aelia Sentia introductum est. nam ea lex minores XXX annorum servos non aliter voluit manumissos cives Romanos fieri, quam si vindicta, aput consilium iusta causa manumissionis approbata, liberati fuerint.* Ein solches Consilium bestand in Rom aus fünf Senatoren und fünf Rittern (*puberum*), in den Provinzen aus zwanzig römischen Bürgern als Recuperatoren. Gai. I, 20. Ulp. fr. I, 13. Ueber die *causae probatio* sagt Gai. §. 19. *Iusta autem causa manumissionis est, veluti si quis — paedagogum, aut servum procuratoris habendi gratia, aut ancillam matrimonii causa aput consilium manumittat.* Das Gesetz enthielt noch mehrere ähnliche Bestimmungen, worunter die ungemein härte, dass auch der *minor XXX annorum* und selbst der nur zum *dediticius* qualificirte dann Civität erlangte, wenn er von seinem insolventen Herrn *testamento liber et heres relictus erat.* Dann traf ihn, den *heres necessarius*, und nicht den Testator die *ignominia*. Indessen ist dabei vorausgesetzt, dass kein Freier Miterbe war; dann fand die Bestimmung keine Anwendung. Vgl. Gai. I, 21. Rein, *Röm. Privatr.* S. 278. Walter, *Rechtsgesch.* S. 499.

71) Gai. I, 38—41. Ulp. fr. I, 13. Dio Cass. LV, 13.

werden durfte [172]). Dagegen blieb die Zahl bei den übrigen Manumissionsformen unbeschränkt [73]).

Oft ertheilte der Staat selbst Sklaven, welche sich durch Anzeige von Verbrechen oder durch andere Handlungen verdient gemacht hatten, Freiheit und Bürgerrecht [74]). Welche Form der Manumission dann gewählt wurde, geht nicht klar hervor; es könnte das Natürlichste scheinen, dass es durch den Census geschah; aber nicht nur das Beispiel jenes angeblichen Vindicius, sondern auch eine sogleich zu besprechende Nachricht bei Varro scheinen für die Vindicta zu sprechen. — Es ist kein Grund anzunehmen, es sei nicht nothwendig damit das Bürgerrecht verbunden gewesen [75]); vielmehr ist es ge-

---

172) Für 1 oder 2 Sklaven gab es keine Bestimmung; von 3—10 die Hälfte; bis 30 ein Drittheil; bis 100 ein Viertheil; bis 500 ein Fünftheil, und überhaupt nie mehr als 100. Gai. I, 42. 45. Ulp. fr. I, 24. Suet. Aug. 40.

73) Gai. I, 44. *Ac nec ad eos etiam omnino haec lex pertinet, qui sine testamento manumittunt. itaque licet iis, qui vindicta, aut censu, aut inter amicos manumittunt, totam familiam suam liberare.*

74) Cic. p. Balb. 9. *servos denique, quorum ius et fortunae conditio infima est, bene de republica meritos persaepe libertate, id est civitate publice donari videbamus.* Darauf wird auch zu beziehen sein Phil. VIII, 11. *Etenim, patres conscripti, cum in spem libertatis sexennio simus ingressi diutiusque servitutem perpessi quam captivi frugi et diligentes solent* etc. p. Rab. perd. 11. *si Scaevae, servo Q. Crotonis, qui occidit L. Saturninum, libertas data est.* So erhielten die dreizehn Sklaven, durch deren Thätigkeit bei einem Brande der Vestatempel gerettet worden war, die Freiheit. Liv. XXVI, 27. *in publicum redemti ac manumissi sunt.*, und der Senat versprach, wer die Urheber anzeigen werde: *libero pecuniam, servo libertatem,* und als ein Sklave die Verschwörung verrieth, *indici libertas data et viginti millia aeris.* Eben so die beiden Sklaven, welche die Verschwörung der karthagischen Geiseln anzeigten. Liv. XXXII, 26. *servis vicena quina millia aeris et libertatem* (dari patres iusserunt), und die Entdecker der Sklavenverschwörungen, Liv. IV, 45. Dionys. fr. XII, 6. Liv. XXII, 33. XXVII, 3.

75) Das ist Göttlings Meinung, *Staatsverf.* S. 143. Das einzige Beispiel, wo gegründeter Zweifel dagegen erhoben werden kann, ist das des volskischen Sklaven, der die Burg von Artena an die Römer verrieth. Liv. IV, 61. Hier war es nicht nur ein fremder Sklave, sondern es verdiente auch seine Handlung Verachtung; denn wenn in anderen Fällen die Pflicht gegen den Staat als über der Pflicht gegen den Herrn stehend angesehen werden konnte, so blieb es hier schändlicher Verrath. Gleichwohl weiss ich die Frage nicht zu beantworten, in welchem Freiheitsverhältnisse dieser Servius Romanus gedacht werden solle; denn römischer *libertus* war er ja doch, wie selbst der

wiss, dass auch selbst den Verräthern an ihren eigenen Herren, wenn durch sie ein Verbrechen entdeckt wurde, das dem Staate Gefahr drohete, die volle *iusta libertas* ertheilt wurde, und Vindicius selbst ist das erste Beispiel der Art. Ja selbst in Fällen, wo man die Strafwürdigkeit der Handlung, durch welche der Sklave zur Freiheit gelangte, anerkannte, ist ihm doch die Civität nicht vorenthalten worden; aber er wurde als *civis* vom Saxum Tarpeium hinabgestürzt, eine Strafe, die nur römische Bürger treffen konnte [176]). — Dagegen wird es nicht klar, in welches Freiheitsverhältniss die traten, welche im zweiten punischen Kriege als *volones* dienten. Die Angabe, dass sie die Civität erhalten hätten, scheint eben so bedenklich, als die Behauptung, dass sie nach wohlverdienter und erlangter Freiheit unabhängig und ohne weitere Verpflichtung gegen den Staat gewesen, ungegründet ist [77]).

Name es sagt, und selbst Grundbesitzer war er geworden; wo aber giebt es in jener Zeit eine Klasse römischer Freien ohne Civität?

176) Ein solches Beispiel gab Sulla. Plut. Sull. 10. *Ἀλλὰ Σουλπίκιος μὲν ἀπεσφάγη, προδοθεὶς ὑπὸ θεράποντος, ὃν ὁ Σύλλας ἠλευθέρωσεν, εἶτα κατεκρήμνισε.* Valer. Max. VI, 5, 7. *Caeterum cum eum proscriptum et in villa latentem a servo proditum comperisset, manumissum parricidam, ut fides edicti sui exstaret, praecipitari protinus e saxo Tarpeio cum illo scelere parto pileo iussit.* Diese Strafe aber litt nur auf Freie, auch nur auf *cives* Anwendung, so dass, wenn sie an einem Sklaven vollzogen werden sollte, dieser vorher manumittirt wurde. Ein auffallendes Beispiel, wo ein römischer Praetor als Sklave erkannt wurde, erzählt Dio Cass. XLVIII, 34. *ἕτερος δὲ ἐν τοῖς στρατευομένοις φωραθεὶς κατὰ τῶν τοῦ Καπιτωλίου πετρῶν ἐώσθη προελευθερωθείς, ἵνα ἀξίωμα ἡ τιμωρία αὐτοῦ λάβῃ.* Wahrscheinlich beruht auch die verschiedene Bestrafungsart bei Tacit. Ann. II, 32. *quorum* (mathematicorum) *e numero L. Pituanius saxo deiectus est: in P. Marcium consules extra portam Exquilinam, cum classicum canere iussissent, more prisco adverterunt.*, darauf, dass P. Marcius nicht volles Bürgerrecht hatte.

77) Paul. Diac. p. 370. *Volones dicti sunt milites, qui post Cannensem cladem usque ad octo millia, quum essent servi, voluntarie se ad militiam obtulere.* Anfänglich scheint ihnen gar nicht ein bestimmtes Versprechen der Freiheit gegeben worden zu sein. Liv. XXII, 57. *Octo millia iuvenum validorum ex servitiis, prius sciscitantes singulos, vellentne militare, emta publice armaverunt.* Daher beantragt Ti. Gracchus, dessen Heer hauptsächlich aus Volonen bestand, erst als im zweiten Jahre ihres Dienstes sie sich missvergnügt zeigen (en unquam liberi militaturi essent), ihre Freiheit beim Senate. Liv. XXIV, 14. *bona fortique opera eorum se ad eam diem usum, neque ad exemplum iusti militis quidquam eis praeter libertatem*

Der durch Manumissio frei Gewordene hiess nun **libertus** oder **libertinus**. In Betreff der Frage, welcher Unterschied zwischen beiden Namen anzunehmen sei, mag immerhin zugegeben werden, dass in früher Zeit der erstere den aus der Sklaverei zur Freiheit Gelangten [178]), der zweite den Sohn eines Freigelassenen bezeichnet haben kann [79]), wiewohl die

---

deesse. und der Senat beschliesst: *faceret, quod e republica duceret esse.* Auch die Worte, *tempus venisse eis libertatis, quam diu sperassent, potiundae*, beweisen kein früheres Versprechen; im Gegentheile sagt Gracchus: *libertatis auctorem eis non se fore solum, sed consulem M. Marcellum, sed universos patres, quos consultos ab se de libertate eorum sibi permisisse.* Als ihnen nach der Schlacht bei Benevent die Freiheit wirklich ertheilt worden ist, erscheinen sie im gewöhnlichen Habitus der *liberti.* c. 16. Nun sagt allerdings **Macrob. Sat.** I, 11. *Bello Punico cum deessent, qui scriberentur, servi pro dominis pugnaturos se polliciti* ***in civitatem recepti sunt,*** *et volones, quia sponte hoc voluerunt, appellati.*; allein das kann Missverständniss sein. Wenn dagegen **Göttling** S. 145. sagt: „sie sind frei, aber nicht Bürger, und zerstreuen sich nach dem Tode des Imperators, ihres Freilassers.," und also einen Zustand völliger Unabhängigkeit von Rom anzunehmen scheint, so sagt zwar **Liv.** XXV, 20. *volonum quoque exercitus, qui vivo Graccho summa fide stipendia fecerat, velut exauctoratus morte ducis ab signis discessit.*; allein weder scheint diess in solcher Allgemeinheit Statt gefunden zu haben, noch hatten sie das Recht dazu und der Staat betrachtete die, welche das Heer verlassen hatten, als *desertores.* Denn so heisst es cap. 22. (darent operam) *ut desertores de exercitu volonum conquirerent,* und *ut conquisitio volonum fieret, iique ad signa reducerentur.* Und so geschieht es noch ein Mal (547). **Liv.** XXVII, 38. *intuleratque mentionem de volonibus revocandis ad signa* (M. Livius Salinator). — *Volones in undevicesimam et vicesimam legiones scripti.* Sie werden also immer noch als Volones betrachtet, und müssen in einem eigenthümlichen Verhältnisse gedacht werden, das von dem der übrigen Libertini, die doch auch ausnahmsweise Kriegsdienste thun, zu unterscheiden ist.

178) Es wird das auch ausgedrückt durch *cives Romani, qui servitutem serviverunt.* **Liv.** XL, 18. *naves viginti deductae navalibus sociis civibus Romanis, qui servitutem servissent, complerentur; ingenui tantum ut iis praeessent.* Dagegen XLII, 27. *Socios navales libertini ordinis in viginti et quinque naves et civibus Romanis C. Licinius praetor scribere iussus.* Vgl. XXII, 11.

79) Die bekannte Erklärung bei **Suet. Claud.** 24. *ignarus, temporibus Appii et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos qui manumitterentur, sed ingenuos ex his procreatos.* wird seit Wolf gewöhnlich verworfen. Nicht so von **Huschke**, *Verf. d. Serv.* S. 540., der ausserdem annimmt, dass auch die Söhne der Freigelassenen gegen andere Freigelassene zurückgesetzt gewesen seien und erst bei den Enkeln die Makel des unfreien Ursprungs hinweggefallen sei. Mit Evidenz wird sich das nicht beweisen lassen, so natürlich und den römischen Ansichten von den Vorzügen der freien Abstam-

Ableitungsendung nicht nothwendig auf die physische Abstammung hinweiset, sondern auch die Gehörigkeit zu dem Stande anzeigen kann; allein je mehr der Unterschied zwischen den Kindern der Freigelassenen und anderen *ingenuis* verschwand, desto weniger fand der Name *libertini* auf sie Anwendung, und galt endlich nur noch für die Freigelassenen selbst, die nun in Hinsicht auf die Manumissio und das Verhältniss zu dem früheren Herrn, ihrem nunmehrigen Patrone, *liberti*, in Bezug auf den Stand und ihre Stellung im Staate *libertini* hiessen.

Die erste Folge, welche die erlangte Freiheit hatte, war, dass der Libertus einen Namen erhielt, der ihn als römischen Bürger bezeichnete. War er von einem Bürger manumittirt, so nahm er dessen Praenomen und Nomen an und trat somit in die Gens seines Patronus ein, wenn er auch nicht aller Rechte der Gentilität theilhaftig wurde [180]). Als Cognomen behielt er dann gewöhnlich seinen früheren Namen bei, oder fügte einen anderen auf seine Abstammung oder sonstigen Verhältnisse sich beziehenden hinzu [81]); wie das auch von den Peregrinen in

---

mung entsprechend es ist. Die Folgerung aber, die Huschke aus Liv. VI, 40. *An hoc, si Claudiae familiae non sim, nec ex patricio sanguine ortus sed unus Quiritium quilibet, qui modo me duobus ingenuis ortum et vivere in libera civitate sciam, reticere possim.* zieht, ist gewiss richtig, und Göttlings Einwendung S. 142. dass *duo ingenui* Mann und Frau seien, wie ἀμφότεροι ἀστοί, und also nicht auf eine höhere Stufe des Enkels eines Freigelassenen zu schliessen sei, verstehe ich nicht. Anders hat auch Huschke die *duo ingenui* nicht verstanden; aber der Sohn eines Freigelassenen konnte doch nie zwei *ingenuos* zu Aeltern haben, sondern erst der Enkel. Mit Recht bemerkt gewiss Huschke, dass deshalb oft dem eigenen Namen nicht nur der des Vaters und Grossvaters, sondern auch des Urgrossvaters beigesetzt wurde, um die angestammte Ingenuität nachzuweisen. Daher wird für die alte Zeit nicht völlige Gültigkeit haben, was Theophil. I, 5. sagt: ἔστι δὲ ἡ εὐγένεια ἄτομος, οὐκ ἔχουσα τὸ μᾶλλον ἢ τὸ ἧττον ἐν ἑαυτῇ.

180) Cic. Top. 6. s. Anm. 195. Göttling, *Staatsverf.* S. 65. 142.

81) Lactant. IV, 3. *servus liberatus patroni nomen accipit, tanquam filius.* Beispiele sind: *L. Cornelius Chrysogonus, M. Tullius Tiro, T.* oder *L. Livius Andronicus, L. Otacilius Pilitus, C. Iulius Hyginus, P. Terentius Afer, Cn. Publicius Menander* (Cic. p. Balb. 11.), *M. Aemilius Philemo* (Ascon. z. Mil. arg. p. 38 Or.), *L. Cossinius Anchialus* (Cic. ad fam. XIII, 23.), *C. Curtius Mithres*

Bezug auf den Patron, durch den sie die Civität erlangten, geschah [182]). — Weniger gewiss ist es, wie die Sklaven, welche vom Staate selbst die Freiheit erhielten, in ältester Zeit ihren Namen bekamen. Das Wahrscheinlichste ist, dass ihnen meistens zu einem Praenomen das Nomen Romanus gegeben wurde [83]); später aber nahmen sie gewöhnlich den Namen der

---

(XIII, 69.), *L. Livineius Trypho* (XIII, 60.), *T. Ampius Menander* (XIII, 70.). Dahin gehört auch, dass die von Sulla manumittirten Sklaven der Proscribirten *Cornelii* genannt wurden. Appian. Civ. I, 100. Die zahlreichsten Beispiele geben die jedoch meistens einer späten Zeit angehörenden Inschriften. Das Praenomen musste wohl nicht nothwendig das des Freilassers sein. Bemerkenswerth ist Cic. ad Att. IV, 15. *De Eutychide gratum; qui vetere praenomine, novo nomine T. erit Caecilius; ut est ex me et ex te iunctus Dionysius M. Pomponius.* Atticus war von seinem Oheime Q. Caecilius adoptirt worden, und hiess statt *T. Pomponius Att.* seitdem *Q. Caecilius Pomponianus Atticus.* Der nach der Adoption freigelassene Eutychides erhielt zu dem Adoptivnamen das frühere Praenomen und hiess also *T. Caecilius Eutychides.* Der zweite von Cicero genannte Name ist *M. Pomponius Dionysius,* wo das Praenomen von Cicero entlehnt ist. — Auffälliger ist es, dass zuweilen Freigelassene auch das Cognomen des Patrons führen.

182) Cic. Verr. IV, 17. *a Q. Lutatio Diodoro, qui Q. Catuli beneficio a L. Sulla civis Romanus factus est.* ad fam. XIII, 36. (Demetrius Mega) *ei Dolabella rogatu meo civitatem a Caesare impetravit, qua in re ego interfui. Itaque nunc P. Cornelius vocatur.* So auch A. Licinius Archia u. s. w.

83) Göttlings Angabe (*Staatsverf.* S. 143.), dass ein solcher publice manumissus ein beliebiges Nomen, oder den Namen des Magistrats erhalten habe, und dann das locale Cognomen Romanensis beigefügt worden sei, kann ich durchaus nicht für richtig erkennen, und die Form Romanensis wüsste ich weder als Nomen, noch als Cognomen nachzuweisen. Die Berufung auf Varro L. L. VIII, 41. p. 453 f. ist ganz unstatthaft, denn dort ist *Romanensis* willkührliche, aus falscher Ansicht hervorgegangene Emendation Müllers. Varro, der von der Analogie in den Wortformen spricht, sagt: *Nam ut Athenaeus dicitur rhetor nomine, etsi non sit Atheniensis, in hoc ipso analogia non est: quod alii nomina habent ab oppidis; alii aut non habent, aut non ut debent habent. Habent plerique libertini a municipio manumissi; in quo, ut societatum et fanorum servi, non servarunt proportionem et rationem, et Romanorum liberti debuerunt dici (ut a Faventia Faventinus, a Reate Reatinus, sic a Roma Romanus) ut nominantur a libertinis orti publicis servis, Romani, qui manumissi antequam sub magistratus nomina, qui eos liberarint, succedere coeperint: hinc quoque illa nomina, Lesas, Ufenas, Carinas, Maecenas: quae cum essent ab loco, ut Urbinas, tamen Urbinus ab his debuerint dici ad nostrorum nominum similitudinem.* Wie Varro's ganzer Text, so sind auch diese Worte dunkel, formlos und wohl auch mehrfach verderbt; aber in der Hauptsache ist der Sinn unzweifelhaft. Varro will sagen, man sei sich nicht gleich geblieben; es werde gegen

Magistratsperson an, durch welche ihnen die Freiheit zu Theil wurde.

Der neue Freigelassene, der nun das eigentliche römische den *civis Romanus* bezeichnende und nur ihm gestattete Kleid, die Toga, anlegte, gab auch durch andere äussere Zeichen die Veränderung seines Zustands kund. Er liess sich das Haupt scheeren, und trug einen Hut, *pileus*, oder auch nur eine weisse wollene Binde um den Kopf[184]).

---

die Analogie gefehlt: mancher habe einen von einer Stadt abgeleiteten Namen (Athenaeus), aber nicht von der Stadt; andere wirklich von der Stadt, wie die Liberti der Municipien. Aber auch hierin sei keine Gleichheit; denn erstlich sollten nun auch die Sklaven der *societates* und *fana* von diesen bei der Manumissio den Namen bekommen (was nicht geschehe), und eben so sollten die *liberti Romanorum* (wie Faventinus und Reatinus) Romani genannt werden (was in Varro's Zeit nicht geschah), wie denn wirklich die von *libertinis*, welche in alter Zeit, ehe es gebräuchlich geworden, den Namen des Magistrats anzunehmen, als *publici servi* vom Staate freigelassen worden seien, Abstammenden noch Romani hiessen. Gegenwärtig aber würden die römischen *liberti publici* nach den Magistraten genannt; die der Municipien aber nach der Stadt, worin eben die Ungleichheit liegt. Das Alles bezieht sich also auf den Satz, *quod alii nomina habent ab oppidis; alii non habent.* Nun erst folgt die Erklärung der Worte: *aut non ut debent habent.* Nämlich wie *Faventinus* und *Reatinus*, sollte es auch heissen *Urbinus* und nicht *Urbinas*. So ergiebt sich denn vielmehr aus diesen Worten, dass in alter Zeit ein *publice manumissus* den Namen Romanus erhielt, und diess wird auf das Erwünschteste bestätigt durch jenen volskischen Sklaven, der wirklich Servius Romanus genannt wurde. Liv. IV, 61. Daher findet sich denn auch häufig der Name Romanus auf Inschriften, nicht als Cognomen, sondern als Nomen. Sehr lehrreich für die Beurtheilung dieser Frage ist auch die Vergleichung mit Dio Cass. XXXIX, 23. *Κλώδιος δὲ ἐπεχείρησε μὲν τοὺς οἰκέτας τοὺς ἐκ τῆς Κύπρου ἀχθέντας Κλωδίους, ὅτι αὐτὸς τὸν Κάτωνα ἐκεῖσε ἐπεπόμφει, ὀνομάσαι. οὐκ ἐδυνήθη δὲ, ἐναντιωθέντος αὐτοῦ. καὶ οἱ μὲν Κύπριοι ἐπεκλήθησαν, καίτοι τινῶν Πορκίους σφᾶς προσειπεῖν ἐθελησάντων. ὁ γὰρ Κάτων καὶ τοῦτο ἐκώλυσεν.* Es waren die *servi regii* des Ptolemäus: Cato, der sie aus Cypern nach Rom gebracht hatte, war gewissermassen ihr Manumissor, und so hätten sie *Porcii* genannt werden sollen; aber er litt es nicht, und so wurde ihnen der Name *Cyprius* gegeben. Gesetzt es hätte einer Eutyches geheissen, so konnte nun sein Name P. Cyprius Eutyches sein. Mit Varro vergleiche man noch die Inschrift b. Grut. DCCLXXXII, 7. FAVENTINO. BENEMERENTI. FECIT. TYCHE CONIVX.

184) Serv. z. Aen. VIII, 564. *Haec* (Feronia) *etiam libertorum dea est, in cuius templo raso capite pileum accipiebant. Cuius rei etiam Plautus in Amphitryone facit mentionem* (I, 1, 306.): *Quod utinam ille faxit Iuppiter, ut ego hodie raso capite calvus capiam pileum. In huius templo Tarracinae sedile lapideum fuit, in quo*

Der Libertus blieb auch fernerhin in einer dem Verhältnisse der Clientel entsprechenden Abhängigkeit von dem Freilasser, nunmehr *patronus*[185]), die in alter Zeit ziemlich streng gewesen sein mag; nach und nach immer laxer wurde[86]). Er hatte mancherlei Verpflichtungen gegen den Patron; indessen gingen sie, mit Ausnahme derer, welche er etwa bei der Manumissio ausdrücklich übernommen und eidlich versprochen hatte[87]), mehr aus dem Pietätsverhältnisse, als aus dem strengen Rechte hervor. Es ergiebt sich von selbst aus dem Begriffe des *patronatus*, dass der Freigelassene gegen seinen

---

hic versus incisus erat: Bene meriti servi sedeant; surgent liberi. Quam Varro libertorum deam dicit Feroniam, quasi Fidoniam. Daher die kriechende Selbsterniedrigung des Königs Prusias. Liv. XLV, 44. *pileatum capite raso obviam ire legatis solitum, libertumque se populi Romani ferre et ideo insignia ordinis eius gerere.* Dio Cass. Exc. Val. 162. Von den *volones* in Benevent heisst es bei Liv. XXIV, 16. „*pileati aut lana alba velatis capitibus epulati sunt.* Wo hätten freilich in der Schnelligkeit so viele *pilei* hergenommen werden sollen! Bekannt ist übrigens die übele Bedeutung habende Redensart: *servos ad pileum vocare.* Gezwungen ist die Erklärung bei Non. XII. p. 528 M. p. 361 G. *Qui liberi fiebant, ea causa calvi erant, quod tempestatem servitutis videbantur effugere, ut naufragio liberati solent.*

185) So war der Freilasser schon im Zwölftafelgesetze genannt. Zwar sind uns die eigenen Worte des Gesetzes nicht aufbewahrt; aber die juristischen Schriftsteller, welche sich darauf berufen, gebrauchen es und haben es sicher daraus entlehnt. S. Anm. 193.

86) Cic. ad Quint. fr. I, 1, 4. *Accensus sit eo numero, quo eum maiores nostri esse voluerunt, qui hoc non in beneficii loco, sed in laboris et muneris non temere nisi libertis suis deferebant, quibus illi quidem non multum secus ac servis imperabant.*

87) Dig. XXXVIII, 1, 7. §. 2. *Iurare autem debet post manumissionem, ut obligetur* etc. §. 3. *Iurare autem debet, operas, donum, munus se praestaturum; operas qualescunque, quae modo probe iure licito imponuntur.* Darauf bezieht sich Cic. ad Att. VII, 2. Man unterschied *operas officiales* und *fabriles*. Dig. XII, 6, 26. §. 12. Mit solchen Stipulationen scheint zuweilen grosser Missbrauch getrieben worden zu sein, indem den Freigelassenen harte Bedingungen aufgelegt und namentlich für den Fall, dass sie sich gegen den Patron vergingen, bedeutende Leistungen von ihnen bedungen wurden. Diese Härte wurde durch den Praetor Rutilius (7. Jhdt.?) einigermassen gemildert. Dig. XXXVIII, 2, 1. *Namque, ut Servius scribit, antea soliti fuerunt a libertis durissimas res exigere, scilicet ad remunerandum tam grande beneficium, quod in libertos confertur, quum ex servitute ad civitatem Romanam perducuntur. Et quidem prius Praetor Rutilius edixit: se amplius non daturum patrono, quam operarum et societatis actionem, videlicet si hoc pepigisset, ut, nisi ei obsequium praestaret libertus, in societatem admitteretur patronus.*

Patron sich willfährig und ehrerbietig zu benehmen verpflichtet war, *obsequium praestare;* dass er im Unglücke ihn unterstützen musste (auch umgekehrt der Patron ihn), nur unter besonderen Umständen (in alter Zeit vielleicht gar nicht) vor Gericht verklagen durfte [188]; aber es stand wohl kaum dem Patrone ein anderes Strafmittel zu Gebote, als den *ingratus* vom Familienbegräbnisse auszuschliessen [89]; in der ersten Kaiserzeit, ihn auf 100 Miglien von Rom verbannen zu lassen [90]. Späterhin konnten allerdings in Rom der Praefectus Urbi und in den Provinzen die Proconsuln wegen Verletzung des Obsequium selbst auf körperliche Züchtigung erkennen [91],

---

188) Dig. II, 4, 4. *Praetor ait: Parentem, patronum, patronam, liberos, parentes patroni, patronae in ius sine permissu meo ne quis vocet.* Gai. IV, 46. Dio Cass. LX, 28. erzählt einen Fall, wo Claudius den Kläger bestrafte: *καὶ ἐκεῖνόν τε καὶ τοὺς συνεξετασθέντας αὐτῷ ἐκόλασε, καὶ προσέτι ἀπηγόρευσε, μηδένα τοῖς οὕτω κατὰ δεσποτευσάντων αὐτῶν ... βοηθεῖν.* Suet. Claud. 25. (Libertinos) *ingratos et de quibus patroni quererentur revocavit in servitutem, advocatisque eorum negavit se adversus libertos ipsorum ius dicturum.* Darin scheint kein rechter Zusammenhang zu sein. Man muss den obigen Fall verstehen, wo der Freigelassene ingratus ist, indem er den Patron verklagt. Uebrigens kam es natürlich auf den Grund der Klage an. S. Walter, *Rechtsgesch.* S. 510.

89) Ein Beispiel giebt die von Göttling angeführte Inschrift, Grut. DCCCLXII, 5. C. CAECILIVS. FELIX. ET. C. CAECILIVS VRBICVS — CONSECRAVERVNT. SIBI. ET. C. CAECILIO. RVFINO ET. C. CAECILIO. MATERNO. ET. LIBERTIS. LIBERTABVSQVE POSTERISQVE. EORVM. EXCEPTA. SECVNDINA. LIBERTA. IMPIA ADVERSVS. CAECILIVM. FELICEM. PATRONVM. SVVM. Vergl. DCCCXLIV, 4. Fabr. 194.

90) Unter Nero wurden im Senate bittere Klagen über das Benehmen der Liberti gegen ihre Patrone erhoben. Tacit. Ann. XIII, 26. Man klagte, dass es kein ausreichendes Strafmittel gebe: *Quid enim aliud laeso patrono concessum, quam ut centesimum* (vulgo vicesimum) *ultra lapidem in oram Campaniae libertum releget.* Vielleicht war es durch die Lex Aelia Sentia eingeführt. Wenigstens sagt Dio Cass. LV, 12. *καὶ τὰ δικαιώματα, οἷς οἵ τε ἄλλοι πρὸς τοὺς ἐλευθερουμένους, καὶ αὐτοὶ οἱ δεσπόται σφῶν γενόμενοι χρήσοιντο.* Uebrigens streitet mit Tacitus Angabe Dosith. Hadr. sent. 3. *αἰτοῦντός τινος, ἵνα τὸν ἴδιον ἀπελεύθερον ἀπολέσῃ, ὃν πρὸ χρόνου κελεύσει ἐπάρχου γαζοφυλακίου κατὰ νόμον Αἴλιον Σέντιον εἰς λιθοτομίας βεβλήκει κ. τ. λ.* Ob aber wirklich Augustus solche Strafen anordnete? Später konnte allerdings dem *libertus ingratus* Relegation und *deportatio in insulam, exsilium temporale,* zuerkannt werden; er konnte selbst *ad metalla* verurtheilt werden, wie Dositheus angiebt. S. Dig. I, 12, 1. XXXVII, 14, 1.

91) Dig. I, 16, 9. *De plano autem Proconsul potest expedire haec, ut obsequium parentibus et patronis liberisque patronorum*

wie denn überhaupt durch das Edictum Praetoris und Interpretationen der Juristen zahlreiche dieses Verhältniss betreffende Bestimmungen erfolgt sind, die auf die Zeit der Republik gewiss keine Anwendung leiden. Es mag aber die wachsende Sittenverderbniss und Auflösung der socialen Verhältnisse nach und nach zu so rücksichtslosem und ungebührlichem Betragen gegen den Patron geführt haben, dass es nöthig wurde, härtere Strafen festzusetzen, ja im schlimmsten Falle selbst die *revocatio in servitutem* anzubefehlen[192]. — Zu den bedeutendsten Rechten des Patrons gehörte das Erbrecht an den Gütern des Libertus. Nach den XII Tafeln erbte der Patron nur dann, wenn der Libertus ohne Testament und ohne *sui heredes* gestorben war; allein durch das Edictum Praetoris ist das anders bestimmt worden, indem dem Patrone, wo nicht leibliche Kinder hinterlassen waren, die Hälfte der Erbschaft zuerkannt wurde und die Lex Papia Poppaea gestattete ihm selbst einen Antheil, wenn der Libertus weniger als drei Kinder hinterliess[93]. — Der Tod des Freigelassenen machte die-

---

exhiberi iubeat. — Poterit de plano similiter et libertum non obsequentem emendare aut verbis, aut fustium castigatione. Von solcher Bestrafung giebt es in den Zeiten der Republik keine Spur; eben so wenig aber lässt sich beweisen, dass der Patron in alter Zeit eine bis zum *ius vitae necisque* ausgedehnte Zuchtgewalt über den Libertus gehabt habe. Das Beispiel, welches Valer. Max. VI, 1, 4. berichtet, dass ein P. Maenius seinen Freigelassenen getödtet habe, weil er seine erwachsene Tochter geküsst hatte, reicht zum Beweise nicht aus; es lässt sich mehr als eine Möglichkeit denken, weshalb in diesem Falle die Tödtung für erlaubt angesehen wurde, und auch das ist noch nicht einmal erwiesen. Das Recht über Leben und Tod, das nur von der *potestas* des *paterfamilias* ausgehen konnte, musste in dem Augenblicke wegfallen, wo diese *potestas* aufgegeben wurde.

192) Der oben erwähnte Fall unter Claudius steht einzeln da, und auch der Antrag unter Nero: *ut adversus male meritos revocandae libertatis ius patronis daretur,* Tacit. Ann. XIII, 26. ging nicht durch. Dagegen erliess Commodus eine Verordnung der Art. Dig. XXV, 3, 6. *Imperatoris Commodi constitutio talis profertur: Quum probatum sit, contumeliis patronos a libertis esse violatos, vel illata manu atrocius esse pulsatos, aut etiam paupertate vel corporis valetudine laborantes relictos, primum eos in potestatem patronorum redigi et ministerium praebere dominis iubemus cogi; sin autem nec hoc modo admoneantur, vel a Praeside emtori addicentur et pretium patronis tribuetur.* IV, 2, 21. Vgl. Walter, *Rechtsgesch.* S. 509.

93) Gai. III, 40. *Olim itaque licebat liberto patronum suum in testamento praeterire. nam ita demum lex XII tabularum ad here-*

sem Verhältnisse ein Ende, da dessen Kinder *ingenui* waren; wenn dagegen der Patron starb, so traten dessen Kinder in seine Rechte. Späterhin ist jedoch in mehreren Fällen, als wegen Missbrauch des *ius patronatus*, Deportation des Patrons u. s. w. das Verhältniss auch für erloschen erklärt worden [194]). Nur in Bezug auf das Erbrecht blieb auch an die Kinder der Freigelassenen ein Anspruch; denn wenn der Sohn eines Freigelassenen ohne nähere Erben starb, erbten die Gentilen, in deren Familienkreis er vermöge der Manumissio des Vaters gehörte, ohne gleichwohl selbst Anspruch auf gentilicische Erbschaften zu haben [95]).

Ausser den oben genannten Formen der *iusta manumissio*, deren Folgen hier dargestellt worden sind, gab es noch mehrere Arten unfeierlicher Freilassung, die nicht eben dieselben rechtlichen Wirkungen hatte. Sie bestand im Allgemeinen in der blossen Privaterklärung des Herrn, dass der Sklave frei sein solle. Diese Erklärung konnte auf verschiedene Weise erfolgen. Am häufigsten war jedenfalls die manumissio inter amicos, daher sie auch allein genannt wird, wo überhaupt unfeierliche Freilassung bezeichnet werden soll [96]). Oder der Herr erklärte seinen Willen in einem Briefe, per epistolam [97]), oder stillschweigend, indem er den Sklaven zu seiner Familientafel zog, man. per men-

---

ditatem liberti vocabat patronum, si intestatus mortuus esset libertus, nullo suo herede relicto. itaque intestato quoque mortuo liberto, si is suum heredem reliquerat, nihil in bonis eius patrono iuris erat. Dann folgen die späteren Bestimmungen. Ulp. fr. XXIX, 1 ff.

194) S. überh. Zimmern, *Rechtsgesch.* I. S. 788 ff. Walter, *Rechtsgesch.* S. 507 ff. 684 ff. Rein, *Röm. Privatr.* S. 286 f. Wegen der Succession in die Güter d. Fr. Huschke, *Stud. d. röm. Rechts* bes. d. 5 Aufs.

95) Cic. de or. I, 39. (S. 48. Anm. 94.) Top. 6. (S. 35.)

96) Senec. de vit. beat. 24. *Servi liberine sint, ingenui an libertini, iustae libertatis, an inter amicos datae, quid refert?* Gai. I, 44. (Anm. 173.) Die *amici* dienten dabei als Zeugen, eben so, wie sie zur Folter eines Sklaven (Cic. p. Cluent. 63.) und anderen aussergerichtlichen Handlungen hinzugezogen werden.

97) Inst. I, 5, 1. *Multis autem modis manumissio procedit: aut enim ex sacris constitutionibus in sacrosanctis ecclesiis* (seit Constantin), *aut vindicta, aut inter amicos, aut per epistolam, aut per testamentum* etc. Theophil. I, 5, 1.

sam [198]). Solche Freilassung begründete keine *iusta libertas*, sondern nur ein faktisches Freisein [99]), während der so Manumittirte *ex iure Quiritium servus* blieb. Widerruf der Freilassung stand indessen dem Herrn nicht zu, sondern der Praetor gewährte dem Freigesprochenen gegen den Versuch des Herrn, ihn wieder zum Sklaven zu machen, Schutz [200]), bis die Lex Iunia Norbana [1]) dieses Verhältniss regelte (772), und allen, welche *voluntate dominorum* frei waren, ein besonderes dem der latinischen Colonien ähnliches Recht ertheilte, und so den neuen Stand der Latini Iuniani schuf. — Es konnte aber der unfeierlichen Entlassung die feierliche folgen, iteratio [2]); wie denn überhaupt mancher-

198) Theophil. I, 5, 4. *φυσικοὶ δὲ τρόποι ἐλευθερίας ἦσαν τρεῖς, inter amicos, per mensam, per epistolam. καὶ inter amicos μὲν ἡνίκα φίλων παρόντων ἠλευθέρουν τινά. per mensam ὅτε συνεστιαθῆναι ἐπὶ ἐλευθερίας δόσει προσέταττον τῷ οἰκέτῃ. per epistolam ἡνίκα ὄντι αὐτῷ ἐν ἑτέρᾳ χώρᾳ δι᾽ ἐπιστολῆς ἐπέτρεπον διάγειν ἐν ἐλευθερίᾳ.*

99) Cic. p. Mil. 12. (fr. Peyr.) *Atque per omnes tribus divisis libertinis servos ille omnes, qui in libertate morarentur, lege nova additurus erat* etc. Das ist der eigentliche Ausdruck für diese faktische Freiheit. Plin. ep. IV, 10. Dosith. de man. 4. *τοῦ δεσπότου θελήσει εἰς ἐλευθερίαν διατρίβειν.*

200) Gai. III, 56. *admonendi sumus — eos, qui nunc Latini Iuniani dicuntur, olim ex iure Quiritium servos fuisse, sed auxilio Praetoris in libertatis forma servari solitos, unde etiam res eorum peculii iure ad patronos pertinere solita est.* Dosith. de man. 5. *Οὗτοι δὲ, οἳ δεσπότου θελήσει ἐπ᾽ ἐλευθερίαν ἦσαν, ἔμειναν δοῦλοι καὶ οἱ ἐλευθερῶντες ἐτόλμων εἰς δουλείαν πάλιν αὐτοὺς κατὰ βίαν ἄγειν· παρεγίνετο ὁ στρατηγὸς καὶ οὐκ ἤφιεν ἐλευθερωθέντα δουλεύειν.* Diese halbe Freiheit bezeichnet Tacit. XIII, 27. sehr passend mit den Worten: *quos vindicta patronus non liberaverit, velut vinculo servitutis attineri.* Im Vorhergehenden: *manumittendi duas species institutas, ut relinqueretur poenitentiae aut novo beneficio locus*, darf *poenitentia* nicht von Zurücknahme des Freiheitsversprechens, *revocatio in servitutem*, verstanden werden: der Sinn ist, es stehe dem Herrn dann immer noch frei, die volle Freiheit nicht zu ertheilen.

1) Dosith. de manum. 6. *Ἀλλὰ νῦν ἔχουσιν ἰδίαν ἐλευθερίαν εἰς τοὺς φίλους ἠλευθερωμένοι, καὶ γίνονται Λατῖνοι Ἰουνιανοί, ἐπειδὴ νόμος Ἰούνιος, ὃς τὴν ἐλευθερίαν αὐτοῖς ἔδωκεν, ἐξίσωσεν αὐτοὺς Λατίνοις κολωναρίοις.* Inst. I, 5, 3. *Nam qui manumittebantur modo maiorem et iustam libertatem consequebantur et fiebant cives Romani, modo minorem, et Latini ex lege Iunia Norbana fiebant.* Gai. III, 56. Theophil. I, 5. S. bes. Vangerow, *Ueber die Latini Iuniani.* Marb. 1833. Rein, *R. PR.* S. 281. auch wegen des Jahrs der Lex.

2) Plin. ep. VII, 16. *Si voles vindicta liberare, quos proxime*

lei Wege offen standen, um aus der Latinität zur wahren Civität zu gelangen [203]).

Noch sind einige besondere Arten der Manumissio zu erwähnen. Erstlich adoptione; eine Art der Freilassung, die nicht sowohl als wirklich vorkommend, sondern als möglich angeführt wird [4]). In solchem Falle hätte wahrscheinlich der Adoptirende den Sklaven vor dem Praetor zugleich für frei und für seinen Sohn erklären müssen. Das hätte dann selbst von dem eigenen Herrn geschehen können.

Eine zweite, nicht hinlänglich aufgeklärte Art war die manumissio sacrorum causa. Bei der kläglichen Verstümmelung, welche der Text des Festus, des Einzigen, der ihrer gedenkt, gerade in der wichtigsten Stelle erlitten hat, lässt sich nur errathen, dass sie geschah, um auf den Freigelassenen gewisse Sacra überzutragen, vielleicht um ihrer selbst ledig zu werden [5]). Der Form nach kömmt diese Art der Ma-

---

inter amicos manumisisti. Vgl. X, 4. u. 105. Ulp. fr. III, 4. *Iteratione fit civis Romanus, qui post Latinitatem, quam acceperat maior triginta annorum, iterum iuste manumissus est ab eo, cuius iure Quiritium servus fuit.*. Gai. III, 56.

203) Ulp. l. l. 1. *Latini ius Quiritium consequuntur his modis: beneficio principali, liberis, iteratione, militia, nave, aedificio, pistrino; praeterea ex senatusconsulto vulgo quae sit ter enixa.* S. das. die Erklärung der einzelnen Bedingungen.

4) Gell. V, 19. *Libertinos vero ab ingenuis adoptari quidem iure posse Masurius Sabinus scripsit. Sed id neque permitti dicit, nec permittendum esse unquam putat, ut homines libertini ordinis per adoptationem in iura ingenuorum invadant. Alioquin, si iuris ista antiquitas servetur, etiam servus a domino per praetorem dari in adoptionem potest. Idque ait plerosque iuris veteris auctores posse fieri scripsisse.* Inst. I, 11, 12. *Apud Catonem bene scriptum refert antiquitas, servos si a domino adoptati sint, ex hoc ipso posse liberari.* Wie das hier gefasst ist, kann es doch wohl nicht von förmlicher Adoption, sondern nur von blosser Willenserklärung verstanden werden. Vgl. Quint. Decl. 340. 342. S. bes. Huschke, *Stud. d. röm. R.* S. 212., der in Bezug auf Gellius gewiss mit Recht annimmt, dass in solchem Falle zwei Akte, Manumissio und Adoptio verschmolzen werden mussten.

5) Bei Beurtheilung dieser überaus dunkelen Nachricht ist gewöhnlich darin gefehlt worden, dass man die Supplemente des kläglich verstümmelten Festus für dessen Worte genommen, oder doch ihnen gleiche Gültigkeit zugestanden hat. Das Fragment heisst mit Müllers Supplementen, p. 158.

numissio in der Hauptsache mit der Vindicta überein, wenn auch die verba sollemnia nicht ganz dieselben sein konnten.

Als besonderer Fall kann es nur gelten, wenn der Herr (wie Labeo, Appian. Civ. IV, 135.) auf dem Sterbebette einen Sklaven manumittirte. Merkwürdig ist nur, dass Labeo dabei die Handlung der Vindicta nachahmte, und man kann wohl die Frage aufwerfen, ob solche letzte Willenserklärung als *iusta manumissio*, oder als nur *inter amicos* geschehen betrachtet wurde [206].

[Manumitti dicitur] *ser. sacrorum* [causa cum dominus eius tenens m]*odo caput* [modo membrum aliud eiusdem servi ita] *edicit: hunc* [hominem liberum esse volo ac] *pro eo auri X* [puri, probi, profani, mei solvam, si] *usquam digrediatur* [diatur a sacris cum fuerit iuris] *sui. tum is servum* [vum circumagit et e manu homi]*nem liberum mittit*]. [tit].

Dazu kömmt eine zweite Erwähnung p. 250. *Puri, probi, profani, sui auri dicitur in manumissione sacrorum causa* etc.; endlich das Excerpt der ersteren Stelle bei Paul. Diac. p. 159., der leider, wie oft, den wichtigsten Theil ganz weggelassen hat: *Manumitti servus dicebatur, quum dominus eius aut caput eiusdem servi, aut aliud membrum tenens dicebat: hunc hominem liberum esse volo et emittebat eum e manu.* Scaligers Ergänzung ist: ac pro eo auri XX puri, probi, profani mei solvit (Urs. solvo), ut priusquam digreditur (Urs. digrediar) efficiatur iuris sui. Dabei fehlt nun freilich ganz die Erklärung der Hauptsache, des *sacrorum causa*, was Festus ja doch eben erklären will; ausserdem ist es gewiss ganz unstatthaft an die Vicesima zu denken. Müllers Wiederherstellung genügt indessen eben so wenig; denn abgesehen von der auffallenden Redensart, *digredi a sacris,* lässt sich *usquam,* wofür man *unquam* erwartet, kaum vertheidigen, und falsch ist gewiss *solvam, si* — da schwerlich von einer eventuell übernommenen Verbindlichkeit, sondern von einer wirklichen Leistung die Rede ist. Uebrigens wird wohl zu lesen sein *sui auri,* nicht *mei,* da in solchen Formeln die Person nicht in Betracht kömmt. Ausserdem hätte Festus auch keine Veranlassung gehabt, in der zweiten Stelle *sui* zu setzen. — Es ist schwer abzusehen, welche Worte verloren sein mögen; aber das kann kaum zweifelhaft sein, dass von einer Freilassung die Rede ist, in Folge deren der Libertus gewisse Sacra übernehmen soll, wie Müller (nach Savigny) richtig bemerkt: „sacris, ad quae facienda manumittitur.“ Ich denke mir einen ähnlichen Fall, wie bei den Potitiern, welche die Sacra an der Ara maxima gegen eine Entschädigungssumme auf servos publicos übertrugen. — Göttling, *Staatsverf.* S. 146. will die ganze Notiz nicht von der Manumissio eines Sklaven gelten lassen: es sei von der Manumissio einer Frau nach eingegangener Coemptio die Rede; aber so verstümmelt auch Festus ist, so sprechen doch selbst die erhaltenen Worte von einem Sklaven, und klar und deutlich der entsprechende Artikel bei Paul. Diac. — Vgl. bes. Savigny, *Zeitschr.* II. S. 402.

206) Mit Rücksicht auf solche Fälle heisst es wohl Inst. I, 5, 1.

Endlich ist noch des, so viel ich weiss, nur einmal erwähnten, aber vielleicht nicht so seltenen Falls zu gedenken, wo ein kranker Sklave manumittirt wurde, damit er als Freier sterbe [207]). — Die vier zuletzt genannten Modalitäten begründen keine neuen Formen der Manumissio: die ersten beiden werden der Vindicta beizuzählen sein; die dritte wird entweder nach der Analogie der manumissio testamento oder inter amicos beurtheilt werden müssen; die letzte kann nur für unfeierliche Freilassung gelten.

Cives. Latini. Peregrini.

Hinsichtlich der staatsrechtlichen Geltung zerfiel die römische Bevölkerung in Bürger, cives, und Fremde, peregrini; zwischen beiden aber stand noch eine Mittelklasse, die Latini, mit einem schlechteren, gleichsam halben Bürgerrechte. Wie schon früher erwähnt worden ist, kennt die älteste Zeit bis auf den sechsten König keine anderen cives oder Vollbürger, als die in den Curien enthaltenen Patricier, und auch nachdem durch Servius Tullius die Plebejer als Bürger anerkannt waren, blieben sie noch geraume Zeit die minder Berechtigten im Staate, besonders in Bezug auf öffentliche Ehrenrechte, bis ein Vorrecht der Patricier nach dem anderen erstritten wurde, und endlich ein wesentlicher Unterschied nicht mehr bestand. S. d. bes. Abschn. — Schon in dieser Annahme der Plebejer als Bürger mag man die doppelte Weise zur Civität zu gelangen erkennen, wie das selbst von den einzelnen in die Curien aufgenommenen Familien gilt, und seitdem hat durch alle Zeiten diese zweifache Erwerbungsart fortbestanden, der zufolge man entweder durch Abstammung

---

aut per testamentum, aut per quamlibet aliam ultimam voluntatem (manumissio procedit).

207) Martial. I, 102. von einem jungen Sklaven, der ihm *a manu* oder *a studiis* gedient hatte:

Ne tamen ad Stygias famulus descenderet umbras,
Ureret implicitum cum scelerata lues,
Cavimus, et domini ius omne remisimus aegro etc.

Die Worte *domini ius omne* dürfen nicht streng genommen werden.

oder durch Verleihung civis war [208]). Die Verleihung aber konnte wiederum doppelter Art sein: entweder an Freie durch einfache Erhebung zum civis Romanus, oder an Sklaven durch iusta manumissio.

Durch Abstammung oder durch die Geburt besassen die Civität Alle, welche von einem *civis Romanus* in einer nach römischem Rechte gültigen Ehe, *matrimonium iustum*, erzeugt waren [9]). Fand dagegen kein matrimonium iustum Statt, d. h. war eine Ehe zwischen Personen geschlossen, die kein Connubium hatten (z. B. zwischen einem *civis Romanus* und einer *Latina* oder *peregrina*, oder umgekehrt einem *Latinus* oder *peregrinus* und einer *civis Romana*), so trat die allgemeine Regel (*iure gentium*) ein, dass bei solcher Ehe die Kinder dem Stande der Mutter folgten (Anm. 115.), nur dass eine Lex Mensia verordnete, dass der von einer civis Romana mit einem Peregrinen Erzeugte trotz der Civität der Mutter dem Vater folgen und also *peregrinus* sein solle, während der aus der Ehe einer civis Romana mit einem Latinus Hervorgegangene *civis* war [10]).

Die Verleihung des Bürgerrechts an Freie geht in die

---

208) Quint. I. O. V, 10, 65. *Ut sit civis quis, aut natus sit oportet, aut factus.*

9) In allen Fällen, wo zwischen den Verehelichten Connubium Statt fand. Ulpian. fr. V, 2. *Iustum matrimonium est, si inter eos, qui nuptias contrahunt, connubium sit* etc. §. 4. *Connubium habent cives Romani cum civibus Romanis, cum Latinis autem et peregrinis ita, si concessum sit.* Gai. I, 56. [Habent autem in potestate liberos cives Romani] *si cives Romanas uxores duxerint, vel etiam Latinas peregrinasve, cum quibus connubium habeant. cum enim connubium id efficiat, ut liberi patris conditionem sequantur, evenit, ut non* [solum] *cives Romani fiant, set* [et] *in potestate patris sint.*

10) Ulpian. fr. V, 8. *Connubio interveniente liberi semper patrem sequuntur: non interveniente connubio matris conditioni accedunt; excepto eo, qui ex peregrino et cive Romana peregrinus nascitur, quoniam lex Mensia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis conditionem sequi iubet.* Gai. I, 80. *Eadem* [ratione] *ex contrario ex Latino et cive Romana* [qui nascitur] *civis Romanus nascitur. fuerunt tamen, qui putaverunt, ex lege Aelia Sentia contracto matrimonio Latinum nasci, quia videtur eo casu per legem Aeliam Sentiam et Iuniam connubium inter eos dari, et semper connubium efficit, ut qui nascitur patris conditioni accedat* etc. Der Zweifel wurde durch Hadrian dahin entschieden, dass der so Erzeugte civis sei. Vgl. Ulpian. fr. III, 3. Dig. I, 5, 24.

frühen Zeiten der königlichen Herrschaft zurück, wenn auch die jugendliche und allmählich erstarkende Republik in erweitertem Maasse demselben Grundsatze gefolgt ist. Sie hat die römische Grösse gründen helfen, und mit Recht erkennen die Schriftsteller in ihr den wesentlichsten Grund des raschen Wachsthums des Staats und der mehr und mehr sich ausbreitenden Herrschaft [211]). — Die Verleihung erfolgte in der königlichen Zeit zwar wohl durch den König, aber gewiss, wenigstens bis auf Servius, nicht ohne Zustimmung der Curien, in deren Kreis der Aufzunehmende eintreten sollte [12]); in der

---

211) Cic. p. Balb. 13. *Illud vero sine ulla dubitatione maxime nostrum fundavit imperium et populi Romani nomen auxit, quod princeps ille, creator huius urbis, Romulus, foedere Sabino docuit, etiam hostibus recipiendis augeri hanc civitatem oportere. cuius auctoritate et exemplo nunquam est intermissa a maioribus nostris largitio et communicatio civitatis.* Dionys. I, 9. wodurch Rom gross geworden sei: *τῶν τε δεομένων οἰκήσεως παρά σφισι φιλανθρώπῳ ὑποδοχῇ, καὶ πολιτείας μεταδόσει τοῖς μετὰ τοῦ γενναίου ἐν πολέμῳ κρατηθεῖσι, δούλων τε ὅσοι παρ' αὐτοῖς ἐλευθερωθεῖεν, ἀστοῖς εἶναι συγχωρήσει, τύχης τε ἀνθρώπων οὐδεμιᾶς, εἰ μέλλοι τὸ κοινὸν ὠφελεῖν, ἀπαξιώσει.* Vgl. II, 16.

12) Nach Liv. I, 30. und Dionys. III, 29. hat es freilich das Ansehen, als sei die Aufnahme der albanischen principes durch einen reinen Akt königlicher Souveränität erfolgt; allein das hat seinen Grund darin, dass Livius nur das *legere in senatum* im Sinne hat, was allerdings durchaus Sache des Königs war. Ueber Dionysius s. Anm. 69. Indessen spricht er und überhaupt die meisten Schriftsteller auch in anderen Fällen nur von dem Könige; aber doch ist die richtigere Tradition nicht untergegangen, dass der Eintritt in die Curien oder den populus nicht durch blosses königliches Geschenk, sondern *per cooptationem* geschah. Bei Liv. IV, 4. sagt Canuleius: *hoc si polluit nobilitatem istam vestram, quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis, non genere nec sanguine, sed per cooptationem in patres habetis, aut ab regibus lecti, aut post reges exactos iussu populi.* Wo von *cooptatio* die Rede ist, da kann nur die Einwilligung der Curien verstanden werden, und so sagt denn auch deutlich und ausdrücklich von Servius Tullius Dionys. IV, 3. *καὶ διὰ ταῦτα Ῥωμαῖοι μὲν αὐτὸν ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους ψῆφους ἐπενέγκαντες, ὥσπερ Ταρκύνιόν τε πρότερον, καὶ ἔτι πρὸ τούτου Νομᾶν Πομπίλιον.* Hier also wird der Curienbeschluss, auch bei der Aufnahme des Numa (wo freilich Interregnum war) und des Tarquinius erwähnt, während Dionysius II, 60. III, 48. das übergangen hat; und es ist natürlich, dass diese ausdrückliche Nachricht in Verbindung mit Livius von grösserem Gewichte ist, als die Nichterwähnung an anderen Orten, wo schlechthin der König, unter dem oder auf dessen Vorschlag es geschah, kurz als der alleinige Verleiher genannt wird; zumal wenn das spätere Verfahren sich ganz als dasselbe zeigt. Zum Vergleiche mag dienen, dass Plutarch. Popl. 21. und Zonar. VII, 13. die Aufnahme der Gens Claudia als ganz eigenmächtig durch

Republik ertheilt nur das Volk durch eine besondere Lex oder ein Plebiscit die Civität [213]), es sei denn, dass einzelnen Magistraten die Machtvollkommenheit dazu, jedoch immer innerhalb gewisser Grenzen, besonders zugestanden wurde, wie Marius [14]) und Pompeius [15]). Dass Sulla, Caesar und in dessen Namen Antonius eigenmächtig handelten, liegt in den Verhältnissen [16]). In der Zeit der Kaiserherrschaft lag natürlich das Recht der Ertheilung ganz und allein in der Hand des Kaisers

---

Poplicola geschehen darstellen. Vgl. den von den Patriciern handelnden Abschnitt.

213) Liv. IV, 4. *post reges exactos iussu populi.* So geschieht es mit Atta Clausus oder der Gens Claudia. Dionys. V, 40. *ἀνθ᾽ ὧν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος εἴς τε τοὺς πατρικίους αὐτὸν ἐνέγραψε κ. τ. λ.* Damit vergleiche man Liv. II, 16. *His civitas data agerque trans Anienem. vetus Claudia tribus additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro, appellata.* und Suet. Tib. 1. (Gens Claudia) *Atta Claudio gentis principe post reges exactos sexto fere anno a patribus in patricios cooptata.* Damals geschah es wohl noch durch blossen Curienbeschluss; späterhin war eine *rogatio ad populum* nöthig. S. Anm. 221—224.

14) Cic. p. Balb. 21. *lege Appuleia — qua lege Saturninus C. Mario tulerat, ut in singulas colonias ternos cives Romanos facere posset.* Die Lex kam freilich nicht zur Ausführung. Dagegen gestattete sich Marius ebenfalls eigenmächtige Verleihungen der Civität. Cic. p. Balb. 20. Plutarch. Mar. 28. Valer. Max. V, 2, 8.

15) Cic. p. Balb. 8. (Lex Gellia et Cornelia) *qua lege videmus, satis esse sanctum, uti cives Romani sint ii, quos Cn. Pompeius de consilii* (bellici oder militaris) *sententia sigillatim civitate donaverit.*

16) Es scheinen das indessen nicht die einzigen Beispiele gewesen zu sein. Cic. p. Arch. 10. *Itaque, credo, si civis Romanus Archia legibus non esset, ut ab aliquo imperatore civitate donaretur perficere non potuit. Sulla, cum Hispanos et Gallos donaret, credo, hunc petentem repudiasset.* Bei Caesars Verleihung der Civität an die Gaditanen scheint noch die Form beobachtet worden zu sein, dass das Volk sie bestätigte. Dio Cass. XLI, 24. *καὶ τοῖς γε Γαδειρεῦσι πολιτείαν ἅπασιν ἔδωκεν, ἣν καὶ ὁ δῆμος σφίσιν ὕστερον ἐπεκύρωσε.* Vgl. Liv. epit. CX. Später aber ist davon nicht mehr die Rede. cap. 36. *καὶ τοῖς Γαλάταις τοῖς ἐντὸς τῶν Ἄλπεων ὑπὲρ τὸν Ἠριδανὸν οἰκοῦσι τὴν πολιτείαν, ἅτε καὶ ἄρξας αὐτῶν, ἀπέδωκε.* Am klarsten geht es hervor aus Cic. ad fam. XIII, 36. (Demetrius Mega) *Ei Dolabella rogatu meo civitatem a Caesare impetravit. — Cumque propter quosdam sordidos homines, qui Caesaris beneficia vendebant, tabulam, in qua nomina civitate donatorum incisa essent, revelli iussisset, eidem Dolabellae me audiente Caesar dixit, nihil esse quod de Mega vereretur.* Wie willkührlich Antonius mit Berufung auf Caesars angeblich nachgelassene Verordnungen verfuhr, ist bekannt. S. Cic. Phil. I, 10. V, 4. u. s. w.

und für den Staat hat sie jetzt keine Wichtigkeit mehr; sie erscheint nur als Belohnung oder Begünstigung. Finanzielle Maassregel war es, dass Caracalla alle damaligen freien Bewohner des römischen Reichs, für cives erklärte, um von allen die Abgaben erheben zu können, welche bisher in gewissen Fällen nur der civis gezahlt hatte [217]. Da indessen diese Ertheilung der Civität sich nur auf die zur Zeit des Erlasses im römischen Reiche befindlichen Freien bezog, so gingen die Klassen der Latini und Peregrini nicht unter, indem sie sich durch Manumissionen, Einwanderung u. s. w. erneuerten. Erst Iustinian hob allen Unterschied der Freien auf, und von nun an waren alle freien Bewohner des Reichs cives.

Was die Befähigung zur Civität anlangt, so war sie nach Cicero's ausdrücklicher Erklärung in Bezug auf die Abkunft des Empfängers allgemein, d. h. es gab kein Volk, keine Stadt, von wo nicht Individuen zur Civität hätten gelangen können [18]), wenn nicht etwa in besonderen Verträgen das Gegentheil bestimmt war: dann war es aber Exception des fremden Staats [19]); nicht dass Rom es verweigert hätte. Den

---

217) Nach Dio Cass. LII, 19. soll schon Maecenas, jedoch aus ganz anderen Gründen, dem Octavian den Rath gegeben haben, allen Freien im römischen Reiche die Civität zu verleihen: *ὥστε καὶ τῆς πολιτείας πᾶσι σφίσι μεταδοθῆναί φημι δεῖν.* Allein Augustus war keinesweges dieser Ansicht; vielmehr rieth er in einer der nachgelassenen Schriften dem Tiberius an, sparsam damit zu sein. Dio Cass. LVI, 33. *μήτ' αὖ ἐς τὴν πολιτείαν συχνοὺς ἐσγράφωσιν, ἵνα πολὺ τὸ διάφορον αὐτοῖς πρὸς τοὺς ὑπηκόους ᾖ.* Die nachfolgenden Kaiser haben es gehalten, wie Grundsätze oder Laune es ihnen eingaben. Von Caracalla sagt Dio Cass. LXXVII, 9. *οὗ ἕνεκα καὶ Ῥωμαίους πάντας τοὺς ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ λόγῳ μὲν τιμῶν, ἔργῳ δὲ, ὅπως πλείω αὐτῷ καὶ ἐκ τοῦ τοιούτου προσῇ, διὰ τὸ τοὺς ξένους τὰ πολλὰ αὐτῶν μὴ συντελεῖν, ἀπέδειξεν.* und daher konnte Ulpian. Dig. I, 5, 17. von seiner Zeit sagen: *In orbe Romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt.* Dass es aber später wieder Latinen und Peregrinen gab, beweisen die Verordnungen Justinians. Cod. VII, 6.

18) Cic. p. Balb. 13. *Defendo enim rem universam, nullam esse gentem ex omni regione terrarum, neque tam dissidentem a populo Romano odio quodam atque dissidio, neque tam fide benevolentiaque coniunctam, ex qua nobis interdictum sit, ut ne quem asciscere civem aut civitate donare possimus.*

19) Cic. p. Balb. 14. *At enim quaedam foedera exstant, ut Germanorum, Insubrium, Helvetiorum, Iapidum, nonnullorum item*

Anspruch gaben geleistete Dienste, sowohl im Kriege als in Bezug auf die innern Angelegenheiten des Staats, wie z. B. von einem Latinen gegen einen römischen Magistrat wegen Verletzung der Amtspflicht erhobene Anklage, wenn sie zur Verurtheilung führte [220]; oder wenn vielleicht ein in Rom eingeführter, aber doch als fremd betrachteter griechischer Cultus, wie der der Ceres, es nöthig machte, Griechen zum Dienste zu gebrauchen, die gleichwohl nicht ohne das römische Bürgerrecht sein sollten [21], und welcher Art sonst die Fälle sein mochten. — Auf dergleichen Art ist oft einzelnen Personen (*sigillatim*, *viritim*) die Civität verliehen worden [22], häufig aber auch in grösserer Zahl für geleistete Kriegsdienste [23], endlich ganzen Städten und Landschaften, bald vollständig, bald beschränkt, ohne suffragium [24]. Als erstes Bei-

---

ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est, ne quis earum a nobis civis recipiatur.

220) Cic. p. Balb. 23. *Quomodo igitur L. Cossinius Tiburs — damnato T. Coelio, quomodo ex eadem civitate T. Coponius — damnato C. Masone civis Romanus est factus? — An accusatori maiores nostri maiora praemia quam bellatori esse voluerunt?*

21) Cic. p. Balb. 24. nachdem er im Allgemeinen gesagt hat, dass die Priesterinnen, die gewöhnlich aus Neapel oder Velia stammten, *cives* sein müssten: *ante civitatem Veliensibus datam de senatus sententia C. Valerium Flaccum, praetorem urbanum nominatim ad populum de Calliphana Veliense, ut ea civis Romana esset, tulisse.*

22) Wie bei Cic. p. Balb. 8. Phil. II, 36. *sigillatim*, so bei Vellei. II, 16. *Cuius pietati plenam populus Romanus gratiam retulit; ipsum viritim civitate donando* etc. (Decius Magius.) Andere Beispiele Anm. 220. Liv. III, 29. *Eo die L. Mamilio Tusculano approbantibus cunctis civitas data est.*

23) Cic. p. Balb. 9. *Nam et stipendiarios ex Africa, Sicilia, Sardinia, caeteris provinciis multos civitate donatos videmus; et qui hostes ad nostros imperatores perfugissent, et magno usui reipublicae nostrae fuissent, scimus civitate esse donatos.* Liv. XXIII, 31. *de trecentis equitibus Campanis, qui, in Sicilia cum fide stipendiis emeritis, Romam venerant, dein latum ad populum, ut cives Romani essent.* vgl. cap. 20. Im Kriege mit den Latinern erhielten die equites Campani, weil sie dem Abfalle fremd geblieben waren, die Civität. Liv. VIII, 11.

24) Liv. VI, 26. VIII, 14. Wenn in beiden Fällen es nach Livius Darstellung scheinen kann, als sei die Verleihung durch den Senat geschehen, so darf es doch nicht anders verstanden werden, als dass ein Volksbeschluss *de senatus sententia* erfolgte. So heisst es

spiel wird die Stadt Caere genannt, welche sogleich nach der Vertreibung der Gallier aus Rom (364) die *civitas sine suffragio* erhalten haben soll, wegen der gastfreundlichen Aufnahme der geflüchteten Römer und der Sacra Vestae[225]). Nach Livius indessen scheint damals ein blosses *hospitium publicum* zwischen Rom und Caere eingetreten und die Civitas später ertheilt worden zu sein, daher noch im J. 401. Caere mit Tarquinii der Krieg ganz wie einem fremden Volke erklärt wird. Wie in der Folge die Zahl der mit der Civität beliehenen Städte anwuchs; wie die Gracchen den Versuch machten, sie allen Latinern zu ertheilen; wie in Folge des Bundesgenossenkriegs sie wirklich durch die Lex Iulia (664) sämmtlichen latinischen Städten zu Theil wurde, und schon im folgenden Jahre durch die Lex Plautia et Papiria diese Verleihung auf ganz Italien ausgedehnt wurde, ist in dem von dem Verhältnisse Roms zu Latium, dem übrigen Italien, den Colonien und Provinzen handelnden Hauptabschnitte nachzusehen. — So hoch übrigens die Römer das *beneficium datae civitatis* anschlugen [26]), so ist es doch mehrmals vorgekommen, dass die da-

---

cap. 17. *Romani facti Acerrani lege ab L. Papirio praetore lata, qua civitas sine suffragio data.* cap. 21. *ex auctoritate patrum latum ad populum est, ut Privernatibus civitas daretur.* Vgl. IX, 43.

225) Gell. XVI, 13. *Primos autem municipes sine suffragii iure Caerites esse factos accepimus, concessumque illis, ut civitatis Romanae honorem quidem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent pro sacris bello Gallico receptis custoditisque.* Etwas anders berichtet der Schol. Cruq. z. Horat. epist. I, 6, 62. *Cere oppidum in Italia fuit, quo capta a Gallis urbe sacra Romana cum virginibus translata sunt. quae cum servassent integra pro eo beneficio Cerites civitate donati sunt municipesque facti: at posteaquam sunt ausi Romanis rebellare, eis devictis iterumque civitate donatis ius suffragiorum ademtum est* etc. Von dem allen sagt Livius nichts; es heisst nur V, 50. es sei beschlossen worden: *cum Caeretibus hospitium publice fieret, quod sacra populi Romani ac sacerdotes recepissent.* und VII, 19. 20. geschieht der Civität keine Erwähnung; im Gegentheile ist von den Caeriten die Rede, wie von einem andern fremden, nur früher befreundeten Staate, dem auf 100 Jahr ein Friede bewilligt wird. Vgl. Madvig. *Opusc. acad.* I. p. 240. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 532.

26) Liv. XXIII, 5. *ad extremum, id quod ante Cannensem certe cladem maximum fuit, civitatem nostram magnae parti vestrum* (Camp.) *dedimus communicavimusque vobiscum.* Vgl. Cic. p. Font. 8.

mit Beschenkten es ablehnten und die Beibehaltung ihrer früheren Verhältnisse vorzogen [227]).

Ueber die Ertheilung der Civität durch Manumissio sind die Meinungen verschieden. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 623. glaubt, dass die Vindicta in alter Zeit blosse libertas verliehen habe; die civitas habe der so frei Gewordene (bis auf Appius Claudius Censur nur als Aerarier) durch den Census erlangen können. Bestimmter noch erklärt Göttling, *Staatsverf.* S. 141., durch die Vindicta habe in ältester Zeit niemand das Bürgerrecht erhalten können. Dieses habe nur der König oder das Volk ertheilen können (später die vom Volke dazu befugten Magistrate), kein einzelner Privatmann. Die Freigelassenen seien bis auf die XII Tafeln bloss Clienten des Freilassers gewesen. Seitdem durch die XII die Clienten das Bürgerrecht der Plebejer erhalten, und dieser ganze Stand aufgehört habe, sei auch den Freigelassenen die *civitas sine suffragio* ertheilt worden, bis durch Appius Claudius sie zum vollen Bürgerrechte gelangten. Für diese Ansicht fehlt es mir an aller Begründung durch die Quellen; vielmehr widerspricht sie denselben geradezu. Bekanntlich legt Dionysius (IV, 22 ff.) grosses Gewicht darauf, dass Servius Tullius der Erste gewesen sei, der nicht ohne heftigen Widerspruch der Patricier den Freigelassenen das Bürgerrecht der Plebejer ertheilt habe: *ὁ δὲ Τύλλιος καὶ τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων, ἐὰν μὴ θέλωσιν εἰς τὰς ἑαυτῶν πόλεις ἀπιέναι, μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψε. κελεύσας γὰρ ἅμα τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἐλευθέροις καὶ τούτους τιμήσασθαι τὰς οὐσίας, εἰς φυλὰς κατέταξεν αὐτοὺς τὰς κατὰ πόλιν τέτταρας ὑπαρχούσας — καὶ πάντων ἀπέδωκε τῶν κοινῶν αὐτοῖς μετέχειν, ὧν καὶ τοῖς ἄλλοις δημοτικοῖς.* Es scheint durchaus kein Grund vorhanden zu sein, weshalb man dieser Nachricht misstrauen sollte, die sich ausserdem auch bei Zonar. VII, 9.

227) Liv. IX, 43. *Hernicorum tribus populis, Alatrinati, Verulano, Ferentinati, quia maluerunt, quam civitatem, suae leges redditae.* So auch die praenestinischen Soldaten, XXIII, 20. *civitate quum donarentur ob virtutem, non mutaverunt.*

findet: *καὶ τοὺς δούλους ἐλευθεροῦσθαι καὶ φυλετεύεσθαι παρεσκεύασεν.* Nun könnte allerdings Niebuhrs Meinung, dass zu der durch die Vindicta erlangten *libertas* mittels des Census die *civitas* gekommen sei, durch Dionysius unterstützt scheinen; allein es ist nur täuschend. Ueber den Zustand der Freigelassenen vor Servius, wenn es deren gab, sind wir ohne Nachricht: nur das ist gewiss, dass sie nicht cives sein konnten. Aber das war eben des Servius neue Einrichtung, dass sie fortan als Bürger zum Census zugelassen wurden, und darum wird er auch als der genannt, der die Manumission eingeführt habe; darum feierten die Sklaven das Fest zu seinem Andenken. Dass der einzelne Privatmann nicht die Civität verleihen konnte, ist ganz richtig; niemand wird das aber auch behaupten. Wir haben über Manumissionen aus der königlichen Zeit keine Nachricht; aber wenn deren durch die Vindicta Statt gefunden haben, so kann es nur vor Einem geschehen sein, der die Macht hatte, *libertas* und nachher *civitas* zu ertheilen, wie später die Magistrate. Uebrigens muss man auch nicht vergessen, was Dionys. cap. 24. geltend macht, dass gerade in alter Zeit die Sklaven sich weit weniger von den Freien unterschieden, als später; da es meistens Kriegsgefangene waren, vielleicht eben so edler Herkunft als ihre Herren: *ἵνα μήτε τὸν βασιλέα τὸν πρῶτον ἐπιχειρήσαντα τῷ τοὺς δεδουλευκότας ἀστοὺς ποιεῖν, μήτε τοὺς παραδεξαμένους τὸν νόμον ἐν αἰτίαις σχῇ τις, ὡς ῥιπτοῦντας εἰκῇ τὰ καλά.* — Gegen Niebuhrs Meinung von der verschiedenen Wirkung der Vindicta und des Census erklärt sich auch Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 545. Er leugnet übrigens, dass die *manumissio censu* durch Servius eingeführt worden sei. Nun sagen diess freilich Dionysius Worte nicht geradezu aus; aber am nächsten liegt es doch, mit der Einrichtung des Census und der ersten Verleihung der Civität an Freigelassene auch diese Form der Freilassung gleichzeitig entstanden zu denken.

Die Rechte, welche die Civität gewährte, waren theils iura publica, theils privata. Wurde auch die Gesammtheit der *cives Romani* als ein Körper betrachtet, in dessen

geringstem Gliede der ganze Körper sich verletzt fühlte [228]), und wird auch der Begriff der *civitas* in die *iuris societas* gesetzt [29]), so fand doch keineswegs bei Allen gleiche Berechtigung Statt, und daher kömmt es unstreitig, dass ius civitatis und ius Quiritium unterschieden wird. So schwer es ist im Einzelnen anzugeben, worin der Unterschied bestanden habe, zumal da auch dieser nicht immer derselbe war, so ist doch so viel gewiss, dass civitas Romana oder ius civitatis der weitere Begriff ist, der Alle umfasst, die gewisser Rechte des römischen civis theilhaftig sind, während Vielen noch manche andere fehlen konnten, um das volle ius Quiritium zu besitzen [30]).

Die Rechte, welche die Civität gewährte [31]), sind in Bezug auf das öffentliche Leben (*iura publica*): ius suffragii, das Recht in den Comitien zu stimmen; ius honorum, das Recht, sich um Staatsämter bewerben zu dürfen; endlich der Schutz gegen alle Bestrafung an Leib und Leben von Seiten der Magistrate, in Folge des ius provocationis oder der Berufung auf die Entscheidung des Volks. In privatrechtlicher Hinsicht sind alle Rechte in den beiden Begriffen des connubium und commercium enthalten. Von allen die-

228) Cic. Verr. V, 67. *quid nunc in nostro sanguine tandem facere debemus? nam civium Romanorum sanguis coniunctus existimandus est.*

29) Cic. de rep. I, 32. *Quid est enim civitas, nisi iuris societas?* Vgl. VI, 13.

30) S. die verschiedenen Versuche zur Erklärung b. Zimmern, *Rechtsgesch.* I, S. 449 ff. Haubold, *Epicr. z. Heinecc.* S. 925 f. Fuss, *Antiq. Rom.* p. 62 s. — Walter, *Rechtsgesch.* S. 354. Anm. 25. leugnet jeden Unterschied zwischen *civitas Romana* und *ius Quiritium*; beides habe durchaus dieselben Rechte begriffen. Für die spätere Zeit wüsste ich dem in der That nichts entgegenzusetzen; denn die gewöhnlich für das Gegentheil angeführten Stellen, Sueton. Claud. 19. Plin. ep. X, 4. 6. Ulpian. fr. III, 2. beweisen nichts. Was die frühere anlangt, so ist es offenbar, dass die, welche nicht das *ius suffragii*, noch weniger *honorum* hatten, nicht das volle *ius Quiritium* besassen.

31) Cic. de leg. agr. II, 27. *Vos vero, si me audire vultis, retinete istam possessionem gratiae, libertatis, suffragiorum, dignitatis, urbis, fori, ludorum, festorum dierum, caeterorum omnium commodorum.* Ohne strenge Sonderung der Rechte von den Annehmlichkeiten, sind doch erstere damit genannt.

sen Rechten, so wie von den mit der Civität verbundenen Pflichten, der Kriegs- und Steuerpflichtigkeit, wird am gehörigen Orte gehandelt. Wer alle jene Rechte ungeschmälert besass, war civis optimo iure [232]).

Der römische Bürger konnte nicht zugleich Bürger einer anderen Stadt sein; im Gegentheile verlor er im Augenblicke, wo er es wurde, die römische Civität. (S. darüber, und überhaupt über die Bedingungen, unter welchen die Civität verloren werden konnte, den folg. Abschn.) Es war aber eine natürliche Folge der römischen Macht und des grossen Ansehens auch bei fernen fremden Völkern, dass er sich, wohin er kam, durch seinen Stand geehrt und geschützt sah, und die Erklärung: Civis Romanus sum, war ein Talisman, der eben sowohl gegen die Willkühr römischer Magistrate in den Provinzen, als mitten unter barbarischen Völkern Schutz gewährte [33]). Das äussere Zeichen, durch das sich der römische Bürger zu erkennen gab, war das römische Kleid, die Toga mit dem dazugehörenden Calceus, und niemandem in Ländern römischer Herrschaft, wenn er nicht *civis* war, war es gestattet sie zu tragen; dagegen gereichte es auch dem Römer zum Vorwurfe, wenn er selbst im Auslande fremde Tracht annahm. S. die Privatalterthümer.

Den cives stehen entgegen die peregrini oder, was in alter Zeit, ohne übele Nebenbedeutung, dasselbe ist, ho-

---

232) Es ergiebt sich daraus, dass in früherer Zeit nur ein Patricier *civis optimo iure* sein konnte; als aber die Plebejer alle Rechte erstritten hatten und auch die *comitia curiata* eine leere Formalität geworden waren, fand ein Unterschied nicht weiter Statt.

33) Cic. Verr. V, 57. *vox illa et imploratio „Civis Romanus sum," quae saepe multis in ultimis terris opem inter barbaros et salutem tulit.* cap. 60. *qui apud barbaros propter togae nomen in honore aliquo fuissent.* cap. 65. (Von denen, die des Handels wegen ferne Länder bereisen) *Hac una tamen fiducia civitatis non modo apud nostros magistratus, qui et legum et existimationis periculo continentur, neque apud cives solum Romanos, qui et sermonis et iuris, et multarum rerum societate iuncti sunt, fore se tutos arbitrantur; sed quocunque venerint, hanc sibi rem praesidio sperant futuram.* Das kann wenigstens als Regel gelten, wenn auch oft genug namentlich Willkühr der Magistrate ohne Rücksicht darauf verfuhr. Vgl. Verr. IV, 11. V, 66. ad fam. X, 32.

stes [234]). **Peregrinus** ist demnach ursprünglich jeder, der nicht civis Romanus ist; späterhin aber versteht man darunter vorzugsweise die Rom unterworfenen oder doch in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehenden, der Civität nicht theilhaftigen Bevölkerungen und unterscheidet nach Massgabe der strengeren oder geringeren Abhängigkeit verschiedene Klassen, *peregrini dediticii, socii liberi* und *foederati*. — Frühzeitig aber hat sich zwischen der Civität und Peregrinität die Mittelstufe der Latinität gebildet, gleichsam ein halbes Bürgerrecht, indem zu dem früher schon bestandenen Connubium noch das Commercium kam. Wiewohl hervorgegangen aus dem alten in der königlichen Zeit gestifteten latinischen Bündnisse, ist der Stand der Latini doch keinesweges auf die wirklichen Latiner beschränkt geblieben, sondern das *ius Latii* auch anderen Städten ertheilt worden. Beide Verhältnisse waren hier nur vorläufig als Gegensätze zur Civität zu berühren, während von ihnen besonders weiterhin gehandelt wird.

Caput. Capitis deminutio.

Die Stellung, welche der Freie in dem staatsbürgerlichen Vereine, sowohl in Bezug auf öffentliche als auf Privatverhältnisse (z. B. als *civis* oder *Latinus*, als *sui iuris* oder *alieni iuris*) einnimmt, und wodurch der Grad seiner Rechtsfähigkeit bedingt wird, heisst mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, wel-

---

234) Cic. de off. I, 12. *Hostis enim apud maiores nostros is dicebatur, quem nunc peregrinum dicimus. Indicant XII tabulae: „aut status dies cum hoste.“ itemque „adversus hostem aeterna auctoritas.“* Varro L. L. V, 1. p. 14. *multa verba aliud nunc ostendunt, aliud ante significabant, ut hostis; nam tum eo verbo dicebant peregrinum, qui suis legibus uteretur: nunc dicunt eum, quem tum dicebant perduellem.* Paul. Diac. p. 102. *Hostis.* Fest. p. 314. mit Beziehung auf Plaut. Curc. I, 1, 5. Macrob. Sat. I, 16. Auch bei Plautus bildet *hostis* noch den Gegensatz zu *civis*. Trin. I, 2, 65.

Hostisne an cives comedis, parvi pendere.

Rud. II, 4, 21.

AMP. Cur tu aquam gravare, amabo, quam hostis hosti commodat?
SCEP. Cur tu operam gravare mihi, quam civis civi commodat?



cher diese Stellung zukömmt, sein caput[235]), und jede Verschlechterung dieser Stellung, durch welche eine Verminderung der Rechtsfähigkeit herbeigeführt wird, ist eine capitis deminutio. Da aber eine solche Verschlechterung in der dreifachen Relation der Freiheit, der Civität und der Familienunabhängigkeit gedacht werden kann, so giebt es auch eine dreifache *capitis deminutio:* maxima, minor oder media, und minima [36]). Man pflegt diese Bedingungen der Rechts-

235) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 606. (4. Ausg.) Anm. 1280. sagt: „Caput ist die Rubrik im censorischen Register, mit allem, was dabei über die Verhältnisse bemerkt war.", was Savigny, *Syst. d. röm. Rechts.* II. S. 484 f. billigt. Es mag das vielleicht nicht unrichtig sein; nur muss es so verstanden werden, dass von der Persönlichkeit, welche der Träger aller dieser Verhältnisse war, der Ausdruck auf deren Angabe im censorischen Register übergetragen ist. Anders erklärt den Begriff des *caput* Göttling, *Jahrb. f. wissenschaftl. Krit.* 1830. S. 319. und *Staatsverf.* S. 51. Gegen ihn Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 202. „Caput bezeichnet in der ganzen römischen Rechtssprache das Persönliche des Einzelnen im Gegensatz zum Vermögen (wie auch z. B. in *capite deminui* und *bonis deminui*), aber auch das ganze persönliche Recht (*libertas, civitas, familia*) mithin keineswegs blos das öffentliche."

36) Gai. I, 159. *Est autem capitis diminutio prioris* [status] *permutatio. eaque tribus modis accidit. nam aut maxima est capitis diminutio, aut minor, quam quidam mediam vocant, aut minima. Maxima est capitis diminutio, cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit.* Das Folgende ist verstümmelt. Dass nach Göschens Ausgabe in der Lücke, die ich mit *status* ausgefüllt habe, als Rest des verschwundenen Wortes die Spur eines *p* gewesen sein soll, kann mich nicht bestimmen, das dafür gesetzte *capitis* für richtig zu erkennen, ehe nachgewiesen wird, dass *capitis permutatio* je gesagt worden sei, oder nur richtig habe gesagt werden können. Gaius selbst sagt Dig. IV, 5, 1. *status permutatio.* Eben so Inst. I, 16. So Ulpian. fr. XI, 10. und Dig. IV, 4, 9. §. 4. Eben so Paull. Sent. I, 7. III, 6. §. 29. und Boëth. z. Cic. Top. 4. p. 302 Or. Ulpians Erklärung ist: *Capitis minutionis species sunt tres, maxima, media, minima. Maxima capitis diminutio est per quam et civitas et libertas amittitur: veluti cum incensus venierit, aut quod mulier alieno servo se iunxerit, denuntiante domino, et ancilla facta fuerit ex senatus consulto Claudiano. Media capitis diminutio dicitur per quam, sola civitate amissa, libertas retinetur; quod fit in eo, cui aqua et igni interdicitur. Minima capitis diminutio est, per quam et civitate et libertate salva status dumtaxat hominis mutatur; quod fit adoptione et in manum conventione.* Boëthius: *Capitis diminutio est prioris status permutatio. Id multis modis fieri solet, vel maxima, vel media, vel minima. Maxima est, quum et libertas et civitas amittitur, ut deportatio (?); media vero, in qua civitas amittitur, retinetur libertas, ut in Latinas colonias transmigratio; minima, quum nec civitas, nec libertas amittitur, sed status prioris qualitatis immutatur, velut adoptatio etc.* Dig. IV,

fähigkeit **status** zu nennen [237]), und also einen *status libertatis*, *status civitatis* und *status familiae* zu unterscheiden; Ausdrücke, welche zwar in den Rechtsquellen in solcher Verbindung sich nicht finden, für die es indessen nicht an Analogien fehlt, und die man daher immerhin gebrauchen mag, wenn man sie nur in dem angegebenen Sinne fasst. Ueber den *status familiae* namentlich s. u. bei der capitis dem. minima.

Die Capitis deminutio maxima, welche die beiden anderen nothwendig einschliesst, da der Verlust der Freiheit auch die Civität und das Familienrecht vernichtet, konnte in mehr als einem Falle eintreten. Wenn es in der Rede pro domo 29. heisst: *quia ius a maioribus nostris — ita comparatum est, ut civis Romanus libertatem nemo possit in-*

5, 11. Paul. Diac. p. 70. *Deminutus.* — Der Ausdruck *capite deminui* findet sich schon bei Cic. Top. 4. 6., ist aber unstreitig viel älter. Was die Frage anlangt, ob *deminutio* oder *diminutio* richtiger sei, so ist mit Bestimmtheit für das Erstere zu entscheiden, in wiefern es sich überhaupt um Sprachrichtigkeit handelt. Dass beides gleich richtig sei (Savigny, *Syst.* II. S. 61.), kann man nur in Bezug auf die einer späten Zeit angehörenden Rechtsquellen zugeben.

237) *Caput* und *status* sind zwar verwandte Begriffe, aber keinesweges identisch. Während *caput* die ganze Persönlichkeit mit allen auf die Rechtsfähigkeit bezüglichen Verhältnissen bezeichnet, bedeutet *status* nur die Stufe der aus diesen persönlichen Verhältnissen sich ergebenden Rechtsfähigkeit in einer der drei Beziehungen, welche die Gründe der mehreren oder minderen Rechtsfähigkeit enthalten: Freiheit, Civität, Unabhängigkeit. So ist also nur ein *caput*, aber es wird in dreifachem *Status* gedacht, ohne dass von einem dreifachen *caput* die Rede sein könnte. Ganz richtig wird daher *capitis minutio* durch *status permutatio* definirt; nur dass hinzuzudenken ist: in wiefern sie eine Verminderung der Rechtsfähigkeit bewirkt; denn eine Verbesserung des Status, wie wenn ein Latine Civis, oder ein alieni iuris einfach, z. B. durch den Tod des paterfamilias, sui iuris wird, kann keine *deminutio capitis* genannt werden; aber von einer *capitis permutatio* kann eben so wenig die Rede sein, als von einer *status deminutio*. Vgl. d. folg. Anm. — Der Sklave hat kein *caput* (Inst. I, 16, 4.) und kömmt daher weder *statu libertatis*, noch *civitatis*, noch *familiae* in Betracht; deshalb findet auch bei ihm, wenn er manumittirt wird, weder *capitis minutio* noch *status permutatio* Statt; aber durch die Manumission erlangt er seinen *status*: Dig. IV, 5, 4. *Eo die enim incipit statum habere.*, ein *caput*. Daher *aes pro capite dare*. Plaut. Pseud. I, 2, 88. Poen. Prol. 24. Pers. I, 1, 37. Senec. epist. 80. Man wird mit Recht sagen können, dass *caput* und *status* im Verhältnisse von Grund und Folge stehen. — Ich verweise übrigens ganz besonders auf die vortreffliche Untersuchung über das Wesen des *Status* und der *capitis deminutio* in Savigny's *System d. röm. Rechts.* II. S. 60—89. 443—515.

citus amittere., so ist diess eine in solcher Fassung paradox klingende Behauptung, die der künstlichen Erklärung entnommen ist, welche Cicero in der Rede *pro Caecina* gegeben hatte und deren einzelne Punkte nachher zu berücksichtigen sein werden. Mag auch ein solches Verfahren gerade keine häufige Anwendung gefunden haben, so finden sich doch in den besten Zeiten der Republik und über dieselbe hinaus Beispiele, dass römische Bürger an ihrer Freiheit gestraft wurden. Der Fall trat ein erstens, wenn ein römischer Bürger (zunächst *ingenuus*) sich der Kriegspflichtigkeit entzog, entweder indem er sich beim *delectus* nicht stellte, oder an dem zum Sammelplatze bestimmten Orte sich am festgesetzten Tage nicht einfand, oder vom Heere entwich, oder endlich durch Verstümmelung der Glieder sich selbst untüchtig machte. Auf den, welcher bei der Aushebung nicht erschien, bezieht sich der Name *tenebrio*. Varro b. Non. I, 67. p. 11 G. *Manius Curius cos. Capitolio cum delectum haberet, nec citatus in tribu respondisset, vendidit tenebrionem.*, d. i. so viel als *in tenebris latentem*. Indessen scheint aus den übrigen von Nonius angeführten Beispielen nicht hervorzugehen, dass es eine specielle Benennung der Ausgetretenen gewesen sei, und der gewöhnliche Ausdruck ist nur: *qui citatus non respondisset* oder *qui nomen non dedisset* [238]). Dagegen scheint in der That für den, welcher ausgehoben am bestimmten Tage sich nicht einfand, die eigenthümliche Benennung *infrequens* gewesen zu sein [39]), so wie der, welcher vom Heere entwich,

---

238) Liv. Epit. XIV. Derselbe Fall, wie bei Varro: *Curius Dentatus, quum delectum haberet, eius, qui citatus non responderat, bona primus vendidit.* Valer. Max. VI, 3, 4. Wenn wirklich *Curius Dentatus* das erste Beispiel gab, so waren doch auch früher harte Strafen erfolgt: VII, 4. *Acerbitas in delectu, non damno modo civium, sed etiam laceratione corporum lata, partim virgis caesis, qui ad nomina non respondissent, partim in vincula ductis.* Vgl. Dionys. VIII, 87. Zuweilen geschah es, dass die *cognitio causarum* bis nach dem Feldzuge ausgesetzt wurde. Liv. III, 69. *cognoscendis causis eorum, qui nomina non dedissent, bello perfecto se daturos tempus; pro desertore futurum, cuius non probassent causam.* d. h. er sollte dem *desertor* gleichgeachtet werden. Vgl. IV, 26.

39) Paul. Diac. p. 112. *Infrequens appellatur miles, qui abest afuitque a signis.* Richtiger jedenfalls Cincius b. Gell. XVI,

wie er es war, *desertor* hiess [240]). Selbstverstümmelung, um dem Kriegsdienste zu entgehen, wird einige Male erwähnt [41]), mag aber zu den seltensten Erscheinungen gehört haben. — In allen diesen Fällen — wiewohl über den zweiten kein ausdrückliches Zeugniss vorhanden ist — wurde des Straffälligen Vermögen confiscirt, er selbst in die Sklaverei verkauft: zweifelhaft bleibt es indessen, ob ein so der Freiheit Beraubter in Rom, oder auch nur in latinischen Städten Sklave sein durfte. Zwar galt bei den Römern nicht der humane Grundsatz der Griechen, nach welchem kein Hellene eines Hellenen Sklave sein sollte; aber Bedenken erregt, wenigstens für die alte Zeit, dass in dem unter 4) anzuführenden Falle der Addicirte *trans Tiberim* verkauft werden musste. — Wenn nun Cicero p. Caec. 34., um den Satz aufrecht zu erhalten, dass niemand *invitus* Freiheit und Civität verlieren könne, sagt: *populus cum eum vendidit, qui miles factus non est, non adimit ei libertatem; sed iudicat, non esse eum liberum, qui, ut liber sit, adire periculum noluit.*, so ist das eine rein sophistische Erklärung, worin das Vergehen, welches den Verlust der Freiheit zur Folge hat, mit dem freiwilligen Verzichten darauf identificirt wird. Der Schuldige würde das freilich nicht zugegeben haben.

Dasselbe gilt von dem zweiten Falle, wenn sich jemand

4, 5. *Miles cum die, qui praedictus est, aberat, neque excusatus erat, infrequens dabatur.* (Göttling: *venum dabatur.*) Zur Erklärung dient Polyb. VI, 21. 26.

240) Liv. Epit. LV. (a. U. 616.) *C. Matienus accusatus est — quod exercitum in Hispania deseruisset, damnatusque sub furca diu virgis caesus est et sestertio nummo veniit.* Härter noch wurden natürlich Ueberläufer bestraft. Liv. XXX, 43. *in crucem sublati.* LI Epit. *bestiis obiecit.*

41) Valer. Max. VI, 3, 3. *Ne in C. quidem Vettieno, qui sinistrae manus digitos, ne bello Italico militaret, sibi absciderat, severitas senatus cessavit: publicatis enim bonis eius ipsum aeternis vinculis puniendum censuit.* Das klingt allerdings sehr bedenklich und dürfte ohne alles Beispiel sein. Nach der Strenge des Gesetzes verfuhr noch Augustus. Sueton. 24. *Equitem Romanum, quod duobus filiis adolescentibus causa detrectandi sacramenti pollices amputasset, ipsum bonaque subiecit hastae. quem tamen, quod imminere emtioni publicanos videbat, liberto suo addixit, ut relegatum in agros pro libero esse sineret.*

der Vermögenssteuer dadurch entzog, dass er *incensus* blieb. Auch hier sagt Cicero mit derselben Sophistik: *cum autem incensum vendit, hoc iudicat: cum is, qui in servitute iusta fuerit, censu liberetur, eum, qui, cum liber esset, censeri noluerit, ipsum sibi libertatem abiudicasse.* Beispiele sind mir nicht bekannt; aber schon Servius soll schwere Strafen wider den verfügt haben, der den Census umging[242]).

Drittens erlitt *capitis deminutio maxima*, wer durch den *pater patratus* dem Feinde überliefert wurde. Zwei Fälle, in denen diess geschehen konnte und geschehen ist, werden erwähnt: erstlich wegen Verletzung des Gesandtenrechts (Dig. L, 7, 17.), wie Q. Fabius und Cn. Apronius den Apolloniaten ausgeliefert wurden, weil sie deren Gesandte geschlagen hatten (Liv. Epit. XV. Dio Cass. Exc. Vales. 43. Valer. Max. VI, 6, 5.) und aus gleichem Grunde L. Minucius und L. Manlius an die Karthager (Liv. XXXVIII, 42. Valer. Max. VI, 6, 3.). Dasselbe geschah, wenn ein Feldherr mit dem Feinde eigenmächtig einen Friedensvertrag abgeschlossen hatte, den der Senat anzuerkennen nicht für gut fand. So wurden die Consuln Sp. Postumius und T. Veturius Calvinus mit Allen, die an der *pax Caudina* Theil gehabt hatten, an die Samniten[43]); so M. Claudius Glicia an die Corsen[44]); so C. Hostilius Mancinus an die Numantiner ausgeliefert[45]). Mag auch die Verwerfung eines vom Feldherrn eigenmächtig, wenn auch in der äussersten Noth, abgeschlossenen Vertrags vollkommen im römischen Staatsrechte begründet genannt werden, so kann doch die Art und Weise, wie man meinte, durch Auslieferung derer, welche nothgedrungen um sich und das Heer zu retten den Vertrag geschlossen hatten, seinem Gewis-

---

242) Liv. I, 44. *Censu perfecto, quem maturaverat metu legis de incensis latae cum vinculorum minis mortisque.*

43) Liv. XL, 10. Zonar. VII, 26. Dio Cass. XLV, 32.

44) Valer. Max. VI, 3, 3. Zonar. VIII, 18. Ammian. Marc. XIV, 11 extr. Dass das Excerpt aus Dio Cass. 45. ebenfalls hieher gehört, und nur unrichtig excerpirt ist, ergiebt sich klar aus Zonaras.

45) Liv. Ep. LVI. Flor. II, 18. Vellei. II, 90. Appian. de reb. Hisp. 83.

sen zu genügen und der Verpflichtung ledig zu werden (*exsolvi religione populum*), nur äusserst perfid genannt werden und der gesunde Sinn der Volkstribunen L. Livius und Q. Maelius hat im ersten Falle, wiewohl vergebens, lauten Widerspruch dagegen erhoben. Daher war es auch natürlich, dass der betrogene Feind nie die Auslieferung annahm. Aber auch die Apolloniaten haben die ihnen Ausgelieferten zurückgesandt; was die Karthager gethan haben, wird nicht gesagt. In Bezug auf die nun, welche zwar *dediti per patrem patratum*, aber zurückgesandt worden waren, trat die Frage ein, ob sie das *ius postliminii* hätten, d. h. in alle früheren Rechte wieder einträten (Anm. 253.)[246].

---

246) In keinem der früheren Fälle wird erwähnt, was aus den Zurückgekehrten geworden sei: sie verschwinden völlig aus der Geschichte. Indessen deutet die Ausdrucksweise bei Liv. IX, 11. *Et illi quidem, forsitan et publica, sua certe liberata fide, ab Caudio in castra Romana inviolati redierunt.* und Zonar. VII, 26. *οἱ δὲ Ῥωμαῖοι ἐκείνους μὲν ἀσμένως ἀπέλαβον.* wohl an, dass man an eine Rückkehr in ihre früheren Verhältnisse glaubte. Erst bei Mancinus kam die Sache zur Sprache, als er wieder in den Senat kam. Cic. de or. I, 40. *P. Rutilius, M. filius, tribunus plebis, de senatu iussit educi, quod eum civem negaret esse: quia memoria sic esset proditum, quem pater suus, aut populus vendidisset, aut pater patratus dedidisset, ei nullum esse postliminium.* Die Sache kam an das Volk, und eine besondere Lex entschied, dass Mancinus als civis angesehen werden solle. Die Meinungen blieben demungeachtet darüber getheilt. Dig. L, 7, 17. *quem hostes si non recepissent, quaesitum est, an civis Romanus maneret, quibusdam existimantibus manere, aliis contra, quia quem semel populus iussisset dedi, ex civitate expulisse videretur, sicut faceret, quum aqua et igne interdiceret. In qua sententia videtur P. Mucius fuisse. Id autem maxime quaesitum est in Hostilio Mancino, quem Numantini sibi deditum non acceperunt; de quo tamen lex postea lata est, ut esset civis Romanus, et praeturam quoque gessisse dicitur.* Es ist kaum wahrscheinlich, dass diese Lex sich bloss speciell auf die Person des Mancinus sollte bezogen haben. Cicero sagt p. Caec. 34. *Ut religione solvatur civitas, civis Romanus traditur: qui cum est acceptus, est eorum, quibus est deditus; si non accipiunt, ut Mancinum Numantini, retinet integram causam et ius civitatis.* und übereinstimmend damit Modest. Dig. XLIX, 15, 4. *Eos, qui ab hostibus capiuntur, vel hostibus deduntur, iure postliminii reverti antiquitus placuit.* Das hindert nicht, dass des Scaevola Ansicht der Theorie nach vielleicht die richtigere war. Uebrigens erklärt sich Cicero nicht nur in jener allerdings sophistischen Stelle für das *postliminio rediisse*, sondern auch Top. 8. *Quo in genere etiam Mancini causa defendi potest postliminio rediisse: deditum non esse, quoniam non sit receptus. Nam neque deditionem, neque donationem sine acceptione intelligi posse.* Vgl. Boëth. p. 337 Or.

Ein vierter Fall, in welchem *civitas* und *libertas* verloren wurden, gehört nur der alten Zeit an, und wird daher von Cicero gar nicht berücksichtigt. Nach dem Gesetze der XII konnte der wegen *aes confessum* addicirte von seinem Gläubiger getödtet, oder ins Ausland, *trans Tiberim*, verkauft werden[247]). Dem wurde durch die Lex Poetelia ein Ende gemacht[48]). — Zweifelhafter ist es, ob nach den XII auch der *fur manifestus* Sklave des Bestohlenen wurde, oder in die Stellung des *adiudicatus* kam. Gellius sagt allerdings XX, 1, 7. (Lex XII t.) *quae furem manifestum ei, cui furtum factum est, in servitutem tradit.* Vgl. XI, 18, 8. Dagegen Gai. III, 189. *Poena manifesti furti ex lege XII tabularum capitalis erat. nam liber verberatus addicebatur ei, cui furtum fecerat. utrum autem servus efficeretur ex addictione, an adiudicati loco constitueretur, veteres quaerebant.* Später trat dafür nach dem Edictum Praetoris die *actio quadrupli* ein. Ueber den Fall, wo der Vater den Sohn verkaufte, wird bei der *patria potestas* gesprochen.

Später Zeit gehört wahrscheinlich die Bestimmung an, dass wenn ein Freier sich betrügerischer Weise als Sklave verkaufen liess, um Antheil an dem Gewinne zu haben, er Sklave des Käufers bleiben solle[49]); ferner was das SC.

---

247) Gell. XX, 1, 47. *Tertiis autem nundinis capite poenas dabant, aut trans Tiberim peregre venum ibant.* Göttling, *Staatsverf.* S. 323. erklärt *capite poenas dare* nur dahin, dass der Schuldner Mancipium des Gläubigers geworden sei; das scheint aber Gellius nicht zu wollen. Auch ist das *trans Tiberim vendere* schwerlich auf den Fall zu beschränken, wo ein Schuldner mehreren Gläubigern addicirt wurde. Ueber das barbarisch klingende *partis secanto* ist anderwärts zu sprechen.

48) Liv. VIII, 28. Cic. de rep. II, 34. Varro L. L. VII, 5. p. 383. Dionys. fr. XVI, 9. Vgl. Valer. Max. VI, 1, 9. Ueber das Jahr, ob 428 oder 435, s. Niebuhr, *Röm. Gesch.* S. 178. 343. und Müller zu Varro.

49) Inst. I, 3, 3. Dig. I, 5, 5. Theophil. I, 3, 4. *νόμῳ πολιτικῷ (γίνονται δοῦλοι), οἷον ἡνίκα τις ἐλεύθερος ὢν καὶ μείζων τῶν κ' ἐτῶν ἐπὶ τῷ μερίσασθαι τὸ τίμημα ἑαυτὸν ἠνέχετο διαπραθῆναι· ἔσθ' ὅτε γὰρ διαλέγομαί τινι, ὥστε με πωλῆσαι νομισμάτων λόγου χάριν κ', καὶ αὐτὸν μὲν ἀποκερδᾶναι ε', ἐμοὶ δὲ παρασχεῖν ιε', ὁ γὰρ τοιοῦτος ἐκ τῆς ἰδικῆς τῶν Ῥωμαίων νομοθεσίας ὑφαίρεσιν ὑφίσταται τῆς ἐλευθερίας.*

Claudianum hinsichtlich der *liberae* bestimmte, welche mit fremden Sklaven lebten (Anm. 106.); und die oben erwähnte *revocatio in servitutem* der *liberti ingrati* (Anm. 192.). Endlich kam auch unter den Kaisern der Grundsatz auf, dass die zum Tode, *ad bestias* und *in metalla* Verurtheilten *servi poenae* würden, eine Fiktion, durch welche ihnen das Recht des Testirens genommen wurde [250]).

In allen bisher genannten Fällen fand *capitis deminutio maxima* nach römischem Rechte Statt, und jenen zweifelhaften Fall der *deditio per fetiales* abgerechnet, war unbedingter Verlust der *libertas* und *civitas* die Folge. Ganz anders aber wurde es beurtheilt, wenn ein römischer Bürger durch Kriegsgefangenschaft, oder sonst durch Gewalt seiner Freiheit beraubt wurde. Zwar erlitt der in solche faktische Knechtschaft Gerathene dadurch dieselbe *deminutio* [51]); allein da sie nicht Folge römischer Rechtsanwendung war, so fand eigentlich nur Suspension seiner Rechte Statt [52]), und sobald er frei wur-

---

250) Dig. XXVIII, 1, 8. §. 4. *Hi vero, qui ad ferrum, aut ad bestias, aut in metullum damnantur, libertatem perdunt, bonaque eorum publicantur, unde apparet amittere eos testamenti factionem.* Inst. I, 12, 3.

51) Die juristischen Quellen scheinen das zwar nicht anzuerkennen; wenigstens ist mir nicht bekannt, dass irgendwo Kriegsgefangenschaft unter den Fällen der *capitis deminutio* genannt würde; allein doch wird *interim* der Gefangene *servus hostium* und klassische Schriftsteller sprechen wirklich einige Male von *capitis deminutio*. So wird bei Hor. Od. III, 5, 42. Regulus *capitis minor* genannt, und von L. Domitius Ahenobarbus, der zu Corfinium in Caesars Gewalt gekommen war, sagt Curio bei Caes. Civ. II, 32. (sacramentum) *quod deditione ducis et capitis deminutione sublatum est.* Endlich führt Paul. Diac. p. 70. die Kriegsgefangenschaft unter den Fällen der *capitis deminutio* an: *Deminutus capite appellabatur, qui civitate mutatus est, et ex alia familia in aliam adoptatus, et qui liber alteri mancipio datus est, et qui in hostium potestatem venit, et cui aqua ignique interdictum est.* Wenn man hierbei bedacht hätte, dass diess nicht Festus eigene Worte sind, sondern ein jedenfalls unvollkommenes Excerpt, so würde man an *civitate mutatus* keinen Anstoss genommen haben. Savigny. S. 66.

52) Gai. I, 129. *Quodsi ab hostibus captus fuerit parens, quamvis servus interim hostium fiat, pendet ius liberorum propter ius postliminii, quia hi, qui ab hostibus capti sunt, si reversi fuerint, omnia pristina iura recipiunt. — Ipse quoque filius neposve si ab hostibus captus fuerit, similiter dicimus, propter ius postliminii potestatem quoque parentis in suspenso esse.* Inst. I, 12, 5. *quia postliminium fingit eum, qui captus est, semper in civitate fuisse.*

de, trat er bei seiner Rückkehr in alle diese Rechte wieder ein, vermöge des *ius postliminii* [253]), einer juristischen Fiktion, als sei er nie seinen früheren Verhältnissen entrissen gewesen.

Die capitis deminutio minor oder media bezieht sich auf den *Status civitatis*, indem der, welcher sie erleidet, zwar *liber* bleibt, aber die *civitas Romana* verliert. Wie Cicero in jener sophistischen Stelle (p. Caec. 34.) leugnet, dass jemand der Freiheit gesetzlich beraubt werden könne, so sucht er eben daselbst auch zu beweisen, dass niemandem gegen seinen Willen die Civität genommen werden könne (*non adimitur civitas*), sondern dass in allen Fällen sie freiwillig aufgegeben werde (*relinquitur atque deponitur*). Bestimmter noch stellt er p. Balb. 13. den dreifachen Grundsatz auf: *ne quis nostrum plus quam unius civitatis esse possit; — ne quis invitus civitate mutetur; neve in civitate maneat invitus. Haec sunt enim fundamenta firmissima nostrae libertatis, sui quemque iuris et retinendi et dimittendi esse dominum.* Vgl. p. Caec. 35. p. dom. 29. 30. Es hat indessen der Satz:

---

253) Ueber die Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Worts war man schon in Cicero's Zeit in Zweifel, aber richtig im Ganzen leitete es gewiss Scaevola von *post* und *limen* ab. Cic. Top. 8. *Scaevola autem, P. F. iunctum putat esse verbum, ut sit in eo et post, et limen: ut quae a nobis alienata sunt, cum ad hostem pervenerint, et ex suo tanquam limine exierint, dein cum redierint post ad idem limen, postliminio videantur rediisse.* Nur wird man vielleicht eher zu erklären haben, *quod post limen rediit.* Dem entspricht Dig. XLIX, 15, 5. *Postliminii ius competit aut in bello, aut in pace. In bello, cum hi, qui nobis hostes sunt, aliquem ex nostris ceperunt, et intra praesidia sua perduxerunt; nam si eodem bello is reversus fuerit, postliminium habet, id est, perinde omnia restituuntur ei iura, ac si captus ab hostibus non esset. Antequam in praesidia perducatur hostium, manet civis; tunc autem reversus intelligitur, si aut ad amicos nostros perveniat, aut intra praesidia nostra esse coepit.* Göttling, *Staatsverf.* S. 117. vergleicht nicht unpassend *pomoerium;* nur finde ich keinen Grund, *limen* von der durch den Augur geweihten Grenze zu verstehen. Uebereinstimmend mit obiger Erklärung sagt Paul. Diac. p. 219. *Postliminium receptus dicitur is, qui extra limina, hoc est terminos provinciae, captus fuerat, rursus ad propria revertitur.* Der Theil, in welchem Festus das gesagt haben mag, ist verloren. Uebrigens ist der Ausdruck *postliminium reverti* oder *recipi,* statt *postliminio*, nur unter dieser Bedingung erklärbar. An Aenderung ist nicht zu denken.

neminem invitum civitate mutari posse, nur in so fern Wahrheit, als freilich der Verlust der Civität nie direkt ausgesprochen wurde, während doch durch Entziehung alles Schutzes der Person und alles dessen, was wesentlich das Leben bedingt, der mit solchem Interdikt Belegte ohne alle andere Wahl zur Aufgabe der Civität genöthigt werden konnte. Wo nur die Wahl zwischen Tod und *soli mutatio* bleibt, da kann von keinem freiwilligen Entschlusse die Rede sein. Dagegen stand es dem römischen Bürger jederzeit frei, seine Civität aufzugeben und einer anderen Stadt Bürger zu werden [254]), und mit der Aufnahme unter die Bürger eines andern Staats (aber auch nicht eher) erlosch sogar nothwendig die *civitas Romana*, nach dem Grundsatze, dass kein Römer zweier Staaten Bürger sein könne [55]). Anders war es in Griechenland, wo eine Person in mehreren Staaten das Bürgerrecht haben konnte, und Unkenntniss verleitete manchen Römer in griechischen Städten Bürger zu werden, ohne zu ahnen, dass er dadurch das römische Bürgerrecht verliere, wiewohl er es *postliminio* wiedererlangen konnte [56]).

Demnach unterscheidet Cicero (p. Balb. 12.) eine dreifache Weise, in welcher *mutatio civitatis* und somit *capitis deminutio media* erfolgen konnte: reiectione Romanae civitatis, exsilio und postliminio.

Der erste Fall ist der des eigentlich freien, absichtlichen

---

254) Cic. p. Balb. 11. *Iure enim nostro neque mutare civitatem quisquam invitus potest, neque, si velit, mutare non potest, modo adsciscatur ab ea civitate, cuius esse se civitatis velit.*

55) Cic. l. l. *Duarum civitatum civis esse nostro iure civili nemo potest: non esse huius civitatis civis, qui se alii civitati dicarit, potest.* cap. 12. *Atqui caeterae civitates omnes non dubitarent nostros recipere in suas civitates, si idem nos iuris haberemus, quod caeteri. sed nos non possumus et huius esse civitatis et cuiusvis praeterea: caeteris concessum est.*

56) Cic. l. l. *Itaque in Graecis civitatibus videmus Athenis Rhodios, Lacedaemonios, caeteros undique adscribi, multarumque esse eosdem homines civitatum. Quo errore ductos vidi egomet nonnullos imperitos homines, nostros cives, Athenis in numero iudicum atque Areopagitarum, certa tribu, certo numero, cum ignorarent, si illam civitatem essent adepti, hanc se perdidisse, nisi postliminio recuperassent. Peritus vero nostri iuris ac moris nemo unquam, qui hanc civitatem retinere vellet, in aliam civitatem se dicavit.*

Aufgebens der römischen Civität, indem man es vorzieht, einer anderen Stadt Bürger zu sein: *voluntaria dicatio in aliam civitatem*. Wie Cicero sagt, ist das nicht selten geschehen[257]; am häufigsten aber wohl dadurch, dass römische Bürger sich in latinische Colonien einschreiben liessen, um der Landassignation theilhaftig zu werden[58].

Was nun den zweiten Fall, den des Exils anlangt, so ist schon oben bemerkt worden, dass von einem freiwilligen Aufgeben der Civität dabei im Grunde die Rede nicht sein kann. Cicero's zwar schöne, aber künstliche und täuschende Argumentation ist besonders in folgenden Stellen enthalten: p. Caec. 33. *Certe quaeri hoc solere me non praeterit — quemadmodum, si civitas adimi non possit, in colonias Latinas saepe nostri cives profecti sint. Aut sua voluntate, aut legis multa profecti sunt: quam multam si sufferre voluissent, tum manere in civitate potuissent.* cap. 34. *Exsilium enim non supplicium est sed perfugium portusque supplicii. nam qui volunt poenam aliquam subterfugere aut calamitatem, eo solum vertunt, hoc est, sedem ac locum mutant. Itaque nulla in lege nostra reperietur, ut apud caeteras civitates, maleficium ullum exsilio esse multatum. sed cum homines vincula, neces ignominiasque vitant, quae sunt legibus constitutae, confugiunt quasi ad aram in exsilium; qui si in civitate legis vim subire vellent, non prius civitatem quam vitam amitterent; quia nolunt, non adimitur his civitas, sed ab his relinquitur atque deponitur.* Daher verliert der Exul die Civität nicht, indem er Rom meidet, sondern sobald er einem andern Bürgervereine beitritt. p. Balb. 11. *Neque solum dicatione, quod in calamitate clarissimis viris Q. Maximo, C. Laenati, Q. Philippo Nuceriae, C. Catoni Tarracone, Q. Caepioni, P.*

---

257) Cic. p. Balb. 11. *Multi etiam superiore memoria cives Romani sua voluntate indemnati et incolumes his rebus relictis alias se in civitates contulerunt.*

58) (Cic.) p. dom. 30. *Qui cives Romani in colonias Latinas proficiscebantur, fieri non poterant Latini, qui non erant auctores facti nomenque dederant.* p. Caec. 33. Gai. III, 56. Boëth. z. Cic. Top. 4. p. 302 Or.

Rutilio Smyrnae vidimus accidisse, ut earum civitatum fierent cives, hanc ante amittere non potuissent, quam huius solum civitatis mutatione vertissent. Dagegen ist Cicero's Meinung gewiss missverstanden in der Rede p. dom. 30. *qui erant rerum capitalium condemnati, non prius hanc civitatem amittebant, quam erant in eam recepti, quo vertendi, hoc est mutandi soli causa venerant. id autem ut esset faciundum, non ademptione civitatis, sed tecti et aquae, et ignis interdictione faciebant.* Denn eine solche absichtliche Nöthigung die Civität aufzugeben, die nichts anderes ist, als indirekte oder symbolisch ausgesprochene Landesverweisung, will eben Cicero nicht anerkennen. Gewiss mit Unrecht; und in Cicero's Munde um so auffallender klingend, als er selbst wirkliche Landesverweisung erfahren hat[259]). Es kann von der Anwendung des Exils als Strafe oder als Mittel, der Strafe zu entgehen, erst weiterhin die Rede sein; hier genügt die Bemerkung, dass in allen den Fällen, wo durch förmlichen Beschluss die aquae et ignis interdictio erfolgte, auch wirkliche Entziehung der Civität dadurch ausgesprochen war. Sie findet aber nur Statt auf die Dauer des Interdikts, das ja nicht unwiderruflich war[60]), und mit Aufhebung des Verbannungs-

---

259) Dio Cass. XXXVIII, 17. *αὐτῷ τε ἐκείνῳ ἥ τε φυγὴ ἐπετιμήθη καὶ ἡ ἐν τῇ Σικελίᾳ διατριβὴ ἀπεῤῥήθη. τρισχιλίους τε γὰρ καὶ ἑπτακοσίους καὶ πεντήκοντα σταδίους ὑπὲρ τὴν Ῥώμην ὑπερωρίσθη· καὶ προσεπεκηρύχθη, ἵν᾽ εἰ δή ποτε ἐντὸς αὐτῶν φανείη, καὶ αὐτὸς καὶ οἱ ὑποδεξάμενοι αὐτὸν ἀνατὶ διόλωνται.* Auf dieselbe Weise wurde Metellus exilirt. Appian. Civ. I, 31. Plutarch. Mar. 29.

60) Ganz ohne weiteres Beispiel, aber auch in seinen Gründen ganz verschieden, ist wohl der Fall der Tarquinier, denen nach der Darstellung der Geschichtschreiber die Thore verschlossen und die Rückkehr für alle Zeiten untersagt wird. Liv. I, 60. *Tarquinio clausae portae exsiliumque indictum.* vgl. II, 2. *ut omnes Tarquiniae gentis exsules essent.* Dionys. IV, 84. *δέδοκται γὰρ ἡμῖν φεύγειν Ταρκυνίους πόλιν τε τὴν Ῥωμαίων καὶ χώραν, ὅσης ἄρχουσι Ῥωμαῖοι, καὶ γένος τὸ ἐξ αὐτῶν ἅπαν· καὶ μηδενὶ ἐξεῖναι περὶ καθόδου Ταρκυνίων μήτε πράττειν μηδὲν, μήτε λέγειν· ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιῶν εὑρίσκηται, τεθνάναι.* Zwar wird noch in einigen Fällen ewige Verbannung erwähnt, z. B. gegen Coriolan. Dionys. VII, 64. *ἀνέδωκαν οἱ δήμαρχοι τὴν ψῆφον ταῖς φυλαῖς, τίμημα ἐπιγράψαντες τῇ δίκῃ φυγὴν ἀΐδιον.* Plutarch. Coriol. 20. *ἦν δὲ τίμημα τῆς καταδίκης ἀΐδιος φυγή.* und gegen M. Claudius, den Clienten und Gehülfen des Decemvirs. Dionys. XI, 46. *θανάτου μὲν ἀπολύεται, φυγῇ δ᾽ ἀϊδίῳ ζημιοῦ-*

beschlusses kehrt auch als natürliche Folge die Civität zurück, ohne dass man sagen könnte, die Restitution verleihe dieselbe von Neuem.

Etwas Anderes war es, wenn ganzen Städten zur Strafe die Civität genommen wurde, wie im zweiten punischen Kriege mit wenigen Ausnahmen den Campanern, und durch Sulla mehreren Municipien, wie Volaterra und Arretium widerfuhr. Im ersteren Falle sind die Bestraften als *dediticii* zu betrachten [261]); im zweiten hat Sulla's Sentenz keine dauernde Gültigkeit erlangt; vielmehr rühmt sich Cicero, noch bei Sulla's Leben den Grundsatz dagegen geltend gemacht zu haben: *civitatem adimi non posse* [62]).

Unter den Kaisern, und schon seit Augustus, hat dieser Bann als relegatio und deportatio entschiedener den Charakter der Landesverweisung erhalten. Die Relegatio, welche übrigens die Republik schon kennt, kömmt hier gar nicht in Betracht, da sie die Civität nicht nahm, überhaupt keine Veränderung im Status der Person hervorbrachte; Deportation aber, so wie das noch immer daneben vorkommende Exsilium oder die aquae et ignis interdictio hatten jederzeit Verlust der Civität zur Folge [63]).

ται. (Livius sagt in beiden Fällen, II, 35. und III, 58. nur einfach *exsulatum abiit*); und es ist überhaupt natürlich, dass man bei dem Beschlusse Verbannung für immer vor Augen hatte; allein in der Verfassung selbst lag es, dass ein solcher Beschluss durch einen anderen wieder aufgehoben werden konnte, wie bei Camillus, und wie es später oft geschehen ist. Dio Cass. XLII, 24. XLIII, 27. XLV, 47. Es kam hier natürlich viel auf die Rechtmässigkeit der Verbannung an, und in einem Falle, wie bei Cicero, konnte selbst die dem Beschlusse beigefügte Clausel, *ne quis referret* u. s. w. die Zurückberufung nicht verhindern.

261) Liv. XXVI, 34. *Campanos omnes, Atellanos, Calatinos, Sabatinos, extra quam qui eorum aut ipsi, aut parentes eorum apud hostes essent, liberos esse iusserunt, ita ut nemo eorum civis Romanus aut Latini nominis esset.*

62) Cic. p. Caec. 33. p. dom. 30. *Populus Romanus L. Sulla dictatore ferente comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit: ademit iisdem agros. de agris ratum est; fuit enim populi potestas: de civitate ne tam diu quidem valuit, quam diu illa Sullani temporis arma valuerunt.*

63) Inst. I, 16. Dig. XXX, 1, 1. §. 2. 3. XLVIII, 22, 6. Unrichtig ist es, wenn Boëth. p. 302. Deportation die *maxima* zur

Der dritte Fall, in welchem nach Cicero eine *mutatio civitatis* hätte eintreten können, gründet sich eigentlich nur auf ein in alter Zeit entstandenes Bedenken. Bei einer Gesandtschaft nach Griechenland (vielleicht nach Athen der solonischen Gesetze wegen) sollte die Gesandten ein Grieche, der in Rom durch Manumission Bürger geworden war, als Dolmetscher begleiten. Da nun nach römischem Rechte der aus der Gefangenschaft in seine Heimath Zurückkehrende *iure postliminii* in seine früheren Verhältnisse wieder eintrat, also auch das früher in seiner Vaterstadt besessene Bürgerrecht wieder erlangte, gleichwohl aber mit der Erlangung eines andern Bürgerrechts das römische sofort erlosch, so kam in Frage, ob jener Cn. Publicius Menander durch seine Theilnahme an der Gesandtschaft diesen Nachtheil erleiden werde, und auf besonderen an das Volk gebrachten Antrag wurde entschieden, dass die Rückkehr ins Vaterland seiner Civität keinen Abbruch thun solle [264]). Die spätere Jurisprudenz hat dieses Bedenken nicht getheilt, sondern sich dahin erklärt, dass die blosse Rückkehr in die Heimath ohne die Absicht daselbst wiederum als Bürger zu leben, kein Postliminium begründe und die römische Civität nicht aufhebe [65]).

Weit schwieriger ist es, das Wesen und die eigentliche

Folge haben lässt. Ueber Dig. L, 13, 5. §. 3. s. Savigny. S. 63. Anm. d.

264) Cic. p. Balb. 11. *sed etiam postliminio potest civitatis fieri mutatio. Neque enim sine causa de Cn. Publicio Menandro, libertino homine, quem apud maiores legati nostri in Graeciam proficiscentes interpretem secum habere voluerunt, ad populum latum, ut is Publicius, si domum revenisset et inde Romam rediisset, ne minus civis esset.* de orat. I, 40.

65) Dig. XLIX, 15, 5. §. 3. *Captivus autem si a nobis manumissus fuerit et pervenerit ad suos, ita demum postliminio reversus intelligitur, si malit eos sequi, quam in nostra civitate manere —. Et ideo in quodam interprete Menandro, qui postea, quam apud nos manumissus erat, missus est ad suos, non est visa necessaria lex, quae lata est de illo, ut maneret civis Romanus; nam sive animus ei fuisset remanendi apud suos, desineret esse civis, sive animus fuisset revertendi, maneret civis, et ideo esset lex supervacua.* Eben so wird der Fall mit Regulus beurtheilt, der indessen doch verschieden ist; nur das ist richtig, dass weder er, noch die von Caudium, noch die von Hannibal nach der Schlacht bei Cannae zur Unterhandlung nach Rom Gesandten *iustum postliminium* haben konnten. Vgl. Gell. VII, 18.

Bedeutung der capitis deminutio minima zu bestimmen. Bei der gewöhnlichen Erklärung, dass sie in der mutatio familiae bestehe, jeder Veränderung in Bezug auf die Familienverhältnisse, wodurch die Rechte der Agnatio verloren würden [266]), muss es schon befremden, dass auch in den

266) Es gründet sich das hauptsächlich auf die Erklärung des Paullus, Dig. IV, 5, 11. *cum et libertas et civitas retinetur, familia tantum mutatur, minimam esse capitis deminutionem constat.* fr. 7. *Tutelas etiam non amittit capitis minutio. — Sed legitimae tutelae ex duodecim tabulis intervertuntur eadem ratione, qua et hereditates exinde legitimae, quia agnatis deferuntur, qui desinunt esse familia mutata.* Ich kann mich indessen nicht überzeugen, dass selbst Paullus damit habe sagen wollen, der eigentliche bewirkende Grund der c. d. sei die *mutatio familiae.* Sie ist nur die augenfälligste Folge jeder capitis deminutio minima: es kann keine cap. d. min. erfolgen ohne mutatio familiae, und wiederum ist mutatio familiae nicht möglich ohne cap. dem. Die mutatio familiae ist also allen Fällen gemeinsames Merkmal und kann folglich, wiewohl sie den wesentlichen Grund nicht enthält, sehr füglich angegeben werden, um die Gesammtheit der Fälle zu bezeichnen, in welchen cap. dem. minima Statt findet; während aus dem eigentlich aufzustellenden Gesichtspunkte die Fälle allerdings verschieden sind; denn das Merkmal der verminderten Rechtsfähigkeit ist zwar allen gemeinsam; aber die Minderung geschieht auf verschiedene Art, wie z. B. der *arrogatus* und der *mancipio datus* sich in ganz verschiedenem Falle befinden. *Familia mutati* sind aber beide und für beide ist die frühere Agnatio aufgehoben; dadurch gehen die Rechte der Intestaterbfolge und Tutela legitima verloren, und das kömmt hauptsächlich in Betracht. Und doch giebt Paullus in einer anderen Stelle selbst deutlich zu erkennen, dass die capitis deminutio noch in etwas Anderem zu suchen sei, als in der mutatio familiae. fr. 3. *Liberos, qui arrogatum parentem sequuntur, placet minui capite, quum in aliena potestate sint et familiam mutaverint.* Bei der Arrogation trat nur das eigentliche Wesen der deminutio, die verminderte Rechtsfähigkeit deutlicher hervor; in anderen Fällen, wie bei der Adoption und Emancipation, liegt es versteckter, und da es hier ohne praktischen Werth war, nahm auch wohl die spätere Zeit gar keine Rücksicht mehr darauf, sondern hielt sich an das allen Fällen gemeinsame und wichtigste Merkmal der mutatio familiae. Wollten wir uns aber an Paullus letzte Worte halten, so erhielten wir zwei ganz heterogene Gründe der capitis deminutio minima: der eine bezöge sich auf das Unabhängigkeitsverhältniss, der andere auf die Agnation: dadurch wird aller logischer Zusammenhang aufgehoben. Vgl. Anm. 273. — Die übrigen Rechtsquellen definiren die c. d. minima anders: sie setzen ihr Wesen darein, dass der *status hominis*, d. h. der privatrechtliche Status verändert werde. S. Savigny. S. 465. 480. So Ulpian. fr. XI, 13. *Minima capitis diminutio est, per quam, et civitate et libertate salva, status dumtaxat hominis mutatur.* Inst. I, 16. §. 3. *Minima capitis deminutio est, cum et civitas et libertas retinetur, sed status hominis commutatur.* und so hat auch jedenfalls bei Gai. I, 162. gestanden, wo die Lücke ist.

Fällen, wo weder eine Veränderung in Bezug auf das Verhältniss der Unabhängigkeit, noch ein eigentlicher Verlust der Agnationsrechte, sondern nur ein Tausch Statt findet, wie bei der Adoptio, dennoch die capitis deminutio eintritt. Wenn aber in Bezug auf die *maxima* und *media* es unleugbar ist, dass ihr Wesen in Verminderung der Rechtsfähigkeit besteht, und für die coordinirte *minima* nothwendig derselbe Gattungsbegriff gelten muss, so müsste um jene Erklärung aufrecht zu erhalten, erwiesen werden, dass die Agnatio nicht nur Rechte, sondern auch eine besondere Rechtsfähigkeit begründet habe[267]). So unbestritten es nun ist, dass durch die mutatio familiae die Agnatio aufgehoben wurde[68]), so scheint diess doch vielmehr nothwendige Folge der Veränderung, als Bedingung der capitis deminutio zu sein. Wendet man hingegen die allgemeine Begriffsbestimmung der capitis deminutio auf diese dritte Species an, so wird sich, während *maxima* und *media* sich auf *publica iura* bezogen, für den Begriff der *minima* eine Veränderung in den privatrechtlichen, speciell den Familienverhältnissen, ergeben, welche eine Verminderung der Rechtsfähigkeit bedingt. Und in diesem Sinne konnte eine wirkliche deminutio in doppelter Weise Statt finden: erstlich indem ein *sui iuris* der *potestas* eines Andern unterworfen oder *alieni iuris* wurde; zweitens durch die Versetzung eines

---

267) Savigny S. 488. „Der Verlust der Agnation ist Verlust eines bestimmten erworbenen Rechts, gerade so wie der Verlust des Eigenthums an einem Hause: durch beides leidet die Rechtsfähigkeit nicht.“ Man könnte sagen, die capitis deminutio sei, wie das gewiss ist, ein aus der ältesten Zeit stammender Begriff, und in dieser Zeit sei die Agnation, das Gehören zu einer Familie allgemeine Bedingung der Rechtsfähigkeit in Betreff des Privatrechts gewesen, aus der erst die Abhängigkeitsverhältnisse sich ergäben. Wenn sich das consequent durchführen liesse, so würde das mit der gegebenen Begriffsbestimmung der capitis deminutio übereinstimmen; nur bleibt immer das Bedenken, dass bei der Adoption eine deminutio nicht Statt findet, sondern nur eine mutatio, und man würde immer zu der sehr schwachen Erklärung seine Zuflucht nehmen müssen, dass die deminutio nur in dem Verluste der früheren Agnation liege, wenn gleich dadurch neue Agnationsrechte erworben wurden.

68) Gai. I, 163. *Nec solum maioribus diminutionibus ius agnationis corrumpitur, sed etiam minima.* Auch das *ius gentilitatis* hätte erwähnt werden müssen, wenn es in Gaius Zeit noch Gültigkeit gehabt hätte. S. Anm. 101.

filiusfamilias oder einer Frau *in manu* in die *causa mancipii.* Von den fünf Fällen der capitis deminutio minima, welche das ältere Recht kennt: *arrogatio, adoptio, in manum conventio, mancipio datio* und *emancipatio* [269]), gehören unter die erste Rubrik 1) die *arrogatio*, durch welche ein *sui iuris* nach freiem Entschlusse (p. dom. 29.) einen künstlichen Vater erhält, in dessen potestas er nun eben so ist, wie der natürliche

---

269) Gai. I, 162. *Minima capitis diminutio est* [cum et civitas] *et libertas ret*[inetur, sed status hominis commutatur, quod accidit] *in his, qui adoptantur, item in his, qui coemptionem faciunt, et in his, qui mancipio dantur, quique ex mancipatione manumittuntur; adeo quidem ut, quotiens quisque mancipetur a.........tur, totiens capite diminuatur.* Diese schwierige Stelle ist exegetisch und kritisch verschieden behandelt worden. S. Deiters *de civil. cogn.* p. 41. Gans, *Schol. z. Gaius.* S. 221 f. Huschke, *Stud. d. röm. R.* S. 221 f. Schilling, *Lehrb. d. Inst.* II. S. 125 f. Savigny, *Syst. d. röm. R.* II. S. 496 f. Es scheint mir unzweifelhaft, dass Gaius nicht nur einzelne Beispiele der c. d. minima hat nennen wollen, sondern seine Worte sämmtliche Fälle enthalten.. Adoptio im weitern Sinne (wie bei Ulpian. fr. VIII, 2. *Adoptio fit aut per populum, aut per praetorem* etc.) begreift die arrogatio und adoptio im engern Sinne; dann folgen coemptio und mancipii causa, so dass der fünfte Fall, die emancipatio, in den Worten *quique ex mancipatione manumittuntur* enthalten sein muss; wie denn auch die Verbindung durch *quique* — man möge sagen was man wolle — auf einen neuen coordinirten Fall hinweiset. Stünde bei Gaius, wie bei Savigny unrichtig abgedruckt ist, *quique ex mancipio manumittuntur*, so hätten freilich die Worte noch mehr Schwierigkeit; so aber glaube ich, dass die Worte *quique ex mancipatione manumittuntur* den Sinn haben können: welche mittels der mancipatio aus der potestas entlassen oder für den Zweck der Manumissio mancipirt werden, d. i. *quique emancipantur.* Dass Gaius, wenn er das hätte sagen wollen, sich lieber des kürzern Ausdrucks würde bedient haben, ist ein Einwurf, auf den ich überhaupt nie viel Gewicht gelegt habe; denn der Schriftsteller hat nicht jederzeit so schreiben müssen, wie wir es gerade am natürlichsten finden würden; hier scheint aber die Umschreibung noch den besondern Grund zu haben, dass Gaius die mancipatio als das herausheben wollte, was in der Emancipation die capitis deminutio herbeiführe; denn er will ja namentlich darauf aufmerksam machen, dass bei Wiederholung der Mancipationsformalität sich auch jedesmal die capitis deminutio wiederhole. So geht also der folgende Satz: *adeo quidem ut, quotiens quisque mancipetur a.........tur, totiens capite diminuatur.*, lediglich auf die Worte: *quique ex mancipatione manumittuntur.* Die Lücke ist von Göschen ausgefüllt worden durch *aut manumittatur;* von Deiters, Huschke und Savigny durch *ac manumittatur;* von Heffter und Böcking (in den Noten) durch *aut remancipetur:* keiner dieser Vorschläge ist ohne Bedenken; doch scheint der mittlere am annehmbarsten. Dass in der Manumissio selbst eine capitis deminutio habe liegen können, davon kann ich mich nicht überzeugen.

Sohn; 2) die *conventio in manum*, vorausgesetzt, dass die Frau, welche die Ehe einging, *sui iuris* war[270]). — Die zweite enthält nur den Fall, wo ein *liberum caput* einem Anderen *mancipio dabatur*, wodurch er bei demselben *servi loco* (nicht servus) wurde[71]). Es geschah, indem ein *paterfamilias* seinen Sohn, oder wer in seiner *potestas* oder *manus* war, einem Anderen in eine Art halbe Knechtschaft abtrat; z. B. für eine Schuld oder überhaupt *ex noxali causa*. Die Rechte der Ingenuität gingen dadurch nicht verloren; sie waren nur suspendirt, und wurden beim Aufhören des *mancipium* durch die Manumissio wiedererlangt[72]).

In den genannten drei Fällen nun findet offenbar, wiewohl auf verschiedene Weise, eine ächte deminutio capitis Statt; ganz verschieden erscheinen dagegen auf den ersten Blick die beiden übrigen Fälle, der eigentlichen *adoptio* und der *emancipatio*. Vermöge der Ersteren geht ein *filiusfamilias* oder eine *filiafamilias* aus der *potestas* des natürlichen Vaters in dieselbe *potestas* des Adoptivvaters über. Es findet also eine Verschlechterung des Status nicht Statt; denn der *adoptatus* war und bleibt *alieni iuris*: nur die Person dessen, in dessen potestas er ist, hat gewechselt. Durch die *emancipatio* aber wird sogar eine Verbesserung des Status bewirkt; denn

---

270) Gaius in der eben behandelten Stelle nennt von den Formen der *in manum conventio* nur die *coemptio*, und eben so IV, 38. (si) *capite deminutus deminutave fuerit, velut mulier per coemptionem, masculus per adrogationem*. Allgemeiner sagt Ulpian. fr. X, 13. *quod fit adoptione et in manum conventione*. Es ist diess indessen fast ganz gleichgültig und die coemptio konnte in dieser Zeit allein die in manum conventio bezeichnen; denn die *usu in m. conv.* war längst ausser Gebrauch und die *confarreatio* hatte nur noch Bedeutung für die drei obern Flamines und den Rex sacrorum. Ueber die Frage aber, ob nur die unabhängige Frau, oder auch die, welche aus der patria potestas in manum kam, eine capitis deminutio erlitt, s. Anm. 272.

71) Gai. I, 138. *Ii, qui in causa mancipii sunt, quia servorum loco habentur, vindictà, censu, testamento manumissi sui iuris fiunt.* III, 114. II, 160. *tamquam servus.*

72) In einen der mancipii causa ähnlichen Zustand geriethen auch die, welche ihrem Gläubiger adjudicirt waren; aber doch ist der Fall wesentlich verschieden, da eine Mancipation dabei nicht Statt finden konnte. S. Savigny, *Syst.* II. S. 65.

der Vater entlässt den Sohn aus seiner *potestas*, und so wird also, der vorher *alieni iuris* war, nunmehr *sui iuris*, oder mit anderen Worten: der *filiusfamilias* wird durch die Emancipation ein *paterfamilias*. So sollte man also meinen, der oben aufgestellte Begriff der capitis deminutio, wonach sie eine Verminderung der Rechtsfähigkeit enthalten soll, leide auf diese beiden Fälle keine Anwendung; und da in allen genannten fünf Fällen unzweifelhaft die *mutatio familiae* erfolgt und die Agnatio aufgehoben wird, so kann man leicht auf den Gedanken kommen, dass diess das wesentliche gemeinsame Merkmal sei, worin der wahre Grund der capitis deminutio liege. Es ist nichts destoweniger täuschend. Weder die Adoption, noch die Emancipation konnten ohne Anwendung der Mancipation erfolgen, so dass der aus der patria potestas Heraustretende sowohl, als der in eine andere Uebergehende nothwendig durch die *mancipii causa* hindurchgehen musste und eben dadurch die *capitis deminutio* erlitt [273].

273) Das eben meint Gaius I, 162. mit den Worten: *adeo quidem, ut quotiens quisque mancipetur — totiens capite diminuatur.*, womit zusammenzuhalten ist §. 141. *Ac ne diu quidem in eo iure* (mancipii) *detinentur homines, set plerumque hoc fit dicis gratia uno momento, nisi scilicet ex noxali causa manciparentur.* In dieses Durchgehen durch die mancipii causa setzt er also ganz entschieden die capitis deminutio. Besonders bemerkenswerth aber ist es, dass auch Paullus trotz seiner Lehre von der mutatio familiae bei der Emancipation denselben Grund der cap. dem. anerkennt. Dig. IV, 5, 3. *Emancipato filio et ceteris personis capitis minutio manifesto accidit, quum emancipari nemo possit, nisi in imaginariam servilem causam deductus.* — Es kömmt nun aber hierbei in Frage, ob auch die Frau, welche aus der väterlichen Gewalt *in manum mariti* überging, eine capitis deminutio erlitt; denn dieser Fall ist der Adoption ganz analog. Savigny, S. 499 ff. glaubt es verneinen zu müssen; und allerdings ist nicht einzusehen, wie durch *confarreatio* und *usus* in solchem Falle eine capitis deminutio bedingt werden konnte. Dagegen ist es, wiewohl alle Stellen viel zu allgemein und unbestimmt von der *coemptio* sprechen, als dass sich aus ihnen ein sicherer Beweis ableiten liesse, doch bei dieser Form nicht nur denkbar, sondern auch wahrscheinlich, dass auch in dem fraglichen Falle sie durch Mancipation geschah; und wenn Gai. I, 114. sagt: [Coemptione in manum conveniunt] *per mancipationem* [quae fit] *per quandam imaginariam venditionem* etc., so scheint kein Grund zu sein, das nur auf Frauen, die *sui iuris* waren, zu beschränken. Ja es scheint die Annahme selbst dadurch nothwendig zu werden, dass Paullus die capitis deminutio in die mutatio familiae setzt: eine mutatio familiae fand aber bei jeder in manum conventio Statt, nicht nur

Eine doppelte Ausnahme fand Statt, wo die Entlassung aus der *patria potestas* keine *deminutio capitis* herbeiführte: erstlich bei den Vestalen [274]), und zweitens bei dem Flamen Dialis [75]). Der Grund, weshalb diess beobachtet wurde, liegt offen am Tage. Wie die Vestalen frei sein mussten von jeder *corporis labes*, so sollten auch ihre ganzen bürgerlichen und Familienverhältnisse rein sein von jeder Makel, ihr Status der vollkommenste. Daher können sie auch nicht in der väterlichen Gewalt bleiben: Selbständigkeit und volle Unabhängigkeit ist für sie Bedingung. Aber die Entlassung aus der potestas kann nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Emancipation geschehen; denn dann kämen sie, wenn auch nur momentan in die mancipii causa und erlitten eine capitis deminutio. Darum heisst es von ihnen, wie vom Flamen: *capiuntur*, und damit ist die patria potestas aufgehoben. Nun findet zwar hier keine *mutatio familiae* Statt; denn die Vestale steht ausser aller Familie; aber eben deshalb ist es unzweifelhaft, dass durch das *exire e patria potestate* die Agnatio vernichtet wurde, und deutlich ergiebt sich das aus den Worten Labeo's bei Gell. I, 12, 18. *Virgo Vestalis neque heres est cuiquam intestato, neque intestatae quisquam: sed bona eius in publicum redigi aiunt. Id quo iure fiat quaeritur.* Wenn also weder Intestaterbfolge Statt findet, noch von Tutel bei den Vestalen die Rede sein kann, worauf soll sich die Fortdauer der Agnatio gründen? Wir haben demnach hier, was Savigny mit Recht besonders geltend macht, einen Fall, wo die Agnation aufhört und dennoch keine capitis deminutio eintritt.

---

bei einer mulier sui iuris. In Paullus Zeit nun gab es keine andere Form der in manum conventio als die coemptio, und so gab es denn auch keinen Fall der mutatio familiae, in dem nicht capitis deminutio Statt gefunden hätte; aber ihr wahrer Grund lag in der Mancipation.

274) Gell. I, 12, 9. nach Ateius Capito: *Virgo autem Vestalis simul est capta atque in atrium Vestae deducta et pontificibus tradita, eo statim tempore sine emancipatione ac sine capitis minutione e patris potestate exit et ius testamenti faciundi adipiscitur.* Gai. I, 130. Ulpian. X, 5.

75) Gai. III, 114. *si sine capitis diminutione exierit de potestate parentis, veluti morte eius, aut quod ipse Flamen Dialis inauguratus est.* I, 130. Ulpian. fr. X, 5. Tacit. Annal. IV, 16.

Das sind die drei Stufen der capitis deminutio, ihre Gründe und Wirkungen, wie wir sie besonders aus den juristischen Schriftstellern kennen lernen. Allein diese Schriftsteller haben fast durchaus nur das Privatrecht im Auge; die politischen Rechte kommen bei ihnen nur in sofern in Betracht als sie Einfluss auf das Privatrecht haben, und die veralteten Institute der Republik bleiben von ihnen ganz unbeachtet. Daher kömmt es denn, dass sie eine Art der capitis deminutio nicht erwähnen, die gleichwohl für die politische Geltung der Einzelnen von grosser Wichtigkeit war. Die Rechte, welche die Civität verlieh, sind oben in *publica* und *privata* eingetheilt worden. Wer die *capitis deminutio media* erlitt, wurde der einen, wie der anderen verlustig, weil er selbst nicht mehr *civis* war. Allein es konnte die Civitas im Allgemeinen erhalten werden und doch der grösste Theil der *publica iura* verloren gehen, und es kann nicht zweifelhaft sein, dass diese Veränderung im Status eine wirkliche *capitis deminutio* war, wenn sie auch in juristischem Sinne vielleicht nie als solche betrachtet worden ist. Solchen Verlust öffentlicher Rechte erfuhren die, welche in Folge gewisser Handlungen ehrlos wurden, *infamia notabantur* [276]). Die Rechte, welche verloren werden, sind: erstlich und unzweifelhaft das *ius honorum*, d. h. nicht nur die Fähigkeit zu Magistraten gewählt und im Senate sitzen zu können; sondern überhaupt zu jeder höheren politischen Stellung [77]), womit auch die äusseren Auszeichnungen, wie der

276) Die einzelnen Gründe der *infamia* s. in der Stelle des prätorischen Edikts Dig. III, 2, 1., womit die tabula Heracleensis zu vergleichen. Wie früh oder wie spät infamia technischer Ausdruck für Ehrlosigkeit geworden sei, will ich nicht entscheiden; aber der Sache nach bestand der Unterschied zwischen *infamia* und *ignominia* gewiss von jeher, s. u. Vgl. Hagemeister in *Hugo's civilist. Magaz.* III. S. 163 ff. Burchardi *de infamia.* Kil. 1819. Marezoll, *Ueb. d. bürgerl. Ehre.* Giess. 1824. Rein, *Röm. PR.* S. 107 ff. Niebuhr, *Röm. Gesch.* II. S. 448 ff. Savigny, *Syst. d. röm. R.* II. S. 170 ff. Ihm und Niebuhr glaube ich hauptsächlich folgen zu müssen.

77) Cic. p. Cluent. 42. *turpi iudicio damnati in perpetuum omni honore ac dignitate privantur.* Dig. XLVIII, 7, 1. (De vi privata damnatus) *et videlicet omni honore, quasi infamis ex senatusconsulto carebit.* s. d. folg. Anm.

clavus und selbst das *ius imaginum* wegfallen [278]). — Weniger entschieden lässt sich behaupten, dass auch das *ius suffragii* verloren wurde, wovon weiterhin schicklicher die Rede sein wird [79]). — Darüber kann nun kein Zweifel sein, dass diese Art der *capitis deminutio* der *media* unterzuordnen ist; denn sie bezieht sich auf die *iura civitatis* und führt den Verlust eines Theils derselben herbei. Für gewöhnlich scheint sie aber gar nicht als solche betrachtet worden zu sein, weil ihr die privatrechtlichen Wirkungen abgingen. Weder Agnatio noch Gentilität gingen durch sie verloren, und doch fordert Cicero ausdrücklich für den Begriff der Letztern das Merkmal: *qui capite non sunt deminuti* [80]).

278) Cic. p. Sull. 31. *Nam ipse quidem, si erit vestro iudicio liberatus, quae habet ornamenta, quae solatia reliquae vitae, quibus laetari et perfrui possit? domus erit, credo, exornata; aperientur maiorum imagines; ipse ornatum ac vestitum recuperabit. omnia, iudices, haec amissa sunt: omnia generis, nominis, honoris insignia atque ornamenta unius iudicii calamitate occiderunt.* cap. 32. *Nuper is homo fuit in civitate P. Sulla, ut nemo ei se neque honore neque gratia, nec fortunis anteferret. nunc spoliatus omni dignitate* etc. p. Cluent. 42. *Nunc si quem Cn. Lentuli aut L. Gellii libertus furti condemnarit, is omnibus ornamentis amissis nunquam ullam honestatis suae partem recuperabit* etc.

79) S. Savigny. S. 202 ff. und über die privatrechtlichen Folgen, untergeordneter Art, S. 215 ff. — Die Bestimmung der XII Tafeln: *Qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fariatur, improbus intestabilisque esto.* Gell. XV, 13, 11. VI, 7, 3. Inst. II, 10, 6., hat schwerlich die ausgedehnte Bedeutung gehabt, welche ihr gewöhnlich beigelegt worden ist und wonach man darin die gesetzliche Erklärung der Ruchlosigkeit und Unfähigkeit zu allem bürgerlichen Verkehre gefunden hat. Es war wohl dadurch nur ausgesprochen, dass ein Solcher fortan nicht mehr gültiger Zeuge sein solle: einen anderen Sinn scheint weder *improbus* noch *intestabilis* zu haben, obgleich später Letzteres auf die *testamenti factio* bezogen worden ist. S. Marezoll, *Ueb. d. bürgerl. Ehre.* S. 86 ff. Dirksen, *Uebers. d. Zwölft.* S. 607 ff. Savigny, *Syst.* II. S. 221 f.

80) Man kann freilich dafür anführen, wie auch Savigny S. 209. geltend macht, dass Cicero p. Quintio wiederholt (cap. 8. 9. 13. 22.) eine Societätsklage als *causa capitis* bezeichnet. Er konnte das, weil sie es in publicistischem Sinne war, und es lag in des Clienten Interesse, sie als solche darzustellen. In der Stelle aber p. Rosc. 6. sagt er von derselben causa: *Si quae enim sunt privata iudicia summae existimationis et paene dicam capitis, tria haec sunt: fiduciae, tutelae, societatis.* Daraus ergiebt sich die schwankende Ansicht von dieser Art der capitis deminutio, und so unterscheidet denn Cicero auch ausdrücklich *causas capitis* und *causas famae.* ad fam. IX, 21. *Privatas causas et eas tenues agimus subtilius: capitis aut famae scilicet ornatius.* — Ausstossung aus der Gens, wie Walter, *Rechtsgesch.* S. 19. sie annimmt, ist durch nichts erwiesen.

Ganz verschieden hat man jedenfalls eine andere Art der Ehrenschmälerung zu beurtheilen, die in der *ignominia ex notatione censoria* bestand. Scheinbar konnte sie dieselbe Wirkung haben, wie die *infamia;* aber ihrem eigentlichen Charakter nach sind beide dennoch gänzlich verschieden. Die *infamia* ist unmittelbare und unausbleibliche Folge einer nach allgemeinen oder volksthümlichen sittlichen Begriffen verachtungswürdigen, oder durch ein positives Gesetz gebrandmarkten Handlung. Wer durch ein *iudicium turpe* verurtheilt ist, wer den *leno* macht, als Schauspieler öffentlich auftritt, der Bigamie überführt ist, er ist *infamis;* nicht etwa durch eine entehrende Strafe oder eine besondere Erklärung, sondern durch die Handlung selbst, nach der in der Sitte des Volks begründeten Vorstellung, und keine censorische Gewalt vermöchte den Verlust jener Rechte von ihnen abzuwenden, oder sie in die bürgerliche Ehre wieder einzusetzen. Wenn also die Censoren die *infames* aus den Listen der Tribus strichen, so kann das nicht eigentlich eine *notatio censoria* genannt werden; der so Degradirte wird nicht durch die Degradation beschimpft; sondern weil er *infamis* ist, liegt es den Censoren ob, die Degradation zu vollziehen [281]). Aber sie können auch solche Herabsetzung nach eigenem Ermessen vornehmen; sie können *senatu movere, equum vendere iubere, tribu movere, aerarios facere*, ohne dass sich solche Degradation auf offenkundige infamirende Handlungen oder richterliche Entscheidungen zu stützen brauchte: ein blosses Gerücht, eine subjektive Ansicht, nicht selten persönlicher oder Parteienhass konnten Veranlassung dazu geben, wie am gehörigen Orte weiter nachgewiesen werden wird. Darum hatte aber auch eine solche censorische Degradation nicht dauernde Kraft, wie die durch Infamie bedingte. Es kommen Beispiele vor, dass

---

281) Auf dieselbe Weise ist das praetorische Edikt zu beurtheilen. Nicht der Praetor erklärt gewisse Personen für infames; sondern er zählt sie als postulationsunfähig auf, weil sie infames sind. Es ist daher vollkommen richtig, dass „der Praetor die Infamie als ein Rechtsinstitut nicht eingeführt, sondern vorgefunden hat.“ Savigny S. 195.

die Censoren sich gegenseitig degradirten, dass ein Censor das ganze römische Volk, mit Ausnahme einer einzigen Tribus, zu Aerariern machte: wer könnte glauben, dass eine solche Willkühr, die von dem Collegen nichtig gemacht werden konnte, auch nur eine *ignominia* hervorgebracht habe. Aber auch wo die *ignominia ex notatione censoria* eintrat, hat sie nie für *capitis deminutio* gelten können, eben weil sie nur von der subjektiven Ansicht des Censors ausging, dem es überdiess frei stand von seiner Gewalt Gebrauch zu machen oder nicht[282]). Daher ist es denn sehr häufig geschehen, dass die nächsten Censoren wieder aufhoben, was die vorhergehenden verhängt hatten, so dass der unter die Aerarier versetzte wieder in den Senat eintrat u. s. w. Es lag also in solcher *ignominia* wohl eine *minutio existimationis* oder *dignitatis*[83]), aber nicht *capitis*.

Patroni. Clientes.

Zu den eigenthümlichsten Verhältnissen im römischen Staatsleben gehört die Clientel, ein Verhältniss, das in seinen uralter Zeit angehörenden Anfängen sich nicht nachwei-

---

282) Ein interessantes Beispiel liefert Cic. p. Cluent. 48. *Non enim mihi exemplum summi et clarissimi viri, P. Africani, praetereundum videtur, qui cum esset censor et in equitum censu C. Licinius Sacerdos prodiisset, clara voce, ut omnis concio audire posset, dixit se scire, illum verbis conceptis peierasse. si quis contra dicere vellet, usurum esse eum suo testimonio. deinde cum contra nemo diceret, iussit equum traducere.*

83) Eine *minutio existimationis* brachte freilich auch jede capitis deminutio. In den späteren Rechtsquellen wird zwar so unterschieden, dass es von den Fällen, wo eine cap. dem. magna Statt findet, heisst: *consumitur existimatio* (Dig. L, 13, 5.); wo aber nur eine Herabsetzung der dignitas, *minuitur*. Dahin wird ausdrücklich selbst die infamia gerechnet, so dass diese also entschieden nicht als capitis deminutio angesehen wird; noch weniger eine blosse Ehrenschmälerung, wie das *movere ordine*. Inst. I, 16. §. 5. *Quibus autem dignitas magis quam status permutatur, capite non minuuntur: et ideo senatu motum capite non minui constat.* Es handelt sich aber hier weniger um die Grundsätze, welche die spätere Jurisprudenz aus dem Gesichtspunkte des Privatrechts aufstellte, als um die Bedeutung, welche die Infamie in den besseren Zeiten hatte.

sen, nur vermuthungsweise erklären lässt [284]). Es ist oben gezeigt worden, dass ausser den Gentes der Curien es in ältester Zeit keine römischen *cives*, ja überhaupt keine wahrhaft freie Bevölkerung Roms gab; aber neben diesen Vollbürgern finden wir uranfänglich eine minderberechtigte Klasse von Leuten, die gewissermassen als Halbfreie in einem strengen Abhängigkeitsverhältnisse zu den Freien stehen; nicht überhaupt als eine in Masse der Gesammtheit derselben unterworfene Bevölkerung, sondern in einzelnen Gruppen den einzelnen Gentes zugetheilt und nothwendig an dieselben gebunden: das sind die Clienten. Dieses Verhältniss hat sich nicht in Rom gebildet: es ist ein uraltes Institut italischer Völkerschaften, zum Theile eben derer, aus denen das römische Volk hervorging. Als die Fehde zwischen Römern und Sabinern durch Intercession der Frauen beigelegt war, da, heisst es, blieben Tatius und mehrere sabinische Gentes mit ihren Clienten in Rom [85]); so wandert später Attius Clausus ein, *magna clientium comitatus manu* [86]); so besteht die Schaar, mit welcher der Sabiner Herdonius das Capitol durch nächtlichen Ueberfall einnimmt, aus seinen Clienten und Sklaven [87]), und so sind es namentlich Sabiner und Etrusker [88]), bei denen wir das Institut der Clientel vorzugsweise finden. Fragt man nach dem Ursprunge dieses Verhältnisses, so lässt sich nur, jedoch nicht ohne Wahrscheinlichkeit, vermuthen, dass diese Leute italische Ureinwohner waren, welche von erobernden Stämmen über-

---

284) Bessere Einsicht in dieses Verhältniss hat zuerst Niebuhrs heller Blick gewährt. S. *Röm. Gesch.* I. S. 339 ff. 617 ff. (4. Ausg.) Von der politischen Geltung der Clienten und ihrem Verhältnisse zu den Plebejern kann erst im folgenden Abschnitte die Rede sein; hier ist zunächst nur ihr Verhältniss zum Patrone zu berücksichtigen.

85) Dionys. II, 46. *οἷς παρέμειναν ἕτεροί τε συγγενεῖς καὶ πελάται, τῶν ἐπιχωρίων ἀριθμῷ οὐκ ἐλάττους.*

86) Liv. II, 16. Dionys. V, 40. *συγγένειάν τε μεγάλην ἐπαγόμενος, καὶ φίλους, καὶ πελάτας συχνοὺς αὐτοῖς μεταναστάντας ἐφεστίοις, οὐκ ἐλάττους πεντακισχιλίων τοὺς ὅπλα φέρειν δυναμένους.*

87) Dionys. X, 14. *συνήθροιζε τοὺς πελάτας καὶ τῶν θεραπόντων οὓς εἶχε τοὺς εὐτολμοτάτους.*

88) Dionys. IX, 5. *συνεληλύθεσαν γὰρ ἐξ ἁπάσης Τυῤῥηνίας οἱ δυνατώτατοι τοὺς ἑαυτῶν πενέστας ἐπαγόμενοι.*

wunden und unterjocht in der Weise neben der nun herrschenden Bevölkerung fortbestanden, dass sie ihr Grundeigenthum verloren, aber von den Siegern gewissermassen zu Hintersassen gemacht wurden, d. h. ein Stück Land erhielten, das ihnen zur eigenen Bebauung überlassen wurde, aber immer Eigenthum ihres Schutzherrn blieb. In sofern mögen sie allerdings, wie Dionysius thut (II, 9.), mit den thessalischen Penesten verglichen werden, oder auch mit den kretischen Klaroten und Aphamioten; am wenigsten mit den Heloten; aber überhaupt sind alle diese griechischen Analogien dem römischen Verhältnisse nur sehr unvollkommen entsprechend.— In Latium scheint vor Roms Gründung das Institut der Clientel nicht heimisch gewesen zu sein; doch kann die Sage von dem Asyle des Romulus darauf hindeuten, dass die dem neuen Staate zuströmende Menge in ein ähnliches Schutzverhältniss trat; wobei es in Frage kömmt, ob die ganze Eigenthümlichkeit des Instituts sich erst durch den sabinischen und etruskischen Stamm den Ramnes mitgetheilt oder unter ihrem Einflusse erst sich in so merkwürdiger Weise gestaltet habe[289]). Später hat sich jedenfalls die Zahl der Clienten durch Einwanderer, welche ein solches Schutzverhältniss suchen mussten[90]),

---

289) Niebuhr sagt S. 343. „Unter den Vorrechten, welche die Ramnes gegen die übrigen Patricier angesprochen haben sollen, nach einer Erzählung, die sicher das Verhältniss zu den Luceres darlegt, ist auch das, Fremde als Clienten anzunehmen. Dionys. II, 62.“ Dann erschiene also die Clientel recht eigentlich als ein den Ramnes vorzugsweise eigenthümliches Institut. Allein die Stelle ist gänzlich missverstanden. Nach Romulus Tode, heisst es, hätten die Ramnes den Vorzug vor den Uebrigen zu haben verlangt: *ὅσον μὲν γὰρ αὐτῆς (τῆς βουλῆς) μέρος Ἀλβανῶν ἐτύγχανεν, ἀπὸ τῶν ἅμα Ῥωμύλῳ τὴν ἀποικίαν στειλάντων, γνώμης τε ἄρχειν ἠξίου, καὶ τιμῶν τὰς μεγίστας λαμβάνειν, καὶ θεραπεύεσθαι πρὸς τῶν ἐπηλύδων. οἱ δ' ὕστερον εἰς τοὺς πατρικίους καταγραφέντες ἐκ τῶν ἐποίκων οὐδεμιᾶς ᾤοντο δεῖν ἀπελαύνεσθαι τιμῆς, οὐδὲ μειονεκτεῖν τῶν ἑτέρων, μάλιστα δ' ὅσοι τοῦ Σαβίνων ἐτύγχανον ὄντες γένους κ. τ. λ.* Es ist offenbar, dass die Worte *θεραπεύεσθαι πρὸς τῶν ἐπηλύδων* sich auf die Tities und Luceres beziehen, die später zu dem ursprünglichen Stamme der Ramnes hinzugetreten waren. Von Clienten ist gar nicht die Rede.

90) Das versteht man unter dem *ius applicationis;* doch ist aus der einzigen Erwähnung desselben keinesweges klar, was seine eigentliche Bedeutung sei. Cic. de or. I, 39. *qui Romam in exsilium venisset, cui Romae exsulare ius esset, si se ad aliquem*

bedeutend gemehrt, und nach und nach mögen auch plebejische Familien Clienten angenommen haben; dass aber auch die Libertini in demselben erblichen Verhältnisse der Nichtselbständigkeit gestanden hätten, das scheint nicht erwiesen werden zu können [291]).

Die Namen, welche zur Bezeichnung des gegenseitigen Verhältnisses dienten, patronus für den Schutzherrn, cliens für den Schützling, deuten das Wesen desselben ungefähr selbst an. Mit Recht erklärt man *cliens*, von *cluere*, *κλύειν*, für den Hörigen [92]); durch den Namen *patronus* aber ist es

---

quasi patronum applicavisset, intestatoque esset mortuus, nonne in ea causa ius applicationis, obscurum sane et ignotum, patefactum in iudicio atque illustratum est a patrono? Wenn Cicero darunter das Begeben in eigentliche Clientel verstanden hätte, so sieht man nicht recht ein, warum er sagt, quasi patronus. Es scheint sich indessen diess daraus zu erklären, dass die eigentliche Clientel schon wenigstens seit dem Zwölftafelgesetze völlig untergegangen war, so dass von einem ächten patronatus nicht mehr die Rede sein konnte. Vgl. Niebuhr I. S. 340.

291) S. 96 f. und den folgenden Abschnitt.

92) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 339. Wie der Sprachgebrauch uns vorliegt, entsteht freilich für die Erklärung einige Schwierigkeit; denn *cluere* hat nur passive Bedeutung; allein sie hebt sich durch die Vergleichung mit *κλύειν*, *ἀκούειν* und dem lateinischen audire selbst. So wird auch cluere doppelte Bedeutung gehabt haben. Anders Göttling, *Staatsverf.* S. 126. „Bei Plin. H. N. XV, 27. (XV, 29, 36.) heisst *cluere* so viel als *purgare* und mag diess die erste Bedeutung mit reflexivem Sinne gewesen seyn, sich reinigen, von Schuld, die man begangen. Erst später entwickelte sich *clientem alicui esse,* sich jemandem gereinigt haben, von ihm amnestirt seyn, sein Höriger seyn.“ So soll denn auch das Sacrum Cloacinae ein sabinisches Asyl gewesen sein. S. 127. Vgl. Clausen, *Aeneas u. die Penaten.* II. S. 736. Für letztere Annahme giebt es gar keinen Grund; aber auch was zwischen einem Gesühnten und einem Hörigen für ein Zusammenhang sein soll, ist mir unklar. Wenn Plinius Worte: *cluere enim antiqui purgare dicebant,* Wahrheit enthalten, so wird dieses *cluere* entweder mit *λούειν* oder *λύειν* zu vergleichen sein, oder vielleicht selbst mit *κλύζειν*, während *cluere* d. i. *audire* offenbar mit *κλύειν* eins ist. Nur von Einem aber kann ja doch *cliens* abstammen. Aber es stimmt auch diese Erklärung nicht mit dem wahrscheinlichsten Ursprunge der Clienten überein, zu dem die Anstalt des Asyls in sehr untergeordnetem Verhältnisse steht. — Eine andere Ableitung giebt Ioann. Lyd. de mag. I, 20. *τοὺς δὲ οἰκειουμένους αὐτοῖς κλιέντης ἀντὶ τοῦ κολιέντης κατ' ἀντίστοιχον πατρίως ἐκάλουν, οἱονεὶ τιμῶντας καὶ ἀγαπῶντας αὐτούς.* also a colendo, wie Serv. z. Virg. Aen. VI, 609. und Isidor. Orig. 10, 53. Eine flache Erklärung, welche das eigentliche Wesen der Clientel nicht erfasst.

ausgesprochen, dass diese in Rom auf sehr merkwürdige Weise zu einem innigen auf religiösem Grunde ruhenden Pietätsverhältnisse ausgebildete Clientel dem Verhältnisse des Vaters zu den Kindern analog war [293]). Die Grade der aus Pietätsverhältnissen sich ergebenden Pflichten werden verschieden bestimmt; aber überall ist es anerkannt, dass die Clienten den Verwandten (*cognati* und *affines*) vorangehen [94]). — Dionysius, bei dem sich die Hauptstelle über das Clientenverhältniss findet, giebt als wesentliche Punkte der gegenseitigen Pflichten und zunächst von Seiten des Patronus, folgende an. Er hat dem Clienten das Recht auszulegen, dessen Kenntniss ausschliessendes Eigenthum der Patricier ist; er hat sich, der Client sei anwesend oder abwesend, seines Vermögens und seiner Geschäfte auf jede Weise anzunehmen, wie der Vater derer seiner Kinder; er hat für ihn wegen erlittenen Unrechts Klagen anzustellen und bei gegen ihn erhobenen Klagen ihn vor Gericht zu vertreten; denn der Client kann seine Sache nicht selbst führen, und überhaupt in öffentlichen und Privatangelegenheiten ihm jeden Schutz angedeihen zu lassen [95]). — Der

---

293) Der Begriff des *patronus* hängt so genau mit dem der *patres* und *patricii* zusammen, dass er mit diesen zugleich erörtert werden muss. S. den folg. Abschn.

94) Cato b. Gell. V, 13, 4. *Quod maiores sanctius habuere defendi pupillos, quam clientem non fallere. Adversus cognatos pro cliente testatur; testimonium adversus clientem nemo dicit: patrem primum, deinde patronum proximum nomen habere.* Nach Gellius eigener Classification hätte man gewöhnlich folgende Stufenreihe angenommen: *Conveniebat autem facile constabatque ex moribus populi Romani, primum iuxta parentes locum tenere pupillos debere, fidei tutelaeque nostrae creditos; secundum eos proximum locum clientes habere, qui sese itidem in fidem patrociniumque nostrum dediderunt; tum in tertio loco esse hospites; postea esse cognatos affinesque.* und abweichend nur von der gewöhnlichen Ansicht hätte der Jurist Masurius Sabinus die Stufen so bestimmt: *In officiis apud maiores ita observatum est: primum tutelae, deinde hospiti, deinde clienti, tum cognato, postea affini.* Merkwürdig ist noch die Aeusserung Caesars, aus der Rede pro Bithynis: *neque clientes sine summa infamia deseri possunt, quibus etiam a propinquis nostris opem ferre instituimus.* Demnach wäre die Clientel von Städten und Provinzen damals noch eben so angesehen worden, während das ursprüngliche Verhältniss längst untergegangen und vergessen war.

95) Dionys. II, 10. τοὺς μὲν πατρικίους ἔδει τοῖς ἑαυτῶν πελάταις ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια, ὧν οὐκ εἶχον ἐκεῖνοι τὴν ἐπιστήμην· παρόν-

Client dagegen ist dem Patrone zu vielfältiger Unterstützung verpflichtet: bei der Verheirathung der Töchter desselben muss er, wenn der Patron nicht vermögend genug ist, die Aussteuer tragen helfen; muss, wenn der Patron oder einer seiner Söhne in Kriegsgefangenschaft gerathen ist, das Lösegeld zahlen; desgleichen wenn er in Privatprocessen verurtheilt worden ist, oder öffentliche Geldbussen ihm zuerkannt worden sind, und zwar nicht als Darlehn, sondern ohne Wiedererstattung. Ausserdem muss er auch den Aufwand, der mit öffentlichen Aemtern verbunden ist, bestreiten helfen, und den allgemeinen die Gens treffenden, z. B. für die Sacra, an denen natürlich die Clienten Theil haben[296]). Uebrigens versteht es sich von selbst, dass keiner der beiden Theile wider den anderen als Kläger auftreten, noch gegen ihn Zeugniss ablegen, noch stimmen durfte[97]). Das sind die Pflichten, deren Dionysius Erwähnung thut; für die Clienten aber sind noch einige Obliegenheiten hinzuzufügen. Denn darüber kann kein Zweifel sein, dass sie die Verpflichtung hatten, mit den Patronen, gleichsam als Vasallen, in den Krieg zu ziehen, wie es mehrfach erwähnt wird[98]); und endlich darf man gewiss auch an-

---

των τε αὐτῶν καὶ μὴ παρόντων τὸν αὐτὸν ἐπιμελεῖσθαι τρόπον, ἅπαντα πράττοντας, ὅσα περὶ παίδων πράττουσι πατέρες εἰς χρημάτων τε καὶ τῶν περὶ χρήματα συμβολαίων λόγον· δίκας τε ὑπὲρ τῶν πελατῶν ἀδικουμένων λαγχάνειν, εἴ τις βλάπτοιτο περὶ τὰ συμβόλαια καὶ τοῖς ἐγκαλοῦσιν ὑπέχειν. ὡς δὲ ὀλίγα περὶ πολλῶν ἄν τις εἴποι, πᾶσαν αὐτοῖς εἰρήνην τῶν τε ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν πραγμάτων ἧς μάλιστα ἐδέοντο παρέχειν. Vgl. Plutarch. Rom. 13.

296) Dionys. l. l. τοὺς δὲ πελάτας ἔδει τοῖς ἑαυτῶν προστάταις θυγατέρας τε συνεκδίδοσθαι γαμουμένας εἰ σπανίζοιεν οἱ πατέρες χρημάτων καὶ λύτρα καταβάλλειν πολεμίοις, εἴ τις αὐτῶν ἢ παίδων αἰχμάλωτος γένοιτο· δίκας τε ἁλόντων ἰδίας ἢ ζημίας ἀργυρικὸν ἐχούσας τίμημα ἐκ τῶν ἰδίων λύεσθαι χρημάτων, οὐ δανείσματα ποιοῦντας, ἀλλὰ χάριτας· ἔν τε ἀρχαῖς καὶ γερηφορίαις καὶ ταῖς ἄλλαις ταῖς εἰς τὰ κοινὰ δαπάναις τῶν ἀναλωμάτων ὡς τοὺς γένει προσήκοντας μετέχειν.

97) Dionys. l. l. κοινῇ δ' ἀμφοτέροις οὔτε ὅσιον οὔτε θέμις ἦν κατηγορεῖν ἀλλήλων ἐπὶ δίκαις, ἢ καταμαρτυρεῖν, ἢ ψῆφον ἐναντίαν ἐπιφέρειν, ἢ μετὰ τῶν ἐχθρῶν ἐξετάζεσθαι. Plutarch. Rom. 13. Καταμαρτυρεῖν τε πελάτου προστάτην, ἢ προστάτου πελάτην οὔτε νόμος οὐδεὶς, οὔτε ἄρχων ἠνάγκαζεν. Vgl. Anm. 294. 350.

98) Dionys. VII, 19. ἀλλ' ἐκ τῶν πατρικίων ἐθελονταί τινες κατεγράφησαν ἅμα τοῖς πελάταις. X, 43. συνελθοῦσα γὰρ ἡ βουλὴ γνώμην ἀπεδείξατο, τοὺς πατρικίους ἐπὶ τὸν πόλεμον ἐξιέναι σὺν τοῖς ἑαυτῶν πελάταις. So auch VI, 47. und so ziehen die Fabier aus. IX, 15.

nehmen, dass die bis in die späteste Zeit fortdauernde Sitte der Salutatio und der Begleitung auf das Forum und überhaupt beim öffentlichen Ausgange ihren Ursprung in dem Officium der Clienten hatte.

Das Verhältniss war ein erbliches: wie der Client den Gentilnamen des Patrons führt, so war er mit seinen Nachkommen an dessen Familie und mithin an die Gens gebunden [299]). Darin mag wohl der libertus, der auch in einem Clientelverhältnisse zu seinem Freilasser blieb, sich von dem eigentlichen Clienten unterschieden haben; denn dafür wird sich kein Zeugniss beibringen lassen, dass auch deren Kinder Clienten blieben, als was Dionysius IV, 23. den Servius sagen lässt, um seiner Massregel (S. 96.) bei den Patriciern Eingang zu verschaffen: *χωρὶς δὲ τοῦ κοινῇ χρησίμου καὶ ἰδίᾳ πολλὰ ὠφεληθήσεσθαι τοὺς εὐπορωτάτους Ῥωμαίων, ἐὰν τοὺς ἀπελευθέρους ἐῶσι τῆς ἐκκλησίας μετέχειν, ἐν ἐκκλησίαις τε καὶ ψηφηφορίαις καὶ ταῖς ἄλλαις πολιτικαῖς χρείαις τὰς χάριτας ἐν οἷς μάλιστα δέονται πράγμασι κομιζομένους, καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀπελευθέρων γινομένους πελάτας τοῖς ἐκγόνοις αὐτῶν καταλιπόντας.* Allein Dionysius, der die Pflichten der Clienten und Patrone sehr wohl aus älteren römischen Schriftstellern kennen gelernt, aber schwerlich von dem wahren Ursprunge des längst untergegangenen Verhältnisses eine Ahnung gehabt hat, vielmehr ganz irrthümlich es als eine von Romulus staatsrechtlich getroffene Einrichtung

---

299) Es wird diess so weit ausgedehnt, dass selbst die Clientinnen und zwar Libertinen ohne Bewilligung des Patrons nicht in eine andere Gens hätten heirathen dürfen. Die Sache ist dunkel und beruht, so viel mir bekannt ist, nur auf dem der Fecenia Hispala ertheilten Vorrechte. Liv. XXXIX, 19. *Utique Feceniae Hispalae datio, minutio* (dafür Huschke und Savigny: *capitis minutio*), *gentis enuptio, tutoris optio item esset, quasi ei vir testamento dedisset.* S. Huschke, *de privil. Fec. Hisp.* Gött. 1822. Was man sonst dafür anführt, beweiset gar nichts. Aus der Anekdote bei Plutarch. Cato mai. 24. folgt im Gegentheile wenigstens so viel, dass zu der Heirath einer Clientin nicht die Einwilligung des Patrons gehörte; denn Cato fragt ja eben den Clienten, ob er die Tochter schon verlobt habe? Auch lässt sich in dieser Zeit eine so strenge Clientel kaum mehr denken. Bei Liv. IV, 4. und X, 33. ist nur von dem *enubere e patribus* die Rede.

betrachtet, verkennt überhaupt die Erblichkeit der Clientel, und sieht darin nur eine freiwillige Fortsetzung[300]): so denkt er sich auch bei obigen Worten nichts anderes, als dass die Nachkommen der Freigelassenen aus Anhänglichkeit Clienten der Familie bleiben und ihre Partei verstärken werden. Niemand aber wird nachweisen können, dass das Verhältniss selbst zwischen dem Patronus und Libertus, geschweige denn seinen Nachkommen, die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit gehabt habe, wie die eigentliche Clientel: sehr natürlich; denn diese ruhete auf tiefbedeutsamer religiöser Grundlage, die Clientel der Liberti schon durch die Manumission auf civilrechtlicher. Erstere war ein ächt patriarchalisches Verhältniss und daher hat sich gewiss nie ein öffentliches Gericht in die Angelegenheiten der Patrone und Clienten gemischt. Wie der Staat dem paterfamilias die Gerichtsbarkeit über die, welche in seiner potestas waren, überliess, so wird auch der Patron mit der Familie und vielleicht den Gentilen über Streitigkeiten und Delicte der Clienten zu Gericht gesessen haben. Denn der Gens gehörte der Client an, wahrscheinlich ohne selbst Gentile zu sein; nur wird schwerlich anzunehmen sein, dass der Aelteste der Gens jedesmal der eigentliche Patronus sämmtlicher Clienten gewesen sei; vielmehr hatten gewiss innerhalb der Gens die einzelnen Familien ihre Clienten, die an diese Familien gebunden waren: der *paterfamilias* war auch *patronus*. — Zwischen Patron und Clienten aber wird es nicht leicht zu Misshelligkeiten gekommen sein: die Heiligkeit des ganzen Verhältnisses bewahrte davor. Wohl erscheint diese strenge Unverletzlichkeit der Pflichten der Clientel und des Patronats um so merkwürdiger, als sie gerade besonders von dem Patrone gefordert wurde, und nur die Furchtbarkeit der Strafen, welche den trafen, der sich am Clienten versündigt hatte, mögen

---

300) Dionys. II, 10. *τοιγάρτοι διέμειναν ἐν πολλαῖς γενεαῖς οὐδὲν διαφέρουσαι συγγενικῶν ἀναγκαιοτήτων αἱ τῶν πελατῶν τε καὶ προστατῶν συζυγίαι, παισὶ παίδων συνιστάμεναι· καὶ μέγας ἔπαινος ἦν τοῖς ἐκ τῶν ἐπιφανῶν οἴκων ὡς πλείστους πελάτας ἔχειν, τάς τε προγονικὰς φυλάττουσι διαδοχὰς τῶν πατρωνιῶν, καὶ διὰ τῆς ἑαυτῶν ἀρετῆς ἄλλας ἐπικτωμένοις.*

es erklären, dass nicht leicht Missbrauch Statt gefunden hat. Es wäre in der That eine seltsame Erscheinung, dass während den Patriciern, wie Niebuhr mit Recht bemerkt, den Plebejern gegenüber weder Recht und Billigkeit, noch beschworene Verträge heilig waren, sie durch blosse Gewissenspflichten zur unverbrüchlichen Treue gegen die Clienten sich hätten anhalten lassen. Es erklärt sich nur daraus, dass nach der allgemeinen Vorstellung der, welcher sich am Clienten verging, göttlichem Gerichte verfallen war. Er war s a c e r; sein Haupt war den unterirdischen Göttern geweiht; jedermann durfte ungestraft den Geächteten tödten, und Strafen warteten seiner noch im Schattenreiche [301]). Es kann diese eigenthümliche Weihe des Clientelverhältnisses ihren Grund nur in der Form haben, unter welcher die Annahme des Clienten erfolgte, und es ist richtig bemerkt worden, dass sie sich (wenn auch nur zum Theile) aus der Einrichtung der Asyle erklärt. Denn der dahin Geflüchtete und dort Gesühnte [2]) stand unter dem

---

301) S e r v. z. V i r g. A e n. VI, 608. (vom Tartarus)

„Hic, quibus invisi fratres, dum vita manebat,
Pulsatusve parens, aut fraus innexa clienti —
Inclusi poenam exspectant.“

Ex lege duodecim tabularum venit, in quibus scriptum est: P a t r o n u s s i c l i e n t i f r a u d e m f e c e r i t, s a c e r e s t o. D i o n y s. II, 10. *εἰ δέ τις ἐξελεγχθείη τούτων τι διαπραττόμενος, ἔνοχος ἦν τῷ νόμῳ τῆς προδοσίας, ὃν ἐκύρωσεν ὁ Ῥωμύλος. τὸν δὲ ἁλόντα τῷ βουλομένῳ κτείνειν ὅσιον ἦν, ὡς θῦμα τοῦ καταχθονίου Διός. ἔθος γὰρ Ῥωμαίοις, ὅσους ἐβούλοντο νηποινὶ τεθνάναι, τὰ τούτων σώματα θεῶν ὅτῳ δή τινι, μάλιστα δὲ τοῖς καταχθονίοις κατονομάζειν.*

2) Auf diese Weise löset sich auch die topographische Schwierigkeit in Betreff des Asyls. Es begreift sich leicht, dass die kleine Fläche zwischen den beiden Spitzen des Capitolinus, jenes *μεθόριον δυοῖν δρυμῶν, inter duos lucos*, die unzweifelhafte Stelle des alten römischen Asyls (s. d i e T o p o g r. Th. I. Anm. 744. 745. u. S. 410.) nicht Raum zu Wohnplätzen für die Menge darbot, die in grosser Zahl, wie erzählt wird, hier Schutz suchte. Gleichwohl hat man es gewöhnlich so verstanden, statt hier bloss das Heiligthum zu suchen, das den ersten Schutz gewährte und wo die Sühnung erfolgte; jenes Heiligthum, das in Dionysius und Livius Zeit ummauert war, um nicht Verbrechern zur Zuflucht zu dienen. Dann verschwindet auch das Bedenken, wie die Bevölkerung des Asyls getrennt vom Palatin dicht unter der Burg der Sabiner habe wohnen können; ja es nöthigt dann nichts mehr anzunehmen, dass die romulische Stadt schon vor der Vereinigung der Stämme sich über den Capitolinus erstreckt habe, wenn nicht etwa die Sage von der Tarpeja darauf führt, dass der Mons Tarpeius eine Befestigung erhalten hatte.

Schutze der Gottheit. Freilich wird diese Ansicht zu der Annahme führen müssen, dass entweder der oben angedeutete Ursprung der Clienten, durch Unterjochung der Ureinwohner, eine falsche Voraussetzung sei, oder dass römisches Institut erst dem älteren Verhältnisse die religiöse Bedeutung verliehen habe[303]).

Patricier und Plebejer.

Ueber keinen Punkt der römischen Verfassungsgeschichte sind die Vorstellungen der Schriftsteller, deren Berichte uns vorliegen, unklarer, als über den Ursprung, die Geltung und das gegenseitige Verhältniss der Stände in der ältesten Zeit und namentlich vor Servius. Die gemeine Ansicht, in der nicht bloss Dionysius befangen ist, wiewohl er sie am bestimmtesten vorträgt, ist, dass Romulus beim ersten Ordnen der Elemente des Staats diejenigen, welche durch Geburt und Vermögen hervorstachen, von der Masse derer, welche niederer Herkunft und unvermögend waren, gesondert und die Bevölkerung in Edle und Unedle geschieden habe, so dass gleich uranfänglich zwei Stände, Patricier und Plebejer angenommen werden[4]). Die Plebejer erhielten nach dieser Vorstellung eine sehr untergeordnete Stellung: sie hatten keinen Theil an den Staatsgeschäften; Ackerbau, Viehzucht und Gewerbe sollten ihre einzigen Beschäftigungen sein[5]), und als politisch un-

303) Göttling, *Staatsverf.* S. 128. „Diese rechtliche Sicherstellung der Clienten ist sehr bedeutsam und allein erklärlich durch die Einrichtung der Asyle. Offenbar nämlich haben die Latiner, die Ramnes, das ganze Verhältniss in dieser Weise rechtlich festgestellt, welche sich schwerlich bei Sabinern und Etruskern in deren Heimath gefunden haben wird, während in Rom die Sache von den Ramnes auch auf Tities und Luceres übertragen ward.“

4) Dionys. II, 8. *τοὺς ἐπιφανεῖς κατὰ γένος καὶ δι' ἀρετὴν ἐπαινουμένους, καὶ χρήμασιν, ὡς ἐν τοῖς τότε καιροῖς, εὐπόρους, οἷς ἤδη παῖδες ἦσαν, διώριζεν ἀπὸ τῶν ἀσήμων καὶ ταπεινῶν, καὶ ἀπόρων. ἐκάλει δὲ τοὺς μὲν ἐν τῇ καταδεεστέρᾳ τύχῃ Πληβείους, ὡς δ' ἂν Ἕλληνες εἴποιεν, δημοτικούς· τοὺς δ' ἐν τῇ κρείττονι Πατέρας κ. τ. λ.* Vgl. Plutarch. Rom. 13.

5) Dionys. II, 9. *τοὺς μὲν εὐπατρίδας (ἐνομοθέτει) ἱερᾶσθαί τε καὶ ἄρχειν, καὶ δικάζειν, καὶ μεθ' ἑαυτοῦ τὰ κοινὰ πράττειν, ἐπὶ τῶν κατὰ πόλιν ἔργων μένοντας· τοὺς δὲ δημοτικοὺς τούτων μὲν ἀπολελύσθαι*

mündig hatte jeder Plebejer unter den Patriciern sich einen προστάτης, d. i. einen Patronus zu wählen, so dass folglich diese Plebejer als identisch mit den Clienten erscheinen [306]). Man braucht diese Auffassung der ältesten Ständeverschiedenheit nicht schlechthin zu verwerfen, wenn man sie nur nicht als willkührliche Einrichtung des Gründers des Staats betrachtet; denn die Clienten bilden ja doch im Gegensatze zu ihren Patronen, den in den Curien enthaltenen Patriciern, eine Art Plebs, die in solchem untergeordnetem Verhältnisse steht 7). Aber darin liegt der grosse Irrthum der alten Schriftsteller, dass sie die Plebs, welche später den Gegensatz zu den Patri-

---

τῶν πραγμάτων, ἀπείρους τε αὐτῶν ὄντας, καὶ δι' ἀπορίαν χρημάτων ἀσχόλους· γεωργεῖν δὲ καὶ κτηνοτροφεῖν, καὶ τὰς χρηματοποιοὺς ἐργάζεσθαι τέχνας, ἵνα μὴ στασιάζωσιν κ. τ. λ. Man mag das, in wiefern es als Staatsweisheit des Romulus hingestellt wird, wohl eine recht erbärmliche hausbackene Pragmatik nennen; in Bezug auf die Clienten aber, und den Stamm der nachherigen Plebejer ist der ihnen angewiesene Wirkungskreis nicht unrichtig bestimmt. Nun musste aber Dionysius nothwendig ins Gedränge kommen, wenn er, der sich das Volk des Romulus (populus) aus Patriciern und Plebejern bestehend dachte, ja doch fand, dass dieser populus in seiner Gesammtheit Beschlüsse fasste, dass ihm das Wahlrecht und die Entscheidung über Krieg und Frieden zustand. Die nothwendige Folge jenes ersten Grundirrthums war daher, dass er eine allgemeine Volksversammlung schuf, der diese Befugnisse gegeben waren. cap. 14. τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν, ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν, καὶ περὶ πολέμου διαγινώσκειν κ. τ. λ.; also ganz wie in den späteren Volksversammlungen. Dass in den comitiis curiatis, den einzigen jener Zeit, nur die patricischen Gentes stimmten, davon hat er keine Ahnung, und darum hat er auch die Bedeutung der von Servius Tullius getroffenen Einrichtung nicht erfasst.

306) Cic. de rep. II, 9. *et habuit* (Romulus) *plebem in clientelas principum descriptam.* Fest. p. 233. *Patrocinia appellari coepta sunt, cum plebs distributa est inter patres, ut eorum opibus tuta esset.* Dionys. II, 9. παρακαταθήκας δὲ ἔδωκε τοῖς πατρικίοις τοὺς δημοτικούς, ἐπιτρέψας ἑκάστῳ τῶν ἐκ τοῦ πλήθους, ὃν αὐτὸς ἐβούλετο, νέμειν προστάτην. Daher sind ihm nun die δημοτικοὶ gleichbedeutend mit den πελάταις oder Clienten. So auch Plutarch. Rom. 13. Καὶ τοῦτο μὲν (πατέρες) ἦν ὄνομα σεμνότερον αὐτῷ τῆς πρὸς τὸ δημοτικὸν τοῦ βουλευτικοῦ διαφορᾶς· ἑτέροις δὲ τοὺς δυνατοὺς ἀπὸ τῶν πολλῶν διῄρει, πάτρωνας ὀνομάζων, ἐκείνους δὲ κλίεντας, ὅπερ ἐστὶ πελάτας. Anders mag es auch Livius nicht gedacht haben, wenn er II, 1. sagt: *Quid enim futurum fuit, si illa pastorum advenarumque plebs, transfuga ex suis populis — soluta regio metu agitari coepta esset tribuniciis procellis et in aliena urbe cum patribus serere certamina* etc.

7) Vgl. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 70. Göttling, *Staatsverf.* S. 129.

ciern bildete, mit dieser Clientenbevölkerung verwechselten, und also sie als ursprünglich vorhanden dachten, wobei man die aus dem Wesen der Clientel selbst hervorgehenden Widersprüche und die gar nicht seltenen Beispiele, wo die Clienten gemeinschaftlich mit den Patriciern den Plebejern entgegenstehen und mit ihnen in Zwiespalt sind, entweder übersah, oder darüber als über unlösbare Räthsel hinwegging und nur die Thatsachen berichtete.

Das Verhältniss dieser Stände richtiger aufgefasst und den wahren Ursprung der Plebejer nachgewiesen zu haben, ist eines der Hauptverdienste Niebuhrs, und wie man seine Hypothese, dass erst Tullus Hostilius durch Uebersiedelung der Albaner auf den caelischen Berg den Stamm der Luceres geschaffen habe [308]), mit Bestimmtheit zurückweisen mag, so ist eben so entschieden an dem Ergebnisse festzuhalten, dass die von den Königen nach Rom verpflanzten Bevölkerungen bezwungener Städte den ersten Stamm der nachmaligen Plebejer bildeten. Eine solche Versetzung war eben die der Albaner durch Tullus Hostilius, wodurch der früher schon von Etruskern besetzte Caelius seine Bevölkerung erhielt [9]); in grösse-

---

308) *Röm. Gesch.* I. S. 312. 366. S. dagegen Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 32 ff. Göttling. S. 222.

9) Vgl. Th. I. S. 120 ff. Bei Dionys. III, 29. sagt freilich Tullus Hostilius zu den Albanern: *καὶ τὸ μὲν ἄλλο πλῆθος ὑμῶν μετὰ τῶν παρ᾽ ἡμῖν δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας καταμερισθὲν, βουλῆς δὲ μετέχειν καὶ ἀρχὰς λαμβάνειν καὶ τοῖς πατρικίοις προσνεμεθῆναι τούσδε τοὺς οἴκους, Ἰουλλοὺς κ. τ. λ.* und eben so von der Bevölkerung von Politorium cap. 37. *πανδημεὶ κατήγαγεν εἰς Ῥώμην, καὶ κατένειμεν εἰς φυλάς.* Anders hat es auch wohl Livius nicht gemeint, wenn er I, 30. von der Uebersiedelung der Albaner sagt: *duplicatur civium numerus.* und von Ancus, cap. 33. *secutusque morem regum priorum, qui rem Romanam auxerant hostibus in civitatem accipiendis, multitudinem omnem Romam traduxit.* Es war diess aber natürliche Folge jener irrigen Vorstellung von einem ursprünglichen Plebejerstande, in dem nun auch die Uebergesiedelten Platz finden konnten. Dass eine solche Vertheilung ganzer überwundener Städtebevölkerungen in die Curien etwas politisch ganz Unnatürliches, in Bezug auf die Sacra selbst Unmögliches gewesen wäre, dass ferner die Plebs geradezu den Gegensatz zu den Curien macht, darauf ist keine Rücksicht genommen. Dionysius hat keineswegs, wie Niebuhr S. 428. Anm. 964. glaubt, Ahnung von dem wahren Verhältnisse gehabt. Die Stelle II, 62. ist oben, Anm. 289. erklärt worden: die *ἔποικοι* sind keine Anderen als die vorhergenannten *ἐπήλυδες.*

rer Zahl noch soll dann Ancus Marcius die Einwohnerschaften mehrerer Städte Rom einverleibt und ihnen den Aventin und das Thal zwischen diesem Berge und dem Palatin angewiesen haben[310]). Die neu Aufgenommenen wurden nun aber zwar römisches Volk, aber keinesweges Bürger im eigentlichen Sinne. Ausgeschlossen von den Tribus und Curien haben sie auch keine Stimme in der Volksversammlung, überhaupt keinerlei Theil an den Staatsgeschäften und zwischen ihnen und den Altbürgern besteht kein Connubium, das sie erst im J. 309 durch die Lex Canuleia erhalten, nachdem noch die Gesetzgebung der XII Tafeln das Verbot auf schnöde Weise ausgesprochen hatte [11]). Demnach machen sie einen besonderen Stand zwar freier und persönlich unabhängiger, aber politisch tief gestellter Halbbürger aus, der als plebs [12]) neben dem eigentlichen populus steht, d. i. den in den Curien enthaltenen Vollbürgern [13]). Mag nun auch die Benennung patres

---

310) Als solche Städte werden von Livius I, 30. *Politorium, Tellene, Ficana* und *Medullia* genannt; Dionys. III, 38. erwähnt nicht Ficana, sondern *Fidenae,* von dem auch Zonar. VII, 7. spricht. — Uebrigens fällt es, wie auch schon von Niebuhr bemerkt worden ist, in die Augen, dass eine solche Menge von vielen Tausenden nicht auf dem Aventin und in dem engen Thale Platz finden konnte, wo überdiess der Platz der Wettrennen war. Eben so wenig kann der Caelius sämmtlichen Albanern genügt haben. Von Letzteren sagt Serv. z. Aen. I, 7. *Hanc autem* (Albam) *cum evertisset Tullus Hostilius, omnes nobiles familias Romam transtulit.,* und wenn auch das nicht gerade als das Richtige gelten mag, so wird man doch anzunehmen haben, dass nur ein Theil nach Rom selbst gezogen wurde, bei weitem der grösste aber auf den ihm gelassenen Aeckern als römische Unterthanen lebte.

11) Cic. de rep. II, 37. Liv. IV, 4. Dionys. X, 60. Dass die XII Tafeln nicht etwas Neues einführten, indem sie das Connubium verboten, sondern nur, was von jeher beobachtet worden war, auf beleidigende Weise als Gesetz aussprachen, bedarf gar nicht des Beweises. Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 224. Vielmehr enthielt die Rogation eine unerhörte und in den Augen der Patricier höchst verwerfliche Neuerung. Es lässt sich selbst kaum anders denken, als dass gleich bei der ersten Gründung des Plebejerstandes eine ausdrückliche Bestimmung das Connubium untersagte, was um so nothwendiger scheint, als ja mit den Latinern Connubium früher bestanden hatte und fortbestand.

12) *Plebs* ist πλῆθος; der lateinische Stamm *pleo,* wie der griechische πλέω, πλήθω. Jede weitere Grübelei ist unnütz.

13) Man kann leicht zweifelhaft werden, ob diese Gegensätze richtig und im altrömischen Sprachgebrauche begründet seien. Der

und **patricii** älteren Ursprungs sein und sich zunächst auf das Verhältniss der Clientel bezogen haben, so war es doch

---

von Niebuhr I. S. 443. aus dem Unterschiede von *concilium* und *comitia* geführte Beweis, an sich künstlich, fällt durch die dazu gebrauchte Stelle Liv. III, 71. selbst. Denn Livius nennt wenigstens ausdrücklich die Plebs, so dass er nicht an eine Versammlung der Patricier gedacht haben kann, indem er *concilium populi* schrieb. Auch die Stelle, auf welche Niebuhr am meisten Gewicht legt: Liv. IV, 51. (von der quaestio caedis Postumianae) *A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur.* scheint mir gar nicht schlagend zu sein, wenn ich namentlich damit IX, 46. vergleiche: (Flavius) *aedem Concordiae in area Vulcani summa invidia nobilium dedicavit; coactusque consensu populi Cornelius Barbatus pontifex maximus verba praeire* etc. Hier, wo an eine Zustimmung der Patricier gar nicht zu denken ist, heisst es nichts weiter, als einstimmiges Verlangen der Menge und so braucht es Livius öfter für *consensu omnium* oder auch bloss *consensu.* Eben so beweiset II, 56. *non populi sed plebis magistratum esse* (tribunum). nicht sicher diese Bedeutung von populus; denn der Sinn kann sehr wohl sein, der Tribun sei nicht, wie alle anderen, Magistrat des ganzen Volks und also auch der Patricier, sondern nur eines Theils, der Plebs. Demungeachtet ist es nicht nur an sich natürlich, dass die Corporation, welche früher allein den *populus* ausmachte, auch diesen Namen im Gegensatze zur *plebs* behielt, sondern es erklärt sich auch so am besten wie in unzweideutigen Formeln *populus* und *plebs* verbunden werden konnten. So in den marcianischen Weissagungen: Liv. XXV, 12. *Iis ludis faciendis praeerit praetor is, qui ius populo plebeique dabit summum.* wie auch bei Macrob. Sat. I, 17. steht. Liv. XXIX, 27. *Divi divaeque, maria terrasque qui colitis, vos precor quaesoque, uti quae in meo imperio gesta sunt, geruntur, postque gerentur, ea mihi, populo plebique Romanae — bene verruncent.* Cic. p. Mur. 1. *ut ea res mihi, magistratuique meo, populo plebique Romanae bene atque feliciter eveniret.* Diese Formel wurde, wie so viele, lange beibehalten, als sie gar keine Bedeutung mehr hatte, oder man höchstens einen anderen Sinn damit verband. So stand in Augustus Testamente: Tacit. Ann. I, 8. *Legata non ultra civilem modum; nisi quod populo et plebi CCCCXXXV — dedit.* und so findet es sich in der Aufschrift des Briefs des Lepidus, Cic. ad fam. X, 35. Völlig entscheidend für Niebuhr würde eine Stelle bei Festus sein, wenn sie nicht auch elendiglich verstümmelt wäre. Er sagt p. 330.

Scitum populi
[dicebatur quod sine plebe cunc]*tus patricius*
[ordo, rogante patricio suis suf]*fragiis iussit.*
[quae autem aliquo interrogante] *ex patribus et*
[plebe suffragante scita essent eae] *iam leges scrib-*
[tae dicebantur. sed plebisci]*tum est, quod TR.*
[PL. sine patriciis plebem ro]*gavit, id est consu-*
[luit, plebesque scivit.] *Plebes autem est*
[omnis populus praeter senatores et]*praeter patricios.*

Es ist merkwürdig, wie Orsini, dochwohl ohne Ahnung des wahren Verhältnisses, richtig die drei Arten von Beschlüssen, welche Festus erklärt, unterschieden hat: populi scitum, lex scripta, plebi-

natürlich, dass diese Patricier nunmehr der Plebs gegenüber den Charakter eines hoch über jener stehenden Adels annahmen, und so stehen sich denn seitdem Patricier und Plebejer als das zweifache Element des Staats entgegen, aus deren langem und hartem Widerstreite die römische Verfassung in ihrer wunderbaren Vollendung hervorgegangen ist.

Man kann diese Ansicht von dem Ursprunge der römischen Plebs und ihrem Verhältnisse zu den Patriciern als die seit Niebuhrs Aufklärung allgemein anerkannte betrachten; doch ist in Bezug auf die Abkunft und Bedeutung der Patricier in der neuesten Zeit eine abweichende, in der Hauptsache zur alten, an das Wort der Schriftsteller sich bindenden Meinung zurückkehrende Erklärung gegeben worden, die um so weniger übergangen werden kann, als sie mit anderen gründlichen, die altrömischen Zustände besonnen erwägenden Untersuchungen zusammenhängt, denen man mit Vergnügen folgt, auch wenn man mit manchen Hauptsätzen nicht einverstanden sein kann [314]). Dieser Erklärung zufolge wären die Patricier kei-

---

scitum. Im Einzelnen möchte aber wohl Manches anders ergänzt werden. Vgl. Fest. p. 233. *Populi.* und Gell. X, 20. Nicht hieher gehörig sind Stellen, wie Cic. ad fam. VIII, 8. de leg. agr. II, 11. de leg. II, 12. Dort werden *populus* und *plebs* mit Bezug auf die verschiedenen Comitien unterschieden. Ganz unzulässig aber ist es gewiss, wenn Niebuhr bei Catull. 34, 21. *Sis quocunque tibi placet Sancta nomine Romulique Antique, ut solita es, bona Sospites ope gentem.* statt *antique* mit Scaliger *Ancique* liest und darunter die Plebs versteht.

314) Rubino, *Untersuchungen üb. röm. Verfassung u. Geschichte.* 1 Thl. Cass. 1839. S. 183 ff. Es hat sich indessen gegen Niebuhr nicht erst Rubino erklärt, den ich nur vorzugsweise berücksichtige, weil er die entgegengesetzte Meinung am ausführlichsten vorträgt und am consequentesten zu begründen sucht. Früher haben sich in ähnlicher Weise erklärt: Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 337 ff. und Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 403 ff. Da des Letzteren Bestreitung der Niebuhrschen Ansicht sich wesentlich auf die *patrum auctoritas* bezieht, so wird sie so wie die vermittelnde Erklärung Peters, *Epochen d. Verfassungsgesch. d. röm. Republ.* S. 14 ff. weiterhin mehr berücksichtigt werden; was hieher zunächst gehört, die Behauptung, dass *patres* jederzeit den Senat bedeute, das wird man im Folgenden hinreichend widerlegt finden. — Wie es meine innerste Ueberzeugung ist, dass in der Hauptsache Niebuhrs Auffassung des Verhältnisses zwischen *patres* oder *patricii* und *plebs*, und seine Erklärung der *patrum auctoritas* die richtige ist, und dass sie, wenn sie auch durch einen nochmaligen Kampf zu gehen hat, sich als solche behaup-

nesweges gleichbedeutend mit dem Populus, sämmtlichen Mitgliedern der Curien, gewesen; vielmehr habe der Senat, vom Könige nach Willkühr aus den Edelgeborenen gewählt, „den Mittelpunkt und nach römischen Begriffen zugleich den Ausgangspunkt für den patricischen Adel“ ausgemacht, so dass also der ursprünglich und zuerst gewählte Senat der Stamm wäre, von dem der ganze Adel, der Stand der Patricier sich herleitete. Demnach hätte man ursprünglich im Populus oder den Curien, und gewissermassen daneben, den Senat und in den Abkömmlingen desselben den patricischen Adel oder die Patricier zu denken: also von Anfange an zwei Klassen, Edle und Unedle, welche Letztere gleichwohl Edelgeborene sein konnten und waren, nur aber „nicht gleiche Vorzüge hatten erlangen können,“ weil ihre Väter nicht in den Senat gewählt worden waren. Allerdings lassen römische Schriftsteller die Patricier von den patres als Senatoren ab-

---

ten wird, so habe ich sie auch als die gültige vortragen müssen; aber die Meinung der Gegner ist viel zu gelehrt und gründlich durchgeführt worden, als dass nicht auf ihre Widerlegung eingegangen werden müsste, zumal da durch diese Erörterung die Bedeutung der Patricier in helles Licht gesetzt wird. Ich fühle übrigens wohl, wie sehr ich bei dieser Widerlegung im Nachtheile bin, da Zweck und Form des Buchs nicht gestatten, der Untersuchung eben auch eine Untersuchung entgegenzustellen, die Gründe ausführlich zu entwickeln und alle Einzelheiten zu besprechen. — Eigenthümliche Ansichten sind in der pseudonymen Schrift: *Andeutungen üb. d. urspr. Religionsunterschied d. röm. Patricier und Plebejer* von Pellegrino (Kriukow). Leipz. 1842. entwickelt. Der Vf., indem er im alten Rom zwei verschiedene Culte, einen symbolischen und einen anthropomorphistischen unterscheidet, setzt darein das Wesen der zwischen den beiden Ständen obwaltenden Verschiedenheit, die keine äussere (politische), sondern eine innere, geistige gewesen sei. Demnach wird der erstere Cultus für quiritisch oder patricisch; der letztere für etruskisch und plebejisch erklärt, wie denn überhaupt das etruskische Element in der Plebs als vorherrschend angenommen wird; quiritisch aber bezieht sich in des Vfs. Sinne nicht auf einen Volksstamm, sondern lediglich auf den Cult, einen Lanzendienst (quiris, curis). Es wird darauf künftig zurückzukommen sein; hier sei nur das seltsame Ergebniss hervorgehoben, zu dem der Vf. gelangt, dass das ganze Institut der Ritter plebejisch gewesen und mit den Curien nichts gemein gehabt habe, und dass die nicht quiritischen Könige, d. h. Romulus, Tullus Hostilius, die Tarquinier und Servius Tullius, zu den Rittern gehört haben und Plebejer gewesen seien. Der Vf., dem Talent und Streben nach wissenschaftlicher Gründlichkeit nicht abzusprechen sind, wird von dieser Ansicht wohl zurückkommen.

stammen. Cic. de rep. II, 12. *ille Romuli senatus, qui constabat ex optimatibus, quibus ipse rex tantum tribuisset, ut eos patres vellet nominari patriciosque eorum liberos*. Liv. I, 8. *Centum creat senatores — patres certe ab honore, patriciique progenies eorum appellati*[315]). Beide schrieben vielleicht nach einer Quelle oder Livius nach Cicero, und beide urtheilen ihrem Glauben an eine ursprüngliche Plebs gemäss, so wie verführt durch etymologischen Schein. Warum soll also ihr Erklärungsversuch mehr Gültigkeit haben, als Dionysius, der sich ausdrücklich auf die glaubwürdigsten römischen Schriftsteller beruft und also nicht nur die Meinung vorträgt, die er sich selbst gebildet hatte. Nachdem er (II, 8.) von der Eintheilung des Volks in Edle und Unedle (oder vielmehr in Vornehme und Gemeine) gesprochen und angegeben hat, die Ersteren seien *πατέρες* genannt worden, entweder *διὰ τὸ πρεσβεύειν ἡλικίᾳ τῶν ἄλλων*, oder *ὅτι παῖδες αὐτοῖς ἦσαν*, oder *διὰ τὴν ἐπιφάνειαν τοῦ γένους*, wobei er auf die attischen Eupatriden hinweiset[16]), fährt er fort: *οἱ*

---

315) Andere Stellen, auf die man sich beruft, wie Salust. Cat. 6. *delecti, quibus corpus annis infirmum, ingenium sapientia validum, reipublicae consultabant: hi vel aetate, vel curae similitudine patres adpellabantur*. worauf sich Isidor. Orig. IX, 4, 10. bezieht; ferner Festus p. 246. *Patres*. und aus ihm Paul. Diac. p. 247. Aurel. Vict. Vir. ill. 2, 11. sind für die Frage ohne alles Gewicht. Dass *patres* Benennung des Senats war, darüber ist ja kein Zweifel: wer nun sie nur auf ihn bezog, und die weitere Bedeutung übersah, der erklärte natürlich auch nur in Bezug auf den Senat. Daraus liesse sich aber nur eine Folgerung ziehen, wenn diese Erklärung allein dastünde; wenn nicht vielmehr die gültigsten Schriftsteller und zum Theile dieselben in zahlreichen Stellen auf das Entschiedenste lehrten, dass *patres* die eigentliche Benennung für sämmtliche Patricier war.

16) Rubino beschuldigt darin Dionysius des Irrthums, der daher entstanden sei, dass er sich die Formel *patres conscripti* (cap. 12. *πατέρες ἔγγραφοι*.) als Anrede des romulischen Senats gedacht habe. In Letzterem hat Dionysius allerdings Unrecht; allein darin lag kein hinreichender Grund, auch die *patres* falsch zu erklären. Man könnte selbst vermuthen, dass *patres* erst nach der Verstärkung des Senats im Gegensatze zu den *conscriptis* Anrede der alten Senatoren geworden sei, s. Anm. 325. Plutarch und mit ihm Zonar. VII, 3. lassen die Senatoren nicht *patres*, sondern *patricii* genannt werden. Ersterer sagt Rom. 13. *Ἔπειτα τοῖς μὲν ἄλλοις ἐχρῆτο δήμῳ, καὶ ποπούλους ὠνομάσθη τὸ πλῆθος· ἑκατὸν δὲ τοὺς ἀρίστους ἀπέδειξε βουλευτάς, καὶ αὐτοὺς μὲν πατρικίους, τὸ δὲ σύστημα σενάτον προσηγόρευσε. Ὁ μὲν*

μὲν δὴ τὰ πιθανώτατα περὶ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας ἱστοροῦντες διὰ ταύτας τὰς αἰτίας κληθῆναί φασι τοὺς ἄνδρας ἐκείνους πατέρας, καὶ τοὺς ἐκ γένους αὐτῶν πατρικίους (s. u.). οἱ δὲ πρὸς τὸν ἴδιον φθόνον ἀναφέροντες τὸ πρᾶγμα καὶ διαβάλλοντες εἰς δυσγένειαν τὴν πόλιν οὐ διὰ ταῦτα πατρικίους κληθῆναί φασι, ἀλλ' ὅτι πατέρας εἶχον ἀποδεῖξαι μόνον [317]), ὡς τῶν γε ἄλλων δραπετῶν ὄντων καὶ οὐκ ἐχόντων ὀνομάσαι πατέρας ἐλευθέρους. Aus diesen Worten ergiebt sich klar, dass die römischen Schriftsteller, denen Dionysius folgt, und die er als die gültigsten Autoritäten bezeichnet, keinesweges den Namen *patres* auf die Senatoren beschränkt hatten, wogegen auch schon die verschiedenen Erklärungen desselben sprechen; und so ist es allgemeiner Gebrauch, die Gesammtheit der Patricier [18]) mit diesem Namen

οὖν σενάτος ἀτρεκῶς γερουσίαν σημαίνει· πατρικίους δὲ τοὺς βουλευτὰς κληθῆναι λέγουσιν οἱ μέν, ὅτι παίδων γνησίων πατέρες ἦσαν, οἱ δὲ μᾶλλον, ὡς αὐτοὺς ἔχοντας ἑαυτῶν ἀποδεῖξαι πατέρας κ. τ. λ. Das ist höchst verworren; aber die Identität der *patres* und *patricii* leuchtet doch hindurch. So ist es auch mit Ioann. Lyd. de mag. I, 16. οὓς αὐτὸς μὲν πατέρας, Ἰταλοὶ δὲ πατρικίους ἐκάλεσαν ἀντὶ τοῦ εὐπατρίδας. Hier ist auch von dem Senate die Rede, aber anderwärts wird der Name auf die Ramnes überhaupt bezogen. de mens. IV, 50. πολλῶν δὲ ξένων συνελθόντων ἐν αὐτῇ, οἱ τοῦ Ῥωμύλου λογάδες τὴν ἡμίσειαν τῆς ἑαυτῶν κτήσεως τοῖς ἐπήλυσι παρεχώρησαν, οἰκῆσαι τὴν Ῥώμην αὐτοὺς πείσαντες· οὓς ὁ Ῥωμύλος πατρικίους πρώτους ἀνηγόρευσε διὰ τὸ εὐπατρίδας γενέσθαι καὶ τὴν ἑαυτῶν περιουσίαν τοῖς ξένοις ὑπὲρ τῆς πατρίδος ἐπιδοῦναι.

317) *Qui patrem ciere possent.* Liv. X, 8. Die unstatthafteste Ableitung. Die Ableitungsendung icius aber bedeutet keinesweges ihrem eigentlichen Wesen nach die Abstammung, am wenigsten physische Zeugung. Zwar sagt Paul. Diac. p. 29. *Adoptaticius ex adoptato filio natus.* aber auch abgesehen von dem Zweifel an der Lesart, wird das vollständig widerlegt durch Plaut. Poen. V, 2, 85. und 100., wo *filius adoptaticius* der *adoptatus* selbst ist, wie man längst dagegen bemerkt hat. Die Bedeutung der Endung ist, dass etwas einer gewissen Art angehört, welche durch den Begriff des Stammworts bestimmt wird; also auch das Gehören in einen gewissen Kreis. Anders sind Wörter wie *adscripticius*, *novicius*, *venalicius*, *dediticius*, *suppositicius*, *subditicius*, gar nicht zu erklären, und eben so ist es mit *gentilicius*, *tribunicius*, *aedilicius* u. s. w. Ganz recht sagt Gell. VI, 5. *cum sit novicium, non quod magis novum sit* (gegen Alfenus), *sed quod a novo dictum inclinatumque sit.* So ist also *patricium* alles, was die Art von Bürgern betrifft, welche *patres* heissen, *patricii* die zu den *patres*, in ihren Kreis Gehörenden.

18) Was Rubino in Bezug auf die Senatoren bemerkt, dass nur die Gesammtheit *patres* genannt wurde, nicht der Einzelne *pater* (denn

zu benennen. Das Gesetz der XII Tafeln, welches das Connubium zwischen Patriciern und Plebejern verbot, nannte *patres*. Cic. de rep. II, 37. (connubia) *ut ne plebi et patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt*. Liv. IV, 4. *ne connubium patribus cum plebe esset* [319]). Es ist der Ausdruck, den das Gesetz gebraucht hatte und den deshalb die

---

Cic. Phil. XIII, 13. ist nur scherzweise gesagt), das gilt eben auch von den Patriciern, die auch nur in der Gesammtheit *patres* heissen. Aber auch *patricius* wird niemand schlechthin genannt, sondern *vir patricius*, oder *gentis patriciae*.

319) Ich begreife in der That nicht, wie Rubino S. 187. Anm. 2. diese freilich entscheidende Autorität der XII Tafeln dadurch hat mögen beseitigen wollen, dass er behauptet die Ausdrücke *plebs* und *patres* seien nöthig gewesen, um auch die Frauen einzuschliessen: man habe nicht sagen können, *connubia patriciorum et plebeiorum*. Daher sei der Ausdruck *patres* hier „ein von den Häuptern entnommener Klassenname, um den Gegensatz aller ihrer Angehörigen gegen die Plebs zu bezeichnen." Wer aber „daraus schliessen wolle, dass es auch jüngere *patres* ausser dem Senate im Gegensatze zu den Senatoren gegeben habe, der müsse auch weibliche patres im Gegensatze zu den männlichen annehmen." Erstlich ist es ja doch ganz gleich, ob *patres* die Gesammtheit der Senatoren oder der Patricier bedeutete; in beiden Fällen wäre es Klassenbenennung gewesen, die alle Angehörigen, also auch die weiblichen Geschlechts begriffen hätte; nur dass der Ausdruck, sobald nur die Senatoren *patres* hiessen, namentlich in einem Gesetze als höchst zweideutig ganz unpassend gewesen wäre. Grammatisch aber betrachtet sehe ich nicht ein, warum nicht *connubia patriciorum et plebeiorum* gesagt werden konnte, da das Genus potius in ganz gewöhnlicher Weise das weibliche einschliesst. Wenn wir übrigens von Connubium zwischen Patriciern und Plebejern, Römern und Latinern sprechen, so denken wir auch dabei nicht an die Frauen, sondern nur dass die Stände oder Städte das gegenseitige Recht hatten. Aber die XII Tafeln konnten nicht einmal solcher Subtilität anstössig werden, wenn sie auch statt *patres patricii* hätten setzen wollen. Denn Livius sagt zwar IV, 1. und IX, 34. *connubia patrum et plebis;* aber in dem Gesetze stand *plebi cum patribus* oder *plebi et patribus* und wäre dafür gesetzt worden *patriciis*, so wäre in dieser Fassung die angeblich anstössige Masculinendung, *patriciorum*, verschwunden. Dagegen sagt wirklich Dionys. X, 60. *μὴ ἐξεῖναι τοῖς πατρικίοις πρὸς τοὺς δημοτικοὺς ἐπιγαμίας συνάψαι.* und wer wird darin etwas Anstössiges finden? — Abgesehen aber von dieser Gesetzesstelle, wie soll man es erklären, dass von der Etruskerschlacht es heisst: *omnium, qua plebis, qua patrum eximia virtus fuit;* von den Centuriatcomitien, sie hätten bestanden *ex patribus et plebe?* War hier auch ein Grund, die Senatoren als Häupter, nicht die Klasse selbst zu nennen? Oder sollen die Schriftsteller einen Ausdruck, der in ihrer Zeit noch viel weniger diese Bedeutung hatte, so constant falsch gebraucht haben? Vielmehr fanden sie ihn in den alten Ueberlieferungen als den eigentlichen Namen der Klasse der Patricier und behielten ihn für die alte Zeit bei, bis er in den Annalen verschwand.

Schriftsteller beibehalten, während ihnen *patriciis* näher gelegen haben würde. Daher erklärt auch Gaius, Dig. L, 16, 238. (ad leg. XII tab.) *Plebs est caeteri cives sine senatoribus*, weil in seiner Zeit der Ausdruck *patres*, wie in den XII Tafeln stand, keine andere Bedeutung hatte. Wenn also Livius II, 33. die Bestimmung über das Volkstribunat anführt: *neve cui patrum capere eum magistratum liceret.*, so ist gar nicht zu bezweifeln, dass es auch hier Ausdruck der Lex sacrata war. So lautete auch des Canuleius Rogation, IV, 1. *Ut populo potestas esset, seu de plebe, seu de patribus vellet, consules faciendi.*, und so findet es sich überhaupt die ganze alte Zeit hindurch, bis das Patricierthum seine Bedeutung verliert und mit dem Verschwinden des Gegensatzes zur Plebs auch der Name der Gesammtheit abkömmt und nur noch hergebrachte Ehrenbenennung der Senatoren bleibt. Aus jener alten Zeit aber mögen von vielen nur noch einige Beispiele angeführt werden, in denen es klar am Tage liegt, dass nicht von Senatoren die Rede ist. Liv. II, 23. *civitas, secum ipsa discors, intestino inter patres plebemque flagrabat odio, maxime propter nexos ob aes alienum.* cap. 45. (von der Schlacht gegen die Vejenter) *Omnium illo die, qua plebis, qua patrum eximia virtus fuit.* III, 31. (von der Wahl der Decemvirn) *Si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores, et ex plebe, et ex patribus — sinerent creari.* IV, 43. *Patres patiendo tribunos militum pro consulibus fieri; tribuni plebis, non intercedendo, quo minus quatuor quaestores promiscue de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent.* VI, 41. *penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? nempe penes patres; nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur: nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum quos populus creat patricios magistratus non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque sine suffragio populi auspicato interregem prodamus et privatim auspicia habeamus.* cap. 42. (Xviri sacrorum) *Creati quinque patrum, quinque plebis.* Endlich sind völlig entscheidend zwei Stellen aus Festus, die eine leider verstümmelt, aber nichtsdestoweniger in der

Hauptsache klar, p. 233. *Populi com*[mune suffragium est patrum] *cum plebe suffragium*. [nam comitia centuriata] *ex patribus et plebe* [constant in centurias divisis. at] *cum plebes sine patri*[bus tributis comitiis convenit] *quod plebes scivit, plebi*[scitum non populi suffragium] *appellatur* [320])., die andere p. 293. *Scita plebei appellantur ea, quae plebs suo suffragio sine patribus iussit, plebeio magistratu rogante.* eben so klar ergiebt es sich überdiess daraus, dass die *patrum auctoritas*, wie weiterhin sich zeigen wird, doch nichts anderes war als die Bestätigung, welche die Curien ertheilten. — So sind nun auch die iuniores patrum nicht die jüngeren der Senatoren, auch nicht die *patres minorum gentium*, sondern die jüngere wehrhafte patricische Mannschaft, die Ritter an der Spitze. Wie oft auch die Schriftsteller die Ausdrücke *seniores* und *iuniores* missverstanden haben mögen, so geht doch die wahre Bedeutung aus zahlreichen Erwähnungen hervor und wird vollkommen bestätigt durch das, was Macrobius aus den Fasten des Fulvius anführt: Saturn. I, 12. *nam Fulvius Nobilior in Fastis, quos in aede Herculis-Musarum posuit, Romulum dicit, postquam populum in maiores iunioresque divisit, ut altera pars consilio, altera armis rempublicam tueretur, in honorem utriusque partis hunc Maium, sequentem Iunium vocasse.* Vgl. Ovid. Fast. VI, 83 ff. Fest. p. 134. *Maius*. p. 339. *Senatores*. Ioann. Lyd. de mens. IV, 56. Doch davon wird beim Senate weiter die Rede sein. S. indessen Niebuhr. I. S. 344. II. S. 129. 328. Göttling, *Staatsverf.* S. 151.

Wenn nun schon durch diesen historisch-grammatischen Beweis die Annahme widerlegt wird, dass die Patricier nicht identisch seien mit den Vollbürgern, welche die alten Tribus bildeten, sondern nur ein Theil derselben, der durch die Zufälligkeit der Abstammung von dem ältesten Senate zu solchem

---

320) Vgl. damit Gell. X, 20, 5. *Plebem autem Capito in eadem definitione seorsum a populo divisit: quoniam in populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines contineantur; plebes vero ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt.*

Vorzuge gelangt war; wenn es sich vielmehr ergeben hat, dass der für den Senat allein beanspruchte Name *patres* der ganzen Gesammtheit jener Vollbürger zukömmt und es daher ganz angemessen erscheint, dass Dionysius den Senat aus den Patriciern, d. i. den Curien gewählt werden lässt [321]), so erheben sich gegen jene Annahme auch noch andere gewichtige Bedenken. Denn wenn Romulus die Senatoren aus den „Edelgeborenen" wählte, und nur sie und ihre Angehörigen oder Nachkommen die *patres* und *patricii* waren, so entsteht sehr natürlich die Frage, welche Stellung dann den übrigen Edelgeborenen, die „nicht gleiche Vorzüge hatten erlangen können," im Staate geworden sei, in welcher Abtheilung der Bevölkerung sie überhaupt haben Platz finden können? Denn in den Curien sind zwei ungleich berechtigte Klassen, Patricier und Nichtpatricier nicht denkbar: sie sind durchaus patricisch; und nun kann es doch nicht die Meinung sein, weder dass die Senatoren allein mit ihren Angehörigen die Curien ausmachten, noch dass jene der Patricierwürde nicht theilhaftig gewordenen Edelgeborenen als Plebs galten. So würden sie also zwischen Patriciern und Clienten oder Plebejern in der Mitte stehen, namenlos und bedeutungslos [22]).

---

321) Dionys. II, 12. *Ὁ δὲ Ῥωμύλος, ἐπειδὴ ταῦτα διεκόσμησε, βουλευτὰς εὐθὺς ἔγνω καταστήσασθαι, μεθ' ὧν πράττειν τὰ κοινὰ ἔμελλεν, ἐκ τῶν πατρικίων ἄνδρας ἑκατὸν ἐπιλεξάμενος.* So geschieht es auch nach der Vereinigung mit den Sabinern. cap. 47. *Καταστάντων δὲ τῶν πραγμάτων ἔδοξε τοῖς βασιλεῦσιν ἐπειδὴ πολλὴν ἐπίδοσιν εἰς ὄχλου πλῆθος εἰλήφει, διπλάσιον τοῦ προτέρου ποιῆσαι τὸν τῶν πατρικίων ἀριθμὸν, προσκαταλέξαντας σὺν τοῖς ἐπιφανεστάτοις οἴκοις ἐκ τῶν ὕστερον ἐποικησάντων ἴσους τοῖς προτέροις νεωτέρους, οὓς ἐκάλεσαν πατρικίους. ἐξ ὧν ἑκατὸν ἄνδρας, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο, τοῖς ἀρχαίοις βουλευταῖς προσέγραψαν.* So wurden nach Dionysius Vorstellung, die, wie er ausdrücklich sagt, römischen Annalisten entnommen ist, erst eine Anzahl Sabiner als Patricier aufgenommen und aus ihnen 100 Senatoren gewählt, und es ist durchaus unrichtig, was Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 337. sagt, dass in dieser Stelle Patricier für den Senat stünden. Das Weitere s. im Abschn. vom Senate.

22) Ich begreife sehr wohl, dass das nicht die Meinung des Vfs. sein kann; aber ich sehe keine andere Folge ab und suche vergebens nach Aufschluss über die Stellung dieser „Edelgeborenen". Leider ist bis jetzt kein zweiter Theil dieser schätzbaren Untersuchungen erschienen. Der fünfte Abschnitt sollte des Vfs. Ansichten über die Gentilität und Clientel bringen: erst daraus würde sich sein System

Ein fernerer Gegengrund liegt in der Frage, warum in der Folge der Eintritt in den Senat nicht mehr dieselbe Wirkung gehabt habe, die Vorzüge des patricischen Standes zu gewähren? warum die Plebejer, welche zu den höhern Aemtern und dadurch in den Senat gelangten, nicht vermöge dieser Würde neue patricische Geschlechter begründeten, wie die ersten Senatoren? warum eine neue Nobilität entstand, gesondert und in ihrem Wesen verschieden von dem Patricierthume? — Diesem Einwurfe hat Rubino freilich mit einer überaus künstlichen, aber gewiss trügerischen Argumentation zu begegnen gesucht. Sie fliesst aus dem theokratischen Principe, welches er der ältesten Verfassung unterlegt, und hat also schon an sich nur hypothetische Gültigkeit, da jenes Princip selbst schwerlich auf unbedingte Anerkennung Anspruch haben dürfte. Ihre Hauptsätze sind: In der romulischen Zeit haben sich aus der Mitte des anfangs untergeordneten Adels diejenigen Familien hervorgehoben, deren Häupter im Senate durch die Aufnahme der Könige vereinigt sich hier zu einer Art von Pairs gestaltet haben. Beim Erlöschen des Urkönigthums (Romulus Tode), seien diese Geschlechter als *gentes patriciae* schon eine geschlossene Klasse gewesen, gesondert nicht nur von den Unedelen, sondern auch von den Edelgeborenen, welche gleiche Vorzüge mit ihnen nicht hatten erlangen können. Durch das Interregnum seien die Auspicien und somit die göttliche Weihe von dem Könige auf die Gesammtheit des Senats und die Einzelnen übergegangen: so hätten sie im ersten Interregnum den Anspruch aufstellen und durchführen können, dass jede Theilnahme an der Regierung, welche die Billigung der Schutzgötter von Rom erhalten sollte, an ihren geweihten Kreis gebunden sei. Nunmehr, da bereits ein Bestand von Patriciern vorhanden gewesen, habe sich das Verhältniss umgekehrt: während anfangs die Patricier aus den Patres hervor-

übersehen lassen; jetzt werden nur die Widersprüche bemerklich. Dass indessen der Vf. auch zu dem alten Glauben an eine ursprüngliche Plebs zurückkehrt und streng an Cicero's Worten festhaltend sie als Clienten denkt, ersieht man ungern aus S. 208 f. und mehrfachen Andeutungen in dem übrigens vortrefflichen vierten Abschnitte.

gegangen seien, haben nun sich die Patres aus den Patriciern ergänzt. Seit Tarquinius Priscus nun sei kein allgemeines Interregnum wieder eingetreten und so hätten auch die später in den Senat Aufgenommenen nicht das Patriciat erlangen können. Daher habe in der ältesten Zeit, um das Patriciat zu ertheilen, die Aufnahme in den Senat genügt, während später Cooptation nöthig geworden sei, d. h. Aufnahme in den patricischen Verband, ganz unabhängig von der senatorischen Würde.

Aus der Menge von Einwürfen, welche sich gegen diese Combination aufdrängen, sei nur auf einige aufmerksam gemacht. Erstlich ist es doch in der That eine willkührliche Behauptung, dass bei dem ersten Interregnum die Familien der Senatoren bereits eine so geschlossene Klasse gebildet hätten, dass von nun an sie die alleinige Pflanzschule des Senats werden konnten, und jeder, der ausser ihrem Kreise stand, erst unter die Patricier aufgenommen werden musste, um in den Senat gelangen zu können. Es müsste selbst für das Urkönigthum ein sehr langer Zeitraum angenommen werden, um es möglich zu finden, dass der Senat nur aus diesen Familien ergänzt worden sei. Dass wiederholt von Fremden, welche nach Rom zogen und in den Senat aufgenommen wurden, berichtet wird, sie seien erst zu Patriciern cooptirt worden[323]), er-

323) Von Servius Tullius sagt Dionys. IV, 3. *καὶ διὰ ταῦτα Ῥωμαῖοι μὲν αὐτὸν ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους ψήφους ἐπενέγκαντες, ὥσπερ Ταρκύνιόν τε πρότερον καὶ ἔτι πρὸ τούτου Νομᾶν Πομπίλιον.* Das ist also eine Cooptation durch die Curien und es ist nur eine leere Ausflucht, dass *ψήφους ἐπιφέρειν* in allgemeiner Bedeutung gesagt sei, wie *ψηφίζεσθαι,* wiewohl auch dieses den Beschluss durch Abstimmung bedeutet. S. Anm. 212. Von Tarquinius heisst es bei Dio Cass. fgm. Peiresc. XXII, 1. *οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥστε καὶ εἰς τοὺς εὐπατρίδας καὶ ἐς τὴν βουλὴν ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθῆναι.* bei Dionys. III, 41. *καὶ εἰς τὸν τῶν πατρικίων τε καὶ βουλευτῶν ἀριθμὸν ἀπέγραψεν.* bei Zonar. VII, 8. *ἐς τοὺς εὐπατρίδας καὶ τὴν βουλὴν κατελέχθη παρὰ Μαρκίου.* von Servius Tullius bei dems. cap. 9. *τοῖς εὐπατρίδαις καὶ τῇ γερουσίᾳ συνέταξε (Ταρκύνιος).* So auch von den durch Tarquinius geschaffenen *patres minorum gentium.* Dionys. III, 67. *ἐπιλέξας ἄνδρας ἑκατὸν ἐκ πάντων τῶν δημοτικῶν, οἷς ἀρετήν τινα πολεμικὴν ἢ πολιτικὴν φρόνησιν ἅπαντες ἐμαρτύρουν, πατρικίους ἐποίησε καὶ κατέταξεν εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμόν.* Zonar. VII, 8. *τοὺς γὰρ φιλίως αὐτῷ ἐκ τοῦ δήμου διακειμένους περὶ διακοσίους ἐς τοὺς εὐπατρίδας ἐνέγραψε καὶ βουλευτάς.* und

klärt sich ja doch viel natürlicher daraus, dass eben die Gesammtheit der Bürger, die Gentes der Curien, diese Patricier waren; dass die Aufnahme unter die Gentes nothwendig vorausgehen musste und diese als Aufnahme unter die Patricier erschien, seitdem neben den Curien sich ein zweiter minderberechtigter Stand gebildet hatte. — Sodann ist es ja doch nicht denkbar, dass ausser den angeblich seit dem ersten Interregnum als geschlossene Klasse bestehenden Patriciern nur Fremde der Ehre in den Senat zu kommen theilhaftig geworden wären; es wäre ganz widersinnig, dass die übrigen altrömischen „Edelgeborenen", deren Väter nur bei der ersten Senatswahl nicht Senatoren geworden waren, für immer davon hätten ausgeschlossen bleiben sollen; wenn aber seit dem Interregnum die Eigenschaft des Patriciats dazu gehörte, so hätte, sobald ein solcher „Edelgeborener" in den Senat gewählt werden sollte, auch dessen Aufnahme unter die Patricier vorausgehen müssen. Davon aber findet sich nirgends eine Spur: alle Ertheilungen des Patriciats betreffen nur Fremde oder Plebejer: nie ist die Rede von der Erhebung eines edelgeborenen Römers in den Patricierstand[324]).

---

so bleibt es auch nach der Vertreibung der Tarquinier, nur dass man nun die Erhebung nicht mehr schlechthin dem Könige, unter dem sie geschehen war, zuschreiben konnte, sondern die Cooptation durch die Curien entschieden hervortrat. Diese überall bezeugte Trennung zweier ganz verschiedener Akte (d. i. der Aufnahme in die Gentes durch die Curien, und der Wahl in den Senat durch den König) bliebe ganz unerklärlich, wenn in der alten Zeit (ich will nur an Numa und Tarquinius erinnern) der blosse Eintritt in den Senat ein patricisches Geschlecht begründet hätte.

324) Die dunkele Stelle aus Sueton. Aug. 2. *Ea gens* (Octavia) *a Tarquinio Prisco rege inter Romanas gentes allecta in senatum, mox a Ser. Tullio in patricias transducta, procedente tempore ad plebem se contulit.* ist nach sehr verschiedenen früheren kritischen und exegetischen Versuchen auch von Rubino S. 197. ausführlich behandelt worden. Dass eine Unklarheit, sie möge nun in Suetons Vorstellung oder bloss im Ausdrucke liegen, obwalte, scheint gewiss; denn kritisch wird ohne gewaltsame Veränderung nichts auszurichten sein, und die Veränderung der Interpunktion, nach *allecta,* giebt einen noch viel schlechteren Sinn, oder gar keinen. Ich kann mir es nicht anders denken, als dass die Gens Octavia durch Tarquinius unter die *patres minorum gentium* und zwar die Ramnes aufgenommen worden war und durch Servius unter die altpatricischen Geschlechter versetzt wurde.

Wenn ferner das Patriciat mit den Auspicien durch die Interregnen erlangt wurde, und doch ein solches „allgemeines Interregnum" zuletzt nach Ancus Marcius eingetreten war, so entsteht die Frage, wie denn doch die erst durch Tarquinius geschaffenen minores gentes patricisch wurden? Denn dass sie das waren, kann ja doch nicht geleugnet werden, nur dass sie für geringer angesehen wurden als die ursprünglichen alten Gentes, wie jeder neugeschaffene Adel von dem alten Erbadel Zurücksetzung erfährt.

Und wenn in dem ursprünglichen Populus eine Klasse von Edelgeborenen war, nur ein Theil derselben aber zu dem Vorzuge des Patriciats gelangte, so wird doch diesen nicht patricisch gewordenen Edelgeborenen die Gentilität nicht abgesprochen werden können; es wären immer edele Geschlechter gewesen, nur nicht Patricier. Wie hätten also die Patricier sagen können, dass nur sie *gentes* hätten; eine Behauptung, die nur den Plebejern gegenüber möglich war, weil diese ausser den Curien standen und in den Curien die Gentes waren.

So häufen sich die Widersprüche gegen diese künstliche Erklärung, die sich im Grunde auf nichts weiter stützen kann, als dass Livius und Cicero sagen, die Nachkommen der Patres als Senatoren seien Patricier genannt worden. Wer sich aber an solche etymologische Deutungen streng binden wollte, der würde gar oft zu den unstatthaftesten Annahmen sich genöthigt sehen. Es begreift sich leicht, dass, nachdem das patricische Institut der Curien längst alle Bedeutung verloren hatte, ja eigentlich ganz verschwunden war; nachdem die Benennung *patres*, die nur der Gesammtheit der Patricier im Gegensatze zur Plebs angehörte, bloss noch Ehrenbenennung des Senats geblieben war [325]), durch die späteren Schriftsteller unendliche

325) Wenn schon in der königlichen Zeit die Anrede des Senats *patres* gewesen ist, was sich eben so wenig leugnen als erweisen lässt, so ist sie bloss allgemeiner Name gewesen, der den Senatoren zukam, weil sie aus den Patres gewählt waren; denn der eigentliche Name des Senats ist gewiss gleich anfänglich *senatus* gewesen. Es ist hingegen auch denkbar, dass erst in der Formel *patres conscripti* der Unterschied bemerklich gemacht und die Patres den neu Aufgenommenen entgegengesetzt wurden.

Verwirrung in diese Verhältnisse kommen musste, indem sie den Namen in dem Sinne nahmen, den er in ihrer Zeit und lange vorher einzig hatte, und nicht unterschieden, wo Senat, wo Patricier gemeint seien. Wo sie sich aber, zumal wenn der einzig mögliche Sinn sie dazu nöthigte, an die alten Quellen, die ihnen vorlagen, auch im Ausdrucke gehalten haben, da hat sich die wahre Bedeutung der *patres* erhalten, wie oben gezeigt worden ist [326]).

Fasst man demnach die Patricier oder, was als die ursprüngliche Benennung gelten muss, die Patres in diesem Sinne, so machen sie, als die alleinigen wahren Bürger, oder der eigentliche Populus, in ältester Zeit, wo es daneben noch keine Plebs gab [27]), den Gegensatz zu den unselbständigen, von ih-

326) Es ist auch trotz allen Missverständnissen die Kunde von der wahren Bedeutung der Patricier und mithin des ursprünglichen *populus* nicht völlig untergegangen. Denen, welche die oben erwähnte nur grammatisch unrichtige Ableitung des Namens *patricii* ausdachten, war es nicht unbekannt, dass in alter Zeit alle *ingenui* ohne Unterschied *patricii* gewesen seien. Denn so sagt Decius bei Liv. X, 8. *En unquam fando audistis patricios primo esse factos, non de coelo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est, nihil ultra quam ingenuos.* Dass diess nicht Livius Gedanke nur ist, sondern dass er diese Erklärung bei Aelteren gefunden hatte, beweiset schon Dionysius II, 8., der sie auch anführt, wie auch Plutarch. Rom. 13.; aber von viel grösserer Bedeutung ist die Nachricht, dass Cincius dasselbe berichtet hatte. Fest. p. 241. *Patricios Cincius ait in libro de comitiis eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur.* Hier wird Cincius, worauf er bei der Lehre von den Comitien nothwendig geführt werden musste, von der eigentlichen Bedeutung der patres und patricii und ihrem Verhältnisse zur plebs gesprochen, er wird gesagt haben, dass die Patricier ursprünglich nicht ein Adel gewesen sind, sondern zu ihnen alle ingenui, also auch alle cives gehörten, und dass erst nachher diese alte Bürgerschaft im Gegensatze zur Plebs als ein besonderer Stand, ein Adel galt. Von da an sind sie die proci d. i. *proceres*. Fest. p. 249. *Procum patricium in descriptione classium, quam fecit Ser. Tullius, significat procerum. ii enim sunt principes. nam proci dicuntur, qui poscunt aliquam in matrimonium, Graece μνηστῆρες* etc. vgl. Paul. Diac. p. 241. Cic. Orat. 46. Dass nicht *proceres patriciorum* gemeint sind, sondern der Ausdruck auf alle Patricier bezogen wird, lehrt die Beziehung auf das *connubium*. — Dass hingegen auch Celeres nicht nur Benennung der Ritter, sondern der Patres überhaupt gewesen sei, ist eine ganz unbegründete Behauptung Niebuhrs. I. S. 347 f.

27) Wer sich die Colonisten, welche unter Romulus Rom gründeten, als einen ungeordneten Haufen, zum grossen Theile aus zusammengelaufenem Gesindel bestehend denkt, der wird freilich der

nen abhängigen Clienten, und wie sie in ihrer Gesammtheit Patres genannt wurden, so hiess der Einzelne in Bezug auf den Clienten Patronus [328]). Es erklärt sich dann auf das Natürlichste, wie diese geschlossene und durch ihre politische Organisation, wie durch die gemeinschaftlichen Sacra eng verbundene Bürgerschaft die Menge der aus bezwungenen und zerstörten Städten nach Rom Verpflanzten oder doch römisch Gewordenen zwar persönlich frei und selbständig bestehen liess, keineswegs aber sie als Theilhaber am Staate, vielmehr

Vorstellung von einer uranfänglichen Plebs sich nicht entschlagen können, und er wird es sich weiter ausmalen, wie diese Plebs durch anderes in das Asyl flüchtendes Gesindel sich vermehrt habe. Aber weder ist das der Charakter der alten Colonien, noch giebt man sich dabei Rechenschaft, woher dieses Gesindel gekommen sei. Es hat nicht fehlen können, dass in den italischen kleinen Staaten, wie überall, der Eine mehr Besitz als der Andere hatte und deshalb angesehener war und mehr vermochte, so wie dass mancher sich durch persönliche Eigenschaften über die Menge erhob, mit einem Worte dass es principes gab; aber der freie wehrhafte Mann, der seinen, wenn auch kleineren, Acker bauete, war an sich nicht weniger berechtigt, und unter diesen Freien gab es kein Gesindel. Die hingegen, welche als Sklaven oder Clienten den Colonisten folgten, blieben natürlich in diesem Verhältnisse und können nimmermehr den Stand einer freien Plebs begründet haben. Schlossen sich Fremde den Colonisten an, so sind sie jedenfalls, je nach ihrer Geltung, entweder als Gleichberechtigte oder als Clienten aufgenommen worden. Was das Asyl anlangt, so scheint man sich noch immer nicht genügend von der Vorstellung losmachen zu können, dass dadurch an einem bestimmten Orte eine besondere Bevölkerung entstanden sei, wobei man auf die topographische Unmöglichkeit keine Rücksicht nimmt (vgl. Anm. 302.). So hat es die Sage ausgeschmückt und in die Reihe halb historischer, halb mythischer Scenen das artige Genrebild einer Art von Zigeunercolonie eingefügt. Man könnte im äussersten Falle die Möglichkeit zugestehen, dass darin der erste Anfang zum Plebejerstande zu suchen sei, der erst nachher durch die Uebersiedelungen Bedeutung erlangt hätte, wie Minuc. Fel. Oct. 25. sagt: *Nam asylo prima plebs congregata est.*; aber wahrscheinlich ist es nicht. Wer wegen Blutschuld oder anderer Vergehen und Verfolgung vom Asyle Gebrauch machte, zum Theile Sklaven, welche sich hatten frei machen können, sie alle suchten ja eben Schutz, und den fanden sie als Clienten.

328) Paul. Diac. p. 246. *Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis.* Aber Festus hatte, wie sich aus dem Fragmente errathen lässt, den Namen schwerlich auf die Senatoren beschränkt. Die Erklärung weiset deutlich auf das Clientenverhältniss hin. Vgl. Niebuhr. I. S. 344. Der Zusammenhang zwischen beiden Wörtern ist so offenbar, dass er gar keines Beweises bedarf. S. Fest. p. 233. *Patrocinia.* p. 253. *Patronus.* Dionys. II, 9. Plutarch. Rom. 13. Ioann. Lyd. de mag. I, 20.

als Unterthanen betrachtete und sie durch eine um so grössere Kluft von sich schied, je mehr von der äusserlichen Vereinigung mit einer an sich nicht weniger edelen Bevölkerung ein Eindrängen derselben in die Rechte zu befürchten war, welche die Sieger allein für sich in Anspruch nahmen. So kam es denn, dass der nun entstehenden Plebs das Connubium verweigert wurde, während es mit anderen Latinern fortbestand [329]), und die Folge hat den Beweis geliefert, dass diese Massregel vom Standpunkte der Patricier aus vollkommen richtig und nothwendig war. So erscheint es auch, wenn man dieses ursprüngliche Verhältniss der beiden Stände im Auge behält, nicht mehr als eine so schreiende Ungerechtigkeit, dass der Plebs keinerlei Antheil an der Verwaltung des Staats zugestanden wurde, und dass die Patres den alleinigen Possess der Staatsgüter sich vorbehielten. Aber mit der Abnahme der Patricier und dem Erstarken der Plebs musste nach und nach dieses Verhältniss ganz unnatürlich werden, und weil es diess war, hat der frische und kräftige plebejische Geist eine Schranke nach der anderen durchbrochen, bis keine wesentliche mehr bestand. Dem Kampfe dieser beiden Partheien verdankt Rom die Vollendung seiner Verfassung: man wird zugestehen müssen, dass die Plebs unendlich mehr für die Ausbildung derselben gethan hat; aber man möge auch anerkennen, dass ohne die Patricier sie nie geworden wäre, was sie war.

In den Zeiten des Königthums ist es geschehen, dass die an Zahl den Plebejern sehr ungleichen Patricier durch Aufnahme einer Anzahl plebejischer Familien verstärkt wurden. Schon Tullus Hostilius hatte zwar nach der Zerstörung Alba's eine solche Erweiterung der Tribus Statt finden lassen; denn

---

329) Von der ältesten Zeit ist oben die Rede gewesen. Anm. 13. Dazu Dionys. IV, 45. Für die folgende Zeit beweiset am meisten das Senatusconsultum nach der Schlacht am Lacus Regillus. Dionys. VI, 1. *δόγμα δὲ βουλῆς ἐκύρωσαν, ἐπιεικεστάτοις Ῥωμαίων καὶ λογίοις ἀνδράσιν εἴ τινες ἔτυχον ἐκ τοῦ Λατίνων ἔθνους συνοικοῦσαι γυναῖκες, ἢ Ῥωμαῖαι Λατίνοις, ἑαυτῶν εἶναι κυρίας, ἐάν τε μένειν θέλωσι παρὰ τοῖς γεγαμηκόσιν, ἐάν τε μή, εἰς τὰς πατρίδας ἀναστρέφειν.* Nach Fest. p. 170. *Numerius.* hatte der angebliche letzte Sprössling der Fabier nach der Schlacht am Cremera ein Weib aus Maleventum.

die dreihundert Ritter, durch welche er die Zahl der Centurien verdoppelte, sind natürlich in die Curien eingereihet worden[330]). Doch kann diess nicht sowohl für eine Erhebung von Plebejern, die es noch nicht gab, zu Patriciern, als für unmittelbare Aufnahme der bedeutenderen albanischen Geschlechter gelten. Dagegen war unter Ancus Marcius trotz so bedeutender Verstärkung der Plebs nichts ähnliches geschehen und wie Tarquinius Priscus die beabsichtigte neue Organisation des römischen Volks nicht durchsetzen konnte, nahm er wenigstens einen Theil der plebejischen Bevölkerung in die alten Tribus auf, so dass in diesen nunmehr Altbürger und Neubürger, *patres maiorum* und *minorum gentium* oder *primi et secundi Ramnes*, *Tities*, *Luceres* unterschieden wurden [31]). Je mehr sich aber die Plebs, zunächst in Folge der servischen Verfassung, consolidirte und als besonderen Stand geltend machte, desto weniger sind die Patricier geneigt gewesen, fernerhin ein ähnliches Zugeständniss zu machen, und aus der ganzen Zeit der Republik werden sich, vielleicht Adoptionen ausgenommen, nur sehr wenige Beispiele aufweisen lassen [32]),

---

330) Daher ist freilich Livius Darstellung, dass die albanischen Principes, die Servilier, Quintier u. s. w. in den Senat aufgenommen worden seien, angemessener als die des Dionysius, dass nur sie zu Patriciern cooptirt worden seien (Anm. 69.); aber darin irren beide, dass sie die ganze albanische Bevölkerung römische Bürger werden lassen.

31) Ueber die Beziehung dieser Namen auf Senat und Ritter wird am gehörigen Orte gesprochen werden.

32) Als solches scheint das der Domitii Aenobarbi gelten zu müssen. Sueton. Ner. 1. *Functi autem consulatibus VII, triumpho censuraque duplici et inter patricios allecti perseverarunt omnes in eodem cognomine.* Allegere scheint der gewöhnliche Ausdruck für die Erhebung des Plebejers zu sein, wie zum Patriciat, so zum Senator und anderen Würden. Liv. X, 6. *quatuor pontifices, quinque augures de plebe omnes adlegerentur.* und darauf: *quia de plebe adlegebantur.* Paul. Diac. p. 7. *Allecti.* Varro L. L. VI, 7. p. 243. Sueton. Caes. 41. Aug. 2. Ner. 1. Dann wird es auch von jeder Standeserhöhung gesagt, und Sueton. Vit. 1. braucht es selbst von der Aufnahme Fremder unter die Patres, wo sonst *cooptare* steht. Sonst wird auch dafür *adsciscere* gesagt, und weniger genau *sublegere.* Dass aber in *allegere* der Begriff der Ertheilung eines Rangs liege, den man noch von Rechtswegen nicht besass, wie Rubino S. 195. sagt, ist nicht gegründet, wenn damit gesagt sein soll, dass der *allectus* nur vorläufig gleichsam den Titel gehabt habe. Wenn

dass Plebejer in den Patricierstand erhoben worden wären, eine Auszeichnung, die auch bald, nachdem eine neue Nobilität sich zu bilden angefangen hatte, keinen besonderen Werth mehr haben konnte. Dagegen werden noch einzelne angesehene Familien, die als Fremde nach Rom einwandern, unter die Patres aufgenommen, wie es wenigstens von der mehrerwähnten Gens Claudia bekannt ist. — Als aber beim Untergange der Republik die patricischen Geschlechter auf eine sehr kleine Zahl von Familien zusammengeschmolzen waren, so dass selbst zu besorgen war, es würden die patricischen Priesterwürden unbesetzt bleiben müssen, da haben zuerst Caesar [333]), dann Augustus [34]), und Claudius [35]) eine Anzahl plebejischer Geschlechter zu Patriciern erhoben. Vielleicht ist dasselbe durch Vespasian geschehen [36]), und wenn die ersten Herrscher sich dazu durch ein besonderes Gesetz ermächtigen

---

jemandem der Rang eines Praetorius gegeben wurde (*allectus inter praetorios*), der nie Praetor gewesen war, so ist das freilich eine Monstrosität später Zeit; aber er sollte doch einem, der die Praetur verwaltet hatte, gleich geachtet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er später noch Praetor wurde. Daher kann ich auch die Vorstellung von der vorläufigen Adlection unter die Patricier, gleichsam als Exspectanz für den Senat, nicht für richtig erkennen; sie fand Statt, damit eine beabsichtigte Wahl in den Senat möglich würde.

333) Tacit. Ann. XI, 25. Sueton. Caes. 41. Dio Cass. XLIII, 47.

34) Monum. Ancyr. (Anm. 337.). Tacit. Ann. l. l. Dio Cass. XLIX, 43. LII, 42.

35) Tacit. l. l. *Iisdem diebus in numerum patriciorum ascivit Caesar vetustissimum quemque e senatu, aut quibus clari parentes fuerant: paucis iam reliquis familiarum, quas Romulus maiorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant* (s. u.).

36) Von ihm wird es nicht so allgemein berichtet, wie von seinen genannten Vorgängern; aber zwei Beispiele von Familien, welche durch ihn zu Patriciern erhoben wurden, werden gelegentlich bekannt. Tacit. Agric. 9. *Revertentem ab legatione legionis D. Vespasianus inter patricios adscivit.* Iul. Capit. M. Ant. 1. *avus Annius Verus — adscitus in patricios a principibus Vespasiano et Tito censoribus.* Diese Beispiele haben vermuthlich nicht einzeln gestanden und für die Aufnahme einer grösseren Zahl spricht schon, dass es im Census geschah; denn so war es auch unter Claudius. Es ist natürlich, dass erst die bürgerlichen Kriege und Proscriptionen besonders die edelen Geschlechter hinrafften und dass in den Schreckenszeiten der Nachfolger Augustus die neu ergänzten immer wieder ausgetilgt wurden. Daher die wiederholten Verstärkungen.

liessen[337]), so haben dagegen spätere Kaiser so willkührlich mit Verleihung des Patriciats geschaltet, dass unter Commodus selbst Freigelassene dazu gelangt sein sollen[38]).

Dagegen mag es häufig geschehen sein, dass Patricier zu dem Plebejerstande übertraten: nicht nur solche, denen, weil sie in Dürftigkeit gerathen waren, das Standesvorrecht zur Last werden konnte, sondern namentlich seit die Plebs eine grössere Bedeutung erlangt hatte, die öffentlichen Berechtigungen gleichgestellt waren, das Patriciat durch die Nobilität in Schatten gestellt wurde, und das Volkstribunat grösseren Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten und einen leichteren Weg zu Ehrenstellen verhiess[39]). Jedoch darf nicht jedesmal, wo sich patricische und plebejische Geschlechter mit gleichem Gentilnamen finden, an solchen Uebertritt gedacht werden. Es ist das gewiss oft theils aus Missheirathen in einer Zeit, wo zwischen Patres und Plebs noch kein Connubium

---

337) Tacit. l. l. *exhaustis etiam, quas dictator Caesar lege Cassia, Augustus lege Saenia sublegere.* Monum. Ancyr. PATRICIORVM. NVMERVM. AVXI. CONSVL. QVINTVM. IVSSV POPVLI. ET. SENATVS. Dio Cassius sagt XLIX, 43. *καὶ ἐς τὸ τῶν εὐπατριδῶν γένος ἐκ τοῦ πλήθους τινὰς, ψηφισαμένης τῆς βουλῆς, ἐσήγαγεν.* und LII, 42. *τό τε τῶν εὐπατριδῶν γένος συνεπλήθυσε τῆς βουλῆς οἱ δῆθεν ἐπιτρεψάσης τοῦτο ποιῆσαι, ἐπειδὴ τό γε πλεῖστον ἀπολώλει σφῶν.* Die erstere Angabe, wonach Augustus schon in seinem zweiten Consulate (721) und dann nochmals im fünften (725) eine solche Adlection vorgenommen hätte, widerlegt sich durch das Mon. Ancyr. Es ist einer der bei Dio nicht seltenen chronologischen Irrthümer. Was aber die Lex anlangt und die Worte des Mon. *iussu populi et senatus,* so ist Göttlings Meinung (*Staatsverf.* S. 494.), dass es eine Lex curiata habe sein müssen, die als blosse Formalität vom Senate ertheilt worden sei. Damit würde allerdings übereinstimmen, dass Dio beide Male nur den Senatsbeschluss erwähnt, und wenn bei der Arrogation die Formalität der Curienversammlungen noch immer beobachtet wurde, um wie viel mehr nicht in solchem Falle.

38) Das Patriciat scheint geradezu verkauft worden zu sein. Von dem berüchtigten Cleander, bei dem Alles käuflich war, sagt Lamprid. Comm. 6. *Ad cuius nutum etiam libertini in senatum atque in patricios lecti sunt.* Vgl. Dio Cass. LXXII, 12.

39) Aeltere Beispiele sind: Liv. IV, 16. *Hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem — invenio.* Das der *Gens Octavia.* Sueton. Aug. 2. *mox a Ser. Tullia in patricias transducta procedente tempore ad plebem se contulit, ac rursus magno intervallo per D. Iulium in patriciatum rediit.* Am bekanntesten der Uebertritt des Clodius.

bestand, theils daher zu erklären, dass bei allmählichem Erlöschen der Clientel Clientenfamilien emporkamen, die an Macht, Ansehen und Ruhm der Gens ihres ehemaligen Patrons nicht nachstanden. — Der Austritt aus dem Patricierverbande (*exire e patribus*) konnte jedoch nicht willkührlich und ohne weitere Förmlichkeit geschehen. Es kann dazu keinen anderen Weg gegeben haben, als Arrogation, indem der Patricier sich in die Potestas eines Plebejers als seines Paterfamilias begab, und dann von diesem emancipirt wurde. Dazu aber bedurfte es eines Beschlusses der Curien, Lex curiata [340]), nachdem die Pontifices die Gründe des Austritts geprüft und die Sacra gewahrt hatten.

Die Verfassung des Servius, durch welche auf einem den Patriciern weniger anstössigen Wege Aehnliches erreicht werden sollte, als wahrscheinlich Tarquinius in ausgedehnterer Weise, und darum vergeblich, beabsichtigt hatte, verlieh zuerst den Plebejern politische Rechte und erkannte sie als zweiten Stand des römischen Volks an. Das timokratische Princip dieser Verfassung, in Folge dessen die Geltung des Einzelnen weniger an die Geburt, als an das Vermögen geknüpft war, bezweckte unstreitig eine Vereinigung und politische Verschmelzung beider Stände, wenngleich dieselbe nicht erreicht wurde und der Versuch zur Hälfte missglückt genannt werden kann. Seitdem sind die Plebejer cives; aber sie haben von den politischen Rechten (*iura publica*) anfänglich nur das *ius suffragii* und natürlich nur in den Centuriatcomitien; in privatrechtlicher Hinsicht haben sie nur *commercium*, vermöge dessen sie Grundeigenthum besitzen, überhaupt quiritarisches Eigenthum erwerben können, und vor Gericht bedürfen sie keines Patrons, sondern sind selbst Vertreter ihrer Angelegenheiten. Dagegen fehlt ihnen in Bezug auf die *iura publica* das *ius honorum*, und auf die *privata* das Connubium mit den Patriciern, während innerhalb der Plebs dasselbe jeden-

340) Cic. de prov. cons. 19. ad Att. I, 18. p. dom. 14. 29. de har. resp. 23. Ascon. z. Scaur. p. 25 Or. Dio Cass. XXXVII, 51. XXXIX, 11. Sueton. Caes. 20. Aug. 65.

falls mit allen privatrechtlichen Folgen bestand. Getrennt von den Curien haben sie ihre eigenen Sacra, und den patricischen Gentes gegenüber bildet sich eine plebejische Gentilität, die nur in Bezug auf die iura publica von den Patriciern nicht anerkannt wird. Zu den Staatslasten tragen sie gleichmässig nach ihrem Census bei, und bilden den Hauptstamm der römischen Heere, namentlich des Fussvolks, ohne jedoch zur possessio der eroberten Ländereien zugelassen zu werden. — Nichtsdestoweniger wurde die Lage der Plebs bald überaus drückend, theils weil ihren Rechten die nöthigen Garantien fehlten und die legislative Gewalt grossentheils, die exekutive ganz in den Händen der Patricier war; theils durch die Härte der Schuldgesetze, welche den ärmeren Theil der Plebs von den reichen Patriciern abhängig machte und diesen volle Gelegenheit gab, den härtesten Druck gegen einen Stand auszuüben, dem sie um so abgeneigter wurden, je kräftiger sein Ringen nach Freiheit und Gleichstellung hervortrat. Wie nun die Plebs allmählich diese Gleichstellung erkämpfte, das kann im Zusammenhange nur eine Geschichte der Verfassung darstellen; hier ist der historische Gesichtspunkt dem antiquarischen unterzuordnen und aus den einzelnen von den verschiedenen Gewalten handelnden Abschnitten die weitere Gestaltung des Verhältnisses zwischen den Ständen zu ersehen.

Neben den Plebejern bestanden anfänglich die Clienten in ihrem Verhältnisse der Abhängigkeit von den Patronen fort. Zwar ist auch mit ihnen durch die servische Verfassung eine Veränderung vorgegangen, und in gewisser Hinsicht erscheinen sie den Plebejern gleichgestellt, denn auch sie stimmen jetzt in den Comitien der Centurien [341]); aber welche

341) Von der Rogation des Volero Publilius, *ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent*, im J. 282. sagt Liv. II, 56. *Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur; sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret.* und von einer vier Jahre späteren Thatsache (286) berichtet er cap. 64. *Irata plebs interesse consularibus comitiis noluit. Per patres clientesque patrum consules creati* etc. Das sind die ältesten Beispiele, wo die Suffragien der Clienten ausdrücklich genannt werden; spätere Erwähnungen aber sind nicht selten, s. Anm. 344.

Stellen sie in denselben einnahmen und was ihr Verhältniss zur eigentlichen Plebs gewesen sei, ist überaus dunkel und unkenntlich geworden dadurch, dass man sich die Clienten trotz aller unbegreiflichen Widersprüche als in der Plebs selbst enthalten gedacht hat; vielleicht als den ärmeren Theil, der es für nöthig fand, sich einem Patrone anzuschliessen. Wer aber diess annahm, der hat sich nicht Rechenschaft davon gegeben, wie es bei der oben dargestellten und durch die unantastbarsten Zeugnisse über allen Zweifel erhobenen Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Clientenverhältnisses möglich gewesen sei, dass auf der einen Seite die Patricier sich die empörendsten Treulosigkeiten, die härtesten Bedrückungen und Grausamkeiten gegen die Plebs, und zwar natürlich am meisten gegen den ärmeren Theil, erlauben konnten; wie auf der andern Seite ein solches Widerstreben, ein solcher Kampf der Plebs gegen die Patres, also der Clienten gegen die Patrone, habe Statt finden können. Es widerspricht das geradezu allem, was durch Gesetze und Schriftsteller über die Pflichten der Patrone und Clienten bekannt ist. Der Patron wie der Client wären geächtet gewesen, oder das ganze Verhältniss hätte aufgelöset sein müssen, während darüber kein Zweifel ist, dass es in den ersten Zeiten der Republik in voller Kraft bestand. — Man giebt sich ferner bei solcher Annahme auch davon nicht Rechenschaft, woher in Rom die grosse Menge der Handwerker und anderer Gewerbetreibender gekommen seien, oder zu welcher Klasse der Bevölkerung sie gehört haben. Schon Numa hat der Sage nach, in einer Zeit, wo von einer Plebs, die nicht aus Clienten bestand, die Rede nicht sein kann, neun Collegia oder Zünfte der Handwerker eingerichtet[342]; Servius hat dann einigen von ihnen das Stimmrecht in besonderen Centurien verliehen (s. u.); die übrigen

---

342) Plutarch. Num. 17. *Ἦν δὲ ἡ διανομὴ κατὰ τὰς τέχνας αὐλητῶν, χρυσοχόων, τεκτόνων, βαφέων, σκυτοτόμων, σκυτοδεψῶν, χαλκέων, κεραμέων. τὰς δὲ λοιπὰς τέχνας εἰς ταὐτὸ συναγαγών, ἓν αὐτὸ ἐκ πασῶν ἀπέδειξε σύστημα.* Die Zünfte sind hier ausser der Reihe genannt. Vgl. Plin. XXXIV, 1. XXXV, 12, 46. Die *αὐληταὶ* sind eine Verwechselung mit den tubicines.

werden die Hauptmasse der *tribus urbanae* (s. d. folg. Abschn.) gebildet haben, zum Theil vielleicht auch Aerarier gewesen sein. Ihre Zahl wird in der Folge ausserordentlich gross angegeben und offenbar ist es, dass die Mehrheit nicht zur eigentlichen Plebs gehörte, deren Charakter, wie Niebuhr richtig bemerkt, es ist, dass sie vorzugsweise aus Landwirthen und Feldarbeitern besteht[343]). Nun mag diess allerdings oft geschehen sein, dass verarmten Landwirthen nichts anderes übrig blieb, als selbst mit Verlust an ihrer bürgerlichen Geltung ein Gewerbe zu ergreifen, und Viele mögen auch als Municipes sich in Rom niedergelassen haben; allein die grosse Zahl der Gewerbtreibenden erklärt sich dadurch nicht; es können nur die Clienten und mit ihnen die, in der alten Zeit jedoch gewiss nicht so zahlreichen, Freigelassenen sein, welche als Gewerbtreibende einen Gegensatz zu den Ackerbürgern bildeten. Wenn aber schon daraus sich das Bestehen einer Clientenklasse neben der Plebs ergiebt, die allerdings eine niedere Stellung hatte, so ist es ausserdem offenbar, dass es auch eine besser angesehene Klasse geben musste; denn jene Handwerker und Krämer konnten es ja nicht sein, mit deren Hülfe es den Patriciern möglich wurde, der Plebs die Waage zu halten oder sie zu überstimmen. Und dass es so war, dass die Clienten eine Partei bildeten, welche mit den Patriciern gegen die Plebs stand, dass sie mit ihren Patronen, wie es sich von selbst verstand, gegen die Plebs stimmten, derselben im Interesse der Patrone entgegenarbeiteten[44]), dass sie in vielen Fällen, wenn

---

343) Dionys. IX, 25. *τῶν μὲν γὰρ ἐν ἥβῃ πολιτῶν ὑπὲρ τὰς ἕνδεκα μυριάδας ἦσαν, ὡς ἐκ τῆς ἔγγιστα τιμήσεως εὑρέθη* (vor 280). *γυναικῶν δὲ καὶ παίδων καὶ τῆς οἰκετικῆς θεραπείας, ἐμπόρων τε καὶ τῶν ἐργαζομένων τὰς βαναύσους τέχνας μετοίκων (οὐδενὶ γὰρ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον, οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν) οὐκ ἔλαττον ἢ τριπλάσιοι τοῦ πολιτικοῦ πλήθους.* Vgl. II, 28. Dass Dionysius sie Metoeken nennt, geschieht nach griechischer Analogie; aber auf die Mehrzahl passt der Ausdruck schwerlich. S. dar. d. folg. Abschn.

44) Niebuhr. I. S. 618 ff. hat bereits die Stellen gesammelt, in denen die Sonderung der Clienten von der Plebs am deutlichsten hervortritt. Ausser den schon Anm. 341. angeführten Hauptstellen sind aus Livius bemerkenswerth: II, 35., wo die Patricier die gegen Coriolan erbitterte Plebs durch ihre Clienten bearbeiten lassen: *adeo infensa erat coorta plebs, ut unius poena defungendum esset patri-*

zwischen den Patres und der Plebs Zwiespalt war, und Letztere sich weigerte ins Feld zu ziehen, mit den Patronen allein

---

bus. Restiterunt tamen adversa invidia, usique sunt, qua suis quisque, qua totius ordinis viribus. Ac primo tentata res est, si dispositis clientibus absterrendo singulos a coitionibus conciliisque disiicere rem possent. Universi deinde processere — precibus plebem exposcentes. Wer hier die Clienten für Plebejer halten will, der bedenkt nicht, dass in einem Falle, wo es sich um den Verlust der kaum errungenen Rechte, des Volkstribunats, handelte, die Trennung eines Theils der Plebs von der Gesammtheit ganz undenkbar ist. Aber andere Stellen sprechen noch deutlicher. III, 14. *Quum primo post Kaesonis exsilium lex coepta ferri est, instructi paratique* (iuniores patrum) *cum ingenti clientium exercitu sic tribunos — adorti sunt, ut — mille pro uno Kaesones exstitisse, plebes quereretur.* Gleich darauf, als Herdonius, der Sabiner, das Capitol eingenommen hat, behaupten die Tribunen, es sei nur eine List der Patricier, um die Plebs zu schrecken und die Rogation zu stören. cap. 16. *patriciorum hospites clientesque, si perlata lege frustra tumultuatos esse se sentiant, maiore quam venerint silentio abituros.* Von den Wahlcomitien des Jahrs 400 heisst es VII, 18. *postremo victae perseverantia consulum plebis dolor eo erupit, ut tribunos, actum esse de libertate, vociferantes relinquendumque non campum iam solum, sed etiam urbem captam atque oppressam regno patriciorum, maesta plebs sequeretur. Consules relicti a parte populi per infrequentiam comitia nihilo secius perficiunt.* Wenn man damit den Anm. 431. angeführten ganz ähnlichen Fall vergleicht, wo es ausdrücklich heisst: *per patres clientesque patrum consules creati,* so wird darüber kein Zweifel sein können, dass bei jener Wahl des Jahrs 400 deshalb keine Clienten, die mit den Patriciern gestimmt hätten, genannt werden, weil es solche eigentliche Clienten nicht mehr gab, weil das ganze Verhältniss sich aufgelöset hatte, die Clienten mit der Plebs verschmolzen waren. Darum haben auch die Worte VI, 18. *Quot enim clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis*, abgesehen davon, dass sie einer von Livius dem Manlius in den Mund gelegten Rede angehören, für diese Frage gar keine Bedeutung. Eben so schlagende Beweise, oder noch schlagendere finden sich bei Dionysius. Vor allem gehört hieher die Erzählung von der Secession der Plebs auf den Sacer Mons. Als das Volk, sagt er, VI, 45 ff., sich getäuscht sah, der Senat die vom Dictator gegebenen Versprechungen zu erfüllen sich weigerte, da sann das Volk auf Secession: *οἱ μὲν πένητες οὐκέτι κρύφα, οὐδὲ νύκτωρ, ὡς πρότερον, ἀλλ᾽ ἀναφανδὸν ἤδη συνιόντες ἐβούλευον ἀπόστασιν ἐκ τῶν πατρικίων.*; und als nun die Nachricht zur Stadt kam, dass das Heer die Consuln verlassen und den Hügel jenseit des Anio besetzt habe, da suchen vergeblich die Patricier die städtische Plebs in den Mauern zurückzuhalten: *τότε ἤδη τὸ δημοτικὸν πολὺ ἐξεχεῖτο.* Die Patricier aber befürchtend, die Plebs werde mit dem Feinde verbündet die Stadt überfallen, greifen nebst ihren Clienten zu den Waffen: cap. 47. *ἁρπάσαντες τὰ ὅπλα σὺν τοῖς οἰκείοις ἕκαστοι πελάταις.* Wenn irgendwo, so erscheinen hier die Clienten als eine von der Plebs verschiedene, den Anhang der Patricier bildende Klasse, deren Interessen auch mit denen der Plebs keineswegs dieselben sein konnten. Eben so deutlich unterscheidet er, wo er erzählt, wie die Patricier die pu-

auszogen[345]), dass sie überhaupt fortwährend von den Patronen abhängig sind, darüber giebt es die bestimmtesten Nachrichten.

Wenn nun Livius angiebt, dass die Rogation des Volero, die Volkstribunen in den Comitien der Tribus zu wählen[46]), den Patriciern darum verhasst gewesen sei, weil ihnen dadurch die Möglichkeit genommen wurde, mit Hülfe der Clienten die Wahl solcher Männer durchzusetzen, von denen sie nichts zu befürchten zu haben glaubten, so muss man daraus schliessen, dass die Clienten in den Versammlungen der Centurien (denn an diese denkt Livius ganz bestimmt) einen nicht unbedeutenden Einfluss hatten; so wie auf der anderen Seite daraus folgt, dass sie nichts mit den Tributcomitien gemein hatten. Dieses Verhältniss bleibt also dunkel; denn wenn die Clienten nur in einer niederen Klasse gestimmt hätten, so hätte ihr Einfluss kaum in Betracht kommen können.

Wie lange die eigentliche Clientel bestanden, wann und wodurch sie ihr Ende erreicht habe, darüber fehlt es an allen Nachrichten. Die Annahme, dass die Lösung der Clienten

---

blilische Rogation zu verhindern gesucht hätten. IX, 41. *καθ' ἑταιρείας γὰρ ἐκεῖνοι καὶ κατὰ συστροφὰς ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις, οὐκ ὀλίγοις οὖσι, πολλὰ μέρη τῆς ἀγορᾶς κατεῖχον.*

345) Zu den Anm. 298. beigebrachten Stellen sind noch einige hinzuzufügen. Besonders deutlich ist es was, eben während der Secession, Appius Claudius räth. Dionys. VI, 63. *πρὸς δὲ τοὺς ἔξωθεν πολεμίους αὐτοί τε χωρῶμεν ἁπάσῃ προθυμίᾳ, καὶ τοὺς πελάτας ἅπαντας ἐπαγώμεθα, καὶ τοῦ δημοτικοῦ τὸ περιὸν ἵνα πρόθυμον ᾖ πρὸς τοὺς ἀγῶνας, ἄφεσιν αὐτῷ χαρισώμεθα τῶν χρεῶν, μὴ κοινὴν, ἀλλὰ κατ' ἄνδρα.* Die Patricier wollen gegen den Feind ziehen und dass die Clienten ihnen folgen müssen, darüber ist kein Zweifel; um aber auch den Rest der Plebs, der als in der Stadt geblieben gedacht wird, *τοῦ δημοτικοῦ τὸ περιὸν*, dafür zu gewinnen, soll man (nur nicht durch ein allgemeines Gesetz) ihnen die Schulden erlassen. Und nicht weniger bestimmt sind des Quintius Worte, X, 27. *ἐὰν δὲ μὴ πείθηται ὁ δῆμος, τοὺς πατρικίους ἅμα τοῖς πελάταις καθοπλισαμένους, τῶν ἄλλων πολιτῶν παραλαβόντας, οἷς ἦν ἑκούσιον συνάρασθαι τοῦ καλλίστου ὑπὲρ τῆς πατρίδος ἀγῶνος, χωρεῖν προθύμως ἐπὶ τὸν πόλεμον.*

46) Die Frage, in welcher Weise vor der Lex Publilia (283) die Tribunen gewählt worden seien, ist weiterhin zu erörtern. Dass die Clienten in den Curien gestimmt haben könnten, daran ist nicht zu denken: dass sie in den Centuriatcomitien stimmten, ergiebt sich klar aus den Anm. 341. angeführten Stellen.

vom Patronate und ihre völlige Gleichstellung mit der Plebs durch die Gesetzgebung der XII Tafeln erfolgt sei[347]), kann doch nicht unbedingt zugegeben werden. In der Geschichte der Virginia (Liv. III, 44.) erscheint allerdings M. Claudius, ein Client des Decemvirs, vor Gericht um selbst ohne Vertreter seine Sache zu führen; aber man darf dabei nicht übersehen, dass derselbe M. Claudius, nachdem Appius (und nicht er allein) den Frevel mit dem Tode gebüsst hat, dennoch mit dem *ultimum supplicium* verschont wird, weil er auf Befehl seines Patrons gehandelt hat[48]). Auch ist, das Gesetz der XII Tafeln: *Patronus si clienti fraudem faxit, sacer esto.* als der Decemviralgesetzgebung angehörig zu verwerfen, weder ein äusserer noch ein innerer Grund vorhanden; und wenn wirklich nach des Merula Handschrift zu lesen wäre: *ex lege Romuli et XII tabularum*, so folgt daraus nichts weiter, als dass ein unbestritten uraltes Gesetz, wie andere aus der königlichen Zeit in die XII aufgenommen war. Das ist allerdings mehr als wahrscheinlich, dass durch das Zwölftafelgesetz die Clienten in die Tribus kamen; aber es konnte demungeachtet in gewisser Weise das alte Verhältniss zum Theile fortbestehen. So mögen sich vielmehr die Bande der Clientel nach und nach von selbst gelöset haben, wiewohl die ganze Zeit der Republik hindurch ein analoges Verhältniss bestand. Man möchte sagen, es habe sich eine neue Art von Clientel gebildet, die ihrer äusseren Erscheinung nach als Fortsetzung der früheren erscheint, ohne die tiefe Bedeutung derselben zu haben. Sie entstand, indem geringere, namentlich neue Bürger sich an bedeutende Familien anschlossen, woraus ihnen der Vortheil einer

---

347) Niebuhr. II. S. 360. Göttling, *Staatsverf.* S. 130. 316.

48) Dionys. XI, 46. *εἰςαγγέλλεται δὲ καὶ Μάρκος Κλαύδιος ὁ τὴν παρθένον ἐπιβαλόμενος ὡς δούλην ἀπάγειν. — καὶ τὴν αἰτίαν εἰς τὸν ἐπιτάξαντα παρανομεῖν Ἄππιον ἀναφέρων θανάτου μὲν ἀπολύεται, φυγῇ δ' ἀϊδίῳ ζημιοῦται.* Livius sagt III, 58. *Et M. Claudius, assertor Virginiae, die dicta damnatus, ipso remittente Virginio ultimam poenam, dimissus Tibur exsulatum abiit.* Das ist eine Grossmuth, die sich in Livius romantischer Darstellung recht artig ausnimmt, an sich ganz widersinnig ist. M. Claudius war dadurch einigermassen entschuldigt, dass er als Client dem Patrone seinen Dienst nicht hatte verweigern können.

mächtigen Protection erwuchs, während sie wiederum einen starken Anhang ihrer Patrone bildeten. Auch dieses Verhältniss ist, wie es in der Natur der Sache lag, ein erbliches gewesen [349]) und der alten Clientel ganz analog beurtheilt worden, so dass z. B. beide Theile nicht als Zeugen gegen einander auftraten [50]). Dagegen erlosch diese Clientel völlig, sobald der Client zu einem curulischen Amte gelangte [51]), und es liegt darin wohl ein Fingerzeig, dass sie als ein Vorrecht der Nobilität angesehen wurde: wer dieser selbst angehörte, dem ziemte es wohl Patron, nicht Client zu sein. Die Grundzüge des alten Verhältnisses sind dabei, trotz aller Modificationen, überall noch erkennbar; und so ist es auch natürlich, dass, weil in alter Zeit der Patron des Clienten Sache vor Gericht hatte führen müssen, auch späterhin der selbstgewählte Vertheidiger Patronus genannt wurde. — Erwähnt sei noch, dass eine ähnliche Pietätspflicht gegen die anerkannt wurde, denen man Lebensrettung im Kriege verdankte [52]); ob man das aber eigentlich Clientel nennen dürfe, ist sehr zu bezweifeln.

---

349) Ausser dem in der folg. Anm. nachzusehenden Beispiele des Marius ist besonders bemerkenswerth Vellei. II, 29. (Pompeius) *Armum ex agro Piceno, qui totus paternis eius clientelis refertus erat, contraxit exercitum.* Sonst werden wohl öfter noch Clienten erwähnt; aber es können auch meistens Freigelassene gemeint sein.

50) Plutarch. Mar. 5. *Ἐπὶ δὲ τὸν Μάριον Γάϊος Ἑρέννιος μάρτυς εἰσαχθεὶς, οὐκ ἔφη πάτριον εἶναι καταμαρτυρεῖν πελατῶν, ἀλλὰ τὸν νόμον ἀφιέναι ταύτης τῆς ἀνάγκης τοὺς πάτρωνας· οὕτω γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι τοὺς προστάτας καλοῦσι. τοῦ δ' Ἑρεννίων οἴκου τοὺς Μαρίου γονεῖς καὶ Μάριον αὐτὸν ἐξ ἀρχῆς γεγονέναι πελάτας.* Als Client aus alter Zeit würde Marius den Gentilnamen des Patrons geführt haben.

51) Plutarch. l. l. *Ἀποδεξαμένων δὲ τὴν ἀπόῤῥησιν τῆς μαρτυρίας τῶν δικαστῶν αὐτὸς ἀντεῖπεν ὁ Μάριος πρὸς τὸν Ἑρέννιον, ὡς, ὅτε πρῶτον ἄρχων ἀνηγορεύθη, τὸν πελάτην ἐκβεβηκώς. ὅπερ ἦν οὐ παντάπασιν ἀληθές. ἀρχὴ γὰρ οὐ πᾶσα τοῦ νέμειν προστάτην ἀπαλλάσσει τοὺς τυχόντας αὐτοὺς καὶ γένος, ἀλλ' ᾗ τὸν ἀγκυλόποδα δίφρον ὁ νόμος δίδωσιν.*

52) Polyb. VI, 39. *σέβεται δὲ τοῦτον καὶ παρ' ὅλον τὸν βίον ὁ σωθεὶς, ὡς πατέρα, καὶ πάντα δεῖ τούτῳ ποιεῖν αὐτὸν, ὡς τῷ γονεῖ.* Bei Liv. XXII, 29. sagt Minucius: *Castra cum Fabio iungamus. ad praetorium eius signa quum tulerimus, ubi ego eum parentem appellavero, quod beneficio eius erga nos ac maiestate eius dignum est, vos, milites, eos, quorum vos modo arma dextraeque texerunt, patronos salutabitis.* Streng kann der Ausdruck natürlich nicht genommen werden.

Mit der Republik ist auch der edlere Charakter dieses Verhältnisses untergegangen. Die Clienten der Kaiserzeit, wenn sie diesen Namen noch verdienen, erscheinen gewissermassen als ein bezahlter Hofstaat der Reichen, denen sie (oft mehreren) als *salutatores* und *anteambulones* die *opera togata* leisten, und für diese *officia* ihre Entschädigung in der *sportula* finden. Daher wird denn auch der ehrwürdige Name *patronus* mit den der Gesinnung der Zeit entsprechenden *dominus* oder *rex* vertauscht. S. darüber die Privatalterthümer.

Die Tribus rusticae und urbanae.

Ob Servius Tullius die Absicht gehabt habe, die gesammte freie Bevölkerung Roms und des ihm gehörigen Landes politisch gleichzustellen, vielleicht gar an die Stelle des Königthums eine Consularregierung, zwischen Patriciern und Plebejern getheilt, zu setzen; ob durch die tyrannische Herrschaft des jüngern Tarquinius der Plebs ein Theil der von Servius ihr verliehenen Rechte entrissen und durch die Secession nur, wenn auch unvollständig, wiedererlangt worden sei, darüber mag immerhin verschieden geurtheilt werden. Sind auch diese Hypothesen nicht ohne Einfluss auf die Beurtheilung der servischen Verfassung, so hängt doch davon mehr die Vorstellung ab von dem, was sie nach des ordnenden Königs Willen werden sollte, als was sie wirklich wurde [353]. So viel ist gewiss, dass ihr Hauptzweck war, der von Tullus Hostilius und Ancus Marcius als unorganische Masse hinterlassenen Plebs politische Selbständigkeit zu verleihen und dem Eigenthume der Geburt gegenüber Geltung im Staate zu ver-

353) Von neuerer Literatur ist über die servische Verfassung im Allgemeinen besonders zu vergleichen: Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 422 ff. Göttling, *Staatsverf.* S. 230 ff. Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 225 ff. Gerlach, *die Verf. d. Servius in ihrer Entwickelung*. Bas. 1837. Huschke, *d. Verf. d. Kön. Serv. Tull.* Heid. 1838. Peter, *Ueb. die Grundzüge d. Entwickel. d. röm. Verf.* Mein. 1839. weiter ausgeführt in dess. *Epochen d. Verfassungsgesch. d. röm. Republ.* Leipz. 1841.

schaffen, wobei die damit sich verbindenden militärischen und finanziellen Zwecke wohl als sehr wichtige, aber doch secundäre erscheinen.

Die neue Organisation, durch welche diese Zwecke erreicht werden sollten, machte eine doppelte Gliederung der römischen Bevölkerung nöthig. Zuvörderst theilte Servius das ganze römische Territorium in Regionen und die innerhalb derselben wohnende Bevölkerung in eben so viele Tribus. Die Stadt selbst, mit Ausschluss des Capitols und Aventins, zerfiel in vier Regionen: Suburana, Exquilina, Collina und Palatina[354]), denen vier Tribus mit gleichen Namen entsprachen[55]). Das ganze übrige römische Gebiet wurde

354) S. die Topogr. Th. I. S. 127 f. 386. 448 f.

55) Die Reihenfolge der Regionen war die oben angegebene; denn so führt sie Varro L. L. V, 8. p. 51 Sp. aus den heiligen Büchern der Argeer an: *e quis prima est scripta regio Suburana, secunda Exquilina, tertia Collina, quarta Palatina.* Das Natürlichste ist nun jedenfalls anzunehmen, dass auch die Tribus nach derselben Ordnung gezählt worden seien; so dass die Suburana die erste, die Palatina die vierte war. Es ist diess aber geleugnet worden. Göttling, *Staatsverf.* S. 236. leitet die Vierzahl der Regionen von der herkömmlichen Art der Auguralvermessung ab. Er betrachtet dabei die Sacra via als den *limes decumanus* und lässt den *cardo* zwischen Palatin und Caelius nach dem Theile des Esquilin gezogen werden, den er Oppius (wohl vielmehr Cispius) mons nennt. Die Reihenfolge der durch diese Linien abgetheilten Regionen nun sei die von Varro a. a. O. angegebene gewesen; bedingt durch die Umzüge der Argeer, die mit dem Caelius begannen, mit dem Palatin schlossen; die Ordnung der Tribus aber sei eine andere gewesen, wie sie von Varro und Festus angegeben werden: Suburana, Palatina, Exquilina, Collina. Wenn nun zugegeben werden müsste, dass die Eintheilung mit Rücksicht auf eine solche Auguralvermessung geschehen sei, so ist doch nicht abzusehen, weshalb gerade die Tribus, das nicht Locale und darum von der Vermessung weniger Abhängige eine andere Reihenfolge als die Regionen und zwar eine so auffallende sollten erhalten haben. Denn dass diese Ordnung der Regionen die allgemein gültige war, nicht nur die für die Argeer angenommene, das ergiebt sich auf das Gewisseste auch daraus, dass Augustus bei seiner Eintheilung in vierzehn Regionen ganz derselben Ordnung folgte, vom Caelius ausging und über den Esquilin und Quirinal zum Palatin gelangte. Allein auch jene ganze Analogie der Auguralvermessung ist eine Täuschung. Es ist in der Topographie gezeigt worden, dass die Sacra via nichts weniger war, als eine in gerader Linie laufende Strasse, wie sie es als angenommener und namentlich für den Zweck der Eintheilung (nach Göttling) verlängerter limes decumanus hätte sein müssen; aber angenommen, sie wäre von dem Arcus Severi in gerader Linie unter die Titusthermen gegangen, so widerspricht ja

in sechs und zwanzig Regionen[356]) und entsprechende Tribus getheilt, so dass die Gesammtzahl der Tribus urbanae und rusticae, wie die letzteren genannt wurden, dreissig betrug. So hatte der älteste Annalist, Fabius Pictor ausdrücklich berichtet, während Cato die Zahl der ländlichen Tribus

---

auch dieser Lauf entschieden der servischen Eintheilung. Denn zu der ersten Region gehören ja wesentlich die Carinen und die Subura und sie sind durch die Sacra via von der übrigen Region getrennt. Ausserdem würden auch die von Göttling als decumanus und cardo angenommenen Linien keinesweges den Himmelsgegenden richtig entsprechen. Wahrscheinlicher ist es, dass Servius bei seiner Eintheilung durch die Gleichartigkeit der Bewohner geleitet wurde. S. Th. I. S. 564. — Das Einzige, worauf man sich bei der Annahme einer anderen Ordnung der Tribus stützen kann, sind die Erwähnungen der Schriftsteller. Allerdings sagt Varro L. L. V, 9. p. 62. *Ad hoc quoque quatuor parteis urbis tribus dictae ab locis, Suburana, Palatina, Exquilina, Collina; quinta quod sub Roma Romilia.* und Paul. Diac. p. 368. *Urbanas tribus appellabant, in quas Urbs erat dispertita a Servio Tullio rege, id est Suburana, Palatina, Exquilina, Collina.* Es ist zuvörderst zu bemerken, dass beide nur für eine einfache Autorität gelten können; denn die zweite Notiz stammt gewiss auch aus Varro. Bei diesem aber würde auch ich geneigt sein zu erwarten, dass die Tribus in ihrer wahren Ordnung genannt würden; allein eine solche Abweichung, zumal in einem Werke, das für nicht viel mehr gelten kann als einen Brouillon, kann mich nicht zu der unnatürlichen Annahme bestimmen, dass die Tribus in anderer Ordnung gezählt worden seien als die ihnen entsprechenden Regionen, wofür sich gar kein Grund einsehen lässt. — Weniger noch darf Dionys. IV, 14. irre machen: *εἰς τέσσαρα μέρη διελὼν τὴν πόλιν καὶ θέμενος ἐπὶ τῶν λόφων ταῖς μοίραις τὰς ἐπικλήσεις, τῇ μὲν Παλατίνην, τῇ δὲ Σουβουράνην, τῇ τρίτῃ δὲ Κολλίνην, τῇ τετάρτῃ δὲ τῶν μοιρῶν Ἐσκυλίνην, τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον οὖσαν τέως.* Hier ist auf die eigentliche Ordnung gar keine Rücksicht genommen und auch die scheinbare chronologische Folge der Ansiedelungen ist vielleicht nur zufällig. Auch andere Schriftsteller nennen die Tribus in willkührlicher Reihe. Liv. Epit. XX. *Libertini in quatuor tribus redacti sunt, quum antea dispersi per omnes fuissent: Esquilinam, Palatinam, Suburanam, Collinam.* Plin. XVIII, 3. *quatuor solae erant* (tribus) *a partibus urbis, in quis habitabant, Suburana, Palatina, Collina, Esquilina.* Das stimmt ganz mit Dionysius überein; wer möchte aber daraus folgern, dass diess die Reihenfolge gewesen sei.

356) Varro de vita pop. R. b. Non. p. 43 M. p. 30 G. *et extra urbem in regiones XXVI. agros viritim liberis adtribuit.* Dass Varro von der servischen Einrichtung spricht, darüber kann gar kein Zweifel bleiben, wenn man namentlich damit die Nachricht des Fabius vergleicht und bedenkt, dass das Fragment aus dem ersten Buche de vita p. R. entnommen ist. Dass aber die Regionen mit den Tribus übereinstimmten, ergiebt sich schon aus der Definition der *comitia tributa*, welche Laelius Felix bei Gell. XV, 27. giebt: *cum ex regionibus et locis* (suffragium fertur) *tributa.*

unbestimmt gelassen hatte [357]) und Andere mit gänzlicher Uebergehung der rusticae in der irrigen Vorstellung befangen zu sein scheinen, als sei die ganze römische Bevölkerung in den vier städtischen Tribus enthalten gewesen [58]). Noch andere endlich, wie der von Dionysius genannte Vennonius, liessen sich von der späteren Zahl irre leiten und nahmen an, es seien gleich anfänglich 31 tribus rusticae eingerichtet worden. Warum nun denkende Männer, wie Cato, Anstand nahmen, die Zahl der von Servius geschaffenen Tribus zu bestimmen, das erklärt sich aus dem Widerspruche, welchen die Geschichte der folgenden Zeit der Zahl dreissig entgegensetzte. Denn wenn ausdrücklich gemeldet wird, dass im Jahre 259 die Zahl der Tribus sich auf einundzwanzig belief [59]), so mag vor der Hand dahingestellt bleiben, ob diese Zahl durch eine neu eingerichtete Claudia oder Crustumina erreicht wurde; aber so viel ist gewiss, dass es vor diesem Jahre nicht mehr als zwanzig geben konnte. Von da an aber war es leicht nachzuweisen, in welchen Jahren die übrigen 14 nach und nach hinzugekommen waren. So widersprach also die um ein Drittheil geringere Zahl des Jahrs 259 geradezu der Angabe, dass Servius 30 Tribus eingerichtet habe; und dass einst eine Verminderung Statt gefunden habe, das war entweder durch die Annalen seit dem gallischen Brande verschleiert worden, oder der römische Nationalstolz wollte es überhaupt nicht eingeste-

---

357) Dionys. IV, 15. (nach Niebuhrs wahrscheinlich richtiger Verbesserung) *Διεῖλε δὲ καὶ τὴν χώραν ἅπασαν, ὡς μὲν Φάβιός φησιν, εἰς μοίρας ἓξ καὶ εἴκοσιν, ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς· καὶ τὰς ἀστικὰς προστιθεὶς αὐταῖς τέτταρας [καὶ] τριάκοντα φυλὰς ἐπὶ Τυλλίου τὰς πάσας γενέσθαι λέγει· ὡς δὲ Οὐεννώνιος ἱστόρηκεν, εἰς μίαν καὶ τριάκοντα φυλάς. Κάτων μέντοι, τούτων ἀμφοτέρων ἀξιοπιστότερος ὤν, οὐχ ὁρίζει τῶν μοιρῶν τὸν ἀριθμόν.*

58) Diese irrige Vorstellung mag Livius gehabt haben. Er ignorirt die Tribus rusticas gänzlich und giebt deutlich zu erkennen, dass er sich die übrigen bis zur Zahl von 35 als später hinzugekommen dachte. I, 43. *Quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quae habitabantur partes, tribus eas appellavit.* Göttling S. 237. vermuthet, dass vor *regionibus* die Erwähnung der 26 rusticae ausgefallen sei; aber Livius scheint sich wirklich das ganze römische Volk in der Stadt enthalten zu denken.

59) Liv. II, 21. *Romae tribus una et viginti factae.* Dionys. VII, 64.

hen. Denn dass die Nachricht, welche Fabius Pictor und Varro geben, richtig sei, daran wird man um so weniger zweifeln dürfen, wenn man bedenkt, welche Rolle die Zahl dreissig überhaupt in der römischen Verfassung spielt, und wie entsprechend sie den drei ursprünglichen Tribus und ihren dreissig Curien ist. Wenn nun, wie Niebuhr nachgewiesen hat, es nicht geleugnet werden kann, dass der Krieg mit Porsenna keineswegcs so glorreich für Rom ablief, als die römische Sage es dargestellt hat; dass vielmehr Porsenna Sieger blieb und in der äussersten Bedrängniss die Römer den Frieden unter harten Bedingungen erkaufen mussten[360]), so ist es auch sehr wahrscheinlich, dass dadurch ein grosser Theil des römischen Gebiets verloren ging, und damit auch die Zahl der von den Regionen unzertrennlichen Tribus sich bedeutend verringerte [61]). Es weiset nun Niebuhr darauf hin, dass häufig den Besiegten ein Drittheil ihres Landes von dem Sieger genommen worden sei, und erklärt es daraus, dass gerade ein Drittheil der Tribus seitdem weggefallen sei. Dabei scheint aber übersehen zu sein, dass, wo es sich um Abtretung von Ländereien handelte, die Tribus urbanae gar nicht in Betracht kommen konnten und also die Zahl der Tribus nicht zutreffen würde. Vielmehr scheinen die 21 Tribus des Jahrs 259 anders erklärt werden zu müssen. Dass an Porsenna Land abgetreten wurde, und nicht bloss die Septem pagi, welche zugestanden werden (Dionys. V, 31. Liv. II, 13.), das wird man nicht bezweifeln dürfen; aber weder ist es wahrscheinlich, dass der Etrusker eine Anzahl Regionen, wie sie gerade politisch abgegrenzt waren, genommen haben werde, noch kann man glauben, dass die ganze römische Bevölkerung auf den den Etruskern Preis gegebenen Aeckern als deren Unter-

360) Niebuhr I. S. 436 f. 573 f.

61) Eine ganz eigenthümliche Ansicht von der servischen Einrichtung und dem Entstehen der 21 Tribus hat Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 88 ff. vorgetragen. Es kann hier weder ein Auszug davon gegeben, noch auf die Widerlegung eingegangen werden, da Satz für Satz bestritten werden müsste. — Was Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 262 f. gegen Niebuhr eingewendet hat, das stimmt im Ganzen mit meiner Ansicht überein.

thanen werde geblieben sein. So wurde also das ganze servische System zerrissen und gestört, und dazu kam noch die Einwanderung der Gens Claudia mit ihrem Anhange. Wahrscheinlich ist es daher, dass eine ganz neue Eintheilung nothwendig und nach der Schlacht am Lacus Regillus möglich wurde. Und so sagt denn in der That Livius nicht, dass vor diesem Jahre 20 Tribus gewesen, auch nicht dass die einundzwanzigste hinzugefügt worden sei; sondern die Worte *Romae tribus una et viginti factae*, sagen ganz einfach aus, es seien einundzwanzig Tribus gebildet worden. — Sicher verbürgte Namen dieser Tribus, die nicht jünger sind, als das Jahr 259, sind ausser den städtischen: Aemilia[362]), Camilia[63]), Claudia[64]), Cornelia[65]), Crustumina[66]), Fabia[67]), Galeria[68]), Horatia[69]), Lemonia[70]), Papiria[71]), Pollia[72]), Popillia[73]), Pupinia[74]), Romilia[75]), Sergia[76]), Veturia[77]), Voltinia[78]); so dass sich alle 21 nachweisen lassen[79]). Ueber hundert Jahr ist diese Zahl un-

---

362) Liv. XXXVIII, 36. Häufig auf Inschriften.

63) Nur durch Inschriften, aber sicher verbürgt. Grut. DXXVIII, 4. Orell. 3070. L. AVRELIVS. L. FIL. CAMILIA. FIRMVS etc.

64) Liv. II, 16. Dionys. V, 40. Virg. Aen. VII, 708.

65) Liv. XXXVIII, 36.

66) Liv. XLII, 34. Paul. Diac. p. 55. Cic. p. Planc. 16.

67) Horat. epist. I, 6, 52. Beide häufig auf Inschriften.

68) Liv. XXVII, 6.

69) Aus zahlreichen Inschriften bekannt, s. Orell. II. p. 15.

70) Cic. p. Planc. 16. Paul. Diac. p. 115.

71) Liv. VIII, 37. Valer. Max. IX, 10, 1. Paul. Diac. p. 232.

72) Liv. VIII, 37. XXIX, 37. Valer. Max. VI, 3, 4. IX, 10, 1.

73) Cic. ad fam. VIII, 8. Paul. Diac. p. 232.

74) Paul. Diac. p. 232. Cic. de lege agr. II, 35. Liv. XXVI, 9.

75) Varro L. L. V, 9. p. 62. Cic. Act. I. in Verr. 8. de lege agr. II, 29. Paul. Diac. p. 271. bei ihm *Romulia*.

76) Cic. in Vatin. 15. Ascon. in Corn. p. 81 Or. Frontin. de aquaed. 129. (Deder.)

77) Liv. XXVI, 22. Wie es scheint die einzige sichere Erwähnung.

78) Cic. p. Planc. 16. 17.

79) Es werden noch manche angebliche Tribusnamen angeführt, die auf Missverständnissen oder wohl selbst absichtlicher Täuschung beruhen, oder endlich nichts mit den 35 römischen Tribus gemein ha-

verändert geblieben: erst 367 d. St. kamen vier neue Tribus hinzu: Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis. Liv. VI, 5. Ferner im J. 396. Pomptina und Publilia. Liv. VII, 15.; im J. 422. Maecia und Scaptia. Liv. VIII, 17.; im J. 436. Oufentina und Falerina. Liv. IX, 20.; im J. 455. Aniensis und Terentina. Liv. X, 9.; endlich im J. 513. Velina und Quirina[380]). Liv. Epit. XIX. Mit diesen beiden war die Zahl erfüllt, an der man für immer festgehalten hat, so dass vom J. 513 d. St. an XXXV Tribus bis in die spätesten Zeiten bestehen. Zwar ist, nachdem durch die Leges Iulia (664) und Plautia (665) ganz Italien das Bürgerrecht erhalten hatte, eine Vermehrung der Tribus beabsichtigt worden, so dass die neuen Bürger in 8 oder 10 besonderen stimmen sollten[81]); allein die Massregel

---

ben. S. Orell. *Inscr.* II. p. 11 ff. Am meisten Schein könnte die Cluentia für sich haben. Grut. DXLVIII, 9. Or. 3072. DIIS. MANIBVS. SEX. IVNIVS. SEX. F. CLVENT. FRONTINVS. VET. LEG PRIM. ITAL. VOLVNT. etc. und Niebuhr hat sie wirklich unter die 21 aufgenommen, die *Pollia* dagegen (offenbar mit Unrecht) mit der späteren *Poblilia* identificirt. Aber, wie Orelli richtig gezeigt hat, ist die Inschrift dringend verdächtig und der Stein zeigte wahrscheinlich nur die Buchstaben CLV. d. i. *Clustumina* für *Crustumina*, wie öfter. Mit welchem Rechte behauptet werde, die *Crustumina* sei Eins mit der *Claudia*, das ist mir ganz unbekannt. Von der Letzeren sagt Dionysius: *καὶ μέχρις ἐμοῦ διέμεινε τὸ αὐτὸ φυλάττουσα ὄνομα.* und dasselbe bezeugt Virgil, wie die späten Inschriften. Eben so fest aber steht der Name Crustumina durch alle Zeiten hindurch.

380) Auffallend ist es, dass, obgleich diese chronologisch die letzten sind, doch keine von beiden als die letzte der 35 gezählt worden zu sein scheint, sondern die viel frühere Arniensis. So muss man wenigstens aus Cic. de lege agr. II, 29. schliessen: *a Suburana usque ad Arniensem nomina vestra proponat.* Der Sinn kann kein anderer sein, als von der ersten bis zur letzten, und es scheint also die Folge chorographisch gewesen zu sein. Vgl. Schulze, *Volksverf. d. R.* S. 49.

81) Appian. Civ. I, 49. *Ῥωμαῖοι μὲν δὴ τούσδε τοὺς νεοπολίτας οὐκ ἐς τὰ πέντε καὶ τριάκοντα φυλὰς, αἳ τότε ἦσαν αὐτοῖς, κατέλεξαν, ἵνα μὴ, τῶν ἀρχαίων πλέονες ὄντες, ἐν ταῖς χειροτονίαις ἐπικρατοῖεν. ἀλλὰ δεκατεύοντες ἀπέφηναν ἑτέρας, ἐν αἷς ἐχειροτόνουν ἔσχατοι. καὶ πολλάκις αὐτῶν ἡ ψῆφος ἀχρεῖος ἦν, ἅτε τῶν πέντε καὶ τριάκοντα προτέρων τε καλουμένων καὶ οὐσῶν ὑπὲρ ἥμισυ.* vgl. 53. 64. Dagegen sagt Vellei. II, 20. *cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives; ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret.* Man versteht das auch so, als seien die neuen Bürger in acht der alten Tribus eingereihet worden (Göttling, *Staatsverf.* S. 451 f.): wie das in den Worten liegen könne und überhaupt denkbar sei, sehe ich nicht ein; dann müsste nicht *contribuere*, sondern *distribuere* stehen.

ist kaum recht zur Ausführung gekommen; denn schon im nächsten Jahre (666) erfolgte die Rogation des Sulpicius, sie sämmtlich in die 35 Tribus zu vertheilen [382]). Ob damals schon diese Rogation Erfolg hatte [83]), oder ob erst Cinna im folgenden Jahre sie durchsetzte [84]), wird nicht recht klar; aber das scheint gewiss, dass bei Sulla's Rückkehr aus Asien (671) die Einordnung in die 35 bereits erfolgt war, und dass Sulla, um die Bevölkerung Italiens nicht gegen sich zu haben, sie anzuerkennen versprach [85]). Dabei ist es fortan geblieben.

Was nun die alte Tribusverfassung des Servius anlangt, so wird davon berichtet, dass damit eine Aeckervertheilung verbunden war, was nicht anders verstanden werden kann,

382) Liv. Epit. LXXVII. *Quum P. Sulpicius tribunus plebis auctore C. Mario perniciosas leges promulgasset, ut exsules revocarentur et novi cives libertinique distribuerentur in tribus* etc. Appian. Civ. I, 55. *καὶ τοὺς ἐκ τῆς Ἰταλίας νεοπολίτας μειονεκτοῦντας ἐπὶ ταῖς χειροτονίαις ἐπήλπιζεν ἐς τὰς φυλὰς ἁπάσας διαιρήσειν.* — *καὶ νόμον αὐτίκα ὁ Σουλπίκιος ἐσέφερε περὶ τοῦδε.* Vgl. Ascon. in Corn. p. 64 Or.

83) Meines Wissens findet sich das einzige Zeugniss dafür bei Appian. Civ. I, 56. *Ὁ δὲ Σουλπίκιος, ἀναιρεθείσης τῆς ἀργίας καὶ Σύλλα τῆς πόλεως ἀποστάντος ἐκύρου τὸν νόμον.*

84) Liv. Epit. LXXIX. sagt nur: *L. Cornelius Cinna quum perniciosas leges per vim atque arma ferret* etc. Darunter kann auch bloss die Zurückberufung der Verbannten und des Marius verstanden werden. Deutlicher sagt Vellei. II, 20. *Cinna in omnibus tribubus eos se distributurum pollicitus est.* und Appian. I, 64. *Οἱ δὲ τῶν φυγάδων φίλοι Κίννᾳ τῷ μετὰ Σύλλαν ὑπατεύοντι θαῤῥοῦντες τοὺς νεοπολίτας ἠρέθιζον ἐς τὸ ἐνθύμημα τοῦ Μαρίου, ταῖς φυλαῖς ἀξιοῦν ἀναμιχθῆναι, ἵνα μὴ τελευταῖοι ψηφιζόμενοι πάντων ὦσιν ἄκυροι.*, was der vorhergegangenen Angabe: *ἐκύρου τὸν νόμον* offenbar widerspricht. So sagt auch Cic. Phil. VIII, 2. *Cinna cum Octavio de novorum civium suffragiis* (bellum gessit). und man kann das doch nicht von der Ausführung des schon bestehenden Gesetzes verstehen. Wenn daher obige Nachricht Appians Wahrheit enthalten sollte, so müsste man annehmen, dass Sulla noch in demselben Jahre, wie die übrigen Leges Sulpicias, so auch diese wieder aufgehoben habe. Appian. I, 59. *ὅσα τε ὑπὸ Σουλπικίου κεκύρωτο μετὰ τὴν κεκηρυγμένην ὑπὸ τῶν ὑπάτων ἀργίαν, ἅπαντα διελύετο, ὡς οὐκ ἔννομα.* Dass Liv. Epit. LXXX. *Italicis populis a senatu civitas data est.*, sich nicht hierauf bezieht, ist gewiss, so sonderbar auch diese Nachricht an diesem Orte erscheint; wohl aber Epit. LXXXIV. *Novis civibus senatusconsulto suffragium datum est.* Das war die Beendigung des Streits vor Sulla's Rückkehr.

85) Liv. Epit. LXXXVI. *Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab iis, velut erepturus civitatem et suffragii ius nuper datum, foedus percussit.*

als dass nicht nur die in den 26 Regionen bereits Angesessenen in die Tribus rusticas eingeschrieben wurden, sondern dass auch ärmere Bürger Parcellen eroberten Landes angewiesen erhielten [386]). Jede Region zerfiel wiederum in mehrere kleinere Bezirke, **pagi**, wie eine solche Eintheilung des ager Romanus unter demselben Namen schon von Numa her bestanden hatte [87]). Jeder Pagus bildete innerhalb der Tribus eine eigene Gemeinde, die ihren Vorsteher hatte, **magister pagi** [88]), so wie auch der ganzen Tribus ein solcher Vorsteher gegeben war, der aber wohl nicht tribunus, sondern **curator tribus** genannt wurde [89]). Zugleich hatte jeder Pagus ein gemeinschaftliches Heiligthum, an das sich ein jährliches Fest knüpfte, **Paganalia** [90]), an dem alle **Pagani** Theil

---

386) **Dionys.** IV, 9. *δοκεῖ δέ μοι* (sagt Servius) *καὶ τῆς δημοσίας γῆς, ἣ διὰ τῶν ὅπλων κτησάμενοι κατέχετε, μὴ τοὺς ἀναιδεστάτους, ὥσπερ νῦν, κρατεῖν, οὔτε χάριτι λαβόντας, οὔτε ὠνῇ κτησαμένους, ἀλλὰ τοὺς μηδένα κλῆρον ἔχοντας ὑμῶν, ἵνα μὴ θητεύητε ὄντες ἐλεύθεροι, μήτε τὰς ἀλλοτρίας κτήσεις, ἀλλὰ τὰς ἰδίας γεωργῆτε.* cap. 10. *ἐξέθηκεν ἐν φανερῷ διάταγμα βασιλικὸν, ἐκχωρεῖν τῆς δημοσίας γῆς τοὺς καρπουμένους τε καὶ ἰδίᾳ κατέχοντας αὐτὴν ἐν ὡρισμένῳ τινὶ χρόνῳ, καὶ τοὺς οὐδένα κλῆρον ἔχοντας τῶν πολιτῶν πρὸς ἑαυτὸν ἀπογράφεσθαι.* cap. 13. *Εὐθὺς ἅμα τῷ παραλαβεῖν τὴν ἀρχὴν διένειμε τὴν δημοσίαν χώραν τοῖς θητεύουσι Ῥωμαίων.* Es schmeckt das freilich sehr nach einer Lex agraria der Republik; hier kömmt es indessen nur auf das Faktum an. Davon giebt auch **Livius** Nachricht, I, 46. *conciliata prius voluntate plebis agro capto ex hostibus viritim diviso.* und eben so **Varro** b. **Non.** s. Anm. 356.

87) **Dionys.** II, 76. (Numa) *διεῖλε τὴν χώραν ἅπασαν εἰς τοὺς καλουμένους πάγους, καὶ κατέστησεν ἐφ' ἑκάστου τῶν πάγων ἄρχοντα ἐπίσκοπόν τε καὶ περίπολον τῆς ἰδίας μοίρας.*

88) **Dionys.** IV, 15. *ἄρχοντες δὲ καὶ τούτων ἦσαν, οἷς ἐπιμελὲς ἐγίνετο τά τε ὀνόματα τῶν γεωργῶν εἰδέναι τῶν συντελούντων εἰς τὸν αὐτὸν πάγον, καὶ τὰς κτήσεις ἐν αἷς ὁ βίος αὐτῶν ἦν.* **Fest.** p. 371. **Paul. Diac.** p. 126. **Grut.** XXVI, 9. **Orell.** 121.

89) **Niebuhr.** I. S. 439. sieht in ihnen den Ursprung der *tribuni aerarii*; das ist indessen mehr als zweifelhaft. In dem Fragmente, welches **Varro** L. L. VI, 9. p. 263. aus den *tabulis censoriis* mittheilt, heisst es: *curatores omnium tribuum — voca inlicium huc ad me.* Neben diesen Curatoren wird man wohl schwerlich noch besondere Tribunen annehmen können, und sie bestanden, wie man sieht, fort. Ja es steht wahrscheinlich damit im Zusammenhange, dass in Augustus Eintheilung der Stadt jede Region zwei Curatoren hatte. S. das Regionenverzeichniss. Th. I. S. 712 ff. Früher, als die Tribus urbanae noch mit den vier Regionen zusammenfielen, war der Curator tribus auch zugleich Curator der Region. Vgl. Anm. 394.

90) **Dionys.** IV, 15. *ἵνα δὲ καὶ τούτων ἡ πληθὺς μὴ δυσεύρετος,*

nehmen sollten. Aber Dionysius giebt noch eine andere Nachricht über die Pagi [391]). Er sagt, Servius habe in allen Regionen auf Höhen [92]) Zufluchtsörter für die Landbewohner anlegen lassen, wo sie bei feindlichem Ueberfalle Schutz gefunden und gewöhnlich die Nacht zugebracht hätten; und darauf bezieht er eigentlich den Namen *pagus*. Das würde also auf befestigte Flecken führen, und wenn auch *vici* und *pagi* immer unterschieden werden, so lehrt doch die alte Benennung der Subura, *pagus Succusanus*, und wohl auch der *pagus Lemonius* an der Via Latina, von dem die Tribus den Namen hatte (Paul. Diac. p. 115.), dass *pagus* auch ein Complex von ländlichen Gebäuden genannt wurde [93]). — Die städtischen Tribus hatten eine ganz entsprechende Einrichtung. Wie die *rusticae* in *pagi*, so waren die *urbanae* in *vici* abgetheilt, und hier werden von Dionysius nicht nur die Vorsteher der Vici, magistri vicorum, genannt, sondern es hat sich auch bei ihm die Spur der Tribusvorsteher erhalten [94]). Alle Vici

---

ἀλλ' εὐλόγιστος ᾖ καὶ φανερὰ, βωμοὺς ἐκέλευσεν αὐτοῖς ἱδρύσασθαι θεῶν ἐπισκόπων τε καὶ φυλάκων τοῦ πάγου, οὓς ἔταξε θυσίαις κοιναῖς γεραίρειν καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἅμα συνερχομένους, ἑορτὴν τινα, καὶ ταύτην ἐν ταῖς πάνυ τιμίαν, καταστησάμενος, τὰ καλούμενα Παγανάλια. καὶ νόμους ὑπὲρ τῶν ἱερῶν τούτων, οὓς ἔτι διὰ φυλακῆς ἔχουσι Ῥωμαῖοι, συνέγραψεν. S. Anm. 395.

391) A. a. O. *διελὼν δ' οὖν ὁ Τύλλιος εἰς ὁπόσας δήποτε μοίρας τὴν γῆν, κατὰ τοὺς ὀρεινοὺς καὶ πολὺ τὸ ἀσφαλὲς τοῖς γεωργοῖς παρέχειν δυνησομένους ὄχθους κρησφύγετα κατεσκεύασεν, Ἑλληνικοῖς ὀνόμασιν αὐτὰ καλῶν Πάγους. ἔνθα συνέφευγον ἐκ τῶν ἀγρῶν ἅπαντες, ὁπότε πολεμίων ἔφοδος γένοιτο, καὶ τὰ πολλὰ διενυκτέρευον ἐνταῦθα.*

92) Daher auch die Ableitung von *πάγος*, was ihm freilich am nächsten lag. Andere von *πηγή*. Paul. Diac. p. 221. *Pagani a pagis dicti. Pagi dicti a fontibus, quod eadem aqua uterentur. Aquae enim lingua Dorica παγαὶ appellantur.* Serv. z. Virg. Georg. II, 382. *villas, quae pagi ἀπὸ τῶν πηγῶν appellantur, id est, a fontibus, circa quos villae consueverant condi: unde et pagani dicti sunt, quasi ex uno fonte potantes.* Beide haben wahrscheinlich aus Varro geschöpft.

93) Anders hat es auch Virgil a. a. O. nicht verstanden: *Praemiaque ingeniis pagos et compita circum Thesidae posuere.* — Was Paul. Diac. p. 72. sagt: *Δῆμοι apud Atticos sunt, ut apud nos pagi.*, das ist in so fern richtig als *pagus* den ganzen Gemeindebezirk begreift; aber der attische *δῆμος* würde besser der Region entsprechen.

94) Dionys. IV, 14. *ἡγεμόνας ἐφ' ἑκάστης ἀποδείξας συμμορίας, ὥσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχας, οἷς προσέταξεν εἰδέναι ποίαν οἰ-*

hatten eben auch ihre eigenen Sacella, *in compitis;* daher das den Paganalien entsprechende Fest Compitalia genannt wurde [395]). Wie nun *rusticae* und *urbanae tribus* sich ent-

κίαν ἕκαστος οἰκεῖ. Wenn κώμη ganz entschieden dem *vicus*, κωμάρχης dem *vici magister* entspricht, so können weder die κωμάρχαι Vorsteher der ganzen Region und Tribus gewesen sein, noch kann ihnen in irgend einer Art der Name φύλαρχοι zukommen, was bei Dionysius *tribuni* bedeutet. II, 7. καὶ τῶν ἀνδρῶν οἱ μὲν τὰς τρίβων ἡγεμονίας ἔχοντες φύλαρχοί τε καὶ τριττύαρχοι, οὓς καλοῦσι Ῥωμαῖοι τριβούνους. Es ist also wohl von ihm übersehen, dass für jede Region und Tribus ein Phylarch oder Curator und so viele *magistri vicorum* eingesetzt waren, als darin *vici* enthalten waren. Ob die von Appian. Civ. III, 23. erwähnten φύλαρχοι auch dieselben *curatores tribuum* waren, lässt sich mit Sicherheit nicht behaupten. Sie erscheinen als *divisores*, wie bei Cic. Act. I in Verr. 8. *divisores omnium tribuum.*

395) Dionys. I, 14. ἔπειτα κατὰ πάντας ἐκέλευσε τοὺς στενωποὺς ἱερὰς κατασκευασθῆναι καλιάδας ὑπὸ τῶν γειτόνων ἥρωσι προνωπίοις, καὶ θυσίας αὐτοῖς ἐνομοθέτησεν ἐπιτελεῖσθαι καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτὸν, πελάνους εἰςφερούσης ἑκάστης οἰκίας. — ἣν ἔτι καὶ καθ᾽ ἡμᾶς ἑορτὴν ἄγοντες Ῥωμαῖοι διετέλουν, ὀλίγαις ὕστερον ἡμέραις τῶν Κρονίων, σεμνὴν ἐν ταῖς πάνυ καὶ πολυτελῆ, Κομπιτάλια προσαγορεύοντες αὐτὴν ἐπὶ τῶν στενωπῶν· κομπίτους γὰρ τοὺς στενωποὺς καλοῦσι. Dass die Compitalia keine *feriae statae* oder *stativae* waren, sondern *conceptivae*, ist gewiss, und die ganz gleiche Bedeutung der Paganalia erfordert, dasselbe auch für sie anzunehmen. Daher finden beide sich auch in keinem Calendarium verzeichnet; denn in den Fast. Maff. wird zwar gewöhnlich a. d. VI Non. Mai. angemerkt COMP.; allein das ist ein ungeschickter Zusatz, der, wie das Facsimile im *Speculum Romanae magnif.* (s. Th. I. S. 719.) zeigt, auch nicht einmal auf dem zur Ergänzung der Tafel eingesetzten Stücke gestanden hat; denn von der Originaltafel haben die vier ersten Tage des Mai gefehlt. Dass nun die Compitalia feriae conceptivae waren, sagt ausdrücklich Varro L. L. VI, 3. p. 206. *Compitalia dies attributus Laribus, ut alibi; ideo ubi viae competunt, tum in competis sacrificatur. Quotannis is dies concipitur.* p. 210. *nisi si quae feriae conceptae essent, propter quas non liceret* (comitia habere), *ut Compitalia et Latinae.* und Paul. Diac. p. 62. *Conceptivae.* Dasselbe sagt nun eben so bestimmt von den Paganalien Macrob. Saturn. I, 16. *Conceptivae sunt, quae quotannis a magistratibus, vel a sacerdotibus concipiuntur in dies certos, vel etiam incertos: ut sunt Latinae, Sementinae, Paganalia, Compitalia.* Dem haben die unmittelbar vorhergehenden Worte Varro's zu widersprechen geschienen: *Dies Septimontium nominatus ab his septem montibus, in quis sita Urbs est; feriae non populi sed montanorum modo, ut Paganalibus, qui sunt alicuius pagi.* Weil nun Varro bis hieher von den *feriis statis* gesprochen hat, und nun erst von den *conceptivis* zu handeln beginnt, so hat es scheinen können, als rechne er die Paganalien zu den *stativis.* S. Merkel z. Ovid. Fast. p. CLV. Allein das will Varro nicht sagen: er führt die Paganalia nur gelegentlich zum Vergleiche mit dem Namen Septimontium an, weil *pagani* und *montani* sich entgegenstehen. Wenn er nun von den con-

gegenstehen, so scheinen in gleichem Sinne **pagani** und **montani** einander entgegengesetzt zu werden, wiewohl der letztere Name in ältester Zeit vielleicht eine eingeschränktere Bedeutung hatte [396]).

Das ist es im Wesentlichen, was wir von der Tribusverfassung erfahren; aber eine Frage ist noch nicht berührt worden, die zu den wichtigsten und streitigsten gehört: ob die Eintheilung in Tribus einzig und allein eine Organisation der Plebs war, oder ob sie die ganze römische Bevölkerung, also auch die Patricier und ihre Clienten umfasste? Niebuhr [97]) hat es bestimmt ausgesprochen, „dass die Tribus ursprünglich nur die Plebejer fassten; erst viel später auch die Patricier und ihre Clienten in sie eingeschrieben wurden"; dass erst durch die Decemviralgesetzgebung, deren Aufgabe es ja be-

---

ceptivis sprechend fortfährt: *Sementinae feriae dies is, qui a pontificibus dictus; appellatus a semente, quod sationis causa susceptae. Paganicae eiusdem agriculturae causa susceptae ut haberent in agris omnes; pagus, unde paganicae dictae sunt.* (Müll. ut hab. in agr.' omnes pagi.) so können diese *paganicae feriae* (der Ausdruck kömmt nicht weiter vor) für nichts anderes gelten als die *Paganalia*, und so stimmt Varro ganz mit Macrobius in Betreff der vier feriae conceptivae überein. Wenn nun gleichwohl Dionysius für die Paganalien eine bestimmte Zeit angiebt, so ist das daher zu erklären, dass diese conceptivae nichtsdestoweniger auf bestimmte Tage fielen, und das meint Macrobius: *concipiuntur in dies certos.* Deutlicher spricht Ovid. Fast. I, 657.

Ter quater evolvi signantes tempora fastos,
Nec sementina est ulla reperta dies:
Cum mihi, sensit enim, lux haec indicitur, inquit
Musa. quid a fastis non stata sacra petis?
Utque dies incerta sacri, sic tempora certa,
Seminibus iactis est ubi fetus ager.

Bei den *sementinis* konnte also der Tag schwanken; für die Paganalien gab es einen bestimmten Tag, wie es sich für die Compitalia bestimmt aus der sollennen Formel des Praetor ergiebt: *Die noni popolo Romano Quiritibus Compitalia erunt.* Gell. X, 24. Macrob. Sat. I, 4 extr.

396) S. Varro in der vorherg. Anm. (Cic.) p. dom. 28. *Nullum est in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani (quoniam plebei quoque urbanae maiores nostri conventicula, et quasi consilia quaedam esse voluerunt) qui non etc.* Fest. p. 245. *Publica sacra, quae publico sumptu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis.* Vgl. p. 340. *Sifus.*

97) *Röm. Gesch.* I. S. 439 ff. II. S. 240 ff. 353 ff.

sonders war, Einheit in die beiden Stände zu bringen, die Aufnahme der Patricier in die Tribus erfolgt sei. — Diese Erklärung hat eben so viel Billigung gefunden, als Widerspruch erfahren [398]), und es ist sehr schwer zu einer klaren und festen Ueberzeugung von ihrer Gültigkeit zu gelangen.

Die Hauptgründe, worauf Niebuhrs Annahme sich stützt, sind, dass die Patricier anfänglich keinen Theil an den Tributcomitien gehabt; dass diese nie von einem patricischen Magistrate versammelt worden seien [99]); dass es der verbindenden und vermittelnden Form der Centurien nicht bedurft hätte, wenn schon in den Tribus die Vereinigung der beiden Stände Statt gefunden hätte. Das letzte Argument kann ganz unberücksichtigt bleiben: wenn man, mit Niebuhr selbst, das timokratische Princip der Centurienverfassung anerkennt, so ist es auch offenbar, dass eine solche Einrichtung neben der Tribusverfassung nothwendig war, Letztere mochte nun nur die Plebs, oder auch die Patres begreifen. Was aber die Theilnahme an den Tributcomitien anlangt, so hat man vor Allem gänzlich zu unterscheiden, zwischen der Zeit vor und nach der Gesetzgebung der XII Tafeln, und, was die Gegner Niebuhrs nicht beobachtet haben, alle die angeblichen Beweisstellen auszuscheiden, welche der Zeit nach den Decemvirn angehören; denn dass seitdem die Patricier in den Tribus ge-

398) Niebuhrs Ansicht theilen: Walter, *Rechtsgesch.* S. 30. 87. Zachariä, *Sulla.* I, 1. Abschn. A. Göttling, *Staatsverf.* S. 236 f. 316 f. Hoeck, *Röm. Gesch.* S. 3. Kortüm, *Röm. Gesch.* S. 56. Dagegen haben sich erklärt: Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 234. 332 ff. Francke, *de trib. cur. atq. cent. ratione.* Slesw. 1824. Gerlach, *Verf. d. Serv.* S. 18 ff. Rein, *Realencyklop. d. klass. Alterthumsw.* II. S. 574. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 658. Gründlich widerlegt ist Niebuhr nicht worden. Peter, *Epochen d. Verfassungsgesch. d. röm. Rep.* S. 33. lässt es zwar unentschieden, ob die Patricier vor der Lex Publilia das Stimmrecht in den Tributcomitien gehabt, aber durch diese Lex seien sie ausgeschlossen und erst durch die Decemviralgesetzgebung in die Tribus aufgenommen worden.

99) Wachsmuth S. 343. sucht aus Liv. III, 71. zu beweisen, dass die comitia tributa auch unter der Leitung höherer Magistrate gehalten worden seien. Die Stelle gehört nicht hieher, weil der Fall nach dem XII Tafelgesetze vorkam; über die ganze Frage aber, für die viel mehr angeführt werden konnte, ist bei den Comitien der Republik zu handeln.

wesen, wird von ihm nicht bezweifelt [400]). Dann bleiben nur wenige zweideutige Stellen übrig. Die bedeutendsten sind bei Livius, die Rogation des Volero betreffend: *ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent.* Darüber sagt er II, 56. *Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur; sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret.* Das Dunkel, welches über den Wahlen der Tribunen vor der Lex Publilia schwebt, lässt verschiedene Deutungen dieser Worte zu. Man kann sie wohl so verstehen, dass in den Tributcomitien der Einfluss der Patricier nothwendig geringer hätte sein müssen und also ihre und ihrer Clienten Stimmen gegen den Willen der gesammten Plebs nichts würden vermocht haben; aber am nächsten liegt es unstreitig, das Wesentliche der Rogation darin zu suchen, dass die Tribunen in Comitien gewählt werden sollten, an welchen die Patricier gar nicht Theil hatten, und in der Natur der Sache lag es ja doch ganz eigentlich, dass die Wahl rein plebejischer Magistrate auch ganz der Plebs überlassen blieb. Wenn man dagegen anführt, dass ja doch die Patricier in Masse bei den Verhandlungen auf dem Forum gegenwärtig sind, so ist zu entgegnen, dass diess eben bis dahin ihnen unverwehrt gewesen war, dass Magistrate und andere Patricier sich einfinden und einen Einfluss auf die Verhandlung zu gewinnen suchen konnten, ohne doch an der Abstimmung Theil zu nehmen; dass aber hier die zahlreiche Anwesenheit den Zweck hatte, die Abstimmung zu hindern, indem starke Gruppen von Patriciern den für die Tribus nöthigen Raum occupirten: *consules nobilitasque ad impediendam legem in concione consistunt.* Wenn Livius fortfährt: *Submoveri Laetorius iubet, praeterquam qui suffragium ineant.*, so ist jedenfalls die natürlichere Erklärung

400) Wie mag man sich z. B. auf Cic. de leg. III, 19. berufen: *ferri de singulis nisi centuriatis comitiis noluerunt* (maiores). *descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus, plus adhibet ad suffragium consilii, quam fuse in tribus convocatus.* Wie die Tribus in ältester Zeit hätten organisirt sein können, daran denkt er ja gar nicht.

der Worte, dass der Tribun befahl, es sollte das Forum von allen denen geräumt werden, die nicht an der Abstimmung Theil zu nehmen hätten; nicht dass nur die Patricier bleiben sollten, welche stimmen wollten. So hat es auch Dionysius, wiewohl er an einem anderen Orte sich sehr verschieden äussert, hier nach den Quellen, denen er folgt dargestellt: IX, 41. *ἔγνω* (Publilius) *μήτε τοῖς ὑπάτοις ἐπιτρέπειν ἔτι τοῦ νόμου κατηγορεῖν, μήτε πατρικίους ἐᾶν τῇ ψηφηφορίᾳ παρεῖναι· καθ᾽ ἑταιρείας γὰρ ἐκεῖνοι καὶ κατὰ συστροφὰς ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις οὐκ ὀλίγοις οὖσι πολλὰ μέρη τῆς ἀγορᾶς κατεῖχον, ἐπικελεύοντές τε τοῖς κατηγοροῦσι τοῦ νόμου καὶ θορυβοῦντες τοὺς ἀπολογουμένους, καὶ ἄλλα πολλὰ πράττοντες ἀκοσμίας τε καὶ βίας τῆς ἐν ταῖς ψήφοις μηνύματα.* vgl. cap. 48. Die Anwesenheit der Patricier ist also unbestritten; wären sie aber zur Abstimmung berechtigt gewesen, wie wäre es irgend denkbar, dass der Tribun ihnen dieses Recht hätte nehmen können. Er konnte nur verlangen, dass sie sich in ihre Tribus begaben, nicht dass sie das Forum verliessen. — Die Stelle aber aus Livius, aus welcher man vorzüglich beweisen will, dass vor der publilischen Rogation die Patres in den Tribus hätten stimmen dürfen, ist cap. 60. *Varia fortuna belli, atroci discordia domi forisque annum exactum insignem maxime comitia tributa efficiunt; res maior victoria suscepti ocrtaminis, quam usu. plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est, patribus ex concilio submovendis, quam virium aut plebi additum est, aut demtum patribus.* Wenn man sie aber unbefangen betrachtet, so scheint sie nichts weniger als diess, sondern gerade das Gegentheil zu beweisen. Es musste natürlich den Versammlungen der Plebs Ansehen und einen gewissen Glanz verleihen, wenn die höchsten Magistrate und die Vornehmen des Volks sich dabei einfanden, und wurde ihnen das von jetzt an gewehrt, so verloren die Comitien an d i g n i t a s; hätten aber die Patricier Stimmrecht gehabt, hätte die Plebs es ihnen genommen und so es erlangt, dass sie nun erst in ihren Angelegenheiten ganz frei und selbständig entschied, wie möchte Livius sagen, sie hätte keinen reellen Gewinn davon gehabt,

die Patres hätten im Grunde nichts verloren. — Wie nichtig aber das ganze Argument ist, durch welches die Stimmberechtigung der Patricier aus jenen Vorfällen auf dem Forum erwiesen werden soll, das ergiebt sich daraus, dass 16 Jahr nach der Lex Publilia, durch welche die Patricier ausgeschlossen worden sein sollen, dieselben Auftritte sich in Folge der Rogation des Icilius de Aventino wiederholen; dass aufgefordert von den Consuln die Patricier und deren Clienten wiederum sich in Massen auf dem Forum gruppiren, durch Lärmen und Toben die Verhandlung stören und, als endlich die Plebs zur Abstimmung in Tribus zusammentreten will, es verhindern, die Stimmgefässe wegreissen, die Diener der Tribunen mit Gewalt vom Forum treiben und die Abstimmung unmöglich machen[401]). Was also hier nach der Lex Publilia geschah, das konnte auch vorher Statt gefunden haben, ohne dass daraus eine Berechtigung der Patres zur Theilnahme an den Comitien folgt. Es ist mir nur eine Stelle bekannt, in welcher Dionysius zu verrathen scheint, dass er schon in dieser Zeit Theilnahme des ganzen römischen Volks an den Tributcomitien geglaubt hat. Es ist die Anklage Coriolans, welche ihn veranlasst, den verschiedenen Charakter der Comitien nach Centurien oder Tribus auseinanderzusetzen. Nachdem er von dem Uebergewichte der Reichen in den Centuriatcomitien gesprochen hat, sagt er, deshalb hätten die Patricier diese verlangt, weil sie hoffen durften, dass dann der Angeklagte würde freigesprochen werden; die Tribunen aber hätten auf Tributcomitien bestanden, um den Stimmen der Aermeren

401) Dionys. X, 40. (ὕπατοι) ἐκέλευον δ' ἅπασιν ἥκειν ἕωθεν εἰς τὴν ἀγορὰν ἅμα τοῖς ἑταίροις τε καὶ πελάταις, ὅσοις ἂν ἕκαστοι πλείστοις δύνωνται. ἔπειτα τοὺς μὲν περὶ αὐτὸ τὸ βῆμα καὶ τὸ ἐκκλησιαστήριον ἑστῶτας ὑπομένειν, τοὺς δὲ κατὰ πολλὰ τῆς ἀγορᾶς μέρη συστρέψαντας αὑτοὺς διαστῆναι, ὥστε διειλῆφθαι τὸ δημοτικὸν διεσπασμένον καὶ κωλύεσθαι πρὸς αὐτῶν εἰς ἓν συνελθεῖν. ἐδόκει ταῦτα κράτιστα εἶναι, καὶ πρὶν ἡμέραν λαμπρὰν γενέσθαι τὰ πολλὰ τῆς ἀγορᾶς κατείχετο ὑπὸ τῶν πατρικίων. cap. 41. ὡς δὲ τὸ πλεῖον τῆς ἡμέρας εἰς ταῦτα ἐδαπανήθη καὶ ὁ δῆμος ἀπῄτει τὰς ψήφους, οὐκέτ' ἀνασχετὸν ἡγησάμενοι τὸ πρᾶγμα οἱ νεώτατοι τῶν πατρικίων, διΐστασθαί τε βουλομένοις κατὰ φυλὰς τοῖς δημόταις ἐμποδὼν ἐγίνοντο καὶ τὰ ἀγγεῖα τῶν ψήφων τοὺς ἔχοντας ἀφῃροῦντο, καὶ τῶν ὑπηρετούντων εἰς ταῦτα τοὺς μὴ βουλομένους ἀπιέναι τύπτοντές τε καὶ ὠθοῦντες ἐξέβαλλον.

gleiche Geltung zu verschaffen: VII, 59. *οἱ δὲ δήμαρχοι ταῦτα ὑφορώμενοι καὶ αὐτοὶ τὴν φυλετικὴν ἐκκλησίαν ᾤοντο δεῖν συνάγειν καὶ τοῦ ἀγῶνος ἐκείνην ποιῆσαι κυρίαν· ἵνα μήτε οἱ πένητες τῶν πλουσίων μειονεκτῶσι, μήτε οἱ φυλετικοὶ τῶν ὁπλιτῶν ἀτιμοτέραν ἔχωσι χώραν, μήτε ἀπεῤῥιμένον εἰς τὰς ἐσχάτας κλήσεις τὸ δημοτικὸν πλῆθος ἀποκλείηται τῶν ἴσων ψήφων, ἰσόψηφοι δὲ καὶ ὁμότιμοι πάντες ἀλλήλοις γενόμενοι μιᾷ κλήσει τὴν ψῆφον ἐπενέγκωσι κατὰ φυλάς.* So hat er sich also wohl dieselben Bestandtheile des Volks, welche in den Centurien stimmten, auch in den Tributcomitien gedacht, wie die spätere Einrichtung ihn lehrte, und was bei Gelegenheit der publilischen und icilischen Rogationen vorgefallen war, berichtet er nach seinen Quellen, die nur davon sprachen, dass die Plebejer hätten abstimmen wollen. Dass Coriolan vor das Gericht der Plebs gezogen wurde, weil sein Vergehen die Plebs betraf, übersieht er.

Man wird also gestehen müssen, dass durchaus kein Beweis vorliegt, als hätten die Patricier bis zur Decemviralgesetzgebung in so fern an den Tributcomitien Theil gehabt, dass sie wie die Plebs darin Stimmberechtigung besessen hätten; vielmehr führen die Zeugnisse, aus denen man es folgern will, gerade auf das Gegentheil. Dagegen kann der Behauptung, dass die Patricier in keiner Weise in der Tribusverfassung des Servius begriffen gewesen, dass diese sich lediglich auf die Plebs bezogen habe, Anderes zu widersprechen scheinen. Wenn nämlich Servius für die Plebs dreissig locale oder geographische Tribus schuf, von denen die Patricier ausgeschlossen waren, so ist nicht einzusehen, warum nicht neben ihnen die drei alten Tribus der Ramnes, Tities und Luceres fortbestanden haben. Denn dass sie mit der servischen Einrichtung gänzlich verschwinden, dass nur die Gliederung der Patricier in dreissig Curien fortbesteht, dass jene Namen höchstens noch den Rittern verbleiben, ist gewiss; ja es wird ausdrücklich gesagt, dass die *φυλαὶ γενικαὶ* von Servius aufgehoben und an deren Stelle *φυλαὶ τοπικαὶ* gesetzt worden seien[402]. Irrig ist

402) Dionys. IV, 14. *καὶ οὐκ ἔτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενι-*

dabei nur die Vorstellung, dass die vier städtischen Tribus an die Stelle der drei geschlechtlichen getreten seien; in diese, die geringsten von allen, konnten in keinem Falle die Patricier gehören[403]); sie konnten nur Tribulen in den Regionen sein, wo ihr Grundbesitz war; ob sie dort wohnten, oder in der Stadt sich aufhielten, darauf kam es nicht an. Damit hängt ein zweiter, schon von Anderen geltend gemachter Widerspruch genau zusammen: dass nämlich, wie es scheint, alle Tribus des Jahrs 259, mit Ausnahme der Crustumina, ihre Namen von patricischen Geschlechtern haben. Niebuhr hat diesem Einwande in voraus zu begegnen gesucht, indem er annimmt, es verhalte sich damit wie mit den attischen Phylen. Wie kein Athener von der Phyle Aeantis geglaubt habe von Ajax abzustammen, so auch kein Formianer von Aemilus (es müsste heissen kein Aemilier von Aemilius; denn in Bezug auf die Tribulen und noch dazu später aufgenommene kann freilich von Abstammung nicht die Rede sein): es seien nur Eponymen gewesen, welche die Tribulen als gemeinschaftliche Schutzgeister verehrt hätten. Das ist eine ganz grundlose Hypothese, die ohnehin fällt, sobald die niebuhrsche Meinung von dem nicht verwandtschaftlichen Ursprunge der Gentes verworfen wird. Etwas mehr Schein hat Göttlings Erklärung für sich (*Staatsverf.* S. 239.): die Tribus seien benannt wor-

---

κὰς στρατιωτικὰ, ὡς πρότερον, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέσσαρας τὰς τοπικὰς τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ διαταχθείσας ἐποιεῖτο κ. τ. λ.

403) Eine eigenthümliche Ansicht von dem Verhältnisse der Patricier zu den städtischen Tribus verräth Niebuhr, I. S. 433. Anm. 972. Nach ihm wären drei Regionen, die Suburana, Collina und Palatina doppelt gewesen „einmal für den Populus, einmal für die Plebs; also sechs Bezirke und der siebente (Exquilina) gemischt.“ Er scheint das mit dem Septimontium und den vierzehn Regionen Augusts in Verbindung zu setzen; aber es ist nur eine Täuschung: die Patricier gehörten in keinem Falle zu den städtischen Tribus und diese sind nicht auf gewisse Theile der Regionen beschränkt, sondern verbreiten sich über die ganze Stadt. Dass die rusticae höher standen und angesehener waren als die urbanae, ist bekannt. Plin. XVIII, 3. *Rusticae tribus laudatissimae eorum, qui rura haberent; urbanae vero, in quas transferri ignominia esset, desidiae probro.* Varro de re rust. II. prooem. *Viri magni nostri maiores non sine causa praeponebant rusticos Romanos urbanis.* Und so ist es gewiss gleich anfänglich gewesen.

den von gewissen Pagis, welche von Bürgern der alten Zeit gegründet deren Namen getragen hätten; wie denn wirklich angegeben wird, dass die Lemonia von einem pagus Lemonius den Namen erhalten habe. Aber doch ist es ohne alle Wahrscheinlichkeit, dass man diese Namen würde gewählt haben, wenn die Geschlechter, von welchen sie herrühren, gar nichts mit den Tribus gemein gehabt hätten. — Endlich lässt sich auch das Beispiel der Tribus Claudia, deren ersten Stamm allen Zeugnissen zufolge die Gens Claudia ausmachte, auf keine Weise beseitigen.

Wenn nun aus diesen Gründen es sich kaum bezweifeln lässt, dass die ländlichen Tribus Patricier sowohl als Plebejer begriffen, wie beider Grundbesitz in den entsprechenden Regionen enthalten war, so steht auf den ersten Blick das obige Ergebniss hinsichtlich der Tributcomitien damit in Widerspruch. Aber dieser Widerspruch ist nur scheinbar, weil man die Bedeutung dieser Comitien nicht richtig fasst. Wären sie gleichzeitig mit den Tribus von Servius angeordnet worden, so würden jedenfalls dabei die Patricier eben so gut stimmberechtigt gewesen sein, als die Plebejer; allein eine solche Einrichtung hätte in der servischen Verfassung keinen Sinn gehabt; sie wäre selbst ihrem Principe ganz entgegen gewesen. Sie konnte eben erst dann entstehen, als die Plebs nach Selbständigkeit zu ringen anfing, als sie in den Tribunen ihre eigenen Vertreter und Organe hatte; und nun wäre es ja ganz widernatürlich gewesen, wenn in diesen Versammlungen, welche die plebejischen Magistrate für die Zwecke und im Interesse der Plebs hielten, die Patricier gestimmt hätten. Daher hat man die Tributcomitien keinesweges als Versammlungen der Tribus zu fassen, sondern lediglich als Versammlungen der Plebs, die nur nach Tribus, als ihren natürlichsten Abtheilungen stimmte. Nun treffen alle Erklärungen, welche die Alten von Tributcomitien und Plebiscitum geben, zu, und es erklären sich die Worte der Leges Valeria Horatia, Publilia und Hortensia: *quod tributim plebes iussisset.* Doch, wie sich die Sache nach den XII Tafeln gestaltet habe, das verbindet sich besser mit der Erörterung der Comitien selbst.

Die Tribus sollen demungeachtet nicht die ganze römische Bevölkerung in sich gefasst haben. Als ausgeschlossen von ihnen gelten die Bestandtheile, welche unter dem Namen aerarii begriffen werden; aber wer diese eigentlich gewesen seien und wie sie sich zu den übrigen niederen Klassen verhalten haben, das ist ein Punkt, der an Dunkelheit in der ganzen römischen Verfassung kaum einem anderen nachstehen dürfte. Alle Erwähnungen der Schriftsteller beziehen sich ohne Ausnahme einzig und allein auf die Befugniss der Censoren, Bürger wegen irgend einer an ihrer Sittlichkeit haftenden Makel politisch zu degradiren, was in verschiedenen Abstufungen geschehen konnte (S. 123.) und in seiner härtesten Anwendung mit den Ausdrücken tribu movere und aerarium facere oder in aerarios referre bezeichnet wird. Nirgend aber wird gesagt, wer diese aerarii waren. Nur ein Scholiast sagt uns, dass *aerarium fieri* so viel gewesen sei als *in Caeritum tabulas referri*, und ein zweiter Scholiast, nebst Gellius, setzt die Erniedrigung der *in tabulas Caeritum relati* in den Verlust des Suffragium. Dadurch ist jedoch immer nicht erklärt, aus was für Leuten die Klasse bestand, in welche diese ignominia notati versetzt wurden; denn nothwendig muss es ja einen Stamm aerarischer Bürger gegeben haben, mit denen die Degradirten auf eine Linie gestellt wurden.

Niebuhr, der als ausschliessende Bedingung der Aufnahme in eine Tribus Ackerbau und ländlichen Grundbesitz annimmt, so dass auch die städtischen Tribulen als Landwirthe zu denken seien, indem theils in dem weitläuftigen Umfange der Mauern Raum zu Gärten und Weinbergen gewesen, theils die Ackerbürger Häuser und Scheuern in der Stadt besessen hätten (I. S. 616.), findet die Aerarier in den Handel und Gewerbe treibenden Clienten und Caeriten (Metöken), wohin also sämmtliche Handwerker gehörten (S. 492. 635.). Als nicht in den Tribus enthalten seien sie auch nicht zum Kriegsdienste berufen gewesen, und hätten überhaupt ein schlechteres Bürgerrecht gehabt; zu demselben sei der Plebejer übergegangen, der den Ackerbau aufgab (S. 492. 623. 635.).

Durch die XII Tafeln aber seien die Clienten, Inquilinen, Libertinen (bisher auch Aerarier) in die Tribus aufgenommen worden (II. S. 361.).

Walter, der im Ganzen Niebuhrs Ansicht folgt, erkennt ebenfalls die Aerarier in den Krämern und städtischen Handwerkern, die von den Tribus und daher vom Kriegsdienste und vom Stimmrechte ausgeschlossen gewesen seien und unter einer besonderen Besteuerung gestanden hätten (*Rechtsgesch.* S. 35.). Zu ihnen gehörten ferner die Infames und die Isopoliten, welche sich in Rom niedergelassen hatten. Bis die städtischen Tribus ihre Natur verändert hätten, haben alle diese ausser den Tribus eine besondere Klasse der Bevölkerung gebildet (S. 118.). Die Censoren hätten aber (ausser den Bürgerlisten) besondere Verzeichnisse dieser Aerarier gehalten und zwar seien „diejenigen, worin die herabgesetzten Bürger standen, die caeritischen Tafeln genannt worden." Darin sei auch ihr Steueranschlag bemerkt gewesen, und durch diese Besteuerung und das Vermögen hätten sie sich von den capite censis unterschieden (S. 119.). Die Freigelassenen hätten nach der Verfassung des Servius nur dann zu den Aerariern gehört, wenn sie ein vom Census ausschliessendes Gewerbe ergriffen; doch wären sie sämmtlich nicht in den Tribus gewesen. Da nun durch die XII Tafeln die Tribus zur Eintheilung des römischen Volks geworden und niemand censirt worden sei, der nicht in einer Tribus gewesen, so seien jetzt alle Libertinen Aerarier geworden (S. 120 f.). Nachdem sie durch Appius Claudius in alle Tribus aufgenommen, durch Q. Fabius in die vier städtischen gewiesen, dann, als wiederholt sie sich wieder in die rusticas eingedrängt hatten, durch den Censor Ti. Gracchus in eine tribus urbana (Exquilina) gethan worden seien, wären sie durch Aemilius Scaurus (637) wieder in die vier städtischen Tribus gekommen. Allein fortwährend seien Kaufleute, Handwerker, Freigelassene, auch nach der Aufnahme in die Tribus Aerarier geblieben. So seien die städtischen Tribus mit den Aerariern zusammengeflossen und es habe nun für Erniedrigung gegolten, in eine Tribus urbana versetzt zu werden. Es habe nun keine

Aerarier ausser den Tribus mehr gegeben: es seien sich nur tribus rusticae und urbanae entgegengesetzt worden (S. 123 f.). Dem wird noch hinzugefügt: „Uebrigens begriffen aber selbst die städtischen Tribus gewiss doch nur die Einwohner, die eine ordentliche bürgerliche Nahrung hatten; Tagelöhner und Arme waren unstreitig vom Stimmrecht ganz ausgeschlossen.“

Mit besonderer Gründlichkeit hat von diesem Verhältnisse Huschke gehandelt. Nach der unten anzuführenden Erklärung des Pseudo-Asconius werden von ihm als Hauptsätze aufgestellt: dass die Aerarier römische Bürger von noch geringerem Ansehen als die Plebejer (?) gewesen; dass sie nicht in den Centurien waren, und also auch kein Stimmrecht in deren Comitien hatten; dass sie nicht, wie die übrigen Bürger, nach ihrem Census besteuert wurden, sondern ein tributum in capita zahlten (*Verf. d. Serv.* S. 494 f.). Vom Kriegsdienste seien sie aber nicht ausgeschlossen gewesen[404]). Aus der Verbindung der *relatio in tabulas Caeritum* und des *aerarium facere* schliesst er, dass das Verhältniss ursprünglich dem der Municipes verwandt gewesen, welche die *civitas sine suffragio* hatten (S. 495. 532.). Niebuhrs und Walters Ansicht von den Krämern und Handwerkern wird in dieser Ausdehnung nicht gebilligt; so viel aber scheine richtig, dass die älteste Art der Aerarier zu Rom aus solchen Municipes bestand, welche Krämerei und geringe Handwerke betrieben; jedoch seien sie nicht um dieser Beschäftigung willen aerarii gewesen, sondern deshalb, weil sich aus den zu Municipien gemachten Städten viele um besserer städtischer Nahrung wil-

404) Der aus Liv. XXIX, 37. entnommene Grund ist indessen ohne alle Gültigkeit. Wenn M. Livius das ganze römische Volk mit alleiniger Ausnahme der Tribus Maecia für Aerarier erklärte, so war das eine Manifestation seines Unwillens, die natürlich ohne alle weiteren Folgen blieb. Von solchen Fällen gilt, was Cic. p. Cluent. 43. sagt: *atque etiam ipsi inter se censores sua iudicia tanti esse arbitrantur, ut alter alterius iudicium non modo reprehendat, sed etiam rescindat; ut alter de senatu moveri velit, alter retineat et ordine amplissimo dignum existimet; ut alter in aerarios referri, aut tribu moveri iubeat, alter vetet.* Vgl. Liv. XLII, 10.

len hätten nach Rom übergesiedelt haben mögen. Und weil nun später gewiss der grösste Theil der geringeren Handwerker aus solchen Beisassen bestanden habe (obgleich auch Plebejer dergleichen Gewerbe getrieben), habe diess ohne Zweifel Dionysius veranlasst, um so mehr Krämer und Handwerker als Fremde und ganz vom Bürgerrecht ausgeschlossen darzustellen. Eine solche Klasse habe es nun auch wohl vor Servius gegeben; nun aber sei für sie erst eine bestimmte Besteuerung eingetreten; jedoch ausserhalb der Classes und Centuriae, als Aerarier. Seit der Republik habe sich dann das Institut der Aerarier sehr ausgedehnt. Hinsichtlich der Freigelassenen nimmt Huschke mit Dionysius an, dass sie durch Servius in die städtischen Tribus aufgenommen worden seien; nach ihrer Zerstreuung in alle Tribus habe Fabius sie und wahrscheinlich alle Proletarier und capite censi (humiles) in die städtischen verwiesen; dadurch seien diese verächtlich geworden (S. 549. 552.).

Göttling endlich (*Staatsverf.* S. 260.) verneint die Frage, ob die servische Verfassung schon Aerarier gekannt habe, d. h. solche römische Bürger, welche ohne Stimm- und Ehrenrechte und ohne einer Centurie anzugehören, nach eigenem Ermessen des Königs, als des Vorgängers der Censoren, besteuert worden seien. Die ersten Aerarier in Masse seien gewiss die Caeriten gewesen, weil man sonst nicht einsehen würde, wie die Verzeichnisse der Aerarier zu dem Namen der tabulae Caeritum gekommen sein sollten. Seit der Decemviralgesetzgebung seien die Aerarier ungefähr in der Stellung der attischen Metoeken gewesen (S. 316.). Bestanden hätten sie 1) aus denen, welche die Censoren aus den Tribus strichen, *aerarii facti.*; 2) aus ganzen Gemeinwesen fremder Ortschaften, welchen die Römer das Bürgerrecht ohne Stimmrecht ertheilten, und die für den Schutz der Republik die Vermögenssteuer leisteten, „weshalb sie in die Rollen der Censoren eingetragen werden und sich für das, wofür sie dem römischen Staate verpflichtet waren, dem Censor beim Lustrum stellen mussten"; 3) aus einzelnen Fremden, welche unter denselben Bedingungen in Rom lebten. Letztere beide wur-

den unter dem Namen municipes, alle zusammen auch unter dem Namen Caeriten begriffen (S. 333 f.).

Es kann hier nicht auf specielle Prüfung dieser sehr von einander abweichenden Meinungen eingegangen werden: eine kurze Erörterung der den Gegenstand betreffenden Hauptfragen wird darthun, dass Niebuhrs und Walters Vorstellung von der aerarischen Bevölkerung Roms durchaus nicht richtig sein kann; dagegen der Hauptsache nach Huschke's Ansicht, die im Wesentlichen auch Göttling theilt, den meisten Schein der Wahrheit für sich hat.

Es ist schon oben bemerkt worden, dass der Aerarier lediglich in Bezug auf die notatio censoria gedacht wird. Die Hauptstelle über sie ist bei Pseudo-Ascon. z. Cic. divin. in Caec. 3. p. 103 Or. *Hi* (censores) *prorsus cives sic notabant: ut, qui senator esset, eiiceretur senatu; qui eques Romanus, equum publicum perderet; qui plebeius, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret, ac per hoc non esset in albo centuriae suae, sed ad hoc non esset civis; tantummodo ut pro capite suo tributi nomine aera praeberet.* Die Autorität dieses Scholiasten ist sehr gering; doch mag, was er sagt, einer besseren Quelle entnommen sein; nur ist seine Auffassung ganz irrig, wenn er sich die Grade der censorischen Strafen von den verschiedenen Ordines abhängig denkt. Denn der Senator konnte nicht bloss degradirt werden, indem er bei der lectio übergangen wurde, der Ritter indem ihm der equus publicus genommen wurde, sondern beide konnten so gut Aerarier werden als der gemeine Plebejer, für den es nur eine andere Degradation als tribu moveri und aerarium fieri nicht gab. Die Hauptpunkte nun, welche sich der Erklärung des Scholiasten entnehmen lassen, sind: 1) dass *in Caeritum tabulas referri* und *aerarium fieri* gleichbedeutend sind; 2) dass der aerarius in keiner Centurie war und also auch ohne Suffragium; 3) dass er auf andere Weise als die Vollbürger besteuert wurde. Damit ist nun zu verbinden, was der Schol. Cruq. z. Hor. Epist. I, 6, 62. „*Caerite cera digni*" sagt: (Caerites) *at posteaquam sunt ausi Romanis rebellare, eis devictis iterumque civitate donatis ius suffragio-*

rum ademtum est, censusque eorum in tabulas relati a ceterorum censibus remoti sunt. hinc factum est, ut, qui aliquid flagitii admitteret, in Ceritum tabulas relatus diceretur., worin die Bestätigung aller obigen Punkte enthalten ist, und dazu kömmt noch Gell. XVI, 13, 7. *Hinc tabulae Caerites appellatae — in quas censores referri iubebant, quos notae causa suffragiis privabant.* — Hält man daran fest, so ist es nicht schwer zu zeigen, dass die Behauptung, alle Handwerker und Freigelassenen seien Aerarier gewesen, in keinem Falle richtig sein kann. Vor allen Dingen kömmt es darauf an, sich Rechenschaft davon zu geben, was der eigentliche Gehalt der vier Tribus urbanae gewesen sei. Es ist schon oben erklärt worden, dass Ackerbau und ländlicher Grundbesitz ihren Charakter nicht ausmachen konnten. Nicht das Haus in der Stadt, nicht der Aufenthalt in derselben, sondern das Landeigenthum wird jedenfalls einem jeden seine Region und seine Tribus angewiesen haben: es wäre höchst seltsam, wenn ein Bürger, dessen Ackerbesitzthum innerhalb der Tribus Papiria lag, in die Collina gehört hätte, weil er in dieser Region ein Haus hatte. Die Felder aber, welche der Stadt zunächst lagen, gehörten keinesweges zu den städtischen Regionen und Tribus: wir wissen bestimmt, dass die Tribus Romilia dicht an der Stadt lag: Varro L. L. V, 9. p. 62. *Quinta, quod sub Roma, Romilia.* und so war es wahrscheinlich auch mit der Lemonia, da der pagus Lemonius nicht weit vor Porta Capena gelegen zu haben scheint. Paul. Diac. p. 115. *a pago Lemonio — qui est a porta Capena via Latina.* So wird auch Cincinnatus, obwohl sein Feld, die prata Quinctia zwischen dem Vatican und dem Tiber lagen, nicht zu einer städtischen Tribus gehört haben. Und wenn Ackerbürger Scheuern in der Stadt hatten, was an sich nur ein Einfall ist, so konnte doch das kein Moment für ihre Tribusangehörigkeit abgeben; die Gärten aber und Weinberge innerhalb der Mauern konnten keine Landwirthschaft begründen und wie würde das namentlich mit den sieben Iugera, welche Niebuhr selbst als das Maass der „plebejischen Hufe" annimmt, übereinstimmen? Schon darum muss man nothwendig annehmen, dass die Tri-

bus urbanae aus anderen Elementen bestanden als Landwirthen, wie die rusticae. — Wenn nun daraus nothwendig folgen würde, dass in ihnen hauptsächlich die Gewerbetreibenden enthalten waren, so fragt es sich zunächst, ob es wirklich erwiesen ist, dass das Betreiben eines Handwerks so verachtet war, dass jeder Handwerker von den Tribus ausgeschlossen und Aerarier war? Es beruht diese Meinung einzig und allein auf der Nachricht, welche Dionysius IX, 25. von dem vor 280 gehaltenen Census giebt (Anm. 343.); die Zahl der Bürger (*τῶν ἐν ἥβῃ πολιτῶν*) habe über 110000 betragen, die der Weiber, Kinder, Sklaven, Kaufleute und niedere Handwerke betreibenden Metoeken (*ἐμπόρων τε καὶ τῶν ἐργαζομένων τὰς βαναύσους τέχνας μετοίκων*) das Dreifache. Da setzt er hinzu: *οὐδενὶ γὰρ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον, οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν.* Noch bestimmter hat er freilich dieselbe Regel schon als Institut des Romulus angeführt. II, 28. *ἐπιδιφρίους μὲν καὶ βαναύσους καὶ προςαγωγοὺς ἐπιθυμιῶν αἰσχρῶν τέχνας, ὡς ἀφανιζούσας καὶ λυμαινομένας τά τε σώματα καὶ τὰς ψυχὰς τῶν μεταχειριζομένων, δούλοις καὶ ξένοις ἀπέδωκε μεθοδεύειν· καὶ διέμεινεν ἕως πολλοῦ χρόνου δι' αἰσχύνης ὄντα Ῥωμαίοις τὰ τοιαῦτα ἔργα, καὶ ὑπ' οὐδενὸς τῶν αὐθιγενῶν ἐπιτηδευόμενα. δύο δὲ μόνα τοῖς ἐλευθέροις ἐπιτηδεύματα καταλείπεται τὰ κατὰ γεωργίαν καὶ τὰ κατὰ πολέμους.*; damit steht aber seltsam in Widerspruch, was er kurz vorher cap. 9. gesagt hat: Romulus habe den Patriciern (*εὐπατρίδαις*) zugetheilt: *ἱερᾶσθαι, ἄρχειν, δικάζειν* u. s. w., der Plebs aber (*δημοτικοῖς*): *γεωργεῖν καὶ κτηνοτροφεῖν, καὶ τὰς χρηματοποιοὺς ἐργάζεσθαι τέχνας.* Die Wahrheit ist, dass der römische Bürger allerdings die Handwerke nicht als eine den freien Mann ehrende Beschäftigung anerkannte und in Romulus Staate ist freilich daran nicht zu denken, dass einer aus dem populus ein Gewerbe könne betrieben haben; dagegen wird ein grosser Theil der Clienten, es werden die Aermeren der Plebs und die allmählich sich mehrenden Freigelassenen und deren Nachkommen von solchen Beschäftigungen sich genährt haben. Wenn aber der römische *ingenuus* (*αὐθιγενής*) sie seiner

selbst nicht würdig fand, so folgt daraus nicht eine allgemeine Verachtung sämmtlicher Handwerke. Dem widerspricht schon die Beachtung, welche Numa ihnen zu Theil werden liess, indem er sie nach Zünften schied und ordnete. Ohne Grundbesitz, wie sie waren, füllten sie natürlich die Stadt und als Servius die ganze freie römische Bevölkerung zu Bürgern des Staats erhob, wird er auch sie als solche anerkannt und in den vier städtischen Tribus begriffen haben. Einige erhielten in der Centurienverfassung eine auszeichnende Stellung; die *fabri tignarii* und *aerarii*, die *tubicines* und *cornicines*: das erklärt sich daraus, dass sie für den Krieg nothwendig waren und die ganze Centurienverfassung eine Heeresverfassung war, das Volk als *exercitus* erschien; aber daraus folgt nicht, dass alle übrigen Handwerker von den Centurien ausgeschlossen gewesen seien: sie werden in den Klassen gestimmt haben, die ihr in der Regel wohl geringer Census ihnen anwies. Das führt auf die Frage, was für Leute man sich in den niedersten Klassen der servischen Eintheilung zu denken habe? Die sechste Klasse enthält die Proletarier und *capite censi*. Wenn Letztere etwa 375 Ass besassen, d. h. so gut als gar kein Vermögen hatten, und dennoch keinesweges Aerarier waren, so fragt es sich, was ihr Nahrungszweig sein konnte, wenn sie nicht Handwerker waren; denn Tagelöhner und Bettler konnten doch noch weit weniger stimmberechtigt sein. Jedenfalls hat man diese Vermögenlosen in der städtischen Plebs enthalten und von allerhand Gewerben lebend zu denken. — Wenn nun gleichwohl Dionysius in der Nachricht von jener Schätzung die Menge der ἐμπόρων τε καὶ τῶν ἐργαζομένων τὰς βαναύσους τέχνας μετοίκων als nicht in der Zahl der Bürger begriffen angiebt, so widerspricht das keinesweges. Es kann erstlich gar nicht bezweifelt werden, dass es auch verachtete, auch ehrlose Gewerbe gab. Der Kleinhandel der *caupones*, die καπηλεία, hat im ganzen Alterthume tiefe Verachtung erfahren, der *leno* war infamis und so mag in alter Zeit auch wohl manche andere Beschäftigung, wenn auch nicht für entehrend, doch für des Bürgers unwürdig gegolten haben. Solche Gewerbe wurden daher vielleicht am häufigsten

von Isopoliten, die sich nach Rom gewendet hatten, doch wohl nicht ausschliesslich betrieben; aber auch ausserdem mag eine grosse Zahl solcher Municipes, cives sine suffragio, in Rom als Gewerbetreibende gelebt haben. Sie waren die *aerarii*, ausgeschlossen von den Tribus und Centurien, nicht um des Gewerbes willen, sondern, wie Huschke sehr richtig bemerkt, eben weil sie ohnehin *cives sine suffragio* waren; daher auch Göttlings Urtheil, dass die Caeriten die ersten Aerarier in Masse gewesen, viel Wahrscheinlichkeit hat. In diese Klasse wurden nun auch römische Vollbürger degradirt, wodurch ihre politischen Rechte suspendirt waren, so lange sie Aerarier blieben; aber in keinem Falle wird man annehmen dürfen, dass jeder römische Bürger, der ein Gewerbe ergriff, dadurch von allen Tribus ausgeschlossen und Aerarier worden sei. Vielmehr ist es unverkennbar und aus dem oben Gesagten erklärbar, dass die städtischen Tribus, als wesentlich aus Gewerbetreibenden bestehend, gleich anfangs eine geringere Geltung hatten, als die rusticae. Wer aus der ländlichen Tribus in eine städtische kam, der erfuhr demnach auch eine Herabsetzung, aber nicht eine solche, wodurch er alle iura publica verloren hätte. So erweiset es sich nun auch, dass die Ausdrücke tribu movere und aerarium facere oder in Caeritum tabulas referre keinesweges gleichbedeutend sind, worauf schon hinweiset, dass gewöhnlich beide verbunden werden, so dass *tribu moveri* gewöhnlich voransteht[405]). Deutlicher ergiebt es sich aus dem bekannten Streite des Censors C. Claudius Pulcher mit seinem Collegen Ti. Sempronius Gracchus, als Letzterer (585) die Libertinen wahrscheinlich ganz

---

405) Liv. IV, 24. *Censores — Mamercum, quod magistratum populi Romani minuisset, tribu moverunt, octuplicatoque censu aerarium fecerunt.* XXIV, 18. *His superioribusque illis equi ademti, qui publicum equum habebant: tribuque moti, aerarii omnes facti.* vgl. cap. 43. XLII, 10. *Omnes, quos senatu moverunt, quibusque equos ademerunt, aerarios fecerunt et tribu moverunt.* XLIV, 16. *Multis equi ademti, inter quos P. Rutilio, qui tribunus plebis eos violenter accusarat: tribu quoque is motus et aerarius factus.* so auch XLV, 15., was Fabricius bei Dionys. fgm. XVIII, 22. sagt: *ἂν — ἐκγράψωσί με τῆς βουλῆς καὶ μετάγωσιν εἰς τὰς τῶν ἀτίμων φυλάς.*, das ist wahrscheinlich von Aerariern zu verstehen.

aus den Tribus weisen wollte. Liv. XLV, 15. *negabat Claudius, suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini universo, adimere posse. Neque enim si tribu movere posset, quod sit nihil aliud, quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus emovere posse, id est, civitatem libertatemque eripere; non ubi censeatur finire, sed censu excludere.* Ob Claudius mit Recht oder Unrecht die censorische Strafgewalt so beschränkte, ob sich in seinen Worten nur eine Parteiansicht ausspreche [406]), darauf kömmt vor der Hand nichts an: so viel geht deutlich daraus hervor, dass ein *tribu moveri* möglich war, wobei das *ius suffragii* nicht verloren ging, und das in nichts anderem bestand als aus einer angeseheneren Tribus in eine geringere versetzt zu werden, *mutare tribum*. So unterscheidet denn auch eben so deutlich Cicero in der Anm. 404. angeführten Stelle p. Cluent. 43. *ut alter in aerarios referri, aut tribu moveri iubeat, alter vetet.* Von den ländlichen Tribus nun lässt es sich kaum denken, dass sie verschiedenen Ranges gewesen sein sollten [7]), und so kann die Degradation

406) So meint Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 557. Aber es lässt sich kaum denken, dass Claudius behauptet haben sollte, der Censor könne überhaupt niemanden von den Tribus und dem Census ausschliessen, was ja durch zahlreiche Beispiele aller Zeiten, so lange die Censur bestand, widerlegt worden wäre; denn es wird selten ein Census vorgekommen sein, bei dem nicht mehrere Aerarier geworden wären, und das XLIV, 16. angeführte Beispiel gehört sogar derselben Censur an. Vielmehr war hier von etwas ganz anderem die Rede. Es war nicht eine animadversio censoria, deren Rechtmässigkeit gar nicht hätte bestritten werden können, sondern eine allgemeine Maassregel, welche Gracchus beabsichtigte, einen ganzen Stand aus den Tribus zu verdrängen, was also mit der censorischen Strafgewalt gar nicht zusammenhing. Darauf scheint sich der Widerstand des Claudius bezogen zu haben.

7) Huschke a. a. O. S. 640. glaubt, dass die 17 Tribus rusticae des Jahrs 259 eine höhere Geltung gehabt hätten, als die später hinzugekommenen 14. Es kann vielleicht ein solcher Unterschied gemacht worden sein, schon darum, weil die Patricier, wenn sie in den Tribus waren, nur in jenen älteren enthalten sein konnten. Dass es aber eine ignominia gewesen wäre aus einer älteren Tribus in eine der späteren versetzt zu werden, ist mir ganz unwahrscheinlich. Die Wahl des Pontifex maximus durch 17 Tribus, offenbar aus der Zeit sich herschreibend, wo es nur 21 Tribus gab, kann verschieden gedeutet werden; nur so viel geht klar daraus hervor, dass die urbanae nicht daran Theil hatten, und schon das ist Beweis für ihre geringere Geltung.

nur darin bestanden haben, dass jemand aus diesen in die städtischen versetzt wurde. Sollte die nota noch strenger sein, so wurde er zum Aerarier gemacht, wodurch er von allen Tribus, auch den städtischen, ausgeschlossen und ohne politische Rechte war. Da nun nicht bezweifelt werden kann, dass die infames Aerarier waren (wenn auch Cic. de rep. IV, 10. bei Augustin. de civ. d. II, 13. von den Schauspielern nur allgemein sagt: *tribu moveri notatione censoria voluerunt.*), so ist dadurch auch die S. 122. unentschieden gelassene Frage, ob sie auch das ius suffragii verloren, beantwortet. — Dass ausserdem die Aerarier in anderer Weise besteuert wurden als die Tribus, dass sie ein *tributum pro capite* zahlten, das sagt sowohl Pseudo-Asconius als der Scholiast zu Horaz; und dass diese Steuer verhältnissmässig um Vieles höher war als die der übrigen Bürger ersieht man aus der von Livius gegebenen Nachricht, dass Aemilius Mamercus *octuplicato censu* Aerarier wurde.

Was die Libertini insbesondere anlangt, so ist aus dem bisher Gesagten, womit S. 96 f. zu vergleichen ist, ersichtlich, dass die Behauptung, sie seien als solche Aerarier gewesen, in keinem Falle richtig sein kann, auch wenn man sie nur auf die Zeit vor Appius Claudius bezieht. Ausdrücklich sagt Dionysius, dass Servius sie in die vier städtischen Tribus als Bürger aufgenommen habe, und, wie S. 96. gezeigt worden ist, auch Zonaras: *φυλετεύεσθαι παρεσκεύασεν.* Die entgegengesetzte Meinung gründet sich nur auf die nachlässige Angabe Plutarchs[408]), jener Vindicius sei der Erste gewesen, der durch die Manumission das Bürgerrecht erhalten habe; die übrigen Freigelassenen hätten das ius suffragii erst durch Appius Claudius erlangt. Es ist aber nicht schwer nachzuweisen, wie der Irrthum bei Plutarch entstanden ist. Vindicius erhielt zur Belohnung seiner Anzeige nicht nur die Frei-

408) Popl. 7. (*Οὐαλλέριος*) *τὸν Οὐινδίκιον ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκεῖνον ἐν Ῥώμῃ γενέσθαι πολίτην καὶ φέρειν ψῆφον ᾗ βούλοιτο φρατρίᾳ* (vielmehr *φυλῇ*) *προσνεμηθέντα. Τοῖς δ' ἄλλοις ἀπελευθέροις ὀψὲ καὶ μετὰ πολὺν χρόνον ἐξουσίαν ψήφου δημαγωγῶν ἔδωκεν Ἄππιος.*

heit, sondern auch eine bedeutende Summe Geldes[409]), und durfte sich, wie Plutarch selbst sagt, die Tribus wählen, der er angehören wollte. Darin liegt die besondere Begünstigung, da nach der seit Servius bestehenden Einrichtung der Freigelassene in eine städtische Tribus gehört haben würde. Dasselbe aber gestattete Appius Claudius allen Libertinen oder vielmehr der ganzen Hefe des Volks (humiles): sie sollten nicht mehr auf die tribus urbanae beschränkt sein, sondern unter allen Tribus (damals 31) wählen können, in welcher sie censirt sein wollten[10]). Das ist es also, was der Fall des Vindicius mit der Einrichtung des Claudius gemein hat; dass aber vor ihm die Freigelassenen in gar keiner Tribus gewesen, sagt Livius nicht; vielmehr folgt gerade aus den Worten: *quas petierat opes urbanas*, dass sie in den städtischen waren, und dasselbe sagt nun eben ausdrücklich Dionysius. Vgl. Anm. 416. Der Nachtheil, den des Claudius Maassregel hatte, bestand darin, dass die Masse des gemeinen Volks nun nicht mehr bloss in vier, sondern in allen Tribus stimmte, und sehr bald wurde daher durch den Censor Q. Fabius Rullianus (450) die alte Ordnung hergestellt, und die Libertini (nicht allein, sondern überhaupt *humillimi*) wieder in die vier städtischen Tribus ge-

---

409) Liv. II, 5. *praemium indici pecunia ex aerario, libertas et civitas data.* Dionys. V, 13. *καὶ τὸν μηνύσαντα τὴν συνωμοσίαν δοῦλον ἐλευθερίας τε καὶ πολιτείας μεταδόσει ἐτίμησαν, καὶ πολλοῖς χρήμασιν.* Dadurch erhielt er seinen Census.

10) Liv. IX, 46. *Caeterum Flavium* (libertino patre) *dixerat aedilem forensis factio, Ap. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat. Et postquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit.* Hätten die Libertini, zu deren Partei hier auch die von ihnen Abstammenden gehören, nur in den städtischen Tribus gestimmt, so hätten diese vier den Ausschlag bei der Wahl des Flavius nicht geben können. Uebrigens ist auf diese wichtige Stelle bei den Comitien zurückzukommen. Was Diodor. Sic. XX, 36. angiebt: *ἔδωκε δὲ καὶ τοῖς πολίταις ἐξουσίαν, ὅποι προαιροῖντο, τιμήσασθαι, καὶ ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι.*, wonach es scheinen könnte, als habe Claudius eine allgemeine Umschreibung der Tribus vorgenommen (Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 552.), das wird Livius gegenüber wohl nur als Missverständniss gelten können.

wiesen[411]). Es können aber die nachfolgenden Censoren nicht streng auf diese Ordnung gehalten haben; denn im J. 534 fanden L. Aemilius Papus und C. Flaminius die Libertinen wieder in den ländlichen Tribus und wiesen sie von Neuem in die städtischen [12]). Nichtsdestoweniger haben sie sich abermals in die rusticas eingeschlichen, und dadurch wurde der schon erwähnte Streit zwischen Gracchus und Claudius (585) herbeigeführt, der damit endete, dass durch das Loos eine der städtischen Tribus gewählt wurde, in welche alle Freigelassenen gehören sollten: das Loos traf die Esquilina [13]). Es hat

---

411) Liv. l. l. *Ex eo tempore in duas partes discessit civitas. Aliud integer populus, fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tenebat; donec Q. Fabius et P. Decius censores facti, et Fabius simul concordiae causa, simul ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit.* Fast mit denselben Worten erzählt es Valer. Max. II, 2, 9. Ungenau dagegen Aurel. Vict. III. 32. *Censor libertinos tribubus amovit.* Uebrigens hat Huschke S. 553. richtig bemerkt, dass die Worte, *urbanasque eas appellavit,* keinen anderen Sinn haben können, als dass der Gegensatz der tribus rusticae zu den urbanis jetzt schärfer hervorgehoben wurde, nachdem jene ganze faex, sie mochte wohnen wo sie wollte, in die urbanas geworfen war. Die Tribus hiessen nur urbanae, obgleich keinesweges nur urbani in ihnen enthalten waren.

12) Liv. Epit. XX. *Libertini in quatuor tribus redacti sunt, quum antea dispersi per omnes fuissent: Esquilinam, Palatinam, Suburanam, Collinam.* vgl. d. folg. Anm.

13) Liv. XLV, 15.... *in quatuor urbanas tribus descripti erant libertini, praeter eos, quibus filius quinquenni maior ex se natus esset. Eos ubi proximo lustro censi essent, censeri iusserunt: et eos, qui praedium praediave rustica pluris sestertium triginta millium haberent, censendi ius factum est. Hoc quum ita servatum esset, negabat Claudius, suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini universo adimere posse. Neque enim, si tribu movere posset, quod sit nihil aliud, quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus amovere posse, id est, civitatem libertatemque eripere; non ubi censeatur finire, sed censu excludere. Haec inter ipsos disceptata: postremo eo descensum est, ut ex quatuor urbanis tribubus unam palam in atrio Libertatis sortirentur, in quam omnes, qui servitutem servissent, coniicerent. Esquilinae sors exiit: in ea Ti. Gracchus pronuntiavit libertinos omnes censeri placere.* Die ganze Stelle ist dunkel, weil die vorhergehende Lücke in Zweifel lässt, was Gracchus beabsichtigte, und von welcher Zeit die zu Anfange erwähnte Anordnung zu verstehen sei. Man bezieht Letzteres auf die Censur des Aemilius und Flaminius; wenigstens will Livius sagen, dass es bis zur Censur des Gracchus so gehalten worden sei. Gegen diese alte Observanz kann des Claudius Widerstand nicht gerichtet gewesen sein; vielmehr

das aber keinen Bestand gehabt: die späteren Censoren scheinen nur darauf gehalten zu haben, dass die Freigelassenen in einer der städtischen Tribus waren [414]), und dabei ist es trotz mancher Versuche der Demagogen, sie in die ländlichen zu bringen, bis über die Republik hinaus geblieben.

Es ist übrigens sehr natürlich, dass die Freigelassenen noch in mehr als einer Beziehung den Freigeborenen keinesweges gleichgestellt waren. Nicht allein dass sie und selbst ihre Kinder von dem ius honorum ausgeschlossen waren [15]):

---

wollte er sie wohl beibehalten wissen, während Gracchus die Absicht hatte, weiter zu gehen und, um den Freigelassenen allen Einfluss in den Comitien zu nehmen, sie zu Aerariern zu machen. Das deuten die Worte *omnibus quinque et triginta tribubus amovere* und *censu excludere* an. Um sich nun mit dem Collegen zu vereinigen, gab Gracchus wohl nach, aber nur in so weit, dass die Libertini nicht mehr in vier Tribus, sondern in eine einzige eingetragen wurden, so dass ihre Stimmen nun in den Comitien wenig mehr zu bedeuten hatten. Ganz anders berichtet übrigens die Sache Cicero de orat. I, 9. (Gracchus) *saepe alias et maxime censor saluti reipublicae fuit; atque is non accurata quadam orationis copia, sed nutu atque verbo libertinos in urbanas tribus transtulit; quod nisi fecisset, rempublicam, quam nunc vix tenemus, iamdiu nullam haberemus*. Auch Aurel. Vict. III. 57. sagt: *Censor libertinos, qui rusticas tribus occuparant, in quatuor urbanas divisit.* Was er weiter hinzusetzt, ist aus Liv. XLIII, 16. zu berichtigen.

414) Man vermuthet, dass diess durch eine Lex Aemilia (639) gesetzlich geworden sei, nach Aurel. Vict. III. 72. (M. Aemilius Scaurus) *Consul legem de sumtibus et libertinorum suffragiis tulit.* Etwas Näheres ist aber darüber nicht bekannt.

15) Der oben erwähnte Versuch des Appius Claudius Caecus, die Söhne oder nach Sueton Enkel (s. Anm. 179.) der Freigelassenen in den Senat zu bringen, misslang, und die Wahl des Flavius zum Aedilis curulis war eine einzeln stehende Anomalie. Lange haben die Censoren darauf gehalten, dass kein *libertino patre natus* in den Senat kam. Plutarch. Flamin. 18. *ἐξέβαλον δὲ τῆς βουλῆς τῶν οὐκ ἄγαν ἐπιφανῶν τέσσαρας· προσεδέξαντο δὲ πολίτας ἀπογραφομένους πάντας, ὅσοι γονέων ἐλευθέρων* (ingenuorum) *ἦσαν*. So war es noch in Cicero's Zeit, wenn auch nicht ohne Ausnahmen. p. Cluent. 47. (Lentulus) *Popillium, quod erat libertini filius, in senatum non legit.* Horat. Sat. I, 6, 20. *censorque moveret Appius, ingenuo si non essem patre natus.* mit Heind. Anm. Es ist Appius Claudius Pulcher, von dem auch Dio Cass. XL, 63. sagt, er habe *πάντας μὲν τοὺς ἐκ τῶν ἀπελευθέρων, συχνοὺς δὲ καὶ τῶν πάνυ γενναίων* aus dem Senate gestossen. Vom Caesar sagt derselbe XLIII, 47. *παμπληθεῖς μὲν ἐπὶ τὴν γερουσίαν, μηδὲν διακρίνων, μήτ' εἴ τις στρατιώτης, μήτ' εἴ τις ἀπελευθέρου παῖς ἦν, ἐσέγραψεν.* Augustus dagegen war bekanntlich sehr streng in der Wahl des Senats, und noch Claudius hatte erklärt, *non lecturum senatorem, nisi civis Romani abnepotem.* Suet.

die Ingenuität war auch wesentliches Erforderniss zum Kriegsdienste. Zwar sind in Zeiten, welche ausserordentliche Rüstungen erforderten, wiederholt auch Libertini zu Truppen ausgehoben worden[416]), aber zum regelmässigen Dienste in der Legion wurden sie erst seit dem italischen Kriege gezogen[17]). Auch fand zwischen ihnen und ingenuis kein Connubium Statt, und bis zum Ende der Republik gereichte es zum Vorwurfe, eine Libertina zur Frau zu haben[18]). Augustus gestattete es, mit alleiniger Ausnahme der Senatoren[19]).

Zum Schlusse seien noch zwei Bemerkungen gemacht. Nach der servischen Verfassung soll jeder Bürger an die Region seiner Tribus gebunden gewesen sein[20]); späterhin aber

---

Claud. 24., so dass er sich auf das Beispiel seines Vorfahren berufen zu müssen glaubte, als er dem Sohne eines Freigelassenen das Insigne des latus clavus verlieh.

416) Liv. X, 21. *nec ingenui modo aut iuniores sacramento adacti, sed seniorum etiam cohortes factae libertinique centuriati.* XXII, 11. *Magna vis hominum conscripta Romae erat: libertini etiam, quibus liberi essent et aetas militaris, in verba iuraverant. Ex hoc urbano exercitu, qui minores quinque et triginta annis erant, in naves impositi* etc. Vgl. XXVII, 7. XL, 18. *naves viginti deductae navalibus sociis civibus Romanis, qui servitutem servissent, complerentur; ingenui tantum ut iis praeessent.* vgl. XLII, 27. Auch VIII, 20. *Quin opificum quoque vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur.* sind jedenfalls Freigelassene mit inbegriffen.

17) Liv. Epit. LXXIV. *Libertini tum primum militare coeperunt.* Appian. Civ. I, 49. *ἀπελευθέρων, τότε πρῶτον ἐς στρατείαν δι' ἀπορίαν ἀνδρῶν καταλεγέντων.*

18) Daher unter den der Fecenia Hispala ertheilten Vorrechten auch: *uti ei ingenuo nubere liceret.* Liv. XXXIX, 19. Spätere Beispiele bei Cic. p. Sest. 52. (Gellius) *qui, ut credo, non libidinis causa, sed ut poplicola videretur, libertinam duxit uxorem.* Von Antonius: Phil. II, 2. *cum te omnes recordarentur libertini generum, et liberos tuos nepotes Q. Fadii, libertini hominis fuisse.* III, 6. XIII, 10.

19) Dio Cass. LIV, 16. *ἐπειδή τε πολὺ πλεῖον τὸ ἄῤῥεν τοῦ θήλεος τοῦ εὐγενοῦς ἦν, ἐπέτρεψε καὶ ἐξελευθέρας τοῖς ἐθέλουσι, πλὴν τῶν βουλευόντων ἄγεσθαι.* LVI, 7. *καὶ ἐξελευθέρας τοῖς γε ἔξω τοῦ βουλευτικοῦ οὖσιν ἄγεσθαι συνεχώρησα.*

20) So berichtet Dionysius wenigstens von den städtischen Tribus, wobei immer im Auge zu behalten ist, dass er über die ländlichen trotz der Nachrichten, die er darüber bei Fabius, Cato u. A. gefunden hatte, im Unklaren ist. IV, 14. *καὶ τοὺς ἀνθρώπους ἔταξε τοὺς ἐν ἑκάστῃ μοίρᾳ τῶν τεττάρων οἰκοῦντας, ὥσπερ κωμήτας, μήτε λαμβάνειν ἑτέραν οἴκησιν, μήτε ἄλλοθί που συντελεῖν τάς τε καταγραφὰς τῶν στρατιωτῶν κ. τ. λ.*

begreift es sich leicht, dass diess gar nicht mehr in Betracht kam, noch kommen konnte. Wer einmal einer bestimmten Tribus angehörte, der blieb darin, sein Wohnort mochte sein, welcher er wollte, wenn nicht aus anderen Gründen beim Census eine Versetzung geschah. — Zweitens ist die Art und Weise zu bemerken, wie der Römer mit seinem Namen den seiner Tribus verband. Der letztere steht regelmässig nach dem Nomen und der Angabe des Vaters; dann erst folgt das Cognomen: M. Larcius L. f. Pomptina Pudens u. s. w.

Classes und Centuriae.

Die Organisation der Tribus war die eigentliche Gemeindeverfassung, welche Servius dem römischen Volke gab; ganz verschieden aber und ohne allen Zusammenhang mit ihr war die vom Census oder der Vermögensschätzung abhängige Eintheilung sämmtlicher römischer Bürger in Klassen, nach welchen sich theils das Maass der Leistungen, zu welchen der Einzelne dem Staate in Bezug auf Steuer und Kriegsdienst verpflichtet war, theils die Stelle, welche er in der Volksversammlung einzunehmen hatte, bestimmte. Der äusseren Form nach war die Eintheilung ganz militärisch: das Volk wurde als ein exercitus, oder mit altem Ausdrucke als eine classis[421])

---

421) Classis bedeutet in der alten Sprache, was nachher exercitus, das zusammenberufene Heer, und die Ableitung von *calare*, *καλεῖν*, ist nicht unwahrscheinlich. Dionys. IV, 13. *ἐγένοντο δὲ συμμορίαι μὲν ἕξ, ἃς καλοῦσι Ῥωμαῖοι κλάσεις, κατὰ τὰς Ἑλληνικὰς ἐπικλήσεις παρονομάσαντες. ὃ γὰρ ἡμεῖς ῥῆμα προστακτικῶς σχηματίζοντες ἐκφέρομεν, κάλει, τοῦτ' ἐκεῖνοι λέγουσι κάλα. καὶ τὰς κλήσεις ἀρχαῖον ἐκάλουν κλάσεις.* Ob aber der Ausdruck procincta classis auf das so gegliederte Volk und sein Erscheinen in der Versammlung angewendet werden dürfe (Göttling, *Staatsverf.* S. 248.), das ist sehr zu bezweifeln, und die Vorstellung, welche man hie und da findet, als sei das Volk gerüstet im Marsfelde erschienen, würde ganz irrig sein. Im Gegentheile wird ausdrücklich die Volksversammlung im Gegensatze zum Kriegsheere urbanus exercitus genannt. Varro L. L. VI, 9. p. 272. *sed ad comitia tum vocatur populus ideo, quod alia de causa hic magistratus non potest exercitum urbanum convocare.* Anderwärts steht schlechthin *exercitus*. Lael. Fel. nach Labeo b. Gell. XV, 27. *centuriata autem comitia intra pomoerium fieri nefas esse, quia exercitum extra urbem imperare*

gedacht, und war daher zunächst in zwei Hauptabtheilungen, Reiterei und Fussvolk, **equites** und **pedites**, getheilt. Die Letzteren zerfielen in fünf Klassen, eine durch die Heeresverfassung bedingte Zahl, oder in sechs, wenn man den ärmeren Theil der Bevölkerung, deren Vermögen noch unter dem Census der fünften Klasse war, mit Dionysius, jedoch weniger richtig, auch als eine Klasse betrachtet. Nach der Klasse, welcher jeder angehörte, bestimmte sich die Höhe der zu leistenden Kriegssteuer und der persönliche Dienst, wie die Art der Bewaffnung; für den Zweck der Comitien aber war jede Klasse in eine Anzahl Centurien [422]) zur Hälfte aus se-

---

oporteat; intra urbem imperari ius non sit. Liv. XXXIX, 15. Paul. Diac. p. 103. Macrob. Sat. I, 16. Serv. z. Aen. VIII, 1. In allen diesen Stellen ist von dem vexillum russeum und der Besatzung der Burg die Rede, welche während der Comitien der Stadt zum Schutze dienen sollte. Die Hauptstelle darüber ist bei Dio Cassius XXXVII, 28. *πολλῶν τὸ ἀρχαῖον πολεμίων τῇ πόλει προσοικούντων, φοβούμενοι μή ποτε ἐκκλησιαζόντων σφῶν κατὰ τοὺς λόχους ἐπιθῶνταί τινες τῇ πόλει τὸ Ἰανίκουλον καταλαβόντες, ἐνόμισαν μὴ πάντες ἅμα ψηφίσασθαι, ἀλλά τινας ἀεὶ ἐνόπλους τὸ χωρίον ἐκεῖνο ἐκ διαδοχῆς φυλάττειν. καὶ αυτὸ, ἕως μὲν ἡ ἐκκλησία ἦν, ἐφρούρουν· ὁπότε δὲ διαλυθήσεσθαι ἔμελλε, τό τε σημεῖον καθῃρεῖτο καὶ οἱ φύλακες ἀπηλλάσσοντο. οὐ γὰρ ἐξῆν, μη φρουρουμένου τοῦ χωρίου ἐκείνου, οὐδὲν ἔτι χρηματισθῆναι. τοῦτο δὲ ἐν μόναις ταῖς κατὰ τοὺς λόχους ἀθροιζομέναις ἐκκλησίαις ἐγίγνετο, ὅτι τε ἔξω τοῦ τείχους, καὶ ὅτι πάντες οἱ τὰ ὅπλα ἔχοντες ἀνάγκην εἶχον ἐς αὐτὰς συνιέναι.* Das würde allein beweisen, dass die Centurien nicht als gerüstetes Heer erschienen, wenn es auch sonst denkbar wäre; denn dann hätte es der Vorsicht am wenigsten bedurft. Eine procincta classis aber ist ein zum Kampfe gewaffnetes und bereites Heer und wird überall so verstanden. Eine der wichtigsten Stellen ist aus dem Gesetze Numa's, Fest. p. 189. (Opima spolia) *Cuius auspicio classe procincta opima spolia capiuntur* etc. Paul. Diac. p. 56. *Classis procincta, exercitus instructus.* p. 71. *Endo procinctu, in procinctu: significat autem, quum ex castris in proelium exitum est, procinctos, quasi praecinctos atque expeditos. Nam apud antiquos togis incincti pugnitasse dicuntur.* p. 225. *Procincta classis dicebatur, quum exercitus cinctus erat Gabino cinctu confestim pugnaturus. Vetustius enim fuit, multitudinem hominum quam navium classem appellari.* Vgl. p. 56. *Classes clypeatas.* p. 109. *In procinctu.* Gell. I, 11. *Quum procinctae igitur classes erant et instructa acies, coeptumque in hostem progredi tubicines inter exercitum positi canere inceptabant.* Bei einer einzigen Stelle liesse sich an die Volksversammlung denken. Fab. Pict. b. Gell. X, 15, 4. (Dial. flam.) *classem procinctam extra pomoerium, id est, exercitum armatum videre* (religio est).; aber nichts nöthigt dazu. — Wegen des *cinctus Gabinus* s. vorläufig Serv. z. Aen. VII, 612.

422) Centuria wird am natürlichsten von centum viri abge-

niores, zur andern aus iuniores bestehend (s. u.) getheilt, die als eben so viele Stimmen oder suffragia zählten; und auf gleiche Weise war die Ritterschaft in achtzehn solcher Centurien gegliedert. Es sind uns über diese Organisation die Nachrichten von drei Berichterstattern erhalten, von denen zwei, welche am ausführlichsten davon handeln, in der Hauptsache völlig übereinstimmen; der dritte steht mit ihnen in nicht ausgleichbarem Widerspruche. Die ersteren beiden sind Livius I, 43. und Dionysius, der an zwei Stellen, IV, 16 ff. und VII, 59. sehr umständlich darüber berichtet. Was nach ihnen der Census jeder Klasse war, wie viele Centurien oder Suffragia einer jeden zugetheilt waren, wie viel die Gesammtzahl derselben betrug, und wie beide Schriftsteller in weniger wesentlichen Dingen von einander abweichen, wird sich aus folgender vergleichenden Tabelle ergeben:

---

leitet und die ältesten Rittercenturien zählten auch 100 Mann. Varro L. L. V, 16. p. 91. *Centuriae quae sub uno centurione sunt, quorum centenarius iustus numerus.* Paul. Diac. p. 53. *Centuria in agris significat ducenta iugera; in re militari centum homines.* Die zweite hieher nicht gehörige Bedeutung muss als später auf das Ackermaass übergetragen betrachtet werden, wo man in dem Worte nur den Zahlbegriff beachtete, und Varro L. L. V, 4. p. 37. *Centuria primo a centum iugeribus dicta, post duplicata retinuit nomen.* will vielleicht gar nicht von centum iugera ableiten; der Sinn ist: die Centurie (das Maass) hat den Namen davon, dass sie hundert iugera enthielt; nachher wurde auch ein Maass so genannt, das 200 iugera enthielt. — Uebrigens begreift es sich leicht, dass in der servischen Centurienverfassung von der Beschränkung der Centurien auf eine bestimmte Zahl (100) gar nicht die Rede sein kann. Sie mögen an Zahl sehr verschieden gewesen sein. — Dass an der Spitze jeder Centurie ein Centurio gestanden habe, scheint Festus p. 177. *Niquis scivit.* vorauszusetzen: *sed in ea centuria neque censetur quisquam, neque centurio praeficitur;* zu welchem Zwecke aber, ist nicht wohl einzusehen, und nirgend ist mir ausserdem eine Erwähnung solcher Centurionen vorgekommen.

Livius.	Dionysius.
I Classis. Census: 100,000 Ass.	I Classis. Census: 100 Minen.
40 Centuriae seniorum, 40 Centuriae iuniorum } 80 Cent.	40 Cent. seniorum, 40 Cent. iuniorum } 80 Cent.
2 Cent. fabrum.	
II Classis. Census: 75000 Ass.	II Classis. Census: 75 Minen.
10 Cent. seniorum, 10 Cent. iuniorum } 20 Cent.	10 Cent. seniorum, 10 Cent. iuniorum } 20 Cent.
	2 Cent. fabrum (1 den sen. 1 den iun. beigeordnet).
III Classis. Census: 50000 Ass.	III Classis. Census: 50 Minen.
10 Cent. seniorum, 10 Cent. iuniorum } 20 Cent.	10 Cent. seniorum, 10 Cent. iuniorum } 20 Cent.
IV Classis. Census: 25000 Ass.	IV Classis. Census: 25 Minen.
10 Cent. seniorum, 10 Cent. iuniorum } 20 Cent.	10 Cent. seniorum, 10 Cent. iuniorum } 20 Cent.
	2 Cent. cornicinum und tubicinum (1 zu den sen. 1 zu den iun. gehörig).
V Classis. Census: 11000 Ass.	V Classis. Census: 12½ Mine.
15 Cent. seniorum, 15 Cent. iuniorum } 30 Cent.	15 Cent. seniorum, 15 Cent. iuniorum } 30 Cent.
3 Cent. accensorum, cornicinum, tubicinum (s. u.)	
1 Cent. capite censorum	VI Classis. 1 Cent. capite censorum.

Uebersicht der Centurien mit Hinzurechnung der Cent. equitum.

Livius.		Dionysius.	
Equites —	18 Cent.	Equites —	18 Cent.
I Classis.	80 Cent.	I Classis.	80 Cent.
	2 Cent. fabrum.		
II Classis.	20 Cent.	II Classis.	20 Cent.
			2 Cent. fabrum.
III Classis.	20 Cent.	III Classis.	20 Cent.
IV Classis.	20 Cent.	IV Classis.	20 Cent.
			2 Cent. corn. u. tub.
V Classis.	30 Cent.	V Classis.	30 Cent.
	3 C. acc. corn. tub.		
	1 C. cap. cons.	VI Classis.	1 Cent.
	194 Cent.		193 Cent.

Die Punkte, in welchen die beiden Berichterstatter abweichen, sind 1) der Census der Class. V., wovon nachher; 2) die Stellung der fabri und Musiker in der Centurienordnung, und 3) worauf es hier zunächst ankömmt, die Zahl der Centurien, deren Livius eine zu viel zu haben scheint. Er sagt: *quinta classis aucta, centuriae triginta factae: fundus lapidesque missiles hi secum gerebant. in his accensi, cornicines tubicinesque, in tres centurias distributi. undecim millibus haec classis censebatur. hoc minor census reliquam multitudinem habuit. inde una centuria facta est immunis militia.* Der Grund der Differenz liegt also darin, dass Livius scheinbar nach der Class. V. noch eine besondere Centuria accensorum folgen lässt. Nun liegt es aber auf der Hand, dass das seine Meinung gar nicht sein kann. Er müsste ganz gedankenlos geschrieben haben, um nicht zu bemerken, dass 194 Centurien ja keine unbedingte Majorität geben konnten. Es sind verschiedene Versuche gemacht worden, diesen Widerspruch zu heben, ohne recht eigentlich zum Ziele zu führen. Wer mit Perizonius und Sigonius *in* streicht und *duas* lieset (*his accensi cornicines tubicinesque in duas centurias distributi.*), dem steht doch immer entgegen, dass erst nachher der Census von 11000 Ass angegeben wird, der zweien ausser der Klasse stehenden Centurien nicht gelten kann; und das streitet auch gegen die, welche annehmen, Livius habe irrig die *accensos*, welche in die letzte Centurie oder sechste Klasse des Dionysius gehört hätten, zur fünften als besondere Centurie gerechnet; wobei ausserdem noch besonders in Anschlag zu bringen ist, dass bei Cicero *accensi veluti*, *liticines*, *cornicines*, *proletarii* ganz in derselben Reihenfolge genannt werden. Es bleibt fast nichts übrig, als einen Irrthum bei Livius in der Art anzunehmen, dass er sich jene drei Centurien innerhalb der Class. V. gedacht habe, ohne darauf zu achten, dass dadurch die Eintheilung in *seniores* und *iuniores*, von der er hier freilich nichts erwähnt, gestört werde, und dass es dann nur 191 Centurien gegeben hätte. Wie dem aber auch sei, dass Dionysius im Ganzen die Sache richtig darstellt, und

dass die Zahl der Centurien 193 war, das ist auch durch Cicero ausser Zweifel.

Aber eben diese vielbesprochene Stelle Cicero's de rep. II, 22. widerspricht in anderer Hinsicht auf höchst auffallende Weise den Angaben, welche wir übereinstimmend bei Livius und Dionysius über die Anzahl der Centurien in den einzelnen Klassen fanden. Es ist hinlänglich bekannt, welcher lebhafte Streit sich seit der Auffindung dieser Fragmente über diese Stelle entsponnen hat[423]; auch wie wenig er bis jetzt Früchte getragen hat. Hier kann es die Absicht nicht sein, auch nur die Hauptmomente dieses Streits hervorzuheben; aber um bestimmen zu können, welcher Gebrauch überhaupt von Cicero's

---

423) So wenig es in meinem Plane liegt, allenthalben vollständig die jede Frage betreffende Literatur vom Anfange der antiquarischen Forschungen bis auf die neueste Zeit anzuführen, sondern nur überall das Wichtigste und namentlich die neuesten Ansichten Enthaltende zu erwähnen, so ist doch theils jener Streit zu berühmt und wichtig, theils die Erscheinung, dass über eine einzelne Stelle eines Schriftstellers eine kleine Bibliothek entsteht, zu interessant, als dass nicht hier eine Uebersicht der hauptsächlichsten hier einschlagenden Literatur stehen möchte, wenn sie auch schon von Anderen, namentlich Huschke fast vollständig gegeben ist: Niebuhr in Maio's Ausg. Cic. de rep. Rom. 1822. Steinacker in s. Ausg. Leipz. 1823. *cum epistola G. Hermanni.* Niebuhr, *Ueb. die Nachricht von den Comitien d. Cent.* u. s. w. Bonn. 1823. Steinacker, *Replik f. H. Staatsr. Niebuhr* u. s. w. L. 1824. Niebuhr, *Duplik gegen H. Steinacker.* Bonn. 1824. *Leipz. Lit. Zeit.* 1824. S. 59—63. (Reisig) *Jen. Lit. Zeit.* 1824. Ergänz. 38—41. Zachariä, *Staatsw. Betr. üb. Cic Werk vom Staat.* Heid. 1823. Burchardi, *Bemerk. üb. d. Census der Röm. mit bes. Rücks. auf Cic. de rep.* II, 22. Kiel. 1824. Francke, *de trib. curiar. atque centur. ratione.* Slesv. 1824. *Abhandl. in Seebode's Archiv f. Phil.* 1825. I. 4. Moser, Exc. ad II, 22. in der Ausg. S. 517 ff. Göttling, *die Volksvers. d. röm. Rep. Hermes.* 1826. S. 84 ff. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 469. (2. Ausg.) S. 500. (3. Ausg.) S. 472. (4. Ausg.) Orelli. Cic. tom. IV, 1. p. 449 ss. Zumpt z. Cic. Verr. p. 835. Thiersch, *Jahresber. d. k. baier. Ak. d. W.* II. 1831. S. 19. Rein, *Quaest. Tullianae.* Lips. 1832 Hüllmann, *Röm. Grundverf.* Bonn. 1832. Boner, *de comit. Rom. cent.* Monast. 1833. Muhlert, *de equit. Rom.* Hildes. (1834.) Madvig, *de loco Cic.* etc. *Opusc.* I. Havn. 1834. p. 72 ss. Bähr in *Ersch, Encyklop.* XVI. Centuriae. Gerlach, *Verf. d. Serv.* Bas. 1837. Huschke, *Von der Stelle des Cicero üb. d. Centurienverf.* in *Verf. d. Serv.* Cap. 1. Heidelb. 1838. Recension von Rein in d. *Zeitschr. f. Alt.* 1839. N. 55. Peter, *Grundzüge d. Entwick. d. röm. Vf.* Mein. 1839. Göttling, *Gesch. d. röm. Staatsverf.* Hall. 1840. S. 252 ff. Peter, *Epochen d. Verf. d. röm. Rep.* Leipz. 1841. S. 66 ff.

Worten zu machen sein dürfte, ist es nöthig, die doppelte Schreibart der Stelle nochmals in's Auge zu fassen, da bekanntlich die Handschrift der Vaticana, von erster Hand äusserst lückenhaft und fehlerhaft, durch eine zweite Hand verbessert und vervollständigt worden ist. Es stand von erster Hand:

> *Nunc rationem videtis esse talem ut equitum certamine et suffragiis et prima classis addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data VIIII centurias tot enim reliquae sunt octo solae si accesserunt confecta est vis populi universa; reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.*

Das ist von zweiter Hand so berichtigt:

> *Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data LXXXVIIII centurias habeat: quibus ex centum quatuor centuriis, tot enim reliquae sunt, octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa* etc.

Wie der Text von erster Hand sich schon auf den ersten Blick als heillos verderbt und verstümmelt darstellt, so ist in der zweiten Lesart Alles klar und plan und nirgends ein innerer Widerspruch, der zum Zweifel an der Richtigkeit Veranlassung gäbe. Mit Livius und Dionysius aber verglichen erscheint die ganze Rechnung falsch; denn wenn nach ihnen die erste Klasse 80 Centurien hatte und dazu die achtzehn Centurien Ritter und eine Centuria fabrum kam, so giebt diess ja nicht 89 Centurien, sondern 99, und es bedurfte nicht nur, um die Majorität zu bilden, nicht noch des Hinzutretens eines Theils der übrigen Centurien, sondern es waren schon 2 Centurien mehr, als zur Majorität erfordert wurden; denn dass Cicero ebenfalls im Ganzen 193 Centurien zählte, ergiebt sich daraus, dass er 96 als die Zahl der Minorität nennt. Es sind

nun, um über einen Gegenstand, der mir gar keines langen Streites werth zu sein scheint, kurz abzuurtheilen, überhaupt, so viel ich absehe, drei Fälle denkbar: entweder haben Livius und Dionysius Unrecht, indem sie der ersten Klasse 80 Centurien geben; oder Cicero ist im Irrthume gewesen und hat fälschlich dieselbe Klasse als aus 70 Centurien bestehend gedacht; oder endlich der unheilvoll verderbte Text Cicero's ist von der zweiten Hand in Folge falscher Berechnung so willkührlich refingirt worden, dass die zweite Lesart gar keine Beachtung verdient, sondern man nur an das sich zu halten hat, was a prima manu in der Handschrift stand. — Was nun den ersten Gedanken anlangt, dass Livius und Dionysius falsch berichtet haben könnten, so hat er die grösste Unwahrscheinlichkeit, nicht nur weil beide unabhängig von einander und, wie man aus den Abweichungen sieht, trotz mancher scheinbaren Anklänge wohl nicht nach einer Quelle dasselbe berichten, sondern auch weil sie nicht, wie Cicero, die Zahl der übrigen Centurien in Bausch und Bogen angeben, sondern die Anzahl, welche jede Klasse enthielt, einzeln nennen. Hätte nun die erste Klasse nur 70 Centurien gezählt, so hätte eine der übrigen Klassen 10 Centurien mehr haben müssen, was ihnen ja nicht hätte entgehen können, und überdiess hebt es Livius besonders hervor, dass erst bei der fünften Klasse eine Vermehrung der Centurien Statt gefunden habe: *quinta classis aucta: centuriae triginta factae.* Was endlich Dionysius insbesondere anlangt, so ist von ihm dem Ausländer offenbar, dass er in keinem Falle etwas Anderes berichtet haben wird, als was die ihm vorliegenden römischen Quellen enthielten [424]); zur eigenen Reflexion fehlte es hier an aller Veranlassung. Demnach ist dieser Gedanke ganz auszuschliessen und, was Livius und Dionysius von den 80 Centurien der ersten Klasse berichten, als feststehend zu betrachten.

---

424) Damit ist nicht gesagt, dass das authentische Klassengesetz des Servius unter diesen Quellen gewesen sein möge. Es ist schon Th. I. S. 16. bemerkt worden, dass seine Existenz in dieser Zeit durch nichts erwiesen ist; denn einzelne von den Grammatikern daraus erwähnte Ausdrücke berechtigen zu dieser Annahme nicht.

Handelt es sich nun darum, die verderbte Stelle Cicero's (a prima manu) zu emendiren, so scheint diess gar nicht in anderer Weise geschehen zu können, als es von der zweiten Hand geschehen ist, und alle mir bekannten Versuche, sie auf andere Art herzustellen, muss ich nach meiner Ueberzeugung für verwerflich erklären; nicht nur weil sie fast durchgängig an sich gewaltsam sind, sondern auch weil sie eine weder beglaubigte noch irgend glaubhafte Ordnung der Abstimmung einführen, wobei Livius und Dionysius der Unkenntniss beschuldigt werden. Es ist zuerst von der Gewissheit auszugehen, dass die 18 Centurien der Ritter (worin die sex suffragia enthalten sind) vor allen Anderen stimmten[425]; dass also un-

425) Liv. I, 43. *equites enim vocabantur primi: octoginta inde primae classis centuriae primum peditum vocabantur: ibi si variaret, quod raro incidebat, ut secundae classis vocarentur, nec fere unquam infra ita descenderent, ut ad infimos pervenirent.* Dionys. IV, 18. *τὸ δὲ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν· συνέταξε δὲ εἰς ὀκτωκαίδεκα λόχους καὶ προσένειμεν αὐτοὺς τοῖς πρώτοις τῶν φαλαγγιτῶν ὀγδοήκοντα λόχοις. — — λόχοι δὲ οὓς αἱ συμμορίαι περιελάμβανον ἑκατὸν καὶ ἐννενήκοντα τρεῖς· ἐπεῖχον δὲ τὴν μὲν πρώτην συμμορίαν ὀκτὼ καὶ ἐννενήκοντα λόχοι σὺν τοῖς ἱππεῦσι.* VII, 59. *ὄντων δὲ τῶν συμπάντων τριῶν καὶ ἐννενήκοντα καὶ ἑκατὸν λόχων, καὶ τούτων εἰς ἓξ διῃρημένων συμμορίας, πρώτη μὲν ἐκαλεῖτο συμμορία καὶ τὴν ψῆφον ἐπέφερεν ἡ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα τῆς οὐσίας καὶ τὴν πρώτην λαμβανόντων τάξιν ἐν πολέμοις· ἐν οἷς ἦσαν ἱππέων μὲν ὀκτωκαίδεκα λόχοι, πεζῶν δ' ὀγδοήκοντα. δευτέρα δ' ἐψηφηφόρει συμμορία τῶν ὑποδεεστέρων τοῖς βίοις κ. τ. λ. — — εἰ μὲν οὖν ἐπὶ τῶν πρώτων λόχων, οὓς οἵ τε ἱππεῖς ἐξεπλήρουν καὶ τῶν πεζῶν οἱ τὴν πρώτην τάξιν ἐν τοῖς πολέμοις λαμβάνοντες τὸ αὐτὸ φρονήσαιεν ἑπτὰ καὶ ἐννενήκοντα λόχοι, τέλος εἶχεν ἡ ψηφηφορία καὶ οὐκέτι τοῖς λοιποῖς ἓξ καὶ ἐννενήκοντα λόχοις ἀνεδίδοτο ἡ ψῆφος.* Dann heisst es noch einmal, die Patricier hätten gehofft, die erste Klasse mit den Rittern werde den Coriolan freisprechen: *τάχα μὲν ἀπὸ τῆς πρώτης κλήσεως ὑπὸ τῶν ὀκτὼ καὶ ἐννενήκοντα λόχων ἀπολυθήσεσθαι τὸν ἄνδρα.* Damit ist nicht gemeint, dass es aller 98 Suffragien bedurft hätte, um die Majorität zu haben, im Gegentheile hat er vorher richtig 97 als die Majorität, 96 als die Minorität genannt; sondern er will nur sagen, dass die Ritter mit der ersten Klasse, wenn sie einig waren, allein entschieden. In gleicher Weise ist zu beurtheilen X, 17. *καὶ ἐπειδὴ ὁ τῶν ἀρχαιρεσιῶν ἐνέστη χρόνος καὶ ὁ κῆρυξ τὴν πρώτην τάξιν ἐκάλεσεν, εἰσελθόντες εἰς τὸν ἀποδειχθέντα τόπον οἵ τ' ὀκτωκαίδεκα λόχοι τῶν ἱππέων, καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα τῶν τὸ μέγιστον τίμημα ἐχόντων, Λεύκιον Κοΐντιον Κικιννάτον ἀποδεικνύουσιν ὕπατον —. καὶ οὐδεμιᾶς ἔτι κληθείσης ἐπὶ τὴν ψηφηφορίαν τάξεως (τρισὶ γὰρ ἦσαν λόχοις πλείους οἱ διενέγκαντες τὴν ψῆφον λόχοι τῶν ἀπολει-*

erlässlich ist zu schreiben *equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis.* Nun sind die weiteren Anhaltepunkte dadurch gegeben, dass Cicero noch der Centuria fabrum bedarf, um auf die Zahl 89 zu kommen, welche mit acht noch hinzutretenden Suffragien die Majorität bildete: diese Majorität aber ist 97; denn 96 nennt Cicero zweimal (c. 22. 23.) ausdrücklich als die Minoritätszahl. Ob nun die zweite Hand nach einer besseren und vollständigeren Handschrift berichtigt hat, oder nach eigener Berechnung, das lässt sich zwar nicht entscheiden; aber Ersteres ist wahrscheinlicher und die *sex suffragia* wenigstens hat der Emendator gewiss nicht aus sich genommen. So würde denn daraus folgen, dass Cicero wirklich über die Centurienzahl der ersten Klasse im Irrthume gewesen sei, oder man müsste annehmen, dass sein Text eine noch grössere nicht mehr zu ermittelnde Corruptel erlitten habe [426]): in beiden Fällen aber ist die ganze Stelle für die Un-

---

πομένων) ὁ μὲν δῆμος ἀπῄει κ. τ. λ. Ganz zwecklos würde es wenigstens gewesen sein, nachdem durch 97 Suffragien die Majorität erlangt war, noch weiter abstimmen zu lassen, und eben so wenig ist es denkbar, dass alle achtzig Centurien der ersten Klasse gleichzeitig gestimmt haben könnten. Aus allen diesen Stellen geht nun unleugbar hervor, dass sämmtliche 18 Centurien der Ritter ungetheilt mit der ersten Klasse, oder vielmehr noch vor derselben, also unter allen zuerst stimmten, und dass jeder Versuch sie theilweise von der ersten Klasse zu trennen unbedingt zurückgewiesen werden muss. Man hat sich auf den interessanten Fall berufen, als die Censoren Ti. Gracchus und C. Claudius vor dem Gerichte der Centurien angeklagt waren: Liv. XLIII, 16. *Prior Claudius causam dixit: et quum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent, multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis — vestem mutarunt.*, und hat darin den Beweis finden wollen, dass nicht alle 18 Centurien der Ritter zuerst gestimmt hätten. Es bleibe vor der Hand ganz unerörtert, ob in jener Zeit schon eine Veränderung in den Comitien vorgegangen war; es sei angenommen, die alte servische Verfassung habe noch ganz ungestört bestanden: was soll demungeachtet diese Stelle beweisen? Die XII equitum centuriae und die VI suffragia werden wiederholt unterschieden, und so versteht es sich hier von selbst, dass die Letztern den Claudius nicht verurtheilt hatten, weshalb sie Livius eben nicht zu erwähnen brauchte. Was nützte es aber auch der Stelle Cicero's, wenn wirklich nur 12 Centurien der Ritter mit oder vor der ersten Klasse gestimmt hätten? Das gäbe doch immer 92 Centurien und Cicero zählt ohne die Centuria fabrum nur 88. — Gar nicht hieher gehörig ist endlich Cic. Phil. II, 33., wovon in einem späteren Abschnitte gesprochen wird.

426) Soll ich offen erklären, was meine Ueberzeugung ist, so

tersuchung über die Centurienverfassung, wo es sich um die Zahlen handelt, durchaus unbrauchbar.

Was die Abweichungen in den von Livius und Dionysius gegebenen Berichten betrifft, so betreffen sie theils den Census der fünften Klasse, theils die Stellung der vier Centurien der fabri u. s. w.; endlich, was ganz unwesentlich ist, dass Dionysius die letzte Centurie als sechste Klasse aufführt[427]). Ueber den Census der vier ersten Klassen sind beide

---

scheue ich mich nicht es auszusprechen, dass Cicero mir überhaupt als ein sehr mässiger Kenner der römischen Archäologie erscheint, und dass ich nicht zweifele, er habe sich in der ersten Klasse nur 70 Centurien gedacht, sei es nun, dass die Verfassung seiner Zeit ihn zum Irrthume verleitet hat, oder dass er anders entstanden ist. Hätten wir Polybius vor uns, so würden wir entschiedener darüber urtheilen können; denn aus ihm mag Cicero im Wesentlichen entlehnt haben, was er von der früheren Verfassung mittheilt, und es fragt sich nun, in wie weit Polybius die Centurienverfassung des Servius aus einander gesetzt haben möge. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen, und in Cicero's Worten: *Quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me.*, die Andeutung finden, dass er eben über die Sache nicht im Klaren war, und durch diese Wendung sich der Auseinandersetzung entzieht. — Ich muss noch hinzufügen, dass darüber, ob Cicero auch von der servischen Verfassung spreche, oder ob er nicht die seiner Zeit meine (*Nunc rationem videtis esse talem*), gar kein Zweifel hätte erhoben werden sollen, und wie die von Peter, *Epochen.* S. 68. vorgeschlagene Vermittelung, dass sich Cicero's Worte „zum Theil auf die jetzige und zum Theil auf die alte Centurienverfassung beziehen", Platz finden könne, verstehe ich nicht. Mir scheint, als liege in einer solchen unlogischen Verbindung ein viel grösserer Vorwurf für Cicero, als wenn man annimmt, er habe sich über die Zahl der Centurien in der ersten Klasse täuschen lassen. Man hat dabei nicht zu übersehen, dass dem, wie es scheint, ziemlich rasch im Cumanum entstandenen Werke schwerlich tiefere antiquarische Studien vorausgegangen sind, wie denn auch der historische Inhalt des zweiten Buchs von Cicero gewiss nicht als der wesentlichste Theil angesehen worden ist.

427) Diese Benennung ist aber in keinem Falle zu billigen; die Römer erkennen nur 5 Klassen an. Noch an einem anderen Orte sagt Livius III, 30. *Tricesimo sexto anno a primis tribunis plebis decem creati sunt, bini ex singulis classibus.* Cic. a. a. O. *reliquum populum distribuit in quinque classes.* Tubero b. Gell. X, 28. *Servium Tullium — cum illas quinque classes iuniorum — instituerет* etc. Serv. z. Aen. VII, 716. *Et partes populi classes vocamus, quae quinque fuerunt.* Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 76 Or. (trib. pl.) *quinque tradunt creatos tum esse singulos ex singulis classibus.* Uebrigens gebraucht auch Dionysius selbst anderwärts den der Centurie entsprechenden Namen λόχος. VIII, 82. ὁ δὲ τελευταῖος λόχος, ἐν ᾧ τὸ πλεῖστόν τε καὶ ἀπορώτατον τοῦ δημοτικοῦ μέρους ἐψηφηφόρει, μιᾶς, ὡς καὶ πρότερον εἴρη-

einig[428]); denn Dionysius rechnet, wie Polybius und Andere, auf die Mine 1000 schwere Ass, 10 auf die Drachme; für die fünfte giebt Livius 11000 Ass, Dionysius 12½ Mine oder 12500 Ass an, und freilich muss das angemessener erscheinen, weil dadurch eine ganz consequente Abstufung, (1, ¾, ½, ¼, ⅛) erlangt wird. — Hinsichtlich jener vier Centurien aber lässt sich der Widerspruch weniger leicht ausgleichen, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Livius giebt beide Centurien der fabri der ersten Klasse bei, die 2 Centurien der tubicines und cornicines hängt er der fünften an: Dionysius stellt die ersteren nach der zweiten Klasse, die letzteren nach der vierten. Dass diess in Bezug auf die fabri nicht richtig ist, ergiebt sich aus Cicero, durch den es gewiss ist, dass wenigstens die eine Centurie der fabri tignarii auf die erste Klasse folgte. Daher würde allerdings das Wahrscheinlichste sein, dass jeder der vier Klassen eine solche Centurie beigegeben gewesen[29]), so wie zur fünften die einzelne letzte Centurie kam; aber Dionysius wenigstens hat es nicht so verstanden; denn er giebt die eine Centuria fabrum den seniores, die andere den iuniores der zweiten Klasse bei, und eben so theilt er die tubicines und cornicines den beiden Abtheilungen der vierten zu[30]). Aber auch mit Livius ist Cicero in Wider-

---

ται μοι, τῆς ἐσχάτης ψήφου κύριος ἦν. — Was die *Quintana classis* bei Festus p. 257. bedeutet haben möge, das lässt sich bei der Verstümmelung des Textes, die nur wenige Worte übrig gelassen hat, kaum mehr errathen. Es ist keinesweges ausgemacht, dass von der letzten Centurie und ihrer fünffachen Abstufung die Rede gewesen sei.

428) Anderwärts finden sich verschiedene Angaben: Plin. XXXIII, 3, 13. 110,000 A., Paul. Diac. p. 113. *Infra classem*. 120,000 A., Gell. VII, 13. 125,000. Aber noch bei Polyb. VI, 23. ist der Census 100,000 A. und so war er auch in der Lex Voconia angenommen. Gai. II, 274. S. dar. Anm. 439.

29) Göttling, *Staatsverf*. S. 249 ff. nimmt an, es seien diese Centurien bestimmt gewesen, eine Majorität in den einzelnen Klassen hervorzubringen, so dass z. B., wenn in der zweiten Klasse 10 Centurien mit *uti rogas*, die 10 anderen mit *antiquo* gestimmt hätten, die centuria fabrum den Ausschlag gegeben hätte. Es ist mir ganz unverständlich, welchen Zweck das gehabt haben könne; denn eine Majorität innerhalb der Klassen war ganz unnöthig und gleichgültig, da ja nicht die Suffragien der ganzen Klassen, sondern der einzelnen Centurien zählten.

30) Dionys. IV, 17. προσέκειντο δὲ οἱ μὲν χειροτέχναι τοῖς τὸ

spruch; denn er erkennt nach der ersten Klasse nur die eine Centurie der *fabri tignarii* an und nach seiner Vorstellung müssen die *fabri aerarii* eine andere Stelle eingenommen haben [431]. Wie das wahre Verhältniss gewesen sein möge, wird wohl nie zur Gewissheit gebracht werden.

Was die Höhe des Census anlangt, die Summen, nach welchen die verschiedenen Klassen abgegrenzt waren, so ist zwar von deren Werthe und Bedeutung an anderem Orte genauer zu handeln, doch sind die zum Verständnisse der ganzen Einrichtung nöthigen Hauptpunkte kurz zu bezeichnen. Es kömmt zunächst in Frage, ob man darunter den Vermögenstamm eines jeden als Capital, oder die jährlichen Einkünfte, als Zinsen, zu verstehen habe [32]. Wenn für die letztere Auffassung einige Analogie in der solonischen Verfassung sprechen könnte, so hat man sich doch in Bezug auf Rom jedenfalls für die erstere zu entscheiden, da ein Einkommen von dieser Höhe Allem, was sonst über den Werth des Geldes und den Vermögenszustand älterer Zeit bekannt ist, widersprechen würde. Eine zweite Frage aber ist, ob die Zahlen, welche Dionysius, Livius und Andere anführen, von dem ältesten Census des Servius verstanden werden dürfen? Es hat Böckh in seinen

---

δεύτερον ἔχουσι τίμημα, διῃρημένοι καθ' ἡλικίαν, ὁ μὲν τοῖς πρεσβυτέροις, ὁ δὲ τοῖς νεωτέροις ἀκολουθῶν λόχος. οἱ δὲ σαλπισταί τε καὶ οἱ βυκανισταὶ τῇ τετάρτῃ συνετάττοντο μοίρᾳ. ἦν δὲ καὶ τούτων εἷς μὲν τῶν πρεσβυτέρων λόχος, εἷς δὲ τῶν νεωτέρων.

431) Es wird sich indessen kaum entscheiden lassen, ob sie nicht überhaupt ganz in seiner Rechnung fehlen, obgleich sie sehr wohl in der Zahl der übrigen Centurien, 104, welche nach Abzug von 18 Cent. Ritter, 70 Cent. I Cl. und 1 Cent. fabr. = 89 bleibt, begriffen sein können. Rechnet man nämlich die 10 Centurien, welche von der ersten Klasse bei Cicero übrig bleiben, etwa zur vierten Klasse, so ergiebt sich folgendes Additionsexempel: 20 + 20 + 30 + 30 + 3 (1 fabr. 2 tub. u. corn.) + 1 (prol.) = 104. Allein bekanntlich schliesst Cicero's Auseinandersetzung also: *Ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii, et is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat, esse in optimo statu civitatem. Quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis* .... Wenn *accensis velatis*, wie wahrscheinlich, als einen Begriff ausmachend zu verbinden ist, so haben wir ebenfalls vier noch übrige Centurien und die Uebereinstimmung mit Livius: *In his accensi, cornicines tubicinesque in tres centurias distributi*, ist auffallend genug. Indessen lässt sich, weil bei Cicero der Schluss fehlt, kein sicheres Urtheil fällen.

32) S. Göttling, *Staatsverf.* S. 246 f.

vortrefflichen *Metrologischen Untersuchungen* (S. 427—446.) diess in Zweifel gestellt und angenommen, dass darunter nicht schwere Asse der alten Zeit (aes grave, Libralasse) zu verstehen seien, sondern dass nach der Reduction der Asse und namentlich im Verhältnisse zu deren Geltung im sechsten Jahrhunderte der ursprünglich von Servius festgesetzte Census um das Fünffache erhöhet worden sei; so dass in der servischen Verfassung der Census der ersten Klasse 20,000, der der fünften 2000 schwere Asse betragen habe, wobei freilich die Summe von 11000, welche Livius, oder 12500, welche Dionysius der fünften Klasse giebt, auf 10000 herabgesetzt worden ist. Es wird auf diese scharfsinnig consequente Vermuthung später zurückzukommen sein.

Sämmtliche in den fünf Klassen enthaltene Bürger hiessen assidui [433]), dem in der Folge das gleichbedeutende locu-

---

433) Alle diese Benennungen sind ihrer eigentlichen Bedeutung und Abstammung nach ungewiss. Assiduus war der eigentliche officielle Ausdruck, den die XII Tafeln gebrauchten. Cic. Top. 2. *Cum lex assiduo vindicem assiduum esse iubeat, locupletem iubet locupleti. Locuples enim est assiduus, ut ait Aelius, appellatus ab aere dando.* und Gell. XVI, 10. *„Assiduo vindex assiduus esto; proletario civi, quivis volet, vindex esto"*. Auch bei Non. p. 67. Die Ableitung *ab aere dando*, oder eigentlich *ab assibus dandis*, ist fast allgemein anerkannt. Cic. de rep. II, 22. *In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens, qui cum locupletes assiduos appellasset ab aere dando, eos, qui aut non plus mille quingentum aeris, aut omnino nihil in suum censum praeter caput attulissent, proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles, id est, quasi progenies civitatis exspectari videretur.* Gell. §. 15. *Assiduus in XII tabulis aut pro locuplete et facile munus faciente dictus, ab assibus, id est, ab aere dando — aut a muneris pro familiari copia faciendi assiduitate.* vgl. XIX, 8, 15. Quint. I. O. V, 10, 55. Oder es wird der darunter verstanden, der viele Asse besitzt. Varro de vita pop. Rom. I. b. Non. p. 67 M. p. 48 G. *Quibus erant pecuniae satis, locupletis, assiduos: contrarios proletarios.* Man hat aber auch, der Bedeutung der Stetigkeit wegen von *sedere* abzuleiten versucht und *adsiduus* geschrieben. Paul. Diac. p. 9. *Assiduus dicitur, qui in ea re, quam frequenter agit, quasi consedisse videtur. Alii assiduum locupletem, quasi multorum assium dictum putant. Alii eum, qui sumtu proprio militabat, ab asse dando vocatum existimarunt.* Dagegen erklärt sich Charis. I. p. 58 P. *Assiduus quidam per d scribunt, quasi sit a sedendo figuratum; sed errant. Nam cum a Servio Tullio populus in quinque classes esset divisus, ut tributum, prout quisque possideret, inferret, ditiores, qui asses dabant, assidui dicti sunt; et quoniam soli in negotiis publicis fre-*

pletes[434]) entsprach. Ihnen standen entgegen als proletarii[35]) die Bestandtheile der letzten Centurie, wiewohl sich nicht verkennen lässt, dass in derselben gewisse Abstufungen Statt fanden[36]), und namentlich die capite censi als die

---

quentes aderant, eos qui frequenter assunt, assiduos ab assibus dixerunt. Das ist freilich weit hergeholt. In neuerer Zeit hat man es durch ansässig erklären wollen; aber das hat gewiss nichts als den zufälligen Anklang des deutschen Worts für sich, und so hat es auch Festus oder Verrius keineswegs gemeint. Hätte der Römer diesen Begriff mit *assidere* verbunden, so würde man jedenfalls nach dieser nächsten Etymologie gegriffen haben. Uebrigens wäre erst zu erweisen, dass alle assidui Ansässige gewesen seien. Mir ist es nicht zweifelhaft, dass assiduus in der servischen Verfassung wirklich den Steuerpflichtigen, *ab aere dando*, bedeutete. — Ganz müssig ist Varro's gelegentliche Ableitung: L. L. VII, 3. p. 376. *qui adest*, *assiduus.* Sie gilt aber nur dem *assiduus* als *frequens* oder *perpetuus*, und es scheint fast, als habe man zwei verschiedene Wörter angenommen.

434) Cic. de rep. II, 9. *quod tum erat res in pecore et locorum possessionibus, ex quo pecuniosi et locupletes vocabantur.* Paul. Diac. p. 119. *Locupletes locorum multorum domini.* Plin. XVIII, 3, 3. *locupletes dicebant loci, hoc est agri plenos.* Nigid. b. Gell. X, 5. Ovid. Fast. V, 279. Vgl. d. vor. Anm.

35) Ausser den Anm. 433. angeführten Stellen erklären in derselben Weise: Paul. Diac. p. 226. *Proletarium, capite censum, dictum quod ex his civitas constet quasi proles progenie; iidem et proletanei.* Es ist zu lesen, nicht mit Huschke und Müller *prolis progenie;* sondern *quasi prole s. progenie,* d. i. *sive progenie:* Cicero sagt: *ut ex iis quasi proles, id est, quasi progenies civitatis exspectari videretur.* Gell. XVI, 10, 10. *Qui in plebe — Romana tenuissimi pauperrimique erant*, *neque amplius mille quingentum aeris in censum deferebant*, *proletarii appellati sunt; qui vero nullo aut perquam parvo aere censebantur*, *capitecensi vocabantur.* — *a munere officioque prolis edendae appellati sunt.* Non. p. 67 M. p. 48 G. p. 155 M. p. 106 G. Die Etymologie, so nahe sie liegt, scheint doch nicht sicher genug. Beachtung verdient gewiss ein anderer Artikel b. Paul. Diac. p. 108. *Improlus vel improlis, qui nondum esset adscriptus in civitate.* Vgl. Müllers Anmerk.

36) Wenn proletarii die waren, welche nicht mehr als 1500 Ass besassen, so bleibt zwischen ihnen und der fünften Klasse, deren Census nicht unter 12500 Ass betrug, eine weite Kluft, die durch andere Bestandtheile der letzten Centurie ausgefüllt werden musste. Man rechnet dahin gewöhnlich die von Cicero und Anderen erwähnten *accensi velati*, so genannt, weil sie unbewaffnet, als Ersatzmänner mit in das Feld zogen. Darüber und über die damit zusammenhängenden Namen *adscriptivi* oder *adscripticii, rorarii, ferentarii,* wird in den Kriegsalterthümern gesprochen werden. — Niebuhr I. S. 469 f. rechnet alle die, welche zwar unter dem Census der fünften Klasse, aber über 1500 Ass besassen, zu den assiduis, was sich schwerlich wird rechtfertigen lassen. Der Name *proletarii* muss jedenfalls in weiterer und in engerer Bedeutung genommen werden: in ersterer umfasst er alle, welche unter der fünften Klasse stehen; in letzterer die den *capite*

Unbemitteltsten noch von den etwas vermögenderen Proletariern im engeren Sinne unterschieden werden 437). — Die erste Klasse heisst auch vorzugsweise und schlechthin Classis, und Alle, welche nicht ihr angehören, sind infra classem 38); daher auch ganz entsprechend Census κατ' ἐξοχὴν den höchsten Census, den der ersten Klasse bedeutet 39). Man

---

censis Vorhergehenden; aber auch selbst *capite censi* werden die Proletarier sämmtlich genannt, wo ungenau gesprochen wird. Vgl. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 170 ff. Göttling, *Staatsverf.* S. 252. — Dass diese Klasse von Bürgern ein Tributum nach dem Caput gezahlt hätten, wie Göttling annimmt, ist wohl ungegründet: das *tributum in capita* bei Festus p. 364. *Tributorum conlationem.* bezieht sich keineswegs auf sie; s. S. 187 f. Bei Plaut. Poen. III, 1, 16.

Quom argentum pro capite dedimus, nostrum dedimus, non tuum.
Liberos nos esse oportet: nos te nihili pendimus;
Ne tuo nos amori servos esse addictos censeas.
Liberos homines per urbem modico magis par est gradu
Ire; servuli esse duco festinantem currere.

sind es Libertini, welche sprechen: daher *aes pro capite.* s. Anm. 237.

437) Die capite censi sind die niederste Ordnung gleichwohl stimmberechtigter Bürger; nach Gellius tiefer noch stehend als die Proletarier und mit einem Vermögen von nicht über 375 Ass. XVI, 10, 12. *Proletariorum tamen ordo honestior aliquanto et re et nomine, quam capitecensorum fuit. Nam et asperis reipublicae temporibus, cum iuventutis inopia esset, in militiam tumultuariam legebantur, armaque iis sumtu publico praebebantur.* Daher die im Anfange des Capitels aus Ennius angeführten Verse: *Proletarius publicitus scutisque feroque Ornatur ferro* (vgl. Non. p. 155 M. p. 106 G.). Dann fährt er fort: *Capitecensos autem primus C. Marius, ut quidam ferunt, bello Cimbrico difficillimis reipublicae temporibus, vel potius, ut Sallustius ait* (Iug. 91.), *bello Iugurthino milites scripsisse traditur, cum id factum ante in nulla memoria exstaret.* Vgl. Valer. Max. II, 3, 1. Plutarch. Mar. 9. — Uebrigens klingt es sonderbar genug, wenn Gell. §. 10. sagt: *extremus autem census capitecensorum aeris fuit trecenti septuaginta quinque.*; denn *extremus* müsste eigentlich als niedrigster verstanden werden; hier wird es für den höchsten erklärt.

38) Paul. Diac. p. 113. *Infra classem significantur, qui minore summa quam centum et viginti millium aeris censi sunt.* (s. Anm. 428.) Gell. VII, 13. *Classici dicebantur non omnes, qui in classibus erant, sed primae tantum classis homines, qui centum et viginti quinque millia aeris ampliusve censi erant. Infra classem autem appellabantur secundae classis ceterarumque omnium classium, qui minore summa aeris, quam supra dixi, censebantur. Hoc eo strictim notavi, quoniam in M. Catonis oratione, qua Voconiam legem suasit, quaeri solet, quid sit classicus, quid infra classem.* Vgl. XIX, 8, 15. *classicus assiduusque aliquis scriptor, non proletarius.*

39) So in der Lex Voconia. Gai. II, 274. *Item mulier, quae ab eo, qui centum milia aeris census est, per legem Voconiam*

hat aber diese Klasse keinesweges als nur aus Reichen bestehend zu denken, sondern, wie man auch über den Werth jener Summen denken möge, ist doch die Absicht dessen, der die Verfassung gab, nicht zu verkennen, die Gewalt hauptsächlich in die Hände der Wohlhabenden überhaupt zu legen [440]). Unter ihnen sind eben so wohl Patricier als Plebejer gewesen; denn Niebuhrs Ansicht, dass alle Patricier in den sex suffragiis gestimmt hätten, ist in keinem Falle zu billigen [41]).

Nach dem Vermögen also bestimmte sich die Klassenangehörigkeit; ob aber auch bei der Abtheilung der Centurien darauf Rücksicht genommen worden sei, so dass z. B., wer in der zweiten Klasse zu 90,000 Ass geschätzt war, einer höheren Centurie angehörte als, wessen Census nur 80,000 Ass betrug, darüber ist nichts bekannt. Dagegen war bei der Cen-

---

heres institui non potest, tamen etc. Cic. Verr. I, 42. (Voconia lex) *sanxit in posterum, qui post eos censores census esset, ne quis heredem virginem, neve mulierem faceret.* cap. 41. *Is cum haberet unicam filiam neque census esset, quod eum natura hortabatur, lex nulla prohibebat, fecit, ut filiam bonis suis heredem institueret.* Dazu sagt der Pseudo-Ascon. „*Neque census esset.*“ *Neque centum millia sestertium possideret. Nam more veterum censi dicebantur, qui centum millia professione detulissent. huiusmodi adeo facultates census vocabantur.* und weiterhin: *Voconius legem tulerat, ne quis census, hoc est, pecuniosus, heredem relinqueret filiam.*

440) Der leitende Gedanke war dabei, dass es eben so billig sei, denen die überwiegende Geltung zu geben, die am meisten von den Staatslasten betroffen wurden, oder doch am meisten für den Staat leisteten, als überhaupt die beste Bürgschaft für das öffentliche Wohl darin liege, dass die Gewalt in den Händen derer sei, die am meisten zu verlieren hatten. So fanden die Bemittelten ihre Entschädigung für ihre stärkeren Leistungen in dem ihnen gegebenen Uebergewichte, und die weniger Wohlhabenden und Armen in der billigen Vertheilung der Staatslasten, die bei dem früher viritim erhobenen Tributum sie stärker betroffen haben mögen. So urtheilen Cic. de rep. II, 22. Liv. I, 42. 43. Dionys. IV, 19. 20.

41) Neben vielen inneren Gründen spricht dagegen das Beispiel des Tarquitius. Liv. III, 27. *dictator — magistrum equitum dicit L. Tarquitium patriciae gentis, sed qui, quum stipendia pedibus propter paupertatem fecisset, bello tamen primus longe Romanae iuventutis habitus esset.* Nur in den Klassen aber gab es *pedites.* Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 244. Peter, *Epochen.* S. 7 ff. Dagegen würde man gewiss zu weit gehen, wenn man, wie Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 166 u. a., annehmen wollte, die erste Klasse habe ursprünglich ganz aus Patriciern bestanden.

tarienverfassung ein Hauptgesichtspunkt das Alter, woraus sich die Eintheilung in gleich viele Centurien **seniorum** und **iuniorum** ergab. Wie die ganze Verfassung eine militärische war, so repräsentirten die iuniores, vom 17 — 46. Jahre, die eigentlich kriegspflichtige Mannschaft; die seniores, bis zum 60. Jahre waren nicht verpflichtet, in das Feld zu ziehen; aber im eintretenden Falle die Vertheidigung der Stadt zu übernehmen [442]). Mit dem erfüllten sechzigsten Jahre hörte alle Verpflichtung zum Kriegsdienste auf, zugleich aber soll auch damit, was allerdings sehr seltsam scheint, die Berechti-

---

442) Dionys. IV, 16. *διελὼν δὲ καὶ τούτων* (Class. II.) *τοὺς ὑπὲρ τετταράκοντα καὶ πέντε ἔτη γεγονότας ἀπὸ τῶν ἐχόντων στρατεύσιμον τὴν ἡλικίαν, δέκα μὲν ἐποίησε λόχους νεωτέρων, οὓς ἔδει προπολεμεῖν τῆς πόλεως, δέκα δὲ πρεσβυτέρων, οἷς ἀπέδωκε τειχοφυλακεῖν.* Sonst wird überall das 46. Jahr genannt. Polyb. VI, 19. *τοὺς δὲ πεζοὺς — δεῖ στρατείας τελεῖν κατ' ἀνάγκην, ἐν τοῖς τετταράκοντα καὶ ἓξ ἔτεσιν ἀπὸ γενεᾶς.* Liv. XLIII, 14. *Tu minor annis sex et quadraginta es, tuque ex edicto C. Claudii Ti. Sempronii censorum ad delectum prodibis* etc. Gell. X, 28. *C. Tubero in historiarum primo scripsit, Servium Tullium, regem populi Romani, cum illas quinque classes iuniorum census faciendi gratia institueret, pueros esse existimasse, qui minores essent annis septemdecim: atque inde ab anno septimo decimo — milites scripsisse, eosque ad annum quadragesimum sextum iuniores, supraque eum annum seniores appellasse.* Damit stimmt endlich auch überein Cic. de sen. 17. (M. Valerius Corvus) *cuius inter primum et sextum consulatum sex et quadraginta anni interfuerunt. itaque quantum spatium aetatis maiores nostri ad senectutis initium esse voluerunt, tantus illi cursus honorum fuit.* Der Widerspruch lässt sich nicht dadurch beseitigen, wie Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 144. will, dass der mit noch nicht erfülltem 45. Jahre Ausgehobene bis in das 46. habe dienen müssen; es wird das durch die Eidesformel bei Livius vollständig widerlegt. Nun kann allerdings die Zahl 45 einen passenderen Lebensabschnitt zu ergeben scheinen; allein dennoch wird an dem 46. Jahre incl. festzuhalten sein. Wie ich später zeigen werde, dass die (politische) Pubertät vom erfüllten sechzehnten an gerechnet wurde und die für das 17. angeführten Stellen nur scheinbar widersprechen (s. d. Privatalterth. Abschn. von der Erziehung.), so bin ich auch überzeugt, dass die Kriegspflichtigkeit auf einen Zeitraum von vollen 30 Jahren festgesetzt war, und dann erreichte sie ihr Ende mit erfülltem 46. Lebensjahre. Von da an begann im staatsrechtlichen Sinne die **senectus**. Es ist indessen zu bemerken, dass in späterer Zeit die Kriegspflichtigkeit bis zum 50. Jahre ausgedehnt worden zu sein scheint. Senec. de brev. vitae. 20. *Lex a quinquagesimo anno militem non cogit; a sexagesimo senatorem non citat.* (d. h. er ist nicht gezwungen.) Quint. I. O. IX, 2, 85. *petierat, ut militia vacaret ex lege, quod quinquagenarius esset.* Vgl. Cramer, *de pubertatis term. ex discipl. Rom.* Kil. 1804. *Ueber senectus* Thibaut im *Archiv f. civil. Prax.* VIII. S. 74 ff.

gung in der Volksversammlung zu stimmen weggefallen sein, und es werden darauf die Ausdrücke sexagenarii de ponte und senes depontani bezogen [443]. — Wie übrigens die

443) Bekannt ist das Missverständniss des Sprüchworts sexagenarios de ponte, das man entweder auf die Argeer bezog, oder durch die lächerliche Sage erklärte, nach der Einnahme durch die Gallier habe man aus Mangel und Noth die bejahrten Leute, LX annis maiores, von der Brücke in den Tiber geworfen. Die, welche das Unstatthafte dieser Erklärungen einsahen, bezogen *pons* auf den Steg, über den man bei der Abstimmung zu gehen hatte, und mussten also annehmen, dis sechzigjährigen Männer hätten das ius suffragii nicht mehr gehabt. Die Stellen, welche der Sache Erwähnung thun, sind ausser der Anspielung bei Cic. p. Rosc. Amer. 35. *Habeo etiam dicere, quem contra morem maiorum minorem annis LX de ponte in Tiberim deiecerit.* und einer ähnlichen bei Macrob. Sat. I, 5., Paul. Diac. p. 75. *Depontani senes appellabantur, qui sexagenarii de ponte deiiciebantur.* Fest. p. 334. *Sexagenarios. — sed exploratissimum illud est causae, quo tempore primum per pontem coeperunt comitiis suffragium ferre, iuniores conclamaverunt, ut de ponte deiicerentur sexagenarii, qui iam nullo publico munere fungerentur, ut ipsi potius sibi quam illi deligerent imperatorem: cuius sententiae est etiam Sinnius Capito,* und Varro de vita pop. Rom. II. b. Non. p. 523 M. p. 358 G. *cum in quintum gradum pervenerant atque habebant sexaginta annos, tum denique erant a publicis negotiis liberi atque otiosi. Ideo in proverbio quidam putant venisse, ut diceretur, sexagenarios de ponte deici oportere, id est, quod suffragium non ferant, quod per pontem ferebant.* Es ist nun aber nicht nur höchst widersinnig, dass gerade die erfahrensten und gesetztesten Männer, die nichtsdestoweniger im Senate sein konnten, und denen oft noch die höchsten Gewalten wiederholt übertragen wurden, in den Comitien nicht hätten stimmen dürfen, sondern es ist das auch weder von Varro, noch von Festus gesagt. Denn wenn es wirklich so gewesen wäre, so hätte die Bedeutung des Sprüchworts auf der Hand gelegen, und Varro würde nicht so problematisch sagen: *Ideo in proverbio quidam putant venisse ut diceretur.* Vielmehr spricht er davon als von einer Antiquität, deren Wirklichkeit er dahingestellt sein lässt. Festus aber berichtet nach Verrius nur, dass die iuniores die sexagenarios nicht hätten zulassen wollen. Für die spätere Zeit aber würde sich der Beweis, dass sie stimmten, mit Entschiedenheit führen lassen, wenn es sicher zu erweisen wäre, dass Varro im J. 638 geboren sei. Denn der Dialog im dritten Buche de re rustica wird, obgleich das Werk erst später, im achtzigsten Jahre Varro's, geschrieben ist, als im J. 799 in der Villa publica gehalten dargestellt. Das ergiebt sich aus der Erwähnung des kurz vorhergegangenen Streits der Reatiner und Interamnaten, der, wie man aus Cic. ad Att. IV, 15. sieht, in demselben Jahre Statt gefunden hatte. Varro sagt aber ausdrücklich cap. 2. *Comitiis aediliciis cum sole caldo ego et Q. Axius senator tribulis suffragium tulissemus.* und doch musste er schon über sechzig Jahr alt sein. Vgl. Wagner, *Quaeritur quid sit, Sexagenarium de ponte.* Luneb. 1831. (Mir nicht bekannt worden.) Hertzberg, *de diis Romanorum patriis.* Hal. 1840. p. 55. und Osenbrüggen in d. *Zeitschr. f. Alterthumsw.* 1836. p. 1005. 1838. p. 296., der mit

jedesmalige Klasse die Art des Kriegsdienstes und der Bewaffnung bestimmte, so natürlich auch das Verhältniss der Besteuerung; nur die *proletarii*, wenigstens die *capite censi*, waren von beidem gänzlich ausgenommen, bis Marius, wie erzählt wird, das erste Beispiel gab und capite censos aushob.

Was die 18 Centurien der equites, die neben den Klassen bestanden, anlangt, so lässt sich die Beurtheilung ihres Verhältnisses zu den pedites, und der Bedeutung der sex suffragia nicht wohl von der Erörterung des ganzen Instituts trennen, und es ist darüber der besondere Abschnitt nachzusehen.

Zu diesen 193 Centurien fügt nun eine dunkele Nachricht scheinbar noch eine ausserordentliche Centurie unter dem Namen Niquis scivit hinzu, in welcher alle die gestimmt hätten, welche es etwa versäumt haben mochten, in ihrer Centurie zu stimmen. Fest. p. 177. *Niquis scivit centuria est, quae dicitur a Ser. Tullio rege constituta, in qua liceret ei suffragium ferre, qui non tulisset in sua, nequis civis suffragii iure privaretur; nam sciscito significat sententiam dicito ac suffragium ferto, unde scita plebis. sed in ea centuria neque censetur quicquam, neque centurio praeficitur, neque centurialis potest esse, quia nemo certus est eius centuriae. est autem niquis scivit, nisi quis scivit.* Es scheint nun ganz unmöglich eine besondere Centurie anzunehmen, in der Bürger aus allen Klassen gestimmt hätten; denn wie man sich auch die Centurien vertheilt denken möge: ungleich musste deren Zahl jedenfalls ohne eine solche zufällige Centurie sein; sonst wäre keine unbedingte Majorität möglich gewesen. Aber durch das Hinzukommen einer Zusatzcenturie wäre ja die Majorität wieder vernichtet worden. Göttling, *Staatsverf.* S. 258. nimmt an, dass für den, welcher sich verspätet

---

Recht die Sache bezweifelt. Ich benutze aber die Gelegenheit in Bezug auf Th. I. S. 625. Anm. 1325. auf die Bestätigung der Annahme, dass Varro von der Villa publica der früheren Zeit spreche, hinzuweisen.

hatte, die jedesmalige nächste Centurie die gewesen sei, in welcher er hätte stimmen können: es wäre auch möglich, dass nach der Abstimmung jeder Klasse die Aufforderung ergangen wäre: *niquis scivit, sciscito.* Dadurch wäre die Majorität nicht beeinträchtigt worden [444]).

Wie lange die servische Verfassung sich unverändert erhalten haben möge, ist streitig; so viel aber steht fest, dass sie in den ersten Jahrzehenden des sechsten Jahrhunderts eine grosse Umgestaltung erfahren hatte, indem die Tribus zur Grundlage der Centurienverfassung gemacht worden waren. Wie diese Verbindung der Tribus mit den Centurien getroffen worden sei, das gehört zu den dunkelsten Stellen in der römischen Verfassungsgeschichte, und wird bei den Volksversammlungen der Republik besprochen werden.

Die Nobilität.

So lange die Patricier im alleinigen Besitze der höheren Magistratur waren, und als Bevorrechtete einen scharfen Gegensatz zur Plebs bildeten, sind sie als der eigentliche römische Adel zu betrachten. Es ist natürlich, dass innerhalb desselben, nach Berühmtheit des Geschlechts, Verdienst und Vermögen sich Abstufungen gebildet haben werden; dass die Geschlechter, in denen die höchsten Gewalten fast erblich genannt werden können, sich als *principes* des Staats von den Uebrigen unterschieden; aber doch erkannte sich die Gesammtheit als ebenbürtig an, und wird als die ursprüngliche Nobilität angesehen [45]). Als aber die Plebejer nach langem Ringen

---

444) Anders Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 225 ff. Aber dieses ganze künstliche System ist gewiss der servischen Verfassung fremd.

45) So werden die Patricier auch nicht selten genannt. Liv. VI, 42. *concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio; a plebe nobilitati de praetore uno — ex patribus creando.* So auch wiederholt IX, 46. *summa invidia nobilium. — documentum adversus superbiam nobilium plebeiae libertatis* u. s. w. X, 15. *Ap. Claudius — non sui magis honoris causa, quam ut patricii recuperarent duo consularia loca, quum suis, tum totius nobilitatis viribus incubuit, ut se cum Q. Fabio consulem dicerent.*

die Theilnahme an den höchsten Ehrenstellen erstritten hatten; als die Berechtigung zu allen curulischen Aemtern auf plebejischer und patricischer Seite gleich war, da musste sich nothwendig das Verhältniss ändern. Das Patriciat verlor seine Wichtigkeit, und der Stand, der keine wesentlichen Interessen mehr gegen die Plebs zu wahren hatte, hörte auf eine politische Partei zu sein. Nur aber, wenn die Plebs gehofft hatte, für die Dauer zu bewirken, dass es keinen bevorzugten Stand mehr gebe, war diess, wie sich bald zeigte, ein eiteler Wahn gewesen. Das Ansehen und die äusseren Auszeichnungen, welche die höheren Würden verliehen — und das Consulat war gerade die erste, welche den Plebejern zugestanden werden musste — erloschen natürlich nicht mit der Amtsführung: wer einmal mit der höchsten Gewalt bekleidet gewesen war, der war für immer über die Menge erhoben, und sehr natürlich ging auch sein persönliches Ansehen auf seine Nachkommen über. Er hatte sein Geschlecht geadelt, und so bildete sich, wie früher innerhalb des patricischen Standes, von selbst, ohne gesetzlich anerkanntes Institut des Staats zu werden, an der Stelle, oder vielmehr neben dem immer gleichgültiger werdenden Geburtsadel ein Amtsadel, der aber forterbend in den Familien eben auch wieder zu einer Art Geburtsadel wurde, und nach und nach zu einer compacten Körperschaft sich gestaltete, welche die höchste Gewalt eben so exclusiv, wie früher die Patricier, als ihr Eigenthum betrachtete[446]). Das ist die Nobilität im

---

446) Es ist das so natürlich, so durch die tägliche Erfahrung, wie aller Zeiten bestätigt, dass es in der That einer weiter hergeholten Erklärung nicht bedarf. Rubino, *Untersuch.* S. 189. hat, wie das seine ganze Ansicht von der Uebertragung der Magistratur bedingte, freilich auch dafür einen tiefer liegenden Grund annehmen müssen. „In den Römern war nämlich der Gedanke tief gewurzelt — und die Aristokratie wachte darüber, dass er sich auch in der republikanischen Zeit nicht verlor, — dass die einmal erworbene politische Weihe unvergänglich sei: wer mit der Anerkennung der Götter in die Regierung des Staates eingetreten war, der gehörte nicht nur auch nach der Niederlegung seiner Würde für seine ganze Lebenszeit der höheren, vorzugsweise zu Staatsfunctionen berufenen Menschenordnung an, sondern pflanzte diesen unauslöschlichen Charakter auch mit seinem Blute und seinem Namen auf seine Nachkommen fort. Daher machte es sich seit der Zulassung der Plebejer zu den hohen

eigentlichen Sinne, und alle, welche nicht in ihren Kreis gehören, sind ignobiles.

Das einzige auszeichnende Vorrecht, welches den nobiles, jedoch nicht als einem abgesonderten Stande, auch vom Staate zuerkannt wurde, war das ius imaginum, oder die Berechtigung, sein Bild und die der Vorfahren in gewisser eigenthümlicher Weise in einem bestimmten Theile des eigenen Hauses aufzustellen, und was sonst noch für Gebrauch von denselben bei feierlichen Gelegenheiten gemacht wurde. Dieses Recht verliehen die curulischen Aemter, so dass es mit der curulischen Aedilität zugleich erlangt wurde[447]), und diese somit als der Ausgangspunkt der Nobilität betrachtet werden kann.— Welcher Art die imagines gewesen, wird uns von mehr als einem Schriftsteller unzweideutig berichtet[48]): es waren

Staatswürden ohne allen Beschluss durch die blosse Macht der nationalen Begriffe von selbst, dass daraus ein neuer Adel entstand; es gehörten immer ausserordentliche Verdienste oder Vorgänge dazu, ehe das Volk sich entschloss, mit Ueberwindung einer gewissen Aengstlichkeit, einen noch nicht geweihten Namen, einen *novus homo*, in die Reihe seiner Führer und Regierenden zu erheben. Wie liesse sich nun glauben, dass diese Idee in der demokratischen Zeit hätte wirken können, wenn sie ihre Wurzel und ihre volle Stärke nicht im hohen Alterthume gehabt hätte?" Es dürfte dem Vf. schwer werden, nachzuweisen, dass irgend ein Römer die Entstehung der Nobilität und ihre Abgeschlossenheit von dieser Seite betrachtet hätte. Aber die Behauptung trägt den Widerspruch in sich selbst; denn alle jene Plebejer, aus welchen die plebejische Nobilität hervorging, waren ja als *novi homines* ohne alle solche Aengstlichkeit vom Volke gewählt worden. Wie ganz anders die Römer darüber urtheilten und warum später erst so wenig novi homines zur höchsten Gewalt gelangten, das wird sich aus der folgenden Auseinandersetzung ergeben.

447) Cic. Verr. V, 14. *Nunc sum designatus aedilis: habeo rationem, quid a populo Romano acceperim — togam praetextam, sellam curulem, ius imaginis ad memoriam posteritatemque prodendam.* (Von der Richtigkeit der Lesart in den letzten Worten kann ich mich in Hinsicht auf die ganz ähnliche Stelle p. Rab. Post. 7. noch nicht überzeugen.) Was dagegen Cicero als Consul designatus sagt, de lege agr. II, 1. *Est hoc in more positum, Quirites, institutoque maiorum, ut ei, qui beneficio vestro imagines familiae suae consecuti sunt, eam primam habeant concionem, qua gratiam beneficii vestri cum suorum laude coniungant. — Mihi, Quirites, apud vos de meis maioribus dicendi facultas non datur.*, kann nicht so verstanden werden, als habe er erst jetzt durch die Designation zum Consul das ius imaginis erlangt, sondern, wer es hatte, der pflegte nach jeder Designation zu einer höheren Würde in der ersten Concio von den Verdiensten seiner Vorfahren zu sprechen.

48) Die beste Untersuchung über die Imagines ist von Eich-

Wachsmasken (cerae) im eigentlichsten Sinne (Larven), nach dem Leben möglichst ähnlich geformt und gemalt[449]), welche an den Wänden des Atrium, des vordersten geräumigen Saales des römischen Hauses[50]) in wahrscheinlich tempelartig geformten Behältern[51]) mit Beifügung sämmtlicher tituli,

---

staedt, *de imaginibus Rom.* 3 Progr. Jen. 1805. Dann zusammen herausg. Petersb. 1806. Sie befriedigt hinsichtlich der Frage, welcher Art sie gewesen, und wie man sich ihrer zum Glanze der Familie bediente, vollkommen; aber die politischen Momente, welche dabei gar sehr der Erörterung bedürfen: als in welche Zeit der Ursprung der Sitte zu setzen sei; ob und wodurch das ius imaginis verloren werden konnte, wie weit verwandtschaftlich die Verzweigung des Stemma ausgedehnt wurde u. s. w., mehr als flüchtig zu berühren, hat nicht im Plane des Verf. gelegen. — Die Hauptstellen, welche von der Sache handeln, mögen, da sie sich nicht wohl zersplittern lassen, gleich hier zusammengestellt und bei den einzelnen Punkten nur einfach auf sie verwiesen werden. Polyb. VI, 53. *Μετὰ δὲ ταῦτα θάψαντες καὶ ποιήσαντες τὰ νομιζόμενα τιθέασι τὴν εἰκόνα τοῦ μεταλλάξαντος εἰς τὸν ἐπιφανέστατον τόπον τῆς οἰκίας, ξύλινα ναΐδια περιτιθέντες. ἡ δὲ εἰκών ἐστι πρόσωπον εἰς ὁμοιότητα διαφερόντως ἐξειργασμένον καὶ κατὰ τὴν πλάσιν καὶ κατὰ τὴν ὑπογραφήν. ταύτας δὲ τὰς εἰκόνας ἔν τε ταῖς δημοτελέσι θυσίαις ἀνοίγοντες κοσμοῦσι φιλοτίμως· ἐπὰν δὲ τῶν οἰκείων μεταλλάξῃ τις ἐπιφανὴς, ἄγουσιν εἰς τὴν ἐκφοράν κ. τ. λ.* Plin. XXXV, 2. *Aliter apud maiores in atriis haec erant, quae spectarentur; non signa externorum artificum, nec aera aut marmora: expressi cera vultus singulis disponebantur armariis, ut essent imagines, quae comitarentur gentilitia funera; semperque defuncto aliquo totus aderat familiae eius, qui unquam fuerat, populus. Stemmata vero lineis discurrebant ad imagines pictas.* Senec. de benef. III, 28. *Qui imagines in atrio exponunt et nomina familiae suae longo ordine ac multis stemmatum illigata flexuris in parte prima aedium collocant, noti magis quam nobiles sunt.* Iuven. VIII, 1 ff.

Stemmata quid faciunt? quid prodest, Pontice, longo
Sanguine censeri, pictosque ostendere vultus
Maiorum etc.
Tota licet veteres exornent undique cerae
Atria, nobilitas sola est atque unica virtus.

449) Plin. XXXV, 2. *expressi cera vultus.* Ovid. Fast. I, 591. *dispositas generosa per atria ceras.* Iuven. VIII, 2. *pictos vultus.* 19. *veteres cerae.* Polyb. VI, 53. *πρόσωπον εἰς ὁμοιότητα διαφερόντως ἐξειργασμένον καὶ κατὰ τὴν πλάσιν καὶ κατὰ τὴν ὑπογραφήν.*

50) Martial. II, 90, 6. *Atriaque immodicis arctat imaginibus.* Senec. epist. 44. Plin. l. l. Iuven. l. l. Sueton. Galb. 2. Polyb. l. l. *εἰς τὸν ἐπιφανέστατον τόπον τῆς οἰκίας.* Senec. de ben. III, 28. *in parte prima aedium.* Valer. Max. V, 8, 3. *in prima aedium parte.* Vitruv. VI, 3, 6 Schn. *Imagines item alte cum suis ornamentis ad latitudinem alarum* (atrii) *sint constitutae.* S. die Privatalterthümer.

51) Plin. l. l. *singulis disponebantur armariis.* Polyb. l. l. *ξύλινα ναΐδια περιτιθέντες.* Man hat jedenfalls an die tempelartige Form der Grabstelen oder Heroa zu denken.

welche die Einzelnen im Leben erworben hatten[452]), aufgestellt wurden, wo sie durch Linien (vielleicht zweigartig) verbunden den Stammbaum, stemma, des Hauses bildeten[53]). Für gewöhnlich in ihren Behältern verschlossen, wurden sie an festlichen Tagen geöffnet und mit Lorbeer bekränzt (aperire imagines, laureatae); theils bei grössen öffentlichen Solennitäten, theils an Privatfesten, als Hochzeiten (vielleicht auch Geburtstagen) oder bei der in Folge der Wahl zu einem Staats-

---

452) Valer. Max. V, 8, 3. *effigies maiorum cum titulis suis idcirco in prima aedium parte poni solere, ut eorum virtutes posteri non solum legerent, sed etiam imitarentur.* Auct. eleg. ad Messal. 30. *quid quaque index sub imagine dicat.* Ovid. Fast. I, 591. Tacit. Ann. XVI, 7. Der *index* ist eben der *titulus*, oder vielmehr die *tituli*, bestehend in der Aufzählung alles dessen, was Rühmliches durch den Ahn geschehen, und aller Ehren, zu denen er gelangt war. Daher bei Vellei. II, 116. *altissimum fastigium imaginis*, d. i. das Consulat. Ueber ihre Verfälschung klagt Liv. VIII, 40. XXII, 31. Vgl. Thl. I. S. 34. — Uebrigens ergiebt sich aus Tacitus, dass diese tituli, wie andere Dedicationsinschriften den Namen im dritten Casus nannten: *C. Cassio Longino — duci partium.*

53) Senec. de ben. l. l. *nomina — multis stemmatum illigata flexuris.* Plin. l. l. *Stemmata lineis discurrebant ad imagines pictas.* Die gewöhnliche Erklärung, die auch ich im *Gallus* I. S. 136. beibehalten habe, dass unter *stemmata* Laubgewinde (natürliche oder gemalte) zu verstehen seien, welche die einzelnen imagines zum Stammbaume vereinigt hätten, will mir doch bedenklich scheinen, so sehr auch die eigentliche Bedeutung des griechischen Worts dafür sprechen mag. Aber nach römischem Gebrauche ist *stemma* nicht der einzelne *ramus*, sondern nur das Ganze, die *flexurae linearum*, d. i. der Stammbaum selbst. Paul. Dig. XXXVIII, 10, 9. *Stemmata cognitionum directo limite in duas lineas separantur, quarum altera est superior, altera inferior. Ex superiore autem et secundo gradu transversae lineae pendent* etc. Damit vergleiche man Stat. Silv. III, 3, 43.

Non tibi clara quidem, senior placidissime gentis
Linea, nec proavis demissum stemma.

Martial. IV, 39, 1.

Atria Pisonum stabant cum stemmate toto.

vgl. V, 35, 5. Anders sind auch Iuvenals Worte, *stemmata quid faciunt?* nicht gemeint und so wird auch bei Seneca und Plinius kein anderer Sinn unterzulegen sein, als dass die durch Linien verbundenen imagines den Stammbaum des Geschlechts darstellen. Den Ausdruck *ramus* gebraucht Pers. III, 28.

Stemmate quod Tusco ramum millesime ducis.

womit zu vergleichen Isid. Orig. IX, 6. *Stemmata dicuntur ramusculi, quos advocati faciunt in genere, cum gradus cognationis partiuntur.*

amte Statt findenden gratulatio [454]); endlich begleiteten sie auch die sollennen Leichenzüge [55]).

In welche Zeit der Urprung dieses Gebrauchs und mithin der Nobilität falle, darüber giebt es nicht nur kein ausdrückliches Zeugniss, sondern auch nicht einmal Andeutungen, aus denen sich ein sicherer Schluss ableiten liesse. Es sind zwei Fälle denkbar: entweder war es schon in der Zeit, als die Patricier ausschliesslich im Besitze der höchsten Gewalt waren, üblich geworden, die Bilder der zur höchsten Würde gelangten Familienglieder aufzustellen, und es hätte sich also unter den Patriciern selbst eine Nobilität gebildet, die nachher mit dem ius imaginum auf die zu curulischen Aemtern gelangten Plebejer übergegangen wäre; oder die ganze Sitte entstand erst mit der Theilnahme der Plebejer an den curulischen Magistraten. Für die erstere Ansicht, welche die geltende zu sein scheint, liesse sich anführen, dass den Patriciern schon vor dem Jahre 388 d. St. eine *nobilitas* zugeschrieben wird [56]);

---

454) Polyb. l. l. *ἐν ταῖς δημοτελέσι θυσίαις ἀνοίγοντες κοσμοῦσι φιλοτίμως.* Senec. Controv. 21. (in nuptiis) *Indicit festum diem; aperiri iubet maiorum imagines, cum maxime tegendae sunt.* Vopisc. Florian. 6. *Tantum illud dico, senatores omnes ea esse laetitia elatos, ut domibus suis omnes albas hostias caederent, imagines frequenter aperirent* etc. Hauptstellen sind ausserdem Cic. p. Muren. 41. p. Sull. 31. s. Anm. 474.

55) S. darüber die Privatalterthümer, und einstweilen Becker, *Gallus*. II. S. 286 f.

56) Ganz bedeutungslos ist es, wenn in den Verhandlungen über das Connubium Canulejus bei Liv. IV, 4. sagt: *hoc si polluit nobilitatem istam vestram, quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis, non genere, nec sanguine, sed per cooptationem in patres habetis* etc.; für den patricischen Stand aber gebraucht Livius den Ausdruck VI, 42. *concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio, a plebe nobilitati de praetore uno.* und noch auffälliger X, 15. *App. Claudius — ut patricii recuperarent duo consularia loca, quum suis, tum totius nobilitatis viribus incubuit* etc. Dann: *Circumstare sellam omnis nobilitas; orare, ut ex coeno plebeio consulatum extraheret, maiestatemque pristinam tum honori, tum patriciis gentibus redderet.* Vgl. II, 56. VII, 1. IX, 46. Hier werden also alle Patricier als *nobiles* betrachtet, während nachher der Begriff der Nobilität ein ganz anderer ist. Endlich bedarf es kaum der Bemerkung, dass in Liv. I, 34. *et Ancum Sabina matre ortum nobilemque una imagine Numae esse.*, es eben auch nur Redensart des Schriftstellers ist.

allein solche Stellen beweisen im Grunde nichts, weil erstlich der Ausdruck *nobiles* auf alle Patricier bezogen wird, im Gegensatze zu den Plebejern; dann aber auch, weil die Benennung selbst darin keinesweges historische Begründung findet, sondern lediglich auf der Ausdrucksweise des Schriftstellers beruht. — Etwas mehr könnte für das höhere Alter der Nobilität zu sprechen scheinen, dass die altpatricischen Geschlechter die Stammtafeln ihrer Familien bis in die ältesten Zeiten zurückführten und eben sowohl die Bilder solcher Ahnen, als die der später zu curulischen Würden Erhobenen aufstellten, wie denn auch wirklich Cicero Brut. 14. den ersten Consul der Republik den *princeps nobilitatis* der Iunii Bruti nennt. Allein auch dieses Argument ist ohne alle Kraft; denn es ist sehr natürlich, dass nachdem einmal der Gebrauch der imagines eingeführt war, die altberühmten Familien, welche bisher dem Staate Consuln, Dictatoren und Censoren gegeben hatten, in den fastis magistratuum und den Traditionen ihrer Geschlechter zurückgingen, und mit vollem Rechte ihre Nobilität von dem ältesten Magistrate, der aus ihrem Hause hervorgegangen war, ableitete. Und das zeigt sich am auffälligsten darin, dass man nicht einmal dabei stehen blieb, sondern später den Stammbaum in die Zeiten der Könige, ja über die Gründung Roms hinaus und selbst bis in die mythische Zeit verfolgte[457]; während doch der Begriff der Nobilität und das ius imaginis an die curulische Magistratur gebunden ist[58]). Demnach sind die Pa-

457) Tacit. Ann. IV, 9. *Funus* (Drusi) *imaginum pompa maxime illustre fuit, cum origo Iuliae gentis, Aeneas, omnesque Albanorum reges, et conditor Urbis Romulus, post Sabina nobilitas, Attus Clausus, caeteraeque Claudiorum effigies longo ordine spectarentur.* Sueton. Galb. 2. *nobilissimus, magnaque et vetere prosapia; ut qui statuarum titulis Pronepotem Q. Catuli Capitolini semper adscripserit, imperator verò etiam stemma in atrio proposuerit, quo paternam originem ad Iovem, maternam ad Pasiphaen, Minois uxorem, referret.* Martial. V, 35, 4. *Longumque pulchra stemma repetit a Leda.* Dieselbe Eitelkeit findet sich in hohem Grade auch bei den Griechen. Becker, *Charikles.* I. S. 73 f.

58) Daher nennt eben Cicero den ersten Consul *princeps nobilitatis vestrae.* und eben so schreibt er an L. Papirius Paetus, ad fam. IX, 21. *qui tibi venit in mentem negare, Papirium quemquam*

tricier zwar auch eine Nobilität; aber eine Nobilität an sich, unabhängig von der Magistratur; unter einander alle sich ebenbürtig, und kein Patricier, der zuerst aus seiner Familie zum Consulate gelangt, ist deshalb ein novus; sondern der erste plebejische Consul ist auch der erste novus homo. — Daher möchte ich vielmehr glauben, dass der Gebrauch der Imagines, mit denen der Begriff der Nobilität eben so unzertrennlich verbunden ist, als das ius imaginum selbst mit der sella curulis, ein Institut gewesen, das erst mit der Theilnahme der Plebejer am Consulate und dann der übrigen curulischen Aemter aufkam: ein wohlberechnetes Institut, bestimmt den Wirkungen des Siegs der Plebejer gewisse Schranken zu setzen. Hatten diese es erstritten, zu den höchsten Gewalten zugelassen zu werden, so konnten doch die Patricier von ihrem Standpunkte aus unmöglich es dulden, dass der Plebejer an sich ihnen ganz gleichgestellt wurde, und jede Scheidewand zwischen den beiden Ständen fiel. Es bedurfte eines Mittels, die Plebejer, welche die ersten Dignitäten erlangt hatten, von der übrigen Masse zu scheiden und so herüberzuziehen zu dem schon bestehenden, nur nun seinen Charakter verändernden Adel, mit dem sie seitdem gemeinschaftlich einen Gegensatz zur Plebs bilden sollten, was auch vollständig erreicht wurde. Und sollte auch die Sitte, die Bilder der Vorfahren aufzustellen schon in früherer Zeit als Familieninstitut bestanden haben, so ist es doch wahrscheinlich, dass vom Jahre 388, welches den ersten plebejischen Consul, den ersten Praetor und die ersten Aediles curules sah, die Berechtigung dazu, das ius imaginum, diesen höchsten Würden von der Aedilität an zuerkannt wurde, und von nun an Staatsinstitut war.

Demnach ist für die Familie der, welcher zuerst aus ihr

unquam nisi plebeium fuisse? fuerunt enim patricii minorum gentium, quorum princeps L. Papirius Mugillanus, qui consul cum L. Sempronio Atratino fuit, cum antea censor cum eodem fuisset, annis post Romam conditam CCCXII. Dann zählt er eine lange Reihe Papirier, *qui sella curuli fuissent,* her und sagt: *quorum quidem tu omnium patriciorum imagines habeas volo.* Es ist das ein recht deutliches Beispiel, wie man die *maiores,* deren *imagines* man aufstellen könnte, aus den Fasten heraussuchte.

zu einem curulischen Amte gelangt ist, wie Cicero sagt, der princeps nobilitatis (Anm. 458.) oder auctor generis [459]); d. h. von ihm an beginnt die Nobilität der Familie. Er hat zuerst das *ius imaginis ad posteritatis memoriam prodendae* (Cic. p. Rab. Post. 7. Verr. V, 14.); aber er selbst hat noch keine imagines, auch nicht *suam*, wie oft irrig gesagt worden; denn es ist an sich natürlich und gewiss, dass sein Bild erst nach seinem Tode aufgestellt wurde [60]). Er ist noch nicht *nobilis* im vollen Sinne: es ist eine nova nobilitas [61]); er selbst ist und heisst homo novus [62]), und so steht zwischen *ignobilitas* und *nobilitas* die novitas [63]) in der Mitte. Daraus ergiebt sich denn, dass nie ein Patricier, sondern nur ein Plebejer homo novus sein konnte, und dass L. Sextius, der erste plebejische Consul, im J. 388 auch überhaupt der erste homo novus war, was auch Livius VII, 1. besonders hervorhebt: *Annus hic erit insignis novi hominis consulatu.* Er würde gesagt haben *de plebe* oder *plebeii*

---

459) Cic. de lege agr. II, 36. *quemadmodum, cum petebam, nulli me vobis auctores generis mei commendarunt, sic, si quid deliquero, nullae sunt imagines, quae me a vobis deprecentur.* Verr. V, 70. (Cato) *cum se virtute, non genere, populo Romano commendari putaret; cum ipse sui generis initium ac nominis ab se gigni et propagari vellet.* Vgl. Salust. Iug. 85.

60) Polyb. VI, 53. *Μετὰ δὲ ταῦτα θάψαντες καὶ ποιήσαντες τὰ νομιζόμενα, τιθέασι τὴν εἰκόνα τοῦ μεταλλάξαντος εἰς τὸν ἐπιφανέστατον τόπον τῆς οἰκίας.* Dasselbe sagt auch, wiewohl nicht ohne Missverständniss, Diod. Sic. XXXI. fr. 17. *Τῶν γὰρ Ῥωμαίων οἱ ταῖς εὐγενείαις καὶ προγόνων δόξῃ διαφέροντες μετὰ τὴν τελευτὴν εἰδωλοποιοῦνται κατά τε τὴν τοῦ χαρακτῆρος ὁμοιότητα καὶ κατὰ τὴν ὅλην τοῦ σώματος περιγραφὴν κ. τ. λ.* Das Irrige im Folgenden besonders liegt nur darin, dass er gleich auch an den Gebrauch, der von den imagines maiorum beim Leichenbegängnisse gemacht wurde, denkt.

61) Salust. Iug. 85. *quia imagines non habeo et quia mihi nova nobilitas est.*

62) Plutarch. Cato mai. 1. *Εἰωθότων δὲ τῶν Ῥωμαίων τοὺς ἀπὸ γένους δόξαν οὐκ ἔχοντας, ἀρχομένους δὲ γνωρίζεσθαι δι᾽ αὐτῶν, καινοὺς προσαγορεύειν ἀνθρώπους, ὥσπερ καὶ τὸν Κάτωνα προσηγόρευον, αὐτὸς ἔλεγε καινὸς εἶναι πρὸς ἀρχὴν καὶ δόξαν, ἔργοις δὲ προγόνων καὶ ἀρεταῖς παμπάλαιος.* Appian. Civ. II, 2. (Catilina Ciceronem) *καινὸν ὀνομάζων· καλοῦσι δ᾽ οὕτω τοὺς ἀφ᾽ ἑαυτῶν, ἀλλ᾽ οὐ τῶν προγόνων, γνωρίμους.*

63) Cic. ad fam. I, 7. *simul quod video, non, ut antehac putabam, novitati esse invisum meae.* Salust. Iug. 85. *contemnunt novitatem meam.* Vellei. II, 34. *M. Cicero — vir novitatis nobilissimae.*

hominis, wenn er nicht ausdrücklich den Ursprung der *novi* hätte bemerklich machen wollen.

Nun bedarf es kaum erst der Bemerkung, dass die neu entstehende Nobilität die Eifersucht der alten, der Patricier, in hohem Grade erregen musste, und dass Letztere auf jede Weise die grössere Ausbreitung derselben zu beschränken, namentlich so wenig als möglich novos homines zur höchsten Gewalt gelangen zu lassen suchten. Und darin hat ihnen die plebejische Nobilität, als sie sich einmal gebildet hatte, treulich beigestanden, und schon im zweiten punischen Kriege steht dieser vereinte Adel in solcher Abgeschlossenheit da, dass es nur selten einem *novus* gelingt, sich zur Höhe der Magistratur emporzuschwingen [464]). Dieses exclusive Streben der neuen Aristokratie, der nun die Plebs in ganz anderem Sinne als früher, als die ignobiles, entgegenstand, ist bis zum Ende der Republik in ausdauernder Kraft geblieben, und namentlich blieb das Consulat fast im alleinigen Besitze der Nobilität [65]),

464) Liv. XXII, 34. beschuldigt der Volkstribun Herennius die Nobilität, dass sie den Krieg absichtlich in die Länge ziehe: *Id foedus inter omnes nobiles ictum: nec finem ante belli habituros, quam consulem vere plebeium, id est, hominem novum, fecissent. Nam plebeios nobiles iam iisdem initiatos esse sacris et contemnere plebem, ex quo contemni desierint a patribus, coepisse.* Vgl. Cic. p. Cluent. 40. de lege agr. II, 36. Verr. V, 70., wo besonders darauf hingewiesen wird, wie ungleich schwieriger die Stellung eines *novus*, als die eines *nobilis* sei.

65) Cic. de lege agr. II, 1. *Me perlongo intervallo prope memoriae temporumque nostrorum primum hominem novum consulem fecistis, et eum locum, quem nobilitas praesidiis firmatum atque omni ratione obvallatum tenebat, me duce rescidistis.* cap. 2. *Nam profecto, si recordari volueritis, de novis hominibus reperietis eos, qui sine repulsa consules facti sunt, diuturno labore atque aliqua occasione esse factos, cum multis annis post petissent, quam praetores fuissent, aliquanto serius, quam per aetatem ac per leges liceret; qui autem anno suo petissent, sine repulsa non esse factos. me esse unum ex omnibus novis hominibus, de quibus meminisse possimus, qui consulatum petierim, cum primum licitum sit; consul factus sim, cum primum petierim.* Salust. Iug. 63. *Etiam tum alios magistratus plebes, consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Novus nemo tam clarus, neque tam egregiis factis erat, quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur.* cap. 73. *Ita perculsa nobilitate post multas tempestates novo homini consulatus mandatur* (Mario). und von Cicero's Erwählung in der Zeit drohender Gefahr: Catil. 23. *Namque antea pleraque nobilitas invidia aestuabat et quasi pollui con-*

so dass die spätere Zeit nur wenige Männer aufzufinden wusste, welche als novi homines diese höchste Stufe erreicht hatten [466]). — Fragt man, durch welche Mittel es der Aristokratie gelungen sei, die Wahlen jederzeit auf Personen aus ihrer Mitte zu lenken, so ist es unverkennbar, dass es ihnen durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände leicht werden musste. Es ist schon in der früheren Zeit, als noch die Patricier ganz allein den Anspruch auf Wählbarkeit hatten, bemerklich, dass das Consulat an einen verhältnissmässig sehr kleinen Kreis von Familien gebunden war, deren Namen immer wiederkehren. Es waren unstreitig die, welche unter den übrigen Gleichberechtigten am meisten hervorstachen und durch die einmal und wiederholt ihnen übertragene höchste Gewalt in steigendem Ansehen sich erhielten, und deren bewährte Tüchtigkeit eine Bürgschaft für die Zukunft zu enthalten schien. Dazu kam, dass die Verwaltung der höchsten Aemter allmählich bedeutende Opfer erheischte, welche bei immer wachsenden Anforderungen neben den übrigen Bedingungen der Befähigung auch ein ansehnliches Vermögen erforderlich machten. Die curulische Aedilität selbst, die erste Sprosse der Nobilität, über welche hinweg nur, mit sehr seltenen Ausnahmen, zur Prätur und dem Consulate zu gelangen war, entstand, als die plebejischen Aedilen sich weigerten, den vermehrten Aufwand für die Festspiele zu bestreiten. Damals ergriffen die Patricier mit Freuden die Gelegenheit, für ihren Stand ein neues Amt zu erwerben, und als auch dieses mit den Plebejern getheilt werden musste, blieb es auf beiden Seiten unausgesetztes Streben, durch immer steigenden und bis zur rasendsten Verschwendung ausartenden Aufwand sich die Gunst des Volks und damit die Anwartschaft auf höhere Ehren zu erwerben. Dadurch musste die Zahl derer, welche um die curulischen Aemter sich bewer-

---

sulatum credebant, si eum, quamvis egregius, homo novus adeptus foret. So suchte auch die Nobilität zu verhindern, dass Cato Censor würde. Liv. XXXIX, 41. *quia indignabantur, novum hominem censorem videre.*

466) Beispiele bei Cic. Verr. V, 70. Vellei. II, 128.

ben konnten, immer gering erhalten, und bei dem Volke, das so grossen Werth auf öffentliche Pracht und ergötzende Schauspiele legte [467]), die Aufmerksamkeit natürlich am meisten auf die gerichtet werden, die sich durch solche Opfer ihm am bemerklichsten machten und am gefälligsten zeigten. Das alles vereinigte sich, um die Wahlen immer wieder denen zuzuwenden, deren Namen man von langen Zeiten her in den Fasten zu lesen gewohnt war. Es war natürlich, dass, wenn ein Cornelius Scipio oder Lentulus, ein Claudius Pulcher oder Marcellus, ein Caecilius Metellus, Aemilius Lepidus, Calpurnius Piso, Sulpicius Galba u. s. w. als Bewerber auftraten, diese in Aller Gedächtniss und Munde lebenden Namen, an welche sich so grosse Erinnerungen knüpften, deren Ruhm durch Gesetze und Triumphe, durch Ehrendenkmäler und öffentliche Bauwerke, durch eine lange Reihe ruhmvoller Ahnen, deren Bildnisse die Atrien zierten, verkündet wurde, mehr Beachtung fanden, als der unbekannte Name eines aus unberühmter Familie aufstrebenden, wenn auch noch so tüchtigen Mitbewerbers; und so kam es, dass die einmal im Besitze des Ruhms und Glanzes stehende Nobilität mit Leichtigkeit und ohne grosse Anstrengungen die Ehrenstellen erhielt, zu denen sie gleichsam in der Wiege schon die Designation hatte [68]); dass oft bei der Wahl mehr der Name und der Ruhm der Vorfahren als die Persönlichkeit des Mannes entschied [69]), und ein

---

467) Cic. p. Mur. 36. *Odit populus Romanus privatam luxuriam: publicam magnificentiam diligit.*

68) Cic. de lege agr. II, 36. *qui non in cunabulis, sed in Campo sunt consules facti.*

69) Cic. in Pis. 1. *obrepsisti ad honores errore hominum, commendatione fumosarum imaginum, quarum simile habes nihil praeter colorem. — tu cum quaestor es factus, etiam qui te nunquam viderant, tamen illum honorem nomini mandabant tuo. Aedilis es factus: Piso est a populo Romano factus, non iste Piso. Praetura item maioribus delata est tuis. noti erant illi mortui: te vivum nondum noverat quisquam.* Daher sagt er vorher von sich: *omnes enim honores populus Romanus mihi ipsi, homini novo, detulit.* und darauf: *homini ille honorem, non generi; moribus, non maioribus meis; virtuti perspectae, non auditae nobilitati deferebat.* Ferner Verr. V, 70. *sed non idem mihi licet, quod iis, qui nobili genere nati sunt; quibus omnia*

ganz ausgezeichnetes Verdienst (wie bei Marius und Cicero) oder besondere Umstände dazu gehörten, um als homo novus zur höchsten Stufe der Ehre und Macht sich zu erheben[470]). Nächstdem leuchtet es auch ein, dass diese Nobilität jederzeit einen bedeutenden Anhang hatte, wozu namentlich die ununterbrochenen und lange anhaltenden Kriege wesentlich beitrugen, da es dem Feldherrn nicht schwer werden konnte, die Truppen, die er befehligte, an sich zu fesseln, und dann ihrer Stimmen in den Comitien gewiss zu sein; sodann aber ist es auch natürlich, dass sie diesen Anhang für den Zweck der Wahlen durch alle mögliche, auch unerlaubte, Mittel noch mehr zu verstärken suchte.

Nach dieser Auseinandersetzung des Verhältnisses ist noch einmal auf das ius imaginum zurückzukommen, um einige Fragen zu erörtern, die ausgesetzt bleiben mussten, um den Zusammenhang nicht zu stören. Es fragt sich erstlich, welche Ausdehnung man dem ius imaginum in Bezug auf die Verwandtschaft gab, oder was man alles zum Stammbaume der Familie zog und folglich im weitesten Sinne zu den *maiores* rechnete? Zunächst ist nun das ausser Zweifel, dass dahin die ganze Ascendenz und sämmtliche Agnaten gehörten, in wie weit sie durch curulische Aemter das ius imaginis erlangt hatten; aber eben so gewiss scheint es, dass die ganze Verwandtschaft von mütterlicher Seite hinzugezogen wurde, und so der Stammbaum in zwei Hauptlinien, der *agnati* und *cognati* sich

---

populi Romani beneficia dormientibus deferuntur. longe alia mihi lege in hac civitate et conditione vivendum est. Dann: *Modo L. Fimbriam, C. Marium, C. Coelium vidimus non mediocribus inimicitiis ac laboribus contendere, ut ad istos honores pervenirent, ad quos vos per ludum et negligentiam pervenistis.* Dasselbe, aber im besten Sinne, meint Plaut. Trin. III, 2, 16.

Itane tandem tibi maiores famam tradiderunt tui,
Ut virtute eorum anteparta per flagitium perderes?
Atqui honori posterorum tuorum ut vindex fieres,
Tibi paterque avosque facilem fecit ac planam viam
Ad quaerendum honorem: tu fecisti, ut difficilis foret.

Das ist so durchaus römisch, dass man glauben möchte, Plautus habe eine bestimmte Persönlichkeit vor Augen gehabt.

470) Cic. de lege agr. II, 2. *diuturno labore atque aliqua occasione.*

theilte[471]). Auch dabei ist man nicht stehen geblieben, und so viel ergiebt sich wenigstens, dass auch *affines* zu der Familie gerechnet wurden, indem durch Verheirathung die maiores der Frau den eigenen hinzugefügt und ihre imagines eben so aufgestellt wurden[72]). Es ist das auch um so natürlicher, als die *funera imaginaria* nicht nur Männern, sondern auch Frauen angestellt wurden (s. die Privatalterthümer). Ausserdem mussten durch Adoptionen die imagines verschiedener Geschlechter vereinigt werden, und so erklärt es sich wohl, dass der Stammbaum zu einer immer mehr involvirenden Lawine wurde, und zuweilen bei einem Leichenbegängnisse eine Menge Familien die Ahnenbilder lieferten[73]). — Die zweite Frage ist: ob und wodurch das ius imaginum verloren werden konnte? Auch dafür giebt es kein ausdrückliches Zeugniss, wohl aber Andeutungen, aus denen sich schliessen lässt, dass

---

471) Bei Tacit. Ann. III, 5., wo es von dem Leichenbegängnisse des Drusus (des Ti. Claudius Nero und der Livia Sohn) heisst: *circumfusas lecto Claudiorum Iuliorumque imagines.*, hat Lipsius mit entschiedener Richtigkeit verbessert *Claudiorum Liviorumque.*

72) Cic. in Vatin. 11. *Ac nunc quidem C. Antonius hac una re miseriam suam consolatur, quod imagines patris et fratris sui fratrisque filiam non in familia, sed in carcere collocatas audire maluit quam videre.* M. Antonius, der Redner, der auf Marius Befehl getödtet wurde, hatte zwei Söhne, M. und C. Der Erstere, Vater des nachmaligen Triumvir, war bei der unglücklichen Expedition gegen Creta (681) gestorben; C. Antonius wurde unter Vatinius Begünstigung repetundarum verurtheilt und lebte darauf im Exile auf Cephallenia. Vatinius aber (den Cicero mit treffendem Wortspiele *carcer* nennt) heirathete, wie die Scholia Bobiensia lehren, die Tochter des M. Antonius Creticus, und so kamen die imagines der Antonii in seine Familie.

73) Tacit. Ann. III, 76. Von dem Leichenbegängnisse der Iunia, der Wittwe des C. Cassius und Schwester des M. Brutus: *Viginti clarissimarum familiarum imagines antelatae sunt, Manlii, Quinctii, aliaque eiusdem nobilitatis nomina.* In der Anm. 457. angeführten Stelle, IV, 9. sind zu den Claudiern in Folge der Adoption die Iulier hinzugekommen. Etwas ganz Singuläres hingegen ist es, was bei Augustus Leichenbegängnisse geschah. Dio Cass. LVI, 34. *καὶ μετὰ ταύτας (αὐτοῦ τοῦ τεθνηκότος εἰκόνας) αἵ τε τῶν προπατόρων αὐτοῦ, καὶ αἱ τῶν ἄλλων συγγενῶν τῶν τεθνηκότων (πλὴν τῆς τοῦ Καίσαρος, ὅτι ἐς τοὺς ἥρωας ἐσεγέγραπτο) αἵ τε τῶν ἄλλων Ῥωμαίων τῶν καθ᾽ ὁτιοῦν πρωτευσάντων, ἀπ᾽ αὐτοῦ τοῦ Ῥωμύλου ἀρξάμεναι, ἐφέροντο. καί τις καὶ τοῦ Πομπηΐου τοῦ Μεγάλου εἰκὼν ὤφθη.* Das war eine Erweiterung des Gebrauchs, die nur bei dem, der als das Haupt des ganzen römischen Volks angesehen wurde, eintreten konnte. Vgl. in den Privatalterth. den Abschn. von den Begräbnissen.

schwere Vergehen, welche Infamie brachten, den Verlust dieses Ehrenrechts nach sich zogen; dass der durch ein *iudicium turpe* Verurtheilte nicht nur für seine Person wahrscheinlich das ius imaginis verlor, sondern auch das Recht mit den Bildern der Vorfahren zu prunken, sie in üblicher Weise öffentlich zur Schau zu stellen, nicht mehr hatte [474]). Für seine Nachkommen war natürlich dadurch das Recht in Bezug auf die früheren Ahnen nicht erloschen; aber das ist kaum denkbar, dass das Bild eines so Verurtheilten oder aus anderem Grunde des ius honorum Verlustigen unter ihnen hätte Platz finden können.

---

474) Die Hauptstelle ist die schon früher einmal angeführte, bei Cic. p. Sulla. 31. *Nam ipse quidem, si erit vestro iudicio liberatus, quae habet ornamenta, quae solatia reliquae vitae, quibus laetari et perfrui possit? domus erit, credo, exornata: aperientur maiorum imagines: ipse ornatum ac vestitum recuperabit. omnia, iudices, haec amissa sunt: omnia generis, nominis, honoris insignia atque ornamenta unius iudicii calamitate occiderunt.* nämlich durch die frühere Verurtheilung. Hier ist nun der Schluss sehr natürlich, dass, wie Sulla durch jenes Urtheil den *latus clavus* verloren hatte, so ihm auch nicht mehr das Recht zustand, die *imagines maiorum* auszustellen, und so wird man ihm auch kein *funus imaginarium* zugestanden haben. Aehnlicher Art ist eine zweite Stelle p. Mur. 41. *quo se miser vertet? domumne? ut eam imaginem clarissimi viri, parentis sui, quam paucis ante diebus laureatam in sua gratulatione conspexit, eandem deformatam ignominia lugentemque videat.* Dagegen möchte ich auf Iuven. VIII, 18. *emptorque veneni Frangenda miseram funestat imagine gentem.* keinen Beweis gründen; denn wenn auch gewiss von der *cera* die Rede ist, und nicht wie X, 58. von Statuen, so ist doch der Sinn vielmehr, dass die Reihe der Ahnen, die *imagines gentis*, durch die Aufstellung einer *imago frangenda*, d. h. welche werth ist zerbrochen zu werden, entweiht wird. Denn des Lebenden Bild, der etwa eben verurtheilt worden wäre, konnte noch nicht unter den *imagines familiae* sein. In der Kaiserzeit ist es mehrmals geschehen, dass durch Senatsbeschluss verboten wurde, die imago eines des Hochverraths für schuldig Erklärten bei den Leichenbegängnissen der Familie zur Schau zu tragen. Tacit. Ann. II, 32. *ne imago Libonis exsequias posterorum comitaretur.*, und so war es jedenfalls in Bezug auf Brutus und Cassius geschehen; daher es bei dem oben erwähnten Leichenbegängnisse der Iunia heisst: *sed praefulgebant Cassius atque Brutus, eo ipso, quod effigies eorum non visebantur.* So wurde denn auch unter Nero C. Cassius Longinus unter dem Vorwande exilirt, dass er unter den Bildern seiner Vorfahren den Mörder Caesars aufgestellt habe. Tacit. Ann. XVI, 7. *quod inter imagines maiorum etiam C. Cassii effigiem coluisset ita inscriptam: duci partium.* Sueton. Ner. 37. *quod in vetere gentili stemmate C. Cassii, percussoris Caesaris, imagines restituisset.*

Lässt es sich nun auch nicht leugnen, dass diese mächtige Aristokratie dem ausserhalb ihres Kreises aufstrebenden Verdienste hinderlich wurde und ihrem eigennützigen Interesse nur zu oft das Gemeinwohl aufopferte, so darf man doch auf der anderen Seite auch nicht verkennen, dass in den Zeiten maassloser Bewegung sie der ultraliberalen Partei gegenüber ein nothwendiges Gegengewicht bildete. Sie ist, wie natürlich, der Hauptstamm der conservativen Partei, der Optimaten, im besseren Sinne des Worts der Gutgesinnten, d. h. aller derer, welche das Wohl des Staats und der Einzelnen in kräftiger Aufrechthaltung der bestehenden Verhältnisse sahen[475]). Zu dieser Partei vereinigte sich mit dem Senate und der übrigen Nobilität hauptsächlich der Stand der Ritter, aber auch aus den niederen Ständen Alle, welche Gleichartigkeit der Interessen oder der politischen Gesinnung, auch persönliche Anhänglichkeit dazu hinzog[76]). Immer aber hat die Nobilität der Partei Charakter und Farbe verliehen, und so ist

---

475) Im edelsten Sinne fasst den Namen Cic. p. Sest. 45. *Duo genera semper in hac civitate fuerunt eorum, qui versari in republica atque in ea se excellentius gerere studuerunt: quibus ex generibus alteri se populares, alteri optimates et haberi et esse voluerunt. Qui ea, quae faciebant, quaeque dicebant, multitudini iucunda esse volebant, populares; qui autem ita se gerebant, ut sua consilia optimo cuique probarent, optimates habebantur.* und weiterhin: *Omnes optimates sunt, qui neque nocentes sunt, nec natura improbi, nec furiosi, nec malis domesticis impediti.* Vgl. cap. 66. *qui autem praecipue suis cervicibus tanta munia atque rempublicam sustinent, ii semper habiti sunt optimatium principes, auctores et conservatores civitatis.* Man kann freilich nicht sagen, dass die römischen Optimaten gerade dieser Begriffserklärung entsprochen hätten; wenigstens gab es darunter verschiedene Fractionen und natürlich, namentlich im Ordo senatorius eine nicht geringe Anzahl Ultra-Torys, wie sie Cic. p. Cluent. 55. trefflich schildert: *ii, qui se volunt posse omnia, neque praeterea quidquam esse aut in homine ullo, aut in ordine.* Auch verwechselt er, und wohl absichtlich, die sich anschliessende Partei mit den eigentlichen Optimaten, die er nur als die *principes* hinstellt. Vgl. die folg. Anm.

76) Cic. p. Sest. 45. *Quis ergo iste optimus quisque? — sunt principes consilii publici; sunt, qui eorum sectam sequuntur; sunt maximorum ordinum homines, quibus patet curia; sunt municipales rusticique Romani; sunt negotia gerentes; sunt etiam libertini optimates.* Vellei. II, 3. *Tum optimates, senatus atque equestris ordinis pars melior et maior, et intacta perniciosis consiliis plebs, irruere in Gracchum.*

es natürlich, dass man die Optimaten mit ihr identificirte und sie eben so wie diese der Plebs entgegensetzte[477]). — Diesen Optimaten gegenüber standen als Partei der Bewegung die populares; ein eben so zweideutiger und vielfältig gemissbrauchter Name. Wenn Cicero eines Theiles erklärt: *Qui ea, quae faciebant, quaeque dicebant, multitudini iucunda esse volebant, populares* (habebantur)., so setzt er anderwärts die wahre Popularität in die Sorge für das Wohl und Beste des Volks [78]). Wenn nun aber auch beide Erklärungen sich sehr wohl vertragen, und wenn es auch nicht geleugnet werden kann, dass Viele, welche vor Anderen *populares* genannt zu werden verdienen, wirklich in ihren Bestrebungen das Beste des Volks, d. h., der von der Nobilität beeinträchtigten Klassen im Auge hatten, so ist doch nicht zu leugnen, dass die Mittel, deren sich selbst solche bedienten, oft nicht weniger ungesetzlich waren, als die entgegengesetzten Bestrebungen der selbstsüchtigen Nobilität, und daher kömmt es, dass der Name die gute Bedeutung fast ganz verloren hat, und eines Theils mit *seditiosus* und *turbulentus* identificirt worden ist[79]); anderen Theils den bezeichnet, der nach der Gunst der Menge strebt und in der Masse des Volks, nicht in den Optimaten,

---

477) Daher bei Cic. de leg. III, 17. die *lex de suffragiis: Optimatibus nota, plebi libera sunto.* Tacit. Ann. IV, 32. von den Geschichtschreibern der früheren Zeiten: *si quando ad interna praeverterent, discordias consulum adversum tribunos, agrarias frumentariasque leges, plebis et optimatium certamina, libero egressu memorabant.* In diesem Sinne sprach die Gegenpartei mit gehässiger Bedeutung von einer *natio optimatium.* Cic. p. Sest. 44. 63.

78) Cic. Catil. IV, 5. *quid intersit inter lenitatem concionatorum et animum vere popularem, saluti populi consulentem.* Wie Cicero, der weit entfernt war, ein popularis im damaligen Sinne zu sein, das Wort verstand, oder wie er künstlich sich Popularität zuzuschreiben suchte, lehren besonders Stellen, wie de lege agr. I, 7. 8. II, 3. 4. 37. Seine wahre Meinung ist, was Atticus ausspricht, de leg. III, 17. *Mihi vero nihil unquam populare placuit: eamque optimam rempublicam esse duco — quae sit in potestatem optimorum.*

79) Cic. p. Cluent. 34. *conciones quotidianas, seditiose ac populariter concitatas.* und ebend. *popularis homo ac turbulentus.* vgl. de prov. cons. 17. *populares impetus populari praesidio propulsare.*

seine Stütze sucht. So zeigt sich auch hierin der Unterschied zwischen Nobilität und Optimaten; denn es konnte jemand der höchsten Nobilität angehören, und doch, wenn er den Weg der Popularität vorzog, sich im entschiedenen Gegensatze zu den Optimaten befinden[480].

Die Ritter. Ordo equester.

Das Institut der Ritter war ursprünglich zwar ein rein militärisches, nicht ein wesentlich von Geburt oder Vermögen, sondern vom wirklichen Kriegsdienste abhängiger Stand, so dass die Körperschaft der Ritter in den Personen fortwährend wechselt, und der Einzelne nur auf die Zeit seines Dienstes als wirklicher Reiter im Kriegsheere die Eigenschaft eines eques besitzt und emeritis stipendiis mit Abgabe des Ritter-

480) Das ist die gewöhnlichste Bedeutung des Ausdrucks. Liv. IV, 11. *per minimè populare ministerium, agro adsignando sociis.* XXII, 25. *Dictator concionibus se abstinuit, in actione minime popularis.* und das trifft mit dem *multitudini iucundum* Cicero's zusammen. Wie aber die Interessen der Menge andere waren als die der Optimaten, so war es auch natürlich, dass der, welcher *popularis* sein wollte, von den Letzteren, deren Haupt der Senat war, als ein Abtrünniger angesehen wurde. Eine Hauptstelle darüber ist bei Cic. de prov. cons. 16. *Neminem unquam est hic ordo complexus honoribus et beneficiis suis, qui ullam dignitatem praestabiliorem ea, quam per vos esset adeptus, putarit. nemo unquam hic potuit esse princeps, qui maluerit esse popularis. Sed homines aut propter dignitatem suam diffisi ipsi sibi, aut propter reliquorum obtrectationem ab huius ordinis coniunctione depulsi saepe ex hoc portu se in illos fluctus prope necessario contulerunt. qui si ex illa iactatione cursuque populari bene gesta re publica referunt adspectum in curiam, atque huic amplissimae dignitati commendati esse volunt, non modo non repellendi sunt, verum etiam expetendi.* Das ist in Bezug auf Caesar gesagt, und damit zu vergleichen Catil. IV, 5. *quoniam hanc is in republica viam, quae popularis habetur, secutus est.* Dagegen p. Cluent. 55. *L. Sulla, homo a populi causa remotissimus.* — Der Erste, welcher in einer Zeit, wo nur noch eine patricische Nobilität bestand, das Beispiel solcher Lossagung von ihr gab und seine Stütze in der Plebs suchte, war vielleicht Sp. Cassius; mehr noch Sp. Maelius; am entschiedensten M. Manlius Capitolinus. Liv. VI, 11. *primus omnium ex patribus popularis factus cum plebeiis magistratibus consilia communicare; criminando patres, alliciendo ad se plebem iam aura, non consilio ferri, famaeque magnae malle quam bonae esse.* cap. 20. *Consensu opprimi popularem virum, quod primus a patribus ad plebem defecisset.*

pferdes aufhört, der Klasse der Ritter anzugehören. Allein indem diese Reiterei eine von der übrigen Bürgerschaft abgesonderte Klasse mit besonderer politischer Berechtigung bildete; in den Volksversammlungen als ein ausser den fünf Klassen, und gewissermassen über denselben stehendes Corps stimmte, und überdiess die Wählbarkeit zum Ritter an den höchsten Census gebunden war, lag schon in dieser ältesten Organisation der Keim zu einem besonderen Ritterstande, der nur durch spätere Einrichtungen sich erweitert und seine Bedeutung verändert und nun erst als eigentlicher, vom Staate anerkannter Stand, als ordo equester auftritt. Die ältere Zeit kennt überhaupt den Unterschied der ordines in solchem Sinne nicht [481]): es stehen sich anfänglich nur Patricier und Plebejer, dann *nobiles* und *ignobiles* (Letztere eben auch als Plebs) entgegen. Erst mit dem Entstehen des *ordo equester* scheint auch ein *ordo senatorius* unterschieden worden zu sein, so dass man nun drei Stände, Senat, Ritter und Plebs zählte [82]); wiewohl die Benennung *ordo* vorzugsweise den beiden ersteren beigelegt wird, so dass *uterque ordo* Senat und Ritter bedeutet [83]). Man ist dann weiter gegangen, und hat neben der freigeborenen Plebs (*ingenua*) einen *ordo libertinorum* unterschieden und ausserdem den Namen auch auf einzelne, durch gemeinsame Beschäftigung verbundene Bürgerklassen angewendet, so dass man von einem *ordo scribarum*, *aratorum* u. s. w. spricht, ohne damit eigentlich Stände von besonderer politischer

---

481) Plin. XXXIII, 1, 7. *Sed anuli plane medium ordinem tertiumque plebi et patribus inseruere.* Mehr darüber unten bei der 3. Periode.

82) Vellei. II, 100, 5. *aliique minoris nominis, utriusque ordinis viri.* Sueton. Aug. 15. *trecentos ex dediticiis electos utriusque ordinis.*

83) Cic. Verr. I, 47. *Et hoc tum de sella vir optimus dixit: Equiti Romano tam locupleti libertinus sit homo heres? O modestum ordinem, quod illinc vivus surrexit.* vgl. Pseudo-Ascon. u. cap. 48. Catil. IV, 8. Sueton. de ill. Gramm. 18. *L. Crassitius — ordinis libertini.* Cic. Verr. III, 78. *et in hac causa scribarum ordinem in me concitabit Hortensius?* cap. 79. *Ordo est honestus.* und *cum in eo ordine videamus esse multos non idoneos.* II, 6. *si cuiquam ordini, sive aratorum, sive pecuariorum, sive mercatorum probatus sit.*

Bedeutung bezeichnen zu wollen. Alle diese Ständeverschiedenheiten, den *ordo senatorius* nicht ausgenommen, werden schicklicher unter anderen Relationen betrachtet; nur die Bedeutung des *ordo equester* verlangt eine selbständige Erörterung, weil er eben nur als *ordo* Einheit und politische Geltung hat.

Da nun, wie schon angedeutet worden, das Institut der Ritter ursprünglich ein ganz anderes war, als in der Folge der gleichwohl daraus hervorgegangene *ordo equester*, so hat man es in seiner historischen Entwickelung nach gewissen Perioden zu betrachten[484]). Die erste reicht bis zum Jahre d. St. 351. und umfasst die Zeit, wo es nur *equites equo publico* gab; die zweite, bis zur Zeit der Gracchen, kennt neben dem alten Institute eine neue Art von Rittern, welche *suis equis* dienen, eine Reiterei nur für den Krieg, ohne besondere politische Geltung; in der dritten, von den Gracchen an, besteht unabhängig vom Kriegsdienste ein bleibender Ritterstand, und endlich kann als vierte Periode die Zeit nach den Antoninen gelten, wo es einen Ritterstand nicht mehr giebt und der Name *eques* nur noch als Titel erscheint.

Die erste Gründung des Instituts wird Romulus zugeschrieben, der dem aus den Tribus gebildeten Fussvolke 300 Ritter hinzugefügt habe, so dass jede der dreissig Curien deren 10 nach eigener Wahl stellten. Die meisten Schriftsteller betrachten das als eine gleich nach der Gründung der Stadt und

---

484) Es sind in der neuesten Zeit sehr gediegene Untersuchungen über den römischen Ritterstand angestellt worden, durch welche die ältere unbedeutende Literatur ganz entbehrlich geworden ist. Die bedeutendsten Schriften sind von Zumpt, *Ueber die röm. Ritter u. den Ritterstand in Rom. Abhandl. d. Berl. Akad.* 1839. auch besond. Berl. 1840. Marquardt, *Histor. equitum Rom.* lib. IV. Berl. 1840. Dazu Madwig, *de loco Ciceronis in l. IV de rep.* etc. *Opusc.* I. p. 72. und die gedrängte, aber sehr vollständige Darstellung Reins in der *Real-Encykl. d. kl. Alterth.* III. S. 209 ff. Zu vergleichen ist ausserdem Muhlert, *de equit. Rom.* Hildesh. (1834.) Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 42 ff. 341 ff. Göttling, *Röm. Staatsverf.* S. 166. 225 ff. 253 ff. 372 f. Peter, *Epochen.* S. 4 ff. 247 ff. — Wenn ich auch die Untersuchung noch keineswegs für geschlossen erklären mag, so kann sich doch meine Darstellung nur an diese gründlichen Arbeiten anschliessen, wiewohl ich nicht in allen Punkten übereinstimme.

vor dem Hinzutreten der beiden anderen Stämme getroffene Einrichtung, ohne daran Anstoss zu nehmen, dass die drei Centurien als Ramnenses, Titienses und Luceres eben die Namen der drei Stämme führen[485]). Das ist jedenfalls der Grund, weshalb Livius die Errichtung dieser Reiterei erst nach dem Frieden mit den Sabinern geschehen lässt[86]). Die drei Centurien waren militärisch in 10 turmae abgetheilt, jede zu 30 Mann und, wie angegeben wird, je aus 10 Ramnenses, 10 Titienses und 10 Luceres bestehend, und an der Spitze jeder solchen Decurie stand ein Decurio[87]). Das gesammte

---

485) Dionys. II, 13. *ὁρῶν — ὅτι καὶ νεότητος αὐτῷ δεήσει τινὸς συντεταγμένης, ᾗ χρήσεται φυλακῆς ἕνεκα τοῦ σώματος καὶ πρὸς τὰ κατεπείγοντα τῶν ἔργων ὑπηρεσίᾳ, τριακοσίους ἄνδρας ἐκ τῶν ἐπιφανεστάτων οἴκων τοὺς ἐῤῥωμενεστάτους τοῖς σώμασιν ἐπιλεξάμενος, οὓς ἀπέδειξαν αἱ φράτραι τὸν αὐτὸν τρόπον, ὅνπερ τοὺς βουλευτὰς, ἑκάστη φράτρα δέκα νέους, τούτους τοὺς ἄνδρας ἀεὶ περὶ αὑτὸν εἶχεν.* Plutarch. Rom. 13. *Κτισθείσης δὲ τῆς πόλεως πρῶτον μὲν ὅσον ἦν ἐν ἡλικίᾳ πλῆθος εἰς συντάγματα στρατιωτικὰ διεῖλεν. ἕκαστον δὲ σύνταγμα πεζῶν τρισχιλίων ἦν καὶ τριακοσίων ἱππέων.* Genau so erzählt auch Zonar. VII, 3. Beide gehen von der irrigen Vorstellung aus, als habe es damals mehrere Legionen und so auch mehrere Schaaren Reiterei, jede zu 300, gegeben. Vgl. Ioann. Lyd. de mag. I, 9. Paul. Diac. p. 55. *Celeres. — qui primitus electi fuerunt ex singulis curiis deni, ideoque omnino trecenti fuere.* und Serv. z. Aen. IX, 370.

86) Liv. I, 13. *Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae sunt, Ramnenses ab Romulo, ab Tito Tatio Titienses appellati. Lucerum nominis et originis causa incerta est.* Eben so versteht es Flor. I, 1, 15.

87) Varro L. L. V, 16. p. 93. *Turma terima est (e in u abiit), quod terdeni equites ex tribus tribubus Tatiensium, Ramnium, Lucerum fiebant. Itaque primi singularum decuriarum decuriones dicti, qui ab eo in singulis turmis sunt etiam nunc terni.* Dasselbe sagt, zwar nach Curiatius, aber mit denselben Worten Fest. p. 355. *Turmam.* Lehrreicher ist Polyb. VI, 25. *Παραπλησίως δὲ καὶ τοὺς ἱππεῖς εἰς ἴλας δέκα διεῖλον· ἐξ ἑκάστης δὲ τρεῖς προκρίνουσιν ἰλάρχας, οὗτοι δ᾽ αὐτοὶ τρεῖς προσέλαβον οὐραγούς. ὁ μὲν οὖν πρῶτος αἱρεθεὶς ἰλάρχης ἡγεῖται τῆς ἴλης· οἱ δὲ δύο δεκαδάρχων ἔχουσι τάξιν, καλοῦνται δὲ πάντες δεκουρίωνες, μὴ παρόντος δὲ τοῦ πρώτου πάλιν ὁ δεύτερος ἰλάρχου λαμβάνει τάξιν.* Die *οὐραγοί* sind die auch von Varro erwähnten *optiones*. vgl. auch Isidor. Orig. IX, 3. Anders berichtet indessen davon Dionysius. Er sagt vom Tribunus Celerum II, 13. *ἦν γὰρ καὶ τούτων ἡγεμὼν ὁ διαφανέστατος, ᾧ τρεῖς ὑπετάγησαν ἑκατοντάρχαι, καὶ αὖθις ὑπ᾽ ἐκείνοις ἕτεροι τὰς ὑποδεεστέρας ἔχοντες ἀρχάς.* Nun kann freilich darüber, dass jenes die wahre Organisation der alten römischen Reiterei gewesen sei, kein Zweifel sein; aber das scheint doch in Frage kommen zu können, ob sie auch die ursprüng-

Corps führte auch den Namen Celeres[488]), ein Name, der irrig auf eine besondere Leibwache des Königs bezogen worden[89]), vielmehr aber mit equites ganz gleichbedeutend

---

liche war und der ältesten königlichen Zeit angehörte. Die 3 Centurionen, welche Dionysius angiebt, vertragen sich nicht mit der Eintheilung in 10 Turmen, und wollte man annehmen, er sei im Irrthume, so müssen doch die Centuriae equitum eine andere Bedeutung gehabt haben, als die einer blossen Zahl von 300. Wenigstens scheint mir die Behauptung Huschke's, *Verf. d. Serv.* S. 109., dass vor Servius die Ritter gar nicht in Centurien abgetheilt gewesen seien, wobei die Zeugnisse aus Livius und Dionysius verworfen werden, durch nichts erwiesen. Ausser Livius und Dionysius sagt auch Paternus b. Ioann. Lyd. I, 9. *ἐν τρισὶ δὲ ἑκατοντάσι συναγομένης τῆς ἱππικῆς δυνάμεως, τρισὶν ἐπωνύμοις αὐτὰς διέστειλε, Ῥαμνίτας καὶ Τιτίους ἰστῶν καὶ Λούκερας.* Und wenn man wirklich annehmen wollte, dass Livius den Ausdruck mit Unrecht gebraucht haben könne, so stehen doch die drei Abtheilungen der Ramnenses, Titienses und Luceres unantastbar da, und deren Gesammtheit kann nicht aus den einzelnen Turmen herausgelesen werden, sondern es ist unverkennbar, dass sie abgesonderte, geschlossene Corps bildeten. Wenn Niebuhr I. S. 461. sagt: „Die Centurien der Ritter hatten mit der Form des Heeres nichts gemein; die Turmen der Reuterey entsprachen ihnen auf keine Weise.“ so gilt das in Bezug auf die servische Verfassung; aber mit dieser war auch das ganze Institut der Ramnenses, Titienses und Luceres alterirt. In keinem Falle scheint mir die Sache entschieden.

488) Der Name wird theils von dem angeblichen Celer, der den Remus erschlug, am häufigsten von der Schnelligkeit des Dienstes, am wahrscheinlichsten von *κέλης* abgeleitet. Alle diese Etymologien finden sich bei Serv. z. Aen. XI, 603. *namque et equites habuit Romulus — quos Celeres appellavit, vel a celeritate, vel a duce Celere. — Alii hos Celeres ideo appellatos dicunt, quod explorationes obirent et, quae usus exigeret, velocius facerent. alii a Graeco dictum putant, quod est κέλης.* Vgl. Anm. 490.

89) In der Angabe, dass Romulus eine solche Leibwache gehabt habe, stimmen alle Schriftsteller überein, aber aus was für Leuten sie bestanden habe, darüber erklären sie sich verschieden. Liv. I, 15. *trecentosque armatos ad custodiam corporis, quos Celeres appellavit, non in bello solum, sed etiam in pace habuit.* Er hat also wohl wirklich die Celeres, für ein von den Rittern verschiedenes Corps gehalten, und entschiedener ist das von Plutarch. Rom. 26. *Ἦσαν δὲ περὶ αὐτὸν ἀεὶ τῶν νέων οἱ καλούμενοι Κέλερες ἀπὸ τῆς περὶ τὰς ὑπουργίας ὀξύτητος.* und Num. 7. *Παραλαβὼν δὲ τὴν ἀρχὴν πρῶτον μὲν τὸ τῶν τριακοσίων σύστημα διέλυσεν, οὓς Ῥωμύλος ἔχων ἀεὶ περὶ τὸ σῶμα Κέλερας προσηγόρευσεν, ὅπερ ἐστὶ ταχεῖς.* ausgesprochen worden. Dasselbe findet sich auch ganz gleichlautend bei Zonar. VII, 3. 4. Da nun von einer Auflösung der Ritter nicht die Rede sein kann, so werden hier offenbar die Celeres als Leibwache von ihnen unterschieden. Dagegen lässt Dionysius die Ritter selbst diese Leibwache bilden. II, 13. wo eben nur von den Celeres als Rittern die Rede ist: *οἳ κατὰ πόλιν μὲν αἰχμοφόροι τε αὐτῷ παρηκολούθουν καὶ τῶν κελευομένων ὑπηρέται· κατὰ δὲ τὰς στρατείας πρόμαχοί τε ἦσαν καὶ παρασπισταί.* Noch anders endlich stellt es Paternus dar, nach welchem

ist [490]); daher auch der Befehlshaber der ganzen Reiterei unter den Königen Tribunus Celerum heisst. Weniger klar ist die Bedeutung der in alter Zeit ebenfalls den Rittern beigelegten Namen **trossuli** und **flexumines** oder wahrscheinlich richtiger **flexuntes** [91]).

Tullus Hostilius verdoppelte die Zahl der equites [92]).

---

aus dem Fussvolke 300 *scutati* des Romulus Leibwache waren, bei Ioann. Lyd. de mag. I, 9. *ἐκ δὲ τῆς στρατιᾶς τριακοσίους σκουτάτους, ὡς Ῥωμαῖοι φασιν ἀντὶ τοῦ ἀσπιδιώτας, πρὸς φυλακὴν ἰδίαν ἀφώρισε.* und nun spricht er erst von den Rittern. Es ist also die Vorstellung von einer solchen Leibwache allgemein; aber es haben darüber mehrfache Missverständnisse Statt gefunden, die kaum mehr aufgeklärt werden können. Nur so viel scheint gewiss, dass entweder sie aus den Rittern selbst bestand, oder dass ihr der Name Celeres nicht zukommen konnte.

490) Dionys. II, 13. *ὄνομα δὲ κοινὸν ἅπαντες, ὃ καὶ οἱ νῦν κατέστησαν* (?), *ἔσχον Κελέριοι. ὡς μὲν οἱ πλείους γράφουσιν, ἐπὶ τῆς ὀξύτητος τῶν ὑπηρεσιῶν· τοὺς γὰρ ἑτοίμους καὶ ταχεῖς ἐπὶ τὰ ἔργα Κέλερας οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσιν· ὡς δὲ Οὐαλέριος ὁ Ἀντίας φησὶν, ἐπὶ τοῦ ἡγεμόνος τοῦτ᾽ ἔχοντες ὄνομα.* Paul. Diac. p. 55. *Celeres antiqui dixerunt, quos nunc equites dicimus, a Celere, interfectore Remi* etc. Plin. XXXIII, 2, 9. (Bamb.) *Equitum quidem etiam nomen ipsum saepe variatum est, in iis quoque qui id ab equitatu trahebant. Celeres sub Romulo regibusque appellati sunt* etc. Eben so Serv. z. Aen. XI, 603. (Anm. 488.) Missverstanden ist vielleicht Patern. b. Lyd. I, 9. *προστέθεικε δὲ καὶ τριακοσίους ἱππότας ταῖς δυνάμεσι. Κελερίῳ τινὶ οὕτω καλουμένῳ τὴν φροντίδα τούτων παραδούς· ταύτῃ συνεκδοχικῶς ἅπας ὁ στρατὸς κελέριοι τότε προσηγορεύθησαν.*, wenn nämlich *στρατὸς* von dem ganzen Heere zu verstehen ist.

91) Plin. XXXIII, 2, 9. *Celeres sub Romulo regibusque appellati sunt, deinde flexumines, postea trossuli, cum oppidum in Tuscis citra Volsinios passuum IX M. sine ullo peditum adiumento cepissent eius vocabuli; idque duravit ultra C. Gracchum. Iunius certe, qui ab amicitia eius Gracchanus appellatus est, scriptum reliquit his verbis: „Quod ad equestrem ordinem attinet, antea trossulos vocabant, nunc equites vocant: ideoque quia non intelligunt trossulos, nomen quid valeat, multos pudet eo nomine appellari"; et causam, quae supra indicata est, exponit, invitosque etiamnum tamen trossulos vocari.* Dieselbe Erklärung des Namens geben Paul. Diac. p. 367. und der Schol. z. Pers. I, 82. Dagegen werden in späterer Zeit *homines delicatiores* (aber dochwohl vom Ritterstande) *trossuli* genannt, jedenfalls spottweise. So schon Varro b. Non. p 49 M. p. 34 G., wo die Erklärung *torosuli* auch nur ein Scherz sein mag. Senec. epist. 76. 87. Was Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 486. 704. von einem Unterschiede sagt (*equites* als schwere, *flexumines* als leichtere, *trossuli* als ganz leichte Reiterei), das entbehrt nicht nur aller Begründung in den Quellen, sondern widerspricht ihnen selbst. Der Name flexumines ist jedenfalls verderbt: der Bambergensis giebt dafür flexuntes und das wird bestätigt durch Serv. z. Virg. Aen. IX, 606. „*Flectere ludus equos*". *Flectere autem verbo antiquo usus est; nam equites apud veteres Flexutes vocabantur, sicut ait Varro Rerum humanarum. . .*

92) Liv. I, 30. *equitum decem turmas ex Albanis legit.* Der

Nach der Eroberung Alba's schuf er 10 neue Turmen, sei es nun, dass er dieselben aus der nach Rom verpflanzten albanischen Bevölkerung nahm, wie Livius sagt, oder dass die Curien die doppelte Zahl stellen mussten, nachdem die Legionen hauptsächlich aus dem neuen Zuwachse gebildet wurden [493]). Die Zahl der Centurien wurde dadurch nicht verändert; es blieben deren drei, aber jede zählte nun 200 Ritter. Diese Zahl von 600 Rittern fand Tarquinius Priscus unverändert vor, obgleich unter Ancus Marcius die römische Bevölkerung durch Zuführung vieler Latiner sich bedeutend vermehrt hatte. Die Veränderung, welche der hochsinnige König beabsichtigte, beschränkte sich gewiss nicht auf Errichtung neuer Rittercenturien, sondern wahrscheinlich sollten neben den drei alten Tribus aus dem albanischen und übrigen latinischen Volke neue gebildet, oder vielleicht schon eine ähnliche Einrichtung getroffen werden, wie später durch Servius Tullius geschah [94]).

Ausdruck berechtigt gewiss nicht, mit Sicherheit auf die Eintheilung in Turmen zu schliessen, und Livius spricht sonst nur von Centurien. Valer. Max. III, 4, 2. sagt nur: *equestrem ordinem uberiorem reliquit.*

493) Das ist Göttlings Meinung, *Staatsverf.* S. 225.

94) Es ist allerdings auffällig, dass Dionysius, wo er von der Absicht des Tarquinius spricht, das Wort *φυλαὶ* gebraucht. III, 71. *Οὗτος ὁ Νέβιος βουλομένῳ ποτὲ τῷ Ταρκυνίῳ τρεῖς φυλὰς ἑτέρας ἀποδεῖξαι νέας ἐκ τῶν ὑπ' αὐτοῦ πρότερον κατειλεγμένων ἱππέων, καὶ ποιῆσαι τὰς ἐπιθέτους φυλὰς ἑαυτοῦ τε καὶ τῶν ἰδίων ἑταίρων ἐπωνύμους, μόνος ἀντεῖπε.* cap. 72. *ὁ Νέβιος ἐκεῖνος, ὃν ἔφην ἐναντιωθῆναί ποτε τῷ βασιλεῖ πλείονας ἐξ ἐλασσόνων ποιῆσαι τὰς φυλὰς βουλομένῳ.* Auffälliger noch sagt Flor. I, 5. *Hic et senatus maiestatem numero ampliavit et centuriis tribus auxit, quatenus Attus Navius numerum augeri prohibebat.*, wo zu *numerum* nicht wohl etwas anderes als *tribuum* ergänzt werden kann. Endlich sagt ausdrücklich Fest. p. 169. *Navia. — Nam cum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet* etc. und auch bei Zonar. VII, 8. heisst es: *Πάντως δὲ καὶ ἄλλα πλείω ἐκαινοτόμησεν ἄν, εἰ μή τις Ἄττος Ναούϊος τὰς φυλὰς αὐτὸν βουληθέντα μετακοσμῆσαι κεκώλυκεν.* Es scheint also bei Dionysius eine missverstandene Nachricht zu Grunde zu liegen, dass Tarquinius das von Tullus Hostilius und Ancus Marcius dem römischen Staate einverleibte Volk als neue Tribus den alten an die Seite stellen wollte, und das ist an sich ganz naturgemäss und erhält durch die darauf folgenden Einrichtungen seines Nachfolgers hinreichende Bestätigung. Es hat auch keinen rechten Sinn, dass Tarquinius die neuen Abtheilungen habe nach sich und seinen Freunden benennen wollen, wenn man darunter nur Rittercenturien verstehen will. Denn was Cicero sagt: *nec potuit Titien-*

Allein sein Vorhaben scheiterte an dem Widerstande der Altbürger und des Augur Attus Navius und der König musste sich begnügen, zu den bestehenden 600 Rittern eine gleiche Zahl hinzuzufügen unter denselben Namen der Ramnenses, Titienses und Luceres, nur dass sie von den alten Centurien als posteriores oder secundi unterschieden wurden. So hätte es nun in den drei Centurien 1200 Ritter (in jeder 200 priores und 200 posteriores) gegeben; allein diese Zahl, so natürlich sie sich ergiebt, wird gleichwohl von Livius nicht angegeben. Es sind überhaupt nur zwei Schriftsteller, welche über des Tarquinius Einrichtung genauere Nachricht geben: erstlich Cic. de rep. II, 20. *Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus: nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina, quod auctor ei summa augur gloria Attus Navius non erat. — Sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis* CIↃ *ac* CC *fecit equites, numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem* etc. Die einzelnen Sätze dieser Nachricht sind nachher zu erwägen: hier ist zunächst entgegenzustellen, was Liv. I, 36. darüber berichtet: *Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quicquam mutavit: numero alterum tantum adiecit, ut mille et octingenti equites in tribus centuriis essent. Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt, quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias.* Die gewöhnliche Lesart der Handschriften und alten Ausgaben ist *mille et trecenti;* nur der Mediceus[495]) und die von Rhenanus gebrauchte Wormser Hdschr. geben *mille et octingenti;* die

---

sium, Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina, das ist gewiss irrig. Alle Schriftsteller, Livius, Dionysius, Festus, Florus, Valer. Max. I, 4, 1. Zonaras, stimmen darin überein, dass er eine durchgreifende Veränderung vornehmen wollte. Nur Aurel. Vict. Ill. 6. sagt wie Cicero: *nomina mutare non potuit.*

495) Es ist nur Versehen, wenn Rein, *Real-Encycl.* III. S. 210. sagt, der Mediceus habe *mille et ducenti.* Gerade nach ihm hat Alschefski *mille et octingenti* beibehalten; aber bei der heutigen Weise, die Varianten unter den Text zu setzen, kann man allerdings leicht irre werden.

Zahl dagegen, welche man erwarten sollte, *mille et ducenti,* findet sich nirgends. Gleichwohl muss diese Zahl durchaus als die richtige angesehen werden, nicht wegen Cicero, dessen Text vielleicht verderbt ist, sondern eben, weil sie sich aus Livius ganzer Darstellung nothwendig ergiebt, so dass auch er selbst nicht etwa irrthümlich CIↃIↃCCC angegeben haben, sondern die Zahl nur aus CIↃ et CC verschrieben sein kann. Denn das kann nicht geleugnet werden, dass Livius ursprünglich 300 Ritter annimmt; dass er durch Tullus Hostilius andere 300 hinzukommen lässt: und diese Zahl verdoppelt Tarquinius (*alterum tantum adiecit*) nicht nur nach Livius, sondern auch nach anderer Schriftsteller Zeugnisse[496]). Wären nun durch Tarquinius die Centurien auf die Zahl von 1800 gebracht worden, so hätte er 900 Ritter vorfinden müssen, was gewiss nicht anzunehmen ist. Denn es sagen zwar zwei nicht sehr gültige Schriftsteller[97]), dass nach der Vereinigung mit den Sabinern auch die Zahl des Heeres auf 6000 und die der Ritter auf 600 vermehrt worden sei, und das würde allerdings mit den 300 des Tullus Hostilius 900 geben; allein jene Angabe beruht auf der schon oben gerügten irrigen Ansicht, als hätten die 30 Curien und mithin 300 Ritter schon vor der Vereinigung der Stämme bestanden, und bedarf also keiner Widerlegung mehr.

Was aber Cicero anlangt, so enthalten seine Worte folgende drei für die Frage wichtige, oder doch dafür angesehene, Hauptsätze: *equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus;* dann *CIↃ ac CC fecit equites*, und *numerumque duplicavit*, *postquam* etc. Der erste dieser Sätze

---

496) Aurel. Vict. Ill. 6. *Equitum centurias numero duplicavit.* Indirekt folgt es auch aus der Scheidung in *primi* und *secundi Ramnes* u. s. w. S. Fest. p. 344. *Sex Vestae sacerdotes.* Ueber Cicero s. u.

97) Plutarch. Rom. 20. *Διπλασιασθείσης δὲ τῆς πόλεως, ἑκατὸν μὲν ἐκ Σαβίνων πατρίκιοι προσκατελέχθησαν, αἱ δὲ λεγεῶνες ἐγένοντο πεζῶν μὲν ἑξακισχιλίων, ἱππέων δὲ ἑξακοσίων.* Ioann. Lyd. de mag. I, 16. *καὶ τριακοσίους ἑτέρους ἱππότας ἐκ τοῦ Σαβίνων ἔθνους τῷ Ῥωμαϊκῷ συνηρίθμησε στρατῷ, ὡς εἶναι πάντας ἑξακισχιλίους μὲν πεζομάχους, ἑξακοσίους δὲ ἱππότας.*

scheint indessen ohne alle Beziehung auf die Zahl zu sein: die Worte *ad hunc morem constituit* beziehen sich wohl nur auf den *equus publicus* und das *aes equestre*, und aus ihnen wird man daher nicht folgern können, dass Scipio die von Tarquinius festgesetzte Zahl als die noch bestehende anerkenne, noch dass Tarquinius der Vollender des Instituts der Ritter gewesen und Servius nichts hinzugefügt habe. Dagegen kann ich die Worte *numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum gentem*, mit Huschke und Zumpt [498]) nur so verstehen, dass Cicero wirklich eine abermalige Verdoppelung annehme, und jede andere Erklärung scheint mir unnatürlich. Wenn er nun wirklich die *partes primae* und *secundae* als aus 1200 Rittern bestehend gedacht hat, so wäre die Zahl durch die neue Verdoppelung auf 2400 gebracht worden, eine Zahl, die schon darum gar nicht denkbar ist, weil die 18 Centurien nicht darin aufgehen. Allein die Lesart der Handschrift ∞ACCC ist, wie Zumpt sehr richtig sagt, schon wegen des höchst auffälligen Gebrauchs von *ac*, statt *mille et ducentos*, sehr verdächtig und ich neige mich seiner Ansicht zu, dass zu lesen ist *CIƆIƆCCC* [99]), so dass durch die zweite Verdoppelung 3600 Ritter erlangt worden wären, als die Zahl, welche in der That, auch nach Livius, die einzig annehmbare zu sein scheint. Ist diess aber der Fall, so erweiset sich auch sofort Cicero's ganze Vorstellung als durchaus unrichtig; denn dar-

---

498) Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 45. Zumpt, in den *Abh. d. Berl. Akad.* S. 75. Die Erklärung, welche Creuzer und Andere vorziehen, dass *numerumque duplicavit* nur Epexegese des Vorhergehenden sei, würde, wie Huschke richtig bemerkt, nur dann zulässig sein, wenn nicht der Satz, *postquam bello subegit* nachfolgte. Was Göttling, *Staatsverf.* S. 228. gegen Huschke einwendet, ist in Bezug auf den Satz: *equitatum ad hunc morem constituit* etc. ganz richtig; aber das *numerum duplicavit* auf die Verdoppelung der hostilischen 600 Ritter zu beziehen bleibt, auch wenn man die Interpunktion nach equites ganz streicht, unnatürlich, eben wegen des *postquam*.

99) Es kann sonderbar scheinen, dass man bei Livius, wo die Handschriften 1800 bieten, die nothwendig anzunehmende Zahl 1200 herstellen will, und bei Cicero dieselbe Zahl tilgt und die irrige, 1800, verlangt; allein ich meine, es ist diess gerade ein Zeichen der unbefangensten Forschung, die sich nicht mit dem Dargebotenen, sei es noch so erwünscht, begnügt, sobald es nicht mit dem Ganzen übereinstimmt.

über kann kein Zweifel sein, dass die einen 1800 die *sex suffragia*, also sechs Centurien, ausmachten, und dann bliebe für die übrigen 12 Centurien wiederum eine Zahl, in der sie nicht aufgingen [500]).

Dieselbe Zahl von 3600 Rittern ergiebt sich nun auch aus Livius, wenn, wie aus seiner ganzen Berechnung hervorgeht, die Summe der Ramnenses, Titienses und Luceres, priores und posteriores, 1200 war. Sie bildeten in der servischen Centurienverfassung 6 Centurien, also jede zu 200: die 12 Centurien, welche Servius hinzufügte (s. u.), müssen jedenfalls von gleicher Stärke angenommen werden, und geben also 2400 + 1200 = 3600. — Ob diese Zahl für Servius Zeit zu hoch erscheinen müsse; ob man darin, wie Zumpt annimmt, den Bestand der Reiterei (equo publico) in den blühenden Zeiten der Republik zu erkennen habe, so dass die Schriftsteller nur auf die Könige übergetragen und als ihre Einrichtung betrachtet hätten, was sie in der Zeit, über welche ihre Forschung nicht hinausging, als bestehend fanden, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Die 18 Centurien der servischen Verfassung werden sich indessen ja doch nicht wegleugnen lassen, und man muss alle Nachrichten über die successive Vermehrung der Ritter verwerfen, wenn man zu einer geringeren Zahl gelangen will.

Servius fand demnach die drei Doppelschwadronen (Centurien) der Ramnenses, Titienses und Luceres, jede aus 200 *primi* oder *priores* und 200 *secundi* oder *posteriores* bestehend, vor, und bildete daraus für den Zweck der Comitien 6 Centurien, welche von den sechs Stimmen, welche sie repräsentirten, auch sex suffragia genannt werden. Jedenfalls hat man drei Centurien der *primi*, und drei der *secundi* zu denken, und in diesem Unterschiede liegt der vornehmste Grund dieser Eintheilung. Aber der Gegensatz zu den neu ge-

500) Zumpt, S. 76. sagt sehr wahr: „Es ergiebt sich, dass die Zahlangaben nur den Zweck haben, den effektiven Bestand späterer Zeit entstehen zu lassen, und Cicero, nachdem er diese traditionelle Zahl herausgebracht hat, scheint sich wenig darum bekümmert zu haben, wie die einzelnen Abtheilungen in die 18 Centurien aufgingen.“

schaffenen Rittern hat den Unterschied zwischen primi und secundi verschwinden machen, und so stehen die sex suffragia überhaupt als das Corps der patricischen Ritter da. So stellt es Livius in der schon oben besprochenen, hier nochmals zu berücksichtigenden Stelle mit unzweideutigen Worten dar: I, 36. *Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quicquam mutavit: numero alterum tantum adiecit, ut mille et octingenti* (CIↃCC) *equites in tribus centuriis essent. Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt: quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias.* Ihnen fügte Servius 12 neue Centurien plebejischer Ritter [501]), gewählt aus den Bürgern, welche den höchsten Census hatten, hinzu. cap. 43. *equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. Sex item alias centurias, tribus ab Romulo institutis, sub iisdem, quibus inauguratae erant, nominibus fecit.* So sagt also Livius in der ersteren Stelle klar und unzweideutig, dass die von Tarquinius herrührenden drei Doppelcenturien in seiner Zeit als *sex centuriae*, d. i. *sex suffragia* gezählt würden, wobei der Ausdruck *geminatae* wohl zu beachten ist; denn in der Idee blieben immer die drei Centurien der Ramnenses, Titienses und

---

501) Dass in den ursprünglichen drei, nachherigen sechs Centurien nur patricische Ritter sein konnten, folgt eben aus dem Ursprunge des ganzen Instituts; dass dagegen die von Servius neu geschaffenen 12 Centurien aus den Neubürgern gewählt waren, ist eben so einleuchtend; nur ist nicht nöthig, mit Niebuhr I. S. 454. anzunehmen, es habe in diese überhaupt kein Patricier aufgenommen werden können. S. Zumpt. S. 82. Für Patricier aber, wie für Plebejer, war Bedingung der höchste Census, und etwas Anderes meint auch Livius nicht, wenn er sagt: *equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias.* Bestimmter heisst es bei Cic. de rep. II, 22. [scripsit centurias equitum] *duodeviginti censu maximo.* Dionys. IV, 18. *τὸ δὲ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν. συνέταξε δὲ εἰς ὀκτωκαίδεκα λόχους κ. τ. λ.* Polyb. VI, 20, 9. *μετὰ ταῦτα τοὺς ἱππεῖς τὸ μὲν παλαιὸν ὑστέρους εἰώθεσαν δοκιμάζειν ἐπὶ τοῖς τετρακισχιλίοις διακοσίοις (πεζοῖς), νῦν δὲ προτέρους, πλουτίνδην αὐτῶν γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς.* d. h. nachdem schon vorher ihre Aushebung oder Wahl durch den Censor nach Maassgabe ihres Vermögens oder Census Statt gefunden hat. Ueber Niebuhrs irrige Erklärung dieser Worte, worauf sich hauptsächlich seine Annahme, die Patricier hätten sämmtlich in den Rittercenturien gestimmt, gründet (Anm. 441.), s. Zumpt, *Abhandl. d. Berl. Akad.* S. 81. Peter, *Epochen.* S. 8.

Luceres, aber jede doppelt, als *primi* und *secundi*. In der zweiten aber giebt er ausdrücklich an, dass Servius aus den Bürgern vom höchsten Census 12 neue Centurien ausgehoben [502]), dagegen aus den drei romulischen (von Tullus Hostilius und Tarquinius zwar verstärkten, aber der Zahl und den Namen nach nicht veränderten) Centurien 6 gebildet habe, denen nichtsdestoweniger die ihre Dreitheiligkeit bezeichnenden Namen blieben.

Allein dieser sehr bestimmten und doppelt ausgesprochenen Nachricht widerspricht scheinbar eine andere Angabe bei Festus p. 334. *Sex suffragia appellantur in equitum centuriis, quae sunt adfectae ei numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit.* Wenn das verschriebene Wort *adfectae* mit Lindemann, Huschke und Müller in *adiectae*, oder mit Göttling in *adlectae* [3]) zu verwandeln ist, so berichtet Festus gerade das Gegentheil und lässt die alte Ritterschaft der Ramnenses u. s. w. in 12 Centurien (zu 100) zerfallen, durch Servius aber nur 6 Centurien (jedenfalls auch zu 100), das sind eben jene *sex suffragia*, hinzugekommen. Das haben denn auch wirklich Einige [4]) für das Wahre angenommen; aber freilich ist es nur durch die willkührlichste Behandlung der Stellen bei Livius oder gänzliche Verwerfung seiner Autorität möglich geworden. Andere hingegen haben durch

---

502) Livius sagt: *duodecim scripsit centurias*, und von den sechs aus den alten Rittern gebildeten Centurien *fecit*. Ersteres ist der eigentliche vom *delectus* gebräuchliche Ausdruck: *scribere legiones, scribere supplementum exercitus* u. s. w. Ich kann mich nur wundern, wie Göttling, *Staatsverf.* S. 254. das Verhältniss hat umkehren und in dem Ausdrucke *scribere* den Beweis finden können, dass hier von einer schon vorhandenen Einrichtung die Rede sei, während *fecit* die neue Schöpfung bedeuten soll. Das widerlegt sich leicht durch Livius selbst: er sagt I, 13. *Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae sunt.* und cap. 36. *quas centurias Romulus scripserat.*

3) Wenn anzunehmen wäre, dass Festus wirklich die sex suffragia als die von Servius neu errichteten Centurien angegeben habe, so würde *adlectae* allerdings der geeignetste Ausdruck sein, weil er eben regelmässig von der Erhebung der Plebejer gebraucht wird. Anm. 332.

4) Göttling, *Staatsverf.* S. 253 f. Muhlert, *de equit. Rom.* p. 11 f.

Emendation anderer Art Festus Worte mit Livius in Einklang zu bringen gesucht, indem sie statt *adfectae ei numero* schreiben: *effectae ex numero* [505]). Dadurch ist freilich der Widerspruch beseitigt; aber es bleibt immer auch nur Conjectur und darauf lässt sich kein Beweis gründen. Vielmehr muss man von der Möglichkeit ausgehen, dass beide Schriftsteller Verschiedenes berichtet haben, und andere Gründe aufsuchen, die für die eine oder die andere Meinung entscheiden. — Erwägen wir da zuerst, welcher von beiden Schriftstellern als der glaubwürdigere gelten müsse, so weiss ich nicht, mit welchem Rechte man sagen mag, des Festus Quellen würden nicht schlechter gewesen sein, als die, denen Livius folge. Was zunächst Festus anlangt, oder auch Verrius selbst, so ist zuvörderst schon früher bemerkt worden (Anm. 424.), dass die Annahme, er habe noch das Klassengesetz des Servius vor sich gehabt, alles Grundes entbehrt. Wir haben ja aber auch nicht das Werk des Verrius vor uns, und durch den Epitomator kann der Sinn seiner Worte allerdings entstellt worden sein; überdiess aber ist auch Festus Text ja doch entschieden verderbt, und gerade in dem Worte, auf dem der ganze Sinn beruht, so dass es immer zweifelhaft bleibt, was er gesagt hat [6]). — Wie hingegen Livius Irriges berichten könne, verstehe ich nicht. So sehr sich in seiner Zeit das Institut der Ritter verändert hatte, so bestanden doch die Centurien ihrer alten Form nach, und bei der jährlichen transvectio zogen sie *κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους* auf (s. Anm. 538.), so dass noch immer die alten Abtheilungen nach Stämmen repräsentirt worden zu sein scheinen. Wenn er nun selbst von den *priores* und *posteriores* des Tarquinius sagt: *quas n u n c, quia geminatae sunt, s e x*

505) Rein, *Quaest. Tullian.* p. 9. *Real-Encyklop. d. klass. Alterth.* III. S. 211. So gewaltsam, als Zumpt S. 76. meint, ist die Emendation eben nicht: geändert muss ja doch einmal werden.

6) Dass Verrius Flaccus gewiss nicht so berichtet hat, dafür findet sich eine Andeutung in einer anderen Stelle. Fest. p. 344. *Sex Vestae sacerdotes. — quia civitas Romana in sex est distributa partis: in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.* Ist das auch zunächst auf den ganzen *populus* bezogen, wie selbst die Form *Ramnes* lehrt, so entsprechen doch die *primi et secundi* den Rittern.

vocant centurias, so berichtet er ja nicht etwas aus einem Annalisten Entnommenes, sondern was er in seiner Zeit kannte, und wie könnte man es also möglich finden, dass er über die Bedeutung der *sex suffragia* im Irrthume gewesen sei. — Vielmehr ergiebt sich, dass sie die patricischen Centurien waren, auch sehr deutlich aus dem schon Anm. 425. berührten Beispiele eines Volksgerichts, welches über die Censoren C. Claudius und Ti. Gracchus gehalten wurde, Liv. XLIII, 16. Wenn es da heisst: *Prior Claudius causam dixit: et quum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent, multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis — vestem mutarunt.*, so ist schon bemerkt worden, dass nur die 12 Centurien erwähnt werden, weil es sich von selbst verstand, dass die *sex suffragia* ihn frei gesprochen hatten. Die Erbitterung gegen die Censoren hatte ihren Grund in den gegen die publicani erlassenen Edikten: den beliebteren plebejischen Censor, Gracchus, wollte man schonen; aber an dem patricischen, Claudius, wollte man sich rächen. So ist es nun ganz naturgemäss und versteht sich von selbst, dass die patricischen Centurien, die *sex suffragia*, ihn lossprachen, während die 12 *centuriae equitum*, deren Interesse mit dem der publicani verknüpft war, gegen ihn stimmten. Darum werden die ersteren von Livius gar nicht genannt; denn, wie die *principes civitatis* (d. i. die Nobilität), welche selbst als in den sechs Centurien stimmend zu denken sind, durch die *mutatio vestis* ihre Gesinnung zu erkennen geben, so ist es auch nicht denkbar, dass dieser Theil der Ritter den Claudius würde verurtheilt haben [507]). Daher kann die zweifelhafte Nachricht bei Festus gegen Livius keinen Beweis abgeben, und es muss als feststehend angesehen werden, dass Servius zu den alten sechs Centurien zwölf neue hinzufügte.

Dass die Wählbarkeit zum Ritter an eine gewisse Höhe des Census geknüpft war, wird allenthalben bezeugt; aber genauer wird dieselbe nirgends bestimmt. Livius sagt, sie

---

507) So ist die Stelle auch richtig von Peter, *Epochen*. S. 61. erklärt worden.

seien *e primoribus civitatis* genommen worden; Cicero *censu maximo;* eben so Dionysius: *ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν.* Aber dieser *maximus census* kann nicht der allgemeine der ersten Klasse gewesen sein. Gegen das Ende der Republik betrug der Census des Ordo equester 400,000 Sesterzen; der der ersten Klasse 100,000, und so ist es wahrscheinlich, dass auch in der alten Zeit der vierfache Betrag des als Grenze für die erste Klasse angenommenen Satzes den Census der Ritter und der dazu Wählbaren ausmachte. Wenn nun mit Böckh anzunehmen ist, dass in Servius Zeit die Censussummen nur den fünften Theil der von den Schriftstellern angegebenen Zahlen betragen haben (vgl. S. 211.), so würde damals der niedrigste Census der ersten Klasse 20,000, der der Ritter 80,000 Ass gewesen sein [508]).

Die Ritter wurden nach Dionysius (II, 13.) in ältester Zeit von den Curien nach eigener Wahl gestellt; die folgenden Könige, welche das Institut erweiterten, werden natürlich die neu errichteten Schaaren nach eigenem Ermessen ausgehoben haben. Durch die von Servius getroffene Einrichtung des Census aber ist wahrscheinlich die Wahl sämmtlicher Ritter in die Hände dessen übergegangen, der den Census hielt, also zunächst des Königs, dann der Consuln [9]), bis im Jahre 311 die ersten Censoren ernannt wurden. Seitdem gehört die Aushebung und Beaufsichtigung der Ritter wesentlich zu den Geschäften derselben, wovon weiter unten die Rede sein wird. — Jedem zum Ritter Erwählten wurde vom Staate, *ex publi-*

---

508) Vgl. Marquardt, *hist. equit. Rom.* p. 8. Zumpt, S. 81. nimmt ebenfalls für die alte Zeit das Verhältniss von 4 : 1 an; da er aber der Ansicht ist, dass die ursprünglichen Vermögenssätze um das zehnfache niedriger gewesen seien als zur Zeit des zweiten punischen Kriegs (auf welche sich die Zahlen bei Livius und Dionysius beziehen würden), so hätten nach ihm 40,000 Ass zum Rittercensus ausgereicht.

9) So wurde dem Poplicola als Consul nach Dionys. VI, 44. vorgeworfen, *ὅτι πλείους ἢ τετρακόσιοι ἄνδρες ἐκ τοῦ δήμου τοῖς ἱππεῦσι προσκατελέγησαν.* Das muss natürlich auch geschehen sein, wenn längere Zeit, wie es vorkam, kein Census gehalten wurde.

co, ein gewisses Geld zu Anschaffung des Streitrosses gezahlt, und eben so eine jährliche Summe zur Erhaltung desselben angewiesen, welches Letztere von den, ausserdem nicht besteuerten, Wittwen und Waisen aufgebracht werden musste: eine Einrichtung, welche schon dem Tarquinius, ungewiss ob mit Recht, zugeschrieben wird[510]). Der *eques* diente also für seine Person zwar ohne Sold, aber das Pferd und dessen Verpflegung wurde ihm vom Staate vergütet; und daher sind die Ausdrücke *equum publicum habere*, *equo publico merere* (Anm. 543.), *equum publicum assignare*[11]) zu erklären. — Als die Summe, welche der Staat jedem Einzelnen zum Ankaufe des Pferds zahlte, *aes equestre*, werden 10,000 Ass angegeben, und

---

510) So von Cicero in der wahrscheinlich in Unordnung gerathenen Stelle de rep. II, 20. *Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus: — Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis orborum et viduarum tributis fuisse quondam diligentes.* Beide Sätze stehen, wiewohl unverbunden und getrennt, in unmittelbarer Beziehung zu einander. Aber Livius schreibt die ganze Einrichtung dem Servius zu, und freilich scheint sie zunächst mit dem Census zusammengehangen zu haben. Indessen ist wahrscheinlich Cicero's Nachricht aus Polybius entnommen, und daraus erklärt sich auch die Notiz über das korinthische Institut, die wahrscheinlich sich auf Tarquinius angebliche Abstammung bezogen hat.

11) Es scheint sehr natürlich, dass der späterhin allenthalben sich findende Ausdruck *equum publicum habere* (*δημόσιον ἵππον*, Dionys. VI, 13.) erst dann üblich wurde, als es auch *equites equo privato* gab. Als es noch keinen solchen Gegensatz gab, war auch diese Bezeichnung unnöthig, und es verstand sich von selbst, dass alle Ritter ihr Ross vom Staate hatten. Daher war auch *equitare* schlechthin in alter Zeit so viel als *equum publicum habere*. Paul. Diac. p. 81. *Equitare antiqui dicebant equum publicum merere* (ob equo publico?). Die Bestimmung zum Dienste als Ritter durch den Censor wurde daher durch die Formel *assignare equum publicum* ausgedrückt. Liv. V, 7. *quibus census equester erat, equi publici non erant assignati.* XXXIX, 19. *neve censor ei equum publicum assignaret.* Bei Göttling, *Staatsverf.* S. 219. 255. finde ich angegeben, dass statt *equus publicus* in früherer Zeit, aber auch noch später, *equus curulis* gesagt worden sei, als ursprünglich von den Curien geliefert. Es ist dabei auf Liv. XXIV, 18. verwiesen; dort heisst es: *Quum censores ob inopiam aerarii se iam locationibus abstinerent aedium sacrarum tuendarum, curuliumque equorum praebendorum, ac similium his rerum, convenere ad eos frequentes* etc. Hier ist ja aber offenbar von den Rossen für die Circenses die Rede (Paul. Diac. p. 49. *Curules equi, quadrigales.*), und wie wäre überhaupt eine *locatio equorum publicorum* denkbar, da jeder Ritter sein bestimmtes aes equestre erhielt. Vgl. Anm. 543.

2000 als die jährliche Entschädigung für die Verpflegung oder Fütterung, *aes hordearium* [512]). Es fällt aber in die Augen, dass diese Ansätze für Servius Zeit und noch lange darüber hinaus, enorm erscheinen müssen und mit der noch spät bezeugten Wohlfeilheit der Produkte Italiens in offenbarem Widerspruche stehen. Die mannigfaltigen Versuche, diese exorbitante Höhe der Entschädigung zu erklären [13]), befriedigen

---

512) Liv. I, 43. *Ad equos emendos dena millia aeris ex publico data, et, quibus equos alerent, viduae attributae, quae bina millia aeris in annos singulos penderent.* Paul. Diac. p. 102. Cicero schreibt diese Einrichtung (wiewohl in der ganzen Stelle kein rechter Zusammenhang ist) dem Tarquinius zu und vergleicht damit das gleiche korinthische Institut. de rep. II, 20. *Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis orborum et viduarum tributis fuisse quondam diligentes.* Dass die Sache also, so lange überhaupt ein Tributum gezahlt wurde, in dieser Weise bestand, lässt sich nicht bezweifeln und es stimmt damit überein, dass es vom Census Liv. III, 3. (vgl. Dionys. IX, 25.) heisst: *censa sunt capita — praeter orbos orbasque.* Epit. LIX. *praeter pupillos et viduas.* Vgl. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 491. Livius nennt indessen nur *viduas* und Göttling glaubt, dass die *orbi* erst durch Camillus hinzugezogen worden seien; nach Plutarch. Camill. 2. *Μνημονεύεται δὲ τιμητοῦ αὐτοῦ ὄντος καλὸν μὲν ἔργον τὸ τοὺς ἀγάμους λόγοις τε πείθοντα καὶ ζημίαις ἀπειλοῦντα συγκαταζεῦξαι ταῖς χηρευούσαις γυναιξὶ — ἀναγκαῖον δὲ καὶ τὸ τοὺς ὀρφανοὺς ὑποτελεῖς ποιῆσαι, πρότερον ἀνεισφόρους ὄντας.* Das alles gilt aber nur von dem *aes hordearium*, während das *aes equestre* vom Staate gezahlt wurde. Vgl. Paul. Diac. p. 81. *Equestre aes, quod equiti dabatur.* Räthselhaft bleiben immer die Fragmente Cato's b. Prisc. VII. p. 317 Kr. *Cato in oratione, qua suasit in senatu, ut plura aera equestria fierent: „Nunc ergo arbitror oportere restitui, quo* (ne) *minus duobus milibus ducentis sit aerum equestrium.“ In eadem: „de aeribus equestribus de duobus milibus aetum.“* Dass von dem Gelde zu Anschaffung des Pferds die Rede ist und nicht von einer Erhöhung der Ritterlöhnung (s. Madwig, *Opusc.* I. p. 79. Zumpt, *Abh. d. Berl. Ak.* S. 77. gegen Schelius), lehrt ausser der feststehenden Bedeutung des *aes equestre* (s. Anm. 515.) schon, dass es heisst *plura aera equestria*, nicht *maiora;* aber die geringe Zahl ist auffällig. Zumpt glaubt, dass in der Geldnoth des zweiten punischen Kriegs die Zahl der equi publici bedeutend herabgekommen sei, und dass es sich in Cato's Rede darum gehandelt habe, sie wenigstens wieder auf 2200 zu bringen. Die Entscheidung wird dadurch schwierig, weil über den Ersatz des gefallenen Ritterpferds grosses Dunkel herrscht.

13) Es sind verschiedene Versuche gemacht worden, diese für die alte Zeit allerdings enormen Summen zu rechtfertigen. S. bes. Niebuhr. I. S. 459 f. Göttling, *Staatsverf.* S. 255 f. Die seltsamste Auslegung findet sich bei Niebuhr III. S. 406 f. Danach wären 10,000 Ass das Capital gewesen, womit der zum Dienste ausersehene Ritter sich hätte einkaufen müssen, und davon hätte er 20 Procent Zinsen erhalten, was den 2000 Ass zur Verpflegung entspre-

keineswegcs, und esist sehr wahrscheinlich, dass man auch hier Sätze der späteren Zeit nach der Reduction der Asse zu verstehen hat [514]). — Dieses den Rittern gezahlte Geld darf durchaus nicht als ein Sold betrachtet werden; auch im Grunde nicht als eine Begünstigung der Vornehmeren, denen dadurch

---

chen soll. — Was das *aes equestre* anlangt, so ist allerdings zuzugestehen, dass auch in Griechenland die Preise der Pferde unverhältnissmässig hoch waren; s. Böckh, *Staatshaush. d. Ath.* I. S. 81. Becker, *Charikles.* I. S. 381., und wenn Paul. Diac. p. 221. *Paribus equis, id est duobus, Romani utebantur in proelio, ut sudante altero transirent in siccum. Pararium aes appellabatur id, quod equitibus duplex pro binis equis dabatur.* darauf zu beziehen und als Regel auch für die alte Zeit zu betrachten wäre (was alles sehr zweifelhaft scheint), so könnte die Summe einigermassen gerechtfertigt erscheinen. Mehr noch hängt von der Vorstellung ab, welche man sich eben von der Rückerstattung macht. Ganz abgesehen von der Frage, ob der Staat für den Verlust im Kriege Ersatz gewährte, was wenigstens nicht erwiesen ist, konnte ja doch das Pferd nach zehnjährigem Dienste oder zehn Feldzügen nicht mehr den früheren Werth haben; es wurden auch wohl während der Dienstzeit neue Anschaffungen nöthig. Wären nun die 10,000 Ass dem Ritter als Aequivalent für allen Aufwand, den er haben konnte, gezahlt worden, so möchte die Zahl auch weniger auffallend scheinen; wenn er aber nach beendigtem Dienste, wie fast allgemein angenommen wird, dieselbe Summe zurückerstatten musste, aller Verlust also lediglich ihn traf, so wären die 10,000 Ass nur zur ersten Anschaffung bestimmt gewesen, und das ist kaum glaublich. Aber noch ausserordentlicher erscheint ein jährliches Verpflegungsgeld von 2000 Ass. Noch Polybius bezeugt aus seiner Zeit die ausserordentliche Wohlfeilheit der Produkte in Oberitalien, II, 15. *σίτου τε γὰρ τοσαύτην ἀφθονίαν ὑπάρχειν συμβαίνει κατὰ τοὺς τόπους, ὥστ᾽ ἐν τοῖς καθ᾽ ἡμᾶς καιροῖς πολλάκις τεττάρων ὀβολῶν εἶναι τῶν πυρῶν τὸν Σικελικὸν μέδιμνον, τῶν δὲ κριθῶν δυοῖν, τοῦ δ᾽ οἴνου τὸν μετρητὴν ἰσόκριθον.* Will man nun auch für Rom höhere Preise annehmen, so kommen doch auch dort aus älterer Zeit Beispiele vor, wo 1 As mittlerer Preis für den modius farris war. S. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 483. Böckh, *Metrol. Unters.* S. 416 ff. Wenn die Körner diesen Preis hatten, wie wohlfeil muss Heu und dgl. in dem futterreichen Lande gewesen sein, wie gering die Unterhaltungskosten eines, oder auch selbst zweier Pferde, wenn auch damals weit mehr Körner gefüttert worden sein sollten, als jetzt in Italien geschieht.

514) Böckh, *Metrolog. Unters.* S. 439 ff. Zumpt. S. 71 f. gründet seine Annahme, dass die Summe nur den zehnten Theil betragen habe, auf Varro L. L. VIII, 38. p. 445 Sp. *equum publicum mille assarium esse.* Es scheint mir doch gewagt, darauf hin und bei der durch Charis. p. 58 Putsch. nicht genug verbürgten Bedeutung von *assarius* eine solche Reduktion nicht nur des *aes equestre,* sondern aller Censussummen vorzunehmen. Andere beziehen Varro's Worte auf das *aes hordearium.* Boeckh. S. 428. Göttling. S. 256. Marquardt. p. 11. Dann hätte er sich freilich sehr sonderbar ausgedrückt.

der Dienst erleichtert worden sei. Die Anschaffung des Pferds war jedenfalls eine zu bedeutende Last, um ohne Entschädigung zugemuthet werden zu können, während das Fussvolk nur für seine Bewaffnung zu sorgen hatte, wie der Ritter ja ebenfalls. Das jährliche Verpflegungsgeld aber war billig, weil das Pferd ja nicht erst beim Ausbruche eines Kriegs angeschafft werden konnte, sondern der Ritter die ganze Dienstzeit hindurch beritten sein musste, während das Fussvolk nur aufgeboten wurde, wenn es nöthig war. Ueberdiess hatte der Ritter, wenn nicht noch ein zweites Pferd, doch jedenfalls einen equiso zu unterhalten, und sehr zweifelhaft ist es, in wie weit der Staat für das im Kriege gefallene Pferd Ersatz leistete. Wenn endlich die gewöhnliche Meinung richtig sein sollte, dass der equus publicus oder das Aequivalent von 10,000 Ass nur ein anvertrautes Gut war, das beim freiwilligen Austreten aus der Ritterschaft, nach beendigter Dienstzeit, oder bei censorischer Degradation zurückerstattet werden musste, so dass der Nachfolger an dem Vermögen des Austretenden selbst ein Pfändungsrecht gehabt haben soll [515]), so kann vielmehr der

---

515) Ich trage hier die gewöhnliche Meinung vor, wenn mir gleich für sie auch nicht ein Stich haltender Beweis bekannt ist. Sie ist mir im Gegentheile so zweifelhaft, dass ich weit eher Huschke beistimmen möchte, der *Verf. d. Serv.* S. 368 sagt: „Ob aber der Ritter die ganze Zeit hindurch mit einem Pferde auskam, oder deren 20 anschaffen musste, ob er bald starb oder seine ganze Dienstzeit aushielt, das hatte auf jene Summe keinen Einfluss, sie wurde ein für alle Male zu seiner Erhebung verwandt und er gab nie etwas davon zurück.“ Was die *pignoris capio* anlangt, so sagt darüber Gai. IV, 27. *Introducta est moribus rei militaris: nam propter stipendium licebat militi ab eo, qui aes tribuebat, nisi daret, pignus capere. Dicebatur autem ea pecunia, quae stipendii nomine dabatur, aes militare. Item propter eam pecuniam licebat pignus capere ex qua equus emendus erat; quae pecunia dicebatur aes equestre: item propter eam pecuniam ex qua hordeum equis erat comparandum; quae pecunia dicebatur aes hordiarium.* Aber von einem Pfändungsrechte an dem, welcher das Ritterpferd zurückzuerstatten gehabt hätte oder seinen Erben, ist hier gar nicht die Rede: es ist mit dem *aes equestre* und *hordearium* gerade wie mit dem zuerst genannten *aes militare*. Davon sagt Cato b. Gell. VII, 10. *Pignoris capio ob aes militare, quod aes a tribuno aerario miles accipere debebat, vocabulum seorsum fit.* Auch ist es ja doch gar nicht denkbar, dass jeder einzelne Ritter an gewisse Privatpersonen hätte gewiesen sein können, wozu nur Livius zweideutiger Ausdruck, *viduae*

equus publicus als eine Last erscheinen [516]), die aber reichlich durch die damit verbundene Auszeichnung und die Aussicht auf eine ruhmvolle Laufbahn im Staatsdienste aufgewogen wurde.

Daran knüpft sich die Frage, wie lange der Ritter das Staatspferd und mit ihm das Stimmrecht in den 18 Centurien behielt? Es ist dieser Punkt nach Madwigs Vorgange von Zumpt und Marquardt vortrefflich erörtert worden [17]), und die frühere Meinung, dass zu allen Zeiten der Ritter emeritis stipendiis ausgeschieden sei, die Centurien also immer nur aus iuniores bestanden hätten, kann als durch diese Untersuchungen beseitigt gelten. Von einer in ältester Zeit festgesetzten Dienstzeit ist überhaupt nichts bekannt, wenn es auch wahrscheinlich ist, dass schon damals ein bestimmtes Alter als Grenze angenommen wurde. In der Blüthezeit der Republik aber waren für den eques equo publico zu Erfüllung der Pflicht 10 stipendia (στρατεῖαι) oder Dienstjahre und jedenfalls innerhalb des 46. Jahres, welches die Grenze der iuniores machte, erforderlich [18]). Regel mag es nun gewesen sein, was an

---

attributae, verleitet hat. Nur für den Fall, wo censorische Degradation Statt fand, ist es allerdings, wie auch Huschke anzunehmen geneigt ist, glaublich, dass dem Staate eine Restitution geleistet werden musste, wiewohl die Formel *vende equum* auch nur figürlich sein könnte. Aber dafür spricht Paul. Diac. p. 108. *Impolitias*. (s. Anm. 533.), man müsste denn die Worte, *aes abnegabant*, auf das hordearium beziehen. Vgl. Marquardt, *hist. eq. Rom.* p. 66.

516) So wird es auch wirklich angesehen. Livius sagt, nachdem er von der ganzen Centurienverfassung und zuletzt von den Rittern und dem *aes equestre* und *hordearium* gesprochen hat, I, 43. *Haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera.*, und wenn auch darunter überhaupt zu verstehen ist, dass den Reicheren in den oberen Klassen mehr zugemuthet wurde, so gelten doch offenbar diese Worte vornehmlich den Rittern und denen, die sie zu erhalten hatten. Bestimmter ergiebt es sich daraus, dass die Dispensation vom equus publicus unter den Immunitäten erscheint, welche dem Aebutius ertheilt wurden. Liv. XXXIX, 19. *ut P. Aebutio emerita stipendia essent, ne invitus militaret, neve censor ei equum publicum assignaret.*

17) Zumpt. S. 85 ff. Marquardt. p. 11. — Peter, *Epochen*. S. 250. ist mir in dem, was er über Zumpts angebliche Meinung sagt, unverständlich.

18) Ein unzweideutiges Zeugniss, dass auch die Dienstzeit der *equites equo publico* eine zehnjährige war, giebt nur Plutarch. C.

sich natürlich ist, dass nach beendigter Dienstzeit oder wenigstens mit erfülltem 46. Jahre der Ritter das Staatsross abgab, d. i. mit anderen Worten, aus den Centurien der Ritter trat, und, wenn er nicht selbst das aes equestre zurückerstatten musste, doch das aes hordearium nicht weiter erhielt, und nicht mehr in den bevorrechteten Centurien stimmte. Gleichwohl finden sich nicht nur Beispiele, dass Männer, welche die höchsten Würden bekleideten, oder längst bekleidet hatten, dennoch equites equo publico waren [519]), sondern es wird auch ausdrücklich gesagt, dass die Senatoren in den Rittercenturien stimmten. Diese für die Beantwortung der Frage wichtige Nachricht findet sich bei Cic. de rep. IV, 2. (Mos.). *Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus* [20]): *nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito reddendorum equorum.* Die etwas dun-

---

Gracch. 2. Gracchus spricht da vor den Censoren: *Ἐστρατεῦσθαι μὲν γὰρ ἔφη δώδεκα ἔτη, τῶν ἄλλων δέκα στρατευομένων ἐν ἀνάγκαις.* Hier kann doch nur an das Dienen *equo publico* gedacht werden. Hingegen Polyb. VI, 19, 2. *τῶν λοιπῶν τοὺς μὲν ἱππεῖς δέκα — δεῖ στρατείας τελεῖν κατ᾽ ἀνάγκην.* spricht jedenfalls von den Rittern *equo privato*, und ob er auch die *equites equo publico* darunter begreife, ist zweifelhaft. Auch aus Liv. XXVII, 11., wo die censorische Strenge über die *equites legionum Cannensium* ausser der Entziehung des *equus publicus* noch verhängt: *ne praeterita stipendia procederent iis, quae equo publico emeruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent.*, lässt sich nichts folgern.

519) Erstlich die schon mehrmals ihres Hasses wegen erwähnten Censoren M. Livius Salinator und C. Claudius Nero (550). Liv. XXIX, 37. *Equitum deinde census agi coeptus est: et ambo forte censores equum publicum habebant.* Jeder befiehlt dem Anderen *vende equum.* Vgl. Valer. Max. II, 9, 6. Eben so wurde im J. 570. dem Scipio Asiaticus von den Censoren das Pferd genommen. Liv. XXXIX, 44. Allgemeiner geht, dass die Senatoren das Ritterpferd behielten, aus Liv. XXVI, 36. hervor. Als die Senatoren alles Gold und Silber in den Schatz abliefern sollen, wird gestattet, dass jeder den goldenen Ring behalte, und ferner: *argenti, qui curuli sella sederunt, equi ornamenta* etc. An Luxuspferde und deren Schmuck kann hier schwerlich gedacht werden: es können nur die phalerae der Ritterpferde gemeint sein, s. Liv. XXII, 52. — Zweideutiger sind bei Dionys. X, 10. die *ἔξω τῆς βουλῆς ἱππεῖς.*

20) Wegen der falschen von Heinrich und Niebuhr aufgebrachten Interpunktion: *equitatus, in quo suffragia sunt, etiam senatus.* wobei an die *sex suffragia* gedacht worden ist, s. Madwig, *Opusc.* I. p. 75.

kelen Worte sind von Madwig und Zumpt scharfsinnig dahin erklärt worden, dass bis auf Scipio's Zeit, den Cicero diese Worte sprechen lässt, die Ritter, wenn sie in den Senat eintraten, der Ehre wegen das Pferd behielten; dass aber zu derselben Zeit die populäre Partei damit umging, durch ein Plebiscit den Senatoren die Staatsrosse zu nehmen, um an ihrer Stelle Andere in die Centurien eintreten zu lassen. Von einem solchen Plebiscite ist weiter nichts bekannt, aber die Veränderung ist vorgegangen; denn in Cicero's Zeit bestanden die Centurien nur aus iuniores [521]). Wenn daher in früherer Zeit auch Ritter, ohne in den Senat zu treten, den Dienst als equites equo publico über die gesetzliche Zeit fortgesetzt haben sollten, so wird diess doch gleichzeitig ebenfalls aufgehört haben [22]).

---

521) Q. Cic. de pet. cons. 8. *Iam equitum centuriae multo facilius mihi diligentia posse teneri videntur. Primum cognoscendi sunt equites; pauci enim sunt: deinde adipiscendi; multo enim facilius illa adulescentulorum aetas ad amicitiam adiungitur: deinde habebis tecum ex iuventute optimum quemque* etc. Dass aber wirklich ein solches Plebiscit erfolgte, ist darum wahrscheinlich, weil Cicero ausserdem kaum eine Veranlassung gehabt haben könnte, der blossen Absicht zu gedenken; nur die Thatsache selbst konnte Grund der Erwähnung sein.

22) Schwierig bleibt dabei immer die Stelle bei Sueton. Aug. 38. *senio vel aliqua corporis labe insignibus permisit praemisso in ordine equo ad respondendum, quoties citarentur, pedibus venire. Mox reddendi equi gratiam fecit eis, qui maiores annorum quinque et triginta retinere eum nollent.* Wenn das Letztere füglich nur so verstanden werden kann, dass den über 35 Jahr Alten gestattet wurde, das Pferd abzugeben, wenn auch die gesetzliche Dienstzeit noch nicht erfüllt war, so ist es dagegen auffallend und mit den obigen Annahmen in Widerspruch, dass in den Centurien *senio insignes* gefunden werden konnten. Zumpt sagt darüber S. 89. „Hier sind Greise unter den Rittern nur so zu erklären, dass wir alte Präfecten oder Legionstribunen verstehen, die das Ritterpferd bis zu ihrem Austritt aus dem Dienst behielten.“ Aber wie soll man sich Männer, denen entweder des Alters, oder eines körperlichen Gebrechens wegen erlassen werden musste, bei der *transvectio* (denn sie meint Sueton) zu Pferde zu sitzen, in aktivem Kriegsdienste denken? Und in jener Stelle de pet. cons. scheinen in der That nur *iuniores* in den Centurien anerkannt zu werden. Vielleicht darf man eher vermuthen, dass bei der langen Vernachlässigung des Instituts der Ritter, die eine militärische Bedeutung gar nicht mehr hatten, die Inhaber der Staatspferde fortwährend im Besitze derselben geblieben waren. Vgl. indessen Dio Cass. LIV, 26., der ganz anders über die Sache berichtet.

Die Abgabe des Pferds geschah beim Census [523]), wo eine allgemeine Musterung der Ritter durch die Censoren Statt fand, wofür der gewöhnliche Ausdruck ist, recognoscere equitatum oder equitum centurias [24]), oder auch recensere [25]) und, was gleichbedeutend ist, censum equitum agere [26]); endlich wird diese ἐξέτασις [27]), auch equitum probatio genannt (s. u.). Die Censoren nahmen dabei auf dem Forum Platz und die Ritter zogen von der Höhe der Velia auf der Sacra via herabkommend an ihnen vorbei, jeder sein Ross an der Hand führend [28]); wie eine Nachricht meldet, nicht nach ihren Centurien, sondern nach den Tribus geordnet [29]). Wahrscheinlich wurde jeder durch den Praeco

---

523) Zwei Lustra kommen gerade der Dienstzeit des Ritters gleich; aber der Census ist keinesweges immer in so regelmässigen Zeiträumen gehalten worden; vielmehr liegen zwischen einer Censur und der anderen oft 7 oder 8 Jahre. Wie es dann mit den Rittern, die ihre Dienstzeit erfüllt hatten, gehalten wurde; ob sie das Staatspferd behalten mussten, bis der Census eintrat, bleibt zweifelhaft. Der Beweis, den Zumpt S. 88. von dem Beispiele des C. Gracchus entlehnt, scheint mir doch nicht stringent. Dass aber der Ritter, wenn er auch vor der Zeit ein senatorisches Amt erlangte, doch die *decem stipendia* erfüllte, scheint aus Pompeius Beispiele hervorzugehen.

24) Liv. XXXIX, 44. Valer. Max. IV, 1, 10. Sueton. Aug. 38. Claud. 16.

25) Liv. XLIII, 16. Sueton. Vesp. 9.

26) Liv. XXIX, 37. Gell. IV, 20, 11.

27) Dio Cass. LV, 31. LXIII, 13. Bei Plutarch. Crass. 13. *ἱππέων ἐπίσκεψις.*

28) Eine sehr anschauliche Beschreibung giebt Plutarch. Pomp. 22. *Ἔθος γάρ ἐστι Ῥωμαίων τοῖς ἱππεῦσιν, ὅταν στρατεύσωνται τὸν νόμιμον χρόνον, ἄγειν εἰς ἀγορὰν τὸν ἵππον ἐπὶ τοὺς δύο ἄνδρας οὓς τιμητὰς καλοῦσι* (als ob es deren noch in seiner Zeit gegeben hätte!)· *καὶ καταριθμησαμένους τῶν στρατηγῶν καὶ αὐτοκρατόρων ἕκαστον, ὑφ' οἷς ἐστρατεύσαντο, καὶ διδόντας εὐθύνας τῆς στρατείας, ἀφίεσθαι. Νέμεται δὲ καὶ τιμὴ καὶ ἀτιμία προσήκουσα τοῖς βίοις ἑκάστων. Τότε δὲ προεκάθηντο μὲν οἱ τιμηταὶ Γέλλιος καὶ Λέντλος ἐν κόσμῳ, καὶ πάροδος ἦν τῶν ἱππέων ἐξεταζομένων. Ὤφθη δὲ Πομπήϊος ἄνωθεν ἐπ' ἀγορὰν κατερχόμενος, τὰ μὲν ἄλλα παράσημα τῆς ἀρχῆς ἔχων, αὐτὸς δὲ διὰ χειρὸς ἄγων τὸν ἵππον. ὡς δ' ἐγγὺς ἦν καὶ καταφανὴς ἐγεγόνει, κελεύσας διασχεῖν τοὺς ῥαβδοφόρους τῷ βήματι προσήγαγε τὸν ἵππον.* Dasselbe findet sich nach ihm und mit denselben Worten bei Zonar. X, 2. Dass die Censoren die recognitio auf dem Forum hielten, bezeugt auch Dio Cass. LV, 31. *τὴν ἐξέτασιν τῶν ἱππέων τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ γιγνομένην ἀνελάβετο.* Wegen der Abgabe des Pferds vgl. auch Varro b. Non. p. 86 M. p. 61 G. *in castris permansi; inde caballum reduxi ad censorem.*

29) Liv. XXIX, 37. Die oft erwähnte Censur des Livius und

aufgerufen und unterlag den Bemerkungen des Censors, theils über sein Verhalten im Allgemeinen, theils über die Beschaffenheit des Pferds, und dabei erfolgte von Seiten des die Entlassung verlangenden Ritters die Nachweisung der erfüllten Dienstzeit. Sah sich der Censor zu keiner tadelnden Bemerkung veranlasst, so führte der Ritter sein Pferd ohne Weiteres vorüber, traducere equum [530]); im entgegengesetzten Falle wurde ihm mit der censorischen Formel, vende equum [31]), das Staatspferd abgesprochen, adimere equum [32]), er selbst aus den Listen der Centurien ausgestrichen und oft zugleich aus denen der Tribus, so dass er Aerarier wurde. Gründe zu solcher Degradation konnten eben so wohl durch sein sittliches Verhalten im Allgemeinen, als durch unrühmliches Benehmen im Kriege, oder durch ungenügenden Zustand des Pferds, impolitia [33]), gegeben sein. Nach beendigter Musterung wurde

---

Claudius: *Equitum deinde census agi coeptus est, et ambo forte censores equum publicum habebant. Quum ad tribum Polliam ventum est, in qua M. Livii nomen erat, et praeco cunctaretur citare ipsum censorem, Cita, inquit Nero, M. Livium, et — equum vendere iussit. Item M. Livius, quum ad tribum Arniensem et nomen collegae ventum est, vendere equum C. Claudium iussit.* Wegen des *citare* vgl. XXIV, 18.

530) Cic. p. Cluent. 48. Das schon Anm. 282. angeführte Beispiel: *cum contra nemo diceret, iussit equum traducere.* Auch bei Valer. Max. IV, 1, 10. *Traduc equum.* Hieher gehört auch Ovid. Trist. II, 541.

Carminaque edideram, cum te delicta notantem
Praeterii toties iure quietus eques.

31) Liv. XXIX, 37. Valer. Max. II, 9, 6.

32) Cic. de orat. II, 71. Liv. XXIV, 18. XXVII, 11. XXIX, 37. XXXIX, 44. XLII, 10. XLIII, 16. Plutarch. Apophth. imp. p. 796 Wytt.

33) Gell. IV, 12. *si quis eques Romanus equum habere gracilentum aut parum nitidum visus erat, impolitiae notabatur. Id verbum significat, quasi tu dicas incuriae: cuius rei utriusque auctoritates sunt, et M. Cato id saepenumero attestatus est.* Paul. Diac. p. 108. *Impolitias censores facere dicebantur, quum equiti aes abnegabant, ob equum male curatum.* Etwas Anderes war es, wenn einem Ritter wegen zu grosser Corpulenz das Pferd genommen wurde: dann geschah es ohne ignominia. So sagt mit Berufung auf Cato Gellius VII, 22. *Nimis pingui homini et corpulento censores equum adimere solitos, scilicet minus idoneum ratos esse cum tanti corporis pondere ad faciendum equitis munus. Non enim poena id fuit, ut quidam existimant; sed munus sine ignominia remittebatur.*

wahrscheinlich die neue Liste der Centurien öffentlich verlesen, recitatio [534]).

Als ganz unabhängig von dieser recognitio betrachtet man die transvectio equitum. Jährlich an den Idus des Quintilis oder Iulius zogen die equites Romani equo publico in festlichem Aufzuge von dem Tempel des Mars oder dem des Honos vor Porta Capena (s. d. Topogr. Th. I. S. 511.) über das Forum an dem Castortempel vorbei nach dem Capitole [35]). Alle sassen auf ihren Rossen in der ihnen eigenthümlichen Tracht, der trabea, einem purpurgestreiften Umwurfe [36]),

---

534) Sueton. Calig. 16. *Equites Romanos severe curioseque, nec sine moderatione recognovit; palam ademto equo, quibus aut probri aliquid, aut ignominiae inesset: eorum, qui minore culpa tenerentur, nominibus modo in recitatione praeteritis.* Diese *recitatio* ist offenbar verschieden von der *citatio per praeconem* und konnte erst nach Feststellung der neuen Listen erfolgen.

35) Die Hauptstelle darüber ist bei Dionys. VI, 13., der damit die Sage beglaubigen will, dass die Dioskuren am Tage der Schlacht am Lacus Regillus (Id. Quint.) am Quelle der Iuturna erschienen seien: (σημεῖα) *θυσίαι τε πολυτελεῖς, ἃς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ὁ δῆμος ἐπιτελεῖ διὰ τῶν μεγίστων ἱππέων ἐν μηνὶ Κυϊντιλίῳ λεγομένῳ, ταῖς καλουμέναις εἰδοῖς, ἐν ᾗ κατώρθωσαν ἡμέρᾳ τόνδε τὸν πόλεμον. ὑπὲρ ἅπαντα δὲ ταῦτα ἡ μετὰ τὴν θυσίαν ἐπιτελουμένη πομπὴ τῶν ἐχόντων τὸν δημόσιον ἵππον, οἳ κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους κεκοσμημένοι στοιχηδὸν ἐπὶ τῶν ἵππων ὀχούμενοι πορεύονται πάντες, ὡς ἐκ μάχης ἥκοντες, ἐστεφανωμένοι θαλλοῖς ἐλαίας καὶ πορφυρᾶς φοινικοπαρύφους ἀμπεχόμενοι τηβέννας, τὰς καλουμένας τραβέας, ἀρξάμενοι μὲν ἀπὸ ἱεροῦ τινος Ἄρεως ἔξω τῆς πόλεως ἱδρυμένου, διεξιόντες δὲ τήν τ' ἄλλην πόλιν διὰ τῆς ἀγορᾶς, καὶ παρὰ τὸ τῶν Διοσκούρων ἱερὸν παρερχόμενοι, ἄνδρες ἔστιν ὅτε καὶ πεντακισχίλιοι, φέροντες ὅσα παρὰ τῶν ἡγεμόνων ἀριστεῖα ἔλ"βον ἐν ταῖς μάχαις κ. τ. λ.* Dass der Zug nach dem Capitole gegangen sei, sagt Dionysius nicht, wohl aber Aurel. Vict. Ill. 32. (s. S. 265.) und dasselbe bezeugt noch aus später Zeit Zosim. II, 29. *τῆς δὲ πατρίου καταλαβούσης ἑορτῆς, καθ' ἣν ἀνάγκη τὸ στρατόπεδον ἦν ἰέναι εἰς τὸ Καπετώλιον, ἄνοδον ὀνειδίζων ἀναίδην καὶ τῆς ἱερᾶς ἁγιστείας καταπατήσας εἰς μῖσος τὴν γερουσίαν καὶ τὸν δῆμον ἀνέστησεν.*

36) Die Trabea ist das alterthümliche Prachtgewand, das eben so wohl den Königen, als den obersten Priestern und den Rittern zukam. Wegen der Ersteren s. den folg. Abschn. Für die Ritter ist sie die officielle Tracht, die bei Sollennitäten getragen wird; auch selbst *in luctu*. Tacit. Ann. III, 2. bei Einholung der Asche des Germanicus: *praecedebant incompta signa, versi fasces; atque ubi colonias transgrederentur, atrata plebes, trabeati equites* etc. Sueton. Domit. 14. (S. C.) *ut, quoties gereret consulatum, equites Romani, quibus sors obtigisset, trabeati ut cum hastis militaribus praecederent eum* etc. Vgl. Lips. z. Tacit. Dionysius nennt die Trabea eine *τήβεννα πορφυρᾶ φοινικοπάρυφος*, richtiger wohl als II,

geschmückt mit Kränzen aus Oelzweigen und den als Belohnungen im Kriege erworbenen Ehrenzeichen [537]). Vergleicht man damit, was von der *recognitio* gesagt worden ist, so ergiebt sich die Verschiedenheit der beiden Sollennitäten schon aus der verschiedenen Weise, wie der Aufzug gehalten wurde. Denn bei der Musterung zogen die Ritter zu Fuss, das Pferd an der Hand führend, an den Censoren vorüber; bei der *transvectio* sassen sie zu Pferd: bei jener waren sie für den Zweck des Census nach Tribus geordnet; bei dieser wird man am natürlichsten annehmen, dass sie nach ihren politischen Abtheilungen und ihrer historischen Bedeutung gemäss geordnet waren. Wir sind darüber ohne alle Nachricht; allein aus späterer Zeit, seit Augustus, wissen wir, dass die sämmtlichen Ritter in sechs Turmen abgetheilt aufzogen; jede geführt von einem s e v i r, und wahrscheinlich nach Centurien gegliedert [38]), und jedenfalls wird das seinen Grund in einem analo-

---

76. *περιπόρφυρος φοινικοπάρυφος*. Kann der lateinische Name nicht wohl anders als von einem gestreiften Gewande verstanden werden, so stimmt damit der griechische Ausdruck *φοινικοπάρυφος* sehr wohl überein; denn bei den Griechen heissen die verticalen Streifen in den Gewänden *παρυφαὶ* oder *πάρυφοι*. S. B e c k e r, *Charikles*. II. S. 354. Ueber die verschiedenen Erklärungen der Trabea s. die Privatalterthümer.

537) D i o n y s. a. a. O. P l i n. XV, 4. *Oleae honorem Romana maiestas magnum praebuit, turmas equitum Idibus Iuliis ex ea coronando.*

38) Dionysius sagt: *κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους*. Dass dabei nicht an die 35 Tribus zu denken ist, leuchtet ein; wiewohl man fragen kann, in welcher Ordnung Augustus die *recognitio* gehalten haben möge, wenn er sie mit der *transvectio* verband? Denn in der Zeit der Republik geschah sie, wie wir gesehen haben, nach Tribus. Allein dass der Festaufzug nach Turmen erfolgte, kann nicht bezweifelt werden. Wie Plinius a. a. O. sagt T a c i t. A n n. II, 83. *instituitque* (equester ordo) *uti turmae Idibus Iuliis imaginem eius* (Germanici) *sequerentur*. und so öfter; vgl. M a r q u a r d t. p. 68. Nur versteht es sich, dass nicht Turmen von 30 Mann gemeint sind, sondern grössere Abtheilungen, deren überhaupt sechs waren, daher häufig auf Inschriften *VI viri equitum Romanorum* vorkommen. O r e l l. 732. 2242. 2258. 2379. VI VIR. EQVIT. ROM. TVRMAE PRIMAE. 3044. VI VIR. EQ. R. TVR. II. 3046. SEVIRO EQVITVM ROMANORVM TVRMAE SECVNDAE. G r u t. CCCXCIII, 6. VI. VIRO. EQVIT. ROMAN. TVRM. QVINT. Vgl. M a r q u a r d t. l. l. Allein das sind Einrichtungen später Zeit, und es fragt sich, wie der Aufzug während

gen altherkömmlichen Gebrauche gehabt haben, und es kann die Abtheilung in sechs Turmen nicht als eine willkührliche oder zufällige betrachtet werden. — Ausserdem ergiebt sich die Verschiedenheit der beiden Sollennitäten auch daraus, dass die *recognitio* nur beim Census, also höchstens alle fünf Jahre Statt fand, die *transvectio* aber jährlich. Allein das scheint von Augustus abgeändert worden zu sein. Von ihm sagt Sueton. cap. 38. *Equitum turmas frequenter recognovit, post longam intercapedinem reducto more transvectionis. Sed neque detrahi quemquam in transvehendo ab accusatore passus est, quod fieri solebat* [539]) *; et senio vel aliqua corporis labe insignibus permisit, praemisso in ordine equo ad respondendum, quoties citarentur, pedibus venire.* Demnach müsste Augustus die *recognitio* mit der *transvectio* verbunden haben, und man würde sich es so zu denken haben, dass die Schaaren an dem, der die ehemals censorische Function übte, vorüberzogen und nur die, welche eine Bemerkung treffen sollte, vorgefordert wurden, *citabantur*. Ich gestehe nun, dass es mir als etwas ganz Unglaubliches erscheint, dass der sollenne Festzug, der wesentlich religiöser Bedeutung war und mit einer grossen Opferfeierlichkeit auf dem Capitole endete, durch Vorfordern der Einzelnen und anzustellende Erörterungen habe unterbrochen und aufgehalten werden können, und wie wäre

---

der Republik geordnet gewesen ist. Es scheint mir nun das Natürlichste anzunehmen, dass die Ritter nach ihren natürlichsten Abtheilungen, den Centurien aufzogen, so dass die sechs Centurien der Ramnenses, Titienses und Luceres den Anfang machten und die 12 Centurien nachfolgten. Und wenn auch Dionysius unter φυλαὶ nur die 6 Turmen versteht, so muss doch auch selbst diese Eintheilung ihren Grund haben und am wenigsten kann ich mich überzeugen, dass bei ihm λόχοι etwas Anderes als Centurien, dass sie, wie Marquardt will, Decurien bedeuten. Ob unter den Kaisern noch ein Unterschied der sex suffragia sich erhalten habe, ist nicht bekannt; möglich wäre es aber, dass sie drei Turmen bildeten, während die 12 Centurien auch drei aber stärkere ausmachten. Dann hätte Dionysius guten Grund gehabt, für *turma* den ungewöhnlichen Ausdruck φυλὴ zu gebrauchen. Die Centurien aber werden von ihm auch IV, 18. λόχοι genannt.

539) Unter den Fällen, *in quibus in ius vocari non oporteat,* nennt Ulpian. Dig. II, 4, 2. *sed nec eum, qui equo publico in causa publica transvehitur.* Vgl. Marquardt. p. 68. der statt *in causa publica* zu lesen billigt: *in Capitolium.* S. dag. Zumpt. S. 108.

auch die Musterung von wenigstens 3600 Rittern, wenn man sie auch noch so oberflächlich gehalten hätte, und wenn der Kaiser auch noch mehr adiutores gehabt hätte, am Tage der transvectio möglich gewesen, wo ja überdiess noch genügende Zeit zur Opferfeierlichkeit bleiben musste. Und Dionysius, der die transvectio oft genug mit angesehen haben muss, sagt davon kein Wort: aus seiner ganzen Schilderung geht deutlich hervor, dass der Zug ohne Aufenthalt und Unterbrechung von Porta Capena über das Forum nach dem Capitole ging. Endlich ist es auch nicht wahrscheinlich, dass die religiöse Feier der transvectio so lange Zeit sollte unterblieben sein, und es ist das vielleicht nur auf die recognitio zu beziehen. Diese führte Augustus wieder ein, und wie Sueton das verwechseln konnte, ist leicht einzusehen. Denn dass die Musterung nichtsdestoweniger mit der transvectio verbunden, und dass, während sie früher nur beim Census geschah, sie nun jährlich gehalten wurde, scheint ausser Zweifel zu sein. Eine Hauptstelle dafür ist bei Valer. Max. II, 2, 9. *Equestris vero ordinis iuventus omnibus annis bis Urbem spectaculo sui sub magnis auctoribus celebrabat: die Lupercalium*[540]), *et Equitum probatione.* Dann spricht er zuerst von der Entstehung der Lupercalien, und fährt fort: *Trabeatos vero equites Idibus Iuliis Q. Fabius transvehi instituit.* Die *probatio equitum* ist nichts anderes, als die *recognitio* oder der *census equitum*, wie z. B. Liv. XLII, 10. sagt: *Omnes, quos senatu moverunt, quibusque equos ademerunt, aerarios fecerunt et tribu moverunt: neque ab altero notatum alter probavit.* Damit ist zu vergleichen Dio Cass. LXIII, 13. *λέγεται δ᾽ ὅτι καὶ οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους ἐπὶ αὐτοῦ* (Nero) *πρῶτον ἐφίπποις (ἐφιππίοις) ἐν τῇ ἐτησίᾳ σφῶν ἐξετάσει ἐχρήσαντο.*, worin ebenfalls die Andeutung der mit der Musterung verbundenen transvectio liegt. So hat sich also auch Valerius Maximus gedacht, dass von jeher die re-

540) Von einer speciellen Theilnahme der equites an den Lupercalien, ist mir nichts bekannt; nur dass das Fest, wie die Parilia (Paul. Diac. p. 236.) besonders die iuniores anging.

cognitio equitum jährlich Statt gefunden habe (*omnibus annis*) und dass die transvectio gleichzeitig gewesen sei; und wenn das Erstere entschieden unrichtig ist, so mag das Letztere dagegen auf gutem Grunde beruhen. Denn ich sehe keinen Grund, weshalb man es nicht wahrscheinlich finden sollte, dass auch schon zur Zeit der Republik die recognitio mit der transvectio zusammengehangen haben könne. Der census equitum wurde ganz getrennt vom Census der Tribus und nach Beendigung desselben gehalten. Liv. XXIX, 37., wo nachdem vom allgemeinen Census gehandelt und endlich gesagt worden: *Censa ducenta decem quatuor millia hominum: condidit lustrum C. Claudius Nero.*, weiter fortgefahren wird: *Equitum deinde census agi coeptus est.* Warum sollte es nun nicht als das Natürlichste gelten, dass schon in alter Zeit dieser Census equitum mit der transvectio verbunden gewesen sei, so dass diese entweder die ganze Sollennität eröffnete, oder deren Beschluss machte. Und so wird es auch für die spätere Zeit anzunehmen sein, wo die recognitio jährlich geschah: man wird beides verbunden zu denken haben, aber nur nicht annehmen können, dass beides an dem einen Tage der Idus Quintiles abgehalten worden sei. Dann wäre die Nachricht Suetons so aufzufassen, dass Augustus bejahrten oder gebrechlichen Männern erlaubt habe, bei der transvectio nur ihr Ross in Reihe und Glied führen zu lassen, und irrig wäre nur die Beziehung auf das Erscheinen bei der Citation: schwerlich wird je ein Ritter zu Pferd sitzend vor dem Tribunal des Censors erschienen sein.

Der Ursprung der transvectio wird verschieden angegeben: Dionysius bezieht den Gebrauch unmittelbar auf den Beistand der Dioskuren in der Schlacht am Lacus Regillus, und scheint anzunehmen, dass er seitdem bestanden habe, ohne es bestimmt zu sagen; die römischen Schriftsteller aber sagen einstimmig, dass die transvectio von Q. Fabius Maximus Rullianus (in seiner Censur, 450.) eingeführt worden sei. Liv. IX, 46. *Ab eodem institutum dicitur, ut equites Idibus Quintilibus transveherentur.* Valer. Max. II, 2, 9. (s. o.). Die bedeutendste Nachricht aber giebt Aurel. Vict. Ill. 32.

Hic primus instituit, uti equites Romani Idibus Quinctilibus ab aede Honoris equis insidentes in Capitolium transirent., und das ist gewiss in allen Stücken wahr. Es ist schon in der Topographie (Th. I. S. 511.) bemerkt worden, dass Dionysius den Tempel des Mars nenne, der eben auch vor Porta Capena und unweit des Tempels des Honos lag; aber er hat wahrscheinlich Unrecht. Der Tempel des Honos wird von Cicero als von Q. Fabius Maximus Verrucosus erbaut genannt, 70 Jahre nach der Censur des Fabius Rullianus, und scheinbar müsste also Victor Unrecht haben; allein die Worte Cicero's de nat. deor. II, 23. *Vides Virtutis templum, vides Honoris a M. Marcello renovatum, quod multis annis ante erat bello Ligustico a Q. Maximo dedicatum.* scheinen einen Widerspruch zu enthalten. Denn dieses Dedicationsjahr würde 521 sein; des Marcellus neuer Tempel war aber schon 546 vollendet, also nicht *multis annis post*, sondern nur 25 Jahr. So ist es also nicht unwahrscheinlich, dass Cicero den Q. Fabius Rullianus mit dem Verrucosus verwechselt hat; sollte diess aber auch nicht der Fall sein, so darf man doch dann wahrscheinlich annehmen, dass, wie so häufig, die Dedication des Q. Fabius Verrucosus nicht von der ersten Gründung des Tempels zu verstehen ist, sondern nur von der Erneuerung eines von Q. Fabius Rullianus erbaueten, die wie gewöhnlich wieder durch einen Fabier erfolgte. Dann erscheint es aber auch ganz angemessen, dass der Erbauer des Tempels des Honos von ihm aus den Zug der Ritter beginnen liess. Wollte man mit Rücksicht auf den Tag der Feier, welcher allerdings der der Schlacht am Lacus Regillus und der Dedication des Castortempels ist, an einen älteren Ursprung glauben, so müsste man wenigstens annehmen, dass Fabius eine Veränderung in der Einrichtung getroffen habe.

Bis zum Jahre 351 d. St. blieben diese 18 Centurien der equites equo publico die einzige römische Reiterei; in diesem Jahre aber erfolgte unerwartet eine Neuerung, die von wesentlichem Einflusse auf die fernere Bedeutung der alten Centurien gewesen ist. Das römische Heer war mit der langwierigen Belagerung von Veji beschäftigt und deren glücklicher

Erfolg schien nahe, als die Belagerten einen Ausfall machten, die Belagerungswerke zerstörten und den Römern eine bedeutende Niederlage beibrachten. Die Nachricht von diesem Unfalle erregte in Rom um so mehr Bestürzung, als bei den heftigen inneren Kämpfen von dem guten Willen des Volks nichts zu hoffen, vielmehr in der Stadt sowohl, als im unzufriedenen Heere Aufstand zu besorgen war. In dieser Verlegenheit traten die, welche den Census equester hatten, ohne noch ein Ritterpferd angewiesen erhalten zu haben, zusammen, und boten dem Senate sich an: 'sie wollten mit eigenen Pferden dienen [541]). Das Anerbieten wurde vom Senate mit Freuden angenommen und das Beispiel der Vornehmeren wirkte so günstig auf die Menge, dass auch sie in grosser Zahl sich zu freiwilligem Dienste im Fussvolke erbot.

Zumpt hat von dieser Nachricht vorzüglich den Beweis entlehnen wollen, dass die 3600 Ritter, welche seit Servius in den 18 Centurien enthalten gewesen sein würden, nicht der Bestand der römischen Reiterei in so alter Zeit gewesen sei: er nimmt an, diese Stärke hätten die Ritter zur Zeit der Samniterkriege gehabt. Hätte das römische Heer bei der Belagerung von Veji 3600 Reiter gezählt, so wäre jenes Anerbieten überflüssig gewesen; denn so vieler habe es nicht bedurft (S. 74. 78.). Allein so ist der Fall gewiss nicht zu beurtheilen und Livius enthält keine Andeutung, dass das Anerbieten wegen nicht genügender Stärke der Reiterei gethan worden sei. Vielmehr ist es offenbar, dass der Senat bei der schwierigen Stimmung der Plebs und dem aufwiegelnden Widerstreben der Volkstribunen wegen der dringend nothwendigen Verstärkung des Heers in Verlegenheit war und dass die ihm anhängende Klasse der Reichen und Vornehmen eben so wohl ihn unter-

---

541) Liv. V, 7. *Quod ubi Romam est nuntiatum, moestitiam omnibus, senatui curam metumque iniecit, ne tum vero sustineri nec in urbe seditio, nec in castris posset, et tribuni plebis velut ab se victae reipublicae insultarent; quum repente, quibus census equester erat, equi publici non erant assignati, consilio prius inter sese habito, senatum adeunt, factaque dicendi potestate equis se suis stipendia facturos promittunt.*

stützen, als für sich eine Auszeichnung erlangen wollte. Darum boten sie sich selbst an, nur nicht zu gemeinem Dienste in der Legion, sondern zu einem ausgezeichneteren Dienste zu Pferd, worauf ihr Census ihnen Anspruch gab, nur dass die geschlossene Zahl der Centurien nicht gestattete, ihnen allen ein Staatspferd zu geben. Dass der Dienst als Reiter kostspieliger war, darauf kömmt hier nichts an, eben weil es die vom höchsten Census waren, die sich dazu erboten; und der erlangte Vorzug liess dieses Opfer vergessen; und wenn gerade bei einer Belagerung eine grössere Zahl Reiterei weniger nöthig scheinen könnte, so muss man nicht vergessen, dass die römische Reiterei, wo es nöthig war, eben auch zu Fuss kämpfte. Man hat also vielmehr den Fall so zu beurtheilen, dass die reicheren Bürger, welche den Census equester hatten, ohne doch zu Rittern befördert werden zu können, die Gelegenheit benutzten, einen wenn auch mit einer Last verbundenen Vorzug zu gewinnen.

So entstand neben dem alten Institute der 18 Centurien eine ganz neue Art von Reiterei, natürlich auch equites genannt, aber von ganz verschiedener Bedeutung und Geltung. Wenige Jahre vorher (348) war der Sold im römischen Heere, jedoch nur für das Fussvolk [542]) eingeführt worden; die Ritter bezogen unstreitig auch fernerhin nur ihr aes hordearium, ohne für ihre Person einen Sold zu empfangen. Der neuen Reiterei hingegen, welche ohne Entschädigung durch ein aes equestre mit eigenen Pferden diente [43]), wurde, wie den Fusssoldaten,

542) Liv. IV, 59. *ut stipendium miles de publico acciperet.* Unter *miles* ist nur der Fusssoldat zu verstehen, und *milites equitesque* wird überall verbunden.

43) Liv. V, 7. *Tum primum equis merere equites coeperunt.* Was Kreyssig und neuerdings auch Alschefski in den Text aufgenommen haben: *equis suis merere coeperunt*, ist zwar an sich ganz richtig, und in der Epitome steht wirklich: *Equitum primum equis suis merere coeperunt.*, so wie Livius ja vorher selbst gesagt hat, *equis se suis stipendia facturos promittunt.*, und wie es XXVII, 11. heisst: *ne praeterita stipendia procederent iis, quae equo publico emeruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent.* Allein handschriftlicher Autorität entbehrt freilich jene Schreibart ganz; denn was im Medic. steht, *equos simerere*, unterstützt sie

ein Sold ausgesetzt[544]), der nicht genauer angegeben wird, vielleicht aber das Doppelte und also so viel als das aes hordearium für den eques equo publico betrug: zwei Jahre später aber wurde dieser Sold auf das Dreifache des Solds für die pedites festgesetzt[45]). — Schon dadurch unterschieden sich diese neuen equites wesentlich von denen, welche mit Staatspferden dienten; aber auch ausserdem genossen sie nicht desselben Ansehens. War auch ihr Dienst im Kriege ein vor dem gewöhnlichen Dienste in der Legion ausgezeichneter, so hatten sie doch im Frieden keine besondere Berechtigung: es sind fortwährend nur die equites equo publico, welche in den 18 Centurien stimmen[46]); sie sind die eigentlichen Ritter, equi-

---

sehr schwach. Das von zweiter Hand beigesetzte *u* hat wohl nur an die Stelle des *i* treten sollen, wie daraus hervorgeht, dass die letzten Buchstaben *re* gestrichen sind, so dass *sumere* daraus hat werden sollen. — Marquardt p. 13 f. und Zumpt S. 79. nehmen *equis merere coeperunt* als im Gegensatze zu den Rittern equo publico gesagt, die nur mit ihrer Person, nicht mit Pferden gedient hätten, so dass *equo merere* so viel wäre als nicht nur mit seiner Person, sondern auch mit dem Pferde dienen. So steht allerdings Liv. XXVII, 11. *Magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo merere deberent.* Vgl. Cic. Phil. I, 8. Es ist indessen nicht zu übersehen, dass derselbe Ausdruck eben auch von den Rittern equo publico gebraucht wird; so sagt nicht nur Ovid. Fast. III, 129.

Et totidem princeps, totidem pilanus habebat
Corpora, legitimo quique merebat equo.

sondern auch Liv. XXVII, 11. XXXIX, 9. Paul. Diac. p. 81. Sagte man also *equo publico merere* oder *stipendia facere*, so verlangt der Gegensatz *equo privato* oder *suo merere*. Uebrigens scheint es mir sehr der Berücksichtigung werth, dass die besten Handschriften des Livius durchaus haben *equos merere*, nicht *equis*, wodurch man leicht auf *equo suo* geführt werden kann; denn der Plural ist keineswegs nöthig.

544) Liv. l. l. *et equiti certus numerus aeris est adsignatus.*

45) Liv. V, 12. (Cn. Cornelius) *qui tribunus militum priore anno* (353) *fuerat triplexque stipendium equitibus dederat.* Im Jahre 412 wurde erfolglos auf Verminderung dieses Soldes angetragen. Liv. VII, 41. *Aeque impotens postulatum fuit, ut de stipendio equitum (merebant autem triplex ea tempestate) aera demerentur.* Auch Polybius giebt es so an, VI, 39. Ὀψώνιον δ' οἱ μὲν πεζοὶ λαμβάνουσι τῆς ἡμέρας δύο ὀβολούς, οἱ δὲ ταξίαρχοι διπλοῦν, οἱ δ' ἱππεῖς δραχμήν. Indirekt folgt dasselbe aus Liv. XXIX, 15., wo gewissen Colonien aufgegeben wird, eine gewisse Anzahl Reiter zu stellen: *Si qua eum numerum equitum explere non posset, pro equite uno tres pedites liceret dare.* Vgl. XXXIV, 52. XLI, 13.

46) Und zwar bis zum Untergange der Republik: das ergiebt

tes Romani[547]), und mit unzeitigem Ausdrucke werden sie von der besoldeten Reiterei als ordo equester[48]), auch wohl als equites illustres unterschieden[49]). Ihre Zahl bleibt unverändert, während die der besoldeten mit der Zeit viel bedeutender wird.

Bis zum ersten Drittheil des siebenten Jahrhunderts, oder bis auf die Zeit der Gracchen bildeten also die Equites nur eine wechselnde, wenn auch in gewisser Hinsicht ausgezeichnete militärische Dienstklasse, keinen von dem übrigen Volke deutlich abgesonderten und bleibenden Stand. Noch wurde kein *ordo senatorius* im Gegensatze zu einem *ordo equester* unterschieden, vielmehr gehörten die Senatoren und ihre Söhne selbst zu den Equites und stimmten in ihren Centurien. In-

---

sich am deutlichsten aus zwei Stellen Cicero's, Phil. VI, 5., wo er über die dem L. Antonius gesetzten Statuen spottet: *altera ab equitibus Romanis equo publico, qui item adscribunt: PATRONO.* Dann sagt er aber VII, 6. eben darauf sich beziehend: *patronus centuriarum equitum Romanorum, quas item sine suffragio esse voluit.*

547) Es ist meistens freilich schwer zu entscheiden, ob unter *equites Romani* die eigentlichen Ritter oder nur überhaupt römische Reiterei im Gegensatze zu nichtrömischer gemeint ist. S. Liv. XXII, 14. XXV, 37. XXXIX, 31. Nur der Zusatz *equo publico* giebt Gewissheit.

48) Liv. IX, 38. *et quum anceps caedes fuisset adversae tamen rei fama in Romanos vertit ob amissos quosdam equestris ordinis tribunosque militum atque unum legatum.* XXI, 59. *Ab neutra parte sexcentis plus peditibus et dimidium eius equitum cecidit. Sed maior Romanis, quam pro numero, iactura fuit: quia equestris ordinis aliquot et tribuni militum quinque et praefecti sociorum tres sunt interfecti.* Weiterhin heisst es: *Venienti in Ligures Hannibali per insidias intercepti duo quaestores Romani — cum duobus tribunis militum et quinque equestris ordinis senatorum ferme liberis.* Eben so XXIV, 18., wo vorher *equites equo publico* als von den Censoren degradirt genannt worden: *Neque senatu modo aut equestri ordine regendo cura se censorum tenuit.* und Valer. Max. II, 9, 7. *Equestris quoque ordinis bona magnaque pars, quadringenti iuvenes, censoriam notam patiente animo sustinuerunt, quod M. Valerius et P. Sempronius — equis publicis spoliatos in numerum aerariorum retulerunt.* Am auffälligsten ist Liv. XXVI, 36. *Hunc consensum senatus equester ordo est secutus: equestris ordinis plebes.* Das ist wohl wirklich falsche Auffassung.

49) Liv. XXX, 18. *duo et viginti ferme equites illustres obtriti ab elephantis cum centurionibus aliquot perierunt.*

dessen hatte schon seit geraumer Zeit die Klasse reicher Capitalisten, welche den Census equester hatten, ohne Dienste, weder equo publico, noch privato zu thun, sich merklich von den weniger Begüterten abgesondert. Unter ihnen befand sich die grosse Zahl derer, welche zu Gesellschaften (societates) vereinigt Staatsgüter, Zölle und andere Staatseinkünfte zu pachten, öffentliche Bauten und Lieferungen in Accord zu nehmen, überhaupt als Mittelspersonen in den finanziellen Angelegenheiten des Staats einzutreten gewohnt waren, und so den durch gemeinsame Interessen eng verbundenen und durch die Geldmittel, über die sie geboten, mächtigen Stand der publicani bildeten. Die ältesten Erwähnungen dieser Art Leute finden sich aus den Zeiten des zweiten punischen Kriegs [550]; allein die Sache bestand damals schon längst; nur mussten natürlich diese Geschäfte mehr und mehr an Bedeutung gewinnen und die Klasse solcher Unternehmer für den Staat grössere Wichtigkeit erlangen, je ausgedehnter das Provinzialsystem wurde und je ferner von Rom die bedeutendsten Kriege geführt werden mussten. Diese Staatspächter nun standen nicht nur mit den Rittern (equo publico und privato) durch den Census auf einer Linie, sondern die Ritter waren selbst unter ihnen oder kehrten nach beendigter Dienstzeit zu ihnen zurück [51].

---

550) Liv. XXIII, 48. Als für das Heer in Spanien Kleidung und Proviant dringend verlangt wird, und der Schatz erschöpft ist, ergeht die Aufforderung: *qui redempturis auxissent patrimonia, ut reipublicae, ex qua crevissent, ad tempus commodarent, conducerentque ea lege praebenda, quae ad exercitum Hispaniensem opus essent, ut, quum pecunia in aerario esset, iis primis solveretur.* cap. 49. *Ubi ea dies venit, ad conducendum tres societates aderant hominum undeviginti* etc. Im folgenden Jahre, als die Censoren keinen Aufwand für öffentliche Bauten und dgl. machen wollen, bieten sich die redemptores selbst an. XXIV, 18. *convenere ad eos frequentes, qui hastae huius generis assueverant: hortatique censores, ut omnia perinde agerent, ac si pecunia in aerario esset.* So werden auch *redemptores frumenti* beim spanischen Heere erwähnt, XXXIV, 9. Als starke und einige Corporation aber erscheinen die publicani besonders bei der Anklage des M. Postumius Pyrgensis, XXV, 3. 4. und in der Censur des Jahrs 585. XLIII, 16.

51) Vorausgesetzt, dass nicht senatorischer Rang es ihnen untersagte. Man darf wohl annehmen, dass, was später ausdrücklich ausgesprochen wird: *patribus omnis quaestus indecorus visus*, ursprüng-

So gab es in der That schon faktisch eine Art ordo equester, ohne dass es irgend ausgesprochen, oder vom Staate anerkannt gewesen wäre.

Die förmliche Scheidung dieser Vermögensklasse von denen, welche, wiewohl immer der ersten Klasse angehörend, nicht den Census equester erreichten, erfolgte durch die Lex iudiciaria des C. Gracchus im J. 631. Sie übertrug, wie es gewöhnlich, und auch im Alterthume selbst gefasst worden ist, das Richteramt dem Ritterstande [552]); wiewohl es einen solchen Stand damals noch nicht gab [53]), auch das Gesetz in keinem Falle equites genannt hat, sondern nur bestimmt haben mag, dass alle, welche den Census der Ritter, d. h. nicht unter 400,000 Sesterzen besassen, in die Decurien der iudices

---

lich von allen Patriciern galt; aber später scheinen selbst Senatoren es nicht verschmäht zu haben, sich bei den Geschäften der publicani zu betheiligen, da die bekannte Lex Claudia (536) untersagte: *ne quis senator, cuive senatorius pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet.* Liv. XXI, 63.

552) Liv. Epit. LX. *C. Gracchus — perniciosas aliquot leges tulit: — — tertiam, qua equestrem ordinem, tunc cum senatu consentientem corrumperet: ut sexcenti ex equitibus in curiam sublegerentur et, quia illis temporibus trecenti tantum senatores erant, sexcenti equites trecentis senatoribus admiscerentur: id est, ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet.* Varro b. Non. p. 454 M. p. 308 G. *iniquius equestri ordini iudicia tradidit ac bicipitem civitatem fecit discordiarum civilium fontem.* Nach ihm mit demselben Ausdrucke Flor. III, 17. vgl. c. 13. Vellei. II, 6. Tacit. Ann. XII, 60. Appian. Civ. I, 22. τὰ δικαστήρια, ἀδοξοῦντα ἐπὶ δωροδοκίαις, ἐς τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῶν βουλευτῶν μετέφερε κ. τ. λ. Vgl. Plutarch. C. Gracch. 5. Die Erörterung des seiner Fassung nach sehr zweifelhaften Gesetzes und der Veränderungen, welche etwa durch die Lex Servilia, dann durch Sulla erfolgten, gehört einem anderen Abschnitte an: hier ist nur die durch des Gracchus Massregel bewirkte Constituirung des Ordo equester ins Auge zu fassen.

53) Bemerkenswerth ist es allerdings, dass schon Iunius Gracchanus, der Zeitgenosse und Freund des C. Gracchus, den Ausdruck *ordo equester* gebraucht hat, und es ist diess überhaupt die älteste Erwähnung. Plin. XXXIII, 2, 9. *Iunius certe, qui ab amicitia eius Gracchanus appellatus est, scriptum reliquit his verbis: „Quod ad equestrem ordinem attinet, antea trossulos vocabant, nunc equites vocant.“* Doch aber versteht er darunter nichts anderes, als die wirklichen Dienst thuenden Ritter.

wählbar sein sollten 554). Es leuchtet ein, dass durch dieses Gesetz die Klasse der dem Census nach zum Richteramte Befähigten nach beiden Seiten hin von den übrigen Bürgern geschieden werden und als ein besonderer Stand erscheinen musste. Wie sie an Geltung und Ansehen über denen standen, welche jenen Census nicht erreichten und daher schlechthin zur Plebs gerechnet wurden, so behaupteten dagegen die nunmehr von ihnen getrennten senatorischen Familien den Rang über ihnen, und so entstand gleichzeitig als Gegensatz ein ordo senatorius. Wie bald nun nach dem sempronischen Gesetze für den neuen Stand der Name ordo equester üblich wurde, lässt sich nicht sagen; dass er aber überhaupt gebräuchlich wurde, erklärt sich leicht, da nicht nur die ganze Klasse an den Census equester gebunden war und also alle ihr Angehörigen equites sein konnten, sondern darin ja auch alle enthalten waren, die wirklich als equites gedient hatten und dienten. Wenn man indessen Plinius folgt, dessen Nachricht über den Ursprung des ordo equester freilich nicht ganz ohne Widersprüche ist, so wäre der ursprüngliche und allerdings natürlichste Name des Standes iudices gewesen 55), der so lange sich behauptet hätte, als wirklich die iudicia ihm übertragen waren: nachdem aber Sulla, der bittere Feind des Ritterstandes, ihm das Richteramt genommen und wiederum dem Senate übertragen hatte, wäre die gewöhnliche Benennung publicani geworden 56), und erst durch Cicero hätte der Name ordo equester allgemeine Geltung erhalten 57), wie in dieser Zeit überhaupt auch der Stand zu

554) S. bes. Zumpt. S. 91. Vgl. Plin. XIV. *Praef.*

55) Plin. XXXIII, 2, 8. *Iudicum autem appellatione separari eum ordinem primi omnium instituere Gracchi discordi popularitate in contumeliam senatus.*

56) *Mox ea debellata auctoritas nominis vario seditionum eventu circa publicanos substitit, et aliquamdiu tertiae sortis viri publicani fuere.* So ist nach dem Bambergensis zu lesen, durch dessen hier überall berücksichtigte Varianten der ganze Abschnitt Licht erhält.

57) *Marcus Cicero demum stabilivit equestre nomen in consulatu suo Catilinianis rebus ex eo se ordine profectum esse celebrans eiusque vires peculiari popularitate quaerens.* Damit steht nun in Widerspruch, was er kurz vorher gesagt hat: *sed anuli plane*

besonderem Ansehen gelangte. Eine solche scharfe Abgrenzung wird indessen schwerlich zulässig und im Gegentheile anzunehmen sein, dass bald nach dem sempronischen Gesetze, wenn auch die specielleren Bezeichnungen als iudices und publicani fortwährend galten, doch der ganze Stand den Namen ordo equester annahm. Seitdem war das römische Volk dreifach getheilt, und, wie Plinius angiebt, wurde der üblichen Formel, Senatus populusque Romanus auch noch der ordo equester angehängt[558]), wovon sich jedoch weder auf einer Inschrift, noch bei einem anderen Schriftsteller ein Beispiel erhalten hat, so dass man annehmen muss, es sei nur in einzelnen Fällen geschehen.

Der ordo equester war auch durch äussere Abzeichen und Vorrechte von den beiden anderen Ständen unterschieden. Von alter Zeit her war es ein Vorrecht gewesen, das die Ritter mit dem Senate und den Magistraten theilten, einen goldenen Siegelring, anulus aureus, zu tragen. Die älteste Erwähnung dieses Insigne findet sich im J. d. St. 433, nach der bei Caudium erlittenen Schmach, wo unter den übrigen Zeichen der öffentlichen Trauer auch das Ablegen der anuli aurei erwähnt wird[59]). Hat diess Livius aus einem Annalisten entnommen, und nicht nur selbst zur Ausschmückung hinzugefügt, so ist wenigstens das Beispiel, welches Plinius

---

medium ordinem tertiumque plebi et patribus inseruere; ac quod antea militares equi nomen dederant, hoc nunc pecuniae indices tribuunt. Nec pridem id factum. Divo Augusto decurias ordinante maior pars iudicum in ferreo anulo fuit, iique non equites, sed iudices vocabantur. Equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum. Wie diess indessen von Augustus Zeit gesagt werden könne, verstehe ich nicht; denn bei Cicero wird bekanntlich der ganze Stand durchaus *ordo equester*, oder *equites Romani* genannt.

558) Plin. l. l. *Ab illo tempore plane hoc tertium corpus in republica factum est coepitque adiici senatui populoque Romano et equester ordo. Qua de causa et nunc post populum scribitur, quia novissime coeptus est adiici.*

59) Liv. IX, 7. *extemploque sine ulla publica auctoritate consensum in omnem formam luctus est. Tabernae circa forum clausae, iustitiumque in foro sua sponte coeptum prius, quam indictum: lati clavi, anuli aurei positi.*

als das älteste vom J. 449 (450) anführt, nicht das *primum anulorum vestigium*[560]). Ob aber damals schon den Rittern der Gebrauch des goldnen Rings gestattet war, ist streitig: Plinius wenigstens erkennt es nicht an, und gesteht ihn selbst für diese Zeit nicht dem Senate im Allgemeinen, sondern nur der Nobilität zu[61]). Für die Ritter giebt das erste sichere Zeugniss der zweite punische Krieg, wo Hannibal nach der Schlacht bei Cannae die ungeheuere Menge goldene Ringe als Massstab für die Grösse seines Siegs und des Verlusts der Römer nach Karthago gesandt haben soll; und daraus zieht Plinius den freilich sehr unsicheren Schluss, dass damals der Gebrauch *promiscuus* gewesen, wobei er natürlich nur an Senat und Ritter denkt, aber doch geglaubt haben mag, dass alle equites goldene Ringe getragen haben[62]). Anders jedoch stellt

---

560) Es ist die berüchtigte Censur des Appius Claudius, der durch die in alle Tribus vertheilten Libertinen die Wahl des Flavius zum Aedilis curulis bewirkte. Voll Indignation darüber legte die Nobilität, wie es im luctus publicus geschah, die goldenen Ringe ab. Davon sagt Plin. XXXIII, 1, 6. *Ita CCCCXLVIIII a condita Urbe gestum est, et primum anulorum vestigium exstat.*

61) Plin. l. l. von derselben Begebenheit: *quo facto tanta senatus indignatione exarsit, ut anulos ab eo abiectos fuisse in antiquissimis reperiatur annalibus. Fallit plerosque, quod tum et equestrem ordinem id fecisse arbitrantur. Etenim adiectum hoc quoque „sed et phalera posita", propterea-que nomen equitum adiectum est. Anulos quoque depositos a nobilitate, in annales relatum est, non a senatu universo.* So hätte also damals der anulus aureus zu den Vorrechten der Nobilität gehört, und die Ritter hätten nur durch Ablegung der phalerae ihre Trauer zu erkennen gegeben. Ob das richtig sei, muss dahin gestellt bleiben; wenigstens sieht man, dass die Ritter ausdrücklich in den Annalen genannt waren. Liv. IX, 46. sagt nur: *tantumque Flavii comitia indignitatis habuerunt, ut plerique nobilium anulos aureos et phaleras deponerent.* In Bezug auf den Senat im Allgemeinen aber werden die anuli aurei erwähnt in dem Vorschlage des Consul M. Valerius Laevinus, XXVI, 36., einer überhaupt sehr bemerkenswerthen Stelle: *Aurum, argentum, aes signatum omne senatores crastino die in publicum conferamus: ita ut anulos sibi quisque et coniugi et liberis, et filio bullam et, quibus uxor filiaeve sunt, singulas uncias pondo auri relinquant; argenti, qui curuli sella sederunt, equi ornamenta et libras pondo, ut salinum patellamque deorum causa habere possint. Caeteri senatores libram argenti tantum* etc. Hier wird also hinsichtlich des Rings zwischen der Nobilität und den übrigen Senatoren kein Unterschied gemacht, und das spricht stark gegen Plinius.

62) Plin. l. l. *promiscui autem usus alterum* (vestigium

sich die Sache bei Livius dar, welcher den Ueberbringer Mago im Senate zu Karthago sagen lässt, dass nur die Ritter und auch von diesen nur die *primores* dieses Insigne trügen [563]). Damit kann kaum etwas Anderes gemeint sein, als dass nur die equites equo publico den goldenen Ring trugen, die übrigen (equo privato) mit der Plebs den eisernen, *ferreus anulus*, theilten. Ob dann mit der Zeit der Gebrauch sich erweitert und auf sämmtliche equites sich ausgedehnt habe, ist nicht bekannt, aber nicht unwahrscheinlich; dass aber durch das Entstehen des ordo equester oder die Einsetzung der decuriae iudicum keine Veränderung in dem ius anuli aurei vorgegangen, darüber giebt Plinius ein sehr bestimmtes Zeugniss, indem er sagt, dass noch als Augustus zur Regierung kam, der grössere Theil der iudices nur den eisernen Ring getragen habe, *in ferreo anulo erat*, und man würde daher, wenn diese Nachricht volle Gültigkeit hat, anzunehmen haben, dass erst seit Augustus das ius anuli aurei sich über den ganzen ordo equester erstreckte, d. h. jedem zukam, der die 400,000 Sesterzen besass [64]).

---

exstat) *secundo Punico bello; neque enim aliter potuissent trimodia illa anulorum Carthaginem ab Hannibale mitti.* Vgl. Liv. XXIII, 12. *Ad fidem deinde tam laetarum rerum effundi in vestibulo curiae iussit anulos aureos, qui tantus acervus fuit, ut metientibus dimidium super tres modios explesse sint quidam auctores. Fama tenuit, quae propior vero est, haud plus fuisse modio.* Es begreift sich leicht, dass aus diesen übertreibenden Angaben sich gar kein Schluss auf die Ausdehnung des Gebrauchs und die Zahl der Ritter machen lässt. Die drei modii werden auch von Valer. Max. VII, 2 ext. 13. angegeben; Flor. II, 6, 18. sagt: *modii duo anulorum Carthaginem missi, dignitasque equestris taxata mensura.* In der Epitome zu Livius ist klüglich an dem einen modius festgehalten worden. Vgl. Zonar. IX, 1. *Καὶ τοσοῦτον ἔπεσε πλῆθος, ὥστε τὸν Ἀννίβαν τῶν μὲν ἐκ τοῦ ὁμίλου μηδὲ πειραθῆναι ἐξευρεῖν ἀριθμὸν, περὶ δὲ τῶν ἱππέων καὶ τῶν ἐκ τῆς βουλῆς ἀριθμὸν μὲν μὴ γράψαι τοῖς οἴκοι Καρχηδονίοις, διὰ δὲ τῶν δακτυλίων ἐνδείξασθαι τοῦτον· χοίνιξι γὰρ σφᾶς ἀπομετρήσας ἀπέστειλε. μόνοι γὰρ οἱ βουλευταὶ καὶ οἱ ἱππεῖς δακτυλίοις ἐκέχρηντο.*

563) Liv. l. l. *Adiecit deinde verbis, quo maioris cladis indicium esset, neminem, nisi equitem, atque eorum ipsorum primores, id gerere insigne.*

64) Plin. XXXIII, 1, 7. s. Anm. 557. Es geht mir indessen dagegen manches Bedenken bei, und ich stosse auf Widersprüche, die ich nicht übergeben kann, ohne gleichwohl sie lösen zu können. Von alter Zeit her hatten Feldherrn und Magistrate in den Provinzen das Recht, für ausgezeichnete Verdienste den goldenen Ring als Belohnung

Von der späteren Ausartung des Gebrauchs wird weiterhin gesprochen.

---

zu verleihen. Cic. Verr. III, 80. *Saepe enim nostri imperatores, superatis hostibus, optime re publica gesta, scribas suos anulis aureis in concione donarunt.* Ob damit auch jederzeit der Rang als eques Romanus verbunden war, ob, wenn der Census fehlte, er vielleicht durch ein Geschenk ertheilt wurde, dafür ist mir keine Andeutung bekannt; dass aber der Besitz des Census equester Anspruch auf den anulus aureus gab, scheint aus Folgendem geschlossen werden zu können. Es hatte Verres seinen Scriba Maevius, den Gehülfen bei den in Sicilien verübten Erpressungen, der selbst dabei reich geworden war, ebenfalls *in concione* mit dem anulus aureus beschenkt. Verr. I, 61. II, 11. III, 76. 80. Darüber äussert sich Cicero in der letzten Stelle so: *Anulo est aureo scriba donatus et ad eam donationem concio est advocata. Quod erat os tuum, cum videbas in concione eos homines, quorum ex bonis iste anulus aureus donabatur; qui ipsi anulos aureos posuerant, liberisque detraxerant, ut esset, unde scriba tuus hoc tuum munus tueretur. quae porro praefatio tuae donationis fuit? Illa scilicet vetus atque imperatoria: „Quando tu quidem in proelio, in bello, in re militari": cuius ne mentio quidem te praetore ulla facta est: an illa? „Quandoquidem tu nulla unquam mihi in cupiditate ac turpitudine defuisti, omnibusque in iisdem flagitiis mecum et in legatione et praetura, et hic in Sicilia versatus es: ob hasce res, quoniam te locupletavi, hoc anulo aureo dono. Vera haec fuisset oratio; non enim iste anulus aureus abs te datus istum virum fortem, sed hominem locupletem esse declarat. Ita eundem anulum ab alio datum testem virtutis duceremus; abs te donatum comitem pecuniae iudicamus.* Damit ist denn doch deutlich gesagt, dass Maevius den goldnen Ring erhielt, weil er den Census equester hatte. Es stimmt auch damit überein, dass der anulus aureus eng verbunden ist mit dem Rechte in den XIV zu sitzen, einem Rechte, welches dem ganzen Ordo zukömmt. Asinius Pollio bei Cic. ad fam. X, 32. führt unter den willkührlichen Handlungen, welche sein Quaestor Balbus sich in der Provinz erlaubt habe, an: *Ludis, quos Gadibus fecit, Herennium Gallum, histrionem, summo ludorum die anulo aureo donatum in XIIII sessum deduxit. tot enim fecerat ordines equestris loci.* — Sehr auffällig ist dagegen die Erzählung von Laberius, Sueton. Caes. 39. *Ludis Decimus Laberius, eques Romanus mimum suum egit, donatusque quingentis sestertiis et anulo aureo sessum in quatuordecim e scena per orchestram transiit.* Eben so sagt Macrob. Sat. II, 7. *Laberium asperae libertatis equitem Romanum Caesar quingentis millibus invitavit, ut prodiret in scenam* etc. und weiterhin: *statimque Publio* (Syro) *palmam et Laberio anulum aureum cum quingentis sestertiis dedit.* Vgl. VII, 3. So wäre also Laberius *eques Romanus* gewesen, ohne das Recht des *anulus aureus* und selbst in den XIV zu sitzen, was viel unerklärlicher wäre; denn dass die transitio in XIV Folge der Ertheilung des Rings gewesen, will Sueton bestimmt sagen. Die von Casaubonus versuchte Erklärung, dass Laberius durch sein Auftreten als Mimus den ordo equester verloren und durch Cäsars Geschenk ihn sofort wieder erhalten habe, ist gewiss nicht die richtige. Es ist seit Sulla

Wie aber der goldene Ring die beiden höheren Stände von der Plebs absonderte, so unterschied wiederum der clavus den ordo equester vom ordo senatorius[565]. Der clavus der Senatoren, latus clavus, war unstreitig ein vertikaler breiter Purpurstreif, der vom Halsausschnitte der Tunica über die Brust bis zum unteren Saume lief[66]; daher das Kleid selbst tunica laticlavia hiess. Den Rittern hingegen, d. h. dem ordo equester war nur der angustus clavus gestattet; was man aber darunter zu verstehen habe, ist weniger gewiss. Schon ältere Gelehrte haben gemeint, der Ausdruck *angustus clavus* sei nur die Negation des *latus*, kein den Rittern eigenthümliches Insigne, und es ist das ganz neuerlich wiederholt worden[67]; aber gewiss mit Unrecht.

---

nicht selten geschehen, dass Ritter sich zu dergleichen Dingen hergaben und hergeben mussten und was Laberius bei Macrobius selbst von sich sagt:

Ego bis tricenis annis actis sine nota
Eques Romanus ex Lare egressus meo
Domum revertar mimus.

ist gewiss nicht vom Verluste des Ordo zu verstehen. Vielleicht dürfte man annehmen, dass Laberius, obgleich ordinis equestris, wegen mangelnden Vermögens nicht gewagt habe, sich als solchen zu geriren, wie Viele in Augustus Zeit. Sueton. Aug. 40. *Cum autem plerique equitum, attrito bellis civilibus patrimonio, spectare ludos e quatuordecim non auderent, metu poenae theatralis, pronunciavit, non teneri ea, quibus ipsis parentibusve equester census unquam fuisset.* Ich gestehe aber, dass die ganze Sache mir dunkel bleibt. — Sulla beschenkte auch den Schauspieler Roscius mit dem anulus aureus, Macrob. Sat. II, 10.: was für eine Wirkung kann er da gehabt haben?

565) Plin. XXXIII, 1, 7. *Anuli distinxere alterum ordinem a plebe, ut semel coeperant esse celebres, sicut tunica ab anulis senatum tantum; quamquam et hoc sero; vulgoque purpura latiore tunicae usos invenimus etiam praecones, sicut patrem L. Aelii Stilonis, Praeconini ob id cognominati.* Ich kann das auch nur für eine falsche Folgerung ansehen. Wenn man auch nicht gelten lassen wollte, was Livius vom J. 433 erzählt: *lati clavi, anuli aurei positi* (Anm. 559.), so erwähnt doch derselbe XXX, 17., dass unter den an Massinissa gesandten Geschenken *lato clavo tunicae* gewesen seien, woraus nothwendig folgt, dass es schon damals auszeichnendes Kleid war.

66) Es ist davon ausführlicher in den Privatalterthümern zu handeln: hier genügt es auf Horat. Sat. I, 6, 28. zu verweisen: *latum demisit pectore clavum.*

67) Rubenius *de re vest. praecipue de lato clavo.* I, 8. *Graev. thes.* VI. p. 958. Zumpt, *Abh. d. B. A.* S. 94. Vgl. Rein, *Real-Encykl.* III. S. 218.

Wenn man sich auf Appian stützen will, welcher sagt, dass mit Ausnahme des Senatorenkleids in der römischen Tracht kein Unterschied sei, so dass selbst die Sklaven sich nicht von den Freien unterschieden [568]), so bedenkt man erstlich nicht, dass wenigstens in Bezug auf frühere Zeit die ganze Nachricht falsch ist; denn die eigentliche römische Tracht ist die Toga und sie konnte ja nur der römische Bürger, nimmermehr ein Sklave tragen; sodann aber kann auch in Frage kommen, ob in Appians Zeit noch an dem Unterschiede festgehalten wurde; wenigstens musste nach seiner Zeit, wie sich zeigen wird, der angustus clavus erst wieder eingeführt werden. Allein viel wahrscheinlicher noch ist es, dass Appian gar nicht an den latus clavus gedacht hat. In seiner Zeit war im gewöhnlichen Leben die Toga ausser Gebrauch gekommen; der übliche Umwurf war die Lacerna, oder Laena, oder Paenula, oder ähnliche Arten von Mänteln, und diese, namentlich die Paenula, trugen allerdings auch die Sklaven. Die Toga war nur noch das officielle Staatskleid, das man etwa noch bei Sollennitäten und öffentlichen Handlungen trug; vorzugsweise wird sie Tracht der Magistrate und Senatoren geblieben sein. Das scheint vielmehr Appian im Sinne zu haben, und dann ist in seinen Worten auch hinsichtlich der Sklaven keine Unrichtigkeit. Was aber den angustus clavus anlangt, so ist doch so viel gewiss, dass der Name nöthigt, ebenfalls an eine Tunica mit einem (oder mehreren) nur schmäleren Purpurstreifen zu denken [69]), und ich weiss nun nicht, ob man glaubt, alle römische Bürger hätten eine solche Tunica getragen; mit ihnen die Ritter, so dass nur der Senatorius Ordo sich durch die Laticlavia ausgezeichnet hätte [70]). Das wäre gewiss eine falsche

---

568) Appian. Civ. II, 120. *καὶ ὁ δουλεύων ἔτι τὸ σχῆμα τοῖς δεσπόταις ὅμοιος. χωρὶς γὰρ τῆς βουλευτικῆς ἡ ἄλλη στολὴ τοῖς θεράπουσιν ἐστιν ἐπίκοινος.*

69) Welchen Sinn könnte es z. B. sonst haben, wenn Ovid. Trist. IV, 10, 35. sagt: *clavi mensura coacta est?* und bei Sueton. Aug. 73. *clavo nec lato, nec angusto* (usus)?

70) Aus Plinius Worten, *sicut tunica ab anulis senatum tantum* (distinxit), könnte man vielleicht schliessen wollen, die Tunica der

Vorstellung und es geht aus anderen Nachrichten deutlich genug hervor, dass auch die Ritter sich durch ein besonderes Merkmal in der Kleidung von der Plebs unterschieden. Denn sonst hätte es keinen Sinn, was wiederholt gesagt wird, dass die *vestis mutatio* der Senatoren darin bestand, dass sie das Kleid der Ritter anlegten [571]). Dass dabei nicht etwa an die Trabea zu denken sei, bedarf kaum der Erwähnung: sie war nur das officielle Staatskleid der equites equo publico; wer aber, wie Rubens, sich denkt, dass die Ritter gewöhnlich eine Art Chlamys (die Lacerna) getragen, und dass die Senatoren mit dieser die Toga vertauscht hätten, der verwechselt nicht nur alte und spätere Zeit, sondern auch wieder die Reiter mit dem Ordo equester, der, wie alle anderen Bürger kein anderes Gewand trug, als die Toga. Vielmehr bestand das Zeichen des *luctus* der Senatoren darin, dass sie die *tunica laticlavia* ab-, die *angusticlavia* anlegten; und heisst es nun, sie hätten die Rittertracht (d. h. die des Ordo) angenommen, so muss auch die *angusticlavia* den Rittern eigenthümlich gewesen sein. Das wird nun auch durch eine Verordnung bestätigt, welche Alexander Severus erliess. Er war gesonnen, eine förmliche Kleiderordnung einzuführen. Lamprid. Alex.

Ritter sei keine andere gewesen, als die der Plebs; aber er will nur sagen, dass bloss der Senat die Auszeichnung des latus clavus gehabt habe, und nach dem Bambergensis scheint tantum ganz zu streichen.

571) Dio Cass. XXXVIII, 14. (Cicero) *καὶ τὴν βουλευτικὴν ἐσθῆτα ἀποῤῥίψας ἐν τῇ ἱππάδι περιενόστει.* XL, 46. (Consules) *τὴν βουλευτικὴν ἐσθῆτα καταθέμενοι κἀν τῇ ἱππάδι τὴν γερουσίαν, ὥσπερ ἐπὶ μεγάλῳ τινὶ πένθει, συνάγοντες.* LVI, 31. *τῇ τε ὑστεραίᾳ βουλὴ ἐγένετο, καὶ ἐς αὐτὴν οἱ μὲν ἄλλοι τὴν ἱππάδα στολὴν ἐνδεδυκότες συνῆλθον, οἱ δ' ἄρχοντες τὴν βουλευτικὴν, πλὴν τῶν ἱματίων τῶν περιπορφύρων.* Wenn also in dem letzten Falle die übrigen Senatoren das Ritterkleid anlegten, die Magistrate das Senatorenkleid beibehielten und nur die Toga praetexta wegliessen, worin bestand die Verschiedenheit, als dass Erstere den den Rittern eigenthümlichen angustus clavus, die Letzteren den senatorischen latus clavus trugen. Wer bei der *ἱππὰς στολὴ* etwa an das Sagum denken wollte, dem würde zu entgegnen sein, dass dieses nie in luctu, am wenigsten in luctu privato, sondern nur bei naher drohender Kriegsgefahr angelegt wurde. Auch vom Ordo equester und selbst von der Plebs heisst es mehr als einmal, *vestem mutavit;* etwas ganz Anderes aber ist *saga sumere.*

27. *In animo habuit omnibus officiis genus vestium proprium dare, et omnibus dignitatibus, ut a vestitu dignoscerentur: et omnibus servis, ut in populo possent agnosci, ne quis seditiosus esset; simul ne servi ingenuis miscerentur. Sed hoc Ulpiano Pauloque displicuit, dicentibus, plurimum rixarum fore, si faciles essent homines ad iniurias. Tum satis esse constituit, ut equites Romani a senatoribus clavi qualitate discernerentur.* Das weiset ja doch bestimmt darauf hin, dass der clavus überhaupt nur den Senatoren und Rittern zukam, und dass für diese beiden Stände nur die Qualität verschieden sein sollte [572]). Demnach hat man allerdings den angustus clavus zu den Insignien des Ordo equester zu rechnen; worin er aber bestanden habe, ob ebenfalls in einem, nur schmäleren Streifen, oder in zweien, darüber sind die Privatalterthümer nachzusehen.

Im J. 687 kam zu den Vorzügen des Ritterstandes eine neue Auszeichnung durch das vom Tribun L. Roscius Otho vorgeschlagene Gesetz (Lex Roscia), welches den Rittern im Theater die ersten 14 Sitzreihen (quatuordecim ordines) einräumte [73]). Es haben diess Einige für ein uraltes aus der königlichen Zeit stammendes Vorrecht erklärt, das durch das Gesetz des Roscius nur wiederhergestellt worden sei [74]);

---

572) Ueberhaupt aber geht aus allen Erwähnungen des angustus clavus, die jederzeit und ohne Ausnahme sich auf die Ritter beziehen, deutlich genug hervor, dass er ein diesem Stande eigenthümliches Insigne war. *In angusto clavo manere* heisst nicht bloss, nicht Senator werden, sondern Ritter bleiben wollen; *angusticlavius* ist keiner, der nicht Ritter ist; und was hätten sonst Gegensätze, wie *tribunus laticlavius* und *angusticlavius* für einen Sinn.

73) Liv. epit. XCIX. *L. Roscius tribunus plebis legem tulit, ut equitibus Romanis in theatro quatuordecim gradus proximi assignarentur.* Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 79 Or. *qua* (lege) *L. Roscius Otho biennio ante confirmavit, in theatro ut equitibus Romanis XIIII ordines spectandi gratia darentur.* Cic. Phil. II, 18. Plutarch. Cic. 13, Dio Cass. XXXVI, 25. Vgl. d. folg. Anm. — Daher kommen die Ausdrücke *in equite spectare*, Sueton. Dom. 8. oder *in equestribus sedere*, Petron. 126. Suet. Cal. 26. Vgl. Bach, *de legibus Rom. theatr.* Lips. 1754. Stockmann, *de leg. Jul. theatr.* Lips. 1800. Muhlert, *de equit. Rom.* p. 33.

74) Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 371. Eben so erklärt sich Zumpt. S. 94. Es stützt sich diese Ansicht hauptsächlich auf den

allein wenn man auch streng an der Nachricht festhalten will, dass Tarquinius Priscus bei der Anlage des Circus den Patres und Rittern Plätze angewiesen habe [575]), so findet sich wenigstens die ganze Zeit der Republik hindurch keine Spur solcher Sonderung, die übrigens sich nur auf die wirklichen Ritter equo publico könnte bezogen haben, da es einen Ordo equester vor der Lex Sempronia iudiciaria nicht gab. Aber gesetzt auch, die Ritter hätten ursprünglich das Vorrecht gehabt, gewisse Plätze im Circus einzunehmen: die Lex Roscia brachte dennoch etwas Neues auf; denn sie bezog sich ja nicht auf die Circenses, sondern auf die viel später in Rom eingeführten scenischen Spiele, auf die Plätze im Theater. Erst im J. 560 (558) wurden dem Senate im Theater besondere Sitze in der Orchestra angewiesen [76]); eine Neuerung, die vom Volke ungünstig aufgenommen wurde. Von den Rittern war damals noch keine Rede; es ist nicht bekannt, dass sie vor dem J. 687 im Theater ein Vorrecht gehabt haben, und so war es auch wohl eine ganz neue Einrichtung, welche durch Roscius erfolgte [77]). — Ueber den Circus bestimmte das roscische Ge-

---

von einigen Schriftstellern gebrauchten Ausdruck *restituere*. Cic. p. Mur. 19. *L. Otho, vir fortis, meus necessarius, equestri ordini restituit non solum dignitatem, sed etiam voluptatem. Itaque lex haec, quae ad ludos pertinet, est omnium gratissima, quod honestissimo ordini cum splendore fructus quoque iucunditatis est restitutus.* Vellei. II, 32. *Otho Roscius lege sua equitibus in theatro loca restituit.* In Bezug auf Cicero's Worte urtheilt Marquardt p. 44. richtig, er sage „*non ius ipsum, sed iure novo antiquam dignitatem et splendorem restitutum esse.*“ Vellejus kann auf Cicero's Ausdruck Rücksicht genommen haben, und *confirmavit* bei Asconius braucht gar nicht auf Restitution bezogen zu werden.

575) Liv. I, 35. *Tum primum circo, qui nunc maximus dicitur, designatus locus est: loca divisa patribus equitibusque, ubi spectacula sibi quisque facerent.* Wie viel überhaupt eine solche Nachricht historischen Grund haben könne, bleibe dahingestellt. Dionys. III, 68. sagt nur: *καὶ διελὼν τοὺς τόπους εἰς τριάκοντα φράτρας, ἑκάστῃ φράτρᾳ μοῖραν ἀπέδωκε μίαν.*

76) Liv. XXXIV, 44. 54. Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 69 Or. (Cic.) de har. resp. 12. Valer. Max. II, 4, 3. IV, 5, 1.

77) Marquardt p. 44. glaubt, dass die Ritter das Recht der Proedrie schon früher besessen, aber durch Sulla verloren hätten. Ich würde das — nur gewiss nicht vor der Lex Sempronia — auch wahrscheinlich finden, und die Art und Weise, wie Velleius die Lex

setz nichts; erst unter Augustus vom J. 758. wird angeführt, dass auch bei den Circusspielen die Senatoren und Ritter abgesonderte Plätze erhalten hätten [578]. Es sind unter den folgenden Kaisern wiederholte Verordnungen deshalb ergangen, die wohl erwogen sein wollen, um nicht hinsichtlich der Zeit und Art der Einrichtung Widersprüche darin zu finden. Wenn nämlich Dio Cass. LX, 7. von einer durch Claudius getroffenen Anordnung sprechend sagt: *καὶ ἑώρων μέν που πρότερον ἐν αὐτῷ (τῷ ἱπποδρόμῳ) ἰδίᾳ καὶ κατὰ σφᾶς ὡς ἕκαστοι, τό τε βουλεῦον καὶ τὸ ἱππεῦον, καὶ ὁ ὅμιλος, ἀφ' οὗπερ τοῦτ' ἐνομίσθη, οὐ μέντοι καὶ τεταγμένα σφίσι χωρία ἀπεδέδεικτο· ἀλλὰ τότε ὁ Κλαύδιος τήν τε ἕδραν τὴν νῦν οὖσαν τοῖς βουλευταῖς ἀπέκρινε.*, so kann ich das durchaus nicht mit Lipsius zu Tacit. Ann. XV, 32. so verstehen, als hätten seit Augustus Senat und Ritter zwar abgesondert von dem übrigen Volke, aber nach eigener Wahl bald hier bald dort ihre Plätze genommen; vielmehr waren bisher Senat und Ritter nicht geschieden gewesen, *promiscue spectaverant*, und Claudius wies zuerst dem Senate das Podium an. Daher wird nur der Senat genannt, und eben so bei Sueton. Claud. 21. *Circo vero Maximo marmoreis carceribus auratisque metis, quae utraque et tophina ac lignea antea fuerant, exculto, propria senatoribus consti-*

Roscia in Verbindung mit der Aurelia erwähnt, kann dafür sprechen; dagegen lässt es sich kaum denken, dass die Lex theatralis, wenn sie nur den Rittern ein altes, erst vor 14 Jahren ihnen genommenes Recht wiedergegeben hätte, so grosse Indignation im Volke erregt haben würde. Plutarch. Cic. 13. *Τῶν γὰρ ἱππικῶν πρότερον ἐν τοῖς θεάτροις ἀναμεμιγμένων τοῖς πολλοῖς καὶ μετὰ τοῦ δήμου θεωμένων, ὡς ἔτυχε, πρῶτος διέκρινεν ἐπὶ τιμῇ τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῶν ἄλλων πολιτῶν Μάρκος Ὄθων στρατηγῶν* (vielm. *δημαρχῶν*), *καὶ διένειμεν ἰδίαν ἐκείνοις θέαν, ἣν ἔτι καὶ νῦν ἐξαίρετον ἔχουσι. Τοῦτο πρὸς ἀτιμίαν ὁ δῆμος ἔλαβε κ. τ. λ.* Sie beruhigten sich erst, nachdem Cicero in einer Concio im Circus Flaminius (*τὸν δῆμον ἐκκαλέσας πρὸς τὸ τῆς Ἐνυοῦς ἱερόν*) ihnen zugeredet hatte. Plin. N. H. VII, 30. (von Cicero) *te suadente Roscio theatralis auctori legis ignoverunt* (tribus), *notatasque se discrimine sedis aequo animo tulerunt.* Vgl. Cic. ad Att. II, 19.

578) Dio Cass. LV, 22. *καὶ τὰς ἱπποδρομίας χωρὶς μὲν οἱ βουλευταὶ, χωρὶς δὲ οἱ ἱππεῖς ἀπὸ τοῦ λοιποῦ πλήθους εἶδον· ὃ καὶ νῦν γίγνεται.*

tuit loca, promiscue spectare solitis., wo man *promiscue* nur auf die Ritter beziehen muss. Wenn nun Tacitus a. a. O. von Nero sagt: *Equitum Romanorum locos sedilibus plebis anteposuit apud Circum. namque ad eam diem indiscreti inibant, quia lex Roscia nihil, nisi de quatuordecim ordinibus* (im Theater) *sanxit.* und übereinstimmend Sueton. Ner. 11. *Circensibus loca equiti secreta a caeteris tribuit.*, so ist diese Nachricht in keinem Falle genau. Welche Veränderung Nero vornahm, ist ersichtlich aus Plin. VIII, 7. *Qua de causa* (wegen der Gefahr bei Thierkämpfen) *Caesar Dictator — euripis arenam circumdedit, quos Nero princeps sustulit, equiti loca addens.* Durch Abschaffung des die Arena von den Zuschauern trennenden Euripus wurde Raum zu Sitzen gewonnen; die vorderen Plätze haben jedenfalls, wie früher, die Senatoren eingenommen; der übrige Raum wurde zu den Sitzen der Ritter geschlagen. Ausserdem müsste man annehmen, dass trotz der früheren Verordnungen das Volk sich in die Reihen der Ritter einzudrängen gepflegt habe, wie denn auch wirklich Domitian deshalb eine neue Verordnung erlassen musste. Sueton. Dom. 8. *Suscepta morum correctione licentiam theatralem promiscue in equite spectandi inhibuit.* Darauf beziehen sich so viele Epigramme Martials. Demnach würde also zuerst Augustus Senatoren und Rittern ohne Unterschied die Proedrie im Circus ertheilt, Claudius den Senatoren getrennt von den Rittern das Podium angewiesen, Nero entweder die Sitze der Ritter erweitert, oder die vernachlässigte frühere Einrichtung erneuert haben. — Der Ehrenplatz im Theater und Circus war ebenfalls an den Census gebunden, und die Lex Roscia, erneuert durch eine Lex Iulia, verbot auch denen, welche ihrer Herkunft nach dem Ritterstande angehörten, aber das erforderliche Vermögen, verschuldet oder unverschuldet, nicht mehr besassen (decoctores), in den XIV zu sitzen, wies ihnen vielmehr einen besonderen Platz an[579]), worüber nichts näheres bekannt ist.

---

579) Cic. Phil. II, 18. *Illud tamen audaciae tuae, quod sedisti in quatuordecim ordinibus, cum esset lege Roscia decoctoribus cer-*

Nach den Bürgerkriegen war indessen die Zahl der in ihrem Vermögen herabgekommenen Ritter so gross, dass Augustus allen, *quibus ipsis parentibusve equester census unquam fuisset,* erlaubte ihren Platz in den XIV zu nehmen. Sueton. Aug. 40. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass wenigstens unter Tiberius die Ingenuität erforderlich war, um Anspruch eben so wohl auf den Platz in den XIV, als auf den anulus aureus zu haben [580]). — Den eigentlichen Rittern, equites equo publico, scheint eine besondere Abtheilung der XIV überlassen gewesen zu sein, die deshalb cuneus iuniorum hiess und nach Germanicus Tode von ihnen cuneus Germanici genannt wurde [81]).

Gegen das Ende der Republik hatte der Ordo equester seine höchste Geltung erlangt: von da an eilt er rasch seinem Verfalle entgegen. Während ein grosser Theil der alten Ritterfamilien nach den Bürgerkriegen seinen früheren Wohlstand vernichtet sah, war eine Menge Menschen der niedrigsten Herkunft zu Reichthum gelangt, und ohne Rücksicht auf Geburt und persönliche Würdigkeit nannte sich jeder, welcher die 400,000 Sesterzen, ein für diese Zeit sehr mässiges Vermögen besass, eques Romanus und hatte Anspruch auf die Auszeich-

---

tus locus constitutus, quamvis quis fortunae vitio, non suo decoxisset.

580) Im J. 775 wurde Klage darüber erhoben, dass Leute niedrigen Standes, wie Schenkwirthe, *institores popinarum*, den goldenen Ring trügen; worauf eine scharfe Verordnung erlassen wurde. Plin. XXXIII, 2, 8. *Hac de causa constitutum, ne cui ius id esset, nisi cui ingenuo ipsi, patri avoque paterno sestertia CCCC census fuisset et lege Iulia theatrali in XIV ordinibus sedendi.* So haben die Ausgaben; und nach ihnen berichtet Plinius etwas Unglaubliches, dass nämlich Vater und Grossvater den Census equester gehabt haben müssten, woran Zumpt S. 96. mit Recht Anstoss genommen hat. Aber überdiess hat der Schluss keinen Sinn; es müsste zu *sedendi* nothwendig *ius* hinzukommen. Es ist mit dem Bambergensis zu lesen: *nisi qui ingenuus ipse patre avoque paterno HS. CCCC census fuisset et lege Iulia theatrali in XIV ordinibus sedisset.*, wodurch alle Bedenken beseitigt sind. So hatte also wohl schon die Lex Iulia nicht jedem, der den Census hatte, den Ehrenplatz gewährt, sondern die Libertinen ausgeschlossen.

81) Tacit. Ann. II, 83. *Equester ordo cuneum Germanici appellavit, qui Iuniorum dicebatur.*

nungen des Ordo [582]). Das Mittel, welches Augustus anwendete, um den Stand wieder zu heben, musste die entgegengesetzte Wirkung haben. Er sonderte aus der grossen Menge die durch Herkunft und senatorischen Census sich Auszeichnenden ab, und schuf so im Ordo equester unter dem Namen equites illustres eine besondere Klasse, die wiederum das seminarium senatus sein sollte, und gestattete diesen illustres, wenn sie dem höheren Staatsdienste sich widmen wollten, schon im Voraus den latus clavus zu tragen [83]). Noth-

---

582) Klassische Stellen unter vielen anderen sind: Horat. Epist. I, 1, 57.

Est animus tibi, sunt mores, est lingua fidesque;
Sed quadringentis sex septem millia desunt:
Plebs eris.

Iuven. I, 1, 105. wo der Libertinus „*Nuper in hanc urbem pedibus qui venerat albis* dem Senatorius den Vorrang nicht zugestehen will: *quinque tabernae Quadringenta parant: quid confert purpura maior Optandum* etc. III, 153.

— exeat, inquit,
Si pudor est, et de pulvino surgat equestri,
Cuius res legi non sufficit, et sedeant heic
Lenonum pueri quocunque in fornice nati.
Heic plaudat nitidi praeconis filius inter
Pinnirapi cultos iuvenes iuvenesque lanistae.
Sic libitum vano, qui nos distinxit, Othoni.

Vgl. IV, 32. V, 132. XIV, 323. Ovid. Trist. IV, 10, 8. *Fortunae munere factus eques.* Amor. III, 8, 9. *recens dives, parto per vulnera censu — sanguine factus eques.* Martial. VII, 64. *tonsor dominae munere factus eques.*

83) Was Dio Cass. LIX, 9. durch Caligula geschehen lässt: *καί τισιν αὐτῶν (τῶν ἱππέων) καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ βουλευτικῇ καὶ πρὶν ἄρξαι τινὰ ἀρχὴν, δι᾽ ἧς ἐς τὴν γερουσίαν ἐσερχόμεθα, χρῆσθαί τι ἐπὶ τῇ τῆς βουλῆς ἐλπίδι ἔδωκε.*, das muss durchaus als schon von Augustus eingeführt gelten; denn das war eben die den equites illustres und ihren Söhnen ertheilte äussere Auszeichnung. Bekannt ist, was von sich Ovid. Trist. IV, 10, 29. sagt:

Induiturque humeris cum lato purpura clavo.

und v. 35.

Curia restabat: clavi mensura coacta est:
Maius erat nostris viribus illud onus.

Die Stellen, welche Marquardt p. 77. mit Verweisung auf p. 28. aus Dio Cassius und Herodian dafür anführt, beziehen sich wohl darauf nicht; dort werden junge Leute ritterlicher und senatorischer Abkunft sich entgegengesetzt. Dagegen ist die Erwähnung der *equites illustres* bei Tacitus häufig. Von Augustus Zeit namentlich gilt, Ann. II, 59. *Nam Augustus inter alia dominationis arcana, vetitis, nisi permissu, ingredi senatoribus aut equitibus Romanis in-*

wendig musste durch diese Ausscheidung des angeseheneren Theils des Ritterstandes der übrige Theil noch mehr an Geltung verlieren, und die Errichtung neuer Richterdecurien mit geringerem Census [584]) drückte ihn noch mehr zu dem niederen Stande herab. Freigelassenen wurde mit dem Rechte der Ingenuität der goldene Ring und somit der Ordo equester ertheilt [85]) und die oben erwähnte unter Tiberius ergangene Ver-

---

lustribus, seposuit Aegyptum. Vgl. IV, 58. *eques Romanus — ex inlustribus, Curtius Atticus.* VI, 18. In früherer Zeit werden die Ritter überhaupt öfter *illustres*, oder auch *insignes*, *speciosi* genannt; der gewöhnlichste Ausdruck aber ist *splendidi*. Seit Augustus hatte der Beiname *illustres* jene specielle Bedeutung. Gleichbedeutend sind die *equites senatoria dignitate*. Tacit. Ann. XVI, 17. und dass man bei beiden Bezeichnungen nicht bloss an Ritter senatorischer Abkunft zu denken habe, lehrt Ovids Beispiel. — Was man ausserdem damit in Verbindung gesetzt hat, dass Augustus den Rittern zugleich das (sonst senatorische) Volkstribunat zugänglich gemacht habe, geht nicht die equites illustres überhaupt an. Wenn es an Candidaten dazu fehlte, so gab er provisorisch einzelnen Rittern senatorischen Rang, um gewählt werden zu können: sie konnten nach Verwaltung des Amts wieder zum Ordo equester zurückkehren. Sueton. Aug. 40. *Comitiis tribunitiis si deessent candidati, senatores ex equitibus Romanis creavit, ita ut potestate transacta in utro vellent ordine manerent.* Dio Cass. LIV, 30. LVI, 27.

584) Sueton. Aug. 32. Calig. 16. Plin. XXXIII, 2, 8.

85) Die Verleihung des anulus aureus an den Freigelassenen Maenas giebt Dio Cassius Veranlassung zur Erklärung dieses Gebrauchs. XLVIII, 45. *δακτυλίοις τε χρυσοῖς ἐκόσμησε καὶ ἐς τὸ τῶν ἱππέων τέλος ἐσέγραψε. τὸ δὲ δὴ τῶν δακτυλίων τοιόνδε ἐστίν· οὐδενὶ τῶν πάλαι Ῥωμαίων, οὐχ ὅτι τῶν δουλευσάντων ποτὲ, ἀλλ᾽ οὐδὲ τῶν ἐν ἐλευθέρῳ γένει τραφέντων δακτυλίοις χρυσοῖς, πλὴν τῶν τε βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων, χρῆσθαι, ὥσπερ εἴρηταί μοι, ἐξῆν. καὶ διὰ τοῦτο τοῖς ἐξελευθέροις, οἷς ἂν ὁ τὸ κράτος ἔχων ἐθελήσῃ, καίτοι καὶ ἄλλως χρυσοφοροῦσιν; ὅμως ἐν τιμῆς μέρει, ὡς καὶ βελτίοσιν ἢ κατὰ ἀπελευθερίαν, ἱππεύειν τε δυναμένοις, δίδονται.* So hatte Augustus auch dem Arzte Antonius Musa den goldenen Ring verliehen, nachdem er ihn durch die Kaltwassercur hergestellt hatte. LIII, 30. *καὶ διὰ τοῦτο καὶ χρήματα παρά τε τοῦ Αὐγούστου καὶ παρὰ τῆς βουλῆς πολλὰ, καὶ τὸ χρυσοῖς δακτυλίοις (ἀπελεύθερος γὰρ ἦν) χρῆσθαι.*, und wohl noch manchem Anderen. Horaz, Epod. 4. soll nach den Scholien eben jenen Maenas meinen: jedenfalls ersieht man aus den Versen: *Sedilibusque magnus in primis eques Othone contemto sedet.*, eben so wohl, dass die Lex Roscia die Libertinen ausschloss, als dass mit Ertheilung des Rings auch das Recht verbunden war, in den XIV zu sitzen. Vgl Schol. z. Iuven. V, 3. Unter den späteren Kaisern ist diese Ertheilung der Ingenuität durch den goldenen Ring sehr gewöhnlich geworden, und in wiefern dadurch die Rechte der Patrone beeinträchtigt werden konnten, erfolgten darüber verschiedene Bestimmungen, z. B. durch Hadrian und Commodus. S. Dig. XL, 10. *de iure aur. anul.* l. 3. 5. 6. Auch *li-*

ordnung hatte zur Folge, dass sie sich nur um so häufiger darum bewarben, was von den Kaisern ohne Schwierigkeit gewährt wurde [586]).

Das Institut der equites equo publico bestand seiner äusseren Form nach ohne wesentliche Veränderung, aber mit ganz verschiedener Bedeutung fort. Der Dienst der römischen Ritter als gewöhnliche Reiterei hatte schon seit dem zweiten punischen Kriege aufgehört und nachdem mehr und mehr es üblich geworden war, die Reiterei aus Latinen und Provinzialen zu bilden, hatte selbst der Dienst der equites equo privato in den römischen Heeren aufgehört [87]). In militärischer Hinsicht war daher das Corps der Ritter ein überflüssiger Staat geworden; aber als Centurien in der Volksversammlung blieb es ein nicht wohl zu entbehrendes Institut, und so wurde, abgesehen von aller Verpflichtung zum Reiterdienste fortwährend das Staatsross ertheilt. Mit dem Untergange der republikanischen Verfassung und dem Aufhören der Comitien ging auch diese Bedeutung der Ritter verloren; allein ausserdem waren sie die Pflanzschule für den höheren Kriegs- und Staatsdienst gewesen, und in diesem Sinne nahm Augustus die Reorganisation des Instituts mit besonderem Ernste vor. Seitdem war die Ertheilung des equus publicus gewisser-

---

bertinae konnten das *ius aurei anuli* und die Ingenuität erhalten. Vgl. Rein, in der *Real-Encyklop. d. kl. Alt.* I. S. 493 ff.

586) Plin. XXXIII, 2, 8. *Postea gregatim insigne id appeti coeptum. Propter haec discrimina Caius princeps decuriam quintam adiecit, tantumque enatum est fastus, ut, quae sub Divo Augusto impleri non potuerant decuriae, non capiant eum ordinem, passimque ad ornamenta ea etiam servitute liberati transiliant, quod antea nunquam erat factum, quoniam in ferreo anulo equites iudicesque intelligebantur. — Ita dum separatur ordo ab ingenuis, communicatus est cum servitiis.*

87) Als erster Anfang dazu kann betrachtet werden, dass Scipio im zweiten punischen Kriege sich spanischer und numidischer Reiterei bediente. Liv. XXIV, 49. XXVII, 8. 38. Es wurde wohl auch Stellvertretung üblich, und im Kriege zwischen Caesar und Pompejus gab es, namentlich auf des Letzteren Seite, wohl römische Ritter genug, aber auf keiner von beiden, wie es scheint, eigentliche römische Reiterei. S. die weitere Ausführung bei Zumpt. S. 98 ff. Marquardt, p. 61 sq. und die Kriegsalterthümer.

massen das Zeichen der Berufung zu höherem Dienste, der Anfang einer höheren militärischen und bürgerlichen Laufbahn. Die Ritter begannen die militia equestris, auch stipendia splendidae militiae genannt[588]), als Contubernales des Feldherrn[89]), und setzten sie als Befehlshaber einer Cohorte, Ala, oder endlich einer Legion, als Legaten u. s. w. fort[90]); oder sie werden von den Kaisern zu allerhand Aufträgen und Aemtern ersehen, bis sie nach beendigter Dienstzeit entweder in den Privatstand zurücktreten oder durch ein senatorisches Amt zu höherer Dignität befördert werden. — Sie bilden fortdauernd ein geschlossenes Corps, das bei öffentlichem Auftreten[91]), wie schon bemerkt worden, in sechs Turmen abgetheilt erscheint, jede geführt von einem Sevir, und an der Spitze des ganzen Corps stand gewöhnlich als princeps iuventutis der praesumtive Thronerbe[92]). —

588) Vellei. II, 111. Sueton. Aug. 46. Claud. 25. Der Ausdruck *stipendia splendidae militiae* wird von Valer. Max. IV, 7, 5. schlechthin für den höheren Kriegsdienst als Ritter, noch in der Zeit der Republik gebraucht: *splendida militia* ist nichts anderes als *equestris militia*.

89) So schon zur Zeit der Republik: s. die von Zumpt angeführten Beispiele. Cic. p. Planc. 11. p. Coel. 30. Plutarch. Mar. 3.

90) Am deutlichsten erhellt diess aus Sueton. Claud. 25. *Equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret: stipendiaque instituit et imaginariae militiae genus, quod vocatur „supra numerum," quo absentes et titulo tenus fungerentur.* Offenbar reichte die Zahl der Stellen nicht für Alle hin und um Mehrere der Ehren theilhaftig werden zu lassen, wurde diese imaginaria militia eingeführt. Aehnliches hatte schon Augustus gethan. Suet. Aug. 38. *Liberis senatorum, quo celerius reipublicae assuescerent, protenus virilem togam, latum clavum induere et curiae interesse permisit; militiamque auspicantibus non tribunatum modo legionum, sed et praefecturas alarum dedit: ac ne quis expers castrorum esset, binos plerumque laticlavios praeposuit singulis alis.*

91) Ausser der transvectio erscheinen die Ritter öffentlich als Corporation besonders bei feierlichen Leichenbegängnissen. So schon bei Sulla's Begräbnisse, Appian. Civ. I, 106. und häufig in der Zeit der Kaiserherrschaft. Dio Cass. LV, 2. LVI, 42. LIX, 11. u. s. w. Aber auch ausserdem treten sie zu verschiedenen gemeinschaftlichen Zwecken zusammen, z. B. zu einem Gelübde: Tacit. Ann. III, 71., zu Errichtung eines Ehrendenkmals: Dio Cass. LVIII, 2. u. s. w.

92) Der Ausdruck *princeps iuventutis* gehört schon der Republik

Ob unter diesen Verhältnissen noch ferner ein aes equestre und hordearium gezahlt wurde, ist nicht bekannt; aber wahrscheinlich ist es nicht, weil eben der Dienst der Ritter nicht mehr ein gewöhnlicher Kriegsdienst und mit den Anführerstellen ansehnliche Gehalte verbunden waren [593]).

Nichtsdestoweniger heissen sie noch lange equites equo publico [94]), und die Corporation dieser Ritter bestand fort, als es einen Ordo equester im früheren Sinne längst nicht mehr gab. Es lässt sich für eine lange vorbereitete und allmählich erfolgende Auflösung kein bestimmter Zeitpunkt angeben; natürlich aber ist es, dass mit dem Aufhören des alten Gerichtswesens der Stand als solcher alle und jede Bedeutung verlieren musste: der Gebrauch des goldenen Rings, sonst den Ordo equester auszeichnend, wurde immer ausgebreiteter, und am Ende des zweiten Jahrhunderts finden wir ihn als allgemeines Zeichen der Ingenuität [95]). Die Ritterturmen aber lassen sich

---

an. Er ist ganz analog dem *princeps senatus* und bezeichnet den bei der Recitation der Ritter zuerst Genannten. Cic. ad fam. III, 11. in Vatin. 10. Daher auch bei Ovid. Art. I, 194. in Bezug auf C. Caesar: *Nunc iuvenum princeps, deinde future senum.* Allein eben unter Augustus erhielt der Name *princeps iuventutis*, *πρόκριτος* oder *προκριθεὶς τῆς νεότητος*, eine höhere Bedeutung. Caius und Lucius, des Kaisers Enkel wurden von den Rittern selbst mit Schild und silberner Lanze beschenkt und als *principes iuventutis* begrüsst. Monum. Ancyr. EQVITES. AVTEM. ROMANI. VNIVERSI. PRINCIPEM. IVVENTVTIS. VTRVMQVE. EORVM. PARMIS ET. HASTIS. ARGENTEIS. DONATVM. APPELLAVERVNT. Dazu Tacit. Ann. I, 3. *nam genitos Agrippa, Caium et Lucium, in familiam Caesarum induxerat; necdum posita puerili praetexta principes iuventutis appellari, destinari consules specie recusantis flagrantissime concupiverat.* Vgl. Dio Cass. LV, 12. Zonar. X, 35. Seitdem wurde diess die gewöhnliche Form. Beispiele geben Sueton. Calig. 15. Dio Cass. LIX, 8. LXXI, 35. LXXVIII, 17. Lamprid. Comm. 2.

593) S. darüber Zumpt S. 106.

94) Bei den griechischen Schriftstellern heissen sie nunmehr am gewöhnlichsten *τὸ τέλος, οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους*. Dio Cass. XLII, 51. LVI, 42. LIX, 11. LXI, 9. LXIII, 13. oder *ἡ ἱππὰς τὸ τέλος*, LXXIV, 5. Auch LV, 2., wo es heisst: Drusus Leiche sei getragen worden *ὑπὸ τῶν ἱππέων, τῶν τε ἐς τὴν ἱππάδα ἀκριβῶς τελούντων, καὶ τῶν ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ γένους*, sind sie gemeint.

95) Wenn Septimius Severus allen Soldaten ohne Unterschied den goldenen Ring gestattete, Herodian. III, 8., so ist diess der deutlichste Beweis, dass er kein Vorrecht der Ritter mehr war, noch überhaupt von einem Census abhing. Nur der Libertine bedurfte noch

wenigstens bis in die Zeit Alexanders Severus als bestehend verfolgen [596]): nach dieser Zeit, und besonders seit Rom aufgehört hatte, der Mittelpunkt der Staatsregierung zu sein, besteht zwar immer noch ein römischer Ritterstand; aber nicht mehr als Staatsinstitut, sondern als städtische Corporation, welche zwischen Senat und Zünften in der Mitte steht [97]). — Es hat also ein Ordo equester als Stand von den Gracchen bis auf die Zeiten der Antonine bestanden; und wie Rom bis zum vejentischen Kriege nur die 18 Centurien der Ritter kannte, so giebt es am Ende seiner Grösse auch wieder nur diese Ritterturmen, freilich mit ganz veränderter Geltung und unter ganz verschiedenen Verhältnissen.

---

lange der besonderen Verleihung, um wenigstens die *imago ingenuitatis* zu haben.

596) Erwähnungen aus Septimius Severus und Caracalla's Zeit s. bei Zumpt S. 107. Auch wurde ja Septimius Bahre von den Rittern getragen. Dio Cass. LXXIV, 5. und Herodian. IV, 2. nennt dabei ausdrücklich *πᾶν τὸ ἱππικὸν τάγμα*. Noch Diadumenian wurde zum princeps iuventutis gewählt. Dio Cass. LXXVIII, 17. Von Alexander Severus aber sagt Lamprid. cap. 15. *senatum et equestrem ordinem purgavit.* und cap. 19. *libertinos nunquam in equestrem locum redegit, asserens, seminarium senatorum equestrem locum esse.* und dass selbst die *transvectio* noch Statt fand, geht aus der in Anm. 539. angeführten Regel Ulpians, Dig. II, 4, 2. hervor. Vgl. Ulp. fgm. VII, 1. Dig. XXIV, 1, 42.

97) Vgl. Zumpt. S. 112. Marquardt. p. 98. Die Verhältnisse dieser Zeit zu erörtern, liegt ausser dem Plane dieses Buchs.

Die bürgerliche Verfassung unter den Königen.

Das Königthum. *Reges. Interreges.*

(*Patres auctores. Lex curiata de imperio.*)

Der römische Staat beginnt als Monarchie und endet als solche nach einer mehr als tausendjährigen Dauer. Zwischen dem Königthume und der Kaiserherrschaft liegt die Periode der Grösse und des Ruhms, der Macht und des Glanzes, die Zeit der freien Republik, die ohne zweites Beispiel in der Weltgeschichte vier und ein halbes Jahrhundert lang zwar in fortwährender Entwickelung, aber ohne wesentliche Veränderung der Form und ohne je durch usurpirte Herrschaft unterbrochen zu werden, unerschütterlich bestanden hat. Wenn irgend die Geschichte eines Staats in grossartiger Weise den natürlichen Kreislauf der Verfassungen [598]) klar vor Augen stellt, wie vom reinen Königthume ausgehend über despotische Alleinherrschaft, über Aristokratie und Demokratie hinweg die Rückkehr zu Monarchie und Despotismus unausbleiblich ist, so ist es die Verfassungsgeschichte Roms; und wie der grosse Polybius in seiner Zeit den Staat auf seiner politischen Höhe erkannte, so weissagte er auch schon den unvermeidlich bevorstehenden Verfall und den Untergang der bestehenden Formen [99]). —

---

598) Polyb. VI, 9, 10. *Αὕτη πολιτειῶν ἀνακύκλωσις, αὕτη φύσεως οἰκονομία, καθ' ἣν μεταβάλλει καὶ μεθίσταται, καὶ πάλιν εἰς αὐτὰ καταντᾷ τὰ κατὰ τὰς πολιτείας.*

99) Polyb. l. l. *Καὶ μὴν περί γε τῆς Ῥωμαίων πολιτείας κατὰ ταύτην τὴν ἐπίστασιν μάλιστ' ἂν ἔλθοιμεν εἰς γνῶσιν καὶ τῆς συστάσεως*

Durch diesen Wechsel sind nun jene drei grossen Perioden des Königthums, der freien Republik und der Kaiserherrschaft gegeben. Die Verfassungsgeschichte wird in jeder derselben mehrere Epochen zu unterscheiden haben, welche durch deutlich hervortretende und tief eingreifende Modificationen der Verfassung, sie betreffen deren vollkommenere Ausbildung oder ihren Verfall, bezeichnet sind: vom philologisch-antiquarischen Standpunkte aus, dem das historische Princip sich unterordnen muss, ist die Zerfällung in kleinere Abschnitte weder erspriesslich, noch selbst thunlich, indem nur die grösseren Veränderungen in ihrer Succession sich kund geben, die specielle Ausbildung der Formen sich chronologisch grösstentheils gar nicht nachweisen lässt. Da überdiess die Veränderungen, welche diese Epochen bedingen, nicht sowohl Umgestaltungen des gesammten Staatsorganismus als einzelner Theile sind, und demnach keine für die ganze Verfassung gleich wichtigen Momente abgeben, so scheint es zweckmässiger, die von den einzelnen Gewalten und den verschiedenen Zweigen der Verwaltung handelnden Abschnitte ungetrennt durch die ganze Dauer jener drei Hauptperioden, wiewohl mit möglichster Verfolgung des historischen Entwickelungsganges durchzuführen, so dass dennoch aus ihrem Zusammenhalten sich secundär die Geschichte der Verfassung ergiebt.

Die erste Periode, die Zeit der königlichen Regierung, liegt grossentheils im Dunkel sagenhafter Ueberlieferung vor uns, und werden uns auch zum Theile sehr zusammenhängende Nachrichten über die älteste Regierungsform und das gegenseitige Verhältniss der die Verfassung constituirenden Gewalten gegeben, so liegt es doch in der Natur der Sache, dass diese aus verhältnissmässig später Zeit stammenden Berichte keine unbedingte Glaubwürdigkeit haben können, indem ja eingestanden wird, dass aus den ersten 350 Jahren des römischen

---

καὶ τῆς αὐξήσεως, καὶ τῆς ἀκμῆς· ὁμοίως δὲ καὶ τῆς εἰς τοὔμπαλιν ἐσομένης ἐκ τούτων μεταβολῆς. εἰ γάρ τινα καὶ ἑτέραν πολιτείαν — καὶ ταύτην συμβαίνει κατὰ φύσιν ἀπ᾽ ἀρχῆς ἔχουσαν τὴν σύστασιν καὶ τὴν αὔξησιν, κατὰ φύσιν ἕξειν καὶ τὴν εἰς τἀναντία μεταβολήν.

Staatslebens sich fast gar nichts von authentischen Urkunden erhalten hatte, und es immer zweifelhaft bleibt, wie viel spätere Schriftsteller, theils unbewusst, theils geflissentlich den Zusammenhang ergänzend von den Zuständen und Einrichtungen ihrer Zeit auf die älteste übergetragen haben können. Das ist die Rücksicht, welche man bei der Betrachtung dieser Periode nie aus den Augen verlieren muss, und nirgends wird ein einseitiges Festhalten an einzelnen, eben nur aus der Vorstellungsweise des Schriftstellers und Abstraction hervorgegangenen Aussagen, oder hie und da unzeitig gebrauchten Ausdrücken unstatthafter sein; denn bei der Unklarheit der Schriftsteller über die Zustände der ältesten Zeit und den daher stammenden zahlreichen Widersprüchen, so wie dem schwankenden Gebrauche gewisser Benennungen, deren früheste Bedeutung der späteren Zeit ein Räthsel war, wird es nicht schwer sein, diese und jene Stelle aufzufinden, welche für eine vorgefasste Meinung zu beweisen scheinen kann, wenn man anderen auf das Entschiedenste widersprechenden die Gültigkeit absprechen, oder, wie es nicht selten geschieht, sie ganz umgehen will. Vielmehr wird man mit voller Unbefangenheit die Nachrichten, in welchen sich alte, den Vorstellungen, wie der Ausdrucksweise der späteren Zeit ferner liegende Traditionen kund geben, ins Auge zu fassen und aus der Gesammtheit derselben, so wie aus den zunächst nach der königlichen Zeit hervortretenden Erscheinungen das Wesen der ältesten Verfassung und das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Gewalten zu beurtheilen haben.

Diese in der bürgerlichen Verfassung in den drei Beziehungen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtspflege sich äussernden Gewalten sind freilich in der römischen Staatsverfassung, und namentlich der der ältesten Zeit, keinesweges streng geschieden. Das Oberhaupt des Staats, der König, vereinigt in sich nicht nur die richterliche und vollziehende, sondern zum grossen Theile, wenn auch keinesweges unumschränkt, die gesetzgebende Gewalt, so wie er selbst an der Spitze der religiösen und militärischen Verfassung steht. Es ist daher eine getrennte Be-

trachtung dieser verschiedenen Gewalten weder zweckmässig noch recht ausführbar und man hat vielmehr die Darstellung der Verfassung an die drei den Staat repräsentirenden Potenzen, König, Senat und Volk zu knüpfen und einer jeden Befugnisse und Wirkungskreis festzustellen. Das ist auch der Weg, den Dionysius, die hauptsächlichste, wenn auch nicht durchaus lautere Quelle für die älteste Verfassung, eingeschlagen hat, und an dem auch für die Republik, in Bezug auf Magistrate, Senat und Volk, Polybius festhält. Indessen ist es auch bei dieser Anordnung nicht möglich, das Königthum für sich und unabhängig zu betrachten, da von der Ansicht, welche man von der Gewalt des Volks und dem Einflusse des Senats hat, die Vorstellung von der Ausdehnung der königlichen Macht abhängt.

Das Königthum erscheint in Rom nicht als eine usurpirte Tyrannis, noch als eine auf dem Rechte der Abkunft von einem Herrscherstamme beruhende Dynastie, sondern als eine vom Volke zur Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten eingesetzte und anerkannte, nach freier Wahl übertragene höchste Gewalt. Anders darf auch die Sage von dem Urkönigthume des Romulus nicht beurtheilt werden, wenn auch bei der ersten Gründung das Wahlprincip weniger bestimmt hervortritt[600]);

---

600) Bei Dionysius freilich stellt Romulus in einer wohlgeordneten Rede dem Volke anheim, ob es eine republikanische Verfassung oder ein Königthum wolle, und das Volk entscheidet für das Letztere, und findet keinen, der würdiger wäre König zu sein, als Romulus selbst: II, 4. *τοῦ τε βασιλείου γένους ἕνεκα καὶ ἀρετῆς, μάλιστα δ' ὅτι τῆς ἀποικίας ἡγεμόνι κεχρήμεθά σοι κ. τ. λ.* Erst aber bedarf es der Willenserklärung der Götter durch himmlische Zeichen und als diese erfolgt sind, beruft Romulus die Volksversammlung und wird von ihr förmlich zum Könige erwählt: cap. 6. *Τότε δ' οὖν ὁ Ῥωμύλος ἐπειδὴ τὰ παρὰ τοῦ δαιμονίου βέβαια προσέλαβε, συγκαλέσας τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν καὶ τὰ μαντεῖα δηλώσας, βασιλεὺς ἀποδείκνυται πρὸς αὐτῶν, καὶ κατεστήσατο ἐν ἔθει τοῖς μετ' αὐτὸν ἅπασι, μήτε βασιλείας μήτε ἀρχὰς λαμβάνειν, ἐὰν μὴ καὶ τὸ δαιμόνιον αὐτοῖς θεσπίσῃ.* Das ist ganz folgerichtig; denn das Augurium der zwölf Geier hatte nur der Erbauung der Stadt gegolten; nur liegt es freilich am Tage, dass der ganze weitläufig erzählte Hergang sich nirgend als im Kopfe des Historikers zugetragen hat, der die ihm bekannten Formen auch bei Romulus Regierungsantritt voraussetzte. Wenn er daher von der ersten Wahl das spätere Verfahren ableitet, so haben wir vielmehr das Verhältniss umzukehren; denn wer wollte die Lächerlichkeit begehen, zu

allein das Königthum entsteht dennoch durch willige Unterwerfung unter die einer hervorstechenden Persönlichkeit zugestandene Gewalt. Ob gleich von Anfange der Grundsatz, dass der König *ἀριστίνδην* zu wählen sei[601]), angenommen, oder ursprünglich Erbfolge beabsichtigt worden sei, ist eine unwesentliche Frage: so viel ist gewiss, dass die Sage nicht ohne Grund die drei ersten Könige ohne Erben sein lässt, jedenfalls um auf die einfachste Weise zu erklären, weshalb Wahlen nothwendig geworden seien, während der eigentliche Grund in den gleichen Ansprüchen der vereinigten Ramnes und Tities lag, welche abwechselnd Rom die vier ersten Könige gaben. So ist es auch gewiss nicht ohne tiefere Bedeutung, dass, als der fünfte König, Tarquinius, der erste keinem der beiden Stämme angehörige, zur Herrschaft gelangt, zuerst in den Söhnen des Ancus Marcius das Princip der Erbfolge in Frage kömmt, gleich als solle die Rechtmässigkeit eines Königs aus den Reihen der Luceres, für den Tarquinius gelten muss, in Zweifel gestellt werden.

Wie demnach die königliche Gewalt als vom Volke übertragen galt, so fiel sie auch mit dem Tode des Königs an dasselbe zurück[2]); bei Erledigung des Throns nahm niemand so-

---

glauben, dass es irgend eine specielle Tradition über den Wahlakt des Romulus gegeben haben könne. Wie aber Dionysius hier reine aus Abstraktion hervorgegangene Fiktion für Geschichte giebt, so verdienen auch die Berichte über die folgenden Königswahlen ihren Specialitäten nach wenig Glauben, und so ist nicht nur Dionysius, so sind auch die übrigen Berichterstatter zu beurtheilen, selbst wenn sie aus den Büchern der Pontifices und Augurn geschöpft haben sollten: man wird in ihren Nachrichten immer ein späteres Verfahren zu erkennen und rückwärts auf den Wahlmodus der königlichen Zeit zu schliessen haben.

601) So fasst es Cic. de rep. II, 12. im Gegensatze zu den am Heraklidenstamme festhaltenden Spartanern: *Nostri illi, etiam tum agrestes, viderunt, virtutem et sapientiam regalem, non progeniem quaeri oportere.* Appian. Civ. I, 98. *Ῥωμαίοις πάλαι κατ' ἀρετὴν ἦσαν οἱ βασιλέες.*

2) Auch hierüber hat Rubino, *Unters. üb. röm. Verf.* ganz verschiedene und eigenthümliche Ansichten entwickelt. Nach ihm wäre das Königthum eine ursprüngliche, keineswegs vom Volke übertragene, sondern unmittelbar von den Göttern durch die ihren Willen zu erkennen gebenden Auspicien dem ersten Könige verliehene und demnach unumschränkte Gewalt gewesen, die bei seinem Tode (da Erb-

fort denselben ein, sondern es trat ein Interregnum ein, dessen wesentlichste Aufgabe die Bewerkstelligung einer neuen Wahl war. Wie es in Bezug auf die Wahl der interreges [603]) gehalten worden sei und in welcher Form die Wahl des Königs Statt gefunden habe, darüber lauten die Nachrichten verschieden. Als Livius und Dionysius schrieben, war das Interregnum, vielleicht mit sehr seltenen Ausnahmen, eine seit Jahrhunderten ausser Gebrauch gekommene, nur in den Wirren der untergehenden Republik wieder hervorgesuchte Antiquität, und auch die Annalisten müssen sehr unbestimmte Nachrichten darüber gegeben haben; woraus es sich erklärt,

---

lichkeit ausgeschlossen gewesen) mit den Auspicien auf den Senat d. h. die Patres, als die in Folge der durch die Cooptation erhaltenen Weihe dazu Befähigten, übergegangen und in den Interregen, wie durch eine ununterbrochene Kette, fortgeleitet und auf den nächsten König mittels der Creation oder eigentlich der Renunciation durch den Interrex übergetragen worden sei; und so immer weiter durch neue Interregnen und durch die ganze Reihe der republikanischen Magistrate. Neben dieser in der That (wie sehr auch der Verf. S. 139. 227. es in Abrede stellen möchte) unter dem Schutze eines völlig theokratischen Princips unumschränkten Gewalt hätte also ein politisch durchaus unmündiges und ohnmächtiges Volk gestanden, das keine weiteren öffentlichen Rechte besass, als die der König ihm zuzugestehen für gut fand. Die allenthalben berichtete Wahl des Königs durch das Volk sei nur scheinbar; das Ja der Volksversammlung sei nur vorläufig bindend für sie gewesen, nicht Ertheilung des Königthums, wie denn auch die Lex curiata de imperio einer obligatio, quae fit verbis, zu vergleichen sei u. s. w. Bei aller Anerkennung der gründlichen Gelehrsamkeit und der überlegten Consequenz, womit der Verf. diese Sätze durchzuführen gesucht hat, muss ich doch offen bekennen, dass sie allen Vorstellungen, welche ich aus den Quellen der römischen Verfassungsgeschichte geschöpft habe, gänzlich widersprechen, und dass wenigstens keiner ohne grosse Einschränkung zugegeben werden kann. Es kann natürlich hier auf keine umfassende Widerlegung eingegangen werden; aber aus der folgenden Darstellung, wobei die Hauptsätze berücksichtigt werden, wird sich von selbst ergeben, warum ich nicht beistimmen kann. Uebrigens finden des Verf. Ansichten ihre Hauptstütze in der seltsamen, früher besprochenen Hypothese vom Entstehen des Patriciats, und müssen des Halts entbehren, sobald diese sich als unrichtig erwiesen hat.

603) Der lateinische Name erklärt sich von selbst. Die Griechen brauchen dafür regelmässig die Ausdrücke, *μεσοβασιλεὺς*, *μεσοβασίλειος ἀρχὴ*, *μεσοβασιλεία*. Nur Appian. Civ. I, 98. sagt erklärend: *καὶ τόνδε τὸν πενθήμερον ἄρχοντα Ἰντέῤῥηγα ἐκάλουν· εἴη δ᾽ ἂν Ἐν τοσῷδε βασιλεύς. ἀρχαιρέσια δ᾽ ὑπάτων οἱ λήγοντες τῆς ἀρχῆς ἀεὶ προὐτίθεσαν, καὶ εἴ ποτε κατὰ συντυχίαν ὕπατος οὐκ εἴη, ὅδε ὁ Ἐν τοσῷδε βασιλεὺς καὶ τότε ἐγίγνετο ἐς τὴν τῶν ὑπάτων χειροτονίαν.* und nachher: *τῇ δὲ βουλῇ προσέταξεν ἑλέσθαι τὸν Μεταξὺ βασιλέα.*

dass die späteren Geschichtschreiber, jeder nach seiner Vorstellung von der Zahl und Zusammensetzung des Senats, wie von seiner Geltung dem Volkswillen gegenüber, die Sache verschieden dargestellt haben. Darin nur stimmen fast alle überein, dass nach Romulus Tode der Senat sich der Herrschaft bemächtigt habe und dass aus seiner Mitte die interreges in bestimmter Reihenfolge hervorgingen. Von den vier Schriftstellern, deren Nachrichten hierüber in Betracht kommen, äussert sich Cicero über die dabei befolgte Ordnung nicht; er giebt nur an, dass der Senat die Absicht gehabt, die höchste Gewalt selbst in Händen zu behalten und, als das Volk diess nicht gelitten, sondern einen König verlangt habe, bis zur erfolgten Wahl desselben das Interregnum beschlossen worden sei, wobei er jedenfalls annimmt, dass die Interreges Senatoren gewesen, obgleich er es nicht ausdrücklich sagt[604]. — Livius, der einen nur aus 100 Köpfen bestehenden Senat anerkennt, lässt denselben in 10 Decurien getheilt und aus jeder derselben Einen zum Interrex designirt werden: von diesen 10 hatte je Einer der Reihe nach das fünftägige Imperium; ob aber Livius angenommen habe, dass nach solchem funfzigtägigem Interregnum dieselbe Decurie von neuem den Wechsel begonnen habe, oder andere zehn an die Reihe gekommen seien, geht aus seinen Worten nicht klar hervor; doch ist das Letztere wahrscheinlicher [5]. — Mit ihm stimmt im Ganzen

---

604) Cic. de rep. II, 12. *cum ille Romuli senatus — tentaret post Romuli excessum, ut ipse gereret sine rege rempublicam, populus id non tulit, desiderioque Romuli postea regem flagitare non destitit: cum prudenter illi principes novam et inauditam caeteris gentibus interregni ineundi rationem excogitaverunt, ut, quoad certus rex declaratus esset, nec sine rege civitas, nec diuturno rege esset uno, nec committeretur, ut quisquam, inveterata potestate, aut ad deponendum imperium tardior esset, aut ad obtinendum munitior.*

5) Liv. I, 17. *ita rem inter se centum patres decem decuriis factis singulisque in singulas decurias creatis, qui summae rerum praeessent, consociant. Decem imperitabant, unus cum insignibus imperii et lictoribus erat: quinque dierum spatio finiebatur imperium ac per omnes in orbem ibat: annuumque intervallum regni fuit. Id ab re, quod nunc quoque tenet nomen, interregnum appellatum. Fremere deinde plebs, multiplicatam servitu-*

Dionysius überein; nur dass er 200 Senatoren zählt und von den 20 Decurien, in welche sie gegliedert werden, eine durch das Loos bestimmt werden lässt, welche zuerst das Imperium in derselben wechselnden Weise übernimmt, worauf dann eine zweite und dritte u. s. w. folgen[606]). — Ganz anders aber lautet **Plutarchs** Nachricht. Er sagt **Num.** 2. *μετεώρου τοῦ πολιτεύματος ὄντος, ἔταξαν οἱ πατρίκιοι, πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν ὄντων αὐτῶν, ἐν μέρει ἕκαστον τοῖς βασιλικοῖς παρασήμοις κοσμούμενον θύειν τε τοῖς θεοῖς τὰ νενομισμένα καὶ χρηματίζειν ἓξ μὲν ὥρας τῆς νυκτὸς, ἓξ δὲ τῆς ἡμέρας. Καὶ γὰρ ἡ διανομὴ τῶν καιρῶν ἑκατέρου πρὸς ἰσότητα καλῶς ἔχειν ἐδόκει τοῖς ἄρχουσι καὶ πρὸς τὸν δῆμον ἡ μεταβολὴ τῆς ἐξουσίας ἀφαιρεῖν τὸν φθόνον, ὁρῶντα τῆς αὐτῆς ἡμέρας καὶ νυκτὸς τὸν αὐτὸν ἰδιώτην ἐκ βασιλέως γενόμενον. Τὸ δὲ σχῆμα τοῦτο τῆς ἀρχῆς μεσοβασιλείαν Ῥωμαῖοι καλοῦσιν* 7). Wenn nun

---

tem, centum pro uno dominos factos: nec ultra nisi regem, et ab ipsis creatum, videbantur passuri.

606) **Dionys.** II, 57. *Τῷ δ' ἑξῆς ἐνιαυτῷ βασιλεὺς μὲν οὐδεὶς ἀπεδείχθη Ῥωμαίων, ἀρχὴ δέ τις, ἣν καλοῦσι μεσοβασίλειον, ἐπεμελεῖτο τῶν κοινῶν, τοιόνδε τινὰ τρόπον ἀποδεικνυμένη· τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμύλου, διακόσιοι τὸν ἀριθμὸν ὄντες, ὥσπερ ἔφην, διενεμήθησαν εἰς δεκάδας· ἔπειτα διακληρωσάμενοι τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκαν ἄρχειν τῆς πόλεως τὴν αὐτοκράτορα ἀρχήν. ἐκεῖνοι δ' οὐχ ἅμα πάντες ἐβασίλευον, ἀλλ' ἐκ διαδοχῆς ἡμέρας πέντε ἕκαστος, ἐν αἷς τάς τε ῥάβδους εἶχε καὶ τὰ λοιπὰ τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας σύμβολα. παρεδίδου δ' ὁ πρῶτος ἄρξας τῷ δευτέρῳ τὴν ἡγεμονίαν, κἀκεῖνος τῷ τρίτῳ, καὶ τοῦτ' ἐγίνετο μέχρι τοῦ τελευταίου. διεξελθούσης δὲ τοῖς πρώτοις δέκα βασιλεῦσι τῆς πεντηκονθημέρου προθεσμίας, ἕτεροι δέκα τὴν ἀρχὴν παρελάμβανον, καὶ παρ' ἐκείνων αὖθις ἄλλοι.* **Niebuhr**, I. S. 357. hat aus den Worten *τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις* geschlossen, dass Dionysius in seinen Quellen die **decem primi** genannt gefunden habe, und findet das übereinstimmend mit Livius, unter dessen *centum senatores* man die bevorzugten Ramnes zu verstehen habe. Allein erstlich nimmt Livius wirklich nur 100 Senatoren an, und dann ist auch schwerlich seine Meinung, dass das Interregnum auf die decem primi beschränkt gewesen sei, wie sich aus den Worten: *centum pro uno dominos factos* ergiebt. Die allgemeine Vorstellung ist, dass alle Senatoren an die Reihe kommen konnten. So sagt auch **Appian. Civ.** I, 98. *βουλευτὴς ἕτερος παρ' ἕτερον ἐπὶ πέντε ἡμέρας ἦρχεν, ἕως τινὰ ἄλλον ὁ δῆμος δοκιμάσειε βασιλεύειν.* und **Serv.** z. Aen. VI, 809. *Romulo mortuo cum anno senatus regnasset per decurias.* Vgl. Anm. 606.

7) Dasselbe hat mit denselben Worten **Zonaras** VII, 5. aus

diese Nachricht von einem nur auf wenige Stunden wechselnd ertheilten Imperium unglaublich und fast lächerlich klingt, so ist es um so räthselhafter, wie diese Vorstellung aufkommen konnte, als in der späteren Modalität des Interregnum sich dafür durchaus kein Entstehungsgrund findet, vielmehr das fünftägige Imperium allgemeine Regel ist: beachtungswerth ist es aber in jedem Falle, dass, wenn auch Plutarch die 150 als Senatoren gedacht haben mag, sie doch keinesweges von ihm als *βουλευταὶ*, sondern als *πατρίκιοι* bezeichnet werden, ja dass überhaupt der *βουλή* keine Erwähnung geschieht.

Vergleichen wir nun mit diesen verschiedenen Berichten, was uns über die spätere Praxis des Interregnum, namentlich aus den früheren Zeiten der Republik, bekannt wird, so findet sich nirgends eine Andeutung, dass die Wahl des Interrex, weder aktiv, noch passiv, auf den Senat beschränkt gewesen sei [608]); vielmehr sprechen die klarsten und ausdrücklichsten Zeugnisse sämmtlich nur davon, dass er patricischer Abkunft und von Patriciern gewählt sein müsse [9]). Daher ist nie davon die Rede, dass ein Interrex vom Senate oder von einem Theile der Senatoren erwählt worden sei, sondern es ist durchaus Regel, dass mittels eines Senatsbeschlusses die Patricier zur Wahl desselben zusammenberufen werden, convocari, coire patricios [10]). Es ist das

---

Plutarch entlehnt. Er setzt merkwürdig genug hinzu: *Οἶδα μὲν οὖν καὶ ἕτερά τινα περὶ τῆς τοιαύτης εἰρημένα ἀρχῆς, ἀλλ' αὐτὸς τῷ πιθανωτέρῳ ἐθέμην.* Wie es scheint, hatte Dio Cassius anders berichtet.

608) Wie nach Rubino S. 91. Anm. 3. aus Cicero's Worten: *ille Romuli senatus* etc. hervorgehen soll, dass die Wahl der Interreges nur innerhalb des Senats Statt gefunden habe, verstehe ich nicht. Cicero sagt im Gegentheile, der Senat habe die Absicht gehabt, selbst zu herrschen, und da diess gegen den Willen des Volks gewesen sei, habe er bis zur Wahl des Königs das Interregnum eingeführt. Eben so wenig sehe ich ab, was es nützen kann, sich auf solche Zeugnisse zu berufen, wie Eutrop. I, 1. *Deinde Romae per quinos dies senatores imperaverunt.* und Sex. Ruf. 2. *senatores, per quinos dies singuli annum unum.*

9) (Cic.) p. dom. 14. *cum interrex nullus sit, quod et ipsum patricium esse et a patricio prodi necesse est.* s. d. folg. Anmerk.

10) Liv. III, 40. (sententia) *quae patricios coire ad prodendum interregem iubebat.* IV, 7. *Patricii, quum sine curuli*

in vollkommenem Einklange mit dem Grundsatze, dass beim Erlöschen der obersten Magistratur (wie durch den Tod des Königs und nachher der Consuln oder Abdication u. s. w.) die *summa potestas* an das Volk, *populus*, zurückfällt, und dieser *populus* sind eben die *patres*, d. h. wie früher gezeigt worden ist, nicht der Senat oder die patricischen Senatoren, sondern die Gesammtheit der *patricii*[611]). Als mit Romulus, Numa's

---

magistratu respublica esset, coiere et interregem creavere. cap. 43. *nam coire patricios tribuni prohibebant.* und gleich darauf: *prohibentibus tribunis patricios coire ad prodendum interregem.* endlich in der weiterhin zu besprechenden, besonders wichtigen Stelle VI, 41. (ut) *nos quoque ipsi* (d. i. patricii) *sine suffragio populi auspicato regem prodamus.* Das ist auch der Grund, weshalb Dionysius nur mit irriger Beziehung auf den Senat sagt: *τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλήν.* und weshalb Plutarch ebenfalls nicht den Senat, sondern die Patricier nennt. Besonders deutlich aber ist Ascon. in Milon. p. 32 Or. (quum Pompeius et Munatius) *referri ad senatum de patriciis convocandis, qui interregem proderent, non essent passi.* d. h. ein Senatusconsultum beantragen, dass die Patricier zur Ernennung zusammentreten sollen. Daher ist es auch ganz richtig, was Appian. Civ. I, 98. sagt: (Sulla) *τῇ δὲ βουλῇ προσέταξεν ἑλέσθαι τὸν Μεταξὺ βασιλέα.* und könnte von jeder Zeit gelten; denn erst musste das Senatusconsultum erfolgen. So bei Dio Cass. XL, 49. *τόν τε μεσοβασιλέα προχειρισθῆναι — ἐψηφίσαντο.* Wenn nun Rubino erklärt, dass damit nur die patricischen Senatoren gemeint seien, so kann ich das nur höchst willkührlich nennen: wer wird glauben, dass die Schriftsteller constant ganz allgemein würden *patricii* gesagt haben, statt *patricii senatores!* Vgl. d. folg. Anm. Was aber die passive Wahlfähigkeit anlangt, so ist vielleicht und höchst wahrscheinlich nie der Fall vorgekommen, dass ein Interrex gewählt worden wäre, der nicht Senator war; aber staatsrechtlich hätte es unstreitig jeder Patricier sein können, und so sagt ganz richtig Dionys. XI, 20. *τὴν μεσοβασίλειον ἀρχὴν ἕλεσθε τὸν ἐπιτηδειότατον ἐκλέξαντες τῶν πολιτῶν.*

611) Durch Haeckermann, *de legislatione decemvirali.* Gryph. 1843. bin ich auf zwei mir bisher ganz unbekannt gebliebene Programme Schömanns, welche den Ankündigungen der Vorlesungen auf der Univ. Greifswalde 1831 und 1832 vorangeschickt sind, aufmerksam gemacht worden, und habe dieselben nicht ohne Mühe endlich erhalten. Der gelehrte Verf. verbreitet sich darin widerlegend und ungefähr in dem Sinne, wie früher von Wachsmuth, Strässer u. A., bald nach ihm von Elsperger (*de patribus comitiorum Rom. auctoribus.* Onoldi. 1832.) geschehen, über Niebuhrs Ansichten von den Curien als patricischen Corporationen und die Bedeutung der *patres* in Bezug auf die *comitia curiata* und die *patrum auctoritas.* Es würde mir ein Vergnügen sein, wenn es hier geschehen könnte, seiner Polemik Schritt vor Schritt zu folgen, und zu zeigen, um wie viel schwerere Anklage der Schriftsteller, deren Autorität aufrecht erhalten werden soll, in den gezwungenen Erklärungen der deutlichsten Zeugnisse liegt, als in der so natürlichen Voraussetzung, dass die

und Tullus Hostilius Tode die königliche Würde erloschen war,

---

falsche Ansicht, es müsse von Anfange an im römischen Volke (abgesehen von den Clienten) einen Adel und eine Plebs gegeben haben, sie nicht zur Klarheit über das älteste Verhältniss der Stände und die Bedeutung des Volks hat kommen lassen. Ich kann aber nur die Hauptpunkte der versuchten Widerlegung hervorheben und fernerhin auf einzelne Argumente Bezug nehmen. — Was also zunächst die Curien und zwar in der königlichen Zeit anlangt, so erkennt der Verf. es an, dass in den ersten Anfängen des Staats nur Patricier und Clienten in den Curien gewesen; aber nachher seien die dem römischen Staate einverleibten Bevölkerungen überwundener latinischer und etruskischer Städte in dieselben aufgenommen worden, und seitdem habe es in den Curien Patricier und Plebejer gegeben. Dafür giebt es nun keinen anderen Gewährsmann, als den Allwisser Dionysius; und wie der Verf. es missbilligen mag, wenn man solche Auswüchse seiner Alles ergänzenden und verbindenden Pragmatik nicht gelten lässt, das darf man wohl fragen, da er selbst gleich darauf die noch viel bestimmter vorgetragene Angabe, dass in den Curien *viritim* gestimmt worden sei, und des Geringsten Suffragium so viel gegolten habe als das des Reichsten und Angesehensten (IV, 20. *τὴν δὲ περὶ τούτων διάσκεψιν καὶ κρίσιν ἐποιεῖτο (ὁ δῆμος) κατὰ τὰς φράτρας ψηφηφορῶν· καὶ ἦσαν οἱ τὰ ἐλάχιστα κεκτημένοι τοῖς τὰς μεγίστας ἔχουσιν οὐσίας ἰσόψηφοι.*) und ausserdem die ganz gleiche und eben so ausdrückliche Nachricht bei Liv. I, 43. *non enim, ut a Romulo traditum caeteri servarunt reges viritim suffragia eadem vi eodemque iure promiscue omnibus datum est* (a Servio)., als bei seiner Zusammensetzung der Curien ganz undenkbar, verwerfen und so sich von seinen nur gegen Niebuhr in Schutz genommenen Autoritäten lossagen muss (Progr. v. J. 1831. p. 8.). Es giebt das sehr gegründete Veranlassung zu der Bemerkung, dass in diesen Dingen niemand, er bekenne sich zu welcher Ansicht er wolle, es vermeiden kann, oft dieselben Autoritäten geradehin zu verwerfen, auf die anderwärts die gefasste Ansicht gegründet werden soll; und es handelt sich dann nur um die Grundsätze, nach welchen zu beurtheilen ist, was für wahr zu halten, was verworfen werden müsse: Grundsätze, welche eben so wohl aus dem klaren Bewusstsein des allgemeinen Charakters der römischen Staatsverfassung als aus einer unbefangenen und sicheren Vorstellung von dem Werthe der Quellen, von der Weise, wie über die alte Zeit Nachrichten gegeben worden sind und gegeben werden konnten, hervorgehen müssen. Der Vorwurf der Akrisie ist gewiss der gelindeste, den man Dionysius machen könnte, und was Livius namentlich (aber nicht ihn allein) betrifft, so tritt es bei fortgesetztem aufmerksamem Lesen immer klarer hervor, wie in Darstellung und Ausdruck er zwischen den alten Traditionen und den durch die Formen der späteren Zeit gegebenen Vorstellungen schwankt. Wenn Varro, der Kundigste, auf so viele unlösbare Räthsel stiess, so vieles im Laufe der Zeit unkenntlich Gewordene nur durch höchst ungenügende Vermuthungen zu erklären wusste, wie möchte man von Livius bei seinem ganz verschiedenen Streben eine klare Anschauung der alten Zustände und Formen verlangen. — Doch um zu den Curien zurückzukehren, es nimmt also Schömann an, dass die ganze gewaltige Masse des von den Königen nach Rom verpflanzten Volks, die Cameriner, Vejenter, Albaner, natürlich auch die von Ancus in noch grösserer Zahl hinzugefügten Bevölkerungen von Politorium, Tellene,

da gab es keinen anderen *populus* als die *patres* oder *patricii*:

Ficana, Medullia u. s. w. in die Curien eingereihet worden seien und nothwendig Stimmrecht in den Comitien der Curien gehabt hätten. Nichtsdestoweniger hätte die kleine Zahl der Patricier mit ihren Clienten in diesen Comitien Alles vermocht (p. 8. „in quibus patricii dominarentur.“); die Plebejer hätten trotz ihrer Menge nichts gegen sie ausrichten können (p. 6. „praevalebant patricii, plebis exigua erat potestas.“); es sei vielleicht eine Einrichtung getroffen gewesen, wodurch alle Macht den Patriciern gegeben worden sei (p. 8. „potuit suffragii ferendi ea ratio instituta esse, quae omnem facultatem efficiendi quidquid vellent solis patriciis daret.“). Es wäre wohl zu wünschen gewesen, der Verf. hätte angedeutet, wie er sich eine solche Einrichtung zu denken vermöge; wenn nicht etwa eine patricische Stimme so viel gegolten haben soll, als 10 oder 20 plebejische, oder etwa gar in denselben Comitien die Patricier für sich, eben so die Clienten, und endlich die Plebs gestimmt haben sollen, so dass überhaupt 3 suffragia gewesen, von denen 2 wegen der Abhängigkeit der Clienten jederzeit den Patriciern gewiss und also das Stimmrecht der Plebs ganz illusorisch gewesen wäre: wenn man nicht zu solchen Seltsamkeiten sich verstehen will, so weiss ich in der That nicht, wie, wenn einmal nach Curien gestimmt wurde, die Curialen verschiedene Geltung haben könnten, so wenig als die Tribulen in den Comitien, wo eben deshalb die geringe Zahl der Patricier nichts vermochte: vielmehr mussten Livius und Dionysius, wenn sie einmal in dem Irrthume befangen waren, die ganze Masse der Bevölkerung sei in den Curien gewesen, ganz consequent annehmen, die Abstimmung habe *viritim* Statt gefunden. Auch haben über solche Ungleichheit die Plebejer nie geklagt; hingegen ist es eine entschiedene Gewissheit, dass von dem Augenblicke, wo die Geschichte festeren Boden erhält, wo die Vorstellungen von dem Volke heller werden, und Patricier und Plebejer deutlicher von einander geschieden hervortreten, d. h. von den frühesten Zeiten der Republik an, von einer Theilnahme der Plebejer an den Curiatcomitien gar keine Rede ist; dass dieselben vielmehr durchaus patricisch sind, und im Gegensatze zu ihnen sich die Versammlungen des zweiten Standes, der Plebejer, die Tributcomitien bilden. Um diess zu erklären, nimmt der Verf. an, die Plebejer seien aus Verdruss über ihre Ohnmacht und des beständigen Zwiespalts wegen freiwillig nicht mehr in den Curiatcomitien erschienen, und so seien endlich nur noch die Patricier curiatim berufen worden (Progr. v. J. 1831. p. 8. v. J. 1832. p. 1.). Das sind nun in der That Hypothesen, die sich schwer begreifen lassen, nur zum Schutze jenes Irrthums über den ältesten Populus ersonnen; denn die ganze Geschichte der Republik zeugt dagegen und kennt keinen Anspruch der Plebejer auf die Curiatcomitien. Doch das wird die weitere Darstellung nachweisen; ich bemerke nur noch, dass der Verf., indem er der Sacra wegen gar kein Bedenken findet, die Plebejer in die Curien aufzunehmen, wohl nicht daran gedacht hat, dass die Curien der verschiedenen Stämme unstreitig auch verschiedene Sacra hatten; dass die ganze von Tullus Hostilius und Ancus Marcius mit Rom vereinigte Plebs latinisch ist und eben so wenig in sabinische Curien zur Theilnahme an sabinischen Sacris vertheilt werden, als in den 10 Curien der Ramnes Platz finden konnte. Endlich beweiset der plebejische Curio Maximus vom J. 543 nicht im mindesten das Theilhaben der Plebejer an den Curien und eben so wenig lässt sich aus den dunkeln Worten der angeblichen Lex Ovinia

auf sie ging ganz natürlich die *potestas* über und die Wahl des Interrex blieb ihr Vorrecht der Plebs gegenüber, so gut als die

---

ableiten, worüber am gehörigen Orte gesprochen wird. — Was nun den zweiten Punkt, die Bedeutung der *patres*, anlangt, so ist mir der Ausweg, den der Verf. gewählt hat, überraschend gewesen. Er leugnet nicht (und wer kann es leugnen!), dass *patres* auch die Patricier bedeute, und dass es also auch ausser dem Senate patres gegeben habe; dagegen sei von einem *concilium patrum* in diesem Sinne nirgends die Rede, sondern in solchem Falle habe man jederzeit den Senat zu verstehen. Seine Worte sind, Progr. v. J. 1832. S. 10. in Bezug auf Liv. IV, 8. „Distingui hoc loco patres a senatu manifestum est: nec sane quisquam hoc mirabitur, nisi qui patres nullos praeterquam in senatu fuisse existimet, id quod hodie neminem esse qui credat, pro certo affirmari potest; at de coetu quodam et concilio horum patrum, qui extra senatum essent, iusto ac legitimo nullum equidem in Livii verbis vestigium me invenire confiteor.“ Dass diese Voraussetzung: niemand zweifele daran, dass es patres auch ausser dem Senate gegeben, nicht richtig gewesen, lehrt Huschke's und Rubino's sehr bestimmte Verneinung (s. ob. S. 138 ff.); und selbst Häckermann, so oft er sich auch auf Schömanns Beweis bezieht, hat seines Lehrers Ansicht demnach nicht richtig gefasst; denn er sagt S. 126. „non longa disputatione opus videtur ad comprobandum, veteres scriptores in ea omnes fuisse sententia, in veteribus annalibus, unde antiquitatis notitiam hauserunt, patrum nomine nunquam non designari consuetos esse senatores; ex quo intelligitur, alio sensu neque usurpasse ipsos, neque potuisse usurpare id voçabulum.“ Das ist allerdings mehr als man für möglich halten sollte! — Was aber die Sache selbst anlangt, so gestehe ich, dass mir kaum ein willkührlicheres exegetisches Verfahren vorgekommen ist, als hier in Bezug auf den Ausdruck *patres* Statt finden soll. Denn wenn in hundert Stellen *patres* so viel ist als *patricii*, wenn beide Ausdrücke bei einem und demselben Schriftsteller als gleichbedeutend wechseln, mit welchem Rechte will man behaupten, dass gerade wo von der *auctoritas patrum* die Rede ist, jederzeit diese patres schlechthin ohne nähere Bezeichnung für den Senat genommen werden, ja dass selbst *auctores patricii* gleich *senatores* sein müssen! Doch davon wird nachher weiter gesprochen werden: ich begnüge mich hier nur auf eine bekannte, aber nicht genug zu urgirende Stelle hinzuweisen, bei Liv. VI, 42. Sie stehe ganz hier: *Vixdum perfunctum eum* (dictat.) *bello atrocior domi seditio excepit, et per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur, et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. Et ne is quidem finis certaminum fuit: quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis res terribilesque alias minas civilium certaminum venit, cum tamen per dictatorem conditionibus sedatae discordiae sunt, concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio, a plebe nobilitati de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando. Ita ab diutina ira tandem in concordiam redactis ordinibus cum dignam eam rem senatus censeret esse, meritoque id, si quando unquam alias deum immortalium causa libenter facturos fore, ut ludi maximi fierent et dies unus ad triduum adiiceretur, recusantibus id munus aedilibus plebis, conclamatum a patriciis est iuveni-*

Bestätigung der Magistratswahlen [612]). Daher heisst es ganz richtig res ad patres redit [13]), oder, was fast dasselbe bedeutet, auspicia ad patres redeunt. Es bedarf, um sich fest zu überzeugen, dass hierbei die Körperschaft der Patricier und nicht etwa der Senat gemeint ist, nur der unbefangenen Betrachtung der von den Schriftstellern, namentlich Livius, gegebenen unzweideutigen Erklärungen. Bei Gelegen-

---

bus, se id honoris deum immortalium causa libenter acturos, ut aediles fierent: quibus cum ab universis gratiae actae essent, factum senatusconsultum, ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret; patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent. Ich will hier nicht darauf zurückkommen, was Niebuhr sehr richtig als schlagend bezeichnet hat, dass der Senat in die Wahl eines plebejischen Consuls gewilligt hat und die Patricier ihre Zustimmung verweigern, *negant se auctores futuros;* ich will mich auch nicht lange bei des Verf. Ausflucht aufhalten, dem selbst hier die *patricii* die Senatoren sein müssen, weshalb er annehmen will, der Senat habe zwar in die Wahl eines Plebejers gewilligt, aber da diese Wahl (was schwer vorherzusehen war!) auf Sextius gefallen sei, habe er seine Zustimmung zurückgenommen: dem wird ohnehin nicht leicht jemand beistimmen: ich will nur fragen, was man von Livius schriftstellerischer Befähigung halten solle, wenn man ihm zutraut, dass er in wenigen Zeilen die Ausdrücke *senatus, nobilitas, patricii* und *patres* in buntem Gemisch und ohne alle weitere Unterscheidung bald für Senat, bald wieder für die Patricier gebraucht habe (denn die *iuvenes patricii,* welche zu Aedilen *ex patribus* gewählt werden, sollen doch nicht etwa auch Senatoren sein!); nur fragen, ob man nicht sieht, wie er absichtlich die Ausdrücke *senatus* und *patricii* gewählt hat, um dem Missverständnisse vorzubeugen. Und endlich, was die Worte anlangt: *factum senatusconsultum, ut — patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent.,* so wäre es doch über die Maassen absurd, wenn der Senat durch ein förmliches Senatusconsultum sich selbst vorgeschrieben hätte, dass er seine Zustimmung geben solle! — So viel davon hier: das Weitere ist im Folgenden nachzusehen.

612) Will man etwa fragen, woher es komme, dass die Patricier durch alle Zeiten im Besitze dieses Vorrechts geblieben sind, so ist die Antwort darauf leicht zu finden. Wäre das Interregnum ein ständiger oder auch nur häufig wiederkehrender Magistrat gewesen, wie die übrigen, so würden die Plebejer auch darauf Anspruch gemacht haben; aber seit der Lex Maenia scheinen die Interregnen sehr selten geworden zu sein und trat dann nach langer Zwischenzeit einmal die Nothwendigkeit ein, so war es natürlich, dass man an dem Gebrauche der früheren Zeit festhielt, und das blieb um so unbestrittener, als die kurze Dauer der jedesmaligen Zwischenregierung das Vorrecht selbst sehr unbedeutend erscheinen liess.

13) Liv. I, 32. *Mortuo Tullo res, ut institutum iam inde ab initio erat, ad patres redierat: hique interregem nominaverant.*

heit der canulejischen Rogation IV, 2. wird als das bedeutendste Argument dagegen hervorgehoben: *colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque afferre.*, und als cap. 6. der Tribun fragt: *cur plebeium consulem fieri non oporteret?*, erfolgt die Antwort: *quod nemo plebeius auspicia haberet: ideoque decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.* Es liegt auf der Hand, dass den Gegensatz zu den Plebejern nicht der Senat bildet, sondern die Patricier, wie die Rogation nicht Connubium mit den Senatoren, sondern mit den Patriciern verlangte: wird also, um das Unstatthafte derselben zu bezeichnen, hervorgehoben, dass die Plebejer die Auspicien nicht hätten, so folgt nothwendig daraus, dass das *habere auspicia* von den Patriciern überhaupt gilt[614]). Noch deutlicher spricht aber davon eine andere bekannte Stelle, VI, 41. *Auspiciis hanc urbem conditam esse, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est, qui ignoret? Penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? nempe penes patres; nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur. Nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus, et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent. Quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert.* Damit ist endlich noch zu vergleichen X, 8. *Semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentes habere.* und M. Messala bei Gell. XIII, 15. Es bedarf kaum

614) Es könnte fast überflüssig scheinen, über eine so klare Sache ausführlicher zu sprechen, zumal da alle diese Stellen hinlänglich bekannt sind; aber je bestimmter neuerdings die Auspicien den alleinigen patricischen Senatoren vindicirt worden sind, desto nothwendiger ist es, auf die in diesen Stellen liegenden klaren Beweise des Gegentheils hinzuweisen, zumal da davon die Vorstellung von der Wahl des Interrex gänzlich abhängt.

der Bemerkung, dass hier dieselben Gegensätze Statt finden, Plebejer und Patricier: der Senat an sich kömmt gar nicht in Betracht, und es ist die Gesinnung der gesammten Patricier, welche Livius durch Claudius aussprechen lässt. Wie nur sie die Auspicien haben, so werden auch nur die patricischen Magistrate auspicato gewählt, die plebejischen nicht, und so ernennen auch die Patricier ohne Mitwirkung des übrigen Volks auspicato den Interrex, ja sie haben sogar privatim Auspicien. Ich kann durchaus die Erklärung Rubino's (S. 86 f.) nicht für richtig erkennen, der die Worte *et privatim auspicia habeamus* als Epexegese der vorhergehenden, *auspicato interregem prodamus* nimmt, so dass „die patricischen Senatoren" die Zeit über, wo kein König oder curulischer Magistrat war, *privatim*, d. h. ohne Magistrate zu sein die Auspicien gehabt hätten. Vielmehr lehrt die Vergleichung mit IV, 2. *perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque*, dass das Recht der Auspicien gemeint ist, wie es die Patricier auch für ihre Privatangelegenheiten hatten. Denn wenn auch von denen, auf welchen ohne Magistratswürde interimistisch die Auspicien ruheten, gesagt werden konnte, sie hätten sie *privatim*, so blieben es doch deshalb immer *publica auspicia* und konnten in keiner Weise *privata* genannt werden; vielmehr ist das ius auspiciorum in Bezug auf Privatangelegenheiten gemeint, wie z. B. bei feierlicher Schliessung der Ehe. Das wird vollkommen klar durch Cic. de div. I, 16. *Nihil fere quondam maioris rei nisi auspicato, ne privatim quidem gerebatur: quod etiam nunc nuptiarum auspices declarant, qui re omissa nomen tantum tenent.* Valer. Max. II, 1, 1. *Apud antiquos non solum publice, sed etiam privatim nihil gerebatur nisi auspicio prius sumto: quo ex more nuptiis etiamnum auspices interponuntur. Qui quamvis auspicia petere desierint, ipso tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant.* Mehr darüber s. in den Privatalterthümern. So gilt also der Satz: *auspicia penes patres sunt*, d. i. penes patricios, in beiderlei Hinsicht, sowohl *publice* als *privatim*, und daher konnte vom patricischen Standpunkte aus ganz richtig behauptet werden, dass Heirathen

zwischen Patriciern und Plebejern *perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque* zur Folge haben müssten. — Man hat aber die Befähigung, Träger der Auspicien zu sein, zu unterscheiden von dem Besitze selbst. In Letzterem ist die Gesammtheit der Patricier nur, so lange es keinen König oder patricischen Magistrat giebt: durch die Wahl derselben gehen die Auspicien auf sie über und kehren erst zu der Gesammtheit zurück, wenn irgend die Umstände es herbeiführen, dass kein patricischer Magistrat mehr fungirt[615]). Das ist es, was Cicero sagt, ad Brut. 5. *Dum enim unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.* und denselben Sinn haben wahrscheinlich die Worte bei Dio Cass. XL, 45. *ἐπειδὴ ἀδύνατον ἦν, μεσοβασιλέα δι' ὀλίγου οὕτως ἐπ' αὐτὰς (τὰς ἀρχαιρεσίας) κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι, πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων.* Es hätte nur durch deren Abdication möglich werden können, und es ist daher wiederholt geschehen, dass selbst die Consuln vor Ablauf ihres Amtsjahrs zur Abdication veranlasst wurden, nicht nur wenn etwa Krankheit sie zur Amtsführung unfähig machte, oder gegen das Ende derselben drohender Krieg den früheren Antritt der neuen Magistrate räthlich erscheinen liess[16]), sondern namentlich, wenn Prodigien oder grosse Unglücksfälle anzudeuten schienen, dass an ihrer Person in Bezug auf die Auspicien ein wenn auch nicht nachzuweisendes *vitium* hafte, das eben so auf die unter ihren Au-

615) Vgl. was unten von dem Uebergehen der Auspicien von einem Magistrate auf den anderen gesagt wird.

16) In diesem Falle hätten die Consuln vor ihrer Abdication die neuen Wahlen anstellen können; allein eben diese Abkürzung ihres Imperium wurde als eine Makel betrachtet, die es bedenklich machte, die Comitien durch sie halten zu lassen. Liv. VIII, 3. *iussisque ante tempus consulibus abdicare se magistratu, quo maturius novi consules adversus tantam molem belli crearentur, religio incessit, ab iis, quorum imminutum imperium esset, comitia haberi. Itaque interregnum initum.* In einem früheren ähnlichen Falle, nach der Niederlage vor Veji, wo sämmtliche Consulartribunen abdanken mussten (Liv. V, 9.) *sive culpa, sive infelicitate imperatorum tam ignominiosa clades accepta esset.*), hatte man dieses Bedenken nicht getragen. Die Abgehenden hielten selbst die Comitien.

spicien gewählten neuen Magistrate übergegangen sein würde. Dann war das einzige Auskunftsmittel das Interregnum, durch welches die Auspicien gleichsam erneuert und in völliger Reinheit den neuen Magistraten übertragen wurden, und daher nannte man diess repetere de integro auspicia oder renovare per interregnum auspicia [617]).

Auf welchem Grunde nun die von den meisten Schriftstellern getheilte Vorstellung beruhe, dass nach Romulus Tode der Senat decurienweise das Zwischenkönigthum verwaltet habe, ist schwer zu sagen; denn späterhin findet sich keine Spur, dass gleich anfänglich eine grössere Anzahl von Perso-

---

617) So wegen des Prodigium durch den Albanersee. Liv. V, 17. *nihil profecto aliud esse, quam magistratus vitio creatos Latinas sacrumque in Albano monte non rite concepisse. Unam expiationem eorum esse, ut tribuni militum abdicarent se magistratu, auspicia de integro repeterentur et interregnum iniretur.* womit zu vergleichen cap. 52. *Modo quae res post prodigium Albani lacus nisi instauratio sacrorum auspiciorumque renovatio affectae Veienti bello reipublicae remedio fuit?* und das merkwürdige Beispiel VIII, 17. *dictator ab consulibus ex auctoritate senatus dictus P. Cornelius Rufinus, magister equitum M. Antonius. Religio deinde incessit, vitio eos creatos; magistratuque se abdicaverunt: et quia pestilentia insecuta est, velut omnibus eo vitio contactis auspiciis, res ad interregnum rediit.* Eben so wurde gleichzeitige schwere Krankheit beider Consuln angesehen. V, 31. *Consulibusque morbo implicitis placuit per interregnum renovari auspicia.* So geschah es auch nach der Einnahme der Stadt durch die Gallier. VI, 1. und abermals cap. 5. *In civitate plena religionum, tum etiam ab recenti clade superstitiosis principibus, ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit.* Fast alle diese Beispiele gehören der Zeit an, wo es noch keine anderen höheren Magistrate gab als Consuln oder Consulartribunen; nach dem Jahre 388 aber ist es offenbar, dass eben so wenig ein Prätor im Amte bleiben konnte, dass überhaupt alle höheren Magistrate abdanken mussten, ehe das Interregnum eintreten konnte, und das meint Cicero, so wie es Liv. VIII, 17. mit den Worten *contactis omnibus auspiciis* andeutet. Die nothgedrungene Abdankung war nichtsdestoweniger keine Absetzung; aber doch war sie unvermeidlich und daher heisst es auch *iussi abdicare se magistratu.* Das Beispiel bei Liv. V, 9. zeigt sehr wohl, wie kein Magistrat sich widersetzen konnte, und überdiess drohete jederzeit die Verantwortlichkeit nach Verlauf des Amtsjahrs. Missverständniss ist es wahrscheinlich, wenn Dionys. VIII, 90. sagt: *ἀποδείκνυται πρὸς αὐτῶν μεσοβασιλεὺς Αὐλ. Σεμπρώνιος Ἀτρατῖνος· αἱ δ' ἄλλαι κατελύθησαν ἀρχαί.* Er meint wohl, dass durch die Ernennung des Interrex, wie bei der Dictatur, die übrigen Magistrate zu fungiren aufhörten. Vgl. IV, 75. *μεσοβασιλέα ἑλοῦμαι — καὶ αὐτὸς ἀποθήσομαι τὴν τῶν Κελερίων ἀρχήν.*

nen bezeichnet worden wäre, die, so weit es nöthig, wechselnd Interreges sein sollten, und es war ja überhaupt in keinem Falle Absicht, das Interregnum längere Zeit dauern zu lassen: vielmehr scheint jederzeit nur ein Interrex, wohl auf Vorschlag des Senats, ernannt worden zu sein, der dann selbst seinen Nachfolger bestimmte, prodebat [618]), und wenn durch diesen die Wahl nicht bewerkstelligt werden konnte, so folgte ein dritter und mehrere, so dass Beispiele erwähnt werden, wo 8, 11, 14 Interreges nöthig wurden, abgesehen von dem langen Interregnum d. J. 701 [19]). Nur das Eine galt aus nicht bekanntem Grunde als Regel, von der nie abgewichen worden ist, dass nicht der erste Interrex, sondern erst der zweite die Wahlversammlung veranstalten konnte [20]).

---

618) *Prodere* ist der eigentliche Ausdruck. Cic. de leg. III, 3. 4. p. dom. 14. u. s. w. Es weiset das deutlich darauf hin, dass die Form der Ernennung von anderen Wahlen in der Volksversammlung verschieden war, wie es denn auch, so oft das Interregnum eintrat, nicht einmal einen Magistrat gab, der eine förmliche Wahl hätte leiten können. Wenn daher Livius zuweilen dafür *creare* gebraucht, IV, 7. V, 31. so ist das in allgemeiner Bedeutung gesagt, wie selbst von der Dictatur geschieht. Dagegen entspricht dem *prodere* ganz richtig, was derselbe I, 32. sagt: *interregem nominaverant.* Noch natürlicher erklärt sich der Ausdruck, wenn anzunehmen ist, dass die Interreges ihre Nachfolger selbst ernannten, worauf allerdings mehrere Stellen geradezu hinführen. Liv. V, 31. *interrex creatur M. Furius Camillus, qui P. Cornelium Scipionem, is deinde L. Valerium Politum interregem prodidit.* Dionys. VIII, 90. (A. Sempronius Atratinus, interrex) *οὗτος ἐπιτροπεύσας τὴν πόλιν ἀστασίαστον, ὅσας ἐξῆν ἡμέρας ἕτερον ἀποδείκνυσιν, ὥσπερ αὐτοῖς ἔθος ἦν, Σπ. Λάρκιον.* am entschiedensten aber V, 72. von der ersten Dictatur: *ἀναστὰς ὁ Κλοίλιος ἀναγορεύει τ᾽ αὐτὸν, ὥσπερ εἰώθεσαν ποιεῖν οἱ μεσοβασιλεῖς, καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὸς ἐξόμνυται.*

19) Liv. VII, 17. 21. VIII, 23. Dio Cass. XL, 45.

20) Ascon. in Milon. p. 43 Or. *Post biduum medium, quam Clodius occisus erat, interrex primus proditus est M. Aemilius Lepidus. Non fuit autem moris, ab eo, qui primus interrex proditus erat, comitia haberi. Sed Scipionis et Hypsaei factiones, quia recens invidia Milonis erat, cum contra ius postularent, ut interrex ad comitia consulum creandorum descenderet, idque ipse non faceret, domum eius per omnes interregni dies (fuerant autem ex more quinque) obsederunt* etc. Vgl. p. 35. Schol. Bob. zu cap. 5. p. 281 Or. *et erat in vetere consuetudine, ut non is, qui primus interrex, sed qui loco secundo crearetur, comitia haberet.* Beispiele, wo der zweite Interrex die Wahlen bewirkt, geben Liv. VI, 1. VII, 17. 22. VIII, 3. IX, 7. X, 11. Dionys. VIII, 90. IX, 14. Vgl. Liv.

Nach der Vorstellung, welche sich bei Dionysius ausspricht, hätte der zur Wahl schreitende Interrex nach eigenem Ermessen den Vorzuschlagenden ausersehen[621]), was gleich-

III, 8. V, 17. 31. VI, 5. VII, 21. VIII, 17. 23. Daher ist es jedenfalls unüberlegt, wenn Dionysius IV, 75. den Brutus sagen lässt: *ὁ δὲ καταστιθεὶς ὑπ' ἐμοῦ μεσοβασιλεὺς συναγαγὼν τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν κ. τ. λ.* — Aus welchen Gründen Rubino S. 93. es wahrscheinlich findet, dass die Patres nicht nur beim ersten, sondern bei allen späteren Interregnen auf dieselbe Weise in Decurien vertheilt worden seien, kann ich aus seinen Worten nicht abnehmen; aber alle durch die Schriftsteller von Interregnen gegebenen Nachrichten sind dem schlechterdings entgegen, und bei der nachherigen Zusammensetzung des Senats aus Patriciern und Plebejern lässt sich, da zum Interregnum nur die Ersteren berufen waren, eine solche Einrichtung kaum recht denken. Daran wird sich indessen nicht zweifeln lassen, dass späterhin, als namentlich seit der Lex Maenia die Patricier als Corporation alle Bedeutung verloren hatten und an eine *coitio* derselben nicht mehr zu denken ist, die Ernennung des Interrex im Senate, immer aber durch einen Patricier (*a patricio prodi necesse est*) geschah. Wenn sich nun aber daraus erklären liesse, wie man rückwärts schliessend auch in der königlichen Zeit die Wahl auf den Senat beschränkt dachte, so muss doch die Decurieneinrichtung, die übrigens nur beim ersten Interregnum erwähnt wird, auf einer anderen Tradition beruhen.

621) Die Hauptstellen bei Dionysius sind: IV, 40. *ἐν γὰρ τοῖς πρότερον χρόνοις, ὁπότε βασιλεὺς ἀποθάνοι, τὴν μὲν ἐξουσίαν ἐδίδου ὁ δῆμος τῷ συνεδρίῳ τῆς βουλῆς, οἵαν προέλοιτο καταστήσασθαι πολιτείαν* (II, 57. Liv. I, 17.). *ἡ δὲ βουλὴ μεσοβασιλεῖς ἀπεδείκνυεν· ἐκεῖνοι δὲ τὸν ἄριστον ἄνδρα εἴτ' ἐκ τῶν ἐπιχωρίων, εἴτ' ἐκ τῶν πολιτῶν, εἴτ' ἐκ τῶν ξένων, βασιλέα καθίσταασαν. εἰ μὲν οὖν ἡ βουλὴ τὸν αἱρεθέντα ὑπ' αὐτῶν ἐδοκίμασε, καὶ ὁ δῆμος ἐπεψήφισε, καὶ τὰ μαντεύματα ἐπεκύρωσε, παρελάμβανεν οὗτος τὴν ἀρχήν.* und cap. 80., wie vor Tarquinius Superbus (und Servius) die Könige *κατὰ τοὺς πατρίους ἐθισμοὺς καὶ νόμους* zur Herrschaft gelangt seien: *πρῶτον μὲν ψηφίσματος ὑπὸ τῆς βουλῆς γραφέντος, ᾗ περὶ πάντων ἀποδέδοται τῶν κοινῶν προβουλεύειν. ἔπειτα μεσοβασιλέων αἱρεθέντων, οἷς ἐπιτρέπει τὸ συνέδριον ἐκ τῶν ἀξίων τῆς ἀρχῆς διαγνῶναι τὸν ἐπιτηδειότατον. μετὰ ταῦτα ψῆφον ἐπενέγκαντος ἐν ἀρχαιρεσίαις τοῦ δήμου, μεθ' ἧς ἅπαντα ἐπικυροῦσθαι βούλεται τὰ μέγιστα ὁ νόμος. ἐφ' ἅπασι δὲ τούτοις οἰωνῶν, σφαγίων καὶ τῶν ἄλλων σημείων καλῶν γενομένων.* In diesen beiden Stellen ist das ganze Wahlverfahren, wie Dionysius es sich vorstellt, angegeben. In der ersteren wird allerdings die Zustimmung des Senats zu dem Vorschlage des Interrex vor der rogatio ad populum als erforderlich bezeichnet und in demselben Sinne sagt er III, 36. *ἡ μεσοβασίλειος ὑπὸ τῆς βουλῆς ἀποδειχθεῖσα ἀρχὴ κατὰ πατρίους ἐθισμοὺς αἱρεῖται βασιλέα τῆς πόλεως Μάρκιον ἐπίκλησιν Ἄγκον· ἐπικυρώσαντος δὲ τοῦ δήμου τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ καὶ τῶν ἐκ τοῦ θεοῦ καλῶν γενομένων, συντελέσας τὰ κατὰ νόμον ἅπαντα παραλαμβάνει τὴν ἀρχήν.* Ganz anders aber drückt er sich V, 71. aus: *μεσοβασιλέων δ' αὐτοῖς μηδὲν ἐν τῷ παρόντι δεῖν, οὓς ἐν ταῖς μοναρχίαις ἀποδείκνυσθαι μονογνώμονας τῶν μελλόντων ἄρξειν ἔθος ἦν.*, ein Ausdruck, der gewiss in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Zwar findet sich den Worten nach

wohl ganz undenkbar ist. Vielmehr hat man in jedem Falle anzunehmen, dass der Interrex mit dem Senate über die Wahl Berathung hielt, dass nach der Vereinigung er die Volksversammlung berief und die Genehmigung der Vorwahl bei derselben beantragte [622]: eine eigentliche r o g a t i o, auf welche die Suffragien nur zustimmend oder verneinend ausfallen konnten; denn eine völlig freie Wahl oder Initiative von Seiten des Volks ist in keiner Weise denkbar [23]. Demnach war keine Wahl möglich ohne Zusammenwirken der drei den Staat repräsentirenden Potenzen, den vorberathenden Senat, den auf gesetzlichem Wege den Vorschlag an das Volk bringenden Magistrat und die den Senat selbst einschliessende Volksversammlung; aber die eigentliche Entscheidung hing doch eben von den Suffragien dieser Versammlung ab, und daher heisst es mit Recht, dass das Volk wählt, p o p u l u s c r e a t [24]. — Nächst der

---

dieselbe Vorstellung auch bei Numa's Wahl, II, 58. *ὡς δὲ τοῦτ' ἔδοξεν αὐτοῖς, συγκαλοῦσι τὸ πλῆθος εἰς ἐκκλησίαν· καὶ παρελθὼν ἐξ αὐτῶν ὁ τότε μεσοβασιλεὺς εἶπεν, ὅτι κοινῇ δόξαν ἅπασι τοῖς βουλευταῖς βασιλικὴν καταστήσασθαι πολιτείαν, κύριος γεγονὼς αὐτὸς διαγνώσεως τοῦ παραληψομένου τὴν ἀρχὴν, βασιλέα τῆς πόλεως αἱρεῖται Νομᾶν Πομπίλιον.*; allein hier eben ist vorher ausdrücklich gesagt, dass der Senat über die Person des zu wählenden Königs berathen und sich für Numa entschieden habe, wodurch die Befugniss des Interrex auf das blosse Vorschlagsrecht beschränkt wird. Wenn übrigens öfter bei demselben Schriftsteller von mehreren Interreges als die Wahl bewirkend gesprochen wird, so ist das nur aus dem lateinischen entweder missverstandenen oder unpassend wiedergegebenen Ausdrucke per interreges creari entstanden. S. R u b i n o S. 346 f.

622) D i o n y s. IV, 75. sagt Brutus: *ὁ δὲ κατασταθεὶς ὑπ' ἐμοῦ μεσοβασιλεὺς συναγαγὼν τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν ὀνομασάτω τε τοὺς μέλλοντας ἕξειν τὴν μέλλουσαν βασιλείαν* (consulatum), *καὶ ψῆφον ὑπὲρ αὐτῶν τοῖς πολίταις δότω.* Eben so in der zuletzt angeführten Stelle, II, 58.; besonders aber C i c. d e r e p. II, 17. *Tullum Hostilium populus regem interrege rogante comitiis curiatis creavit.*

23) Die Geschichte meldet uns freilich kein Beispiel, dass ein Wahlvorschlag zurückgewiesen worden sei, und was D i o n y s. IV, 40. sagt: *εἰ μὲν οὖν ἥ τε βουλὴ τὸν αἱρεθέντα ὑπ' αὐτῶν ἐδοκίμασε, καὶ ὁ δῆμος ἐπεψήφισε, καὶ τὰ μαντεύματα ἐπεκύρωσε παρελάμβανεν οὗτος τὴν ἀρχήν. ἐλλείποντος δέ τινος τούτων, ἕτερον ὠνόμαζον, καὶ τρίτον, εἰ μὴ συμβαίη τῷ δευτέρῳ τά τε παρὰ τῶν ἀνθρώπων καὶ τὰ παρὰ τῶν θεῶν ἀνεπίληπτα.*, ist nicht aus der Erfahrung geschöpft und könnte auch für die Republik höchstens auf das *vitio creatum esse* bezogen werden; aber theoretisch gilt es für alle Zeiten.

24) R u b i n o, der bei seiner Theorie von der Uebertragung der Magistratur der Volksversammlung bei der Königswahl und auch für

Zustimmung des Volks bedurfte es aber, namentlich wegen der Eigenschaft des Königs als oberster Priester, der Erklärung des göttlichen Willens durch die Auspicien, oder der Inau-

---

die folgende Zeit eine sehr untergeordnete Rolle anweisen musste (s. o.), erklärt consequent, dass der Ausdruck *creare* nur dem Magistrate, durch den die Wahl vollzogen wurde, zukomme. S. 16 ff. „Wenn es doch hie und da einmal selbst von den ältesten Zeiten populus creat heisse, wie bei Liv. I, 32. (*Quo comitia habente Ancum Marcium regem populus creavit.*) und Cic. de rep. II, 17. (s. Anm. 622.), so werde darin niemand einen technischen Sprachgebrauch erkennen.“ Es hat aber schon Göttling, *Staatsverf.* S. 512 f. dagegen erinnert, dass dabei eine vor allen entscheidende Hauptstelle übersehen ist, bei Liv. I, 17. *Tum interrex concione advocata „quod bonum, faustum felixque sit“ inquit, „Quirites, regem create: ita patribus visum est. patres deinde, si dignum, qui secundus ab Romulo dinumeretur, crearitis, auctores fient.* Dass diese Worte bei der Königswahl gesprochen worden seien, dafür giebt es freilich keine Bürgschaft; aber dass sie eine sollenne Formel für die Eröffnung des Wahlakts enthalten, dass es eben so geheissen haben wird, *consules create,* darüber kann kein Zweifel sein, und in ihr erscheint nun gerade *creare* als der eigentliche staatsrechtliche Ausdruck für die vom Volke ausgehende Wahl. Eben so findet es sich aber auch anderwärts, und zwar sehr häufig. So in demselben Capitel: *nec ultra nisi regem et ab ipsis creatum videbantur passuri.* IV, 6. *tribunos enim omnes patricios creavit populus.* cap. 16. *plebs, quamquam agitata multis eo anno et variis motibus erat, nec plures quam tres tribunos consulari potestate creavit* etc. V, 14. *patricios omnes — tribunos militum consulari potestate creavere.* VI, 41. *quos populus creat patricios magistratus.* XXII, 8. *quia — nec dictatorem populus creare poterat — prodictatorem populus creavit.* u. s. w. Ganz dasselbe ist es ferner, wenn z. B. Cic. de rep. II, 20. sagt: *cunctis populi suffragiis rex est creatus L. Tarquinius.*, oder anderwärts *per suffragia populi.* Dass eben so auch von dem Magistrate gesagt wird *creat,* ist sehr natürlich, da durch ihn die Wahl bewirkt wird, und da gewöhnlich angegeben wird, wer die Comitien hielt, so geschieht diess freilich sehr häufig. Wie aber der Wille des Volks über ihm steht, das spricht sich gerade recht deutlich in den auch üblichen Ausdrücken, *populus iussit, populus consules fecit, rex a populo constitutus est* (Cic. de rep. II, 18.) und anderen aus. Nichts der Art kann vom Magistrate gesagt werden, sondern nur *creat,* eben weil er nur die Wahlhandlung leitend vollzieht. Will man genauer distinguiren, so muss man *creare* als Ausdruck für die ganze Wahlhandlung, *iubere* als Aeusserung des entscheidenden Volkswillens betrachten. — Auf die Etymologie des Worts *creare* kömmt dabei wenig an. Ob es von dem Sanskr. *kri, facere,* abstamme (Pott, *Etym. Forsch.* I. S. 219.) und dem griechischen *κραίνειν* verwandt sei, oder mit *crescere* (Rubino S. 15.) oder nach Varro L. L. VI, 8. p. 257 Sp. mit *cernere,* ändert in der Sache nichts. Der Begriff der Wahl liegt ursprünglich allerdings nicht darin, sondern des *facere,* das ja eben dem Volke zukömmt; denn von eigentlicher Wahl kann in der ältesten Zeit am wenigsten die Rede sein; aber dann gilt es von dem ganzen Akte, wodurch dieses facere in bestimmter Form erfolgte.

guration. Bei dieser feierlichen Handlung, über welche uns zwei Schriftsteller ausführlich berichten, wurde der erwählte König von dem Augur auf die Burg, *arx*, geführt und nahm dort auf dem *auguraculum*[625]), einem steinernen Sitze Platz, mit dem Gesichte nach Mittag gekehrt, während unter ihm das auf dem Forum versammelte Volk schweigend erwartete, bis der Augur die himmlischen Zeichen wahrgenommen hatte, und der so von den Göttern auch in seiner priesterlichen Eigenschaft anerkannte König wieder herabstieg[26]). Dass darauf die Renunciation durch den Interrex erfolgt sei (Rubino S. 70.), scheint mit dem ganzen Wahlmodus und dem Begriffe derselben selbst zu streiten. Sie ist nichts anderes, als die Verkündigung des Ergebnisses der Suffragien, durch welche es legal ausgesprochen wird, dass jemand erwählt sei. Sie wird bei den Königswahlen nie erwähnt; aber sie hat natürlich gar nicht fehlen können, vielmehr gleich nach der Ab-

---

625) Paul. Diac. p. 18. *Auguraculum appellabant antiqui, quam nos arcem dicimus, quod ibi augures publice auspicarentur.* s. d. folg. Anm.

26) Liv. I, 18. *inde ab augure — deductus in arcem in lapide ad meridiem versus consedit. augur ad laevam eius capite velato sedem cepit* etc. — *tum peregit verbis auspicia, quae mitti vellet. quibus missis declaratus rex Numa de templo descendit.* Plutarch. Num. 7. *Παραλαβὼν δὲ μάντεις καὶ ἱερεῖς ἀνέβαινεν εἰς τὸ Καπιτώλιον· Ταρπήϊον αὐτὸ λόφον οἱ τότε Ῥωμαῖοι προσηγόρευον. Ἐνταῦθα τῶν μάντεων ὁ πρωτεύων τὸν μὲν εἰς μεσημβρίαν τρέψας ἐγκεκαλυμμένον, αὐτὸς δὲ παραστὰς ἐξόπισθεν καὶ τῇ δεξιᾷ τῆς κεφαλῆς ἐφαπτόμενος αὐτοῦ κατηύξατο καὶ περιεσκόπει τὰ παρὰ τῶν θεῶν ἐν οἰωνοῖς ἢ συμβόλοις προφαινόμενα πανταχόσε τὰς ὄψεις περιφέρων. Σιγὴ δὲ ἄπιστος ἐν πλήθει τοσούτῳ τὴν ἀγορὰν κατεῖχε καραδοκούντων καὶ συναιωρουμένων τῷ μέλλοντι, μέχρις οὗ προὐφάνησαν ὄρνιθες ἀγαθοὶ καὶ δεξιοὶ καὶ ἐπέτρεψαν. Οὕτω δὲ τὴν βασιλικὴν ἀναλαβὼν ἐσθῆτα κατέβαινε Νομᾶς εἰς τὸ πλῆθος ἀπὸ τῆς ἄκρας.* Wenn es noch irgend eines Beweises bedürfte, dass das Capitol auf dem südlichen Gipfel lag, die Arx auf dem nördlichen, so wäre er in dieser Beschreibung enthalten. Denn wer auf dem südlichen (Palazzo Caffarelli) nach Mittag gewendet sass, konnte nie das Forum, nicht einmal die Stadt vor sich haben. Dass Plutarch das Capitol nennt und selbst den Mons Tarpeius, ist dabei ganz gleichgültig; denn erstlich ist darüber, dass das Auguraculum auf der Arx war, und dass also Numa nicht auf der Höhe des nachmaligen Capitols sich befand, kein Zweifel; zweitens aber hat ja nie die nördliche Spitze (Araceli), sondern die südliche den Namen Mons Tarpeius geführt. Plutarch aber meint überhaupt den Mons Capitolinus; richtig ist, was er nachher sagt: *κατέβαινεν ἀπὸ τῆς ἄκρας.*

stimmung erfolgen müssen. Dadurch war der Erwählte schon auch von den Göttern anerkanntes bürgerliches Oberhaupt; denn die Wahl wurde ja *auspicato* gehalten; die Inauguration aber bezog sich auf das Priesteramt des Königs [627]) und daher fällt sie bei den Magistraten der Republik weg, während sie fortwährend für den Rex sacrorum und andere Priester in Gebrauch bleibt. Wenn es aber bei Livius heisst, *quibus* (auspiciis) *missis declaratus rex de templo descendit.*, so ist *declaratus* keineswegs so viel als *renuntiatus* (das wäre ja doch jedenfalls nach dem Herabsteigen auf dem Forum geschehen), sondern es ist mit *auspiciis* zu verbinden und die Erklärung des göttlichen Willens gemeint. Dabei ist nicht zu leugnen, dass Livius und Dionysius die Gültigkeit der Wahl von diesen Auspicien, und mit Recht, abhängig machen; aber das Gegentheil trat nicht ein.

Durch die auf die Rogation des Interrex erfolgten Suffragien der Curien war nun zwar die Wahl in so weit vollzogen, als über die Person des zu Erhebenden entschieden war; noch bedurfte es aber einer zweiten bestätigenden Erklärung derselben Curien, durch welche dem Erwählten das Imperium, die höchste militärische und richterliche Gewalt, förmlich übertragen wurde. Cicero giebt darüber die ausdrücklichste Nachricht, dass alle Könige von Numa bis auf Servius, nachdem sie gewählt worden waren, selbst bei denselben Curien auf ein Gesetz, oder einen Beschluss antrugen, wodurch ihnen das Imperium ertheilt würde [28]): das ist die viel besprochene

627) So unterscheidet ganz richtig Göttling, *Staatsverf.* S. 164. Vgl. S. 207. 511. Nur kann ich nicht zugeben, dass auch die Magistrate der Republik inaugurirt worden seien, noch dass dadurch das Recht der Auspicien verliehen worden sei. Dionys. II, 6. spricht nicht von Inauguration, sondern von den Auspicien am Morgen des Amtsantritts. Vgl. Rubino. S. 70 f.

28) Cic. de rep. II, 13. (Numa) *quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit.* cap. 17. *Tullum Hostilium populus regem interrege rogante comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo exemplo Pompilii populum consuluit curiatim.* cap. 18. *rex a populo est Ancus Marcius constitutus: itemque de imperio suo legem curiatam tulit.* cap. 20.

und bestrittene **Lex curiata de imperio.** Weder Livius noch Dionysius thun ihrer Erwähnung, dagegen tritt an dieselbe Stelle bei **Livius** die nicht minder streitige Formel: **patres auctores fuerunt**[629]), wofür bei **Dionysius** bald der Senat, bald die Patricier als der Wahl die Bestätigung ertheilend, jedoch überhaupt nur einige Male genannt werden[30]). Um über den Sinn dieser Formeln zu möglichster Klarheit zu gelangen und sich zu überzeugen, dass beide im Wesentlichen dasselbe bedeuten, ist es nöthig, nicht bei ihrer Anwendung auf die Königswahlen stehen zu bleiben, sondern ihren Gebrauch bis zum Untergange der republikanischen Verfassung zu verfolgen. Es wird sich dann ergeben, dass die letztere, **patres auctores fiunt**, frühzeitig aus den Quellen, oder vielmehr der einzigen hierbei in Betracht kommenden Quelle, d. i. Livius, verschwindet, während dann erst der **Lex curiata** überhaupt Erwähnung geschieht.

(Tarq. Pr.) *Isque ut de suo imperio legem tulit, principio* etc. cap. 21. *Servius Tullius primus iniussu populi regnavisse traditur.* Das war anfangs; dann heisst es: *non commisit se patribus, sed Tarquinio sepulto populum de se ipse consuluit, iussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit.* d. h. er wurde nicht vom Senate (denn das versteht Cicero unter patres) vorgeschlagen, sondern brachte selbst die Rogation an das Volk, und liess sich darauf die Lex curiata ertheilen.

629) Liv. I, 17. *Decreverunt enim, ut, quum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent.* und nachher: *regem create. — patres deinde — auctores fient.* cap. 22. *Tullum Hostilium — regem populus iussit: patres auctores facti.* cap. 32. *Ancum Marcium regem populus creavit: patres fuere auctores.* Bei Tarquinius wird die Wahl übergangen; zweideutig heisst es von Servius cap. 41. *primus iniussu populi, voluntate patrum regnavit.*, womit Cicero und Dionysius (s. d. folg. Anm.) zu vergleichen sind.

30) Dionys. II, 14. *ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον οὐχ ἅμα πᾶς ὁ δῆμος, ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος· ὅ τι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο. ἐφ᾽ ἡμῶν δὲ μετάκειται τὸ ἔθος. οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγινώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου, τῶν δ᾽ ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμός ἐστι κύριος.* Davon weiterhin. Von Servius sagt er IV, 12. *συνελθόντος δὲ τοῦ δήμου, καλῶν τὰς φράτρας ἀνεδίδου κατὰ μίαν τὰς ψήφους. ἁπάσαις δὲ ταῖς φράτραις κριθεὶς τῆς βασιλείας ἄξιος, πολλὰ χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας, ἣ οὐκ ἠξίωσεν ἐπικυρῶσαι τὰ τοῦ δημοτικοῦ πλήθους, ὥσπερ αὐτῇ ποιεῖν ἔθος ἦν, κατέσχε τὴν ἀρχήν.* Die Stellen, wo er nicht den Senat, sondern die Patricier nennt, werden unten angeführt.

Muss demnach zunächst zur Erörterung kommen, was es heisst, patres auctores fiunt, so ist vor allen Dingen unabänderlich daran festzuhalten, was oben (S. 142 ff. S. 300. Anm. 611.) zum Ueberflusse nachgewiesen worden, dass patres in der älteren Zeit so viel ist als patricii. Nur wer den Muth hat, mit den unzweideutigsten und zahlreichsten Zeugnissen im geraden Widerspruche zu behaupten, dass patres nie etwas Anderes bedeute als den Senat, wird sich bewogen fühlen können, bei dem *patres auctores facti* an eine Bestätigung durch den Senat zu denken, und selbst dann, wenn ausdrücklich patricii genannt werden, nothgedrungen Senatoren dafür zu substituiren. Es darf aber ferner dabei nie aus den Augen gesetzt werden, dass die Benennung *patres* jederzeit nur der Corporation der Patricier in ihrer Gesammtheit galt, und verschwand, sobald diese aufhörte als Gegensatz zur Plebs politische Bedeutung zu haben; dass, nachdem seit Jahrhunderten der Ausdruck einzig und allein und allgemein übliche Ehrenbenennung des Senats geblieben war, nothwendig Missverständnisse entstehen mussten, wenn man in den alten Quellen *patres* genannt fand, wo der Körper der Patricier gemeint war, während der stehende Gebrauch der späteren Zeit nur an den Senat denken und nicht zur Erkenntniss der längst vergessenen alten Bedeutung des Worts kommen liess. Es ist natürlich, dass diess am ersten und leichtesten dem Ausländer begegnen konnte; aber kritisch-antiquarische Forschung ist namentlich auch den römischen Schriftstellern ganz fremd, und bei Cicero, der sicherlich nie den Zuständen alter Zeit besondere Beachtung geschenkt hatte, kann es nicht auffallen, wenn er die ursprüngliche Bedeutung der *patres* unbeachtet liess und an die *patres* seiner Zeit, den Senat dachte. Selbst die scherzhafte Aeusserung, Phil. XIII, 13. *pater conscriptus repente factus est.*, zeugt davon, wie er ganz darüber hinwegsah, dass *patres* einst vorzugsweise Benennung des patricischen Theils der Senatoren gewesen sei. Livius, den der constante und unzweideutige Gebrauch des Ausdrucks in den alten Quellen, nach denen er schrieb, auf das richtige Verständniss hinlenken musste, hat das grosse Ver-

dienst, uns fast allein die wahre Bedeutung überliefert und dadurch eine der wesentlichsten Bedingungen zur richtigen Auffassung der altrömischen Geschichte und Verfassung gegeben zu haben. Dass er selbst nicht in allen Fällen sich klar gewesen ist, namentlich in der ältesten Zeit, ehe Plebs und Patres sich entschiedener entgegentreten, ist jedenfalls verzeihlich; aber desto schätzbarer und beachtenswerther ist es, dass er auch dann an dem von seinen Quellen gebrauchten Ausdrucke festhielt und nicht, wie Dionysius, seiner Vorstellung zufolge die *patres* zur *βουλή* umschuf. — Endlich darf man auch nie vergessen, was bei anhaltendem aufmerksamem Studium der Quellen niemandem entgehen kann, dass es allgemeiner Charakter der römischen und römisch-griechischen Geschichtschreiber ist, dass sie häufig mit wortgetreuem Ausdrucke nach den Quellen, die sie benutzten, schrieben, ohne auf die Lösung des Widerspruchs einzugehen, der aus diesem Ausdrucke mit ihren eigenen nach der Praxis ihrer Zeit gebildeten Vorstellungen hervorging. Daraus erklärt es sich, wie einige Male sich bei Dionysius wirklich patricii auctores finden, während er selbst vermuthlich über das wahre Verhältniss ganz im Unklaren geblieben ist.

Nach diesen Vorbemerkungen gilt es nun zu zeigen, dass, wenn es in Bezug auf Wahlen und andere Comitialbeschlüsse heisst: patres auctores fuerunt, oder patres auctores facti, damit nichts anderes gemeint ist, als dass der allgemeine Volksbeschluss durch die in Curiatcomitien ertheilte Zustimmung der Patricier seine gesetzliche Kraft und Weihe erhielt. Es ist dieser Beweis auf doppelte Weise zu führen: theils aus den Zeugnissen, welche deutlich die *patres auctores* von dem Senate unterscheiden und selbst die Patricier als die Bestätigenden nennen[631]; theils aus der ursprünglichen Identität dieser

631) Dem im langen, schon zwischen Sigonius und Gruchius (s. Graev. *Thes.* I.) entstandenen und seit Niebuhr lebhaft fortgeführten Streite herbeigeschafften Materiale wird kaum etwas Wesentliches hinzugefügt werden können; es kömmt vielmehr auf dessen

Bestätigung mit der *Lex curiata de imperio*. Was das erste Beweismittel anlangt, so ist die Hauptstelle die schon oben (Anm. 611. S. 303.) geltend gemachte bei Liv. VI, 42. Um jeder falschen Deutung und Ausflucht zu begegnen, ist zu erinnern, dass es eben L. Sextius war, der nach dem Consulate strebte, der dem Volke vorwarf, er habe neun Jahre lang sich als Tribun aufgeopfert, ohne den Lohn, der dafür entschädigen könne, zu erhalten. cap. 39. *Quae munera quando tandem satis grato animo aestimaturos, si inter accipiendas de suis commodis rogationes spem honoris latoribus earum incidant?* Darüber konnte kein Zweifel sein, dass, sobald überhaupt ein Plebejer gewählt werden durfte, die Wahl auf keinen Anderen als ihn fiel. Der Senat willigte endlich nach langem Widerstreben ein, und die Wahl erfolgte gegen den Willen der Nobilität, d. h. der Patricier. cap. 42. *per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur; et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus.* Noch war aber der Streit nicht zu Ende, indem die Patricier sich weigerten, der Wahl die Bestätigung zu ertheilen: *Et ne is quidem finis certaminum fuit, quia patricii se auctores futuros negabant;* bis der Dictator dadurch die Einigung bewirkte, dass er die richterliche Gewalt vom Consulate losriss und für die Nobilität, d. h. die Patres, ein neues Amt, die Praetur schuf: *quum tamen per dictatorem conditionibus sedatae discordiae sunt, concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio, a plebe nobilitati de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando.* Wer daraus nicht die Verschiedenheit der *patres* oder *patricii auctores* vom Senate erkennt, wer über-

---

consequente Benutzung und Verknüpfung an. Zu vergleichen sind besonders, Niebuhr. I. S. 352 ff. (4. Ausg.) Schulze, *Von den Volksvers. d. Röm.* S. 286 ff. Wachsmuth, *Aelt. Gesch. d. röm. Staats.* S. 337 ff. Schoemann, Progr. v. J. 1832. p. 9 ff. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 404 ff. Rubino, *Unters. üb. röm. Verf.* S. 360 ff. Göttling, *Gesch. d. röm. Staatsverf.* S. 223. 355.-369. 514. Walter, *Rechtsgesch.* S. 26 f. Puchta, *Curs. d. Instit.* I. S. 174. Peter, *Epochen.* S. 14 ff.

haupt nicht findet, dass in der ganzen Darstellung Livius absichtlich senatus und patricii oder patres als Gegensätze gebraucht, für den habe ich in der That gar keinen Beweis. Wer aber diess nicht anerkennen will, der möge endlich die Denkbarkeit des unter anderer Voraussetzung mehr als seltsamen Senatusconsultum erklären: *factum senatusconsultum, ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret: patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent.* Wie schon bemerkt worden, wäre es geradehin absurd, wenn der Senat sich durch ein Senatusconsultum vorschriebe, er solle seine Einwilligung geben; und die Ausrede, die man gebraucht hat[632]) „es sei kein Befehl des Senats, an eine ausser ihm stehende Curiengemeinde gerichtet, sondern Inhaltsanzeige des Vergleichs"., verstehe ich nicht. Wenn von einem Senatsprotokolle die Rede wäre, so möchte das angehen; aber ein Senatusconsultum ist allemal ein massgebender Beschluss: („*Quod verba fecit Cos. — de ea re quid fieri placeret, de ea re ita censuerunt.*)" und das liegt eben in *fierent;* sollte nur die Geneigtheit des Senats ausgedrückt werden, so würde stehen *futuros.* — Wie aber Livius hier ausdrücklich die bestätigende Versammlung *patricii* nennt, so hat er kurz vorher, cap. 41. dieselbe Erklärung dem Appius Claudius in den Mund gelegt. Auf den oben (S. 305.) erläuterten Satz sich berufend, dass die Auspicien ausschliesslich auf den Patriciern ruheten, die Plebejer keinen Antheil daran hätten, sagt Claudius: *Quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert? — Vulgo ergo pontifices, augures, sacrificuli reges creentur: cuilibet apicem dialem, dummodo homo sit, imponamus: tradamus ancilia, penetralia, deos deorumque curam, quibus nefas est. Non leges auspi-*

632) Wachsmuth. S. 338. Vgl. Huschke. S. 405. Die von Wachsmuth angeführten angeblich gleichartigen Stellen finden hier gar keine Anwendung: in keiner wird ja doch eine Vorschrift für den Senat, sondern für Magistrate gegeben.

cato ferantur, non magistratus creentur: nec centuriatis, nec curiatis comitiis patres auctores fiant. Sextius et Licinius, tamquam Romulus ac Tatius in urbe Romana regnent etc. Der Hauptgedanke in diesen Worten ist nicht sowohl, dass die Wahl plebejischer Consuln den Untergang der Auspicien herbeiführen und somit zur Folge haben werde, dass es keine *auctores comitiorum* mehr gebe; sondern es sagt Claudius mit bitterer Ironie: Nun denn! mag Alles profanirt werden: mögen die Auspicien vernachlässigt, die priesterlichen Würden entweiht werden; keine Wahlen von Magistraten, keine Gesetze mehr unter der Weihe der Auspicien erfolgen; die Patres nicht mehr auctores der Comitien sein: mögen die Plebejer Sextius und Licinius als Tyrannen in Rom gebieten: das heisst mit kurzen Worten: mögen alle noch so heiligen Vorrechte der Patricier in Wegfall kommen; denn nur Plebejer und Patricier sind hier Gegensätze, der Senat an sich kömmt dabei nicht in Frage, und so hat es auch ganz richtig der Verfasser der Rede pro domo aufgefasst, wo er hervorhebt, was daraus werden solle, wenn jeder Patricier willkührlich zum Plebejerstande übergehen könne: cap. 14. *Ita populus Romanus neque regem sacrorum, neque flaminem, nec Salios habebit, nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes; neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum: auspiciaque populi Romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est, cum interrex nullus sit, quod et ipsum patricium esse, et a patricio prodi necesse est.*; nur dass hier die *auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum* nichts sind als eine declamatorische Phrase, wahrscheinlich unmittelbar aus der überhaupt sehr ähnlichen Rede des Claudius bei Livius entnommen, ohne Rücksicht darauf, ob es in Cicero's Zeit noch wirkliche Curiatcomitien gab. So viel aber ist gewiss, dass der Verfasser unter den *auctores comitiorum* sich nicht den Senat, sondern die Patricier gedacht hat.

Gerade so wie Livius gebrauchen nun auch andere Schriftsteller den Ausdruck patricii auctores für das gewöhnlichere patres. Die gewichtigste Stelle dieser Art ist aus

der Rede des Tribuns C. Licinius Macer (684.) bei Salust. fgm. l. III. p. 234 Gerl. *ne vos ad virilia illa vocem, quo tribunos plebei, modo patricium magistratum, libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paravere.* Mag hier eine Rede des Licinius selbst zu Grunde liegen, oder der Ausdruck ganz Salust angehören: der Eine, oder der Andere, hat unstreitig mit Vorbedacht *patricii* geschrieben, um die in seiner Zeit nur für den Senat gebräuchliche und daher Wenigen verständliche Benennung *patres* zu vermeiden. — Anders verhält es sich mit Dionysius. Auch er sagt bei Numa's Wahl II, 60. *ἐκκλησίας δὲ μετὰ τοῦτο συναχθείσης, ἐν ᾗ διήνεγκαν ὑπὲρ αὐτοῦ τὰς ψήφους αἱ φυλαὶ κατὰ φράτρας, καὶ τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει κ. τ. λ.* Das spricht nun zwar eben so deutlich; aber Dionysius selbst kann es nicht so gedacht haben; denn er hat sich allerdings, wie andere Stellen zeigen (Anm. 630.), vorgestellt, dass der Senat die bestätigende Behörde gewesen sei. Wie er nun dazu kommen konnte, hier die Patricier zu nennen, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, dass die Quelle, nach der er erzählt, wahrscheinlich gerade den mit patres gleichbedeutenden Ausdruck *patricii* gebraucht hatte. Ihn zu verändern konnte er sich um so weniger berufen fühlen, je auffälliger er ihm vielleicht gewesen ist, und so gab er, ich will nicht sagen gedankenlos, aber ohne auf die Erklärung einzugehen, ihn wortgetreu wieder, während er, wo er *patres auctores* fand, den Ausdruck in der ihm einzig bekannten Bedeutung, als Senat verstand. Und so kehrt derselbe Ausdruck bei ihm wieder, wo von der Bestätigung der ersten Tribuni plebis die Rede ist, VI, 90. *καὶ τοὺς πατρικίους πείσαντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχὴν, ψῆφον ἐπενέγκαντας.*, in einer Verbindung, wo überhaupt an den Senat, der bereits Alles genehmigt hat, gar nicht gedacht werden kann [633]).

633) Zweifelhafter ist es, ob die von Niebuhr auch darauf bezogenen Worte, X, 4. *οὔτε γὰρ βουλῆς δόγμα ὑμᾶς* (tribunos) *ἀποδείκνυσιν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν, οὔτε αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν.*

Es ergiebt sich also schon aus dem Gebrauche der Formel, *patres auctores fiunt*, selbst ganz unzweideutig, dass darunter nichts weniger als eine Bestätigung durch den Senat, vielmehr die Zustimmung der patricischen Curien zu verstehen ist. Grössere Gewissheit dafür wird ferner die Vergleichung mit der Lex curiata de imperio geben; ehe ich aber zu diesem zweiten Beweisgrunde übergehe, muss ich zwei gegen diese Erklärung gemachten Einwürfen begegnen. Die oben angeführten Stellen, in welchen ausdrücklich *patricii auctores* genannt werden, müssen natürlich dem sehr unbequem und hinderlich sein, der *patres* für den Senat erklären will. Man hat also einen Ausweg ersonnen und behauptet, es sei der patricische Theil des Senats zu verstehen, dem allein das Recht der Bestätigung zugestanden habe. Diese willkührliche Hypothese entbehrt allen und jeden Grundes. Nicht nur wäre es ja doch etwas höchst Seltsames, wenn die Schriftsteller statt *patricii senatores* oder *patricia pars senatus* schlechthin *patricii* geschrieben und dem Leser überlassen hätten, die Senatoren hinzuzudenken, wenn es gleich dafür nicht die mindeste Andeutung gab: sodann aber muss ich fragen, ob sich irgend in den Quellen auch nur die leiseste Spur findet, dass die patricischen Senatoren im Gegensatze zu den plebejischen einen selbständigen Körper (einen Senat im Senate) gebildet haben, mit dem Rechte für sich zu beschliessen und beliebig die Beschlüsse der Volksversammlung zu bestätigen oder nicht? Ich möchte das durchaus widersinnig nennen, und auf die spätere Zeit würde es überdiess gar keine Anwendung leiden. Wer aber diess verwirft und dagegen annehmen will, *patricii* sei für den ganzen Senat gesagt, gleichsam eine Benennung a parte potiori, der wird durch Livius allein hinlänglich widerlegt. — Zweitens wendet man ein, dass nie den Curien eine *auctoritas* beigelegt werde, sondern diese nur dem Senate zukomme. Es beruht das lediglich auf einem Missverständnisse des vieldeuti-

---

hieher gehören; denn Dionysius glaubte, dass die Tribunen vor der Rogation des Volero in Curiatcomitien gewählt worden seien, und es kann also *οὔτε* so viel sein als *οὐκέτι*.

gen Ausdrucks *auctoritas*. In dem Sinne freilich, wie von einer *Senatus auctoritas*, als der erklärten, wenn auch nicht zum förmlichen Senatusconsultum erhobenen Willensmeinung des Senats, gesprochen wird, kann von einer *auctoritas curiatorum comitiorum* oder *patriciorum* nicht die Rede sein. Aber die *patres* oder *patricii auctores* haben eine ganz andere und viel höhere Bedeutung; denn *auctor* heisst ja in staatsrechtlichem, wie privatrechtlichem Sinne auch der, unter dessen Genehmigung und Vertretung etwas geschieht, wie z. B. der *tutor* in des Mündels Angelegenheiten *auctor* wird. Paull. Dig. XXVI, 8, 3. *Etiamsi non interrogatus tutor auctor fiat, valet auctoritas eius, cum se probare dicit id, quod agitur: hoc est enim auctorem fieri.* Genau in diesem juristischen Sinne sind die Patricier *auctores comitiorum* und üben gleichsam die Tutel über die Wahlversammlung; niemand aber wird nachweisen können, dass irgendwo gesagt werde *senatus auctor factus* [634]).

---

634) Für ganz irrig muss ich mit vielem Anderem die Auffassung Puchta's, *Cursus d. Instit.* I. S. 139 f. S. 209 f. erklären, wo stets von einer *senatus auctoritas* gesprochen und die *patres auctores* gänzlich mit dem προβούλευμα des Senats verwechselt werden; so dass eine nachfolgende Bestätigung des Centurienbeschlusses (sei es durch Senat oder durch die Curien) gänzlich geleugnet wird, und die Lex Publilia, *ut patres ante initum suffragium auctores fierent*, so wenig als die Lex Maenia etwas Neues eingeführt haben soll. Zu solchen Resultaten kann man nur gelangen, wenn man von philologischer Erwägung der alten Zeugnisse und überhaupt von umfassenderem Gebrauche der Quellen ganz absieht. — Was daselbst gegen Huschke über die *auctoritas tutoris*, als nicht nach, sondern vor der Handlung des Pupillen interponirt, erinnert wird, darf nur in dem Sinne genommen werden, dass das *interponere* stets bei dem Geschäfte selbst Statt fand (wie der Verf. gleich darauf selbst sagt); nicht dass die Erklärung des Tutor des ganzen Geschäfts Anfang war, wie der Antrag des Senats in den Comitien. In jenem Sinne aber findet der Vergleich vollkommene Anwendung auf das Comitialverfahren; denn der Centurienbeschluss und die ihn bestätigende *auctoritas patrum* bilden zusammen das ganze Wahlverfahren: der Erstere hat keine Gültigkeit ohne die Letztere, und man kann eben auch sagen, dass die Annahme eines Gesetzes oder eine Wahl durch das Volk *interposita patrum auctoritate* erfolgt sei. Zur Erläuterung dieser Bedeutung des *auctorem esse* sind auch die bei der *arrogatio* üblichen Formeln sehr geeignet; wo zuerst der Adoptirende seine Erklärung abgeben musste und dann der Adoptandus gefragt wurde, ob er damit einverstanden sei. Gai. I, 99. *quia et is, qui adoptat, rogatur, id est, interrogatur, an velit eum, quem adoptaturus sit, iustum sibi*

Befremdlich wird es nun freilich auf den ersten Blick scheinen, dass wenn die Wahl durch die Patres, d. h. die Versammlung der Curien geschah, noch eine Bestätigung durch einen Beschluss derselben Curien nöthig erachtet werden konnte; allein in diesem Sinne der Bestätigung darf man auch für die älteste Zeit die patres auctores nicht verstehen. Denn wenn schon aus der Vergleichung der oben aus Cicero angeführten Stellen (Anm. 628.), worin ausdrücklich von jeder Königswahl berichtet wird, dass nach der Wahl dieselben Curien durch eine Lex curiata das Imperium ertheilten, mit Livius und Dionysius, welche an der Stelle dieser Lex eben so ausdrücklich sagen, *patres auctores facti*, *τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει*, wenn, sage ich, schon aus dieser Vergleichung es sehr einleuchtend wird, dass dieses *auctorem fieri* nichts anderes ist, als die *Lex curiata* selbst, so wird anderwärts noch viel deutlicher darauf hingewiesen. Cicero giebt als wesentlichen Zweck der Lex curiata, oder doch als einen wichtigen damit verbundenen Vortheil an, dass das Volk dadurch in den Stand gesetzt worden sei, eine vielleicht übereilte Wahl zu widerrufen, dass es dadurch die potestas reprehendendi gehabt habe. Es ist die bekannte Stelle de leg. agr. II, 11. *Maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata caeteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum*

---

filium esse; et is, qui adoptatur, rogatur, an id fieri patiatur. Dafür ist aber die alte Formel *an auctor sit.* (Cic.) p. dom. 29. *Credo enim, quamquam in illa adoptione legitime factum est nihil, tamen te esse interrogatum, auctorne esses, ut in te P. Fonteius vitae necisque potestatem haberet, ut in filio.* Gell. V, 19. *Arrogantur ii, qui, cum sui iuris sint, in alienam sese potestatem tradunt: eiusque rei ipsi auctores fiunt.* Es ist also diese auctoritas nichts anderes als die Erklärung des Einverständnisses: d. h. *auctor fit*, ist so viel als *patitur fieri.*, und der scheinbare Unterschied bei dem Comitialverfahren liegt nur darin, dass nicht zwei Individuen, sondern zwei verschiedene Volksversammlungen rogirt werden, worauf nichts ankömmt: er verschwindet ganz, wenn man richtig beide Akte als ein Ganzes, als die Wahlhandlung überhaupt auffasst.

beneficii sui poeniteret[635]. *Nunc quia prima illa comitia tenetis, centuriata et tributa, curiata tantum auspiciorum causa remanserunt. Hic autem tribunus plebis, quia videbat, potestatem neminem iniussu populi aut plebis posse habere, curiatis ea comitiis, quae vos non sinitis, confirmavit: tributa, quae vestra erant, sustulit. Ita, cum maiores binis comitiis voluerint vos de singulis magistratibus iudicare, hic homo popularis ne unam quidem populo comitiorum potestatem reliquit.* Die einzelnen Sätze dieser gehaltvollen Stelle sind weiterhin zu erwägen; hier ist zunächst nur das Hauptmoment hervorzuheben, dass Cicero als wesentlichsten Zweck der Lex curiata die potestas reprehendendi comitia angiebt, das bis iudicare de singulis magistratibus. Diese potestas ist nun aber eben nichts weiter, als das Bestätigungsrecht der Curien: indem die *patres auctores fiunt* oder nicht, findet die zweite Entscheidung, das *bis iudicare* Statt und in den Händen der *patres* liegt die *reprehensio comitiorum*. Wenn das an sich völlig klar und eine weitere *reprehensio* gar nicht denkbar ist, so ergiebt es sich auch auf das Bestimmteste als Cicero's Meinung in der gleichsam den Commentar zu obigen Worten bildenden Parallelstelle, p. Planc. 3. *Nam si ita esset, quod patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum, id haberent iudices; vel quod multo etiam minus est ferendum. tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti: nunc postulatur a vobis, ut eius exsilio, qui creatus sit, iudicium*

---

635) Ob Cicero mit Recht der Lex curiata de imperio diesen Zweck unterlege, darauf kömmt vor der Hand nichts an; es muss aber jedenfalls in so fern verneint werden, als die *potestas reprehendendi* nur secundär sich damit verband. Allein in Cicero's Interesse lag es, dem Volke die Zurücksetzung, welche es durch Rullus Willkühr erleide, recht lebhaft zu malen, und so hält er ihm vor, wie es sonst ausser der Wahl auch noch in abermaligen Comitien die *potestas reprehendendi* gehabt habe. Dass diess von dem ganzen Volke nur etwa in Bezug auf die Censoren gesagt werden könne; dass die Plebs an der Bestätigung der übrigen patricischen Magistrate keinen Theil gehabt habe, davon schweigt er.

populi Romani reprehendatis., womit noch zu vergleichen die gleichartige Stelle de rep. II, 32. (bei Gründung der republikanischen Verfassung) *Quodque erat ad obtinendam potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur: populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset auctoritas.* Wenn also Cicero das Wesen der Lex curiata in die *potestas reprehendendi comitia* setzt, wenn er eben so bestimmt diese *reprehensio* der *patrum auctoritas*, d. h. dem *auctores fieri*, zuschreibt; wenn einmal von der *Lex curiata*, und dann wieder von dem *patres auctores fieri* gesagt wird, dass darin das *iterum iudicare* gelegen habe, so muss es als völlig entschieden gelten, dass beides nur verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Sache sind. Das ist ja doch ganz undenkbar, dass die Beschlüsse der Comitien einmal durch die Verweigerung der patrum auctoritas, und, wenn diese ertheilt worden war, noch einmal durch Verweigerung der Lex curiata eine reprehensio hätten erfahren können; und bei solcher ganz widersinniger Annahme hätte ja nicht ein zweimaliges, sondern ein dreimaliges iudicium Statt gefunden, was Cicero's Worten geradezu entgegen ist.

Ist auf diese Weise die Identität der Lex curiata de imperio und der patrum auctoritas, d. h. des patres auctores fiunt, erwiesen, so bleiben nur noch die in dem späteren Verfahren scheinbar hervortretenden Widersprüche zu beseitigen; Widersprüche, die sich ohne Schwierigkeit lösen, sobald man die Veränderungen ins Auge fasst, welche bei fortschreitender Entwickelung der Verfassung in der Weise, wie die Lex curiata ertheilt wurde, eintraten. In den späteren Zeiten der Republik nämlich, und schon seit dem fünften Jahrhunderte, erscheinen allerdings die patrum auctoritas und die Lex curiata getrennt als zwei verschiedene Akte. Denn wenn durch die Leges Publilia und Maenia verordnet wurde, dass forthin die patrum auctoritas oder die Genehmigung der Patres den Beschlüssen und Wahlen der Comitien vorausgehen solle, ohne dieselbe also ein Magistrat gar nicht gewählt sein konnte, und gleichwohl darüber kein Zweifel ist, dass die Lex curiata fortwährend nach der Wahl er-

theilt wurde, so scheint diess gegen die Identität zu sprechen. Es ist aber nur eben scheinbar und erklärt sich vollständig aus der Geschichte der Lex curiata.

So lange es noch keine anderen Wahlversammlungen gab, als die der Curien, d. h. bis auf Servius Tullius, trug der zum Könige Erwählte, wie Cicero unstreitig ganz richtig sagt, selbst bei denselben Curien auf die Lex curiata an. Unmöglich kann diese zweite Rogation keine weitere Bedeutung gehabt haben, als dem Volke einen Widerruf möglich zu machen, wie Cicero es für seinen Zweck darstellt: vielmehr ist es gewissermassen die Huldigung, welche dem neuen Könige geleistet wird, und die gar nicht eher möglich war, ehe durch die Wahl die Person, der sie zu leisten, aufgestellt war. Er fordert ganz natürlich selbst dem Volke die feierliche Erklärung der Anerkennung und der Verpflichtung zum Gehorsame ab, der dem Oberhaupte des Staats gebührt. Darin liegt die Ertheilung des Imperium, die Unterwerfung unter die wahrscheinlich durch die Lex selbst näher bestimmte Gewalt im Kriege, wie im Frieden. — Als aber durch Servius Tullius die Wahlen einer anderen Versammlung, den Centurien, übertragen wurden und also nun auch die Plebejer dabei Stimme hatten, da wäre es dem durchaus aristokratischen Geiste der alten Verfassung ganz widersprechend gewesen, wenn die Patricier auch die förmliche Bekleidung mit der obersten Gewalt denselben Plebejern hätten zugestehen sollen, abgesehen davon, ob diese Verleihung auch zugleich die Ertheilung der nur den Patriciern zustehenden Auspicien einschloss. In Folge der Usurpation des Tarquinius Superbus ist der Fall einer in solcher Form erfolgenden Königswahl nicht eingetreten; aber sobald mit dem Beginne der Republik die servische Verfassung ins Leben trat, wahrten sich die Patricier dieses Recht, und die *Lex curiata de imperio* wurde nun eine Bestätigung der Curien, die *patres* wurden *auctores comitiorum;* jetzt konnte man sagen, *iterum iudicabatur*, und das ist es, was Cicero als so bedeutend hervorhebt: *quod erat ad obtinendam potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset aucto-*

ritas.; denn dadurch waren die Wahlen der Centurien von der Genehmigung der patricischen Curien abhängig, und konnten diese auch für sich keine Wahl vornehmen, so konnten sie doch durch Verweigerung der Lex jede ihnen nicht gefällige Wahl überhaupt jeden Beschluss der Centurien verwerfen. — Im Uebrigen blieb die Form, unter welcher die Lex ertheilt wurde, anfänglich wohl dieselbe, so dass die Consuln selbst darauf antrugen, *ut patres auctores fierent*, oder die Lex curiata rogirten. So wird es wenigstens von Brutus erwähnt[636]), und dafür sprechen andere Analogien. Da aber nachher die Wahlen der Magistrate geraume Zeit vor ihrem Amtsantritte gehalten wurden, und häufiger Zwiespalt zwischen den Centurien und den Patres eintrat, so ist es kaum wahrscheinlich, dass man die bestätigende Lex bis zu diesem Amtsantritte werde verschoben haben, wodurch im Falle der Verweigerung allemal ein Interregnum herbeigeführt worden wäre, sondern es erfolgte wahrscheinlich — und so stellt es sich durchaus bei Livius dar — die Ertheilung der patrum auctoritas gleich nach der Wahl auf Rogation eines der noch fungirenden Magistrate, so dass das Imperium, wie die Auspicien, im voraus ertheilt wurde, während es erst mit der Abdication der alten Magistrate wirklich auf die neuen überging. Dagegen ist es ganz natürlich und selbst nothwendig, dass in allen Fällen, wo der erwählte Magistrat sofort antrat, er fortwährend selbst die Lex curiata beantragte. So bei der Dictatur[37]); denn im Augenblicke, wo der Dictator ernannt ist, cessiren ja ohne Abdication alle anderen Magistrate: so jedenfalls auch bei denen,

---

636) Tacit. Ann. XI, 22. *Sed quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita.*

37) Liv. IX, 38. (L. Papirius dict.) *atque ei legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium* etc. cap. 39. *Dictator postero die auspiciis repetitis pertulit legem.* Die erste Rogation geschah offenbar gleich nach der Ernennung. So hält auch Cincinnatus gleich am Tage nach seiner (nocte silentio erfolgten) Ernennung Gericht über Sp. Maelius. Liv. IV, 14. 15. und jedenfalls gehört hieher auch die Rogation, *ut equum escendere liceret*, worüber der Abschnitt von der Dictatur nachzusehen ist.

welche *ex interregno* zur Magistratur gelangten; denn die Renunciation ist das letzte Geschäft des Interrex und die erwählten Magistrate treten, wie öfter gesagt wird, sofort an, *extemplo* oder *eodem die magistratum ineunt:* es ist folglich ganz derselbe Fall, wie früher bei den Königen.

Noch ist also die Ertheilung des Imperium mit der Bestätigung durch die Patres verbunden, oder vielmehr es ist ein und dasselbe: es wird nie und nirgend eine *Lex curiata* neben der *patrum auctoritas* erwähnt, und sie ist überhaupt nicht denkbar, weil die *patres* oder *patricii auctores* eben dieselben sind, welche die Lex curiata ertheilen, und eine zweimalige *potestas reprehendendi* eben so widersinnig als gegen die ausdrücklichen Zeugnisse ist. Aber das fünfte Jahrhundert der Stadt hat eine gänzliche Umgestaltung dieser Verhältnisse herbeigeführt. Das Bestätigungsrecht der Patricier der Plebs gegenüber musste eine Quelle fortwährender Chicanen werden, und so war es natürlich, dass die Plebs nach der Beseitigung desselben strebte oder doch seine Kraft zu brechen suchte. Im Jahre 415 setzte der plebejische Dictator Q. Publilius Philo eine Rogation durch, welche zunächst die Abhängigkeit der legislativen Beschlüsse der Comitien von der patricischen Zustimmung aufhob, indem festgesetzt wurde, dass künftig zu solchen Beschlüssen die patres im voraus auctores sein, d. h. nach erfolgter Annahme nicht mehr widersprechen dürfen sollten [638]). Hinsichtlich der Wahlen blieb es (mit Ausnahme eines einzelnen Falles im J. 455, wo der Tribun M'. Curius wegen unrechtmässigen Verfahrens des Interrex Appius Claudius Caecus dasselbe für die damaligen Comitien erzwang) noch beim Alten, unstreitig weil die Ertheilung des Imperium die schon erfolgte Wahl und eine bestimmte Person voraussetzte. Aber etwa funfzig Jahre später wurden auch die Wahlcomitien durch die ihrem Urheber, wie ihrem Jahre nach ungewisse, wahrscheinlich aber in die Zeit der Lex Hortensia (467) ge-

---

638) Liv. VIII, 12. *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.*

hörende Lex Maenia frei, welche für die Wahlen dasselbe bestimmte, wie die Publilia für die Gesetzgebung[639]). So war nun die patrum auctoritas nur noch eine ganz bedeutungslose Formalität, und das ist es, was Licinius Macer bei Salust sagt: *libera a patriciis auctoribus suffragia.* Es begreift sich leicht, dass die ohnehin mehr und mehr hinter die Nobilität zurücktretenden und ihre politische Bedeutung gänzlich verlierenden Patricier von jetzt an gar kein Interesse mehr bei der Sache hätten und dass endlich die patrum auctoritas ganz mit dem Senatusconsulte, welches dem Curienbeschlusse vorausgehen musste (Liv. VI, 42.), zusammenfiel.

Nun musste aber nothwendig eine Veränderung hinsichtlich der Ertheilung des Imperium eintreten. Wir wissen von dem Inhalte der Lex Maenia weiter gar nichts, als was aus Cicero's Erwähnung verglichen mit Livius, Salust und Dionysius mit völliger Sicherheit sich ergiebt, dass sie bestimmte: *ut patres comitiis magistratuum ante initum suffragium auctores fierent;* aber jedenfalls muss sie eine Bestimmung hinsichtlich der Lex curiata de imperio enthalten haben; denn, wie schon bemerkt worden, das Imperium konnte in keinem Falle *in incertum comitiorum eventum*, sondern nur einer bestimmten Person, also nach der Wahl ertheilt werden; wofür schlagend ist, was bei Paul. Diac. p. 50. steht: *Cum imperio esse dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium.* Die der Wahl vorangegangene patrum auctoritas war nur eine Zusicherung, dass man dem

639) Cic. Brut. 14. (Possumus suspicari disertum) *M'. Curium, quod is tribunus plebis, interrege Appio Caeco, diserto homine, comitia contra leges habente, cum de plebe consules non accipiebat, patres ante auctores fieri coegerit; quod fuerit permagnum, nondum lege Maenia lata.* Das muss also der Hauptinhalt des Gesetzes, das sonst nicht erwähnt wird, gewesen sein, und demnach blieb den Patriciern nunmehr in beiden Beziehungen, um den Schein des Bestätigungsrechts zu behaupten, nichts als eine leere Formalität, wie es Livius klar ausspricht, I, 17. *Decreverunt enim, ut, quum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent: hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi adempta. Priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.* Vgl. Dionys. II, 14. Anm. 630.

Ergebnisse derselben nicht hinderlich sein wolle, dass man sich des Einspruchs begebe, und daher war der fehlerfrei Erwählte unwiderruflich Magistrat und blieb es auch ohne Ertheilung des Imperium durch die Lex curiata, die zwar rechtlich, in Folge der vorher ertheilten Zusicherung, nicht verweigert, aber durch mannigfaltige Chicanen, namentlich Intercession der Tribunen verzögert und verhindert werden konnte[640]). Und so erklärt es sich denn ganz natürlich, wie zwar ursprünglich die Lex curiata de imperio mit der patrum auctoritas, d. h. dem auctores fieri der Patricier, ganz gleichbedeutend war, aber seit der Lex Maenia beide als getrennte Akte erscheinen mussten. — Ob nun seitdem die Magistrate wiederum nach ihrem Amtsantritte selbst die Lex de imperio rogirten, dafür ist mir keine bestimmte Andeutung bekannt; aber unwahrscheinlich ist es nicht, eben weil die förmliche Verleihung des Imperium von der schon ertheilten Zustimmung getrennt war, und also ohne Nachtheil bis nach dem Amtsantritte verschoben werden konnte. Undenkbar ist es aber auch nicht, dass die Rogation durch einen anderen Magistrat erfolgte, wie es ja in Bezug auf extraordinaria imperia und Prorogationen nothwendig geschehen musste [41]). — Für die Curien war durch die Lex Maenia die Ertheilung des Imperium

---

640) Dafür, dass auch späterhin die Lex curiata erst nach erfolgter Wahl ertheilt wurde, bedarf es eigentlich keiner Belege. Es genüge Cic. de leg. agr. II, 10. *Iam hoc inauditum et plane novo more, uti curiata lege magistratus detur, qui nullis comitiis ante sit datus.* Von der Intercession der Tribunen spricht ders. cap. 12. *Consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum.* Vgl. Dio Cass. XXXIX, 19. (Anm. 644.) Cicero's Worte werden wohl am richtigsten so verstanden, dass die Consuln für sich selbst und überhaupt die patricischen Magistrate die Lex beantragen. Fand aber Intercession Statt, so blieben sie nichtsdestoweniger gültige Magistrate, nur ohne Imperium (s. u.), und darin liegt eben der Hauptunterschied zwischen der Zeit vor der Lex Maenia und der späteren, was Cicero p. Planc. 3. mit den Worten andeutet: *tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti.*

41) So z. B. für die Xviri agr. assign. die Rullus ernennen wollte. Cic. de leg. agr. II. *Iubet ferre de his legem curiatam: praetori imperat.*

ebenfalls eine gleichgültige Formalität geworden, da sie nicht verweigert werden konnte; und natürlich ist es, dass die ganz bedeutungslos gewordenen Comitia curiata gänzlich aufhörten und an ihre Stelle der Form wegen eine Scheinversammlung trat, in welcher die Curien durch 30 Lictoren vertreten wurden. Darüber ist der Abschnitt von den Volksversammlungen der Republik nachzusehen. Seitdem gewinnt es völlig den Schein, als ob Bestätigung und Imperium ganz allein vom Senate ausgehe.

Nach dieser Erörterung einer der streitigsten und wichtigsten Fragen ist es gestattet, von den gewonnenen Resultaten rückwärts auf einen Satz Anwendung zu machen, der dabei als Grundlage gedient hat. Wenn es sich nämlich klar erwiesen hat, dass die *patres auctores comitiorum* keine Anderen waren, als die das sich vorbehaltene Bestätigungsrecht übenden Patricier; wenn es sich eben so gewiss ergeben hat, dass diese patrum auctoritas ursprünglich mit der Lex curiata de imperio identisch war, so folgt nun auch daraus, dass die Zusammensetzung der Curien, welche diese Lex ertheilten, durchaus patricisch war und die Plebs an ihnen keinen Antheil hatte [642]).

Durch die Ertheilung des Imperium besass der König, wie nachher die Consuln, die höchste militärische sowohl als die richterliche Gewalt. Dass gewöhnlich das Wesen der Lex curiata in das *imperium militare* gesetzt wird [43]), hat seinen Grund darin, dass sie vorzugsweise auf die Consuln bezogen wird und durch Einsetzung der Praetur die richterliche Gewalt

---

642) Merkwürdig ist in dieser Beziehung die von Servius z. Aen. VIII, 654. gegebene Erklärung der Curia Calabra: *Ideo autem Calabra, quod, cum incertae essent Calendae aut Idus, a Romulo constitutum est, ut ibi patres vel populus calarentur, id est, vocarentur a Rege sacrificulo* etc.

43) Liv. V, 52. *comitia curiata, quae rem militarem continent.* Cic. de leg. agr. II, 12. *consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.* Phil. V, 16. *Demus igitur imperium Caesari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest.* Vgl. ad fam. I, 9. ad Att. IV, 16. ad Q. fr. III, 2.

(*in urbe Roma vel intra primum urbis Romae milliarium.* Gai. IV, 104. Liv. VI, 42.) vom Consulate getrennt war; allein des Praetors amtliche Wirksamkeit beruhete eben auch auf dem Imperium, d. h. auf der über die Bürger verliehenen obrigkeitlichen Gewalt, und ohne Lex curiata konnte überhaupt kein *iudicium legitimum*, gewiss wenigstens nicht in Criminalfällen Statt finden [644]). Die Iurisdiction der Magistrate ausser der Bannmeile aber, hängt ganz von dem Imperium militare ab.

Mit dem Imperium militare, das im Felde unumschränkte Gewalt verlieh [45]), hing genau das Recht die Centuriatcomitien zu berufen zusammen, da die Versammlung selbst sich als *exercitus* darstellt, und für die Berufung die übliche Formel war *imperare exercitum* (s. d. Abschn. von d. Volksvers.): daher kann kein Magistrat, dem nicht durch die Lex curiata dieses Imperium übertragen ist, die Wahlen vornehmen, welche den Centurien zustehen [46]).

---

644) Wenn Cic. de leg. agr. II, 11. sagt: *cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata caeteris patriciis magistratibus*, so ist natürlich die Praetur in letzteren mit eingeschlossen. Ausdrücklich werden indicia, zunächst publica, von der Lex curiata abhängig gemacht bei Dio Cass. XXXIX, 19. *ὁ γὰρ Κλώδιος οὐκ εἴα τὸν φρατριατικὸν νόμον εἰςενεχθῆναι. πρὶν γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι οὔτ᾽ ἄλλο τι τῶν σπουδαίων, οὔτε δίκην οὐδεμίαν εἰςαχθῆναι ἐξῆν.* Vgl. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 409. und Rubino's trefflich klare Entwickelung. S. 367 ff.

45) Cic. de leg. III, 3. *Militiae ab eo, qui imperabit, provocatio ne esto. quodque is, qui bellum gerat, imperassit, ius ratumque esto.* Vgl. de rep. I, 40. *Sed ut ille, qui navigat, cum subito mare coepit horrescere, et ille aeger ingravescente morbo unius opem implorat; sic noster populus in pace et domi imperat et ipsis magistratibus, minatur, recusat, appellat, provocat; in bello sic paret, ut regi.* und Dionys. II, 14., der nach Angabe der übrigen etwas beschränkteren Befugnisse des Königs hinzusetzt: *καὶ ἔτι πρὸς τούτοις ἡγεμονίαν ἔχειν αὐτοκράτορα ἐν πολέμῳ.*

46) Es ist darüber der Abschnitt von den Volksversammlungen der Republik nachzusehen; um aber den Umfang des Imperium zu bestimmen, ist gleich hier die bekannte Stelle aus Dio Cass. XLI, 43. zu berücksichtigen, wo er erzählt, dass im J. 706 Rom doppelte Magistrate gehabt, indem Caesar in Rom, freilich unrechtmässige, Wahlen hätte vornehmen lassen: die Pompejaner dagegen zu Thessalonike hätten dasselbe zu thun Bedenken getragen, weil ihren Magistraten die Lex curiata gefehlt habe: *οἱ δὲ ἐν τῇ Θεσσαλονίκῃ τοιοῦτον μὲν*

Die Ausübung der richterlichen Gewalt hing zwar ebenfalls gänzlich an der Person des Königs, der auf dem unter freiem Himmel auf dem Comitium errichteten Tribunal die Streitigkeiten schlichtete und über Vergehen Gericht hielt[647]);

οὐδὲν παρεσκευάσαντο, καίτοι τῆς τε ἄλλης βουλῆς, ὥς φασί τινες, ἐς διακοσίους, καὶ τοὺς ὑπάτους ἔχοντες. καί τι καὶ χωρίον ἐς τὰ οἰωνίσματα (τοῦ δὴ καὶ ἐν νόμῳ δή τινι αὐτὰ δοκεῖν γίγνεσθαι) δημοσιώσαντες, ὥστε καὶ τὸν δῆμον δι᾽ αὐτῶν, τήν τε πόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομίζεσθαι. αἴτιον δὲ, ὅτι τὸν νόμον οἱ ὕπατοι τὸν φρατριατικὸν οὐκ ἐσενηνόχεσαν. τοῖς δὲ δὴ αὐτοῖς ἐκείνοις, οἷσπερ καὶ πρόσθεν, ἐχρήσαντο, τὰς ἐπωνυμίας σφῶν μόνας μεταβαλόντες· καὶ τοὺς μὲν ἀνθυπάτους, τοὺς δὲ ἀντιστρατήγους, τοὺς δὲ ἀντιταμίας ὀνομάσαντες. In der Erklärung dieser Worte ist durchaus Rubino, S. 370 ff. beizutreten, dass die Wahlen deshalb unterbleiben mussten, weil die Consuln ohne Lex curiata keine Centuriatcomitien halten konnten, nur kann ich den Grund, warum das nicht anging, nicht in der „Heiligkeit der Creationen" finden. Es findet hier natürlich überhaupt ein nothgedrungenes ganz unregelmässiges Verfahren Statt; denn eigentlich konnten die Consuln ohne Lex curiata auch nicht an der Spitze eines Heers stehen; allein, wenn diess die Noth gebot, so wollte man doch übrigens die gesetzlichen Formen beobachten und konnte nicht Magistrate für gültig anerkennen, deren Wahl durch selbst nicht dazu berechtigte geschehen wäre. Diese Berechtigung, das *exercitum imperare*, nun war jedenfalls in der Formel der Lex curiata ausdrücklich ausgesprochen; denn das kann wohl schwerlich bezweifelt werden, dass diese Lex nicht schlechthin mit einem Worte das imperium ertheilte, sondern dass darin der Kreis der Befugnisse der verschiedenen Magistrate, jedem sein Imperium, bestimmt war. Dass aber das *convocare exercitum* niemandem zustand, dem nicht das Imperium ertheilt war, erhellt ganz deutlich aus Varro L. L. VI, 9. p. 272. (über die „*anquisitio M. Sergii M'. f. quaestoris, qui capitis accusavit Rogum.*") *sed ad comitia tum vocatur populus ideo, quod alia de causa hic magistratus non potest exercitum urbanum convocare: censor, consul, dictator, interrex potest: quod censor*[*em*] *exercitum centuriato constituit quinquennalem quom lustrare*[*t*] *et in urbem ad vexillum ducere debet; dictator et consul in singulos annos, quod hic exercitui imperare potest, quo eat; id quod propter centuriata comitia imperare solent.* Was von diesen der Erklärung sehr bedürftigen Worten hieher gehört, ist, dass nur die Censoren, denen die Befugniss durch die Lex centuriata gegeben, der Interrex, dem der specielle Auftrag der Wahl zu Theil worden war, und ausserdem die mit dem vollen Imperium durch die Lex curiata versehenen Magistrate, die Consuln und der Dictator das *ius convocandi* oder *imperandi exercitus* hatten, d. h. Centuriatcomitien berufen konnten. Das ist der einfache Grund, weshalb die Consuln des Jahrs 705 keine neuen Wahlen vornehmen konnten.

647) Für die von Puchta, *Curs. d. Instit.* I. S. 140 ff. aufgestellte Ansicht, dass dem „ramnischen Principe" gemäss nur öffentliche Rechte zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung hätten kommen können, und zwar so, dass die Comitien in letzter Instanz über das entschieden hätten, was der König an sie brachte (s. d. Abschn.

indessen wird man dieselbe nicht geradehin als unumschränkt oder gar willkührlich zu betrachten haben. Wie sehr auch die Entscheidung von dem königlichen Ermessen abhängen mochte, so muss man doch jedenfalls eine gewisse geregelte Rechtspflege annehmen, die auf der Grundlage des herkömmlichen Rechts, oder auch bestimmt ausgesprochener Gesetze, wie sie schon den ersten Königen zugeschrieben werden, geübt wurde. — Eine andere Frage ist es, ob der König bei seiner *iurisdictio urbana* allein, nach seinem eigenen Gutdünken Recht gesprochen, oder ob er ein *Consilium* zur Seite gehabt habe? Wenn sich gewöhnlich die Meinung dafür erklärt hat, nament-

---

von den Volksvers.); dass hingegen alle Rechtssachen privatrechtlicher Natur dem ius sacrum unter Verwaltung der Pontifices untergeordnet gewesen; dass überhaupt das Privatrecht erst durch das plebejische Element sich entwickelt habe und getrennt vom ius sacrum zur Selbständigkeit gelangt sei — dafür fehlt es mir an der erforderlichen Begründung; denn was Pompon. de orig. iur. Dig. I, 2, 6. sagt, kann nur durch Missverständniss darauf bezogen werden. Die Sage aber widerspricht dem geradezu; denn der fingirte Streit der Mörder des Tarquinius, der zur Entscheidung vor den König gebracht wird, ist ja eben ein privatrechtlicher Handel, und dass der König an der Spitze der Pontifices als Pontifex maximus gestanden habe, ist ein vermuthlich aus Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 63. geschöpfter, bei diesem schon von Göttling, *Staatsverf.* S. 173. gerügter Irrthum, der durch Cic. de rep. II, 14. Liv. I, 20. II, 2. Dionys. II, 73. auf das Bestimmteste widerlegt wird. Aus Livius erklärt sich auch der Irrthum bei Plutarch. Num. 9. — Wenn Dionys. II, 14. unter den von Romulus dem Könige zugewiesenen Befugnissen angiebt: *νόμων τε καὶ πατρίων ἐθισμῶν φυλακὴν ποιεῖσθαι καὶ παντὸς τοῦ κατὰ φύσιν ἢ κατὰ συνθήκας δικαίου προνοεῖν, τῶν τε ἀδικημάτων τὰ μέγιστα μὲν αὐτὸν δικάζειν, τὰ δὲ ἐλάττονα τοῖς βουλευταῖς ἐπιτρέπειν, προνοούμενον ἵνα μηδὲν γένηται περὶ τὰς δίκας πλημμελές.*, so ist natürlich darauf nicht viel zu geben; aber so viel geht daraus hervor, dass er die richterliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange als dem Könige inwohnend dachte, in dessen Auftrage nur Andere Richter sein konnten, Er wiederholt das cap. 29. *Τῶν δ' εἰς ἀλλήλους ἀδικημάτων οὐ χρονίους ἀλλὰ ταχείας ἐποιεῖτο τὰς κρίσεις, τὰ μὲν αὐτὸς διελὼν, τὰ δ' ἄλλοις ἐπιτρέπων.*, und lässt erst durch Servius die causas publicas von den privatis geschieden und für letztere besondere Richter bestellt werden, IV, 25. *τῶν γὰρ πρὸ αὐτοῦ βασιλέων ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας, καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τά τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων, ἐκεῖνος διελὼν ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν τὰ δημόσια, τῶν μὲν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων αὐτὸς ἐποιεῖτο τὰς διαγνώσεις, τῶν δὲ ἰδιωτικῶν ἔταξεν εἶναι δικαστὰς, ὅρους αὐτοῖς καὶ κάνονας τάξας οὓς αὐτὸς ἔγραψε νόμους.* vgl. cap. 36. Das muss jedenfalls auf alter Tradition beruhen und steht mit dem Geiste der servischen Verfassung in völligem Einklange.

lich wegen des dem Tarquinius Superbus gemachten Vorwurfs: Liv. I, 49. *cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat.*, so kann allerdings, wenn es auch an ausdrücklichen Zeugnissen fehlt, doch die Analogie der Familiengerichte und selbst des späteren *consilium militare* dafür angeführt werden; und alle die Fälle von Criminalurtheilen, welche der König ohne Consilium gesprochen haben soll[648]), können nicht dagegen beweisen; denn sie sprechen entweder eben von Tarquinius Superbus, oder von Romulus, dem derselbe Vorwurf gemacht worden sein sollte (Dionys. II, 56.), oder es geht aus der Erzählung gar nicht hervor, wie der Hergang gewesen; allein schwerlich wird anzunehmen sein, dass ein solches Consilium, wenigstens vor Servius, für den König bindende Kraft gehabt habe; vielmehr wird man die Zuziehung desselben nur als facultativ zu betrachten haben, und dann ist sie wohl denkbar, da sie in des Königs eigenem Interesse geschehen konnte, wie ihm ja frei stand, statt seiner selbst besondere Richter zu bestellen. — Ob aber ausserdem des Königs Urtheilsspruch der höheren Instanz der Volksversammlung unterworfen gewesen; ob ein eigentliches *ius provocationis* bestanden habe, darüber und über die legislative Befugniss des Königs wird schicklicher im Abschnitte von den Volksversammlungen gesprochen, wie überhaupt ein Gesammtüberblick der königlichen Gewalt erst nach Betrachtung ihres Verhältnisses zu Senat und Volk möglich ist.

Die Insignien, durch welche die königliche Gewalt sich äusserlich kund gab, waren die Fasces mit den Beilen, *secures*, und zwölf Lictoren, welche sie vortrugen, so wie der König öffentlich erschien. Sie sind das eigentliche Zeichen des Imperium, der Strafgewalt, und müssen daher als mit demselben ertheilt gedacht werden[49]). Ihre Einführung wird schon

648) S. Geib, *Gesch. d. röm. Criminalproc.* S. 15.

49) Darauf bezieht sich wahrscheinlich, was bald von Tullus Hostilius, bald von Tarquinius Priscus erzählt wird, dass der König sich den Gebrauch der Lictoren vom Volke habe bewilligen lassen. Cic. de rep. II, 17. *ne insignibus quidem regiis Tullus, nisi iussu populi, est ausus uti. Nam ut sibi duodecim lictores cum fascibus*

Romulus zugeschrieben und mit der *sella curulis* aus Elfenbein und der *toga praetexta* und *picta* von etruskischer Sitte abgeleitet[650]; daher anderwärts auch der erste Gebrauch aller dieser Insignien Tarquinius dem Aelteren, von Anderen indessen wieder dem Tullus Hostilius zugeschrieben wurde[51]. Bemerkenswerth ist es jedenfalls, dass als das den älteren Königen namentlich dem Romulus eigenthümliche Kleid durchaus die Trabea mit deutlicher Hindeutung auf latinischen Gebrauch genannt wird[52]; und dass sie unter verschiedenen Modificationen sich als das Staatskleid, theils der Ritter (S. 260.), theils mehrerer priesterlicher Würden erhielt, beglaubigt diese Angabe. Spätere Ausschmückung hat noch ein Diadem (*στέφανος*) und ein Scepter mit darauf sitzendem Adler hinzugefügt[53]. — Zum Unterhalte des Königs aber war ein

---

anteire liceret .... Dionysius dagegen III, 61. lässt die secures mit anderen Insignien dem Tarquinius von den Etruskern übersendet werden und sagt: *ταύταις μὲν τιμαῖς ὁ Ταρκύνιος οὐκ εὐθὺς ἐχρήσατο λαβών, ὡς οἱ πλεῖστοι γράφουσι τῶν Ῥωμαϊκῶν συγγραφέων· ἀλλ' ἀποδοὺς τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν, εἰ ληπτέον αὐτὰ κ. τ. λ.* So nennt auch Cicero cap. 31. die Lictoren *insignia imperii*. vgl. Liv. I, 8.

650) Liv. I, 8. *iura dedit, quae ita sancta generi hominum agresti fore ratus, si se ipse venerabilem insignibus imperii fecisset, quum caetero habitu se augustiorem, tum maxime lictoribus duodecim sumptis fecit. — Me haud poenitet eorum sententiae esse, quibus et apparitores et hoc genus ab Etruscis finitimis, unde sella curulis, unde toga praetexta sumpta est, numerum quoque ipsum ductum placet* etc. Vgl. Diod. Sic. V, 40. Flor. I, 5. Dem Romulus geben die Lictoren auch Plutarch. Rom. 26. Zonar. VII, 4. Ioann. Lyd. de mag. I, 7.

51) Von Tarquinius sagt Dionys. III, 62. *καὶ πάντα τὸν ἐξ ἐκείνου χρόνον — στέφανόν τε χρύσεον ἐφόρει καὶ πορφυρᾶν ἐσθῆτα ποικίλην ἀμπείχετο, καὶ σκῆπτρον ἐλεφάντινον ἔχων ἐπὶ θρόνου ἐκαθέζετο ἐλεφαντίνου καὶ οἱ δώδεκα ῥαβδοῦχοι τοὺς πελέκεις φέροντες ἅμα ταῖς ῥάβδοις δικάζοντί τε αὐτῷ παρίσταιτο, καὶ πορευομένου προηγοῦντο.* Vgl. Flor. I, 5. Bemerkenswerth ist auch die Stelle über Tarquinius bei Ioann. Lyd. de mag. I, 7. Dagegen wird die Annahme dieser Insignien ausser Cic. a. a. O. und Plin. IX, 39. dem Tullus Hostilius zugeschrieben von Macrob. Sat. I, 6. *Tullus Hostilius — debellatis Etruscis sellam curulem lictoresque et togam pictam atque praetextam, quae insignia magistratuum Etruscorum erant primus, ut Romae haberentur, instituit.*

52) Plin. VIII, 48, 74. IX, 39. Ovid. Fast. I, 37. II, 501. Iuven. VIII, 259. Als Insigne latinischer Könige, Virg. Aen. VII, 187. XI, 334.

53) Ioann. Lyd. de mag. I, 7. *τῷ γε μὴν Ῥωμύλῳ καὶ στέφανος ἦν καὶ σκῆπτρον ἀετὸν ἔχον ἐπ' ἄκρου κ. τ. λ.* vgl. Anm. 631.

Theil der Staatsländereien, *ager publicus*, bestimmt, für dessen Bebauung ebenfalls öffentliche Sorge getragen wurde [654]). Bekanntlich wird erzählt, dass das Marsfeld in solcher Weise im Besitze des letzten Königs gewesen sei; allein weder scheint dieser Besitz rechtmässig gewesen zu sein, noch wird man den *ager regius* darauf beschränken dürfen. S. die Topogr. Th. I. S. 621 f.

Neben dem Könige gab es weitere ständige Beamte nicht, wenn man nicht den Tribunus Celerum als solchen betrachten will, der in ähnlichem Verhältnisse, wie der Magister equitum zum Dictator, die zweite Stelle im Staate einnahm [55]) und als Stellvertreter des Königs in militärischen Angelegenheiten erscheint, ja selbst das Recht, die Volksversammlung zu berufen gehabt haben soll [56]). — Dagegen ernannte der König für die Zeit seiner Abwesenheit von Rom einen custos oder praefectus urbis, zunächst gewiss zum Schutze der Stadt bei etwaigem feindlichem Ueberfalle, jedenfalls aber mit der Befugniss den Senat zu versammeln und Recht zu sprechen [57]); zweifelhaft dagegen ob mit dem Rechte Comitien abzu-

---

654) Cic. de rep. V, 2. *ob easque causas agri, arvi et arbusti et pascui, lati atque uberes definiebantur, qui essent regii, quique colerentur sine regum opera et labore, ut eos nulla privati negotii cura a populorum rebus abduceret.*

55) Ioann. Lyd. de mag. I, 14. *τὴν δὲ ἱππικὴν* (*δύναμιν*) *Κελερίῳ τῷ πρὶν τῆς ὅλης ἡγησαμένῳ στρατιᾶς παραδέδωκε, πάσης αὐτὸν δυνάμεως καὶ τύχης, καὶ διοικήσεως κρατεῖν ἐγκελευσάμενος κ. τ. λ.* Pompon. de orig. iur. Dig. I, 2, 15. *Iisdem temporibus et tribunum Celerum fuisse constat. Is autem erat, qui equitibus praeerat et veluti secundum locum a regibus obtinebat.* Ebendaselbst, wie auch bei Lydus, wird er mit dem Magister equitum verglichen. §. 19. *Et his dictatoribus magistri equitum iniungebantur sic, quomodo regibus tribuni Celerum.*

56) Bei Dionysius IV, 71. fragt Valerius den Brutus: *περὶ δὲ τῆς ἐκκλησίας ἔτι βούλομαι μαθεῖν, τίς ὁ καλέσων ἔσται αὐτὴν κατὰ νόμους, καὶ τὴν ψῆφον ἀποδώσων ταῖς φράτραις. ἄρχοντι γὰρ ἀποδέδοται τοῦτο πράττειν· ἡμῶν δὲ οὐδεὶς οὐδεμίαν ἀρχὴν ἔχει. Ὁ δὲ ὑπολαβὼν, Ἐγὼ, φησὶν, Οὐαλέριε. τῶν γὰρ Κελερίων ἄρχων εἰμί. καὶ ἀποδέδοταί μοι κατὰ νόμους ἐκκλησίαν, ὅτε βουλοίμην, συγκαλεῖν.* Vgl. Serv. z. Aen. VIII, 646. Es hat freilich sehr den Anschein, als sei diess nur eben zur Legitimation des Verfahrens erdacht; vgl. ind. Anm. 694.

57) Tacit. Ann. VI, 11. *Namque antea profectis domo regibus, ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui ius redderet ac subitis mederetur: feruntque ab*

halten[658]). Ueber die *quaestores* und *duumviri perduellionis* s. den Abschn. von den Volksversammlungen und die Rechtsalterthümer. — In allen übrigen Fällen mögen, sobald die Verwaltung grössere Ausdehnung erhielt, theils die Pontifices, theils der Senat der königlichen Administration zur Ergänzung gedient haben.

Der Senat.

Neben dem Könige stand als berathende Versammlung der Senat, ein von ihm nach freier Wahl berufenes *consilium*. Es ist eine ganz unbegründete Voraussetzung, dass im Senate das ganze Volk durch Abgeordnete sämmtlicher dreissig Curien vertreten gewesen sei, und die seltsam ausgedachte Zusammensetzung des ältesten Senats, von welcher Dionysius berichtet, kann in keinem Falle als Beweis dafür angeführt werden. Nach ihm hätte Romulus zuerst, und vor der Vereinigung mit den Sabinern, einen aus hundert Köpfen bestehenden Senat in solcher Weise wählen lassen, dass zunächst jede der drei Tribus drei, dann jede der dreissig Curien ebenfalls drei Senatoren abordnete, er selbst aber den 99 Erwählten einen *princeps* (zugleich *praefectus urbis*) hinzufügte [59]).

Romulo Dentrem Romulium, post ab Tullo Hostilio Numam Marcium, et ab Tarquinio Superbo Spurium Lucretium impositos. Vgl. Pompon. Dig. I, 2, 33. Dass bei Liv. III, 3. der Praefectus urbis *iustitio indicto* zurückgelassen wird, beweiset nicht, dass er ohne iurisdictio habe sein sollen: es geschah in Folge der plötzlichen Gefahr. Wegen des Rechts, den Senat zu versammeln, s. d. Abschn. vom Senate der Republik. Vgl. Drakenborch, *de praef. urb.* p. 3.

658) Liv. III, 24. spricht nicht dafür, sondern eher dagegen; und der Praefectus urbis wird nicht unter denen genannt, welche das Volk versammeln konnten. Vgl. Anm. 693.

59) Dionys. II, 12. *Ὁ δὲ Ῥωμύλος, ἐπειδὴ ταῦτα διεκόσμησε, βουλευτὰς εὐθὺς ἔγνω καταστήσασθαι, μεθ' ὧν πράττειν τὰ κοινὰ ἔμελλεν, ἐκ τῶν πατρικίων ἄνδρας ἑκατὸν ἐπιλεξάμενος. ἐποιεῖτο δὲ αὐτῶν τοιάνδε τὴν διαίρεσιν· αὐτὸς μὲν ἐξ ἁπάντων ἕνα τὸν ἄριστον ἀπέδειξεν, ᾧ τὰς κατὰ πόλιν ᾤετο δεῖν ἐπιτρέπειν οἰκονομίας, ὅτε αὐτὸς ἐξάγοι στρατιὰν ὑπερόριον. τῶν δὲ φυλῶν ἑκάστῃ προσέταξε τρεῖς ἄνδρας ἑλέσθαι τοὺς ἐν τῇ φρονιμωτάτῃ τότε ὄντας ἡλικίᾳ καὶ δι' εὐγένειαν ἐπιφανεῖς. μετὰ δὲ τοὺς ἐννέα τούτους ἑκάστῃ φράτρῃ πάλιν ἐκέλευσε τρεῖς πατρικίων ἐπιλέξαι τοὺς ἐπιτηδειοτάτους. ἔπειτα τοῖς πρώ-*

In gleicher Weise wären nach dem Frieden mit Tatius und dem Hinzutreten der Sabiner 100 neue Senatoren von den Curien gewählt worden. Offenbar ist diess nichts anderes, als ein willkührlich ersonnenes Rechenexempel, um zu erklären, wie die Zahl der 100 Senatoren den drei Tribus und dreissig Curien entsprochen haben könne; der ganze Wahlmodus erscheint aber sofort als eine Unmöglichkeit, wenn man bedenkt, dass in der Zeit, wo er Statt gefunden haben soll, d. h. vor dem Hinzutreten der Tities und Luceres, die drei Tribus und dreissig Curien noch gar nicht bestanden, während er auf die Zeit nach der Vereinigung der Stämme, bei doppelter und dreifacher Senatorenzahl noch weit weniger Anwendung finden konnte, und also überhaupt nie möglich war.

Vielmehr muss man anerkennen, dass nach dem Ausdrucke aller Schriftsteller — und auch Dionysius stellt es in der Folge nicht anders dar — der Senat in der königlichen Zeit durchaus als frei von dem Könige gewählt erscheint[660]). Weder giebt die Geburt ein persönliches Recht darauf, Senator zu werden; noch ergänzt der Senat sich selbst; noch findet eine Wahl durch die Curien und Gentes Statt. Der König selbst wählt und ergänzt den Senat, *legit sublegitque*[61]), und daher kann

---

τοις ἐννέα τοῖς ὑπὸ τῶν φυλῶν ἀποδειχθεῖσι τοὺς ἐννενήκοντα προσθεὶς, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο, καὶ τούτων ὃν αὐτὸς προέκρινεν ἡγεμόνα ποιήσας τὸν τῶν ἑκατὸν ἐξεπλήρωσε βουλευτῶν ἀριθμόν.

660) Vgl. bes. Rubino, *Unters. üb. röm. Verf.* I. S. 144 ff. S. 341. Wirkliche Repräsentation der Curien und Gentes nehmen an Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 355 ff. 418. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 698. Walter, *Rechtsgesch.* S. 22. Göttling, *Staatsverf.* S. 150. Etwas ganz Anderes ist es indessen, ob die 100 der zehntheiligen Gliederung des Stamms entsprachen, oder ob sie von den Curien selbst gewählt und abgeordnet waren.

61) Fest. p. 246. *Praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod et reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilio publico haberent* etc. Cic. de rep. II, 8. *quamquam cum Tatio in regium consilium delegerat principes, qui appellati sunt propter caritatem patres.* Dio Cass. fgm. Peir. XXII, 1. *Ὅτι Ταρκύνιος πλούτῳ καὶ συνέσει — οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥστε καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας καὶ ἐς τὴν βουλὴν ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθῆναι.* So sagt von Tarquinius Superbus Liv. I, 49. *statuit nullos in patres legere.* Dio Cass. fgm. Peir. XXIII, 2. *τὸ κράτιστον τῆς βουλῆς καὶ τῆς ἱππάδος ἀπανάλωσεν· οὐδ' ἀντικαθίσθη τὸ παράπαν ἐς αὐτοὺς ἀντὶ τῶν*

Romulus mit hartem Ausdrucke sagen: *ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐξελεξάμην, οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοῦ ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι.* Dio Cass. fgm. Mai. Nov. Coll. II. p. 138. Dieselbe Freiheit der Wahl steht aber auch allen folgenden Königen zu, welche nach der Darstellung der Schriftsteller durch keine Mitwirkung der Curien gebunden sind, und das erhält seine volle Bestätigung durch das gleiche Verfahren in der Republik, wo die lectio senatus ganz in die Hände, anfänglich der Consuln, dann der Censoren gelegt war; nur dass diese Magistrate theils mehr und mehr auf einen gewissen Kreis Wahlfähiger sich beschränken mussten, theils nicht vergessen durften, dass sie nach der Abdication Privaten wären, weshalb die Freiheit des Königs noch als unumschränkter angesehen werden muss. Nur wird man auch von seiner Seite sich die Wahl nicht ganz willkührlich denken dürfen, da er jedenfalls auf eine wachsende Aristokratie Rücksicht nehmen und es vermeiden musste, bei mächtigen Familien anzustossen. Es mögen daher auch unter den Königen die Wahlen sich innerhalb eines gewissen Kreises gehalten haben; aber einen Rechtsanspruch hatte niemand darauf, und nirgend findet sich, mit Ausnahme jenes verkehrten Erklärungsversuches bei Dionysius, eine Spur eigentlicher Volksvertretung oder Abordnung durch die Curien.

Ueber die numerische Stärke des Senats und seine zu wiederholten Malen erfolgte Verstärkung finden sich bei den Schriftstellern die verschiedensten Angaben, die sich nur erklären, wenn man sie als Versuche betrachtet, die Zahl von 300, welche in den lichter werdenden Zeiten erscheint, genetisch zu rechtfertigen. Bedeutungsvoll ist dabei jedenfalls, dass sämmtliche Berichterstatter darin übereinstimmen, dass Romulus uranfänglich einen Senat von hundert Männern eingesetzt habe[662]), und man mag daraus wohl auf eine sichere

---

ἀπολλυμένων οὐδένα., womit Zonar. VII, 10. und Dionys. IV, 42. zu vergleichen sind. So drücken sich die Schriftsteller durchgängig aus: s. die übrigen Stellen in den Anm.

662) Liv. I, 8. *consilium deinde viribus parat: centum creat*

alte Tradition zu schliessen berechtigt sein. — Merkwürdig ist es, dass Livius dieselbe Zahl unverändert noch bei dem nach Romulus Tode eintretenden Interregnum angiebt[663]), während die übrigen Geschichtschreiber berichten, es seien nach dem Frieden mit Tatius zu den 100 römischen Senatoren eben so viele sabinische hinzugekommen[64]). So hätten also je hundert Ramnes und Tities den vereinigten Senat gebildet, und die politisch tiefer gestellten Luceres wären vor der Hand noch ausgeschlossen geblieben. Indessen führt Dionysius auch an, dass nach anderen, ihm weniger glaubhaften Nachrichten nur 50 Sabiner hinzugekommen sein sollten[65]), und solchen Angaben folgte Plutarch, wenn er, uneingedenk der früher berichteten Zahl, beim ersten Interregnum 150 Senatoren zähl-

---

senatores; sive quia is numerus satis erat; sive quia soli centum erant, qui creari patres possent. Dionys. II, 12. Anm. 659. Plutarch. Rom. 13. *ἑκατὸν δὲ τοὺς ἀρίστους ἀπέδειξε βουλευτὰς, καὶ αὐτοὺς μὲν πατρικίους, τὸ δὲ σύστημα σενάτον προσηγόρευσε.* Zonar. VII, 3. *τῶν μέντοι περιφανεστέρων γένει τε καὶ συνέσει καὶ βίου αἱρέσει ἑκατὸν ἀπέδειξε βουλευτάς.* Fest. p. 339. *Senatores a senectute dici, satis constat. quos initio Romulus elegit centum, quorum consilio rempublicam administraret. itaque etiam patres appellati sunt* etc. Aurel. Vict. III. 2, 11. *Centum senatores a pietate patres appellavit.* Ioann. Lyd. de mag. I, 16. *Δῆλον ἀντικρὺς ἑκατὸν τὸν ἀριθμὸν γέροντας ἐκ πασῶν τῶν κουριῶν (ἀντὶ τῶν φυλῶν) ἐπιλέξασθαι τὸν Ῥωμύλον πρὸς διάσκεψιν τῶν κοινῶν κ. τ. λ.* Ueber die Bedeutung der Benennungen s. Anm. 316. und 325.

663) Liv. I, 17. *Ita rem inter se centum patres — consociant.*

64) Dionys. II, 47. *ἔδοξε τοῖς βασιλεῦσι — διπλάσιον τοῦ προτέρου ποιῆσαι τὸν τῶν πατρικίων ἀριθμὸν, προσκαταλέξαντας σὺν τοῖς ἐπιφανεστάτοις οἴκοις ἐκ τῶν ὕστερον ἐποικησάντων ἴσους τοῖς προτέροις νεωτέρους, οὓς ἐκάλεσαν πατρικίους. ἐξ ὧν ἑκατὸν ἄνδρας, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο τοῖς ἀρχαίοις βουλευταῖς προσέγραψαν.* Daher giebt er denn auch beim ersten Interregnum dieselbe Zahl an: cap. 57. *τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμύλου, διακόσιοι τὸν ἀριθμὸν ὄντες.* So auch Plutarch. Rom. 20. *Διπλασιασθείσης δὲ τῆς πόλεως ἑκατὸν μὲν ἐκ Σαβίνων πατρίκιοι προσκατελέχθησαν.*; denn dass darunter Senatoren zu verstehen sind, ergiebt sich nicht nur aus cap. 13., sondern auch aus dem Folgenden: *Ἐβουλεύοντο δὲ οἱ βασιλεῖς οὐκ εὐθὺς ἐν κοινῷ μετ᾽ ἀλλήλων, ἀλλ᾽ ἑκάτερος πρότερον ἰδίᾳ μετὰ τῶν ἑκατὸν, εἶτα οὕτως εἰς ταὐτὸν ἅπαντας συνῆγον.* vgl. auch cap. 27. — Dasselbe hat gleichlautend Zonar. VII, 4.

65) Dionys. II, 47. *περὶ μὲν τούτων ὀλίγου δεῖν πάντες οἱ συγγράψαντες τὰς Ῥωμαϊκὰς ἱστορίας συμπεφωνήκασιν· ὀλίγοι δέ τινες περὶ τοῦ πλήθους τῶν προσκαταγραφέντων βουλευτῶν διαφέρονται. οὐ γὰρ ἑκατὸν, ἀλλὰ πεντήκοντα τοὺς ἐπεισελθόντας εἰς τὴν βουλὴν ἀποφαίνουσι γενέσθαι.*

te [666]). Wahrscheinlich beruht diese Rechnung auf verschiedenen Traditionen von einer späteren Vermehrung, indem Tarquinius Priscus den Senat nach Einigen verdoppelt, zugleich aber auch auf die Zahl von 300 gebracht haben soll. Wer aber übersah, dass der ramnische Senat allein schon aus 100 Männern bestanden hatte, der dachte wohl auch, dass jeder der drei Stämme sich durch die gleiche Zahl von 50 vertreten gesehen habe.

Und in der That sind bei der Voraussetzung, dass jeder der drei Stämme hundert der Seinigen im Senate gezählt habe, die Nachrichten von der durch Tarquinius erfolgten Vermehrung höchst verwirrend, und der Widerspruch scheint sich kaum durch irgend eine Hypothese ausgleichen zu lassen. Die meisten und gewichtigsten Schriftsteller geben an, dass dieser König die bisherige Zahl der Senatoren um 100 vermehrt habe [67]). Livius, der bis hieher, wenn man von der Aufnahme der vornehmsten Albaner durch Tullus Hostilius, als von einer einfachen, den verfassungsmässigen Bestand des Senats nicht verändernden Einreihung, absieht, nie einer Verstärkung gedacht hat, stellt diess ganz einfach hin, während Dionysius, welcher bereits seit Tatius 200 Senatoren zählte, ausdrücklich hinzusetzt, dass nun erst der Senat auf die Zahl von 300 gebracht worden sei. Eine andere vereinzelte Angabe, welche

---

666) Plutarch. Num. 2. (S. 298.) Auffälliger noch als bei Plutarch, dessen verschiedene Angaben sich in zwei verschiedenen Biographien finden, ist derselbe, eben aus Plutarch stammende Widerspruch in der fortlaufenden Erzählung bei Zonar. VII, 5.

67) Liv. I, 35. *Nec minus regni sui firmandi quam augendae reipublicae memor, centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati: factio haud dubia regis, cuius beneficio in curiam venerant.* Dionys. III, 67. *ἐπιλέξας ἄνδρας ἑκατὸν ἐκ πάντων τῶν δημοτικῶν, οἷς ἀρετήν τινα πολεμικὴν ἢ πολιτικὴν φρόνησιν ἅπαντες ἐμαρτύρουν, πατρικίους ἐποίησε, καὶ κατέταξεν εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμόν. καὶ τότε πρῶτον ἐγένοντο Ῥωμαίοις τριακόσιοι βουλευταὶ, τέως ὄντες διακόσιοι.* Aurel. Vict. III. 6. *Centum patres in curiam legit, qui minorum gentium sunt appellati.* Allgemein nur von der Verstärkung des Senats sprechen Flor. I, 5. Valer. Max. III, 4, 2. Hundert nennen aber auch die Schol. Bob. z. Cic. p. Scaur. p. 374 Or. [Centum senatores creavit Romulus, mox totidem adlegit.] *Postea Tarquinius Priscus addidit alios centum* [eosque] *conscripsit.*

durch Tarquinius 200 Senatoren hinzugefügt werden lässt [668]), mag entweder als einfacher Irrthum angesehen werden, oder es ist dabei ebenfalls angenommen, dass der König einen Senat von nur 100 vorfand, daher die jetzt anerkannte Zahl von 300 zu solcher Annahme nöthigte: sie scheint gar keine Beachtung zu verdienen. Viel auffälliger ist dagegen, was sich bei Cicero findet: dass Tarquinius den Senat verdoppelt habe [69]); eine Angabe, welche eine dreifache Erklärung zulässt: entweder dass, wie es nach Livius scheinen könnte, die bisherige Zahl von 100 auf 200 erhöhet worden wäre; oder, wenn man an den 300 des Dionysius festhält, die Zahl der Senatoren vor Tarquinius mit Plutarch auf 150 angenommen wird; oder dass endlich, wenn der Senat bereits wenigstens 200 (Ramnes und Tities) zählte, durch Tarquinius seine Stärke auf eine grössere Zahl als 300 gebracht worden wäre: keine dieser Hypothesen scheint irgend auf Billigung Anspruch zu haben.

Es bietet sich mir keine Aussicht zur Aufhellung dieses Dunkels und Beseitigung der Widersprüche dar, welche von allen Seiten der Lösung entgegenstehen [70]). Was aber Cicero's Nachricht anlangt, so darf man nach meiner Ueberzeugung durch sie sich am wenigsten stören lassen. Die Verstärkung, welche der Senat durch Tarquinius erfuhr, hängt offenbar auf das Genaueste mit der Veränderung zusammen, welche er in den Tribus und Centurien beabsichtigte und zum Theile bewerkstelligte. Es ist schon früher bemerkt worden (S. 241 f.), dass die Errichtung neuer Rittercenturien, die er beabsichtigte, sich nur erklärt, wenn man annimmt, was auch wirklich berichtet wird, dass er zugleich auch neue Tribus schaffen woll-

---

668) Zonar. VII, 8. *Τοὺς γὰρ φιλίως αὐτῷ ἐκ τοῦ δήμου διακειμένους περὶ διακοσίους ἐς τοὺς εὐπατρίδας ἐνέγραψε καὶ βουλευτάς.*

69) Cic. de Rep. II, 20. *Isque ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum patrum numerum; et antiquos patres maiorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat; a se adscitos minorum.*

70) S. die verschiedenen Erklärungsversuche b. Niebuhr. I. S. 418 f. Walter, *Rechtsgesch.* S. 28. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 40 f. Göttling, *Staatsverf.* S. 151.

te. Musste er, wegen des Widerstandes, den er fand, sich begnügen, die bestehenden Centurien der Zahl nach zu verdoppeln, so wird dasselbe mit den Tribus geschehen, und es werden eine gleiche Anzahl neuer Geschlechter zu den alten in die Curien aufgenommen worden sein. Das eben sind die patres minorum gentium [671]; nicht eine Zahl von 100 Senatoren, welche durch ihre Aufnahme in den Senat die *minores gentes* gegründet hätten, sondern diese gentes selbst, aus denen dann die nöthige Zahl Senatoren ausgehoben wurde. So mag allerdings Tarquinius die *patres*, d. h. die Patricier verdoppelt haben, und wer, wie Cicero, die alte Bedeutung des Ausdrucks übersah, dachte an Verdoppelung des Senats, wodurch unausgleichbare Widersprüche herbeigeführt werden mussten.

Weit schwieriger ist es zu erklären, wie überhaupt der Senat einen Zuwachs von 100 erhalten konnte, ohne die einzig beglaubigte Zahl zu überschreiten. Denn dass der verfassungsmässige Bestand noch unter Tarquinius Superbus 300 war [72], darf man mit Sicherheit annehmen, da es zu den ersten Geschäften der neuen Magistrate der Republik gehörte, den durch die Willkühr des eigenmächtigen Herrschers angeblich bis auf weniger als die Hälfte reducirten Senat wieder vollzählig zu

---

671) Liv. I, 35. Cic. de rep. II, 20. Aurel. Vict. III. 6. Diese Ansicht erhält, worauf schon Niebuhr und Göttling aufmerksam gemacht haben, eine bedeutende Bestätigung durch Fest. p. 344. *Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum; quia civitas Romana in sex est distributa partes: in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.* Hier sind offenbar nicht die Ritterceuturien, sondern die verdoppelten Stämme gemeint. — Dass Tacitus den Ursprung der *gentes minores* auf die erste Senatswahl der Republik bezieht: Ann. XI, 25. *paucis iam reliquis familiarum, quas Romulus maiorum, et L. Brutus minorum gentium appellaverant.*, kann nur auf einer Verwechselung mit den Ausdrücken, *conscripti*, oder *allecti* beruhen. S. dar. d. Abschn. vom Senate der Republik.

72) Dass durch Servius Tullius im Senate Veränderungen vorgegangen seien, wird nicht berichtet. Gelegentlich wird einmal bemerkt, dass er Plebejer aufgenommen habe. Serv. z. Aen. I, 426. *Alii patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt; ac conscriptos, qui post a Servio Tullio e plebe electi sunt.*, und von Senatoren, die derselbe gewählt habe, spricht auch Dionys. IV, 42.; aber eine Vermehrung nach Tarquinius Priscus ist gar nicht denkbar.

machen: und dabei wird die Zahl 300 ausdrücklich und wiederholt genannt[673]). Nun hat man zwar diess so erklären wollen, dass bis auf Tarquinius Priscus nur 200 Senatoren, der Ramnes und Tities gewesen, und durch ihn zuerst 100 Luceres hinzugekommen seien; allein erstlich ist es kaum glaublich, dass dieser dritte Stamm so spät erst zu dem Rechte, im Senate zu sitzen, gelangt sein sollte, und wäre diess auch denkbar, so ist doch gewiss, dass die 100 neuen Senatoren, wie auch ausdrücklich gesagt wird, so gut als die neu geschaffenen Ritter, aus der Mitte derer gewählt waren, welche der König aus der Plebs den Patriciern zugeführt hatte, folglich keine Luceres. Man müsste also entweder mit Niebuhr (S. 417 f.) annehmen, dass die alten Geschlechter, als nicht mehr vollzählig, keine 300 Senatoren mehr hätten stellen können, oder überhaupt dem Zweifel sich hingeben, ob je die drei Stämme in gleicher Zahl, jeder durch 100, im Senate repräsentirt gewesen sei; ob nicht, wenn Abordnung ohnehin nicht anzunehmen ist, der Senat vor Tarquinius nur aus 200 Mitgliedern aus allen drei Stämmen bestand?

Sollen nun der Wirkungskreis und die Befugnisse des Senats, so wie sein Verhältniss zur königlichen Gewalt genauer bezeichnet werden, so muss man im Allgemeinen zugestehen, dass er eine ziemlich abhängige Stellung einnahm[74]). Sie zeigt

---

673) Liv. II, 1. *caedibus regis deminutum patrum numerum, primoribus equestris gradus lectis, ad trecentorum summam explevit.* Dionys. V, 13. *πρῶτον μὲν ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες πατρικίους ἐποίησαν καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους.* Fest. p. 254. *Qui patres, qui conscripti vocati sunt in curiam? Quo tempore regibus Urbe expulsis P. Valerius Cons. propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit in numerum senatorum C. et LX. et IIII., ut expleret numerum senatorum trecentorum* etc.

74) Rubino, *Untersuch.* S. 145. „Ohne Potestät, ohne Imperium, ohne alle Selbständigkeit, ohne irgend ein Mittel, seinen Willen durch sich selbst geltend zu machen, eine Versammlung von Privaten, welche neben dem Könige der eigenen Auspicien entbehrten, hatte er, so lange dieser regierte, kein anderes Recht, als zu erwarten, dass er bei bedeutenderen Staatsangelegenheiten von ihm berufen und um seinen Rath befragt werden würde.“ In diese Lage konnte allerdings der Senat bei rücksichtslos willkührlicher Herrschaft kommen; allein

sich zunächst darin, dass er nicht eigenmächtig sich versammeln und selbständig berathen kann, sondern erwarten muss, dass der König ihn berufe; dass diese Berufung von Seiten des Königs, selbst theoretisch, in vielen Fällen facultativ ist, während die Senatoren ihr Folge leisten müssen [675]). Der König trägt die Gegenstände der Berathung vor und hört die Meinung der Senatoren; aber nur durch ihn kann ein Beschluss gefasst werden und nur er kann verordnen. Das gilt zwar zum Theile auch von dem Senate der Republik; allein man darf nicht übersehen, dass der auf Lebenszeit eingesetzte König nicht, wie die wechselnden Magistrate, verantwortlich war, und dass also ihm gegenüber der Senat viel weniger Selbständigkeit und Macht haben konnte. Indessen wurde dieses Uebergewicht der königlichen Gewalt jedenfalls bedeutend durch den herkömmlichen Gebrauch gemildert. Der neben dem Könige bestehende Senat war ja nicht etwa ein eigenthümliches römisches Institut; noch weniger ein willkührlich vom Könige eingesetzter Beirath, der auch hätte ganz wegfallen können, oder dem der König beliebige Concessionen gemacht hätte: wie ein solcher Rath überhaupt zum Charakter der alten Verfassungen gehört, so muss auch als gewiss angenommen werden, dass in den latinischen Städten, so lange das Königthum bestand, nie ein Senat fehlen konnte, und wie König und Senat unzertrennliche Begriffe waren, so konnte auch die römische Verfassung des Einen neben dem Anderen gar nicht entbehren. Wenn man

---

staatsrechtlich war das Verhältniss ein anderes. Der Senat war nicht weniger wesentliches Staatsinstitut als das Königthum selbst, und seine Existenz selbst würde ausserdem unbegreiflich sein. — Wenn in einem constitutionellen Staate der Fürst, gestützt auf eine vom Volke sich trennende Militärmacht, die Einberufung der Kammern unterlassen, oder ihre Beschlüsse ignoriren wollte, so würde es den Kammern vielleicht auch an den Mitteln fehlen, ihr Recht geltend zu machen; aber niemand wird es ihnen deshalb theoretisch absprechen.

675) Die Begründung dieser Sätze kann erst gegeben werden, wenn von dem Senate der Republik gesprochen wird. Aus der königlichen Zeit finden sich, wie natürlich, kaum einzelne sichere Andeutungen über den Geschäftsgang; aber man darf von der Praxis der frühen Republik rückwärts schliessen. Es sind nicht neu erfundene Formen, in welchen sie da erscheint, sondern althergebrachter Gebrauch.

daher auch ganz davon absieht, in dem Senate eine Vertretung des Volks durch Abgeordnete zu erkennen, vielmehr ihn als vom Könige selbst gewählt betrachtet, so hat man ihm doch immer diesem gegenüber gewisse Rechte und Anspruch auf Theilnahme an der Leitung des Staats zuzuerkennen; und wenn er auch nicht selbständig auftreten konnte und keine Mittel besass, seinen Willen dem Könige entgegen geltend zu machen, so verstand es sich doch von selbst, dass der König ihn hören und zu Rathe ziehen musste und, theoretisch wenigstens, in gewissen Angelegenheiten an seine Beschlüsse gebunden war. Nur ungebührliche Willkühr, wie des jüngern Tarquinius, konnte sich dessen ganz entschlagen. In gewisser Hinsicht kann man selbst den Senat als über dem Königthume stehend betrachten, da er die bleibende Behörde ist, wenn der König stirbt, und mittels des Interregnum den Nachfolger wählt und einsetzt. Unmöglich aber konnte er vor dem Könige, den er sich selbst gegeben hatte, in ein bedeutungsloses Nichts zurücksinken.

Es bezog sich aber die Theilnahme des Senats an der Regierung hauptsächlich auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten: das Beginnen eines Kriegs, oder Schluss des Friedens; Eingehen von Verträgen und Bündnissen. So haben unstreitig die alten Annalisten das Verhältniss aufgefasst, und nach ihnen die späteren Geschichtschreiber. Das war es ja eben, was dem Tarquinius Superbus als unrechtmässiges Verfahren und Verletzung der staatsrechtlichen Formen vorgeworfen wurde, dass er ohne den Senat zu fragen Kriege begann, eigenmächtig Frieden und Verträge schloss [676]). Will man diess aber als eine nach der Analogie des späteren Staatslebens von den Historikern beliebte Ausführung des allgemeinen Satzes, dass er willkührlich gehandelt habe, ansehen, so wird

---

676) Liv. I, 49. *Hic enim regum primus traditum a prioribus morem de omnibus senatum consulendi solvit: domesticis consiliis rempublicam administravit: bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus, fecit diremitque.* Vgl. Dionys. IV, 41. 42. 80. Zonar. VII, 10.

dagegen in Bezug auf Krieg, namentlich in den Formeln, mit welchen derselbe durch die Fetialen eingeleitet und erklärt wurde, der Einwilligung und Beschlussnahme des Senats auf das Bestimmteste gedacht, und es ist kein Grund vorhanden, an der Gültigkeit dieser Formeln für die königliche Zeit, auf die sie ausdrücklich bezogen werden, zu zweifeln [677]).

Weniger bestimmt ergiebt sich die Mitwirkung des Senats und die Nothwendigkeit seiner Zustimmung bei dem Friedensschlusse und anderen Verträgen. Bekannt ist zwar die Sage von der Erbitterung des Senats gegen Romulus, wegen seines eigenmächtigen Handelns beim Friedensschlusse mit Veji [78]), und auch die Erzählung von der nächtlichen Senatsversammlung, in welcher Tullus Hostilius die Bestrafung der Albaner

---

677) Liv. I, 32. *Ego* (fetialis) *vos* (deos) *testor, populum illum* (*quicunque est, nominat*) *iniustum esse, neque ius persolvere. Sed de istis rebus in patria maiores natu consulemus, quo pacto ius nostrum adipiscamur. Cum his nuntius Romam ad consulendum redit. Confestim rex his ferme verbis patres consulebat: Quarum rerum, litium, causarum condixit pater patratus populi Romani Quiritium patri patrato priscorum Latinorum hominibusque priscis Latinis, quas res dari, fieri, solvi oportuit, quas res nec dederunt, nec fecerunt, nec solverunt, dic, inquit ei, quem primum sententiam rogabat, quid censes? Tum ille, Puro pioque duello quaerendas censeo, itaque consentio consciscoque. Inde ordine alii rogabantur: quandoque pars maior eorum, qui aderant, in eandem sententiam ibant, bellum erat consensu.* Dann auch die Ankündigungsformel: *quod populus Romanus Quiritium bellum cum priscis Latinis iussit esse, senatusque populi Romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum cum priscis Latinis fieret* etc.

78) Dionys. II, 56. *αἰτίαν δὲ τῆς ἀναιρέσεως αὐτοῦ φέρουσι τήν τε ἄφεσιν τῶν ὁμήρων, οὓς παρὰ Οὐηϊεντανῶν ἔλαβεν, ἄνευ κοινῆς γνώμης γενομένην παρὰ τὸ εἰωθὸς κ. τ. λ.* Bestimmter bezieht die *κοινὴ γνώμη* auf den Senat Dio Cass. fgm. IV. b. Mai. Nov. Coll. II. p. 138. *Ὅτι ὁ Ῥωμύλος πρὸς τὴν γερουσίαν τραχύτερον διέκειτο καὶ τυραννικώτερον αὐτῇ προσεφέρετο, καὶ τοὺς ὁμήρους τοῖς Οὐηΐοις* [*ἀπέδωκε*] *καθ᾽ ἑαυτὸν καὶ οὐκ ἀπὸ κοινῆς γνώμης.*, und ausführlicher noch Plutarch. Rom. 27. *Οὐδὲ γὰρ οἱ καλούμενοι πατρίκιοι* (d. i. *βουλευταί*. Anm. 664.) *πραγμάτων μετεῖχον, ἀλλ᾽ ὄνομα καὶ σχῆμα περιῆν ἔντιμον αὐτοῖς, ἔθους ἕνεκα μᾶλλον ἢ γνώμης ἀθροιζομένοις εἰς τὸ βουλευτήριον. Εἶτα σιγῇ προστάττοντος ἠκροῶντο καὶ τῷ πρότεροι τὸ πεπραγμένον ἐκείνου πυθέσθαι τῶν πολλῶν πλέον ἔχοντες ἀπηλλάττοντο. Καὶ τἆλλα μὲν ἦν ἐλάττονα· τῆς δὲ γῆς τὴν δορίκτητον αὐτὸς ἀφ᾽ ἑαυτοῦ δασάμενος τοῖς στρατιώταις καὶ τοὺς ὁμήρους τοῖς Οὐηΐοις ἀποδοὺς οὔτε πεισθέντων, οὔτε βουλομένων ἐκείνων ἔδοξε καθυβρίζειν τὴν γερουσίαν προπηλακίζειν.* Vgl. Zonar. VII, 4.

beschliessen liess (Dionys. III, 26.), zeuget von der herrschenden Vorstellung, dass in solchen Angelegenheiten der König nicht ohne vorgängige Berathung zu handeln gewohnt war; aber doch kann es scheinen, als sei der Schluss von Verträgen und Bündnissen nicht, wie die Kriegserklärungen im Namen des Senats und Volks, sondern des Königs erfolgt. Wenigstens wird wiederholt berichtet, dass die fremden Völker nach dem Tode der Könige die Verträge, als nur mit ihnen geschlossen, für aufgelöset ansahen[679]), und man kann nun allerdings anführen, dass, wenn diess auch immerhin ein ungerechter Vorwand der Treulosigkeit war, er doch gar nicht hätte vorgeschützt werden können, wenn die Verträge im Namen des Senats und Volks geschlossen worden wären. Indessen hat Ungerechtigkeit oft noch geringeren Anlass gebraucht, um Verträge für aufgelöset zu erklären, und dass von den frühesten Zeiten der Republik an alle Verträge auf der Grundlage eines Senatusconsultum geschlossen werden, wird sich nicht allein aus dem Wechsel der Magistrate erklären lassen. Vgl. Rubino. S. 268 ff.

Wie bedeutend der Einfluss des Senats in Bezug auf die innern Angelegenheiten, Gesetzgebung und Verwaltung gewesen sei, darüber lassen uns die Schriftsteller im Dunkeln. Es ist wohl natürlich, dass ihn der König auch hier bei allen wich-

---

679) So die Fidenaten unter Tullus Hostilius. Dionys. III, 22. *καὶ τοῖς παραγενομένοις ἐκ Ῥώμης πρεσβευταῖς, πυνθανομένοις τὴν αἰτίαν τῆς ἀποστάσεως, ἀπεκρίναντο, μηδὲν αὐτοῖς ἔτι πρᾶγμα πρὸς τὴν Ῥωμαίων πόλιν εἶναι κοινὸν, ἐξ οὗ Ῥωμύλος ὁ βασιλεὺς αὐτῶν ἐτελεύτησε, πρὸς ὃν ἐποιήσαντο τὰ περὶ τῆς φιλίας ὅρκια.* Ferner die Latiner unter Ancus Marcius. cap. 37. *οὐδὲ γὰρ πρὸς ἐκείνους ποιήσασθαι τὰς συνθήκας, ἀλλὰ πρὸς Τύλλον· τελευτήσαντος δὲ τοῦ Τύλλου λελύσθαι σφίσι τὰς περὶ τῆς εἰρήνης ὁμολογίας.*, und nach Ancus Tode, cap. 49. *οἱ γὰρ Ἀπιολάνοι καὶ οἱ ἄλλοι σύμπαντες Λατῖνοι μετὰ τὸν Ἄγκου Μαρκίου θάνατον λελύσθαι τὰς περὶ τῆς εἰρήνης ὁμολογίας οἰόμενοι λῃστείαις τε καὶ προνομαῖς τὴν Ῥωμαίων γῆν ἐπόρθουν.* So betrachtete man auch die königlichen Verträge als mit der neuen Republik nicht mehr bestehend. Dionys. VIII, 64. *ὡς δ' ἀπήγγειλαν αὐτοῖς ἀναστρέψαντες οἱ πρέσβεις, ἃς παρὰ τῶν Ἑρνίκων ἔλαβον ἀποκρίσεις, ὅτι συνθήκας μὲν οὐ φασὶν αὐτοῖς εἶναι πρὸς Ῥωμαίους κοινῇ γενομένας οὐδέποτε· τὰς δὲ πρὸς βασιλέα Ταρκύνιον ὁμολογίας αἰτιῶνται λελύσθαι, τήν τ' ἀρχὴν ἀφαιρεθέντος ἐκείνου, καὶ τεθνηκότος ἐπὶ τῆς ξένης.* Noch andere Beispiele s. bei Rubino. S. 175.

tigeren Dingen zu Rathe zog; aber wir wissen nicht, in wie weit eine Vereinbarung nöthig war[680]). Auf die legislative Gewalt wird im nächsten Abschnitte zurückzukommen sein; was aber namentlich die Verwaltung des Staatsguts anlangt, so kömmt vorzüglich in Frage, ob der König über die eroberten Ländereien, so wie über die übrige Kriegsbeute frei disponiren; ob er Kriegssteuern nach eigenem Ermessen ausschreiben und rechenschaftslos verwenden konnte, oder ob es in beiden Fällen des Vernehmens mit dem Senate und der Uebereinstimmung desselben bedurfte. — Zunächst darf man nun wohl als unzweifelhaft annehmen, dass die Verfügung über den ager captivus nicht ohne Mitwirkung des Senats geschah. Wenn es von mehreren Königen einfach heisst, sie hätten das eroberte Land viritim vertheilt[81]), so folgt daraus eben so wenig, dass diess aus unumschränkter Machtvollkommenheit geschah, als aus den einfachen Erzählungen, dass sie diesen oder jenen Krieg beschlossen und geführt, auf ihre Autonomie in diesem Punkte geschlossen werden kann. Am wenigsten darf man sich auf die Ackervertheilung des Servius Tullius berufen, die freilich wider den Willen des Senats geschehen sein soll (Anm. 386.): allein, wie schon bemerkt worden ist, erkannte man nach denselben Quellen auch die Befugniss des Königs keineswegs an, und so giebt es auch einen Beschwerdegrund des Senats gegen Romulus ab, dass er eigenmächtig erobertes

---

680) Das Beispiel der servischen Verfassung, welche sehr gegen den Willen des Senats eingeführt worden sein soll, ist wohl geeignet, zu zeigen, dass der Senat keine Mittel besass, um sich einem Königswillen, der im Volke selbst eine kräftige Stütze fand, zu widersetzen; allein sein Verfahren wird auch gar nicht als regelmässig, seine Herrschaft überhaupt als Usurpation betrachtet. Uebrigens ist es sehr die Frage, wie ernstlich die Erzählungen von dem Widerstande des Senats und der Patricier zu nehmen sein möchten. Jedenfalls musste damals die Plebs schon eine Bedeutung erlangt haben, welche für die Patricier bedrohlich wurde und Letzteren ein Ordnen dieser Verhältnisse nur wünschenswerth erscheinen lassen konnte; und dann kann ihre Abneigung gegen eine Verfassung, welche ihnen so grosse Vorrechte einräumte, nicht so stark gewesen sein.

81) So z. B. von Numa. Cic. de rep. II, 14. *agros quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus.* und von Ancus, cap. 18. *quosque agros ceperat, divisit.*

Land vertheilt habe[682]). — Freier mag der König über die übrige Kriegsbeute haben verfügen können, da auch den Feldherrn der Republik noch zum Theile die Vertheilung derselben zustand. Dagegen ist es nicht denkbar, dass er ohne alle Concurrenz des Senats willkührlich Abgaben habe anordnen und erheben können, wenn auch die Nachricht von der erst zu Anfange der Republik erfolgten Einsetzung der Quaestores aerarii, als einer neuen Beschränkung der Magistratsgewalt, darauf hinzuweisen scheint, dass früher eine Controle über die Verwaltung des Staatsvermögens nicht Statt gefunden habe. Davon wird in einem späteren Abschnitte weiter die Rede sein.

Fassen wir demnach die Befugnisse des Senats, wie sie sich in der vorstehenden Erörterung als erweislich oder auch nur muthmasslich ergeben haben, zusammen, so wird sich die von Dionysius gegebene, zweideutig klingende Erklärung, dem Senate habe die Entscheidung in allen Sachen, welche der König an ihn gebracht habe, zugestanden[83]), näher dahin bestimmen, dass er ein vom Könige zwar gewähltes, aber nothwendiges Consilium war, das an sich zwar keine Gewalt hatte,

---

682) In der oben angeführten Stelle, Plutarch. Rom. 27. *τῆς δὲ γῆς τὴν δορίκτητον αὐτὸς ἀφ' ἑαυτοῦ δασάμενος τοῖς στρατιώταις — ἔδοξε κομιδῇ τὴν γερουσίαν προπηλακίζειν.*

83) Dionys. II, 14. *τῷ δὲ συνεδρίῳ τῆς βουλῆς τιμὴν καὶ δυναστείαν ἀνέθηκε τοιάνδε· περὶ παντὸς, ὅτου ἂν εἰσηγῆται βασιλεὺς, διαγινώσκειν τε καὶ ψῆφον ἐπιφέρειν· καὶ ὅ τι ἂν δόξῃ τοῖς πλείοσι, τοῦτο νικᾶν.* Darnach könnte es scheinen, als habe es in des Königs Belieben gestanden, worüber er den Senat zu Rathe ziehen wollte; allein die darauf folgende Vergleichung mit Sparta beweiset, dass das nicht seine Meinung ist. Thörig ist es nur, dass er die Theilnahme des Senats an der Regierung als eine vom Könige gemachte Concession betrachtet, etwa wie Cicero das ganze Institut als eine von Romulus beliebte weise Massregel; de rep. II, 9. *Quo facto primum vidit iudicavitque idem, quod Spartae Lycurgus paulo ante viderat, singulari imperio et potestate regia tum melius gubernari et regi civitates, si esset optimi cuiusque ad illam vim dominationis adiuncta auctoritas. Itaque hoc consilio et quasi senatu fultus et munitus et bella cum finitimis felicissime multa gessit* etc. Das wäre eine ganz passende Reflexion, wenn Romulus eine ganz neue Verfassungsform geschaffen hätte; wenn nicht rings um in Latium dieselben Formen bestanden hätten; ein Senat nicht unzertrennlich mit der Idee des Staats und der Regierung verbunden gewesen wäre.

aber in gewissen Fällen vom Könige gehört werden musste, in anderen nicht wohl von ihm umgangen werden konnte; und man mag daher wohl nicht mit Unrecht sagen, dass die älteste römische Verfassung aus Monarchie und Aristokratie gemischt gewesen sei [684]).

Die Volksversammlung.

Als Romulus, so erzählt Dionysius, die Staatsgewalt unter König, Senat und Volk vertheilte und einem jeden den Kreis seiner Befugnisse und Rechte bezeichnete, da behielt er der Person des Königs vor, die oberste Leitung aller die Staatsreligion und den Cultus betreffenden Angelegenheiten; die Beaufsichtigung und Handhabung der Gesetze und des herkömmlichen Rechts; die Vollmacht, den Senat und die Volksversammlung zu berufen, und ausserdem den mit unumschränkter Gewalt versehenen Oberbefehl im Kriege. Dem Senate aber verlieh er Ansehen und Einfluss, indem er ihn nicht nur zu Rathe zog, sondern auch die Entscheidung in den an ihn gebrachten Angelegenheiten von der Stimmenmehrheit abhängig machte. Dem Volke aber überwies er drei wichtige Befugnisse: die Wahlen der Magistrate (*ἀρχαιρεσιάζειν*), die Annahme vorgeschlagener Gesetze, und die Entscheidung über Krieg, so oft der König sie ihm anheim stellte. Vorausgesetzt wurde aber dabei, dass alle Beschlüsse in Uebereinstimmung mit dem Senate gefasst wurden oder nur mit seiner Zustimmung gültig waren [85]). Mit viel bestimmteren Worten noch giebt er diesen Befugnissen die weiteste Ausdehnung, IV, 20. *εἴρηται δέ μοι καὶ πρότερον, ὅτι τριῶν πραγμάτων ὁ δῆμος ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων κύριος ἦν, τῶν μεγίστων*

---

684) Dionys. VIII, 5. *Ῥωμαίοις τὸ μὲν ἐξ ἀρχῆς πολίτευμα ἦν μικτὸν ἔκ τε βασιλείας καὶ ἀριστοκρατίας.*

85) Dionys. II, 14. *τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν· ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν, καὶ περὶ πολέμου διαγινώσκειν, ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ, οὐδὲ τούτων ἔχοντι τὴν ἐξουσίαν ἀνεπίληπτον, ἂν μὴ καὶ τῇ βουλῇ ταὐτὰ δοκῇ.* Bei den letzten Worten denkt er, seiner Vorstellung gemäss, an die patrum auctoritas.

καὶ ἀναγκαιοτάτων, ἀρχὰς ἀποδεῖξαι τάς τε κατὰ πόλιν καὶ τὰς ἐπὶ στρατοπέδου, καὶ νόμους τοὺς μὲν ἐπικυρῶσαι, τοὺς δὲ ἀνελεῖν, καὶ περὶ πολέμου συνισταμένου καὶ καταλυομένου διαγνῶναι., und VI, 66. *ἀρχὰς ἀποδεῖξαι καὶ νόμους ψηφίσαι, καὶ πόλεμον ἐξενεγκεῖν, ἢ τὸν συνεστῶτα καταλύσασθαι.* Vgl. VII, 38.

Müsste diesen Sätzen, namentlich wie sie in der mittleren Stelle ausgesprochen sind, volle Gültigkeit zugestanden werden, so würde sich daraus ergeben, dass schon in der königlichen Zeit das Volk den wesentlichsten Theil der Staatsgewalt, die letzte Entscheidung in den wichtigsten inneren und äusseren Angelegenheiten, besessen habe; beschränkt zwar in so fern, als es weder selbständig berathen und vorschlagen, noch gegen die patrum auctoritas einen positiven Willen geltend machen konnte; aber mit dem vollen Rechte, alle von König und Senat beabsichtigte Massregeln durch unmotivirte Verwerfung unausführbar zu machen. Die königliche Gewalt tritt dabei ganz in den Hintergrund. Kann auch ohne des Königs Aufforderung sich weder Senat noch Volk versammeln, so kann er doch dieser Versammlungen nicht entbehren, und was er etwa auszuführen beabsichtigt, ist von der Entscheidung dieser beiden Instanzen abhängig.

Dass eine solche Vorstellung von der Gewalt des Volks und seiner Theilnahme an der Staatsregierung durchaus unrichtig sein würde, dass Dionysius, wenn irgendwo, sich hier hat verleiten lassen, die Verhältnisse späterer Zeiten auf die früheste überzutragen und somit die Befugnisse des Volks zu weit auszudehnen, ergiebt sich klar, wenn man die einzelnen Aeusserungen der Volksgewalt, wie sie sich historisch darstellen, näher ins Auge fasst. — Der Satz, dass die höchste Gewalt beim Volke gewesen, und jede andere als von ihr abgeleitet betrachtet werden müsse, mag theoretisch immerhin als richtig anerkannt werden[686], und die Annahme eines ur-

---

686) Göttling, *Staatsverf.* S. 148. „Die allmählich zu gleichen Rechten vereinten drei Stämme oder Tribus, Ramnes, Tities und Luceres bilden den populus Romanus, an welchem das Imperium und die

sprünglich über dem Volke stehenden, auf göttliche Autorität gestützten Königthums steht eben so mit der Einsetzung des jedesmaligen Königs, als mit der ganzen Curienverfassung im Widerspruche; aber indem das Volk sich selbst ein als nothwendig erkanntes Oberhaupt, zu oberster Leitung der Staatsangelegenheiten gab, übertrug es diesem, selbst darauf verzichtend, zum grossen Theile die ursprünglich ihm zustehende Gewalt, ohne gleichwohl sich einem unumschränkten Willen zu unterwerfen, oder in allen Theilen der Staatsregierung seiner Stimme und Mitwirkung sich zu begeben. — Wenn es daher auch unstatthaft genannt werden mag, dem populus Romanus in concreter Bedeutung [687]) das summum impe-

Maiestas als Inbegriff der Vollgewalt haftet." Puchta, *Curs. d. Inst.* I. S. 137. „Dass bei dem populus die höchste Gewalt war, von welcher jede andere sich ableitete, geht aus allen beglaubigten Nachrichten über die einzelnen Punkte der Verfassung hervor." Man kann diess als die seit Niebuhrs Aufklärungen herrschende Ansicht betrachten; aber man ist oft zu weit gegangen und hat durch die Idee eines über dem Könige stehenden souveränen Volkswillens die königliche Gewalt auf ungeeignete Weise beschränkt. Anders musste nach den angenommenen Grundsätzen das Verhältniss von Rubino beurtheilt werden, der in dem vierten Aufsatze des oft genannten Werks die Rechte und den Wirkungskreis der Volksversammlung einer ausführlichen Erörterung unterworfen hat. Ich erkenne es dankbar, wie viel ich aus dieser vortrefflichen, gründlichen Untersuchung an neuen Ansichten und Belehrung aller Art geschöpft habe, und im Allgemeinen stimme ich, was die Beschränkung des Geschäftskreises der Comitien anlangt, überein; wenn aber auch diese beschränkten Befugnisse nur als Concessionen angesehen werden, welche der König gutwillig oder aus Klugheitsrücksichten dem Volke macht; wenn die ursprüngliche Gewalt und Hoheit nicht dem Volke, sondern dem gleichwohl von diesem eingesetzten Könige zugetheilt wird; wenn die Comitien nur gehalten werden sollen, um dem Volke ein bindendes Versprechen abzufordern, so ist schon nach allem Vorausgegangenen ersichtlich, dass ich diese Ansicht nicht theilen kann. — Von älteren Schriften über die Volksversammlungen ist nur das Hauptwerk zu erwähnen: Nic. Gruchius, *de comit. Rom.* Par. 1555. *Graev. thes.* t. I. Ausserdem Schulze, *Von den Volksvers. d. R.* Gotha. 1815. Göttling, *Staatsverf.* S. 153 ff. 258 ff. Rein in der *Realencykl. d. kl. Alt.* III. S. 529 ff. Daselbst kann auch die übrige Literatur nachgesehen werden.

687) Es ist mit Recht von Rubino, S. 233. bemerkt worden, dass man den Begriff des Volks im ideellen Sinne, worin er mit dem des Staats zusammenfalle, von dem concreten der gesammten Volksmenge und dem hieraus hervorgehenden der Volksversammlung zu unterscheiden habe. Es mag auch zugegeben werden, dass der Ausdruck *populus Romanus* hauptsächlich in diesem ideellen Sinne zu fassen.

rium, wie es in den Zeiten der Republik beansprucht wird[688]), den Königen gegenüber beizulegen, so wird man doch zugestehen müssen, dass dieses Imperium ursprünglich auf ihm ruhete und bei jeder neuen Königswahl neu von ihm übertragen wurde. Man darf dabei nie aus den Augen lassen, dass bis auf Servius es jederzeit nur die Curien sind, welche in diesem Sinne als populus Romanus in Betracht kommen, und nichts ist der richtigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Volk und König hinderlicher gewesen, als die Vorstellung von einer ursprünglichen Plebs im Populus Romanus. Daher können auch solche Aeusserungen, als sei das römische Volk erst durch Abschaffung des Königthums zur *libertas* gelangt[89]),

---

ist; aber eben dass man den Staat durch das Volk bezeichnete, dass Alles im Namen des populus Romanus geschah, weiset deutlich darauf hin, dass das Volk als die erste Potenz im Staate anerkannt war. Und wenn man gewöhnlich die Formel so vervollständigte, dass es hiess *populo Romano Quiritium reique publicae populi Romani Quiritium*, so unterschied man recht eigentlich zwischen Volk und Staat. Dagegen stimme ich ganz bei, wenn S. 237. gesagt wird: „Wendet man sich nun zu den politischen Rechten, welche das Volk selbst (in concreter Bedeutung –) in der Königszeit ausgeübt hat, so möchte wohl nichts unangemessener sein, als den Inbegriff derselben mit dem Namen der Souveränetät des Volks zu bezeichnen.“

688) Liv. IV, 5. *Denique utrum tandem populi Romani, an vestrum summum imperium est? Regibus exactis utrum vobis dominatio, an omnibus aequa libertas parta est? Oportet licere populo Romano, si velit, iubere legem.* Vgl. Varro L. L. V, 16. p. 90. *Imperator ab imperio populi, qui eos, qui id attentassent, oppressit hostes.* S. d. Abschn. von den Volksvers. der Rep.

89) Die Römer verstehen unter *libertas* in solchem Falle die Zustände der freien Republik im Gegensatze zum *regnum* überhaupt, ohne Rücksicht darauf, in wie weit das römische Volk dem königlichen Willen unterworfen gewesen. Wie gross auch die Freiheit des Volks und seine Theilnahme an der Staatsregierung unter den Königen gewesen sein könnte, das ist natürlich, dass die freie Bewegung im Staatsleben, welche die republikanische Verfassung gestattete, unter einem mit dem Imperium auf Lebenszeit bekleideten Oberhaupte nie Statt finden konnte, und daher datirt sich allerdings diese libertas von dem Augenblicke der Vertreibung der Könige. Aber der ihr vorhergegangene Zustand ist deshalb keine servitus gewesen, auch nicht eine gänzliche politische Unmündigkeit. Lehrreich ist dafür Cic. de rep. II, 23. *Nam in qua re publica est unus aliquis perpetua potestate, praesertim regia, quamvis in ea sit et senatus (ut tum fuit Romae, cum erant reges, ut Spartae Lycurgi legibus) et ut sit aliquod etiam populi ius, ut fuit apud nostros reges; tamen illud excellit regium nomen, neque potest eiusmodi res publica non regnum et esse et vocari.* und weiterhin: *Desunt omnino ei populo multa,*

nichts für die Unumschränktheit der Könige beweisen; denn theils gehen sie eben aus jener irrigen Vorstellung hervor, theils ist es die tyrannische Herrschaft des letzten Tarquiniers, welche das Königthum, zumal der späteren republikanischen Freiheit gegenüber, für immer im übelsten Lichte erscheinen und an eine drückende Abhängigkeit des gesammten Volks glauben liess. Wer aber nicht vergisst, dass der Populus, von dem in jener Zeit nur die Rede sein kann, der alte die Curien bildende Kern des Volks war, der wird auch eine grössere Selbständigkeit dieses Populus anzunehmen geneigt sein, und die von ihm geübten öffentlichen Rechte nicht als Zugeständnisse des Königs, sondern als ursprüngliche auf Vertrag beruhende betrachten[690].

---

qui sub rege est, in primisque libertas; quae non in eo est, ut iusto utamur domino, sed ut nullo .... Vgl. cap. 28. Offenbar setzt er die *libertas* nur in die freie republikanische Verfassung, während die monarchische, unter welchen Modificationen sie auch auftrete, immer als *regnum* verworfen wird. Noch auffallender erscheinen die Gegensätze bei Liv. II, 1., wo er darauf aufmerksam macht, wie wohlthätig für den entstehenden römischen Staat die monarchische Verfassung gewesen: *Quid enim futurum fuit, si illa pastorum convenarumque plebs, transfuga ex suis populis, sub tutela inviolati templi aut libertatem, aut certe impunitatem adepta, soluta regio metu agitari coepta esset tribuniciis procellis* etc. Er setzt also die *libertas* auch in das republikanische, schon nach Demokratie strebende Treiben, und zugleich sieht man, wie die falsche Vorstellung vom populus Romanus die Auffassung des Verhältnisses zwischen König und Volk bedingt hat. Nimmt man nun hinzu, dass die willkührliche Herrschaft des letzten Tarquinius den Gegensatz des Königthums zur Republik noch greller hervortreten liess, so ist es ganz natürlich, dass Brutus als auctor libertatis galt.

690) Man beruft sich vergebens auf Cicero, der ausdrücklich anerkenne, dass Romulus dem Volke *aliquid potestatis* zugestanden habe: de rep. II, 28. *Imperti etiam populo potestatis aliquid, ut et Lycurgus et Romulus.* oder cap. 17. *advertatis animum, quam sapienter iam reges hoc nostri viderint, tribuenda quaedam esse populo.* und in der oben angeführten Stelle: *sit aliquod etiam populi ius, ut fuit apud nostros reges.* Wie wenig sich daraus folgern lässt, lehrt schon die Berufung auf Lykurgs Verfassung, mit der auch Dionysius die des Romulus wiederholt vergleicht. Aber Lykurgs Rhetra lautet bei Plutarch Lyc. 6. *Διὸς Ἑλλανίου καὶ Ἀθανᾶς Ἑλλανίας ἱερὸν ἱδρυσάμενον, φυλὰς φυλάξαντα καὶ ὠβὰς ὠβάξαντα, τριάκοντα γερουσίαν σὺν ἀρχαγέταις καταστήσαντα, ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακιῶνος, οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι· δάμῳ δὲ τὰν κυρίαν ἦμεν καὶ κράτας.* Ich bin weit entfernt, dem römischen Volke so viel einzuräumen; aber so wenig

Die Theilnahme des Volks an der Staatsregierung äussert sich in den Volksversammlungen. Die Auseinandersetzung des dabei beobachteten Verfahrens, d. h. der bei der Berufung, Verhandlung und Abstimmung üblichen Gebräuche, bleibt dem Abschnitte vorbehalten, welcher von den Volksversammlungen der Republik handelt; denn auf die königliche Zeit kann man nur von dem, was uns später bekannt wird, rückwärts schliessen: hier kömmt es hauptsächlich darauf an, die verschiedenen Arten von Versammlungen zu unterscheiden, und ihren Geschäftskreis zu bestimmen. Zunächst zerfallen sämmtliche Volksversammlungen in zwei Hauptklassen, conciones und comitia, deren Begriff von Gellius XIII, 15, 9. mit Berufung auf Messala also angegeben wird: *Ex his verbis Messalae*[691]) *manifestum est, aliud esse cum populo agere, aliud concionem habere. Nam cum populo agere est, rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet; concionem autem habere est, verba facere ad populum sine ulla rogatione.* Demnach sind Concionen Zusammenberufungen durch einen Magistrat[92]), zu Anhörung eines Vertrags oder Bekanntmachung von Beschlüssen, überhaupt Mittheilungen, ohne einen Antrag an das Volk zu stellen, und in diesem Sinne werden sie ausdrücklich von den Comitien unterschieden und ihnen entgegengesetzt; wie bei Liv. XXXIX, 15. *Maiores vestri, ne vos quidem, nisi*

---

das impertire aliquid potestatis auf Sparta Anwendung findet, eben so wenig wird daraus für Rom folgen.

691) Die Worte, welche vorhergehend Gellius aus Messala's Schrift *de auspiciis* angeführt hat, lauten: *Consul ab omnibus magistratibus et comitiatum et concionem avocare potest. Praetor et comitiatum et concionem usquequaque avocare potest, nisi a consule. Minores magistratus nusquam nec comitiatum nec concionem avocare possunt. Ea re, qui eorum primus vocat ad comitiatum, is recte agit: quia bifariam cum populo agi non potest. Nec avocare alius alii posset, si concionem habere volunt, uti ne cum populo agant: quamvis multi magistratus simul concionem habere possunt.* Sie kommen hier nur in so weit in Betracht, als die Formel *cum populo agere* dem *comitiatus* entspricht und dem *concionem habere* entgegensteht.

92) Paul. Diac. p. 38. *Contio significat conventum; non tamen alium, quam eum, qui a magistratu vel a sacerdote publico per praeconem convocatur.*

quum aut vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset, aut plebi concilium[693]) *tribuni edixissent, aut aliquis ex magistratibus ad concionem vocasset, forte temere coire voluerunt*[94]).

---

693) Concilium als technischer Ausdruck hat keinen Bezug auf die königliche Zeit; denn in dieser finden theilweise Versammlungen des Volks mit politischer Geltung nicht Statt. Von ihnen eben wird aber das Wort im Gegensatze von *comitia*, als gesetzlichen Versammlungen des ganzen Volks, gebraucht. Lael. Fel. b. Gell. XV, 27, 4. *Is qui non universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia, sed concilium edicere debet.* Daher werden vorzugsweise die Tributcomitien so genannt; wie in der obigen Stelle aus Livius, auch VII, 5. *iuraret, se patris eius accusandi causa concilium plebis nunquam habiturum.* XXXVIII, 53. *Senatus deinde, concilio plebis dimisso, haberi est coeptus.* Eben so II, 60. III, 16. 64. 71. XLIII, 16. So werden auch die eigenmächtigen Versammlungen der Plebs *concilia* genannt, II, 28. *quum alia in Esquiliis, alia in Aventino fiant concilia.* Vgl. Cic. p. dom. 28. Dagegen sind die *comitia curiata* nie in solchem Sinne *concilia* genannt worden, und *concilium populi*, was Niebuhr darauf beziehen wollte, bedeutet eben auch, und nicht selten, die *comitia tributa.* S. Anm. 313. Es kann das nichts auffallendes haben, wenn gleich seit Servius — denn früher kömmt die Plebs gar nicht in Betracht — diese Versammlung auch nur einen Theil des Volks umfasste. Denn sie sind ja eben die ursprünglichen, allein gültigen Comitien, die ihren Namen natürlich nicht veränderten; die *concilia plebis* dagegen haben anfänglich gar nicht die Geltung von Comitien und wurden von den Patriciern vielleicht nicht einmal als rechtmässig betrachtet. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dass *concilium*, welches bei Paul. Diac. p. 38. mit sehr wenig Wahrscheinlichkeit von *concalare* abgeleitet wird, in allgemeinerer Bedeutung von jeder Versammlung gesagt wird. Dagegen kömmt ganz eigentlich von Centuriatcomitien der sonst ungewöhnliche Ausdruck *conventio* (nicht *conventus*, das eine andere Bedeutung hat) vor. Varro L. L. VI, 9. p. 265. (aus den tabulis censoriis) *Post tum conventionem habet, qui lustrum conditurus est.* Dann aus den commentariis consularibus: *Cos. dicit: Voca ad conventionem omnes Quirites huc ad me. Accensus dicit sic: Omnes Quirites, ite ad conventionem huc ad iudices. Dein consul eloquitur ad exercitum: Impero qua convenit ad comitia centuriata.* In demselben Sinne wird indessen auch *concio* gesagt, wie deutlich aus der von Varro ebend. p. 269 ff. mitgetheilten Berufungsformel und seinen eigenen Worten hervorgeht. Daher sagt auch wohl Paul. Diac. p. 113. *In conventione, in concione.*, womit zu vergleichen ebend. *Inlicium vocare antiqui dicebant ad concionem vocare.*; das ist aber eben so viel als *ad comitia vocare.* Es geht daraus hervor, dass der Begriff der *concio* der weitere ist, und dass der Ausdruck selbst in officieller Sprache, wie *conventio*, auch auf die eigentlichen Comitien angewendet wurde, während er im engern Sinne zu ihnen den Gegensatz bildet.

94) Eben so unterscheidet Cic. p. Sest. 50. *Etenim tribus locis significari maxime populi Romani iudicium ac voluntas potest: concione, comitiis, ludorum gladiatorumque consessu.* und cap. 54.

Das Recht, eine solche Versammlung zu berufen — und natürlich gilt das auch von den Comitien — gebührt in der Zeit, von welcher zunächst die Rede ist, vielleicht mit einer Ausnahme, nur dem Könige selbst und dem von ihm erwählten *tribunus celerum* [695]). Was den in Abwesenheit des Königs fungirenden *praefectus urbis* anlangt, so lässt sich kaum anders annehmen, als dass ihm gestattet sein musste, dem Volke in Concionen Mittheilungen zu machen; dagegen ist schon oben (S. 338.) bemerkt worden, dass die Abhaltung eigentlicher Comitien, namentlich das *exercitum imperare*, ihm wohl nicht zustand, indem dazu das volle Imperium gehörte; und die Praxis der späteren Zeit spricht entschieden dagegen [96]). — Der Ort, wo die Concionen gehalten wurden, war zwar keinesweges so unabänderlich bestimmt, wie für die älteren Comitien; aber wahrscheinlich fanden sie gewöhnlich eben auch auf dem von den Zusammenkünften selbst benannten Comitium Statt, wenn auch die Sage von einer Concio spricht, welche Romulus im Marsfelde, aber freilich *ad exercitum recensendum*, gehalten haben sollte [97]). Späterhin hielt man sie häufig auf dem unteren Forum, auf dem Capitole, im Mars-

Comitiorum et concionum significationes interdum verae sunt. Vgl. cap. 59. — Was ausserdem Gellius XVIII, 7, 6. von der mehrfachen Bedeutung des Worts sagt, ist zu sehr missverstanden, als dass man es dem Verrius Flaccus zutrauen möchte.

695) S. Anm. 656. So sagt auch Livius I, 59. *praeco ad tribunum Celerum, in quo tum magistratu forte Brutus erat, populum advocavit.*, und ganz entsprechend ist es, dass Cic. de leg. III, 4. auch dem magister equitum das Recht der Berufung giebt.

96) Bei Liv. I, 60. heisst es freilich: *Duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Ser. Tullii creati sunt.* Anders aber erzählt Dionys. IV, 84. Nach ihm ernannte Brutus den Sp. Lucretius zum Interrex, und dieser hielt die Comitien. Gegen Livius spricht aber besonders, dass in der Republik der praefectus urbis die Volksversammlung nicht berufen konnte. Weder Cicero noch Varro nennen ihn unter denen, welchen allein es zukam, Comitien zu halten. Die bei Liv. III, 24. erwähnten Comitien liegen ausser der Wirksamkeit des Präfekts: es ist der von Varro angegebene einzige Fall, in welchem die Quästoren das Volk zusammenberufen können (vgl. Dionys. VIII, 77.); die lex aber war Sache der Tribunen.

97) Liv. I, 16. Plutarch. Rom. 27. u. s. w.

felde, im Circus Flaminius [698]). — Der versammelnde Magistrat nahm seinen Platz gewöhnlich auf einem *templum* ein, wozu in ältester Zeit vermuthlich das über dem Comitium erhöht gelegene Vulcanal diente (Th. I. S. 288.), dann die Rostra, der Treppenspiegel des Castortempels u. s. w. Von da sprach er zuvörderst das übliche Gebet [99]), und hielt dann seinen Vortrag, der eben auch *concio* heisst. Die Versammlung verhielt sich dabei nur zuhörend und kein privatus hatte das Recht zu sprechen, wenn er nicht dazu aufgefordert wurde, oder die besondere Erlaubniss der Magistrate sich erbeten hatte [700]). Jedoch haben die Concionen schon früh diesen ru-

---

698) Es werden wiederholt *conciones* und *concilia plebis* in Circo Flaminio erwähnt, und dass der Circus selbst zu verstehen sei, habe ich Th. I. S. 668. angenommen; ich kann aber das Bedenken, das mir deshalb beigeht, nicht unterdrücken. Es ist bekannt, dass die Römer an dem griechischen Gebrauche, die Versammlungen im Theater zu halten, grossen Anstoss nahmen, und dass eine *sedens concio* ihnen ein Aergerniss war. Am stärksten spricht darüber Cic. p. Flacc. 7. *Graecorum autem totae respublicae sedentis concionis temeritate administrantur. Itaque ut hanc Graeciam, quae iamdiu suis consiliis perculsa et afflicta est, omittam: illa vetus, quae quondam opibus, imperio, gloria floruit, hoc uno malo concidit, libertate immoderata ac licentia concionum. Cum in theatro imperiti homines, rerum omnium rudes ignarique consederant, tum bella inutilia suscipiebant* etc. Vgl. p. Sest. 59. de rep. III, 35. de opt. gen. or. 7. Liv. XXXIII, 28. Das römische Volk natürlich hörte die Vorträge stehend an; daher vielleicht bei Cic. Brut. 84. *ad stantem iudicem dicere.* Der Circus Flaminius nun hatte unstreitig, wie der Maximus Sitzreihen, und scheint daher kein passender Ort für eine römische Volksversammlung gewesen zu sein. Der Name aber kam nicht allein dem Hippodrome, sondern dem ganzen Bezirke zu, der sonst prata Flaminia genannt wurde, und wo schon in alter Zeit Versammlungen, wahrscheinlich bei einem der dortigen Heiligthümer, gehalten wurden. Th. I. S. 604 f. Es wäre also möglich, dass man nicht an den Circus selbst zu denken hätte.

99) Liv. XXXIX, 15. *consules in rostra escenderunt et concione advocata, quum sollenne carmen precationis, quod praefari, priusquam populum alloquantur, magistratus solent, peregisset consul, ita coepit: Nulli unquam concioni, Quirites, tam non solum apta, sed etiam necessaria haec sollennis deorum comprecatio fuit, quae vos admoneret, hos esse deos, quos colere, venerari, precarique maiores vestri instituissent.*

700) Als angebliches erstes Beispiel nennt Dionys. V, 11. das des Sp. Lucretius: *λόγον αἰτησάμενος παρ' ἀμφοτέρων τῶν ὑπάτων, καὶ τυχὼν τῆς ἐξουσίας ταύτης πρῶτος, ὥς φασιν οἱ Ῥωμαίων συγγραφεῖς, οὔπω τότε Ῥωμαίοις ὄντος ἐν ἔθει, δημηγορεῖν ἰδιώτην ἐν ἐκκλησίᾳ.* Vgl. Liv. III, 71. XLII, 34. Cic. ad Att. IV, 2. p. Sest. 63. in Vatin. 10. ad Att. II, 24. Dio Cass. XXXVIII, 4. XXXIX, 35.

bigen Charakter nicht immer bewahrt, und in den stürmischen Versammlungen der späteren Zeit ist es auch geschehen, dass die Redner Fragen an das Volk richteten und zu Geschrei in ihrem Sinne aufforderten [701]). Wie grosse Bedeutung diese Versammlungen, in denen besonders die Tribunen das Volk für oder wider promulgirte Gesetze, Wahlen, Parteizwecke zu bearbeiten suchten, erlangt haben, das lehrt die ganze Geschichte der Republik.

Die zweite Gattung von Volksversammlungen waren die comitia, welche zum Unterschiede von den Concionen als solche bezeichnet werden, quibus cum populo agebatur; so dass zu *concionem habere* eben so wohl *cum populo agere* als *comitia habere* den Gegensatz machen würde [2]). Die Formel *cum populo agere* aber wird erklärt durch *rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet.*, und im Allgemeinen wird diess durch den Gebrauch der Schriftsteller bestätigt [3]), wenn auch zuweilen ohne Rücksicht

---

701) Cic. p. Sest. 59. *ille tribunus plebis, qui de me, non patris, avi, proavi, maiorum denique suorum omnium, sed Graeculorum instituto, concionem interrogare solebat, Velletne me redire: et cum erat reclamatum semivivis mercenariorum vocibus, populum Romanum negare dicebat.* Vgl. bes. ad Q. fr. II, 3.

2) Es geht das ganz folgerichtig aus den oben (Anm. 691.) angeführten Worten Messala's hervor; denn bei ihm stehen sich *comitiatus* und *concio* entgegen, und was ist *comitiatus* anderes, als das für den Zweck der Comitien versammelte Volk. Varro L. L. V, 16. p. 94. *Liticines et Classicos a classe, qui item cornu vocant ut* (Müll. qui lituo cornuve canunt) *tum, cum classes comitiis ad comitiatum vocant.* Gleich darauf tritt aber an die Stelle des *vocare ad comitiatum* die gleichbedeutende oder das Wesen der comitia angebende Formel *cum populo agere.* Statt *quia bifariam cum populo agi non potest* könnte es auch heissen: *quia bifariam* oder *bina comitia haberi non possunt.*

3) Cic. de leg. III, 4. *Cum populo patribusque agendi ius esto consuli, praetori, magistro populi equitumque, eique, quem produnt patres consulum rogandorum ergo.* p. dom. 15. *Negant fas esse agi cum populo, cum de coelo servatum sit.* in Vatin. 7. *num quem post urbem conditam scias tribunum plebis egisse cum plebe, cum constaret servatum esse de coelo.* Salust. Cat. 51. *neu quis de iis postea ad senatum referat, neve cum populo agat.* Macrob. Sat. I, 16. *Comitiales* (dies) *sunt, quibus cum populo agi licet: et fastis quidem lege agi potest, cum populo non potest.* Dazu Varro L. L. VI, 4. p. 210. *Comitiales dicti, quod tum ut esset* (?) *populus constitutum est ad suffragium ferendum.*

auf Suffragien und eigentliche Comitien derselbe Ausdruck auch von dem Sprechen in der Concio gebraucht zu werden scheint [704]). — Demnach hätte man also den Begriff der Comitien so zu fassen, dass sie von Magistraten berufene Versammlungen gewesen, für den Zweck der Abstimmung über irgend eine Rogation; allein diese Definition leidet nicht auf alle Versammlungen Anwendung, welche unter dem Namen *comitia* im weitesten Sinne begriffen werden. Denn es wird sogleich gezeigt werden, dass die Comitien, welche *calata* genannt wurden, nicht die Bestimmung hatten, eine Rogation an das Volk zu bringen; dass dieses vielmehr in ihnen erschien, um sich Dinge gewisser Art verkündigen zu lassen, oder Zeuge einer Handlung zu sein. Nichtsdestoweniger wird es nicht nöthig sein, eine weitere Begriffsbestimmung aufzusuchen [5]),

---

704) Cic. de amic. 25. sagt von C. Licinius Crassus: *is primum instituit in forum versus agere cum populo.* Das giebt Plutarch. C. Gracch. 5. so wieder: *πρῶτος τότε στραφεὶς ἔξω πρὸς τὴν ἀγορὰν δημηγορῆσαι.*, und in der That kann es nur von dem Redner *in concione* verstanden werden. Als Aedilis des. sagt Cic. Act. I. in Verr. 12. *hoc mihi deposco, quod agam in magistratu, quod agam ex eo loco, ex quo me populus Romanus ex Kal. Ianuar. secum agere de republica ac de hominibus improbis voluit.* Zweideutig ist Paul. Diac. p. 50. *Cum populo agere, hoc est populum ad concilium aut ad comitia vocare.*, wenn man nicht *concilium plebis* verstehen will. Ganz einfach aber vom Sprechen in der Concio heisst es bei Liv. XLII, 34. *a consule et ab tribunis petiit, ut sibi paucis ad populum agere liceret.* Jedenfalls begreift das agere cum populo die ganze eine Rogation betreffende Verhandlung, deren Schluss die Suffragien sind; das setzt aber jederzeit eine *concio* voraus. Daraus erklärt sich Macrob. Sat. I, 16. *Iulius Caesar XVI auspiciorum libro negat nundinis concionem advocari posse, id est, cum populo agi: ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse.*, womit zu vergleichen Fest. p. 173. *Nundinas feriarum diem esse voluerunt antiqui — eumque nefastum, ne, si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores.*

5) Rubino, *Untersuch.* S. 245. „Der Begriff der Comitien wird daher, im Gegensatze zu Concionen richtiger dahin bestimmt, dass sie feierliche, nach politischen Abtheilungen geordnete, Versammlungen des gesammten Populus waren, bei denen erst aus besonderen Zusätzen oder aus den Gegenständen der Verhandlung entnommen werden kann, zu welchem Zwecke sie berufen werden.“ Sollen die calata mit eingeschlossen werden, so kann man sich damit wohl einverstehen; nur kömmt noch in Frage, ob man das Volk gleich anfänglich nach seinen politischen Abtheilungen geordnet zu denken habe, oder ob es erst sich ordnete, wenn zur Abstimmung geschritten wurde. Vgl. Ascon. in Cic. p. Corn. p. 70 Or. Liv. XXV, 2. Dionys. IV, 84. Doch darüber ist bei den Comitien der Republik zu sprechen.

und man wird die von Gellius aus Messala abgeleitete Erklärung und Unterscheidung von concio, mit Rücksicht auf des Letztern Zeit, als richtig zu erkennen, den weiteren Gebrauch des Namens comitia aber geschichtlich zu erklären haben. Der Begriff der *concio*, in dem oben angegebenen Sinne und somit der Gegensatz zu *comitia*, bildet sich, wie es in der Natur der Sache liegt, erst später. Unter dem Königthume wird überhaupt die Berufung solcher Versammlungen, welche man vorzugsweise Concionen nennen könnte, wenig eingetreten sein, und ein Unterschied wurde da wohl nicht gemacht: es hiessen alle vom Könige, oder wer sonst dazu befugt war, berufene Versammlungen *comitia*, wie das Wort ja nichts anderes bezeichnet, als die Zusammenkunft; um wie viel mehr nicht also die jedenfalls regelmässigen, dem gesammten populus geltenden Berufungen, welche pro collegio pontificum erfolgten, d. i. die calata. Die spätere Zeit hat die Concionen von den Comitien unterschieden und mit Letzteren den Begriff des suffragium ferre als nothwendig verbunden; die calata aber haben natürlich den Namen, den sie von jeher führten behalten; für Concionen konnten sie ja auch gar nicht gelten. In Messala's Zeit nun kamen sie, in wie weit sie als Förmlichkeit überhaupt noch bestanden haben mögen, kaum mehr in Betracht, und so hatte er auch keine Veranlassung, auf sie Rücksicht zu nehmen: er konnte bei *comitiatus* nur an solche Versammlungen denken, *quibus cum populo agebatur*. Wie wenig man die *calata* als wirkliche Comitien betrachtete, ergiebt sich schon daraus, dass in dem späteren Kalender gerade die Tage, an welchen deren nothwendig gedacht werden müssen, die Kalenden, nicht comitiales sind.

Demnach kennt die ältere königliche Zeit zwei Arten von Comitien, calata und curiata [706]), zu denen in Folge der

706) Die *calata* sind, in so fern sie nach Curien berufen werden, allerdings auch curiata; allein sie sind ihrer Bestimmung, den Personen der Vorsitzenden und dem Versammlungsorte nach ganz von denen verschieden, welche schlechthin curiata genannt werden. Man kann Letztere als die weltlichen, Erstere als die priesterlichen bezeichnen.

servischen Verfassung die **centuriata** hinzukommen. Unter ihnen haben die calata die geringste politische Bedeutung; aber doch scheint es geeignet, zuerst von ihnen zu sprechen, um die durch gleichartige Zwecke enger verbundenen curiata und centuriata nicht zu trennen.

Die Hauptstelle über die **comitia calata** ist bei Gell. XV, 27. *In libro Laelii Felicis ad Q. Mucium primo scriptum est, Labeonem scribere, calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur, aut regis [sacrorum] aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem alia esse curiata, alia centuriata. Curiata per lictorem curiatim calari, id est, convocari: centuriata per cornicinem. Iisdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant.* Leider fehlt es der Stelle an Bestimmtheit im Ausdrucke und es wird in Ermangelung anderer aufklärender Zeugnisse kaum zu einer recht sicheren Beurtheilung dieser Versammlungen, namentlich der angeblich doppelten Form, in welcher sie berufen worden sein sollen, zu gelangen sein. — Zunächst ist darüber kein Zweifel, dass sie *pro collegio pontificum* gehalten wurden, d. h. dass die Pontifices kraft ihrer Würde und ihres Amts die Versammlung beriefen und als Vorsitzende abhielten [707]). Eben daher heissen sie auch *calata*, indem *calare*, wenn nicht eigenthümlicher, doch alterthümlich beibehaltener Ausdruck der priesterlichen Sprache ist, und *calatores* vorzugsweise die Diener der Pontifices genannt werden [8]). Der Versammlungsort war ver-

707) S. Joh. v. Gruber, *Ueber die comitia calata.* in d. *Zeitschr. f. Alterthumsw.* 1837. n. 20. und die dort beigebrachten Stellen. Gell. XI, 3. *pontifices pro collegio decrevisse.* Liv. IV, 26. *tribuni — secedunt, proque collegio pronuntiant.* XXXVIII, 36. *supplicatio in triduum pro collegio decemvirorum imperata fuit.* Hieher gehört auch IV, 44. *absolutam* (Vestalem) *pro collegii sententia pontifex maximus abstinere iocis — iussit.*, was mit *de* oder *ex collegii sententia* nicht völlig gleichbedeutend ist. Am leichtesten erklärt sich die Formel, wenn man statt *comitia habentur* denkt, *pro collegio pontificum edicuntur.*

8) Wegen *calare* s. die Hauptstellen in den folg. Anm. *Calatores* werden die Diener der Pontifices ausdrücklich genannt. Serv. z. Virg. Georg. I, 268. *Sunt enim aliqua, quae si festis diebus fiant, ferias polluant: quapropter et pontifices sacrificaturi prae-*

muthlich ohne Ausnahme auf dem Capitole vor der *Curia Calabra* (Th. I. S. 401.), die ein Amtsgebäude der Pontifices gewesen und nur für diesen Zweck benutzt worden zu sein scheint [709]).

Was nun die Geschäfte anlangt, welche in *comitiis calatis* vorgenommen wurden, so hat man in neuerer Zeit [10]) gewiss mit dem vollsten Rechte angenommen, dass das versammelte Volk sich dabei ganz passiv verhielt, dass es nur sich einfand, um anzuhören, was verkündigt wurde, und Zeuge der Handlungen zu sein, welche dabei vorkamen. Das gilt

---

mittere calatores suos solent, ut, sicubi viderint opifices adsidentes opus suum, prohibeant. Dagegen ist es bekannt, dass auch für Privatsklaven dieselbe Benennung gebräuchlich war. Paul. Diac. p. 38. *Calatores dicebantur servi, ἀπὸ τοῦ καλεῖν, quod est vocare, quia semper vocari possent ob necessitatem servitutis.* Wahrscheinlich ist es mit Bezug auf Plautus gesagt, bei dem das Wort sich dreimal findet, Merc. V, 2, 11. Pseud. IV, 2, 52. Rud. II, 3, 5. und zwar in solcher Verbindung, dass man nicht etwa an eine scherzhafte Anwendung denken kann. Es ist nicht glaublich, dass die Benennung erst von den Sacris auf das gemeine Leben übergetragen sei, und die zahlreichen von calare abstammenden Wörter (s. Müll. z. Paul. Diac. l. l.) zeugen dagegen; vielmehr hat man anzunehmen, dass der alterthümliche Ausdruck in der priesterlichen Sprache fortwährend beibehalten wurde, als er im gemeinen Leben längst nicht mehr üblich war, und so erscheint er später als jener Sprache eigenthümlich. Gloss. Labb. *Calatores, δοῦλοι δημόσιοι, περίπολοι, ἐκβιβασταὶ ἱερῶν.* Gloss. Isid. *Calator, minister sacrorum.* So auch auf Inschriften. s. v. Grub. a. a. O. Demungeachtet ist es denkbar, dass diese Comitien von Anfange an calata hiessen, indem die Berufungsformel von der für andere gebräuchlichen verschieden sein konnte.

709) Paul. Diac. p. 49. *Calabra curia dicebatur, ubi tantum ratio sacrorum gerebatur.* Wichtiger ist Varro L. L. V, 1. p. 24. *Multa societas verborum, nec Vinalia sine vino expediri, nec curia Calabra sine calatione potest aperiri.* Das kann unmöglich so verstanden werden, wie v. Gruber a. a. O. es gefasst hat: der Name Calabra könne nur mit Hülfe der calatio erklärt werden. Der Sinn kann nur buchstäblich sein, dass die Curia Calabra bloss für die Feierlichkeit der calatio oder der comitia calata geöffnet wurde. Varro spricht nämlich von der auf Verwandtschaft der Begriffe beruhenden societas verborum. Vgl. Anm. 712.

10) Dernburg, *Beitr. zur Gesch. d. röm. Test.* S. 55 ff. Huschke im *Rhein. Mus.* 1833. VI, 2. Göttling, *Staatsverf.* S. 155. 516. Rubino, *Unters.* S. 242 ff. Für die entgegengesetzte Ansicht: Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 506. II. S. 381. Walter, *Rechtsgesch.* S. 654. Gans, *Erbrecht.* II. S. 39 ff. Rein, *Realencykl. d. kl. Alt.* III. S. 531 f. 545 f.

zunächst unzweifelhaft von der an den jedesmaligen Kalenden erfolgenden Verkündigung des monatlichen Kalenders, oder wenigstens der Grundlage desselben, indem bekannt gemacht wurde, auf welchen Tag des neuen Monats die Nonae fielen [711]). Gellius gedenkt dieser calatio nicht; aber es versteht sich nicht nur von selbst, dass dazu das Volk berufen wurde, sondern es ist auch ausdrücklich bezeugt [12]). — Eben so wenig ist eine Mitwirkung des Volks bei dem denkbar, was als

---

711) Es wird mir schwer, mich zu überzeugen, dass die Bekanntmachung vor der Curia Calabra sich auf die Angabe der Nonen beschränkt habe, und es würde am natürlichsten scheinen, dass zugleich der Tag der Idus und die Geltung der übrigen Tage, ob sie fasti, comitiales u. s. w. waren, verkündigt worden sei; zumal da auch anderwärts die Fasten als Geheimniss der Pontifices angegeben werden. Liv. IX, 46. Aber erwähnt wird nichts davon; dagegen wird ausdrücklich gesagt, dass die Verkündigung der monatlichen feriae am Tage der Nonae durch den Rex sacrorum erfolgte. Macrob. Sat. I, 15. *Ideo autem minor pontifex numerum dierum, qui ad Nonas superessent calando prodebat* (s. d. folg. Anm.), *quod post novam lunam oportebat Nonarum die populares, qui in agris essent, confluere in urbem, accepturos causas feriarum a rege sacrorum, scripturosque quid esset eo mense faciendum.* Das wird bestätigt durch Varro L. L. VI, 3. p. 195. *Rex cum ferias menstruas Nonis Februariis edicit, hunc diem Februatum appellat.* und c. 4. p. 209. *Harum rerum vestigia in sacris nonalibus in arce, quod tunc ferias primas menstruas, quae futurae sint eo mense, rex edicit populo.* Beides vermengt Serv. z. Aen. VIII, 654. *Calabra, quod, cum incertae essent Calendae aut Idus, a Romulo constitutum est ut ibi patres vel populus calarentur, id est, vocarentur a Rege sacrificulo, ut scirent, qua die Calendae essent, vel etiam Idus; ut, quoniam adhuc fasti non erant, ludorum et sacrificiorum praenoscerent dies.* Aber die Verkündigung des Rex geschah nach Varro *in arce;* die Curia Calabra lag auf dem Capitole.

12) Macrob. Sat. I, 15. *Priscis ergo temporibus antequam fasti a Cn. Flavio scriba invitis patribus in omnium notitiam proderentur, pontifici minori haec provincia delegabatur, ut novae lunae primum observaret adspectum, visamque regi sacrificulo nuntiaret; itaque sacrificio a rege et minore pontifice celebrato idem pontifex calata, id est, vocata in Capitolium plebe iuxta curiam Calabram, quae casae Romuli proxima est* (s. Th. I. S. 401. Anm. 796.), *quot numero dies a Calendis ad Nonas superessent pronuntiabat.* Vgl. Serv. l. l. *ut ibi patres vel populus calarentur.*, und Varro L. L. VI, 4. p. 208. *Primi dies mensium nominati Kalendae ab eo, quod his diebus calantur eius mensis Nonae a pontificibus, quintanae an septimanae sint futurae, in Capitolio in curia Calabra sic: Dies te quinque Kalo Iuno Covella. Septem dies te Kalo Iuno Covella.* Wenn bei Varro richtig steht *calantur* (nur der Florent. scheint so zu haben, die übrigen *calentur*), so kann es scheinen, als habe die Formalität fortbestanden, wenn auch gewiss längst das Volk nicht mehr dazu berufen wurde.

die wichtigste in diesen Comitien vorkommende Handlung hervorgehoben wird, der Inauguration der Flamines und seit der Abschaffung des Königthums auch des Rex sacrorum. Die Form, unter welcher diese Priester cooptirt und (was den Dialis anlangt) capirt wurden, schliesst jeden Gedanken an eine Theilnahme des Volks durch Suffragien aus [713]). — Es könnte also nur in Frage kommen, ob bei den beiden übrigen Handlungen, welche als in den Geschäftskreis der Comitia calata gehörig genannt werden, der *testamenti factio* und der *detestatio sacrorum*, eine thätige Theilnahme des Volks, eine Entscheidung durch Abstimmung, Statt gefunden habe. Und in Bezug auf die Testamente hat man allerdings dafür angeführt, dass in der ersten Periode des römischen Staats und Rechts keine Willkühr der Privaten in der Verfügung über ihren Nachlass angenommen werden könne; dass die Geschlechtsgenossen (Gentilen) bei allen Vermögensveränderungen in ihrem Familienkreise interessirt gewesen, und dass ohne ihre

---

713) Rubino S. 248. leitet die Inauguration der Flamines von der des Königs selbst ab. Indem dieser (seit Numa) besonderen Priestern heilige Handlungen übertragen habe, welche zu verrichten ursprünglich ihm selbst zugekommen sei, habe es für sie der Genehmigung der Götter unter denselben Formen bedurft, wie bei seiner eigenen Einsetzung. Dasselbe sei dann natürlich auch für den Rex sacrificulus nöthig geworden. Man kann dagegen erinnern, dass die Sage die Einführung der heiligen Gebräuche selbst, wie die Einsetzung der sie verwaltenden Priester gleichzeitig durch Numa erfolgen und nun erst den Cultus complicirter werden lässt; aber abgesehen davon war die Form der Inauguration doch wahrscheinlich eine andere. Wenn es auch kein bestimmtes Zeugniss dafür giebt, so scheint doch angenommen werden zu müssen, dass, wie bei der calatio dierum, auch andere comitia calata regelmässig vor der Curia Calabra gehalten wurden, während nach Plutarchs Darstellung man die bei der Inauguration des Königs auf dem Forum gegenwärtige Versammlung als eigentliche Curiatcomitien zu denken hat. Sie sind die competente Versammlung in bürgerlichen Angelegenheiten und ihre Wahlstatt das Comitium vor der bürgerlichen Curie. Die Priester sind nicht zugleich bürgerliche Beamte; darum findet ihre Weihe in anderen von Priestern berufenen Versammlungen Statt, vor der Curie, die nur für religiöse Handlungen bestimmt war, *ubi tantum ratio sacrorum gerebatur*. Auch dafür, dass die Könige in den comitiis calatis den Vorsitz geführt haben und dass erst mit dem Beginn der Republik die Befugniss auf die Pontifices übergegangen sei, finde ich keinen ausreichenden Grund. So lange das Collegium pontificum bestand, scheint es sehr natürlich, dass ihnen diese Function übertragen war.

Zustimmung keine Veränderungen haben vorgenommen werden dürfen. Allein wenn das auch vollständig zugegeben werden muss, so ist doch erstlich nicht abzusehen, wie die privatrechtlichen Interessen innerhalb einer Gens Sache des ganzen Populus hätten werden können, wozu es der Suffragien der dreissig Curien (oder gar der Centurien) über jedes Testament bedurft hätte. Es hätten die Gentilen Einspruch thun mögen, allein für eine solche Beschränkung, nach welcher die Einwilligung des gesammten Populus erforderlich gewesen wäre, ist kein Grund aufzufinden; denn dass das Vermögen einer ausgestorbenen Gens der Curie habe anheimfallen müssen (Niebuhr II. S. 381.), ist nur Hypothese. Es verschwindet aber jedes Bedenken, wenn man, was gewiss geschehen muss, annimmt, dass der *comitiis calatis* erfolgenden Testaments-Erklärung eine *causae cognitio* von Seiten der Pontifices voranging. Vielmehr lagen dem Gebrauche, das Testament in der Volksversammlung zu machen wahrscheinlich folgende zwei Rücksichten zu Grunde. Erstlich wollte man wohl möglichem Einspruche nach dem Tode des Testators vorbeugen, da der Widerspruch in der Versammlung selbst hätte erhoben werden müssen; zweitens aber hat man mit Recht bemerkt, dass diese Form ihren Grund in dem damals noch sehr geringen Gebrauche der Schreibkunst gehabt, und dass bei mündlichem Testiren daran gelegen sein musste, einen unvergänglichen Zeugen zu haben [714]). Daher genügte es nicht, Einzelne bei der Handlung hinzuzuziehen, sondern es war das Sicherste, das ganze nie aussterbende Volk zum Zeugen zu nehmen. So war also dieses keinesweges gegenwärtig, um über die Zulässigkeit der letztwilligen Verfügungen abzustimmen, sondern nur um als

714) Das Bestreben, sich für solche Handlungen möglichst viele Zeugen zu sichern, zeigt sich im Alterthume überall. So pflegte der Grieche sein Testament in mehrfachen Abschriften und mit Hinzuziehung verschiedener Zeugen an verschiedenen Orten niederzulegen (Becker, *Charikl.* II. S. 226. 231.), und bei Verheirathung einer Tochter wurde aus demselben Grunde eine grössere Anzahl Gäste geladen, die einst, wenn es nöthig wurde, die gesetzlich geschlossene Verbindung bezeugen könnten (ebend. S. 469.). Vgl. Rubino, S. 250. und den von ihm angef. Dernburg, *Beitr.* S. 15.

Zeuge dabei zu dienen [715]), und dafür spricht auch ganz die Analogie der *testamenta in procinctu,* und die bei den Testamenten per aes et libram üblich gebliebene Formel: *ita testor, itaque vos, Quirites, testimonium mihi perhibetote.* — Ob in ältester Zeit besondere *comitia testamentis faciundis* berufen worden seien, ist nicht bekannt; aber später wurden deren zweimal im Jahre gehalten [16]); wahrscheinlich hat sich indessen der Gebrauch frühzeitig verloren [17]).

Was die *detestatio sacrorum* anlangt, so haben wir von ihr nur durch Gellius Kunde und es lassen sich, da keine Erklärung beigefügt ist, über ihre Bedeutung nur Vermuthungen aufstellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war sie ein mit der testamenti factio verbundener Akt, eine feierliche Erklärung, durch welche dem künftigen Testamentserben die Uebernahme der Sacra privata des Testators zur Pflicht gemacht wurde. Dafür spricht nicht nur der juristische Gebrauch des Worts *detestari* [18]), sondern die schwerlich zufällige Zusammenstellung der detestatio mit den Testamenten [19]). Die von Anderen [20]) fest-

715) Auf Gellius Ausdruck, XV, 27, 3. *Tria enim genera testamentorum fuisse accepimus: unum, quod calatis comitiis in concione populi fieret* etc., ist nicht mit Sicherheit zu bauen; wohl aber sagt ausdrücklich Theophil. II, 10. *ὁ βουλόμενος ὑπὸ μάρτυρι διετίθετο τῷ δήμῳ.*, und das bestätigt vollkommen die Analogie der *testamenta in procinctu.* Vgl. Rubino, S. 244.

16) Gai. II, 101. *Testamentorum autem genera initio duo fuerunt. nam aut calatis comitiis faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant* etc. Vgl. Ulp. fgm. XX, 2. Inst. II, 10.

17) Gai. §. 103. *Sed illa quidem duo genera testamentorum in desuetudinem abierunt; hoc vero solum, quod per aes et libram fit, in usu retentum est.* Inst. l. l. *Sed illa quidem priora duo genera testamentorum ex veteribus temporibus in desuetudinem abierunt.*

18) Gai. Dig. L, 16, 238. *Detestatum est testatione denuntiatum.* Ulp. ib. 40. *Detestatio est denuntiatio facta cum testatione.* Rubino, S. 251. vergleicht *despondere filiam.*

19) Mehr Bedeutung als die Verbindung beider in der oben aus Gellius angeführten Stelle, hat dieselbe Zusammenstellung bei dems. VI, 12. *Servius Sulpicius — in libro de sacris detestandis secundo qua ratione adductus testamentum verbum esse duplex scripserit, non reperio.* Vgl. Hüllmann, *Röm. Grundverf.* S. 160. Huschke in *Richters Jahrb.* 1837. S. 407. Rubino. S. 250.

20) So auch Göttling, *Staatsverf.* S. 177 f. Schulze, *Von d. Volksvers. d. Röm.* S. 297.

gehaltene Meinung, dass ein nicht zum Gentilverbande gehöriger Erbe sich durch Abtretung einer gewissen Summe seines Erbes vor den Pontifices von den sacris gentiliciis und familiaribus habe befreien können, ist zwar an sich auch ansprechend; nur sieht man weniger ein, warum diese Loskaufung detestatio genannt worden sein könne. Noch Andere [721]) halten die *detestatio* für gleichbedeutend mit der *alienatio sacrorum*, was am wenigsten zu billigen scheint.

Dass nun die *comitia calata* bis auf Servius Tullius jederzeit auch *curiata* waren, d. h. dass zu ihnen nur die in den Curien enthaltenen Bürger geladen wurden, versteht sich von selbst; ob aber seit der Ertheilung politischer Rechte an die Plebejer auch die allgemeine Versammlung der Centurien durch die Pontifices berufen worden sei, ob es *comitia calata centuriata* gegeben habe, darüber wird gestritten [22]). Betrachtet man an sich Gellius Worte: *calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut regis sacrorum aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem alia esse curiata, alia centuriata.*, so scheint eine andere Erklärung, als dass es zweierlei comitia calata gegeben, nach Curien und nach Centurien berufene, gar nicht möglich; *eorum* kann sich nicht auf *comitia* allein beziehen. Und das bestätigen auch die folgenden Worte: *Curiata per lictorem curiatim calari, id est, convocari: centuriata per cornicinem.*; denn der erstere Satz soll dochwohl die Erklärung des Namens *calata* enthalten. Dagegen stehen solcher Annahme allerdings sehr triftige Bedenken entgegen. Wenn man auch auf den Einwurf, mit welchem Rechte die durch cornicines, also in der gewöhnlichen

---

721) Savigny, *Zeitschr. f. Rechtsw.* II. S. 401. Walter, *Rechtsgesch.* S. 19. Die Stelle aus Serv. z. Aen. II, 156. *Consuetudo apud antiquos fuit, ut, qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea, in qua fuerat, et sic ab alia acciperetur.* kann nicht darauf bezogen werden: die *abdicatio,* von welcher hier die Rede ist, musste natürlich eben so wohl den privatrechtlichen Verhältnissen, als den Sacris, überhaupt allen aus der Gentilität entspringenden Rechten und Pflichten gelten.

22) Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 155. Rein, *Realencykl.* III. S. 546.

Weise, berufenen Comitien calata genannt worden seien, keinen Werth legen will, so liegt doch die Frage sehr nahe, wie überhaupt die Pontifices comitia centuriata berufen konnten, da diese Berufung allenthalben als identisch mit dem imperare exercitum erscheint, und dieses nur dem zustand, der das volle Imperium hatte. Mir scheinen pro collegio pontificum ausserhalb des Pomoerium im Marsfelde gehaltene Centuriatcomitien etwas Unglaubliches. Sollen demungeachtet Gellius Worte Wahrheit enthalten, so darf man vielleicht auch hier den Widerspruch durch die oben ausgesprochene Ansicht zu beseitigen suchen, dass die comitia calata, wiewohl sie von alter Zeit her den Namen führten, doch gar nicht als eigentliche Comitien im späteren Sinne galten; dass zwar die ganze in den Centurien enthaltene Bürgerschaft von dem Collegium pontificum berufen werden konnte, dass diese Vorladung aber eine ganz andere Bedeutung hatte, als das *imperare exercitum*. Fragt man dann, was in den Geschäftskreis der letzteren Versammlungen gehört haben könne, so müssen zunächst die auf den Kalender bezüglichen Bekanntmachungen dem ganzen Volke gegolten haben [723]; sodann scheint es aber auch natürlich, dass in diesen Versammlungen eben so wohl die plebejischen Testamente gemacht worden seien, als in den curiatis die patricischen [24].

Ungleich wichtiger waren die Comitien, *quibus cum populo agebatur*; wo von dem Volke nicht bloss eine passive Gegenwart gefordert, sondern seinen Suffragien die Annahme oder Verwerfung an dasselbe gebrachter Vorschläge de re publica anheimgegeben wurde. Als solche kennt die erste Periode des römischen Staats wiederum nur die Comitia curiata. Es geht aus allem früher über die Bestandtheile der Curien Gesagten [25]) hervor, dass zur Theilnahme an diesen

723) Macrob. a. a. O. sagt: *calata, id est, vocata in Capitolium plebe*. Servius dagegen: *a Romulo constitutum est, ut ibi patres vel populus calarentur*. Beide haben Recht, je nachdem von verschiedenen Zeiten die Rede ist.

24) Vgl. Niebuhr, *Röm. Gesch* S. 351. Anm. 844. S. 504. Huschke im *Rhein. Mus*. VI. S. 290 ff. Rein a. a. O. S. 546.

25) S. ob. S. 31. 136 f. 150. 300. Anm. 611. 332.

Versammlungen der Curien nur die Altbürger, d. h. die Patricier berechtigt sein konnten, und dass höchstens in Frage kommen kann, ob auch deren Clienten als Stimmberechtigte dabei erschienen. Es wird diess auch vollkommen durch eine sogleich genauer zu erwägende Definition des Laelius Felix (Anm. 727.) und durch die eigenthümliche Art der Berufung bestätigt; denn die Comitien der Curien wurden durch Lictoren berufen, die der Centurien durch *cornicines*; anderwärts aber wird berichtet, dass die Einladung der Patricier durch Präconen (*κήρυκες*) *nominatim* geschehen sei, die Zusammenberufung der Plebs (der Centurien) durch Hornbläser [726]). — Jeder Stimmberechtigte hatte innerhalb seiner Curie ein selbständiges Suffragium [27]); d. h. die Abstimmung geschah *viritim* [28]); aber das Volk stimmte nicht als eine einzige Masse, sondern jede Curie hatte eine Gesammtstimme und als

726) Laelius Felix b. Gell. XV, 27. *Curiata per lictorem curiatim calari, id est convocari: centuriata per cornicinem.* Dionys. II, 7. ὅτι τοὺς μὲν πατρικίους, ὁπότε δόξειε τοῖς βασιλεῦσι συγκαλεῖν, οἱ κήρυκες ἐξ ὀνόματός τε καὶ πατρόθεν ἀνηγόρευον· τοὺς δὲ δημοτικοὺς ὑπηρέται τινὲς καὶ ἀθρόοι κέρασι βοείοις ἐμβυκανῶντες ἐπὶ τὰς ἐκκλησίας συνῆγον. Anderwärts werden κήρυκες durch die Strassen gesandt, um die Concio zu berufen. IV, 37. 76. V, 57.

27) Niebuhr, I. S. 350. hat seiner Ansicht von den Gentes als Decaden gemäss aus der von Laelius Felix b. Gell. XV, 27, 4. gegebenen Definition: *Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse.* geschlossen, dass nicht die Stimmen der Einzelnen, sondern der Gentes in der Curie gezählt worden seien; und darin sind ihm Walter, *Rechtsgesch.* S. 23. Göttling, *Staatsverf.* S. 153. u. A. gefolgt. Allein sehr richtig hat Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 29. Anm. 8. dagegen bemerkt, dass Laelius nur sage, es habe das Volk nach dem Principe der Geschlechter sich versammelt und abgestimmt. Es geht das klar hervor aus den ganz parallelen Definitionen der übrigen Comitien, die gleich nachfolgen: *cum ex censu et aetate, centuriata: cum ex regionibus et locis, tributa.* d. h. in Centuriatcomitien ist jedem die Stelle, an der er zu stimmen hat, durch seinen Census und sein Alter, in den tributis durch seine Gehörigkeit in diese oder jene örtliche Tribus angewiesen. Soll nun nicht alle logische Einheit aufgehoben werden, so müssen auch die Worte *ex generibus* bedeuten, dass in den Curiatcomitien die Abtheilung, in welcher jeder zu stimmen hatte, durch das *genus*, d. i. die *gens* bestimmt wurde, welcher er angehörte. Wenn Niebuhrs Erklärung richtig sein sollte, so müssten auch *census* und *aetas*, *regiones* und *loca* als Stimmorgane gedacht werden, was sinnlos ist.

28) Liv. I, 43. Dionys. IV, 20. s. Anm. 611. S. 301.

solche galt, wofür innerhalb der Curie die Mehrheit entschieden hatte [729]). Schon Cicero [30]) hat auf dieses wesentliche Merkmal der römischen Comitien, wodurch sie sich von den griechischen Volksversammlungen unterscheiden, aufmerksam gemacht, dass nicht eine ungeordnete Menge, sondern das nach seinen politischen Abtheilungen gegliederte Volk seine Suffragien abgab. Da aber die Zahl der Curien 30 war, so hat es eine einfache Majorität nicht geben können, sondern es erforderte dieselbe jederzeit die Suffragien von wenigstens 16 Curien [31]). Bei der Abstimmung wurde in Bezug auf das Beginnen derselben keine feststehende Reihenfolge der Curien beobachtet, sondern, wie aus einer sicheren Nachricht deutlich hervorgeht, die Curie, welche zuerst abstimmen sollte, weshalb sie **principium** hiess (man kann sie eben auch *praerogativa* nennen), durch das Loos gewählt [32]). Sonst ist

---

729) Dionys. II, 14. *ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον οὐχ ἅμα πᾶς ὁ δῆμος, ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος· ὅ τι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο.* IV, 84. *διαστάντες κατὰ φράτρας ψῆφον ἐπενέγκατε.* Vgl. cap. 20. und bes. V, 6. Anm. 731.

30) P. Flacc. 7. *distributis partibus, tributim et centuriatim descriptis ordinibus, classibus, aetatibus.*

31) Was Dionys. V, 6. sagt: *ἀναλαβοῦσαι ψῆφον αἱ φράτραι, τριάκοντα οὖσαι τὸν ἀριθμὸν, οὕτω μικρὰν ἐποιήσαντο τὴν ἐπὶ θάτερα ῥοπὴν, ὥστε μιᾷ ψήφῳ πλείους γενέσθαι τῶν κατέχειν τὰ χρήματα (Ταρκυνίου) βουλευομένων τὰς ἀποδιδόναι κελευούσας.*, kann nur so verstanden werden, dass von einem Suffragium es abhing, ob eine Majorität vorhanden sein würde. Wenn für die Zurückgabe bereits 15 Stimmen entschieden hatten, 14 dagegen, und das dreissigste Suffragium den letzteren zufiel, so gab es überhaupt keine Majorität. Was in solchem Falle geschehen sei, darüber giebt es gar keine Andeutung, und doch konnte er so leicht eintreten. Dass überhaupt eine abstimmende Versammlung so gegliedert war, dass sie eine gleiche Zahl Suffragien bildete, kann auffällig genug scheinen, und erklärt sich wohl nur aus der überwiegenden Geltung, welche die Zahl 30 im römischen Staatsorganismus hatte. Sie kehrt in den 30 servischen Regionen und Tribus ebenfalls wieder; aber diese Tribus hatten auch nicht die Bestimmung von Comitien. Wie die gleich zu Anfange der Republik erscheinende ungleiche Zahl von 21 Tribus in Bezug auf die concilia plebis zu beurtheilen sein möchte, davon wird im Abschnitte von den Tributcomitien gesprochen.

32) Liv. IX, 38. (Papirio) *legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, **quod Faucia curia fuit principium**, duabus insignis cladibus, captae urbis et Caudinae pacis: quod utroque anno eadem curia **fuerat principium**.* Zur Ver-

über die Weise der Abstimmung nichts bekannt; denn die bei Dionysius vorkommenden Ausdrücke ψῆφον ἐπιφέρειν, ψῆφον ἀποδιδόναι u. s. w. haben keinen Anspruch darauf wörtlich verstanden zu werden. — Dass den Vorsitz in diesen Versammlungen der führte, welcher sie berief, d. h. der König selbst, wenn er nicht einem Anderen den Auftrag ertheilte, scheint sich von selbst zu verstehen. Sie fanden jederzeit auf dem Comitium Statt, vor dem Tribunal des Königs [733]). — Was die oben berührte Frage anlangt, ob die Clienten in diesen Comitien mitstimmten, so haben sich die meisten Stimmen dagegen erklärt [34]). Nach der Niebuhrschen Ansicht namentlich, dass die Suffragien nicht viritim, sondern nach Gentes gezählt worden seien, musste die Hinzuziehung der Clienten als etwas ganz Zweckloses erscheinen; denn sie durften ja in keinem Falle anders als im Sinne ihrer Patrone stimmen. Aber wenn auch jene Ansicht ganz gewiss zu verwerfen ist, fällt es doch schwer, daran zu glauben, dass den tief gestellten Clienten gleiche Berechtigung mit den wirklichen Bürgern in der Versammlung der Curien eingeräumt worden sei, wodurch

---

gleichung dient die von Brisson. *de form.* II, 18. p. 129. und Gronov. *Observ.* IV, 1. p. 524. aus Frontin. de aquaed. 129. (Deder.) angeführte Gesetzformel, worin es heisst: *Tribus Sergia principium fuit.* und das fgmt. leg. Thor. (Rudorff, *Das Ackerges. d. Sp. Thor.* Berl. 1839.) *Tribus .... principium fuit.*

733) Varro L. L. V, 32. p. 154. *Comitium ab eo, quod coibant eo comitiis curiatis et litium causae.* Das Comitium bleibt den Curien so eigenthümlich wie nachher den Concilien der Plebs das untere Forum. S. was unten über die Arrogationen gesagt wird. Es war übrigens ein beschränkter Raum, der nie eine grosse Volksmenge gefasst haben kann. Vgl. Th. I. S. 274 ff.

34) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 350 f. Walter, *Rechtsgesch.* S. 25. Göttling, *Staatsverf.* S. 153 f. Puchta, *Curs. d. Inst.* I. S. 145. Entschieden für die Stimmberechtigung der Clienten ist hingegen Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 84. In den Quellen finden sich darüber keine Andeutungen; man müsste sich denn auf Liv. II, 56. berufen wollen, der bei Gelegenheit der publilischen Rogation sagt, es sei dadurch den Patriciern alle *potestas per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos* genommen worden. Wollte man damit die Angabe des Dionysius verbinden, dass früher die Volkstribunen in Curiatcomitien gewählt worden seien, so hätte man freilich den Beweis für die Stimmberechtigung; wenn aber diese Angabe sich selbst als Irrthum erweiset, so ist zwischen beiden Nachrichten kein Zusammenhang mehr.

überdiess der Grundsatz der *ἰσοψηφία* ganz aufgehoben worden wäre; denn dann hätte der am meisten vermocht, der die meisten Clienten zählte.

Ehe nun die Befugnisse der Volksversammlung im Einzelnen zur Erörterung gezogen werden, ist nochmals im Allgemeinen in Erinnerung zu bringen, dass überhaupt in Comitien, welcher Zusammensetzung sie auch sein mochten, nie und in keiner Beziehung das Volk die Initiative hatte; dass es weder selbst Vorschläge zu thun, noch gethane zu amendiren, noch darüber zu discutiren berechtigt war. Alle Anträge, welche an das Volk gebracht werden, sind im eigentlichen Sinne, was der Name sagt, Rogationen, *populus rogatur;* und darauf hat es nur mit Ja oder Nein zu antworten, *uti rogas* oder *antiquo;* es kann den Antrag nur unverändert annehmen oder verwerfen; aber darin hat es auch völlige Freiheit. Dabei hat man jedenfalls anzunehmen, dass der Beschluss der Majorität für beide Theile, für den König (mit dem Senate) wie für das Volk in gleicher Weise bindend sein sollte [735]: war der

735) Rubino, S. 256. erklärt für den Zweck der an das Volk gebrachten Rogationen, dass demselben eine Verpflichtung habe abgenommen werden sollen: und diese Verpflichtung sei rein einseitig, nur das Volk, nicht den König bindend gewesen. Für diese überraschende Behauptung wird angeführt: „die Thatsache, dass es noch während der Republik Jahrhunderte lang von der Regierung abhing, insbesondere vermöge der *auctoritas patrum*, welche der Magistrat erst nachträglich einholte, einem Volksbeschlusse Folge zu geben, oder ihn zu verweigern.“ Zu solcher seltsamen Ansicht kann es führen, wenn man in den *patres* nichts sieht als den Senat, und nun die unglaubliche Erscheinung zu erklären hat, dass ein auf den Grund eines vorhergegangenen Senatsbeschlusses in der Volksversammlung gefasster Beschluss durch einen nochmaligen Senatsbeschluss habe genehmigt werden müssen! Wer aber die *patres auctores* richtig von den Patriciern versteht, für den ergiebt sich gerade daraus der deutlichste Beweis, dass dem ursprünglichen Populus die Entscheidung in letzter Instanz zustand. — Auch den Vergleich der Zustimmung des Volks mit einer *obligatio*, *quae fit verbis*, kann ich nicht für passend erkennen. Denn wenn die Verpflichtung dadurch entstand, dass man auf eine mündlich vorgelegte Frage eine ebenfalls mündliche bestimmt einwilligende Antwort ertheilte, so gehörte eben die ausdrückliche Einwilligung des Einzelnen dazu, um ihn (durch sein Wort) zu verpflichten. So natürlich nun der staatsrechtliche Grundsatz war, dass bei der Abstimmung die Minorität sich dem Willen der Majorität fügte, so wenig wäre eine Verpflichtung, wie der Vf. sie annimmt, für die Verneinenden entstanden. Denn eine solche

Antrag genehmigt, so fand ohnehin Uebereinstimmung Statt; war er verworfen, so ist in keiner Weise denkbar, dass er gegen den Willen des Volks hätte in Ausführung gebracht werden dürfen. Endlich ist zwar der Antheil der Volksversammlung an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten unter dem Königthume noch ziemlich beschränkt; aber es giebt einen gewissen Kreis von Geschäften, bei denen der König ohne das Staatsrecht zu verletzen der Mitwirkung des Volks nicht entbehren kann.

Wie nun schon oben bemerkt worden ist (S. 353 f.), bestimmt Dionysius, der Einzige, welcher für die älteste Zeit eine solche Uebersicht giebt [736]), den Wirkungskreis der Volksversammlung dahin, dass ihr zugestanden habe 1) die Magistrate zu wählen (*ἀρχαιρεσιάζειν*); 2) Gesetze zu genehmigen (*νόμους ἐπικυροῦν*); 3) über Krieg und Frieden zu beschlies-

---

Obligatio kann ja nicht durch einen Dritten gegen den Willen eines Anderen eingegangen werden: um ihn zu verpflichten ist ja eben seine mündliche einwilligende Erklärung erforderlich; und so wären Alle, welche mit antiquo gestimmt hätten, ohne solche Verpflichtung gewesen. In der Volksversammlung gilt als Volkswille, was die Mehrheit beschliesst, und für die Minorität ist äussere Nothwendigkeit vorhanden, sich dem zu unterwerfen: bei der das Gewissen berührenden obligatio verbis ist für den Einzelnen die eigene Einwilligung unerlässlich, um ihn innerlich zu nöthigen. Freilich hätte sich die Minorität auch so der äusseren Nothwendigkeit fügen müssen; aber ohne sich innerlich verpflichtet zu fühlen, und warum soll man daher der Handlung ein Princip unterlegen, dem nie genügt werden konnte.

736) Ganz so wird die Theilnahme des Volks an der Staatsregierung (*ἡ τῷ δήμῳ καταλειπομένη μερὶς ἐν τῷ πολιτεύματι*) für die Zeit der Republik von Polyb. VI, 14. bestimmt. Nachdem er von den iudiciis gesprochen (*Κρίνει μὲν οὖν ὁ δῆμος καὶ διαφόρου πολλάκις — θανάτου δὲ κρίνει μόνος.*), führt er §. 9. fort: *καὶ μὴν τὰς ἀρχὰς ὁ δῆμος δίδωσι τοῖς ἀξίοις· — ἔχει δὲ τὴν κυρίαν καὶ περὶ τῆς τῶν νόμων δοκιμασίας· καί, τὸ μέγιστον, ὑπὲρ εἰρήνης οὗτος βουλεύεται καὶ πολέμου. καὶ μὴν περὶ συμμαχίας, καὶ διαλύσεως, καὶ συνθηκῶν οὗτός ἐστιν ὁ βεβαιῶν ἕκαστα τούτων καὶ κύρια ποιῶν, ἢ τοὐναντίον.* Diese späteren Verhältnisse hat unstreitig Dionysius vollgültig auf die älteste Zeit übertragen wollen. „Die römischen Schriftsteller,“ sagt Rubino, S. 237. „erwähnen die Rechte der Volksversammlung unter den Königen, eben so wie sie es für die späteren Zeiten thun, immer gelegentlich, und zwar in der Regel bei denjenigen Veranlassungen, wo sie zuerst in Ausübung kamen.“ Man muss vielmehr sagen, dass sie gewohnt sind von der ersten Erwähnung einer Einrichtung, wie sie sich in ihren Quellen fand, zu schliessen, dass sie gerade da erst ins Leben trat; und es lässt sich nicht immer mit Sicherheit behaupten, dass sie nicht früheren Ursprungs sei.

sen (περὶ πολέμου διαγινώσκειν, II, 14. und deutlicher IV, 20. περὶ πολέμου συνισταμένου τε καὶ καταλυομένου διαγνῶναι. vgl. S. 354.). Dazu lässt er durch Tullus Hostilius eine vierte Befugniss kommen, die *iudicia de capite civis Romani* (κρίσις θανατηφόρος). Hiermit ist aber der Geschäftskreis der Comitien noch nicht geschlossen; sondern es kommen wenigstens noch einige, die innern Angelegenheiten der Curien, Gentes und Familien betreffende Handlungen hinzu, bei denen die Versammlung der Curien ganz eigentlich die Entscheidung hatte. Es gilt nun genauer zu erörtern, wie weit in jedem der genannten Fälle die Befugniss der Volksversammlung ging.

Was zunächst das ἀρχαιρεσιάζειν oder ἀποδεικνύειν τὰς ἀρχάς, die Wahlen der Magistrate anlangt, so muss man gestehen, dass der Ausdruck auf die Periode der Könige kaum recht schickliche Anwendung leidet. Es ist oben bemerkt worden, dass es in dieser Zeit ständige höhere Magistrate neben dem Könige nicht gab, und dass die, welche etwa in Frage kommen könnten, der Tribunus Celerum und der Praefectus urbis, unmittelbar vom Könige und unabhängig von den Curien ernannt wurden. Um so weniger darf man glauben, dass andere Unterbeamte, von denen übrigens kaum etwas bekannt wird, anders als durch königlichen Auftrag angeordnet worden seien. Nur hinsichtlich der *Quaestores* bleibt es zweifelhaft, ob sie vom Könige selbständig ernannt wurden, oder ob ihre Wahl die Bestätigung der Volksversammlung erhalten musste. Es kann vor der Hand ganz unerörtert bleiben, ob die Quaestoren der königlichen Zeit ständige Beamte waren, oder ausserordentliche für einzelne Fälle ernannte: wenn man von ihnen die *duumviri perduellionis* unterscheidet, und diese als ausserordentliche für bestimmte Criminalfälle unmittelbar vom Könige niedergesetzte Richter betrachtet, so bleibt in Bezug auf die Quaestores die Frage zu beantworten, ob auch sie in gleicher Weise vom Könige oder vom Volke ernannt wurden. Hierüber widersprechen sich die Nachrichten direkt. Einer der ältesten und gelehrtesten antiquarischen Schriftsteller, Iunius Gracchanus, hatte mit den bestimmtesten Ausdrü-

eken die Wahl dem Volke zugeschrieben. Ulp. Dig. I, 13. (de off. quaest.) *Origo quaestoribus creandis antiquissima est et paene ante omnes magistratus. Gracchanus denique Iunius libro septimo de potestatibus etiam ipsum Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert*[737]). Dieser so bestimmt ausgesprochenen Nachricht steht nun aber ein eben so ausdrückliches Zeugniss eines anderen Schriftstellers gerade entgegen. Tacitus sagt Ann. XI, 22. eine kurze Geschichte der Quaestur gebend: *Sed quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt: quod lex curiata ostendit a L. Bruto repetita. Mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret: creatique primum Valerius Petitus et Aemilius Mamercus LXIII anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur.* Ich kann es nicht billigen, wenn Rubino, S. 318 ff. die Autorität des Iunius Gracchanus zu Tacitus Gunsten möglichst herabzusetzen sucht und endlich die von ihm gegebene Nachricht als subjektive Meinung eines der demokratischen Partei Ergebenen verwirft. Wenn einige seiner Erklärungen als unstatthaft bezeichnet worden sind (und von drei angeführten Beispielen ist das eine sehr problematisch), so sind andere wiederum gebilligt worden. Dagegen darf man nicht verschweigen, dass Tacitus keinesweges immer eine tiefere Kenntniss der Geschichte alter Zeit verräth. Ueber die *patres minorum gentium* (Anm. 671.) ist er im auffallendsten Irrthume, und mangelhafte Kenntniss zeigt sich auch in seinen Angaben über die Erbauung alter Tempel (S. Th. I. S. 456. 619.). Warum soll also seine Autorität so hoch über der des mehr als zwei Jahrhunderte älteren Iunius stehen, der überdiess sich geflissentlich mit römischer Archäologie beschäftigte. Abgesehen davon aber hängt das Urtheil über Tacitus Nachricht

737) Vgl. Ioann. Lyd. de mag. I, 24. *Ἰούνιος τοίνυν Γραγχιανὸς ἐν τῷ περὶ ἐξουσιῶν* (de potestatibus) *αὐτοῖς ῥήμασι περὶ τοῦ καλουμένου παρὰ Ῥωμαίοις κυαίστωρος· προεχειρίζοντο ψήφῳ τοῦ δήμου.*

ganz von der Entscheidung der Frage ab, ob die *quaestores parricidii* und die *aerarii* identisch gewesen seien [738]) — denn nur an die Letzteren denkt Tacitus — und die Erörterung dieser Frage lässt sich nicht von der Geschichte der Quaestur trennen, weshalb ich darauf verweisen muss.

Wenn es aber auch bis jetzt unentschieden bleibt, ob Magistrate irgend einer Art in Comitien gewählt wurden, so ist doch der Grundsatz, dass dem Volke das Wahlrecht, d. h. Annahme oder Verwerfung der Rogation, zustand, vollkommen richtig. Denn in der Person des Königs sind ja alle *potestates* vereinigt und die ganze Fülle der Magistratur stellt sich in ihm dar; über seine Wahl aber genehmigend oder verwerfend zu entscheiden, war eines der vornehmsten Rechte der Volksversammlung, und dieses Recht übte sie, wie oben entwickelt worden ist, vollständig aus. Mag daher auch der Ausdruck *ἀρχαιρεσιάζειν* oder *ἀποδεικνύειν τὰς ἀρχὰς* unpassend genannt werden, so findet doch der zu Grunde liegende Begriff des Wahlrechts vollkommene Anwendung, und mit dem ersten Eintreten der republikanischen Verfassung bildet es sich zur wirklichen Wahl der Magistrate aus, wohin wahrscheinlich schon die servischen Institutionen hätten führen sollen [39]).

Am meisten möchte der Wirkungskreis der Volksversammlung in Bezug auf das *νόμους ἐπικυροῦν* zu beschränken sein, wobei jedenfalls Dionysius (wie Polybius es mit Recht konnte) an wirkliche Gesetzgebung gedacht haben mag.

---

738) S. einstweilen die verschiedenen Meinungen bei Rubino. S. 315. Anm. 2. Geib, *Gesch. d. röm. Criminalproc.* S. 57. Mommsen in d. *Allg. Jen. LZ.* 1844. S. 248.

39) Nur leitete man keineswegs die Befugniss des Volks daher ab; vielmehr berief man sich auf das von den ältesten Zeiten her geübte Recht. Appian. Pun. 112. (bei den Consular-Comitien des Jahrs 606) *καὶ ἐπεκράγεσαν, ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν νόμων ἀκυροῦν ἢ κυροῦν ὃν ἐθέλοιεν.* Dass die letztere Behauptung falsch war; dass das Volk hier überhaupt seine Befugniss überschritt, thut dem Zeugnisse, dass man den Ursprung der Wahlberechtigung in der ältesten Zeit suchte, keinen Abbruch.

Man hat zunächst (wovon späterhin ausführlicher gehandelt wird) den römischen Ausdruck lex, dem der griechische νόμος nicht genügend entspricht, seiner weiteren und engeren Bedeutung nach zu unterscheiden [740]). Der ersteren zufolge bedeutet er jeden in bestimmter Form zur Beschlussnahme an die Volksversammlung gerichteten Antrag; im engeren Sinne werden darunter verstanden allgemeine der Gesammtheit der Staatsbürger zur Norm ihrer Verpflichtungen und Handlungen gegebene Vorschriften. Was die erstere Bedeutung anlangt, so versteht es sich von selbst, dass, wenn es einmal eine beschliessende Volksversammlung gab, mit dem Begriffe derselben das *iubere leges* in solchem Sinne nothwendig zusammenfallen muss. Was aber die eigentliche Gesetzgebung anlangt, so darf man sich gewiss nicht der Vorstellung überlassen, als hätten die Regeln, nach welchen das öffentliche und Privatrecht gehandhabt wurde, sämmtlich der feierlichen Genehmigung der Volksversammlung bedurft. Die meisten derselben waren wohl aus dem ius sacrum abgeleitet oder beruheten auf dem Gewohnheitsrechte, und standen daher entweder, als auf göttlicher Autorität beruhend, über dem Volke, oder wurzelten tief in dessen Rechtsbegriffen, so dass es für sie keines ausdrücklichen Beschlusses bedurfte: anderen Theils mag es jenen frühesten Zuständen ganz angemessen gefunden werden, dass die legislative Gewalt zum grossen Theile mit der richterlichen zusammenfiel. Das schliesst freilich nicht aus, dass von den Königen neue Einrichtungen und gesetzliche Bestimmungen getroffen und für sie die Genehmigung des Volks gesucht worden sei [41]); denn dass solche Leges *regiae* genannt werden,

---

740) Vgl. über die Bedeutung des Worts und seine verschiedene Anwendung jetzt besonders Rubino's gründlich gelehrte Untersuchung, S. 352 ff. Von der Richtigkeit der daraus für die Incompetenz des Volks abgeleiteten Sätze, die hier einer näheren Prüfung nicht unterworfen werden können, habe ich mich jedoch nicht überzeugen können.

41) Pompon. de orig. iur. Dig. I, 2, 2. *Postea aucta ad aliquem modum civitate ipse Romulus traditur populum in triginta partes divisisse: quas partes curias appellavit propterea, quod tunc reipublicae curam per sententias partium earum expediebat. Et ita*

beweiset eben so wenig, dass der König sie eigenmächtig gab (denn sonst könnte das auch auf lex tribunicia u. s. w. angewendet werden), als aus den Ausdrücken *accipere leges* (im Gegensatze von *ferre*) und *populum teneri lege* abgeleitet werden kann, dass die Rogation an das Volk gebracht worden sei, nur um es auf die Gesetzesformel zu verpflichten und dass die Verpflichtung nur einseitig gewesen, nur das Volk an den Inhalt der angenommenen Formel gebunden gewesen sei. Vielmehr ist der Gedanke, es habe keine Reciprocität Statt gefunden, ganz unnatürlich: was in der Volksversammlung genehmigt worden war, muss für den König, wie für das Volk bindend gewesen sein [742]). — Am deutlichsten erkennt man die Gegenseitigkeit der Verpflichtung in der oben besprochenen *lex curiata de imperio.* Es wurde schon bemerkt, dass wahrscheinlich in derselben die Vollmacht, die Volksversammlung zu berufen, ausdrücklich ertheilt, jedenfalls die Bewilligung der zwölf Lictoren ausgesprochen war. Von den Quästoren wissen wir durch Tacitus, dass ihrer darin gedacht war, und so darf man mit Recht annehmen, dass sie gewissermassen die Verfassungsurkunde war, welche auf der einen Seite das Volk zum Gehorsam gegen die königliche Gewalt verpflichtete, auf der anderen die Grenzen dieser Gewalt deutlich bezeichnete und so die Rechte und Verpflichtungen beider Theile feststellte.

Als dritte Befugniss nannte Dionysius die Entscheidung

---

leges quasdam et ipse curiatas ad populum tulit; tulerunt et sequentes reges. Quae omnes conscriptae exstant in libro Sexti Papirii etc. Ich gestehe gern zu, dass die Autorität des Pomponius nicht hoch anzuschlagen ist; allein die ausdrückliche Erwähnung von den Curien genehmigter Leges scheint doch kaum auf willkührlicher Combination beruhen zu können.

742) Wenn Tacit. Ann. III, 26. sich über die früheste Gesetzgebung so äussert: *Nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat: dein Numa religionibus et divino iure populum devinxit: repertaque quaedam a Tullo et Anco: sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent.*, so darf das natürlich nur so verstanden werden, dass die Gesetzgebung des Servius die königliche Gewalt beschränkte; nicht dass die Könige vorher an kein Gesetz gebunden gewesen seien.

über zu beginnenden Krieg, περὶ πολέμου διαγινώσκειν; und wenn man namentlich den Zusatz berücksichtigt: ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ, so wird dagegen keine Erinnerung zu machen sein. Wenn er hingegen anderwärts ganz allgemein von einem Rechte über Krieg und Frieden zu beschliessen spricht, so ist das eine Erweiterung, welche für die königliche Zeit, wenigstens für die ältere Periode, nicht zugestanden werden kann. Musste es schon in Zweifel gelassen werden, ob bei Friedensschluss und Bündnissen die Einwilligung des Senats nothwendiges Erforderniss war, oder ob der König selbständig diese Handlungen vornehmen konnte (S. 349 f.), so kann in Bezug auf das Volk bestimmt behauptet werden, dass ihm über den Schluss des Friedens, über Bündnisse und Staatsverträge in der Zeit, von welcher wir sprechen, und lange darüber hinaus keine Stimme zukam; dass diese Angelegenheiten nie vor die Volksversammlung gebracht wurden, um einen Beschluss darüber fassen zu lassen [743]). Damit streitet keinesweges, dass in den beim Schlusse von Bündnissen gebräuchlichen Formeln der populus Romanus genannt wird, wie Liv. I, 24. *Rex respondit: Quod sine fraude mea populique Romani Quiritium fiat, facio.* und cap. 38. *Deditisne vos populumque Collatinum — in meam populique Romani ditionem?*; denn damit wird nur ausgedrückt, dass, was geschieht, im Interesse der Gesammtheit des römischen Volks oder des Staats geschieht; der Gedanke aber an eine durch einen Volksbeschluss ertheilte Vollmacht liegt ganz fern.

Anders verhielt es sich mit den Beschlüssen über zu beginnenden Krieg, namentlich wenn dessen Erklärung von Rom ausgehen sollte. Wird auch gewöhnlich von den Schriftstel-

---

743) Ich kann auch hier nur auf Rubino verweisen, der a. a. O. S. 259—289. überzeugend dargethan hat, dass noch tief in die Zeit der Republik hinein, und vielleicht bis zur pax Caudina, aller Friede, alle Bündnisse und Staatsverträge ohne Mitwirkung des Volks bloss auf der Grundlage eines Senatusconsultum, *ex senatusconsulto*, geschlossen worden sind. Es kann hier nicht Aufgabe sein, den negativen Beweis zu führen, den ich auch nur oben von Rubino entlehnen könnte, und der übrigens nur in der Vollständigkeit der Entwickelung genügen kann, wie er ihn gegeben hat.

lern so kurz und allgemein darüber gesprochen, dass, wie fast immer, nur des Königs Person handelnd hervortritt, so liefert doch die uns erhaltene unstreitig uralte Ankündigungsformel der Fetialen, Liv. I, 32. *quod populus Romanus Quiritium bellum cum priscis Latinis iussit esse, senatusque populi Romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum cum priscis Latinis fieret, ob eam rem ego populusque Romanus — bellum indico facioque.* (vgl. Gell. XVI, 4.) den sicheren Beweis, dass eine solche Kriegserklärung nur nach einem in Comitien gefassten Beschlusse, *populi iussu*, geschah. Der Fall, in welchem Livius jene Formel zuerst in Anwendung kommen lässt, gehört unter die Regierung des Ancus Marcius. Es versteht sich von selbst, dass die liberale servische Verfassung darin keine Beschränkung brachte, vielmehr eine Erweiterung eintreten liess, indem der Beschluss einem grösseren Kreise übertragen wurde; und so wird auch in den frühen Zeiten der Republik des Volksbeschlusses ausdrücklich gedacht [744]). — Wenn man nun auch hier hat leugnen wollen, dass die Befragung des Volks von einem Rechte desselben abzuleiten sei; wenn man behauptet hat, dass sie nicht als ein staatsrechtliches Erforderniss anzusehen sei, sondern als eine von der Regierung der Zweckmässigkeit halber häufig ergriffene Maassregel; wenn man den Grund nur darin finden will, dass sich die Könige der Bereitwilligkeit des Volks hätten versichern und ihm ein Versprechen abnehmen wollen, so mag das in der That eine missgünstige Interpretation genannt werden. Sie findet aber in der Formel des Fetialen selbst ihre Widerlegung. Es ist natürlich, dass nur dann Veranlassung sein konnte, die Frage über zu beginnenden Krieg zur Entscheidung an das Volk zu bringen, wenn dieser

---

744) S. die von Rubino S. 290. angeführten Beispiele. Dionys. VIII, 91. (vom J. 272.) *ταῦτα παρ᾽ αὐτῶν ἡ βουλὴ μαθοῦσα πολεμεῖν ἐψηφίσατο Οὐϊεντανοῖς, καὶ τοὺς ὑπάτους ἀμφοτέρους ἐξάγειν τὴν στρατιάν.* und als viele Stimmen sich dagegen erheben, bestätigt dennoch das Volk den Beschluss des Senats: *ἀλλ᾽ ἐκύρωσε καὶ ὁ δῆμος τὸ τῆς βουλῆς δόγμα.* Eben so IX, 69. (J. 292.) *καὶ αὐτίκα τῆς βουλῆς ψηφισαμένης καὶ τοῦ δήμου τὸν πόλεμον ἐπικυρώσαντος κατεγράφοντο τὰς δυνάμεις.*

Krieg von Rom selbst und im Namen des römischen Volks einem andern Staate angekündigt werden sollte; und es ist richtig bemerkt worden, dass für die einzelnen Feldzüge eines begonnenen Kriegs, wie für die Aufnahme desselben, wenn er von feindlicher Seite erklärt wurde, oder bei plötzlichem Ueberfalle, es keines Volksbeschlusses bedurfte. Wo aber die Kriegserklärung von Rom selbst ausgehen sollte und freiwillig man allen Opfern und aller möglichen Gefahr sich unterzog, da lässt sich bei einer Verfassung, wie die altrömische, nicht annehmen, dass der Populus (zunächst die Curien) darüber keine Stimme gehabt habe; und der Fetialis hätte ohne vorhergegangenen Beschluss des Volks kein *iustum piumque bellum* ankündigen können, da die Formel ausdrücklich an die Spitze stellte, dass es *iussu populi Romani Quiritium* geschehe [745]).

Was endlich die iudicia populi anlangt, das angebliche Recht des Volks alleiniger Richter *de capite civis Romani* zu sein, so kann zwar das Wesen dieses Instituts, in wie fern es auf das Genaueste mit dem erst in der Republik sich erweiternden und ausbildenden Provocationsverfahren zusammenhängt, erst weiterhin genauerer Erörterung unterworfen werden; jedoch sind hier vorläufig die Grenzen anzudeuten, innerhalb deren es in der königlichen Periode anzunehmen sein möchte. Es ist bekannt, dass die alten Schriftsteller den Ursprung der Provocation und somit der Volksgerichte auf Tullus Hostilius zurückführen [46]); woraus mit Sicherheit frei-

745) Das wird ja eben dem letzten Könige zum Vorwurfe gemacht. Liv. I, 49. *bellum, pacem, foedera, societates per se ivse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus fecit diremitque.* Wenn von diesen Angelegenheiten irgend etwas in den Geschäftskreis der Volksversammlung gehörte, so war es der Krieg. Freilich war es dem Könige vermöge seines Imperium möglich, auch ohne die Zustimmung derselben das Heer unter die Waffen zu rufen; aber rechtmässig begonnen war ein solcher Krieg nicht.

46) Liv. I, 26. VIII, 33. Dionys. III, 22. Vgl. Cic. p. Mil. 3. Fest. p. 297. *Sororium tigillum.* Valer. Max. VI, 3, 6. VIII, 1, 1. Aurel. Vict. III. 4. Zonar. VII, 6. Jedenfalls bezieht sich darauf auch Ulp. Dig. I, 13. *Sed sicuti dubium est, an Romulo et*

lich weiter nichts folgt, als dass der Schwestermord des Horatius der erste bekannte Fall war, an den sich die Nachricht von einer richterlichen Entscheidung durch die Volksversammlung knüpfte. Dem widerspricht nun scheinbar, dass trotz dieser Kunde, die selbst in heiligen Schriften der Pontifices und Augurn erhalten war [747]), nichtsdestoweniger die Lex Valeria de provocatione als die Urkunde angesehen wurde, welche dem Einzelnen Schutz gegen die Verfügungen der Magistrate an Leib und Leben gewährt habe [48]). Man hat daraus geschlossen, dass unter den Königen nur die Patricier das Provocationsrecht gehabt, die Plebejer es erst durch das valerische Gesetz erhalten hätten [49]), wofür es jedoch einen völlig hinreichenden Beweis nicht giebt [50]). Es ist natürlich, dass,

---

Numa regnantibus quaestor fuerit, ita Tullo Hostilio rege quaestores fuisse certum est. Sane crebrior apud veteres opinio est, Tullum Hostilium primum in rempublicam induxisse quaestores.; denn wahrscheinlich sind hier die *quaestores parricidii* mit den *duumviris perduellionis* identificirt.

747) Cic. de rep. II, 31. *Provocationem autem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales.* Vgl. Senec. epist. 108.

48) Cic. l. l. *Idemque, in quo fuit Publicola maxime, legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.* Dionys. V, 19. 70. u. s. w. Das ist nicht zu verkennen, dass die Schriftsteller davon, wie von einem neuen Institute sprechen. Am auffallendsten ist diess bei Pompon. de orig. iur. Dig. I, 2, 16. *Qui tamen* (consules) *ne per omnia regiam potestatem sibi vindicarent, lege lata factum est, ut ab eis provocatio esset, neve possent in caput civis Romani animadvertere iniussu populi.*

49) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 361. u. bes. S. 557. Walter, *Rechtsgesch.* S. 21. 83. S. dagegen Rubino, *Untersuch.* S. 433 ff.

50) Die von Niebuhr geltend gemachten Stellen, Liv. III, 55. *cum plebem, hinc provocatione, hinc tribunicio auxilio, satis firmassent.* cap. 56. *fundata deinde plebis libertate.* X, 9. *M. Valerius consul de provocatione legem tulit. Tertio tum lata est, semper a familia eadem. Causam renovandae saepius haud aliam fuisse reor, quam quod plus paucorum opes quam libertas plebis poterant.*, denen sich ähnliche beifügen liessen, können das wenigstens nicht beweisen. Eher könnte man sich noch auf Dionys. V, 19. berufen: *βεβαίαν τε πίστιν ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας τοὺς δημοτικοὺς λαβεῖν βουλόμενος,, ἀφεῖλεν ἀπὸ τῶν ῥάβδων τοὺς πελέκεις — νόμους τε φιλανθρωποτάτους ἔθετο, βοηθείας ἔχοντας τοῖς δημοτικοῖς.*; denn unter *δημοτικοὶ* versteht er allerdings die Plebejer. Vgl. VI, 58.

so lange die Curien oder Patricier allein den Populus ausmachten, das Recht der Provocation, so weit es überhaupt bestand, sich auch nur auf sie beziehen konnte; die Plebs konnte dabei noch gar nicht in Betracht kommen. Aber die Verfassung des Servius Tullius müsste das geändert haben, und viel eher dürfte man vermuthen, dass nach gänzlicher Hintansetzung der kaum recht ins Leben getretenen servischen Institutionen, und der nichts achtenden Willkühr der letzten königlichen Regierung, mit dem Beginnen der Republik Poplicola das frühere Recht wiederhergestellt habe, so dass die Patricier, wenn sie es schon früher ausgeübt hatten, es wieder erlangten, die Plebs seiner erst wirklich theilhaftig wurde. Dann wird aber auch der Gedanke auszuschliessen sein, dass die Provocation der Patricier und der Plebejer an verschiedene Comitien Statt gefunden habe [751]).

Am meisten kann gegen die Annahme eines eigentlichen Provocationsrechts Bedenken erregen, dass die Dictatur als eine Wiederherstellung der königlichen Gewalt, nur mit beschränkter Dauer, betrachtet wurde. Darin bestand ja aber eben der wesentlichste Unterschied zwischen dictatorischer

---

καταλελύσθαι μὲν γὰρ, ἀφ' οὗ παρῆλθεν ἡ τοῦ δικτάτωρος ἀρχὴ, τὸν φύλακα τῆς ἐλευθερίας αὐτοῦ (τοῦ δήμου) νόμον· ὃς οὔτ' ἀποκτείνειν πολίτην ἄκριτον οὐδένα συνεχώρει τοῖς τοιούτοις, οὔτε γε παρὰ τὰς κρίσεις ἐλαττουμένους ὑπὸ τῶν πατρικίων δημοτικοὺς παραδίδοσθαι τοῖς καταδικασαμένοις, ἔφεσιν δὲ τοῖς βουλομένοις ἐδίδου μεταφέρειν τὰς κρίσεις ἀπὸ τῶν πατρικίων ἐπὶ τὸν δῆμον. Allein die ausdrückliche Nennung der Plebs erklärt sich auch ohne die Annahme, dass das Gesetz nur ihr gegolten habe, sehr wohl. Es begreift sich leicht, dass die Patricier, der dominirende Theil des Volks, aus dem die Magistrate selbst hervorgingen, so wie sie wieder als Privaten in ihre Mitte zurückkehrten, seit der Abschaffung des Königthums weit weniger Interesse an der Provocation hatten, als die aller Härte der gebietenden Magistrate ausgesetzte Plebs. Wie wenig die Ersteren Bedenken trugen, auf das Provocationsrecht zu verzichten, wenn es galt, die Regungen der Letzteren zu unterdrücken, beweiset die häufige, der Aristokratie immer angenehme Anwendung der Dictatur, eine Massregel, welche die Plebs immer mit Furcht erfüllte. Liv. II, 18. 30. IV, 14. VI, 15. Vgl. Niebuhr. I. S. 590. Rubino. S. 436.

751) Niebuhr u. Walter a. a. O. Vgl. Göttling, *die Volksvers. d. röm. Republ. Hermes.* XXVI. S. 102 ff. *Staatsverf.* S. 276. Geib, *Gesch. d. röm. Criminalpr.* S. 32.

und consularischer Gewalt, dass der Dictator das unbeschränkte Strafrecht auch innerhalb der Bannmeile besass, und dass gegen seine Verfügungen keine Provocation gestattet war [752]). So könnte man also den Schluss ziehen, dass die Vorgänger der Dictatur, die Könige, volle Gewalt gehabt, selbsteigen Capitalverbrechen zu richten und Strafen an Leib und Leben zu verhängen, und dass es nur freiwillige Concession gewesen sei, wenn sie in gewissen Fällen, vielleicht um selbst sich der gehässigen Entscheidung zu entziehen, besondere Richter niedersetzten, um die Provocation an das Volk zu gestatten und die Verurtheilung oder Freisprechung von seinen Suffragien abhängig zu machen [53]). — Und doch möchte dieser Schluss vielleicht trügerisch sein und auf falschen Prämissen beruhen. Mag auch immerhin die Dictatur als ein *magistratus liber exsolutusque legum vinculis* mit dem königlichen Imperium verglichen werden, so darf man doch in keinem Falle so weit gehen, anzunehmen, dass beide potestates völlig gleiche Grenzen gehabt haben müssten. Wie wenig überhaupt der Ausdruck streng genommen werden dürfe, erhellt daraus, dass ja auch

---

752) Zonar. VII, 13. *Ἦν μὲν οὖν, ὡς εἴρηται, ἡ δικτατωρία κατά γε τὴν ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόῤῥοπος —. δικάζειν δὲ καὶ ἀποκτείνειν καὶ οἴκοι καὶ ἐν ταῖς στρατείαις ἠδύνατο, καὶ οὐ τοὺς ἐκ τοῦ δήμου μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ἱππέων καὶ ἐκ τῆς βουλῆς. καὶ οὔτ' ἐγκαλέσαι τις αὐτῷ, οὔτ' ἐναντίον τι διαπράξασθαι ἴσχυεν, οὐδὲ οἱ δήμαρχοι· οὔτε δίκη ἐφέσιμος ἐγένετο ἀπ' αὐτοῦ.* In gleicher Weise nennt Dionys. V, 70. die Dictatur eine *αὐθαίρετος τυραννίς*, und den Dictator cap. 73. *μόναρχος* und *αὐτοκράτωρ*. Vgl. Anm. 755.

53) So wird in der That der einzige bekannte Fall dargestellt. Liv. I, 26. *Rex, ne ipse tam tristis ingratique ad vulgus iudicii, aut secundum iudicium supplicii auctor esset, concilio populi advocato, duumviros, inquit, qui Horatio perduellionem iudicent secundum legem, facio* (denn so, nicht nach *iudicent*, wird man wohl interpungiren müssen). Dionys. III, 22. *ἀπορούμενος δὲ (ὁ βασιλεὺς) τί χρήσεται τοῖς πράγμασι, τελευτῶν κράτιστον εἶναι διέγνω, τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν ἐπιτρέπειν.* Um so auffalliger ist es, dass beide sich in der Folge ganz anders darüber aussprechen, und das *iudicium populi* oder die Provocation als eine Nothwendigkeit hinstellen, der die Könige sich hätten fügen müssen. Liv. VIII, 33. *Videro, cessurusne provocationi sis, cui rex Romanus Tullus Hostilius cessit.* Dionys. IV, 35. *προειπόντα δέ μοι τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν συναγαγεῖν ἐκεῖ μου κατηγορεῖν* (*προσῆκε*)., wo der Gedanke an eine Anklage des Königs vor dem Volke sich nur aus der Anschuldigung der Usurpation erklärt.

den durch die Provocation beschränkten Consuln wiederholt eine *regia potestas* zugeschrieben wird [754]); und wenn daraus eine Gleichstellung der consularischen Gewalt mit der königlichen nicht gefolgert werden kann, so muss man auf der anderen Seite gestehen, dass das Imperium des Dictators, wenn es auch mit dem *regium* verglichen wird, wohl noch ausgedehnter und unumschränkter sein konnte als das der Könige [55]). Und das scheint sich in der That gerade bezüglich seiner richterlichen Eigenschaft zu bestätigen. Es ist oben (S. 336.) als wahrscheinlich bezeichnet worden, dass die Könige in wichtigeren Fällen ihr richterliches Amt nicht ohne Hinzuziehung eines Consilium ausübten: mit der Unumschränktheit der dictatorischen Gewalt scheint hingegen jede Abhängigkeit von einem solchen Consilium im Widerspruche zu stehen, und das Gegentheil aus einigen Beispielen dictatorischer Quästionen deutlich hervorzugehen [56]). So zeigt sich also schon hierin eine grössere Ungebundenheit der Dictatur. Wenn nun nach der oben gegebenen Andeutung die Curien, d. h. die Patricier, das Provocationsrecht von jeher besassen, den Plebejern es durch die servische Verfassung zugesichert wurde, ohne dass sie desselben vor der Zeit der Republik wirklich theilhaftig wurden; wenn dann die Lex Valeria es für beide Theile wiederherstellte und die Entscheidung den Centuriat-

---

754) Cic. de rep. II, 32. (nachdem bereits die Einführung der Provocation erwähnt worden) *atque uti consules potestatem haberent tempore duntaxat annuam, genere ipso ac iure regiam.* de leg. III, 3. *Regio imperio duo sunto* etc. Dionys. X, 34. *ἡ μὲν ὑπατικὴ τὸ τῶν βασιλέων ἔχουσα κράτος.*

55) Behutsamer als Dionysius und Zonaras sagt von der Dictatur Cic. de rep. II, 32. *novumque id genus imperii visum est et proximum similitudini regiae* (wo die letzten Worte wohl schwerlich richtig sind).

56) Dahin gehört das Beispiel des Sp. Maelius, Liv. IV, 14.; des M. Manlius, VI, 15.; des Q. Fabius, VIII, 32. In allen diesen Fällen erscheint der Dictator als alleiniger Richter, wie Fabius sagt: *eundem accusatorem capitis sui ac iudicem esse.* Besonders merkwürdig ist der Fall IX, 26., wo ein *dictator quaestionibus exercendis* gegen die darüber empörte Nobilität selbst streng verfährt und darauf von ihr angeklagt wird. Hier steht er nicht nur in seinem Verfahren, sondern auch mit seiner Gesinnung ganz isolirt.

comitien, als *maximus comitiatus* übertrug, so war es natürlich, dass die Patricier, sobald sie zur Unterdrückung der Plebs einen *magistratus sine provocatione* einzuführen beabsichtigten, auch ihrerseits sich der Provocation auf die Dauer der Dictatur begeben mussten, was ihnen (einzelne Fälle abgerechnet, wo etwa ein Patricier, wie Sp. Maelius oder M. Manlius, im Einverständnisse mit der Plebs waren) nie so gefährlich werden konnte, als dem Stande, gegen den die Dictatur recht eigentlich eingeführt wurde. Sind diese Voraussetzungen richtig, so stellt sich theoretisch die dictatorische Gewalt auch ihrer Ausdehnung nach grösser dar, indem die Patricier nun so gut als die Plebs ihr unbedingt unterworfen waren; allein in der Wirklichkeit gestaltete sich das Verhältniss ganz anders. Es war natürlich, dass die dictatorische Strenge sich nicht gegen den Stand richtete, der sie in seinem eigenen Interesse hervorgerufen hatte, und die oben erwähnten Fälle, in denen sie gegen einzelne Patricier angewendet wurde, bestätigen das nur; denn jene Männer hatten sich von der patricischen Partei losgesagt, und dass sie mit der Plebs conspirirten, wurde ihnen eben zum Verbrechen gemacht. Das über den Magister equitum Q. Fabius gehaltene Gericht hätte eigentlich ein Kriegsgericht sein müssen, und wurde nur nach Rom gespielt, weil er sich dahin geflüchtet hatte; wie aber noch spät, als das Patriciat schon gegen die Nobilität in den Hintergrund getreten war, die Letztere es ganz ungebührlich fand, dass der Dictator von seiner Gewalt gegen sie Gebrauch machte, das lehrt das Anm. 756. berührte Beispiel.

Es dürfte also kaum ein hinreichender Grund aufzufinden sein, weshalb dem Volke (zunächst den Curien) unter den Königen die oberste Gerichtsbarkeit in Capitalsachen abgesprochen werden müsste, und wenn das unter dem dritten Könige über Horatius gehaltene Gericht als einzelner Fall dasteht, so mag das seinen Grund nur darin haben, dass kein anderer diese Berühmtheit erlangt hat; wobei noch überdiess unentschieden bleiben muss, mit welchem Rechte jene Sage mit der Kunde von einem uralten Provocationsverfahren als dessen Ursprung enthaltend in Verbindung gesetzt worden sei. Wenn man es

aber auch für die beiden ersten Regierungen ganz hinwegdenken will, so wird doch zugegeben werden müssen, dass ein solches einmal gegebenes Beispiel, namentlich in einer Verfassung, wie die römische, und bei einem durch Wahl sich erneuernden Königthume gar nicht ohne Consequenzen hätte bleiben können. — Damit soll indessen nicht gesagt sein, dass die Provocation in der königlichen Zeit denselben Umfang gehabt habe, wie nach der Lex Valeria. Es ist wohl sehr richtig bemerkt worden [757]), dass man eine doppelte Strafgewalt der Magistrate und mithin der Könige zu unterscheiden habe, von denen die eine die disciplinarische, die andere die richterliche genannt werden könne. Es scheint sehr natürlich, dass die erstere, als deren Objekt Handlungen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit zu betrachten sein würden, dem Könige ungeschmälert zustand und vielleicht zuerst durch die Lex Valeria beschränkt wurde, obgleich es möglich wäre, dass sie schon durch Servius, den *sanctor legum, quis etiam reges obtemperarent*, eine Einschränkung erhalten hätte, worauf wenigstens Dionys. IV, 9. hinzudeuten scheint. Die richterliche Strafgewalt, gegen begangene Verbrechen gerichtet, setzte ein förmliches *iudicium* voraus, und gegen die hier verhängten Strafen, sobald sie das *caput* betrafen, fand wohl namentlich Provocation Statt. Dabei muss man jedenfalls annehmen, dass der Grund zur Berufung an das Volk nicht zunächst in der Qualität des Vergehens, noch weniger des dadurch bedingten verschiedenen Verfahrens, sondern lediglich in der Qualität der Strafe enthalten war. Es ist denkbar, dass Multen und selbst körperliche Züchtigung ohne Einspruch zuerkannt werden konnten, während, wenn es sich um die Existenz des Bürgers, sein caput, handelte, die Gesammtheit seiner Mitbürger die oberste Instanz bildete.

So mag man sich die Grenzen der Befugnisse denken,

---

757) S. Rubino a. a. O. S. 440 ff. Gegen die Subtilität der Deduction aber, durch welche ein eigentliches Recht des Volks geleugnet werden soll, würde sich Vieles erinnern lassen.

welche der ältesten Volksversammlung in den vier genannten Beziehungen, der Wahlen, der Gesetzgebung, der Entscheidung über auswärtige Angelegenheiten und der obersten Gerichtsbarkeit in Capitalsachen, zustanden. Wohl aber mögen die Curien noch manches öffentliche Recht ausgeübt haben, und zwei solcher Befugnisse wenigstens lassen sich nachweisen. Erstlich lässt es sich nicht bezweifeln und ist früher gezeigt worden, dass so oft neue Mitglieder, sei es durch *cooptatio* Fremder (S. 91. Anm. 212. 213.), oder *adlectio* aus der Plebs (S. 153. Anm. 332.) in den Verband der Curien aufgenommen werden sollten, diess nicht ohne einen einwilligenden Beschluss derselben geschah, so wie auch späterhin die einfache Ertheilung der Civität (nicht des Patriciats) von einem Volksbeschlusse abhängig war. — Zweitens erforderte jede Arrogation, dass die Curien unter Hinzuziehung der Pontifices zusammentraten und ihre Einwilligung erklärten [758]). Diese Abhängigkeit der Adoption von einer Lex curiata hat ihren Grund wahrscheinlich darin, dass über einen Bürger, der sui iuris war, dem Adoptirenden das *ius vitae et necis* ertheilt werden sollte [59]), und es stimmt diess ganz mit dem oben

758) Gell. V, 19. *Nam comitia arbitris pontificibus praebentur, quae curiata appellantur: aetas quoque eius, qui arrogare vult, an liberis potius gignendis idonea sit, bonaque eius, qui arrogatur, ne insidiose appetita sint, consideratur: iusque iurandum a Q. Mucio pontifice maximo conceptum dicitur, quod in arrogando iuraretur.* Tacit. Hist. I, 15. *si te privatus lege curiata apud pontifices, ut moris est, adoptarem.* Sueton. Aug. 65. *privignum Tiberium adoptavit in foro lege curiata.* Vgl. (Cic.) p. dom. 13. 14. und bes. 29. Dio Cass. XXXVII, 51. XXXIX, 11.

59) Gell. a. a. O. *Arrogatio autem dicta, quia genus hoc in alienam familiam transitus per populi rogationem fit. Eius rogationis verba haec sunt: Velitis, iubeatis, uti Lucius Valerius Lucio Titio tam iure legeque filius siet, quam si ex eo patre matreque familias eius natus esset; utique ei vitae necisque in eum potestas siet, uti patri endo filio est. Haec ita uti dixi ita vos, Quirites, rogo.* (Cic.) p. dom. 29. *Credo enim, quamquam in illa adoptione legitime factum est nihil, tamen te esse interrogatum, auctorne esses, ut in te P. Fonteius vitae necisque*

entwickelten Grundsatze zusammen, dass über Leben und Tod der Bürger das Volk die oberste Entscheidung habe. Aber auch sonst berührten Arrogationen mehrfach das Interesse der Curien. Es war, abgesehen von den sacris, welche zu wahren den Pontifices oblag [760]), nicht gleichgültig, ob vielleicht der Letzte einer Gens durch Adoption in eine andere überging und die erstere ganz erlosch; oder ob durch eine *transitio ad plebem* (S. 155. Anm. 339.) der patricische Verband Mitglieder verlor [61]). So erklärt es sich, weshalb die Testamente, zu denen es einer Einwilligung des Volks nicht bedurfte, comitiis calatis gemacht werden konnten, die Arrogation, scheinbar auch nur privatrechtlicher Natur, nur curiatis, *in foro* (Anm. 758.), d. i. in comitio.

Durch die Verfassung des Servius Tullius ging die Ausübung der genannten Rechte grösstentheils auf die allgemeine Volksversammlung, die comitia centuriata, über. Ihr gehörten von jetzt an die Wahlen, die erweiterte Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die Entscheidung über Krieg, die oberste Entscheidung in Capitalsachen. Die Curien aber fanden sich dafür, dass sie nunmehr diese Befugnisse mit der Plebs theilten, durch das ihnen vorbehaltene hochwichtige Recht

---

potestatem haberet, ut in filio. Quaero, si aut negasses, aut tacuisses, si tamen id XXX curiae iussissent, num id iussum esset ratum?

760) (Cic.) p. dom. 13. *Quae deinde causa cuique sit adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum, quaeri a pontificum collegio solet.*

61) Ueber die gewöhnliche Annahme, dass alle Arrogationen ohne Unterschied vor den Curien geschehen seien (eine Annahme, die sich nur auf Gellius stützt, denn die juristischen Schriftsteller sagen nur *per populum*, oder *populi auctoritate*, Gai. I, 98—101. Ulp. fr. VIII, 2. 3.), so wie über die Frage, ob, nachdem die Curiatcomitien längst abgekommen waren, doch für den Zweck der Arrogationen noch wirkliche Versammlungen der Curien gehalten worden seien, oder ob auch hier die Scheinversammlung der 30 Lictoren eingetreten sei, wird in der folgenden Periode gesprochen.

entschädigt, die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung nachträglich zu bestätigen, wie das oben ausgeführt worden ist. Natürlich mussten ihnen auch alle ihre inneren Angelegenheiten betreffenden Entschliessungen überlassen bleiben. Was nun die Centuriatcomitien anlangt, so ist von dem ihnen zu Grunde liegenden Principe, der für diesen Zweck getroffenen Gliederung der römischen Bevölkerung und der bei der Abstimmung im Allgemeinen befolgten Ordnung bereits die Rede gewesen: alle weiteren Erörterungen sind auf die folgende Periode zu versparen, wo diese Verfassung erst eigentlich ins Leben tritt.

Nachträge und Berichtigungen.

Zum ersten Theile.

Theils in Gersdorfs Repertorium, 1844. H. 16., theils in der Schrift: „Die römische Topographie in Rom", habe ich vorläufig eine Anzahl Berichtigungen und Nachträge zum ersten Theile mitgetheilt, die ich nun vermehrt und vervollständigt hier beizufügen nicht unterlassen kann, da sie theils zur festeren Begründung mancher Annahmen dienen, andere hingegen nicht unwesentlich dadurch modificirt werden.

S. 12. Zur Bestätigung des über den Inhalt der libri pontificum Gesagten können noch folgende Stellen dienen: Macrob. Sat. I, 12. *hanc eandem Bonam deam Faunamque et Opem et Fatuam pontificum libris indigitari.* Das gehörte also in die Indigitamenta. Dagegen betreffen geistliches Recht: Plin. XVIII, 3. *Ita enim est in commentariis pontificum: Augurio canario agendo dies constituantur, priusquam frumenta vaginis exeant et antequam in vaginas perveniant.* Varro L. L. V, 4. p. 33.

Ebend. Anm. 19. Die libri augurum werden auch genannt von Varro L. L. V, 10. p. 64. VII, 3. p. 337. Fest. p. 253. *Paludati.* Cic. de rep. II, 31.

S. 18. Das foedus Gabinum wird auch erwähnt von Paul. Diac. p. 56. *Clypeum antiqui ob rotunditatem etiam corium bovis appellarunt, in quo foedus Gabinorum cum Romanis fuerat descriptum.* Ausserdem waren von alten Urkunden noch zu nennen, der thorax linteus im Tempel des Iupiter Feretrius, der über die spolia opima des Cossus Auskunft gab: Liv. IV, 20. und die Urkunde, über die den campanischen Rittern ertheilte Civität. Liv. VIII, 11. *Equitibus Campanis civitas data: monumentoque ut esset, aeneam tabulam in aede Castoris Romae fixerunt.*

S. 20. Wegen der Intercalation um zu vermeiden, dass die Nundinae auf die Kal. Ian. fielen, s. auch Macrob. Sat. I, 13. Vgl. Dio Cass. LX, 24.

S. 27. Zu der schon S. 719. nachgetragenen Stelle über die XII tab. ist noch hinzuzufügen Dionys. II, 27.

S. 33. Anm. 58. Zur Charakteristik der Acta diurna kann auch dienen die Notiz bei Plin. VII, 13. *In actis temporum Divi Augusti invenitur, XII consulatu eius Lucioque Sulla collega, a. d. III Idus Aprilis, C. Crispinum Hilarum ex ingenua plebe Fesulana cum liberis novem (in quo numero filiae duae fuerunt), nepotibus XXVII, pronepotibus XXIX, neptibus octo, prolata pompa cum omnibus his in Capitolio immolasse.* — Neuerdings ist eine Abhandlung über diese Acta in Schmidts *Zeitschr. f. Geschichtswiss.* 1844. H. 4. erschienen, die aber kein Fortschritt genannt werden kann.

S. 118. ist irrthümlich angegeben, dass der Name Porta Ianualis sich nur bei Varro finde. Die Vergleichung mit S. 350. lehrt, dass auch Macrobius sie nennt.

S. 119. Zur Porta Pandana. Bei Fest. p. 363. *Tarpeiae.* wird sie als das Thor betrachtet, durch welches Tarpeia die Sabiner eingelassen habe. Im Frieden habe Tatius bedungen: *ut ea Sabinis semper pateret.* Daraus kann man wenigstens schliessen, dass das Thor innerhalb der nachherigen Mauer war.

S. 137. Das fanum Carmentis war noch in Gellius Zeit vorhanden. XVIII, 7, 2.

S. 138. Anm. 197. Ueber die von mir gebilligte Lesart *superposuit* sagt Urlichs, *Beschr. d. St. Rom.* III, 3. S. 57. „Einige Handschriften haben *superposuit* statt *supposuit*, indessen gewiss falsch. Denn man baut doch nicht einen Schwibbogen mit vier Ausgängen, dergleichen die Ianusbögen waren, um eine Bildsäule darauf, sondern um sie darunter zu stellen.“ Im Gegentheile ist das eine ganz falsche Vorstellung: die *iani, fornices* oder *arcus* wurden allerdings gebaut, um Statuen darauf zu stellen, wie sonst auf Säulen. Plin. XXXIV, 6, 12. *Columnarum ratio erat, attolli supra caeteros mortales, quod et arcus significant novitio invento.* S. Osann, *de columna Maenia.* Giss. 1844. und die p. 11. von ihm angeführte pisanische Inschrift: *utique arcus celeberrimo coloniae loco constituatur — superque eum statua pedestris* etc. Uebrigens gehören die vier Ausgänge keinesweges zum Begriffe des ianus: das Wort bedeutet so viel als *fornix.*

S. 160. Zu den Beweisen für die Lage der Navalia im Marsfelde kömmt noch ein eben so schlagender, der den Nachrichten der Schriftsteller vom Einholen der Aesculapschlange, im Jahre 463 d. St., zu entnehmen ist. Davon heisst es bei Liv.

Epit. XI. *anguem, qui se in navem eorum contulerat, in quo ipsum numen esse constabat, deportavere: eoque in insulam Tiberis egresso eodem loco aedes Aesculapio consecrata est.* Ausführlicher erzählt Ovid. Met. XV, 736.

Iamque caput rerum Romanam intraverat urbem:
Erigitur serpens summoque acclinia malo
Colla movet, sedesque sibi circumspicit aptas.
Scinditur in geminas partes circumfluus amnis;
Insula nomen habet; laterumque a parte duorum
Porrigit aequales media tellure lacertos.
Huc se de Latia pinu Phoebeïus anguis
Contulit etc.

und Aurel. Vict. Ill. 22. *et quum adverso Tiberi* (navis) *subveheretur, in proximam insulam desiluit.* Aus allen diesen Erzählungen geht hervor, dass das Schiff an der Tiberinsel vorbeifahren musste, eben um in die Navalia im Marsfelde zu gelangen. Auch Valer. Max. wenn er I, 8, 2. sagt: *atque in ripam Tiberis egressis legatis, in insulam, ubi templum dicatum est, transnavit.* denkt sich, dass es der Tiberinsel gegenüber geschah; aber schwerlich hat dort je ein Landungsplatz sein können und einen besondern Grund gerade dort auszusteigen sieht man nicht ab.

S. 223. Anm. 376. fehlen im Citate aus Solinus nach *aedem Vestae* die Worte *in regia.*

S. 261. Z. 6. muss es statt führt heissen: geführt wird.

S. 278. Das Verhältniss der Curia Hostilia zum Comitium wird besonders anschaulich durch Liv. V, 7., wo der Senat aus der Curie tritt, um dem Volke zu danken: *pro se quisque ex superiore loco ad multitudinem in comitio stantem voce manibusque significare publicam laetitiam.*

S. 292. Dass Dionysius mit den Worten, *καλεῖται δὲ Φρέαρ ὁ τόπος,* das Puteal Libonis meint, wird zur Gewissheit dadurch, dass er das Wunder vor dem Tribunal geschehen lässt. III, 71. *ἐκάλει τὸν Νέβιον ἐπὶ τὸ βῆμα, πολλοῦ παρόντος ὄχλου κατὰ τὴν ἀγοράν.*

S. 300. Anm. 519. Betreffend die für die Basilica Porcia angekauften *Atria, Maenium* und *Titium,* und die angebliche *exceptio unius columnae,* finde ich mich durch das oben erwähnte Programm Osanns, p. 18. veranlasst zu bemerken, dass daran gar nicht gedacht werden kann, als hätten die Besitzer Theile ihrer Privathäuser, die Atrien, verkauft. Wie es ein *Atrium Libertatis, Minervae* u. s. w. gab; wie *atria auctionaria, Licinia,*

genannt werden, so waren auch jene atria, Maenium und Titium, selbständige am Forum gelegene Gebäude, die wohl eben auch für Geschäfte dienten, und die Scholiasten haben es nur falsch verstanden. Ferner hat die *una columna* durchaus nichts mit dem atrium Maenianum gemein, das ja doch niedergerissen werden musste, um die Basilica zu bauen. Wenn der ganzen Nachricht etwas Wahres zu Grunde liegt, so ist sie so zu verstehen, dass Maenius sich das Spatium einer Säule der Basilica vorbehielt, um von da den Gladiatorenkämpfen auf dem Forum zusehen zu können; denn über den Säulenhallen liefen ja jene balkonartigen Tabulate hin, welche ganz besonders zu Plätzen für Zuschauer der Spiele dienten (Vitruv. V, 1.), und deren Name, *Maeniana*, eben erklärt werden soll. — Von dem Widerspruche, welcher aus der Erwähnung der Basilica (Porcia) bei Plautus mit dem Jahre ihrer Erbauung hervorgeht, handelt Vissering, *Quaest. Plaut.* Amst. 1842. p. 57. 99. Allein die Annahme, dass es schon vor der Porcia eine (unbekannte) Basilica gegeben haben könne, ist nicht zu billigen. Zwischen dem Brande am Forum, bei dessen Erwähnung Livius ausdrücklich sagt, dass es damals noch keine Basiliken gegeben habe, und der Censur des Cato liegen nur 26 Jahre, und abgesehen davon, dass es ganz unglaublich ist, alle Kunde von der ältesten Basilica könne untergegangen sein, ist auch am Forum, auf welches beide plautinischen Stellen entschieden hinweisen, für sie gar kein Platz; ja die Erwähnung des Forum Piscarium im Verse der Captivi (auch im Curculio stehen beide neben einander) lässt darüber gar keinen Zweifel, dass die Porcia gemeint ist. In den aus Plautus angeführten Versen l. statt cauterio: *canterio.*

S. 309. Das Monumentum Opimii erwähnt, leider ohne nähere Bezeichnung, auch Cic. p. Sest. 67. *L. Opimius — cuius monumentum celeberrimum in foro — relictum est.* — Der Anm. 543. geäusserte Zweifel am varronischen Cod. Florent. erledigt sich durch Speng. *Praef.* p. VII.

S. 322. Osann in dem angeführten Programme hat sehr wahrscheinlich gemacht, dass die Columna Maenia die Reiterstatue trug, von welcher Livius spricht. Die Stelle der Säule bleibt ungewiss.

S. 345. Ueber den erwähnten Arcus Augusti hat Preller, *Allg. Jen. Lit. Zeit.* 1844. S. 500. eine schätzbare Nachweisung gegeben. Der Scholiast zu Virg. Aen. VII, 606. (Mai. *Class. auct.* VII. p. 294.) bemerkt zu den Worten: *Parthosque reposcere signa: Huius facti* (der Wiedererlangung) *notae*

repraesentantur in arcu, qui est iuxta aedem Divi Iulii. Die Nachrichten stimmen freilich nicht überein; denn Dio lässt den Bogen nach der Schlacht bei Actium errichtet werden; indessen zwei wird man deren kaum annehmen können. Wahrscheinlich stand er auf der Seite des Faustinatempels. — Ausserdem erwähnt Appian. Civ. V, 130. eine dem Octavian nach dem Siege über Sext. Pompeius auf dem Forum gesetzte Statue auf einer Columna rostrata.

S. 347. Ueber die Bedeutung des Worts *senatus* als Curie vgl. Gell. XVIII, 7, 5. *senatum dici et pro loco et pro hominibus.*

S. 392. Noch einen Beweis für die Lage der Burg auf der nördlichen Spitze des Capitolinus s. in diesem Bande S. 313. Anm. 626.

S. 401. Anm. 796. Die Casa Romuli wird auch erwähnt von Valer. Max. IV, 4, 11.

S. 405. Dem S. 721. gegebenen Nachtrage, die Wiederherstellung des Monumentum Marii betreffend, ist noch beizufügen Vellei. II, 43, 4.

S. 410. Z. 16. Statt Anm. 740. 741. l. 744. 745.

S. 420. Anm. 839. Die Billigung der Conjectur *scalarum Caii* ist voreilig gewesen, so scheinbar sie war. Preller hat a. a. O. S. 504. durch die von mir übersehene Stelle aus Diod. Sic. IV, 21. bewiesen, dass es mit den scalae Caci seine Richtigkeit hat. Es heisst dort: *τοῦ δὲ Κακίου ἐν τῷ Παλατίῳ κατάβασίς ἐστιν ἔχουσα λιθίνην κλίμακα, τὴν ὀνομαζομένην ἀπ᾽ ἐκείνου Κακίαν, οὖσαν πλησίον τῆς τότε γενομένης οἰκίας τοῦ Κακίου.* Damit verbinde man noch die Erwähnung der palatinischen Ansiedelung unter Cacus bei Fest. p. 266 extr. S. in diesem Bande S. 13. Anm. 19.

S. 450. Ueber das Lauretum vgl. Macrob. Sat. III, 12.

S. 475. Was über den Tempel des Hercules Diod. Sic. IV, 21. sagt: *Κατεσκεύασαν δὲ καὶ Ῥωμαῖοι τούτῳ τῷ θεῷ παρὰ τὸν Τίβεριν ἱερὸν ἀξιόλογον.*, das darf nicht streng genommen werden: das Forum Boarium, wo der Haupttempel stand, liegt überhaupt nahe am Flusse. Dass nicht die aedes rotunda gemeint ist, ergiebt sich aus dem Zusatze: *ἐν ᾧ νομίζουσι συντελεῖν τὰς ἐκ τῆς δεκάτης θυσίας.*

S. 491. Wegen der von Plutarch angegebenen Etymologie des Velabrum vgl. Macrob. Sat. I, 6.

S. 515. Mit dem Scholion zu Iuvenal vgl. Fest. p. 241. *Praetor ad portam.*

S. 543. Der Porticus Livia gedenkt auch Plin. ep. I, 5. — Wegen der Verwechselung von *Iulia* und *Livia* vgl. Tacit. Ann. III, 5.

S. 582. Aus Appian. Civ. I, 93. *παρὰ ταῖς Κολλίναις πύλαις περὶ μεσημβρίαν ἐστρατοπέδευσεν, ἀμφὶ τὸ τῆς Ἀφροδίτης ἱερὸν, ἤδη καὶ τῶν πολεμίων περὶ τὴν πόλιν στρατοπεδευόντων.* scheint hervorzugehen, dass der Tempel nicht so nahe am Thore lag, als man aus Ovids Worten schliessen könnte.

S. 589. Es ist von mir übersehen worden, dass Bunsen, *Beschr. d. St. R.* I. S. 698. und Ambrosch, *Stud. u. Andeut.* S. 171. bei Varro L. L. V, 8. p. 58. *Collis Salutaris quarticeps adversum est pilonarois aedem Salutis.* lesen: *adversum est pulvinar.* K. F. Hermann, *de loco Apollinis in carmine Horatii saec.* Gott. 1843. p. 8. fügt noch *Solis* hinzu: *adversum Solis pulvinar.* Wenn man bedenkt, dass der Collis Salutaris eben von dem Heiligthume der Salus den Namen hatte; dass das pulvinar Solis neben dem Tempel des Quirinus, nahe bei diesem aber der Tempel der Salus war, so erhält es viel Wahrscheinlichkeit.

S. 604. Auf dem Forum Olitorium war noch die Columna lactaria zu erwähnen. Paul. Diac. p. 118.

S. 605. K. F. Hermann hat mit Recht in der angef. Abhandlung aus denselben Gründen den Tempel des Apollo Medicus bei Liv. XL, 51. für unstatthaft erklärt, und streicht die Worte *aedem Apollinis Medici* ganz. S. 10 ff. Wenn man unbefangen die Stelle, *et porticum extra portam Trigeminam, et aliam post navalia, et ad fanum Herculis et post Spei ad Tiberim aedem Apollinis Medici* betrachtet, so wird man allerdings bei den Worten *et post Spei* erwarten, dass noch eine Porticus angegeben werden solle. Allein wie der Zusatz *aedem Apollinis Medici* in den Text gekommen sein sollte, lässt sich doch nicht recht einsehen. Ich glaube, dass eine medicina lenior genügt und dass man lesen muss: *et post Spei a Tiberi ad aedem Apollinis Medici.* Der Apollo Medicus ist kein anderer als dessen Tempel inter forum Olitorium et Circum Flaminium stand. Vgl. Macrob. Sat. I, 17. *Vestales ita indigitant: Apollo Medice, Apollo Paean.*

S. 619. Den von D. Iunius Brutus Callaicus erbaueten Tempel des Mars nennen ausdrücklich die Schol. Bob. z. Cic. p. Arch. 11. p. 359 Or. *Hic Brutus Gallaecus fuit cognomento ob res in Hispania non minus strenue quam feliciter gestas. Eius etiam nomini* [dicatus Accii] *poetae tragici exstat liber, cuius plurimos versus, quos Saturnios appellaverunt, vestibulo templi*

Martis superscripsit Brutus. Ueber die Verwechselung mit dem Tempel im Marsfelde werde ich an einem anderen Orte sprechen.

S. 625. Anm. 1325. Wegen der von Varro erwähnten Villa publica vgl. das in diesem Bande S. 216. Anm. 443. Gesagte.

S. 630. Anm. 1335. ist eine ganze Zeile ausgefallen. Es muss heissen: Letzterer wird nur in dem oben angeführten Fragmente des Cornelius als Architekt der aedes Martis in Circo Flaminio; von Vitruv Hermodius als Baumeister der aedes Iovis Statoris erwähnt.

S. 640. Anm. 1368. Man hat oft den tumulus Caesarum von dem Mausoleum Augusti unterschieden: ich weiss nicht, was man sich dabei denkt; denn die ganze Familie der Caesaren wurde in Letzterem beigesetzt. Die Vergleichung von Tacit. Ann. III, 4. *Dies, quo reliquiae* (Germanici) *tumulo Augusti inferebantur, modo per silentium vastus* etc. lehrt hinlänglich, dass der tumulus Caesarum nichts anderes war als das Mausoleum. Wegen des Bustum vgl. Urlichs. S. 78.

S. 646. Es hätte bemerkt werden sollen, dass der Tempel der Minerva Chalcidica wahrscheinlich derselbe war, den ursprünglich Pompejus erbaut hatte. S. Plin. N. H. VII, 26.

S. 656. Unter den heiligen Stellen trans Tiberim war noch der Lucus Corniscarum zu erwähnen. Paul. Diac. p. 64.

S. 660. Gegen die Annahme, dass Hadrian sein Grabmal in den Hortis Domitiae erbaut habe (nach Iul. Cap. Anton. P. 5. *Sed Adriano apud Baias mortuo reliquias eius Romam pervexit sancte ac reverenter, atque in hortis Domitiae collocavit.*) hat sich Preller in der Beilage zur *Allg. Jen. Lit. Zeit.* 1844. n. 203. S. 4. erklärt. *Collocare* sei nicht von der Beisetzung im Grabmale zu verstehen, sondern von der vorhergehenden Ausstellung des Leichnams, der πρόθεσις, wie schon Casaubonus und Kirchmann gelehrt hätten. Es folge also daraus auch gar nicht, dass die Horti Domitiae bei der moles Hadriani gewesen seien. Von jener noch zweifelhaften πρόθεσις habe ich im *Gallus*, Th. II. S. 279. gesprochen; dass aber das einfache *collocare* technischer Ausdruck dafür gewesen sei, scheint mir unerwiesen. Wenn es bei Sueton. Aug. 100. heisst: *Corpus decuriones municipiorum et coloniarum a Nola Bovillas usque deportarunt: noctibus propter anni tempus, cum interdiu in basilica cuiusque oppidi, vel in aedium sacrarum maxima reponeretur. A Bovillis equester ordo suscepit urbique intulit, atque in vestibulo domus collocavit.*, so ist das doch etwas ganz Anderes; ja es darf wohl dabei gar nicht an die Ausstellung gedacht werden;

denn diese fand wenigstens nicht auf dem Vestibulum, sondern, wie bei den Griechen (s. Becker, *Charikl.* II. S. 173 ff.), im Hause Statt; was nicht nur durch die Formel des funus indictivum: *ollus ex aedibus effertur*, sondern auch durch den Gebrauch bestätigt wird, eine Cypresse vor das Haus (*ad fores*, Plin. XVI, 10, 18. *in vestibulo*, Serv. z. Aen. III, 64.) zu pflanzen, damit niemand ungewarnt eine domus funesta betrete. Das Vestibulum ist aber bekanntlich ein freier Platz vor dem Hause, *ante aedes. Gallus.* Th. I. S. 73. Uebrigens sind die beiden Fälle ganz verschiedener Art: im Letzteren wird Augustus Leiche, *corpus*, nach Rom gebracht, und hier war eine Ausstellung möglich, wenn auch nichts davon erwähnt wird. Hadrians Leichnam hingegen war schon in Puteoli verbrannt und bestattet worden; nur seine Asche wurde von Antoninus nach Rom gebracht. Nicht nur lässt der Ausdruck *reliquiae* keine andere Deutung zu, sondern es sagt diess auch ausdrücklich Spartian. Hadr. 25. *Invisusque omnibus sepultus est in villa Ciceroniana Puteolis.*, womit zu vergleichen cap. 27. *Templum denique ei pro sepulcro apud Puteolos constituit* (Antoninus). Wer nun *collocare* in der Bedeutung der πρόθεσις verstehen will, der müsste erweisen, dass es auch üblich gewesen sei, den Aschenkrug feierlich auszustellen, was unstatthaft scheint. Man könnte höchstens annehmen, dass Antonin ein nochmaliges Scheinbegräbniss veranstaltet habe, wie es bei den Apotheosen späterer Kaiser mit lächerlichem Ceremoniel geschah, Herodian. IV, 2.; aber diesen Sinn in die Worte des Iulius Capitolinus zu legen, ist nicht der mindeste Grund vorhanden. So würde also dochwohl das Grabmal Hadrians in den hortis Domitiae anzunehmen sein. Prellers Bedenken gründet sich wohl lediglich auf die Stelle, welche diese Gärten in dem Curiosum urbis einnehmen. Auf sie folgen bei Muratori unmittelbar die *Molinae* (über welche ich S. 194. und 706. gesprochen habe); doch schieben die Handschriften (nach Preller) zwischen beide Punkte noch *Ianiculum* ein. Nun ist allerdings der Sprung von dem sepulcrum Hadriani bis zum Ianiculum auffallend; aber abgesehen davon, dass es überhaupt sehr schwer ist, in dieser Region eine klare Reihenfolge der angegebenen Punkte aufzufinden, scheint doch eine solche Verbindung möglich. Ganz muss ich mich wenigstens dagegen erklären, was Preller S. 4. annimmt: „Jene Gärten (Domit.) lagen am Vatican und waren wahrscheinlich mit den neronischen identisch." Von der Peterskirche bis zum Flusse (bei S. Spirito) dehnten sich die *Horti Agrippinae* aus, nachher dem Caius Caesar (Caligula) gehörig, der hier seinen Circus anlegte, und von dem die ganze

Gegend noch spät *Caianum* genannt wurde. S. Handb. S. 660. mit Anm. 1426. S. 671. mit Anm. 1461. Derselbe Circus ist es, der nachher auch *Circus Neronis* hiess (S. 671. Anm. 1462.) und eben so die Gärten, in denen er lag (also die früheren Horti Agrippinae) *Horti Neronis*. Tacit. Ann. XV, 39. 44., wobei denkbar bleibt, dass unter diesem Namen auch die *Horti Domitiae* mit begriffen wurden. Handb. S. 661. Nach Nero's Tode aber scheinen die Benennungen *Caianum* und *Horti Domitiae* sich wieder behauptet zu haben. Das *Caianum* nun nennt das Curiosum gleich zuerst; dann folgt das unverständliche: *et Frigianum. Naumachias V. et Vaticanum. Hortos Domities. (Ianiculum.) Molinae.* Es werden also das *Caianum* und die *Horti Domitiae* unterschieden, und da Ersteres mit den *Hortis Neronis* zusammenfällt (Tacit. Ann. XV, 44. mit Plin. XXXVI, 11. und Dio Cass. LIX, 14.), so können diese nicht mit den Hortis Domitiae identisch sein. — Offenbar geht die Beschreibung vom Circus Caligulae aus und umfasst zuerst das vaticanische Gebiet (wobei nur, wie gewöhnlich, gleich alle Naumachien der Region genannt werden). Wenn nun die horti Domitiae wirklich in der Gegend des sepulcrum Hadriani lagen, so liesse sich der Sprung zum Ianiculum (wenn auch darunter, wie wahrscheinlich, nur die Höhe der Acqua Paola, nicht der ganze Bergrücken und also auch die Höhe von S. Onofrio zu verstehen ist) daraus erklären, dass der zwischen beiden Punkten gelegene Raum von den unter dem Namen Caianum begriffenen, bis an den Fluss reichenden hortis Agrippinae zum Theile eingenommen war. Allein viel wahrscheinlicher ist es, dass im Curiosum die Reihenfolge gestört ist. Die Ausgaben von Labbe und Panciroli haben sie ganz anders: *Gaianum, Vaticanum, Frygianum, Naumachias V. Hortos Domitios, Balneum Ampelidis et Prisci, et Dianae* [,] *Molinas, Ianiculum.*, und dass namentlich die Molinae vor dem Ianiculum genannt werden, ist ganz in der Ordnung.

S. 698. Z. 28. ist zu lesen: *tectum cum columnis.*

Zum zweiten Theile.

S. 12. Schon Plutarch. Rom. 9. schliesst aus der Verweigerung des Connubium auf ein gespanntes Verhältniss zwischen Rom und Alba.

S. 13. Ueber die Ableitung des Namens Roma, namentlich von *ruma*, vgl. Pott, *Etymologische Forschungen.* II. S. 283 f.

S. 34. Anm. 64. Die Form *Κυριτίᾳ* bei Dionysius ist ganz gewiss falsch. Es ist zu lesen *Κυρίτιδι: ΚΥΡΙΤΙΔΙ* statt *ΚΥΡΙΤΙΑΙ*.

S. 43. Die Domitier kannten nur zwei Praenomina. Sueton. Ner. 1. *Ac ne praenomina quidem ulla, praeterquam Cnei et Lucii usurparunt: eaque ipsa notabili varietate, modo continuantes unumquodque per ternas personas; modo alternantes per singulas.*

S. 52. Anm. 106. Die Lex Aelia Sentia hätte hier eben so wenig erwähnt werden sollen, als S. 56.

S. 57. Z. 9. nach Fall fehlt: ausgenommen.

S. 64. Anm. 134. Vgl. noch Cic. Catil. IV, 6. *Etenim quaero, si quis paterfamilias, liberis suis a servo interfectis, uxore occisa, incensa domo, supplicium de servis non quam acerrimum sumpserit, utrum is clemens ac misericors, an inhumanissimus et crudelissimus esse videatur.*

S. 100. Verschieden von der in diesem Abschnitte befolgten Ansicht, und abweichend von allen mir bekannten Lehren der Juristen, ist Böckings Auffassung des Wesens der capitis deminutio. *Institutionen. Ein Lehrbuch des röm. Privatr.* Bonn. 1843. Th. I. S. 271 ff. vgl. mit S. 189. 217. Je weniger ich darauf ausgehe, eine einseitige Meinung geltend zu machen; je ernstlicher vielmehr mein Bestreben ist, daneben verschiedener, Andere vielleicht mehr ansprechender, zu gedenken, um so weniger kann ich unterlassen, des durch philologische, wie durch juristische Gelehrsamkeit ausgezeichneten Verfassers Ansicht hier nachträglich der Hauptsache nach mitzutheilen, und da diess kaum in kürzeren Sätzen, als von ihm selbst geschehen, möglich ist, so wird es gestattet sein, die Hauptstelle mit seinen eigenen Worten anzuführen. Er sagt S. 271. „Die Rechtsfähigkeit der mit der römischen Civität begabten Person nach römischem Civilrecht bestimmt sich durch ihre Stellung als sui iuris oder alieno iuri subiecta persona; diese Stellung hat das Subject wesentlich nicht bloss als Familienmitglied, sondern indem dieses zugleich Mitglied des römischen Staates ist: so ist der *status* die Bedeutung, welche als Subject von Privatrechten in der Eigenschaft einer sui iuris oder alieno iuri subiecta persona das Staatsmitglied nach römischem Civilrecht hat. Der non civis hat einen solchen status nicht: die latinische oder peregrinische Person ist weder sui iuris, noch alieno iuri subiecta, sie bildet weder für sich einen solchen Rechtskreis, noch gehört sie zu einem solchen, wie es nach römischem Civilrecht die römische familia ist. Die Eigenschaft des Einzelnen, einen solchen bestimmten status zu

haben, d. h. in seiner Person einen solchen Rechtskreis vorzustellen oder Oberhaupt desselben zu sein oder ihm als freies Mitglied anzugehören, ist das *caput.* Jede Zerstörung dieser Eigenschaft durch eine, den Träger selbst, unter dessen Fortexistenz in der bürgerlichen Rechtssphäre betreffende juristische Handlung oder Begebenheit ist *capitis minutio* oder *diminutio.* Diese kann sich also in dreierlei Weise zutragen, als 1) maxima durch Verlust aller Persönlichkeit, der Freiheit, 2) media durch Verlust der Rechtsfähigkeit nach römischem Civilrecht oder der Civität, 3) minima durch Verlust bloss jener Eigenschaft, welche wir so eben als caput bezeichnet haben. Es ist ein und dasselbe caput, welches in jedem jener drei Fälle zerstört wird; die diminutio ist maxima, media, minima, umfassendste Zerstörung aller Rechtsfähigkeit, oder die mindere der bloss civilen, oder die mindeste der bloss durch die Stellung des civis über oder in einer bestimmten familia bedingten." — Verstehe ich das recht, so wird angenommen, dass caput nichts anderes bedeute, als die Eigenschaft, nach römischem Civilrechte in einem bestimmten durch die jedesmalige Stellung des Individuum in der familia bedingten Rechtsverhältnisse zu stehen. Dieses caput wird durch jede capitis minutio zerstört; und wiewohl die Ursache dieser Zerstörung (das sie Bewirkende) eine dreifache sein kann (Verlust der libertas, oder civitas, oder agnatio), so betrifft sie doch in allen drei Fällen ein und dasselbe caput, d. h. jenes nur auf das Privatrecht bezügliche Rechtsverhältniss. Ob dabei zugleich iura publica verloren werden, gehört nicht zum Wesen der capitis minutio, und der Verlust des ius honorum und suffragii würden also gewissermassen als accessorisch zu betrachten sein; denn die capitis minutio ist nur auf die privatrechtlichen Verhältnisse zu beziehen. Daher kann der Verf. in ihr auch nicht eine Verminderung des caput (der Rechtsfähigkeit) erkennen, sondern eine Zerstörung (gleichsam eine capitis comminutio), und consequenterweise musste nun auch behauptet werden, dass diminutio die einzig richtige Schreibart, deminutio falsch sei (Anm. 10.); ja es ist diese Behauptung wesentliche Bedingung der gegebenen Erklärung; denn wenn *deminutio* richtig ist, so kann auch nur von einer Verminderung, einem *detrahere* die Rede sein. Schon das muss nun gegen die von Böcking aufgestellte Lehre sehr bedenklich machen. Denn erstlich sagte man eben so häufig capitis minutio, und wenn man zugestehen wollte, dass *diminuere* den Begriff des Zerstörens, Vernichtens, enthalten könne (eigentlich würde es nur zerstückeln heissen, was hier gar keine Anwendung findet), so wird doch niemand behaupten, dass auch das ein-

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

HANDBUCH

DER

RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

NACH DEN QUELLEN BEARBEITET

VON

WILHELM ADOLPH BECKER

PROF. AN DER UNIV. LEIPZIG.

ZWEITER THEIL.

ZWEITE ABTHEILUNG.

LEIPZIG,

WEIDMANN'SCHE BUCHHANDLUNG.

1846.

Die Republik.

Die bürgerliche Verfassung der Republik.

Die Magistratur.

Durch den Sturz der Tarquinier und die Abschaffung des Königthums ging das römische Volk aus dem halbfreien Zustande zur freien republikanischen Verfassung über. Es ist nicht unwahrscheinlich, und es fehlt nicht an Andeutungen dafür, dass die Grundlinien dieser Verfassung schon in der königlichen Zeit gezogen waren, und dass nur die Usurpation und willkührliche Herrschaft des letzten Königs ihre Ausführung verzögerte [1]. Daher geschah auch, wenn wir den ganzen Staat mit allen seinen Mitgliedern ins Auge fassen, durch Einführung einer neuen Regierungsform nur der erste Schritt

1) Es hatte sich die Kunde erhalten, dass Servius Tullius eine republikanische Verfassung habe einführen wollen. Liv. I, 48. *Id ipsum tam mite ac tam moderatum imperium tamen, quia unius esset, deponere eum in animo habuisse, quidam auctores sunt, ni scelus intestinum liberandae patriae consilia agitanti intervenisset.* Auch Dionysius hatte das in seinen Quellen gefunden: IV, 40. *παρέσχε τε πολλοῖς ὑπόληψιν ὡς, εἰ μὴ θᾶττον ἀνῃρέθη, μεταστήσων τὸ σχῆμα τῆς πολιτείας εἰς δημοκρατίαν.* Wichtiger noch ist die Nachricht bei Liv. I, 60. *Duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Ser. Tullii creati sunt.* Will man die ausdrückliche Berufung auf die *commentarii Ser. Tullii* bloss auf die Magistratswahl in Centuriatcomitien beziehen, so entsteht die Frage, was für Magistrate überhaupt in der königlichen Zeit zur Wahl gekommen seien.

zur libertas [2]), und es hat geraumer Zeit bedurft, ehe durch Gleichstellung der politischen Rechte und durch richtige Vertheilung und gegenseitige Beschränkung der Gewalten jene ächt republikanischen Formen sich ausbildeten, unter denen es zweifelhaft scheinen konnte, ob die Verfassung mehr aristokratisch, oder demokratisch, oder monarchisch sei [3]), und die darum der einsichtsvollste Beurtheiler politischer Verhältnisse, der sie auf dem Höhepunkte ihrer Entwickelung kannte und bewunderte, schlechthin für die vollkommenste erklärte [4]). Es würde nichtsdestoweniger thörig sein, diese Verfassung für die absolut beste zu erklären, oder sie einem anderen Volke anpassen zu wollen, da die Bedingungen ihrer Anwendbarkeit in der Eigenthümlichkeit des Volks, das sie sich selbst geschaffen, und den äussern Umständen, unter denen sie entstand, liegen. Es bedurfte, um sie überhaupt möglich zu machen, eben eines Volks, wie das römische: dieses ernsten und festen, stets seines Ziels sich bewussten, im Unglücke unerschütterlichen, im Glücke besonnenen [5]) Charakters; dieser tiefen Religiosität, dieser Achtung vor dem Gesetze und den Trägern der Staatsgewalt; jenes edeln nationalen Stolzes und hohen auf eigene Kraft vertrauenden Sinnes [6]), jener aufopfernden Selbstverleugnung, wo es das Wohl des Vaterlands und den

---

2) S. über den Begriff der *libertas* Th. II, 1. S. 356.

3) Polyb. VI, 11, 6. *οὕτω δὲ πάντα κατὰ μέρη ἴσως καὶ πρεπόντως συνετέτακτο καὶ διῳκεῖτο διὰ τούτων, ὥστε μηδένα ποτ᾽ ἂν εἰπεῖν δύνασθαι βεβαίως μηδὲ τῶν ἐγχωρίων, πότερα ἀριστοκρατικὸν τὸ πολίτευμα σύμπαν, ἢ δημοκρατικὸν, ἢ μοναρχικόν.*

4) Polyb. VI, 18. *Τοιαύτης δ᾽ οὔσης τῆς ἑκάστου τῶν μερῶν δυνάμεως εἰς τὸ βλάπτειν καὶ συνεργεῖν ἀλλήλοις, πρὸς πάσας συμβαίνει τὰς περιστάσεις δεόντως ἔχειν τὴν ἁρμογὴν αὐτῶν· ὥστε μὴ οἷόντ᾽ εἶναι ταύτης εὑρεῖν ἀμείνω πολιτείας σύστασιν.*

5) Liv. XLII, 62. *Ita tum mos erat, in adversis vultum secundae fortunae gerere, moderari animos in secundis.*

6) Als in den Bedrängnissen des zweiten punischen Kriegs Neapel und Paestum Geschenke an Gold nach Rom senden, um dem erschöpften Schatze zu Hülfe zu kommen, werden sie mit Dank zurückgesandt, Liv. XXII, 32. 36. und derselbe edle Stolz spricht sich in der Antwort aus, welche auf Hiero's Sendung ertheilt wird. Was dort, cap. 37. die Gesandten sagen: *magnitudinem populi Romani admirabiliorem prope adversis rebus quam secundis esse,* das ist vollkommen wahr.

Ruhm des römischen Namens galt [7]). Manches Volk kann sich blendender, durch besondere Conflicte hervorgerufener Thaten rühmen: eine Geschichte, wie Rom im fünften und sechsten Jahrhunderte, hat keines aufzuweisen [8]). — In dieses

---

7) Ich will mich nicht auf die Todesweihen der Decier berufen, denen die Athener ihren Kodrus entgegenzustellen haben; wiewohl diese Beispiele heldenmüthiger Aufopferung nur lautes Zeugniss ablegen von dem Geiste, der damals überhaupt in den römischen Heeren herrschte; in jener Zeit, von welcher Livius IX, 16. wahr sagt: *qua nulla virtutum feracior fuit.* In wahrhaft erhebender Weise aber zeigt sich der hohe Sinn des gesammten Volks im zweiten punischen Kriege, durch die bereitwillige Unterstützung des Staatsschatzes mit dem eigenen Vermögen, wo Rom die erste grosse, natürlich unverzinsliche, Staatsschuld contrahirt, ohne den Gläubigern eine andere Sicherheit gewähren zu können als die Hoffnung das Dargeliehene in glücklicheren Zeiten zurückzuerhalten. Da bieten sich die gewöhnlichen Unternehmer der Bauten und Spiele selbst den Censoren an; da erklären die ehemaligen Herren der nach der Schlacht bei Benevent manumittirten volones, dass sie die Zahlung, welche der Staat zu leisten bereit ist, *non ante, quam bello confecto* annehmen würden; da wird das Vermögen der Mündel und Wittwen vertrauensvoll dem Staate übergeben, und das Beispiel der Stadt wirkt auch auf das Heer, so dass weder Ritter noch Centurionen Sold annehmen. Liv. XXIV, 18. *Manavit ea privatorum benignitas ex urbe etiam in castra, ut non eques, non centurio stipendium acciperent, mercenariumque increpantes vocarent, qui accepisset.* Dasselbe wiederholt sich vier Jahre später in noch ausgedehnterer Weise, indem Senatoren, Ritter und Plebs alles baare Geld, alles Gold und Silber freiwillig in den Schatz abliefern. XXVI, 36. *Senatu inde misso pro se quisque aurum, argentum et aes in publicum conferunt, tanto certamine iniecto, ut prima inter primos nomina sua vellent in publicis tabulis esse; ut nec triumviri accipiundo, nec scribae referundo sufficerent. Hunc consensum senatus equester ordo est secutus, equestris ordinis plebes. Ita sine edicto, sine coercitione magistratus nec remige in supplementum, nec stipendio respublica eguit.* Erst 14 Jahre später war der Staat im Stande, die letzte *pensio* dieser Darlehne zurückzuzahlen. — Derselbe Sinn zeigt sich auch im ersten punischen Kriege, bei Ausrüstung der Flotte auf Kosten der Privaten. Polyb. I, 59, 6. *Χορηγία μὲν γὰρ οὐχ ὑπῆρχε πρὸς τὴν πρόθεσιν ἐν τοῖς κοινοῖς· οὐ μὴν ἀλλὰ διὰ τὴν τῶν προεστώτων ἀνδρῶν εἰς τὰ κοινὰ φιλοτιμίαν καὶ γενναιότητα προσευρέθη ἡ πρὸς τὴν συντέλειαν. κατὰ γὰρ τὰς τῶν βίων εὐκαιρίας καθ᾽ ἕνα καὶ δύο καὶ τρεῖς ὑφίσταντο παρέξειν πεντήρη κατηρτισμένην, ἐφ᾽ ᾧ τὴν δαπάνην κομιοῦνται κατὰ λόγον τῶν πραγμάτων προχωρησάντων. Τῷ δὲ τοιούτῳ τρόπῳ ταχέως ἑτοιμασθέντων διακοσίων πλοίων πεντηρικῶν κ. τ. λ.* Das ist allerdings etwas Anderes als eine nothgedrungene attische Choregie. Vgl. Valer. Max. V, 6, 8. Fest. p. 364. *Tributorum.*

8) Dieser Zeit muss es hauptsächlich gelten, was Livius in dem Vorworte seines Werks mit Recht sagt: *nulla respublica nec maior, nec sanctior, nec bonis exemplis ditior fuit.*, und XXVI, 22. *Eludant nunc antiqua mirantes. Non equidem si qua sit sapientium civitas,*

wahrhaft erhabene Schauspiel des grossartigsten Staatslebens mischt sich freilich, besonders bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, auch manches Unerfreuliche, wie es jederzeit der Fall sein wird, wenn einem bevorzugten Stande ein minder berechtigter mit den Ansprüchen auf Gleichheit entgegentritt, während ersterer seine angestammten Rechte exclusiv zu behaupten sucht; wer aber nicht bei den Einzelheiten stehen bleibt, sondern den ganzen Entwickelungsgang der Verfassung ins Auge fasst, der wird leicht die Ueberzeugung gewinnen, dass eben diese heftigen inneren Kämpfe nothwendig waren, um dem Staatsorganismus die Vollendung zu geben, in der er im sechsten Jahrhunderte sich darstellt.

Das Wesentliche der neuen Verfassung war, dass die bisher in der Person des Königs auf dessen Lebensdauer vereinigten Gewalten getheilt und in bürgerlicher und militärischer Beziehung wechselnden und darum verantwortlichen Magistraten übertragen wurde, welche das Volk selbst durch Stimmenmehrheit wählte. Der König war aber zugleich auch priesterliches Oberhaupt gewesen, und als solchem hatte ihm die Verrichtung gewisser heiliger Handlungen obgelegen. Die Unveränderlichkeit der religiösen Satzungen gestattete nicht, dass deren fernere Uebung durch einen Anderen als wiederum durch einen König geschehe, und so wurde für diese priesterlichen Funktionen eine besondere Priesterwürde geschaffen, ein Opferkönig, *rex sacrorum* (*sacrificiorum*, *sacrificus*, *sacrificulus*). So blieb für diesen besonderen Zweck der königliche Name, aber ohne alle Bedeutung für die bürgerliche Verfassung; ja um zu verhindern, dass an diesen Namen sich irgend der Begriff weltlicher Macht knüpfe, wurde ausdrücklich festgesetzt, dass der rex sacrorum nie ein bürgerliches Amt verwalten dürfe, während keine der übrigen höchsten Priesterwürden davon ausgeschlossen war. Und wiewohl in der Reihenfolge dieser Würden die des Rex jederzeit die erste Stelle einnahm, so wurde

---

quam docti fingunt magis quam norunt, aut principes graviores temperantioresque a cupidine imperii, aut multitudinem melius moratam censeam fieri posse.

er doch seiner amtlichen Stellung nach, um auch selbst in geistlicher Beziehung den Gedanken an ein Oberhaupt in seiner Person nicht aufkommen zu lassen, dem Pontifex maximus untergeordnet, der überhaupt nun als eigentlicher *iudex atque arbiter rerum divinarum humanarumque* dasteht. S. das Weitere darüber in den Sacralalterthümern.

Die bürgerliche und militärische Gewalt aber wurde zweien sich gleichstehenden Magistraten [9]) mit nicht mehr als einjährigem Imperium übertragen. Natürlich musste ihre Stellung eine ganz andere sein als die der Könige. Zuvörderst hatte der König, vermöge des ihm nicht zum Eigenthume gegebenen, sondern als Staatsdomäne überwiesenen ager publicus, vom Staate gewisse Einkünfte bezogen; die Magistrate der Republik erhielten vom Staate keinerlei Entschädigung für ihre Mühwaltung [10]): sämmtliche Aemter wurden nur als durch auszeichnendes Vertrauen des Volks übertragene Ehrenstellen, *honores*, betrachtet, so dass *honorem gerere* und *magistratum gerere* gleichbedeutend sind. Das ist auch theoretisch durch

9) Die Grammatiker leiten das Wort (zunächst *magister*) von *magis ceteris posse*, *maior* oder *summa potestas* ab. Paul. Diac. p. 126. *Magisterare, moderari. Unde magistri non solum doctores artium, sed etiam pagorum, societatum, vicorum, collegiorum, equitum dicuntur; quia omnes hi magis ceteris possunt; unde et magistratus, qui per imperia potentiores sunt, quam privati.* p. 152. *Magisteria dicuntur in omnibus rebus, qui magis ceteris possunt, ut magisterium equitum.* Dig. L, 16, 57. *Quibus praecipua cura rerum incumbit, et qui magis quam ceteri diligentiam et sollicitudinem rebus, quibus praesunt, debent, hi magistri appellantur. Quin etiam ipsi magistratus per derivationem a magistris cognominantur.* Damit ist zu vergleichen Varro L. L. V, 14. p. 87. *Magister equitum, quod summa potestas huius in equites et accensos, ut est summa populi dictator; a quo is quoque magister populi appellatus. Reliqui, quod minores quam hi magistri, dicti magistratus, ut ab albo albatus.* Das ist nun allerdings absurd, da *magistratus* in demselben Sinne von *magister* abgeleitet wird, wie *consulatus* von *consul, triumviratus* von *triumvir* u. s. w., wie es denn auch unstreitig zunächst das Amt bedeutet und erst dann auf die damit bekleidete Person übergetragen ist. Daraus folgt dann aber weiter, dass die Benennung *magister* nicht dem Dictator und *mag. eq.* allein im Gegensatze zu den übrigen Beamten zukömmt, sondern überhaupt jeder damit bezeichnet wurde, der zur obersten Leitung über etwas gesetzt war.

10) Dahin kann nicht gerechnet werden, dass die Magistrate ausserhalb Rom von Staatswegen nothdürftig mit dem versehen wurden, was sie rei publicae causa nöthig hatten, s. dar. u.

alle Zeiten Grundsatz geblieben, wenn auch späterhin die auf die eigentliche Amtsführung folgende Verwaltung der Provinzen hinlängliche Gelegenheit darbot, sich zu bereichern. Dagegen kann man auch nicht sagen, dass das Amt dem Magistrate ursprünglich einen nothwendigen Aufwand auferlegt habe. Wenn nach und nach besonders die Aedilen, um sich beliebt zu machen und sich den Weg zu höheren Ehrenstellen zu bahnen, aus eigenen Mitteln die Festspiele mit verschwenderischer Pracht ausstatteten, so waren das freiwillig übernommene Lasten, die freilich bald mit dem Amte selbst sich unabweislich verbanden; allein das ist dann auch schon die Zeit, wo man künftig sich in der Provinz zu entschädigen hoffen konnte. — War ferner der König allein im Besitze des Imperium gewesen, so hatte der neue Magistrat neben sich einen Collegen mit gleicher Gewalt, dessen Uebereinstimmung ihm nöthig war. Das ist unstreitig der hauptsächlichste Grund, weshalb auch die später aufkommenden Magistrate, wie die Aedilen und die Censoren (der Prätor ist College der Consuln), jederzeit doppelt gewählt werden, um ein Einschreiten des einen gegen Willkühr des andern möglich zu machen (s. u.).

Der wichtigste Unterschied aber bestand darin, dass die an die Stelle des lebenslänglichen Königthums getretenen Beamten *magistratus annui* waren, die am Schlusse ihres Amtsjahrs das Imperium niederlegten, in den Privatstand zurücktraten und dann den an ihre Stelle Getretenen wie jeder andere Bürger zu gehorchen hatten, und zur Rechenschaft ihrer Handlungen gezogen werden konnten [11]). Daher ist denn auch bis

11) Polyb. VI, 15, 10. *τὸ δὲ μέγιστον, ἀποτιθεμένους τὴν ἀρχὴν ἐν τούτῳ (τῷ δήμῳ) δεῖ τὰς εὐθύνας ὑπέχειν τῶν πεπραγμένων. ὥστε κατὰ μηδένα τρόπον ἀσφαλὲς εἶναι τοῖς στρατηγοῖς ὀλιγωρεῖν μήτε τῆς συγκλήτου, μήτε τῆς τοῦ πλήθους εὐνοίας.* In diesen Wechsel wird denn auch die vorzüglichste Bürgschaft der Freiheit gesetzt. Cic. Brut. 14. (Brutus) *qui potentissimum regem — expulerit, civitatemque perpetuo dominatu liberatam magistratibus annuis, legibus, iudiciisque devinxerit.* Liv. II, 1. *Liberi iam hinc populi Romani res pace belloque gestas, annuos magistratus imperiaque legum potentiora quam hominum peragam.* und weiterhin: *Libertatis autem originem inde magis quia annuum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate, numeres.* Daher der den Decemvirn ge-

in die letzten Zeiten der Republik unabänderlich daran festgehalten worden, sämmtliche Magistrate, mit Ausnahme der Censur, deren eigenthümlicher Wirkungskreis eine längere Amtszeit erforderte und weniger bedenklich erscheinen liess, nur auf ein Jahr zu ertheilen [12]) und nur einmal ist diese Regelmässigkeit durch die eigenmächtig verlängerte Amtsführung der Decemvirn unterbrochen worden [13]). Dagegen ist in den früheren Zeiten nicht selten der Fall vorgekommen, dass, wenn die Wahlcomitien behindert worden waren, nach der nichtsdestoweniger unvermeidlichen Abdication der alten Magistrate die Republik ohne die gesetzlichen höheren Magistrate war und Interregnen eintraten. Das merkwürdigste Beispiel ist die sogenannte *solitudo magistratuum*, wo in Folge der licinischen Rogationen fünf Jahre hindurch (379—383) keine Consuln oder Consulartribunen gewählt worden sein sollen, eine Angabe, die freilich allen Glauben übersteigt und nur aus der Verwirrung der Fasten oder dem Bestreben eine durch zu frühe Ansetzung der gallischen Eroberung entstehende Lücke auszufüllen, erklärt werden mag [14]). — Fragt man, wie es

---

machte Vorwurf, III, 39. *qui annuos magistratus, qui vicissitudinem imperitandi, quod unum exaequandae sit libertatis, sustulerint.* Vgl. Flor. I, 9. *Quippe ex perpetuo annuum ex singulari duplex, ne potestas solitudine vel mora corrumperetur.* Ioann. Lyd. de mag. I, 33. *Ὅπως δὲ μὴ τῇ τοῦ ἑνὸς ἐξουσίᾳ ἀδυσώπητος ἡ ἀρχὴ τοῦ ὑπάτου γένοιτο, δύο καὶ ἐπὶ μόνον ἐνιαυτὸν προεχειρίσαντο.* Zonar. VII, 12. *Ἵνα δὲ μὴ ἡ μοναρχία* (Bruti cos.) *βασιλεία δοκῇ, καὶ συνάρχοντα αὐτῷ ἐψηφίσαντο κ. τ. λ.* Suid. *Ὕπατοι.* p. 3686 Gaisf. *Ἀποσεισαμένη γὰρ τὴν δουλείαν ἡ πολιτεία μετὰ θάνατον Ταρκυνίου, δύο στρατηγοῖς ἐνιαυσιαίαν ἔχουσιν ἀρχὴν τὴν ἐξουσίαν ἐπέτρεψε· τῷ μὲν ἀριθμῷ τῶν ἀνδρῶν τὸν τῆς μοναρχίας διωθουμένη φόβον, τῷ δὲ συνεσταλμένῳ τῆς ἐξουσίας μετρίους τοὺς ἐν τῇ προστασίᾳ τῶν κοινῶν ἀπεργαζομένη.*

12) Etwas ganz Anderes, wovon unten gesprochen wird, ist die prorogatio imperii nach beendigter Amtsführung, oder die Ertheilung des imperium pro consule oder pro praetore. Die damit Beliehenen zählen nicht als wirkliche magistratus.

13) Einen analogen Fall bietet allerdings die Censur des App. Claudius Caecus dar; aber doch unter ganz verschiedenen Verhältnissen. S. darüber den Abschn. von der Censur.

14) Liv. VI, 35. *Licinius Sextiusque tribuni plebis refecti nullos curules magistratus creari passi sunt; eaque solitudo magistratuum et plebe reficiente duos tribunos, et his comitia tribunorum militum tollentibus, per quinquennium urbem tenuit.* Dass Ei-

möglich gewesen, dass die Magistrate während so kurzer Zeit in den Geschäften ihres Amtskreises heimisch wurden, so lässt sich diess wohl theils überhaupt aus der grossen Einfachheit des Verwaltungssystems erklären, theils muss man nicht übersehen, dass namentlich den höheren Magistraten als eigentliche obere Verwaltungsbehörde der Senat zur Seite stand, der die Staats- und Geschäfts-erfahrensten Männer in sich vereinigte. Daher konnten auch gewöhnlich die Consuln den grössten Theil ihres Amtsjahres als Feldherrn von Rom abwesend sein, während doch die innern Angelegenheiten ihren gewöhnlichen regelmässigen Gang gingen. Ausserdem dienten zur Unterstützung zahlreiche Unterbeamte und Diener, die nicht wie die Magistrate wechselten, und daher mit dem einfachen Geschäftsgange vollkommen vertraut sein konnten. So bedurfte es neben der militärischen Tüchtigkeit und persönlicher Einsicht und Energie hauptsächlich nur der Bekanntschaft mit gewissen unveränderlichen Formen, und diese Kenntniss zu erwerben konnte für den Römer, der sich dem Staatsdienste widmete, nicht schwierig sein, da seine ganze Thätigkeit von Jugend an auf das öffentliche Leben und die Staatsangelegenheiten gerichtet war. Endlich hatte man auch förmliche Instructionen, in welchen der ganze Geschäftsgang mit allen sollennen Formeln genau vorgezeichnet war [15]), und solche commentarii wurden gewiss in den Familienarchiven aufbewahrt. Später hat es besondere Schriften über die verschiedenen Theile der Staatsverwaltung gegeben und wer etwa zu einer oberen Magistratur gelangte, ohne sich der nöthigen Geschäftskenntniss bewusst zu sein, liess sich auch wohl von einem Erfahreneren einen besonderen Unterricht darüber aufsetzen [16]).

---

nige wie Vopisc. Tac. 1. (s. Drakenb. z. Liv.) nur vier Jahre angeben, ist von geringer Bedeutung; aber Andere wussten nur von einem Jahre. Plin. XVI, 44, 85. *anno qui fuit sine magistratibus CCCLXXIX Urbis*. Diod. Sic. XV, 75. *Ἐπ᾽ ἄρχοντος δ᾽ Ἀθήνησι Πολυζήλου κατὰ μὲν τὴν Ῥώμην ἀναρχία διά τινας πολιτικὰς στάσεις ἐγένετο*. S. bes. Niebuhr, *Röm. Gesch*. II. S. 627 ff. III. S. 28.

15) Der Art sind die *tabulae censoriae*, *commentarii consulares* u. s. w., aus denen Varro L. L. VI, 9. p. 263 ss. Bruchstücke mittheilt. Vgl. Th. I. S. 25.

16) So z. B. Pompejus. Gell. XIV, 7. *Cn. Pompeius consul pri-*

Unabänderlicher Grundsatz war es durch alle Zeiten, dass es keinen gesetzlichen Magistrat geben könne, der nicht durch Stimmenmehrheit des Volks, per suffragia populi, gewählt sei [17]. Nur die Dictatur machte davon eine Ausnahme, indem der Senat ohne Concurrenz des Volks durch einen Consul den Dictator ernennen liess. Die ursprünglichen alleinigen Magistrate, die Consuln, und von den später aufkommenden die, deren Gewalt von der consularischen abgeleitet war, die Praetoren und Censoren, so auch die decemviri legibus scribundis und die tribuni militares consulari potestate sind jederzeit in Centuriatcomitien gewählt worden; die übrigen von den Tribus, worüber die einzelnen Abschnitte nachzusehen sind.

Das Recht, sich um Staatsämter, d. h. zunächst um das

---

mum cum M. Crasso designatus est. Eum magistratum Pompeius cum initurus foret, quoniam per militiae tempora senatus habendi consulendique, rerum etiam expers urbanarum fuit, M. Varronem, familiarem suum, rogavit, uti commentarium faceret εἰσαγωγικόν (sic enim Varro ipse appellat), ex quo disceret, quid facere dicereque deberet, cum senatum consuleret. Die von Varro verfasste Schrift ging verloren und er sah sich dadurch veranlasst, den Gegenstand noch einmal in dem vierten Buche der Quaestiones epistolicae ad Oppianum zu behandeln.

17) Nach der Lex Valeria. Dionys. V, 19. (*νόμος*) *ἐν ᾧ διαῤῥήδην ἀπεῖπεν, ἄρχοντα μηδένα εἶναι Ῥωμαίων, ὃς ἂν μὴ παρὰ τοῦ δήμου λάβῃ τὴν ἀρχήν· θάνατον ἐπιθεὶς ζημίαν ἐάν τις παρὰ ταῦτα ποιῇ, καὶ τὸν ἀποκτείναντα τούτων τινὰ ποιῶν ἀθῷον.* Plutarch. Popl. 11. (*νόμος*) *ὁ τοὺς ἀρχὴν λαβόντας, ἣν ὁ δῆμος οὐκ ἔδωκεν, ἀποθνήσκειν κελεύων.* Das ist also dieselbe lex, die Livius II, 8. erwähnt: *de sacrando cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset.* Vgl. Polyb. VI, 14, 9. *Καὶ μὴν τὰς ἀρχὰς ὁ δῆμος δίδωσι τοῖς ἀξίοις.* Dasselbe galt nachher auch von denen, die pro consule oder pro praetore, cum imperio in die Provinzen gesandt wurden. Als im J. 542 in Spanien beide Scipionen gefallen waren, hatte L. Marcius, eques Romanus, die zerstreuten Reste der Heere gesammelt, war von diesen Truppen zum Feldherrn gewählt worden, und hatte einen glänzenden Sieg über Mago und Hasdrubal errungen. In seinem Berichte an den Senat hatte er sich Propraetor genannt. Davon erzählt Liv. XXVI, 2. *res gestae magnificae senatui visae: titulus honoris, quod imperio non populi iussu, non ex auctoritate patrum dato „Propraetor senatui" scripserat, magnam partem hominum offendebat. Rem mali exempli esse imperatores legi ab exercitibus, et sollenne auspicatorum comitiorum in castra et provincias procul ab legibus magistratibusque ad militarem temeritatem transferri.* Marcius wurde auch nicht bestätigt, sondern bald darauf der junge Scipio nach Spanien gesandt. cap. 18.

Consulat zu bewerben, hatten anfänglich nur die Patricier [18]); aber aus ihrem Kreise war durch eine Lex Valeria, schon in dessen erstem Consulate (245), die Bewerbung Allen freigegeben [19]). Nur sehr allmählich und nicht ohne die heftigsten

---

18) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 541 f. 547 ff. betrachtet den ersten Consul Brutus als Plebejer, weil ihm die vier Leiter der Verschwörung, Lucretius, Valerius, Collatinus und Brutus als Vertreter der drei Stämme, Ramnes, Tities und Luceres, und der Plebs gelten, wenn nicht die ganze Erzählung „nur Darstellung der Eintracht der drei patricischen Stämme und der Plebs" sei. Er findet zugleich den Beweis darin, dass die erst spät wieder auftretende Familie der Junier in allen ihren Gliedern plebejisch sei. Was er als Meinung hingestellt hat, das ist von Anderen als Thatsache nachgesprochen worden; und doch ist es eigentlich nur eine geistreiche Combination, gegen welche das sofortige Erlöschen des angeblichen plebejischen Consulats als kaum erklärlich am lautesten spricht, wenn man auch nicht berücksichtigen will, dass das Bedenken wegen der den Plebejern nicht zukommenden Auspicien in jenen frühen Zeiten noch viel stärker hervortreten musste als bei den canulejischen und licinischen Rogationen. Was die Plebität der Iunii anlangt, so erklärt sie sich wohl, auch ohne darauf hinzuweisen, dass mehrmals patricische Gentes zur Plebs übergetreten sind, wie z. B. die Octavia. Die Sage bei Dionys. IV, 68. nennt Brutus den Abkömmling eines uralten edeln Geschlechts, das mit Aeneas nach Latium gekommen sei, und einstimmig (vgl. Liv. I, 56. Diod. Sic. fgm. b. *Maio*, *Nova Coll.* II. p. 36. Dio Cass. ebend. p. 139. Zonar. VII, 11.) den Sohn der Tarquinia, des Superbus Schwester; auch ist es kaum denkbar, dass er als Plebejer habe tribunus Celerum sein können. Nun weiset Niebuhr selbst wiederholt darauf hin, dass die alten patricischen Gentes frühzeitig durch Aussterben zusammengeschmolzen sein müssten. Des Brutus Nachkommenschaft erlosch mit seinen Söhnen, die als Jünglinge (*ἀρτίως ἀρχόμενοι γενειᾶν*. Dionys. V, 6.) den beabsichtigten Verrath mit dem Tode büssten, und wenn Posidonius nach Plutarch. Brut. 1. berichtete, der Consul habe noch einen dritten jüngeren Sohn gehabt, so ist diess wahrscheinlich nur zur Ehre der späteren Junier ersonnen. Das Gegentheil sagt Dio Cass. XLIV, 12. *ἀμφοτέρους γὰρ τοὺς παῖδας τοὺς μόνους οἱ γενομένους, μειράκια ἔτι ὄντας ἀπέκτεινε, καὶ οὐδὲ ἔγγονον ὑπελίπετο.* So kann also wohl die patricische Linie der Iunii erloschen sein und dass plebejische Familien das Cognomen mit patricischen gemein haben konnten, lässt sich wohl denken, da selbst die spätere Clientel Beispiele liefert. Vgl. Drumann, *Gesch. Roms.* IV. S. 3.

19) Plutarch. Popl. 11. *Ὑπατείαν μὲν γὰρ ἔδωκε μετιέναι καὶ παραγγέλλειν τοῖς βουλομένοις.* Bei den Königswahlen war der zu Wählende von dem Senate ausersehen worden und der Interrex hatte ihn dem Volke vorgeschlagen. So war es jedenfalls auch bei den ersten Consuln geschehen; von jetzt an aber sollte jeder überhaupt Berechtigte sich selbst um das Consulat bewerben dürfen, und wenn auch immer den Wahlcomitien ein Beschluss des Senats voranging, so hatte doch dieser nicht das Recht mehr, nur ihm beliebige Personen vorzuschlagen. Das ist Niebuhrs Erklärung (I. S. 555.), die ich für richtig halte. Wenn Göttling, *Staatsverf.* S. 277. dagegen erinnert, dass der Senat auch später noch das Vorschlagsrecht gehabt

Kämpfe haben auch die Plebejer die Theilnahme an den unterdessen vervielfältigten Aemtern erstritten, und es haben fast

---

habe, und dass man den Sinn des Gesetzes so fassen müsse, dass die Candidaten sich im Senate selbst hätten melden müssen und dieser dann die von ihm geeignet befundenen dem Volke zur Abstimmung vorgeschlagen hätte, so kann ich daran nicht glauben, und offenbar wäre dann der Gewinn für Candidaten und Volk sehr gering gewesen. Die Stellen aus Dionysius VIII, 87. (Cos.) *συγκαλέσας τὸν ὄχλον ἐπὶ τὰς ἀρχαιρεσίας, οἷς μὲν ὁ δῆμος ἐβούλετο δοθῆναι τὴν ὑπατείαν ἀνδράσιν ἐκ τῶν ὑπατευκότων, οὐ προὔθηκε τὴν ψηφηφορίαν, ἐπειδὴ οὐκ αὐτοὶ μετῄεσαν τὴν ἀρχὴν ἑκόντες· ὑπὲρ δὲ τῶν μετιόντων τούς τε λόχους ἐκάλεσε καὶ τὰς ψήφους ἀνέδωκεν. οὗτοι δ' ἦσαν, οὓς ἡ βουλὴ προείλετο καὶ οἷς παραγγέλλειν τὴν ἀρχὴν ἐκέλευσεν, οὐ σφόδρα τῷ δήμῳ κεχαρισμένοις.*; ferner IX, 42. *καὶ αὐτὸν* (App. Claud.) *πολλὰ ἀντειπόντα καὶ οὐδὲ εἰς τὸ πεδίον ἐλθεῖν βουληθέντα ἕνεκα τῶν ἀρχαιρεσιῶν οὐδὲν ἧττον προεβούλευσάν τε καὶ ἐψηφίσαντο ἀπόντα ὕπατον.*, und X, 17. *ἐν δὲ τῷ μεταξὺ χρόνῳ δι' ἀποῤῥήτων βουλευμάτων οἱ προεστηκότες τοῦ συνεδρίου συνέθεντο κατὰ σφᾶς αὐτούς, ὅτῳ παραδώσουσι τὴν ἀρχήν.*, beweisen das nicht. In allen diesen Fällen stellt zwar der Senat (in der mittleren Stelle *οἱ πατρίκιοι*, bei Liv. II, 56. *patres* in derselben Bedeutung) Candidaten in seinem Sinne auf; allein das ist nicht gesetzliches Verfahren, sondern eine sehr gewöhnliche Intrigue im patricischen Interesse. So lange nur patricische Consuln möglich und Senat und Patricier durch gleiche Interessen verbunden waren, mussten die Wahlen natürlich zum grossen Theile in den Händen des Ersteren liegen. Es musste ihm leicht sein, im Einverständnisse mit der Partei, an deren Spitze er stand, die Männer als Bewerber aufzustellen, die ihm geeignet schienen, um der Plebs die Spitze bieten zu können, und Andere zum Rücktritte zu bewegen, und der Consul, der die Comitien hielt, brauchte auf andere Namen, auf welche vielleicht die Wahl des Volks gefallen wäre, keine Rücksicht zu nehmen (nomen non accipiebat, rationem non habebat. s. u.). Es ist also nicht so wohl der Senat, der vermöge eines Vorschlagsrechts die Candidaten auswählt, sondern Vereinigung der patricischen Partei. Und ganz so finden wir es viel später, wo von keinem Rechte des Senats die Rede sein kann und die Patricier nur noch auf eine Stelle des Consulats Anspruch haben. Liv. XXII, 35. — *C. Terentius consul unus creatur, ut in manu eius essent comitia rogando collegae. Tum experta nobilitas, parum fuisse virium in competitoribus, L. Aemilium Paullum — infestum plebei, diu ac multum recusantem ad petitionem compellit. Is proximo comitiali die, concedentibus omnibus, qui cum Varrone certaverant, par magis in adversandum quam collega datur consuli.* Das ist den obigen Beispielen aus Dionysius ganz entsprechend, und wenn der Senat hier nicht besonders genannt ist, so versteht es sich doch, dass er in der Nobilität begriffen ist. Bald darauf aber ersieht er wirklich (diessmal im Interesse der Republik) die beiden Männer, auf welche die Wahl des Volks zu lenken ist. Liv. XXVII, 34. *Quum circumspicerent patres, quosnam consules facerent, longe ante alios eminebat C. Claudius Nero. Ei collega quaerebatur.* Es muss aber ein Plebejer sein: *C. Neroni neque Q. Fabium, neque M. Valerium Laevinum dari collegas posse, quia duos patricios creari non liceret. Eandem causam in T. Manlio esse, praeterquam quod recusasset delatum*

150 Jahre dazu gehört, ehe der erste Plebejer zum Consulate gelangte. Der erste Schritt geschah im J. 310 durch Einführung des Militärtribunats mit consularischer Gewalt, das Plebejern wie Patriciern zugänglich sein sollte; aber erst im J. 354 wurde der erste Plebejer wirklich gewählt. Unterdessen waren im J. 345 die Plebejer zur Quaestur zugelassen worden; auch die seit dem Jahre 385 statt der Duumvirn eingesetzten decemviri sacr. fac. mussten zur Hälfte aus der Plebs gewählt werden; das folgende Jahr sah den ersten plebejischen Magister equitum; endlich im J. 388 stand neben einem Patricier L. Sextius als erster plebejischer Consul. Zehn Jahre später (398) wurde auch die Dictatur einem Plebejer zu Theil; 403 die Censur, und zuletzt 417 auch die Praetur. Hinsichtlich des Consulats fand indessen, auch nachdem es fest stand, dass der eine Consul Plebejer sein müsse, noch immer keine Gleichheit Statt, indem die im Verhältnisse zur Plebs geringe Anzahl patricischer Familien durch den Anspruch auf die eine Stelle im Vortheile war. — Dagegen lag es in der Natur der Sache und war durch unwandelbares Gesetz ausgesprochen, dass die plebejischen Magistrate, die Volkstribunen (ursprünglich auch die Aedilen) durchaus Plebejer sein müssten, und sollten davon Abweichungen vorgekommen sein, so waren es eben Unregelmässigkeiten. — Seitdem aber die Plebs an den patricischen Magistraten Theil nahm, war zur Bewerbung um solche Staatsämter nur Ingenuität erforderlich, wobei jedoch vorausgesetzt wurde, dass schon der Vater, in alter Zeit vielleicht schon der Grossvater väterlicher Seite ingenuus gewesen sei;

---

consulatum recusaturusque esset. Egregium par consulum fore, si M. Livium C. Claudio collegam adiunxissent. Nec populus mentionem eius rei ortam a patribus est aspernatus. Das giebt ein treues Bild von der Weise, wie der Senat bemüht war für tüchtige oder ihm angenehme Candidaten zu sorgen, ohne dass er ein Recht gehabt hätte, andere auszuschliessen. Vgl. IV, 6. Daher gilt seit Poplicola's Gesetz, was Tacit. Ann. XI, 22. an der früheren Zeit lobt: *cunctisque civium, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus.*, und mit Recht sagt Canuleius bei Liv. IV, 3. *id quod populi est repetimus atque usurpamus, ut quibus velit populus Romanus honores mandet.* Uebrigens wird die folgende Erörterung zeigen, wie unsicher es überhaupt um die angebliche Anmeldung der Candidaten steht.

so dass die Söhne der Libertinen von der Bewerbung ausgeschlossen blieben [20]). Sonst konnte niedere Herkunft wohl das Gelangen zum Amte erschweren, und die Nobilität betrachtete solche Candidaten jederzeit mit unversöhnlichem Widerwillen; aber absolutes Hinderniss war sie nicht [21]). Dagegen versteht es sich, dass die von der Verwaltung jedes Amts ausgeschlossen waren, an denen eine infamirende Makel haftete [22]), und auch von denen muss das gelten, die von den Censoren unter die Aerarier versetzt worden waren; aber bei ihnen nur für das Lustrum, in dem die Degradation erfolgt war [23]).

In alter Zeit scheint es auch keine gesetzliche Bestimmung über das zur Magistratur erforderliche Lebensalter, wenigstens nicht in Bezug auf eine Stufenreihe der Magistrate gegeben zu haben. Ausdrücklich sagt es Cic. Phil. V, 17. *Legibus enim annalibus cum grandiorem aetatem ad consulatum constituebant, adolescentiae temeritatem verebantur. — Itaque maiores nostri, veteres illi admodum antiqui, leges annales non habebant; quas multis post annis attulit ambitio, ut gra-*

---

20) Das bekannte Beispiel des Cn. Flavius, der aus einem scriba aedilis curulis geworden war (Liv. IX, 46.), ist eine Unregelmässigkeit, die den allgemeinen Unwillen der Nobilität erregte; ein von App. Claudius ihr angethaner Schimpf. Vgl. Th. II, 1. S. 78. Anm. 179. Huschke's Bemerkung erhält jetzt auch Unterstützung durch Plinius Nachricht (nach dem Bamberg. s. Th. II, 1. Anm. 580.), dass, wer den anulus aureus, das insigne des ordo equester, tragen dürfe, *patre avoque paterno ingenuus* sein müsse.

21) So war nach Liv. XXII, 25. C. Terentius Varro, der die ganze Stufenleiter der Magistratur von der Quaestur bis zum Consulate durchlaufen war, *loco non humili solum, sed etiam sordido ortus. Patrem lanium fuisse ferunt, ipsum institorem mercis, filioque hoc ipso in servilia eius artis ministeria usum.* Ist das vielleicht auch der Grund, weshalb die spätere Zeit ihm die ganze Schuld des Unglücks bei Cannae aufgebürdet hat? Wenigstens lässt sich, wenn er wirklich so schuldig war, sowohl der ehrenvolle Empfang in Rom (Liv. XXII, 61.), als dass ihm wiederholt das Imperium prorogirt wurde, kaum erklären.

22) Vgl. Th. II, 1. S. 121. mit Anm. 276. Cic. p. Cluent. 43. *in omnibus legibus, quibus exceptum est, de quibus causis aut magistratum capere non liceat, aut iudicem legi, aut alterum accusare.*

23) S. Cic. a. a. O. Mamercus Aemilius, der auf die schmachvollste Weise zum Aerarier gemacht worden war, Liv. IV, 24., wurde bald darauf zum Dictator ernannt; aber dazwischen lag eine neue Censur.

dus essent petitionis inter aequales. und eben so bestimmt Tacit. Ann. XI, 22. *ac ne aetas quidem distinguebatur, quin prima iuventa consulatum ac dictaturam inirent.* — Auffällig ist es daher Vielen gewesen[24]), dass Livius dennoch einige Male von gesetzlichem Alter und auf die Bewerbung sich beziehenden Gesetzen spricht. Von dem älteren Scipio Africanus sagt er XXV, 2. *Huic petenti aedilitatem quum obsisterent tribuni plebis, negantes rationem eius habendam esse, quod nondum ad petendum legitima aetas esset: „Si me, inquit, omnes Quirites aedilem facere volunt, satis annorum habeo.“* Dass aber hier der Ausdruck *legitima aetas* nicht streng genommen werden dürfe, lehren nicht nur andere zahlreiche Beispiele frühzeitig erlangter Ehrenämter, sondern auch die ausführliche, von Livius übrigens sehr abweichende Darstellung des Hergangs bei Polybius X, 4. 5. Erzählt er Wahrheit, so erfolgte die Bewerbung des kaum mehr als zwanzigjährigen Scipio ganz unerwartet und unter besonderen Umständen, mit seinem Bruder Lucius zugleich und mehreren Anderen. Da konnten denn die Tribunen leicht daran Anstoss nehmen, dass ein so junger Mensch, der noch gar keinen Anspruch auf ein Amt machen könne, sich um die curulische Aedilität bewerbe, und mehr wird in dem Ausdrucke *legitima aetas* nicht zu suchen sein. Auch enthält Polybius keine Andeutung, dass ein Gesetz im Wege gestanden habe, und Scipio's Rechtfertigung selbst: *si me omnes Quirites aedilem facere volunt, satis annorum habeo*, spricht bestimmt dagegen. — Noch weniger beweiset eine zweite Stelle, wo auch wieder die Tribunen dem Flamininus, der freilich nur erst Quaestor gewesen war, wehren wollen, sich um das Consulat zu bewerben. XXXII, 7. *consulatum ex quaestura petere non patiebantur. Iam aedilitatem praeturamque fastidiri, nec per honorum gradus, documentum sui dantes,*

24) S. Drakenborch und die anderen Erklärer zu Liv. XXV, 2. XL, 44. Ep. LVI. Manut. *de leg. Rom.* cap. 6. (*Graev. thes.* t. II.) Schott, *de lege Villia annali.* in dess. *Opusc. iurid.* (sehr brauchbar.) Wex, *Ueber die leges annales der Römer. Rhein. Mus. f. Phil.* 1844. H. II. besonders über das *suo anno petere.*

nobiles homines tendere ad consulatum; sed transcendendo media summa imis continuare. Darauf entscheidet der Senat: *Qui honorem, quem sibi capere per leges liceret, peteret, in eo populo creandi, quem velit, potestatem fieri aequum esse.* Damit ist also vielmehr geradezu ausgesprochen, dass es damals in Bezug auf Alter und Stufenfolge ein eigentliches Gesetz nicht gab[25]), wenn es auch herkömmlich war, dass man die Reihe der Magistrate durchlief, ehe man auf das Consulat Anspruch machte. Wie aber dennoch das Senatusconsultum sich auf gewisse *leges* beziehen konnte, erklärt sich leicht. Man darf das gewiss nicht auf die Angabe beziehen, dass niemand ein bürgerliches Amt habe verwalten dürfen, bevor er zehn Jahre Kriegsdienste gethan[26]): dagegen sprechen aus älterer Zeit nicht wenige Beispiele; allein erstlich gab es ja, wie schon gesagt, Gesetze, welche gewissen Personen überhaupt verboten, sich um Aemter zu bewerben, und dann wieder andere, welche die Patricier von den plebejischen Aemtern ausschlossen, noch andere, welche die Verwaltung desselben Amts nur nach gewissen Jahren gestatteten, und die Uebernahme zweier zugleich verboten. Diese Hindernisse alle zählt Cic. de lege agr. II, 9. auf: *Itaque excipitur hac lege non adolescentia, non legitimum aliquod impedimentum, non potestas, non magistratus ullus aliis negotiis ac legibus impeditus; reus denique, quo minus decemvir fieri possit, non excipitur.* — So sind also die Beispiele, in welchen wir jungen Männern in sehr frühem Alter selbst das Consulat zu Theil werden sehen[27]), nicht Abweichungen von

25) Dagegen hat Valer. Max. VIII, 15, 1. *Superiori Africano consulatus citerior legitimo tempore datus est.*, jedenfalls an eine lex annalis gedacht.

26) Polyb. VI, 19. *Πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ᾖ τετελεκώς.* Das wird allerdings von Polybius Zeit gelten müssen, und wird eine Bestimmung der Lex Villia gewesen sein, die ja damals längst in Kraft war; aber auf die Zeit des zweiten punischen Kriegs kann es noch keine Anwendung leiden. Später gehen in der Regel die decem stipendia equestria dem Staatsdienste voraus und das militärische Tribunat der Quaestor. Salust. Iug. 63. Cic. p. Planc. 11. vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 371.

27) Cic. Phil. V, 17. *At vero apud antiquos Rulli, Decii,*

einem bestehenden Gesetze, von dem sich keine Spur findet, sondern vielmehr eben Beweise, dass damals noch keine Beschränkung, weder hinsichtlich des Eintritts in den Staatsdienst, noch eines für die verschiedenen Aemter erforderlichen Alters bestand[28]). Man hat davon wohl zu unterscheiden die Fälle, wo auch in späterer Zeit, als eine gesetzliche Ordnung eingeführt war, ausgezeichnetes militäri-

---

Corvini multique alii, recentiore autem memoria superior Africanus, T. Flamininus, admodum adolescentes consules facti etc. Es würde sich das von mehreren der berühmtesten Männer früherer Zeit bei genauerer historischer Erörterung nachweisen lassen: ausdrücklich berichtet wird es von M. Valerius Corvus, der 23 Jahr alt Consul wurde. Liv. VII, 26. Valer. Max. VIII, 15, 5. Q. Fabius Rullianus war als „*ferox adolescens*" im J. 429 Magister equitum, und zwei Jahre später Consul. Liv. VIII, 30. 38. Scipio Africanus maior wurde 24 Jahr alt als Proconsul nach Spanien geschickt (543) Liv. XXVI, 18. und war sechs Jahre später Consul. XXVIII, 43. Vgl. d. folg. Anm.

28) Wie wenig in alter Zeit die nachher gewöhnliche Stufenfolge beobachtet wurde, lehrt unter anderen das Beispiel des App. Claudius Caecus. Er war ohne Consul und, wie es scheint, Praetor gewesen zu sein, im J. 442 Censor; wurde 447 Consul, noch einmal 458, und im folgenden Jahre Praetor. Liv. IX, 29. 42. X, 15. 22. Ti. Gracchus (der Sieger von Benevent) war im J. 538 Aedilis cur. und Mag. eq. und im nächsten Jahre Consul. Liv. XXIII, 24. 30. P. Sulpicius Galba wurde Consul (543) ohne vorher ein curulisches Amt verwaltet zu haben. Liv. XXV, 41. P. Licinius Crassus Censor ohne Consul und Praetor gewesen zu sein. XXVII, 6. *ex aedilitate gradum ad censuram fecit.* Ganz gewöhnlich aber ist es, dass die gewesenen Aedilen gleich im folgenden Jahre Praetoren sind. Liv. XXIV, 9. 43. XXVIII, 10. 38. XXIX, 38. XXX, 26. XXXI, 50. XXXII, 7. 27. XXXV, 10 mit 24. XXXIX, 39., während nach der späteren Ordnung zwischen der Aedilität und der Praetur zwei Jahre lagen. Nach und nach mag sich allerdings herkömmlich eine solche Stufenfolge gebildet haben; das sieht man an dem Beispiele des Terentius Varro. Liv. XXII, 25. *Quaestura quoque et duabus aedilitatibus, plebeia et curuli, postremo et praetura perfunctus, iam ad consulatus spem quum attolleret animos* etc.; aber streng wurde nicht an dieser Rangordnung fest gehalten; das lehrt am deutlichsten, dass viri consulares und censorii nicht selten wieder Praetoren und selbst Aedilen wurden. Auch bei Terentius Varro lag übrigens zwischen seiner Praetur und dem Consulate nur ein Jahr, und ein noch rascheres Gelangen zu den höchsten Aemtern meldet Livius bei Gelegenheit des ersten Consulats des L. Aemilius Paullus, XXXIX, 56. *Cum M. Aemilio Lepido hic aedilis curulis fuerat; a quo consule quintus annus erat, quum is ipse Lepidus post duas repulsas consul factus esset.* Lepidus war Aedil 562. Liv. XXXV, 10. Praetor 563. XXXV, 24. Consul 567. XXXVIII, 42. Hatte er zwei repulsas erfahren, so muss die erste Bewerbung wenigstens schon im J. 564 geschehen sein.

sches Verdienst oder überhaupt hervorsteohende persönliche Eigenschaften eine Ausnahme von dem Gesetze und ein rascheres Emporsteigen rechtfertigten [29]). Das waren dann wirkliche Exemtionen: *legibus solvebantur*.

Erst im Jahre 574 erfolgte die Rogation des Tribunus pl. L. Villius, welche die Berechtigung zur Bewerbung für jedes einzelne Amt an ein bestimmtes Lebensjahr knüpfte [30]).

---

29) Wex a. a. O. S. 282. sagt: „Die häufig schon in der Republik vorkommenden Ausnahmen, wo einzelne Männer, ehe sie jenes Alter erreicht hatten, die Aemter erlangten, sind nicht als willkührliche Exemtionen anzusehen, sondern waren zum grossen Theile in dem Gesetze selbst begründet. Militärische Auszeichnung und Verdienste gestatteten eine frühere Bewerbung.“ Darin liegt ein Widerspruch. Aus den angeführten Stellen, Cic. Acad. IV (II), 1. *Lucullus quaestor permultos annos admirabili quadam laude praefuit, deinde absens factus aedilis, continuo praetor; licebat enim celerius praemio legis.* Phil. XI, 5. *alter Caesar Vopiscus ille — qui ex aedilitate consulatum petit, solvatur legibus. quamquam leges eum non tenent, propter eximiam credo dignitatem.*, endlich auch Appian. Civ. I, 101. (Ofella) *ὑπατεύειν ἔτι ἱππέα ὄντα πρὶν ταμιεῦσαι καὶ στρατηγῆσαι διὰ τὸ μέγεθος τῶν εἰργασμένων κατὰ παλαιὸν ἔθος ἀξιοῦντα.*, lässt sich allerdings vermuthen, dass das Gesetz selbst in gewissen Fällen Ausnahmen gestattete; wiewohl *praemio legis* auch von dem *solvi legibus* verstanden werden kann, wie bei Pompejus (s. u.); allein auf jene Beispiele früherer Zeit leidet das ja doch keine Anwendung, weil es damals eben noch kein beschränkendes Gesetz gab. Das erste Beispiel solcher Ausnahme, nach Einführung der neuen Ordnung, liefert der jüngere Scipio Africanus. Valer. Max. VIII, 15, 4. *Aemilianum enim populus ex candidato aedilitatis consulem fecit.* Vgl. Cic. de amic. 3. Liv. Ep. L. Vellei. I, 12. Aurel. Vict. III. 58. Appian. Pun. 112., der hier richtig sagt: *καὶ ὁ Σκιπίων (οὐ γάρ πω δι' ἡλικίαν αὐτῷ συνεχώρουν ὑπατεύειν οἱ νόμοι) ἀγορανομίαν μετῄει, καὶ ὁ δῆμος αὐτὸν ὕπατον ᾑρεῖτο.* Scipio stand im J. 586 nach Liv. XLIV, 44. im 17. Jahre: sein erstes Consulat fällt 607, also auf sein 38. Jahr, und die Abweichung von der Regel galt sowohl seinem Alter als der Reihenfolge der Aemter. Ein zweites Beispiel ist das oben erwähnte Lucull's, ein drittes das des Pompejus. Cic. p. lege Man. 21. *quid tam singulare, quam ut ex SCto legibus solutus consul ante fieret, quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset.* vgl. Liv. Epit. XCI. Appian. Civ. I, 121. Kaum hieher zu rechnen ist es, dass Marius Sohn mit 20 (Liv. Epit. LXXXVI.) oder 26 (Vellei. I, 26.) oder 27 Jahren (Appian. Civ. I, 87. Aurel. Vict. III. 68.) *per vim* Consul wurde; und eben so wenig das Beispiel Octavians, oder dass ein puer, ehe er die toga virilis angelegt hatte, Quaestor wurde, Dio Cass. XLVIII, 43. Das sind Zeiten völliger Auflösung des Bestehenden.

30) Liv. XL, 44. *Eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. Inde cognomen familiae inditum, ut Annales appella-*

Es ist wahrscheinlich, dass diese Lex annalis oder, wie sie auch genannt wird, annaria[31]), gleich damals angenommen wurde, da weiterer Verhandlungen darüber nicht gedacht wird[32]), und ohne diesen Erfolg die Familie der Villii schwerlich den Beinamen der Annales würde erhalten haben. Was

---

rentur. Vgl. Ovid. Fast. V, 65. *finitaque certis Legibus est aetas, unde petatur honos*: Cic. de leg. III, 3 extr. *Aevitatem annali lege servanto.*

31) Paul. Diac. p. 27. *Annaria lex dicebatur ab antiquis ea, qua finiuntur anni magistratus capiendi.* Lamprid. Comm. 2. *Post haec venia legis annariae impetrata consul est factus.* — *Lex comitialis* bei Latin. Pacat. Paneg. Theod. Aug. 7. ist wohl kaum als technischer Ausdruck zu betrachten.

32) Einiges Bedenken erregt Cic. de or. II, 65. *ut olim, Rusca quum ferret legem annalem, dissuasor M. Servilius, dic mihi, inquit, M. Pinari, si contra te dixero, mihi male dicturus es, ut ceteris fecisti?* Wex a. a. O. S. 283 f. nimmt an, dieser M. Pinarius Rusca sei mit dem von Liv. XL, 18. 25. erwähnten Praetor M. Pinarius Posca eine und dieselbe Person (und allerdings mag zugegeben werden, dass bei Livius, wo auch Handschriften Pusca haben, Rusca zu lesen sei). Dadurch würde nun das von Cicero bezeichnete Factum in die Zeit der Lex Villia selbst fallen. Entweder seien also Cicero's Worte ungenau und Rusca nicht *lator*, sondern nur *suasor legis* gewesen, oder man könne vielleicht annehmen, dass die Rogation des Villius nicht sogleich durchgegangen und von jenem M. Pinarius Rusca wieder aufgenommen worden sei. — Weder die eine, noch die andere Voraussetzung kann zugegeben werden. Dass Cicero unrichtig oder ungenau *quum ferret legem* statt *quum suaderet* geschrieben haben sollte, ist an sich nicht eben wahrscheinlich, und steht mit der ganzen Erzählung nicht im Einklange, die uns nicht einen Mann vorführt, der aufgetreten ist, um für ein fremdes Gesetz zu sprechen, sondern den Tribun selbst, der seine Rogation heftig gegen mehrfache Angriffe vertheidigt: daher die Frage: *mihi male dicturus es, ut ceteris fecisti?*, und die Antwort: *Ut sementem feceris, ita metes.* Die zweite Hypothese aber ist noch weniger zulässig; denn abgesehen davon, dass die Villii schwerlich von einer antiquirten Rogation das Cognomen würden erhalten haben, konnte doch die tribunicische Rogation nur eben wieder durch einen Tribun aufgenommen und an die Tribus gebracht werden und der Praetor vom Jahre 573 konnte nicht nach 574 Tribun sein. Es wäre nur denkbar, dass Rusca schon vor Villius die Rogation gemacht, und Letzterer sie später als eigene durchgesetzt habe; dagegen sagt nun aber Livius so bestimmt: *Eo anno rogatio primum lata est* etc. — Pighi hat in seinen Annalen für das Jahr 622 (623) einen Volkstribun M. Pinarius Rusca angenommen und setzt also auch die angebliche Lex Pinaria annalis in dieses Jahr: das ist nun freilich eine durch gar nichts begründete Annahme; allein das Wahrscheinlichste wird dochwohl sein, dass später als Villius ein Tribun jenes Namens eine Modification der Lex beantragte, wie sie denn in der That Veränderungen oder nähere Bestimmungen erfahren zu haben scheint.

aber die Bestimmungen der Lex gewesen seien, darüber giebt niemand Auskunft, und sie lassen sich nur aus der späteren Praxis ohne völlige Sicherheit errathen. — Zunächst wird es durch Polybius (Anm. 26.) wahrscheinlich, dass im Allgemeinen die Bedingung vorausgegangener zehnjähriger Kriegsdienste festgesetzt wurde, deren Erfüllung erst Anspruch auf die Quaestur gab. Damit stimmt auch vortrefflich überein, was wir von den Quaesturen der beiden Gracchen wissen. Ti. Gracchus war bei seinem Tode im J. 621 noch nicht völlig 30 Jahr alt[33]: er war Quaestor im numantinischen Kriege unter Mancinus im J. 618, und stand also damals im sieben und zwanzigsten Jahre, was sehr wohl möglich war, wenn er, wie es oft geschah, schon vor dem vollendeten siebzehnten Jahre in das Heer eingetreten war. — Sein Bruder Cajus war 9 Jahre jünger und folglich bei Tiberius Tode (621) 21 Jahr alt. Er war Quaestor in Sardinien 628, so dass zwischen dem siebzehnten Jahre und der Quaestur 10 volle Jahre liegen[34]. Daher wird man mit vollem Rechte annehmen dürfen, dass **damals** mit 27 Jahren die Quaestur gesetzlich erlangt werden konnte; nur dass der Anspruch darauf an die Bedingung der decem stipendia geknüpft war, und dass bei späterer Erfüllung derselben auch die Bewerbung sich eben so lange hinausschob. — Ob über das Tribunat in dem Gesetze eine Altersbestimmung enthalten war, darüber giebt es gar keine Andeutung[35]. In der Reihe der Magistrate zählt es ohnehin nicht

33) Plutarch. C. Gracch. 1. *ἐκεῖνος δ' οὔπω τριάκοντα γεγονὼς ἀπέθανεν.*

34) Plutarch. Ti. Gr. 3. *Ἦν δὲ πρεσβύτερος ἐνιαυτοῖς ἐννέα ὁ Τιβέριος.* C. Gracch. 1. *ἐννέα γὰρ ἐνιαυτοῖς ἐλείπετο τἀδελφοῦ καθ' ἡλικίαν.* Damit ist zu vergleichen, was er selbst nach seiner Rückkehr sagt, cap. 2. *Ἐστρατεῦσθαι μὲν γὰρ ἔφη δώδεκα ἔτη, τῶν ἄλλων δέκα στρατευομένων ἐν ἀνάγκαις· ταμιεύων δὲ τῷ στρατηγῷ παραμεμενηκέναι τριετίαν, τοῦ νόμου μετ' ἐνιαυτὸν ἐπανελθεῖν διδόντος.* Offenbar müssen hier die Jahre der militärischen Quästur unter den 12 Jahren inbegriffen werden, wie die einfache Berechnung der Jahre lehrt; er hatte nur das Ritterpferd so lange gehabt. S. Th. II, 1. Anm. 518. Hat aber Plutarch wirklich geschrieben *τριετίαν*, und nicht, wie Andere lesen wollen, *διετίαν*, so ist er im Irrthume gewesen, wie sich aus den der Concio des Gracchus entnommenen Worten erweiset, bei Gell. XV, 12. *Biennium fui in provincia.*

35) Tib. Gracchus war im dritten Jahre nach der Quaestur Tri-

mit, da die Patricier davon ausgeschlossen sind. Dagegen waren für die curulischen Magistrate — und denen scheint das Gesetz besonders gegolten zu haben [36]) — bestimmte Jahre festgesetzt, vor denen niemand dazu gelangen sollte, während natürlich Viele erst später ihrer theilhaftig wurden. Dadurch war zugleich die Reihenfolge und eben so die Intervalla gegeben, welche zwischen der Verwaltung der verschiedenen Aemter liegen sollten.— Das ungefähr muss der Inhalt des Gesetzes gewesen sein; welche Jahre aber darin festgesetzt gewesen, darüber giebt es nur Vermuthungen und die Meinungen sind getheilt. Gewöhnlich nimmt man Cicero's Laufbahn zur Norm, der mit 37 Jahren Aedil, mit 40 Praetor, mit 43 Consul wurde, und beruft sich darauf, dass er selbst sich rühme, die höheren Aemter *suo anno* erlangt zu haben [37]). Nun ist zwar mit Recht dagegen erinnert worden, dass der Ausdruck *suo anno petere* oder *capere magistratum* nicht nothwendig von dem gesetzlichen Lebensjahre verstanden werden müsse, sondern gewöhnlich sich auf das Jahr beziehe, in welchem es erlaubt war, nach Verwaltung eines Amtes um ein höheres anzuhalten [38]); so dass wer erst mit dem 45. Jahre zur Praetur

---

bun; Caius Gr. gleich nach der Quaestur. Was Dio Cass. frgm. Peir. 88. p. 38 R. sagt: *ἐπεχείρησε* (Tib.) *καὶ ἐς τὸ ἐπιὸν ἔτος μετὰ τοῦ ἀδελφοῦ δημαρχῆσαι*, das ist wohl ein Irrthum. Daran war damals wohl schwerlich zu denken, dass der einundzwanzigjährige Caius hätte Tribun werden können.

36) So hat schon Manutius a. a. O. ganz richtig geurtheilt, nur dass die von der Quaestur entlehnten Bedenken sich anders erklären, und dass das Gesetz höchst wahrscheinlich die Bestimmung wegen der decem stipendia enthielt und also auch für die Quaestur in gewisser Weise normirend war.

37) Cic. de off. II, 17. *Nam pro amplitudine honorum, quos cunctis suffragiis adepti sumus nostro quidem anno — sane exiguus sumptus aedilitatis fuit.* de lege agr. II, 2. *quod prima petitione, quod anno meo.* Brut. 94. *cum — ego anno meo — consul factus essem.*

38) Wex in der angef. Abhandl. S. 276 f. Dieselbe Erklärung hatten schon Gruchius *de comit.* c. 3. (*Graev. thes.* I. p. 573.) und Schott, *de lege Villia.* p. 19. 30. gegeben. Die Hauptstelle, die dafür angeführt werden kann, ist Cic. ad fam. X, 25. *Multi clarissimi viri, cum reipublicae darent operam, annum petitionis suae non obierunt. Quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus: ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus*

gelangte und zwei Jahre nach derselben auf das Consulat Anspruch machte, immer noch sagen konnte, *se suo anno petere*, weil die gesetzliche Zwischenzeit beobachtet war. Allein aus der Hauptstelle Cicero's, worin er über diese Verhältnisse spricht, ergiebt sich allerdings, dass er auch in dem gesetzlich bestimmten Lebensjahre das Consulat antrat. de lege agr. II, 2. *Nam profecto, si recordari volueritis, de novis hominibus reperietis eos, qui sine repulsa consules facti sunt, diuturno labore atque aliqua occasione esse factos, cum multis annis post petissent, quam praetores fuissent, aliquanto serius quam per aetatem ac per leges liceret; qui autem anno suo petierint, sine repulsa non esse factos: me esse unum ex omnibus novis hominibus, de quibus meminisse possumus, qui consulatum petierim, cum primum licitum sit; consul factus sim, cum primum petierim; ut vester honos ad mei temporis diem petitus, non ad alienae petitionis occasionem interceptus, nec diuturnis precibus efflagitatus, sed dignitate impetratus esse videatur.* Wenn also Cicero die Auszeichnung darein setzt, dass andere zum Consulate gelangte novi homines sich beworben hätten *aliquanto serius quam per aetatem ac per leges liceret*, während er Consul geworden sei *cum primum licitum fuerit*, so spricht diess deutlich genug dafür, dass sein Consulatjahr auch das durch das Gesetz bestimmte Lebensjahr war, und er hätte sich wenigstens nicht rühmen können, Consul geworden zu sein, *cum primum licitum sit;* denn wenn das nur auf die gesetzlich zwischen Praetur und Consulat liegenden zwei Jahre gehen sollte, so hätte dasselbe auch der

---

esset. Hier ist allerdings *tuus annus* mit Rücksicht auf die zwischen Aedilität und Praetur liegende Zeit gesagt. Die übrigen Stellen beweisen weniger. Hinzugefügt kann noch werden p. Mil. 9. *P. Clodius cum statuisset omni scelere in praetura vexare rempublicam, videretque ita tracta esse comitia anno superiore, ut non multos menses praeturam gerere posset — subito reliquit annum suum seque in annum proximum transtulit* etc. Clodius war Aedil 698 und bewarb sich um die Praetur für 701, nachher für 702. Das scheint auch nur auf das *biennium* zu gehen; aber möglicherweise konnte es auch zugleich der legitimus aetatis annus sein.

von sich sagen können, der mit 50 Jahren Praetor, mit 53 Consul war. So wird man also wohl Grund haben, dabei stehen zu bleiben, dass nach dem Gesetze zur Aedilität ein Alter von 37, zur Praetur von 40, zum Consulate von 43 Jahren erforderlich war[39]), was man jedenfalls so zu verstehen hat, dass das 42. Jahr voll zurückgelegt war und das Consulat im begonnenen drei und vierzigsten Jahre angetreten wurde[40]).

---

39) Den sichersten Anhaltepunkt giebt immer Cic. Phil. V, 17. *Quid Macedo Alexander? cum ab ineunte aetate res maximas gerere coepisset, nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit? quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* Damit ist denn doch deutlich gesagt, dass zum Consulate ein Alter von 43 Jahren gehörte und da auch Alexander noch im unvollendeten 33. Jahre stand, so stimmt das ganz mit der römischen Rechnungsweise überein. Uebrigens sind es nur die Zahlen 33 und 43, die Cicero vergleicht. Dasselbe ergiebt sich aber auch aus einer anderen Aeusserung Cicero's, p. lege Man. 21. Er sagt, Pompejus sei *ex SCto legibus solutus* Consul geworden, *ante, quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset.* Dabei denkt er nur an die curulischen Magistrate von der Aedilität an (Anm. 42.); Pompejus trat aber das erste Consulat im 36. Jahre an (ebend.), und es folgt also daraus, dass für die Aedilität das 37., mithin für das Consulat das 43. festgesetzt war. Und damit stimmt endlich überein, was wir von Scipio Africanus minor erfahren. Er stand im J. 586 im siebzehnten Jahre (Liv. XLIV, 44.) und bewarb sich um die Aedilität für das J. 607. Demnach wäre er im 38. Jahre gewesen, wahrscheinlich ist aber das 37. anzunehmen, und die Differenz wird im Monate seiner Geburt zu suchen sein. Vgl. d. folg. Anm.

40) Der juristische Canon der späteren Zeit, auf den Wex S. 281. sich bezieht, Dig. L, 4, 8. (de muneribus et honor.) *Annus autem vicesimus quintus coeptus pro pleno habetur; hoc enim in honoribus favoris causa constitutum est, ut pro plenis inchoatos accipiamus.*, findet hier zwar gar keine Anwendung; denn erstlich geht das nur auf die Majorennität, und zweitens folgt sogleich nach: *sed in his honoribus, in quibus rei publicae quid eis non committitur.;* allein dennoch muss angenommen werden, dass auch in Bezug auf die Magistrate der Republik derselbe Grundsatz galt und dass unter dem annus tertius et quadragesimus nicht der exactus, sondern der coeptus oder qui agebatur verstanden wurde. So erklärt es sich auch vollkommen, wie es kam, dass Cicero im vierundvierzigsten Jahre (mit Ausnahme weniger Tage) Consul war. Er war am 3. Januar geboren: als er das Consulat antrat, Kal. Ianuariis stand er noch im 43. Jahre; hätte er ein Jahr früher antreten sollen, so wäre sein Antritt noch in das 42. Jahr gefallen. Dass die Zufälligkeit der Geburt den Einen mehr begünstigen musste als den Anderen, ist natürlich. Wer Ende Decembers geboren war, konnte um ein ganzes Jahr früher Consul sein, als der, dessen Geburtstag, wie Cicero's, in den Anfang des Januar fiel. Aber wie hätte anders eine Grenze gezogen werden sollen. — Schwierigkeit machen nur Caesars Amtsjahre. Nach Sueton. Caes. 88. wurde er im 56. Jahre ermordet: *Periit sexto et quinqua-*

Was die Quaestur anlangt, so ist aus den angeführten Beispielen der beiden Gracchen ersichtlich, dass zu Anfange des siebenten Jahrhunderts, also nach der Lex Villia sie mit 27 Jahren erlangt werden konnte, weil bis dahin die Erfüllung der decem stipendia möglich war. Allein höchst wahrscheinlich ist später darüber eine genauere Bestimmung erfolgt, und ein gewisses, späteres Lebensjahr festgesetzt worden, vor dem sie nicht verwaltet werden sollte. Denn wenn auch zwischen ihr und der Aedilität nicht ein so unabänderlicher Zeitraum lag, wie zwischen den curulischen Magistraten, die jederzeit durch ein *biennium* getrennt sind[41], so bildet sie doch den Anfangspunkt der in einer bestimmten Reihe von Jahren möglicherweise zu erlangenden Ehren und gehört so zu den *magistratus, quorum certus ordo est*[42]. Das geht am deutlich-

---

gesimo aetatis anno (710); so dass sein Geburtsjahr 654 a. d. IV Id. Quint. (d. 12. Juli. Macrob. Sat. I, 12. Fasti Amit. und Antiat.) angesetzt wird. Er war aber im J. 689, also im $^{35}/_{36}$ Jahre, Aedilis curulis; Praetor 692, im $^{38}/_{39}$ Jahre; Consul 695, im $^{41}/_{42}$ Jahre seines Lebens. Das ist, in wiefern nicht ein legibus solvi Statt gefunden hat, kaum glaublich und wenigstens wider alle Regel. In Drumanns vortrefflichem Geschichtswerke, Th. III. finde ich nicht, dass daran Anstoss genommen sei, und doch ist die Anomalie höchst auffällig. Wenn übrigens richtig angenommen wird, dass Cicero im Normaljahre Consul war, so ergiebt sich auch daraus ein Widerspruch. Denn wenn Caesar 654 geboren war, so war er 6 Jahr (6 J. 5 M.) jünger als Cicero und gleichwohl nur 4 Jahre später Consul als dieser.

41) Von der Aedilität und Praetur sagt es ausdrücklich Cic. ad fam. X, 25. (an Furnius). *Multi clarissimi viri, cum reipublicae darent operam, annum petitionis suae non obierunt, quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus: ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset.* Vom Consulate ergiebt es sich aus Cicero's und anderen Beispielen.

42) Cic. de lege agr. II, 9. Anders freilich erscheint es nach den schon angeführten Worten Cicero's, p. lege Man. 21., wo er von Pompejus sagt: *quid tam singulare, quam ut ex senatusconsulto legibus solutus consul ante fieret, quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset.* Pompejus war nach berichtigter Rechnung in demselben Jahre mit Cicero (648 Septemb.) geboren. (Drumann. IV. S. 324.); stand bei dem Triumphe, den er (674) als eques hielt, im 26. Jahre (Aurel. Vict. III. 77.) und folglich im ersten Consulate im sechs und dreissigsten. Hier können also nur curulische Magistrate verstanden werden, ohne alle Rücksicht auf die Quaestur, zu der ja Cicero selbst im 31. Jahre gelangt war. Er meint aber die *ampliores honores*, zu denen die Quaestur nur den Weg bahnt, wie de leg. III, 3. *Suntoque aediles curatores urbis —: ollisque ad honoris amplioris gradum is primus adscen-*

sten aus den Begünstigungen hervor, welche Octavian auf Cicero's Antrag vom Senate erfuhr. Cic. Phil. V, 17. *ob eas causas senatui placere, C. Caesarem C. f. pontificem, propraetorem, senatorem esse, sententiamque loco praetorio dicere; eiusque rationem, quemcunque magistratum appetet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset.* d. h. er sollte, so viel ihm auch noch an dem zur Quaestur erforderlichen Alter fehlte, schon jetzt als ein *quaestorius* angesehen werden und das Recht haben, von dieser fingirten Quaestur an gerechnet sich in den gesetzlichen Fristen um die curulischen Aemter bewerben zu dürfen. Das geschah im J. 711, als Octavian (geb. im Sept. 691) im zwanzigsten Jahre stand: die ein Jahr früher angenommene Quaestur wäre das $^{18}/_{19}$ Jahr seines Lebens gewesen. Bringt man damit in Verbindung eine andere Angabe bei Appian. Civ. III, 51. (SC.) *καὶ τοῖς ὑπάτοις Ἱρτίῳ καὶ Πάνσᾳ Καίσαρα συστρατηγεῖν οὗ νῦν ἔχει στρατοῦ, ἐπίχρυσόν τε αὐτοῦ εἰκόνα τεθῆναι, καὶ γνώμην αὐτὸν εἰςφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς ἤδη, καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὴν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα.* so könnte es scheinen, als sei das gesetzliche Jahr für die Quaestur das 28. oder 29. gewesen; denn auch in Bezug auf sie müssten dann 10 Jahre nachgelassen worden sein. Allein Appian verwechselt hier wahrscheinlich zwei ganz von einander unabhängige Beschlüsse, deren einer vor der Schlacht bei Mutina, der andere nach derselben gefasst wurde; denn das dicere sententiam inter consulares wurde erst in Letzterem bewilligt. Dasselbe gilt zum Theile auch von Dio Cassius, wiewohl er beide unterscheidet. Er sagt von dem ersteren XLVI, 29. man habe dem Octavian decretirt *καὶ εἰκόνα, καὶ τὸ βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι, τό τε τὰς ἄλλας ἀρχὰς δέκα ἔτεσι θᾶσσον παρὰ τὸ νενομισμένον αἰτῆσαι.* und vom zweiten, cap. 41. *ταῖς δὲ δὴ*

---

sus esto. Dagegen Act. I. in Verr. 4. *quaestura, primus gradus honoris.* und Ulp. Dig. I, 13, 3. *ingressus est enim et quasi primordium gerendorum honorum.*

τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκόσμησαν, ὥστε καὶ γνώμην ἐν τοῖς ὑπατευκόσιν ἤδη τίθεσθαι. Die Vergleichung mit Cicero's eigenem Berichte lehrt, dass hier mehreres verwechselt ist, dass auch die Statue erst nach der Schlacht und der Consuln Tod bewilligt wurde und zugleich ein schnelleres Gelangen zum Consulate. Er schreibt ad Brut. 15. *Statuam Philippus decrevit; celeritatem petitionis primo Servius, post maiorem etiam Servilius.* So viel ist wenigstens gewiss, dass in Cicero's erstem Antrage nicht von 10 Jahren die Rede ist, und dass daher auch aus dieser Angabe nicht der Schluss gezogen werden kann, das Jahr der Quaestur sei regelmässig das 28. oder 29. gewesen.

Vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, dass das gesetzlich bestimmte Alter mit zurückgelegtem dreissigsten Jahre eintrat, ein Alter, das auch zur Uebernahme anderer Funktionen im öffentlichen Leben befähigte [43]). Damit stimmt auch das Beispiel Cicero's völlig überein. Er war Quaestor im J. 679, und stand also bei seinem Antritte noch im 31. Jahre, das erst am 3. Januar voll war. Dabei muss aber wohl beachtet werden, dass das Jahr der Aedilität und mithin der übrigen curulischen Magistrate nicht von dem der wirklich verwalteten Quaestur abhängig gewesen zu sein scheint, sondern diese unverrückt blieben, auch wenn jemand um mehrere Jahre später Quaestor wurde. Bei Cicero liegen zwischen Quaestur und Aedilität volle fünf Jahre, und das muss als Regel gelten, wenn Erstere im Normaljahre verwaltet wurde: Caesar hingegen war nach der wahrscheinlichsten Annahme 686 Quaestor [44]), und 689 Aedil. Es scheint also nur erforderlich gewesen zu sein, dass man vor der petitio aedilitatis (vielleicht auch ein

---

43) S. die analogen Bestimmungen besonders in den die Municipalverwaltung betreffenden Gesetzen bei Wex S. 282.

44) Man thut gewiss Unrecht, wenn man die von Caesar in seiner Quaestur gethane Aeusserung, *quod nihildum a se memorabile actum esset in aetate, qua iam Alexander orbem terrarum subegisset,* Suet. Caes. 7. zur Grundlage chronologischer Berechnung macht. Ueberdiess aber sind, wie oben bemerkt worden, Caesars Altersverhältnisse nicht völlig klar.

biennium) Quaestor gewesen war, und wer nicht fünf Jahre nach der Quaestur privatus sein wollte, namentlich wohl Patricier, die nicht unterdessen ein plebejisches Amt erlangen konnten, bewarben sich vielleicht deshalb nicht früher um die Quaestur.

Wiewohl nun aber eine solche Stufenreihe von der Quaestur bis zum Consulate, ein *certus ordo magistratuum* (Cic. de leg. agr. II, 9.) angenommen war, so scheint doch das Gesetz nicht zur unerlässlichen Bedingung gemacht zu haben, dass, wer zum Consulate gelangen wolle, sämmtliche vorausgehende Aemter verwaltet haben müsse. Namentlich gilt diess von der Aedilität und es scheint, als habe darin, dass jemand nicht Aedil geworden war, kein unbedingtes Hinderniss gelegen, weshalb derselbe nicht zur Praetur und zum Consulate habe gelangen können. Cicero macht nicht wenige Männer namhaft, die Consuln wurden ohne Aedilen gewesen zu sein, und von Marius ist es besonders bezeugt[45]: indessen hatte in allen diesen Fällen die *petitio aedilitatis* Statt gefunden und die Uebergehung des Amts erfolgte wegen erlittener *repulsa*. Auf diese Weise erklärt es sich auch, weshalb die *Lex Cornelia de magistratibus*, welche verbot Praetor zu werden ohne Quaestor, und Consul zu werden ohne Praetor gewesen zu sein, der Aedilität nicht gedenkt[46].

Neben diesem das Recht der Bewerbung nach dem Alter normirenden Gesetze bestanden von alter Zeit her verschiedene andere Bestimmungen, welche namentlich gegen die Ausdehnung der Magistratur über die jährige Dauer durch Wiedererwählung gerichtet waren. Die älteste Zeit zwar kennt solche

---

45) Cic. p. Planc. 21. Von Marius besonders sagt er: *qui duabus aedilitatis acceptis repulsis septies consul est factus.*; d. h. sowohl in der curulischen als der plebejischen Aedilität. Plutarch. Mar. 5. s. d. Abschn. von der Aedilität.

46) Appian. Civ. I, 100. *καὶ στρατηγεῖν ἀπεῖπε πρὶν ταμιεῦσαι, καὶ ὑπατεύειν πρὶν στρατηγῆσαι.* Daraus lässt sich schliessen, dass auch in Bezug auf Quaestur und Praetur Unregelmässigkeiten vorgekommen waren, und wenigstens ein Beispiel stellt Cicero a. a. O. in C. Coelius auf, der Consul war (660) ohne Quaestor gewesen zu sein.

Beschränkung auch nicht. Poplicola selbst war drei Jahre nach einander Consul und auch Andere sind theils auf ein zweites Jahr, theils in kurzen Zwischenräumen zu wiederholten Malen zu Consuln oder Consulartribunen gewählt worden. Besonders häufig ist es geschehen, dass die Tribuni plebis, um nicht erledigte Rogationen wieder aufzunehmen, immer von Neuem gewählt wurden, reficiebantur[47]); und das führte zuerst im J. 294 zu einem Senatusconsultum: *In reliquum magistratus continuari et eosdem tribunos refici*[48]), *iudicare senatum contra rempublicam esse.* Liv. III, 21. Allein die Plebs kehrte sich nicht daran; die Tribunen wurden dennoch wieder gewählt, während der Senat durch L. Quinctius Cincinnatus bestimmt wurde, seinem Beschlusse treu zu bleiben. Und dass ein Gesetz damals nicht erfolgte, ergiebt sich nicht nur daraus, dass im J. 305 zwischen den Consuln L. Valerius und M. Horatius und dem Tribun Duilius geradezu ein Vertrag geschlossen wird, beiderseits neue Magistrate zu wählen (Liv. III, 21.), sondern auch dass noch viel später sowohl Consuln und Consulartribunen als Volkstribunen wieder erwählt werden[49]). Erst im J. 412 soll ein Plebiscit erfolgt sein, das die doppelte Bestimmung enthielt: es solle niemand früher als nach 10 Jahren dasselbe Amt verwalten, noch zwei Aemter zu gleicher Zeit[50]). Wenn auch Livius die

47) S. Liv. II, 56. III, 14. 21. V, 29. VI, 35. Dionys. IX, 42. X, 19. 22. 26.

48) Das heisst, es sollten weder die Consuln noch die Tribunen wieder gewählt werden. Daher sagt Quinctius, als die Patres, um der Plebs nicht zu weichen, ihn wieder zum Consul machen wollen: *nec me contra senatusconsultum consulem renuntiari patiar.*

49) Liv. IV, 23. 57. V, 18. 29. VI, 35. u. s. w.

50) Liv. VII, 42. *Praeter haec invenio apud quosdam, L. Genucium, tribunum plebis, tulisse ad populum, ne fenerare liceret: item aliis plebiscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet, neu duos magistratus uno anno gereret.* Wegen des zweiten Punkts vgl. XXXIX, 39. *quod duos simul unus magistratus, praesertim curules, neque capere posset, neque gerere.* Etwas Anderes war es, wenn zu einem *magistratus ordinarius* ein *extraordinarius* hinzukam; wie z. B. ein Aedilis curulis nichtsdestoweniger Magister equitum werden konnte. Liv. XXIII, 24. 30.

Thatsache in Zweifel lässt, so ist doch gewiss, dass ein solches Gesetz gegeben worden ist; denn 45 Jahre später wird sich ausdrücklich darauf bezogen [51]). Die Noth des zweiten punischen Kriegs gebot die Suspension dieses Gesetzes, da man erfahrener Feldherrn bedurfte [52]); später ist es jedenfalls wieder in Kraft gewesen. Um die Zeit der Zerstörung Karthago's aber muss ein Gesetz erfolgt sein, durch welches eine noch grössere Beschränkung in Betreff des Consulats eintrat, indem überhaupt festgesetzt wurde, dass niemand zum zweiten Male Consul werden solle. Wir erfahren das durch Liv. Epit. LVI. *Quum bellum Numantinum vitio ducum non sine pudore publico duraret, delatus est ultro Scipioni Africano a senatu populoque Romano consulatus: quem quum illi capere ob legem, quae vetabat quemquam iterum consulem fieri, non liceret, sicuti priore consulatu legibus solutus est.*, und ausserdem geht aus zwei Erwähnungen hervor, dass Cato zu Gunsten dieses Gesetzes sprach. Fest. p. 242. *Pavimenta Poenica marmore Numidico constrata significat Cato, cum ait in ea, quam habuit, ne quis con-*

---

51) Liv. X, 13. von Q. Fabius Maximus Rullianus, als das Volk ihn, *non petentem — etiam recusantem*, zum Consul machen will: *legem recitari iussit, qua intra decem annos eundem consulem refici non liceret.* Nach der gewöhnlichen Rechnung konnte indessen das Gesetz auf diesen Fall gar keine Anwendung finden. Denn darnach war Fabius tertium Consul im Jahre 446, und wenn er es 457 zum vierten Male wurde, so lagen dazwischen volle 10 Jahre.

52) Als der die Consularcomitien haltende Dictator Q. Fulvius von der centuria praerogativa zum Consul bestimmt wird, widersetzen sich die Tribunen: Liv. XXVII, 6. *neque magistratum continuari satis civile esse aiebant, et multo foedioris exempli, eum ipsum creari, qui comitia haberet.* Er entgegnet: *Cn. Servilio consule, quum C. Flaminius alter consul ad Trasimenum cecidisset, ex auctoritate patrum ad plebem latum, plebemque scivisse, ut, quoad bellum in Italia esset, ex iis, qui consules fuissent, quos et quoties vellet, reficiendi consules populo ius esset.* Livius hat in jenem Jahre des Plebiscits nicht gedacht; die grossen Ereignisse, welche diese Zeit ausfüllen, haben es übersehen lassen; aber bezweifelt kann die Thatsache nicht werden. Uebrigens litt das Gesetz auch hier keine rechte Anwendung, da Fulvius nicht als Consul, sondern als Dictator die Comitien hielt, und darum sagt auch wohl der Tribun nur, *non satis civile esse.* Dagegen sind wirklich magistratus refecti im J. 540 Q. Fabius Max. als Consul und Q. Fulvius als Praetor.

sul bis fieret etc. und Priscian. III. p. 108 Kr. wo dieselbe Rede unter dem Titel *Ne quis iterum consul fiat*, angeführt wird. Und so ist denn auch in der That aus dem Zeitraume von 602 bis auf das zweite Consulat des Marius, 650, ausser Scipio niemand bekannt, der iterum consul gewesen wäre: wegen Marius s. Anm. 96. Sulla hat diese Bestimmung in seine Gesetzgebung nicht aufgenommen; aber er schärfte das frühere Gesetz wieder ein, *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet*, und das hat auch Cicero in sein Grundgesetz aufgenommen [53]).

Lag nun aber diesen Beschränkungen die Absicht zu Grunde, zu verhindern, dass eine Oligarchie sich bilde, dass Einzelne zu übermächtigem Einflusse gelangten, und wollte man vielmehr Mehrere an den höchsten Ehren und der höchsten Gewalt Theil nehmen lassen, so blieb es, namentlich so lange bedeutende Kriege tüchtige und erfahrene Feldherrn erheischten, doch höchst wünschenswerth, dass solche erprobte Männer an der Spitze der Heere blieben. Das erreichte man dadurch, dass man ihnen nicht die Magistratur, aber das Imperium verlängerte, imperium prorogare oder propagare. Der Erste, welcher auf solche Weise acto magistratu cum imperio blieb, war Q. Publilius Philo im J. 428 [54]). Seitdem ist es häufig geschehen, dass das Imperium bald auf 6 Mo-

53) Appian. Civ. I, 100. καὶ τὴν ἀρχὴν τὴν αὐτὴν αὖθις ἄρχειν ἐκώλυσε πρὶν ἔτη δέκα διαγενέσθαι. Cic. de leg. III, 3. *Eundem magistratum, ni interfuerint decem anni, ne quis capito.* So bezeichnet er auch als Hauptvergehen des Ti. Gracchus, dass er das Tribunat habe fortsetzen wollen. Catil. IV, 2. *qui iterum tribunus plebis fieri voluit.* — Des Carbo Rogation: *ut eundem tribunum plebi, quoties vellet, creare liceret,* Liv. Epit. LIX. blieb ohne Erfolg.

54) Liv. VIII, 23. *actum cum tribunis est, ad populum ferrent, ut quum Publilius Philo magistratu abisset, pro consule rem gereret, quoad debellatum cum Graecis esset.* cap. 26. *Duo singularia haec ei viro primum contigere: prorogatio imperii, non ante in ullo facta, et acto honore triumphus.* Die sogleich anzuführenden ähnlichen Fälle aus früherer Zeit sind also nicht als Prorogationen betrachtet worden, wohl deshalb, weil nicht eine unmittelbare Fortsetzung des Imperium Statt fand, sondern die vorjährigen in den Privatstand zurückgekehrten Consuln einen neuen einzelnen Auftrag erhielten.

nate, bald auf ein Jahr oder auch mehrere[55]), selbst ohne feste Zeitbestimmung auf die Dauer eines Kriegs prorogirt wurde[56]). Als eigentliche Magistrate werden die so mit dem verlängerten Imperium Versehenen nicht betrachtet; sie sind nur Befehlshaber in der ihnen angewiesenen Provinz; indessen sind sie namentlich in Bezug auf das Recht des Triumphs anders angesehen worden, als die welche als privati pro consule oder pro praetore cum imperio in eine Provinz gesandt wurden (s. u.). Von letzterer, in der Folge sehr üblicher Weise, das Imperium ohne eigentlichen Magistrat zu ertheilen, finden sich ebenfalls in älterer Zeit nur sehr wenige Beispiele. Das einzige aus Livius erster Decade mir bekannte ist III, 4. *Ipsum consulem Romae manere ad conscribendos omnes, qui arma ferre possent, optimum visum est: pro consule T. Quinctium subsidio castris cum sociali exercitu mitti.*, und noch ist es zweifelhaft, ob dieses pro consule mitti in dem späteren Sinne genommen werden darf. So versteht es allerdings Dionys. IX, 63. *Τίτον μὲν Κοΐντιον — ἀρχῇ κοσμηθέντα ἀνθυπάτῳ χωρεῖν ἐπὶ τοὺς πολεμίους ἐξ ἐφόδου.* Uebrigens war Quinctius im Jahre vorher Consul gewesen. Dionysius lässt aber auch schon den K. Fabius mit seiner Gens als Proconsul gegen die Etrusker ziehen (cap. 16. *ἐξουσίᾳ κοσμηθεὶς ἀνθυπάτῳ*). Auch er war eben Consul gewesen und so

55) Bis zu den punischen Kriegen scheint es nur noch selten geschehen zu sein; desto häufiger werden Dictatoren ernannt. Das erste nach Publilius bei Livius vorkommende Beispiel ist das des Q. Fabius Rullianus vom J. 447. IX, 42. *Itaque ei ob res tam feliciter gestas, sicut priore anno populus continuaverat consulatum, ita senatus in insequentem annum — prorogavit.* Vgl. d. Abschn. vom Senate. Dann im J. 458. X, 16. *veteres consules iussi bellum in Samnio gerere, prorogato in sex menses imperio.* vgl. c. 20. im folgenden Jahre. c. 22. *L. Volumno ex senatusconsulto et scito plebis prorogatum in annum imperium est.* Terentius Varro blieb nach der Schlacht bei Cannae mehrere Jahre *cum imperio.* Liv. XXIII, 25. XXIV, 11. XXV, 6., wie überhaupt in diesem Kriege die Prorogationen zahlreich sein mussten. XXIV, 10. *Prorogatum deinde imperium omnibus, qui ad exercitus erant.*

56) So schon Publilius, wiewohl man da nicht auf lange Dauer rechnete. Eben so aber auch dem älteren Africanus. Liv. XXX, 1. *P. Scipioni non temporis, sed rei gerendae fine, donec debellatum in Africa foret, prorogatum imperium est.*

erscheint es selbst nach Dionysius mehr als Prorogation. — Zu den auffallenderen Beispielen solcher Ertheilung des Imperium proconsulare an Privaten gehören aus späterer Zeit das des älteren Scipio Africanus [57]), der mit 24 Jahren nach Spanien gegen Mago und Hasdrubal gesandt, und das des Pompejus [58]), dem ungefähr in demselben Alter die Führung des Kriegs gegen Sertorius übertragen wurde. Sonst wurden meistens consulares dazu ersehen und in den Schreckenstagen, wo Hannibal vor Rom erschien, wurde allen früheren höchsten Würdenträgern das Imperium ertheilt [59]).

Was die Form der Bewerbung anlangt, so wird gewöhnlich angenommen, dass die *petitores* eine bestimmte Zeit vor den Comitien sich bei dem Magistrate, dem diese zu halten oblag, hätten anmelden müssen, und dass, um überhaupt sich bewerben zu dürfen, die Einwilligung dieses Magistrats erforderlich gewesen sei: das versteht man unter dem Ausdrucke profiteri (se petere), was die griechischen Schriftsteller durch *παραγγέλλειν* oder *ἐπαγγέλλειν* (*τὴν ἀρχήν* und *εἰς τ. ἀ.*) wiedergeben [60]). Es ist das indessen sehr zweifelhaft, und scheint nur auf Missverständnissen zu beruhen. Die für

---

57) Liv. XXVI, 18. XXVIII, 43.

58) Cic. Phil. XI, 8. *Sertorianum bellum a senatu privato datum est, quia consules recusabant; cum L. Philippus pro consulibus se eum mittere dixit, non pro consule.* p. lege Man. 21. *Quid tam praeter consuetudinem, quam homini peradolescenti, cuius a senatorio gradu aetas longe abesset, imperium atque exercitum dari? — Quid tam inusitatum, quam ut, cum duo consules clarissimi fortissimique essent, eques Romanus ad bellum maximum formidolosissimumque pro consule mitteretur.* Liv. Epit. XCI.

59) Liv. XXVI, 10. *quia multis locis comprimendi tumultus erant — placuit omnes, qui dictatores, consules censoresve fuissent, cum imperio esse, donec recessisset a muris hostis.*

60) Auch *nomina profiteri* steht einmal in dem besonderen Falle, wo niemand sich um das Proconsulat in Spanien bewerben will. Liv. XXVI, 18. *Primo exspectaverant* (consules), *ut, qui se tanto imperio dignos crederent, nomina profiterentur.* Es ist das die einzige Stelle, aus der man etwa auf vorhergehende Anmeldung schliessen könnte; aber nothwendig ist es nicht, die Worte so zu verstehen, als hiesse es *ut nomina apud se profiterentur.* Uebrigens ist auch *nomen profiteri* nicht der technische Ausdruck; zu dem absoluten *profiteri* hat man, wie der lateinische und griechische Gebrauch lehrt, *se petere* hinzuzudenken.

die Beurtheilung der Frage wichtigsten Stellen sind: Cic. in toga cand. p. 89 Or. *Te vero, Catilina, consulatum sperare aut cogitare, non prodigium atque portentum est? A quibus enim petis? A principibus civitatis? qui tibi, cum L. Volcatio in consilio fuissent, ne petendi quidem potestatem esse voluerunt.* Was damit gemeint sei, darüber giebt Asconius vollkommenen Aufschluss: *professus deinde est Catilina, petere se consulatum. L. Volcatius Tullus consul consilium publicum habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum; nam quaerebatur repetundarum. Catilina ob eam causam destitit a petitione*[61]). Daraus folgt nun aber nicht nur keinesweges, dass Catilina sich habe bei dem Magistrate anmelden müssen, sondern es spricht vielmehr dagegen. Denn die Bewerbung fand Statt, ohne dass der Consul es hätte hindern können[62]) und die Anfrage: *an rationem Catilinae habere deberet*, bezieht sich einzig auf die Renuntiation in den Comi-

---

61) Vgl. Salust. Cat. 18. *Post paullo Catilina, pecuniarum repetundarum reus, prohibitus erat consulatum petere, quod intra legitimos dies profiteri nequiverit.* Das weicht sehr von Cicero und Asconius ab, und gleichwohl ist es dasselbe Factum. Vgl. Drumann, *Gesch. Roms.* V. S. 393., für dessen Annahmen mir diessmal die Begründung fehlt. *Professus est, petere se consulatum* kann in keinem Falle von der ein Jahr früher schon dargelegten Absicht verstanden werden. — Ueber die *legitimos dies* s. Anm. 65.

62) Wenn die Bewerbung beim Volke von der Anmeldung bei dem Magistrate und dessen Genehmigung abhängig gewesen wäre, so hätte ein Skandal, wie Livius XXXIX, 39. erzählt, gar nicht vorkommen können. Dort bewirbt sich der bereits zum Aedilis curulis designirte Q. Fulvius Flaccus um die unerwartet erledigte Praetur. Da ist nicht davon die Rede, dass der Consul zunächst das nicht zugegeben habe: es sind die Tribunen, welche zuerst einschreiten, und nun heisst es erst: *L. Porcius consul primo in ea sententia esse, ne nomen eius acciperet: deinde, ut ex auctoritate senatus idem faceret, convocatis patribus, referre se ad eos, dixit, quod nec iure ullo, nec exemplo tolerabili liberae civitati aedilis curulis designatus praeturam peteret; sibi, nisi quid aliud iis videretur, in animo esse, e lege comitia habere.* Nichtsdestoweniger bewirbt sich Flaccus am Comitialtage selbst noch viel dringender: *Comitiis acrius etiam quam ante petebat*, und ist auf dem Punkte gewählt zu werden, als der Senat die ganze Wahl einzustellen beschliesst: *satis praetorum esse.* Wie würde sich das irgend mit der Annahme vertragen, dass die Bewerbung von der Anmeldung beim Magistrate und dessen Genehmigung abgehangen habe.

tien selbst, wie gleich deutlicher hervortreten wird. Weil Catilina sah, dass die Renuntiation verweigert werden würde, stand er selbst von der Bewerbung ab. — Die zweite noch unzweideutigere Stelle ist bei Vellei. II, 92. Er rühmt die Festigkeit des Consuls Sentius, der Unwürdigen die Bewerbung nicht gestattet habe: *Nam et quaesturam petentes, quos indignos iudicavit, profiteri vetuit, et cum id facturos se perseverarent, consularem, si in Campum descendissent, vindictam minatus est. Et Egnatium, florentem favore publico sperantemque, ut praeturam aedilitati, ita consulatum praeturae se iuncturum, profiteri vetuit; et cum id non obtinuisset, iuravit, etiamsi factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renuntiaturum.* Es war das nicht mehr die Zeit freier republikanischer Verfassung; es geschah im J. 735, während August in Asien die römischen Feldzeichen von den Parthern zurückempfing, und wenn nicht die *indigni* solche waren, welche das Gesetz ausschloss, so würde in der Republik die Drohung des Consuls beispiellos gewesen sein. Allein von einem Anmelden bei dem Consul und von Nachsuchen um Gestattung ist auch hier gar nicht die Rede. Er konnte, wenn gesetzliche Gründe, wie in diesem Falle, vorhanden waren, der faktischen Bewerbung entgegentreten und sie für unzulässig erklären; aber erst im Marsfelde, in den Comitien selbst kann er sie verhindern, indem er die Namen der Petitoren verwirft, die Abstimmung über sie untersagt und wenn sie dennoch gewählt werden, die Renuntiation versagt. Die ganze Petitionsformalität zerfällt nämlich in zwei wohl zu unterscheidende Akte: die vorläufige Bewerbung beim Volke, die gesetzlich ein Trinundinum den Comitien vorausgehen musste, und die eigentliche *petitio* am Tage der Comitien selbst. Dort im Marsfelde könnte sich vielleicht der Candidat dem die Wahl leitenden Magistrate als Bewerber angegeben haben, wiewohl es auch darüber an jeder bestimmteren Andeutung fehlt [63]) und im Grunde

---

63) In jener Verlegenheit des Jahrs 543, als die Consuln im Marsfelde Comitien halten, ohne einen Bewerber für das Proconsulat in Spanien zu haben, entschliesst sich plötzlich der junge Scipio.

eine solche Anmeldung eine überflüssige Formalität scheinen muss, da über die Bewerber jederzeit notorische Gewissheit vorhanden war. — Für jene vorläufige *professio* aber war der unabänderliche Ort das Forum, das Comitium, wo die Candidaten sich in der gesetzlichen Frist eines Trinundinum dem Volke vorzustellen und ihre Absicht zu erklären hatten [64]. Das ist es eben, was die erste Bewerbung Caesars um das Consulat erschwerte. Der Triumph stand ihm bevor: er

---

Liv. XXVI, 18. *quum subito P. Cornelius — professus se petere in superiore, unde conspici posset, loco constitit.* Man könnte da die *professio apud magistratum* verstehen; aber nöthig ist es auch hier nicht, und viel richtiger fasst man es gewiss in der Weise auf, wie Appian. de reb. Hisp. 18. den ganzen Hergang darstellt: *Προύγραφον οὖν ἡμέραν, ἐν ᾗ χειροτονήσουσι στρατηγὸν εἰς Ἰβηρίαν. καὶ οὐδενὸς παραγγέλλοντος ἔτι πλείων ἐγίγνετο φόβος, καὶ σιωπὴ σκυθρωπὸς ἐπεῖχε τὴν ἐκκλησίαν· ἐς ὃ Κορνήλιος Σκιπίων, ὁ Πουπλίου Κορνηλίου τοῦ ἀναιρεθέντος ἐν Ἴβηρσιν υἱὸς (νέος μὲν ὢν κομιδῇ· τεσσάρων γὰρ καὶ εἴκοσιν ἐτῶν ἦν —) ἐς τὸ μέσον ἐλθὼν ἐσεμνολόγησεν ἀμφί τε τοῦ πατρὸς καὶ ἀμφὶ τοῦ θείου. καὶ τὸ πάθος αὐτῶν ὀδυράμενος ἐπεῖπεν οἰκεῖος εἶναι τιμωρὸς ἐκ πάντων πατρὶ καὶ θείῳ καὶ πατρίδι. ἄλλα τε πολλὰ ἀθρόως καὶ λάβρως, ὥσπερ ἔνθους, ἐπαγγειλάμενος, οὐκ Ἰβηρίαν λήψεσθαι μόνην, ἀλλ᾽ ἐπ᾽ αὐτῇ καὶ Λιβύην καὶ Καρχηδόνα.* Das ist öffentliche Erklärung vor dem Volke, nicht vor dem Consul. Und eben so verhält es sich auch mit Aemilius Paullus, der vom Volke und seinen Freunden zur Bewerbung getrieben wird. Plutarch. cap. 10. *φοιτώντων δὲ καθ᾽ ἡμέραν ἐπὶ θύρας καὶ προκαλουμένων αὐτὸν εἰς ἀγορὰν καὶ καταβοώντων ἐπείσθη. καὶ φανεὶς εὐθὺς ἐν τοῖς μετιοῦσι τὴν ὑπατείαν, ἔδοξεν οὐκ ἀρχὴν ληψόμενος, ἀλλὰ νίκην κ. τ. λ.*

64) In der bekannten Stelle über die *nundinae* und das *trinundinum* bei Macrob. Sat. I, 16., nach Rutilius, heisst es: *ea re etiam candidatis usus fuit in comitium nundinis venire et in colle* (? man könnte nur an das Vulcanal oder die Velia denken) *consistere, unde coram possent ab universis videri: sed haec omnia negligentius haberi coepta et post abolita, postquam internundino etiam ob multitudinem plebis frequentes adesse coeperunt.* Vgl. Valer. Max. IV, 5, 4. *consulatum petens L. Crassus cum omnium candidatorum more circum forum supplex populo ire cogeretur.* Liv. IV, 6. (als die ersten Consulartribunen gewählt werden sollen) *quicunque aliquid seditiose dixerat aut fecerat, quam maxime tribunicii, et prensare homines et concursare toto foro candidati coepere.* III, 35. (App. Claudius als Candidat des zweiten Decemvirats) *Postquam vero comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt —, ipse medius inter tribunicios Duilios Iciliosque in foro volitare, per illos se plebi venditare.* XXXIX, 32. *Claudius unus ex omnibus novus candidatus erat. — Sed Claudius consul sine lictoribus cum fratre toto foro volitando* etc. Plutarch. Cor. 14. *καὶ γὰρ ἔθος ἦν τοῖς μετιοῦσι τὴν ἀρχὴν παρακαλεῖν καὶ δεξιοῦσθαι τοὺς πολίτας — κατιόντας εἰς τὴν ἀγοράν.* Aem. Paull. 10. Anm. 63.

war mit dem Heere vor der Stadt und durfte sie vor dem Triumphe nicht betreten. Er bat daher abwesend *διὰ φίλων* sich bewerben zu dürfen: Cato sprach dagegen, und da es der letzte Tag war, an welchem nach der gesetzlichen Vorschrift eines *trinundinum*[65]) die *professio* Statt finden konnte, so suchte er durch Reden ihn hinzubringen, *eximere diem dicendo*. Da verzichtete Caesar auf den Triumph und trat in der Stadt als Bewerber auf[66]).

So gelangt man also zu dem Resultate, dass es für ein *profiteri apud magistratum* nicht eine Andeutung in den Quellen giebt. Wollte man aber auch die Anmeldung für wahrscheinlich und angemessen halten, damit der mit der Abhaltung der Comitien beauftragte Magistrat gehörige Kenntniss von den Bewerbern gehabt habe und eine Controle und Prüfung der Zulässigkeit möglich gewesen sei[67]), so ist doch noch

---

65) Wie der Tag der Comitien ein *trinundinum* oder *trinum nundinum* (17 Tage) vorher bekannt gemacht wurde (Liv. IV, 6.), so war diess auch die gesetzliche Zeit für die professio. S. ausser der angef. Stelle aus Macrob. I, 16. Cic. ad fam. XVI, 12. *ad consulatus petitionem se venturum, neque se iam velle absente se rationem haberi sui. se praesentem trinum nundinum petiturum*. Das sind die *legitimi dies* bei Salust. Cat. 18.; aber richtiger ist wahrscheinlich, was Asconius davon sagt.

66) Sueton. Caes. 18. *Sed cum indictis iam comitiis ratio eius haberi non posset, nisi privatus introisset urbem, et ambienti, ut legibus solveretur, multi contradicerent, coactus est triumphum, ne consulatu excluderetur, dimittere.* Plutarch. Caes. 13. *Ἐπεὶ δὲ τοὺς μὲν μνωμένους θρίαμβον ἔξω διατρίβειν ἔδει, τοὺς δὲ μετιόντας ὑπατείαν παρόντας ἐν τῇ πόλει τοῦτο πράττειν, ἐν τοιαύτῃ γεγονὼς ἀντινομίᾳ, καὶ πρὸς αὐτὰς τὰς ὑπατικὰς ἀφιγμένος ἀρχαιρεσίας, ἔπεμψε πρὸς τὴν σύγκλητον, αἰτούμενος αὐτῷ δοθῆναι παραγγέλλειν εἰς ὑπατείαν διὰ τῶν φίλων.* Appian. Civ. II, 8. *ἐν αἷς ἡμέραις ὑπατείας ἦσαν παραγγελίαι, καὶ ἔδει τὸν παραγγέλλοντα παρεῖναι· ἐσελθόντι δὲ οὐκ ἦν ἔτι ἐπὶ τὸν θρίαμβον ἐπανελθεῖν. — ἐσέπεμπε τῇ βουλῇ, δεόμενος ἐπιτρέψαι οἱ τὴν παραγγελίαν ἀπόντι ποιήσασθαι διὰ τῶν φίλων. — Κάτωνος δ' ἀντιλέγοντος αὐτῷ καὶ τὴν ἡμέραν τελευταίαν οὖσαν τῶν παραγγελιῶν ἀναλοῦντος ἐπὶ τοῖς λόγοις, ἐσέδραμεν ὁ Καῖσαρ ὑπεριδὼν τοῦ θριάμβου, καὶ παραγγείλας ἐς τὴν ἀρχὴν ἀνέμενε τὴν χειροτονίαν.* Vgl. Dio Cass. XXXVII, 54. Wenn *παραγγέλλειν* von der Anmeldung beim Magistrate verstanden werden sollte, so hätte es keinen Sinn, dass Caesar es *διὰ τῶν φίλων* geschehen lassen wollte: war er doch durch sein Gesuch, *ut absenti petere liceret*, mehr als hinreichend angemeldet! Ueber die Nothwendigkeit der persönlichen Gegenwart, welche die frühere Zeit gar nicht zu kennen scheint, wird weiter unten gesprochen.

67) Es scheint mir aber auch diese Forderung nur aus modernen

viel weniger zuzugeben, dass ihm irgend ein Recht oder Mittel zugestanden habe, die den Comitien vorhergehende professio zu untersagen oder zu verhindern. Dagegen konnte er am Tage der Wahl in den Comitien erklären, dass er auf den oder jenen Bewerber keine Rücksicht nehmen werde, rationem non habere[68]) oder nomen non accipere, auch recipere[69]), und dass, wenn dennoch die Suffragien ihm zu Theil würden, er sie unbeachtet lassen und keine Renuntiation erfolgen werde [70]).

Fragt man nun, worin die Formalität der professio bestanden habe, so muss man zuvörderst die frühere einfache Sitte von den Wahlumtrieben der späteren Zeit unterscheiden. Von alter Zeit her war es üblich, dass die Bewerber in einem durch seine Weisse sich auszeichnenden Gewande, toga can-

---

Begriffen unserer der Oeffentlichkeit entfremdeten Zeit hervorzugehen, die an das Bureauwesen gewöhnt sich schwer eine deutliche Vorstellung von der Publicität des römischen Staatslebens zu machen vermag. Was auf dem Forum, vor dem Tribunal des Praetors, der Curie und den Rostris vorging, das hatte Magistrate, Senat und Volk zu Zeugen und war so notorisch, dass es nicht erst der Eintragung in Akten bedurfte.

68) Liv. VII, 22. *ambo tum forte patricii consules erant, qui rationem eius se habituros negabant.* VIII, 15. *Q. Publilius Philo praetor primus de plebe adversante Sulpicio consule, qui negabat rationem eius se habiturum, est factus.* III, 64. IV, 7. XXV, 2. Cic. ad fam. XVI, 12. ad Brut. 5. Caes. Civ. III, 82. Ascon. z. Cic. in toga cand. p. 89. Sueton. Caes. 18. u. ö. S. Brisson. *de form.* II, 13.

69) Liv. XXVII, 6. *si suum nomen dictator acciperet se comitiis intercessuros; si aliorum praeterquam ipsius ratio haberetur, comitiis se moram non facere.* IX, 46. XXXIX, 39. Cic. Brut. 14. Liv. X, 15. *Facturum enim se fuisse dixit, ut duorum patriciorum nomina reciperet, si alium quam se consulem fieri videret: nunc se sui rationem — non habiturum.*

70) Liv. III, 21. *Communiter inde edicunt* (coss.), *ne quis L. Quinctium consulem faceret: si quis fecisset, se id suffragium non observaturos.* Ganz so erklärt Sentius in der oben aus Vellei. II, 92. angeführten Stelle: *etiamsi factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renuntiaturum.* und Piso bei Valer. Max. III, 8, 3. *cum* (a tribunis) — *an Palicanum suffragiis populi consulem creatum renuntiaturus esset, interrogaretur, primo respondit: non existimare se, tantis tenebris offusam esse rempublicam, ut huc indignitatis veniretur. Deinde cum perseverantes instarent ac dicerent: age si ventum fuerit? non renuntiabo, inquit.*

dida, auf dem Forum erschienen. Die allgemein übliche und im öffentlichen Leben mit wenigen Ausnahmen allein gestattete Tracht des römischen Bürgers war zwar eben auch die weisse Toga (s. die Privatalterthümer); aber während diese die natürliche Farbe der Wolle hatte, wurde der für den Zweck der Bewerbung bestimmten durch Zurichtung mit einer Kreideart ein blendendes Weiss gegeben [71]). Daher können die Römer überhaupt zwar immerhin albati genannt werden, aber nur die um ein Amt sich bewerbenden candidati. Diese auszeichnende Tracht, durch welche die Candidaten die Aufmerksamkeit des Volks auf sich lenken wollten, wurde durch ein Plebiscit im J. 322 verboten [72]); vielleicht das erste Gesetz gegen ambitus, veranlasst durch das Vordrängen der Patricier, die über die Menge einen moralischen Zwang ausübten. Wie viel das Verbot gefruchtet haben möge, erfährt man nicht; nur das ist gewiss und allgemein bekannt, dass späterhin die toga candida ganz eigentlich zur Bewerbung gehörte [73]) und durch alle Zeiten in Gebrauch blieb. Dass die Candidaten nur

---

71) *Album in vestimentum addere*, s. Anm. 73. Daher bei Pers. V, 177. *cretata ambitio*. Irrig ist es aber, wenn mit Berufung auf Plin. XXXV, 17. angegeben wird, es sei die *Cimolia* dazu gebraucht worden: sie diente nur den Fullonen als Reinigungsmittel und was jenes *album* war, wissen wir nicht.

72) Liv. IV, 25. Auf die Klage der Tribunen, dass kein Plebejer zum Consulartribunate gelange; dass die Plebs ihre eigenen Männer verachte, wird entgegnet, die Schuld falle auf die Patricier: *eorum ambitione artibusque fieri, ut obsaeptum plebi sit ad honorem iter*. Dem wollen die Tribunen entgegenarbeiten: *Placet tollendae ambitionis causa tribunos legem promulgare, ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa*. Die Rogation erregte den heftigsten Streit; ging aber durch.

73) Aus früherer Zeit fehlen die Erwähnungen: die erste mir bekannte ist vom J. 541 bei Polyb. X, 4. Sie betrifft Scipio's Bewerbung um die Aedilität, und es heisst da von der Mutter: *ἤξιου τήβενναν αὐτῷ λαμπρὰν εὐθέως ἑτοιμάσαι*. Eine zweite ist vom J. 570 bei Liv. XXXIX, 39. (Q. Fulvius Flaccus) *is quia aedilis curulis designatus erat, sine toga candida* (petebat praeturam). Eine dritte in das J. 580 gehörende bei Valer. Max. IV, 5, 3., der wahrscheinlich auch nach Livius erzählt, wie Cicerejus suffragator seines competitor geworden sei: *Nam ut vidit, omnibus se centuriis Scipioni anteferri, templo descendit, abiectaque candida toga competitoris sui suffragatorem agere coepit*. Vgl. Plin. VII, 34. Kaum bedarf es der Erinnerung an Cicero's Rede *in toga candida* oder anderer Belege für eine allbekannte Sache.

die Toga ohne Tunica getragen hätten, sagt Plutarch nach Cato [74]); aber auch für dessen Zeit wird es schwerlich mehr gelten können. Wenn es geschehen ist, so war der Grund wohl weder (was Plutarch auch selbst bestreitet), dass sie kein Geld zur Bestechung bei sich führen; noch dass sie die Narben der im Kriege erhaltenen Wunden zeigen könnten; noch dass sie sich demüthig zeigen wollten; sondern es war wohl Beibehaltung der Sitte alter Zeit, wo man überhaupt die Toga ohne Tunica trug. (S. die Privatalterthümer.) — So fanden sie sich auf dem Forum ein, begleitet von Verwandten, Freunden und Clienten, begrüssten die Einzelnen, sie freundlich bei der Hand fassend, **ambire** und **prensare**, und baten um ihre Stimmen. So wird schon von sehr früher Zeit berichtet [75]), und bald nahm diese **ambitio** [76]) einen ungesetzli-

---

74) Quaest. Rom. 49. *Διὰ τί τοὺς παραγγέλλοντας ἄρχειν ἔθος ἦν ἐν ἱματίῳ τοῦτο ποιεῖν ἀχίτωνας, ὡς Κάτων ἱστόρηκε;* Coriol. 14. *Καὶ γὰρ ἔθος ἦν τοῖς μετιοῦσι τὴν ἀρχὴν παρακαλεῖν καὶ δεξιοῦσθαι τοὺς πολίτας ἐν ἱματίῳ κατιόντας εἰς τὴν ἀγορὰν ἄνευ χιτῶνος.*

75) Liv. III, 35. *tanta exarsit ambitio, ut primores quoque civitatis — prensarent homines, honorem summa ope a se impugnatum ab ea plebe, cum qua contenderant, suppliciter petentes.* IV, 6. *et prensare homines et concursare toto foro candidati coepere.* Charakteristisch ist die Anekdote von Scipio Nasica, Valer. Max. VII, 5, 2. *cum aedilitatem curulem adolescens peteret manumque cuiusdam rustico opere duratam more candidatorum tenacius apprehendisset, ioci gratia interrogavit eum, num manibus solitus esset ambulare. Quod dictum a circumstantibus exceptum ad populum manavit causamque repulsae Scipioni attulit.* und nicht weniger von L. Crassus, Cic. de or. I, 24. *Equidem cum peterem magistratus, solebam in prensando dimittere a me Scaevolam, cum ei ita dicerem, me velle esse ineptum. id erat petere blandius, quod nisi inepte fieret, bene non posset fieri.* auch bei Valer. Max. IV, 5, 4. *consulatum petens cum omnium candidatorum more circum forum supplex populo ire cogeretur, nunquam adduci potuit, ut id praesente Q. Scaevola — socero suo faceret. Itaque rogabat eum, ut a se, dum ineptae rei deserviret discederet* etc. Vgl. Plutarch. Coriol. 14. Pompei. 22. *δεξιοῦσθαι καὶ παρακαλεῖν τὸν δῆμον.* Aemil. Paull. 2. *ἀσπασμούς τε καὶ δεξιώσεις καὶ φιλοφροσύνας, αἷς ὑποτρέχοντες οἱ πολλοὶ τὸν δῆμον ἐκτῶντο.*

76) **Ambitus** und **ambitio** haben ursprünglich keine übele Bedeutung; denn **ambire** ist ja nur so viel als **circum ire**. Varro L. L. V, 5. p. 44. *qui populum candidatus circum it, ambit; et qui aliter facit indagabili ex ambitu causam dicit.* (Der letztere Theil ist offenbar corrupt.) Paul. Diac. p. 16. *Ambitus. — Ex quo etiam honoris ambitus dici coeptus est a circumeundo supplicandoque. Ambitio est ipsa actio ambientis.* vgl. p. 5. *sed et eodem vocabulo cri-*

chen oder doch der Magistratur unwürdigen Charakter an, so dass im J. 396 das erste direkte Gesetz dagegen, die Lex Poetelia de ambitu für nöthig erachtet wurde [77]). Noch scheint damals nicht von Bestechung die Rede gewesen zu sein; und die *coitiones honorum adipiscendorum causa factae*, gegen welche im J. 440 der Dictator Maenius einschreiten wollte (Liv. IX, 26.), scheinen auch nicht diese Bedeutung gehabt zu haben; vielleicht kann dasselbe auch noch von der im J. 573 gegebenen Lex Cornelia et Baebia angenommen werden [78]); aber die bald darauf erfolgte Cornelia Fulvia (wie sie gewöhnlich bezeichnet wird), die auf den ambitus Capitalstrafe setzte [79]), kann gegen nichts anderes gerichtet gewesen sein. — Jene Formen der Bewerbung nun, das ambire und prensare sind nicht nur die ganze Zeit der Re-

---

men avaritiae vel affectati honoris appellatur. Im guten Sinne wird es auch fortwährend gebraucht: Cic. p. Planc. 4. (populus) *cedit precibus: facit eos, a quibus est maxime ambitus.* u. s. w., wiewohl seit der ersten Lex de ambitu sich damit der Begriff des Strafbaren verbinden musste.

77) Liv. VII, 15. *et de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est: eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem, qui nundinas et conciliabula obire soliti erant, compressam credebant.*

78) Liv. XL, 19. *Et leges de ambitu consules ex auctoritate senatus ad populum tulerunt.* Die Consuln waren P. Cornelius Cethegus und M. Baebius Tamphilus. Andere nennen das Gesetz Baebia et Aemilia, indem sie die Relation als noch dem vorhergehenden Jahre angehörig betrachten. Aber der Inhalt beider Capitel, 18 u. 19 lehrt, dass das unrichtig ist, und ausserdem die Schol. Bob. z. Cic. p. Sull. 5. p. 361 Or. *Nam superioribus temporibus damnati lege Cornelia hoc genus poenae ferebant, ut magistratuum petitione per decem annos abstinerent.* Darunter kann nur die Cornelia et Baebia verstanden werden.

79) Wir haben keine andere Nachricht darüber als durch Liv. Epit. XLVII. *Lex de ambitu lata.*, und der lator legis bleibt ungewiss. Dass das Gesetz aber sehr streng war, erfahren wir durch Polyb. VI, 56. *παρὰ μὲν Καρχηδονίοις δῶρα φανερῶς διδόντες λαμβάνουσι τὰς ἀρχάς. παρὰ δὲ Ῥωμαίοις θάνατός ἐστι περὶ τοῦτο πρόστιμον.* d. h. es galt als Capitalsache. Es kann das aber kaum Bestand gehabt haben, da die Schol. Bob. nur die Cornelia Baebia kennen und die später erfolgte, gleichwohl mildere Calpurnia für viel strenger als das vor ihr geltende Gesetz anerkannt wird. Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 75. *Piso — cum legem de ambitu ex senatusconsulto graviorem quam fuerat antea ferret.* Schol. Bob. z. Cic. p. Sull. p. 361. *severior lex Calpurnia.*

publik hindurch üblich geblieben, sondern es hat auch der Gebrauch bei immer wachsender Zahl der Stimmberechtigten die unglaublichste Ausdehnung erhalten. Wenn die Lex Poetelia das *obire nundinas et conciliabula* verbot, so ist es in Cicero's Zeit ganz gewöhnlich und erlaubt, schon im Jahre vor der eigentlichen petitio das *munus candidatorium* (Cic. ad Att. I, 1.) zu beginnen und nicht nur in Rom mit der prensatio den Anfang zu machen, sondern in den Colonien und Municipien umherzureisen, um sich der Suffragien zu versichern [80]). In Rom selbst aber suchte man sich einen möglichst grossen Anhang zu bilden, um mit ihm öffentlich zu erscheinen, und durch die Zahl der salutatores, die man am frühen Morgen domi erwartete [81]), der deductores, die auf das Forum begleiteten [82]), durch die assidua assectatorum copia [83])

---

80) Cic. ad Att. I, 1. *et fortasse, quoniam videtur in suffragiis multum posse Gallia, cum Romae a iudiciis forum refrixerit, excurremus mense Septembri legati ad Pisonem, ut Ianuario revertamur.* Dazu Phil. II, 30. *qui — in proximum annum consulatum peteres, vel potius rogares, per municipia coloniasque Galliae, a qua nos tum, cum consulatus petebatur, non rogabatur, petere consulatum solebamus, cum gallicis et lacerna cucurristi.* Cicero's Brief ist im J. 689 geschrieben, vor dem Petitionsjahre. Caes. Gall. VIII, 50. *Ipse — in Italiam quam maximis itineribus est profectus, ut municipia et colonias appellaret, quibus M. Antonii, quaestoris sui, commendaret sacerdotii petitionem. — Hunc etsi augurem prius factum, quam Italiam attingeret, in itinere audierat, tamen non minus iustam sibi causam municipia et colonias adeundi existimavit, quod frequentiam atque officium suum Antonio praestitissent; simulque se et honorem suum in sequentis anni commendaret petitione.*

81) Cic. ad Att. VI, 2. *ante lucem inambulabam domi, ut olim candidatus.*

82) Q. Cic. de pet. cons. 9. *Et quoniam assectationis mentio facta est, id quoque curandum est, ut quotidiana cuiusque generis et ordinis et aetatis utare. nam ex ipsa copia coniectura fieri poterit, quantum sis in ipso campo virium ac facultatis habiturus. Huius autem rei tres partes sunt: una salutatorum, quum domum veniunt; altera deductorum; tertia assectatorum.* und weiterhin: *Iam deductorum officium, quo maius est, hoc gratius tibi esse significato atque ostendito, et, quoad fieri poterit, certis temporibus descendito: magnam affert opinionem, magnam dignitatem quotidiana in deducendo frequentia.*

83) Q. Cic. l. l. *Tertia est ex hoc genere assidua assectatorum copia. In ea quos voluntarios habebis, cura ut intelligant, te sibi in perpetuum summo beneficio obligari: qui autem tibi debent, ab iis plane hoc munus exige. Qui per aetatem ac negotium poterunt,*

sich so viel als möglich Bedeutung zu geben und Aufmerksamkeit zu erregen. Man liess Freunde und andere einflussreiche Personen als suffragatores für sich werben [84]) und die Stimmenmehrheit in den einzelnen Centurien oder Tribus gewinnen [85]), und, wenn man es nicht selbst that, durch sie Gastmähler geben, für Plätze bei den Schauspielen sorgen u. dgl. [86]). Bei der prensatio durfte man nicht verfehlen,

---

ipsi tecum ut assidui sint; qui ipsi sectari non poterunt, necessarios suos in hoc munere constituant. Valde ego te volo et ad rem pertinere arbitror semper cum multitudine esse. Am anschaulichsten wird der Gebrauch durch Cic. p. Mur. 34. *Homines tenues unum habent in nostrum ordinem aut promerendi aut proferendi beneficii locum: hanc in nostris petitionibus operam atque assectationem. Neque enim fieri potest, neque postulandum est a nobis aut ab equitibus Romanis, ut suos necessarios candidatos sectentur totos dies: a quibus si domus nostra celebratur, si interdum ad forum deducimur, si uno basilicae spatio honestamur, diligenter observari videmur et coli. Tenuiorum et non occupatorum amicorum est ista assiduitas.* Durch die übermässige Zahl dieser *sectatores* wurde eine beschränkende Lex Fabia veranlasst; und später (664?) ein Senatusconsultum; aber aus der einzigen Erwähnung bei Cic. l. l. ersieht man, dass sich niemand daran kehrte: *Itaque et legi Fabiae, quae est de numero sectatorum, et senatusconsulto, quod est L. Caesare consule factum, restiterunt; nulla est enim poena, quae possit observantiam tenuiorum ab hoc vetere instituto officiorum excludere.*

84) Von solcher systematischer *suffragatio* finde ich bei Livius noch kein Beispiel; denn etwas ganz Anderes ist es doch, wenn in den Comitien ein schon Designirter sich den Collegen erbittet; wenn der Bruder bei des Bruders Bewerbung thätig ist, oder ein Candidat zu Gunsten des Mitbewerbers auf die eigene Wahl verzichtet und für jenen spricht. Für Cicero's Zeit bedarf es kaum der Belege. S. Cic. p. Planc. 10. ad Att. II, 6. XI, 16. 17. Q. Cic. de pet. cons. 5. 8. Plutarch. Pomp. 22. Valer. Max. V, 2, 7. u. s. w. Dahin gehört eben auch, dass Caesar διὰ τῶν φίλων sich bewerben wollte.

85) Cic. ad fam. XI, 16. *quum equitum centurias tenes, in queis regnas, mitte ad Lupum nostrum, ut is nobis eas centurias conficiat.* p. Planc. 18. *conficere necessariis suis suam tribum.* Q. Cic. de pet. cons. 5. *Denique instituendi sunt cuiusque generis amici: ad speciem homines illustres honore ac nomine, qui etiamsi suffragandi studia non navant, tamen afferunt petitori aliquid dignitatis: ad ius obtinendum magistratus; ex quibus maxime consules: deinde tribuni plebis ad conficiendas centurias homines excellenti gratia.*

86) Es genüge auf die Hauptstelle zu verweisen. Cic. p. Mur. 34. *At spectacula sunt tributim data et ad prandium vulgo vocati. — Quod enim tempus fuit aut nostra, aut patrum nostrorum memoria, quo haec, sive ambitio est, sive liberalitas, non fuerit, ut locus et in circo et in foro daretur amicis et tribulibus?* S. die im folg. Cap. angeführten Beispiele.

jeden Bürger bei seinem Namen zu nennen, appellare, und wo möglich ihm etwas persönlich Verbindliches zu sagen. Da es aber unmöglich war, Alle selbst zu kennen, liess man sich von einem nomenclator begleiten, einem Sklaven, dessen Aufgabe und Verdienst es war, die ausgedehnteste Kenntniss der Personen zu besitzen. Er flüsterte beim Umhergehen dem Herrn die Namen zu, der dann that, als habe er einen wohlbekannten Mann vor sich [87]).

Alle diese Mittel und Wege sich der Suffragien zu versichern, wenn auch zum Theile Umgehungen der Gesetze, waren doch nicht geradehin widergesetzlich und strafbar, sobald nicht eigentliche Bestechung nachgewiesen werden konnte. Es ist aber mehr als bekannt, zu welcher Höhe namentlich in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts das Uebel dieser Bestechung (largitio; nun auch geradehin ambitio oder ambitus im übeln Sinne) gedieh. Musste man freilich aus Furcht vor der Anklage es vermeiden, selbst Geld auszutheilen, so wusste man es doch auf Umwegen zu thun, und es bildete sich ein wohlorganisirtes Bestechungssystem, demzufolge man die für die Bestechung bestimmte Summe bei gewissen Leuten (bis die Comitien vorüber waren) deponirte, sequestres, während Andere, divisores, die Bestechung der Einzelnen übernahmen. So organisirten sich förmliche Gesellschaften, sodalitates, sodalitia, welche Listen der Bürger anfertigten, conscribere und describere, decuriare populum, und sich in das Geschäft der Bestechung

87) Cic. p. Mur. 36. sagt zu Cato: *Quid quod habes nomenclatorem? in eo quidem fallis et decipis. Nam si nomine appellari abs te cives tuos honestum est, turpe est eos notiores esse servo tuo quam tibi: sin etiam noris, tamen per monitorem appellandi sunt? cur ante petis quam insusurravit? aut quid, cum admoneris, tamen, quasi tute noris, ita salutas?* Nichtsdestoweniger bediente sich Cicero selbst des nomenclator. ad Att. IV, 1. *ad urbem ita veni, ut nemo ullius ordinis homo nomenclatori notus fuerit, qui mihi obviam non venerit.* Das Gedächtniss dieser Leute ist zum Sprüchworte geworden; indessen mochten sie auch nicht selten durch fingirte Namen sich aus der Verlegenheit helfen. Seneca de benef. I, 3. *quemadmodum nomenclatori memoriae loco audacia est, et cuicunque nomen non potest reddere, imponit.* epist. 27. *vetulus nomenclator, qui nomina non reddit, sed imponit.*

theilten [88]). — Natürlich sind ausserdem noch mannigfaltige Intriguen angewendet worden, und häufig war namentlich die Verbündung Mehrerer, coitio, um einen Candidaten nicht zum Amte gelangen zu lassen, deiicere honore. Solche Verbündungen werden schon aus alter Zeit erwähnt [89]; jedoch haben die coitiones der späteren einen anderen Charakter. Es gehört zwar dazu nicht nothwendig, dass zu Erreichung des Zwecks Bestechung angewendet werde [90]; der Begriff der coitio erheischt nur die Vereinigung der Candidaten, um gemeinschaftlich auf ein Ziel hinzuarbeiten; allein vorzugsweise wird darunter die verbrecherische Verbündung verstanden, wobei die Candidaten sich auf gewisse Weise in die bestochenen Tribus oder Centurien theilten; der eine dem anderen abtrat, damit kein anderer die Stimmenmehrheit erlangen könne [91]).

---

88) S. Weismann *de divisorib. et sequestr. ambitus ap. Rom. instrum.* Heidelb. 1831. Th. Mommsen, *de coll. et sodalit. Rom.* Wunder, *Proleg. z. Cic. Planc.* Göttling, *Staatsverf.* S. 398. Rein, *Das Criminalrecht der Römer.* S. 704 ff. Die einzelnen Momente dieses Bestechungssystems nennt Cic. p. Planc. 18. *Decuriatio tribulium, descriptio populi, suffragia largitione devincta severitatem senatus et bonorum omnium vim ac dolorem excitarunt. haec doce — decuriasse Plancium, conscripsisse, sequestrem fuisse, pronuntiasse, divisisse. Pronuntiare* ist so viel als *polliceri.* Sueton. Caes. 19. — Als Marius sich um die Praetur bewarb, liess sein Freund Cassius noch am Tage der Comitien in den Septis durch einen Sklaven Geld vertheilen. Plutarch. Mar. 5.

89) Liv. III, 35. von der Wahl der zweiten Decemvirn durch App. Claudius: *deiectisque honore per coitionem duobus Quinctiis* etc. — *decemviros creat.* XXXIX, 41. *Hunc* (Catonem), *sicut omni vita, tum petentem* (censuram) *premebat nobilitas: coierantque praeter L. Flaccum — candidati omnes ad deiiciendum honore eum.* Vgl. cap. 32. XXXVII, 47. XXXVIII, 35. Cic. Act. I. in Verr. 8. 9.

90) Das scheint hervorzugehen aus Cic. ad Quint. fr. III, 1, 5. *Quod scribis te audisse in candidatorum consularium coitione me interfuisse, id falsum est: eiusmodi enim pactiones in ea coitione factae sunt, quas postea Memmius patefecit, ut nemo bonus interesse debuerit. Et simul mihi committendum non fuit, ut his coitionibus interessem, quibus Messala excluderetur.* Damit giebt Cicero doch zu, dass er bei anderen coitiones betheiligt sein könne. Vgl. die folg. Anm.

91) Beispiele geben, Ascon. z. Cic. in toga cand. p. 83. *Coierant enim ambo* (Catilina et Antonius), *ut Ciceronem consulatu deiicerent, adiutoribus usi firmissimis, M. Crasso et C. Caesare.*

Gegen diesen immer steigenden Unfug erging im J. 787 die **Lex Calpurnia de ambitu** (Acilia Calpurnia), welche die des ambitus schuldig Befundenen für immer von allen Ehren ausschloss und ausserdem noch eine Geldstrafe hinzufügte [92]). Dieses Gesetz ist nachher durch mehrere andere, **Lex Tullia, Licinia, Pompeia** und Senatusconsulta noch verschärft worden [93]); aber hier finden vollkommen die Worte Anwendung: *quid leges sine moribus vanae proficiunt.* Alle diese Gesetze haben nicht verhindern können, dass die Bestechung immer schaamloser betrieben wurde, und wie konnte es anders sein, wenn Cicero selbst die gewiss nicht schuldlosen

---

und besonders Cic. p. Planc. 22., wo auch namentlich das *consedere tribus* erwähnt wird. Etwas anderer Art ist die coitio des Memmius und Domitius. Cic. ad Att. IV, 18. *consules flagrant infamia, quod C. Memmius candidatus pactionem in senatu recitavit, quam ipse et suus competitor Domitius cum consulibus fecissent, uti ambo HS quadragena consulibus darent, si essent ipsi consules facti, nisi tres augures dedissent, qui se adfuisse dicerent, cum lex curiata ferretur, quae lata non esset* etc. — *haec pactio non verbis sed nominibus et perscriptionibus multorum tabulis cum esse facta diceretur, prolata a Memmio est* etc. Vgl. ad Q. fr. II, 15. Hier ist der Vertrag mit den Consuln geschlossen, und der Preis nicht Geld, sondern eine erlogene lex curiata für die Provinz. — Auch Caesar schloss mit Lucceius eine coitio. Suet. Caes. 19. — Wenn der Inhalt der Lex Licinia derselbe war, wie er in den Schol. Bob. z. Cic. p. Planc. p. 253. angegeben wird: *ut severissime quaereretur in eos candidatos, qui sibi conciliassent ea potissimum de causa, ut per illos pecuniam tribulibus dispertirent ac sibi mutuo eadem suffragationis emptae praesidia communicarent.*, so ist darin, wie Rein a. a. O. S. 715. richtig bemerkt, die coitio mit begriffen. Dasselbe ist bei Sueton: *nummos communi nomine per centurias pronuntiare.*

92) Schol. Bob. z. Cic. p. Sull. p. 361. *Aliquanto postea severior lex Calpurnia et pecunia multavit, et in perpetuum honoribus iussit carere damnatos.* vgl. Cic. p. Sull. 31. *omnia generis, nominis, honoris insignia atque ornamenta unius iudicii calamitate occiderunt.* — Dio Cass. XXXVI, 21. *κατὰ τῶν δεκασμοῦ περὶ τὰς ἀρχὰς ἁλισκομένων ἐνομοθετήθη πρὸς αὐτῶν τῶν ὑπάτων, μήτ' ἄρχειν, μήτε βουλεύειν σφῶν μηδένα, ἀλλὰ καὶ χρήματα προσοφλισκάνειν.* Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 68. *Tulerat eam ante biennium C. Calpurnius Piso consul, in qua praeter alias poenas pecuniaria quoque poena erat adiecta.* S. Baiter im *Ind. leg.* p. 147. Rein, *Criminalr. d. Röm.* S. 710 ff.

93) Ueber das Détail dieser Gesetze und Senatusconsulte kann ich jetzt auf Rein a. a. O. S. 710—722. verweisen. Neben der schätzbaren Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen selbst, ist noch besonders dankeswerth die Zusammenstellung der bekannten Processe de ambitu. S. 727—733.

Murena und Plancius aus anderen Rücksichten vertheidigte, und wenn gar die Optimaten, Cato nicht ausgeschlossen, um den Absichten Caesars entgegenzuarbeiten, die largitio des Bibulus förmlich autorisirten, und das nöthige Geld dazu hergaben [94]).

Obgleich nun die ganze Form und Weise der Bewerbung zu fordern scheint, dass die Candidaten deshalb in Rom anwesend sein mussten, so lässt sich doch mannigfaltiger Widersprüche wegen schwer entscheiden, ob und in welcher Zeit diese Anwesenheit nothwendig und gesetzlich geboten war. In alter Zeit — und es gilt das noch vom sechsten Jahrhunderte — war das Petitionswesen keinesweges so streng geregelt, als wir es gegen das Ende der Republik finden. Es geschieht da nicht selten, dass Männer gewählt werden, die sich gar nicht beworben haben, die selbst sich weigern, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen; dass der eine erwählte Consul sich einen bestimmten Collegen ausbittet; dass der Vater statt seiner den Sohn vorschlägt; dass überhaupt das Volk, ganz absehend von der vorausgegangenen Bewerbung, die Männer wählt, die ihm am geeignetsten scheinen, oder denen es besonders wohl will. In dieser Zeit nun, und besonders von da an, wo fern von Rom langwierige und Gefahr drohende Kriege geführt werden mussten, scheint persönliche Gegenwart, selbst bei den Comitien, keinesweges erforderlich gewesen zu sein. Es lassen sich zahlreiche Beispiele aus allen Zeiten anführen, dass Magistrate jeder Art, vorzüglich aber Consuln und Prätoren gewählt worden sind, da sie abwesend, fern bei den Heeren und in den Provinzen waren [95]). Und nicht Einzelne sind es bloss, bei

94) Sueton. Caes. 19. *E duobus consulatus competitoribus, L. Lucceio Marcoque Bibulo Lucceium sibi adiunxit, pactus ut is, quoniam inferior gratia esset, pecuniaque polleret, nummos de suo communi nomine per centurias pronuntiaret. Qua cognita re optimates, quos metus ceperat, nihil non ausurum eum in summo honore concordi et consentiente collega, auctores Bibulo fuerunt tantundem pollicendi: ac plerique pecunias contulerunt, ne Catone quidem abnuente, eam largitionem e republica fieri.*

95) Liv. IV, 42. 48. VIII, 22. X, 22. XXII, 35. XXIII, 24. XXIV, 9. 43. XXVI, 22. 23. XXIX, 11. XXXI, 50. XL, 43. Cic. ad Brut. 5,

denen etwa eine Ausnahme gemacht wurde, sondern mehr als einmal heisst es bei Livius: *omnes absentes creati sunt.* Ueber Livius hinaus fehlt uns die nähere Kunde; aber von Marius und Lucullus erfahren wir dasselbe [96]). Muss man

96) Liv. Epit. LXVII. LXVIII. Plutarch. Mar. 12. Lucull. 1. Wollten wir freilich das für richtig halten, was sich bei Plutarch über Marius zweites Consulat findet, so würden wir in doppelter Hinsicht ganz verschiedenes Resultat erhalten. Er sagt: *Καὶ τὸ δεύτερον ὕπατος ἀπεδείχθη, τοῦ μὲν νόμου κωλύοντος ἀπόντα καὶ μὴ διαλιπόντα χρόνον ὡρισμένον αὖθις αἱρεῖσθαι, τοῦ δὲ δήμου τοὺς ἀντιλέγοντας ἐκβαλόντος.* So wäre also schon damals das *creari absentem* verboten gewesen und es hätte auch nur die Bestimmung bestanden, dass zwischen dem ersten und zweiten Consulate eine gewisse Reihe von Jahren liegen müsse: *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet.* Allein Plutarch führt uns selbst zur Quelle des Irrthums; er setzt hinzu: *Ἡγοῦντο γὰρ οὔτε νῦν πρῶτον εἴξειν τῷ συμφέροντι τὸν νόμον, οὔτ' ἀλογωτέραν εἶναι τὴν παροῦσαν αἰτίαν ἐκείνης, δι' ἣν τὸν Σκηπίωνα παρὰ τοὺς νόμους ὕπατον ἀπέδειξαν, οὐ φοβούμενοι τὴν ἑαυτῶν ἀποβαλεῖν, ἀλλὰ τὴν Καρχηδονίων ἐπιθυμοῦντες ἀνελεῖν.* Nun ist es wahr, dass auch der ersten Erwählung Scipio's zum Consul die Lex Villia entgegenstand. S. Anm. 29. und bes. Liv. Ep. L. *P. Scipio Aemilianus, quum aedilitatem peteret, consul a populo dictus, quoniam per annos consulem fieri non licebat, cum magno certamine et repugnantibus aliquamdiu patribus legibus solutus et consul creatus est.* Aber nicht das war vermuthlich die Paranomie, welche man im Auge hatte, als man sich bei Marius zweiter Wahl auf Scipio's Beispiel berief; denn Marius war ja in ganz anderem Falle. Vielmehr wird man auf Scipio's zweite Wahl verwiesen haben, die gegen das Gesetz, *ne quis iterum consul fieret,* geschah (S. 30.), und das hat Marius mit ihm gemein, denn auch er wurde ja *iterum* gewählt. In diesem Sinne stellt auch Cicero p. lege Man. 20. beide sich entgegen: *At enim nihil novi fiat contra exempla atque instituta maiorum. Non dico hoc loco, maiores nostros semper in pace consuetudini, in bello utilitati paruisse — non dicam duo bella maxima, Punicum et Hispaniense, ab uno imperatore esse confecta, duas urbes potentissimas, quae huic imperio maxime minabantur, Carthaginem atque Numantiam ab eodem Scipione esse deletas: non commemorabo, nuper ita vobis patribusque vestris esse visum, ut in uno C. Mario spes imperii poneretur; ut idem cum Iugurtha, idem cum Cimbris, idem cum Teutonis bellum administraret.* Wenn Cicero nur die wiederholten Imperia hervorhebt, so geschieht das mit Rücksicht auf Pompejus, dem das proconsulare imperium ertheilt werden sollte; bei Scipio und Marius waren es aber zugleich Consulate, und so wird man bei des Letzteren Wahl sich nur auf Scipio's zweites Consulat berufen haben. Plutarch hingegen, oder schon ein früherer, dem er folgt, scheint den Fall nach der späteren Gesetzgebung beurtheilt zu haben, und darum findet er die Paranomie darin, dass Marius abwesend und ehe zehn Jahre verflossen seien, wieder erwählt worden sei. Dem Ersteren widerspricht Cicero's ausdrückliche Erklärung, dass kein Gesetz persönliche Anwesenheit je vorgeschrieben habe; bei dem Zweiten übersieht Plutarch das im J. 649 wahrscheinlich noch gültige Gesetz, *ne quis iterum consul fiat,* und denkt nur an die 10 Jahre.

darnach annehmen, dass nicht nur in jener früheren Zeit, sondern bis in die zweite Hälfte des siebenten Jahrhunderts persönliche Anwesenheit in den Comitien, oder gar ein trinundinum vorher nicht gesetzliches Erforderniss war, so kann man die sicherste Bestätigung in Cicero's Worten, de lege agr. III, 9. finden. Er weiset da nach, dass Rullus ausdrücklich Pompejus, der noch in Asien beschäftigt war, von der Wahl zum Decemvir auszuschliessen beabsichtige und sagt: *Praesentem profiteri iubet, quod nulla alia in lege unquam fuit, ne in his quidem magistratibus, quorum certus ordo est.* Das sprach er als Consul im J. 691. Gleichwohl finden wir im J. 694 Caesar vor den Thoren der Stadt und nahe daran des Triumphs wegen das Consulat einzubüssen, weil der Senat ihm nicht erlassen will, sich persönlich das gesetzliche Trinundinum auf dem Forum zu bewerben. Die Erklärung, dass das Chicane gewesen, dass man Caesar nicht habe erlauben wollen, was vielen Anderen gestattet worden sei, hält nicht Stich. Wenn Caesar verlangte, *ut legibus solveretur*, so musste es eine solche *lex* geben; und es lässt sich nun eben durchaus nicht nachweisen, dass auch nur eine strenge Observanz, geschweige ein Gesetz bestanden habe; vielmehr sprechen Cicero's Worte laut dagegen, und wie hätte er Rullus und selbst dem Volke gegenüber ohne Grund eine solche Behauptung aufstellen können. Ueberdiess war in früherer Zeit ganz derselbe Fall vorgekommen: Liv. XL, 43. *Q. Fulvius Flaccus ex Hispania rediit Romam cum magna fama gestarum rerum: qui quum extra urbem triumphi causa esset, consul est creatus cum L. Manlio Acidino, et post paucos dies cum militibus, quos secum deduxerat, triumphans urbem est invectus.*, und analog verhält es sich auch mit Q. Fabius Max. Verruc., der um die Comitien zu halten nach Rom kömmt, des Imperium wegen die Stadt umgeht und im Marsfelde bleibt, und dort wieder zum Consul gewählt wird. Liv. XXIV, 7—9. — Nun erfahren wir allerdings, dass die Lex Pompeia de iure magistratuum eine solche Vorschrift enthielt. Sueton. Caes. 28. führt das Edikt des Consuls Marcellus gegen Caesar an, worin es auch heisst: „*et ne absen-*

tis ratio comitiis haberetur, quando nec plebiscito Pompeius postea abrogasset." *Acciderat autem, ut is legem de iure magistratuum ferens eo capite, quo a petitione honorum absentes submovebat, ne Caesarem quidem exciperet per oblivionem, ac mox lege iam in aes incisa et in aerarium condita corrigeret errorem.* Dasselbe berichtet Dio Cass. XL, 56. *καὶ τὸν περὶ τῶν ἀρχαιρεσιῶν νόμον τὸν κελεύοντα τοὺς ἀρχήν τινα ἐπαγγέλλοντας ἐς τὴν ἐκκλησίαν πάντως ἀπαντᾶν, ὥστε μηδένα ἀπόντα αἱρεῖσθαι, παρημελημένον πως ἀνενεώσατο. — προςέγραψε μὲν γὰρ τῷ νόμῳ τὸ μόνοις αὐτὸ ἐξεῖναι ποιεῖν (ἀπόντας παραγγέλλειν), οἷς ἂν ὀνομαστί τε καὶ ἀντικρὺς ἐπιτραπῇ.* Allein dieses Gesetz wird von Dio und offenbar auch von Sueton in Pompejus drittes Consulat gesetzt und kann demnach kein Hinderniss bei Caesars erster Bewerbung abgegeben haben. Bei der zweiten wurde durch einen Nachtrag dazu ausdrücklich gestattet, *ut Caesaris absentis ratio haberetur* [97]). Der Widerspruch liegt also klar vor und man wird kaum darüber hinwegkommen können, ohne anzunehmen, dass zwischen Cicero's Consulat und Caesars Bewerbung, sei es durch ein Plebiscitum, oder durch ein Senatusconsultum eine Bestimmung ergangen sei, welche die persönliche Gegenwart gebot; und möglich scheint das um so mehr, als eben in dieser Zeit mehr als eine den Ambitus betreffende Verordnung erlassen wurde.

Der neu erwählte Magistrat hiess bis zum Amtsantritte designatus, und diese Designation war, dafern die Wahl in aller gehörigen Form Statt gefunden hatte, unwiderruflich, so dass der durch die Renuntiation einmal Designirte, wenn er später selbst auf das Amt hätte verzichten wollen, es nicht ohne förmliche Abdication hätte thun können [98]). Es verleihet

---

97) Cic. Phil. II, 10. ad Att. VIII, 3. VII, 6. ad fam. XVI, 12. Dio Cass. XL, 51. 56.

98) Der Fall ist vielleicht nie vorgekommen; aber die Möglichkeit wird zugegeben bei jener Bewerbung eines aedilis designatus um die Praetur. Liv. XXXIX, 39. *tanquam non appareret, ubi designatus praetor esset, extemplo aedilitate se abdicaturum.*

die Designation auch schon gewisse Ehrenrechte [99]), und der designatus kann bereits vorläufige, seine künftige Amtsführung betreffende Edikte erlassen [100]). Dagegen konnten bei der

---

99) Cicero sagt als aedilis designatus, Verr. I, 5. *Hanc ego causam cum agam beneficio populi Romani de loco superiore.* Man versteht darunter die Rostra, was mir ganz unverständlich ist, indem bei einer Verhandlung vor dem Praetor von ihnen gar nicht die Rede sein kann. Wo immer der Ausdruck vorkömmt, bezeichnet er das Tribunal. Verr. II, 42. *Primum ipse in Sicilia saepe et palam de loco superiore dixerat et in sermone multis demonstrarat, licere nomen recipere absentis.* IV, 40. *Atque haec — agebantur in conventu palam de sella ac de loco superiore.* Das ist ganz dasselbe, wie II, 38. *palam de sella ac tribunali pronuntiat.* und III, 59. *in sella ac tribunali.* Dahin gehört ferner ad fam. III, 8. *Illud quidem scio, meos multos et illustres, et ex superiore, et ex aequo loco sermones habitos cum tua summa laude.* Ausdrücklich aber wird das Tribunal als *locus superior* bezeichnet von Dionys. VIII, 45. *ἐλθὼν δ' ἐπὶ τὸ στρατηγικὸν βῆμα πρῶτον μὲν ἐκέλευσε τοῖς ὑπηρέταις καθελεῖν ἀπ' αὐτοῦ τὸν δίφρον καὶ θεῖναι χαμαί· μητρὸς οὐκ οἰόμενος ὑψηλότερον δεῖν τόπον ἔχειν οὐδ' ἐξουσίᾳ χρῆσθαι κατ' ἐκείνης οὐδεμιᾷ.* vgl. Dio Cass. XLII, 23. So möchte ich auch bei Liv. XXVI, 18. *professus se petere, in superiore, unde conspici posset, loco constitit.*, selbst wenn Livius bei dem Ausdrucke nicht daran gedacht haben sollte, das Tribunal der Consuln verstehen. Hieher gehört auch die Bemerkung des Pseudo-Ascon. z. Cic. divin. in Caec. 15. (*„ab subselliis"*) *non ex auditorio praetoris maiorumque causarum, sed a subselliis, hoc est, non a tribunalibus. Sunt enim subsellia tribunorum, triumvirorum, quaestorum et huiuscemodi minora iudicia exercentium, qui non in sellis curulibus, nec tribunalibus, sed in subselliis considebant.* So viel Irriges darin sein mag, so ist doch der Unterschied, den er macht, nicht ohne allen Grund. Wäre die Einrichtung der Tribunale besser gekannt, so würde sich mit grösserer Sicherheit urtheilen lassen; aber doch scheint man annehmen zu dürfen, dass Magistrate auf dem erhöheten Tribunal selbst ihren Platz nahmen (vgl. de orat. I, 37. Dio Cass. LX, 12.), jedenfalls auf der sella curulis, und so auch die designati; nur dass für diese die sella zweifelhaft bleibt. — Eine Stelle kann besonders dazu verleiten, bei dem Ausdrucke an die Rostra zu denken: Cic. ad Att. II, 24. *postero autem die Caesar, is, qui olim, praetor cum esset, Q. Catulum ex inferiore loco iusserat dicere, Vettium in rostra produxit.*; allein eben dass Caesar Praetor war, weiset darauf hin, dass *ex inferiore loco* im Gegensatze zum Tribunal zu denken ist. Die Rostra, in wie fern sie sich über das Forum erheben, können natürlich auch *locus superior* genannt werden (wie bei Liv. V, 7. der Platz vor der Curie), und damit stimmen die Ausdrücke, *sub rostris stare, subrostrani*, überein; aber auf jene Stellen passt es nicht, und ganz anders bezeichnet sie Cic. Act. I. in Verr. 12. *hoc mihi deposco, quod agam in magistratu, quod agam ex eo loco, ex quo me populus Romanus ex Kal. Ianuar. secum agere de republica ac de hominibus improbis voluit.*

100) Dio Cass. XL, 66. *ἐπειδὴ — καὶ γράμματα τοῖς ἀποδε-*

Wahl Formfehler Statt gefunden haben und dann wurde sie für ungültig erklärt. Sehr häufig ist das bei den höheren Magistraten wegen eines die Auspicien betreffenden Versehens geschehen. Dann wurden sie als **vitio creati** betrachtet, und mussten abdiciren, oft noch, wenn sie längst ihr Amt angetreten hatten. Sie galten indessen nichtsdestoweniger für Magistrate und sind jedenfalls ebensowohl im Besitze der einmal erlangten Ehrenrechte geblieben, als die vor ihrer Abdication von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen Gültigkeit hatten [101]). Sehr natürlich waren diese religiösen Bedenken, wenn auch in den meisten Fällen aufrichtig, doch in den Händen der Priester und der Nobilität ein erwünschtes Mittel, ihnen nicht zusagende Wahlen zu vereiteln, und nicht selten mögen die Augurn oder Haruspices das vitio creatos in Folge solcher Intrigue ausgesprochen haben; wie es denn auch mehr als ein Mal von den dadurch Gekränkten für betrügerisch erklärt worden ist [2]). — Nicht weniger aber konnte die De-

---

δειγμένοις ἐς τὰς ἀρχὰς ἐκτιθέναι καὶ ἄλλα τινὰ τῶν τῇ ἡγεμονίᾳ σφῶν προσηκόντων καὶ πρὶν ἐνίστασθαι αὐτὴν πράττειν ἔτι καὶ τότε ἐξῆν. Vgl. Cic. Verr. I, 41.

101) Varro L. L. VI, 4. p. 211. *magistratus vitio creatus nihilo secius magistratus.*

2) Das älteste Beispiel ist vom J. 310, als die ersten tribuni mil. cons. pot. erwählt worden sind. Liv. IV, 7. *Non tamen pro firmato iam stetit eius magistratus ius, quia tertio mense, quam inierunt, augurum decreto perinde ac vitio creati honore abiere.* Nun setzten es die Patricier durch, dass Consuln gewählt wurden. — Im J. 374 drangen die Tribunen, damit die Grösse des aes alienum constatirt werden könne, darauf, dass Censoren gewählt wurden. Aber vor dem Census starb der eine, und so musste der andere abdanken. Liv. VI, 27. *Igitur quum Sulpicius abdicasset se magistratu, censores alii, vitio creati, non gesserunt magistratum. Tertios creari, velut diis non accipientibus in eum annum censuram, religiosum fuit. Eam vero ludificationem plebis tribuni ferendam negabant. Fugere senatum testes tabulas publicas* etc. Ferner im J. 427, als ein plebejischer Dictator ernannt worden ist: VIII, 23. *Consulti augures, vitiosum videri dictatorem, pronuntiaverunt. Eam rem tribuni suspectam infamemque criminando fecerunt. — Cui non apparere, quod plebeius dictator sit, id vitium auguribus visum.* vgl. XXIII, 31. Am heftigsten erklärte sich, und wahrscheinlich mit vollem Rechte, dagegen C. Flaminius. Er, dem Senate verhasst wegen der Lex Claudia, die er unterstützt hatte, erhielt vor der Schlacht gegen die Insubrer das Schreiben des Senats, das ihn und seinen Collegen zurückberief, weil sie vitio creati seien. Er siegte erst, und las

signation, wenigstens nach den späteren Gesetzen wider ambitus, für ungültig erklärt werden, wenn der designatus überführt wurde, auf ungesetzlichem Wege die Wahl bewirkt zu haben, wie z. B. im J. 689 die designirten Consuln, P. Sulla und P. Autronius, und der Tribun Servius. Cic. ad fam. VIII, 4. In allen diesen Fällen aber musste nicht weniger, als wenn das Amt schon angetreten war, förmliche Abdication Statt finden.

Eigentliche Amtsentsetzung hingegen kennt das römische Staatsrecht im Grunde nicht, und nur in wenigen ausserordentlichen Fällen ist etwas Aehnliches geschehen. Nicht wohl wird man dahin die Abdankung des Collatinus rechnen können, die mit der allgemeinen Maassregel der Verbannung der Gens Tarquinia zusammenhängt und als ein Opfer erscheint, das der zweite Consul der Ruhe des Staats bringt[103]). Ueberdiess fingen ja damals die republikanischen Formen erst sich zu bilden an, und was überhaupt daran Sage, was Geschichte sei, lässt sich nicht unterscheiden. Demnach ereignete sich der erste Fall im J. 296, als der Consul L. Minucius sich unrühmlich von den Aequern im Lager hatte einschliessen lassen. Nachdem ihn der Dictator L. Quinctius Cincinnatus befreit hatte, musste er abdanken. Liv. III, 29. *tu, L. Minuci* (sagt

---

dann. Weiter erzählt Zonar. VIII, 20. *Ὁ δέ γε Φλαμίνιος ἐπαιρόμενος τῇ νίκῃ τήν τε αἵρεσιν αὐτῶν ἀπεδείκνυ δι' αὐτῆς ὀρθῶς ἔχουσαν, καὶ διὰ τὸν πρὸς αὐτὸν φθόνον ἐνέκειτο καὶ τοῦ θείου τοὺς δυνατοὺς καταψεύδεσθαι.* Vgl. Plutarch. Marcell. 4. Liv. XXI, 63. Abdanken mussten sie indessen doch. Besonders merkwürdig ist die Geschichte von Ti. Sempronius Gracchus, bei Cic. de nat. deor. II, 4. de div. I, 17. ad Q. fr. II, 2. Er hatte, selbst Augur, die comitia consularia gehalten, und spottete der haruspices, die im Senate erklärten: *non fuisse iustum comitiorum rogatorem.* Später in der Provinz besann er sich auf das vitium, und meldete es dem Senate. Allen Zeugnissen zu Folge dankten nun erst die Consuln ab. — Wie sehr nun aber auch diese religiösen Hindernisse der Intrigue gedient haben mögen, das Gute hatten sie immer, dass man nöthigenfalls eine unglückliche Wahl ungeschehen machen konnte.

103) Cic. de off. III, 10. betrachtet das allerdings auch als eine abrogatio imperii, d. h. hier magistratus. In dem angegebenen Sinne hat es Liv. II, 2. aufgefasst, und im Ganzen auch Dionys. V, 11.; nur dass er die falsche Vorstellung von der Möglichkeit einer Absetzung durch das Volk einmischt.

Cincinnatus), *donec consularem animum incipias habere, legatus his legionibus praeeris. Ita se Minucius abdicat consulatu iussusque ad exercitum manet.* So erscheint es allerdings als wirkliche Absetzung und andere Schriftsteller sprechen sie noch bestimmter aus. Dionys. X, 25. *τὸν Μινύκιον ἀποθέσθαι τὴν ἀρχὴν ἀναγκάσας.* Valer. Max. II, 7, 7. *L. Minucium consulatum deponere coegit.* Zonar. VII, 17. *καὶ τὸν Μινούκιον διὰ τὴν ἧτταν τὴν στρατηγίαν ἀφείλετο.* Gleichwohl geben die Fasten nicht an, dass an seine Stelle ein anderer Consul gewählt worden sei: Livius selbst sagt nur: *Minucio Fabius Quintus successor in Algidum missus;* er war praefectus urbis gewesen. Daher kann vielleicht Borghesi's Vermuthung richtig sein, dass Minucius nur suspendirt worden sei, was allerdings in Livius Ausdrucke, *donec incipias consularem animum habere*, liegen kann. So sind auch andere Androhungen einer Entsetzung durch einen Dictator, wie Liv. V, 9. zu verstehen; denn er konnte ja die Magistrate ganz ausser Aktivität setzen. S. den Abschn. von der Dictatur. Ausführlicher habe ich von obigem und einigen anderen nur scheinbaren Fällen gehandelt im *Rhein. Mus.* 1845. H. II. S. 293 ff. Ausserdem wird noch ein Fall angenommen, wo der Dictator seinen Magister equitum entsetzt und einen anderen ernannt haben soll. Es ist die berühmte Dictatur des L. Papirius Cursor, dessen Magister equitum Q. Fabius Rullianus war. Papirius war auspiciorum repetendorum causa nach Rom gegangen, und hatte dem Mag. eq. anbefohlen, während seiner Abwesenheit sich jedes Gefechts zu enthalten. Nichtsdestoweniger lieferte Fabius dem Feinde eine ruhmvolle Schlacht. Papirius kehrte zornig zurück und wollte strenges Gericht halten: Fabius flüchtete sich nach Rom, und Papirius folgte ihm. Dort gab er erst nach, als Volk, Tribunen und Nobilität flehentlich um Verzeihung für Fabius baten. Nun sagt Liv. VIII, 36. *Postquam dictator, praeposito in urbe L. Papirio Crasso magistro equitum, Q. Fabio vetito quicquam pro magistratu agere, in castra rediit* etc. So haben die Ausgaben, und darnach führen alle Supplemente der Fasten (die capitolinischen fehlen hier), auch

Fischers Zeittafeln, einen Mag. eq. L. Papirius Crassus auf: „Q. Fabius M. f. N. n. Maxim. Rullianus, Mag. eq. coactus abdicavit. in eius locum factus est L. Papirius L. f. M. n. Crassus Mag. eq." — Dass diess ganz unrichtig und Livius merkwürdig missverstanden ist, habe ich am ang. O. gezeigt. Wenn Fabius abdicirt hätte, wovon kein Wort gesagt wird, was hätten die Worte: *Q. Fabio vetito quicquam pro magistratu agere*, für einen Sinn? er wäre dann ja ohnehin *privatus* gewesen. Offenbar muss interpungirt werden: *praeposito in urbe L. Papirio Crasso; magistro equitum Q. Fabio vetito quicquam pro magistratu agere.* Papirius Crassus wurde zum Praefectus urbis ernannt; vielleicht war er Praetor. — Gar nicht in Betracht kommen die durch die Umstände angerathenen Abdicationen vor dem Ende des Amtsjahrs, wie Liv. VIII, 3. und ähnliche Th. II, 1. S. 308. Anm. 617. angeführte Fälle. — Die Absetzung des Tribunen Octavius durch seinen Collegen Ti. Gracchus war eine anerkannte Ungesetzlichkeit, und um selbst das *nefas* solcher Gewaltthat zu beweisen, hat man nicht verfehlt, hervorzuheben, dass jede Absetzung des Collegen durch die göttliche Strafe eigenen schleunigen Untergangs gerächt worden sei [104]). Ueberhaupt aber geben solche in anarchischen Zeiten gethane Schritte keinen Maassstab für die staatsrechtlichen Grundsätze ab. Die einzigen entschiedenen Beispiele von Absetzung geben das Jahr 667 in Cinna und die catilinarische Verschwörung in der Person des Praetors P. Lentulus: davon wird weiter unten gesprochen werden. — Uebrigens konnte in allen jenen Fällen die Formalität der Abdication nicht umgangen werden, und diese konnte nur ein höherer Magistrat, *iure maioris imperii*,

---

104) Dio Cass. XLVI, 49. erzählt, dass der Volkstribun P. Titius seinen Collegen P. Servilius Casca durch das Volk (wie Ti. Gracchus den Octavius) habe absetzēn lassen. Dann fügt er hinzu: *ἐπειδή τε ὁ Τίτιος οὐκ ἐς μακρὰν ἐτελεύτησεν, ἐβεβαιώθη τὸ ἀπὸ τοῦ ἀρχαίου τετηρημένον. οὐδεὶς γὰρ ἐς ἐκεῖνο τοῦ χρόνου συνάρχοντά τινα καταλύσας ἀπενιαύτισεν. ἀλλὰ τοῦτο μὲν, ὁ Βροῦτος ἐπὶ τῇ τοῦ Κολλατίνου καταπαύσει ἐπαπέθανε· τοῦτο δὲ, ὁ Γράκχος ἐπὶ τῇ τοῦ Ὀκταουΐου καταλύσει ἀπεσφάγη· ὅ τε Κίννας, ὁ τόν τε Μάρυλλον καὶ τὸν Φλαουΐον ἀπαλλάξας οὐκ ἐς μακρὰν ἀπεφθάρη.*

erzwingen [105]). Darum wird es den Decemvirn möglich, sich im Besitze der Gewalt zu behaupten, bis offene Empörung ausbricht, und in ähnlicher Weise verlängert App. Claudius Caecus eigenmächtig die Dauer seiner Censur. — Man wird also zwar zugestehen müssen, dass eine Nöthigung zu Niederlegung des Amts möglich war, und in diesem Sinne hat man zu verstehen, was Paul. Diac. p. 23. sagt: *Abacti magistratus dicebantur, qui coacti deposuerant imperium.*; aber nur in sehr seltenen Fällen ist davon Anwendung gemacht oder damit gedroht worden, und diese wenigen Fälle haben kaum recht den Charakter eigentlicher Absetzung, mit Ausnahme der ausserordentlichen, wo ein Consul und ein Praetor als offene Hochverräther überführt waren. — Anders verhält es sich mit denen, welchen, ohne eigentliche Magistrate zu sein, das Imperium ertheilt oder prorogirt war. Ihnen konnte man es auch wieder vor Ablauf der bestimmten Zeit nehmen, abrogare imperium, und es ist das öfter beantragt worden, auch geschehen [6]).

Die Zeit des feierlichen Amtsantritts (inire magistratum) war weder für alle Magistrate dieselbe, noch ist sie sich immer gleich geblieben, hat vielmehr zu verschiedenen Malen gewechselt. Es wird jedoch zweckmässiger sein, von diesen Veränderungen und den mit dem Antritte verbundenen Caeremonien in den Abschnitten vom Consulate und Volkstribunate zu sprechen. Allgemein gilt, dass der Magistrat bei seinem Antritte einen Amtseid schwören musste, iurare in leges, und es galt als Grundsatz, dass ohne diesen Eid niemand länger als

---

105) Bei dem Antrage, das Imperium zwischen dem Dictator und Magister equitum zu theilen, lässt Liv. XII, 25. den Tribun Metilius sagen: *audaciter se laturum fuisse de abrogando Q. Fabii imperio: nunc modicam rogationem promulgaturum de aequando magistri equitum et dictatoris iure.* Fabius war der Form nach nicht *dictator*, sondern *pro dictatore* durch Volksbeschluss, und so konnte die sonst unerhörte Drohung einigen Schein des Rechts für sich haben.

6) So beantragte es der Tribun C. Publicius Bibulus gegen Marcellus. Liv. XXVII, 20. *et iam de imperio eius abrogando agebat.* vgl. cap. 21. So Fabius gegen Scipio Africanus. XXIX, 19. *P. Scipionem — revocari, agique cum tribunis plebis, ut de imperio eius abrogando ferrent ad populum.* vgl. Cic. ad Quint. fr. II, 3. Wirklich erfuhr es Q. Servilius Caepio. Liv. Epit. LXVII.

fünf Tage ein Amt verwalten (*magistratum gerere*) dürfe [107]). Offenbar steht diese Festsetzung einer fünftägigen Frist in genauester Relation mit der ebenfalls fünftägigen Dauer des Interregnum, und es lässt sich also daraus schliessen, dass die Interreges einen solchen Eid nicht leisteten. Ob aber das Interregnum den Maassstab für die gesetzliche Bestimmung abgegeben habe, oder seine Dauer selbst durch einen älteren Gebrauch normirt gewesen sei, lässt sich nicht entscheiden; doch ist das Erstere wahrscheinlicher. Es ist der Fall vorgekommen, dass ein Magistrat, weil er Flamen Dialis war, diesen Eid nicht schwören konnte, und dass man seinen Bruder für ihn schwören liess [8]). S. dar. die Sacralalterthümer.

Auf die neuen Magistrate ging durch die Abdication der alten die potestas und zugleich die auspicia (in so weit sie ihnen überhaupt zukamen) unmittelbar über, und es fand in keiner Weise eine Einsetzung durch irgend eine Behörde Statt: sie treten kraft ihrer Designation ohne Weiteres an. Anders jedoch verhielt es sich mit dem den höheren Magistraten nöthigen imperium. Von der Ertheilung desselben durch eine Lex curiata ist Th. II, 1. S. 324 ff. gehandelt und gezeigt worden, dass, wenn es namentlich in Livius erster Dekade häufig in Bezug auf Magistratswahlen heisst, *patres auctores facti*, darunter eben diese Lex curiata zu verstehen ist. Steht diess fest, so lässt sich auch behaupten, dass vor der Lex Maenia (Th. II, 1. S. 329.) die Magistrate gleich von Anbeginn ihrer amtlichen Funktion das Imperium hatten, da jene patrum auctoritas oder Bestätigung der Curien die Bedingung der Amtsübung überhaupt enthielt. Cic. p. Planc. 3. *tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores*

---

107) Liv. XXXII, 50. *magistratum autem plus quinque dies, nisi qui iurasset in leges, non licebat gerere.*

8) Liv. a. a. O. *C. Valerius Flaccus, quem praesentem creaverant* (aedilem), *quia flamen Dialis erat, iurare in leges non poterat.* Auf seine Bitte, ut legibus solveretur, wurde durch ein Plebiscitum gestattet, dass sein Bruder für ihn dem Gesetze genüge. Derselbe Flaccus wurde später auch Praetor, XXXIX, 45.; da wird sich dieselbe Stellvertretung wiederholt haben.

non erant facti. — Bei der grossen Unbestimmtheit und Unzulänglichkeit der Nachrichten bleibt zwar manches die Ertheilung des Imperium Betreffende im Dunkeln; doch lassen sich, wie früher gezeigt worden ist, folgende Sätze mit Wahrscheinlichkeit annehmen. In allen den Fällen, wo die erwählten oder ernannten Magistrate extemplo antreten sollten, wurde auch sofort das Imperium ertheilt, wofür nicht nur die Dictatur deutliche Belege liefert, sondern auch einige Beispiele von Consuln, welche durch Interreges creirt wurden. Was zunächst die Dictatur anlangt, so lassen sich mehrere Fälle nachweisen, aus denen unzweideutig hervorgeht, dass die Lex curiata, deren der Dictator eben auch bedurfte, gleich nach der Ernennung erfolgt sein muss. Als Cincinnatus ernannt und von seinem ager Vaticanus in die Stadt geholt ist, heisst es bei Liv. III, 26. 27. *Et illa quidem nocte nihil praeterquam vigilatum est in urbe. Postero die dictator, quum ante lucem in forum venisset, magistrum equitum dicit L. Tarquitium. — Cum magistro equitum in concionem venit, iustitium edicit, claudi tabernas tota urbe iubet, vetat quemquam privatae quicquam rei agere. Tum quicunque aetate militari essent, armati cum cibariis in dies quinque coctis vallisque duodenis ante solis occasum Martio in campo adessent* etc. Das ist vollständige Ausübung nicht nur der *potestas*, sondern des *imperium* gleich am Morgen nach der Ernennung oder hier nach der Einholung. Das Imperium war am Tage vorher ertheilt. Ganz so geschieht es, als derselbe Cincinnatus wegen Sp. Maelius wiederum ernannt ist. IV, 14. *Postero die dispositis praesidiis quum in forum descendisset — et Maeliani atque ipse dux eorum in se intentam vim tanti imperii cernerent — missus ab dictatore Servilius magister equitum ad Maelium, Vocat te, inquit, dictator.*, womit cap. 15. Cincinnatus eigene Worte zu vergleichen sind: *Se ad causam cognoscendam consedisse.* Dazu war ebenfalls das Imperium erforderlich. Und wenn wir lesen, dass der gegen die Aequer in Eile ernannte Dictator Q. Servilius Priscus die Feinde besiegt, die Stadt Labici erobert und dennoch schon am achten Tage die Dictatur wieder niederlegt (Liv. IV, 46.), so begreift

es sich wohl, dass mit Ertheilung des Imperium nicht gezögert worden war. So wird man denn auch nicht zweifeln können, dass Papirius Cursor, wie Liv. IX, 38. 39. erzählt, an dem Tage, der auf die Nacht seiner Ernennung folgte, die Lex curiata rogirte. — Dieselbe unverzügliche Ertheilung des Imperium ergiebt sich nun auch aus einigen Nachrichten von sofort nach der Wahl angetretenen Consulaten. Von Terentius Varro, der durch den Interrex P. Cornelius Asina creirt wurde, sagt Liv. XXII, 35. *C. Terentius consul unus creatur, ut in manu eius essent comitia rogando collegae. Tum experta nobilitas, parum fuisse virium in competitoribus, L. Aemilium Paullum — ad petitionem compellit. Is proximo comitiali die concedentibus omnibus, qui cum Varrone certaverant, par magis in adversandum quam collega datur consuli. Inde praetoria comitia habita.* Um die Comitien halten, überhaupt den exercitus urbanus berufen zu können, musste der Consul nothwendig das Imperium haben. Wenn nun Varro am ersten auf seine Wahl folgenden dies comitialis die Wahl des Collegen veranstaltete, also das Imperium schon hatte, so muss ihm dasselbe am Tage seiner Wahl selbst ertheilt worden sein; denn zwischen seinen Comitien und denen des Collegen giebt es ja eben keinen dies comitialis, und doch war ein solcher zur Lex curiata ebenfalls erforderlich. Ganz eben so hat man es sich auch jedenfalls in einem zweiten Falle zu denken. Plutarch. Marcell. 6. διὰ τῶν καλουμένων μεσοβασιλέων ὕπατος ἀποδείκνυται Μάρκελλος. καὶ παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν ἀποδείκνυσιν αὐτῷ Γναῖον Κορνήλιον [109]).

---

109) Anderer Art, aber allerdings sehr auffällig, ist eine dritte Nachricht. Liv. XXXVII, 47. *Fulvius consul unus creatur, quum ceteri centurias non explessent: isque postero die Cn. Manlium, Lepido deiecto (nam Messala tacuit), collegam dixit. Praetores exinde facti* etc. Hier ist es kein Interrex, der die Comitien hielt, in denen Fulvius gewählt wurde, sondern der Consul C. Laelius, der deshalb aus der Provinz nach Rom gekommen war. Wiewohl nun nicht selten die Comitien bis kurz vor dem neuen Magistratsjahre, ja in dasselbe hinein verzögert worden sind, so ist doch das nicht denkbar, dass Laelius sie am Tage vor seiner Abdication (der wenigstens in Augustus Kalender nicht einmal comitialis, sondern N^P

Es lässt sich aber auch noch aus einer anderen Nachricht folgern, dass die Consuln ihr Amt mit dem Imperium antraten. Liv. XXI, 63. erzählt, wie C. Flaminius, ohne die Sollennität des Magistratswechsels auf dem Capitole und die übrigen nie versäumten Förmlichkeiten abzuwarten, um den vom Senate drohenden Chicanen zu entgehen, Rom verlassen und das Consulat in Ariminum angetreten habe. Das ist ungesetzlich: aber es hindert ihn nicht, an der Spitze des Heers zu stehen [110]), und doch ist es unabänderlicher Grundsatz: *Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.* Cic. de lege agr. II, 12. vgl. ad Brut. 15. Es scheint also die Annahme, auch nach der Lex Maenia sei den designirten Magistraten gewöhnlich schon in voraus das Imperium durch die Lex curiata zugesichert worden (Th. II, 1. S. 331.), die richtigere zu sein [11]). — Da aber das Imperium sich wesentlich

---

ist), oder Fulvius die zweiten am Tage seines Amtsantritts hätte halten können. Auch steht nicht *collegam creavit,* sondern *dixit.* Schwer begreift es sich aber, was diese Worte, *collegam dixit,* bedeuten, und wie Fulvius, ohne die Comitien zu halten, in irgend einer Weise sich den Collegen bestimmen konnte; denn dass er, wie einst Fabius Rullianus, sich ihn habe erbitten können, daran kann gar nicht gedacht werden.

110) Wie schwere Vorwürfe daher auch Flaminius gemacht werden, so ist doch nirgend davon die Rede, dass ihm die Lex curiata fehle. Zwar lässt Liv. XXII, 1. im Senate folgende Reden fallen: *Quod enim illi iustum imperium, quod auspicium esse? Magistratus id a domo, publicis privatisque penatibus, Latinis feriis actis, sacrificio in monte perfecto, votis rite in Capitolio nuncupatis secum ferre: nec privatum auspicia sequi, nec sine auspiciis profectum in externo ea solo nova atque integra concipere posse.* Allein das alles bezieht sich nur auf die Unterlassung der heiligen Handlungen, in Folge deren ihm die Auspicien für den Krieg fehlten, ein Erforderniss um dessentwillen die Feldherrn ja oft aus dem Lager (*auspiciorum repetendorum causa*) nach Rom zurückkehrten. Das wird vortrefflich erläutert durch einen ganz ähnlichen Fall vom J. 577, wo der Consul C. Claudius Pulcher, auf die Nachricht von den Vorgängen in seiner Provinz ebenfalls, *non votis nuncupatis, non paludatus, non cum lictoribus* heimlich Rom verlässt und sich zum Heere begiebt. Er hatte längst in gewöhnlicher Weise das Consulat angetreten, hatte schon eine Lex de sociis rogirt und ihm fehlte also die Lex curiata und mithin das Imperium nicht; aber doch erkannten ihn die vorjährigen Consuln, von denen er das Heer übernehmen wollte, nicht an: er musste erst nach Rom zurück und allen jenen Förmlichkeiten genügen. Liv. XLI, 10.

11) Rubino, *Unters. üb. röm. Verf.* S. 361 ff. hat obige Beispiele (wiewohl er der zweiten Dictatur des Cincinnatus und auch der

auf die militärische und richterliche Gewalt (wenigstens in Criminalsachen) bezieht (Th. II, 1. S. 332 f.), so war davon kei-

---

des Papirius gedenkt) übergangen oder unerklärt gelassen. Indem er die Bedeutung der Formel, *patres auctores facti*, verkennt, und die Veränderungen, welche die Ertheilung der Lex curiata hat erfahren müssen, übersieht, nimmt er an, dass, wie nach Cicero de rep. (Th. II, 1. Anm. 628.) die Könige, so fortwährend die Magistrate selbst, und folglich nach ihrem Amtsantritte, auf die Lex curiata de imperio angetragen hätten. Nun seien aber die dies postriduani (und nur an Kalenden oder Idus war Amtswechsel) nicht comitiales gewesen; dann hätten auch die Auspicien ein Hinderniss sein können, wenn ungünstige Zeichen kamen, und so habe leicht eine längere Zeit vergehen können, ehe die Rogation der Lex de imperio erfolgt sei. Die aber, welche ihr Amt unmittelbar nach der Creation antraten (wie Dictatoren, Consuln ex interregno, oder suffecti), hätten den Tag ihrer Wahl nicht mehr zur Beantragung der Lex benutzen können, weil diess vorausgesetzt habe, dass der Beamte, welcher sie habe halten wollen, schon am Morgen im Besitze der Staatsauspicien gewesen sei, und sie für diese bestimmte Gattung der Comitien beobachtet habe. — Der erste Theil dieser Bedenken erledigt sich vollständig durch die bei richtigem Verständniss der *patrum auctoritas* sich ergebende Gewissheit, dass vor der Lex Maenia entschieden und nothwendigerweise das Imperium ertheilt sein musste, ehe das Amt angetreten werden konnte (Th. II, 1. S. 328.); während es nach diesem Gesetze wahrscheinlich in der Regel eben so gehalten wurde, dagegen auch gar nicht geleugnet werden soll und kann, dass in dieser späteren Zeit Verzögerungen eintreten konnten. — Was aber die zweite Behauptung anlangt, so widerspricht ihr erstlich die Thatsache, dass in mehr als einem Falle die Magistrate schon am Morgen nach ihrer Ernennung mit dem vollen Imperium auftreten, wie oben nachgewiesen worden ist; sodann aber beruht sie auch auf einer durch nichts erwiesenen Voraussetzung. Die Auspicien gingen in den gewöhnlichen Fällen durch die Abdication der alten Magistrate auf die durch die Designation schon zu künftigen Trägern derselben bestimmten neu Antretenden unmittelbar über; die designati natürlich haben sie nicht. Mit den *statim*, oder *extemplo*, oder *eodem die* Antretenden verhält es sich anders. Sobald ein Interregnum eintritt, fallen die Auspicien an die Gesammtheit der Patricier zurück, *ad patres redeunt* (Th. II, 1. S. 304 ff.), und werden durch das Mittel des creirenden Interrex auf die neuen Magistrate übergetragen. Wie diese nicht designati sind, sondern sofort Magistrate, so haben sie auch unmittelbar durch die *creatio* die Auspicien, wie der Dictator durch die *dictio*. Daher hängen auch die Auspicien keinesweges von der Lex curiata ab (über Cic. de lege agr. II, 11. s. den Abschn. von den Volksversammlungen). Es kann jemand als Proconsul oder Proprätor durch die Lex curiata das Imperium haben ohne deshalb die Staatsauspicien zu besitzen. Cic. de div. II, 36. *Bellicam rem administrare maiores nostri nisi auspicato noluerunt: quam multi anni sunt, cum bella a proconsulibus et propraetoribus administrantur, qui auspicia non habent.* — Dass also die Magistrate mit der Creation selbst die Befähigung erhalten, die Curien zu berufen, kann nicht geleugnet werden, und dass es dazu nicht eines vorausgehenden, einen Termin anberaumenden Edikts bedurfte, versteht sich von selbst, da die Curienversammlung

nesweges die Ausübung aller Amtshandlungen abhängig. Das ist eben der Unterschied zwischen der Zeit vor der Lex Maenia und nach derselben, dass vorher die Ertheilung des Imperium mit der Bestätigung der Wahl zusammenfiel und darum konnte es keinen Consul ohne Imperium geben, weil der Gewählte ohne die Bestätigung, die patrum auctoritas, gar nicht antreten konnte; und das meint Cicero mit den Worten: *tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti.* In seiner Zeit war es anders; die schon vor der Wahl *in incertum comitiorum eventum* bestätigten Consuln konnten auch ohne Lex curiata, wenn diese etwa durch Chicanen verzögert wurde [112]), antreten; sie konnten den Senat berufen, Senatusconsulte abfassen, Concionen halten u. s. w.; aber sie mussten sich aller der Handlungen enthalten, die Ausflüsse des *imperium militare* waren [13]). — Uebrigens liegt es schon in dem Begriffe des für

---

nur ein zweiter Akt der ganzen Wahlhandlung war. Wenn nun aber behauptet wird, sie hätten, um die Lex bei den Curien beantragen zu können, die Auspicien schon am frühen Morgen des Tags besitzen müssen, um sie für diesen Zweck zu beobachten, so finde ich das durch nichts erwiesen. Ueber die Form, in welcher Curiatcomitien abgehalten wurden, ist fast gar nichts bekannt; natürlich geschah es *auspicato* (Liv. V, 52. Dionys. IX, 41.); aber worin diess bestanden habe, wissen wir nicht, und nicht alles, was von den centuriatis, den umständlichsten von allen, gilt, wird auf die curiata übergetragen werden dürfen. Die im folgenden Abschnitte zur Betrachtung kommende Stelle, Dionys. II, 6. bezieht sich nur auf den regelmässigen Amtsantritt und es lässt sich daraus keine Folgerung ziehen. — Uebrigens bedurfte es solcher Voraussetzungen gar nicht, um den Satz zu beweisen, dass die Lex curiata nicht die Bedingung gewesen sei, von welcher die Ausübung aller Rechte und Geschäfte der Magistratur abgehangen habe: das ist ganz richtig, aber aus anderem Grunde.

112) Dio Cass. XXXIX, 19. XLI, 43. Th. II, 1. S. 333. Anm. 644. 646.

13) Der Lex curiata bedurften natürlich auch die Proconsuln und Propraetoren für die Provinzen und andere für den Zweck besonderer Missionen mit dem Imperium zu versehende Männer. In diesen Fällen scheint nicht selten eine Intercession der Tribunen Statt gefunden zu haben, und es hat diess eine gesetzliche Bestimmung veranlasst, welche das Intercessionsrecht in Bezug auf die provinciae consulares aufhob. Die Sache ergiebt sich aus Cic. de prov. cons. 7. und man nimmt mit Wahrscheinlichkeit an, dass diese Beschränkung durch Sulla, durch die Lex Cornelia de provinciis ordinandis eingetreten sei. S. Göttling, *Röm. Staatsverf.* S. 465. — Schwierig in mehr als einer Hinsicht ist die bekannte Stelle, Cic. ad fam. I, 9 sub fin.

den Krieg ertheilten imperium militare, dass auch der, welcher die Lex curiata hatte, in der Stadt nur das ius, aber nie die

---

Appius in sermonibus antea dictitabat, postea dixit etiam in senatu palam, sese, si licitum esset legem curiatam ferre, sortiturum esse cum collega provinciam: si curiata lex non esset, se paraturum cum collega tibique successurum: legem curiatam consuli ferri opus esse, necesse non esse. Se quoniam ex senatusconsulto provinciam haberet, lege Cornelia imperium habiturum, quoad in urbem introisset. Der Brief Cicero's (an Lentulus) ist gegen den Ausgang des J. 700, L. Domitio App. Claudio coss. geschrieben. Offenbar kann daher nicht von einer noch für das fast abgelaufene Consulatjahr des Appius zu ertheilenden Lex curiata die Rede sein, sondern es handelt sich einzig um das Imperium in der Provinz. Den Consuln kann die Lex nicht gefehlt haben; denn die Comitien waren ja bereits gehalten; aber für das Proconsulat scheint Intercession Statt gefunden oder gedroht zu haben. Und dass hier nur das Erforderniss der Lex curiata für die Provinz in Frage kömmt, ergiebt sich am deutlichsten aus der Anm. 91. erwähnten coitio der Consuln mit den Candidaten für das künftige Jahr, C. Memmius und Cn. Domitius, die sich verbindlich machten, wenn sie Consuln würden, eine erlogene Lex curiata für Appius und seinen Collegen zu schaffen. Diese fingirte Lex wird also in das nächste Jahr fallend gedacht, wenn der Voraussetzung nach Memmius und Cn. Domitius Consuln sein würden, und konnte also gar keinen Bezug auf das Consulat des Appius und L. Domitius haben, sondern nur auf ihr Imperium in der Provinz. Wenn nun bei Cicero richtig steht: *legem curiatam consuli ferri opus esse, necesse non esse*, und diese Worte so erklärt werden sollen: „die Verleihung der Lex curiata sei dem Consul dienlich und wünschenswerth (opus esse = conducere), aber nicht unbedingt nöthig", so dürfte das nicht auf das Consulatjahr selbst bezogen, sondern nur so verstanden werden, dass für einen Consul, dessen Provinz von dem Veto der Tribunen unabhängig war, die sein Imperium in derselben betreffende Lex nicht nothwendiges Erforderniss sei, indem schon die Bestimmung der Lex Cornelia dasselbe involvirte, was bei den Praetoren nicht der Fall war. Aber die von Orelli aufgenommene Schreibart der Aldina steht nicht fest. Fast alle Ausgaben des 15. Jhdts., die ich vergleichen konnte, haben *ferre: ferri* habe ich nur in der Mailänder von 1478 und der Gesammtausgabe von 1498 gefunden: aus letzterer scheint es in die späteren Aldinen übergegangen zu sein, während die älteren auch *ferre* lesen, was auch die Asc. I. Victor. Lamb. geben, und Camerar. Grut. Graev. Verb. Garat. Ern. beibehalten haben. Vielleicht kömmt das dem erforderlichen Sinne noch näher; denn dann würde Appius sagen: *opus esse consuli ferre legem curiatam* (nämlich sich selbst für die Provinz), *non autem necesse esse.* — Ob ich hier richtig urtheile, überlasse ich Anderen zur Entscheidung: ich habe nirgends eine gründliche Erklärung der Stelle und Erwägung der scheinbaren Widersprüche gefunden. — Sehr zu beachten ist übrigens auch eine Stelle bei Caes. Civ. I, 6. *Provinciae privatis decernuntur; duae consulares, reliquae praetoriae. Scipioni obvenit Syria, L. Domitio Gallia. — In reliquas provincias praetores mittuntur, neque exspectant, quod superioribus annis acciderat, ut de eorum imperio ad populum feratur, paludatique votis nuncupatis exeant.* Wenn nicht statt *praetores* zu lesen ist *praeto-*

volle Ausübung desselben haben konnte [114]). Sie begann von dem Augenblicke an, wo der Consul oder Praetor nach feierlich auf dem Capitole gethanen Gelübden, von dort im Kriegermantel, unter Vortritt der Lictoren die Stadt verliess, *secundum vota in Capitolio nuncupata paludatus cum lictoribus proficiscebatur* [15]) oder *in provinciam ibat;* und erlosch sofort, sobald er rückkehrend das pomoerium überschritt, oder im Falle des Triumphs mit dessen Ende. Allerdings äussert sich die militärische Gewalt auch in der Befugniss die Versammlung der Centurien, legibus rogandis oder magistratibus creandis,

---

rii, so sind doch *propraetores* zu verstehen; denn Caesar hat ja selbst gesagt *privatis decernuntur;* und Cato, der praetorius war, erhielt Sicilien; Considius, dessen Provinz Gallia citerior wurde, wird von Pompejus Propraetor genannt. Cic. ad Att. VIII, 11. Uebrigens ist das *de imperio ad populum ferre* nicht von der Lex curiata zu verstehen; denn die konnte das Volk nicht geben; sondern von der Ertheilung der Provinz: *quem cum imperio mitti placeret.* Natürlich hätte eine Lex curiata erfolgen sollen; sie war aber allgemein auch für die Magistrate verabsäumt worden (Th. II, 1. S. 333. Anm. 646.); wie es denn überhaupt möglich ist, dass seit die Consuln in Rom blieben, damit nicht eben geeilt wurde.

114) Darauf deutet auch Polyb. VI, 12. hin: *Οἱ μὲν γὰρ ὕπατοι πρὸ τοῦ μὲν ἐξάγειν τὰ στρατόπεδα παρόντες ἐν Ῥώμῃ πασῶν εἰσι κύριοι τῶν δημοσίων πράξεων.* Dann heisst es §. 5. *Καὶ μὴν περὶ πολέμου κατασκευῆς καὶ καθόλου τῆς ἐν ὑπαίθροις οἰκονομίας σχεδὸν αὐτοκράτορα τὴν ἐξουσίαν ἔχουσι.*

15) Liv. XXI, 63. *ne auspicato profectus in Capitolium ad vota nuncupanda, paludatus inde cum lictoribus ad provinciam iret.* vgl. XXII, 1. XXXI, 14. *Tum P. Sulpicius secundum vota in Capitolio nuncupata paludatus cum lictoribus profectus ab urbe* etc. XL, 26. XLI, 10. Cic. Verr. V, 13. *cum paludatus exisset, votaque pro imperio suo communique populi Romani nuncupasset, noctu stupri causa lectica in urbem introferri solitus est — contra fas, contra auspicia* etc. Caes. Civ. I, 6. Cic. p. Sext. 33. ad fam. XV, 17. 19. ad Att. IV, 13. Natürlich fand, wie ja in Rom das *obviam ire, deducere* und *prosequi* mit solcher Förmlichkeit beobachtet wurde, bei solchem Auszuge eine zahlreiche Begleitung Statt. Liv. XLII, 49. *Per hos forte dies P. Licinius consul, votis in Capitolio nuncupatis, paludatus ab urbe profectus est. Semper quidem ea res cum magna dignitate ac maiestate geritur; praecipue tamen convertit oculos animosque, quum ad magnum nobilemque aut virtute aut fortuna hostem euntem consulem prosequuntur.* Nachdem er das weiter ausgeführt hat, setzt er hinzu: *Cum his cogitationibus omnium ordinum homines proficiscentem consulem prosecuti sunt.* XLIV, 22. (L. Aemil. Paull.) *Traditum est memoriae, maiore quam solita frequentia prosequentium consulem celebratum.* Cic. ad fam. XIII, 6. *cum te prosequerer paludatum.*

zu berufen; denn es war diess ja auch ein *imperare exercitum;* aber die Vollgewalt, wie im Felde, hatte der Consul dabei nicht, wie diess schon die fasces ohne secures kund gaben [116]). Das ist eben der Grund, weshalb selbst Consuln und Dictatoren bis zum Tage des Triumphs vor der Stadt, *ad urbem*, d. h. ausserhalb des Pomoerium bleiben, weil sie sonst das Commando über das Heer verlieren würden, das mit ihnen den Einzug halten sollte [17]).

Wohl zu unterscheiden hat man davon das ganz verschiedene Verhältniss, in welchem sich Proconsuln, Propraetoren und überhaupt Alle die befanden, denen als *privatis* auf gewisse Zeit für den Zweck auswärtiger Missionen das imperium militare ertheilt war. Der Consul oder Praetor, der im Laufe seines Amtsjahrs aus dem Felde zurückkehrt, bleibt trotz seines Eintritts in die Stadt im Besitze des für die Dauer seiner Magistratur ihm verliehenen Imperium: nur die volle Ausübung cessirt, weil sie überhaupt nur nach aussen hin denkbar ist; aber er kann von neuem mit militärischer Vollgewalt ausziehen, ohne einer abermaligen Lex curiata zu bedürfen. Nicht so der, dem als privatus das Imperium ertheilt ist: sein öffentlicher Charakter bezog sich lediglich auf den ihm gewordenen auswärtigen Auftrag, und so erlischt sein Imperium sofort mit der Rückkehr und dem Eintritte in die Stadt. Nichts wirft auf diese Verhältnisse ein helleres Licht, und hebt den

---

116) Lehrreich ist in dieser Beziehung die schon einmal angeführte Notiz über Fabius, der als Consul nach Rom kömmt, um die Comitien zu halten. Liv. XXIV, 7. *ex itinere praeter urbem in Campum descendit.* und cap. 9. *quia in urbem non inierat, protinus in Campum ex itinere profectus, admonuit, cum securibus sibi fasces praeferri.*

17) Es bedarf für eine so bekannte Sache kaum der Belege; s. indessen Liv. III, 63. XXVIII, 9. XXXIII, 22. Deshalb versammelte sich der Senat zur Berathung über Triumphe gewöhnlich ausserhalb des Pomoerium, ad aedem Apollinis oder Bellonae. Th. I. S. 605. 607. Selbst Vespasian genügte dieser Form, Th. I. S. 150 ff.; und überhaupt ist es stets so gehalten worden. Wenn sich daher einzelne scheinbare Abweichungen finden, wie Liv. III, 10., wo der Consul Lucretius vor der Bewilligung des Triumphs sowohl im Senate als in Concionen die Lex Terentilla bekämpft, so muss man entweder annehmen, dass diess alles vor der Stadt geschehen, oder dass sonst der Bericht ungenau sei. Noch unklarer ist Dionys. V, 57.

Unterschied zwischen Consul und Proconsul deutlicher hervor, als der Beschluss des Senats in den Tagen des Schreckens, da Hannibal vor Rom erschien und der Proconsul Q. Fulvius der Stadt zu Hülfe eilte. Liv. XXVI, 9. *Inter hunc tumultum Q. Fulvium proconsulem profectum cum exercitu a Capua affertur; cui ne minueretur imperium, si in urbem venisset, decernit senatus, ut Q. Fulvio par cum consulibus imperium esset.* Aus demselben Grunde musste den Proconsuln durch ein besonderes Plebiscitum für den Tag des Triumphs das Imperium in der Stadt bewilligt werden [118]): die Consuln bedurften dessen nicht.

Dieser aus der Natur des imperium proconsulare hervorgehende Grundsatz, dass es (natürlich nur für die jedesmalige Provinz) beginnt, sobald der damit Beliehene seinen Auszug aus der Stadt hält, und erlischt, sobald er sie wieder betritt, hat durch alle Zeiten ohne Ausnahme gegolten [19]), und es ist hier der Ort, über die einzige Abweichung, welche man fälschlich gefunden zu haben meint, die Th. I. S. 627. Anm. 1327. versprochene Aufklärung zu geben. Cicero schreibt ad Quint. fr. II, 3. von den tumultuarischen Auftritten, welche durch die von Clodius (als Aedil) gegen Milo erhobene Anklage herbeigeführt worden waren. Pompejus, der in der Concio

118) Liv. XXVI, 21. *Tribuni plebis ex auctoritate senatus ad populum tulerunt, ut M. Marcello, quo die urbem ovans iniret, imperium esset.* XLV, 35. *Tribus iis omnibus* (Aemilio Paullo, Aricio, Octavio) *decretus est ab senatu triumphus; mandatumque Q. Cassio praetori, cum tribunis plebis ageret, ex auctoritate patrum rogationem ad plebem ferrent, ut iis, quo die urbem triumphantes inveherentur, imperium esset.* Dass es nur in einzelnen Fällen berichtet wird, kömmt daher, dass in diesen das Recht streitig gemacht wurde. Uebrigens versteht es sich, dass durch das Plebiscitum nicht das Imperium ertheilt werden konnte: es gestattete nur dessen Fortdauer in der Stadt.

19) Dig. I, 16, 1. (de off. procos.) *Proconsul ubique quidem proconsularia insignia habet statim atque urbem egressus est; potestatem autem non exercet, nisi in ea provincia sola, quae ei decreta est.* ebend. l. 16. *Proconsul portam Romae ingressus deponit imperium.* So lautete ja eben auch die Bestimmung der Lex Cornelia, auf die sich Appius berief: *se, quoniam ex senatusconsulto provinciam haberet, lege Cornelia imperium habiturum, quoad in urbem introisset.*, und daher der Verres gemachte Vorwurf, Anm. 115.

für Milo gesprochen hatte, war von den Clodianern unwürdig behandelt worden und hatte sich nach Hause geflüchtet. Nun heisst es: *A. d. VI. Id. Febr. senatus ad Apollinis fuit, ut Pompeius adesset.* Das hat Manutius so verstanden, dass Pompejus (der in seinen Gärten bei seinem Theater wohnte) aus Furcht vor den Clodianern sich nicht in die Stadt getraut habe: darum sei ein seiner Wohnung benachbarter Versammlungsort gewählt worden. Neuerdings ist diese Erklärung verworfen und als Grund angegeben worden, dass Pompejus seit dem September durch die Lex Messia das Imperium proconsulare gehabt habe, und dadurch verhindert worden sei, an Staatsberathungen innerhalb des Pomoerium Theil zu nehmen [120]). Nun musste aber sogleich der Widerspruch hervortreten und die Frage aufgeworfen werden, wie denn demungeachtet Pompejus nicht nur zwei Tage vorher auf dem Forum für Milo auftreten [21]), sondern auch bald nachher bei Sestius Processe (im März) die laudatio vor Gericht habe halten können [22])? Mit Beziehung auf das in der Topographie a. a. O. Gesagte wiederhole ich nur, dass von dem Gedanken, es habe irgend ein Theil des Forum von dem Pomoerium (selbst dem servischen) ausgeschlossen sein können, gänzlich abzusehen ist: es ist das geradehin unmöglich; vielmehr kann darüber kein Zweifel sein, dass Pompejus sich beide Male innerhalb des Pomoerium befand. Die Irrung ist nur dadurch entstanden, dass man angenommen hat, Pompejus habe das Imperium militare gehabt. Der ihm ertheilte Auftrag ist mit dem Proconsulate kaum vergleichbar: worin er bestand und wie er begrenzt war, lernen wir am besten kennen aus Cic. ad Att.

---

120) K. F. Hermann in der *Allg. Schulzeit.* 1829. S. 733. *Götting. gel. Anz.* 1843. S. 1043 ff. gegen Hoffa zu Cic. a. a. O.

21) Cic. ad Quint. fr. II, 3. ad fam. I, 5. p. Mil. 15. Ascon. p. 49. Plutarch. Pomp. 48. Dio Cass. XXXIX, 18. 19.

22) Cic. ad fam. I, 9. *Ego sedente Cn. Pompeio, cum, ut laudaret P. Sextium, introiisset in urbem — dixi* etc. Damit man nicht bei dem *introire in urbem* an etwas Ausserordentliches denke, ist zu bemerken, dass Pompejus sich damals gewöhnlich in seinem Albanum aufhielt.

IV, 1. *legem consules conscripserunt* (im Senate), *qua Pompeio per quinquennium omnis potestas rei frumentariae toto orbe terrarum daretur: alteram Messius, qui omnis pecuniae dat potestatem et adiungit classem et exercitum, et maius imperium in provinciis, quam sit eorum, qui eas obtineant. Illa nostra lex consularis nunc modesta videtur; haec Messii non ferenda. Pompeius illam velle se dicit, familiares hanc.* Diese Lex Messia nun ist zwar von dem Tribunen zur Sprache gebracht, aber weder rogirt, noch gar angenommen worden. Pompejus, wohl sehend, mit welchem Unwillen der Vorschlag aufgenommen wurde, gab ihn selbst auf, so sehr er seinen Wünschen entsprechen mochte[123]): er erhielt weder Flotte noch Heer und hatte also auch kein imperium militare: er war *cum potestate*, aber nicht *cum imperio;* wie es bei Paul. Diac. p. 50. heisst: *Cum potestate est dicebatur de eo, qui a populo alicui negotio praeficiebatur.* Darum war er nun auch in keiner Weise behindert, in der Stadt zu erscheinen, und jene beiden Beispiele sind auch gar nicht die einzigen. Cic. ad fam. I, 7. schreibt an Lentulus (698): *Praeterea quidem de consularibus nemini possum aut studii erga te, aut officii, aut amici animi esse testis. Etenim Pompeium, qui mecum saepissime, non solum a me provocatus, sed etiam sua sponte de te communicare solet, scis temporibus illis non saepe in senatu fuisse.* und I, 1. *Nam cum in sermone quotidiano, tum in senatu palam sic egit causam tuam* etc.

---

123) S. Drumann, *Gesch. Roms.* II. S. 307. III. S. 260. IV. S. 511. — Bei Liv. Epit. CIV. heisst es ganz einfach: *Cn. Pompeio per quinquennium annonae cura mandata est.* Bei Appian. Civ. II, 18. (mit chronologischem Irrthume) *Πομπήϊον εἵλοντο τῆς ἀγορᾶς αὐτοκράτορα εἶναι.* Plutarch. Pomp. 49. sagt: *Καὶ νόμῳ κατελθὼν ὁ Κικέρων τήν τε βουλὴν εὐθὺς τῷ Πομπηΐῳ διήλλαττε, καὶ τῷ σιτικῷ νόμῳ συνηγορῶν τρόπῳ τινὶ πάλιν γῆς καὶ θαλάττης, ὅσην ἐκέκτηντο κύριον ἐποίει Πομπήϊον. ἐπ᾽ αὐτῷ γὰρ ἐγίνοντο λιμένες, ἐμπόρια, καρπῶν διαθέσεις· ἑνὶ λόγῳ, τὰ τῶν πλεόντων πράγματα, τὰ τῶν γεωργούντων.* Nur Dio Cassius spricht von einer *ἀρχὴ ἀνθυπάτου.* XXXIX, 9. *ἔπεισε σφᾶς ἐπιμελητὴν τοῦ σίτου τὸν Πομπήϊον προχειρίσασθαι, καὶ διὰ τοῦτο καὶ ἀρχὴν αὐτῷ ἀνθυπάτου καὶ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ καὶ ἔξω ἐπὶ πέντε ἔτη δοῦναι.* Wenn aber der Ausdruck überhaupt passend ist, so ist es doch etwas ganz Anderes als das proconsulare imperium in der Provinz.

Man wird ja doch nicht annehmen wollen, dass auch diese Senatsversammlungen, in denen Pompejus gewesen war, ad Apollinis gehalten worden seien [124]). — Es hat also in der That keinen anderen Grund, dass am 8. Febr. 698 der Senat *ad Apollinis* gehalten wurde, als dass Pompejus der Clodianer wegen sich nicht getrauete, in die Stadt zu kommen [25]), und es ist nicht das einzige Mal gewesen, dass er solche Besorgniss zeigte. (Cic.) p. dom. 25. Ascon. z. Milon. 25. p. 51 f. Daher steht denn sein wiederholtes Erscheinen in der Stadt mit dem Grundsatze, dass das imperium proconsulare mit dem Eintritte in dieselbe erlischt, durchaus nicht im Widerspruche.

Die Magistrate sind Träger und Repräsentanten der Staatsgewalt, und daher haften an der Magistratur maiestas und potestas. Um den Begriff der *maiestas* festzustellen, muss man nicht von der Auffassung im Sinne der erst von der Mitte des siebenten Jahrhunderts beginnenden *leges de maiestate* ausgehen, die ihn übrigens ziemlich unbestimmt gelassen zu haben scheinen. Ursprünglich ruhen allerdings sowohl *imperium* als *maiestas* auf dem Volke, oder vielmehr dem *populus Romanus* im ideellen Sinne, und es wird darunter nach Cic. de or. II, 39. *amplitudo ac dignitas civitatis*, der Inbegriff der Macht und Würde in voller Integrität verstanden [26]).

---

124) Die von Hermann angeführte Stelle aus Dio Cass. XXXIX, 63. *καὶ μέντοι καὶ τοῦ δήμου ἔξω τοῦ πωμηρίου (τὴν γὰρ ἀρχὴν ἤδη τὴν τοῦ ἀνθυπάτου ἔχων οὐκ ἠδυνήθη ἐς τὴν πόλιν ἐσελθεῖν) ἀθροισθέντος πολλὰ ὑπὲρ τοῦ Γαουϊνίου ἐδημηγόρησε.* verglichen mit cap. 55. *τότε δὲ ἔν τε τῷ προαστείῳ ὢν καὶ τρόπον τινὰ καὶ ἐν τῷ δικαστηρίῳ αὐτῷ παρών, οὐδὲν ἤνυσεν.* giebt hier keine Analogie ab. Sie spricht vom J. 700, dem Jahre nach Pompejus zweitem Consulate, wo er Proconsul für Spanien und also *cum imperio* war: das *τρόπον τινὰ* aber ist nichts als „gewissermassen", und es soll überhaupt nur die Sonderbarkeit hervorgehoben werden, dass Pompejus den Gabinius bei der ersten Anklage aus der Ferne habe retten können, jetzt, wo er der Verhandlung ganz nahe war, durch seinen Einfluss nichts habe bewirken können.

25) Das väterliche Haus des Pompejus lag freilich in der Stadt nahe dem Tempel der Tellus in Carinis (Th. I. S. 524. Anm. 1098.); aber er hatte sich ein besseres bei seinem Theater erbaut (ebend. S. 616. Anm. 1302.), und dort, vor der Stadt, wohnte er gewöhnlich.

26) So namentlich in Bezug auf die Geltung nach aussen, Liv.

Diese Hoheit aber geht über auf die Magistrate, in denen sich die Staatsgewalt darstellt [127]), und daher wird *maiestas* in demselben Sinne der *amplitudo ac dignitas* besonders den obersten Magistraten, den Consuln, Dictatoren, Censoren [28]) beigelegt oder auch überhaupt der Begriff derselben mit dem Im-

---

II, 48. *maiestas Romani nominis.* III, 69. *maiestas Romana.* XXVI, 31. *populi Romani.* Cic. p. Rab. perd. 1. 7. Phil. III, 5. Caes. Gall. VII, 17. Salust. Iug. 31. Valer. Max. VI, 6, 2. (*ex maiestate reipublicae*). Civ. div. in Caec. 22. *auctoritas huius imperii civitatisque maiestas.* Daher in den Formeln der foedera: *maiestatem populi Romani comiter conservanto.* Cic. p. Balb. 16. Liv. XXXVIII, 11. Zur Ergänzung der obigen Definition können dienen: Cic. Part. 30. *maiestas — est magnitudo quaedam populi Romani in eius potestate ac iure retinendo.* und gleich darauf: *maiestas est in imperii atque in nominis populi Romani dignitate.* Verr. IV, 41. *est maiestatis* (crimen), *quod imperii nostri gloriae rerumque gestarum monumenta evertere atque asportare est ausus.* — In gleicher Weise wird auch die politische Geltung und Würde der einzelnen Stände durch dasselbe Wort ausgedrückt. Liv. III, 63. *Ita demum liberam civitatem fore, ita aequatas leges, si sua quisque iura ordo, suam maiestatem teneat.* und so sagt von den Patriciern App. Claudius Crassus, VI, 40. *maiestas earum gentium, inter quas nos esse voluistis.* Vorzüglich und mit besonderer Rücksicht auf die *dignitas* wird daher auch dem Senate *maiestas* beigelegt. Liv. II, 27. 61. III, 63. 69. IV, 2. 48. VI, 40. VIII, 34. XXII, 3. Vellei. II, 89. 126. Auch wenn die Achtung gebietende Stellung des römischen Vaters als *patria maiestas* bezeichnet wird (Liv. IV, 45. VIII, 7. Vellei. I, 10. Valer. Max. VII, 7, 5.), so ist das ganz analog, und keineswegs mit *patria potestas* gleichbedeutend; es ist vielmehr die dem *paterfamilias* zukommende *dignitas et verecundia*, und in gleicher Weise konnte hochangesehenen Männern (Liv. V, 14), wie M. Furius Camillus (VI, 6.), Q. Fabius Max. Verruc. (XXIV, 44.), Scipio Africanus maior (Iustin. XXXI, 7.), endlich in Cato's Rede, Liv. XXXIV, 2. den römischen Matronen *maiestas* beigelegt werden. Der Grundbegriff ist überall derselbe.

127) Man darf das nicht mit dem *honor* verwechseln: *maiestas* und *honor* stehen in Bezug auf Volk und Magistrat in umgekehrtem Verhältnisse; die *maiestas maior* ist beim Volke, der *honor maior* beim Magistrate. Liv. II, 7. *populi quam consulis maiestatem vimque maiorem esse.* Dagegen XXVI, 36. *Magistratus senatui, et senatum populo sicut honore praestent, ita ad omnia, quae dura atque aspera essent, subeunda duces esse debere.*

28) Von den Consuln: Liv. II, 23. 36. 55. 57. (*maiestas consularis*). III, 6. 10. IV, 2. (*consulatus regiae maiestatis imperium*) 3. (*neo aut iuris aut maiestatis quicquam habere, quod non in regibus ante fuerit.*) IV, 6. XXXII, 49. Cic. in Pis. 11. Vom Dictator: Liv. II, 29. IV, 14. VIII, 30. (*maiestas dictatoria*). Von der Censur: IX, 34. *pro istius magistratus maiestate ac verecundia.* Von der Magistratur im Allgemeinen: Gell. XIII, 13. In ähnlicher Weise legt Cic. p. Rosc. Amer. 10. den Richtern *maiestas* bei.

perium verbunden [129]). Jede Minderung der *dignitas* und *potestas* eines Magistrats ist daher auch Verletzung der *maiestas populi Romani* [30]) und wird von der späteren Gesetzgebung, wie alle Handlungen, in welchen ein Angriff auf die Souveränetät des Volks oder die Integrität des Staats zu liegen schien, unter dem Begriffe des *crimen minutae maiestatis* subsumirt.

Alle Magistrate hatten eine gewisse *potestas* und konnten in dem ihnen angewiesenen Amtskreise seit der Lex Aternia Tarpeia (300) gegen Vergehen und Unordnungen mit Strafen (*multae*) verfahren, was früher nur den Consuln zugestanden haben soll [31]). Natürlich aber waren die Stufen dieser potestas sehr verschieden. Die höheren Magistrate, die Consuln und Praetoren, natürlich auch die über allen stehenden Dictatoren, überhaupt die *in imperio* sind, haben das *ius vocationis* oder *potestatem vocationis populi viritim*, das Recht, den Einzelnen durch den Lictor vor sich laden zu lassen, und zugleich das Recht der Verhaftung, *prensio*. Die, welche keine *lictores*, sondern nur *viatores* hatten, wie die tribuni plebis, hatten auch nicht das *ius vocandi absentem*, sondern nur *prendendi praesentem*; die endlich, denen sowohl Lictoren als Viatoren abgingen, hatten weder *vocatio*, noch *prensio* [32]). Gemeinschaftlich ist allen das Recht Edikte zu erlassen und Concionen zu halten, aber der höhere Magistrat kann die von

---

129) Liv. III, 48. VIII, 34. XXI, 63. XXVI, 31. XXVIII, 27.

30) Cic. de inv. II, 17. *Maiestatem minuere est de dignitate aut amplitudine, aut potestate populi, aut eorum, quibus populus potestatem dedit, aliquid derogare.*

31) Dionys. X, 50. *πρῶτον μὲν οὖν ἐπὶ τῆς λοχίτιδος ἐκκλησίας νόμον ἐκύρωσαν, ἵνα ταῖς ἀρχαῖς πάσαις ἐξῇ τοὺς ἀκοσμοῦντας ἢ παρανομοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν ζημιοῦν· τέως γὰρ οὐχ ἅπασιν ἐξῆν, ἀλλὰ τοῖς ὑπάτοις μόνοις.* Vgl. Cic. de rep. II, 35. Gell. XI, 1. Niebuhr, *Röm. Gesch.* II. S. 242 f.

32) Varro b. Gell. XIII, 12. *In magistratu habent alii vocationem, alii prensionem, alii neutrum: vocationem, ut consules et ceteri, qui habent imperium; prensionem, ut tribuni plebis et alii, qui habent viatorem; neque vocationem, neque prensionem, ut quaestores et ceteri, qui neque lictorem habent, neque viatorem. Qui vocationem habent, iidem prendere, tenere, abducere possunt; et haec omnia, sive adsunt, quos vocant, sive acciri iusserunt.* vgl. cap. 13. und den Abschnitt von der Aedilität.

dem niederen berufene Versammlung zu sich abberufen, und zwar der Consul von allen, der Praetor ebenfalls, mit Ausnahme des Consuls. Von den übrigen Magistraten hatte keiner das Recht, die Concio des andern durch Abberufung zu stören; aber es konnten mehrere Concionen zu gleicher Zeit gehalten werden. Etwas anders war es mit den Comitien. Das Recht, Comitien zu berufen, hatten von den magistratus ordinarii (von dem Dictator und Interrex versteht es sich von selbst) in den Centurien unzweifelhaft nur die Consuln; in alter Zeit die Quaestoren für den Zweck peinlicher Anklage. Die Berufung des exercitus durch die Censoren geschah nur für den Zweck der lustratio. In den Tributcomitien herrschen ganz eigentlich die tribuni plebis; wie weit die Befugniss der übrigen Magistrate gegangen sei, ist ziemlich dunkel und darüber der Abschnitt von den Volksversammlungen nachzusehen: hier ist nur zu erwähnen, dass in so weit dasselbe Verhältniss, wie bei den Concionen war, als des Consuls und Praetors Berufung den unter ihnen stehenden vorging, von den niederen Magistraten aber, weil sie gegenseitig sich den comitiatus nicht stören durften, und gleichwohl nicht zwei verschiedene Statt finden konnten (*quia bifariam cum populo agi non potest*), der im Rechte war, der zuerst berufen hatte [133]). Es hängt das zusammen mit der Verschiedenheit der Auspicien: die Consuln, Praetoren und Censoren haben *maiora* oder *maxima auspicia;* sie sind die gültigeren, *magis rata quam aliorum:* die magistratus minores haben nur *minora*. Die der Consuln und Praetoren sind dieselben; die der Censoren sind ganz für sich, d. h. die Auspicien der Consuln und Praetoren äussern auf sie keinen Einfluss, und umgekehrt, während die des einen Censors die des Collegen, und die der Praetoren und Consuln sich gegenseitig aufheben und stören können [34]). Nichtsdesto-

---

133) Messala b. Gell. XIII, 15. S. Th. II, 1. Anm. 691.

34) Messala l. l. *Maxima* (ausp.) *sunt consulum, praetorum, censorum; neque tamen eorum omnium inter se eadem aut eiusdem potestatis: ideo quod collegae non sunt censores consulum aut praetorum; praetores consulum sunt. Ideo neque consules aut praetores censoribus, neque censores consulibus aut praetoribus turbant aut*

weniger kann der Praetor, wiewohl *iisdem auspiciis creatus*, nicht comitia consulibus creandis halten, weil der Consul ein *imperium maius*, der Praetor ein *imperium minus* hat und der Grundsatz gilt: *a minore imperio maius aut maior collega rogari iure non potest.* Er hat aber auch nicht einmal das Recht, comitia praetoria zu halten [135]). Die Befugniss, den Senat zu versammeln, haben von den ordentlichen Magistraten die Consuln, Praetoren und (wenn auch nicht anfänglich) die Tribuni plebis: ausserdem natürlich der Dictator, der Magister equitum, der Interrex und der Praefectus urbis. S. den Abschn. vom Senate [36]).

Was die weiteren Verhältnisse der Magistrate unter einander, die gegenseitigen Rechte der Collegen, den Begriff der provincia, die Stellung der patricischen Magistrate den Volks-

---

retinent auspicia. At censores inter se, rursus praetores consulesque et vitiant et obtinent. Muss dieses direkte Zeugniss aus Messala's, des Augurn, Büchern *de auspiciis* als vollgültig angesehen werden, so darf man doch eine andere Aeusserung nicht unbeachtet lassen, die damit im Widerspruche zu stehen scheint. Valer. Max. erzählt II, 8, 2., wie dem Consul Lutatius wegen des Sieges über die punische Flotte der Triumph zuerkannt, dem Praetor Q. Valerius, der eigentlich die Schlacht gewonnen hatte, anfänglich verweigert worden sei. Von beiden wurde Atilius Calatinus zum Schiedsrichter erwählt: *cuius ductu Punica classis esset oppressa.* Unter mehreren auf das *imperium maius* des Consuls bezüglichen Fragen richtet Calatinus an Valerius auch folgende: *Age deinde — si diversa auspicia accepissetis, cuius magis auspicio staretur? Item, respondit Valerius, consulis.* Ich weiss nicht, wie sich das mit der von Messala bezeugten Parität verträgt.

135) Messala l. l. *Praetor etsi collega consulis est, neque praetorem, neque consulem iure rogare potest, ut quidem nos a superioribus accepimus, aut ante haec tempora servatum est, et ut in commentario tertio decimo C. Tuditani patet: quia imperium minus praetor, maius habet consul, et a minore imperio maius aut maior collega rogari iure non potest.* Cic. ad Att. IX, 9. *nos autem in libris habemus, non modo consules a praetore, sed ne praetores quidem creari ius esse, idque factum esse nunquam. Consules eo non esse ius, quod maius imperium a minore rogari non sit ius: praetores autem, cum ita rogentur, ut collegae consulum sint, quorum est maius imperium.* Vgl. ep. 15. und wegen *imperium maius* vgl. Valer. Max. II, 8, 2. in Bezug auf die Dictatur Liv. XXX, 24.

36) Ueberhaupt sind die Befugnisse der Magistrate hier nur im Allgemeinen vergleichend angedeutet, und es ist das Nähere darüber in den besonderen, die einzelnen behandelnden Abschnitten nachzusehen.

tribunen und dem Senate gegenüber anlangt, so wird darüber schicklicher in den Abschnitten vom Consulate, dem Volkstribunate und dem Senate zu sprechen sein: hier mögen nur noch einige Andeutungen über die Achtung gegeben werden, die der Magistratur im Allgemeinen und dem höheren Magistrate von dem niederen äusserlich erwiesen wurde. Es äussert sich das in gewissen Observanzen, die an sich kleinlich scheinen können, nichtsdestoweniger aber charakteristisch sind. Dahin gehört zunächst das assurgere. Wie es überhaupt Sitte des Alterthums war, *ut maioribus natu assurgeretur* (Cic. de inv. I, 30. de sen. 18.), so erforderte es die Ehrerbietung vor den Magistraten, dass, wo sie immer in einen Kreis Sitzender traten, Alle sich erhoben, entweder um ihren Sitz einzuräumen, oder überhaupt ihre Achtung zu bezeigen. Das galt besonders den höheren Magistraten und namentlich den Consuln, in der Curie [137]), im Theater [38]) und wo sie sich sonst zeigten, aber nicht ihnen allein und auch nicht bloss im öffentlichen Leben, sondern auch im Privathause [39]). Eben so ge-

137) Cic. in Pis. 12. *An vero reliquo tempore consulem te quisquam duxit? quisquam tibi paruit? quisquam in curiam venienti assurrexit?* Cic. Verr. IV, 62. *Itaque in curiam venimus: honorifice sane consurgitur* etc.

38) Das versteht Sueton. Caes. 80. *Q. Maximo suffecto trimestrique consule theatrum introeunte, cum lictor animadverti ex more iussisset, ab universis conclamatum est, non esse consulem eum.* Claud. 12. *Eosdem* (coss.) *spectacula edentes surgens et ipse cum cetera turba voce ac manu veneratus est.* Man hat das jedenfalls als alte Sitte zu betrachten. Dieselbe Auszeichnung erfuhr der, welcher eine corona civica hatte. Plin. XVI, 4, 5. *Ludos ineunti semper assurgi, etiam ab senatu, in more est.*

39) Ein Beispiel liefert der Aedil Flavius. Liv. IX, 46. *Ad collegam aegrum visendi causa Flavius quum venisset, consensuque nobilium adolescentium, qui ibi assidebant, assurrectum ei non esset, curulem afferri sellam eo iussit* etc. Dasselbe theilt aus Piso's Annalen mit dessen Worten Gell. VI, 9. mit: *dicitur ad collegam venisse visere aegrotum: et in conclave postquam introivit, adolescentes ibi complures nobiles sedebant. Hi contemnentes eum assurgere ei nemo voluit* etc. Irgendwo wird erzählt, dass ein vornehmer Römer seinem Sohne, der, wenn ich nicht irre, Quaestor in der Provinz war, bei einem öffentlichen Consessus den Platz mit den Worten einräumte: *sedeat hic potius magistratus populi Romani.* — Uebrigens machten darauf nicht nur Magistrate, sondern überhaupt *seniores*, namentlich *magistratibus functi* Anspruch. Tacit. Ann. III,

bot die Sitte, dass man auf der Strasse, namentlich dem Trottoir (*semita*), ihnen auswich, decedere, und wenn man reitend ihnen begegnete, vom Pferde stieg, und ausserdem das Haupt entblössete, wenn man etwa die Toga darüber gezogen hatte [140]). — Gleiche Ehrenbezeigungen war nun auch jeder Magistrat einem höheren schuldig. Der Praetor liess, wenn er dem Consul begegnete, die Fasces senken [41]); selbst auf dem Tribunal erhob er sich von der sella curulis, wenn ein Consul vorüberkam [42]), und es war grobes Ungebührniss, dass der Aedil Domitius einem Censor nicht auswich.

---

31. *Domitius Corbulo, praetura functus, de L. Sulla, nobili iuvene, questus est apud senatum, quod sibi inter spectacula gladiatorum loco non decessisset.* Und dabei berief man sich auf die exempla maiorum.

140) Alle diese Zeichen der Ehrerbietung nennt Senec. ep. 64. *Si consulem videro aut praetorem, omnia quibus honor haberi solet, faciam: equo desiliam, caput adaperiam, semita cedam.* Um wie viel mehr, meint er, gebührt die Ehre nicht grossen Philosophen: *tantis nominibus semper assurgo.* Auf diese Weise wurde Pompejus, ohne Magistrat zu sein, von Sulla ausgezeichnet. Salust. b. Non. p. 236 M. p. 161 G. *quibus de causis Syllam in victoria dictatorem uni sibi equo descendere, surgere de sella, caput aperire solitum.* S. Valer. Max. V, 2, 9. — Wegen des decedere vgl. Sueton. Ner. 4. (Domitius) *arrogans, profusus, immitis, censorem L. Plancum via sibi decedere aedilis coegit.* Plutarch. C. Gracch. 3. *Γαΐου Οὐεττουρίου θάνατον κατέγνωσαν, ὅτι δημάρχῳ πορευομένῳ δι᾽ ἀγορᾶς οὐχ ὑπεξέστη μόνος.* Cic. de sen. 18. Plaut. Trin. II, 4, 80. *Decedam ego illi de via, de semita.* — Wegen equo descendere besonders Liv. XXIV, 44. wo Fabius als Legatus zu seinem Sohne, dem Consul, ins Lager kömmt; *Quum obviam filius progrederetur, lictoresque verecundia maiestatis eius taciti anteirent, praeter undecim fasces equo praevectus senex, ut consul animadvertere proximum lictorem iussit, et is, ut descenderet ex equo, inclamavit: tum demum desiliens, experiri, inquit, volui, fili, satin scires, consulem te esse.* Valer. Max. II, 2, 4. Gell. II, 2, 13. Noch ein Beispiel s. b. Valer. Max. VIII, 5, 6. — Endlich wegen Entblössung des Haupts, Plutarch. Q. R. 10. *τῶν δ᾽ ἀνθρώπων τοῖς ἀξίοις τιμῆς ἀπαντῶντες, κἂν τύχωσιν ἐπὶ τῆς κεφαλῆς ἔχοντες τὸ ἱμάτιον, ἀποκαλύπτονται.*

41) Dionys. VIII, 44. (Coriolan) *τούς τε πελέκεις, οὓς προηγεῖσθαι τῶν στρατηγῶν ἔθος ἦν, ἀποθέσθαι κελεύσας τοῖς ὑπηρέταις, καὶ τὰς ῥάβδους, ὅταν ἐγγὺς γένηται τῆς μητρὸς, καταστεῖλαι. ταῦτα δὲ Ῥωμαίοις ἐστὶ ποιεῖν ἔθος, ὅταν ὑπαντῶσι ταῖς μείζοσιν ἀρχαῖς οἱ τὰς ἐλάττους ἀρχὰς ἔχοντες, ὡς μέχρι τοῦ καθ᾽ ἡμᾶς χρόνου γίνεται.*

42) Ein merkwürdiges Beispiel vom J. 687., wo der Consul Acilius es sehr übel nahm, dass der Praetor L. Lucullus nicht vor ihm

Dieselbe Rücksicht auf die Würde der Magistratur zeigt sich auch selbst in dem seltenen Falle, wo ein Magistrat als Verbrecher überführt ist. Als Cicero die Theilnehmer an der Verschwörung vor den Senat bringen liess, führte er den Lentulus, weil er Praetor war, selbst bei der Hand nach dem Tempel der Concordia, während die Uebrigen offen als Arrestanten unter Bedeckung dahin gebracht wurden [143]; und der Praetor musste im Senate sich seiner Würde entkleiden, ehe er einem Aedilen in liberam custodiam gegeben wurde [44]). Daher konnten denn die Magistrate, mit Ausnahme der Dictatoren und Censoren (s. die Abschn.), nach der Abdication ihrer Amtsführung wegen zur Rechenschaft gezogen werden, aber während derselben in der Ausübung der ihnen zustehenden Gewalt (pro magistratu oder pro imperio agere [45])) rechtmässig von niemandem behindert werden (in ordinem cogi [46])); nur ist schon aus allem Vorausgegangenen klar, dass der höhere Magistrat, *iure maioris imperii*, nöthigenfalls gegen einen unter ihm stehenden einschreiten konnte [47]), wäh-

---

aufgestanden war, erzählt Dio Cass. XXXVI, 24. *τοῦ γὰρ Ἀκιλίου συντριβῆναι τὸν δίφρον αὐτοῦ, ἐφ' οὗ ἐδίκαζε, κελεύσαντος, ὅτι παριόντα ποτὲ αὐτὸν ἰδὼν οὐκ ἐξανέστη, οὔτε ὀργῇ ἐχρήσατο κ. τ. λ.*

143) Salust. Catil. 46. *Consul Lentulum, quod praetor erat, ipse manu tenens perducit; reliquos cum custodibus in aedem Concordiae venire iubet.*

44) Cic. Cat. III, 6. *ita censuerunt, ut P. Lentulus, cum se praetura abdicasset, tum in custodiam traderetur.* Salust. Cat. 47. Dio Cass. XXXVII, 34. Plutarch. Cic. 19. *ἐξελεγχθεὶς ὁ Λέντλος ἀπωμόσατο τὴν ἀρχὴν (στρατηγῶν γὰρ ἐτύγχανε) καὶ τὴν περιπόρφυρον ἐν τῇ βουλῇ καταθέμενος διήλλαξεν ἐσθῆτα τῇ συμφορᾷ πρέπουσαν.*

45) Liv. VIII, 36. IX, 7. *pro magistratu.* VI, 38. *pro dictatore.* I, 51. III, 48. 49. VIII, 5. *pro imperio.* Aehnlich Sueton. Tib. 15. *pro patrefamilias agere.*

46) Liv. III, 51. VI, 38. XXV, 4. XLIII, 16. u. ö.

47) Als im J. 551, nachdem Hannibal Italien verlassen hat, der Consul Servilius eigenmächtig nach Sicilien gegangen ist, beauftragt der Senat den Praetor urbanus, ihm zu schreiben, dass er in seine Provinz zurückkehre. Der Praetor aber erklärt: *spreturum eum literas suas*, und der andere Consul muss einen Dictator ernennen, der *pro maiore imperio* den Befehl an Servilius erlassen kann. Liv. XXX, 24. Dagegen heisst es XXXII, 7. (Consul) *praetorem multis probris increpitum provincia decedere atque abire Romam iussit.* Hieher ge-

rend zugleich die Oberaufsicht des Senats und die steigende Macht der Tribunen den Ueberschreitungen und dem Missbrauche der Gewalt einen Damm entgegensetzten.

Die Insignien der Magistratur sind aus der königlichen Zeit beibehalten worden und sämmtlich etruskischen Ursprungs [148]). Sie gebühren aber nur den curulischen Magistraten und auch ihnen nicht ohne Unterschied. Lictoren, die sich schon durch die Fasces und Beile als Zeichen der höchsten Strafgewalt ankündigen, waren nur denen beigegeben, welche das Imperium hatten, dem Consul, Praetor, Dictator und Magister equitum; gemeinsam aber war allen, bis zur curulischen Aedilität herab, die sella curulis, ein elfenbeinerner Sessel, dessen sie sich allenthalben im öffentlichen Leben bedienten [49]). Die toga praetexta, eine weisse, mit einem Purpurstreifen verbrämte Toga, lässt sich mit Sicherheit nur für die Consuln, Praetoren und curulischen Aedilen nachweisen [50]); doch mögen auch der Dictator und Magister equitum im städtischen Leben sie getragen haben [51]); zweifelhafter ist es von

hört auch VIII, 38. *magistro eq. vetito quicquam pro magistratu agere.*

148) Liv. I, 8. Strab. V, 2. p. 220. Dionys. III, 61. Diod. Sic. V, 40. Sil. Ital. VIII, 487 ff. Flor. I, 5. Macrob. Sat. I, 6. Plutarch. Rom. 25. 26. Fest. p. 322. Sardi. Plin. VIII, 48, 74. Lyd. de mag. I, 7. Vgl. Müller, *Etrusk.* I. S. 370 f. Th. II, 1. S. 337.

49) S. die angef. St. und Cic. Catil. IV, 1. *haec sedes honoris, sella curulis.* Liv. II, 31. V, 41. IX, 46. Dionys. IV, 74. V, 35. Dio Cass. XLIV, 4. XLVIII, 31. LX, 6. 16. Am häufigsten wird sie in Bezug auf den Praetor erwähnt und heisst da schlechthin *sella.* S. Anm. 99. Wegen Gell. III, 18. s. Anm. 169. Vgl. Chimentelli, *de hon. bisell.* cap. 11. *Graev. thes.* t. VII.

50) Es bedarf im Grunde für die drei curulischen Magistrate nicht erst eines Beleges. S. indessen wegen der Consuln Liv. XXI, 63. (Cic.) p. red. in sen. 5. Dionys. IV, 74. Vellei. II, 65. Dio Cass. LVI, 31.; wegen der Praetoren: Cic. l. l. Vellei. l. l. Plutarch. Cic. 19. Sueton. Caes. 16.; wegen der Aedilen: Cic. Verr. V, 14. in Vatin. 7. p. red. in sen. 5.

51) Für den Dictator fehlt es mir an allen Erwähnungen; für den Magister eq. giebt das Beispiel des Antonius, von dem Dio Cass. XLII, 27. sagt: *τῇ γὰρ περιπορφύρῳ ἐχρῆτο,* keinen recht sicheren Beweis ab; aber doch scheint man während ihrer Anwesenheit in der

den Censoren (s. den Abschn.). Ausserdem ist sie zwar Priesterwürden, theils für immer, theils bei Festlichkeiten zugestanden worden, aber weder haben sie die tribuni plebis getragen [152]), noch irgend ein Magistrat von der curulischen Aedilität abwärts [53]); denn die *magistri vicorum* und *collegiorum* hatten das Recht nur an bestimmten Tagen der Opferfeierlichkeiten wegen [54]). — Dass zu diesen Insignien, wenig-

---

Stadt, im Senate u. s. w. für beide kaum eine andere Tracht annehmen zu können.

152) Ausdrücklich sagt Plutarch. Q. R. 81. *Διὰ τί περιπόρφυρον ὁ δήμαρχος οὐ φορεῖ, τῶν ἄλλων ἀρχόντων φορούντων.*, und an der Richtigkeit kann um so weniger gezweifelt werden, als diese Probleme nur Lesefrüchte, aus römisch-antiquarischen Schriftstellern gewonnen sind. Dass Cic. p. Cluent. 40. nichts dagegen beweiset, wie Ferrarius gegen Rubens behauptete, dass vielmehr die *purpura usque ad talos demissa* sich nicht auf das Tribunat des Quintius beziehe, hat Graevius sehr richtig gezeigt.

53) Am deutlichsten spricht Cic. Verr. V, 14. *Nunc sum designatus aedilis: habeo rationem, quid a populo Romano acceperim.* Dann nach Aufzählung seiner Pflichten fährt er fort: *ob earum rerum laborem et sollicitudinem fructus illos datos: antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum, togam praetextam, sellam curulem, ius imaginis ad memoriam posteritatemque prodendae.* Das sind die Insignien der curulischen Magistratur, die er also damals zuerst erlangte. Klar ergiebt es sich auch aus Liv. VII, 1., wo die Tribunen ihre Unzufriedenheit über die neuen patricischen Magistrate äussern: *quod pro consule uno plebeio tres patricios magistratus, curulibus sellis praetextatos tanquam consules sedentes, nobilitas sibi sumpsisset.* Und wenn Cic. in Vatin. 7. sagt: *collegas habuisti* (in tribunatu) *viros fortes novem. — de quibus duos praetextatos sedentes vides, te aediliciam praetextam togam, quam frustra confeceras, vendidisse.*, so wäre das in keiner Hinsicht passend, wenn nicht erst die Aedilität die praetexta verliehen hätte.

54) Liv. XXXIV, 7. (aus der Rede des Tribunen wider die Lex Oppia) *Purpura viri utemur, praetextati in magistratibus, in sacerdotiis; liberi nostri praetextis purpura togis utentur; magistratibus in coloniis municipiisque, hic Romae infimo generi magistris vicorum togae praetextae habendae ius permittemus; nec id ut vivi solum habeant tantum insigne, sed etiam ut cum eo crementur mortui* etc. Es ist das aber jedenfalls nur von dem Gebrauche bei den Compitalien zu verstehen. Ascon. z. Cic. in Pis. 4. p. 7. „*Tu cum Kal. Ian. Compitalitiorum dies incidisset, Sex. Clodium, qui nunquam antea praetextatus fuisset, ludos facere et praetextatum volitare passus es.*“ *Solebant autem magistri collegiorum ludos facere, sicut magistri vicorum faciebant, Compitalitios praetextati* etc. Dasselbe gestattete Augustus nach Dio Cass. LV, 8. *καὶ σφίσι* (στενωπάρχοις) *καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ ἀρχικῇ καὶ ῥαβδούχοις δύο ἐν αὐτοῖς τοῖς χωρίοις, ὧν ἂν ἄρχωσιν, ἡμέραις τισὶ χρῆσθαι ἐδόθη.*; also nur an jenen Ferien und nur in ihrem Bezirke.

stens in älter Zeit, auch ein elfenbeinerner Stab, *scipio eburneus*, nach Analogie des königlichen Scepters, gehört habe, ist ein entschiedener Irrthum [155]).

Unter den übrigen Auszeichnungen der höheren Magistrate ist die vornehmste der Triumph, dessen hier nur vorläufig in Bezug auf das Recht zu gedenken ist. Materiell konnte es freilich für den Anspruch darauf einen allgemeinen Maassstab nicht geben und die Bewilligung hing jederzeit (wenn nicht zuweilen der Wille des Volks sich geltend machte) von dem Ermessen des Senats, natürlich auch oft von seinem Wohl- oder Uebelwollen ab. Gewisse Grundsätze bestanden allerdings: Liv. XXXIX, 29. *quod ita comparatum more maiorum erat, ne quis, qui exercitum non deportasset, triumpharet, nisi perdomitam pacatamque provinciam tradidisset successori* [56]).; aber ob die *res triumpho dignae* seien, das

---

155) Bekannt ist die Erzählung, wie beim Einrücken der Gallier M. Papirius den, der ihm den Bart befühlte, mit dem *scipio eburneus* geschlagen habe, Liv. V, 41. Damit verbindet man Valer. Max. IV, 4, 5. *Quaeque* (manus) *modo arantium boum iugum rexerant, triumphalis currus habenas retinuerunt; nec fuit iis rubori, eburneo scipione deposito agrestem stivam aratri repetere.* Allein beide Male ist nicht von den Insignien der Magistratur, sondern von denen der Triumphatoren die Rede. Auch Livius hat vorher gesagt: *Qui eorum curules gesserant magistratus — quae augustissima vestis est tensas ducentibus triumphantibusque, ea vestiti medio aedium eburneis sellis sedere.* Das Costüm des Triumphators aber ist nicht das der Magistrate, sondern der Könige; der *scipio eburneus* ist das Scepter (Dionys. V, 47.), und daher wird er auch mehr als einmal von Rom aus mit anderen königlichen Insignien Königen zum Geschenke gemacht. Liv. XXX, 15. XXXI, 11. XLII, 14. Dionys. V, 35. Letzterer sagt freilich III, 62., wo er die Insignien der Könige aufzählt und darunter auch das *σκῆπτρον ἐλεφάντινον*, die Consuln hätten Alles das beibehalten *ἔξω τοῦ στεφάνου καὶ τῆς ποικίλου ἐσθῆτος*; aber es ist das nur ungenau, und vollkommen richtig lässt er dagegen IV, 74. den Brutus sprechen (*ἀφελεῖν οἴομαι δεῖν*) *τὰ σκῆπτρα ταυτὶ λέγω, καὶ τοὺς χρυσοῦς στεφάνους, καὶ τὰς ἁλουργεῖς καὶ χρυσοσήμους ἀμπεχόνας, πλὴν εἰ μὴ κατὰ καιρούς τινας ἑορταίους καὶ ἐν πομπαῖς θριάμβων, ὅτε αὐτὰ τιμῆς θεῶν ἕνεκα λήψονται.* Es ist also ganz irrig, dass in irgend einer Zeit der scipio eburneus zu den Insignien der Magistratur gehört habe.

56) Schon früher hatte Marcellus, dem freilich die Tribunen immer zuwider waren, ungeachtet der Eroberung von Syrakus, aus gleichem Grunde nur eine Ovatio bewilligt erhalten. Liv. XXVI, 21. *an* (conveniret), *quem tradere exercitum successori iussissent, quod nisi manente in provincia bello non decerneretur, eum quasi debellato*

zu beurtheilen war immer Sache des Senats. Zwar wird ein Gesetz erwähnt, welches den Anspruch auf den Triumph an die Bedingung knüpfte, dass in einem Treffen nicht weniger als 5000 Feinde getödtet worden seien und dasselbe wurde durch ein Plebiscit im J. 692 verschärft [157]; allein jedenfalls gehört es überhaupt einer späten Zeit an, und im J. 574 triumphirten die Consuln des vorhergehenden Jahrs, P. Cornelius Cethegus und M. Baebius Tamphilus *nullo bello gesto*, nachdem die Ligurer sich ohne einen Schwerdtstreich unterworfen hatten. Liv. XL, 38. — Ferner ist als Grundsatz ausgesprochen worden, *ut pro aucto imperio, non pro recuperatis, quae populi Romani fuissent, triumphus decerneretur* (Valer. Max. II, 8, 4.), und so verstand es sich natürlich von selbst, dass in Bürgerkriegen die glänzendsten Siege keinen Anspruch darauf gaben [58]. Doch blieben alle diese Grundsätze schwankend, und vorwaltende Gunst bewilligte zuweilen, was in gleichem Falle Missgunst verweigerte. — For-

triumphare, quum exercitus, testis meriti atque immeriti triumphi, abesset., und eben so Claudius Nero nach der Schlacht bei Sena, wiewohl da noch andere Rücksichten hinzukamen. XXVIII, 9. *ut, quoniam et in provincia M. Livii res gesta esset, et eo die, quo pugnatum foret, eius forte auspicium fuisset, et exercitus Livianus deductus Romam venisset, Neronis deduci non potuisset de provincia, ut M. Livium quadrigis urbem ineuntem milites sequerentur; C. Claudius equo sine militibus inveheretur.* Auch dem Praetor M. Helvius, der *decedens provincia* noch einen bedeutenden Sieg erfochten hatte, wurde nur eine Ovatio gestattet, *quod alieno auspicio et in aliena provincia pugnasset.* XXXIV, 10. vgl. X, 37. Dagegen hat man in einem anderen Falle, wo der Praetor L. Furius in der Consular-Provinz die Gallier besiegt hatte, daran keinen Anstoss genommen. Er triumphirte ohne alles Heer. XXXI, 49. *neque captivi ulli ante currum ducti, neque spolia praelata, neque milites secuti. Omnia praeter victoriam penes consulem* (Aurelium) *esse apparebat.*

157) Valer. Max. II, 8, 1. *lege cautum est, ne quis triumpharet, nisi qui quinque millia hostium una acie cecidisset. — Ceterum, ne tam praeclara lex cupiditate laureae obliteraretur, legis alterius adiutorio fulta est, quam L. Marius et M. Cato tribuni plebis tulerant. Poenam enim imperatoribus minatur, qui aut hostium occisorum in proelio, aut amissorum civium falsum numerum literis senatui ausi essent referre* etc.

58) S. Valer. Max. II, 8, 7. Dio Cass. XLII, 18. LI, 19. Flor. III, 22, 10. Lucan. I, 12. Dagegen Tacit. Hist. IV, 4.

melle Gründe der Verweigerung hingegen konnten vorhanden sein, wenn die Siege *in aliena provincia* und *alieno auspicio* erfochten waren [159]); sodann aber stand es bis zum Jahre 674 fest, dass das Recht des Triumphs durchaus nur wirklichen Magistraten zustehe, nicht aber denen, welche als Proconsuln oder Propraetoren cum imperio in die Provinzen gesandt worden waren; ihnen wurde höchstens eine *Ovatio* zugestanden [60]). Darin eben unterscheiden sich von ihnen die, denen nach Ablauf ihrer Magistratur, des Consulats oder der Praetur, das Imperium prorogirt worden war. Ihnen gab die vorausgegangene Würde den Anspruch auf den Triumph, ohne Rücksicht darauf, ob die *res triumpho dignae* wesentlich in

---

159) S. die Anm. 156. angeführten Beispiele.

60) Es scheint das zuerst im J. 548 zur Sprache gekommen zu sein, als Scipio nach gänzlicher Säuberung Spaniens von den Karthagern nach Rom zurückkehrte. Liv. XXVIII, 38. *Ob has res gestas magis tentata est triumphi spes, quam petita pertinaciter; quia neminem ad eam diem triumphasse, qui sine magistratu res gessisset, constabat.* Plutarch. Pompei. 14. (*θρίαμβον*) *ὑπάτῳ γάρ, ἢ στρατηγῷ μόνῳ, ἄλλῳ δ' οὐδενὶ δίδωσιν ὁ νόμος. διὸ καὶ Σκιπίων ὁ πρῶτος ἀπὸ μειζόνων καὶ κρειττόνων ἀγώνων ἐν Ἰβηρίᾳ Καρχηδονίων κρατήσας οὐκ ᾔτησε θρίαμβον· ὕπατος γὰρ οὐκ ἦν, οὐδὲ στρατηγός.* Valer. Max. II, 8, 5. Irrig giebt Appian. Hispan. 38. an, er habe triumphirt. Dasselbe wurde im J. 554 dem Proconsul L. Cornelius Lentulus entgegnet. Liv. XXXI, 20. *res triumpho dignas esse censebat senatus; sed exemplum a maioribus non accepisse, ut qui neque dictator, neque praetor res gessisset triumpharet. Pro consule illum Hispaniam provinciam, non consulem aut praetorem obtinuisse.* Der Fall ist besonders bezeichnend, weil Lentulus nicht *sine magistratu* gewesen war; denn er wurde, während er in Spanien commandirte, zum Aedilen erwählt, blieb aber als Proconsul dort (Liv. XXIX, 11.); aber nur die oberen Magistrate hatten das Recht. Es wurde ihm endlich eine Ovation gestattet; aber auch nicht ohne Widerspruch eines Tribunen, *qui nihilo magis id more maiorum, aut nullo exemplo futurum diceret.* Dadurch scheint mir das alles widerlegt, was Niebuhr II. S. 439. über die Bedeutung des „*triumphus curulis*" und das Vorrecht der curulischen Magistrate sagt. Die Aedilität des Lentulus war auch ein magistratus curulis, und war er auch späteren Ursprungs, so suchte man doch nach Analogien, um den Triumph möglicherweise zu rechtfertigen, und würde sich sicher darauf berufen haben, wenn die Benennung *triumphus curulis* sich überhaupt auf die curulischen Magistrate bezogen hätte; aber ihre Bedeutung ist eine ganz andere. — Cn. Pompeius war der Erste, dem, freilich am Abende der Republik, *nullo magistratu gesto*, als *eques Romanus* der Triumph bewilligt wurde. Cic. p. lege Man. 21. Liv. Epit. LXXXIX. Plutarch. Pomp. 14. Crass. 12. Valer. Max. VIII, 15, 8.

die Zeit des prorogirten Imperium fielen. Diese Triumphe *acto honore*, wovon im J. 428 Q. Publilius Philo das erste Beispiel gab [161]), wurden in der Folge mit den Prorogationen sehr gewöhnlich, so dass es von Livius öfter besonders hervorgehoben wird, wenn ein Feldherr während seiner Amtsdauer triumphirte, *in magistratu triumphavit* [62]). — Zu allen diesen Ehren kamen nun noch die dauernden Auszeichnungen, welche Folgen der verwalteten Aemter, namentlich der curulischen waren, die *auctoritas* der consulares u. s. w., der *locus in senatu*, das *ius imaginis* [63]).

Die eigentlichen Insignien der Magistratur aber fielen mit der Abdication wieder hinweg. Diese Abdication oder feierliche Niederlegung des Amts geschah am letzten Tage des Amtsjahrs, am Tage vor dem Antritte der neuen Magistrate, auf dem Forum. Der Abdicirende bestieg die Rostra und hielt die letzte Concio, worin er seine Verwaltung rechtfertigen und sein Verdienst hervorheben mochte, und endlich mit sollenner Eidesformel der Gewalt und Würde, deren Träger er gewesen war, entsagte [64]).

---

161) S. Anm. 54. und die Fast. triumph. (427) Q. PVBLILIVS Q. F. Q. N. PHILO. II. PRIMVS. PRO. COS. DE. SAMNITIBVS.

62) Liv. X, 46. XXXI, 49. XXXIII, 23.

63) Alle von der Magistratur abhängigen Vorzüge nennt Cic. p. Rab. Post. 7. *delectat amplissimus civitatis gradus, sella curulis, fasces, imperia, provinciae, sacerdotia, triumphi, denique imago ipsa ad posteritatis memoriam prodita.* und p. Cluent. 56. *locus, auctoritas, domi splendor, apud exteras nationes nomen et gratia, toga praetexta, sella curulis,* [*insignia,*] *fasces, exercitus, imperia, provinciae.* vgl. Verr. V, 14.

64) Die Förmlichkeit der Abdication (*abire* oder *abdicare se magistratu*, oder *deponere*, auch *eiurare magistratum*) wird uns vorzüglich durch Cicero's Beispiel bekannt, der von dem Tribun Metellus verhindert wurde, die Concio zu halten, d. h. zu dem Volke über seine Amtsführung zu sprechen. Cic. ad fam. V, 2. *Atque ille, quod te audisse credo, pridie Kal. Ianuar. qua iniuria nemo unquam in aliquo magistratu improbissimus civis affectus est, ea me consulem affecit, cum rempublicam conservassem: atque abeuntem magistratu concionis habendae potestate privavit; cuius iniuria mihi tamen honori summo fuit. Nam cum ille mihi nihil, nisi ut iurarem, permitteret, magna voce iuravi verissimum pulcherrimumque iusiurandum* etc. in Pis. 3. *Ego cum in concione, abiens magistratu, dicere a tribuno plebis prohiberer, quae constitueram, cumque is mihi tantummodo, ut iurarem, permitteret, sine ulla dubitatione iu-*

Ehe nun die speciellen Verhältnisse der einzelnen Magistrate in Betracht genommen werden, möge noch eine kurze Uebersicht derselben ihrem geschichtlichen Ursprunge nach vorangehen. Die erste Zeit der kaum begründeten freien Republik kennt als oberste Machthaber nur die beiden an die Stelle des Königs getretenen patricischen Consuln; daneben nur etwa Quaestoren, und in Abwesenheit der Consuln wahrscheinlich, wie früher unter den Königen, einen Praefectus oder Custos urbis[165]). Allein schon nach etwa neun Jahren (253) fand man es aus nicht völlig bekannten Gründen rathsam, die höchste Gewalt, wenn auch nur auf kurze Zeit, in die Hände eines Einzigen zu legen. So entstand die Dictatur mit ausgedehnterer Gewalt, als die Consuln hatten, und daneben, aber untergeordnet, das Magisterium equitum. Die erste Secession der Plebs verschaffte der plebejischen Gemeinde den Patriciern gegenüber die unentbehrlichen Garantien in ihren Vertretern, den Tribuni plebis und den ihnen beigeordneten Aediles plebis (260), und unter diesen Formen bestand die Verfassung 43 Jahre lang äusserlich unverändert. Die kurze Unterbrechung des Consulats durch die Decemviri legibus scribundis kann, als transitorisch, nicht für eine Umgestaltung der Verfassung gelten; dagegen hatten die canulejischen Rogationen eine wichtige Veränderung zur Folge. Um den Ansprüchen der Plebejer auf das Consulat auszuweichen, verstanden sich die Patricier dazu, dass statt der Consuln eine neue Art von Magistraten geringerer Geltung, Tribuni militares consulari potestate, ein-

---

ravi, rempublicam atque hanc urbem mea unius opera esse salvam. Plutarch. Cic. 23. *ὤμνυεν οὐ τὸν πάτριον, ἀλλ' ἴδιόν τινα καὶ καινὸν ὅρκον.* Dio Cass. XXXVII, 38. (Cic.) p. dom. 35. Dasselbe erfuhr Bibulus von Clodius. Dio Cass. XXXVIII, 12. *οὗτος οὖν ὁ Κλώδιος ἐπεστόμισε μὲν καὶ τὸν Βίβουλον ἐσελθόντα τε ἐς τὴν ἀγορὰν ἐπ' ἐξόδῳ τῆς ἀρχῆς καὶ διανοούμενον μετὰ τῆς τοῦ ὅρκου πιστώσεως καὶ περὶ τῶν παρόντων δημηγορῆσαι.* Dazu Liv. V, 9. *victi consensu omnium comitia tribunorum militum habuere, qui Kalendis Octobribus magistratum occiperent; seque ante eam diem magistratu abdicavere.* XXX, 39. *quum pridie Idus Martias veteres magistratus abissent.* Dieselbe Form ist auch unter den Kaisern stets beobachtet worden. Plin. Paneg. 65. Dio Cass. LIII, 1. LX, 10.

165) Ueber die Nachricht, welche erst im Jahre 267 das Statthalteramt eingeführt werden lässt, s. den besonderen Abschn.

geführt werde, wozu auch Plebejer zugelassen werden sollten (310). Die neue Einrichtung wurde zwar noch lange von den Patriciern vereitelt; die nächsten 18 Jahre zählen bei vier Militärtribunaten 14 Consulate, und 44 Jahre dauerte es, ehe ein Plebejer zur Magistratur gelangte; aber endlich ist sie doch Regel geworden und hat überhaupt 78 Jahre bestanden. Unmittelbar auf die Einführung dieses Militärtribunats folgte (311) die Einsetzung der Censur, deren Gründe unten zu entwickeln sind; anfänglich ein ausschliesslich patricischer Magistrat, der zwar nicht immer in den regelmässigen Zwischenräumen erneuert worden ist, aber doch den Untergang der Republik noch überlebt hat. Als endlich im J. 388 das Consulat auch auf die Plebejer überging, entstanden gleichzeitig zwei neue curulische Würden. Der patricische Stolz mochte es wohl am wenigsten ertragen, dass Plebejer auch die iurisdictio haben sollten, und so schuf man ein neues patricisches Amt, die Praetur, zugleich aber auch neben der plebejischen die curulische Aedilität. Damit war die Reihe der Magistrate geschlossen, welche überhaupt die Republik gekannt hat. Sie sind zwar bei immer wachsender Ausdehnung des Staats vervielfältigt worden, aber niedere Beamte von geringem Einflusse ausgenommen sind ausserdem keine neuen ständigen Magistrate nöthig gefunden worden.

Man pflegt die hier genannten Magistrate aus verschiedenen Gesichtspunkten verschieden einzutheilen. Erstlich unterscheidet man magistratus patricii und plebeii. Versteht man darunter sämmtliche Würden, in deren Besitze ursprünglich allein die Patricier waren, im Gegensatze zu dem rein plebejischen Tribunate und der plebejischen Aedilität, so ist das zwar nicht gerade unrichtig; aber der wahre Grund der Unterscheidung ist damit nicht getroffen, und in diesem Sinne würde die ganze Eintheilung von dem Augenblicke an unpassend sein, wo die Plebejer zu den patricischen Aemtern gelangen. In Rom aber verstand man unter *magistratus patricii* die, auf denen die patricischen Auspicien ruheten[166].

166) In diesem Sinne sagt Cic. ad Brut. 5. *Dum enim unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.*

Mehr in dem Wesen der Magistratur selbst begründet und von dem Alterthume selbst anerkannt ist die Eintheilung in magistratus maiores und minores. Unter den Letzteren hat man aber nicht nur jene niederen Beamten, wie die *triumviri capitales* oder *nocturni* u. s. w. zu verstehen, wiewohl sie zuweilen vorzugsweise so genannt werden [167]; sondern es sind die *auspicia maiora* oder *minora*, in denen der Unterscheidungsgrund liegt. Die *maiora* aber haben von den ständigen Magistraten nur die Consuln, Praetoren und Censoren, und so sind auch diese nur *magistratus maiores*; allen Uebrigen kommen nur *auspicia minora* zu, und so ist in staatsrechtlichem Sinne selbst die curulische Aedilität ein *magistratus minor* [68]). — Ferner unterscheidet man magistratus

---

und Dio Cass. XLVI, 45. *ἀδύνατον ἦν μεσοβασιλέα — γενέσθαι, πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων.* Vgl. Th. II, 1. S. 307. Derselbe Unterschied liegt auch bei Liv. VI, 41. zu Grunde, wo Appius Claudius spricht: *nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur. Nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet* etc., während IX, 33. *Permulti anni iam erant, quum inter patricios magistratus tribunosque nulla certamina fuerant.*, nur auf die patricische Abkunft gesehen zu werden scheint. Demnach gehören zu den magistratus patricii auch die curulische Aedilität und die Quaestur, wenn sie auch nur auspicia minora haben. S. Anm. 168.

167) Liv. XXXII, 26. *Romae vigiliae per vicos servatae, iussique circumire eas minores magistratus.* Deutlicher Sueton. Caes. 41. *Praetorum, aedilium, quaestorum, minorum etiam magistratuum numerum ampliavit.*

68) Was *magistratus maiores* und *minores* seien, erhellt zunächst aus dem Fragmente, das Gell. XIII, 15. aus Messala's Büchern *de auspiciis* mittheilt: *Patriciorum auspicia in duas sunt potestates divisa. Maxima sunt consulum, praetorum, censorum.* Weiterhin heisst es: *Reliquorum magistratuum minora sunt auspicia: ideo illi minores, hi* (consules, praet., cens., von denen er gehandelt hat) *maiores magistratus appellantur.* So gehört also die Aedilität, obgleich ein magistratus curulis, unter die *minores*. Der Dictatur wird bei Aufzählung der maiores nicht gedacht, weil sie ein ausserordentlicher und nicht mehr vorkommender Magistrat war. Damit ist zu vergleichen Cic. de leg. III, 3. *Minores magistratus partiti iuris plures in plera sunto. Militiae, quibus iussi erunt, imperanto, eorumque tribuni sunto: domi pecuniam publicam custodiunto; vincula sontium servanto; capitalia vindicanto; aes, argentum aurumve publice signanto; lites contractas iudicanto; quodcunque senatus creverit, agunto. Suntoque aediles curatores urbis, annonae ludorumque sollemnium; ollisque ad honoris amplioris gradum is primus adscensus esto.* Das kann den Anschein haben, als unterscheide Cicero die Ae-

curules und non curules, eine Eintheilung, die wegen Ungleichartigkeit der unter beiden Gliedern subsumirten Aemter ohne allen praktischen Werth ist. Es werden zu den curulischen Magistraten gerechnet die Consuln, Praetoren, Censoren und Aedilen (natürlich einst auch die decemviri leg. scr.); wegen der Dictatur und dem Consulartribunate s. die bes. Abschn. Die Benennung wird bekanntlich in der Regel von der diesen Würden zukommenden *sella curulis* (s. o.) hergeleitet, wiewohl eben so gut die *sella* nach den Magistraten, denen sie ausschliesslich gebührte, benannt sein kann. Die Etymologie des Worts selbst aber ist ganz ungewiss. Schlechthin zu verwerfen möchte die von alten Grammatikern versuchte Erklärung, *quod curru vehebantur* [169]), sein; aber eine neuere von *curia* [70]) ist auch nicht ohne Bedenken. — Endlich werden die römischen Magistrate auch noch in ordinarii und extraordinarii eingetheilt, und man begreift unter Letzteren den Dictator und Magister equitum, den Interrex, die Decemvirn, selbst die Consulartribunen. — Keine dieser Eintheilungen giebt eine genügende Basis für eine zweckmässige Anordnung ab, wiewohl der von den Alten selbst hervorgehobene wesentliche Unterschied zwischen *magistratus maiores* und *minores* den einzuschlagenden Weg am sichersten vorzeichnet. Noch unzweckmässiger und Alles zersplitternd würde die Durchführung des rein historischen Princips sein. Ohne dieses indessen völlig aufzugeben scheint für die Darstellung der Magistratur nach ihrem Wesen und Zusammenhange das Geeignetste, von der consularischen Gewalt auszugehen

---

dilität von den magistratus minores; aber es geschieht nur, weil sie als nächste Stufe des Uebergangs zu den maiores, auf der Grenze zwischen beiden stehend, bezeichnet werden soll.

169) Gell. III, 18, 4. (nach Gab. Bassus) *Senatores enim dicit in veterum aetate, qui curulem magistratum gessissent, curru solitos honoris gratia in senatum vehi; in quo curru sella esset, supra quam considerent, quae ob eam causam curulis appellaretur.* Darauf geht jedenfalls auch bei Paul. Diac. p. 49. *Curules magistratus appellati sunt, quia curru vehebantur.* Die ganze Vorstellung ist durchaus irrig. S. den Abschn. vom Senate.

70) Doederlein, *Synon.* III. p. 322.

und an sie die von ihr durch Absonderung ausgehenden oder stellvertretend für sie eingesetzten Gewalten zu reihen. Auf sie folgen dann, mit ganz verschiedenem Wirkungskreise, das Volkstribunat und die beiden Aedilitäten; ferner die *magistratus minores* im engern Sinne und die vorübergehend für besondere Zwecke ernannten; endlich die den Magistraten beigegebenen Diener.

Das Consulat.

Wie schon oben bemerkt wurde, gehört der erste Gedanke, an die Stelle des Königthums eine Consularregierung zu setzen, und so durch Theilung der höchsten Gewalt zwischen zwei sich gleichstehenden und nach einjähriger Amtsführung verantwortlichen Magistraten willkührlicher Herrschaft vorzubeugen, vielleicht schon dem eigentlichen Begründer der römischen Staatsverfassung, Servius Tullius an. Neben der von den Geschichtschreibern freilich nur als Sage berichteten Ueberlieferung spricht dafür auch, dass in der That die Einführung dieser den römischen Verhältnissen so vortrefflich entsprechenden Regierungsform eine tiefere Einsicht und reifere Ueberlegung voraussetzen lässt, als unter den Umständen, unter denen sie — wenn man sich nicht ganz von der geschichtlichen Ueberlieferung lossagen will — plötzlich eintritt, sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen lässt; zumal da sich schwerlich in Latium ein Vorbild solcher Verfassung wird nachweisen lassen; vielmehr in den latinischen Städten, so weit wir Kenntniss davon haben, an die Stelle des Königthums eine Alleinherrschaft auf Zeit, die Dictatur trat [171]).

An den beiden Grundbedingungen dieser Consularregierung, dass das *Imperium duplex* und *annuum* sein müsse, ist bis zum Untergange der Republik in so weit festgehalten worden, als zwar zuweilen vorübergehend die Dictatur eintrat, der Consuln aber jederzeit zwei gewesen sind. Nur einmal

171) S. Lorenz, *de dictatoribus Latinis*. Grim. 1841.

wird aus alter Zeit (253) berichtet, dass nach dem Tode des einen Consuls, weil nur noch kurze Zeit bis zum Amtswechsel war, der andere ohne Collegen blieb [172]), und im J. 686, als nicht nur der Consul ordinarius L. Caecilius Metellus, sondern auch der suffectus noch vor dem Amtsantritte gestorben war, unterliess man wohl aus religiösen Bedenken eine nochmalige Wahl, und Q. Marcius Rex blieb alleiniger Consul [73]). Sonst war es durchaus Regel, dass nach dem Tode oder der Abdication eines Consuls oder Designaten der andere baldigst Comitien veranstaltete, um einen Collegen wählen zu lassen, subrogare und sufficere collegam. Dass Carbo in den Wirren der Bürgerkriege nach Cinna's Tode sich fast ein ganzes Jahr allein behauptete [74]), kann kaum in Betracht kommen; und wenn im J. 702, um die Dictatur zu vermeiden, Pompejus, was nie geschehen war, zum alleinigen Consul ernannt wurde, so nahm er doch selbst, freilich erst nach fünf Monaten, einen Collegen an [75]). — Viel weniger aber ist der Fall

---

172) Dionys. V, 57. *Μανίου δὲ Τυλλίου, θατέρου τῶν ὑπάτων ἐν τοῖς ἱεροῖς καὶ ἐπωνύμοις τῆς πόλεως ἀγῶσι κατὰ τὴν πομπὴν ἐκ τοῦ ἱεροῦ πεσόντος ἅρματος κατ᾽ αὐτὸν τὸν ἱππόδρομον, καὶ τρίτῃ μετὰ τὴν πομπὴν ταύτην ἡμέρᾳ τελευτήσαντος, τὸν λειπόμενον χρόνον, βραχὺν ὄντα, τὴν ἀρχὴν μόνος ὁ Σουλπίκιος κατέσχεν.* In solchem Falle ist es vielleicht öfter geschehen; aber ich erinnere mich keines anderen Beispiels. Poplicola gab allerdings erst seine milden Gesetze, ehe er den Collegen wählen liess. Plutarch. Popl. 11.

73) Dio Cass. XXXV, 4. (*Μάρκιος*) *οὐ μόνος ἀποδειχθεὶς μόνος ὑπάτευσεν· ὅ τε γὰρ σὺν αὐτῷ χειροτονηθεὶς Λούκιος Μέτελλος ἐν ἀρχῇ τοῦ ἔτους ἀπέθανε, καὶ ὁ "ἀφιτρωθεὶς" πρὶν ἐπιβῆναι τῆς ἀρχῆς μετήλλαξε, καὶ δια τοῦτ᾽ οὐδεὶς ἄλλος ἀπεδείχθη.*

74) Die Tribunen hatten ihn allerdings gezwungen, Comitien anzusagen; aber sie wurden vereitelt. Appian. Civ. I, 78. *ἀπαισίου δὲ τῆς ἡμέρας γενομένης, ἑτέραν προὔγραφε· καὶ ταύτῃ κεραυνοῦ πεσόντος ἐς τὸ τῆς Σελήνης καὶ τὸ τῆς Δήμητρος ἱερὸν, οἱ μάντεις ὑπὲρ τὰς θερινὰς τροπὰς ἀνετίθεντο τὰς χειροτονίας. καὶ μόνος ἦρχεν ὁ Κάρβων.* Liv. Epit. LXXXIII. Vellei. II, 24.

75) Ascon. z. Cic. p. Mil. p. 37 Or. *Inter haec cum crebresceret rumor, Cn. Pompeium creari dictatorem oportere —, visum est optimatibus tutius esse, eum consulem sine collega creari, et — facto in M. Bibuli sententiam senatusconsulto, Pompeius ab interrege Ser. Sulpicio V Kal. Mart. mense intercalario consul creatus est.* Liv. Epit. CVII. Valer. Max. VIII, 15, 8. Appian. Civ. II, 23. 25. Plutarch. Pomp. 54. 55. Dio Cass. XL, 50. 51. Vgl. Drumann, *Gesch. Roms.* IV. S. 530 f.

vorgekommen, dass die Consuln ihre Amtsführung über die gesetzliche Zeit ausgedehnt hätten, wohin natürlich nicht gerechnet werden kann (was indessen auch selten geschehen ist), wenn sie wieder erwählt wurden. Nur Cinna und Marius haben im J. 670 ohne Wahl sich selbst wieder zu Consuln ernannt [176]).

Der allgemein üblich gewordene Name consules darf gleichwohl nicht als der ursprüngliche, von Anfange an gebräuchliche angesehen werden. Das Alterthum kennt überhaupt drei verschiedene Benennungen der obersten römischen Magistrate, praetores, iudices, consules, die jedoch schwerlich in irgend einer Zeit neben einander in Gebrauch gewesen sind. Denn für die Annahme, dass diese Namen sich auf die drei Haupteigenschaften der Consuln, als Oberfeldherren, oberste Richter und Leiter der Senatsberathungen beziehen, kann man zwar Cic. de leg. III, 3. anführen: *Regio imperio duo sunto: iique praecundo, iudicando, consulendo praetores, iudices, consules appellantor;* allein das ist nur eben Erklärung aus alter Zeit herübergenommener Namen, von denen vielleicht nur der mittlere sich auf ein specielles Verhältniss, die richterliche Gewalt bezieht. Die älteste Benennung war unstreitig praetor. Sie fand sich in dem uralten Gesetze, welches am 13. September den sogenannten Jahresnagel einzuschlagen befahl [77]), und diesen Namen gebrauchten auch die Gesetze der zwölf Tafeln [78]). Derselbe erhielt sich in alten

176) Liv. Epit. LXXX. *Et citra ulla comitia consules in sequentem annum se ipsos renuntiaverunt.*

77) Liv. VII, 3. *Lex vetusta est, priscis literis verbisque scripta, ut, qui praetor maximus sit, Idibus Septembribus clavum pangat. — M. Horatius consul ex lege templum Iovis Optimi Maximi dedicavit anno post reges exactos: a consulibus postea ad dictatores, quia maius imperium erat, sollenne clavi figendi translatum est.* Dass in dem letzteren Satze, wie er jetzt gelesen wird, eine Dunkelheit oder Unrichtigkeit ist, haben alle Herausgeber bemerkt: Livius muss offenbar sagen wollen, dass es zuerst von Horatius geschehen oder angeordnet sei.

78) Plin. XVIII, 3. *Frugem quidem aratro quaesitam furtim noctu pavisse ac secuisse, puberi XII tabulis capitale erat, suspensumque Cereri necari iubebant; gravius quam in homicidio convi-*

priesterlichen Formeln [179]), und von ihm rühren die Benennungen des *praetorium* und der *praetoria porta* im römischen Lager her [80]). Ob man aber ihn speciell auf die Eigenschaft als Anführer im Kriege beziehen dürfe, das ist zweifelhaft, wenn auch Salust. Catil. 6. sagt: *annua imperia binosque imperatores sibi fecere*. Vielmehr wird man ihn in allgemeinerer Bedeutung zu fassen haben, als den bezeichnend, der überhaupt *populo praeit* oder *praeest*, an der Spitze des Staats steht [81]). Dafür spricht auch besonders, dass als später den Consuln noch ein College gegeben wird, dessen Bestimmung es ursprünglich gar nicht war, in den Krieg zu ziehen, sondern dem die Rechtspflege übertragen wurde, *qui ius in urbe diceret*, für ihn gerade der Ausdruck *praetor* gewählt wurde, während längst der Name *consul* und vielleicht noch früher der recht eigentlich ihm zukommende, *iudex*, in Gebrauch war.

Dass die letztere Benennung speciell sich auf die richterliche Gewalt der Consuln bezieht, versteht sich von selbst,

---

etum: impubem praetoris arbitratu verberari noxiamque duplione decerni. Vgl. Gell. XX, 1, 11. 44. 47.

179) Fest. p. 161. *Maximum praetorem. — pro collegio quidem augurum decretum est, quod in Salutis augurio praetores maiores et minores appellantur, non ad aetatem, sed ad imperii vim pertinere.* Das ist ganz in demselben Sinne, wie in der Lex de clavo figendo.

80) Paul. Diac. p. 123. *Praetoria porta in castris appellatur, qua exercitus in proelium educitur, quia initio praetores erant, qui nunc consules, et hi bella administrabant, quorum tabernaculum quoque dicebatur praetorium.* Pseudo-Ascon. z. Cic. Verr. I, 14. *Veteres enim omnem magistratum, cui pareret exercitus, praetorem appellaverunt, unde et praetorium tabernaculum eius dicitur et in castris porta praetoria.* Das ist wohl richtig und die Römer nennen auch die Feldherrn feindlicher Heere *praetores;* allein in alter Zeit waren die Consuln die alleinigen Anführer im Kriege und von ihnen rührt der Name her.

81) Varro L. L. V, 14. p. 86. *Praetor dictus, qui praeiret iure et exercitu, a quo id Lucilius „Ergo praetorum est ante praeire."* Hier hat indessen Varro die spätere Praetur im Sinne. Dagegen bei Non. I. p. 23 M. p. 15 G. sagt er: *quod idem dicebantur consules et praetores: quod praeirent populo, praetores: quod consulerent senatui* (um), *consules.;* und dieses *praeire populo* darf nicht mit *praeire exercitui* verwechselt werden, sondern ist allgemein zu fassen.

und es kann bezweifelt werden, ob sie jemals allgemeiner Name für das Consulat in seinem ganzen Umfange gewesen ist. Die Hauptstelle, in welcher man ihn den Consuln beigelegt glaubt, ist das Fragment der Commentarii consulares bei Varro L. L. VI, 9. p. 265. „*Qui exercitum imperaturus erit, accenso dicit hoc: Calpurni, voca inlicium omnes Quirites huc ad me. Accensus dicit sic: Omnes Quirites inlicium visite huc ad iudices. C. Calpurni, cos. dicit, voca ad conventionem omnes Quirites huc ad me. Accensus dicit sic: Omnes Quirites ite ad conventionem huc ad iudices. Dein consul eloquitur ad exercitum: Impero, qua convenit ad comitia centuriata.* Sie giebt aber doch keine rechte Gewissheit, da die dem Zusammenhange entrissenen Worte den speciellen Zweck der Berufung nicht andeuten; zweitens der Consul ja in dem Fragmente selbst mit diesem seinem Namen genannt wird, und schwerlich gleichzeitig zwei verschiedene Benennungen angenommen werden können, und endlich der Plural *iudices* auffällig scheinen kann. Gültiger mag daher genannt werden, was Livius von der Auslegung der Lex Horatia (305): *qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris nocuisset*, III, 55. sagt: *Fuere qui interpretarentur, eadem hac Horatia lege consulibus quoque et praetoribus — cautum esse; iudicem enim consulem appellari. Quae refellitur interpretatio, quod his temporibus nondum consulem iudicem, sed praetorem appellari mos fuerit.*

Soll dieser Einwand, dass vor den Decemvirn nur der Name praetor üblich gewesen, Geltung haben, so würde nun auch daraus folgen, dass iudices in keiner Zeit allgemeine Benennung der obersten Magistrate gewesen sein kann. Denn eine andere Nachricht sagt, dass nach der Aufhebung des Decemvirats mit der Wiedereinführung der alten Magistrate für sie der Name *consules* an die Stelle des früheren, *praetores*, getreten sei: Zonar. VII, 19. τότε γὰρ λέγεται πρῶτον ὑπάτους αὐτοὺς προσαγορευθῆναι, στρατηγοὺς καλουμένους τὸ πρότερον.; und später kann man auch diese Veränderung gar nicht annehmen, da ja 310 schon die ersten *tribuni militares consulari potestate* gewählt werden. Was

nun diesen für die Folge ausschliesslich in Gebrauch gebliebenen Namen anlangt, so ist auch seine eigentliche Bedeutung verloren gegangen. Darüber ist man zwar im Alterthume einig gewesen — und allerdings lag es am nächsten — dass er von *consulere* herkomme; allein dieses Wort selbst ist in verschiedener Bedeutung aufgefasst worden. Bei weitem die Meisten nehmen es in dem Sinne der Fürsorge, *consulere patriae, reipublicae, civibus* [182]); von Varro wird es problematisch auf die Berathung mit dem Senate bezogen, *consulere senatum* [83]), und noch Andere fassten *consulere* in der Bedeutung von *iudicare* [84]). Eine neuere Erklärung, wonach *consul* einfach die Bedeutung von *collega* haben soll, indem angenommen wird, dass die Endung *sul*, wie auch in *exsul* und *praesul*, nur den bedeute, der ist [85]), muss zwar sinnreich genannt werden, bedarf aber noch gar sehr der grammatischen Begründung. Fasst man die allgemeine Geltung des Consul ins Auge,

---

182) Cic. de or. II, 39. (Carbo) *Si consul est, qui consulit patriae.* und so ist es gewiss auch de leg. III, 3. gemeint. Dionys. IV, 76. *τοὺς δ᾽ ἄρχοντας τούτους ἔταξαν καλεῖσθαι κατὰ τὴν ἑαυτῶν διάλεκτον κώνσουλας. τοῦτο μεθερμηνευόμενον εἰς τὴν Ἑλλάδα γλῶτταν τοὔνομα συμβούλους ἢ προβούλους δύναται δηλοῦν· κωνσίλια γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι τὰς συμβουλὰς καλοῦσιν.* vgl. V, 1. Flor. I, 9. *consulesque appellavit pro regibus, ut consulere se civibus suis debere meminissent.* Pompon. de orig. iur. Dig. I, 2, 16. *Dicti sunt ab eo, quod plurimum reipublicae consulerent.* Suid. *Κονσούλους.* p. 2153 Gaisf. und *Ὕπατοι. — οἷα δὴ προβούλους καὶ προηγόρους τινάς.* Unpassend erklärt Ioann. Lyd. de mag. I, 30. mit unnützer Deutelei und Beziehung auf Consus: *καὶ κόνσουλ ὁ κρυψῖνους, ἀπὸ τοῦ προνοεῖν καὶ καθ᾽ ἑαυτὸν ὑπὲρ τῶν κοινῶν σκεπτόμενον ἀγρυπνεῖν.*, so auch vorher: *τὸ γὰρ κόνσουλ — οὐ τὸν ὑψηλὸν, ἀλλὰ τὸν πρύτανιν σημαίνει.*

83) Varro b. Non. I. p. 23. *quod consulerent senatui consules.* Es ist dochwohl zu lesen *senatum.* L. L. V, 14. p. 85. *Consul nominatus qui consuleret populum et senatum, nisi illinc potius unde Accius ait in Bruto „Qui recte consulat, consul siet."* Er neigt sich also auch zu der ersten Meinung.

84) Quint. I. O. I, 6, 32. *sitne consul a consulendo, an a iudicando: nam et hoc consulere veteres appellaverunt* etc. Vgl. Paul. Diac. p. 41. *Consulas.* Das ist unstreitig die ungeeignetste Erklärung.

85) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 546. Dagegen Göttling, *Staatsverf.* S. 269. Leclerc, *Les journ. chez les Rom.* p. 310. nimmt bei Erklärung des räthselhaften Ausdrucks *insula* im Gegensatze zu exsul ein Wort *insul* an.

und berücksichtigt man, dass er anderwärts bald *quasi bonus parens aut tutor fidelis* (Cic. de or. III, 1.) bald *tamquam legitimus tutor* (ad Quir. p. r. 5.) oder *publici consilii dux* (p. Sest. 19.) genannt wird, so scheint in der That die Beziehung auf das *consulere reipublicae* bei weitem den Vorzug zu verdienen.

Die Consuln sind, wie schon oben bemerkt wurde, jederzeit *comitiis centuriatis* gewählt worden [186]), und unabänderlicher Grundsatz war es, dass diese Comitien nur wieder von einem Consul, oder einem Dictator, und im Falle, dass der Staat ohne patricische Magistrate war, von einem Interrex gehalten werden könnten; nie von einem Praetor [87]), wiewohl er als *collega consulis* galt: *quod maius imperium a minore rogari non sit ius* (Anm. 135.). Dass aber auch ein *Consul suffectus* nicht als *iustus comitiorum rogator* angesehen worden sei, sondern dazu ein *ordinarius* gehört habe, wie gewöhnlich angenommen wird, ist eine irrige Behauptung. Wenn es bei Liv. XLI, 18. heisst: *quando duo ordinarii consules eius anni, alter morbo, alter ferro periisset, suffectum consulem negabant recte comitia habere posse.*, so gilt dieses Bedenken eben nur dem besonderen Falle, dass beide ordinarii todt,

---

186) Niebuhrs Ansicht, dass von der Secession an die Consuln wiederholt von den Curien gewählt, von den Centurien nur bestätigt worden seien, dass endlich im J. 272 man die Uebereinkunft getroffen habe, dass der eine von den Curien, der andere von den Centurien gewählt werde, bis nach den Decemvirn die alte Ordnung wiederhergestellt worden sei (I. S. 636 f. II. S. 204. 212 ff.) — diese Ansicht halte ich für durchaus unrichtig. Sie beruht nur auf gezwungener Deutung einzelner von den Schriftstellern gebrauchter Ausdrücke, während der Sinn der ganzen Sätze, wie er sich aus dem Zusammenhange ergiebt, vernachlässigt wird. Wie die Patricier es durchsetzen konnten, dass Männer nach ihrem Sinne gewählt wurden, ist schon S. 12. Anm. 19. gezeigt worden: es kann auch geschehen sein, dass am Tage der Comitien Patres und Plebs sich gegenseitig nachgebend vereinigten; aber von einer anderen Wahl als durch die Centurien ist nirgends die Rede. Gründlich und einsichtsvoll ist Niebuhrs Meinung bestritten von Klee, *de magistratu consulari Rom.* p. 11 ff. und eben so richtig urtheilt Göttling, *Staatsverf.* S. 308.

87) S. 73. Anm. 135. Erst seit Caesar fand solche Unregelmässigkeit Eingang, worauf sich Messala's Worte beziehen: *Nos his temporibus praetores praetore creante veterum auctoritatem sumus secuti, neque his comitiis in auspicio fuimus.* Vgl. Dio Cass. XLVI, 45.

und nur der suffectus übrig war. Sonst geht nicht nur aus mehreren Aeusserungen hervor, dass an der Competenz eines suffectus nicht gezweifelt wurde [188]), sondern im J. 539 hielt auch Fabius Verrucosus als solcher die Comitien wirklich. Liv. XXIV, 7—9. — Natürlich haben auch die tribuni militares consulari potestate Wahlversammlungen halten können; wegen des Praefectus urbis aber s. u. — Dabei galt als Regel, dass der nicht gewählt werden dürfe, der selbst die Comitien abhielt, und seit dem Plebiscit, *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet*, war es in Bezug auf Consuln doppelt ungesetzlich. Dennoch ist einige Male davon abgewichen worden, aber nie ohne Vorwurf und Widerstand [89]).

Der Tag der Wahl, der drei Nundinen vorher durch ein Edikt bekannt gemacht wurde [90]), richtete sich natürlich nach dem Tage, wo die Magistrate antraten: dieser Termin ist aber nicht immer derselbe gewesen, sondern hat vielfältig gewechselt. Im Allgemeinen gilt, dass, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nöthig machten, zum Amtsantritte nur Kalendae oder Idus gewählt wurden [91]); aber in sehr ver-

188) Liv. III, 20. sagt Cincinnatus als suffectus: *Se consulum comitia non habiturum:* es bedürfe nämlich die Republik eines Dictators. Im J. 537 schreibt der Senat an die Consuln (Atilius war suffectus an Flaminius Stelle): *alter eorum ad consules creandos Romam veniret.*

89) Dass es ungesetzlich sei, wird schon bei der Wahl der zweiten Decemvirn ausgesprochen. Liv. III, 35. *Comitiorum illi* (App. Claudio) *habendorum — munus consensu iniungunt. Ars haec erat, ne semet ipse creare posset, quod praeter tribunos plebis* (*et id ipsum pessimo exemplo*) *nemo unquam fecisset.* Ausserdem sind mir vier Beispiele bekannt: das erste vom J. 405, wo der Dictator L. Furius Camillus (Liv. VII, 24.); das zweite vom J. 492., wo der Interrex L. Postumius Megellus Consul wurde; das dritte vom J. 539., wo Fabius Verrucosus sich wieder erwählen liess (Liv. XXIV, 9.); und vom J. 545, wo der Dictator Q. Fulvius Flaccus gewählt wurde. XXVII, 6. *exemplumque eam in rem se habere vetus L. Postumii Megelli, qui interrex iis comitiis, quae ipse habuisset consul — creatus esset; recens Q. Fabii* etc.

90) Liv. III, 35. *Postquam — comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt.* Vgl. IV, 6. XLII, 28. XLIII, 11. u. s. w.

91) In den Fällen, wo die Consuln *statim, quo creati sunt die,* antraten (Liv. III, 19. 55. VI, 5. IX, 8. XXIII, 31. XLI, 17.) hat das natürlich nicht beobachtet werden können. Vom J. 292 heisst es

schiedenen Monaten, so dass nicht weniger als acht oder neun verschiedene Zeiten des Antritts genannt werden, von denen auch allen, zum Theile mit Sicherheit, zum Theile mit Wahrscheinlichkeit die Jahre, wo die Veränderung eintrat und die Umstände, welche sie veranlassten, sich nachweisen lassen [192]). — Der eigentliche Grund dieser Verschiebung ist darin zu suchen, dass die Consuln (und überhaupt die magistratus ordinarii) jederzeit auf ein volles Jahr gewählt wurden [93]): gingen sie nun vor Ablauf dieses Jahrs ab, sei es durch Tod, oder durch Abdication, so wurde auch der Antrittstag ihrer Nachfolger ein anderer, und blieb nun so lange, bis ein ähnliches Ereigniss ihn wiederum verschob; denn über ein volles Jahr hat gewiss nie ein Consulat gedauert. — Die ersten Consuln traten jedenfalls Idibus Septembribus an, da ausdrücklich angegeben wird, dass noch ungefähr vier Monate bis zum Ende des Jahres gewesen seien [94]). Die sicherste Bestä-

---

bei Liv. III, 8. *Ante diem tertium Idus Sextiles consulatum ineunt.* So nahe war also der dies sollennis und wurde doch nicht abgewartet; wer mag aber angeben, aus welchen Gründen der schleunige Antritt nöthig erschien. Bei regelmässiger Designation findet sich kein Beispiel, dass von den Kalenden oder Idus abgegangen worden sei.

192) Man scheint sich von den Gründen dieses Wechsels keine genügende Rechenschaft gegeben zu haben, und gewöhnlich werden die verschiedenen Antrittstage in bunter Reihe aufgezählt. Am vollständigsten ist die auch einigermassen motivirte Uebersicht bei Göttling, *Staatsverf.* S. 271.; aber eine zusammenhängende Darstellung der Veränderungen und ihrer Ursachen fehlt auch hier. Uebrigens finden sich selbst bei Niebuhr und Borghesi hinsichtlich der Zeit, in welcher dieser oder jener Tag der dies sollennis gewesen, nicht genügend begründete oder irrige Annahmen. Um so mehr war es mir darum zu thun, die allmähliche Verschiebung historisch nachzuweisen: vielleicht werden dann einige weniger klare Punkte von Anderen aufgeklärt; die angenommenen Perioden aber werden, als durch deutliche Zeugnisse beglaubigt, nicht wohl hinweggeleugnet werden können.

93) Jedoch scheinen kurze Verzögerungen durch Interregnen, oder wenn die Erwählten als vitio facti abdicirten (was gewöhnlich wohl sehr bald auf die Wahl folgte) nicht berücksichtigt worden zu sein. Sie stören den regelmässigen Amtswechsel nicht, wie das im Gegentheile geschieht, wenn die Consuln nach einer schon längeren Amtsführung vor der Zeit abtreten. Daher findet auch die Verschiebung immer rückwärts Statt.

94) Dionys. V, 1. *οἱ πρῶτοι τὴν βασιλικὴν ἀρχὴν παραλαβόντες ὕπατοι τεττάρων μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον ὑπολειπομένων κ. τ. λ.*

tigung aber giebt das uralte, dem ersten Consulatjahre zugeschriebene Gesetz, dass an den Idus des September der praetor maximus den sogenannten Jahresnagel am Capitole einschlagen solle [195]), was sich nur auf die Zählung der Jahre post reges exactos und also auf den Antritt der neuen Magistrate beziehen kann. Dabei ist es eine Zeit lang geblieben, und vom J. 254 erfahren wir, dass der Consul M'. Tullius bei der pompa circensis der ludi Romani vom Wagen stürzte und starb, so dass Sulpicius allein Consul blieb, weil nur noch kurze Zeit bis zum Amtswechsel war [96]). Die ludi Romani begannen nach Augustus Kalender prid. Non. Sept.

Die erste Verrückung des sollennen Tags wurde, wie es scheint, durch die Secession der Plebs herbeigeführt, da erwähnt wird, dass die während derselben erwählten Consuln Postumus Cominius und Sp. Cassius (261) früher als bis dahin Gebrauch gewesen war, an den Kalenden des September antraten [97]). — Vierzehn Jahre später (275) schob sich der Tag wieder um einen Monat rückwärts. In der grossen Schlacht gegen die Etrusker war der Consul Manlius gefallen und sein College Fabius dankte, wie es heisst, zwei Monate vor dem Ablaufe des Amtsjahrs seiner Wunden wegen ab. Daher traten die folgenden Consuln im Sextilis und zwar Kalendis Sext. an; denn dieser Tag wird auch im J. 291 genannt [98]). Dabei ist es jedenfalls bis zum J. 303 geblieben,

---

195) Liv. VII, 3. (s. Anm. 177.). *Eum clavum, quia rarae per ea tempora literae erant, notam numeri annorum fuisse ferunt.* Vgl. Niebuhr. I. S. 279 f.

96) Dionys. V, 57. s. Anm. 172.

97) Dionys. VI, 49. *παραλαβόντες τὴν ἀρχὴν καλάνδαις Σεπτεμβρίαις, θᾶττον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν.*

98) Dionys. IX, 13. (Fabius) *τὴν ὑπατείαν ἀπωμόσατο, δυοῖν ἔτι μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαύσιον χρόνον λειπομένων.* cap. 25. *Τῷ δ' ἑξῆς ἔτει περὶ τὰς θερινὰς μάλιστα τροπὰς Σεξτιλίου μηνὸς παραλαμβάνουσι τὴν ὑπατείαν ἄνδρες ἔμπειροι πολέμων κ. τ. λ.* Die Kalendae Sextiles können bei der Unvollkommenheit des alten Kalenders wohl dem Sommersolstitium nahe gekommen sein, und der Tag ist gesichert durch Liv. III, 6. *Creati consules L. Aebutius, P. Servilius Kalendis Sextilibus* (291), *ut tunc principium anni agebatur, consulatum ineunt.*

wo die Consuln frühzeitig abdanken mussten, um den Decemvirn (zu denen sie jedoch selbst gehörten) Platz zu machen [199]. Diese traten Idibus Maiis an, und hier zeigt es sich am deutlichsten, dass die einmal eingetretene Veränderung des Antrittstags auch für die folgenden Jahre blieb; denn ihr zweites Jahr begann wiederum mit den Idus des Mai, und eben so das dritte [200]. Als aber ihre usurpirte Herrschaft ein schmachvolles Ende nahm und wiederum Consuln gewählt wurden, hat nothwendig der Tag des Antritts wieder ein anderer werden müssen. Er ist aber für die nächsten Jahre nicht bekannt: erst vom Jahre 311 erfahren wir, dass der dies ineundis ma-

---

Dass zwischen diesem Jahre und 303 eine Verschiebung Statt gefunden haben könne, dafür giebt die Geschichte nicht die geringste Andeutung; denn das nächste Jahr (292), wo nach dem Tode beider Consuln die neuen ex interregno a. d. III Id. Sext. antraten, kann keine Veränderung hervorgebracht haben. Man darf auch nicht an dem J. 296 Anstoss nehmen, wo Minucius als Consul suffectus von dem Dictator zur Abdication genöthigt worden sein soll. Der Triumph des Cincinnatus fand freilich schon nach den Fast. triumph. Idibus Septembribus Statt; allein seine Dictatur dauerte überhaupt nur 16 Tage, und davon fällt ein Theil jenseit des Triumphs, wegen des Gerichts über M. Volscius (Liv. III, 29.); und scheinen nun auch die Ereignisse nach Livius und Dionysius Darstellung eine längere Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist es doch gar nicht unmöglich, dass der so nahe vor Rom geführte Krieg in dieser Kürze beendigt wurde, und man wird nur anzunehmen haben, dass der von den Fasten als Consul ordinarius genannte Carventanus (s. Borghesi, Nuov. framm. I. p. 16 ff.) gleich zu Anfange des Amtsjahrs oder vielleicht noch als designatus starb, und eben deshalb von Livius und Dionysius gar nicht erwähnt wird.

199) Fasti Capitol. Vgl. Dionys. X, 56. Zonar. VII, 18.

200) Livius sagt vom zweiten Jahre III, 36. *Idus tum Maiae sollennes ineundis magistratibus erant.*, ohne zu beachten, dass er selbst kurz vorher die Kalendas Sextiles genannt hatte. Er hat aber die Consuln, die nach den capitolinischen Fragmenten und Cicero abdiciren mussten, nicht gezählt, weil er sie, wie Dionysius, als designati betrachtete. Dass die ersten Decemvirn auf ein volles Jahr gewählt wurden, bezeugen Dionys. X, 55. Zonar. VII, 18. Pompon. de orig. iur. §. 24. Vom zweiten Jahre sagt auch Dionys. X, 59. *Ἐν δὲ τῷ κατόπιν ἔτει παραλαβόντες τὴν ὑπατικὴν ἐξουσίαν οἱ σὺν Ἀππίῳ Κλαυδίῳ δέκα ἄνδρες εἰδοῖς Μαΐαις.*; vom dritten Liv. cap. 38. *Idus Maiae venere. Nullis subrogatis magistratibus privati pro decemviris — prodeunt.* Auf diese Weise erklärt sich der sonst nie vorkommende Tag und es ist also irrig, wenn Borghesi, *Nuovi framm. dei Fasti Capitol.* I. p. 27. Livius nicht wohl bedachte Worte, *sollennes ineundis magistratibus erant*, auf das J. 296 anwendet. Liegen ja doch die Kalendae Sextiles des Jahrs 291 noch näher. Vgl. d. folg. Abschn.

gistratibus die **Idus Decembres** waren[201]). Es waren aber im vorhergehenden Jahre (310) die ersten tribuni cons. pot. gewesen, die schon im dritten Monate abdicirt hatten, um Consuln Platz zu machen [2]), und so ist es möglich, dass dadurch der Tag bis zu den Id. Dec. hinausgeschoben wurde [3]). Dieser Tag ist lange der gesetzliche geblieben und wird wiederholt, noch im J. 353 als solcher genannt [4]). Eben in diesem Jahre aber gab die Niederlage vor Veji Veranlassung, dass die Tribunen um $2\frac{1}{2}$ Monat früher abdankten und die neu gewählten traten **Kalendis Octobribus** an [5]). Das hat sich vermuthlich nur einige Male wiederholt, und es folgt nun die Periode, welche die meiste Schwierigkeit hat. Im J. 363 traten die Consuln **Kalendis Quintilibus** an (**Liv.** V, 32.).

---

201) **Dionys.** XI, 63. *Τῷ δ' ἑξῆς ἐνιαυτῷ πάλιν ὑπάτους ψηφισαμένου τοῦ δήμου κατασταθῆναι, παραλαμβάνουσι τὴν ὕπατον ἀρχὴν τῇ διχομήνιδι τοῦ Δεκεμβρίου μηνὸς Μάρκος Γεγάνιος κ. τ. λ.*

2) **Liv.** IV, 7. *tertio mense quam inierunt augurum decreto, perinde ac vitio creati, honore abierunt.* **Dionys.** XI, 62. *Οὗτοι παραλαμβάνουσι πρῶτοι τὴν ἀνθύπατον ἀρχήν —· μετασχόντες δ' αὐτῆς ἑβδομήκοντα καὶ τρεῖς μόνον ἡμέρας ἀποτίθενται κατὰ τὸν ἀρχαῖον ἐθισμὸν ἑκούσιοι κ. τ. λ.*

3) Zu beachten ist indessen, dass diese Consuln keine *ἐπώνυμοι* waren. Livius sagt von der Urkunde des foedus Ardeatinum, IV, 7. *idque monumenti est, consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis, neque in libris magistratuum inveniuntur. Credo quod tribuni militum initio anni fuerunt, eo, perinde ac si totum annum in imperio fuerint, praetermissa nomina consulum horum.* Galten sie also nur als suffecti, so begründeten sie auch kein neues Consulatjahr.

4) Vom J. 331 sagt **Liv.** IV, 37. *His rebus actis consules ii, quos diximus, **Idibus Decembribus** magistratum occepere.* Im J. 353 erklären zwei der tribuni mil. cons. pot. nicht früher abtreten zu wollen. V, 9. *negare, se **ante Idus Decembres, sollennem ineundis magistratibus diem**, honore abituros esse.* vgl. cap. 11.

5) **Liv.** V, 9. Der Senat beschliesst: *Non exspectandum iustum tempus comitiorum, sed extemplo novos tribunos militum creandos esse, qui **Kalendis Octobribus** magistratum occiperent.* Dann, nachdem der Widerspruch der fungirenden Consulartribunen beseitigt ist, heisst es weiter: *victi consensu omnium comitia tribunorum militum habuere, qui **Kalendis Octobribus** magistratum occiperent; seque ante eum diem magistratu abdicavere.* cap. 11. *populum Romanum tribunos creasse, qui non **Idibus Decembribus die sollenni**, sed extemplo **Kalendis Octobribus** magistratum occiperent.* und weiterhin: *quod **duobus mensibus citius** privati facti sint.* Es waren eigentlich $2\frac{1}{2}$ Monate.

Fragen wir nach der Ursache der Veränderung, so scheint sie ganz nahe und in den Umständen dieses Jahrs selbst zu liegen; denn cap. 31. heisst es: *Consulibusque morbo implicitis placuit per interregnum renovari auspicia.* Allein schon sechs Jahre früher (357) bietet sich ein Faktum dar, wodurch nothwendig der Tag des Antritts rückwärts geschoben werden musste. Es mussten nämlich die Consulartribunen wegen des Prodigium durch den Albanersee abdanken [206]), und es ist daher wahrscheinlich, dass damals schon die Kalendae Quintiles der Tag des Amtswechsels wurden; die Consuln des J. 363 abdicirten vermuthlich kurz vor dem Schlusse des Amtsjahrs, nur um die Wahl durch einen Interrex geschehen zu lassen, *ut auspicia de integro repeterentur.* Dass im J. 404 die Kal. Quint. der dies ineundis magistratibus war, dafür zeugt der Triumph des M. Popillius Laenas. Livius sagt VII, 25. *Priusquam inirent novi consules magistratum, triumphus a Popillio de Gallis actus.* die Fasti triumphales aber: M. POPILLIVS. M. F. C. N. LAENAS. COS. III. AN. CDIII. DE. GALLEIS. QVIRINALIBVS. Die Quirinalia, wie sie gewöhnlich verstanden werden, fallen a. d. XIII Kal. Mart. (17. Febr.); allein daran ist schwerlich zu denken, dass zu dieser Zeit Amtswechsel gewesen wäre, und überdiess wären noch 12 Tage bis zu den Kalenden gewesen, während Livius Ausdruck nicht daran zweifeln lässt, dass der Triumph unmittelbar dem Amtswechsel vorherging. Es war aber, wenigstens in alter Zeit, noch ein zweites Fest des Quirinus, das a. d. III Kal. Quintiles fiel [7]), d. i. der 29. Juni, und so stimmt es mit dem Magistratswechsel am 1. Juli vollkommen überein. Derselbe Tag wird endlich noch im J. 425 genannt: Liv. VIII, 20. *consules novi — eo ipso die, Kalendis Quintilibus, quo magistratum inierunt, comparare inter se provincias iussi.*

---

206) Liv. V, 17. *Unam expiationem eorum esse, ut tribuni militum abdicarent sé magistratu, auspicia de integro repeterentur et interregnum iniretur. Ea ita facta sunt ex senatusconsulto.*

7) Fasti Venus. a. d. III Kal. Quint. QVIRINO IN COLLE. S. Merkel z. Ovid. Fast. p. CXLIII f. und die Topogr. Th. I. S. 570 ff. Ich werde auf diese Quirinalia später zurückkommen.

Gleichwohl fallen sowohl zwischen die Jahre 363 und 404, als das letztere und 425, Ereignisse, von denen man wiederholte Unterbrechungen dieser Ordnung erwarten sollte. Zuerst im J. 402 ein mehr als funfzigtägiges Interregnum; dann 413 die vorzeitige Abdication der Consuln; endlich 420 wiederum ein Interregnum, das fast einen Monat hinwegnahm [208]); so dass die Wiederkehr der Kalendae Quintiles bei der Dürftigkeit und Unbestimmtheit der Nachrichten sich nicht genügend erklären lässt. Nach dieser Zeit (425) lässt sich nur noch eine längere Störung nachweisen, das mehr als zweimonatliche Interregnum vom J. 427 (Liv. VIII, 23.); aber ein Antrittstag wird bis zu Ende der ersten Decade nicht wieder genannt [9]), und dann fehlen mit der zweiten alle Nachrichten. Erst mit dem Anfange des zweiten punischen Kriegs erfahren wir, dass damals die Idus Martiae der dies sollennis waren, und er blieb es unverändert [10]), bis im J. 600 beschlossen wurde, künftig den Magistratswechsel auf die Kalendae Ianuariae zu legen. So traten zuerst die Consuln Q. Fulvius Nobilior und T. Annius Luscus im J. 601 Kalendis Ianuariis an [11]). Der Grund

---

208) Liv. VII, 21. (402) *ad undecimum interregem seditionibus certatum est.* VIII, 3. (413) *iussisque ante tempus consulibus abdicare se magistratu, quo maturius novi consules adversus tantam molem belli crearentur, religio incessit, ab iis, quorum imminutum imperium esset, comitia haberi. Itaque interregnum initum.* cap. 17. (420) *Ab interregno inito per quintum demum interregem — creati consules.*

9) Niebuhr sagt III. S. 221. vom J. 429 sprechend: „Das Jahr des Consulats begann damals um den Anfang Septembers.“ und vom J. 433: „Man erinnere sich, dass das Consulat damals im September angetreten ward.“ Auf welcher Rechnung das beruhe, ist mir unbekannt, und direkte Zeugnisse giebt es, so viel ich weiss, nicht: vielleicht meint er eben, dass das zweimonatliche Interregnum den Antritt von den Kal. Quint. bis zum September verschoben habe. Weniger noch weiss ich zu beurtheilen, was derselbe S. 494. bei Gelegenheit der Lex Hortensia sagt: „In weniger als vierzig Jahren war der Anfang des Consulats vom Quinctilis bis zum April verschoben.“ Es wäre wohl eine Nachweisung zu wünschen gewesen, wo je der April genannt werde.

10) Liv. XXII, 1. XXIII, 30. XXVI, 1. 26. XXVII, 7. XXX, 39. XXXI, 5. XXXII, 1. XXXIII, 43. XXXVIII, 35. XXXIX, 45. 52. XL, 35. 60. XLI, 6. 8. XLII, 22. 28. XLIII, 11. XLIV, 19.

11) Fasti Praenest. Kal. Ian. EO. DIE. MAG. IN. EVNT QVOD. COEPIT . . . . . C. A. DCI. Cassiodor. Chron. (Q. Fulv.

der Veränderung war wohl nicht bloss der spanische Krieg, sondern viel mehr gewiss der Wunsch, das Consulatjahr mit dem bürgerlichen Jahre in Uebereinstimmung zu bringen. Dabei ist es nun auch für immer geblieben: keine Verhinderung der Comitien, kein Interregnum hat mehr eine Verschiebung zur Folge gehabt; was dadurch vom bürgerlichen Jahre hinweggenommen wurde, ging den Magistraten an ihrem Amtsjahre ab [212]).

Das Resultat dieser Erörterung würde also sein, dass vor dem Jahre 601, oder wenigstens vor dem zweiten punischen Kriege [13]) es einen allgemein angenommenen, feststehenden Tag des Amtswechsels nicht gab; dass vielmehr bis dahin häufiger Wechsel eintrat, dabei indessen immer in so fern Regelmässigkeit Statt fand, als die Veränderung, welche durch früheres Abtreten der Consuln oder vielleicht auch lange Interregnen eingetreten war, sich so lange behauptete, bis ein ähnliches Ereigniss eine neue Veränderung hervorbrachte. Dem-

---

T. Ann.) *Hi primi consules Kalendis Ianuariis magistratum inierunt propter subitum Celtiberiae bellum.* Leider ist die darauf bezügliche Stelle in Liv. Epit. XLVII. heillos verderbt: *Consules anno quingentesimo nonagesimo octavo ab urbe condita magistratum peractis comitiis insequentisque anni consulibus creatis inire coeperunt.* Das ist sinnlos und möchte etwa so zu ergänzen sein: *Consules — magistratum, cum veteres, peractis comitiis insequentisque anni consulibus creatis, se abdicassent, Kal. Ian. inire coeperunt.* Er setzt hinzu: *Mutandi comitia causa fuit, quod Hispani rebellabant.*

212) Es bedarf für diese Zeit keines Beweises, doch möge eine ausdrücklich es aussprechende Stelle hier stehen. Cic. p. Mil. 9. *P. Clodius cum statuisset omni scelere in praetura vexare rempublicam, videretque ita tracta esse comitia anno superiore, ut non multos menses praeturam gerere posset — subito reliquit annum suum seque in annum proximum transtulit — ut haberet, quod ipse dicebat, ad praeturam gerendam — plenum annum atque integrum.*

13) Es ist augenscheinlich, dass die Idus Martiae erst im J. 531 dies sollennis wurden, wie schon von Anderen bemerkt worden ist. Denn die Consuln C. Flaminius und P. Furius mussten gleich nach ihren Triumphen, a. d. VI und IV Id. Mart. abdanken. Wir wissen nicht, wann sie angetreten waren, aber jedenfalls war noch geraume Zeit bis zu ihrem gesetzlichen Abgange. Ob der Tag aber bis zum J. 601 unverändert geblieben sei, lässt sich nicht entscheiden. Im J. 592 dankten die Consuln als vitio creati ab (Anm. 102.) und es ist auch aus Cic. de nat. deor. II, 4. und Valer. Max. I, 1, 3. ersichtlich, dass sie schon längere Zeit im Amte waren. Den früheren Grundsätzen gemäss würde das also den Tag verschoben haben.

nach lässt sich eine Uebersicht des Wechsels in folgender Tabelle geben:

Jahr 245 — 261. Idus Septembres.
— 261 — 275. Kalendae Septembres.
— 275 — 303. Kalendae Sextiles.
— 303 — 305. Idus Maiae.
— 305 od. 311 — 354. Idus Decembres.
— 354 — (wahrsch.) 357. Kalendae Octobres.
— 357 — 425 (u. wahrsch. 427). Kalendae Quintiles. (bei manchen Zweifeln wegen der Zwischenjahre.)
— 427 — 531. unbekannt.
— 531 — 601. Idus Martiae.
Vom Jahre 601 an Kalendae Ianuariae.

Nach dem Antrittstage richtete sich nun natürlich der Tag der Wahl, für den es aber nie eine feste Regel gegeben hat, die eine bestimmte Frist vorgeschrieben hätte. In ältester Zeit wurden wahrscheinlich die Wahlcomitien ganz kurz vor dem Schlusse des Magistratsjahrs gehalten, und so ist es selbst noch zuweilen im sechsten Jahrhunderte geschehen [214]), während in anderen Fällen aus derselben Zeit die Wahl geraume Zeit vor dem Antritte, wie es die Zeitumstände erheischen oder gestatten mochten, Statt gefunden hat [15]). Seitdem aber

214) So im J. 539. Liv. XXIII, 24. *Dictator creatis magistratibus Teanum in hiberna ad exercitum rediit, relicto magistro equitum Romae, quum post paucos dies magistratum* (consulatum) *initurus esset.* im J. 540. XXIV, 43. *Comitiis perfectis auctore Q. Fabio consule designati consules Romam arcessiti magistratum inierunt.* und im Jahre 575., wo die Comitien wenige Tage vor den Idus Martiae gehalten wurden. XL, 59.

15) Von einer auffallend frühen Wahl im J. 544 berichtet Liv. XXVII, 4. *Iam aestas in exitu erat comitiorumque consularium instabat tempus.* Was für Gründe sein konnten, sie so ungewöhnlich früh vorzunehmen, weiss ich nicht zu sagen. Die Dringlichkeit, mit welcher der Consul Valerius deshalb aus Sicilien nach Rom berufen und, weil er schleunig zurückkehren musste, ein Dictator ernannt wurde, beweiset, dass man es so für nöthig hielt; und gleichwohl traten die neuen Consuln, wie cap. 7. ausdrücklich gesagt wird, ebenfalls Idibus Martiis an. Im J. 566 dagegen geschah die Wahl erst a. d. XII Kal. Martias. XXXVIII, 42.; aber freilich war der Consul *solito serius* nach Rom gekommen, und eben so im J. 583. XLII, 28. *aliquanto*

die Kal. Ianuar. der dies ineundis magistratibus waren, scheinen die comitia consularia gewöhnlich im Juli oder noch früher gehalten worden zu sein; wenigstens noch vor den Kal. Sextil. [216]), wenn nicht besondere Störungen eintraten. Wenn aber auch in dieser Zeit eine grössere Regelmässigkeit beobachtet worden ist, so hing doch die Anberaumung des Tags jederzeit von dem Senate und den Consuln ab, nach deren Ermessen nicht selten die Wahl weiter hinausgeschoben worden ist [17]).

Dass bis zum J. 388 nur Patricier wahlfähig waren, ist schon oben bemerkt worden; aber auch nach dem Vergleiche, der die Frucht der licinischen Rogationen (Liv. VI, 42. VII, 1. X, 8.) war, haben die Patricier zu wiederholten Malen sich der den Plebejern gebührenden Stelle widerrechtlich zu bemächtigen gewusst [18]), bis im J. 412 der Aufstand im Heere neben anderen wichtigen Folgen auch zur völligen Befestigung des plebejischen Consulats führte, ohne dass man, bei dem

---

serius, quam senatus censuerat. Vom J. 585 heisst es XLIII, 11. *ut A. Hostilius consul comitia consulibus subrogandis ita ediceret, uti mense Ianuario comitia haberi possent. — Comitia consularia ante diem quintum Kalendas Februarias fuere.*

216) Gruchius, *de com. Rom.* I, 6. *Graev. thes.* I. p. 630. giebt an, der Tag sei a. d. VI Kal. Sext. gewesen, und beruft sich auf zwei Stellen aus Cicero, Verr. II. und ad Att. I, 16. Allein beide Citate sind trügerisch und die angeführten Worte gehören nicht Cicero, sondern Gruchius an. Cicero schreibt an Atticus vom J. 693. *ita comitia in ante diem VI Kal. Sext. dilata sunt.;* folglich hätten sie eigentlich früher gehalten werden sollen. Eben so verhält es sich mit dem J. 704., wo man aus Coelius Berichte, bei Cic. ad fam. VIII, 4., ebenfalls den Aufschub ersieht.

17) Cic. ad Att. II, 20. IV, 16. p. lege Man. 1.

18) Diese Zeit gehört in Bezug auf die innere Geschichte Roms zu den unerfreulichsten. Mit perfider Hartnäckigkeit wussten die Patricier gewöhnlich ihren Zweck dadurch zu erreichen, dass ein Dictator ernannt wurde, oder dass es zum Interregnum kam. Zum ersten Male nach 388 sah wiederum zwei patricische Consuln das Jahr 399 (400). Liv. VII, 17. 18. *Quadringentesimo anno, quam urbs Romana condita erat, quinto tricesimo, quam a Gallis recuperata, ablato post undecimum annum a plebe consulatu, patricii consules ambo ex interregno magistratum iniere.* Die folgenden Jahre ganz patricischer Consulate sind: 400. cap. 18., 401. cap. 19., 403. cap. 22., 405. cap. 24., 409 und 411. cap. 28.

Dunkel, das über das ganze Ereigniss verbreitet ist, die eigentliche Veranlassung mit Sicherheit angeben könnte [219]). Damals soll aber sogar ein Plebiscit festgesetzt haben: *uti liceret consules ambos plebeios creari.* Liv. VII, 42. Auch nach dieser Zeit, und noch im Jahre 457, haben die Patricier in gänzlichem Verkennen der Zeitverhältnisse den früheren Besitz beider Stellen, jedoch vergebens, wieder zu erstreben gesucht [20]); während es fester Grundsatz blieb, *duos patricios consules creari non licere* [21]). Seitdem theilten sich die Candidaten des Consulats in zwei ganz getrennte Parteien, indem die Einen auf die patricische, die Anderen auf die plebejische Stelle Anspruch machten, *in unum locum petebant* [22]). Dagegen hat die überwiegende Geltung der das Patriciat mehr und mehr verdunkelnden Nobilität allmählich es unbedenklich erscheinen lassen, dass beide Stellen mit Plebejern besetzt wurden, und wenn auch die erste solche Wahl im J. 539 anstössig erschien und die Augurn sie für fehlerhaft erklären mussten [23]), so sah doch das J. 582 wirklich zum ersten Male

219) S. Niebuhrs vortreffliche Kritik der ganzen Periode und besonders des letzten Ereignisses. III. S. 51—84.

20) Liv. X, 15., als Q. Fabius Rullianus die Comitien hält: *Circumstare sellam omnis nobilitas; orare ut ex coeno plebeio consulatum extraheret maiestatemque pristinam tum honori, tum patriciis gentibus redderet.* und er erklärt: *Facturum se fuisse, ut duorum patriciorum nomina reciperet, si alium quam se consulem fieri videret.* Der Plan ging von App. Claudius Caecus aus und derselbe versuchte noch einmal als Interrex die Lex Licinia hintanzusetzen. Cic. Brut. 14. *interrege Appio Caeco — comitia contra leges habente, cum de plebe consules non accipiebat.*

21) Liv. XXVII, 34. *C. Neroni neque Q. Fabium, neque M. Valerium Laevinum dari collegas posse, quia duos patricios creari non liceret.* XXXIX, 32. *quia plus quam unum ex patriciis creari non licebat, artior petitio quatuor petentibus erat.*

22) Liv. XXXV, 10. *omnium oculi in Quinctium Corneliumque coniecti; nam et in unum locum petebant ambo patricii* etc. cap. 24. *Eo quoque anno magna ambitio fuit, quod patricii tres in unum locum petierunt.*

23) M. Marcellus war an die Stelle des gefallenen L. Postumius erwählt worden. Liv. XXIII, 31. *Creatur ingenti consensu Marcellus —. Cui ineunti consulatum quum tonuisset, vocati augures vitio creatum videri pronuntiaverunt; vulgoque patres ita fama ferebant, quod tum primum duo plebeii consules facti essent, id deis cordi non esse.*

zwei plebejische Consuln [224]). Das hat sich dann häufig wiederholt und der frühere Unterschied kam ganz in Vergessenheit.

Das Consulat hat jederzeit als die höchste Stufe republikanischer Ehren gegolten [25]). Die Dictatur, obwohl ein maius imperium, thut seiner Geltung keinen Abbruch, weil sie nicht in der Reihe der magistratus ordinarii mitzählt: der Censur, so grosses Ansehen sie späterhin erlangte, und obgleich sie erst auf das Consulat folgte, ging gänzlich die Gewalt ab, auf welche sich die maiestas consularis gründete, und so blieben die Consuln immer die höchsten Magistrate [26]); das Consulat das Ziel, nach dem der Ehrgeiz strebte; die Würde, welche den Namen verewigte; denn nach den Consuln benannten ja die Fasten das Jahr. — Erst mit dem Untergange der Republik verlor es dieses Ansehen, durch Caesar selbst, der schon in seinem ersten Consulate die Würde des Collegen mit Füssen getreten hatte, und nachdem er Dictatur und alleiniges Consulat in seiner Person vereinigt hatte, zuerst das Beispiel freiwilliger Entäusserung der consularischen Würde gab, um Andere an seine Stelle auf Monate und selbst Stunden ernennen zu lassen [27]).

---

224) Fasti Capitol. C. POPILLIVS. P. F. P. N. LAENAS P. AILIVS. P. F. P. N. LIGVS. AMBO. PRIMI. DE. PLEBE.

25) Cic. p. Planc. 25. *honorum populi finis est consulatus.*

26) Daher wird der Consul auch schlechthin *maior magistratus* genannt. Paul. Diac. p. 136. *Maior magistratus consul dicitur.* Ich glaube nicht, wie Müller, dass sich das auf die *magistratus maiores* und *minores* in Messala's Sinne bezieht. Ueber *maximus praetor* s. u. Entsprechend haben die Griechen den Ausdruck ὕπατος gewählt. Dionys. IV, 76. *ὕπατοι δὲ ὑφ' Ἑλλήνων ἀνὰ χρόνον ὠνομάσθησαν ἐπὶ τοῦ μεγέθους τῆς ἐξουσίας, ὅτι πάντων τ' ἄρχουσι καὶ τὴν ἀνωτάτω χώραν ἔχουσι. τὸ γὰρ ὑπερέχον καὶ ἄκρον ὕπατον ἐκάλουν οἱ παλαιοί.* Suid. p. 3686. *οὓς Ἕλληνες μετὰ ταῦτα διὰ τὴν ὑπεροχὴν τῆς ἐξουσίας ὑπάτους προσηγορεύκασι.*

27) Wurde so gewissermassen ein Spiel mit der höchsten Würde getrieben, so musste natürlich die Achtung vor derselben sinken. Schon einem jener suffecti versagte das Volk im Theater die gewöhnlichen Ehrenbezeigungen. Suet. Caes. 80. *Q. Maximo suffecto trimestrique consule theatrum introeunte, cum lictor animadverti ex more iussisset, ab universis conclamatum est: non esse eum consulem.* Vielfältigen Spott aber hat es veranlasst, dass, als eben dieser Fabius

Die Gewalt der Consuln war anfänglich, wie allgemein anerkannt wird, der königlichen gleich[228]), und auch nachdem durch die Leges Valeriae und mehr noch durch Einsetzung des Volkstribunats Beschränkungen eingetreten waren, behielten sie als die einzige vollziehende Gewalt im Staate die ausgedehnteste Wirksamkeit in allen Zweigen der Regierung. Die fortschreitende Entwickelung der Verfassung hat nach und nach mehrere wichtige Funktionen vom Consulate getrennt und besonderen Aemtern zugewiesen: zuerst den Census, anfänglich vielleicht nur eben die Schätzung und Anfertigung der Bürgerlisten, womit sich aber nachher sehr wichtige Befugnisse verbanden. S. den Abschn. von der Censur. — Sodann hatten die Consuln bis zum J. 388 die oberrichterliche Gewalt. Beschränkt nur durch die Provocation sassen sie selbst zu Gericht

---

prid. Kal. Iannar. gestorben war, noch an demselben Tage Caninius auf die letzten Stunden des Tags an seine Stelle ernannt wurde. Cic. ad fam. VII, 30. *In Campo certe non fuisti, cum h. II. comitiis quaestoriis institutis sella Q. Maximi, quem illi consulem esse dicebant posita esset: quo mortuo nuntiato sella sublata est. Ille autem, qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit: consulem h. VII. renuntiavit, qui usque ad Kalendas Ian. esset, quae erant futurae mane postridie. Ita Caninio consule scito neminem prandisse. nihil tamen eo consule mali factum est. fuit enim mirifica vigilantia, qui suo toto consulatu somnum non viderit.* Dio Cass. XLIII, 46. Sueton. Caes. 76. Ner. 15. Macrob. Sat. II, 3. Ein anderes witziges Wort Cicero's erwähnt Plutarch. Caes. 58. *πρὸς ὃν (Κανίνιον) πολλῶν δεξιώσασθαι καὶ προπέμψαι βαδιζόντων, ὁ Κικέρων, Σπεύδωμεν, ἔφη, πρὶν φθάσῃ τῆς ὑπατείας ἐξελθὼν ὁ ἄνθρωπος.* Treffend nannte ein Anderer ihn *consul dialis.* Macrob. Sat. II, 2. „*Ante flamines, nunc consules diales fiunt.* vgl. VII, 3. Dasselbe ereignete sich noch einmal unter Vitellius. Tacit. Hist. III, 37.

228) Cic. de rep. II, 32. *uti consules potestatem haberent tempore duntaxat annuam, genere ipso ac iure regiam.* Liv. II, 1. *Libertatis autem originem inde magis, quia annuum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate, numeres. Omnia iura, omnia insignia primi consules tenuere.* Vgl. IV, 2. 3. Dionys. VI, 65. X, 34. Die Ausübung dieser Gewalt, auch nach Einsetzung des Volkstribunats, mag der Plebs fühlbar genug gewesen sein: Aeusserungen wie bei Liv. III, 9. *nomine enim tantum minus invidiosum* (consulare imperium), *re ipsa prope atrocius quam regium esse: quippe duos pro uno domino acceptos, immoderata, infinita potestate.* und cap. 34. (plebs) *consulum nomen haud secus quam regum perosa erat.*, sprechen wahrscheinlich nicht zu stark.

und sprachen Recht [229]) oder, wenn es durch besonders bestellte Richter geschah, hatten sie jedenfalls die Oberaufsicht über diese Gerichte. Durch Einsetzung der Praetur wurden diese richterlichen Funktionen von dem Consulate getrennt, und nur in einzelnen ausserordentlichen Fällen crimineller Art, treten die Consuln vermöge eines Senatusconsultum selbst als Richter auf [30]). Nichtsdestoweniger wird auch nach diesen Beschränkungen der Gewalt und Amtsthätigkeit, und nachdem der Senat einen überwiegenden Einfluss auf die Administration erlangt hatte, das Consulat immer noch als regia potestas betrachtet [31]).

Soll nun angegeben werden, was im Wesentlichen den Geschäftskreis der Consuln ausmachte, so muss man vor Allem ihre doppelte Eigenschaft, als oberste Civilbeamte und als Oberfeldherren unterscheiden. So lange sie in Rom sind, stehen sie an der Spitze der Verwaltung und alle anderen Magistrate, die tribuni plebis ausgenommen, sind ihnen untergeordnet. Sie versammeln den Senat und leiten als Vorsitzende die Verhandlungen; ihnen liegt die Ausführung der Beschlüsse ob, während dringende Angelegenheiten auch selbständig von ihnen erledigt werden. Sie sind das Organ, durch welches namentlich die auswärtigen Angelegenheiten an den Senat ge-

---

229) Liv. II, 27. *Appius — quam asperrime poterat ius de creditis pecuniis dicere.* So auch die Decemvirn, was dasselbe ist. III, 33. *Decimo die ius populo singuli reddebant.* und cap. 44 ff. Dionys. X, 1. *ἀλλὰ τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς ἐφ' αὐτῶν ἔταττον τοῖς δεομένοις τὰς δίκας καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ' ἐκείνων τοῦτο νόμος ἦν. ὡς δ' ἐπαύσαντο μοναρχούμενοι, τοῖς κατ' ἐνιαυτὸν ὑπατεύουσιν ἀνέκειτο τά τ' ἄλλα τῶν βασιλέων ἔργα, καὶ ἡ τοῦ δικαίου διάγνωσις, καὶ τοῖς ἀμφισβητοῦσι πρὸς ἀλλήλους ὑπὲρ ὁτουδήτινος ἐκεῖνοι τὰ δίκαια οἱ διαιροῦντες ἦσαν.* cap. 19. (Cincinnatus) *Καταστάντος δὲ τοῦ θορύβου, δικαστήριά τ' ἀπεδίδου τοῖς δεομένοις ἐκ πολλῶν παρειλκυσμένα χρόνων, καὶ τὰ πλεῖστα τῶν ἐγκλημάτων αὐτὸς ἴσως καὶ δικαίως διέκρινε, δι' ὅλης ἡμέρας ἐπὶ τοῦ βήματος καθεζόμενος.* Vgl. VI, 24. VII, 34. X, 5. 7.

30) So z. B. Cic. Brut. 22. Liv. XXXIX, 17—20. und XLI, 9.

31) Polyb. VI, 11, 7. *ὅτε μὲν γὰρ εἰς τὴν τῶν ὑπάτων ἀτενίσαιμεν ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ' εἶναι καὶ βασιλικόν.* 12, 9. *ὥστ' εἰκότως εἰπεῖν ἄν, ὅτε τις εἰς ταύτην ἀποβλέψειε τὴν μερίδα, διότι μοναρχικὸν ἁπλῶς καὶ βασιλικόν ἐστι τὸ πολίτευμα.* So sagt denn auch Cic. de leg. III, 3. *Regio imperio duo sunto* etc.

bracht werden: alle Depeschen und Rapporte gelangen zunächst an sie; durch sie werden Gesandte in den Senat eingeführt, wird überhaupt mit fremden Staaten verhandelt. Eben so berufen sie die Volksversammlung, haben dabei den Vorsitz und leiten die Wahlen oder bringen Gesetzvorschläge zur Abstimmung, und haben sodann für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen[232]). Ueberhaupt aber haben sie die Oberaufsicht über das gesammte innere Staatsleben. Sie haben, um ihren Anordnungen Nachdruck zu geben, das Recht der Vorladung und der Ergreifung, vocatio und prensio[33]), und überhaupt — jedoch beschränkt durch die Provocation — ein ausgedehnteres Strafrecht, von dem sie auch gegen untergeordnete Magistrate Gebrauch machen können. Zum Zeichen dieser Gewalt und zur Vollstreckung ihrer Befehle sind ihnen je 12 Lictoren mit Ruthenbündeln, *fasces*, beigegeben, ohne die sie nie öffentlich erscheinen[34]), und die dann einzeln vor ihnen hergehen[35]);

---

232) Bei dieser allgemeinen Bezeichnung der consularischen Amtssphäre muss es vor der Hand bleiben, da die genauere Bestimmung der meisten Funktionen sich nicht von der Erörterung anderer Verhältnisse trennen lässt. Sie ist im Wesentlichen entnommen aus der klassischen Stelle bei Polyb. VI, 12. *Οἱ μὲν γὰρ ὕπατοι πρὸ τοῦ μὲν ἐξάγειν τὰ στρατόπεδα παρόντες ἐν Ῥώμῃ πασῶν εἰσι κύριοι τῶν δημοσίων πράξεων. οἵ τε γὰρ ἄρχοντες οἱ λοιποὶ πάντες ὑποτάττονται καὶ πειθαρχοῦσι τούτοις πλὴν τῶν δημάρχων· εἴς τε τὴν σύγκλητον οὗτοι τὰς πρεσβείας ἄγουσι. πρὸς δὲ τοῖς προειρημένοις οὗτοι τὰ κατεπείγοντα τῶν διαβουλίων ἀναδιδόασιν, αὐτοὶ τὸν ὅλον χειρισμὸν τῶν δογμάτων ἐπιτελοῦσι. καὶ μὴν ὅσα δεῖ διὰ τοῦ δήμου συντελεῖσθαι τῶν πρὸς τὰς κοινὰς πράξεις ἀνηκόντων, τούτοις καθήκει φροντίζειν, καὶ συνάγειν ἀεὶ τὰς ἐκκλησίας, τούτοις εἰσφέρειν τὰ δόγματα, τούτοις βραβεύειν τὰ δοκοῦντα τοῖς πλείοσι.*

33) Die *prehensio* war indessen in so weit beschränkt, als niemand im eigenen Hause ergriffen werden durfte. Cic. in Vatin. 9. *miserisne viatorem, qui M. Bibulum domo vi extraheret, ut, quod in privatis semper est servatum, id te tribuno plebis consuli domus exsilium esse non posset?* p. dom. 41. *hoc perfugium* (domus) *est ita sanctum omnibus, ut inde abripi neminem fas sit.*

34) S. Liv. XXV, 17. XXVII, 27. Valer. Max. I, 1, 9. Vgl. auch Liv. VI, 34. XXXIX, 12.

35) Man ersieht das aus Liv. XXIV, 44. *Quum obviam filius progrederetur lictoresque verecundia maiestatis eius* (Fabii patris) *taciti anteirent, praeter undecim fasces equo praevectus senex, ut consul animadvertere proximum lictorem iussit* etc. und Valer. Max. II, 2, 4. *ne quis se inter consulem et proximum lictorem — interponeret.*

jedoch in der Stadt ohne die sonst aus den fasces hervorragenden Beile, *secures* [236]). Diese aus der ersten Zeit der Republik von Poplicola herrührende Beschränkung hängt unverkennbar auf das Genaueste mit der Lex de provocatione zusammen [37]), daher sie auch bei den magistratus sine provocatione, den Decemvirn und anfänglich wenigstens den Dictatoren, hinwegfiel. Da nun die Provocation intra mille passus ab urbe galt, wie das auxilium der Tribunen, so muss man wohl annehmen, dass innerhalb dieses Rayon auch die secures weggelassen wurden. Dem widerspricht nicht, dass die Feldherren vor den Thoren, im Marsfelde, mit den Beilen erscheinen: ihnen giebt das Recht das imperium militare, und das erlischt erst mit dem Eintritte in die Stadt.

Ausgedehnter waren die Befugnisse der Consuln als Feldherren und wo sie überhaupt ausserhalb des Kreises der städtischen Verwaltung mit vollem Imperium auftraten. Sie heben die Legionen aus und vergeben, anfänglich allein, dann zum grossen Theile die Unterbefehlshaberstellen; ihrer Person wird der Soldateneid geleistet. Sie schreiben die Hülfstruppen der socii aus, und haben in der ihnen angewiesenen Provinz die unbeschränkte Administration nicht nur des Kriegs, sondern sämmtlicher Angelegenheiten, mit Ausnahme des Schlusses von Verträgen und Frieden: dazu das ausgedehnteste Strafrecht, das Recht über Leben und Tod [38]). Hinsichtlich des

---

236) Ursprünglich sollte je einer der Consuln bei monatlichem Wechsel (s. u.) die Beile an den Fasces haben. Dionys. V, 2.; aber durch Poplicola wurden sie ganz beseitigt. cap. 19. *βεβαίαν τε πίστιν ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας τοὺς δημοτικοὺς λαβεῖν βουλόμενος, ἀφεῖλεν ἀπὸ τῶν ῥάβδων τοὺς πελέκεις καὶ κατεστήσατο τοῖς μετ᾽ αὐτὸν ὑπάτοις ἔθος, ὃ καὶ μέχρι τῆς ἐμῆς διέμεινεν ἡλικίας, ὅταν ἔξωθεν τῆς πόλεως γένωνται, χρῆσθαι τοῖς πελέκεσιν, ἔνδον δὲ ταῖς ῥάβδοις κοσμεῖσθαι μόναις.* Vgl. cap. 75. X, 59. und die folg. Anm.

37) Cic. de rep. II, 31. *Itaque Publicola lege illa de provocatione perlata statim secures de fascibus demi iussit.* Vgl. Dionys. l. l. Plutarch. Popl. 10.

38) Der gültigste Zeuge ist auch hier Polyb. VI, 12, 5. *Καὶ μὴν περὶ πολέμου κατασκευῆς καὶ καθόλου τῆς ἐν ὑπαίθροις οἰκονομίας σχεδὸν αὐτοκράτορα τὴν ἐξουσίαν ἔχουσι. καὶ γὰρ ἐπιτάττειν τοῖς συμμαχικοῖς τὸ δοκοῦν, καὶ τοὺς χιλιάρχους καθιστάναι, καὶ διαγράφειν*

für den Krieg erforderlichen Aufwands scheinen sie nicht ängstlich an eine Bewilligung des Senats gebunden gewesen zu sein, sondern nach Bedürfniss, unter Controle der Quaestoren, über den Staatsschatz verfügt zu haben; wenn auch bei längerer Dauer eines in der Ferne geführten Kriegs die weitere Anschaffung der nöthigen Mittel von dem Senate als oberster Finanzbehörde abhängig war [239]. Dagegen bedurfte es jedenfalls

---

τοὺς στρατιώτας, καὶ διαλέγειν τοὺς ἐπιτηδείους τούτοις ἔξεστι. πρὸς δὲ τοῖς εἰρημένοις ζημιῶσαι τῶν ὑποταττομένων ἐν τοῖς ὑπαίθροις, ὃν ἂν βουληθῶσι, κύριοι καθεστᾶσιν. Dass diese Charakteristik der consulárischen Gewalt im Kriege theoretisch vollkommen richtig sei, daran lässt sich bei einem Zeugen wie Polybius nicht zweifeln; indessen hat die immer steigende Geltung des Senats manche Modification herbeigeführt, und wohl schon in Polybius Zeit. Er scheint das auch selbst anzudeuten, wenn er §. 10. sagt: *εἰ δέ τινα τούτων ἢ τῶν λέγεσθαι μελλόντων λήψεται μετάθεσιν, ἢ κατὰ τὸ παρὸν, ἢ μετά τινα χρόνον, οὐδὲν ἂν εἴη πρὸς τὴν νῦν ὑφ᾽ ἡμῶν λεγομένην ἀπόφασιν.* Ueber die einzelnen Punkte, den *delectus* (oder *dilectus*), das *sacramentum*, die Bestellung der Tribunen u. s. w. s. die Kriegsalterthümer.

239) Nur so weiss ich den scheinbaren Widerspruch in Polybius Angaben zu erklären. Er sagt §. 8. *ἐξουσίαν δ᾽ ἔχουσι καὶ δαπανᾶν τῶν δημοσίων ὅσα προθεῖντο, παρεπομένου ταμίου καὶ πᾶν τὸ προσταχθὲν ἑτοίμως ποιοῦντος.* Er wiederholt das ausdrücklich, wo er vom Senate als oberster Finanzbehörde spricht, cap. 13, 2. *οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν ἔξοδον οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων, πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους.* Gleichwohl spricht er weiterhin von der Abhängigkeit der Consuln vom Senate. cap. 15. *δῆλον γὰρ, ὡς δεῖ μὲν ἐπιπέμπεσθαι τοῖς στρατοπέδοις ἀεὶ τὰς χορηγίας· ἄνευ δὲ τοῦ τῆς συγκλήτου βουλήματος οὔτε σῖτος, οὔτε ἱματισμὸς, οὔτε ὀψώνια δύναται χορηγεῖσθαι τοῖς στρατοπέδοις.* Es lässt sich das nicht so beseitigen, wie Schweighäuser meint, dass dem Consul eine bestimmte Summe bewilligt worden sei, die er dann nach Ermessen habe verwenden können, dass aber bei neuem Bedürfnisse neue Bewilligung nöthig gewesen sei. In der mittleren Stelle sind offenbar die quaestores urbani gemeint, die ohne Befehl des Senats kein Geld aus dem Aerarium verabfolgen dürfen, ausgenommen für die Consuln. Allein wenn der Consul in der Provinz Subsidien brauchte, so gab es doch keinen anderen Weg, sie zu erhalten, als durch den Senat. Vortrefflich zur Vergleichung ist Liv. XLIV, 16. *Literae deinde recitatae Q. Marcii consulis sunt „Quemadmodum saltu superato in Macedoniam transisset: ibi et ex aliis locis commeatus a praetore prospectos in hiemem habere, et ab Epirotis viginti millia modium tritici, decem hordei sumpsisse: ut pro eo frumento pecunia Romae legatis eorum curaretur. Vestimenta militibus ab Roma mittenda esse: equis ducentis ferme opus esse, maxime Numidis; nec sibi in his locis ullam copiam esse.“ Senatusconsultum, ut ea omnia ex literis consulis fierent, factum est.* Das klingt nicht wie Bitte um Bewilligung, sondern wie Befehl; aber der Senat ist doch die einzige Behörde, durch welche die Lieferung geschehen kann. Vgl. Rubino, *Unters.* S. 323. Anm. 2. u. d. Abschn. vom Senate.

eines Senatsbeschlusses, wenn etwa in dringender Noth Geld aus dem aerarium sanctius entnommen werden sollte [240]), zu dem übrigens auch die Consuln allein die Schlüssel gehabt zu haben scheinen [41]). Uebrigens hatten sie in älterer Zeit freie Verfügung über die Beute, die sie oft ganz oder zum Theile den Truppen überlassen, oder auch zu Gunsten des Staatsschatzes verkauft haben.

Gegen einseitigen Missbrauch der consularischen Gewalt sicherte zunächst die Abhängigkeit von dem mit gleicher Gewalt versehenen Collegen. Abgesehen von der unbeschränkten Vollmacht, mit der jeder in der ihm zugefallenen Provinz gebot, konnten beide nur in Uebereinstimmung handeln [42]) und wider das Verfahren des Einen fand Berufung an den Anderen Statt (appellare collegam), der sich seinen Handlungen, natürlich auch aus eigenem Antriebe, widersetzen konnte (intercessio collegae) [43]). Indessen war die Einrichtung

---

240) Liv. XXVII, 10. *Cetera expedientibus, quae ad bellum opus erant, consulibus aurum vicesimarium, quod in sanctiore aerario ad ultimos casus servabatur, promi placuit.* Livius bezieht jedenfalls placuit auf den Senat, wie auch die folgenden Worte: *Inde quingena pondo data consulibus,* ergeben.

41) Caes. Civ. I, 14. *tantus repente terror invasit, ut, quum Lentulus consul ad aperiendum aerarium venisset, ad pecuniam Pompeio ex SC. proferendam, protinus aperto sanctiore aerario ex urbe profugeret.* Dio Cass. XLI, 17. *τὴν γὰρ κλεῖν οἱ ὕπατοι εἶχον.*

42) Bei Dionys. X, 17. sagt App. Claudius: *τὰ μὲν γὰρ ὑφ᾽ ἑαυτοῦ μόνου πραχθέντα οὔτε νόμιμα, οὔτε βέβαια ἔσεσθαι, τὰ δὲ ὑπ᾽ ἀμφοῖν ἔννομά τε καὶ κύρια.* Es hat das dort eine etwas andere Beziehung; aber es ist nur derselbe staatsrechtliche Grundsatz ihm in den Mund gelegt. Vgl. Appian. Civ. II, 11. *Ἡ βουλὴ δὲ (οὐ γάρ τις αὐτὴν συνῆγεν, οὐδ᾽ ἐξῆν τῷ ἑτέρῳ τῶν ὑπάτων συναγαγεῖν αὐτὴν) ἐς τὴν οἰκίαν τοῦ Βύβλου συνελθόντες κ. τ. λ.* Caesar achtete freilich nicht auf des Collegen-Uebereinstimmung oder Intercession.

43) Wenn die Erzählung bei Dionys. V, 9. irgend Gültigkeit haben könnte, so würde Collatinus das erste Beispiel solcher Intercession abgeben. Er sagt, der Hinrichtung der Verschworenen sich widersetzend zu Brutus: *ἐγὼ τὰ μειράκια ἀφαιροῦμαι, τῆς αὐτῆς ἐξουσίας, ἧς σὺ, κύριος ὤν.* Indessen geschieht der *appellatio* und *intercessio collegae* aus der frühesten Zeit der Republik Erwähnung. So bei der ersten Dictatur, Liv. II, 18. *Neque enim, ut in consulibus, qui pari potestate essent, alterius auxilium, neque provocatio erat.* und in dem Zwiespalte des Jahrs 259. cap. 27. *Deinde et qui ante nexi fuerant, creditoribus tradebantur, et nectebantur alii. Quod*

getroffen, dass je einer der Consuln monatlich wechselnd die eigentliche Amtsführung hatte [244]), und ihm nur traten dann die zwölf Lictoren vor, daher er gewöhnlich mit den Worten, penes quem fasces erant, bezeichnet wird [45]). Der College entbehrte unterdessen entweder in alter Zeit der Lictoren ganz, oder es ging nur ein Accensus vor ihm her, und die Lictoren folgten nach [46]). — Auf diesen Wechsel wird die

---

ubi cui militi inciderat, collegam appellabat. So geschieht es auch anfänglich unter den Decemvirn. Liv. III, 34. *cedentibus invicem appellationi decemviris.* c. 36. *quum priores decemviri appellatione collegae corrigi reddita ab se iura tulissent.* Ganz richtig heisst es daher bei Suid. p. 3686 Gaisf. *Εἰ δ' ἄρα τις βαρέως τε καὶ ἀλαζονικῶς χρῷτο τῇ δυναστείᾳ, ῥᾳδίως οὗτος ὑπὸ θατέρου τῶν ἡγεμόνων, ἰσοπαλῆ δύναμιν ἔχοντος, γυμνοῦται τοῦ φρονήματος.*, und das schliessen die Worte Cicero's ein, de leg. III, 4. *Par maiorve potestas plus valeto.*

244) Es ergiebt sich aus den sogleich über die Fasces und Lictoren anzuführenden Stellen. Ausdrücklich erwähnt das monatliche Imperium Dionys. IX, 43. *ἦν δ' ἡ τοῦ μηνὸς ἐκείνου ἡγεμονία τῷ Κοΐντίῳ προσήκουσα· ὥστ' ἀναγκαῖον ἦν τὸν ἕτερον τῶν ὑπάτων μηδὲν ἄκοντος ἐκείνου ποιεῖν.*

45) Liv. VIII, 12. *Aemilius, cuius tum fasces erant, collegam dictatorem dixit.* IX, 8. *Publilius, penes quem fasces erant.* S. die folg. Anmerkungen.

46) Die Nachrichten lauten verschieden; aber es spricht sehr Vieles dafür, dass es anfänglich überhaupt nur 12 Lictoren gab, die wechselsweise beiden Consuln dienten. So versteht es Cic. de rep. II, 31. *postridieque sibi collegam Sp. Lucretium subrogavit, suosque ad eum, quod erat maior natu, lictores transire iussit: instituitque primus, ut singulis consulibus alternis mensibus lictores praeirent, ne plura insignia essent imperii in libero populo, quam in regno fuissent.* So jedenfalls auch Livius II, 1. *id modo cautum est, ne, si ambo fasces haberent, duplicatus terror videretur. Brutus prior, concedente collega, fasces habuit.* Ganz besonders aber spricht dafür, dass auch die ersten Decemvirn sich darauf beschränkten. Liv. III, 33. *Decimo die ius populo singuli reddebant. Eo die penes praefectum iuris fasces duodecim erant: collegis novem singuli accensi apparebant*, s. d. folg. Abschn. Unrichtig ist daher gewiss die Darstellung bei Dionys. V, 2. *δείσαντες — μὴ δόξα τοῖς πολλοῖς ἐγγένηται περὶ τῆς καινῆς πολιτείας οὐκ ἀληθής, ὅτι δύο βασιλεῖς κύριοι γεγόνασι τῆς πόλεως ἀνθ' ἑνός, ἑκατέρου τῶν ὑπάτων τοὺς δώδεκα πελέκεις ἔχοντος, ὥσπερ εἶχον οἱ βασιλεῖς, ἔκριναν τό τε δέος ἀφελέσθαι τῶν πολιτῶν, καὶ τῆς ἐξουσίας μειῶσαι τὸν φθόνον, τοῦ μὲν ἑτέρου τῶν ὑπάτων τοὺς δώδεκα κατατάξαντες ἡγεῖσθαι πελέκεις, τοῦ δ' ἑτέρου ὑπηρέτας ῥάβδους ἔχοντας μόνον, ὡς δέ τινες ἱστοροῦσι, καὶ κορύνας. γίγνεσθαι δὲ τῶν πελέκεων τὴν παράληψιν ἐκ περιτροπῆς, ἕνα μῆνα κατέχοντος αὐτοὺς παραλλὰξ ἑκατέρου.*, und eben so unangemessen mag es für jene Zeit sein, dass er X, 24. dem Cincinnatus als Dictator 24 Lictoren giebt. —

Benennung maior consul bezogen, indem man darunter den versteht, der das monatliche Imperium hatte; indessen weichen die Angaben darüber ab und es sind schon im Alterthume selbst verschiedene Erklärungen des wahrscheinlich nur in alten Formeln gebliebenen Ausdrucks versucht worden. So heisst es bei Fest. p. 161. *Maiorem consulem L. Caesar putat dici vel eum, penes quem fasces sint, vel eum, qui prior factus sit* [247]). Beide Erklärungen scheinen unrichtig zu sein, und die den Vorzug zu verdienen, welche *maior* auf das höhere Alter bezieht. In diesem Sinne sagt von Poplicola Cic. de rep. II, 31. *sibi collegam Sp. Lucretium subrogavit, suosque ad eum, quod erat maior natu, lictores transire iussit.* und Valer. Max. IV, 1, 1. *ad quem, quia maior natu erat, priores fasces transferri iussit.*, endlich mit Hinweisung auf die fortdauernde Observanz Plutarch. Popl. 12. *ἀπέδειξεν ἑαυτῷ συνάρχοντα — Λουκρήτιον, ᾧ τῆς ἡγεμονικωτέρας ἐξιστάμενος, ὄντι πρεσβυτέρῳ, τάξεως παρέδωκε τοὺς καλουμένους φάσκης· καὶ τοῦτο διέμεινεν εἰς ἡμᾶς τὸ πρεσβεῖον ἀπ' ἐκείνου τοῖς γεραιτέροις φυλαττόμενον.* So hat es auch Dionys. VI, 57. verstanden: *ὁ πρεσβύτερος τῶν ὑπάτων* ist der, penes quem fasces erant, denn es ist die erste Senats-

---

Später jedoch hatte auch der nicht amtsführende Consul seine 12 Lictoren; nur gingen sie nicht vor ihm her, sondern folgten ihm nach. Sueton. Caes. 20. *Antiquum etiam retulit morem, ut quo mense fasces non haberet, accensus ante eum iret, lictores pone sequerentur.* Wenn das aufgekommen sei, darüber giebt es, so viel ich weiss, kein Zeugniss; nur wissen wir, dass in Polybius Zeit wirklich der Dictator 24 Lictoren hatte. S. d. Abschn. von der Dictatur.

247) Das heisst, *qui prior renuntiatus sit.* Liv. XXIX, 22. *quo die illum omnes centuriae priorem consulem dixissent.* Servius bemerkt zu Virg. Aen. VII, 613. „*Insignis reserat stridentia limina consul.*" *Is, qui prior creatus est. Insignem accipe primo loco creatum, licet alter similem habeat potestatem.* Das ist eine sehr thörige Erklärung; denn *insignis* ist mit dem vorhergehenden *Quirinali trabea cinctuque Gabino* zu verbinden. Man giebt auch an, dass der Name des consul prior in den Fasten vorangestanden habe: von den capitolinischen gilt das nicht. Im J. 565 wurde M. Fulvius Nobilior allein erwählt; am folgenden Tage sein College, Cn. Manlius, Liv. XXXVII, 47.: nichtsdestoweniger steht Manlius voran.

versammlung gleich nach der Wahl und in ihr präsidirt daher der ältere Consul 248). Endlich ist entscheidend die Bestimmung der Lex Iulia de maritandis ordinibus, Gell. II, 15, 4. *Sic capite septimo legis Iuliae priori ex consulibus fasces sumendi potestas fit, non qui plures annos natus est, sed qui plures liberos quam collega aut in sua potestate habet, aut bello amisit. Sed si par utrique numerus liberorum est, maritus, aut qui in numero maritorum est, praefertur. Si vero ambo et mariti et patres totidem liberorum sunt, tum ille pristinus honos instauratur et, qui maior natu est, prior fasces sumit* 49). Kömmt nun hier auch der Ausdruck *maior consul* nicht vor, so scheint es doch unzweifelhaft, dass man ihn auf den zu beziehen habe, der den ersten Monat im Amtsjahre die fasces hatte. — Ob aber auch die Benennung *maximus praetor* (Anm. 177. 179.) denselben Sinn habe, ist schwer zu entscheiden: die spätere Zeit bezog sie auf das *maius imperium*.

Wichtiger noch war die Rücksicht, welche die Consuln, wie andere Magistrate, auf die Rechenschaft zu nehmen hatten, die nach Ablauf ihres Amtsjahrs von ihnen gefordert werden konnte. Es ist häufig geschehen, dass sie nach ihrer Abdication nicht nur wegen ungesetzlichen Handelns, sondern auch verschuldeter Unglücksfälle im Kriege angeklagt und verurtheilt wurden 50); und auch dabei ist die immer steigende

---

248) So wird man es auch im J. 434 zu denken haben. Die Consuln waren Q. Publilius Philo und L. Papirius Cursor. Von ihnen sagt Liv. IX, 8. *Quo creati sunt die, eo (sic enim placuerat patribus) magistratum inierunt, sollennibusque senatusconsultis perfectis de pace Caudina retulerunt. Et Publilius, penes quem fasces erant, Dic Sp. Postumi, inquit.* Der plebejische Consul Publilius war jedenfalls der an Jahren ältere: er war schon im J. 415 Consul; Papirius wurde es erst im J. 428. Niebuhr I. S. 541. Anm. 1143. II. S. 133. bezieht *maior* auf den Vorzug der Ramnes oder die *maiores gentes*.

49) Gellius fügt §. 8. hinzu: *Solitos tamen audio, qui lege potiores essent, fasces primi mensis collegis concedere aut longe aetate prioribus, aut nobilioribus multo, aut secundum consulatum ineuntibus.*

50) Beispiele liefern Liv. II, 41. 52. 54. 61. III, 31. XXII, 40. 49. XXVI, 2. 3. XXVII, 34. XLI, 6. Dionys. VIII, 77. IX, 27. 28. 37. X, 48. Cic. de nat. deor. II, 3. Valer. Max. VIII, 1, 4.

Anmassung der Tribunen nicht stehen geblieben, sondern nicht selten sind die Consuln selbst in magistratu mit Strafen und Gefängniss bedroht, die Drohung auch ausgeführt worden [251]). Dazu kam endlich noch die Abhängigkeit vom Senate, wovon in dem ihn betreffenden Abschnitte gesprochen wird. Wenn aber in Zeiten ausserordentlicher Gefahr die gewöhnliche Macht der Consuln nicht ausreichend schien, so wurden sie durch ein Senatusconsultum mit der Formel, *viderent* oder *darent operam consules, ne quid respublica detrimenti caperet*, mit einer Vollgewalt versehen, die alle jene Rücksichten in Wegfall brachte. Wird auch diese Formel, durch welche das Wohl und Wehe der Republik in die Hände der Consuln gelegt wurde, schon aus früher Zeit erwähnt, so erhielt sie doch ihre eigentliche Bedeutung erst später, indem man dadurch die nicht mehr übliche dictatorische Gewalt ersetzte. Es wird daher passender sein, die Wirkung solchen Beschlusses im Abschnitte von der Dictatur näher zu bezeichnen.

Im Uebrigen theilten sich die Consuln und mit ihnen später die Praetoren in die Staatsgeschäfte, so dass jeder seinen bestimmten Wirkungskreis, provincia, hatte. Dieses Wort, dessen Abstammung sich keineswegs mit Sicherheit nachweisen lässt [52]), muss man zunächst nicht in der späteren Bedeu-

251) Liv. IV, 26. V, 9. XLII, 21. Epit. XLVIII. LV. Dionys. IX, 48. X, 34. 35. 42. Cic. de leg. III, 9. in Vatin. 9. Valer. Max. IX, 5, 2. Flor. III, 17. Aurel. Vict. Ill. 66, 9. Dio Cass. XXXVII, 50. XXXVIII, 6. XXXIX, 39. Camillus wurde selbst als Dictator mit einer multa bedroht, *si pro dictatore quid egisset.* Liv. VI, 38. — In einzelnen Fällen hat sich auch das Volk dem imperium consulare geradezu widersetzt. Liv. II, 55. *Huic tantae tempestati quum se consules obtulissent, facile experti sunt, parum tutam maiestatem sine viribus esse. Violatis lictoribus, fascibus fractis e foro in curiam compelluntur.* und einmal selbst im Lager, cap. 59., wo App. Claudius von den Tribunen gemahnt wird: *ne utique experiri vellet imperium, cuius vis omnis in consensu obedientium esset.*

52) Paul. Diac. p. 226. *Provinciae appellantur, quod populus Romanus eas provicit, id est ante vicit.* Das ist nur von der späteren Bedeutung der Provinzen abstrahirt und passt auf die frühere Zeit gar nicht. Gleichwohl ist die Ableitung von *provincere* die gewöhnlich angenommene. Voss. *Etymol.* s. v. Göttling, *Staatsverf.* S. 413. Wenn aber Letzterer nach Doederl. *Synon.* IV. p. 277. davon ausgeht, dass *vincere* ursprünglich nichts heisse als zurückdrängen, daher *pro-*

tung eines der römischen Herrschaft unterworfenen und unter einer bestimmten Verfassungsform von römischen Behörden verwalteten Landes auffassen, noch es vorzugsweise oder gar ausschliesslich auf die Administration eines Kriegs beziehen: vielmehr wird darunter überhaupt ein jemandem angewiesener genau begrenzter Geschäftskreis verstanden, so dass der Name eben so wohl die Führung eines gewissen Kriegs, oder in einem bestimmten Lande, als die *iurisdictio* des Praetors (*urbana* und *peregrina provincia*), oder den Befehl über die Flotte (Liv. XXXVII, 2. 50.), oder andere Sphären amtlicher Thätigkeit begreift [253]). Es liegt in der Natur der Sache, dass das Wort, ehe die Römer ausser Italien Besitzungen hatten, d. h. vor dem ersten punischen Kriege, jene geographische Bedeutung gar nicht haben konnte, während sie später allerdings vorherrschend ist. Dagegen werden häufig Volsci, Aequi, Hernici, Tarquinii, Veii, Samnium, Apulia, Bruttii, Lucani, Tarentum, Capua, Ligures u. s. w. als *provinciae* genannt, in so fern sie der Schauplatz sind, auf dem jemand seine Thätigkeit entwickeln soll.

Das Gewöhnlichste war, dass über die Theilung der provinciae das Loos entschied (sortiri provincias), wenn nicht zwischen den Collegen freie Vereinigung Statt fand (comparare inter se provincias [54])). Dass

---

vincere ohne Zweifel sich auf das Hinwegjagen des Feindes von den Grenzen des ager Romanus beziehe, und *provincia* der Auftrag eines solchen Hinwegdrängens des Feindes sei, so ist schon jene Voraussetzung sehr zweifelhaft. Denn in den uralten Rechtsformeln heisst *vincere* nichts anderes als die Oberhand behalten, und nicht etwa in dem Sinne von *propulsare iniuriam*, sondern eben auch von dem Ankläger, wie in der Lex über perduellio von den Duumvirn: *si vincent.* Auch die Bedeutung der Vicapota und Anderes lässt sich damit schwerlich vereinigen. Ueberhaupt ist es aber ganz unerwiesen, dass *provincia* sich zunächst auf den Krieg beziehe; es liegt nur in den römischen Verhältnissen, dass der Fall am häufigsten vorkömmt.

253) Damit stimmt denn auch der gewiss nicht metaphorische Sprachgebrauch des gemeinen Lebens überein, der in diesem Sinne das Wort auf alle möglichen Verhältnisse anwendet. Wo es immer bei Plautus und Terenz vorkömmt, bedeutet es nicht sowohl ein einzelnes Geschäft, sondern einen bestimmten Geschäftskreis.

54) Oft stellt der Senat den Consuln das Loos oder die freie Vereinigung anheim: *sortirentur compararentve inter se provincias.*

man das Loos entscheiden liess, hat seinen Grund nur in der gleichen Berechtigung der Collegen, und wenn man geglaubt hat, es sei geschehen, um den Willen der Götter dabei walten zu lassen, so legt man dem Gebrauche eine falsche Bedeutung unter, und alle Thatsachen widersprechen einer solchen Ansicht auf das Entschiedenste[255]). Vielmehr liess man das Loos nur in der Voraussetzung gleicher Befähigung walten; schien hingegen der eine College zur Führung eines Kriegs, entweder durch seine persönlichen Eigenschaften, oder durch frühere Erfahrungen besonders geeignet, so ist es sehr oft geschehen,

---

Liv. XXIV, 10. XXX, 1. XXXII, 8. XXXVII, 1. XLII, 31. XLIII, 12. XLV, 17. Zuweilen empfiehlt er auch geradezu die *comparatio*. VIII, 20. 22. XLI, 6. Bei Livius steht übrigens immer *comparare;* Cic. ad fam. I, 9 s. fin. schreibt: *se paraturum cum collega.*, und so hat die Tab. Heracl. (Haubold, *Mon. legal.* p. 106.) AED. CVR. AED PL. — INDIEBVS. V. PROXVMEIS. QVIBVS. EO. MAG. DESIGNATEI. ERVNT. EVMVE. MAG. INIERINT. INTER. SE. PARANTO. AVT. SORTIVNTO. So ist also wahrscheinlich auch in dem Fragmente bei Fest. p. 234. ...*ias inter se pa*... zu ergänzen. Im Frgmt. des Cass. Hemina b. Diomed. I. p. 374. dagegen ist Gronovs Emendation (Obss. I, 10.) falsch; und bei Salust. Iug. 43. lieset man mit Recht wieder *partiti erant*. *Partiri prov.* findet sich auch bei Liv. III, 22. IX, 31. 41.; das kann aber eben so gut von der *comparatio* als der *sortitio* (Liv. IX, 31.) gelten: bei Cicero dagegen und auf der Tab. Heracl. stehen sich *sortiri* und *parare* entgegen. In beiden Fällen wird übrigens gesagt *evenit provincia*. VIII, 22. XXIII, 25. u. ö.

255) Man wird sich freilich darauf berufen wollen (Rubino, *Unters.* I. S. 92. Anm. 9.), dass die sortitio *auspicato* geschah. Liv. XLI, 18. *Valerium auspicato sortitum constat, quod in templo fuisset: in Petillio id vitio factum postea augures responderunt, quod extra templum sortem in sitellam in templum latam foris ipse posuerit.* Allein man muss sich über die Bedeutung dieses *auspicato* nicht täuschen. Alle Handlungen der Art geschahen mit gewisser Feierlichkeit und an einer geheiligten Stelle, und so auch die sortitio; allein der Grund, warum sie überhaupt vorgenommen werden muss, ist nicht die Götter entscheiden zu lassen, sondern weil gelooset werden muss, geschieht es ominis causa unter Aufsicht der Götter. Zwar sagt ein Censor bei Liv. XXVII, 11. *cui dii sortem legendi* (senatus) *dedissent, ei ius liberum eosdem dedisse deos.;* aber das ist in der That nur eine Redensart, die selbst in unserer Zeit nicht auffallen würde. Eben so ist es ohne alle tiefere Bedeutung, wenn Cic. div. in Caec. 14. und Verr. I, 15. in Bezug auf das Verhältniss des Quaestors zum Praetor von der *sortis religio* spricht. Auch wir pflegen wohl, was der Zufall des Looses ertheilt, als eine Art Schicksalsbestimmung zu betrachten; aber an ein „Gottesurtheil" denken wir darum nicht. Wäre es aber bei den Römern Grundsatz gewesen, dass den Göttern die Entscheidung überlassen werden müsse, wie vertrüge sich damit die so häufige comparatio, die Verleihungen der Provinzen extra sortem und die gar nicht seltene Vertauschung derselben nach der Verloosung, wovon gleich weiter gesprochen wird.

dass einem solchen der Auftrag extra sortem oder, was gleichbedeutend ist, extra ordinem ertheilt wurde. Die erste Erwähnung aus früher Zeit ist vom J. 289, und der Consul war Q. Fabius Vibulanus. Liv. III, 2. *Fabio extra ordinem, quia is victor pacem Aequis dederat, ea provincia* (Aequi) *data.* Es folgt aber daraus nicht, dass vorher jederzeit gelooset worden sei, nie Vereinigung Statt gefunden habe; die Berichte sind nur viel zu dürftig oder ungenau, als dass sich daraus das Verfahren ersehen liesse[256]), und das gilt auch von der nächstfolgenden Zeit, bis nach und nach die Geschichte ausführlicher und damit die Erwähnungen häufiger werden[57]). Wie wenig man aber bei dem Loosen an ein Gottesurtheil dachte, das geht aus mehr als einer Aeusserung deutlich hervor. Schlagend ist vor Allem Liv. VIII, 16. *Collega additus Corvo M. Atilius Regulus* (419) *et, ne forte casu erraretur, petitum ab consulibus, ut extra sortem Corvi ea provincia esset.* Dann auch XXXVII, 1. *quum senatus aut sortiri, aut comparare inter se provincias consules iussisset, elegantius facturos dixit, si iudicio patrum, quam si sorti eam rem permisissent.* So wird die Entscheidung durch das Loos durchaus als Zufälligkeit betrachtet, und es gilt als ein Glücksfall, wenn gerade der rechte Mann getroffen wird. XLII, 4. *Sors opportuna fuit, ut P. Furius idem, cuius ea provincia fuerat, remaneret.* Nicht selten ist sogar das Ergebniss des Loosens reformirt worden[58]).

In ältester Zeit war es wohl gewöhnlich, dass nur der

---

256) Dionysius erwähnt einige Male die sortitio. VI, 24. 91. X, 16. Gewöhnlich lässt er aber die Consuln vom Senate da oder dorthin gesandt werden, und fast eben so ist es bei Livius.

57) Liv. IV, 45. V, 6. VI, 30. VII, 23. X, 24. XXVIII, 38. Dazu kommen nun auch alle Fälle der comparatio. Es ist auch geschehen, dass, wenn Consuln und Senat sich nicht einigen konnten, die Sache zur Entscheidung an das Volk gebracht wurde. Liv. X, 24. XXX, 27. vgl. XXVIII, 45.

58) Cic. ad Att. I, 19. *cum de consularibus mea prima sors exisset, una voce senatus frequens retinendum me in urbe censuit. hoc idem post me Pompeio accidit.* Aber schon viel früher sind oft die durch das Loos verliehenen Provinzen vertauscht worden, Liv. XXXV, 20. XLI, 8. s. Perizon. z. XXV, 41.

eine Consul gegen den Feind auszog, der andere theils zum Schutze der Stadt, theils zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in Rom zurückblieb [259]), wenn nicht zwei gleichzeitige Kriege es nöthig machten, dass beide nach verschiedenen Seiten ausrückten. Bedurfte es aber gegen einen mächtigen Feind einer grösseren Macht, so vereinigten sich auch beide und zogen gemeinschaftlich zu Felde [60]). Dabei blieb indessen die Truppenmacht gleichmässig getheilt, so dass der Regel nach jeder zwei Legionen befehligte [61]) und einen Tag um den anderen den Oberbefehl hatte [62]).

Seit die immer grössere Ausbreitung der römischen Herrschaft es nöthig machte, ausser den Consuln Praetoren in die Provinzen zu schicken, wurden provinciae consulares und praetoriae unterschieden [63]), und natürlich die wich-

---

259) Dionys. VI, 24. *τὰ δικαστήρια δικάζειν τὸν ἐν τῇ πόλει μένοντα τῶν ὑπάτων.* cap. 91. *τῶν δ' ὑπάτων διακληρωσαμένων περὶ τῆς ἐξουσίας, ὡς ἔστιν αὐτοῖς ἔθος, Σπόριος μὲν Κάσσιος, ὃς ἔλαχε τὴν τῶν κατὰ πόλιν ἐπιμέλειαν, ὑπέμεινε.* Livius spricht es nicht so ausdrücklich aus, während es sich aus der Erzählung vielfältig ergiebt. Vgl. III, 4. 22. VII, 38. *Haec agitata occultis coniurationibus — invenit novus consul C. Marcius Rutilus, cui Campania sorte provincia evenerat, Q. Servilio collega ad urbem relicto.*

60) Liv. II, 44 ff. III, 8. 66. VIII, 6 ff. IX, 1. X, 26. 32. XXII, 40. XXV, 3. XXVII, 22. XXVIII, 10. XXXIII, 25. XXXVIII, 42. XL, 1. 18. Polyb. III, 72, 12. 107, 9. 110, 4. vgl. VI, 32, 6. Zonar. VIII, 20.

61) Polyb. VI, 26. 3. *ἑκατέρῳ γὰρ δίδοται τὸ μέρος τῶν συμμάχων καὶ δύο τῶν Ῥωμαϊκῶν στρατοπέδων.* vgl. III, 107, 9. Liv. XXII, 27. *Ita obtinuit, uti legiones, sicut consulibus mos esset, inter se dividerent. Prima et quarta Minucio, secunda et tertia Fabio evenerunt.*

62) Polyb. III, 110, 4. *τῆς δ' ἡγεμονίας τῷ Γαΐῳ καθηκούσης εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἡμέραν, διὰ τὸ παρὰ μίαν ἐκ τῶν ἐθισμῶν μεταλαμβάνειν τὴν ἀρχὴν τοὺς ὑπάτους, ἀναστρατοπεδεύσας προῆγε.* Liv. IV, 46. (zwei trib. c. p.) *tandem ita comparatum est, ut alternis diebus summam imperii haberent.* XXII, 41. *Paullus consul, cuius eo die (nam alternis imperitabant) imperium erat.* Das meint er auch XXVIII, 9. *quoniam — eo die, quo pugnatum foret, eius forte auspicium fuisset.* Es ist indessen auch geschehen, dass der eine College sich freiwillig dem anderen unterordnete. III, 70. *In exercitu Romano quum duo consules essent potestate pari, quod saluberrimum in administratione magnarum rerum est, summa imperii, concedente Agrippa, penes collegam* (Quinctium) *erat.*

63) Das Weitere darüber s. in dem Abschn. von der Verwaltung der Provinzen.

tigsten den Consuln zugetheilt [264]). In welche Provinzen Consuln oder Praetoren gesandt werden sollten, bestimmte der Senat (decernere oder nominare provincias) entweder noch vor dem Antritte der neuen Magistrate [65]) oder nach demselben auf Vortrag der Consuln [66]). Darauf looseten oder verglichen sich diese, zuweilen schon als designati [67]), gewöhnlich aber nach dem Antritte. Nach ihnen looseten die Praetoren. Die Lex Sempronia de provinciis consularibus (631) änderte das bisherige Verfahren in so weit, als sie verfügte, dass der Senat jährlich noch vor den Consularcomitien die beiden consularischen Provinzen zu bestimmen habe, wohl damit ohne Partheilichkeit darin verfahren werde, wenn man noch nicht wissen konnte, wer die Consuln sein würden [68]). Noch blieb es aber wie früher, dass die Consuln während ihres Amtsjahrs in die Provinzen gingen und erst in den letzten Zeiten der Republik ist es gewöhnlich worden, dass sie als Consuln in Rom blieben [69]) und erst im folgenden Jahre als Proconsuln die Verwaltung der Provinzen übernahmen, bis endlich gar ein Senatusconsultum (701) und dann eine Lex Pompeia (702) verordnete, dass erst fünf Jahre nach dem Consulate oder der

---

264) Liv. XLI, 8. (Sardinia) *ea propter belli magnitudinem provincia consularis facta est.* Sie war schon einem Praetor zugetheilt gewesen, und es wurde, wie mehrmals geschehen, abgeändert.

65) Liv. XXI, 17. *Nominatae iam antea consulibus provinciae erant; tum sortiri iussi.* Vgl. Anm. 267.

66) Liv. XXV, 1. XXVI, 28. XXVII, 7. XXVIII, 38. XXX, 1. 27. XXXII, 8. 28. XXXIII, 25. 43. XXXVI, 1. XXXVIII, 35. 42. XXXIX, 45. XLI, 8. 9. 14. XLII, 1.

67) Liv. XXVII, 36. *Consulatum inde ineunt C. Claudius Nero et M. Livius iterum: qui, quia iam designati provincias sortiti erant, praetores sortiri iusserunt.* XLIV, 17. *Omnia ut maturius agerentur, belli Macedonici stimulabat cura. Itaque designatos extemplo sortiri placuit provincias.* So in einem dritten Falle die Praetoren. XXXVIII, 42. *extemplo, priusquam inirent magistratum, sortiri iussi.*

68) S. Anm. 113. und den Abschn. von den Provinzen.

69) In älterer Zeit geschieht das nur ausnahmsweise, z. B. wenn die Leitung des Kriegs einem Dictator übertragen ist. Liv. IX, 22. oder wenn innere Angelegenheiten ihre Anwesenheit in Rom nöthig machen. XXXIX, 8. Zuletzt aber war es selbst Pflicht des Consul, in Rom zu bleiben. Daher der Antonius gemachte Vorwurf: Dio Cass. XLV, 20. τὴν πόλιν ἐν τῷ τῆς ὑπατείας χρόνῳ ἐκλιπών.

Praetur die Verwaltung einer Provinz angetreten werden dürfe [270]). — Durch die Anweisung der Provinz war übrigens die Grenze bezeichnet, über welche hinaus auch der Consul sein Imperium nicht tragen sollte. Es ist einige Male geschehen, dass Consuln ihre Provinz verlassen haben und in andere übergegangen sind; aber jederzeit ist es für ungesetzlich erklärt worden und fast immer hat sie der Senat mit strengem Tadel zurückberufen [71]); nur in einem einzigen Falle ausserordentlicher Gefahr hat der glückliche Erfolg das Wagniss des Consuls gerechtfertigt und die Verletzung der Form mit Ruhm gekrönt [72]). Eben so wenig aber durfte die Provinz vor völliger Erledigung des Auftrags, oder vor Eintreffen des Nachfolgers ohne Erlaubniss des Senats verlassen werden [73]).

Auch über andere einzelne Geschäfte liess man, wenn nicht freie Vereinigung Statt fand, das Loos entscheiden. Da-

270) Dio Cass. XL, 46. *δόγμα τε ἐποιήσαντο, μηδένα μήτε στρατηγήσαντα, μήθ' ὑπατεύσαντα τὰς ἔξω ἡγεμονίας, πρὶν ἂν πέντε ἔτη διέλθῃ, λαμβάνειν.* cap. 56. *τό τε δόγμα τὸ μικρὸν ἔμπροσθεν γενόμενον, ὥστε τοὺς ἄρξαντας ἐν τῇ πόλει μὴ πρότερον ἐς τὰς ἔξω ἡγεμονίας, πρὶν πέντε ἔτη παρελθεῖν, κληροῦσθαι, ἐπεκύρωσεν.*

71) Liv. X, 37. XXIX, 19. XXXI, 48. XLI, 7. XLIII, 1. *Enimvero senatus indignari, tantum consulem ausum, ut suam provinciam relinqueret, in alienam transiret* etc. Vgl. Duker z. XXVII, 43. Eine Ausnahme macht das Beispiel X, 18., aber hier geschah es wohl mit Bewilligung des Senats.

72) Als Claudius Nero dem Collegen gegen Hasdrubal zu Hülfe kam. Liv. XXVII, 43. *tum Claudius non id tempus esse reipublicae ratus, quo consiliis ordinariis provinciae suae quisque finibus per exercitus suos cum hoste destinato ab senatu bellum gereret: audendum aliquid improvisum* etc. Scipio Africanus maior hat sich zweimal gestattet, seine Provinz zu verlassen, wiewohl das erste Mal ohne Heer, um mit Syphax das Bündniss zu schliessen (Liv. XXVIII, 17.), das zweite Mal, um Locri durch einen Handstreich zu nehmen. (XXIX, 7.) Wenn sein Glück und Verdienst strengere Missbilligung abwandte, so ist doch auch er in beiden Fällen nicht ohne Vorwurf geblieben. XXVIII, 42 sub fin. XXIX, 19.

73) Liv. XXXVII, 47. *M. Aemilius Lepidus petebat adversa omnium fama, quod provinciam Siciliam petendi causa non consulto senatu, ut sibi id facere liceret, reliquisset.* Er war Praetor im J. 563 und seine Provinz Sicilien. XXXVI, 2.; wie er im J. 564, wo C. Atinius sein Nachfolger geworden war (XXXVII, 2.), gesetzlich behindert sein konnte, Sicilien zu verlassen, um bei den Comitien in Rom anwesend zu sein, ist nicht klar. Vgl. Duker.

hin gehörte das Abhalten der comitia consularia [274]) und eben so der com. censoribus creandis [75]); ferner die Dedication eines Tempels [76]), selbst die Ernennung eines Dictators [77]). So lange die Consuln den Census hielten, werden sie jedenfalls auch gelooset haben, *qui lustrum conderet*, und selbst bei gemeinschaftlichem Feldzuge in derselben Provinz, der aber *divisis copiis* geführt werden muss, lässt man dadurch bestimmen, nach welcher Richtung hin der Eine und der Andere thätig sein soll: *sortiti regiones*, *quas peterent*. Liv. XLI, 18.

Der Antritt der Consuln beim Jahreswechsel war mit grossen Feierlichkeiten verbunden. Vor Tagesanbruch erhoben sie sich, um (jeder für sich) die Auspicien zu befragen. Wenn das in späterer Zeit eine leere Förmlichkeit geworden war [78]),

---

274) Liv. XXXV, 6. 20. XXXIX, 32. XLI, 6. Aus den drei ersten Stellen ersieht man, dass es damals üblich war, die Consuln, ehe sie in die Provinzen gingen, um die Comitien loosen zu lassen. Dass diess früher nicht geschah, geht deutlich aus anderen Stellen hervor, s. XXII, 33. XXV, 41. XXVII, 4. XXX, 38.

75) Liv. XXIV, 10. *decretumque omnium primum, ut consules sortirentur compararentve inter se, uter censoribus creandis comitia haberet, priusquam ad exercitum proficisceretur.*

76) Liv. II, 8. *Nondum dedicata erat in Capitolio Iovis aedes. Valerius Horatiusque consules sortiti, uter dedicaret: Horatio sorte evenit.* vgl. cap. 27.

77) Liv. IV, 26. *Sors, ut dictatorem diceret (nam ne id quidem inter collegas convenerat), T. Quinctio evenit.* Es ist das indessen nicht Regel.

78) Davon spricht Dionys. II, 6. nachdem er den älteren Gebrauch in Bezug auf Romulus so angegeben hat: cap. 4. *προειπὼν ἡμέραν, ἐν ᾗ διαμαντεύσεσθαι περὶ τῆς ἀρχῆς ἔμελλεν, ἐπειδὴ καθῆκεν ὁ χρόνος, ἀναστὰς περὶ τὸν ὄρθρον ἐκ τῆς σκηνῆς προῆλθε· στὰς δὲ ὑπαίθριος ἐν καθαρῷ χωρίῳ καὶ προθύσας, ἃ νόμος ἦν, ηὔχετο Διΐ τε βασιλεῖ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς, οὓς ἐποιήσατο τῆς ἀποικίας ἡγεμόνας, εἰ βουλομένοις αὐτοῖς ἐστι βασιλεύσεσθαι τὴν πόλιν ὑφ᾽ ἑαυτοῦ, σημεῖα οὐράνια φανῆναι καλά. μετὰ δὲ τὴν εὐχὴν ἀστραπὴ διῆλθεν ἐκ τῶν ἀριστερῶν ἐπὶ τὰ δεξιά.* Darauf habe er das Volk berufen und sei förmlich gewählt und zum Könige erklärt worden. Daran knüpft er die Vergleichung seiner Zeit mit der alten: *καὶ κατεστήσατο ἐν ἔθει τοῖς μετ᾽ αὐτὸν ἅπασι, μήτε βασιλείας, μήτε ἀρχὰς λαμβάνειν, ἐὰν μὴ καὶ τὸ δαιμόνιον αὐτοῖς ἐπιθεσπίσῃ. διέμεινέ τε μέχρι πολλοῦ φυλαττόμενον ὑπὸ Ῥωμαίων τὸ περὶ τοὺς οἰωνισμοὺς νόμιμον, οὐ μόνον βασιλευομένης τῆς πόλεως, ἀλλὰ καὶ μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν μονάρχων, ἐν ὑπάτων καὶ στρατηγῶν καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατὰ νόμους ἀρχόντων αἱρέσει. πέπαυται δ᾽ ἐν τοῖς καθ᾽ ἡμᾶς χρόνοις· πλὴν οἷον εἰκών τις αὐτοῦ λείπεται, τῆς ὁσίας ταύτης ἕνεκα γινομένη. ἐπαυλίζονται μὲν*

so mag es allerdings ursprünglich eine ernstere Bedeutung gehabt haben; nur ist daran nicht zu denken, dass jemals der Antritt des Amts davon abhängig gewesen sei. Es findet sich nicht ein Beispiel, dass er wegen ungünstiger Zeichen etwa aufgeschoben, oder das Amt gar nicht angetreten worden sei [279]), und der Sinn der Handlung kann nur gewesen sein, von den Göttern günstige Zeichen für die zu beginnende Amtsführung zu erlangen, dieselbe gleichsam unter den Schutz der Götter zu stellen. S. die Sacralalterthümer. — Darauf legten sie im eigenen Hause, wohl vor dem Altare der Hausgötter, die *toga praetexta* an [80]) und empfingen die *salutatio*, zu der sich

---

γαρ οἱ τὰς ἀρχὰς μέλλοντες λαμβάνειν καὶ περὶ τὸν ὄρθρον ἀνιστάμενοι ποιοῦνταί τινας εὐχὰς ὑπαίθριοι. τῶν δὲ παρόντων τινὲς ὀρνιθοσκόπων, μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φερόμενοι, ἀστραπὴν αὐτοῖς μηνύειν φασὶν ἐκ τῶν ἀριστερῶν τὴν οὐ γενομένην. οἱ δὲ τὸν ἐκ τῆς φωνῆς οἰωνὸν λαβόντες ἀπέρχονται τὰς ἀρχὰς παραληψόμενοι. So richtig das nun hinsichtlich der geringen Gewissenhaftigkeit seiner Zeit sein mag, eben so gewiss ist es, dass Dionysius zwei ganz verschiedene Handlungen, das *auspicari comitiis* (Cic. ad fam. VII, 30.) und *auspicari magistratum* (Pseudo-Asc. z. Verr. I, 40. p. 183.) verwechselt, oder auf ungehörige Weise unter einander mischt. Denn was er von Romulus erzählt, bezieht sich auf dessen Wahl, die er sich ganz so geschehen denkt, wie die Wahlen der Magistrate, daher denn auch das *edicere comitia* (*προειπεῖν ἡμέραν*) nicht fehlt: da ging es nun freilich nicht anders an, als dass der zu Wählende selbst *auspicato* die Comitien hielt. Nur von den Wahlen ist es nachher auch zu verstehen, wenn er für die Folge als Grundsatz angiebt, *μὴ λαμβάνειν ἀρχὰς, ἐὰν μὴ καὶ τὸ δαιμόνιον ἐπιθεσπίσῃ.*; denn er sagt ja ausdrücklich, es sei beobachtet worden *ἐν ὑπάτων καὶ στρατηγῶν — αἱρέσει*, und das ist ganz richtig. Etwas ganz Anderes aber ist das *auspicari magistratum:* davon ist das *λαμβάνειν τὰς ἀρχὰς* nie abhängig gewesen, und doch meint er dieses *auspicari* mit den Worten *ἐπαυλίζονται μὲν γὰρ οἱ τὰς ἀρχὰς μέλλοντες λαμβάνειν*, was gar keinen Bezug auf die Comitien, nur auf das inire magistratum haben kann. Vgl. Lips. u. Ern. z. Tacit. Ann. IV, 36.

279) Ganz verschiedener Art ist der Anm. 223. erwähnte Fall. Hier ist nicht davon die Rede, dass Marcellus, als er am Morgen die Auspicien befragte, ungünstige Zeichen erhalten habe, sondern bei der Feierlichkeit des Antritts selbst donnerte es, und weil man nicht zwei plebejische Consuln haben wollte, nahm man das als Vorwand zu der Erklärung, es müsse bei der Wahl ein Fehler vorgegangen sein, *augures vitio creatum pronuntiaverunt.*

80) Am deutlichsten sagt es Liv. XXI, 63. (von Flaminius) *Magis pro maiestate videlicet imperii Arimini, quam Romae, magistratum inituru m, et in deversorio hospitali, quam apud penates suos praetextam sumpturum.* Damit stimmt auch Ovid. ex Pont. IV, 4, 25. Fast. I, 81. überein: der novus consul zog mit

jedenfalls auch besonders die Senatoren einfanden[281]). Von ihnen und, wie sich leicht denken lässt, überhaupt von einer zahlreichen Menge begleitet [82]) zog man dann in Festkleidern auf das Capitol zum Tempel des Iupiter [83]), wo das sollenne Opfer

den Insignien seiner Würde auf das Capitol. Wenn daher Ioann. Lyd. de mens. IV, 3. den Consul die praetexta erst auf dem Capitole nehmen lässt, so verdient das gar keine Beachtung. Es möge jedoch der Seltsamkeit wegen seine Beschreibung der Feierlichkeit hier stehen: *καὶ ὁ ὕπατος ἵππῳ λευκῷ ἐποχούμενος καὶ αὐτὸς λευχείμων ἡγούμενος πομπῆς ἀνέτρεχεν ἐν τῷ Καπετωλίῳ· τὸν δὲ τοιοῦτον τρόπον τῆς πομπῆς πατρίως ὀβατίωνα ἐκάλουν ἐκ τῆς τῶν προβάτων θυσίας. καὶ τὸν μὲν ἵππον προσέφερεν ὁ ὕπατος τῷ Διΐ (καὶ γὰρ ἥλιος αὐτὸς κατὰ Φερεκύδην)· εἶτ' ἐκεῖθεν τὴν ὕπατον ἀναλαβὼν στολὴν προήρχετο.* Wenn auch seit Trajan die Consuln (vielleicht nur die Kaiser) nach dem Capitole gefahren sein sollen (Eckhel, *Doctr. num.* VIII. p. 335.), so ist doch hier Alles durch und durch missverstanden. — Ovid erwähnt bei dem Aufzuge immer auch der *sella curulis:* Fast. I, 81.

Iamque novi praeeunt fasces; nova purpura fulget,
Et nova conspicuum pondera sentit ebur.

ex Pont. IV, 9, 27. (während der pompa)

Signa quoque in sella nossem formata curuli,
Et totum Numidae sculptile dentis opus.

und es wurde also wohl auch dieses insigne dem Consul vorgetragen, als von diesem Tage an ihm gebührend.

281) Darauf bezieht sich jedenfalls Dio Cass. LVIII, 5. *ἐν δέ τινι νουμηνίᾳ πάντων συνιόντων ἐς τὴν οἰκίαν τοῦ Σηϊανοῦ, ἥ τε κλίνη ἡ ἐν τῷ δωματίῳ, ἐν ᾧ ἠσπάζετο, κειμένη πᾶσα. ὑπὸ τοῦ ὄχλου τῶν ἰζησάντων συνετρίβη· καὶ προϊόντος αὐτοῦ ἐκ τῆς οἰκίας γαλῆ διὰ μέσων σφῶν διῇξεν· ἐπειδή τε καὶ ἐν τῷ Καπιτωλίῳ θύσας ἐς τὴν ἀγορὰν κατῄει κ. τ. λ.* Das meint auch Ovid. ex Pont. IV, 4, 27.

Cernere iam videor rumpi penetralia turba,
Et populum laedi deficiente loco.
Templuque Tarpeiae primum tibi sedis adiri.

Penetralia kann nicht wohl anders als vom Hause des Pompejus verstanden werden.

82) Sehr anschaulich ist Ovids Beschreibung, ex Pont. IV, 9, 17.

Dumque latus sancti cingit tibi turba senatus,
Consulis ante pedes ire viderer eques.
Et quamquam cuperem semper tibi proximus esse,
Gauderem lateri non habuisse locum.
Nec querulus, turba quamvis eliderer, essem;
Sed foret a populo tum mihi dulce premi.
Prospicerem gaudens, quantus foret agminis ordo,
Densaque quam longum turba teneret iter.

83) Ovid. Fast. I, 79.

Vestibus intactis Tarpeias itur ad arces,
Et populus festo concolor ipse suo est.

vgl. ex Pont. IV, 4, 29. 9, 29. Liv. XXI, 63. *ne die initi magistratus Iovis Optimi Maximi templum adiret.*

auserlesener weisser Stiere dargebracht wurde [284]). Darauf fand die erste Senatsversammlung Statt, gewöhnlich, wie es scheint, auf dem Capitole selbst [85]).

Wie es überhaupt Grundsatz war, *de rebus divinis prius quam humanis ad senatum referendum esse* (s. den Abschn. vom Senate), so waren das auch natürlich die ersten Gegenstände des Vortrags der neuen Consuln [86]), und vor Allem gehörte dahin die Ansetzung der *feriae Latinae*, wie denn auch die Consuln erst, nachdem sie das sollenne Opfer *in monte Al-*

---

284) Ovid. ex Pont. IV, 4, 31.

Colla boves niveos certae praebere securi,
Quos aluit campis herba Falisca suis.

vgl. 9, 30. Fast. I, 83. *rudes operum iuvenci.* Darauf bezieht sich, wie Valesius richtig bemerkt, was Cic. de lege agr. II, 34. von der Anmassung der Campaner sprechend sagt, die ihren Magistraten die Wichtigkeit der römischen beigelegt hätten: *erant hostiae maiores in foro constitutae, quae ab his praetoribus* (duumviris) *de tribunali, sicut a nobis consulibus, de consilii sententia probatae ad praeconem et ad tibicinem immolabantur.* und Tertull. ad nat. I, 10. *Gabinius consul Kalendis Ianuariis cum vix hostias probaret prae popularium coetu.* Man wird wohl annehmen können, dass auch in Rom die probatio hostiarum auf dem Forum Statt fand, das Opfer aber natürlich auf dem Capitole. Die Griechen nennen das *τὰ εἰσιτήρια θύειν*. Dio Cass. fgm. Peir. 120. XLV, 17.

85) Liv. XXI, 63. (die initi magistratus) *ne senatum, invisus ipse et sibi uni invisum videret consuleretque.* So sagt auch Cicero spöttisch von Capua: *deinde patres conscripti vocabantur.* Ovid. ex Pont. IV, 9, 35.

Curia te excipiet, patresque e more vocati
Intendent aures ad tua verba suas.

und so ist es ja aus zahlreichen Erwähnungen bei Livius bekannt, dass die Consuln, *quo die magistratum inierunt,* sofort eine Senatssitzung hielten, s. bes. XXVI, 26. *M. Marcellus, quum Idibus Martiis consulatum inisset, senatum eo die moris modo causa habuit.* Das Capitol wird als Versammlungsort ausdrücklich genannt von Liv. XXIII, 30. XXVI, 1. Auch das Senatusconsultum, worin Kalendis Ianuariis auf Cicero's Zurückberufung angetragen wurde, war *in Capitolio* gefasst. S. Th. I. S. 405.

86) Liv. VI, 1. *Hi ex interregno quum extemplo magistratum inissent, nulla de re prius, quam de religionibus senatum consuluere.* XXXVII, 1. *L. Cornelio Scipione C. Laelio consulibus nulla prius secundum religiones acta in senatu res est, quam de Aetolis.* (Cic.) ad Quir. p. r. 5. (Lentulus) *simulac de sollenni religione retulit, nihil humanarum rerum sibi prius, quam de me, agendum iudicavit.* Das sind die *sollennia senatusconsulta* bei Liv. IX, 8. *Quo creati sunt die, eo — magistratum inierunt, sollennibusque senatusconsultis perfectis de pace Caudina retulerunt.*

bano verrichtet hatten, in die Provinzen abgehen konnten [287]). Nach den Beschlüssen *de religionibus* folgte der Vortrag *de rebus humanis*, oder auch schlechthin *de re publica*, namentlich die Vertheilung der Provinzen, oft aber auch andere Dinge, zum Theile von der grössten Wichtigkeit, betreffend. War dann die Sitzung aufgehoben, so begleitete man wiederum die Consuln nach Hause [88]), und damit war das Magistratsjahr begonnen, in dem sie nun ihre weitere Thätigkeit zu entwickeln hatten.

An die Erörterung der auf das Consulat bezüglichen Verhältnisse, den Magistrat, welcher vom Anfange der Republik bis zu ihrem Untergange die eigentliche Grundlage der Regierungsform blieb, schliesst sich der leichteren Uebersicht wegen am passendsten die Betrachtung derer an, welche entweder vorübergehend dafür eintraten, oder stellvertretend in einem gewissen Kreise es ergänzten. Dahin gehören die decemviri legibus scribundis, die tribuni militares consulari potestate und der praefectus urbis; gewissermassen auch die Dictatur, die indessen einen viel selbständigeren Charakter hat. Daher werden die drei erstgenannten zunächst zur Erörterung kommen.

Decemviri legibus scribendis.

Acht und funfzig Jahr hatte die Consularregierung bestanden, als sie auf kurze Zeit eine Unterbrechung erfuhr. Die mehr und mehr zum Bewusstsein ihrer Rechte erwachende

---

287) Liv. XXV, 12. *Romae consules praetoresque usque ante diem quintum Kalendas Maias Latinae tenuerunt. Eo die perpetrato sacro in monte in suas quisque provincias proficiscuntur.* XLII, 10. *Consules ob ea irati senatui Latinis feriis in primam quamque diem indictis in provinciam abituros esse denuntiarunt.* Daher heisst es von Flaminius XXI, 63., er habe Rom heimlich verlassen, *ne Latinas indiceret, Iovique Latiari sollenne sacrum in monte faceret.* vgl. XXII, 1.

88) Ovid. ex Pont. IV, 4, 41.
Inde domum repetes toto comitante senatu,
Officium populi vix capiente domo.

Plebs empfand von Jahr zu Jahr stärker den Druck, den der bevorzugte patricische Stand durch die allein aus ihm wählbaren Magistrate über sie ausübte. Die Kenntniss des Rechts, wenigstens in seiner Anwendung, befand sich in den Händen der Patricier; geschriebene Gesetze, die als allgemeine Norm hätten dienen können, gab es nicht oder höchst unvollkommen; am wenigsten solche, welche der Rechtspflege einen sicheren Gang vorgezeichnet hätten, und die Handhabung des Gewohnheitsrechts war grösstentheils der Willkühr der Recht sprechenden Consuln oder ihrer Stellvertreter überlassen, vor deren Richterstuhle Patricier und Plebejer nicht gleiches Recht fanden. Sehr natürlich war daher das Verlangen nach festen gesetzlichen Bestimmungen, die zu jedermanns Kenntniss gebracht die Grundlage aller richterlichen Entscheidungen bilden und die Willkühr der Consuln einschränken sollten. In diesem Sinne stellte zuerst im J. 292 der Tribun C. Terentillus Arsa [289]) den Antrag auf schriftliche Abfassung deutlicher, die Jurisdiction der Consuln regelnder Gesetze, und nach zehn Jahren langen Haders wurde ein Collegium von zehn Männern, decemviri legibus scribendis, ernannt, die mit vollem Imperium versehen, während alle anderen Magistrate cessirten, die Abfassung und Einführung der neuen Gesetzgebung zu bewirken beauftragt wurden. Sie entledigten sich ihres Auftrags zu Aller Zufriedenheit, und wie sie sich während ihrer Amtsführung gesetzlich und mild bewiesen hatten, schien es unbedenklich, auch für ein zweites Jahr ein gleiches Decemvirat, zum Theile aus denselben Männern bestehend, zu erwählen, um zu den 10 Tafeln schon genehmigter Gesetze noch einige hinzuzufügen. Da veränderte sich plötzlich der Charakter dieses Collegiums. Nicht allein, dass die Bestimmungen der zwei den früheren hinzugefügten Gesetztafeln in ganz anderem Geiste abgefasst waren, übten sie auch ihr Imperium

---

289) Die Handschriften schwanken zwischen *Terentillus*, *Terentillius* und *Terentilius*. Letzteres ist vielleicht das Richtigste. Niebuhr schreibt *C. Terentilius Harsa*. Allerdings haben gute Handschriften *harsa* oder *hrasa*. Dionys. X, 1. nennt ihn C. Terentius, was Sigonius billigte.

mit übermüthiger Strenge und Willkühr aus; ja sie setzten es eigenmächtig in einem dritten Jahre fort, bis das ruchlose Attentat des Einen von ihnen das Volk zur offenen Empörung rief, welche die Rückkehr zur alten Ordnung zur Folge hatte.

So lauten einfach und übereinstimmend die Angaben der alten Schriftsteller; in neuerer Zeit dagegen ist der Zweck dieser Gesetzgebung und die Bedeutung des Decemvirats ganz anders beurtheilt worden, und man hat darin eine gänzliche Umgestaltung der Verfassungsform erkennen wollen, deren Fortdauer nur durch den Missbrauch, den schon die zweiten Decemvirn von ihrer Gewalt machten, vereitelt worden sei. Niebuhr — denn von ihm rührt diese neue Auffassung her — nimmt einen dreifachen Zweck dieser Gesetzgebung, die er als ein Staatsgrundgesetz betrachtet, an: 1) die Stände zu verbinden und möglichst gleich zu stellen; 2) anstatt des Consulats eine minder gewaltige höchste Obrigkeit einzusetzen, und deren Willkühr zu beschränken; 3) endlich ein einiges Landrecht für alle Römer ohne Unterschied zu verfassen [290]. Da-

---

290) *Röm. Gesch.* II. S. 314 ff. 349 ff. Mit ihm stimmen in der Hauptsache überein Göttling, *Staatsverf.* S. 313 ff. Walter, *Rechtsgesch.* S. 92 f. Puchta, *Curs. d. Instit.* I. S. 195 f. Hinsichtlich der Tribus auch Peter, *Epochen.* S. 41 ff., der sonst über den Zweck der Gesetzgebung richtig urtheilt. S. 90 ff. Mit Recht haben sich dagegen erklärt Wachsmuth, *Aelt. Gesch. der röm. St.* S. 357 ff. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 658. Haeckermann, *de legislatione decemvirali.* Gryph. 1843. Ich konnte Niebuhrs auch für die Beurtheilung der Censur und des Consulartribunats folgenreiche Hypothese in keinem Falle übergehen, für so unbegründet ich sie auch halte, wie ich denn überhaupt in nichts weniger mit ihm einverstanden bin, als mit seinen Ansichten von der Magistratur. Wenn aller geschichtliche Boden aufgegeben, alle noch so bestimmten und einstimmigen Zeugnisse verworfen werden sollen, auch wo nicht einmal eine Andeutung möglichen Missverständnisses gegeben ist; wenn es am Ende nur subjektive Ahnungen sind, nach denen die Verfassungsgeschichte construirt werden soll, so gestehe ich, dass ein solches bürgschaftsloses System für mich keinen anderen Werth hat, als das Interesse, auf das überhaupt geistreiche Combinationen Anspruch machen können. Dass unsere Berichterstatter nicht selten über die staatsrechtlichen Verhältnisse früher Zeit sich nicht klar genug gewesen sind, das müssen wir freilich zugestehen, und aus ihrem Schwanken, wie aus der Verschiedenheit der Relationen das Wahrscheinliche zu ermitteln, ist Sache der Forschung; wo aber weder äusserer noch innerer Widerspruch vorliegt, wo ein an sich einfach natürlicher Hergang von allen Seiten auf gleiche Weise beglaubigt wird, wer giebt uns da das Recht, unser

bei werden die Decemvirn als eine Decurie von Interregen mit wechselndem fünftägigem Imperium (s. u.) betrachtet; doch hätten die Consuln, welche abdicirten, und eben so die beiden „Rügeherren" (Quaestoren) ohne Wahl dazu gehört; die tribuni plebis aber hätten während des ersten Decemvirats fortbestanden. — Was nun den dreifachen Zweck der Gesetzgebung anlangt, so wird er (S. 355 ff.) näher dahin bestimmt, dass um Einheit „der Geschlechter und Gemeinde" zu erlangen, eine neue Nationaleintheilung erfolgt sei, indem die Patricier, die bis dahin nicht in den Tribus gewesen wären, jetzt in diese aufgenommen worden seien; zugleich auch die „Aerarier", worunter Clienten und Freigelassene verstanden werden; auch habe jetzt der Unterschied der patres maiorum und minorum gentium aufgehört. Zudem hätten die Patricier jetzt das Recht verloren, nur von den Curien gerichtet zu werden, indem alle Entscheidungen de capite civis Romani den Centuriatcomitien übertragen worden seien. Zweitens aber habe an die Stelle des Consulats und Tribunats eine neue ständige (natürlich jährlich wechselnde) Obrigkeit treten sollen, bestehend zur Hälfte aus Patriciern, zur anderen aus Plebejern, wie diess auch im zweiten Decemvirate ausgeführt worden sei. Daher werden denn auch die in der Lex Valeria Horatia erwähnten decemviri auf diese Obrigkeit bezogen, deren Wiedereinführung beabsichtigt und nachher in gewisser Weise durch die Consulartribunen auch wirklich erfolgt sei.

Von dem allen weiss nun das Alterthum selbst durchaus nichts; kein alter Schriftsteller verräth eine Ahnung, dass der Decemviralgesetzgebung solche Absichten zu Grunde gelegen haben könnten; für keine jener Hypothesen findet sich eine

---

Dafürhalten höher zu stellen als die allgemeine Tradition, und vorauszusetzen, dass der Entwickelungsgang gerade der gewesen sein müsse, der uns vielleicht am angemessensten scheint. Und sollte der wahre Charakter der Decemviralregierung von der späteren Zeit verkannt worden, die Kunde davon ganz untergegangen sein, was nicht glaublich ist, so lehren uns wenigstens die Schriftsteller, welche Geltung das Alterthum ihr in der Verfassungsgeschichte Roms zugestand; Niebuhrs Hypothese hingegen entbehrt aller äusseren Beglaubigung, und eben so wenig hat sie innere Nothwendigkeit.

Andeutung, wenn man nicht mit vorgefasster Meinung allgemeine, in ganz anderem Sinne gethane Aeusserungen willkührlich darauf beziehen will. — Was zunächst die angebliche Vereinigung der Patricier und Plebejer zu einer Bürgerschaft anlangt, so ist schon früher nachgewiesen worden, wie ganz unbegründet die Behauptung ist, dass die Patricier nicht gleich anfänglich in den Tribus gewesen seien (Th. II, 1. S. 175 ff.), und es bedarf also diese erste Hypothese keiner Widerlegung mehr: es sei nur noch bemerkt, dass die Stellen, aus welchen man die äussere Verbindung der Stände zur Einheit folgern möchte, einfach nur von der Gleichheit vor dem Gesetze und der dadurch herzustellenden Einigkeit sprechen [291]). Und wenn

---

291) Besonderes Gewicht legt man auf die Worte bei Zonar. VII, 18. *τὴν πολιτείαν ἰσοτέραν ποιήσασθαι ἐψηφίσαντο.*; aber mit diesem allgemeinen Ausdrucke ist eben nichts anderes gemeint, als die Isonomie, welche durch ein geschriebenes Gesetz bewirkt werden sollte. Eher noch könnte man die Absicht, die Stände völlig zu verschmelzen bei Dionys. X, 54. angedeutet finden: *εἰσῆλθε γάρ τις τὸν Ἄππιον ἐπιθυμία ξένην ἀρχὴν περιβαλέσθαι καὶ νόμους καταστήσασθαι τῇ πατρίδι ὁμονοίας τε καὶ εἰρήνης καὶ τοῦ μίαν ἅπαντας ἡγεῖσθαι τὴν πόλιν ἄρξαι τοῖς συμπολιτευομένοις.* Dazu kommen die Stellen, in denen er sagt, die Plebs habe Isegorie verlangt: cap. 1. *ἐταράττετο γὰρ (ὁ δῆμος) αὖθις ὑπὸ τῶν δημάρχων ἀναδιδασκόμενος, ὅτι πολιτειῶν κρατίστη τοῖς ἐλευθέροις ἐστὶν ἰσηγορία· καὶ κατὰ νόμους ἠξίου διοικεῖσθαι τά τ' ἰδιωτικὰ καὶ τὰ δημόσια. οὔπω γὰρ τότ' ἦν οὔτ' ἰσονομία παρὰ Ῥωμαίοις, οὔτ' ἰσηγορία, οὔτ' ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα.* und cap. 15. *εἰ μὲν οὖν — ὑπισχνοῦνταί τε ὑμῖν οἱ πατρίκιοι — ὅτι καταλυθέντος τοῦδε τοῦ πολέμου συγχωρήσουσιν ὑμῖν ἀποδεῖξαι νομοθέτας, καὶ τὸν λοιπὸν χρόνον ἐν ἰσηγορίᾳ πολιτεύεσθαι, συνελευθερῶμεν αὐτοῖς τὴν πατρίδα.* Wenn aber *ἰσηγορία* überhaupt nichts anderes ist, als Freiheit der Rede und Gleichheit vor dem Gesetze (Hermann, *Griech. Staatsalterth.* S. 141.), so ersieht man aus einer dritten Stelle, dass Dionysius nur die gleiche Geltung aller Bürger vor dem Richter im Sinne hatte. Er sagt cap. 19.: die Jurisdiction des Cincinnatus sei so human und gerecht gewesen, dass das Volk sich völlig befriedigt gefunden habe: *ὥστε μήτε δημάρχων δεηθῆναι τοὺς διὰ πενίαν ἢ δυσγένειαν, ἢ ἄλλην τινὰ ταπεινότητα ὑπὸ τῶν κρειττόνων κατισχυομένους, μήτε καινῆς νομοθεσίας πόθον ἔχειν ἔτι τοὺς ἐν ἰσηγορίᾳ πολιτεύεσθαι βουλομένους, ἀλλ' ἀγαπᾶν καὶ χαίρειν ἅπαντας ἐπὶ τῇ τότε κατασχούσῃ τὴν πόλιν εὐνομίᾳ.* Darein setzt er also die *ἰσηγορία*, dass der Aermere und Geringere nicht von dem Vornehmen und Reichen unterdrückt wird, und dass er Schutz und gleiches Recht bei dem Richter findet. Daher spricht er denn auch in der ersten Stelle, wo er den Satz, dass weder *ἰσονομία* noch *ἰσηγορία* Statt gefunden habe, erläutert, nur von der Jurisdiction: *τοῖς κατ' ἐνιαυτὸν ὑπατεύουσιν ἀνέκειτο — ἡ τοῦ δικαίου διάγνωσις, καὶ τοῖς ἀμφισβητοῦσι πρὸς ἀλλήλους ὑπὲρ ὁτουδήτινος ἐκεῖνοι τὰ δίκαια οἱ διαιροῦντες ἦσαν. τούτων δὲ τὰ μὲν πολλὰ τοῖς*

nach den zwölf Tafeln einige Male Erwähnungen sich finden, aus denen hervorgeht, dass die Patricier in den Tribus waren [292]), so folgt ja doch daraus nicht, dass es nicht schon früher der Fall gewesen sei. — Die zweite Hypothese, dass ein Decemvirat dauernd an die Stelle der Consularregierung habe treten sollen, kann allerdings durch die Kühnheit der Combination und die Consequenz der Durchführung imponiren, und möglich wäre es, dass die Patricier an die Beibehaltung einer Regierungsform gedacht hätten, bei der selbst plebejische Collegen sie weniger behindert haben würden, als früher die Volkstribunen [93]); dass aber eine solche Verfassungsänderung im Plane der Gesetzgebung gelegen habe, dass die Decemviralregierung durch die zehn oder zwölf Tafeln eingesetzt worden sei, das scheint durchaus verneint werden zu müssen. Ueberhaupt geht aus nichts hervor, vielmehr spricht Alles dagegen, dass die Gesetze der XII sich auf die Staatsverfassung bezogen hätten, und wie uns deren nicht abzuleugnendes System bekannt ist, lässt sich gar nicht absehen, wo solche Bestimmungen hätten Platz finden können. Wenn Niebuhr geltend macht, dass Liv.

τρόποις τῶν ἀρχόντων ἀριστίνδην ἀποδεικνυμένων ἐπὶ τὰς ἀρχὰς ἀκόλουθα ἦν. Vgl. Anm. 294. Aber von einer völligen Gleichstellung der Stände, durch welche den Plebejern auch die Magistratur zugänglich geworden wäre, ist nirgend die Rede, und sollte Terentilius das ursprünglich verlangt haben (wie denn die späteren Rogationen von der ersten Forderung nachgelassen haben sollen, Liv. III, 31.), so lag doch der Gedanke, so etwas zu bewilligen, den Patriciern damals ganz fern, wie die folgende innere Geschichte fast ein Jahrhundert hindurch nur zu sehr beweiset.

292) Liv. IV, 24. V, 30. 32. Vgl. Niebuhr. S. 356.

93) Das giebt Dionysius als Hauptmotiv der Patricier an. X, 58. *τὸ δὲ μάλιστα πεῖσαν αὐτοὺς προελέσθαι τὴν δεκαρχίαν, ἣν ἡ τῶν δημάρχων κατάλυσις, ὃ παντὸς μάλιστα ἐβούλοντο.* — Niebuhr beruft sich auch darauf, dass Livius die Decemviralregierung mit besonderer Wichtigkeit als Veränderung der Verfassung ankündige. III, 33. *Anno trecentesimo altero, quam condita Roma erat, iterum mutatur forma civitatis, ab consulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante ad consules venerat, translato imperio.* Nun, eine neue Regierungsform war es freilich, wenn auch nur eine vorübergehende, wie er gleich selbst sagt. Mit derselben Wichtigkeit aber kündigt er auch andere Abweichungen von der bestehenden Verfassung an, wie z. B. als zuerst wieder zwei patricische Consuln gewählt werden. VII, 18. Anm. 218.

III, 34. sage, die XII tabulae seien noch immer *fons omnis publici privatique iuris.* oder Dionys. X, 3. *συγγράψαντας τοὺς ὑπὲρ ἁπάντων νόμους τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων.*, so wird man sich leicht überzeugen, dass ius publicum hier nicht in der ausgedehnteren Bedeutung, als Verfassungs- und Regierungsrecht, zu verstehen ist, sondern im Gegensatze zu dem Privatrechte als der Theil des öffentlichen Rechts, der die Vergehen gegen den Staat betrifft. Dass die XII Verfassungsbestimmungen enthalten hätten, welche nicht unmittelbar sich auf Jurisdiction bezogen, davon giebt es keine Spur; dagegen erklären sich dieselben Schriftsteller, welche vom ius publicum sprechen, sehr deutlich dahin, dass die Gesetzgebung den Zweck hatte, die richterliche Willkühr zu beschränken, der Rechtspflege eine sichere Grundlage zu geben und gleiches Recht für das gesammte Volk einzuführen[294]). —

---

294) Die Lex Terentilla ging auf Beschränkung des *imperium consulare*, d. h. der richterlichen Willkühr. Liv. III, 9. (duos dominos) *qui soluti atque effrenati ipsi omnes metus legum omniaque supplicia verterent in plebem. Quae ne aeterna illis licentia sit, legem se promulgaturum, ut quinqueviri creentur legibus de imperio consulari scribendis. Quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum: non ipsos libidinem ac licentiam suam pro lege habituros.* Dionys. X, 3. *τοὺς δὲ συγγραφησομένους ὑπ᾽ αὐτῶν νόμους κεῖσθαι ἐν ἀγορᾷ, ταῖς καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδειχθησομέναις ἀρχαῖς καὶ τοῖς ἰδιώταις ὅρους τῶν πρὸς ἀλλήλους δικαίων.* und cap. 55. *τὰ δὲ γραφέντα ὑπὸ τῶν δέκα ἀνδρῶν — κύρια εἰς τὸν ἅπαντα εἶναι χρόνον, καὶ τὰς ἀρχὰς, ὅσαι ἂν ὕστερον ἀποδειχθῶσι κατὰ τοὺς νόμους, τά τ᾽ ἰδιωτικὰ συμβόλαια διαιρεῖν, καὶ τὰ δημόσια ἐπιτροπεύειν.*, womit zu vergleichen, was er cap. 57. von den Decemvirn als Richtern sagt: *ἅπαντες δ᾽ ἐξ ἑωθινοῦ καθεζόμενοι διῄτων τὰ δημοτικὰ συμβόλαια καὶ τὰ δημόσια.* Ganz diesen Zweck giebt er auch der Gesetzgebung der XII Tafeln. II, 27. *καταλυθείσης δὲ τῆς μοναρχίας, ὅτε πρῶτον ἐφάνη Ῥωμαίοις πάντας τοὺς πατρικοὺς ἐθισμούς τε καὶ νόμους ἅμα τοῖς ἐπεισάκτοις ἐν ἀγορᾷ θεῖναι φανεροὺς ἅπασι τοῖς πολίταις, ἵνα μὴ συμμεταπίπτῃ τὰ κοινὰ δίκαια ταῖς τῶν ἀρχόντων ἐξουσίαις.* Wie also bisher Recht und Gesetz mit dem richterlichen Ermessen oder Belieben zusammengefallen waren, so sollte nun ein geschriebenes deutliches Gesetz für die Consuln bindend sein, und dieses Gesetz sollte in gleicher Weise für alle cives gelten. Dionys. X, 50. *περὶ τῶν νόμων, οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι.* und cap. 29. *ἀξιοῦμεν — ὥσπερ τῶν κοινῶν κινδύνων ἰσομοιροῦμεν ὑμῖν, οὕτω καὶ τῶν δικαίων τὸ ἴσον ἔχειν, νόμους καταστησάμενοι φύλακας τῆς ἐλευθερίας, οἷς ἅπαντες ἀεὶ χρησόμεθα.* Dasselbe meint Liv. III, 31. *communiter legum latores, et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent, quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari.*

Es versteht sich übrigens, dass diese Gesetzgebung nicht ein ganz neues Recht einführte; dass vielmehr das bisher gültig gewesene Gewohnheitsrecht und einzelne frühere Gesetze, wie es deren ja aus der königlichen Zeit gegeben haben soll, den wesentlichsten Theil ausgemacht haben werden: jedoch ist es bekannt, dass auch ausländische Gesetzgebungen dabei benutzt wurden [295]), wovon nicht nur die Gesandtschaft nach Athen zeugt [96]), sondern auch der Beistand des Griechen Hermodoros, dessen Verdienst kein unbedeutendes gewesen sein kann, da ihm zum Danke auf dem Comitium eine Statue gesetzt wurde [97]), in jener Zeit gewiss eine grosse Auszeichnung.

Die Decemvirn waren nun aber nicht eine ausschliesslich zur Abfassung der Gesetze niedergesetzte Commission, sondern auf die Dauer ihres Auftrags, zunächst auf ein Jahr, die einzigen, alle Gewalt in sich vereinigenden Magistrate. Alle anderen mussten abdiciren, auch die Tribunen [98]); jedoch tra-

---

295) Dionys. X, 57. *συγγράψαντες νόμους ἔκ τε τῶν Ἑλληνικῶν νόμων, καὶ τῶν παρὰ σφίσιν αὐτοῖς ἀγράφων ἐθισμῶν.* II, 27. *πάντας τοὺς πατρικοὺς ἐθισμούς τε καὶ νόμους ἅμα τοῖς ἐπεισάκτοις.* Tacit. Ann. III, 26. *creatique decemviri et accitis, quae usquam egregia, compositae duodecim tabulae, finis aequi iuris.* Vgl. Puchta, *Curs. d. Inst.* I. S. 188 f., wo nur das Urtheil über Aurelius Victor sehr ungerecht ist.

96) Liv. III, 31. 32. Dionys. X, 52. s. die übrigen Stellen bei Haeckermann, *de legisl. decemv.* p. 4.

97) Plin. XXXIV, 5, 11. *Fuit et Hermodori Ephesii* (statua) *in comitio, legum, quas decemviri scribebant, interpretis, publice dicata.* Pompon. de or. iur. Dig. I, 2, 4. (leges XII tab.) *Quarum ferendarum auctorem fuisse decemviris Hermodorum quendam Ephesium, exsulantem in Italia, quidam retulerunt.*

98) Cic. de rep. II, 36. *ut et consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent, atque ut decemviri maxima potestate sine provocatione crearentur, qui et summum imperium haberent et leges scriberent.* vgl. cap. 37. de leg. III, 8. Liv. III, 32. *Placet creari decemviros sine provocatione, et ne quis eo anno alius magistratus esset.* vgl. 34. 37. Dionys. X, 56. *αἱ δὲ τῶν δημάρχων τε καὶ ἀγορανόμων καὶ ταμιῶν, καὶ εἴ τινες ἦσαν ἄλλαι πάτριοι Ῥωμαίοις ἀρχαὶ, κατελύθησαν.* Zonar. VII, 18. Pompon. de or. iur. §. 24. Ioann. Lyd. de mag. I, 34. Dass alle Magistrate, auch die Tribunen abdankten, sagen alle alten Schriftsteller. Niebuhr, der dem ersten Decemvirate die Rolle zutheilt, die neue Verfassung zu entwerfen, mit dem zweiten sie eintreten lässt, hat seiner Hypothese zu Liebe angenommen, die Tribunen hätten unter den ersten Decemvirn fortbestanden und seien erst im zweiten weggefallen, weil nun die Obrigkeit halb aus Patriciern, halb aus Plebejern bestanden habe. Das scheint

ten die Consuln, wahrscheinlich ohne Wahl, in das Decemvirat ein [299]). Was die ihnen zugetheilte Gewalt anlangt, so werden sie von den capitolinischen Fasten decemviri consulari imperio genannt; allein es war die Gewalt der Consuln im Felde: die Provocation war aufgehoben, wie die Beile der

---

durchaus verwerflich. Die Gesetzgeber sollten bei ihrem Geschäfte durchaus unbehindert sein: deshalb hob man die Provocation auf, deshalb mussten auch die Tribunen weichen. Das Volk begab sich, um den grössern Vortheil des Gesetzes zu erlangen, einstweilen seiner Garantien, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ihres Wiedereintritts, der Aufrechterhaltung der leges sacratae. Wie hätte auch die Gesetzgebung fortschreiten mögen, wenn es daneben Tribunen frei gestanden hätte, über jeden Punkt mit der Plebs zu verhandeln. Aber daran ist nicht zu denken: die Decemvirn sollen nach Beendigung der X Tafeln sie ausgestellt und Erinnerungen, von welcher Seite sie kamen, angenommen haben (Liv. III, 34. Dionys. X, 57.); aber es ist ja doch nicht etwa über die einzelnen Punkte verhandelt und abgestimmt worden, sondern das ganze Gesetz wurde durch einen Beschluss angenommen, und das geschah in Centuriatcomitien.

299) Ihre Namen stehen in den capitolinischen Fasten allen anderen voran, und es wird ihnen unverkennbar eine höhere Geltung beigelegt als den übrigen. Eigenthümlich ist in dieser Hinsicht die Darstellung bei Zonar. VII, 18. *τάς τε ἄλλας ἀρχὰς καὶ τὰς τῶν δημάρχων κατέλυσαν, καὶ ἄνδρας ὀκτὼ ἐκ τῶν πρώτων ἀνθείλοντο. Καὶ Ἄππιον Κλαύδιον, Τίτον τε Γενούκιον ἀπέδειξαν κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον στρατηγοὺς αὐτοκράτορας καὶ νόμους αὐτοῖς συγγράψαι ἀπέτρεψαν, μηδεμίαν τε δίκην ἐφέσιμον ἀπ' αὐτῶν γενέσθαι προσεψηφίσαντο.* Hier werden sie also ausdrücklich von den acht übrigen unterschieden und als die betrachtet, die an der Spitze der Regierung standen. — Livius III, 33. und Dionys. X, 56. stellen es so dar, als wären App. Claudius und Genucius *designati* gewesen, was Niebuhr S. 350. für Irrthum erklärt, weil es in jener Zeit nicht lange vorher Designaten gegeben habe, indem die Wahlen ganz kurz vor dem Amtswechsel Statt fanden. Das ist allerdings richtig; aber Dionysius sagt auch von den vorhergehenden Consuln cap. 54. *προθέντες ἀρχαιρέσια πολλῷ τάχιον, ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν.* Sie wollten bei einer so wichtigen Veränderung den neuen Consuln nicht vorgreifen. Auch das spricht nicht gegen Livius und Dionysius, dass es in den Fasten (und auch bei Cic. de rep. II, 36.) heisst *abdicarunt;* denn das mussten ja auch die designati. Indessen hat der Verfasser der Fasten wohl anders gedacht; denn in der Reihe der Decemvirn ist bei beiden bemerkt: QVI. COS. FVErat. — Schwierig bleibt nur die Erklärung, wie der Tag des Antritts die Idus Maiae wurden (s. Anm. 200.). Die Fasten (s. Borghesi, *Nuovi framm.* I.) ziehen die Consuln, App. Claudius und Genucius zum ersten Jahre des Decemvirats: es steht ausdrücklich (abdicarunt — decemviri facti) EOD. ANNO. Demnach müssten die vorhergehenden, Sestius und Menenius früher abgetreten sein, worauf freilich die Nachricht von der viel früheren Designation bei Dionysius hinzuweisen scheint; aber die Fasten bemerken davon nichts.

fasces ankündigten [300]), und gegen ihr Verfahren gab es kein anderes auxilium, als die Intercession eines Collegen [1]). Wie aber die Consuln alternis mensibus die eigentliche Amtsführung hatten, so wechselte auch das summum imperium unter den Decemvirn und nur einer hatte die Insignien der Würde: nach welcher Regel diess geschah, darüber sind die Angaben verschieden. Livius sagt III, 33. *Decimo die ius populo singuli reddebant. Eo die penes praefectum iuris* [2]) *fasces duodecim erant: collegis novem singuli accensi apparebant.* Eben so Zonar. VII, 18. *Ἦρξάν τε οὗτοι ἐφ' ἡμέραν ἕκαστος, ἐναλλὰξ τὸ πρόσχημα τῆς ἡγεμονίας λαμβάνοντες.* Dagegen spricht Dionysius von einer Reihe von Tagen, X, 57. *εἷς μὲν αὐτῶν τάς τε ῥάβδους καὶ τὰ λοιπὰ παράσημα τῆς ὑπατικῆς εἶχεν ἐξουσίας, ὃς βουλήν τε συνεκάλει καὶ δόγματα ἐπεκύρου, καὶ τἄλλα ἔπραττεν, ὅσα ἡγεμόνι προσῆκεν· οἱ δ' ἄλλοι, συστέλλοντες ἐπὶ τὸ δημοτικώτερον τὸ τῆς ἐξουσίας ἐπίφθονον, ὀλίγῳ τινὶ διήλλαττον ὀφθῆναι τῶν πολλῶν. εἶτ' αὖθις ἕτερος αὐτῶν ἐπὶ τὴν ἐξουσίαν καθίστατο, καὶ τοῦτ' ἐκ περινομῆς*

300) Liv. III, 36. lässt erst die zweiten Decemvirn die *secures* beibehalten; ich glaube, mit Unrecht; denn sie sind ganz eigentlich das Zeichen des *magistratus sine provocatione* (Anm. 237.), und damit rechtfertigen es auch die Decemvirn: *fascibus secures illigatas praeferebant: nec attinuisse demi securim, quum sine provocatione creati essent, interpretabantur.* Die terroristische Neuerung war nur, dass jeder zwölf Lictoren annahm.

1) Den schon gelegentlich angeführten Stellen, welche von der potestas der Decemvirn sprechen, ist noch hinzuzufügen Dionys. X, 55. *τούτους δ' ἄρχειν ἐνιαυτὸν ἀφ' ἧς ἂν ἀποδειχθῶσιν ἡμέρας, ἐξουσίαν ἔχοντας πάντων τῶν κατὰ τὴν πόλιν, ἣν εἶχον οἵ τε ὕπατοι, καὶ ἔτι πρότερον οἱ βασιλεῖς· τὰς τ' ἄλλας ἀρχὰς πάσας καταλελύσθαι, ἕως ἂν οἱ δέκα τύχωσι τῆς ἀρχῆς.*

2) Ioann. Lydus, der nach Gaius zu berichten angiebt, nennt den, penes quem fasces erant, *custos urbis.* de mag. I, 34. *δέκα προεβάλετο ὁ δῆμος ἄνδρας ἀνθεξομένους τῶν πραγμάτων· ὧν ὁ πρῶτος τῆς πόλεως φύλαξ προσηγορεύθη, ὁ καθ' ἡμᾶς πολίαρχος. ἐπίσημα δὲ τῆς ἐξουσίας ἦν αὐτῷ δυοκαίδεκα ῥάβδοι, τοῖς δὲ λοιποῖς οὐχ οὕτως, ὁπλοφόρος δὲ ἀν' ἕκαστον εἷς καὶ μόνος. τῷ γε μὴν πολιάρχῳ καὶ τάξις ἀνδρῶν τογατηφόρων καὶ ῥαβδοῦχοι καὶ δεσμά, καὶ ὅσα ἴσμεν, παρῆν.* Das Letztere ist, wie gewöhnlich voll Missverständnisses, und auch ob Gaius den Ausdruck *custos urbis* oder *praefectus urbis* gebraucht haben möge, mag ich nicht behaupten.

ἐγένετο παραλλάξ, ἑκάστου τὴν ἡγεμονίαν παραλαμβάνοντος εἰς συγκείμενόν τινα ἡμερῶν ἀριθμόν. Niebuhr hat darnach vermuthet, dass das wechselnde Imperium, wie bei den Interreges, fünftägig gewesen sei. Uebrigens setzt Dionysius hinzu, sämmtliche Decemvirn hätten täglich richterliche Funktionen gehabt, was gewiss eine falsche Vorstellung ist. — Die zweiten Decemvirn beobachteten bekanntlich die Mässigung der ersten nicht: jeder nahm für sich die nur dem ganzen Collegium gebührenden 12 Lictoren an, so dass Rom 120 fasces cum securibus sah [303]).

Tribuni militares consulari potestate.

Vier Jahre nach dem Sturze der Decemvirn und der Herstellung der alten Ordnung trat der Tribun C. Canuleius (309) mit seinen Rogationen hervor, welche eines Theils die Aufhebung der noch durch die XII Tafeln ausgesprochenen Verweigerung des Connubium zwischen beiden Ständen, anderen Theils die Theilnahme der Plebejer am Consulate forderten: *ut alterum ex plebe consulem liceret fieri.* Die erstere Forderung wurde nach heftigem Widerstreite zugestanden; desto entschlossener waren die Patricier, sich den ausschliesslichen Anspruch auf die höchste Gewalt und Würde zu bewahren, und da bei dem heftigen Drängen der Tribunen ein Zugeständniss unvermeidlich war, entschloss man sich lieber, das Consulat einstweilen aufzugeben und unter einer neuen Form die Plebejer zur obersten Magistratur zuzulassen. So erfolgte eine zweite Unterbrechung der Consularregierung, indem beschlossen wurde, dass statt deren tribuni militares consulari potestate oder consulari imperio [4]) gewählt werden

303) Liv. III, 36. *Nam quum ita priores decemviri servassent, ut unus fasces haberet et hoc insigne regium in orbem, suam cuiusque vicem, per omnes iret, subito omnes cum duodenis fascibus prodiere. Centum viginti lictores forum impleverant et fascibus secures illigatas praeferebant.*

4) So hat die tabula Lugdunensis, Grut. DII a. QVID. Inter pIVRIS. DISTRIBVTVM. CONSVLARE. IMPERIVM. TRIBVNOS-

sollten. Wenn man darin ein kleinliches Festhalten an der Form hat finden wollen, indem die Patricier dem Wesen nach den Plebejern das Consulat eingeräumt, nur den Namen ihnen vorenthalten hätten [305]), so sind dabei die Verhältnisse, unter denen das Zugeständniss gemacht wurde, nicht gehörig bedacht. War der Plebs einmal die Theilnahme am Consulate bewilligt, so war das Vorrecht der Patricier für immer verloren, während jetzt ihnen der alleinige Anspruch vorbehalten blieb, sobald, was sie bestimmt hofften und beabsichtigten, die Consularregierung zurückkehrte. Wahrscheinlich wurden sie aber noch durch andere wichtige Rücksichten bestimmt. Zu den Funktionen der Consuln gehörten zwei, welche man am wenigsten an Plebejer zu überlassen gedachte: die Jurisdiction und der Census. War das Consulat zwischen einem Patricier und einem Plebejer getheilt, so konnte der Fall gar nicht ausbleiben, dass auch dem Letzteren die Verwaltung des Richteramts zufiel, und das ist ja auch der Grund, warum noch 80 Jahre später die licinische Rogation nicht eher durchgesetzt wird, bis die Jurisdiction vom Consulate getrennt und eine patricische Praetur errichtet wird. Der Consulartribunen aber waren mehr als zwei; die Patricier konnten überdiess darauf rechnen, durch ihren Einfluss in den Comitien mehr als eine Stelle im Collegium aus ihrer Mitte besetzt zu sehen, und so liess sich leicht eine Einrichtung treffen, durch welche der Plebejer vom Richteramte ausgeschlossen blieb. Es muss als ganz entschieden angesehen werden, dass, so lange überhaupt Consulartribunen gewählt worden sind, nur Patricier die Verwaltung der städtischen Praetur gehabt haben. Ganz plebejische collegia tribunorum kommen nicht vor [6]), und war nur ein Pa-

---

QVE. MILITVM. CONSVLARI. IMPERIO. APPELLATOS. und so heissen sie auch bei Gell. XVII, 21, 19., wie denn auch Liv. IV, 7. sagt: *tribunos militum — imperio consulari usos*. Die Benennung wird also mit Unrecht von Göttling, *Staatsverf.* S. 326. 328. geleugnet, wenn auch die erstere die gewöhnlichere ist.

305) So urtheilt, jedenfalls nach Dio Cassius, Zonar. VII, 19. *τοῦ μὲν ἔργου τῆς ἡγεμονίας οἱ δυνατοὶ αὐτοῖς παρεχώρησαν, τοῦ δὲ ὀνόματος οὐ μετέδωκαν, ἀλλ' ἀνθ' ὑπάτων χιλιάρχους ὠνόμασαν, ἵνα μὴ τὸ τῆς κλήσεως ἔντιμον τῷ σύρφακι ὁμίλῳ καταῤῥυπαίνοιτο.*

6) In einem Jahre nur (258) hat Livius (V, 18.) lauter ple-

tricier darunter, so wird er die Jurisdiction gehabt haben. — Mehr Schwierigkeit machte der Census, weil ihn wahrscheinlich die Consuln von jeher gemeinschaftlich hielten, und es also zweier Patricier bedurfte. Das ist denn wohl der Grund, weshalb gleich nach der Einführung des Consulartribunats die Censoren als besondere, damals durchaus patricische Magistrate eingesetzt werden.

Erklärt es sich auf diese Weise, warum man diese Form der Magistratur vorzog, so ist es demungeachtet schwer, über die Geltung des Consulartribunats und sein Verhältniss zum Consulate zu einer klaren und festen Ansicht zu kommen, und höchst auffallend bleibt vor Allem die wechselnde Zahl dieser Magistrate. Selbst über die erste im Vergleiche angenommene Zahl giebt es keine Gewissheit. Livius hat bestimmt angenommen, dass der Tribunen ursprünglich drei sein sollten, ohne Unterschied des Standes [307]), wobei niemandem in den Sinn

---

bejische Namen, aber irrig. Statt P. Maenius hat Diod. Sic. XIV, 90. *Κόϊντος Μάλλιος*, und dass diess richtig ist, haben die neuen Fragmente der Fasten gelehrt: der Patricier war Q. Manlius Vulso. S. Borghesi, *Nuovi framm.* II. p. 151. Niebuhr. II. S. 442.

307) Liv. IV, 6. *Per haec consilia eo deducta res est, ut tribunos militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe creari sinerent. — tribunos enim omnes* (III) *patricios creavit populus.* Livius giebt auch nicht die leiseste Andeutung, dass etwas Anderes beabsichtigt worden sei. *Promiscue ex patribus ac plebe*, das war jedenfalls die Bedingung, welche die Patricier machten; ein scheinbar liberales, vielmehr aber sehr betrügliches Zugeständniss, da sie wohl wussten, dass die Wahlen zu ihren Gunsten ausschlagen würden. So war dieses *promiscue* vortheilhafter für sie, als wenn den Plebejern ein bestimmter Antheil zugesichert worden wäre, und damit gleiche Theilung unmöglich wäre, wurde wohl auch die Zahl auf drei festgesetzt. Die Patricier gaben vor der Hand nur theoretisch auf, was die Praxis der Comitien ihnen noch auf lange Zeit sicherte. Zur Vergleichung kann besonders das Festhalten an demselben Principe dienen, das sich bei der Erweiterung der Quaestur zeigt Liv. IV, 43. Auch da weigerten sich die Patricier einen bestimmten Antheil zuzugestehen und drangen auf das *promiscue*. Bei Ioann. Lyd. de mag, I, 58. heisst es einfach: *τοῦ δὲ δήμου παλινστατοῦντος* (?) *προεβλήθησαν χιλίαρχοι τρεῖς.* Ganz irrig ist, was sich bei Pompon. de or. iur. §. 25. findet: *factum est, ut tribuni militum crearentur, partim ex plebe, partim ex patribus, consulari potestate. Hique constituti sunt vario numero; interdum enim viginti fuerunt, interdum plures, nonnunquam pauciores.* Das beruht wahrscheinlich auf einer Verwechselung mit den Tribunen der Legionen.

kam, dass gar kein Patricier hätte darunter sein können. Dionysius dagegen erzählt, es sei festgesetzt worden, ein Collegium von sechs Tribunen, drei Patriciern und drei Plebejern, zu wählen, ohne irgend sich darüber zu äussern, wie es denn nun gekommen, dass nach solchem Beschlusse gleich darauf nur drei Tribunen, lauter Patricier gewählt werden konnten. Ich halte Dionysius Angabe durchaus für unrichtig, einfach hervorgegangen aus einem sprachlichen Missverständnisse, indem man terni ex utroque ordine verstand, wo tres gemeint waren [308]). — In den ersten 23 Jahren nun (310—322), wo überhaupt nur fünfmal Consulartribunen vorkommen, waren deren jedesmal drei; von 328—348 zählt man 11 Collegien von vier, dazwischen aber dreimal (332. 336. 346.) nur drei. Von 349 an sind der Tribunen regelmässig sechs [9]), doch werden dreimal (351. 374. 375.) acht genannt. — Diesen Wechsel hat Niebuhr in sehr scharfsinniger Weise, aber auch in Verbindung mit sehr gewagten Hypothesen zu erklären gesucht. Wie er selbst in den zehn Volkstribunen des Jahrs 306, weil unter ihnen zwei (nach seiner Meinung mehr) Patricier gewesen sein sollen, ein Wiederauftauchen der angebli-

---

308) Dionys. XI, 60. *ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ἀποδειχθῆναι, τρεῖς μὲν ἐκ τῶν πατρικίων, τρεῖς δ' ἐκ τῶν δημοτικῶν, ἐξουσίαν ἔχοντας ὑπατικήν.* Dann giebt er das Resultat der Wahlen an, cap. 61. *πολλῶν γέ τοι δημοτικῶν παραγγελλόντων τὴν χιλιαρχίαν καὶ κατεσπουδασμένας ποιουμένων τὰς δεήσεις, οὐδένα τῆς τιμῆς ταύτης ἄξιον εἶναι ὑπέλαβον· ἀλλὰ γενόμενοι τῆς ψήφου κύριοι τοὺς ἐκ τῶν πατρικίων μετιόντας αὐτὴν ἄνδρας ἐπιφανεῖς χιλιάρχους ἀποδεικνύουσιν, Αὖλον Σεμπρώνιον Ἀτρατῖνον, καὶ Λεύκιον Ἀτίλιον Λόγγον, καὶ Τίτον Κλύσιον* (*Κλοίλιον* oder *Κλυίλιον*) *Σικελόν.* Was er nun dabei gedacht haben möge, dass nur drei gewählt wurden, ist schwer zu sagen; denn das konnte doch seine Meinung nicht sein, dass das Volk sich begnügt habe, die drei patricischen Stellen zu besetzen, die drei plebejischen aber ganz unbesetzt gelassen habe. Wie aber das Missverständniss entstehen konnte, das sieht man aus der zweideutigeren Fassung bei Zonar. VII, 19. *καὶ τρεῖς ἀφ' ἑκατέρων χιλιάρχους ἀντὶ τῶν δύο ὑπάτων αἱρεῖσθαι συνέδοξεν.* Ist nun freilich wohl damit auch gemeint, dass drei von jedem Stande gewählt werden sollten, so erklärt es sich doch, wie tres ex patribus ac plebe, oder auch tam ex patribus, quam de plebe, für terni genommen werden konnten.

9) Für das Jahr 378, wo Livius das ganze Collegium übergangen hat, nennt Diod. Sic. XV, 71. nur vier Tribunen; aber wahrscheinlich unvollständig.

chen Decemviralverfassung erkennen möchte, so ist ihm das Consulartribunat nach dem von ihm vorausgesetzten ersten Plane, entschieden eine modificirte Fortsetzung derselben, indem nach Dionysius angenommen wird, es hätten ursprünglich der Tribunen sechs, zur Hälfte Plebejer, sein sollen: zu diesen wären zwei Censoren und die beiden quaestores parricidii gekommen, womit die Zahl der Zehnmänner erfüllt gewesen wäre. Dieser erste Plan sei aber abgeändert worden: durch einen Vergleich, von dem, wie Niebuhr zugesteht, die Schriftsteller nichts wissen, und dessen Veranlassung auch in der That durchaus räthselhaft bleibt, sei im J. 310 (311) die Zahl der Tribunen auf drei herabgesetzt und statt gleicher Theilung Wählbarkeit ohne Standesunterschied eingeführt worden: den Patriciern sei ausserdem die Censur und die Quaestur geblieben. Alle diese Zugeständnisse hätten die Plebejer machen müssen, weil sie das Volkstribunat allein für sich besessen hätten. — Man kann diese Hypothesen mit Allem, was sich weiter daran knüpft, in wiefern sie von der Idee einer ständigen Decemviralregierung ausgehen, füglich auf sich beruhen lassen; dagegen wird man der Erklärung beistimmen müssen, welche namentlich von dem Wechsel der Collegien von drei und vier Tribunen gegeben wird. Im Jahr 310 wurde das erste Collegium von 3 Militärtribunen gewählt; im folgenden die Censur eingesetzt, jedenfalls um ihre Befugnisse von einem Magistrate zu trennen, der möglicher Weise auch mit Plebejern besetzt sein konnte. So bestanden, da die Censur damals fünfjährig war, jederzeit neben den Consuln oder Consulartribunen noch zwei durchaus patricische Magistrate. Das änderte sich im J. 320, als durch die Lex Aemilia die Dauer der Censur auf 18 Monate beschränkt wurde. Nun waren in den 3½ Jahren, wo es keine Censoren gab, die drei Consulartribunen die einzigen oberen Magistrate, und so ist es in den Jahren 321 und 322 gewesen, wenn man annehmen darf, dass schon den Censoren des Jahrs 319 ihr Amt verkürzt wurde. Von 323—327 folgen Consulatjahre; dann aber erscheint 328 zuerst ein Collegium von vier Tribunen. Sinnreich nimmt nun Niebuhr an, dass dieser vierte — jederzeit ein Patricier —

die städtische Praetur gehabt habe, in den Jahren, wo es keine Censoren gab. Dagegen sei in den Jahren der Censur, wo ohnehin neben den möglicherweise plebejischen Magistraten (Consulartribunen) zwei nothwendig patricische standen, die vierte Stelle wieder hinweggefallen. Daraus erklärt sich, warum in den Jahren 336 und 346 nur drei Consulartribunen waren; denn in dem ersteren waren Censoren, wie wir aus den Fasten wissen; im letzteren ist es wahrscheinlich, da es zwischen zwei Lustren in der Mitte liegt [310]). — Vom J. 349 an erhöht sich die Zahl auf sechs: Niebuhr sieht darin Herstellung der ursprünglichen Zahl, was schon deshalb nicht passen will, weil nicht auch gleiche Theilung eintrat, sondern die Wahlen, wie vorher, promiscue geschahen. Ueber die Veranlassung zur Vermehrung hat Livius nichts bemerkt: sie scheint zunächst in dem Kriege gegen Veji zu suchen zu sein, und es kann nichts auffallendes darin gefunden werden, wenn bei einem Magistrate, der nicht, wie das Consulat, an eine bestimmte Zahl streng gebunden war, den Zeitverhältnissen gemäss die Zahl der Mitglieder vermehrt wurde [11]). Was aber die drei Jahre anlangt, in welchen acht Consulartribunen genannt werden, so ist es sehr wahrscheinlich, dass dabei jedesmal zwei Censoren mitgezählt sind, wie wir es von dem er-

---

310) Zweifelhaft bleibt das J. 332, wo Livius auch nur drei nennt. Es ist indessen sehr möglich, dass der vierte Name weggelassen ist, und man vermuthet, dass L. Servilius Structus hinzuzufügen ist, der IV, 47. als *iterum* gewählt angegeben wird und doch früher nicht vorkömmt. S. Sigonius, und Niebuhr, S. 443. Anm. 869. Livius führt übrigens auch in den Jahren 335 (IV, 44.) und 338 (IV, 47.) nur drei Tribunen an, während die capitolinischen Fragmente in beiden Fällen den vierten Namen nennen, und im ersteren Falle Livius in der Folge selbst.

11) Niebuhr sagt III. S. 440. „Eigenthümlich auffallend an diesem Tribunat ist die Veränderlichkeit der Zahl seiner Mitglieder, welche sonst für alle Obrigkeiten im Alterthum durchaus feststeht, niemals, wie jetzt in Monarchien, nach wechselnden Rücksichten verändert ward.“ Das kann doch nicht für durchaus wahr gelten; wenigstens war ja doch die Vermehrung der Magistrate bei Erweiterung des Verwaltungskreises unvermeidlich. Die Zahl der Praetoren stieg bei vermehrtem Bedürfnisse von einer Stelle auf sechs und später noch mehr, und nach der Lex Baebia sollten abwechselnd vier und sechs ernannt werden: einmal waren nur fünf. S. den Abschn.

sten bestimmt wissen[312]). — Uebrigens hat man die neue Einrichtung durchaus nur als eine provisorische zu betrachten, bis der Streit über die Theilung des Consulats zwischen Patriciern und Plebejern ausgeglichen sein würde. Es wird berichtet, dass ein Senatusconsultum jährlich erklären sollte, ob man Consulartribunen oder Consuln wählen wolle [13]): das kann keinen anderen Sinn gehabt haben, als dass der Senat sich jedesmal darüber erklären solle, ob er den Anspruch der Plebejer auf das Consulat zugestehen, oder das Provisorium fortdauern lassen wollte. Denn das ist ja nicht denkbar, dass man es dem Senate anheimgestellt haben könnte, nach Belieben das ganz patricische Consulat eintreten zu lassen. Entweder Consuln, deren einer Plebejer, oder Consulartribunen, dazwischen sollte man die Wahl haben; aber der Senat machte von der Alternative den perfidesten Gebrauch: er entschied, wenn er irgend konnte, für das Consulat und schloss doch die Plebejer von der Wahl aus.

Schwer lässt sich nun beurtheilen, wie sich das Consular-

---

312) Im J. 351 waren M. Furius Camillus und M. Postumius Regillensis Censoren, wie jetzt durch die neuen Fragmente der Fasten völlig klar ist: Livius aber (V, 1.) schliesst sie den Consulartribunen an, und erhält dadurch zum ersten Male die Zahl acht. Vgl. Perizon. *Animadv.* II. p. 46. Drakenb. z. Liv. I. I. Niebuhr. S. 440. Borghesi, *Nuovi framm.* II. p. 35 ff. Auch von den beiden anderen Jahren, 374 und 375, wo bloss Diod. Sic. XV, 50. 51. acht nennt, hat es Niebuhr wahrscheinlich gemacht, dass die Censoren (beide Male vergeblich gewählt) dazu gerechnet sind. In den Namen herrscht aber dieser Annahme zufolge grosse Verwirrung. — Was Claudius nach der Tab. Lugd. Grut. DII. sagt: QVI. SENI. ET. SAEPE OCTONI. CREARENTVR., das ist nicht genau zu nehmen.

13) Dionys. XI, 60. *ὅταν δὲ τελῶσιν οὗτοι τὴν ἀρχὴν καὶ καθήκῃ νέας ἀρχὰς ἀποδείκνυσθαι, τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον αὖθις συνελθόντας διαγνῶναι, πότερον ὑπάτους, ἢ χιλιάρχους βούλονται παραλαβεῖν τὴν ἀρχήν. ὅ τι δ᾽ ἂν ἅπασι δόξῃ ψῆφον ἐπενέγκασι, τοῦτ᾽ εἶναι κύριον. ἐπιτελεῖσθαι δὲ τὸ προβούλευμα καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτόν.* Dass er einen Volksbeschluss voraussetzt, ist gewiss irrig: es haben wohl dann und wann die Volkstribunen ein Senatusconsultum ertrotzt, dass Consulartribunen gewählt werden sollten; aber nur eben eines SCtum bedurfte es, wie aus Livius überall zu ersehen ist. Bemerkenswerth ist besonders eine Stelle, IV, 12. *quum magno certamine obtinuisset* (trib. pl.), *ut consulerentur patres, consulum an tribunorum placeret comitia haberi, consules creari iussi sunt: ludibrioque erant minae tribuni* etc. Das hat keinen rechten Sinn, wenn man nicht die Alternative in der angegebenen Weise fasst.

tribunat seiner Geltung nach zum Consulate verhalten haben möge; ob mit ihm die volle consularische Gewalt und die Insignien der höchsten Magistratur verbunden gewesen seien. Für unzweifelhaft muss es gelten, dass die Tribunen, wie die Consuln, jederzeit comitiis centuriatis gewählt worden sind [314]), und natürlich geschah das eben auch auspicato. Ob man aber dabei einen Unterschied gemacht und weniger feierliche Auspicien angewendet habe, das wird nirgend gesagt; jedoch scheint die gewöhnliche Vorstellung zu sein, dass die Auspicien dieselben gewesen [15]). So lange nun nur patricische Tribunen waren, hindert nichts, sie eben so wie die Consuln im Besitze der Staatsauspicien zu denken; als aber seit dem J. 354 Plebejer zum Tribunate gelangten, lässt sich in keiner Weise annehmen, dass auch sie derselben theilhaftig geworden wären, da ihnen noch 387 die Befähigung dazu ganz abgesprochen wird. Man müsste also das Verhältniss vielleicht so auffassen, dass die Auspicien zwar immer auf der Magistratur geruht hätten, die wirklichen Träger derselben aber nur die patricischen Collegen gewesen wären [16]). — Im Uebrigen werden sie, wie schon die Benennung sagt, in ihrer Gesammtheit eine der consularischen gleiche Gewalt gehabt haben; aber gewiss waren sie den Consuln nicht gleich an Rang. Es ist zweifelhaft, ob sie die insignia consularia

---

314) Liv. V, 13. *plebeios alios tribunos militum consulari potestate omnes fere centuriae dixere.* cap. 52. *comitia centuriata, quibus consules tribunosque militares creatis, ubi auspicato, nisi ubi assolent, fieri possunt?* Ueber die bekannte Stelle cap. 18. s. den die Comitia centuriata behandelnden Abschn.

15) So in der eben angef. St. V, 52. und cap. 13. *Comitiis, auspicato quae fierent, indignum diis visum honores vulgari discriminaque gentium confundi.*

16) Auf die Rogationen des J. 309. erwiederten die Patricier, *nefas esse, consulem plebeium fieri,* Liv. IV, 3.: das Hinderniss waren eben die Auspicien. Im J. 387 sagt App. Claudius: *Quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert.* In wiefern, kann man fragen, war es nun nicht *nefas* plebejische Consulartribunen zu wählen, wenn sie der Auspicien theilhaftig gewesen wären. Freilich kann man aber auch die Frage thun, warum die Rücksicht auf die Auspicien beim Consulate höher gestellt wurde, als beim Tribunate.

hatten [317]), ob sie als **curulische Magistrate** betrachtet wurden: kein Consulartribun hat je triumphirt [18]). Mit dieser Schmälerung an Ehre und Würde stimmt es nun wohl überein, dass das Consulartribunat mit dem **imperium proconsulare** verglichen wird [19]); in anderer Hinsicht ist der Vergleich unpassend, da die Tribunen wirkliche städtische Magistrate waren. Ein Proconsul hätte nimmer einen Dictator ernennen können: bei den Tribunen entstand zwar einiger Zweifel; aber es wurde für unbedenklich erklärt. S. d. Abschn. von der Dictatur.

Die Art, wie die Consulartribunen sich in die Geschäfte theilten, war nach den Umständen und auch nach der Zahl der Collegen verschieden. Feste Regel war es, dass einer von ihnen, wenn die anderen ins Feld ziehen mussten, in Rom zurückblieb, zur Leitung der städtischen Angelegenheiten, **cura urbis**. Er wird auch geradehin **praefectus urbis** genannt [20]). Die übrigen zogen entweder gemeinschaftlich

---

317) Livius spricht sie ihnen allerdings zu. IV, 7. *tribunos militum — et imperio et insignibus consularibus usos.* Niebuhr, S. 439. erklärt das für Uebereilung: ich gestehe, zu keiner festen Ueberzeugung gekommen zu sein. Es wird mir schwer daran zu glauben, dass man den absichtlich niedriger gestellten Magistraten die Auszeichnungen sollte ertheilt haben, die damals ausschliesslich den beiden höchsten gebührten, die *toga praetexta* und die *sella curulis.* Auf der anderen Seite ist es mir wieder nicht wahrscheinlich, dass der die städtische Praetur verwaltende auf dem Tribunal sich weniger der *sella* bedient haben sollte, als seine Vorgänger, und ganz ohne Lictoren können doch die Tribunen auch nicht gedacht werden. Vgl. was über den Rang des Magister eq. gesagt wird.

18) Zonar. VII, 19. *Λέγεται δὲ, ὅτι οὐδεὶς τῶν χιλιάρχων, καίτοι πολλῶν πολλάκις νικησάντων, ἐπινίκια ἔπεμψεν.* Es verzichteten die Patricier selbst darauf, um nicht die Auszeichnung einem Magistrate zuzugestehen, der einem Plebejer zu Theil werden konnte.

19) Liv. V, 2. nennt das Tribunat *proconsularis imago.* Bedeutsamer noch ist, was Gell. XIV, 7, 5. aus Varro's Epistolicae quaestiones anführt: *Addit deinde, extraordinario iure tribunos quoque militares, qui pro consulibus fuissent, item decemviros, quibus imperium consulare tum esset — ius consulendi senatum habuisse.* Dionys. XI, 62. setzt dafür geradezu *ἀνθύπατος ἀρχή.* Doch aber gilt das hauptsächlich von der äusseren Würde, der *dignitas et amplitudo,* die der des Consulats nicht gleich kömmt; dagegen wird ja unbezweifelt staatsrechtlich den Tribunen *consularis potestas* beigelegt. *Tribunorum militum consulare ius* sagt Tacit. Ann. I, 1.

20) Die Hauptstelle, aus der sich ungefähr die Geschäftsverthei-

oder getheilt, gewöhnlich zu zwei, aus, und im Heere werden sie *alternis diebus* die *summa imperii* gehabt haben [321]). — Des Looses wird bei der Theilung der Geschäfte einige Male, doch nur so gedacht, dass einem der Collegen ein Auftrag *extra sortem* ertheilt wird [22]). Sobald das Collegium aus Patriciern und Plebejern gemischt war, versteht es sich von selbst, dass einer der Ersteren die *cura urbis extra sortem* haben musste. — Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass im J. 701 der Gedanke aufgetaucht sein soll, wiederum Consulartribunen statt der Consuln zu wählen. Dio Cass. XL, 45. πάντες δὲ οἱ δήμαρχοι ἄλλας τε σκήψεις ἐμποδίους ἐσέφερον, καὶ χιλιάρχους ἀντὶ τῶν ὑπάτων, ὅπως πλείους ἄρχοντες, ὥσπερ ποτὲ, ἀποδεικνύωνται, καθιστάναι ἐσηγοῦντο.

---

lung beurtheilen lässt, ist bei Liv. VI, 1. Dort spricht Camillus zu seinen fünf Collegen: *Te, P. Valeri, socium imperii consiliique legiones mecum adversus Antiatem hostem ducere placet: te, Q. Servili, altero exercitu instructo paratoque in urbe castra habere; intentum sive Etruria se interim — sive — Latini atque Hernici moverint. — Tertius exercitus ex causariis senioribusque a L. Quinctio scribatur, qui urbi moenibusque praesidio sit. L. Horatius arma, tela, frumentum, quaeque belli alia tempora poscent, provideat. Te, Ser. Corneli, praesidem huius publici consilii, custodem religionum, comitiorum, legum, rerum omnium urbanarum, collegae facimus.* Nur schliesse man daraus nicht, wie es geschehen ist, dass regelmässig so die Rollen vertheilt gewesen seien; dass immer Einem der Befehl über die Reserve, einem Anderen die Deckung der Stadt u. s. w. übertragen gewesen sei: es richtete sich das nach den Umständen. Besonders wichtig aber ist obige Stelle wegen der genauen Bezeichnung der Amtssphäre dessen, dem die *cura urbis* zufiel: es ist ganz die der Consuln in Bezug auf die inneren Angelegenheiten. Andere Erwähnungen finden sich IV, 31. *Tribuni mil. c. p. quattuor creati sunt —. Ex iis Cossus praefuit urbi: tres delectu habito profecti sunt Veios.* cap. 36. *Profecti Ap. Claudium — praefectum urbis relinquunt.* cap. 45. (Streit der Tribunen) *Se quisque belli ducem potiorem ferre, curam urbis, ut ingratam ignobilemque aspernari.* cap. 59. *tribunos militum in Volscum agrum ducere exercitum placuit. Cn. Cornelius unus Romae relictus.* Die letzteren vier Beispiele gehören der Zeit an, wo das Collegium aus vier Tribunen bestand: als deren sechs waren, wird wahrscheinlich noch ein zweiter in Rom zurückgeblieben sein, wie späterhin zuweilen ein Praetor, zur Disposition des Senats.

321) Liv. IV, 46. *ductu L. Sergii, cuius dies imperii erat.*

22) Liv. IV, 45. *Alius meus extra sortem urbi praeerit.* VI, 30. *Manliis — Volsci provincia sine sorte, sine comparatione, extra ordinem data.*

Die Praefectura urbis.

Dass die Könige, so oft sie ins Feld zogen, für die Dauer ihrer Abwesenheit einen Statthalter, praefectus urbis ernannten, davon ist Th. II, 1. S. 338. gesprochen worden. Die Republik hat natürlich eines solchen Stellvertreters der Consuln eben so wenig entbehren können, so lange an der Spitze der Staatsgeschäfte nur diese beiden Magistrate standen. War es auch in frühester Zeit, wie oben (S. 119.) erwähnt worden ist, üblich, dass der eine College in Rom blieb, während der andere Krieg führte, so trat doch auch nicht selten der Fall ein, dass beide nach verschiedenen Seiten gegen den Feind ziehen mussten, oder auch ein Krieg beider Thätigkeit in Anspruch nahm. In allen solchen Fällen ist nothwendig anzunehmen, dass ein praefectus urbis bestellt wurde, wenn auch die Geschichtschreiber ihn nur selten und erst dann erwähnen, wenn ihm ein besonderer Auftrag ertheilt wird [323]). Ganz verwerflich hingegen ist die in neuerer Zeit auf ein schlechtes Zeugniss hin gewagte Behauptung, dass im J. 267 das Statthalteramt zu einer durch Wahl verliehenen Magistratur erhoben worden sei, und nun regelmässig neben dem Consulate bestanden habe [24]). Vielmehr geht aus allen

---

323) Drakenborch, *de praef. urb.* p. 10 ff. nimmt für die älteste Zeit keine Präfekten an; gewiss mit Unrecht. Es mag auf die frühesten Erwähnungen bei Dionys. V, 75. VI, 13. nicht viel zu geben sein; aber aus der Nichterwähnung lässt sich eben so wenig auf die Nichtexistenz schliessen, und so verwerflich die gleich anzuführende Nachricht bei Lydus ist, so geht doch daraus so viel hervor, dass man aus dem J. 267 einen Praefectus (vielleicht den ersten bekannten) zu nennen wusste. Ausser Drakenborch sind besonders zu vergleichen: Niebuhr. II. S. 126 ff. Rubino, *Untersuch.* S. 299 ff. Almeloveen, *Fast. cons. im Ind. praef.* Corsini, *Ser. praefect. urb.* Pis. 1766. Cardinali, *Intorno la serie dei Prefetti di Roma.* Velletri. 1836. — *Praefectus urbis* findet sich fast durchgängig, während *urbi*, was bei Gell. XIV, 7, 4. nach Varro und cap. 8. nach Iunius Gracchanus steht, richtiger sein würde.

24) Ioann. Lyd. de mag. I, 38. *τῷ δὲ εἰκοστῷ τρίτῳ τῶν ὑπάτων ἔτει εἰς τρεῖς μοίρας τὰ τῆς ἀρχῆς διῃρέθη· εἰς τοὺς ὑπάτους, εἰς τὸν τῆς πόλεως ὕπαρχον καὶ τὸν δῆμον· καὶ οἱ μὲν ὕπατοι διῴκουν τοὺς πολέμους, ὁ δὲ δῆμος ἐστρατεύετο, ὅ γε μὴν ὕπαρχος τὴν πόλιν*

Erwähnungen bei Livius und Dionysius, und der ausdrücklichen Erklärung bei Tacitus hervor, dass jederzeit die Consuln (wie früher die Könige), und nur für die Dauer ihrer Abwesenheit, ad tempus, den Praefectus ernannten[325]), gewöhnlich aus den Consularen, und am häufigsten wohl einen Consul des vorigen Jahrs.

Die amtliche Sphäre des Praefectus urbis ergiebt sich theils aus Tacitus, theils aus anderen Erwähnungen. Es scheint bedenklich, die oben angeführten Worte des Camillus (Liv. VI, 6.): *Te, Ser. Corneli, praesidem huius publici consilii, custodem religionum, comitiorum, legum, rerum omnium urbanarum, collegae facimus.* unbeschränkt auf ihn überzutragen; denn Cornelius war ja Consulartribun. Wir wissen, dass er die Jurisdiction hatte, und das *ius vocandi senatum* [26]); jedenfalls den Befehl über das der Stadt zum unmit-

ἐφύλαττε, custos urbis προςαγορευόμενος, ὡσανεὶ φύλαξ τῆς πόλεως. Auf diese Autorität gründet Niebuhr die Annahme einer ständigen, durch Wahl zu besetzenden Magistratur. Ioannes Lydus ist ein Schriftsteller, dem an Absurdität nicht leicht ein anderer an die Seite gestellt werden kann; der die einfachsten und bekanntesten Dinge auf die seltsamste Weise verdreht und Unsinn auf Unsinn häuft. Er bildet gewissermassen einen Uebergang zu der erbaulichen mittelalterlichen Literatur in der Art der Mirabilia Romae, und es ist von seinen Nachrichten im Grunde nur da Gebrauch zu machen, wo er Stellen älterer Schriftsteller übersetzend mittheilt; obgleich auch dann noch grosse Vorsicht nöthig ist. Warum also Niebuhr diese Nachricht „unzweideutig und aus der ächtesten Quelle stammend" nennt, ist schwer zu sagen. Wenn wirklich Lydus die Notizen über die Geschichte der Magistratur aus Iunius Gracchanus entlehnt haben sollte, so hat er doch offenbar alle Nachrichten auf die unsinnigste Weise entstellt, wie er denn gleich darauf neben vielem anderem Unsinn Papirius Cursor zum Dictator gegen Alexander von Macedonien (vgl. Liv. IX, 16.) ernannt werden lässt! Warum soll also das ächt sein, was er über den custos urbis im Widerspruche mit allen anderen Schriftstellern sagt? Von einer Wahl, sei es nun durch die Curien oder eine andere Versammlung, findet sich endlich auch bei Lydus kein Wort.

325) Tacit. Ann. VI, 11. *Namque antea, profectis domo regibus, ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui ius redderet ac subitis mederetur. — dein consules mandabant.* Damit stimmen alle Erwähnungen überein. S. Liv. III, 3. 5. 24. Dionys. VI, 13. VIII, 64. X, 23. 24.

26) Varro b. Gell. XIV, 7, 4. Liv. III, 9. *senatus a praefecto urbis Q. Fabio vocatur.* cap. 29. *Romae a Q. Fabio praefecto*

telbaren Schutze dienende Aufgebot, und dass er in allen unvorhergesehenen und dringenden Fällen die geeigneten Maassregeln zu ergreifen hatte: dagegen ist kein Fall bekannt, dass ein Praefectus urbis die Centurien berufen, Comitien gehalten habe [327]). Ueberhaupt aber ist es natürlich, anzunehmen, dass die Erledigung wichtiger Angelegenheiten, in so fern sie überhaupt Aufschub litten, den Consuln vorbehalten blieb, sobald sie zurückkehrten [28]).

Die praefectura urbis hat als besonderer ausserordentlicher Magistrat wesentlich nur so lange bestanden, als an der Spitze der Regierung nur die beiden Consuln standen. Sobald die obersten Beamten sich vervielfältigten, d. h. zunächst, als Consulartribunen gewählt wurden, übernahm regelmässig, wie schon ausgeführt worden, einer derselben die cura urbis [29]),

---

urbis senatus habitus etc. Dionys. II, 12. wo er von der Zusammensetzung des romulischen Senats spricht, theilt die praefectura urbis dem princeps senatus zu. Ob Ioann. Lyd. de mens. I, 19. bei den Worten, *εἶτα προεστήσατο (Νουμᾶς) τὸν τῆς πόλεως φύλακα· ὕπαρχον δὲ αὐτὸν νῦν προσαγορεύομεν ἢ, ὥς τινες, πολίαρχον, ἢ ἀστυδίκην, ὃν πάλαι πραίτωρα οὐρβανὸν ἔλεγον, ὃς καὶ πρωτεύειν τῆς Ῥωμαίων γερουσίας φαίνεται.*, eine ähnliche Notiz vor Augen gehabt habe, lässt sich bei der Verworrenheit des Ganzen nicht entscheiden. — Mit den weit reichenden Folgerungen, welche Niebuhr an Dionysius Nachricht für die Geltung der decem primi, der patres maiorum und minorum gentium, selbst die Bedeutung des *consul maior* knüpft, kann ich mich nicht durchgängig befreunden.

327) Vgl. Th. II, 1. S. 338. 360. Anm. 696. Der Angabe bei Livius, dass die ersten Consularcomitien vom praefectus urbis gehalten werden seien, wogegen Dionysius wahrscheinlich richtiger Lucretius in der Qualität des Interrex nennt (vgl. Rubino, *Unters.* S. 96.), dieser Angabe widerspricht auch, dass die Volksversammlung, in welcher die Abschaffung des Königthums beschlossen wird, von Brutus als Tribunus Celerum gehalten wird. Dionysius wenigstens (IV, 71.) nimmt als gewiss an, dass damals ausser dem Könige nur der Trib. Cel. das Recht hatte, die Volksversammlung zu berufen.

28) Liv. III, 9. verlangt der Praefect von Terentilius, *ut rem integram in adventum consulum differat.* cap. 24. *Obtinuit tamen P. Lucretius praefectus urbis, ut actiones tribuniciae in adventum consulum differrentur.*

29) Daher sind die in den Jahren 329 — 352 von Almeloveen, Guarnacci, Cardinali u. A. aufgeführten fünf praefecti urbis zu streichen. Es sind lauter Tribunen, und so gut als diese könnte man auch die Consuln, welche die cura urbis übernahmen, in der Reihe der praefecti zählen. Ueber das Jahr 292 hinaus (Liv. III, 9.) wird ein eigentlicher praefectus urbis nicht mehr genannt.

und nach dieser Periode trat dafür der praetor urbanus ein (s. d. Abschn. von der Praetur). Nur ein Schattenbild der ehemaligen Praefectur blieb der Unveränderlichkeit der religiösen Satzungen wegen als blosse Förmlichkeit für die kurze Dauer der feriae Latinae. Der für diese Feier bestellte Praefectus muss in alter Zeit als custos urbis gedacht werden, die Stadt gegen einen möglichen Ueberfall zu schützen: als nachher jede Befürchtung der Art hinwegfiel, war er (gewöhnlich ein junger Mann, *non senatoriae aetatis*) eine bedeutungslose Figur ohne alle erhebliche Wirksamkeit, da alle Geschäfte cessirten [330]. Daher ist auch der Streit, ob er das *ius vocandi senatum* gehabt habe, was Iunius Gracchanus verneinte, Varro und Ateius Capito mit Tubero bejaheten [31], ein ganz unnützer; denn während des *sacrum in monte Albano*, wo Magistrate und Senat nicht in Rom anwesend waren, wo selbst den Volkstribunen — die einzige Ausnahme im Jahre — erlaubt war, die Stadt zu verlassen, kann nie eine Senatsversammlung berufen worden sein. Es läuft also auf einen rein theoretischen Streit hinaus, und der Autorität des Gracchanus

330) Auch von eigentlicher Rechtspflege kann in diesen Tagen nicht die Rede gewesen sein, wenn auch dem Praefectus praetorische Rechte zukamen. Unter den Kaisern, wo selbst vornehme *pueri* zu *praefectis feriarum Latinarum causa* ernannt wurden, hat Eitelkeit und die Sucht sich geltend zu machen dahin geführt, dass die jungen Scheinbeamten auf dem Tribunal sich das Ansehen des Richters gaben und Anklagen, selbst auf Majestätsverbrechen annahmen; es ist aber auch verboten und bestraft worden. Tacit. Ann. IV, 36. *Ceterum postulandis reis tam continuus annus fuit, ut feriarum Latinarum diebus praefectum urbis Drusum, auspicandi gratia tribunal ingressum, adierit Calpurnius Salvianus in Sex. Marium. quod a Caesare palam increpitum causa exsilii Salviano fuit.* Sueton. Ner. 7. *Auspicatus est et iurisdictionem praefectus urbis sacro Latinarum, celeberrimis patronis non translatitias, ut assolet, et breves, sed maximas plurimasque postulationes certatim ingerentibus, quamvis interdictum a Claudio esset.*

31) Gell. XIV, 8. *Praefectum urbi Latinarum causa relictum senatum habere posse Iunius negat: quoniam ne senator quidem sit, neque ius habeat sententiae dicendae, cum ex ea aetate praefectus fiat, quae non sit senatoria.* Varro entgegnete darauf: *Namque et tribunis — plebis senatus habendi ius erat, quanquam senatores non essent ante Atinium plebiscitum.* Der Streit selbst beweiset, dass der Fall nicht vorkam und dass es sich nur um die Frage handelte, ob ihm theoretisch das Recht zustehe.

geschieht dadurch kein Abbruch. — Es hat diese Formalität noch spät unter den Kaisern fortbestanden und nur selten ist es geschehen, dass kein Praefect ernannt wurde und ein Praetor ihn vertrat [332]; aber bei der Bedeutungslosigkeit des Scheinmagistrats darf man sich nicht wundern, dass gewissermassen Spott damit getrieben worden ist. Schon unter Augustus wurden Söhne vornehmer Aeltern im jugendlichsten Alter, selbst noch ehe sie zur toga virilis gelangt waren, also *pueri*, durch diese Ehre ausgezeichnet [33]: es ist geschehen, dass der ernannte Praefect für den nächsten Tag einen zweiten und dieser wieder einen dritten ernannte [34], ja dass jeden Tag zwei neue antraten [35].

Die Dictatur.

Es ist oben gezeigt worden, dass die Duplicität der Consularregierung eine der Grundbedingungen der neuen republikanischen Verfassung war, dass man darin eine wesentliche Bürgschaft gegen tyrannische Willkühr suchte. Sehr bald aber wurde es fühlbar, dass ein so getheiltes und noch überdiess

---

332) Dio Cass. XLI, 14. *καὶ πολίαρχος οὐδεὶς ἐς τὰς ἀνοχὰς, ὥσπερ εἴθιστο, ᾑρέθη· ἀλλ' οἱ στρατηγοὶ πάντα τὰ ἐπιβάλλοντα αὐτῷ διῴκησαν.* Eben so XLIX, 16. LIV, 7.

33) Dio Cass. XLIX, 42. *ἔν τε ταῖς ἀνοχαῖς αἱρετοὶ ὑπὸ τοῦ Καίσαρος πολίαρχοι παῖδες ἄνηβοι ἐξ ἱππέων, ἀλλ' οὐκ ἐκ βουλευτῶν γεγονότες ἦρξαν.* d. h. nicht senatorii ordinis. LIII, 33. *καὶ εἷς γέ τις αὐτῶν οὐδὲ ἐς μειράκιόν πω τελῶν ὅμως ἦρξεν.* Auch Marc-Aurel war in früher Jugend praefectus Latinarum causa. Iul. Cap. M. Ant. 4. *Virilem togam sumpsit quinto decimo aetatis anno —. Nec multo post praefectus feriarum Latinarum fuit.* Vgl. Anm. 330.

34) Dio Cass. XLIII, 48. *πολίαρχός τέ τις ἐν ταῖς ἀνοχαῖς καταστὰς ἕτερον αὐτὸς τῆς ὑστεραίας ἀνθείλετο, καὶ ἐκεῖνος ἄλλον· ὃ μήτε πρότερον, μήθ' ὕστερόν ποτε ἐγένετο.* Das war in Caesars Zeit: bis dahin hatten die Consuln den Praefect bestellt; einmal hatte Antonius als Magister eq. widerrechtlich sich gestattet, es zu thun: nachher geschah es durch die Kaiser.

35) Dio Cass. LIII, 33. *κἀν ταῖς ἀνοχαῖς δύο καθ' ἑκάστην ἡμέραν ἐπολιάρχησαν.* Später verordnete Augustus, dass nur einer ernannt werden sollte, *ἕνα ἀεὶ αἱρεῖσθαι.* LIV, 17.; unter Claudius aber scheint es wieder zwei, gleichzeitig oder wechselnd gegeben zu haben. LX, 5.

durch das Recht der Berufung an das Volk gelähmtes Imperium in schwierigen ein kräftig entschlossenes Handeln erheischenden Zeitumständen nicht ausreiche; dass der Staat in Lagen kommen könne, wo die Vereinigung aller Gewalt in einer einzigen Person vorzuziehen sei. So geschah es, dass noch vor Ablauf des ersten Decennium der Republik ein neuer ausserordentlicher Magistrat, die Dictatur, mit unumschränkter Vollgewalt eingeführt wurde: eine Alleinherrschaft auf Zeit, vor der alle anderen Magistrate zurücktraten. Als ersten Dictator im J. 253 nannten die ältesten Annalisten T. Larcius[336]), und sein Name ist besser beglaubigt als der eines M'. Valerius, der von Anderen angegeben wird[37]). Die nächste Veranlassung war ein schwerer von den Latinern und den Tarquiniern drohender Krieg: *quod triginta iam coniurasse populos satis constabat;* welche besondere Umstände aber den Entschluss alle Gewalt in Eines Hände zu legen herbeiführten, das ist vielleicht durch absichtlich falsche Darstellung verdunkelt worden. Livius fand in seinen Quellen angegeben, die Consuln des Jahrs seien verdächtig gewesen, der Partei der Tarquinier anzugehören; darum habe man diesen Ausweg gut gefunden[38]); Dionysius erzählt weitläuftig, wie bei der drohenden Gefahr die von der Schuldenlast gedrückte Plebs schwie-

---

336) Cic. de rep. II, 32. Varro b. Macrob. Sat. I, 8. Liv. II, 18. Dionys. V, 72 (der es drei Jahre später geschehen lässt). Zonar. VII, 14. Ioann. Lyd. de mag. I, 37. 38. (wo T. Marcius statt Larcius) u. A.

37) Liv. II, 18. *Eo magis adducor, ut credam, Larcium, qui consularis erat, potius quam M'. Valerium, M. filium, Volesi nepotem, qui nondum consul fuerat, moderatorem et magistrum consulibus appositum.* Fest. p. 198. *Mani Valerii, M. f. Volusinae gentis (Volusi nepotis.* Aug.), *qui primus magister populi* (s. u.) *creatus est.*

38) Liv. I. I. *In hac tantarum exspectatione rerum sollicita civitate dictatoris primum creandi mentio orta: sed nec quo anno, nec quibus consulibus, quia ex factione Tarquinia essent (id quoque enim traditur), parum creditum sit, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat. Apud veterrimos tamen auctores T. Larcium dictatorem primum, Sp. Cassium magistrum equitum, creatos invenio.* Vgl. cap. 21. Dieser Tradition zufolge, die sehr natürlich und geschichtlich klingt, konnte freilich Larcius nicht selbst einer der Consuln gewesen sein.

rig gewesen sei und der Kriegsdienste sich geweigert habe. Ihrer mächtig zu werden und einen stärkeren Zwang über sie ausüben zu können, sei der Dictator ernannt worden[339]). Diese Auffassung verdient besondere Erwägung; denn andere seltsame, in neuerer Zeit aufgestellte Ansichten von der Bedeutung der Dictatur können füglich übergangen werden[40]). So gewiss es nun auch ist, dass die Patricier in der Folge häufig — aber nicht ausschliesslich — die Dictatur als Mittel zur Un-

---

339) Dionys. V, 63—70. Es ist das eine von den Partien, in welchen sein pragmatisirendes Bestreben am deutlichsten hervortritt: von dem allen hat in den Annalisten wahrscheinlich kein Wort gestanden. Ich kann auch kein Gewicht darauf legen, dass Zonaras denselben Grund angiebt. VII, 13. *Αὖθις δὲ πολέμου παρὰ Λατίνων κατὰ Ῥώμης κεκινημένου, οὐκ ἤθελον οἱ πολλοὶ τὰ ὅπλα λαβεῖν, ἀποκοπὴν τῶν χρεῶν ἀξιοῦντες γενέσθαι, καὶ διὰ τοῦτο καινήν τινα ἀρχὴν ἐπ᾿ ἀμφοτέροις αὐτοῖς τότε πρῶτον οἱ δυνατοὶ κατεστήσαντο· Δικτάτωρ ὁ ταύτης ἠξιωμένος ὠνόμαστο.* Viel bedeutender ist es gewiss, dass Livius, der kurz und einfach nach den Annalisten berichtet, durchaus von inneren Unruhen nichts weiss. Der ersten Bewegungen wegen aes alienum erwähnt er im J. 259: hätte er im J. 253 in seinen Quellen davon etwas gefunden, so wäre ja der Zweifel über den eigentlichen Grund der Neuerung hinweggefallen. Dass er aber vielmehr der Nachricht Glauben schenkte, welche die Consuln verdächtigte, beweisen die Worte, *moderatorem et magistrum consulibus appositum.* Auch andere Historiker haben nur den Krieg als Veranlassung angegeben, wie die Notiz bei Suid. p. 399 Gaisf. lehrt: *Δικτάτωρ. — ἡ βουλὴ καταδείσασα τὸ πλῆθος τοῦ πολεμίου νέφους καινὸν ἡγεμονίας εὑρίσκει γένος, προχειρισαμένη τὸν πρῶτον δικτάτωρα.* Vgl. Pompon. de or. iur. §. 18.

40) Niebuhr I. S. 590. ist durch das sechsmonatliche Imperium, die 24 fasces (s. u.) und die Erwähnung eines Dictators, der an der Spitze des latinischen Bundes gestanden habe, auf den sonderbaren Gedanken geleitet worden, dass dem Bunde (Rom eingeschlossen) die Hälfte des Jahrs ein römischer, die andere ein latinischer vorgestanden habe. Es ist mit Recht dagegen erinnert worden, dass ja gerade im J. 293 Latium und Rom sich feindlich gegenüber standen; aber auch ausserdem ist diese Hypothese ohne alle Wahrscheinlichkeit und stimmt selbst schlecht mit dem überein, was Niebuhr sonst über den Zweck der Dictatur sagt. Eben so unglaublich ist die von Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 516 f. (vgl. S. 728.) vorgetragene und von Puchta, *Curs. d. Instit.* I. S. 175. wiederholte Hypothese, dass von Anfange bestimmt gewesen sei, jedes zehnte Jahr einen Dictator zu ernennen, der am Schlusse einer „Jahreswoche," d. h. eines Decennium, den Nagel eingeschlagen und den Census gehalten habe: eine Ansicht, die aller geschichtlichen Ueberlieferung widerspricht und nicht den Schein eines Grundes für sich hat. Richtiger urtheilen Göttling, *Staatsverf.* S. 281 f. und Rein in der fleissigen Zusammenstellung, *Real-Encykl. d. klass. Alterthumsw.* III. S. 1002 ff.

terdrückung der Plebs haben eintreten lassen, so will doch Dionysius Darstellung, nach welcher ihr eine Falle gelegt wird, die sie kurzsichtig genug ist nicht zu bemerken, ungereimt scheinen, und man wird sie als eine, in Ermangelung sicherer Nachrichten, von der späteren Anwendung der Dictatur abstrahirte Erklärung ihres Entstehens betrachten dürfen. Sollten die Patricier schon damals den Vortheil, den ihnen das Gesetz gewährte, im Auge gehabt haben, was wohl möglich ist, so ist es doch nicht nöthig, den ersten Grund dazu in etwas Anderem als in der von aussen drohenden Gefahr zu suchen. Es ist, auch abgesehen von dem Misstrauen gegen die Consuln, so natürlich, dass unter so ausserordentlichen Umständen ein einziger in seinem Handeln durch nichts behinderter höchster Machthaber an die Spitze des Staats gestellt wird, dass die Maassregel sich dadurch hinreichend erklärt, und darum fand auch das Gesetz willige Annahme [341]). Die Folgen desselben wurden der Plebs freilich erst nachher klar, als der Dictator in seiner ganzen Vollgewalt auftrat; aber Livius giebt keine Andeutung, dass von derselben gegen sie Gebrauch gemacht worden sei: Larcius sowohl als der folgende Dictator Postumius erscheinen bei ihm nur als zur Führung des Kriegs ernannt.

Ueberhaupt ist die oft ausgesprochene und auch Th. II, 1. S. 390. zu stark hervorgehobene Ansicht, dass die Dictatur nur angewendet worden sei, um die valerischen Gesetze zu umgehen und das Imperium über die Plebs unbehindert herzustellen, zu beschränken. Es ist das der Missbrauch, den die Patricier von der Dictatur gemacht haben — wenn es wirklich immer Missbrauch zu nennen ist — aber weder bei der Einführung, noch in zahlreichen anderen Fällen war das der eigentliche leitende Gedanke. Erst der dritte Dictator wurde

---

341) Liv. II, 18. *Lex de dictatore creando lata.* Dionys. V, 70. *τοῦτο ἀγνοήσαντες ἣν ἔχει δύναμιν οἱ δημοτικοὶ, ψηφίζονται κύρια εἶναι τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ.* Der Inhalt des SCtum, welches Dionysius an das Volk bringen lässt, ist übrigens ganz von ihm fingirt und voll Missverständnisse, wie sich weiterhin zeigen wird.

gegen die der Secession vorangehenden inneren Unruhen ernannt, und so war es überhaupt Gefahr, sie mochte von aussen oder im Inneren drohen, gegen welche dieses *remedium* oder *ultimum auxilium* angewendet werden sollte, wie Cic. de leg. III, 3. sagt: *quando duellum gravius discordiaeve civium;* oder die Tab. Lugd. Grut. DII a. (imperium) QVO IN. ASPERIORIBVS. BELLIS. AVT. IN. CIVILI. MOTV. DIFFICILIORE VTERENTVR [342]). In solchen Fällen nun gewährte die Dictatur nicht nur den Vortheil der Einheit und ausgedehnteren Gewalt, sondern auch den eines rasch zu bewerkstelligenden Amtswechsels, wenn die Consuln der Gefahr nicht gewachsen schienen, oder uneinig waren, oder man gar ihnen misstrauete. Hätte man sie auch zur freiwilligen Abdication gebracht, so wäre doch durch neue Wahlen eine lange Zögerung entstanden, während der Dictator, wie es oft nöthig wurde, sofort ernannt werden konnte [43]).

Die Lex de dictatore creando schrieb vor, dass nur consulares gewählt werden sollten. Die Worte, mit welchen uns das Livius meldet: „*Consulares legere:*“ *ita lex iubebat de dictatore creando lata.*, sind verschieden erklärt worden, während über ihren Sinn gar kein Zweifel hätte sein sollen. Es ist ganz irrig, *legére* für das Praeteritum anzusehen, man möge nun *consulares* mit Drakenborch als Nominativus subiecti oder mit Anderen als Accusativus obiecti nehmen. Livius führt die Worte „*consulares legĕre*“ als Worte des Gesetzes an: nicht als ob er es gekannt habe, oder als ob auch nur wirklich in der Lex so gestanden haben

---

342) Vgl. Vellei. II, 28. *imperio, quo priores ad vindicandam maximis periculis rempublicam usi fuerant.* Liv. IV, 56. *in rebus trepidis ultimum consilium.* VI, 38. *ultimum auxilium.* Appian. Annib. 11. *δικτάτωρά τε, ὡς ἐν κινδύνῳ, Φάβιον εἵλοντο Μάξιμον.* Vgl. Pompon. de or. iur. Dig. I, 2, 18.

43) Sehr deutlich spricht Liv. V, 46. (Camillus) *quod nec iniussu populi mutari finibus posset, nec nisi dictator dictus auspicia in exercitu habere.* Es gab nur zwei Wege, auf denen die Auspicien auf ihn übergehen konnten: Wahl durch einen Interrex nach Abdication aller Consulartribunen oder Ernennung zum Dictator. Die erstere war unausführbar.

könnte; denn, wie Niebuhr richtig bemerkt, war damals ja nicht einmal der Name Consul gebräuchlich. Aber die Vorschrift war mit diesem Ausdrucke in den Annalen verzeichnet. Der Einwand Drakenborchs, dass es dann *consularem* heissen müsste, ist ganz nichtig; denn das Gesetz enthielt ja jedenfalls auch die Bestimmung über den Magister equitum, der ebenfalls aus den Consularen genommen werden sollte; und das ist in der That geschehen: die ältesten Magistri eq. waren sämmtlich früher Consuln gewesen, und L. Tarquitius (296) macht die erste Ausnahme. Es ist auch für die Folge Regel geblieben, wenn auch mehrmals davon abgegangen worden ist; was vielleicht seinen Grund zum Theile darin hat, dass manchen Consularen die untergeordnete Stellung des Magister eq. zu gering sein mochte. Aber auch hinsichtlich des Dictators selbst hat man sich in der Folge nicht streng an die Vorschrift jenes Gesetzes gebunden: es werden mehrere Dictatoren genannt, deren Namen sich vorher weder unter den Consuln, noch den Consulartribunen finden [344]).

Die Ernennung erfolgte durch einen der Consuln nach vorhergegangenem Senatusconsultum, und jede Wahl durch das Volk, in welchem Sinne man auch das Wort *populus* fassen möge, war dabei ausgeschlossen [45]), so dass in einem Falle

---

344) Man führt L. Papirius Crassus an (Niebuhr. I. S. 595. Göttling, *Staatsverf.* S. 281.), der im J. 414 (415), vier Jahre vor seinem ersten Consulate Dictator war (Cic. ad fam. IX, 21.); Niebuhr aber meint, es habe das nicht im Widerspruche mit dem Gesetze gestanden, weil Papirius Praetor gewesen sei (Liv. VIII, 12.), und das Gesetz nur habe von Praetoren, dem alten Namen der Consuln, sprechen können. Das erklärt jedoch die Abweichung nicht, da der Fall schon früher vorkömmt. A. Postumius Tubertus war im J. 320 mit Mam. Aemilius Magister equitum (Liv. IV, 24.) und im J. 323 selbst Dictator (cap. 26.). Er war nicht Consul gewesen, und andere Praetoren gab es ja noch nicht. Andere Beispiele sind, im J. 392, Ap. Claudius Crassin. Regill.; denn das ist nicht denkbar (was Borghesi, *Nuovi framm. dei fasti cons.* II. p. 27 ff. annimmt), dass es derselbe Appius sein könnte, der im J. 351 Consulartribun, im J. 338 schon Senator (Liv. IV, 48.), im J. 405 Consul war (VII, 24.). Nach dem J. 351 kömmt aber der Name unter den Consuln und Tribunen nicht vor. Vgl. Drumann, *Röm. Gesch.* II. S. 169 f. Ferner im J. 402 war C. Iulius Iulus Dictator, dessen Namen die Fasten nicht weiter kennen.

45) Niebuhr I. S. 593. nimmt an, dass ursprünglich der Dicta-

dringender Noth, nach der Schlacht am Trasimenus, weil die Verbindung mit dem noch übrigen Consul abgeschnitten war,

---

tur von den Curien gewählt worden sei. Die Stellen, worauf sich diese Ansicht stützt, sind erstlich Dionys. V, 70. (aus dem angeblichen SCtum.) *ἕνα δ' ἄνδρα, ὃν ἂν ἥ τε βουλὴ προέληται, καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσηται — ἄρχειν.* Das ist aber, in so fern Wahlcomitien verstanden werden sollen, ganz bestimmt Irrthum und Dionysius widerspricht sich gleich nachher selbst direkt, cap. 73. *ἐπειδὴ οὐ παρὰ τοῦ δήμου τὴν ἀρχὴν εὑρόμενος κατὰ τοὺς πατρίους ἐθισμοὺς ἔμελλεν ἕξειν, ἀλλ' ὑπ' ἀνδρὸς ἀποδειχθεὶς ἑνός.* Die Zustimmung der Curien hat sich nur in der Lex curiata de imperio äussern können. Noch schlimmer steht es um die zweite Beweisstelle, auf die besonderes Gewicht gelegt wird. Fest. p. 198. (Optima lex) *Mani Valerii — qui primus magister a populo creatus est.* Wäre hier der Text unverderbt, so würde doch damit nichts anderes gesagt sein, als dass in Folge eines Volksbeschlusses der erste Dictator ernannt worden sei: nichts liegt ferner als bei *populus* an die Curien zu denken. Aber die Corruptel liegt klar vor: es ist unzweifelhaft, dass mit Müller nach Ursin. und Perizon. zu lesen ist: *magister populi creatus est.* Solche Corruptelen sind ja bei Festus ganz gewöhnlich. Endlich beruft sich Niebuhr auf das Beispiel des Camillus, Liv. V, 46. *ut comitiis curiatis revocatus de exsilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur.* Es ist das überhaupt gar kein regelmässiges Verfahren, wie es bei dem Nothstande auf dem belagerten Capitole sich leicht erklärt. Aber auch ausserdem kann Livius Darstellung, wie Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 341. richtig bemerkt, nicht für genau und bestimmt gelten. Die Ernennung hing hier allerdings vom Volksbeschlusse ab; denn damit Camillus zum Dictator ernannt werden könnte, wurde das Verbannungsdecret aufgehoben und das wird auch in der Rogation ausgesprochen gewesen sein; aber von einer Wahl kann ja in diesem Falle, wo dem Senate selbst die Aufforderung von aussen kömmt, gar nicht die Rede sein. Genauer unterscheidet Livius gleich darauf: *quod nec iniussu populi mutari finibus posset, nec nisi dictator dictus auspicia in exercitu habere.* Andere vermeintliche Anklänge sind ganz nichtssagend, wie Liv. VII, 6. *Ap. Claudium dictatorem consensu patriciorum Servilius Cos. dixit.* Das heisst ja nur, dass es im Sinne der Patricier geschah; und was können nun gar die Worte, welche Plin. XVIII, 3, 4. den Viator an Cincinnatus richten lässt, beweisen: *vela corpus, ut proferam senatus populique Romani mandata.* — Eine ganz einzeln stehende Anomalie ist es, dass im J. 544 die Frage, wer Dictator sein soll, an die Tribus zur Entscheidung gebracht wird. Liv. XXVII, 5. *decrevit senatus, ut consul prius quam ab urbe discederet, populum rogaret, quem dictatorem dici placeret, eumque, quem populus iussisset, diceret dictatorem.* Laevinus weigerte sich, das Volk entscheiden zu lassen *„quod suae potestatis esset"*; aber die Tribunen beantragten ein Plebiscitum, dem sich der Consul zwar durch heimliche Abreise entzog, in Folge dessen aber der andere, Marcellus, den darin bezeichneten Dictator com. c. und der Dictator den ebenfalls vorgeschriebenen Magister eq. ernannte: *tribuni plebis rogarunt, plebesque scivit, ut Q. Fulvius — dictator diceretur. — Ita a M. Claudio consule Q. Fulvius dictator dictus et ex eodem plebiscito et ab Q. Fulvio dictatore P. Licinius Crassus — magister equitum*

man den Ausweg wählte, durch das Volk einen Prodictator ernennen zu lassen [346]). Der Wortlaut des Gesetzes bezeichnete so ausdrücklich die Consuln als die, durch welche die Ernennung erfolgen müsse, dass im J. 328 das Bedenken entstand, ob auch ein Tribunus mil. cons. pot. einen Dictator ernennen könne, bis die Augurn es für zulässig erklärten [47]). Dass Sulla durch einen Interrex sich ernennen liess, Caesar durch einen Praetor, war eben so wider das Staatsrecht, als überhaupt ihre ganze Dictatur ungesetzlich [48]). Dagegen konnten die Consuln es nie eigenmächtig thun, sondern es war jederzeit ein Senatsbeschluss nöthig [49]); oder vielmehr gestal-

---

dictus. Das ist den Fällen analog, wo wegen Uneinigkeit der Consuln die Entscheidung über die Provinzen dem Volke überlassen wird.

346) Liv. XXII, 8. *Itaque ad remedium iam diu neque desideratum, nec adhibitum, dictatorem dicendum, civitas confugit; et quia et consul aberat, a quo uno posse dici videbatur, nec per occupatam armis Punicis Italiam facile erat aut nuntium, aut literas mitti, nec dictatorem populus creare poterat, quod nunquam ante eam diem factum erat, prodictatorem populus creavit.* vgl. cap. 31. Lyd. de mag. I, 38.

47) Liv. IV, 31. *Et quum ibi quoque religio obstaret, ne non posset nisi ab consule dici dictator, augures consulti eam religionem exemere.* Ich kann das nicht mit Göttling, *Staatsverf.* S. 281. 328. so verstehen, dass ein Consulartribun nur dann den Dictator habe ernennen können, wenn die Augurn ihn eximirt hatten: die Augurn waren des Princips wegen befragt worden; sie erklärten, es walte kein Bedenken ob, und dieses Decret galt nun für immer. So oft nachher von Consulartribunen Dictatoren ernannt werden, ist von keiner neuen Exemtion die Rede, s. cap. 46. 57. V, 19. VI, 2. 11. 28. 38. Vgl. Zonar. VII, 19. *οὐ μόνον τῶν ὑπάτων δικτάτορας ἀνειπόντων — ἀλλὰ καὶ χιλιόρχων τοῦτο πεποιηκότων ἐνίοτε.*

48) Cic. ad Att. IX, 15. (volet Caesar) *ut consules roget praetor, vel dictatorem dicat, quorum neutrum ius est. Sed si Sulla potuit efficere, ab interrege ut dictator diceretur, cur hic non possit.* Es ist daher ganz irrthümlich, und vielleicht durch diese Beispiele veranlasst, dass Dionys. X, 11. glaubt, es hätte durch einen Interrex geschehen können: *ἵνα δὲ καὶ κατὰ νόμους ἡ τοῦ δικτάτωρος ἀνάῤῥησις γένηται, τὴν μεσοβασίλειον ἀρχὴν ἕλεσθε.*, oder Plutarch. Marcell. 24. durch einen Praetor. Anm. 353. Wegen Sulla vgl. noch Cic. de lege agr. III, 2. Appian. Civ. I, 98., wegen Caesar Caes. Civ. II, 21. Dio Cass. XLI, 36.

49) Cic. de leg. III, 3. *si senatus creverit.* Wie unentbehrlich der Senatsbeschluss war, zeigt am besten die Erklärung des Consulartribunen, Liv. IV, 57. *si maneat in sententia senatus, dictatorem nocte proxima dicturum; ac si quis intercedat senatusconsulto, auctoritate se fore contentum.* s. Anm. 351. 352. 356.

lete es sich so, dass der Senat aus eigenem Antriebe, oft gegen den Wunsch der Consuln, die Ernennung eines Dictators anbefahl, ein Beschluss, dem die Consuln unweigerlich nachkommen mussten [350]). Eine andere Frage ist es, ob der Senat zugleich die Person, der die höchste Gewalt übertragen werden sollte, ersah und der Consul, an diese Vorschrift gebunden, nur die Formalität der Ernennung zu vollziehen hatte, oder ob ihm dabei freie Wahl zustand. Es ist sehr häufig geschehen, dass das Senatusconsultum zugleich den Mann bezeichnete, den der Senat ernannt wissen wollte [51]), und selbst der Magister equitum scheint zuweilen namhaft gemacht worden zu sein [52]); aber dennoch beweisen andere Beispiele auf das Deutlichste, dass diese nominatio anders zu beurtheilen ist. Es ist sehr natürlich, dass in den meisten Fällen der Senat sich über die Wahl mit den Consuln vereinigte [53]); oder dass in Abwesenheit derselben er den Mann bezeichnete, den er für geeignet hielt: es ist auch natürlich, dass der Consul in der Regel dem Verlangen entsprach; dass aber nichtsdestoweniger der Vorschlag des Senats für ihn nicht bindend, kein

---

350) Es ist der Fall vorgekommen, dass die Consuln sich weigerten, Liv. IV, 26. aber der Senat wandte sich an die tribuni plebis, und diese erklärten: *si adversus consensum amplissimi ordinis ultra tendant, in vincula se duci eos iussuros.* Andere Beispiele, wo der Senat sehr wider den Willen der Consuln die Dictatur eintreten lässt, giebt Liv. VIII, 12. 15. Vgl. auch IX, 7. *expressum senatusconsulto est, ut dictatorem dicerent.*

51) Liv. IV, 17. *senatus, ut in trepidis rebus, dictatorem dici Mam. Aemilium iussit.* cap. 21. *Dictatorem dici A. Servilium placet.* c. 23. *senatus Mam. Aemilium dictatorem iterum dici iussit.* c. 46. *dictator ex senatusconsulto dictus Q. Servilius.* VI, 2. *placuit — dictatorem dici M. Furium Camillum.* VII, 12. *Dictatorem dici C. Sulpicium placuit.* VIII, 17. *dictator ab consulibus ex auctoritate senatus dictus P. Cornelius Rufinus.* IX, 29. *P. Decius — auctore senatu dictatorem C. Iunium Bubulcum dixit* (irrthümlich). X, 11. *M. Valerium consulem omnes sententiae centuriaeque dixere, quem senatus dictatorem dici iussurus fuerat.* XXII, 57. *Dictator ex auctoritate patrum dictus M. Iunius.*

52) Liv. VIII, 17. XXII, 57. Es kann freilich auch nur Kürze der Relation sein; vgl. aber Anm. 345 a. E. Auch wo es heisst *adiectus, datus* oder *additus mag. eq.* hat man wohl an Vorschlag des Senats zu denken.

53) So Liv. II, 30. *Sed curae fuit consulibus et senioribus patrum, ut imperium suo vehemens mansueto permitteretur ingenio.*

nothwendig zu vollziehender Befehl war, dass er bei der Ernennung freie Hand hatte, bezeugen die Fälle, in denen die Ernennung ganz wider den Willen des Senats, selbst ihm zum Hohne geschieht[354]).

Der technische Ausdruck für die Ernennung ist dicere dictatorem. Wenn in der Lex wirklich legere vorkam, so gilt das nur von der unter der Zahl der consulares zu treffenden Auswahl; zuweilen findet sich auch creare, aber nur wo kurzweg die Ernennung berichtet wird, *dictator creatus, dictatorem creant;* niemals hingegen, so viel ich weiss, steht *consul dictatorem creavit,* sondern jederzeit *dixit*, eben weil eine *creatio*, eine Wahl durch Suffragien, nicht Statt findet. Ein Mal steht bei Liv. IX, 28. *ab consulibus nominatus di-*

354) Das schlagendste Beispiel ist vom J. 415, wo der Senat sich der ihm verhassten Consuln entledigen wollte, und einen Dictator zu ernennen befahl. Aemilius ernannte ihm zum Trotze den plebejischen Collegen Publilius, der darauf die den Senat so tief kränkenden Rogationen durchsetzte. Liv. VIII, 12. *postquam senatus finire imperium consulibus cupiens dictatorem adversus rebellantes Latinos dici iussit, Aemilius — collegam dictatorem dixit.* Auch die Fälle, wo der Sohn den Vater oder Schwiegervater ernennt, erklären sich am natürlichsten aus freier Wahl; wenigstens hat Livius es nicht anders aufgefasst. Bekannt ist ausserdem der Hohn, mit dem P. Claudius Pulcher seinen Diener (viator) zum Dictator ernannte, Liv. Ep. XIX. Sueton. Tib. 2., und nicht weniger die hartnäckige Weigerung des Consul Laevinus, einen ihm vorgeschriebenen Dictator zu ernennen. Anm. 345. Vorzüglich aber ist ein Beispiel geeignet, das Verhältniss des Consuls zum Senate in helles Licht zu setzen. Im J. 444 wünschte der Senat Papirius Cursor zum Dictator ernannt zu sehen; allein zu dem einen Consul war nicht zu gelangen; der andere Fabius Rullianus war des Papirius bitterster Feind, und man war in Zweifel, ob er ihn ernennen werde. Das erzählt Livius sehr schön, IX, 38. *Profecti legati ad Fabium quum senatusconsultum tradidissent, adiecissentque orationem convenientem mandatis, consul demissis in terram oculis tacitus ab incertis, quidnam acturus esset, legatis recessit. Nocte deinde silentio, ut mos est, L. Papirium dictatorem dixit: cui quum ob animum egregie victum legati gratias agerent, obstinatum silentium obtinuit* etc. Es hing also doch ganz vom Consul ab, ob er den vom Senate Ausersehenen ernennen wollte, und das ist noch bestimmter ausgesprochen von Dio Cass. fr. Peir. 35. *δείσαντες μὴ ὁ Ῥοῦλλος* (Fabius) *οὐκ ἐθελήσῃ αὐτὸν διὰ τὰ συμβάντα οἱ ἐν τῇ ἱππαρχίᾳ εἰπεῖν, ἔπεμψαν πρὸς αὐτὸν δεόμενοι, τὰ κοινὰ πρὸ τῆς ἰδίας ἔχθρας προτιμῆσαι.* und von Plutarch. Marcell. 24. *Ὁ γὰρ δικτάτωρ οὐκ ἔστιν ὑπὸ τοῦ πλήθους οὔτε τῆς βουλῆς αἱρετός· ἀλλὰ τῶν ὑπάτων τις ἢ τῶν στρατηγῶν προελθὼν εἰς τὸν δῆμον, ὃν αὐτῷ δοκεῖ, λέγει δικτάτωρα.* Das ist nur etwas zu schroff hingestellt; aber der Grundgedanke ist richtig.

ctator. — Die Ernennung geschah der Regel nach in Rom, und wenn die Consuln auswärts beschäftigt waren, wurde wo möglich einer von ihnen zurückberufen [355]): war diess indessen nicht thunlich, so wurde das Senatusconsultum ins Lager geschickt, und mehr als ein Dictator ist *in castris* ernannt worden [56]). Nur das blieb fortwährend Grundsatz, dass die Ernennung nicht anders als in agro Romano erfolgen könne, wiewohl man diesem Begriffe späterhin die Ausdehnung gab, dass man nur daran festhielt, es dürfe nicht extra Italiam geschehen [57]): eine Bestimmung, die übrigens eben so wohl von dem galt, der ernennen als von dem, der ernannt werden sollte (s. u.). — Wonach es sich bestimmte, welcher von den beiden Collegen die Ernennung zu vollziehen habe, ergiebt sich nicht klar. Einmal wird der genannt, *penes quem fasces erant*, Liv. VIII, 12., ein anderes Mal wird darum gelooset, IV, 26., noch anderwärts scheint *comparatio* Statt gefunden zu haben [58]); späterhin ertheilt gewöhnlich der Senat dem den Auftrag, zu dem am leichtesten zu gelangen ist. — Die eigenthümliche Formalität der Ernennung bestand darin, dass der Consul zwischen Mitternacht und Morgen sich erhob und — wie man aus einer Aeusserung schliessen muss — wahrscheinlich ohne alle Zeugen, unter Beobachtung der Auspicien die Ernennung vornahm: surgens oder oriens nocte silentio dictatorem dicebat [59]). — Von dieser Ernen-

---

355) Liv. VII, 19. *Valerium consulem, Volscis oppositum castraque ad finem Tusculanum habentem, revocatum inde senatus dictatorem dicere iussit.* XXIII, 22. *acciríque C. Terentium consulem ad dictatorem dicendum iusserunt.* vgl. XXII, 57.

56) Liv. VII, 21. *Dictus in castris (eo enim ad consules missum senatusconsultum est) C. Iulius.* Das ist wohl das älteste Beispiel; andere s. VIII, 23. IX, 38. vgl. 44. XXV, 2. XXVII, 5.

57) Liv. XXVII, 5. *Illa disceptatio tenebat, quod consul in Sicilia se M. Valerium Messalam, qui tum classi praeesset, dictatorem dicturum esse aiebat: patres extra agrum Romanum (eum autem Italia terminari) negabant dictatorem dici posse.*

58) Liv. IV, 21. *Dictatorem dici A. Servilium placet —. Virginius* (cos.), *dum collegam consuleret, moratus permittente eo nocte dictatorem dixit.* So hat man es wohl auch zu denken, wenn es heisst *consules dictatorem dicerent* oder *dixerunt*, z. B. IX, 7.

59) Die Hauptstelle ist bei Liv. VIII, 23. Die Augurn hatten den plebejischen Dictator M. Claudius Marcellus für vitiosus erklärt

nungsweise, von dem dicere, wird nun auch gewöhnlich der Name dictator hergeleitet [360]): mit grosser Unwahrscheinlichkeit, da diese Verbalsubstantiva durchaus aktive Bedeutung haben, in diesem einzigen Falle die passive angenommen werden müsste [61]). Ueberdiess wäre es gar sonderbar, wenn die

---

und die Tribunen sprachen laut aus, es sei Betrug: *Nam neque facile fuisse id vitium nosci, quum consul oriens nocte silentio diceret dictatorem: neque ab consule cuiquam publice privatimve de ea re scriptum esse: nec quemquam mortalium exstare, qui se vidisse aut audisse quid dicat, quod auspicium dirimeret: neque augures divinare Romae sedentes potuisse, quid in castris consuli vitii obvenisset.* Die handschriftliche Lesart *oriente nocte* ist durchaus verwerflich, und würde es sein, wenn uns auch nicht die richtige Formel anderwärts aufbewahrt wäre. Es sagt Velius Longus de orthogr. p. 2234 Putsch. *Oriri apud antiquos surgere frequenter significabat, ut apparet in eo, quod dicitur: Consul oriens magistrum populi dicat.* Daher ist Livius Text schon von Gronov emendirt worden, und ich weiss nicht, wie Göttling, *Staatsverf.* S. 280. ohne nur des einzig richtigen *oriens* zu gedenken, bei *oriente nocte* hat bleiben und annehmen mögen, die Ernennung sei „bei beginnender Nacht" geschehen. Es ist das unrichtig. Die Auspicien wurden vielmehr *post mediam noctem* beobachtet, und *silentio surgere* oder *oriri* wird ausdrücklich so erklärt. Fest. p. 348. [Silentio surgere ait] *dici, ubi qui post mediam* [noctem auspi]*candi causa ex lectulo suo si*[lens surr]*exit, et liberatus a lecto in solido* [se posuit se]*detque, ne quid eo tempore deiiciat,* [cavens donec] *se in lectum reposuit: hoc enim est* [proprie si]*lentium, omnis vitii in auspiciis vacuitas.* vgl. p. 347. *Solida sella.* p. 351. *Sinistrum.* Dazu kömmt noch Liv. X, 40. *Tertia vigilia noctis — Papirius silentio surgit et pullarium in auspicium mittit.* Dionys. X, 11. *περὶ μέσας νύκτας εἰς τὸ βουλευτήριον συνελθόντες — ἀρχὴν ἀπεδείξατε μίαν αὐτοκράτορα — καὶ πρὶν ἡμέραν γενέσθαι δικτάτωρ ἀπεδέδεικτο κ. τ. λ.* S. das Weitere in den Sacralalterth. Noch gehört besonders hieher Liv. IX, 38. *Nocte deinde silentio, ut mos est, L. Papirium dictatorem dixit.* vgl. XXIII, 22. Dio Cass. fr. Peir. 35. *νυκτὸς γὰρ πάντως ἐκ τῶν πατρίων τὸν δικτάτωρα ἔδει λέγεσθαι.* Dass der Consul dabei ganz ohne Zeugen war, scheint aus Livius Worten hervorzugehen, und so nimmt auch Rubino, *Unters.* S. 61. an: indessen ist auch in anderen Fällen die Ernennung für vitio geschehen erklärt worden. Liv. VI, 38. VIII, 15. IX, 7. Wenn übrigens nur *silentium*, in dem von Festus angegebenen Sinne, erforderlich war, so kann allerdings der Beistand des pullarius (von einem Augur kann nach Livius nicht die Rede sein) unnöthig erscheinen. Cic. de leg. III, 3. sagt zwar, der Dictator solle *ave sinistra dictus* sein; aber es ist wohl nicht nöthig, sinistrum in Festus Sinne zu verstehen.

360) Cic. de rep. I, 40. Varro L. L. V, 14. p. 86. VI, 7. p. 239. Dionys. V, 73. Plutarch. Marcell. 24. S. Anm. 362. 363.

61) Man führt noch *calator* an, mit Berufung auf Paul. Diac.

Benennung nicht von dem Wesen dieser Magistratur, sondern von dem Akte der Ernennung entlehnt wäre, zumal da *dicere* ja nicht ausschliesslich in diesem einzigen Falle gebräuchlich war. Daneben leitete man aber auch, wie es sprachlich einzig möglich ist, den Namen a dictando ab, und so wenig diese Erklärung Beifall zu finden scheint, so verdient sie doch den Vorzug, da wirklich damit ein unterscheidendes Merkmal getroffen wird. Bemerkenswerth ist, was nur halb verstanden Ioann. Lydus (wohl nach Gaius) darüber sagt, de mag. I, 36. *πατρίως τοίνυν οἱ Ῥωμαῖοι τὸν ἐπὶ καιρὸν μονάρχην οὕτω (δικτάτωρα) καλοῦσι, τὸν μὴ νόμων γραφαῖς τὰ τῶν ὑπηκόων διατιθέντα *προϊστάμενα*, οἷα ἐν βραχεῖ τῆς ἀρχῆς παυόμενον.* Es kann das nicht auf die legislative Befugniss des Dictators bezogen werden: von eigenmächtiger Gesetzgebung kann überhaupt nicht die Rede sein und auf gewöhnlichem Wege Rogationen an das Volk zu bringen, wie Publilius und Hortensius, stand ihm ja frei. Aber bei Lydus fehlt der Gegensatz zu *μὴ νόμων γραφαῖς*: der Sinn kann nur sein, dass der Dictator, wie es der Fall war, in vielen Dingen nicht erst eines Gesetzes bedurfte, sondern für die Gegenwart aus eigener Machtvollkommenheit anordnen und befehlen konnte; dass sein Gebot, sein Wort hinreichend war, natürlich nur für die Dauer seiner Dictatur. So begreift man, wie Lydus Worte mit dem Namen *dictator* in Verbindung stehen, den er ja erklären will: *ἁρμόδιον εἶναί μοι δοκεῖ ἑρμηνεῦσαι τοῖς Ἕλλησι τὸ δικτάτωρος ὄνομα.*; und in diesem Sinne folgen auch Andere derselben Ableitung [362]).

---

p. 38. *Calatores dicebantur servi ἀπὸ τοῦ καλεῖν, quod est vocare, quia semper vocari possent.* Das ist eine eben so absurde Erklärung. S. Th. II, 1. S. 365 ff.

362) Dionys. V, 73. *ὄνομα δ' αὐτῷ τίθενται δικτάτωρα, εἴτε διὰ τὴν ἐξουσίαν τοῦ κελεύειν καὶ διατάττειν ὅπῃ θέλει, τά τε δίκαια καὶ τὰ καλὰ τοῖς ἄλλοις ὡς ἂν αὐτῷ δοκῇ· τὰ γὰρ ἐπιτάγματα καὶ τὰς διαγραφὰς τῶν δικαίων τε καὶ ἀδίκων ἔδικτα οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσιν· εἴτε, ὥς τινες γράφουσι, διὰ τὴν τότε γενομένην ἀνάῤῥησιν.* Plutarch. Marcell. 24. *τῶν ὑπάτων τις — λέγει δικτάτωρα. Καὶ διὰ τοῦτο δικτάτωρ ὁ ῥηθεὶς καλεῖται· τὸ γὰρ λέγειν δίκερε Ῥωμαῖοι καλοῦσιν. Ἔνιοι δὲ τὸν δικτάτωρα τῷ μὴ προτιθέναι ψῆφον ἢ χειροτονίαν, ἀλλ' ἀφ' αὐτοῦ τὰ δόξαντα προστάττειν, οὕτως ὀνο-*

Uebrigens ist dictator nicht der ursprüngliche Name. Wenn er in Gebrauch gekommen sei, wissen wir nicht; auch nicht einmal, ob Rom der Ort seiner Entstehung gewesen. Denn die Dictatur ist kein Rom eigenthümliches Institut: viel früher bestand sie, wenn auch wohl in Zweck und Dauer verschieden, in den latinischen Städten, und hier war vielleicht der Name schon früher üblich. Denn in Rom hiess dieser Magistrat anfänglich magister populi und so nannten ihn fortwährend die heiligen Bücher [363].

Der Begriff der Dictatur erheischt es, dass jederzeit nur Einer sein konnte. Ein einziges Mal ist neben dem eigentlichen Dictator für einen besonderen Zweck ein zweiter ernannt, von der Ernennung aber kein wirklicher Gebrauch gemacht worden [64]. Ueberhaupt wurden häufig Dictatoren mit speciellen Aufträgen, zum Theile für einzelne, wenig bedeutende Geschäfte, bestellt, wovon unten gesprochen wird: hier handelt es sich zunächst um den dictator rei gerundae, oder auch seditionis sedandae causa [65]; denn beide

---

μάσθαι. Das ist es eben, weshalb Lydus sagt, *μὴ νόμων γραφαῖς.* Aehnlich sagt auch Varro L. L. V, 14. p. 86. *Dictator, quod a consule dicebatur: quoi dicto audientes omnes essent.*, wie häufig, zwei ganz verschiedene Etymologien neben einander. Damit ist endlich zu vergleichen Liv. VIII, 34. *dictatoris edictum pro numine semper observatum.* und die Erklärung des Namens bei Suid. p. 399 Gaisf. *δικτάτωρα, ὃς κατὰ Ἑλλάδα γλῶτταν κληθείη ἂν εἰσηγητὴς τῶν λυσιτελῶν.*

363) Cic. de rep. I, 40. *Nam dictator quidem ab eo appellatur, quia dicitur; sed in nostris libris* (augur.) *vides eum, Laeli, magistrum populi appellari.* Vgl. de leg. III, 3. 4. de fin. III, 22. Varro L. L. V, 14. p. 87. *ut est summa populi dictator, a quo is quoque magister populi appellatus.* VI, 7. p. 239. *hinc dictator magister populi, quod is a consule debet dici.* Fest. p. 198. *in magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur.* und nachher: *qui primus magister populi creatus est.* Vel. Long. p. 2234. Anm. 359. So ist also *dictator* offenbar der spätere weltliche Name, den die Ritualbücher nicht anerkannten.

64) Im J. 538, während M. Iunius Pera dictator rei ger. c. war, wurde M. Fabius Buteo zum dictator senatui legendo ernannt. Liv. XXIII, 22. 23. Er erklärte selbst: *neque duos dictatores tempore uno, quod nunquam antea factum esset, probare se* etc. und dankte an demselben Tage ab. Plutarch. Fab. 9. Vgl. Anm. 397.

65) So wird der zweite Dictator des J. 386 in den Fast. Capit. bezeichnet: SEDITIONIS. SEDANDAE. ET. R. G. C.

hatten gleich ausgedehntes Imperium, das ihnen übrigens, wie anderen Magistraten, durch eine Lex curiata verliehen wurde [366]).

Die Dauer der Dictatur war auf sechs Monate beschränkt [67]) und es ist nicht erwiesen, dass dieses Maass je überschritten worden sei. Wenn von Camillus nach dem Abzuge der Gallier gesagt wird, die Römer hätten nicht zugegeben, dass er abdankte, *nisi anno circumacto* (Liv. VI, 1.), so würde daraus immer nicht folgen, dass er ein volles Jahr Dictator gewesen sei, wenn auch überhaupt auf jene höchst sagenhaften Berichte mit grösserer Sicherheit zu bauen wäre. Wo aber in den Fasten Jahre vorkommen, in denen nur ein Dictator ohne Consuln gewesen sein soll [68]), da darf man wahrscheinlich annehmen, dass diess nur ein Nothbehelf ist, um einen chronologischen Widerspruch zu verdecken. Dagegen ist es häufig geschehen, dass der auf sechs Monate ernannte Dictator gleich nach Erledigung seines Auftrags, zuweilen schon nach wenigen Tagen seiner Gewalt und Würde entsagte [69]). Sulla's und Caesars Dictaturen können natürlich hierbei gar nicht in Betracht kommen.

Sobald der Dictator ernannt war, trat eine Art Suspension aller anderen Magistrate ein, mit Ausnahme der tribuni plebis. Das wird so bestimmt und allgemein ausgesprochen, dass es den Anschein gewinnen kann, als hätten alle Funktionen der bisherigen ordentlichen Magistrate aufgehört [70]), was

---

366) Liv. IX, 38. *atque ei* (Papirio) *legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit.* cap. 39. *Dictator postero die auspiciis repetitis pertulit legem.*

67) Cic. de leg. III, 3. Liv. III, 29. IX, 34. XXIII, 23. Dionys. V, 70. X, 25. Dio Cass. XXXVI, 17. XLII, 21. Zonar. VII, 13. Pompon. de or. iur. §. 18.

68) Vom J. 445 heisst es in den Fast. Capit. HOC. ANNO DICTATOR. ET. MAGISTER. EQ. SINE. COS. FVERVNT. Dasselbe war für das J. 430 angenommen. S. Niebuhr. III. S. 221. Anm. 337.

69) Liv. III, 29. IV, 46. VI, 29.

70) Polyb. III, 87, 8. *οὗτος δ' ἐστὶν αὐτοκράτωρ στρατηγὸς, οὗ κατασταθέντος παραχρῆμα διαλύεσθαι συμβαίνει πάσας τὰς ἀρχὰς ἐν τῇ*

auch wirklich Vorstellung mancher späterer Schriftsteller gewesen sein mag. Es war das aber durchaus nicht der Fall, und das Verhältniss der Magistrate, namentlich der Consuln zu dem Dictator muss anders beurtheilt werden. Zuvörderst ist daran gar nicht zu denken, wozu einige schiefe Aeusserungen verleiten könnten, dass die Consuln abdicirt hätten [371]. Sie bleiben auch während der Dictatur, was sie waren, Consuln, und ihre Funktionen dauern fort, nur haben sie nicht mehr die Selbständigkeit der obersten Magistrate, sondern sind dem höheren Imperium des Dictator untergeordnet. Man ersieht das deutlich daraus, dass Dictator und Consuln öfter an der Spitze verschiedener Heere stehen und unabhängig von einander Krieg führen [72]; dass die vom Dictator ausgehobene Mannschaft den Consuln den Eid leistet [73]; dass diese während der Dictatur comitia consularia halten können [74]; dass

---

Ῥώμῃ πλὴν τῶν δημάρχων. Cic. de leg. III, 3. *Ast quando consul is est magisterve populi, reliqui magistratus ne sunto.* Dionys. V, 70. *τοὺς τότε ὑπατεύοντας ἀποθέσθαι τὴν ἐξουσίαν, καὶ εἴ τις ἄλλος ἀρχήν τινα εἶχεν ἢ πραγμάτων κοινῶν ἐπιμέλειαν.* XI, 20. *ἀρχὴν ἀπεδείξατε μίαν αὐτοκράτορα πολέμου καὶ εἰρήνης, ἁπάσας τὰς ἄλλας καταλύσαντες ἀρχάς.* vgl. V, 77. Plutarch. Camill. 5. Anton. 8.

371) Durchaus missverstanden in allen Theilen ist, was von der ersten Ernennung Dionys. V, 72. sagt: *ἀναστὰς ὁ Κλοίλιος ἀναγορεύει τ᾽ αὐτόν, ὥσπερ εἰώθεσαν ποιεῖν οἱ μεσοβασιλεῖς, καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὸς ἐξόμνυται.* Eben so unrichtig sagt Appian. Annibal. 12. *ἀφικόμενος Φάβιος Μάξιμος ὁ δικτάτωρ Σερουΐλιον μὲν ἐς Ῥώμην ἔπεμπεν, ὡς οὔτε ὕπατον, οὔτε στρατηγὸν ἔτι ὄντα δικτάτωρος ᾑρημένου.* und unpassend ist auch der Ausdruck *ἰδιώτης* bei Plutarch. Fab. 4.

72) Liv. II, 30. *Quantus nunquam ante exercitus, legiones decem effectae: ternae inde datae consulibus, quattuor dictator usus.* Es sind drei verschiedene Kriege: gegen die Aequer, die Volsker und die Sabiner. Auch die angebliche Absetzung des Consul Minucius (S. 53 f.) macht diese Voraussetzung nothwendig, und der andere Consul setzt während der Dictatur ungestört den Krieg gegen die Sabiner fort. Eben so geschieht es VIII, 29. u. ö.

73) Liv. II, 32. *quamquam per dictatorem delectus habitus esset, tamen, quoniam in consulum verba iurassent, sacramento teneri militem rati.*

74) Deutlich sagt das Liv. XXIII, 23. *Consul nocte insequenti ad exercitum rediit, non facto certiore senatu, ne comitiorum causa in urbe retineretur.* Darauf wurde der Dictator Iunius nach Rom berufen, um sie zu halten.

ein Consul einen zweiten Dictator ernennt [375]). Das alles geschieht aber gleichsam unter der Oberhoheit des Dictators und ihm gegenüber haben sie kein Imperium, daher ihnen auch dann keine Lictoren vortreten [76]). Daher ist zwar ihr Imperium einem höheren unterworfen, gegen das sie ohnmächtig sind; aber keinesweges ihr Magistrat abrogirt, und sobald der Dictator abdicirt, treten sie ohne Weiteres in den vollen Besitz der consularischen Gewalt wieder ein [77]).

Der Hauptpunkte, in welchen sich die dictatorische Gewalt ausserdem, dass sie durch keinen Collegen behindert war, von der consularischen unterscheidet, lassen sich besonders drei feststellen: grössere Unabhängigkeit vom Senate, ausgedehnteste Strafgewalt ohne Provocation und Unverantwortlichkeit. — Dass der Dictator sich mit dem Senate berieth und im Ganzen in Uebereinstimmung mit ihm handelte, ist natürlich; dass er aber in seinem Handeln an Senatsbeschlüsse nicht gebunden war und in vielen Fällen, wo die Consuln der Zustim-

---

375) Es ist der schon erwähnte Fall, wo Fabius dictator rei ger. c. ist, und ein zweiter senatui legendo ernannt wird: Liv. XXIII, 22. *acciri que C. Terentium consulem ad dictatorem dicendum iusserunt.*

76) Liv. XXII, 11. *ipse* (dict.) *via Flaminia profectus obviam consuli exercituique quum ad Tiberim circa Ocriculum prospexisset agmen, consulemque cum equitibus ad se prodeuntem, viatorem misit, qui consuli nuntiaret, ut sine lictoribus ad dictatorem veniret.* Plutarch. Fab. 4. Dass aber die Consuln, wenn sie ein eigenes Heer befehligten, ohne Lictoren gewesen seien, kann ich nicht glauben.

77) Anders hat es auch Dionysius, wiewohl er nachher von Abdication spricht, nicht gemeint. Er sagt V, 70. *χρόνου δ' εἶναι μέτρον τῇ νέᾳ ἀρχῇ μῆνας ἕξ· μετὰ δὲ τὸν ἑξάμηνον αὖθις ἄρχειν τοὺς ὑπάτους.* Ausdrücklich sagt es Appian. Annib. 16. *λη γόντων δὲ αὐτῷ τῶν ἓξ μηνῶν, ἐφ' οὓς αἱροῦνται Ῥωμαῖοι τοὺς δικτάτωρας, οἱ μὲν ὕπατοι Σερουΐλιός τε καὶ Ἀτίλιος ἐπὶ τὰς ἑαυτῶν ἀρχὰς ἐπανῆσαν καὶ ἦλθον ἐπὶ τὸ στρατόπεδον.* Liv. XXII, 31. *Ipse* (Servilius Cos.) *per Siciliam pedibus profectus freto in Italiam traiecit, literis Q. Fabii accitus et ipse, et collega eius M. Atilius, ut exercitus ab se, exacto iam prope semestri imperio, acciperent.* Sonst wird es überall als sich von selbst verstehend vorausgesetzt und ist aus den weiteren Handlungen der Consuln, aus der ganzen Folge der Begebenheiten ersichtlich. Die Consuln übernehmen wieder den Oberbefehl über die Heere, setzen den Krieg fort, halten Comitien. Mehr als einmal ist unter denselben Consuln ein zweiter Dictator nach Abdication des ersten ernannt worden. Liv. VI, 38. IX, 7.

mung des Senats bedurften, nach eigenem Ermessen verfahren durfte, wird ausdrücklich gesagt [378]). Auffallend ist dabei, dass er nicht nach Bedürfniss über den Staatsschatz verfügen konnte, sondern die nöthigen Gelder vom Senate bewilligt werden mussten [79]), während Polybius von den Consuln das Gegentheil sagt (Anm. 239.). Sind beide Nachrichten wahr, so ist der Grund vielleicht darin zu suchen, dass der Dictator keine Rechenschaft abzulegen hatte. — Mehr Schwierigkeit hat die Frage, wie lange die Dictatur volle, durch kein Provocationsgesetz beschränkte Strafgewalt gehabt habe. Dass sie bei ihrem Entstehen und in der nächstfolgenden Zeit ein *magistratus sine provocatione* war, darüber ist kein Zweifel. Alle Berichte setzen recht eigentlich darein das Wesen der dictatorischen Gewalt [80]), und wie nach der Lex Valeria die Beile von den consularischen Fasces verschwanden, wie nachher die Decemvirn als magistratus sine provocatione sie wieder annahmen, so traten auch dem Dictator die Lictoren mit diesem

---

378) Polyb. III, 87, 8. *Ὁ δὲ δικτάτωρ ταύτην ἔχει τὴν διαφορὰν τῶν ὑπάτων. — κἀκεῖνοι μὲν ἐν πολλοῖς προσδέονται τῆς συγκλήτου πρὸς τὸ συντελεῖν τὰς ἐπιβολάς· οὗτος δ' ἐστὶν αὐτοκράτωρ στρατηγός.*

79) Zonar. VII, 13. *οὔτε ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων ἀναλῶσαί τι ἐξῆν αὐτῷ, εἰ μὴ ἐψηφίσθη.* Die Nachricht erhält allerdings Bestätigung durch ein Beispiel im zweiten punischen Kriege, wo dem Dictator Fabius vom Senate Schwierigkeiten wegen Bewilligung des Geldes gemacht werden, dass er vertragsmässig an Hannibal zu zahlen hatte, weil bei Auswechselung der Gefangenen der römischen mehr waren. Liv. XXII, 23. *Ducentos quadraginta septem quum plures Romanus quam Poenus recepisset, argentumque pro iis debitum, saepe iactata in senatu re, quoniam non consuluisset patres, tardius erogaretur, inviolatum ab hoste agrum — vendidit* etc. Anders ist zu beurtheilen, das Camillus nach Liv. V, 20. beim Senate anfragt, wie über die vejentische Beute disponirt werden solle: *Quid de praeda faciendum censerent?* Er schob dem Senate die Entscheidung zu, die ihm entweder von Seiten desselben oder der Truppen Unzufriedenheit zugezogen hätte.

80) Liv. II, 18. 29. *dictatorem, a quo provocatio non est, creemus. — Pulset tum mihi lictorem, qui sciet, ius de tergo vitaque sua penes unum illum esse, cuius maiestatem violarit.* III, 20. erklärt Cincinnatus: *Se consulum comitia non habiturum. Non ita civitatem aegram esse, ut consuetis remediis sisti possit. Dictatore opus esse reipublicae, ut, qui se moverit ad sollicitandum statum civitatis, sentiat, sine provocatione dictaturam esse.* Zonar. VII, 13. *οὔτε δίκη ἐφέσιμος ἐγίνετο ἀπ' αὐτοῦ.* Dionys. V, 70. VI, 58. Pompon. de or. iur. §. 18.

Symbole des ius vitae necisque vor [381]). Später aber soll die Provocation vom Strafurtheile des Dictators an das Volk gestattet worden sein [82]): wann, wird nicht gesagt; am natürlichsten wird aber an die nach Abschaffung des Decemvirats (305) gegebene Lex Valeria Horatia gedacht [83]). Nichtsdestoweniger wird aber eilf Jahre nachher (316) die Dictatur für einen magistratus sine provocatione erklärt [84]), und aus dem ganzen Verfahren gegen Sp. Maelius geht deutlich hervor, dass davon

---

381) Liv. II, 18. *Creato dictatore primum Romae postquam praeferri secures viderunt, magnus plebem metus incessit.* Dionys. V, 75. *ἔπειτα τῆς ἐξουσίας τὸ κράτος ἐπιδεῖξαι βουλόμενος ὅσον ἐστὶ, καταπλήξεως μᾶλλον ἢ χρήσεως ἕνεκα τοῖς ῥαβδούχοις ἐκέλευσεν ἅμα ταῖς δέσμαις τῶν ῥάβδων τοὺς πελέκεις διὰ τῆς πόλεως φέρειν.* Ioann. Lyd. de mag. I, 37.

82) Fest. p. 198. *Optima lex ...... in magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset ius eius esse significabatur, ut fuit Mani Valeri — qui primus magister populi creatus est. postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat, desitum est adiici „ut optima lege" utpote imminuto iure priorum magistrorum.*

83) Liv. III, 55. *Aliam deinde consularem legem de provocatione, unicum praesidium libertatis, decemvirali potestate eversam non restituunt modo, sed etiam in posterum muniunt sanciendo novam legem: Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset, eum ius fasque esset occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur.* Darauf folgte noch das Plebiscitum oder die Lex Duilia, die sonderbarer Weise neben der Bestimmung über die Tribunen (nach Livius) den Inhalt der Lex consularis wiederholte. Bei Diodor. Sic. XII, 26., der auch eine andere Strafe, den Feuertod, angiebt, ist von der Provocation nicht die Rede. Ausserdem ist über das Gesetz Cic. de rep. II, 31. zu vergleichen. Aus seinen Worten: *ut, quod proditum memoria est, X viros, qui leges scripserint, sine provocatione creatos, satis ostenderit, reliquos sine provocatione magistratus non fuisse.* könnte man schliessen, dass er nur das Decemvirat, nicht die Dictatur als magistratus sine provocatione anerkannt habe: allein dem ganzen Zusammenhange nach müsste sich das auf die Zeit vor der Lex Valeria Horatia beziehen, und dann wäre es entschieden falsch. Es können also nur die magistratus annui berücksichtigt sein.

84) Liv. IV, 13. Als die Consuln wegen Duldung der von Sp. Maelius ausgehenden Umtriebe im Senate getadelt werden, entgegnet der eine: *consules immerito increpari, qui constricti legibus de provocatione ad dissolvendum imperium latis nequaquam tantum virium in magistratu ad eam rem pro atrocitate vindicandam, quantum animi haberent. Opus esse non forti solum viro, sed etiam libero exsolutoque legum vinculis. Itaque se dictatorem L. Quinctium dicturum.*

gar nicht die Rede war; dass nicht einmal eine Anklage gegen den Magister eq. Servilius Ahala von den Tribunen wegen eigenmächtiger Tödtung des Angeklagten erhoben werden konnte, nachdem der Dictator die Handlung für rechtmässig erklärt hatte. Damit ist zu vergleichen, was unten über den Process des Manlius bemerkt wird. Später findet sich, so viel ich weiss, nur ein einziges Beispiel, wo dem Dictator mit der Provocation gedroht wird, dieselbe aber nicht zur Anwendung kömmt [385]). Und auch in diesem Falle stellt sich der Versuch als etwas ganz Unregelmässiges dar, als ein Eingriff in das *ius dictaturae*, wodurch dieses vernichtet wird [86]); so dass darin vielmehr ein Beweis gegen das Provocationsrecht liegt. Und in der That scheint der ganze Zweck der Dictatur vereitelt, ihre Kraft gebrochen, sobald über ihr der Volkswille als höhere Instanz stand. — Bei diesen Widersprüchen ist es schwer, eine feste Ueberzeugung zu gewinnen; vielleicht ist es indessen doch das Richtigste, anzunehmen, dass die Lex Valeria Horatia sich nur auf die regelmässigen Magistrate bezog, die Dictatur aber, die nur vorübergehend eintrat, davon nicht betroffen wurde [87]): sonst hätte sie vielmehr ganz abgeschafft werden müssen. Ob dann später eine solche Einschrän-

---

385) Es ist das schon mehr erwähnte Gericht des Dictator Papirius über Q. Fabius. Liv. VIII, 33. lässt im Senate den Vater sprechen: *tribunos appello et provoco ad populum, eumque tibi — iudicem fero, qui certe unus plus quam tua dictatura potest polletque. Videro cessurusne provocationi sis, cui rex Romanus Tullus Hostilius cessit.*

86) Papirius spricht cap. 34. *Optare, ne potestas tribunicia, inviolata ipsa, violet intercessione sua Romanum imperium, neu populus in se potissimum dictatorem et ius dictaturae exstinguat.* und cap. 35. *donatur tribuniciae potestati, precarium, non iustum auxilium ferenti.* Damit ist deutlich ausgesprochen, dass die Provocation durchaus gegen das Recht der Dictatur gewesen wäre. Man könnte anführen, das Vergehen sei ein militärisches gewesen, und da habe keine Provocation gegolten; aber jetzt war ja doch das Gericht innerhalb der Bannmeile, in Rom selbst.

87) Niebuhr. II. S. 415. „Unvollständig muss auch der Inhalt des zweiten Gesetzes der nämlichen Consuln gemeldet sein, welches jeden ächtete, der die Ernennung eines Magistrats ohne Provocation bewirken würde: denn in dieser Allgemeinheit würde ebenfalls die Dictatur untersagt gewesen sein.“

kung erfolgt sei, oder ob die Erklärung, welche Festus von der Formel *optima lege* giebt, auf einem Irrthume beruhe, wie Duker z. Liv. IV, 13. annehmen möchte, wage ich nicht zu entscheiden. Wenn aber noch im J. 429, wie oben gezeigt worden, der Versuch der Provocation als ein Eingriff in das ius dictaturae betrachtet wird, so ist schwer abzusehen, was seitdem die Veranlassung zur Beschränkung hätte werden können, in einer Zeit, wo es solcher Bürgschaften weit weniger mehr bedurfte als früher, und der Dictator fast nur noch für den Krieg ernannt wurde [388]).

Mit der Frage über die Provocation hängt genau eine zweite zusammen: wie sich die Dictatur zu dem *auxilium tribunicium* verhalten habe. Dass die Tribunen im Amte blieben, dafür bedarf es gar keines Beweises. Würde es auch nicht ausdrücklich gesagt, so lehrt doch die Geschichte jeder Dictatur, dass sie daneben bestanden. Dass sie aber gegen den Dictator irgend eine Macht gehabt, dass sie Intercession und auxilium hätten geltend machen können, das, glaube ich, muss durchaus geleugnet werden. Die wenigen Beispiele, aus denen man so etwas folgern möchte, sind ganz anders zu erklären,

---

388) Niebuhr. I. S. 590. „denn durch das Gesetz (das valerische von 245) war die Berufung auf die Gemeinde von der Consuln Gericht, nicht von dem dieser neuen Magistratur (der Dictatur) gegeben. Auch scheint eine solche nie eingeführt zu sein, selbst als die Gewalt der Volkstribunen bis zum Uebermaass entwickelt war.“ Das ist auch mir das Wahrscheinlichste, nur dass ich es noch in weiterer Ausdehnung annehmen muss. Niebuhr sagt S. 591. „Dass sogar die Geschlechter das Recht der Berufung auf ihre Comitien (der Curien), welches sie schon unter den Königen hatten, gegen den Dictator anfänglich nicht gehabt haben, behauptet Festus ausdrücklich: aber auch mit dem Zusatz, dass sie es erhielten.“ Es liegt aber ganz fern, die Worte provocatio ad populum bei Festus (Anm. 382.) von den Curien zu verstehen, und dass das Beispiel des Fabius, auf das sich Niebuhr beruft, nichts beweiset, ist oben gezeigt worden: überdiess provocirt er offenbar nicht an die Curien, sondern an das ganze Volk. Es müssen also Patricier wie Plebejer in gleicher Weise der dictatorischen Gewalt unterworfen gedacht werden, und richtig heisst es bei Zonar. VII, 13. *Δικάζειν δὲ καὶ ἀποκτείνειν καὶ οἴκοι καὶ ἐν στρατείαις ἠδύνατο, καὶ οὐ τοὺς τοῦ δήμου μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ἱππέων, καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς βουλῆς.* Wie sich das aber in der Ausführung gestaltete, wie die Strenge der Dictatur doch hauptsächlich gegen die Plebs sich richtete, ist Th. II, 1. S. 390. gezeigt worden.

Dahin gehört Liv. IX, 26., wo der Dictator Maenius zu Rom Untersuchung gegen *coitiones honorum adipiscendorum causa factas* einleitet: *Postulabantur ergo nobiles homines, appellantibusque tribunos nemo erat auxilio, quin nomina reciperentur.* Allein hier bestritt man dem Dictator die Befugniss. Er war *quaestionibus exercendis* ernannt worden; aber das hatte sich nur auf Capua bezogen: er trug es auf Rom über mit der Behauptung: *sine fine ulla quaestionis suae ius esse.* Es ist also ein ähnlicher Fall, wie Liv. VII, 3. erzählt, wo ein Dictator clavi figendi causa den dictator rei ger. c. spielen und Truppen ausheben will: *tandemque omnibus in eum tribunis plebis coortis, seu vi, seu verecundia victus, dictatura abiit.* Wäre Maenius *quaestionum Romae exercendarum causa* ernannt gewesen, so hätte von keiner *appellatio tribunorum* die Rede sein können; und so leugnet auch Papirius das *iustum auxilium* ab. — Wenn ferner die Tribunen den Dictator hindern, die comitia consularia mit Vernachlässigung der Lex Licinia zu halten, wie Liv. VII, 21., so ist das wiederum etwas ganz Anderes. Denn erstlich war ja doch der Dictator nicht in dem Sinne legibus solutus, dass er die Verfassung hätte mit Füssen treten dürfen; und dann konnten die Tribunen dem erforderlichen SCtum intercediren, wenn es nicht die Vorschrift, dass die Lex beobachtet werden sollte, enthielt. Dagegen wird bei anderer Gelegenheit ausdrücklich gesagt, dass gegen den Dictator kein auxilium der Tribunen galt. Liv. VI, 16. als Manlius Capitolinus ins Gefängniss geführt wird: *nec adversus dictatoriam vim aut tribuni plebis, aut ipsa plebs attollere oculos, aut hiscere audebant.* und mit den bestimmtesten Worten erklärt es Zonaras, s. Anm. 389. — Fragt man nun, warum demungeachtet die Tribunen während der Dictatur beibehalten wurden, so muss man zuvörderst bedenken, dass das gar nicht anders sein konnte. Die Lex de dictatore creando war vor der Einsetzung des Volkstribunats gegeben; in ihr war also von den Tribunen nicht die Rede. Die Ernennung des Dictators geschah in Folge eines SCtum; der Senat aber konnte wohl die patricischen Magistrate gewissermassen suspendiren; über die Tribunen

hatte er keine Gewalt: nur fiel nach dem Gesetze zugleich mit der Provocation ihr auxilium hinweg. Damit war aber nicht alle Thätigkeit der Tribunen aufgehoben: sie konnten Senatsbeschlüssen intercediren und, wenn man die Suspension der Magistrate in der oben angegebenen Weise versteht, so konnte immer auch ein auxilium gegen diese nöthig werden.

Was den dritten Punkt anlangt, dass der Dictator unverantwortlich war, nach der Abdication nicht wegen seiner Amtsführung zur Rechenschaft gezogen werden konnte, so würde das auch ohne die ausdrücklichen Erklärungen[389]) aus dem Wesen der Dictatur selbst folgen, und die Geschichte bestätigt das allenthalben. Es giebt kein Beispiel, dass ein Dictator nach Niederlegung des Amts wegen Gebrauch seiner Gewalt zur Verantwortung gezogen worden wäre, als das des Camillus, der fünf Jahre nach seiner ersten Dictatur vom Tribunen Apulejus angeklagt wurde; aber wie verschieden auch der Grund der Klage angegeben wird [90]), auf Handlungen, welche

---

389) Zonar. VII, 13. *καὶ οὔτ' ἐγκαλέσαι τις αὐτῷ, οὔτ' ἐναντίον τι διαπράξασθαι ἴσχυεν, οὐδὲ οἱ δήμαρχοι.* Dionys. V, 70. *ἀρχὴν — αὐτοκράτορα καὶ ἀνυπεύθυνον ὧν ἂν βούληται καὶ πρᾶξαι.* VII, 56. *δικτάτωρ ὑφ' ὑμῶν αἱρεθεὶς αὐτοκράτορι καὶ ἀνυπευθύνῳ χρώμενος ἐξουσίᾳ.* Plutarch. Fab. 3. *ἀνυπευθύνου δεῖσθαι τὰ πράγματα μοναρχίας, ἣν δικτατωρίαν καλοῦσι.* Suid. p. 999 Gaisf. *Ἀνυπεύθυνόν τε γὰρ τῶν ὅλων εἶχε τὸ κράτος κ. τ. λ.* Bedeutender aber als alle diese Stellen ist, was Appian. Civ. II, 23. von Pompejus alleinigem Consulate sagt: *ὕπατον εἵλοντο χωρὶς συνάρχου, ὡς ἂν ἔχοι τὴν μὲν ἐξουσίαν δικτάτωρος, ἄρχων μόνος, τὴν δ' εὔθυναν ὑπάτου.*

90) Liv. V, 32. sagt kurz *propter praedam Veientanam*. Plutarch. Camill. 12. *ἔγκλημα δὲ (ἦν) κλοπῆς περὶ τὰ Τυῤῥηνικὰ χρήματα.* Vgl. Dio Cass. fr. Peir. 28. Zonar. VII, 22. *ὡς μηδὲν τὸ δημόσιον ἐκ τῶν Τυῤῥηνικῶν ὠφελήσας χρημάτων, αὐτὸς δ' ἐκ τούτων σφετερισάμενος.* Dagegen Aurel. Vict. III. 23. *quod albis equis triumphasset et praedam inique divisisset.* Diodor. Sic. XIV, 117. *Ἔνιοι δέ φασιν αὐτὸν ἀπὸ Τούσκων θρίαμβον ἀγαγεῖν ἐπὶ λευκοῦ τεθρίππου, καὶ διὰ τοῦτο δυσὶν ὕστερον ἔτεσιν ὑπὸ τοῦ δήμου πολλοῖς χρήμασι καταδικασθῆναι.* Noch einmal soll Camillus in den Kämpfen um die licinischen Rogationen von den Tribunen mit einer schweren Multa (quingentum millium) bedroht worden sein, si pro dictatore quid egisset, und deshalb die Dictatur niedergelegt haben. Liv. VI, 38. verwirft die ganze Nachricht als höchst unwahrscheinlich und folgt lieber einer anderen Angabe, dass er als vitio creatus abdicirt habe. Dass aber die Sache sich noch ganz anders verhielt, lehren die Fasti Capitolini, in denen man noch die Worte lieset: ...... M.

von der dictatorischen Gewalt ausgingen, bezog sie sich nicht [391]).

Rücksichtlich dieser Machtfülle und Freiheit von den gewöhnlichen Schranken der Magistratur, wird die dictatorische Gewalt mit der königlichen verglichen oder ihr gleichgestellt [92]), als eine *τυραννὶς αὐθαίρετος*, die sich von der

IN. MILITES. EX. S. C. ABDICARVNT. Die gewöhnliche Ergänzung, post edictum *in milites*, mag immerhin richtig sein; weiteren Aufschluss giebt sie nicht: die Hauptsache ist nur, dass Camillus durch ein SCtum vermocht wird, abzudanken. Dabei bleibt es möglich, dass in jener Zeit der heftigsten Parteikämpfe die Tribunen eine solche Drohung aussprachen und sie hätten sie vielleicht mit Hülfe der aufs Aeusserste erregten Plebs ausführen können — denn was ist nicht möglich, wo Gewalt vor Recht geht — aber davon lässt sich nur nicht ein Schluss auf die staatsrechtliche Geltung der Dictatur ziehen. Vgl. Niebuhr. III. S. 29 ff., dem ich nur darin nicht beistimmen kann, dass nach der Abdication die Multa hätte erkannt werden können. Was wäre dann die Dictatur gewesen, wenn sie nicht *ἀνυπεύθυνος* war! Darin liegt ja eben, wie Appian richtig angiebt, der Hauptunterschied zwischen ihr und der consularischen Gewalt, und das meint Livius, wenn er nach Verwerfung jener Erzählung sagt: *quoad usque ad memoriam nostram tribuniciis consularibusque certatum viribus est, dictaturae semper altius fastigium fuit.*

391) Ganz anderer Art sind ein Paar andere Fälle, die vielleicht zu einem falschen Urtheile verleiten könnten. Im J. 392 wurde der gewesene Dictator Manlius von dem Tribunen Pomponius angeklagt. Als Grund wird die acerbitas in delectu angegeben, was beispiellos wäre, wenn es sich nicht daraus erklärte, dass Manlius nur zum dictator clavi figendi c. ernannt worden war, und wider alle Befugniss, nebenbei mit grosser Härte, ein Heer hatte ausheben wollen. Noch weniger gehört hieher die Untersuchung gegen C. Maenius und seinen Mag. eq. M. Foslius, Liv. IX, 26. Weil die Nobilität, gegen die ihre quaestiones gerichtet waren, sie desselben Vergehens schuldig erklärte, dankten sie ab, und unterwarfen sich sofort selbst der Untersuchung: ihre Amtsführung kam dabei gar nicht in Betracht. Endlich bedarf es kaum der Erinnerung, dass die censorische Degradation, welche Mam. Aemilius erfuhr, Liv. IV, 24., ohne alle Beziehung auf die Verantwortlichkeit ist. Das war ja eben der eigenthümliche Charakter der notatio censoria, dass von ihr Handlungen getroffen werden konnten, die ausser dem Bereiche aller iudicia lagen.

92) Cic. de rep. II, 32. *novumque id genus imperii visum est et proximum similitudini regiae* (oder similitudine regio). Zonar. VII, 13. *Ἦν μὲν οὖν, ὡς εἴρηται, ἡ δικτατωρία κατά γε τὴν ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόῤῥοπος.* Suid. p. 999 Gaisf. *Δικτάτωρ. — ὑπερέχων μὲν τῆς τῶν ὑπάτων ἀρχῆς, τοῖς δὲ βασιλεῦσι προσφερέστατος. Ἀνυπεύθυνόν τε γὰρ τῶν ὅλων εἶχε τὸ κράτος καὶ ἰσοτύραννον ἐν τῷ καθεστηκότι χρόνῳ τὴν ἐξουσίαν.* Dionys. V, 73. *ἔστι γὰρ αἱρετὴ τυραννὶς ἡ δικτατωρία.* cap. 70. *αὐθαίρετος τυραννίς.* Appian. Civ. I, 99. *χειροτονοῦσι τὸν Σύλλαν ἐς ὅσον θέλοι τύραννον αὐτοκράτορα. Τύραννος*

βασιλεία nur darin wesentlich unterscheidet, dass sie *πρόσκαιρος* ist oder, wie Tacit. Ann. I, 1. sagt, *ad tempus sumebatur*. Weniger passend wird die Dictatur eine verdoppelte consularische Gewalt genannt [393]), wenn damit mehr gesagt sein soll, als dass der Dictator an die Stelle der beiden consularischen Collegen trat und ihre Gewalt in seiner Person vereinigte, was sich auch äusserlich darin kund gab, dass ihm, wenigstens seitdem jeder der Consuln 12 Lictoren hatte, die doppelte Zahl voranging, 12 fasces cum securibus vorgetragen wurden [94]). — Was die übrigen Insignien der Magistratur anlangt, so lässt sich kaum ein Zweifel dagegen erheben, dass dem Dictator die Toga praetexta und die sella curulis zukamen, wenn es auch an gültigen Zeugnissen dafür ganz zu fehlen scheint [95]). Um so auffälliger aber ist es, dass Livius einmal den Dictator und Magister eq. nicht für curulische Magistrate gelten lässt. Im J. 552 war C. Servilius Geminus dictator comitiorum c. (der letzte vor Sulla) und P. Aelius Paetus mag. eq. Die Comitien waren wiederholt durch Ungewitter vereitelt worden und das Magistratsjahr abgelaufen: da sagt nun Li-

---

μὲν γὰρ ἡ τῶν δικτατώρων ἀρχὴ καὶ πάλαι ὀλίγῳ χρόνῳ ὁριζομένη κ. τ. λ.

393) Cic. de leg. III, 3. *idem iuris, quod duo consules, teneto.* Denn wäre kein Unterschied zwischen dem consul sine collega und dem Dictator gewesen. Noch viel unklarer gedacht ist, was ein zweiter Artikel bei Suidas l. l. sagt: *Δικτάτωρ ὁ διπλασίαν τὴν ἀρχὴν ἔχων. ὃς παρὰ Ῥωμαίοις δισύπατος καλεῖται.*

94) Polyb. III, 87. *τῶν μὲν γὰρ ὑπάτων ἑκατέρῳ δώδεκα πελέκεις ἀκολουθοῦσι, τούτῳ δ' εἴκοσι καὶ τέτταρες.* Dionys. X, 24. Plutarch. Fab. 4. Appian. Civ. I, 100. Dio Cass. LIV, 1. Ganz irrig heisst es in Liv. Epit. LXXXIX. *Sulla dictator factus, quod nemo unquam fecerat, cum fascibus viginti quattuor processit.* und eben so falsch giebt Ioann. Lyd. de mag. I, 37. nur 12 fasces an, was nur etwa von der ersten Zeit gelten kann.

95) Dionys. X, 24. spricht davon, als die Gesandtschaft an Cincinnatus gelangt, also: *καὶ πελέκεις ἅμα ταῖς ῥάβδοις εἰκοσιτέσσαρας παρέστησαν, ἐσθῆτά τε ἁλουργῆ καὶ τἆλλα παράσημα, οἷς πρότερον ἡ τῶν βασιλέων ἐκεκόσμητο ἀρχή, προσήνεγκαν.* Ioann. Lyd. de mag. I, 37. *πάντα δὲ τὰ τῆς βασιλείας σύμβολα παρῆν τῷ δικτάτωρι στεφάνου χωρὶς, οἵ τε δυοκαίδεκα πελέκεις, καὶ σέλλα, καὶ δόρατα, καὶ ὅσοις ἐπισήμοις οἱ ῥῆγες ἐγνωρίζοντο.* Beide scheinen nicht an die Praetexta, sondern an ein Purpurgewand gedacht zu haben; aber es ist überhaupt darauf nicht viel zu geben.

vius XXX, 39. *Itaque quum pridie Idus Martias veteres magistratu abissent, novi suffecti non essent, respublica sine curulibus magistratibus erat.* Gleichwohl fungirte der Dictator fortwährend und hielt auch die Comitien. cap. 40. Es scheint also Livius nur die drei magistratus ordinarii als curulische zu betrachten, und es ist schwer zu sagen, mit welchem Rechte, da die Bedeutung des Worts selbst keineswegs völlig klar ist.

Es ist bei obiger Auseinandersetzung des Wesens der Dictatur vorzugsweise der Dictator rei gerundae c. ins Auge gefasst worden; denn das war die eigentliche Dictatur, und ihr kam jene ausgedehnte Gewalt zu. Ausserdem sind aber sehr häufig, wenn die Consuln auswärts beschäftigt waren, zu Besorgung einzelner Geschäfte, die durch keinen magistratus minor verrichtet werden konnten, Dictatoren ernannt worden, deren Geltung natürlich eine ganz andere war. Am häufigsten ist es comitiorum habendorum causa geschehen, und regelmässig geschah es, wenn in Pestjahren oder bei anderen inneren Gefahren der Nagel auf dem Capitole eingeschlagen werden sollte (clavi figendi c.), wie Livius sagt, weil das Gesetz vom praetor maximus sprach, und seit Einführung der Dictatur sie als oberster Magistrat angesehen wurde [396]). Andere Geschäfte, die zuweilen einen Dictator nöthig machten, waren, die Anstellung öffentlicher Spiele, deren Leitung den Consuln zukam, dict. ludorum faciendorum c. Liv. XXVII, 33. vgl. IX, 34., wohin auch der Fall gehört, *ut esset, qui ludis Romanis, quia L. Plautius praetor gravi morbo forte implicitus erat, signum mittendis quadrigis daret.* Liv. VIII, 40. Ferner feriarum constituendarum c. Liv. VII, 28. und instaurandis feriis Latinis, Fast. Capit. a. 496. quaestionibus exercendis, IX, 26.; legendo senatui, XXIII, 22. Einmal, als ein Consul eigenmächtig in eine fremde Provinz übergegangen ist, um ihn zurückzuberufen. XXX, 24. — Es versteht sich, dass diese

396) Liv. VII, 3. VIII, 18. IX, 28. vgl. 34.

Dictatoren an Geltung und Gewalt von dem Dictator rei ger. c. wesentlich verschieden waren. Nur ihm wurde das Imperium auf sechs Monate ertheilt [397]); jene abdicirten, sobald der ihnen ertheilte einzelne Auftrag erledigt war, und über diesen hinaus hatte sich ihre amtliche Wirksamkeit nicht zu erstrecken, wenn nicht etwa ihnen ein weiterer Auftrag zu Theil wurde [98]).

Dem Dictator war jederzeit ein Magister equitum beigegeben, dessen Ernennung (dicere ist auch hier der technische Ausdruck) seiner freien Wahl überlassen war, wenn nicht ausnahmsweise der Senat oder gar ein Plebiscit eine bestimmte Person bezeichnete (S. 158.). Es ist nie geschehen, dass ein Dictator ohne Magister eq. gewesen wäre [99]), und wenn er während der sechs Monate mit Tode abging, so wurde ein anderer an seiner Stelle ernannt [400]). Er war aber nicht gleichberechtigter College des Dictators, sondern diesem untergeordnet und trat nur in seiner Abwesenheit als Stellvertreter für ihn ein [1]). Nur einmal, kurz vor dem gänzlichen

---

397) M. Fabius Buteo war im J. 538 überhaupt in sehr unregelmässiger Weise und auf sechs Monate senatus legendi c. zum Dictator ernannt worden. Er selbst erklärte die ganze Ernennung für unstatthaft und sagt unter Anderem bei Liv. XXIII, 23. *nec dictatori, nisi rei gerendae causa creato in sex menses datum imperium.* Darauf beziehen sich auch in der Rede, welche der Tribun Sempronius bei Liv. IX, 34. gegen den Censor App. Claudius hält, weil er nicht zur gesetzlichen Zeit abdanken will, die Worte: *quem clavi figendi aut ludorum causa dictatorem audacter crees?*

98) So wird man es in dem oben erwähnten Falle, Liv. XXX, 24. zu denken haben, wo der zu Abberufung des Consuls ernannte Dictator nachher Italien durchzieht, um in den abgefallenen Städten Untersuchung einzuleiten: *reliquum anni cum M. Servilio magistro equitum circumeundis Italiae urbibus, quae bello alienatae fuerant, noscendisque singularum causis consumpsit.*

99) Dionys. V, 75. (Larcius) *εὐθὺς μὲν οὖν ἅμα τῷ παραλαβεῖν τὴν ἐξουσίαν ἱππάρχην ἀποδείκνυσι Σπόριον Κάσσιον τὸν ὑπατεύσαντα —. τοῦτο τὸ ἔθος ἕως τῆς κατ' ἐμὲ γενεᾶς ἐφυλάττετο ὑπὸ Ῥωμαίων, καὶ οὐδεὶς εἰς τόδε χρόνου δικτάτωρ αἱρεθεὶς χωρὶς ἱππάρχου τὴν ἀρχὴν διετέλεσεν.* Es ist dagegen nur zu bemerken, dass der oben erwähnte *dictator legendo senatui* allerdings ohne magister eq. ernannt wurde. Liv. XXIII, 22. Er sagt darüber cap. 23. *neque dictatorem se sine magistro equitum* (probare) etc. Vgl. Anm. 397.

400) Der Fall scheint nur ein Mal vorgekommen zu sein im J. 439. Liv. IX, 23.

1) Polyb. III, 87, 9. *Ἅμα δὲ τῷ δικτάτορι κατέστησαν ἱππάρχην*

Verschwinden der gesetzlichen Dictatur, ist dem Magister eq. gleiches Imperium mit dem Dictator ertheilt worden, so dass es gewissermassen zwei Dictatoren neben einander gab [402]). — Welchen Rang der Magister eq. unter den römischen Magistraten eingenommen habe, ist schwer zu bestimmen. Niebuhr sagt II. S. 439. „es ist kein Gedanke daran, dass sein Amt zu den curulischen gehöre;“ und wenn das Consulartribunat eben so wenig dafür gelten konnte, so stimmt allerdings damit überein, dass das Magisterium equitum nicht für höher angesehen wurde [3]). Cicero dagegen stellt es der Praetur gleich [4]), und anderwärts wird als Bedingung angenommen, dass der zu Ernennende bereits Praetor gewesen sei [5]), wie nach dem alten Gesetze nur Consularen dazu gewählt werden sollten. Ueberdiess werden ihm auch, freilich in später Zeit, die praetorischen Insignien zuerkannt [6]).

Der Magister eq. war seiner ersten Bedeutung nach, was der Name sagt, Anführer der Reiterei, während der Dictator

---

Μάρκον Μινούκιον. οὗτος δὲ τέτακται μὲν ὑπὸ τὸν αὐτοκράτορα· γίγνεται δ' οἱονεὶ διάδοχος τῆς ἀρχῆς ἐν τοῖς ἐκείνου περισπασμοῖς. Plutarch. Anton. 8. *Ἔστι δ' ἡ ἀρχὴ δευτέρα τοῦ δικτάτωρος παρόντος· ἂν δὲ μὴ παρῇ πρώτη καὶ μόνη σχεδόν.*

402) So hat es Polybius aufgefasst, III, 103, 4. *καὶ δὴ δύο δικτάτορες ἐγεγόνεισαν ἐπὶ τὰς αὐτὰς πράξεις, ὃ πρότερον οὐδέποτε συνεβεβήκει παρὰ Ῥωμαίοις.* cap. 106. *οἱ μὲν δικτάτορες ἀπέθεντο τὴν ἀρχήν.* und nach ihm Plutarch. Fab. 9.

3) Als der erste plebejische Magister eq. ernannt worden, entschuldigt sich der Dictator Manlius. Liv. VI, 39. *Id aegre patres passos accipio; dictatorem propinqua cognatione Licinii se apud patres excusare solitum, simul negantem, magistri equitum maius quam tribuni consularis imperium esse.* XXIII, 11. sagt Mago: *Magistrum equitum, quae consularis potestas sit, fusum fugatumque.* Aber die Tribunen hatten ja eben auch consularis potestas. — Niebuhr hat auch hervorgehoben, dass ein Consulartribun zum Magister eq. ernannt worden, kein Consul jemals. Es ist dreimal geschehen, Liv. IV, 46. 57. VI, 39.

4) Cic. de leg. III, 3. *Equitatumque qui regat habeto pari iure cum eo, quicunque erit iuris disceptator.*

5) Dio Cass. XLII, 21. *καὶ τὸν Ἀντώνιον, μηδὲ ἐστρατηγηκότα, ἵππαρχον προσελόμενος.*

6) Dio Cass. XLII, 27. *ὁ δὲ δὴ Ἀντώνιος — ἐσθῆτος ἕνεκα (τῇ γὰρ περιπορφύρῳ ἐχρῆτο) καὶ ῥαβδούχων (τοὺς γὰρ ἓξ μόνους εἶχε) τοῦ τε τὴν βουλὴν ἀθροίζειν, εἰκόνα τινὰ τῆς δημοκρατίας παρείχετο.* vgl. XLIII, 48. und wegen der Lictoren Ioann. Lyd. de mag. II, 19.

an der Spitze der Legionen, des Fussvolks stand[407]), und überhaupt war das Verhältniss ein ähnliches, wie zwischen dem Könige und dem Tribunus Celerum (Th. II, 1. S. 338.). Seine übrigen Funktionen hingen von dem Auftrage ab, den ihm der Dictator ertheilte, wie z. B. Aushebung der Truppen, Liv. XXII, 11. Es ist aber auch geschehen, dass der Magister eq. in Rom zurückgelassen wurde, während der Dictator allein ins Feld zog. Liv. IV, 27. Wie dann seine Stellung, namentlich dem Senate gegenüber gewesen sei, ist mir dunkel. Dass er Concionen halten konnte, kann nicht bezweifelt werden; über das Recht aber, den Senat zu berufen, sind die Nachrichten widersprechend, und es wird darüber im Abschnitte vom Senate gesprochen werden, so wie über die Frage, ob der Magister eq. die Centurien berufen konnte, der Abschn. von den Volksversammlungen nachzusehen ist. — Uebrigens versteht es sich, dass die Abdication des Dictators nothwendig auch die des Magister eq. herbeiführte [8]).

Die Dictatur, als gesetzlicher Magistrat, ist nur so lange in Anwendung gekommen, als die Römer in Italien selbst Kriege zu führen hatten [9]). Ein einziges Mal ist es im ersten punischen Kriege geschehen, dass für auswärtigen Krieg ein Dictator ernannt wurde [10]); sonst ist es ganz vermieden wor-

---

407) Liv. III, 27. *Inde composito agmine — legiones ipse dictator, magister equitum suos equites ducit.* Ueber die Erlaubniss, *ut equum escendere liceret* (dictatori), s. d. Abschn. vom Senate.

8) Bei Livius findet sich in Bezug auf die Ordnung der Abdication ein Widerspruch: er sagt IV, 34. *iussoque magistro equitum abdicare se magistratu, ipse deinde abdicat.* Dagegen IX, 26. *Abdicat inde se dictatura et post eum confestim Foslius magisterio equitum.* Das Letztere ist wohl das Richtige.

9) Seit die Kämpfe zwischen den Ständen aufgehört hatten, wurden die Dictatoren nur noch für den Krieg ernannt, und so wird denn derselbe Name auch für fremde Feldherren gebraucht. Cato b. Gell. X, 24, 7. *Igitur dictatorem Carthaginiensium magister equitum monuit* etc. Ders. II, 19, 9. *Deinde dictator* (Hannibal) *iubet postridie magistrum equitum* (Maharbalem) *arcessi.*

10) Liv. Epit. XIX. *Atilius Calatinus primus dictator extra Italiam exercitum duxit.* Bei Dio Cass. XXXVI, 17. spricht Catulus: *μήτε πλείω τοῦ τεταγμένου χρόνου, μήτε ἔξω τῆς Ἰταλίας ἄρξῃ. οὐ γάρ πω ἀγνοεῖτε, ὅτι καὶ τοῦτο δεινῶς οἱ πατέρες ἡμῶν ἐφυλάξαντο, καὶ οὐκ ἂν εὑρεθείη δικτάτωρ οὐδεὶς ἄλλως, πλὴν ἑνὸς ἐς Σικελίαν — αἱρεθεὶς.* vgl. XLII, 21. Hieher gehört auch Liv. XXVII, 5.

den, vielleicht weil man den Missbrauch fürchtete, der fern von Rom von einer so grossen Gewalt gemacht werden könnte. Als aber wiederum Rom selbst von Hannibal bedroht war, griff man auch wieder zu diesem ultimum auxilium und nach 32 Jahren, in welchen die Dictatur fast vergessen worden war [411]), sah das J. 537 in Fabius Verrucosus wieder den ersten, das folgende in M. Iunius Pera überhaupt den letzten Dictator rei gerundae c. Nachher sind bis zum J. 552 noch wiederholt Dictatoren comitiorum c. ernannt worden; von da an aber verschwindet die Dictatur ganz. Hundert und zwanzig Jahre waren verflossen [12]), als Sulla sich zum dictator reipublicae constituendae c. ernennen liess. Für ihn war die Dictatur „nur ein Name, ohne alle Begründung auf das alte Recht," wie Niebuhr mit Recht sagt; ein Deckmantel für seine Tyrannei. Weder die Form der Ernennung (Anm. 348.), noch die Dauer der Magistratur, noch die Ausdehnung und Handhabung der Gewalt [13]) waren in Gesetz und Herkommen begründet, und dasselbe gilt in allen Theilen von Caesars Dictatur; nur dass bei dem grossen und edeln Charakter des Mannes auch der Gebrauch, den er von seiner Gewalt machte, ein anderer war. Nach Caesars Tode wurde die Dictatur durch ein Gesetz für immer abgeschafft [14]).

In jener Zeit nun, wo man die Dictatur nicht mehr in Anwendung bringen mochte, ersetzte man sie, sobald die Lage

---

411) Liv. XXII, 8. *Itaque ad remedium iam diu neque desideratum nec adhibitum, dictatorem dicendum, civitas confugit.* cap. 11. *vetustate iam prope oblitos eius imperii.*

12) Vellei. II, 28. *dictator creatus, cuius honoris usurpatio per annos CXX intermissa.* Bei Appian. Civ. I, 98. ist die Zahl ausgefallen.

13) Plutarch. Sull. 33. *Ἐψηφίσθη δ' αὐτῷ πάντων ἄδεια τῶν γεγονότων· πρὸς δὲ τὸ μέλλον ἐξουσία θανάτου, δημεύσεως, κληρουχιῶν, κτίσεως, πορθήσεως, ἀφελέσθαι βασιλείαν καὶ ᾧ βούλοιτο χαρίσασθαι.* Cic. de leg. I, 15. (lex) *quam interrex noster tulit, ut dictator, quem vellet civium, indicta causa impune posset occidere.* S. über die Lex Valeria Baiter im *Index leg.* p. 290. Drumann, *Röm. Gesch.* II. S. 476.

14) Cic. Phil. I, 1. Liv. Epit. CXVI. Dio Cass. XLIV, 51. LIV, 1.

der Republik nachdrücklichere Maassregeln zu erheischen schien, durch eine ausserordentliche Vollmacht, welche den Consuln durch ein Senatusconsultum mit der schon erwähnten Formel ertheilt wurde: videant oder dent operam consules, ne quid respublica detrimenti capiat. Solche Senatusconsulta werden schon aus alter Zeit erwähnt, zuerst vom J. 290, als das Heer des Consuls Sp. Furius von den Hernikern hart bedrängt wurde. Liv. III, 4. *tantumque terrorem incussere patribus, ut, quae forma senatusconsulti ultimae semper necessitatis habita est, Postumio alteri consulum negotium daretur: Videret, ne quid respublica detrimenti caperet.* Dann wieder bei den durch Manlius Capitolinus erregten Unruhen, als Manche gemeint hatten, es müsse etwas geschehen wie gegen Sp. Maelius, den Servilius Ahala ohne weiteres niedergestossen hatte. VI, 19. *Decurritur ad leniorem verbis sententiam, vim eandem habentem, ut videant magistratus, ne quid ex perniciosis consiliis M. Manlii respublica detrimenti capiat.* Livius versteht die Formel offenbar ganz im Sinne der späteren Zeit, während sie doch vielleicht nicht ganz dieselbe Bedeutung hatte; denn damals, wo die Dictatur so gewöhnlich war, wäre es viel einfacher gewesen, einen Dictator zu ernennen, als die sechs Consulartribunen mit solcher Gewalt zu versehen. Denn späterhin ist es allerdings dictatorische Gewalt, welche den Consuln durch ein solches Senatusconsultum ertheilt wird; es ist die Vollmacht, nach eigenem Ermessen jedes Mittel zur Rettung der Republik zu ergreifen: *σώζειν τὴν πόλιν, ὅπως δύναιντο,* wie Plutarch. C. Gracch. 14. sagt [415]). Am vollständigsten erklärt die Bedeutung der Formel Salust. Catil. 29. *Itaque, quod plerumque in atroci negotio solet, senatus decrevit, Darent operam consules, ne quid respublica detrimenti caperet. Ea potestas per senatum more Romano magistratui maxima permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus*

415) Vgl. damit Cic. Catil. I, 2. *Decrevit quondam senatus, ut L. Opimius consul videret, ne quid respublica detrimenti caperet.*

modis socios atque cives: domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nulli earum rerum consuli ius est [416]). Zuweilen ist nicht bloss den Consuln, sondern auch anderen Magistraten, gewissermassen als einem Collegium, diese Macht verliehen worden [17]).

Die Praetur.

Die bisher dem Consulate zunächst behandelten Magistrate waren theils solche, welche vorübergehend an die Stelle desselben traten, wie das Decemvirat und Consulartribunat, theils solche, die stellvertretend oder mit gesteigerter Gewalt es ergänzten. Wie aber schon bemerkt worden ist, sind nach und nach mehrere der wichtigsten Funktionen vom Consulate getrennt und dafür besondere ständige Magistrate eingesetzt worden. Die Praetur ist nicht der erste dieser neu geschaffenen Magistrate; allein sie steht in genauerer Verbindung mit dem Consulate, als die ihrer Entstehung nach viel frühere Censur, und schliesst sich daher am schicklichsten hier an.

---

416) Vgl. Plutarch. Cic. 15. *γίνεται δόγμα τῆς βουλῆς, παρακατατίθεσθαι τοῖς ὑπάτοις τὰ πράγματα· δεξαμένους δ᾽ ἐκείνους, ὡς ἐπίστανται, διοικεῖν καὶ σώζειν τὴν πόλιν. Τοῦτο δ᾽ οὐ πολλάκις, ἀλλ᾽ ὅταν τι μέγα δείσῃ, ποιεῖν εἴωθεν ἡ σύγκλητος.* Cic. p. Mil. 26. *cum senatus ei* (Pompeio) *commiserit, ut videret, ne quid respublica detrimenti caperet: quo uno versiculo satis armati semper consules fuerunt, etiam nullis armis datis.* Dio Cass. XXXVII, 31. *καὶ προσεψηφίσαντο τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς τε πόλεως καὶ τῶν ὅλων αὐτῆς πραγμάτων, καθάπερ εἰώθεσαν. καὶ γὰρ τούτῳ τῷ δόγματι προσεγράφη τὸ διὰ φροντίδος αὐτοὺς σχεῖν, ὥστε μηδεμίαν ἀποτριβὴν τῷ δημοσίῳ συμβῆναι.* vgl. cap. 43. XXXVIII, 14. XL, 49. XLI, 2. XLII, 23. XLVI, 31. LIV, 10. Caes. Civ. I, 7. Liv. Epit. CIX. und mehr bei Brisson. *de form.* p. 198.

17) Salust. fgm. l. I. *hist.* p. 33 Hav. *ut Ap. Claudius interrex cum Q. Catulo proconsule et ceteris, quibus imperium est, urbi praesidio sint, operamque dent, ne quid respublica detrimenti capiat.* Caes. Civ. I, 5. *Decurritur ad illud extremum atque ultimum SC. quo, nisi paene in ipso urbis incendio atque in desperatione omnium salutis — nunquam ante discessum est: Dent operam consules, praetores, tribuni plebis, quique consulares sunt ad urbem, ne quid respublica detrimenti capiat.* Cic. p. Rab. perd. 7. *Fit senatusconsultum, ut C. Marius, L. Valerius consules adhiberent tribunos plebis et praetores, quos eis videretur, operamque darent, ut imperium populi Romani maiestasque conservaretur.* Vgl. Dio Cass. XL, 49.

Die Gründe, welche zur Einsetzung dieses Magistrats führten, sind von Niebuhr (III. S. 37 f.) trefflich entwickelt worden. Sie sind durchaus darin zu suchen, dass den Plebejern endlich die Theilnahme am Consulate bewilligt werden musste; nicht aber als hätten die Patricier nur ein neues curulisches Amt für sich gewinnen wollen; sondern es lag, wenn irgend etwas, im Interesse des Standes, die Jurisdiction ausschliesslich in den Händen eines Mannes aus seiner Mitte zu sehen. Theils mochte es der patricische Stolz nicht ertragen, seine Rechtshändel vor das Tribunal eines Plebejers bringen zu müssen, theils war es von hoher Wichtigkeit, dass die Wahl der Richter und die Handhabung des Rechts von einem Patricier ausging, der namentlich in Bezug auf das licinische Ackergesetz den Vortheil seines Standes wahrnahm. So wurde die Jurisdiction gänzlich von dem den Plebejern zugänglich gewordenen Consulate getrennt [418]) und ein Praetor eingesetzt, der nicht nur, wie etwa früher der praefectus urbis in Abwesenheit der Consuln, sondern auch in deren Anwesenheit der gesammten Rechtspflege vorstehen sollte, *qui ius in urbe diceret*. Liv. VI, 42. Die Praetur ist auch am längsten den Patriciern geblieben: nachdem alle Magistrate bereits den Plebejern zugänglich waren, sah erst das Jahr 417 in Q. Publilius Philo den ersten plebejischen Praetor. Liv. VIII, 15. — Das Verhältniss dieses neuen Magistrats zu den Consuln war eigenthümlicher Art. Er wurde in denselben Comitien *iisdem auspiciis* gewählt, anfänglich wohl auch an demselben Tage, nachher gewöhnlich einen, oder auch mehrere Tage später [19]),

418) Dass die Consuln eine Zeit lang noch eine gewisse Oberaufsicht behielten und selbst praetorische Entscheidungen reformiren konnten, schliesst Niebuhr (III. S. 39.) aus Valer. Max. VII, 7, 6.

19) Dass der Praetor anfänglich an demselben Tage mit den Consuln gewählt wurde, wie es an sich natürlich ist, ergiebt sich am deutlichsten aus Liv. X, 22. *His agendis dies est consumptus. Postridie ad praescriptum consulis et consularia et praetoria comitia habita.* Das *praescriptum consulis* bezieht sich nur auf die vorgeschlagenen Personen. Nachdem die Zahl der Praetoren vervielfältigt war und die Wahlen mehr Zeit in Anspruch nahmen, geschah es gewöhnlich postero die, wofür Livius allenthalben Belege giebt. Zuweilen geschah es aber auch einige Tage später. Liv. XXVII, 35. *Post*

hatte demnach, wie die Consuln, *maxima auspicia* und galt als deren *collega* [420]). Demungeachtet hatte er ein *minus imperium*; der Consul war *collega maior*, und daher konnte der Praetor weder consularische, noch prätorische Comitien halten (Anm. 135.), musste vor dem Consul die Fasces senken lassen und überhaupt ihm dieselben Ehren bezeigen, wie andere niedere Magistrate den höheren (Anm. 141. 142.).

Um das Jahr 511 wurde zuerst ein zweiter Praetor gewählt [21]). Niebuhr (III. S. 732.) vermuthet, dass er nicht für die Jurisdiction, sondern für den Krieg bestimmt gewesen sei und dass, bis die Zahl von Neuem vermehrt wurde, er die Verwaltung der Provinz Sicilien gehabt habe. Die gewöhnliche Meinung ist, dass gleich anfänglich ihm die *iurisdictio inter peregrinos* übertragen war [22]), und das ist dochwohl richtig. Es lässt sich das Jahr, wo man zuerst zwei Praeto-

---

diem tertium eius diei (com. cons.) *praetorum comitia habita.* Eben so XLIII, 11. Es ist auch der Fall vorgekommen, dass nachdem drei Praetoren gewählt waren, die Comitien durch Unwetter gestört wurden, und die Wahl der drei übrigen am nächsten Tage erfolgte. XL, 59.

420) Liv. VII, 1. *praetorem — collegam consulibus atque iisdem auspiciis creatum.* VIII, 32. *quum summum imperium dictatoris sit, pareantque ei consules, regia potestas, praetores iisdem auspiciis, quibus consules, creati.* Vgl. III, 55. Messala b. Gell. XIII, 15. Anm. 134. 135. Niebuhr III. S. 436. Anm. 630. vermuthet, dass im J. 459 festgesetzt worden sei, es solle immer einer der abtretenden Consuln Praetor werden; Appius Claudius sei das erste Beispiel (Liv. X, 22.). Ich weiss nicht, ob es dafür weitere Unterstützung als Liv. X, 47. giebt.

21) Liv. Epit. XIX. *Duo praetores tum primum creati sunt.* Die Erwähnung geschieht nach dem Census d. J. 507 und vor dem Consulat des Catulus und Postumius, 512.

22) Pompon. de or. iur. §. 28. *Post aliquot deinde annos, non sufficiente eo praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret, creatus est alius praetor, qui peregrinus appellatus est ab eo, quod plerumque inter peregrinos ius dicebat.* Ioann. Lyd. de mag. I, 38. *ἐπὶ δὲ τοῦ τρίτου καὶ ἑξηκοστοῦ ἐνιαυτοῦ πραίτωρ ἕτερος προεχειρίσθη, ὁ λεγόμενος οὐρβανὸς ἀντὶ τοῦ πολιτικὸς, καὶ ὁ λεγόμενος περεγρῖνος, οἱονεὶ ξενοδόκης.* Das Jahr, welches Lydus angiebt, ist 507; allein sicher lässt sich darauf nicht bauen, obwohl er dasselbe cap. 45. wiederholt. Fabius war im J. 537 Dictator: Lydus giebt das Jahr 534 an, und zählt also wenigstens die Jahre anders.

ren wählte, nicht genau angeben; aber gewiss wird man annehmen dürfen, dass es schon vor 512 geschah. In diesem Jahre war mit C. Lutatius Catulus der Flamen Martialis A. Postumius Albinus Consul. Der Pontifex Maximus gestattete Letzterem nicht, Rom zu verlassen, und da ein Feldherr für den Krieg in Sicilien nicht ausreichte, wurde statt des zweiten Consuls einer der beiden Praetoren mit Catulus dahin gesandt [423]). Es lässt sich daraus kein sicherer Schluss für die Jurisdiction ableiten; allein das Natürlichste ist doch wohl anzunehmen, dass Valerius ursprünglich bestimmt war, in Rom zu bleiben und nur in die Provinz ging, weil die Behinderung des zweiten Consuls es nöthig machte. Und wenn man annehmen müsste, dass Sicilien gleich anfänglich, wie vom J. 527 an, regelmässig durch einen Praetor verwaltet worden sei, so bleibt es immer denkbar, dass man einstweilen, bis der Praetoren mehr wurden, beide Jurisdictionen wieder vereinigt wurden, wie ja auch später oft genug geschehen ist, wenn man des Praetors inter peregrinos für andere Zwecke bedurfte. So würde die Nachricht, dass der zweite Praetor der Jurisdiction wegen erwählt worden sei, immerhin bestehen können. — Bald darauf, wahrscheinlich im J. 527, wurde die Zahl auf vier erhöhet [24]), deren zwei für die Provinzen Sicilien und Sardinien bestimmt waren, und 50 Jahre später kamen noch zwei für die beiden Hispaniae hinzu, so dass der Praetoren nun sechs waren [25]), und diese Zahl ist bis auf Sulla die regelmässige geblieben. Denn wenn durch eine Lex Baebia verordnet wurde, dass abwechselnd, *alternis annis*, nur vier gewählt werden sollten, so scheint diess doch nur einmal im J.

---

423) Zonar. VIII, 17. *Καὶ Λουτάτιος Κάτυλος ὕπατος ᾑρέθη, καὶ τούτῳ συνεξεπέμφθη Κύϊντος Οὐαλέριος Φλάκκος ἀστυνομῶν.* Valer. Max. II, 8, 2. *C. Lutatius Catulus consul et Q. Valerius praetor circa Siciliam insignem Poenorum classem deleverant* etc.

24) Liv. Epit. XX. *Praetorum numerus ampliatus est, ut essent quattuor.* Die Stelle, welche die Notiz einnimmt, ist nach dem illyrischen Kriege, der 525 begann, und vor dem gallischen, 529.

25) Im J. 557. Liv. XXXII, 27. *Sex praetores illo anno primum creati, crescentibus iam provinciis et latius patescente imperio.*

575 geschehen zu sein [426]). Die sullanische Verfassung erhöhete die Zahl der Praetoren auf acht, und dabei ist es bis zum Untergange der Republik geblieben.

Seitdem nun der Praetoren mehr als zwei waren, fand die Vertheilung der Geschäfte regelmässig so Statt, dass zwei derselben für den Zweck der Rechtspflege in Rom blieben, die übrigen in die Provinzen gingen, worüber man das Loos entscheiden liess. Die Jurisdiction wurde in der Weise getheilt, dass der Eine die Rechtshändel zwischen römischen Bürgern, der Andere zwischen Fremden und Römern schlichtete. Beide Amtssphären werden wohl auch dann und wann im Allgemeinen als die duae urbanae provinciae bezeichnet [27]); sonst aber genau unterschieden und die erstere vorzugsweise provincia oder sors urbana [28]), oder urbana iurisdictio [29]), oder iurisdictio inter cives [30]) genannt; die letztere peregrina provincia oder sors [31]), oder peregrina iurisdictio [32]), iurisdictio inter cives et peregrinos [33]), oder auch bloss inter peregrinos [34]). Wie aber schon bemerkt worden ist, nicht selten sind beide Jurisdictionen einem Praetor übertragen worden [35]), und aus-

---

426) In demselben Jahre, wo die Lex Villia annalis gegeben wurde. Liv. XL, 44. *Praetores quattuor post multos annos lege Baebia creati, quae alternis quaternos iubebat creari.*

27) Liv. XXXV, 42. XLII, 28. XLIII, 11. XLIV, 17. XLV, 44.

28) Liv. XXII, 35. XXIV, 9. XXXIII, 43. XXXIV, 55. XXXV, 20. XXXVII, 2. XXXVIII, 35. 42. XL, 44. XLII, 1. Cic. Verr. I, 40.

29) Liv. XXXII, 28. XXXVIII, 35. XL, 1. XLII, 10. 31.

30) Liv. XXXIII, 21. Fest. p. 347. *Sacramentum.*

31) Liv. XXIII, 30. XXIV, 44. XXV, 3. XXXIII, 43. XXXIV, 55. XXXV, 20. XXXVII, 2. XXXVIII, 42.

32) Liv. XXXII, 28. XXXVIII, 35. XL, 1.

33) Liv. XXII, 35. XXXIII, 21. 36. XXXIX, 8. 38. XLII, 1. XLV, 21. Tacit. Ann. I, 15.

34) Liv. XLI, 21. XLII, 10. 31. XLV, 16.

35) Liv. XXIV, 44. XXV, 3. 41. XXX, 40. XXXI, 5. XXXII, 1. 8. XXXI, 5. XXXV, 41. XXXVI, 2. XXXVII, 50. vgl. 51. So hat man es jederzeit zu denken, wenn kein praetor inter peregrinos genannt wird. Vgl. Perizon. z. XXVII, 26. und Duker z. XXVIII, 38.

serdem wurde wohl auch bestimmt, dass der praetor inter cives et peregrinos zur Disposition des Senats sein solle, wenn seine Verwendung anderwärts nöthig würde [436]). Ein ganz besonderer Fall kam im J. 571 vor. Der Praetor urbanus war gestorben und um der zudringlichen Bewerbung des aedilis designatus Fulvius zu entgehen, übertrug der Senat dem praetor inter peregrinos auch die urbana iurisdictio, so dass nur fünf Praetoren waren. S. Anm. 62.

Von sämmtlichen Praetoren war der angesehenste und seiner Stellung nach bedeutendste der, welcher die iurisdictio inter cives hatte; auch schlechthin praetor urbanus oder urbis genannt [37]). Er war der praetor maior [38]) und sein Wirkungskreis war der ausgedehnteste. In Abwesenheit

---

436) Liv. XLIV, 17. *L. Anicius peregrinam, et si quo senatus censuisset — est sortitus.* Auch sonst kömmt es vor, dass der Senat einen der Praetoren zur Disposition behält. XLII, 28. *His praetoribus* (sex) *provinciae decretae: duae iuri Romae dicendo, Hispania, et Sicilia, et Sardinia; ut uni sors integra esset, quo senatus censuisset.* vgl. cap. 31. Uebrigens sind im Falle der Noth auch beide städtische Praetoren für den Krieg verwendet worden. XXIII, 32.

37) Praetor urbanus ist nicht nur kurze Benennung des gemeinen Lebens, sondern auch Ausdruck der officiellen Sprache. S. das SC. de Bacchan. und die Lex Plaetoria, Censorin. de die nat. 24. und so steht häufig auf Inschriften. Doch war wohl in öffentlichen Urkunden die genauere Bezeichnung, *qui inter cives ius dicet* (Fest. p. 347. *Sacramentum.*) eben so üblich (vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 362.); vielleicht auch, wie in den Marcianischen Weissagungen stand: *qui ius populo plebeique dabit summum.* Liv. XXV, 12. Macrob. Sat. I, 17. — *Praetor urbis* kömmt bei Livius wiederholt vor; s. Duker und Drakenb. z. XXV, 1. XXXII, 31. und bei Cic. Verr. I, 55. selbst in einem Edikte des Praetor: „*C. Verres pr. urbis addidit.*“ Vgl. Grut. *Inscr.* XLVII, 3. — Dass die entgegengesetzte Benennung, *praetor peregrinus* in älterer Zeit gebräuchlich gewesen, ist mir nicht bekannt. Inschriften aus Trajans Zeit, Orell. 2369. 2760. nennen ihn so, und so auch Pompon. und Lydus. In der Lex Servil. (Haubold. *Mon.* leg. p. 32.) steht: *qui inter peregrinos ius dicet.*

38) Fest. p. 161. *Maiorem consulem L. Caesar putat dici vel eum, penes quem fasces sint, vel eum, qui prior factus sit. Praetorem autem maiorem, urbanum; minores ceteros.* Plutarch. Brut. 7. *πλειόνων στρατηγιῶν οὐσῶν, τὴν μέγιστον ἔχουσαν ἀξίωμα, καλουμένην δὲ πολιτικὴν, ἐπίδοξος ἦν ἢ Βροῦτος ἕξειν, ἢ Κάσσιος.* Vgl. Dio Cass. XLII, 22. Nicht damit zu verwechseln ist der *praetor primus*, worunter der zuerst von den Centurien gewählte verstanden wird. S. Drumann, *Röm. Gesch.* V. S. 353.

der Consuln vertritt er, wie in alter Zeit der praefectus urbis, deren Stelle [439]); er beruft den Senat und hat in der Versammlung den Vortrag; alle auswärtigen Depeschen, die Berichte der Consuln und Praetoren aus den Provinzen, gelangen zunächst an ihn [40]), und er theilt sie dem Senate mit [41]); eben so werden die Gesandtschaften fremder Staaten durch ihn in den Senat eingeführt [42]). Alle Beschlüsse des Senats gelangen durch ihn zur Ausführung: im Auftrage desselben erlässt er Schreiben an die Consuln und Praetoren [43]); ist eine Gesandtschaft an einen derselben nöthig, so wird ihm die Auswahl unter den Senatoren überlassen [44]). Im Auftrage der Consuln schreibt er die comitia consularia und praetoria aus [45]), und wenn sie selbst behindert sind, wird ihm die Aushebung neuer Truppen übertragen [46]); überhaupt aber ist er die vollziehende

---

439) Liv. XXIV, 9. *senatusconsultum factum est, ut Q. Fulvio extra ordinem urbana provincia esset, isque potissimum, consulibus ad bellum profectis, urbi praeesset.* Vgl. X, 22. Cic. ad fam. X, 12. *Placuit nobis, ut statim ad Cornutum, praetorem urbanum, literas deferremus, qui, quod consules aberant, consulare munus sustinebat more maiorum.*

40) Liv. XXVII, 50. (Die Nachricht vom Siege über Hasdrubal) *Eae literae per forum ad tribunal praetoris latae senatum curia exciverunt.* vgl. XXII, 7.

41) Bei Liv. XXXIII, 21., wo den Handschriften nach der *praetor inter cives et peregrinos* genannt wird, erweiset sich die Unrichtigkeit aus XXXII, 28., wo demselben M. Sergius die urbana provincia zu Theil wird. S. Sigon. und Drakenb.

42) Liv. X, 45. XXXIV, 57. S. Schweigh. z. Polyb. XXIV, 1, 8. In Abwesenheit der Consuln kam es, wie Polyb. VI, 12, 2. besonders hervorhebt, nur ihnen zu.

43) Liv. XXII, 33. XXV, 22. XXVII, 4. XXX, 24. XXXV, 24. XL, 16.

44) Liv. XLIII, 1. *Decernunt frequentes, ut C. Sulpicius praetor tres ex senatu nominet legatos, qui eo die proficiscantur ex urbe et, quantum accelerare possent, Cassium consulem, ubicunque sit, persequantur.*

45) Liv. XXII, 33. *Ab eodem praetore ex senatusconsulto literae ad consules missae, ut, si eis videretur, alter eorum ad consules creandos Romam veniret: se in eam diem, quam iussissent, comitia edicturum.*

46) Liv. XXXIX, 20. *consules, dum ipsi quaestionibus impediebantur, T. Maenium* (pr. urb. c. 8.) *delectui habendo praefecerunt.* So auch XXV, 22. XL, 5.

Behörde in Allem, was der Senat beschliesst [447]). Ueberdiess beruft er die Volksversammlung, um Gesetzvorschläge an dieselbe zu bringen [48]); hält die Wahlen niederer und ausserordentlicher Magistrate [49]) und hat die Leitung öffentlicher Spiele, von denen die Apollinares und die Piscatorii nur von ihm veranstaltet werden [50]). — Zugleich waren nun aber die mit der Jurisdiction beauftragten Praetoren die oberste richterliche Behörde in allen Civilsachen. Cic. de leg. III, 3. *Iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat, praetor esto: is iuris civilis custos esto.* Von diesem ihrem Wirkungskreise, den die drei Worte, do, dico, addico, bezeichnen, wird indessen erst in dem Abschnitte von der Rechtspflege die Rede sein.

Dass der Praetur die äusseren Zeichen der curulischen Würde und des Imperium, die toga praetexta, sella curulis und Lictoren zukamen, versteht sich von selbst; über die Zahl der Letzteren aber sind die Angaben so widersprechend, dass kaum eine recht sichere Entscheidung der Frage möglich scheint. Bei weitem das Gewöhnlichste ist, dass dem Praetor sechs Lictoren beigelegt werden, und die Praetur wird geradezu *ἑξαπέλεκυς ἀρχή* genannt [51]); aber eine Lex Plaetoria, deren Zeit ungewiss ist, giebt ausdrücklich dem prae-

---

447) Z. B. Liv. XLIII, 11. *M. Raecio praetori mandatum, ut edicto senatores omnes ex tota Italia — Romam revocaret.* (Cic.) p. dom. 53. (das von der Vestalin Licinia eigenmächtig dedicirte sacellum) *praetori urbano negotium datum, ut curaret, ne id sacrum esset.* Vgl. Liv. XXV, 1.

48) Liv. VIII, 17. XXVII, 23. Cic. p. Balb. 24.

49) Fest. p. 347. *Sacramentum. tres viri capitales.* Ferner *III viri coloniae deducendae.* Liv. X, 21. XXXIV, 53. XXXVII, 46. XXXIX, 23. *II viri aedis dedicandae c.* XXII, 33.

50) Liv. XXV, 12. XXVII, 11. 23. XXXIX, 39. Macrob. Sat. I, 17. Wegen der Piscatorii s. Fest. p. 238.

51) Polyb. II, 24, 6. III, 40, 14. *ἑξαπέλεκυς ἡγεμών.* III, 40, 9. *ἑξαπέλεκυς ἀρχή.* 106, 6. *ἑξαπέλεκυς στρατηγός.* Appian. Syr. 15. *καὶ στρατηγοὺς ἐπὶ τῇ στρατιᾷ περιέπεμπον, οὓς αὐτοὶ καλοῦσιν ἑξαπελέκεας, ὅτι τῶν ὑπάτων δυώδεκα πελέκεσι καὶ δυώδεκα ῥάβδοις, ὥσπερ οἱ πάλαι βασιλεῖς, χρωμένων, τὸ ἥμισυ τῆς ἀξιώσεώς ἐστι τοῖσδε τοῖς στρατηγοῖς καὶ τὰ ἡμίσεα παράσημα.* Cic. Verr. V, 54. *Sex lictores* (Verris) *eum circumsistunt valentissimi* etc.

tor urbanus nur zwei. Die Worte des Plebiscits stehen bei Censorin. de die nat. 24. *Praetor urbanus, qui nunc est, quique posthac fuat, duo lictores apud se habeto: isque usque ad supremam ius inter cives dicito*. Das bestätigt denn auch zuerst der Scherz bei Plaut. Epid. I, 1, 26.

TH. *At unum a praetura tua, Epidice, abest.* EP. *Quidnam?* TH. *Scies:*
Lictores duo, duo viminei fasces virgarum.

und ferner Cic. de leg. agr. II, 34., wo es von den Duumvirn zu Capua, die sich Praetoren nannten, heisst: *Deinde anteibant lictores, non cum bacillis, sed, ut hic praetoribus anteeunt, cum fascibus duobus.* Um das zu vereinigen hat man angenommen, die Praetoren hätten in den Provinzen der Lictoren sechs gehabt, in der Stadt aber nur zwei[452]). Dem scheint jedoch, wie Niebuhr, III. S. 38. bemerkt, zu widersprechen, dass Polybius auch den Praetor urbanus *στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς* nennt[53]), und ausserdem, was Valer. Max. I, 1, 9. erzählt: *L. Furius Bibaculus — qui praetor a patre suo collegii Saliorum magistro iussus sex lictoribus praecedentibus arma ancilia tulit, quamvis vacationem huius officii honoris beneficio haberet.* Denn was Pighius (der das Faktum in das J. 516 setzt) annimmt, Furius sei vermuthlich praetor inter peregrinos gewesen, habe aber in die Provinz gehen sollen und deshalb 6 Lictoren gehabt, ist darum unstatthaft, weil, wenn damals bereits ein solcher Unterschied bestand, doch der auswärtige Praetor erst bei seinem feierlichen Auszuge (Anm. 115.) mit den Insignien des Imperium provinciale auftreten konnte. Wie wäre es denkbar, dass in Rom selbst der praetor maior oder urbanus nur zwei, die minores sechs Lictoren bei sich gehabt hätten. — Wenn nun die Lex Plaetoria, wie Niebuhr richtig bemerkt, nicht nach

452) S. Pigh. *Ann.* I. p. 266.

53) Polyb. fr. l. XXXIII, 1, 5. *Αὖλος Ποστούμιος στρατηγὸς ὢν ἑξαπέλεκυς καὶ βραβεύων τὸ διαβούλιον.* Er war also Praetor urbanus und hielt die Senatssitzung.

Polybius gesetzt werden kann, weil schon Plautus dem Praetor nur zwei Lictoren giebt, so scheint allerdings der Widerspruch offen vorzuliegen. Allein dennoch wird man dabei stehen bleiben müssen, dass der zwischen den städtischen und den provincialen Praetoren angenommene Unterschied wirklich Statt fand. Denn wenn Cicero in der Rede gegen Rullus unzweideutig den Ersteren in Rom zwei, und dann wieder in der Verrina dem Praetor in der Provinz sechs Lictoren giebt, so lässt das eine andere Erklärung gar nicht zu. Man muss also wohl annehmen, dass bei Polybius der Ausdruck *ἑξαπέλεκυς στρατηγός* nur allgemeine Bezeichnung der Praetur überhaupt ist, ohne Rücksicht darauf, ob in Rom nur zwei Lictoren gestattet waren [454]; das von Valer. Max. berichtete Faktum aber muss der Zeit vor der Lex Plaetoria angehören.

Die Verwaltung der Praetur erlitt seit dem J. 605 eine bedeutende Veränderung durch die Einführung der quaestiones perpetuae [55]. Waren bisher von den sechs Praetoren vier nur für die Verwaltung der Provinzen bestimmt gewesen, so blieben später auch diese während ihres Amtsjahrs in Rom zur Leitung der Quaestionen und erst nach demselben gingen sie sämmtlich als Propraetoren in die Provinzen [56]. Die neue Organisation der quaestiones perpetuae durch Sulla fügte diesen sechs Praetoren noch zwei hinzu [57], und bei dieser Zahl ist es bis auf Caesar geblieben, der sie erst auf zehn, dann auf vierzehn, endlich auf sechzehn erhöhete [58].

---

454) So sagt Themist. Or. XXXIV, 8. p. 483. Dind. *Βάρων τὴν ἑξαπέλεκυν ἦρχεν ἀρχήν.* Varro war praetor urbanus.

55) Cic. Brut. 27. *nam et quaestiones perpetuae hoc adolescente* (Carbone) *constitutae sunt, quae antea nullae fuerunt: L. enim Piso tribunus plebis legem primus de pecuniis repetundis Censorino et Mantlio consulibus tulit.* S. Drumann, *Röm. Gesch.* II. S. 82. Geib, *Gesch. d. röm. Criminalpr.* S. 180.

56) Es ist schon früher geschehen, dass sämmtlichen Praetoren, auch dem urbanus das Imperium nach verflossenem Amtsjahre prorogirt wurde. S. Liv. XXXII, 1.

57) Irrig giebt Pompon. de or. iur. §. 32. zehn an. S. Lips. *Exc.* z. Tacit. Ann. I, 14. Drumann. II. S. 485. Geib a. a. O.

58) Dio Cass. XLII, 51. XLIII, 47. 51.

Die Censur.

Der zweite Magistrat, welcher durch Trennung wichtiger Funktionen vom Consulate entstand, war **die Censur**. Bis zum J. 311, d. h. bis zur Einführung des Consulartribunats hatten die Consuln den Census gehalten [459]) und in jener Verfassungsänderung liegt der Grund, weshalb dieses Geschäft besonderen Magistraten übertragen wurde. Es mag immerhin glaublich sein, dass die Consuln allein den sich mehrenden Geschäften ferner nicht genügten und dass die Sorge für den Krieg und lange Abwesenheit von Rom sie häufig am Abhalten des Census hinderten [60]): dass man aber gerade, als die Zahl der obersten Magistrate vermehrt wurde, daran dachte, ihnen dieses Geschäft abzunehmen, erklärt sich genügend nur daraus, dass die Patricier nimmermehr die Schätzung mit den daran sich knüpfenden Befugnissen und die heilige Handlung des Lustrum bei einem Magistrate zu lassen gesonnen waren, der möglicherweise von Plebejern verwaltet werden konnte (vergl. S. 138.). So wurden denn für das Jahr 311 zuerst zwei patricische Censoren ernannt, und patricisch ist die Würde bis zum J. 403 geblieben, wo C. Marcius Rutilus der erste plebejische Censor war, Liv. VII, 22. X, 8. Zwölf Jahre später wurde durch eine der leges Publiliae festgesetzt, dass einer der Censoren Plebejer sein solle [61]), aber erst im J. 474 hat ein

---

459) Es bedarf dafür kaum eines Beleges: wie der königliche Urheber der Classeneintheilung den Census, auf den sie sich gründete, gehalten hatte, so natürlich auch die Erben der königlichen Gewalt, die Consuln. S. Liv. III, 3. IV, 28. Dionys. VI, 96. Zonar. VII, 19. *Κεχειροτόνηντο δὲ, ὅτι οἱ ὕπατοι ἀδύνατοι ἐπὶ πάντας διὰ τὸ πλῆθος ἐξαρκεῖν ἦσαν. τὰ γὰρ τοῖς τιμηταῖς ἀπονεμηθέντα προνόμια ἐκεῖνοι μέχρι τότε ἐποίουν.*

60) Liv. IV, 8. *Ortum autem initium rei est, quod in populo per multos annos incenso neque differri census poterat, neque consulibus, quum tot populorum bella imminerent, operae erat id negotium agere.*

61) Liv. VIII, 12. *ut alter utique ex plebe, quum eo ventum sit, ut utrumque plebeium fieri liceret, censor crearetur.* Das ist die Lesart der besten, wo nicht aller guten Handschriften; die Nach-

plebejischer Censor bei der Feierlichkeit des Lustrum fungirt [462]). Im J. 623 endlich wurden zuerst beide Stellen mit Plebejern besetzt [63]).

Der Censoren sind jederzeit zwei gewesen [64]), wie jedenfalls die Consuln den Census gemeinschaftlich gehalten hatten. Starb einer von ihnen während der Amtszeit, so galt anfänglich der natürliche Grundsatz, dass an seine Stelle, wie es in Bezug auf die Consuln geschah, ein anderer gewählt werden müsse. Es ist diess indessen nur einmal im J. 361 geschehen, weil wegen der in diesem Lustrum erfolgten Einnahme der Stadt durch die Gallier religiöse Bedenken dagegen erhoben wurden [65]): seitdem dankte in solchem Falle auch der andere ab und es wurden neue gewählt [66]). Der einzelne Fall des

---

richt klingt aber auffällig genug und ist daher auch angefochten worden. Sigonius fand, wie er sagt, in Handschriften: *ut utrumque plebeium consulem fieri liceret*, und weil Livius früher keiner solchen Bestimmung über die Censoren gedenkt, wohl aber des Plebiscits, *ut liceret consules ambos plebeios creari* (S. 104.), so billigte er diese Lesart, die denn auch die herrschende geworden ist. Alschefski hat der handschriftlichen Autorität folgend *consulem* wieder ausgelassen; aber seine Erklärung „verba, *ut utrumque plebeium fieri liceret*, nihil aliud quam hoc dicunt cum tanta esset plebs potestate ut si utrumque censorem fieri vellent plebeium, nemo prohibere posset quin id iuberent.“ ist nicht zulässig: *liceret* kann unmöglich von der Willkühr des Volks, nur von dem verstanden werden, was gesetzlich gestattet war. Um die handschriftliche Lesart aufrecht zu erhalten, müsste man annehmen, dass, seit überhaupt Plebejer zur Censur gelangten, die Bestimmung gegolten habe, dass die Wahl promiscue ex patribus ac plebe geschehe; davon wird aber nichts gesagt, und ich gestehe, dass ich mich mehr zu Sigonius Ansicht hinneige.

462) Liv. Epit. XIII. *Cn. Domitius censor primus ex plebe lustrum condidit.*

63) Liv. Epit. LIX. *Q. Pompeius et Q. Metellus tunc primum uterque ex plebe facti censores lustrum condiderunt.*

64) Cic. de leg. III, 3. *bini sunto*. Bei Liv. XXIII, 23. spricht der mehrerwähnte Dictator legendo senatui: *nec censoriam vim uni permissam* (probare se).

65) Liv. V, 31. *C. Iulius censor decessit: in eius locum M. Cornelius suffectus: quae res postea religioni fuit, quia eo lustro Roma est capta. Nec deinde unquam in demortui locum censor sufficitur.*

66) Liv. VI, 27. IX, 34. XXIV, 43. XXVII, 6. Nur einmal, im J. 645, ist der Fall vorgekommen, dass ein Censor nach dem Tode des Collegen sich weigerte, zu abdiciren. Plutarch. Quaest. R. 50.

J. 374, wo solche suffecti für vitio creati erklärt wurden und man eine dritte Wahl aus religiösen Gründen unzulässig fand [467]), ist wahrscheinlich so aufzufassen, wie es von den Tribunen geschehen ist: dass nämlich die Patricier die Schätzung nicht wünschten und deshalb das Bedenken erhoben.

Die Wahl geschah in Centuriatcomitien [68]) unter Vorsitz eines Consuls, und beide mussten an einem Tage gewählt sein; so dass, wenn die Wahl des zweiten nicht zu Stande kam, auch der erste nicht renuncirt wurde, sondern neue Comitien gehalten werden mussten [69]). Die Centurien wurden aber dazu unter anderen Auspicien berufen als zu den Wahlen der Consuln und Praetoren, daher der Censor auch nicht deren College ist, wiewohl er eben auch maxima auspicia hat [70]). Die Comitien wurden wahrscheinlich jederzeit von den neuen Consuln bald nach ihrem Amtsantritte gehalten [71]) und die Ge-

---

τῶν τιμητῶν θατέρου τελευτήσαντος ἔδει καὶ τὸν ἑταῖρον πεπαῦσθαι τῆς ἀρχῆς. ἀποθανόντος δὲ τιμητοῦ Λιβίου Δρούσου, Σκαῦρος Αἰμίλιος συνάρχων οὐκ ἐβούλετο τὴν ἀρχὴν ἀπείπασθαι, μέχρις οὗ τῶν δημάρχων τινὲς αὐτὸν ἐκέλευον εἰς τὸ δεσμωτήριον ἀπάγεσθαι. Vergl. Anm. 483.

467) Liv. VI, 27. *coeptaque iam res* (census) *morte Postumii, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata est. Igitur quum Sulpicius abdicasset se magistratu, censores alii vitio creati non gesserunt magistratum. Tertios creari, velut diis non accipientibus in eum annum censuram, religiosum fuit.*

68) Ausdrücklich sagt es Messala b. Gell. XIII, 15. *maiores* (magistratus) *centuriatis comitiis fiunt.* Vorher aber werden die Censoren als maiores genannt. Sonst ergiebt es sich vielfältig aus den Erwähnungen geschehener Wahlen: am deutlichsten aus Liv. XL, 45. Vgl. Anm. 471. 472. — Niebuhr, II. S. 446 f. nimmt an, dass anfänglich die Wahl durch die Curien geschehen sei, die Centurien sie nur bestätigt hätten (vgl. Anm. 472.). Es hängt das mit seiner Ansicht vom Consulartribunate und der angeblichen Wahl der Consuln durch die Curien (s. Anm. 186.) zusammen, und es fehlt dafür an allen Andeutungen.

69) Liv. IX, 34. *quum ita comparatum a maioribus sit, ut comitiis censoriis nisi duo confecerint legitima suffragia, non renuntiato altero comitia differantur.*

70) Messala b. Gell. XIII, 15. *Maxima* (auspicia) *sunt consulum, praetorum, censorum: neque tamen eorum omnium inter se eadem aut eiusdem potestatis: ideo quod collegae non sunt censores consulum aut praetorum. — Censores aeque non eodem rogantur auspicio, atque consules et praetores.*

71) Liv. XXIV, 10. *Quo die magistratum inierunt consules,*

wählten traten wohl sofort an, nachdem ihnen durch eine Lex centuriata die censorische Gewalt verliehen war [472]). Was die Wahlfähigkeit anlangt, so galt von Anfange an der Grundsatz, dass nur Consularen wählbar seien und die ersten Censoren waren die Consuln des vorhergegangenen Jahrs. Es ist auch im Allgemeinen daran festgehalten worden, dass die Censur erst nach dem Consulate erlangt werden könne; doch sind einige Ausnahmen vorgekommen [73]). Auffällig ist die Nachricht, dass im J. 501 L. Postumius Megellus gleichzeitig Praetor und Censor gewesen [74]). Ausserdem war es von jeher wohl stillschweigend angenommen und seit dem J. 489 gesetzlich bestimmt, dass niemandem die censorische Würde zweimal ertheilt werden solle. C. Marcius Rutilus ist der Einzige gewesen, der in jenem Jahre zum zweiten Male zum Censor gewählt worden ist, und er selbst beantragte das verbietende Gesetz [75]), wovon er den Beinamen Censorinus erhielt.

---

senatus in Capitolio est habitus, decretumque omnium primum, ut consules sortirentur compararentve inter se, uter censoribus creandis comitia haberet, priusquam ad exercitum proficisceretur. XXXIX, 41. *Secundum comitia censorum consules praetoresque in provincias profecti sunt.* Mehr Beispiele s. Anm. 601.

472) Cic. de leg. agr. II, 11. S. dar. Anm. 478. Dass die Censoren ihr Amt gleich nach der Wahl antraten, geht aus Liv. XL, 45. hervor. Es ist die berühmte Censur des M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, zweier sich äusserst feindlicher Männer, zwischen denen in Folge der Wahl die principes civitatis Versöhnung stifteten. Davon erzählt Livius: *Comitiis perfectis, ut traditum antiquitus est, censores in Campo ad aram Martis sellis curulibus consederunt; quo repente principes senatorum cum agmine venerunt civitatis.* Nach erfolgter Aussöhnung heisst es weiter: *Deinde collaudantibus cunctis deducti sunt in Capitolium.* Es fand also wohl eine ähnliche Feierlichkeit auf dem Capitole Statt, wie beim Antritte der Consuln; und auch was Livius unmittelbar darauf von dem beiden im Senate ertheilten Lobe und ihrem Postulate folgen lässt, ist wahrscheinlich von demselben Tage zu verstehen.

73) Liv. XXVII, 6. *Crassus Licinius nec consul, nec praetor ante fuerat, quam censor est factus: ex aedilitate gradum ad censuram fecit.* cap. 11. *Creati censores ambo, qui nondum consules fuerant.* Von den ersten Censoren sagt allerdings Livius: *quorum de consulatu dubitatur.*

74) Fast. Cap. CENSS. M. VALERIVS. M. F. M. N. MAXIM MESSALL. L. POSTVMIVS. L. F. L. N. MEGELLVS. IDEM. QVI PR. ERAT.

75) Plutarch. Coriol. 1. Κηνσωρῖνος, ὃν δὶς ἀπέδειξε τιμη-

Von allen anderen römischen Magistraten unterschied sich die Censur durch die Dauer der Amtszeit. Ursprünglich wurden die Censoren auf ein ganzes Lustrum, einen Zeitraum von fünf Jahren erwählt; aber schon nach neun Jahren (320) wurde durch die Lex Aemilia, beantragt vom Dictator Mamercus Aemilius, die Dauer der Magistratur auf ein Jahr und sechs Monate beschränkt[476]). Wenn aber auch verfassungsmässig von Lustrum zu Lustrum Censoren ernannt werden sollten, so ist es doch keinesweges in solcher Regelmässigkeit geschehen, und der Census ist oft geraume Zeit ganz unterblieben. Daher werden die Censoren auch zuweilen als magistratus ex-

---

τὴν ὁ Ῥωμαίων δῆμος. εἶτα ὑπ' αὐτοῦ πεισθεὶς ἐκείνου νόμον ἔθετο καὶ ἐψηφίσατο, μηδενὶ τὴν ἀρχὴν δὶς ἐξεῖναι μετελθεῖν. Valer. Max. IV, 1, 3. *Par Furio moderatione Marcius Rutilus Censorinus. Iterum enim censor creatus ad concionem populum vocatum quam potuit gravissima oratione corripuit, quod eam potestatem bis sibi detulisset.* vgl. Liv. XXIII, 22. Bei Aurel. Vict. III. 32. sind zwei Männer Q. Fabius Rullianus und C. Marcius Rutilus durch seltsamen Irrthum zu einem verschmolzen, unter dem Namen Q. Fabius Rutilius. Von Marcius gilt §. 2. *Iterum censor fieri noluit, dicens, non esse ex usu reipublicae, eosdem censores saepius fieri.*

476) Liv. IV, 24. IX, 33. *Ap. Claudius censor circumactis decem et octo mensibus, quod Aemilia lege finitum censurae spatium temporis erat, quum C. Plautius collega eius magistratu se abdicasset, nulla vi compelli, ut abdicaret, potuit.* Es ist das einzige Beispiel, dass ein Censor trotz allen Widerspruchs sich an die Lex Aemilia nicht kehrte. Nach einigen Annalisten soll er erst abdicirt haben, als er für das Jahr 447 zum Consul erwählt sein wollte (Liv. IX, 42.), und dann hätte er sich wirklich fünf Jahre in der Censur behauptet. Vgl. Valer. Max. IV, 1, 3. Frontin. de aquaed. 5. Ueber Liv. XLV, 15. *Petentibus, ut ex instituto ad sarta tecta exigenda et ad opera, quae locassent, probanda anni et sex mensium tempus prorogaretur, Cn. Tremellius tribunus, quia lectus non erat in senatum, intercessit.* und die Frage, ob solche Prorogation in anderen Fällen Statt gefunden habe, siehe unten. — Dass die Beschränkung durch die Lex Aemilia für immer gegolten habe, scheint die allgemeine Annahme der Neueren zu sein; ganz anders aber berichtet darüber Zonar. VII, 19. Δύω τε ἦσαν οἱ τιμηταὶ ἐξ ἀρχῆς καὶ ἐκ τῶν εὐπατριδῶν. ἦρχον δὲ τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν, ἐν δὲ τῷ μέσῳ χρόνῳ ἐπὶ τρεῖς ἑξαμήνους. Wenn der kurze Abriss, welchen Zonaras nach Dio Cassius vom Wesen und der Geschichte der Censur giebt, an sich die vollkommenste Glaubwürdigkeit hat, so erhält die Nachricht noch mehr Bedeutung dadurch, dass Cicero für die Censur ebenfalls einen fünfjährigen Zeitraum festsetzt: de leg. III, 3. *bini sunto: magistratum quinquennium habento: reliqui magistratus annui sunto; eaque potestas semper esto.*

traordinarii betrachtet (Zonar. VII, 19.), was sie verfassungsmässig nicht waren.

Ganz eigenthümlich war der Charakter dieser Magistratur hinsichtlich ihrer Geltung und ihres Rangs. Die Gewalt der Censoren beruht nicht auf einem ihnen ertheilten Imperium, das ihnen ganz abgeht, daher sie auch keine Lictoren haben [477]). Nicht von den Curien, sondern durch eine Lex centuriata wird ihnen das ius censurae ertheilt [78]), und in sofern stehen sie allerdings an Gewalt den Consuln und Praetoren nach. Nichtsdestoweniger aber ist die Censur, wenn man von der Dictatur absieht [79]), die höchste Würde, welche die bürgerliche Verfassung kennt [80]); sie gilt als eine *ἱερὰ ἀρχὴ*, ein sanctus magistratus, dem die tiefste Ehrfurcht ge-

---

477) Zonar. VII, 19. *καὶ τῷ μὲν τῶν μειζόνων ἀρχῶν κόσμῳ πλὴν ῥαβδούχων ἐχρῶντο.*

78) Cic. de leg. agr. II, 11. *cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur.* Eine seltsame Anomalie, wie Niebuhr, II. S. 446., finde ich darin nicht. Wie ehedem die Curien den König wählten und dieselben Curien die Lex de imperio ertheilten, so ist es auch hier. Warum es so geschehen musste, ist Th. II, 1. S. 330. auseinandergesetzt. — Was Göttling, *Staatsverf.* S. 330. behauptet: „durch die erste Wahl in den Centurien ward ihnen die Censio, durch die Bestätigung nachher in denselben Comitien die Censura übergeben," das lässt sich weder historisch rechtfertigen, noch ist überhaupt eine so strenge Distinction statthaft. Die *censura morum* ist ein nothwendiges, gar nicht davon zu trennendes Adhaerens der *censio*; denn aus der uranfänglichen Befugniss oder vielmehr Pflicht des Censors, Unwürdige vom Senate, von den Rittern, von den Tribus auszuschliessen (vgl. Th. II, 1. S. 123.), hat sich allmählig und consequent jenes gewaltige Sittenregiment entwickelt.

79) Zonaras, der die Censur als magistratus extraordinarius betrachtet, sagt a. a. O. *Τῶν δὲ προσκαίρως ἀρχόντων πρεσβεῖα μὲν ἐδίδοτο τοῖς δικτάτορσι, δευτερεῖα δέ γε τοῖς τιμηταῖς, ἡ δὲ τρίτη τάξις τοῖς ἱππάρχοις νενέμητο.*

80) Plutarch. Cato mai. 16. *Τῆς δ' ὑπατείας κατόπιν ἔτεσι δέκα τιμητείαν ὁ Κάτων παρήγγειλε. Κορυφὴ δέ τίς ἐστι τιμῆς ἁπάσης ἡ ἀρχὴ καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις, ἄλλην τε πολλὴν ἐξουσίαν ἔχουσα καὶ τὴν περὶ τὰ ἤθη καὶ τοὺς βίους ἐξέτασιν.* Flamin. 18. *ἀπεδείχθη τιμητής· ἥτις ἐστὶν ἀρχὴ μεγίστη καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις.* vgl. Camill. 2. Zonar. VII, 19. *καὶ ἐγένοντο τῶν ὑπάτων μείζους, καίτοι μέρος τῆς ἐκείνων λαβόντες ἀρχῆς.* Suid. p. 3569 Gaisf. *Ἀρχὴ μεγίστη καὶ πασῶν ἐντιμοτάτη παρὰ Ῥωμαίοις κέκριται τοῖς διὰ πάσης γεγονόσιν ἐνδόξου πολιτείας ἀμωμήτῳ τε βίῳ χρησαμένοις κληρουμένη.* vgl. p. 2088. Cic. ad fam. III, 10.

bührt [481]). Diese hohe Geltung der Censur hat sich allmählich aus ihren immer mehr erweiterten Befugnissen, namentlich dem regimen morum entwickelt, das ja mit allem davon Abhängigen ganz der Gewissenhaftigkeit der beiden Collegen anheim gegeben war. Man darf mit Sicherheit annehmen, dass sie in dieser Beziehung unverantwortlich waren [82]); und wenn gleichwohl Beispiele vorkommen, dass Censoren, selbst während ihrer Magistratur von Tribunen in Anklage versetzt, oder gar mit Gefängniss und Tod bedroht werden, so hatte entweder die Anklage ganz andere, nicht mit der Amtsführung der Censoren zusammenhängende Gründe, oder sie wurde als unverträglich mit der censorischen Freiheit verhindert, oder es war Missbrauch der tribunicischen Gewalt [83]). — Ueber die

---

481) Plutarch. Camill. 14. *μάλιστα γὰρ δὴ Ῥωμαῖοι σέβονται καὶ νομίζουσιν ἱερὸν τὴν τῶν τιμητῶν ἀρχήν.* Aemil. Paull. 38. (*τιμητεία*) *ἥτις ἐστὶν ἀρχὴ πασῶν ἱερωτάτη.*

82) Dionys. fr. Mai. Nov. Coll. II. p. 516. *οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχὴν, οὓς ἡμεῖς τιμητὰς καλοῦμεν.* Bei Liv. IV, 24. spricht Mam. Aemilius: *Maximam autem eius* (libertatis) *custodiam esse, si magna imperia diuturna non essent, et temporis modus imponeretur, quibus iuris imponi non posset.* Ausdrücklich wird die Unverantwortlichkeit anerkannt in dem Falle, wo nach der merkwürdigen Censur der unversöhnlichen Feinde, C. Claudius Nero und M. Livius Salinator, beide von einem Tribun angeklagt werden. Liv. XXIX, 37. *Ea res consensu patrum discussa est, ne postea obnoxia populari aurae censura esset.* Entschiedener sagt Valer. Max. VII, 2, 6. *Eosdem senatus, cum ob nimis aspere actam censuram a Cn. Baebio tr. pl. pro rostris agerentur rei, causae dictione decreto suo liberavit; vacuum omnis iudicii metu eum honorem reddendo, qui exigere debet rationem, non reddere.* Aehnlich war vielleicht ein früherer Fall, Liv. XXIV, 43.

83) Der ersten Art ist die von Sempronius an App. Claudius, der nicht abdanken will, gerichtete Drohung: *nisi Aemiliae legi parueris, in vincula duci iubebo.* Liv. IX, 34. Aber vorher sagt der Tribun selbst: *Ego te, Ap. Claudi, pro istius magistratus maiestate ac verecundia, quem gessisti, non modo manu violatum, sed ne verbo quidem inclementiori a me appellatum vellem.* Ferner die Anklage der Censoren Claudius und Sempronius, Liv. XLIII, 16. Wenn hier auch Amtshandlungen der Censoren die Veranlassung gaben, so war doch der Klagegrund Verletzung der tribunicischen Gewalt. Und der Tribun konnte nicht verhindern, dass er darauf von den Freigesprochenen zum Aerarier gemacht wurde. XLIV, 16. — Die Fälle der zweiten Art sind in der vorigen Anm. behandelt; grober Missbrauch der potestas tribunicia war es aber, was an Metellus Macedonicus verübt wurde. Liv. Epit. LIX. *C. Atinius Labeo tribunus plebis Q. Metellum censorem, a quo in senatu legendo praeteritus erat, de*

Insignien der Würde sind die Nachrichten widersprechend. Dass den Censoren die sella curulis zukam, versteht sich von selbst und wird ausdrücklich erwähnt (Liv. XL, 45.); über die Tracht aber giebt es keine Gewissheit. In der bekannten Stelle, worin der Gebrauch der imagines bei Leichenbegängnissen auseinandergesetzt wird, sagt Polyb. VI, 53. *ἐπὰν δὲ τῶν οἰκείων μεταλλάξῃ τις, ἄγουσιν εἰς τὴν ἐκφορὰν (τὰ πρόσωπα), περιτιθέντες ὡς ὁμοιοτάτοις εἶναι δοκοῦσι κατά τε τὸ μέγεθος καὶ τὴν ἄλλην περικοπήν. οὗτοι δὲ προςαναλαμβάνουσιν ἐσθῆτας, ἐὰν μὲν ὕπατος ᾖ στρατηγὸς ᾖ γεγονώς, περιπορφύρους· ἐὰν δὲ τιμητής, πορφυρᾶς· ἐὰν δὲ καὶ τεθριαμβευκὼς ᾖ τι τοιοῦτον κατειργασμένος, διαχρύσους.* Wenn nun jedem der darzustellenden Verstorbenen das Gewand gegeben wird, das der Würde entspricht, die er bekleidet hat, dem Consul oder Praetor die praetexta, dem Triumphator die toga picta, und für den Censor ausdrücklich eine purpurne Toga genannt wird, so möchte man auf eine Autorität, wie Polybius, hin ohne Weiteres annehmen, dass diess die Amtstracht der Censoren gewesen sei. Dagegen sagt aber Zonar. VII, 19. bloss: *τῷ τῶν μειζόνων ἀρχῶν κόσμῳ πλὴν ῥαβδούχων ἐχρῶντο.* und Athen. XIV. p. 660 c. *καὶ παρὰ Ῥωμαίοις δὲ οἱ τιμηταί, μεγίστη δ᾽ αὕτη ἀρχή, τὴν περιπόρφυρον ἐνδεδυκότες καὶ ἐστεφανωμένοι πελέκει τὰ ἱερὰ κατέβαλλον.* Die Annahme, dass die toga purpurea nur in älterer Zeit üblich gewesen sei, genügt nicht: was konnten für Gründe obwalten, im siebenten Jahrhunderte die altherkömmliche Amtstracht zu ändern? Eher möchte man also annehmen, dass die Angaben bei Zonaras und Athenaeus ungenau seien.

Was nun den Geschäftskreis der Censoren anlangt, so lassen sich besonders drei, jedoch eng verbundene, Hauptzweige ihrer Verwaltung unterscheiden: der Census selbst, an den sich die Anfertigung der Bürgerlisten, die lectio senatus und

---

saxo deiici iussit. Ausführlicher bei Plin. VII, 44. — Beispiele von Intercession der Tribunen geben Liv. XLIII, 16. Dio Cass. XXXVII, 9. als möglich Cic. ad Att. IV, 9.

die recognitio equitum knüpft; das regimen morum, und die Verwaltung des Staatseigenthums, wohin auch die Aufsicht über die öffentlichen Bauten und die Unternehmung neuer Anlagen gerechnet werden muss. Ob man gleich anfangs die Absicht hatte, der Censur diesen ausgedehnten Wirkungskreis anzuweisen, das ist zu bezweifeln. Die Geschichtschreiber stellen ihre Anfänge als von geringer Erheblichkeit dar, und lassen sie erst nach und nach Bedeutung gewinnen [484]), und das ist ganz angemessen; denn in dem ihnen angewiesenen Geschäfte des Census lag der Keim, aus dem sich jene ausgedehnten Befugnisse nothwendig entwickeln mussten. Will man eine kurze Uebersicht derselben haben, so kann neben mehreren Stellen anderer Schriftsteller am besten Cic. de leg. III, 3. dienen: *Censores populi aevitates, soboles, familias pecuniasque censento: urbis templa, vias, aquas, aerarium, vectigalia tuento: populi partes in tribus distribuunto: exin pecunias, aevitates, ordines partiunto: equitum peditumque prolem describunto: caelibes esse prohibento: mores populi regunto: probrum in senatu ne reliquunto* [85]).

---

484) Liv. IV, 8. *Idem hic annus censurae initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub ditione eius magistratus, publicorum ius privatorumque locorum, vectigalia populi Romani sub nutu atque arbitrio essent.* Den ersten Antrag lässt Livius so stellen: *Rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere, cui scribarum ministerium custodiaeque et tabularum cura, cui arbitrium formulae censendi subiiceretur.* Vgl. Zonar. VII, 19. Anm. 478.

85) Zur Vergleichung setze ich auch statt einzelner Anführungen die Hauptstelle aus Zonaras her: *Ἐξῆν δὲ αὐτοῖς τάς τε προσόδους τὰς κοινὰς ἐκμισθοῦν, καὶ τῶν ὁδῶν, καὶ τῶν δημοσίων οἰκοδομημάτων ἐπιμελεῖσθαι, καὶ τὰς ἀπογραφὰς τῆς ἑκάστου εὐπορίας διατελεῖν, καὶ τὸν βίον τῶν πολιτῶν ἐπισκοπεῖν τε καὶ ἐξετάζειν, καὶ τοὺς μὲν ἀξίους ἐπαίνου ἐς τὰς φυλὰς καὶ ἐς τὴν ἱππάδα καὶ τὴν γερουσίαν ἐγγράφειν, καθὼς ἑκάστοις προσήκειν ἐνομίζετο· τοὺς δ᾽ οὐκ εὖ βιοῦντας ἁπανταχόθεν ὁμοίως ἀπαλείφειν.* Dazu Liv. a. a. O. Plutarch. Cat. mai. 16. *Τιμητὰς δὲ τούτους προσηγόρευον, ἐξουσίαν ἔχοντας ἀφελέσθαι μὲν ἵππον, ἐκβαλεῖν δὲ συγκλήτου τὸν ἀκολάστως βιοῦντα καὶ ἀτάκτως. Οὗτοι δὲ καὶ τὰ τιμήματα τῶν οὐσιῶν λαμβάνοντες ἐπεσκόπουν, καὶ ταῖς ἀπογραφαῖς τὰ γένη καὶ τὰς πολιτείας διέκρινον. Ἄλλας τε μεγάλας ἔχει δυνάμεις ἡ ἀρχή.* Vgl. Aemil. Paull. 38. Ioann. Lyd. de mag. I, 43.

Der Census, das erste und hauptsächlichste Geschäft der Censoren, wofür der eigentliche Ausdruck ist censum agere [486]), ist jedenfalls von jeher, auch von den Consuln, im Campus Martius gehalten worden. Schon die zweiten Censoren baueten in dem Theile, wo die Centurien versammelt zu werden pflegten, für den Zweck der Schätzung ein besonderes Gebäude, die Villa publica [87]), die seitdem regelmässig dazu gedient haben wird. Aus dem Fragmente der tabulae censoriae, welches Varro erhalten hat, lernen wir kennen, mit welchen Förmlichkeiten der Census eröffnet wurde: VI, 9. p. 263. *Ubi noctu in templum censurae auspicaverit atque de coelo nuntium erit, praeconi sic imperato, ut viros vocet: Quod bonum fortunatum felixque salutareque siet populo Romano Quiritium reique publicae populi Romani Quiritium, mihique collegaeque meo, fidei magistratuique nostro: omnes Quirites, pedites, armatos privatosque, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dari volet, voca inlicium huc ad me. Praeco in templo primum vocat; postea de moeris item vocat. Ubi lucet, censor, scribae magistratus murrha unguentisque unguentur. Ubi praetores tribunique plebei, quique in consilium vocati sunt, venerunt, censores inter se sortiuntur, uter lustrum faciat. Ubi templum factum est, post tum conventionem habet, qui lustrum conditurus est* [88]).

---

486) Liv. III, 3. 22. IV, 8. Epit. XI. XXIX, 15. 37. XL, 46. Monum. Ancyr. Tab. Heracl. s. Anm. 492. Tacit. Ann. I, 31. Etwas Anderes ist *censuram agere*. Liv. Epit. XCVIII. Ovid. Fast. VI, 647. Damit ist bloss die censura morum gemeint.

87) S. Th. I. S. 624 ff. mit Th. II, 1. S. 216. Anm. 443.

88) Diese Worte, einfach und plan die Eröffnungsförmlichkeit schildernd, bedürfen weiter keiner Erklärung. Nur einige Punkte sind weniger klar. Es werden im Texte nur *pedites* genannt, und Göttling, *Staatsverf.* S. 331. glaubt mit Scioppius, dass nach Quirites *equites* ausgefallen sei. Das ist mir nicht glaublich, weil der census equitum ganz von dem der pedites getrennt war, und erst nach diesem gehalten wurde. Man wird vielmehr zu verbinden haben, *omnes Quirites pedites*. Ob unter armati die ihrem Alter nach dienstpflichtige Mannschaft oder wirklich stipendia merentes zu verstehen seien, ist mir zweifelhaft; die *privati* werden von Göttling als *aerarii* verstanden, was mir sehr unsicher scheint: als *privati* werden gewiss die

Mit dieser Berufung des gesammten Volks wird der Census eröffnet, wie nachher geschlossen; darauf aber begann tribusweise [489]) die Schätzung der Einzelnen, so dass, wahrscheinlich nach den von den Vorstehern der Tribus eingereichten Verzeichnissen, jeder paterfamilias aufgerufen und vor den Stuhl des Censors geladen wurde, wobei man, wie beim delectus und anderen Gelegenheiten solche Namen zuerst aufzurufen pflegte, die eine gute Vorbedeutung hatten [90]). Die Schätzung geschah ad arbitrium censoris, d. h. wohl nach einer von dem Censor aufgestellten Formel [91]), in welcher ausgesprochen war, welche Gegenstände dem Census unterworfen sein, und in welcher Weise sie abgeschätzt werden sollten. Die Censoren bedurften, abgesehen von der Unterstützung, welche ihnen wahrscheinlich die Vorsteher der Tribus leisteten, natürlich dabei zahlreicher Gehülfen, wobei man wohl nicht bloss an die unentbehrlichen scribae zu denken hat; sondern vermuthlich standen ihnen vereidete Sachverständige zur Seite, die auch als Taxatoren den Werth solcher Gegenstände, wie Schmuck, Luxusgeräthe und dergl. bestimmten [92]). Nach

---

seniores und ganz entschieden die über 60 Jahr Zählenden anzusehen sein. Ueber den Census der Abwesenden s. u., und über den Ausdruck *inlicium vocare* den Abschn. von den Volksversammlungen.

489) Dionys. V, 75. *ἐπέταξε Ῥωμαίοις ἅπασι — τιμήσεις κατὰ φυλὰς τῶν βίων ἐνεγκεῖν.* Vgl. IV, 15. Cic. p. Flacc. 32. Ps. Ascon. z. Act. I. in Verr. 8. p. 137 Or. Den sichersten Beweis giebt die Analogie des census equitum, der auch nach Tribus gehalten wurde. S. Th. II, 1. S. 258.

90) Paul. Diac. p. 121. *Lacus Lucrinus in vectigalibus publicis primus locatur fruendus* (s. Anm. 578.) *ominis boni gratia, ut in dilectu censuve primi nominantur Valerius, Salvius, Statorius.* Vergl. Schol. Bob. z. Cic. p. Scaur. p. 374 Or. Cic. de div. I, 45.

91) Varro L. L. V, 14. *Censor, ad quoius censionem, id est arbitrium, censeretur populus.* Deutlicher Liv. IV, 8. *cui arbitrium formulae censendi subiiceretur.* und XXIX, 15. *censumque in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data.* Missverstanden bei Paul. Diac. p. 58. *Censores dicti, quod rem suam quisque tanti aestimare solitus sit, quantum illi censuerint.* Hieher gehört auch Fest. p. 265. Rodus. — *in aestimatione censoria aes infectum rudus appellatur.* und dasselbe ist bei Liv. XLIII, 14. *lex censui censendo.* Vgl. die Worte der Tab. Heracl. Anm. 492. und Varro bei Non. XII, 5. p. 519 M. 356 G.

92) Liv. XXXIX, 44. *Ornamenta et vestem muliebrem et vehi-*

der gegebenen formula censendi hatte nun jeder sich selbst unter Versicherung der Wahrheit an Eides Statt, was die Bedeutung der Formel, ex animi sententia, sein mag [493]), abzuschätzen: zuerst seinen vollständigen Namen und den Namen des Vaters, oder wenn er Freigelassener war,

---

cula, quae pluris quam quindecim millibus aeris essent, in censum referre iuratores iussi. Die Vulgata, *i. c. referre viatores iussit,* ist sinnlos. Gute Handschriften haben *iuratores.* Gronov emendirte: *i. c. deferre iuratos iussit* (denn *deferre,* nicht *referre,* wird von der Angabe gesagt); aber dabei ist übersehen, dass *iussit* kein Subjekt hat. Mit Recht hat Kreyssig wie oben geschrieben. Nun könnten allerdings wohl auch die Censoren ihres Eids wegen iuratores genannt werden und so ist es bei Plautus verstanden worden, Poen. *Prol.* 55.

Nomen iam habetis: nunc rationes ceteras
Accipite: nam argumentum hoc hic censebitur.
Locus argumento suus sibist proscenium:
Vos iuratores estis. quaeso operam date.

(nach Ritschls Emendation des V. 57. *Parerg. Plaut.* S. 210.) und Trin. IV, 2, 30.

Census quom sum, iuratori recte rationem dedi.

allein bei Livius kann au sie nicht gedacht werden, da sie den Befehl an die *iuratores,* also Andere ergehen lassen, und man wird nicht umhin können, vereidete Gehülfen der Censoren anzunehmen, bei denen der censens sein Vermögen specificirt angab (vgl. Anm. 500.), und die auch wohl, was in Livius Worten zu liegen scheint, über den Werth mancher Gegenstände entschieden. Diese, wie mir scheint, richtige Erklärung hat, so viel ich weiss, zuerst Mommsen in seiner trefflichen Schrift, *Die römischen Tribus in administr. Bedeut.* Alt. 1843. S. 21. Anm. 29. ausgesprochen. Nur wird wegen Plautus der Begriff der iuratores nicht so eng, als blosse Taxatoren, gefasst werden dürfen. Vergl. Plutarch. Cato mai. 18. Anm. 498.

493) Von einem Eide sprechen Dionys. IV, 15. *ἐκέλευσεν ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαί τε καὶ τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον, ὀμόσαντας τὸν νόμιμον ὅρκον, ἦ μὴν τἀληθῆ καὶ ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίστου τετιμῆσθαι.* und Liv. XLIII, 14. *Censores — ita in concione edixerunt: Legem censui censendo dicturos esse, ut praeter commune omnium civium iusiurandum haec adiurarent: Tu minor annis sex et quadraginta es, tuque ex edicto C. Claudii Ti. Sempronii censorum ad delectum prodibis* etc. Vgl. Tab. Heracl. 148 (74). Wahrscheinlich bestand dieses *commune iusiurandum,* wie aus Dionysius Worten deutlich hervorgeht, nur eben in der Formel *ex animi sententia.* Gell. IV, 20. *Censor agebat de uxoribus solemne iusiurandum. Verba erant ita concepta: Et tu ex animi tui sententia uxorem habes? Qui iurabat cavillator quidam et canalicola* (al. *canicula*) *et nimis ridicularius fuit. Is — cum ita, uti mos erat, censor dixisset: Et tu ex animi tui sententia uxorem habes? Habeo equidem, inquit, sed non hercle ex animi mei sententia.* Vgl. Cic. de or. II, 64. de off. III, 29. Lasaulx, *Ueber den Eid bei den Römern.* S. 4. 13.

den Namen seines patronus, und ausserdem sein Alter[494]) anzugeben. Dabei wurde die Frage an ihn gerichtet: *tu*, *ex animi tui sententia*, *uxorem habes?* und der Verheirathete hatte eben so den Namen der Frau, so wie Zahl, Alter und Namen seiner Kinder anzugeben[95]). Darauf folgte die Angabe der einzelnen Bestandtheile des Vermögens, in so weit es nach der *lex censui censendo* überhaupt dem Census unterworfen war[96]). Dieses Angeben hiess censere oder auch censeri als Deponens, das jedoch aus der ursprünglich passiven Bedeutung hervorgegangen sein mag. Denn censere wird eben auch von dem Censor gesagt, der die Angabe annimmt[97]),

---

494) Tab. Heracl. 142 (68). (Haubold, *Mon. legal.* p. 129.) *Quae municipia, coloniae, praefecturae* c[ivium] *R*[om.] *in Italia sunt, erunt, qui in eis municipiis, coloniis, praefecturis maximum mag*[istratum] *maximamve potestatem ibi habebit, tum quum censor aliusve quis mag*[istratus] *Romae populi censum aget, is diebus LX proxumis, quibus sciet Romae censum populi agi, omnium municipum, colonorum suorum, quique eius praefecturae erunt, q*[ui] *c*[ives] *R*[om.] *erunt, censum agunto, eorumque nomina, praenomina, patres aut patronos, tribus, cognomina, et quot annos quisque eorum habet, et rationem pecuniae ex formula census, quae Romae ab eo, qui tum censum populi acturus erit, proposita erit, ab eis iuratis accipito* etc. Es versteht sich, dass es in Rom in derselben Weise geschah. Vgl. Ulp. Dig. L, 15, 3. und die Beispiele hohen Alters bei Plin. VII, 49. 50.

95) Dionys. IV, 15. *ἐκέλευσεν ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαί τε καὶ τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας — πατέρων τε ὧν εἰσι γράφοντας, καὶ ἡλικίαν ἣν ἔχουσι δηλοῦντας, γυναῖκάς τε καὶ παῖδας ὀνομάζοντας, καὶ ἐν τίνι κατοικοῦσιν ἕκαστοι τῆς πόλεως τόπῳ ἢ πάγῳ τῆς χώρας προστιθέντας.* V, 75. *προςγράφοντας γυναικῶν καὶ παίδων ὀνόματα καὶ ἡλικίας ἑαυτῶν τε καὶ τέκνων.*

96) Paul. Diac. p. 58. *Censui censendo agri proprie appellantur, qui et emi et venire iure civili possunt.* Ueberhaupt, was quiritarisches Eigenthum war. S. darüber besonders Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 558 f. Mit der Annahme, dass Schulden und Capitalien im Census nicht berücksichtigt worden seien, lässt sich indessen Liv. VI, 27. u. 31. schwer vereinigen.

97) Beide Formen, *censere* und *censeri*, stehen in aktiver Bedeutung unzweifelhaft bei Cic. p. Flacc. 32. *in qua tribu denique ista praedia censuisti?* Dann *Census es praeterea numeratae pecuniae triginta HS millia.* und *Census es mancipia Amyntae.* Ist auch bei Plaut. Rud. IV, 8. eine Anspielung auf den Census anzunehmen? — Dagegen hiess es nun aber auch *censor censet.* Cic. de leg. III, 3. *Censores populi aevitates, soboles, familias pecuniasque censento.* Dadurch wird es oft zweifelhaft, ob *censeri* als Deponens oder Passivum anzusehen ist.

was auch accipere censum heisst[498]). Dass bloss die eidliche Versicherung richtiger Angabe genügte, muss man wohl annehmen; nur muss der Censor solche Gegenstände, die nicht Eigenthum ex iure Quiritium waren, haben zurückweisen können, und wenn etwa Unrichtigkeiten offen vorlagen, so wird er natürlich die Annahme verweigert haben. Dass er aber das Recht gehabt habe, nach eigener Ueberzeugung einen Bürger höher zu schätzen, als dieser selbst gethan, das scheint nicht annehmbar, oder kann doch nur von solchen Gegenständen gelten, die als Luxusartikel einer besonderen Taxation unterworfen wurden[99]). Uebrigens hatte das ius censendi nur wer sui iuris war; wer alieno iuri subiectus war, für den hatte die Angaben der zu machen, in dessen potestas er sich befand (pater oder avus)[500]). Darauf bezieht man den Ausdruck dui-

---

498) Liv. XXXIX, 15. *In censu accipiendo populi milites ex Macedonico exercitu, qui quam multi abessent ab signis census docuit, in provinciam cogebant.* cap. 44. *In censibus quoque accipiendis tristis et aspera in omnes ordines censura fuit.* Vgl. XXIX, 37. Tacit. Ann. I, 33. und die Tab. Heracl. Anm. 492.

99) S. die aus Livius für die iuratores angeführte Stelle, Anm. 492., womit zu vergleichen Plutarch. Cat. mai. 18. *Τοὺς δὲ πλείστους ἠνίασε μάλιστα τῇ περικοπῇ τῆς πολυτελείας — κύκλῳ δὲ περιϊὼν ἠνάγκαζεν ἐσθῆτος, ὀχήματος, κόσμου γυναικείου, σκευῶν τῶν περὶ δίαιταν, ὧν ἑκάστου τὸ τίμημα δραχμὰς χιλίας καὶ πεντακοσίας ὑπερέβαλλεν, ὑπερτιμᾶσθαι τὴν ἀξίαν εἰς τὸ δεκαπλάσιον.* Göttling, *Staatsverf.* S. 332. glaubt, dass die Hausbücher, *codices accepti et expensi* dem Censor vorgezeigt worden seien, mit Berufung auf Sueton Aug. 39. Allein in dieser Stelle wird davon nichts gesagt. Es ist die Rede von der *recognitio equitum,* wobei Augustus verschiedene Abstufungen der *notatio* einführte: *ex improbatis alios poena, alios ignominia notavit; plures admonitione, sed varia. Levissimum genus admonitionis fuit traditio coram pugillarium, quos taciti et ibidem statim legerent.* Das sind ja doch offenbar Pugillaren, die der Kaiser statt mündlichen Tadels ihnen übergiebt: ein schriftlicher Verweis, nicht Rechnungsbücher, die sie erst eingereicht hätten.

500) Es geht das hervor (wie Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 541. bemerkt hat) aus Liv. XLIII, 14., wo die Censoren in Betreff der vom macedonischen Heere Beurlaubten verordnen: *ut, qui eorum in Italia essent, intra dies triginta, censi prius apud sese, in provinciam redirent: qui in patris aut avi potestate essent, eorum nomina ad se ederentur.* Hier werden allerdings die, welche *sui iuris* sind, als *ipsi censentes*, und die *alieno iuri subiecti*, für welche Vater oder Grossvater die Angaben macht, deutlich unterschieden. Ob XXXIX, 3. eben so verstanden werden müsse, ist zweifelhaft; XLI, 9. gewiss nicht; wohl aber Dionys. IX, 36. *καὶ ἦσαν οἱ τιμησάμενοι πολῖται*

census [501]). Unverheirathete Frauen sui iuris (viduae), so wie Unmündige (orbi orbaeque) [2]) wurden jedenfalls durch ihren tutor vertreten: für sie gab es besondere Listen, und sie werden bei der summarischen Angabe der capita nicht mit inbegriffen. Wer aber während des Census abwesend war, konnte sich durch einen Beauftragten vertreten und durch ihn censiren lassen, wiewohl die ältere Zeit diese Unregelmässigkeit nicht gekannt haben mag [3]).

σφᾶς τ᾽ αὐτοὺς καὶ χρήματα, καὶ τοὺς ἐν ἥβῃ παῖδας, ὀλίγῳ πλείους τρισκαίδεκα μυριάδων. Es bleiben aber in Betreff dieser Nichtselbständigen Fragen, die ich nicht beantworten zu können gestehe. Der filiusfamilias, der als solcher keinen eigenen Census hatte, musste nichtsdestoweniger einer Klasse und Centurie angehören: wonach bestimmte sich diese? War es die Klasse des Vaters, und konnte der einfache Census desselben zweien oder mehreren Personen den Anspruch darauf geben? — Ferner weiss ich nicht, wie ich die Schätzung des filiusfamilias durch den, in dessen Rechte er stand, mit dem von dem Census der ganzen Tribus gesondert und später gehaltenen census equitum vereinigen soll. Unter den Rittern müssen sich jederzeit viele befunden haben, die in patris potestate waren; denn in älterer Zeit wenigstens war Emancipation gewiss Ausnahme. Soll man nun den census equitum, wie er ausdrücklich genannt wird (Liv. XXIX, 37. Gell. IV, 20, 11.), bloss als *recognitio*, als *censura morum* betrachten? Dann wäre es auffallend, dass er nach Tribus und nicht nach den Centurien der Ritter gehalten wurde (Th. II, 1. S. 258. Anm. 529.). Gleichwohl scheint das Huschke's Meinung zu sein.

501) Paul. Diac. p. 66. *Duicensus dicebatur cum altero, id est cum filio census.* Die von Müller angeführte Glosse, *δεύτερον ἀπογεγραμμένος*, entspricht dem nicht wohl.

2) Daher bei Liv. III, 3. die Angabe der Kopfzahl, *praeter orbos orbasque*, und Epit. LIX. *praeter pupillos et viduas.* Vergl. Huschke. S. 370. Anm. 33. Derselbe nimmt (S. 542.) auch den bei Paul. Diac. vorkommenden Ausdruck *improlus* oder *improlis* (s. Th. II, 1. S. 212. Anm. 435.) für gleichbedeutend mit *impubes*. Wenn aber auch der Erklärung, *qui nondum adscriptus esset in civitate*, die eine griechische Glosse, *μήπω πολιτευόμενος*, entspricht und Marius Victorin. de orthogr. p. 2465 Putsch. wirklich sagt: *Improles est, qui nondum vir est.*, so ist doch schwer einzusehen, wie das Wort, etymologisch betrachtet, diese Bedeutung haben könne.

3) S. Huschke. S. 542. Anm. 42. Seit wann das *absentem censeri* gestattet gewesen, und unter welchen Beschränkungen, bleibt dunkel. Die Worte der tabulae censoriae bei Varro L. L. VI, 9. p. 263. *si quis pro se sive altero dari rationem volet*, sprechen die Befugniss bestimmt aus; allein in alter Zeit musste gewiss jeder Bürger persönlich vor dem Censor erscheinen. Daher klagt Scipio bei Gell. V, 19, 16. darüber, dass es *contra maiorum instituta* geschehe: *absentes censeri iubere, ut ad censum nemini necessum sit*

Diesen einzelnen Angaben gemäss wurden sodann die doppelten Listen, sowohl der Tribus, als der Klassen und Centurien angefertigt. Sie bildeten einen wesentlichen Theil der tabulae censoriae, worunter man überhaupt alle öffentlichen die Amtsführung der Censoren betreffenden Schriften zu verstehen hat[504]). Dass diese, wenigstens in so weit sie finanzielle

---

venire. und Vellei. II, 15. von den Nachtheilen ausseritalischer Colonien sprechend sagt: *Id maiores — diligenter vitaverant, ut cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverint.* Das war späterhin nicht erforderlich; dagegen schliesst Huschke aus der Anm. 500. aus Livius angeführten Stelle (XLIII, 14.), dass die in Italien sich Aufhaltenden selbst hätten erscheinen müssen. Indessen giebt diese Verordnung der Censoren doch keine Gewissheit darüber, dass es feste Regel gewesen sei, und noch weniger Cic. Act. I. in Verr. 18., woraus sich gar nicht auf einen Zwang schliessen lässt. — Wenn ferner Huschke sagt: „Wer nicht zum Censiren erschien und einen procurator gestellt hatte, der wurde in späterer Zeit wahrscheinlich absens so censirt, dass Beauftragte des Censor seine verschiedenen Hauptgüter abschätzten. Cic. ad Attic. I, 18. *Nam ne absens censeare curabo edicendum et proponendum locis omnibus* (in welchen Gegenden Atticus Güter hatte und sich Bevollmächtigte der Censoren befanden).", so ist mir die Richtigkeit dieser Erklärung zweifelhaft. Es folgt auf obige Worte: *sub lustrum autem censeri germani negotiatoris est.* und das giebt einen ganz anderen Sinn. Cicero will Atticus zu einer recht baldigen Rückkehr veranlassen, die auch der Census nothwendig mache. Denn, sagt er scherzhaft, abwesend censirt zu werden, mache dir keine Hoffnung: ich werde für ein Edikt sorgen, wodurch verboten wird, dass jemand als Stellvertreter deine Schätzung übernehme; kurz vor dem Lustrum aber erst geschätzt zu werden, schickt sich nicht für dich: also bist du genöthigt, recht bald zu kommen. — Auch wie es mit den in den Provinzen in den Heeren Stehenden gehalten worden sei, ergiebt sich nicht klar. In alter Zeit brachte plötzlich eintretender Krieg Verhinderung des Census mit sich. Liv. VI, 31. *censores — ne rem agerent bello impediti sunt:* natürlich, weil die Bürger beim Heere abwesend waren. Später nimmt man nach Liv. XXIX, 37. an, dass die Censoren Bevollmächtigte zu den auswärtigen Heeren gesandt hätten, um dort die Schätzung zu halten. Aber Livius scheint das nur als besonderen Fall zu berichten, wodurch die Feier des Lustrum verzögert worden sei: *Lustrum conditum serius, quia per provincias dimiserunt censores, ut civium Romanorum in exercitibus, quantus ubique esset, referretur numerus.* — Ueber den Census in den Colonien und Provinzen s. den bes. Abschn.

504) Die Anfertigung der Bürgerlisten nach Tribus und Centurien versteht sich von selbst, und aus ihnen sind bei Livius und Dionysius die Angaben der jedesmaligen Bevölkerungszahl entnommen. Auf sie bezieht sich Cic. de leg. III, 3. *exin pecunias, aevitates, ordines partiunto; equitum peditumque prolem describunto.* Liv. XXIV, 18. *iuniorum tabulae.* Plutarch. Cat. mai. 16. *Οὗτοι δὲ καὶ τὰ τιμήματα τῶν οὐσιῶν λαμβάνοντες ἐπεσκόπουν, καὶ ταῖς ἀπογραφαῖς τὰ γένη καὶ τὰς πολιτείας διέκρινον.* und Zonar. VII, 19. (Anm.

Bedeutung hatten, zunächst in das Aerarium abgeliefert wurden, ist nicht nur an sich nothwendig, sondern geht auch aus einer Erwähnung hervor [505]; aber das eigentliche Archiv der Censoren war in früherer Zeit jedenfalls das unfern der Villa publica gelegene Atrium Libertatis (s. Th. I. S. 458.) und später, wie sich aus einer Erwähnung [6]) schliessen lässt, die Aedes Nympharum.

Mit dieser Schätzung und Eintheilung der gesammten Bürgerschaft verband sich das ebenfalls ausschliesslich den Censoren obliegende Geschäft, diejenigen auszuwählen, welche für die Dauer des Lustrum, oder bis zum nächsten Census den Senat ausmachen sollten, legere senatum (s. den Abschn. vom Senate), und ferner die Musterung der equites equo publico, der census equitum, der erst nach Beendigung des allgemeinen Census erfolgte. S. Th. II, 1. S. 258 ff.

Weit wichtiger aber als die materielle Schätzung, ein in

485.) Bei Theophil. I, 5, 4. *κένσος ἦν σανὶς ἤτοι χάρτης, ἔνθα Ῥωμαῖοι ἀπεγράφοντο τὰς οἰκείας περιουσίας ἐπὶ τὸ ἐν καιρῷ πολέμου κατὰ τὸ μέτρον τῆς ἰδίας ὑποστάσεως ἕκαστον εἰςφέρειν.* ist dagegen zunächst nur die von den Einzelnen eingereichte Specification ihres Vermögens zu verstehen. Sonst werden tabulae censoriae in Bezug auf die Verwaltung des Staatsgrundeigenthums erwähnt, Cic. de leg. agr. I, 2. Plin. XVIII, 3. Gell. II, 10., oder auf das den Census betreffende Grundgesetz, Cic. Or. 46. vgl. mit Fest. p. 249. *Procum.* und die Form, unter der er gehalten wurde, gleichsam die Instruction für den Censor. Varro L. L. VI, 9. p. 263. Valer. Max. IV, 1, 10. Vgl. Th. I. S. 25.

505) Liv. XXIX, 37. *Exitu censurae quum in leges iurasset C. Claudius et in aerarium escendisset, inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit collegae nomen. Deinde M. Livius in aerarium venit et praeter Maeciam tribum — populum Romanum omnem, quattuor et triginta tribus, aerarios reliquit.* Werden auch hier die *tabulae* nicht genannt, so konnte doch die Anwesenheit der Censoren im Aerarium keinen anderen Zweck haben, als die Resultate des Census zu übergeben. Huschke, *V. d. S.* S. 499. Anm. 19. schliesst aus dieser Stelle, dass nur die Listen der Aerarier im Aerarium aufbewahrt worden seien: es habe sich darin ausgesprochen, dass sie für den Staat nur finanzielle Bedeutung gehabt. Allein aus der Nichterwähnung der Bürgerrollen, wozu keine Veranlassung war, lässt sich ja nicht schliessen, dass sie nicht an das Aerarium gelangten, und es ist nicht abzusehen, wie sie dort entbehrt werden konnten, wenigstens vor Abschaffung der Vermögenssteuer.

6) Cic. p. Mil. 27. *qui aedem Nympharum incendit, ut memoriam publicam recensionis tabulis publicis impressam exstingueret.*

der Hauptsache ziemlich mechanisches Geschäft, war die moralische Schätzung der Einzelnen, das sittenrichterliche Amt der Censoren, das diesem Magistrate die höchste Bedeutung und Würde, und eine allgefürchtete Gewalt verliehen hat [507]). Es ist schon oben angedeutet worden, dass diese sittenrichterliche Oberaufsicht und Strafgewalt sich ganz natürlich aus der Verpflichtung der Censoren entwickelte, Unwürdige aus der Reihe der Vollbürger, aus den Tribus und Centurien auszuweisen. Dazu kam, dass bei der lectio senatus sie nach gewissenhafter Ueberzeugung die Würdigsten, wie ein Gesetz ausdrücklich vorschrieb, optimum quemque zu wählen und Unwürdige ebenfalls auszuschliessen, endlich auch die Rittercenturien von aller Makel rein zu erhalten hatten. Ganz natürlich hat sich dieser Wirkungskreis mehr und mehr ausgedehnt und zu einer allgemeinen Beaufsichtigung der Sittlichkeit, einem wirklichen regimen morum [8]) gestaltet, das sich nicht nur in Ahndung einzelner Vergehen, sondern auch in allgemeinen vorbeugenden Massregeln aussprach, deren Zweck es war, altrömische Sitte, mos maiorum, aufrecht zu erhalten [9]). Es war aber diese sittenrichterliche Befugniss

---

507) Nicht mit Unrecht sagt Zonar. VII, 19. p. 71 Pind. *ὃ μεῖζον πάντων ἦν τῶν τοῖς ὑπάτοις καταλειφθέντων.*

8) Regere mores ist der eigentliche klassische Ausdruck, der auch der Sache weit treffender entspricht als die später üblichen, cura oder praefectura morum. Cic. de leg. III, 3. *mores populi regunto.* Liv. IV, 8. *morum disciplinaeque Romanae regimen.* XXIV, 18. *Censores — ad mores hominum regendos animum adverterunt.* XL, 46. *Non obliti sumus, censores, vos paullo ante ab universo populo Romano moribus nostris praepositos esse, et nos a vobis et admoneri et regi, non vos a nobis debere.* XLI, 27. *Moribus quoque regendis diligens et severa censura fuit.* XLII, 3. *censorem moribus regendis creatum.* Sueton. Aug. 27. *morum legumque regimen.* Ps. Ascon. z. Cic. divin. in Caec. 3. p. 103 Or. *Regendis moribus civitatis censores quinto quoque anno creari solebant.* Wenn Cic. p. Cluent. 46. vom Censor sagt: *Tu es praefectus moribus, magister veteris disciplinae et severitatis,* so ist das nicht technischer Ausdruck.

9) Huschke. S. 576. „Dabei kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass schon von Anfang an auch auf die Sitten Rücksicht genommen wurde. Denn wenn die Censur vermöge ihres Ausganges vom Lustrum die Bedeutung hatte, nicht wissentlich ein Aergerniss im Staate zu lassen, und statt der Gottheit Jedem die Stelle anzuweisen, die er vor deren Augen und nach deren Willen verdiente, so

sowohl subjektiv als objektiv eine ganz allgemeine. Niemand war davon ausgenommen [510]; die angesehensten und berühmtesten Männer des Staats, die fungirenden Magistrate selbst [11]) waren ihr eben so unterworfen als der geringste Bürger. Männer, die zu den bedeutendsten ihrer Zeit gehörten, wie Mam. Aemilius, P. Cornelius Rufinus u. A. sind von der nota censoria betroffen worden. Dagegen ist es ganz übereinstimmend mit den Begriffen von den Rechten und der Gewalt, welche dem paterfamilias über die Seinigen zustehen, dass nur die Männer der censorischen Beachtung unterlagen, während die Sittlichkeit der Frauen der Aufsicht und Leitung derselben überlassen blieb [12]). Objektiv aber erstreckte sich das Rügerecht des Censors auf alles, was entweder an sich und allgemein unsittlich oder gegen gewisse dem Staate schuldige Rücksichten verstossend war. Ursprünglich ein rein politisches Institut, bestimmt die materiellen Kräfte und die Würde des Staats zu erhalten und zu mehren, ist die Censur immer tiefer in das individuelle Leben eingedrungen [13]), hat namentlich

---

musste vor Allem auch die sittliche Würde geprüft werden." Es läuft das, was Ursprung und weitere Ausdehnung des Sittenregiments anlangt, auf dasselbe hinaus, nur dass statt des politischen vom religiösen Gesichtspunkte ausgegangen wird. Aber ich kann weder zugeben, dass der Census vom Lustrum ausgegangen sei, noch dass dieses ganz die angenommene Bedeutung gehabt habe.

510) Ioann. Lyd. de mag. I, 43. *καὶ ἔργον ἦν αὐτοῖς τοὺς τῶν πολιτῶν διερευνᾶσθαί τε καὶ κρίνειν βίους, τιμωρίας τε ἐπάγειν τοῖς ἁμαρτάνουσι κατὰ πάσης δυναστείας· καὶ οὐδεὶς ἦν ἔξω τῆς τοῦ κήνσωρος ἐξουσίας.* Vgl. Dionys. fr. Mai. p. 516. *οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχὴν, οὓς ἡμεῖς τιμητὰς καλοῦμεν, οἷς ἀποδέδοται τοὺς ἁπάντων Ῥωμαίων ἐξετάζειν βίους καὶ τοὺς ἐκβαίνοντας ἐκ τῶν πατρίων ἐθῶν ζημιοῦν.*

11) Liv. XLI, 27. *Insignes notae fuerunt M. Cornelii Maluginensis, qui biennio ante praetor in Hispania fuerat; et L. Cornelii Scipionis praetoris, cuius tum inter cives et peregrinos iurisdictio erat; et Cn. Fulvii, qui frater germanus et, ut Valerius Antias tradit, consors etiam censoris erat.* Dabei scheint das undenkbar zu sein, dass die Wirkung der notio censoria während der Dauer der Magistratur hätte eintreten können.

12) Cic. de rep. IV, 6. (Non. de gen. et cas. p. 340 Gerl.) *Nec vero mulieribus praefectus praeponatur, qui apud Graecos creari solet; sed sit censor, qui viros doceat moderari uxoribus.* Vgl. Dionys. II, 25. und Cato b. Gell. X, 23, 4. *Vir cum divortium facit, mulieri iudex pro censore est.*

13) Dionys. fr. Mai. p. 523. sagt im Vergleiche mit den Grund-

solche Handlungen, die kein ausdrückliches Gesetz zur Verantwortung zog, oder die, weil der Ankläger fehlte, nicht zur richterlichen Cognition oder nicht zur gerechten Bestrafung gelangt waren, vor ihren Richterstuhl gezogen, und so neben ihrer politischen Bedeutung den Charakter eines eigentlichen sittlichen Instituts angenommen.

Die Censoren hatten bei Ausübung ihres Strafrechts, notio oder notatio[514]), oder animadversio censoria, sich lediglich von ihrer inneren Ueberzeugung leiten zu lassen. Sie gaben die eidliche Versicherung, sich weder durch Hass, noch durch Gunst in ihren Urtheilen bestimmen zu lassen, sondern in Allem nach bestem Gewissen zu handeln[15]), und aus-

---

sätzen griechischer Staaten, welche, Sparta nicht ausgenommen, geglaubt hätten, in das innere häusliche Leben nicht eindringen zu dürfen, *τὴν αὔλειον θύραν ἑκάστου ὅρον εἶναι τῆς ἐλευθερίας τοῦ βίου νομίζοντες*, von dem Eingreifen der römischen Censur in alle häusliche Verhältnisse: *Ῥωμαῖοι δὲ πᾶσαν ἀναπετάσαντες οἰκίαν, καὶ μέχρι τοῦ θωματίου τὴν ἀρχὴν τῶν τιμητῶν προαγαγόντες, ἁπάντων ἐποίησαν ἐπίσκοπον καὶ φύλακα τῶν ἐν αὐταῖς γινομένων.* Vgl. Plutarch. Cat. mai. 16. (*τιμητεία*) *ἄλλην τε πολλὴν ἐξουσίαν ἔχουσα, καὶ τὴν περὶ τὰ ἤθη καὶ τοὺς βίους ἐξέτασιν. Οὔτε γὰρ γάμον, οὔτε παιδοποιΐαν τινὸς, οὔτε δίαιταν, οὔτε συμπόσιον ᾤοντο δεῖν ἄκριτον καὶ ἀνεξέταστον, ὡς ἕκαστος ἐπιθυμίας ἔχοι καὶ προαιρέσεως, ἀφεῖσθαι· πολὺ δὲ μᾶλλον ἐν τούτοις νομίζοντες ἢ ταῖς ὑπαίθροις καὶ πολιτικαῖς πράξεσι τρόπον ἀνδρὸς ἐνορᾶσθαι, φύλακα καὶ σωφρονιστὴν, καὶ κολαστὴν τοῦ μηδένα καθ' ἡδονὰς ἐκτρέπεσθαι καὶ παρεκβαίνειν τὸν ἐπιχώριον καὶ συνήθη βίον ᾑροῦντο τῶν καλουμένων πατρικίων ἕνα καὶ τῶν δημοτικῶν ἕνα.* Vgl. Aemil. Paul. 38.

514) Da nota und notare technische Ausdrücke sind, so versteht es sich von selbst, dass ganz richtig auch notatio gesagt wird; aber die Wörter haben verschiedene Bedeutung. Notio und animadversio bedeuten eigentlich die Kenntnissnahme, das amtliche Einschreiten des Censors, und die Folge davon ist die notatio, die durch die subscriptio motivirte Bestrafung. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die Begriffe oft verwechselt werden konnten, und daher wird meistens nur handschriftliche Autorität den Ausschlag geben müssen, ob man *notio* oder *notatio* zu schreiben habe. Bei Cic. p. Sest. 25. de prov. cons. 19. in Pis. 5. de off. III, 32. hat man für *notio* entschieden; p. Cluent. 46. scheint *notationes* fest zu stehen. Dazu kömmt de rep. IV, 10. aus Augustin. de civ. d. II, 13. *tribu moveri notatione censoria*, wo eben so gut *notione* stehen könnte. Vgl. statt aller Anderen Gronov. z. Liv. XXVII, 25.

15) Zonar. VII, 19. p. 71. *πίστεις δ' ἐνόρκους ἐφ' ἑκάστῳ πεποίηντο, ὡς οὔτε πρὸς χάριν, οὔτε πρὸς ἔχθραν τι ποιοῦσιν, ἀλλ' ἐξ ὀρθῆς γνώμης τὰ συμφέροντα τῷ κοινῷ καὶ σκοποῦσι καὶ πράττουσι.* Liv. XXIX, 15. *ab iuratis censoribus coloniarum*. Vgl. cap. 37. und wegen Fest. p. 246. *Praeteriti*. den Abschn. vom Senate.

serdem hatten sie jederzeit den Grund der verhängten Ahndung in den Listen anzugeben, subscriptio censoria[516]). Aber einer Untersuchung und Beweisführung bedurfte es nicht nothwendig: es genügte, dass eine unsittliche Handlung zur Kenntniss des Censors gekommen war, dass er sich von der Wahrheit überzeugt hielt, wenn sich diese Ueberzeugung auch vielleicht auf ein blosses Gerücht gründete[17]). Damit steht nicht im Widerspruche, dass es jedenfalls dem mit der notatio Bedroheten gestattet war, zu seiner Rechtfertigung zu sprechen, wozu die Censoren auch selbst, die Schuldigen vorladend, Veranlassung gaben. Uebrigens geht aus mehrfachen Erwähnungen bestimmt hervor, dass auch förmliche Anklage durch einen Dritten vor den Censoren zulässig war, und in diesem Falle musste natürlich Vertheidigung, überhaupt eine Art gerichtlicher Verhandlung Statt finden[18]), nur dass es

516) Liv. XXXIX, 42. *Patrum memoria institutum fertur, ut censores motis senatu adscriberent notas.* Häufige Erwähnung der *subscriptio censoria* findet sich bei Cic. p. Cluent. 42—48. z. B. c. 42. *Video igitur, iudices, animadvertisse censores in iudices quosdam illius consilii Iuniani, cum istam ipsam causam subscriberent.* de div. I, 16. *non satis scienter virum bonum et civem egregium censor C. Ateium notavit, quod ementitum auspicia subscripserit.* Ascon. z. Cic. in toga cand. p. 84 Or. *Hunc Antonium Gellius et Lentulus censores — senatu moverunt causasque subscripserunt, quod socios diripuerit, quod iudicium recusarit, quod propter aeris alieni magnitudinem praedia manciparit bonaque sua in potestate non haberet.* (Es ist das einer der Fälle, wo ein mit Recht angeklagter sich der Bestrafung zu entziehen gewusst hatte.) Gell. IV, 20, 6. (Bei Erzählung der Anm. 491. angeführten Geschichte.) *Tum censor eum, quod intempestive lascivisset, in aerarios retulit, causamque hanc ioci scurrilis apud se dicti subscripsit.* Vgl. auch Liv. IV, 24. Valer. Max. II, 9, 6.

17) So sagt geradezu Cic. p. Cluent. 45. *Quid igitur censores secuti sunt? ne ipsi quidem, ut gravissime dicam, quidquam aliud dicent, praeter sermonem atque famam. nihil se testibus, nihil tabulis, nihil gravi aliquo argumento comperisse, nihil denique causa cognita statuisse dicent.* Vgl. cap. 43., wo *religio iudicum* und *opinio censorum* sich entgegenstehen.

18) Beispiele von Vorladung, um sich zu rechtfertigen, finden sich bei Liv. XXIV, 18. *Primum eos citaverunt, qui post Cannensem pugnam rempublicam deseruisse Italiaque excessisse velle dicebantur. Princeps eorum L. Caecilius Metellus quaestor tum forte erat. Iusso deinde eo ceterisque eiusdem noxae reis causam dicere, quum purgari nequissent, pronuntiarunt* etc. Vellei. II, 10. *Lepidum Aemilium* — (censores) *adesse iusserunt.*

immer darauf ankam, welche Ueberzeugung die an keine anderen Richter, kein consilium gebundenen Censoren daraus schöpfen wollten.

Eine von C. Gracchus vor den Censoren gehaltene Rede erwähnen Cic. Or. 70. *Gracchi apud censores illud: Abesse non potest, quin eiusdem hominis sit probos improbare, qui improbos probet.* und Charis. p. 61 Putsch. *C. Gracchus apud censores: cum galera visi sunt, dixit.* Beide Fragmente scheinen freilich mehr in eine Anklage als eine Vertheidigungsrede zu passen; aber von Letzterer spricht Plutarch. C. Gracch. 2. *Οὐ μὴν ἀλλὰ κατηγορίας αὐτῷ γενομένης ἐπὶ τῶν τιμητῶν, αἰτησάμενος λόγον οὕτω μετέστησε τὰς γνώμας τῶν ἀκουσάντων, ὥστ' ἀπελθεῖν ἠδικῆσθαι τὰ μέγιστα δόξας.* Es bleibt hier jedoch zweifelhaft, ob die Vorladung von den Censoren aus eigenem Antriebe geschehen war, oder ob Anklage durch einen Dritten Statt fand. Denn dass diese zulässig war, kann nicht bezweifelt werden. Die Lex Clodia spricht es bestimmt aus. Ascon. in Pis. 4. p. 9 Or. *ne quem censores in senatu legendo praeterirent neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset.* Dio Cass. XXXVIII, 13. *τοῖς τε τιμηταῖς ἀπηγόρευσε, μήτ' ἀπαλείφειν ἔκ τινος τέλους, μήτ' ἀτιμάζειν μηδένα, χωρὶς ἢ εἴ τις παρ' ἀμφοτέροις σφίσι κριθεὶς ἁλοίη.* Es würde irrig sein, die Forderung der Anklage als die Neuerung zu betrachten; sie liegt nur in der Beschränkung der Censoren, nicht ohne dieselbe nach eigener Ueberzeugung die nota ertheilen zu können. Für älteren Gebrauch spricht zunächst Liv. XXXIX, 42. (Catonis) *longe gravissima in L. Quinctium oratio est, qua si accusator ante notam, non censor post notam usus esset, retinere Quinctium in senatu ne frater quidem T. Quinctius, si tum censor esset, potuisset.* Hier wird ein Dritter als *accusator* vor dem Censor deutlich unterschieden. Eben so deutlich spricht Valer. Max. IV, 1, 10. (Scipio Afr.) *Centurias recognoscens equitum postquam C. Licinium Sacerdotem citatum processisse animadvertit, dixit se scire, illum verbis conceptis peierasse. Proinde si quis eum accusare vellet, usurum testimonio suo; sed nullo ad id negotium accedente, Traduc equum, inquit, Sacerdos, ac lucrifac censoriam notam, ne ego in tuam personam et accusatoris et testis et iudicis partes egisse videar.* Cicero, der dasselbe erzählt, sagt indessen nur p. Cluent. 48. *si quis contra dicere vellet, usurum esse eum suo testimonio: deinde cum contra nemo diceret, iussit equum traducere.* Dagegen deuten die Anm. 517. angeführten Worte, *nihil causa cognita statuisse*, dasselbe an, und mehr noch cap. 47. *si hanc apud eos ipsos censores mihi aut alii causam agere licuisset, hominibus tali prudentia certe probavissem — nihil ipsos habuisse cogniti.* Solche Anklage ist auch wahrscheinlich zu verstehen bei Gell. IV, 20, 8. *Deliberatum est de nota eius, qui ad censores ab amico advocatus et in iure stans clare nimis ac sonore oscitavit.* und das liegt wohl auch in dem Gegensatze XVII, 2, 8. *rem enim de petenda pecunia apud iudicem privatum agi, non apud censores de moribus.* Dagegen scheint der von Varro de re rust. I, 7, 10. erwähnte Fall: *Caesar Vopiscus aedilicius, causam cum ageret apud censores, campos Roseae Italiae dixit esse sumen, in quo relicto pertica postridie non appareret propter herbam.* (fast mit denselben Worten auch bei Plin. XVII, 4.) sich auf finanzielle Angelegenheiten bezogen zu haben.

Aber eben weil die animadversio censoria sich nicht auf einen strengen Beweis, noch weniger auf ein richterliches Erkenntniss gründete, sondern hauptsächlich dem Gewissen der sie Uebenden anheim gegeben war, musste auch ihre Geltung eine ganz andere sein, als die einer juristischen Strafe. Sie wird zwar auch ein iudicium genannt [519]; aber in ganz anderem Sinne als die auf den Grund gerichtlicher Verhandlung gegebenen Entscheidungen geschworener Richter. Abgesehen von den materiellen Nachtheilen, die sie in ihrer strengsten Anwendung haben konnte (s. u.), ist ihr Zweck und ihre Wirkung hauptsächlich Beschämung durch die ausgesprochene Rüge selbst und die Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte. Es ist ein Flecken, der den Ruf und den Namen trifft, und daher ist der eigentliche Ausdruck dafür ignominia [20]. Eben deshalb aber reicht auch ihre Wirkung nicht über die Dauer des Lustrum hinaus, innerhalb dessen überhaupt die Verordnungen der jedesmaligen Censoren Gültigkeit hatten. Die nächsten Censoren brachten vielleicht eine ganz andere Ansicht und Ueberzeugung mit, und die Handlungen ihrer Vorgänger waren für sie in keiner Weise maassgebend. Sie konnten den aus dem Senate Gestossenen wieder aufnehmen; den unter die Aerarier Versetzten wieder in die Tribus einschreiben und in jeder Weise den ignominia notatus restituiren [21]. Daher finden

519) Cicero sagt p. Cluent. 42. *Sequitur id, quod illi iudicium appellant, maiores autem nostri nunquam neque iudicium nominarunt, neque perinde ut rem iudicatam observarunt, animadversionem atque auctoritatem censoriam.* Nichtsdestoweniger braucht er selbst wiederholt den Ausdruck *censorium iudicium*. p. Sest. 25. de prov. cons. 19. in Pis. 5. de rep. IV, 6. de off. III, 31. Allein in jener Rede kam es darauf an, den Unterschied zwischen der *notio censoria* und gerichtlichem Erkenntnisse, *iudicium* im juristischen Sinne, hervorzuheben. Kurz und treffend bezeichnet die Gegensätze Varro L. L. VI, 7. p. 247. *quod tum et praetorium ius ad legem, et censorium iudicium ad aequum existimabatur.*

20) Cic. de rep. IV, 6. b. Non. p. 24 M. p. 15 G. *Censoris iudicium nihil fere damnato nisi ruborem affert. Itaque ut omnis ea iudicatio versatur tantummodo in nomine, animadversio illa ignominia dicta est.* Vgl. p. Cluent. 43. *Timoris enim causam, non vitae poenam in illa potestate esse voluerunt.*

21) Pseud. Asc. z. Cic. div. in Caec. 3. p. 103 Or. *Eorum*

sich denn die eclatantesten Beispiele, dass Männer, welche hart von censorischen Strafen betroffen worden waren, bald darauf wiederum die höchsten Staatsämter bekleideten und selbst Censoren wurden [522]).

Fasst man nun die einzelnen Vergehen, welche der notio censoria unterlagen, wie sie uns freilich unvollständig durch zufällige Erwähnung bekannt werden, ins Auge, so ergeben sich die beiden Hauptgesichtspunkte, unter welche sämmtliche Beispiele zu ordnen sind, aus der Erwägung, dass die Aufgabe der Censur überhaupt war, für die Erhaltung und Vermehrung der materiellen sowohl, als der moralischen Staatskraft Sorge zu tragen. Daher trifft die censorische Rüge und Ahndung erstlich solche Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die materiellen Kräfte des Staats geschwächt und beeinträchtigt werden. In wiefern diese Kräfte wiederum doppelter Art sind, ist zunächst die Sorge der Censoren auf Erhaltung und Vermehrung der Volkszahl gerichtet. Darum rügen und bestrafen sie absichtliche Ehelosigkeit; denn der Staat fordert die Ehe liberorum quaerendorum causa von seinen Bürgern als Pflicht. Aus alter Zeit schon wird berichtet, dass Camillus als Censor die caelibes zur Strafe mit einer ausserordentlichen Steuer belegt habe [23]), und wenn auch davon weitere Erwähnung sich nicht findet [24]), es vielmehr ganz im Dunkeln bleibt, welche Mittel die Censo-

---

notam successores plerumque solvebant. Schol. Gronov. p. 384. *censores mores senatorum censebant et quosdam a senatu propter morum vitia pellebant non in perpetuum, sed ad certum tempus.*

522) Liv. IV, 31. Cic. p. Cluent. 42. Valer. Max. II, 9, 9.

23) Valer. Max. II, 9, 1. *Camillus et Postumius censores aera poenae nomine eos, qui ad senectutem caelibes pervenerant, in aerarium deferre iusserunt.* Missverstanden wahrscheinlich bei Plutarch. Camill. 2. *Μνημονεύεται δ' αὐτοῦ τιμητοῦ ὄντος καλὸν μὲν ἔργον, τὸ τοὺς ἀγάμους λόγοις τε πείθοντα, καὶ ζημίαις ἀπειλοῦντα συγκαταζεῦξαι ταῖς χηρευούσαις γυναιξίν.*

24) Ein wahrscheinlich mangelhaftes Excerpt bei Paul. Diac. p. 379. sagt: *Uxorium pependisse dicitur, qui quod uxorem non habuerit res populo dedit.* Ob sich das auf Camillus Verfügung, ob auf eine spätere Zeit, ob überhaupt auf censorische Bestrafung beziehe, wird sich nicht entscheiden lassen.

ren angewendet haben können, um zum Eingehen ehelicher Verbindung zu nöthigen, so ist doch das vielfach bezeugt, dass die Erfüllung dieser Pflicht ein Hauptaugenmerk der Censur blieb [525]). Auch das lässt sich voraussetzen, dass sie nur solche Ehen gebilligt haben wird, aus denen römische Bürger hervorgehen konnten, matrimonia iusta, und dass sie Missbräuchen in der Erziehung steuerte, welche dem Interesse des Staats, nicht nur eine zahlreiche, sondern auch eine kräftige Bevölkerung zu erhalten, entgegen waren. Es ist vielleicht nur zufällig, dass uns davon keine Beispiele bekannt werden [26]). — Nicht weniger aber hatten die Censoren die Erhaltung und Vermehrung des Nationalwohlstandes im Auge, und rügten daher an den Einzelnen Unordnung in der Bewahrung und Verwaltung ihres Vermögens. Vernachlässigung des Hausstandes, der res familiaris [27]), ganz besonders schlechte Bewirthschaftung der Aecker [28]), die allgemein als der wich-

---

525) Daher das *sollenne iusiurandum*, die gewöhnliche Frage des Censors: *tu, ex animi tui sententia, uxorem habes?* (Anm. 491.) Liv. Epit. LIX. *Q. Metellus censor censuit, ut omnes cogerentur ducere uxores liberorum creandorum causa.* Gell. I, 6. (Metelli oratio) *quam in censura dixit ad populum de ducendis uxoribus, cum eum ad matrimonia capessenda adhortaretur.* Cic. de leg. III, 3. in der Aufzählung der censorischen Pflichten: *caelibes esse prohibento.*

26) Ganz allgemein sagt Plutarch. Cat. mai. 16. *Οὔτε γὰρ γάμον, οὔτε παιδοποιΐαν τινὸς — ᾤοντο δεῖν ἄκριτον καὶ ἀνεξέταστον — ἀφεῖσθαι.* Bestimmter Dionys. fr. Mai. p. 523. *οὔτε πατέρα (οἰόμενοι δεῖν εἶναι) πικρὸν ἢ μαλθακὸν πέρα τοῦ μετρίου περὶ τέκνων ἀγωγάς. — οὐκ ἀμελείας καὶ φθορὰς ἡλικιῶν νέων.* Es steht das weder mit dem Umfange der patria potestas, noch mit dem Grundsatze, keine allgemeinen Vorschriften über die Erziehung zu geben (s. d. Privatalterth.) im Widerspruche. Konnte doch Manlius Imperiosus wegen übertriebener Härte gegen seinen Sohn von einem Volkstribun angeklagt werden. Das gehört freilich mehr unter die moralische Censur im engeren Sinne (s. u.); aber zu grosse Nachsicht und Verweichlichung in der Erziehung schwächte auch die materielle Kraft des Staats.

27) S. die Anm. 516. angeführte subscriptio: *quod propter aeris alieni magnitudinem praedia manciparit bonaque sua in potestate non haberet.*

28) Gell. IV, 12. *Si quis agrum suum passus fuerat sordescere eumque indiligenter curabat ac neque araverat, neque purgaverat; sive quis arborem suam vineamque habuerat derelictui, non id sine poena fuit; sed erat opus censorium, censoresque aerarium facie-*

tigste Theil alles Besitzes anerkannt werden, war Gegenstand censorischer Rüge und Strafe. — Wie aber der angegebene doppelte Zweck, der Erhaltung einer zahlreichen und kräftigen Bürgerschaft auf der einen, und des Nationalwohlstandes auf der anderen Seite, die Aufsicht der Censoren nach beiden Seiten hin in Anspruch nahm, so ging aus der Vereinigung beider Rücksichten die Ueberwachung des allmählich sich einschleichenden Luxus im Gegensatze zu der alten einfachen Sitte hervor. Es ist hier zunächst noch nicht von allgemeinen Maassregeln zu Beschränkung übertriebenen Aufwands und verweichlichender Genüsse die Rede, sondern nur von einzelnen Beispielen wegen solchen Verlassens der alten Sitte verhängter censorischer Strafen. Wir finden da, was der späten Zeit unerhört erschienen ist, dass einer der bedeutendsten Männer der Republik aus dem Senate gestossen wurde, weil sein Silbergeschirr zehn Pfund betrug [529]; dass ein Anderer zur Rechenschaft gezogen wurde, weil er zu hohe Miethe bezahle [30]; ein Dritter wurde bestraft, weil er als Tribun ein Gesetz wider den Aufwand bei Gastmählern abrogirt hatte [31]. Von der

---

bant. Plin. XVIII, 3. *Agrum male colere censorium probrum iudicabatur.* Auch in Bezug auf die Anlage prächtiger Villen, wodurch das Land dem Ackerbau entzogen wurde. cap. 6. *Modus hic probatur, ut neque fundus villam quaerat, neque villa fundum; non ut fecerunt iuxta diversis eadem aetate exemplis L. Lucullus et Q. Scaevola, cum villa Scaevolae fundus careret, villa Luculli agro. Quo in genere censoria castigatio erat: minus arare quam verrere.*

529) Gell. XVII, 21, 39. *eodemque tempore* (479) *C. Fabricius Luscinus et Q. Aemilius Papus censores Romae fuerunt, et P. Cornelium Rufinum qui bis consul et dictator fuerat senatu moverunt, causamque isti notae subscripserunt, quod eum comperissent argenti facti coenae gratia decem pondo habere.* Vgl. IV, 8. Es ist das der späteren Zeit eines der auffälligsten Beispiele censorischer Strenge in solcher Beziehung gewesen und wird daher häufig angeführt. S. Liv. Epit. XIV. Dionys. fr. Mai. p. 522. Valer. Max. II, 9, 4. Plin. XVIII, 6, 8. XXXIII, 11, 50. Flor. I, 18, 22. Plutarch. Sull. 1. Zonar. VIII, 6. p. 125. Vgl. Senec. de vit. beat. 21. *M. Cato cum laudaret Curium et Coruncanium et saeculum illud, in quo censorium crimen erat paucae argenti lamellae* etc.

30) Vellei. II, 10. (Censores) *Lepidum Aemilium augurem, quod sex millibus aedes conduxisset, adesse iusserunt.* (629.)

31) Valer. Max. II, 9, 5. *M. autem Antonius et L. Flaccus*

strengen Censur des Ti. Sempronius Gracchus (585) wird erzählt, dass, wenn er von einem Gastmahle heimkehrend durch die Strassen ging, die Bewohner die Lichter auslöschten, um nicht in den Verdacht später Gelage zu kommen [532]). Ausser solchen einzelnen Rügen suchten dann aber auch die Censoren dem Luxus durch allgemeine Maassregeln, entweder hohe Besteuerung der Luxusgegenstände, oder geradehin Verbote zu wehren, wovon unten weiter gesprochen wird. — Zuletzt rechne ich hieher noch die Fälle, in denen censorische Ahndung solche Bürger traf, die sich den dem Staate schuldigen Leistungen zu entziehen suchten; denn es genügt dem Staate nicht das Vorhandensein der materiellen Kräfte, wenn sie nicht, so viel nöthig, für seine Zwecke in Anwendung kommen. Es gehört die Bestrafung solcher Unterlassung, mit Ausnahme des Falls, wo ein Bürger absichtlich incensus blieb [33]), nicht wesentlich in den Geschäftskreis der Censoren. Der Consul oder Praetor, der den dilectus hielt, verhängte selbst die Strafe über den Ausgetretenen, den *infrequens* und *desertor* (s. Th. II, 1. S. 103 f.), Feigheit und Pflichtvergessenheit im Kriegsdienste ahndete der Feldherr; doch haben auch die Censoren, namentlich in Zeiten schwerer Bedrängniss und Unruhe, wo die Controle schwieriger und die Hinterziehung der Pflicht leichter war, ergänzend eingegriffen [34]), und

---

censores Duronium senatu moverunt, quod legem de coercendis conviviorum sumptibus latam tribunus plebis abrogaverat. (657.)

532) Plutarch. Ti. Gracch. 14. *ὅτι τοῦ μὲν πατρὸς αὐτοῦ τιμητεύοντος, ὁσάκις ἀναλύοι μετὰ δεῖπνον οἴκαδε, τὰ φῶτα κατεσβέννυσαν οἱ πολῖται, φοβούμενοι, μὴ πόῤῥωτέρω τοῦ μετρίου δόξωσιν ἐν συνουσίαις εἶναι καὶ πότοις.*

33) S. Th. II, 1. S. 105. Die Hauptstellen darüber sind: Dionys. IV, 15. Zonar. VII, 19. p. 72. Cic. p. Caec. 34. Liv. I, 44.

34) So geschah es namentlich im zweiten punischen Kriege. Liv. XXIV, 18. *Neque senatu modo aut equestri ordine regendo cura se censorum tenuit. Nomina omnium ex iuniorum tabulis excerpserunt, qui quadriennio non militassent, quibus neque vacatio militiae, neque morbus causa fuisset. Et ea supra duo millia nominum in aerarios relata tribuque omnes moti.* XXVII, 11. *Magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo merere deberent: atque ex iis, qui principio eius belli septemdecim annos nati fuerant, neque militaverant, omnes aerarios fecerunt.* Man kann dahin auch

ausserdem unterlagen die Rittercenturien namentlich der speciellen Aufsicht derselben [535]).

Wenn nun aber so die Censoren, abgesehen von ihrem finanziellen Geschäftskreise (s. u.), durch das regimen morum für die Erhaltung und Vermehrung der materiellen Staatskräfte sorgten, so war ihre Wirksamkeit noch ausgedehnter und tief in alle Verhältnisse des Familien- und individuellen Lebens eingreifend durch die Maassregeln, die sie zur Bewahrung der moralischen Stärke des Staats nahmen. Man wird allerdings zugeben müssen, dass der Grundgedanke, von dem diese censura morum im engeren Sinne ausging, nur der war, alles das von dem Staate abzuhalten und zu entfernen, was ihm nachtheilig oder verderblich werden konnte; nachher aber ist es nicht zu verkennen, dass von einem höheren Gesichtspunkte ausgehend die Censur alle Handlungen zur Rechenschaft zog, durch welche überhaupt die sittliche Würde des Bürgers und mithin des Staats vermindert wurde, und dass sie endlich das Unrecht und die Unsittlichkeit um ihrer selbst

---

die von Livius kurz vorher erwähnte Bestrafung derer rechnen, *qui post Cannensem pugnam rempublicam deseruisse Italiaque excessisse velle dicebantur.* Der Hauptschuldige L. Caecilius Metellus (*infamis auctor deserendae Italiae*) wurde auch von den folgenden Censoren nicht in den Senat aufgenommen. XXVII, 11. Besonderer Art ist der von Liv. XLIII, 11. berichtete Fall, dass die Censoren, weil die Consuln beim delectus nicht mit Strenge verfahren, alle Dienstpflichtigen beim Census mit der gewöhnlichen Eidesformel verpflichten, sich zu stellen (s. Anm. 491.), und (cap. 15.) auf dieselbe Weise den vom macedonischen Heere in grosser Zahl Beurlaubten das Versprechen abnehmen, dahin zurückzukehren.

535) S. Th. II, 1. S. 258 ff. Die moralische Censur der Ritter gehört nicht hieher, und dass die Censoren auf die gute Haltung des Ritterpferdes zu sehen hatten, kann man aus dem Aufsichtsrechte über das Staatseigenthum ableiten, da der Staat das aes equestre und hordearium gab; aber auch Pflichtvergessenheiten im Felde selbst wurden von den Censoren an den Rittern noch besonders mit bürgerlicher Strafe belegt. Valer. Max. II, 9, 7. *Equestris quoque ordinis bona magnaque pars, quadringenti iuvenes censoriam notam patiente animo sustinuerunt, quos M'. Valerius et P. Sempronius* (502), *quia in Sicilia ad munitionum opus explicandum ire iussi facere id neglexerant, equis publicis spoliatos in numerum aerariorum retulerunt.* Dasselbe bei Frontin. Strateg. IV, 1, 22. Ein zweites Beispiel berichtet Liv. XXVII, 11. *Illis omnibus* (*et multi erant*) *ademti equi, qui Cannensium legionum equites in Sicilia erant.*

willen bestrafte [536]). Von dieser, der glänzendsten Seite haben römische und griechische Schriftsteller das Wesen der Censur besonders gern aufgefasst, und darum eben wird sie als ein besonders ehrwürdiges Amt, ein sanctissimus magistratus, ἱερωτάτη ἀρχή, betrachtet. — Eine geordnete Uebersicht der Handlungen, welche solcher Tadel traf, zu geben, ist darum schwierig, weil die zufälligen Erwähnungen einzelner in der nothwendig anzunehmenden Reihe grosse Lücken lassen und daher eine streng logische Gliederung unthunlich wird. Was uns davon entweder durch Erzählung einzelner Vorkommnisse, oder allgemein den Wirkungskreis der Censoren bezeichnende Berichte bekannt wird, lässt sich im Wesentlichen unter drei Gesichtspunkte ordnen, indem das Individuum im Verhältnisse zur Gottheit, zum Staate und zu den Menschen in concreto gedacht wird, so dass in dem letzten Gliede wiederum das Verhältniss zur Familie und zu dem Menschen als solchem unterschieden wird. Was den ersten Punkt anlangt, so lag zwar die Aufsicht über die gewissenhafte Beobachtung des vom Staate anerkannten religiösen Cultus, der Opfer und den Göttern im weitesten Sinne zu erweisenden Ehren den Censoren zunächst nicht ob; aber sie treten auch hier als die Amtsthätigkeit anderer Magistrate ergänzend auf. Erwähnt wird als der notio censoria unterliegend die Vernachlässigung der Sacra, wobei man hauptsächlich an privata zu denken haben wird, und der den Manen der Verstorbenen schuldigen Ehren [37]), und jedenfalls ist hieher auch der Fall erlogener Auspicien zu rechnen, wenngleich als nächster Grund der Bestrafung der dem Staate dadurch zugefügte Nachtheil angegeben wurde [38]). Was die Bestrafung des Meineids anlangt, worin

536) Sehr richtig unterscheidet Dionys. fr. Mai. p. 523., indem er nach Aufzählung einzelner Handlungen, welche die Censoren nicht ungestraft gelassen hätten, alle anderen möglichen Vergehen zusammenfassend hinzufügt: *οὐκ ἄλλο τι τῶν παρὰ τὸ καθῆκον ἢ συμφέρον τῇ πόλει πραττομένων οὐδέν.*

37) Dionys. l. l. *ἱερῶν ἢ τάφων προγονικὰς τιμὰς ἐκλιπούσας.*

38) Cic. de div. I, 16. *In quo Appius — non satis scienter virum bonum et civem egregium censor C. Ateium notavit, quod*

die Censoren besondere Strenge gezeigt haben [539]), so ist zwar nicht zu verkennen, dass auf Heilighaltung des Eids vom Staate zunächst deshalb so scharf gesehen wurde, damit das Vertrauen nach aussen sowohl als im bürgerlichen Verkehre erhalten werde; allein dem ernst religiösen Sinne der alten Zeit und der Scheu oder, wenn man lieber will, Furcht vor den Göttern ist es ganz entsprechend, dass der Meineid als Vergehen gegen die Gottheit, bei der man geschworen hatte, bestraft wurde [40]). — Wenn endlich die Bestimmung, dass Senatusconsulta nur zwischen Sonnenaufgang und Untergang, nie zur Nachtzeit abgefasst werden dürften, aus religiösen Bedenken hervorgegangen ist, so wird hieher auch die censorische Bestrafung der Magistrate zu rechnen sein, die dem zuwider gehandelt hatten [41]). Vgl. den Abschn. vom Senate.

Hinsichtlich der Vergehen gegen den Staat kann es allerdings scheinen, als sei ihre Bestrafung nur nothwendigerweise erfolgt, weil durch sie die Existenz oder das Wohl des Staats bedroht wurde; allein man hat wohl zu unterscheiden zwi-

---

ementitum auspicia subscripserit. Esto. fuerit hoc censoris, si iudicabat ementitum; at illud minime auguris, quod adscripsit, ob eam causam populum calamitatem maximam cepisse etc.

539) Cic. de off. III, 31. *Nullum enim vinculum ad adstringendam fidem iureiurando maiores arctius esse voluerunt. — indicant notiones animadversionesque censorum, qui nulla de re diligentius quam de iureiurando iudicabant.*

40) Bekannt ist nur das eine Beispiel von Bestrafung des Versuchs, sich durch Hinterlist dem eidlich gegebenen Versprechen zu entziehen, wovon Cic. de off. III, 32. Liv. XXII, 61. XXIV, 18. Valer. Max. II, 9, 8. Zonar. IX, 2. erzählen. Dazu kömmt der Anm. 518. erwähnte Fall, wo der Censor trotz seiner Kenntniss des Vergehens die Bestrafung unterlässt.

41) Gell. XIV, 7, 8. *Post haec deinceps dicit* (Varro), *senatusconsultum ante exortum aut post occasum solem factum ratum non fuisse: opus etiam censorium fecisse existimatos, per quos eo tempore senatusconsultum factum esset.* Der Ausdruck *opus censorium,* der auch IV, 12. steht, ist keineswegs gleichbedeutend mit *notio censoria.* Er bezeichnet eine Handlung, welche dem Censor Veranlassung giebt einzuschreiten, gleichsam eine Aufgabe, ein Stück Arbeit für den Censor. Daher heisst es nicht von diesem *facit opus censorium,* sondern von dem, der die notio herbeiführt. Vgl. Casaub. z. Sueton. Caes. 41. Dass dort *opere censorio* mit *animadversione censoria* verwechselt werden kann, folgt ganz natürlich aus der angegebenen Bedeutung.

schen der Bestrafung nach dem Gesetze und der animadversio des Censors. Verrath, Unterschleif, Bestechung oder Bestechlichkeit u. s. w. werden in Folge geschehener Anklage und gerichtlicher Verhandlung, sei es vor dem Volke, oder mit den Quaestionen beauftragten Richtern, mit der gesetzlichen Strafe (an Geld, bürgerlicher Existenz, Leben) belegt, und der Censor kann daran nichts ändern [542]; dagegen ahndet er dieselben ungestraft gebliebenen Vergehen als an sich unmoralische Handlungen mit den ihm zustehenden Mitteln, d. h. mit zeitweiliger bürgerlicher Degradation. Dass wenige Beispiele solcher notatio bekannt werden, liegt in der Natur der Sache, eben weil Handlungen der Art gewöhnlich schon ihre Bestrafung gefunden hatten; doch werden censorische Strafen in Folge verletzter Amtspflicht, z. B. Bestechlichkeit der Richter oder Magistrate [43], Bedrückung der socii und ungesetzliche Vereitelung der richterlichen Entscheidung [44] erwähnt. Ferner können hieher Ungebührnisse gerechnet werden, durch welche das Ansehen der Staatsgewalten leiden konnte, als Ungehorsam oder respektwidriges Benehmen gegen Magistrate. Bekannt sind freilich nur solche Fälle, in denen die Censoren wegen Beleidigung ihrer eigenen Amtswürde Strafen verhäng-

---

542) Vgl. Th. II, 1. S. 123 f. Wenn der Censor den turpi iudicio damnatus aus dem Senate oder der Tribus stiess, so war das keine Schärfung, sondern nur nothwendige Folge der Verurtheilung; dagegen lässt es sich wohl nicht bezweifeln, dass auch andere nicht infamirende Bestrafung dem Censor Grund sein konnte, noch eine Ehrenstrafe hinzuzufügen, z. B. durch Uebergehung bei der Senatswahl. Wenn hingegen Cicero de leg. III, 4 extr. mit cap. 20. den Censoren nach Analogie der griechischen Logisten und Euthynen die Obliegenheit überträgt, den Magistraten nach der Abdication Rechenschaft ihrer Amtsführung abzunehmen, so ist das nur eben sein Vorschlag.

43) S. Cic. p. Cluent. 42—47. Daher lässt auch Dionys. fr. Mai. p. 516. den Fabricius zum Pyrrhus sprechen: *Φέρε, ἂν δὴ μανεὶς δέξωμαι χρυσὸν, ὃν δίδως μοι, καὶ τοῦθ' ἅπασι Ῥωμαίοις γένηται φανερὸν, ἔπειθ' οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχὴν, οὓς ἡμεῖς τιμητὰς καλοῦμεν, οἷς ἀποδέδοται τοὺς ἁπάντων Ῥωμαίων ἐξετάζειν βίους καὶ τοὺς ἐκβαίνοντας ἐκ τῶν πατρίων ἐθῶν ζημιοῦν, καλέσαντές με λόγον ἀποδοῦναι κελεύσωσι τῆς δωροδοκίας, ἁπάντων παρόντων ταῦτα προφερόμενοι. — ἂν ταῦτα λέγοντες ἐκγράψωσί με τῆς βουλῆς καὶ μετάγωσιν εἰς τὰς τῶν ἀτίμων φυλὰς, τί πρὸς αὐτοὺς ἔξω λέγειν δίκαιον ἢ ποιεῖν;*

44) Ascon. z. Cic. in toga cand. p. 84 Or. s. Anm. 516.

ten [545]); aber das wird seinen Grund eben auch darin haben, dass andere Magistrate alle Minderung ihrer Autorität selbst ahndeten.

Am häufigsten mag die notio censoria tadelnswerthes Benehmen im häuslichen Leben betroffen haben, und das ist denn auch das ihr eigenthümlichste Gebiet, in das keine Aufsicht anderer Magistrate, keine Jurisdiction des Praetors drang. Alle Verhältnisse des Familienlebens, zwischen Ehegatten, zwischen Aeltern und Kindern, so wie Geschwistern, waren in soweit der Aufsicht der Censoren unterworfen, als sie, ohne irgend Eingriffe in die Rechte des paterfamilias zu thun, unbillige oder unziemliche Handlungsweise zur Rüge und Bestrafung zogen [46]). — Wenn endlich noch hinzugefügt worden ist, dass

---

545) Gell. IV, 20. führt drei Beispiele dieser Art an: erstlich die unzeitig scherzhafte Antwort auf die Frage, *et tu, ex animi tui sententia, uxorem habes?* (Anm. 491.) zweitens einen ähnlichen Fall, wo ein Ritter vom Censor befragt wurde, warum sein Pferd so schlecht gehalten sei, er selbst so wohl genährt und stattlich? Er antwortete: *Quoniam ego me curo, equum Statius meus servus. Visum est parum reverens esse responsum, relatusque in aerarios, ut mos est.* Das dritte Beispiel solcher *severitas* kann fast lächerlich pedantisch scheinen: ein zu einer Verhandlung vor den Censoren Gezogener hatte laut gegähnt. Er entging der nota nur durch den Schwur, dass das Gähnen bei ihm ein unüberwindlicher Naturfehler sei. — Ersterer Art war die jedenfalls auch hieher zu rechnende, schon erwähnte notatio des Mam. Aemilius, der die Dauer der Censur durch Gesetz beschränkte (Liv. IV, 24.). Die subscriptio censoria lautete: *quod magistratum populi Romani minuisset.* Freilich war es hier nur Rache der erzürnten Aristokratie; aber der Fall ist in mehr als einer Beziehung sehr wichtig. Er ist höchst bezeichnend für das Wesen der Censur, die hier, was keiner anderen Staatsgewalt möglich gewesen wäre, eine Handlung, welcher der Beschluss des Volks, der Centurien, die vollgültigste Sanction ertheilt hatte, mit schwerer Strafe belegte, und sich so als eine Gewalt zu erkennen gab, welche die menschlichen Handlungen abgesehen von ihrer Geltung vor dem Gesetze und Staatsrechte als höhere Richterin zur Rechenschaft zu ziehen befugt sei. Vgl. den ähnlichen Anm. 530. erwähnten Fall. — Wichtig ist aber auch das Beispiel des Aemilius ferner, weil es in die früheste Zeit der kaum eingesetzten Censur gehört und so den Beweis liefert, dass derselben schon ursprünglich solche Befugniss zustand.

46) Im Allgemeinen sagt Dionysius in der schon öfter angeführten Stelle (Mai. p. 523.): *οὔτε πατέρα πικρὸν (οἰόμενοι δεῖν εἶναι) ἢ μαλθακὸν πέρα τοῦ μετρίου περὶ τέκνων ἀγωγάς· οὔτε ἄνδρα περὶ κοινωνίαν γαμετῆς γυναικὸς ἄδικον· οὐ παῖδας γεραιῶν ἀπειθεῖς πατέρων· οὔτε ἀδελφοὺς γνησίους τὸ πλεῖον ἀντὶ τοῦ ἴσου διώκοντας.* Die einzelnen bekannten Beispiele beziehen sich hauptsächlich auf das ehe-

abgesehen von allen specielleren Verhältnissen, wie sie durch Familienbande und sociales Leben bedingt werden, auch Verletzung der allgemeinen Pflichten gegen den Menschen als Menschen von den Censoren bestraft worden sei, so ist dabei besonders an den Fall grausamer Behandlung der Sklaven gedacht. Ohne alle persönliche Geltung, ohne allen Rechtsschutz (s. Th. II, 1. S. 58.) ist der Sklave zwar ganz der Willkühr des Herrn überlassen; aber er gilt nichtsdestoweniger als Mensch und hat nach dem ius naturale Anspruch auf menschliche Behandlung: *cum in servum omnia liceant, est aliquid, quod in hominem licere commune ius vetet.* (Senec. de clem. I, 18.) Ob ihm diese widerfährt, darum kümmert sich das ius civile nicht; die empörendsten Grausamkeiten bleiben ungestraft; denn es kann ja keinen Richter zwischen Sklaven und Herren geben. Aber der Censor, der ohne Rücksicht auf positives Gesetz und Recht die Moralität der Handlungen erwägt, er kann auch solche des Menschen unwürdige Behandlung mit ignominia belegen. Ob der Fall oft vorgekommen sein möchte, das ist bei der geringen Beachtung, welche in Rom die Sklaven fanden, sehr zweifelhaft; aber dass die Aufsicht der Censoren sich auch auf dieses Verhältniss erstreckt habe, wird ausdrücklich gesagt [547]). Ausserdem gehört hieher

---

liche Verhältniss, namentlich willkührliche Scheidung oder, was gleichgeltend betrachtet wird, unmotivirte Auflösung eingegangenen Verlöbnisses. Bekannt vor allen ist die Scheidung des Carvilius (523). Dionys. II, 25. *πρῶτος ἀπολῦσαι λέγεται τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα Σπούριος Καρουΐλλιος — ἀναγκαζόμενος ὑπὸ τῶν τιμητῶν ὀμόσαι, τέκνων ἕνεκα γυναικὶ μὴ συνοικεῖν. ἦν δ' αὐτῷ στεῖρα ἡ γυνή.* Gell. XVII, 21, 44. *Sp. Carvilius Ruga primus de amicorum sententia divortium cum uxore fecit, quod sterilis esset, iurassetque apud censores, uxorem se liberum quaerendorum causa habere.* Vgl. die Privatalterth. Ein zweites Beispiel giebt Valer. Max. II, 9, 2. (vom Jahre 447.) *M. Valerius Maximus et C. Iunius Bubulcus censores — L. Antonium senatu moverunt, quod, quam virginem in matrimonium duxerat, repudiasset, nullo amicorum in consilium adhibito.* Dass das *repudium* der *sponsa* eben so angesehen wurde, lehrt die Anm. 519. aus Varro angeführte Stelle. — Als ein merkwürdiges Beispiel censorischer Strenge, die auch geringere Verstösse gegen die Wohlanständigkeit um des Aergernisses willen nicht ungerügt liess, kann gelten, was Plutarch vom älteren Cato erzählt. cap. 17 extr. *Ἄλλον δὲ βουλῆς ἐξέβαλεν ὑπατεύσειν ἐπίδοξον ὄντα, Μανίλλιον, ὅτι τὴν αὑτοῦ γυναῖκα μεθ' ἡμέραν ὁρώσης τῆς θυγατρὸς κατεφίλησεν.*

547) Dionys. l. l. *οὔτε δεσπότην οἰόμενοι δεῖν ὠμὸν εἶναι περὶ*

noch die von Cato über L. Quinctius Flamininus verhängte Strafe, weil er in unwürdiger Weise mit dem Leben eines Menschen Spiel getrieben hatte [548]).

Der Einfluss, den die notio censoria wenigstens in den besseren Zeiten der Republik auf das sittliche Verhalten der Bürger geübt haben mag, ist gewiss sehr bedeutend gewesen, und sie muss der Idee nach, als *magistra pudoris* und *causa timoris*, wie Cicero sagt [49]), ein vortreffliches, die Lücken des positiven Gesetzes ergänzendes Institut genannt werden, dem Wirken des Areopags als obersten Wächters über Gesetz und Sittlichkeit vergleichbar. Dagegen darf man auch nicht verkennen, dass ihre Ausübung grossen Mängeln unterlag, nicht nur weil die Grundsätze, nach denen sie erfolgte, schwankend waren und mit der Persönlichkeit der Magistrate selbst wechselten, sondern auch weil die gerechte oder ungerechte Anwendung einzig von der unbefangenen Einsicht und redlichen Gewissenhaftigkeit derselben abhing. Es wird nicht selten vorgekommen sein — und es fehlt auch nicht an Beispielen — dass Privat- oder Parteienhass bei Ertheilung der nota mitgewirkt haben, und wenn auch gegen Willkühr des einen Censors der Einspruch des Collegen schützte [50]), so bürgte doch

---

τὰς τιμωρίας οἰκετῶν. Er stellt das gerade an die Spitze der einzeln aufgeführten, auf das häusliche Leben bezüglichen notiones und hat jedenfalls Beispiele vor Augen gehabt.

548) Liv. XXXIX, 42. Besonders zu beachten ist cap. 43. die Anführung aus Cato's Rede: *In extrema oratione Catonis conditio Quinctio fertur, ut, si id factum negaret ceteraque, quae obiecisset, sponsione defenderet sese: sin fateretur, ignominiane sua quemquam doliturum censeret, quum ipse vino et Venere amens sanguine hominis in convivio lusisset?* Cicero de sen. 12. lässt Cato sprechen: *mihi vero et Flacco neutiquam probari potuit tam flagitiosa et tam perdita libido, quae cum probro privato coniungeret imperii dedecus.* Letzteres hat Valer. Max. II, 9, 3. falsch als Hauptrücksicht aufgefasst. Vgl. Plutarch. Cato mai. 17. Flamin. 19.

49) Cic. in Pis. 4. p. Cluent. 43.

50) Dass Uebereinstimmung beider Collegen erforderlich war, um die nota gültig zu machen, wird ausdrücklich gesagt. Cic. p. Cluent. 43. *Atque etiam ipsi inter se censores sua iudicia tanti esse arbitrantur, ut alter alterius iudicium non modo reprehendat, sed etiam rescindat: ut alter de senatu moveri velit, alter reti-*

auch deren Einstimmigkeit nicht immer für die Gerechtigkeit ihrer Urtheile, gegen die es keinen weiteren Schutz gab; denn dass es gestattet gewesen sei, von der censorischen Strafsentenz an die Entscheidung des Volks zu appelliren, dafür fehlt es an allem gültigen Beweise [551]). Man darf aber dabei nicht

---

neat etc. Das wird durch mehrfache Erwähnungen bestätigt. Liv. XL, 51. *Censores fideli concordia senatum legerunt. — tres eiecti de senatu. Retinuit quosdam Lepidus a collega praeteritos.* XLII, 10. *Concors et e republica censura fuit. Omnes quos senatu moverunt quibusque equos ademerunt, aerarios fecerunt et tribu moverunt, neque ab altero notatum alter probavit.* XLV, 15. *neque ullius, quem alter notaret, ab altero levata ignominia.* Appian. Civ. I, 28. *Τιμητὴς δὲ Κόϊντος Καικίλιος Μέτελλος Γλαυκίαν τε βουλεύοντα καὶ Ἀπουλήϊον Σατορνῖνον δεδημαρχηκότα ἤδη τῆς ἀξιώσεως παρέλυεν, αἰσχρῶς βιοῦντας. οὐ μὴν ἐδυνήθη· ὁ γὰρ συνάρχων οὐ συνέθετο.* Einseitige notatio hatte also keine Gültigkeit, wenn Widerspruch des Collegen erfolgte, aber nichts hinderte (wie schon aus Liv. XXIX, 37. hervorgeht) den Einen, seine nota in die Listen einzutragen, gleichsam zu Protokoll zu geben; sie blieb nur ohne weitere Wirkung. Uebrigens scheint meistentheils Einer den Anderen in Ausübung seiner Gewalt nicht behindert, sondern in seiner Sphäre (wie sie sich in die Geschäfte theilten, wird nicht hinreichend bekannt) ungestört walten gelassen zu haben. Daher erklärt es sich vielleicht, warum von Ti. Sempronius Gracchus besonders lobend hervorgehoben wird, *quod insciente collega in censura nihil egisset.* Cic. de inv. I, 30.

551) Göttling, *Staatsverf.* S. 340. sagt: „Das einzige Mittel war hier eine Appellation des Gestraften an das Volk, welches, wenn der Beklagte die Unrichtigkeit des Erkenntnisses darzuthun vermochte, sich zuweilen, wiewohl selten, bewogen fand, die Strafe wieder aufzuheben.“ Allein die dabei angezogenen Stellen enthalten dafür durchaus keinen Beweis. Livius IX, 30. spricht von der *infamis atque invidiosa senatus lectio* des Jahrs 442, durch Ap. Claudius und C. Plautius, welche Söhne von Libertinen in den Senat aufgenommen hatten. *Itaque consules, qui eum annum secuti sunt, C. Iunius Bubulcus tertium et Q. Aemilius Barbula iterum initio anni questi apud populum, deformatum ordinem prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis praeteriti essent, negaverunt eam lectionem se, quae sine recti pravique discrimine ad gratiam ac libidinem facta esset, observaturos, et senatum extemplo citaverunt eo ordine, qui ante censores Ap. Claudium et C. Plautium fuerat.* Hier ist also gar nicht von Appellation der Uebergangenen, sondern von Cassation der ganzen Senatswahl durch die Consuln die Rede: ein allerdings ausserordentlicher Fall, der sich aber vollkommen erklärt und rechtfertigt, wenn man bedenkt, dass der eine Censor, C. Plautius, selbst aus Schaam über diese lectio vor der Zeit abdankte. — Eben so wenig spricht die zweite Stelle, Cic. p. Cluent. 43. von Appellation und Aufhebung der censorischen Strafe durch das Volk. Er sagt: *Itaque non solum, iudices, illud ostendam, quod iam videtis, populi Romani suffragiis saepenumero censorias subscriptiones esse deletas, verum etiam iudiciis eorum, qui iurati statuere maiore cum reli-*

übersehen, dass diese Unvollkommenheit von dem ganzen durch keine bestimmten Vorschriften zu regelnden, sondern nur auf

---

gione et diligentia debuerunt. Primum iudices, senatores equitesque Romani, in compluribus iam reis, quos contra leges pecunias accepisse subscriptum est, suae potius religioni, quam censorum opinioni paruerunt. Deinde praetores urbani, qui iurati debent optimum quemque in selectos iudices referre, nunquam sibi ad eam rem censoriam ignominiam impedimento esse oportere duxerunt. Bei den Worten, *populi Romani suffragiis saepenumero censorias subscriptiones esse deletas*, ist gar nicht an einen die censorische Strafe aufhebenden Volksbeschluss zu denken. Cicero will zeigen, dass weder das Volk bei späteren Magistratswahlen, noch die Richter in ihren Entscheidungen, noch die Praetoren bei der Auswahl der selecti iudices sich an die subscriptiones censoriae gekehrt hätten. Das erstere hat er cap. 42. an dem Beispiele des C. Licinius Geta, der früher von den Censoren ignominia notatus, nachher selbst zum Censor gewählt worden war (vgl. Anm. 521.), bereits gezeigt. Darum sagt er, *quod iam videtis*, und das sind die *suffragia populi Romani* in den censorischen Comitien. Durch die Wahl giebt das Volk zu erkennen, dass es jene subscriptio für nichts achte: sie wird dadurch für nichtig erklärt, keinesweges aber die längst abgebüsste Strafe aufgehoben. Dann führt Cicero weiter aus, wie auch die Richter und Praetoren sich nicht an die nota censoria zu kehren pflegten; aber ungeschehen konnten sie sie natürlich nicht machen. — Es ist mir nur ein einziger Fall bekannt, in welchem etwas einer Provocation an das Volk Aehnliches berichtet wird. Von der Anm. 546. erwähnten notatio des L. Flamininus durch Cato erzählt Plutarch. Cat. mai. 17. *Ἐκβληθέντος οὖν τοῦ Λευκίου τῆς βουλῆς ὑπὸ τοῦ Κάτωνος, ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ βαρέως φέρων ἐπὶ τὸν δῆμον κατέφυγε καὶ τὴν αἰτίαν ἐκέλευεν εἰπεῖν τὸν Κάτωνα τῆς ἐκβολῆς. Εἰπόντος δὲ καὶ διηγησαμένου τὸ συμπόσιον ἐπεχείρει μὲν ὁ Λεύκιος ἀρνεῖσθαι· προκαλουμένου δὲ τοῦ Κάτωνος εἰς ὁρκισμὸν ἀνεδύετο. Καὶ τότε μὲν ἄξια παθεῖν κατεγνώσθη.* Ausführlicher noch spricht er davon im Flamin. 19. Dort heisst es, Titus habe sich durch die Schmach seines Bruders ebenfalls in seiner Ehre gekränkt gefühlt: *Διὸ καὶ προελθόντες εἰς τὸν δῆμον ἀμφότεροι ταπεινοὶ καὶ δεδακρυμένοι μέτρια δεῖσθαι τῶν πολιτῶν ἐδόκουν, ἀξιοῦντες αἰτίαν εἰπεῖν τὸν Κάτωνα καὶ λόγον, ᾧ χρησάμενος οἶκον ἔνδοξον ἀτιμίᾳ τοσαύτῃ περιβέβληκεν. Οὐδὲν οὖν ὑποστειλάμενος ὁ Κάτων προῆλθε καὶ καταστὰς μετὰ τοῦ συνάρχοντος ἠρώτησε τὸν Τίτον, εἰ γινώσκει τὸ συμπόσιον. Ἀρνουμένου δ' ἐκείνου, διηγησάμενος εἰς ὁρκισμὸν προεκαλεῖτο τὸν Λεύκιον, εἴ τί φησι τῶν εἰρημένων μὴ ἀληθὲς εἶναι. Τοῦ δὲ Λευκίου σιωπήσαντος, ὁ μὲν δῆμος ἔγνω δικαίαν γεγονέναι τὴν ἀτιμίαν, καὶ τὸν Κάτωνα προέπεμψε λαμπρῶς ἀπὸ τοῦ βήματος.* Dass nun, nachdem Lucius noch ohne Angabe des Grundes bei der lectio senatus übergangen worden war, beide Brüder sordidati umhergingen und das Volk klagend wider Cato erregten; dass dieser darauf zur Beschwichtigung der Menge und Ueberführung des Lucius pro tribunali sprach und die gerechte Ursache der verhängten Ehrenstrafe auseinandersetzte, das mag ganz natürlich gefunden werden; aber das würde eine ganz falsche Auffassung sein, anzunehmen, die Sache sei per suffragia populi entschieden worden, wenn auch Plutarch es selbst so gedacht haben sollte. Etwas ganz anderes war es, wenn später Flaminin doch eine Art Restitution durch das Volk erfuhr. Plutarch im Cato:

dem subjektiven sittlichen Gefühle beruhenden Institute unzertrennlich war, und dass man über den möglichen Missbrauch hinwegsehen musste, um der überwiegenden Vortheile theilhaftig zu werden.

Wie nun die Censoren durch Bestrafung einzelner Vergehen sowohl das Gefühl für Sittlichkeit und Schicklichkeit im Volke lebhaft zu erhalten, als durch Furcht vor der drohenden Ahndung von unsittlichen Handlungen abzuhalten suchten, so waren sie auch bemüht, durch allgemeine Vorschriften der Ausartung der altrömischen Sitte vorzubeugen oder zu steuern. So finden wir, dass noch im J. 662 die Censoren die Schulen der sogenannten Latini rhetores schlossen, weil sie der Jugend verderblich würden [552]; so sollen sie die Errichtung dauernder Theater nicht geduldet haben [53]; und als Eitelkeit den Miss-

---

θέας δ' οὔσης ἐν θεάτρῳ τὴν ὑπατικὴν χώραν παρελθὼν καὶ πορρωτάτω που καθεσθεὶς οἶκτον ἔσχε παρὰ τῷ δήμῳ καὶ βοῶντες ἠνάγκασαν αὐτὸν μετελθεῖν, ὡς ἦν δυνατὸν ἐπανορθούμενοι καὶ θεραπεύοντες τὸ γεγενημένον. Eben so im Leben des Flamin. l. l. und bei Valer. Max. IV, 5, 1. (wo vielleicht richtiger steht: *extrema in parte theatri constitit*). Das war eine augenblickliche Regung der Schaam und des Mitleids aus Rücksicht auf die Verdienste beider Brüder; aber wenn auch dem Bestraften damals im Theater sein Platz unter den Senatoren eingeräumt wurde: vom Senate blieb er immer für die Dauer des Lustrum ausgeschlossen. — Ich habe geglaubt, diesen Punkt ausführlich besprechen zu müssen, weil durch die Annahme einer möglichen Provocation das Wesen der Censur völlig alterirt, die Eigenthümlichkeit ihrer sittenrichterlichen Gewalt ganz aufgehoben werden würde. Die Wirksamkeit der Censoren wäre, ihrem Zwecke ganz entgegen, beengt und gelähmt gewesen, wenn über ihren Urtheilen die Entscheidung des Volks als höhere Instanz gestanden hätte.

552) Sueton. de clar. rhet. 1. und Gell. XV, 11. haben uns das censorische Edikt aufbewahrt: *Renuntiatum est nobis esse homines, qui novum genus disciplinae instituerunt, ad quos iuventus in ludos conveniat: eos sibi nomen imposuisse Latinos rhetoras: ibi homines adolescentulos totos dies desidere. Maiores nostri quae liberos suos discere et quos in ludos itare vellent instituerunt. Haec nova, quae praeter consuetudinem ac morem maiorum fiunt, neque placent, neque recta videntur. Quapropter et iis, qui eos ludos habent, et iis, qui eo venire consueverunt, videtur faciendum ut ostendamus nostram sententiam, nobis non placere.* Vgl. Cic. de or. III, 24. Auct. de caus. corr. eloq. 35.

53) So sagt Tertull. de spect. 10. *saepe censores renascentia theatra destruebant, moribus consulentes.* und es kann das allerdings einem strengen regimen morum ganz angemessen scheinen. In geradem Widerspruche steht indessen die bekannte Thatsache, dass

brauch überhand nehmen liess, sich auf dem Forum und an anderen öffentlichen Orten Statuen zu setzen, suchten die Censoren des J. 595 auch diese ambitio zu unterdrücken und liessen alle Denkmäler der Art, wenn sie nicht publice gesetzt waren, entfernen [554]). Am häufigsten aber waren die Verordnungen der Censoren gegen den Luxus, besonders der Tafel [55]),

---

gerade ein Censor, C. Cassius Longinus (600) den Bau eines steinernen Theaters versuchte und durch Scipio Nasica daran verhindert wurde. S. die Topogr. Th. I. S. 675. Anm. 1471. und Ritschl, *Parerga Plaut.* I. p. 213. Demnach scheint bei Tertullian eine Verwechselung möglich und jedenfalls verdient die Angabe, es sei oft geschehen, gar keine Beachtung.

554) Plin. XXXIV, 6, 14. *L. Piso prodidit, M. Aemilio C. Popilio II COS. a censoribus P. Cornelio Scipione, M. Popilio, statuas circa forum eorum, qui magistratum gesserunt, sublatas omnes praeter eas, quae populi aut senatus sententia statutae essent; eam vero, quam apud aedem Telluris statuisset sibi Sp. Cassius, qui regnum affectaverat, etiam conflatam a censoribus.* Man könnte das auch aus der Obliegenheit der Censoren, die öffentlichen Plätze rein und in Stand zu erhalten, *loca tuenda* (Anm. 586.), ableiten; aber was Plinius hinzufügt: *Nimirum in ea quoque re ambitionem providebant illi viri. Exstant Catonis in censura vociferationes, mulieribus Romanis in provinciis statuas poni.*, weiset bestimmt auf die sittliche Tendenz hin. — Auf den doppelten Widerspruch in Bezug auf Cassius, in dessen Zeit es weder einen Tempel der Tellus noch Censoren gab, ist schon in der Topogr. Th. I. S. 524. Anm. 1098. hingewiesen worden. Niebuhr, *Röm. Gesch.* II. S. 195. nimmt an, die Statue sei von denselben Censoren des Jahrs 595 (nach ihm 590) eingeschmolzen worden. So kann aber Plinius nicht verstanden werden; er hätte dann schreiben müssen, *conflatam ab iisdem censoribus.* Wenn Niebuhr ferner meint, es möge ein Nachkomme des Cassius ihm das Bild errichtet haben, so scheint es unpassend, dass es gerade bei dem Tempel der Tellus, dem bleibenden Denkmale seiner Verurtheilung aufgestellt worden sein sollte. Ich halte mich vielmehr überzeugt, dass es bei Plinius heissen muss, *conflatam a quaestoribus*, möge er nun selbst so geschrieben, oder ein Versehen begangen haben. Dass der Tempel der Tellus genannt wird, der selbst erst später auf der area domus Cassiae erbaut wurde, darf weniger Bedenken erregen: es ist die Bezeichnung des Orts, wo die Statue gestanden haben sollte, wie sie in der Zeit des Annalisten sich am leichtesten geben liess; und wer weiss, wie Plinius dessen Angabe ins Kürzere gezogen haben kann.

55) Plin. VIII, 51. *Hinc censoriarum legum paginae interdictaque coenis abdomina, glandia, testiculi, vulvae, sincipita verrina* etc. cap. 57. *glires, quos censoriae leges — non alio modo coenis ademere, quam conchylia aut ex alio orbe convectas aves.* XXXVI, 1, 2. *Exstant censoriae leges glandia in coenis gliresque et alia dictu minora apponi vetantes.* XIV, 14. *P. Licinius Crassus et L. Iulius Caesar censores anno U. c. IↃCLXV edixerunt,*

gewiss aber auch in Kleidung [556]) und Schmuck oder kostbarem Geräthe, gegen den unmännlichen Gebrauch wohlriechender Salben, *unguenta exotica* [57]) u. s. w. gerichtet; und wenn nicht immer bestimmte Verbote dagegen ergingen, so suchten Manche den unmässig scheinenden Aufwand durch starke auf solche Luxusgegenstände gelegte Abgaben zu beschränken [58]). Die meisten solchen Verordnungen der Censoren sind nur als edicta zu betrachten, ohne Anspruch auf längere Geltung, als für das jedesmalige Lustrum; aber oft mögen sie wohl von einer Censur zur anderen als tralaticia gegolten haben und selbst zur Regel geworden sein, und darum vielleicht werden sie auch leges censoriae genannt [59]), in ganz anderem Sinne als die auf die Finanzverwaltung sich beziehenden leges. Daneben kömmt in Frage, ob die Censoren auch wirkliche Gesetzvorschläge, rogationes, an das Volk zur Annahme bringen konnten? Obwohl diese Befugniss als ihnen zustehend aus-

---

ne quis vinum Graecum Amineumque octonis aeris singula quadrantalia venderet.

556) Vielleicht gehört hieher das die Fullonen betreffende Gesetz. Plin. XXXV, 17. *Umbrica* (creta) *non nisi poliendis vestibus assumitur. Neque enim pigebit, hanc quoque partem attingere, cum lex Metilia exstet fullonibus dicta, quam C. Flaminius L. Aemilius censores dedere ad populum ferendam.*

57) Plin. XIII, 3, 5. *Certum est, Antiocho rege Asiaque devictis Urbis anno quingentesimo sexagesimo quinto P. Licinium Crassum L. Iulium Caesarem censores edixisse, ne quis venderet unguenta exotica: sic enim appellavere.* Es ist längst bemerkt, dass die Censur des Crassus und Caesar gerade hundert Jahr später fällt (vgl. Anm. 554.); aber es ist gewiss ganz irrig, deshalb *sexcentesimo* schreiben zu wollen. Plinius hat zu dem richtigen Jahre 565 aus leicht möglichem Irrthume die Namen der Censoren von 665 hinzugefügt: die Angabe, *Antiocho rege Asiaque devictis* (564) ist viel sicherer, und in diese Zeit, wo die Asiatische Weichlichkeit nach Rom wanderte, passt das Edikt vortrefflich. *Unguenta exotica* nennt auch Plaut. Most. I, 1, 41. mit möglicher Beziehung auf das Verbot.

58) Z. B. Cato. Liv. XXXIX, 44. *Ornamenta et vestem muliebrem et vehicula, quae pluris quam quindecim millium aeris essent in censum referre iuratores iussi. Item mancipia minora annis viginti, quae post proximum lustrum decem millibus aeris aut eo pluris venissent, uti ea quoque decies tanto pluris quam quanti essent aestimarentur; et his rebus omnibus terni in millia attribuerentur.* Ausführlicher noch Plutarch. Cat. mai. 18.

59) Plin. VIII, 51, 77. 57, 82. XXXVI, 1, 2. s. Anm. 554.

drücklich erwähnt wird [560]), scheint es sich doch schon dadurch zu widerlegen, dass sie nicht unter denen genannt werden, welche das ius agendi cum populo hatten. S. Th. II, 1. S. 362. Anm. 703.

Was nun die Strafmittel anlangt, welche den Censoren zu Gebote standen, so muss man wohl unterscheiden zwischen solchen, welche ihnen überhaupt als Magistraten, um ihren Anordnungen Nachdruck zu geben, gar nicht abgehen konnten, und denen, welche mit der censura morum ausschliesslich verbunden waren. Wenn sie allgemeine Verordnungen, oder specielle Befehle oder Verbote an Einzelne erliessen, und es fanden sich Widerspenstige, welche den Gehorsam verweigerten, so konnten sie durch Pfändung dazu anhalten und Multen dictiren [61]). In diesem Falle scheint auch Intercession der Tribunen, wie bei anderen Magistraten gültig gewesen zu sein. Ganz anderer Art aber waren die aus der censura morum hervorgehenden Strafen, welche dem Bestraften nicht nothwendig reale Nachtheile, sondern nur Schmälerung an bürgerlicher Ehre brachten. Von den durch die verschiedene politische Geltung der zu Bestrafenden und den Grad des Vergehens bedingten Abstufungen: senatu movere oder stärker eiicere, oder praeterire, equum adimere, tribu movere [62])

---

560) Zonar. VII, 19. p. 71. *καὶ τὸν δῆμον ἐπί τε νόμων εἰσφοραῖς καὶ τοῖς ἄλλοις συνήθροιζον.* Dabei ist indessen die oben erwähnte Angabe bei Plin. XXXV, 17. *cum lex Metilia exstet fullonibus dicta, quam C. Flaminius L. Aemilius censores dedere ad populum ferendam.*, sehr auffällig. Ein Metilius war im J. 537 tribunus plebis (Liv. XXII, 25.): die genannten Censoren fallen in das Jahr 534. Ganz unstatthaft ist es, wenn Manche nach älteren Ausgaben lex Metella beibehalten: die leges werden ja doch nicht nach dem cognomen, sondern dem nomen dessen, der sie vorschlug, benannt. Wer aber auch jener Metilius war, hier kömmt hauptsächlich in Frage, warum, wenn die Censoren selbst in der Volksversammlung Gesetze rogiren konnten, sie diese Rogation einem Anderen übertrugen?

61) Liv. XLIII, 16. *Clientem libertinum* (P. Rutilii trib. pl.) *parietem in Sacra via adversus aedes publicas demoliri iusserant, quod publico inaedificatus esset. Appellati a privato tribuni. Quum praeter Rutilium nemo intercederet, censores ad pignora capienda miserunt multamque pro concione privato dixerunt.*

62) Wegen der Verschiedenheit des *tribu movere* und *aerarium*

und aerarium facere oder relinquere, oder in Caeritum tabulas referre ist schon Th. II, 1. S. 187—193. S. 259. gesprochen worden. Vgl. ausserdem den Abschn. vom Senate.

Zu diesen ausgedehnten Befugnissen der Censoren kam noch als drittes Hauptgeschäft der Antheil, den sie an der Verwaltung der Finanzen oder des gesammten Staatseigenthums und der Staatseinkünfte hatten. Wenn man von einem römischen Budget reden darf, so sind sie es ganz eigentlich, welche es aufstellen. Aus dem Census der Bürger selbst ergab sich der Betrag des von den Einzelnen nach Verhältniss ihres abgeschätzten Vermögens zu zahlenden tributum (so lange ein solches überhaupt entrichtet wurde), und theilweise konnten die Censoren dessen Höhe bestimmen [563]). Sodann aber war ihnen nach dem in Rom angenommenen Pachtungssysteme von Lustrum zu Lustrum die Verpachtung sämmtlicher Nutzungen und indirekten Steuern, überhaupt vectigalia (im Gegensatze von ultrotributa, s. u.), oder mit alterthümlicher Benennung auch pascua [64]), genannt, übertragen. So verpachteten sie im Wege der Licitation die Nutzung von Aeckern und Weideplätzen [65]), den Zehnten von allem ager decumanus [66]),

---

facere ist dem Th. II, 1. S. 192. Gesagten hinzuzufügen Liv. XLV, 15. *Omnes iidem ab utroque et tribu emoti, et aerarii facti.*

563) Liv. XXXIX, 44. Bei der Besteuerung der Luxusgegenstände: *et his rebus omnibus terni in millia aeris attribuerentur.* So auch in Betreff der Aerarier, wie z. B. Mam. Aemilius achtfach, *octuplicato censu,* besteuert wurde. Liv. IV, 24.

64) Plin. XVIII, 3. *Etiam nunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat.* Kaum nöthig wird die Bemerkung sein, dass das römische Finanzwesen hier nur vorläufig in so weit berührt wird, als nöthig ist, um den Geschäftskreis der Censoren anzugeben.

65) Cic. de leg. agr. I, 1. *Utrum tandem hanc silvam in relictis possessionibus, an in censorum pascuis invenisti. Pascua* hier in dem eben angegebenen Sinne als vectigalia überhaupt zu verstehen, ist ganz unnöthig, da eben von einem saltus die Rede ist. Liv. XXVII, 11. *Hi censores ut agrum Campanum fruendum locarent, ex auctoritate patrum latum in plebem est, plebesque scivit.* Er war eben zum Staatseigenthum gemacht worden. Vgl. cap. 3.

66) Eine Ausnahme machte Sicilien, wo die decumae in der Provinz selbst durch die Quaestoren lege Hieronica verpachtet wurden.

die Benutzung fischreicher Seen [567]), der Bergwerke [68]), die Salzsteuer [69]), die Hafenzölle [70]), das Gewinnen des Pechs in den Staatswaldungen [71]) u. s. w., wobei sie natürlich möglichst hohe Gebote zu erlangen suchten. Indessen ist zuweilen, wenn die publicani durch die Höhe der Pachtsumme sich beschwert fühlten, dieselbe vom Senate ermässigt, oder auf dessen Veranlassung das Ergebniss der früheren Licitation von den Censoren annullirt (inducere locationem) und eine neue angestellt worden, wofür sie sich indessen auch wohl dadurch rächten, dass sie die, welche die erste Verpachtung vereitelt hatten, von der Licitation ausschlossen [72]), wie sie denn überhaupt berechtigt gewesen zu sein scheinen, gewissen Personen und Societäten die Pachtung durch ein Edikt zu verbieten [73]). Auch liess der Senat bei ausserordentlichen die Pächter beeinträchtigenden Unfällen Erlass oder Ermässigung eintreten, obgleich solche Fälle zum Theile auch schon in den le-

---

Cic. Verr. III, 7, 18.; denn *quaestores* mit Göttling, *Staatsverf.* S. 336. Anm. 11. in *censores* zu verwandeln, ist unmöglich, da es in dieser Zeit gar keine Censoren gegeben hat.

567) Bekannt vom *Lacus Lucrinus*. s. Anm. 578.

68) Plin. XXXIII, 4, 21. *Exstat lex censoria Ictimulorum aurifodinae in Vercellensi agro, qua cavebatur, ne plus quinque millia hominum in opere publicani haberent.*

69) Liv. XXIX, 37. s. Anm. 582.

70) Liv. XXXII, 7. *portoria venalium Capuae Puteolisque, item Castrorum portorium, quo in loco nunc oppidum est, fruendum locarunt.* Vgl. Anm. 582.

71) Cic. Brut. 22. *societatis eius, quae picarias* (in silva Sila) *de P. Cornelio L. Mummio censoribus redemisset.*

72) Liv. XXXIX, 44. *Et vectigalia summis pretiis, ultrotributa infimis locaverunt. Quas locationes quum senatus, precibus et lacrimis publicanorum victus, induci et de integro locari iussisset, censores, edicto summotis ab hasta, qui ludificati priorem locationem erant, omnia eadem paullum imminutis pretiis locaverunt.* Vergl. Plutarch. Cato mai. 19. Flamin. 19. Cic. ad Att. I, 17. *Asiani, qui de censoribus conduxerant, questi sunt in senatu, se cupiditate prolapsos nimium magno conduxisse: ut induceretur locatio postulaverunt.* s. Appian. Civ. II, 13.

73) Liv. XLIII, 16. s. Anm. 590. Damals stellte ein Tribun den Antrag: *ea rata locatio ne esset. Ab integro locarentur, et ut omnibus redimendi et conducendi promiscue ius esset.*

ges censoriae berücksichtigt waren [574]). — Die Verpachtung, venditio oder locatio [75]), dem rücksichtlich der Pachtenden emptio oder redemptio entgegenstehen, geschah angeblich im Monate März [76]), angeblich weil dieser in ältester Zeit der erste Jahresmonat gewesen sei, und zwar, mit gewissen Ausnahmen, in Rom, an öffentlicher Stelle, *in conspectu populi Romani* [77]). Der guten Vorbedeutung wegen wurde jedesmal mit dem *lacus Lucrinus* der Anfang gemacht [78]). Vor der Licitation veröffentlichten die Censoren

---

574) Polyb. VI, 17, 5. sagt, nachdem er von den censorischen Locationen gesprochen: *ἔχει δὲ περὶ πάντων τῶν προειρημένων τὴν κυρίαν τὸ συνέδριον. καὶ γὰρ χρόνον δοῦναι, καὶ συμπτώματος γενομένου κουφίσαι, καὶ τὸ παράπαν, ἀδυνάτου τινὸς συμβάντος, ἀπολῦσαι τῆς ἐργωνίας.* Es bezieht sich das eigentlich auf *ultrotributa;* aber dasselbe muss jedenfalls für die *redemptio vectigalium* angenommen werden. Dagegen sagt Cic. de prov. cons. 5. *si qui frui publico non potuit per hostem, hic tegitur ipsa lege censoria.*

75) Fest. p. 376. *Venditiones dicebantur olim censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant.* So sagt aber häufig auch Cicero, Verr. I, 54. II, 6. 7 u. ö. *Locatio* ist allgemeinerer Ausdruck und bezieht sich auch auf die in Accord zu gebenden Leistungen: will man genau unterscheiden, so gelten für die Pachtung der vectigalia die Ausdrücke *emere* und *redimere*, für die ultrotributa *conducere*, und so distinguirt wirklich Livius in der Anm. 573. angeführten Stelle: *redimendi et conducendi ius.* Indessen wird *conducere* eben auch, und selbst von Cicero (Anm. 572.), für die *emptio vectigalium* gebraucht, wie *redimere* für beide Gegenstände der locatio ganz gewöhnlich ist.

76) Macrob. Sat. I, 12. sagt vom März, als dem ersten Monate des romulischen Jahrs, sprechend: *Hoc mense — vectigalia locabant.* Bei Göttling, *Staatsverf.* S. 336. ist die Angabe, dass es im Quinctilis geschehen, wahrscheinlich ein daraus zu erklärendes Versehen, dass Macrobius kurz vorher diesen Monat nennt. Dass aber Letzterer doch wahrscheinlich Unrecht habe, oder anders verstanden werden müsse, wird weiterhin gezeigt werden.

77) Cic. de leg. agr. I, 3. *Censoribus vectigalia locare nisi in conspectu populi Romani non licet.* II, 21. *Vectigalia locare nusquam licet nisi in hac urbe, hoc ex loco, hac vestrum frequentia.* Mit den Worten *hoc ex loco* werden die Rostra bezeichnet, wo auch anderer öffentlicher Verkauf, z. B. der bona proscriptorum Statt fand. Dass Sicilien eine Ausnahme machte, ist oben erwähnt worden; doch ist es auch geschehen, dass die Verpachtung theilweise in Rom veranstaltet wurde. Cic. Verr. III, 7.

78) Paul. Diac. p. 121. *Lacus Lucrinus in vectigalibus publicis primus locatur eruendus ominis boni gratia, ut in dilectu censuve primi nominantur Valerius, Salvius, Statorius.* Dass *eruendus* verschrieben ist und nicht in dem Sinne von „caeno luteque ex-

jederzeit die allgemeinen Pachtbedingungen, wodurch die Rechte und die Verpflichtungen der emptores bestimmt wurden: das sind die eigentlichen leges censoriae in der gewöhnlichsten Bedeutung[579]). Sie scheinen nicht bloss für den gewöhnlich fünfjährigen Zeitraum der Pachtung[80]) gegolten zu ha-

---

purgandus et eluendus" verstanden werden kann, ist gewiss. Abgesehen davon, dass man die Nothwendigkeit, den Zweck und selbst die Möglichkeit einer solchen, noch dazu in jedem Lustrum vorzunehmenden Reinigung eines damals ziemlich bedeutenden Sees nicht einsieht, und dass *eruere lacum* für *eruderare* oder *purgare* immer ein seltsamer Ausdruck bleibt, ist auch darüber nicht hinwegzukommen, dass die Veraccordirung einer solchen Leistung nicht *lucri omen* sein konnte, und, was die Hauptsache ist, dass sie nicht unter die *locationes vectigalium*, sondern der *ultrotributa* gehört haben würde. Letztere begannen aber mit der Fütterung der capitolinischen Gänse. Das von mehreren vorgeschlagene *locatur fruendus* ist als der von den Verpachtungen aller Nutzungen gewöhnliche Ausdruck (Liv. XXVII, 11. XXXII, 7.) so natürlich, dass an der Richtigkeit nicht gezweifelt werden kann. Der lacus Lucrinus war besonders wegen seiner berühmten Austerfischerei wichtig, und wie er sind natürlich auch andere Seen verpachtet worden. Müller, der im Texte *eruendus* beibehielt und zu vertheidigen suchte, hat später in dem *Supplem. annot.* p. 384. seine Meinung geändert und sich auch für *fruendus* entschieden, bestimmt hauptsächlich durch die schlagende Notiz bei Serv. z. Virg. Georg. II, 161. (auch bei dem Mythogr. Mai, Class. auct. III. p. 373.) *In Baiano sinu Campaniae contra Puteolanam civitatem lacus sunt duo, Avernus et Lucrinus: qui olim propter copiam piscium vectigalia magna praestabant. Sed cum maris impetus plerumque irrumpens exinde pisces excluderet, et redemtores gravia damna paterentur, supplicaverunt senatui* etc.

579) Lex bedeutet hier nichts als die in eine Formel gefassten maassgebenden Bedingungen, unter welchen dem Meistbietenden die Pachtung überlassen werden sollte. Darin waren theils Immunitäten zugestanden, wie Cic. de nat. deor. III, 19. *nostri quidem publicani, cum essent agri in Boeotia deorum immortalium excepti lege censoria, negabant immortales esse ullos, qui aliquando homines fuissent.*, theils der Betrieb der Pachtung auf ein gewisses Maass beschränkt, s. Plin. XXXIII, 4, 21. Anm. 568., theils den Pächtern Garantien ertheilt, Cic. de prov. cons. 5. Anm. 572. u. s. w. Cic. Verr. III, 7. ad Quint. fr. I, 1, 12. Varro de re rust. II, 1, 15.

80) Varro L. L. VI, 2. p. 193. *Lustrum nominatum tempus quinquennale a luendo, id est solvendo* (!); *quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores persolvebantur.* Es folgt auch aus Cic. ad Att. VI, 2. *populi autem nullo gemitu publicanis, quibus hoc ipso lustro nihil solverant, etiam superioris lustri reddiderunt* (pecunias). Wie es gehalten worden sei, wenn nach Ablauf des Lustrum keine neuen Censoren gewählt worden waren; ob der Pacht fortbestand, oder die Consuln, wie bei Cic. Verr. III, 7, 18., neue locationes anstellten, darüber scheint es keine Nachrichten zu geben.

ben, sondern in der Hauptsache dieselben geblieben zu sein, wenn auch, wie natürlich, die Censoren öfter Modificationen eintreten liessen und Zusätze machten [581]). — Die Censoren hatten auch das Recht (wohl mit Uebereinstimmung des Senats) neue vectigalia (indirekte Steuern) einzuführen und an geeigneten Orten neue Zollstellen zu errichten [82]), und selbst der Verkauf von Staatsländereien ist ihnen nachgelassen gewesen [83]).

Auf diese Weise stellen die Censoren ganz eigentlich das fünfjährige Einnahmebudget auf: dagegen haben sie mit der Erhebung und Einziehung der Staatseinkünfte nichts zu thun, und eben so wenig steht ihnen ein eigenmächtiges Verfügungsrecht über Staatsgelder, über das Aerarium zu: die Verwaltung desselben, die Bewilligung und Anweisung von Geldern ist durchaus Sache des Senats (vgl. S. 110. Anm. 239.), und das Weitere besorgen die Quaestoren. Selbst zu den öffentlichen Bauunternehmungen, opera publica, welche die Censoren gewöhnlich machten (s. u.), musste ihnen erst vom Senate eine bestimmte Summe oder gewisse Einkünfte bewilligt werden [84]), woran sie gebunden waren. Nichtsdestowe-

---

Dagegen wird erwähnt, dass auch emptiones auf 100 Jahre und noch längere Zeit abgeschlossen worden seien. Hygin. de lim. p. 205. s. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 580.

581) Cic. Verr. I, 55., wo er dem Verres die der lex censoria hinzugefügte exceptio vorwirft: *corriguntur leges censoriae: quid enim? Video in multis veteribus legibus, Cn. Domitius L. Metellus, L. Cassius Cn. Servilius censores addiderunt.*

82) Liv. XXIX, 37. *Vectigal quoque novum ex salaria annona statuerunt. Sextante sal et Romae et per totam Italiam erat. Romae pretio eodem, pluris in foris et conciliabulis et alio alibi pretio praebendum locaverunt.* XL, 51. *Portoria quoque et vectigalia iidem multa instituerunt.* vgl. XXXII, 7. Anm. 570.

83) Liv. XXXII, 7. *sub Tifatis Capuae agrum vendiderunt.* Vgl. XL, 51. XLI, 27.

84) Polyb. VI, 13. *τῆς δὲ παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ὁλοσχερεστάτης καὶ μεγίστης δαπάνης, ἣν οἱ τιμηταὶ ποιοῦσιν εἰς τὰς ἐπισκευὰς καὶ κατασκευὰς τῶν δημοσίων κατὰ πενταετηρίδα, ταύτης ἡ σύγκλητός ἐστι κυρία, καὶ διὰ ταύτης γίγνεται τὸ συγχώρημα τοῖς τιμηταῖς.* Es wird das vielfältig erwähnt; zu den bedeutendsten Stellen, aus denen sich zugleich ergiebt, bis zu welcher Höhe zuweilen die Bewilligung erfolgte, gehört Liv. XL, 46. *Censoribus deinde postulantibus, ut pecuniae*

niger erstrecken sich ihre finanziellen Funktionen wesentlich auch auf das Ausgabebudget. Als Verwalter des gesammten Staatsguts haben sie die oberste Administration der sämmtlichen Staatsbauten[585]). Sie haben dafür zu sorgen, dass die Tempel und anderen öffentlichen Gebäude in gutem Stande erhalten werden, aedes sacras tueri und sarta tecta exigere[86]), dass die öffentlichen Plätze und überhaupt alles, was publicum ist, nicht durch anmaassende Benutzung von Privaten beeinträchtigt werde, loca tueri[87]); die allgemeinnützlichen Institute, als die Wasserleitungen, aquae[88]), die

summa sibi, qua in opera publica uterentur, attribueretur, vectigal annuum decretum est. und XLIV, 16. *Ad opera publica facienda quum iis dimidium ex vectigalibus eius anni attributum ex senatusconsulto a quaestoribus esset* etc. Vgl. Anm. 594.

585) Von dem Verhältnisse der Censoren zu den Aedilen, dessen Bestimmung manche Schwierigkeit hat, wird in dem die Letzteren betreffenden Abschnitte gesprochen werden.

86) Liv. XXIV, 18. XXIX, 37. XLII, 3. XLV, 15. Ps. Ascon. z. Cic. Verr. I, 50.

87) Liv. XLII, 3. *Censorem moribus regendis creatum, cui sarta tecta exigere sacris publicis et loca tuenda more maiorum traditum esset.* Zur Erklärung können folgende Beispiele dienen. XXXIX, 44. *quae in loca publica inaedificata immolitave privati habebant, intra dies triginta demoliti sunt.* XLIII, 16. *parietem in Sacra via adversus aedes publicas demoliri iusserant, quod publico inaedificatus esset.* XL, 51. *complura sacella publica, quae fuerant occupata a privatis, publica sacraque ut essent paterentque populo, curarunt.* Eine auf Vespasians Censur bezügliche Inschrift bei Grut. CC, 2. lautet: IMP. CAESAR. VESPASIANVS. AVG. PONTIF. MAX. TRIBVNIC. POTEST. VI. IMP. XIIII. P. P. COS. VI. DESIG. VII. CENSOR. LOCVM. VINIAE. PVBLICAE. OCCVPATVM. A. PRIVATIS PER. COLLEGIVM. PONTIFICVM. RESTITVIT. Hieher gehört auch die Säuberung des capitolinischen Tempels. s. die Topogr. Th. I. S. 399. Wegen Plin. XXXIV, 6, 14. s. o. Anm. 554. Vielleicht wird man hieher auch die Vorschrift rechnen können, dass der carnifex nicht innerhalb der Stadt wohnen dürfe. Cic. p. Rab. perd. 5. *quem non modo foro, sed etiam coelo hoc ac spiritu censoriae leges atque urbis domicilio carere voluerunt.* Es sollte die Stadt nicht durch seine Gegenwart entweiht und gleichsam verunreinigt werden.

88) Frontin. de aquaed. 95. *Ad quem autem magistratum ius dandae vendendaeve aquae pertinuerit, in iis ipsis legibus variatur: interdum enim ab aedilibus, interdum a censoribus permissum invenio; sed apparet, quotiens in republica censores erant, ab illis potissimum petitum, cum ii non erant, aedilium eam potestatem fuisse. — Tutelam autem singularum aquarum locari solitam invenio — eorumque operum probandorum curam fuisse penes censores, aliquando et aediles, interdum etiam quaestoribus eam pro-*

Strassen in und ausser der Stadt [589]), die Anlage, Erhaltung und Reinigung der Cloaken [90]), das alles ist ihrer Aufsicht und Fürsorge untergeben. Aller dadurch nothwendig werdende Aufwand wird von ihnen ausgeworfen, indem sie die verschiedenen Leistungen an einzelne Unternehmer oder Gesellschaften, jederzeit an den Mindestfordernden verdingen, locare ultrotributa [91]). In gleicher Weise verdingen sie auch andere regelmässige Leistungen, welche der Göttercult oder die Feier der Spiele erheischen, als die Fütterung der capitolinischen Gänse und das Bemalen der Iupiterstatue im capitolinischen Tempel, womit bei der locatio jederzeit der Anfang gemacht wurde [92]), die Lieferung der Rosse für die circensi-

---

vinciam obvenisse. Cic. de leg. III, 3. Liv. XXXIX, 44. *Aquam publicam omnem in privatum aedificium aut agrum fluentem ademerunt.* Plutarch. Cato mai. 19. — Die Wasserleitungen der Republik (Appia, Anio vetus, Tepula) sind mit Ausnahme der Marcia sämmtlich von Censoren angelegt. Vgl. Liv. XL, 51.

589) Cic. de leg. III, 3. *urbis templa, vias, aquas — tuento.* Zonar. VII, 19. *ἐξῆν δ' αὐτοῖς τάς τε προσόδους τὰς κοινὰς ἐκμισθοῦν, καὶ τῶν ὁδῶν καὶ τῶν δημοσίων οἰκοδομημάτων ἐπιμελεῖσθαι.* Liv. XLI, 27. *Censores vias sternendas silice in urbe, glarea extra urbem substruendas marginandasque primi omnium locaverunt.* IX, 43. *Ab eodem* (C. Iunio cens.) *collegaque eius M. Valerio Maximo viae per agros publica impensa factae.* Vgl. XXIX, 37. So sind ja bekanntlich mehrere der berühmtesten Heerstrassen als die Appia und Flaminia von Censoren angelegt.

90) Liv. XXXIX, 44. *lacus sternendos lapide, detergendasque, qua opus esset, cloacas; in Aventino et in aliis partibus, qua nondum erant, faciendas locaverunt.* Dionys. III, 67. (Acilius) *ὅς φησιν ἀμεληθεισῶν ποτε τῶν τάφρων καὶ μηκέτι διαῤῥεομένων τοὺς τιμητὰς τὴν ἀνακάθαρσιν αὐτῶν καὶ τὴν ἐπισκευὴν χιλίων μισθῶσαι ταλάντων.*

91) Die Hauptstellen, in denen *vectigalia* und *ultrotributa* sich entgegengesetzt werden, Varro L. L. VI, 2. p. 193. Liv. XXXIX, 44. sind schon Anm. 572 u. 580. angeführt worden. Dazu kömmt noch XLIII, 16. das Edikt der Censoren: *Ne quis eorum, qui Q. Fulvio A. Postumio censoribus* (den vorhergehenden) *publica vectigalia aut ultrotributa conduxissent ad hastam suam accederent* etc. Tab. Heracl. p. 116 Haub. und Plutarch. Cat. mai. 19. *συστέλλων τοῖς μισθοῖς τὰς ἐργολαβείας, τὰ δὲ τέλη ταῖς πράσεσιν ἐπὶ τὰς ἐσχάτας ἐλαύνων τιμάς.*

92) Plutarch. Q. R. 98. *Διὰ τί οἱ τιμηταὶ τὴν ἀρχὴν παραλαβόντες οὐδὲν ἄλλο πράττουσι πρῶτον, ἢ τὴν τροφὴν ἀπομισθοῦσι τῶν ἱερῶν χηνῶν καὶ τὴν γάνωσιν τοῦ ἀγάλματος;* Plin. X, 22. *cibaria anserum censores in primis locant.* Vgl. Cic. p. Rosc. Am. 20.

schen Spiele [593]) u. dgl. — Sehr natürlich hängt damit zusammen, dass den Censoren auch die Ausführung neuer baulicher Anlagen überlassen wird. Die ihnen dazu vom Senate bewilligten Summen theilen sie unter sich, wenn sie nicht die Bauten, nova opera, gemeinschaftlich aufführen wollen [94]). Sie haben darüber völlig freie Verfügung, dafern sie die Gelder nur zu dem bestimmten Zwecke verwenden; kein Senatusconsultum schreibt ihnen vor, was für Anlagen sie machen sollen, vielmehr hängt es ganz von ihrer Gesinnung und ihrem Geschmacke ab, was und wo sie bauen, ob sie die Gelder zu allgemein nützlichen Anlagen oder zur Verschönerung der Stadt, zu Prachtbauten verwenden, ob sie sich auf Rom beschränken oder einen Theil anderen Städten Italiens zuwenden wollten. Die Werke, welche als in einer Censur ausgeführt angegeben werden, sind oft von ausserordentlicher Mannigfaltigkeit und Ausdehnung [95]), als Tempel, Basiliken, Theater, porticus, fora oder macella, Städtemauern, Wasserleitungen, Häfen, Brücken, Uferbauten, Cloaken, Strassen u. s. w., und es scheint geradehin unmöglich, dass sie während der 18 Monate ihrer Amtsführung hätten beendigt werden können, so dass sie dieselben als fertig übernehmen konnten, probare und in acceptum referre [96]); dann müssen also entweder andere

---

593) S. Th. II, 1. S. 251. Anm. 511. Anders kann ich die Stelle aus Livius nicht verstehen. Zur Feier der circensischen Spiele waren nicht nur die Rosse für die Wettrennen, sondern auch eine grosse Zahl für die pompa erforderlich. Vgl. den Abschn. von der Aedilität.

94) Liv. XL, 51. *Opera ex pecunia attributa divisaque inter se haec confecerunt.* Weiterhin: *Habuere et in promiscuo praeterea pecuniam. Ex ea communiter locarunt aquam adducendam fornicesque faciendos.* XLIV, 16. *Ti. Sempronius ex ea pecunia, quae ipsi attributa erat, aedes P. Africani — emit* etc.

95) Polyb. VI, 17. *Πολλῶν γὰρ ἔργων ὄντων τῶν ἐκδιδομένων ὑπὸ τῶν τιμητῶν διὰ πάσης Ἰταλίας εἰς τὰς ἐπισκευὰς καὶ κατασκευὰς τῶν δημοσίων, ἅ τις οὐκ ἂν ἐξαριθμήσαιτο ῥᾳδίως, πολλῶν δὲ ποταμῶν, λιμένων, κηπίων, μετάλλων, χώρας κ. τ. λ.* Von dieser Seite besonders glänzende Censuren nennt Liv. XXXIX, 44. XL, 51. XLI, 27.

96) Nämlich *opus*. Cic. Verr. I, 57. (Von der Restauration des Castortempels) *negabat opus in acceptum referre posse.* Dann: *Si in acceptum non retulisset, putabat se aliquid defensionum habiturum.*,

Magistrate für sie eingetreten sein [597]), oder es hat für diesen Zweck Prorogation der achtzehnmonatlichen Magistratur Statt gefunden. Wenn in dem einzigen Falle, wo Livius solche Prorogation als von den Censoren beansprucht erwähnt (XLV, 15. Anm. 476.), die Bewilligung verweigert wurde, so scheint der Geschichtschreiber doch selbst das Verlangen nicht als etwas Ungewöhnliches zu betrachten und den Grund der Verweigerung nur in dem Grolle des wegen persönlicher Kränkung intercedirenden Tribuns zu finden. Die Worte: *Petentibus, ut ex instituto ad sarta tecta exigenda et ad opera, quae locassent, probanda anni et sex mensium tempus prorogaretur*, werden am natürlichsten so verstanden, dass es üblich war, solche Prorogation zu gewähren; man müsste denn meinen, dass *ex instituto* voraussteht, weil es zu beiden Gliedern *ad sarta tecta exigenda* und *ad opera probanda* gehöre. Der Tadel, welcher Ap. Claudius wegen Verlängerung seiner Censur traf, würde hier nicht in Betracht kommen; denn erstlich handelte er eigenmächtig ohne alle Bewilligung und, was die Hauptsache war, er blieb wider alles Herkommen nach der Abdication des Collegen alleiniger Censor. Angenommen aber, dass Prorogation der Censur Statt gefunden hat, so kann sie sich doch nur auf das angegebene Geschäft der *probatio* bezogen haben: alle anderen Funktionen der

und noch weiterhin: *Opus in acceptum retulit, quadriennio post, quam diem operi dixerat.* Vgl. Lex Puteol. p. 73. Dig. XLVIII, 11, 7. *Probare* ist der eigentliche allenthalben in Schriftstellern und auf Inschriften vorkommende Ausdruck für die Uebernahme: *in acceptum referre* die officielle Einzeichnung derselben in tabulas; gleichsam die Quittung darüber.

597) Analog ist es, dass in Zeiten, wo keine Censoren ernannt wurden, die Uebernahme (*probatio*) der von den Consuln in Accord gegebenen Bauten den folgenden Praetoren übertragen wurde. Cic. Verr. I, 50. *cum L. Octavius C. Aurelius consules aedes sacras locavissent, neque potuissent omnia sarta tecta exigere, neque ii praetores, quibus erat negotium datum, C. Sacerdos et M. Caesius, factum est senatusconsultum, quibus de sartis tectis cognitum et iudicatum non esset, uti C. Verres P. Coelius praetores cognoscerent et iudicarent.* Es ist indessen doch ein wesentlicher Unterschied, indem die Consuln und Praetoren jährlich neue Nachfolger erhielten, die Censur hingegen 3½ Jahr unbesetzt blieb, so dass Prorogation ohne alle Störung der Verhältnisse Statt finden konnte.

Censoren mussten bereits erledigt sein, und selbst eine fernere Ausübung des *regimen morum* nach der Feierlichkeit des Lustrum scheint nicht annehmbar.

In welcher Reihenfolge die genannten Geschäfte von den Censoren zur Erledigung gebracht wurden, darüber giebt es nicht nur keine ausdrückliche Nachricht, sondern auch nicht einmal Andeutungen, aus denen sich ein sicherer Schluss ableiten liesse. Irrig ist es jedenfalls, wenn man aus Liv. XL, 46. *Uno animo, uno consilio legatis senatum, equites recenseatis, agatis censum, lustrum condatis.* schliessen will, das sei die hergebrachte Ordnung und Aufeinanderfolge gewesen [598]). Es widerlegt sich das schon dadurch, dass ausdrücklicher Nachricht zufolge der *census equitum* später als der *census populi* erfolgte (Th. II, 1. S. 264.), und es ist daher offenbar, dass Livius die drei Klassen, Senat, Ritter, Volk, nach ihrer Geltung, secundum honorem, auf einander folgen lässt. Indessen kann es nach ihm allerdings scheinen, dass mit der *lectio senatus* der Anfang gemacht worden sei; denn wo er immer über das in einer Censur Geschehene ausführlicheren Bericht giebt, nennt er gewöhnlich diese zuerst [99]); obgleich man erwarten sollte, dass sie vielmehr erst nach dem

---

598) Göttling, *Staatsverf.* S. 343. giebt nach Livius folgende Ordnung an: 1) *lectio senatus.* 2) *census equitum.* 3) Revision der Finanzen und Baulichkeiten. 4) Census der Bürger. Damit steht im Widerspruche S. 332., wo es, nachdem von dem allgemeinen Census der Bürger gesprochen worden, heisst: „Die Ritter wurden als eine besondere Abtheilung des Volks später censirt.“ Letzteres ist richtig.

99) Liv. XXIX, 37. XXXIV, 44. XXXVIII, 28. XXXIX, 42. XL, 51. 53. XLI, 27. XLIII, 15. Bei Göttling a. a. O. finde ich angegeben, dass die *lectio senatus* gewöhnlich zwei Tage gedauert habe, nach Liv. XL, 53. *Biduo, quo senatum legerunt censores, Q. Fulvius consul, profectus in Ligures per invios montes vallesque saltuosas cum exercitu transgressus, signis collatis cum hoste pugnavit: neque tantum acie vicit, sed castra quoque eodem die cepit.* Abgesehen davon, dass aus dieser einzigen Erwähnung keine Regel folgen würde, kann das auch nicht der Sinn der Stelle sein. Nicht nur erscheint die Zusammenstellung der beiden Facta gar seltsam, sondern es kann ja auch der Zug des Consuls (*profectus in Ligures* etc.) und die Schlacht nicht innerhalb eines *biduum* gedacht werden; die Schlacht aber war ja eine eintägige. Es ist unzweifelhaft, dass gelesen werden muss: *Biduo quam senatum legerunt censores.* Der Consul hatte die lectio senatus in Rom abgewartet.

allgemeinen Census, nach welchem die Censoren die speciellen Verhältnisse der Einzelnen übersehen konnten, Statt gefunden haben würde. Es wird aber dieses Bedenken schon dadurch niedergeschlagen, dass die lectio senatus doch entschieden vor dem census equitum erfolgte, und dass gleichwohl viele Senatoren auch equites equo publico waren (Th. II, 1. S. 256 f.). — Wann der allgemeine Census gehalten worden sei, lässt sich nicht genau bestimmen: er wird auch nicht immer zu einer und derselben Zeit begonnen haben. Einmal werden die Idus Decembres genannt; aber in einer Weise, dass man vielmehr die Beendigung des ganzen Census verstehen möchte[600]. — Was aber die *locationes vectigalium* anlangt, so hat die oben aus Macrobius angeführte Angabe, dass sie im Monate März Statt gefunden hätten, grosse Unwahrscheinlichkeit. Für die

---

600) Liv. XLIV, 16. *Censores censum Idibus Decembribus severius quam ante habuerunt. Multis equi ademti, inter quos P. Rutilio, qui tribunus plebis eos violenter accusarat: tribu quoque is motus et aerarius factus.* Allein lange vorher hat er schon die einzelnen Akte des Census als erledigt angegeben, und es ist dieser Bericht für Bestimmung der Reihenfolge besonders wichtig. Er sagt XLIII, 15. *Senatum deinde censores legerunt: M. Aemilius Lepidus princeps ab tertiis iam censoribus lectus. Septem e senatu eiecti sunt. In censu accipiendo populi milites — in provinciam cogebant.* Dann cap. 16. *In equitibus recensendis tristis admodum eorum atque aspera censura fuit: multis equos ademerunt.* Darüber und über das Anm. 591. erwähnte Edikt sind die Ritter erbittert, und veranlassen die Rogation und Anklage durch Rutilius. Nachdem diese beseitigt ist, geht Livius zur Erzählung der übrigen Ereignisse des Jahrs über und kömmt erst im folgenden Buche wieder auf den Census zurück. Nun sagt er: *censum Id. Dec. severius quam ante habuerunt.* Das ist also eine nochmalige Revision der früheren Ergebnisse des Census am Schlusse desselben. Nun werden noch mehrere bestraft, und unter ihnen der Ankläger Rutilius. — Es bleibt dabei noch manches dunkel. Nach Livius scheint es, als hätte die *locatio vectigalium* nach dem *census equitum* Statt gefunden: *In ea re* (equis adimendis) *quum equestrem ordinem offendissent, flammam invidiae adiecere edicto:* nun folgt das auf die Pachtung sich beziehende Edikt. Wenn aber Th. II, 1. S. 262 f. wahrscheinlich gemacht worden ist, dass der census equitum mit der Idibus Quintilibus Statt findenden transvectio equitum in Verbindung gestanden habe, darf man annehmen, dass er an den ersten in die Amtszeit der Censoren fallenden Idus Quintiles gehalten worden sei? Nach Livius scheint allerdings die lectio senatus sehr bald nach dem Amtsantritte der Censoren erfolgt zu sein; aber können etwa 3 oder 3½ Monate (vom April bis zur Mitte Juli) hingereicht haben, um den dazwischen fallenden census populi zu beendigen?

Wahl der Censoren, *comitia censoria*, und folglich ihren Amtsantritt (denn sie treten extemplo an) gab es einen bestimmten Tag nicht; aber so viel geht aus allen Erwähnungen deutlich hervor, dass die neuen Consuln sie bald nach ihrem Amtsantritte, das sind in der Zeit, aus welcher uns solche Nachrichten gegeben werden, die Idus Martiae, wie mehrmals gesagt wird, *priusquam ab urbe proficiscerentur*, anstellten [601]). Zwischen den Antritt der Consuln und die Wahl der Censoren fallen zuweilen noch vieltägige Spiele und procurationes prodigiorum, und es ist kaum denkbar, dass die Comitien noch im März könnten gehalten worden sein, geschweige dass da schon die locatio Statt gefunden hätte, die ja doch Vorbereitungen und vorhergehende Bekanntmachung erheischte. Noch weniger kann an den März des folgenden Jahrs gedacht werden, und so scheint es gewiss, dass die Verpachtung nicht *mense Martio*, sondern ex Kalendis Martiis [2]) geschah.

Den Beschluss des gesammten Census machte die religiöse Feierlichkeit des Lustrum oder der Sühnung des Volks von der auch der ganze fünfjährige Zeitraum, *quinquennale tempus* (Varro L. L. VI, 2. p. 193.), in gleicher Weise benannt wird. Die Censoren looseten gleich beim Beginnen ihrer Amtsthätigkeit darum, welcher von ihnen dabei fungiren (lustrum facere oder condere) solle [3]), wobei es sich von selbst

---

601) S. Liv. XXIV, 10. XXVII, 11. XXXIV, 44. XXXIX, 41. XLI, 27. XLIII, 14. Weniger deutlich sind XXXII, 7. XXXVII, 58. XL, 45.

2) Vgl. die pompejanischen Mauerschriften: IN PRAEDIIS IVLIAE SP. F. FELICIS LOCANTVR BALNEVM VENERIVM ET NONGENTVM TABERNAE PERGVLAE COENACVLA EX IDIBVS AVG. PRIMIS IN IDVS AVG. SEXTAS ANNOS CONTINVOS QVINQVE. und INSVLA ARRIANA POLLIANA GN. ALIFI NIGIDI MAI. LOCANTVR EX I. IVLIS PRIMIS TABERNAE CVM PERGVLIS SVIS EQVESTRIA ET DOMVS. und Brisson. *de form.* VI, 70.

3) Varro L. L. VI, 9. p. 264. *Ubi praetores tribunique plebei quique in consilium vocati sunt venerunt, censores inter se sortiuntur, uter lustrum faciat.* Liv. XXXVIII, 36. *M. Claudius Marcellus censor sorte superato T. Quinctio lustrum condidit.* XXIX, 37. *condidit lustrum C. Claudius Nero.* XXXV, 9. *Censores erant priore*

versteht, dass dennoch beide anwesend sein mussten. Die Censoren versammelten zu dem Ende die gesammte Bürgerschaft als *exercitus*, nach ihren Abtheilungen, d. h. die Centurien der Ritter [604]) und des Fussvolks, wie es heisst, bewaffnet im

---

anno creati Sex. Aelius Paetus et C. Cornelius Cethegus. Cornelius lustrum condidit. XLII, 10. *Eo anno lustrum conditum est. Censores erant Q. Fulvius Flaccus, A. Postumius Albinus. Postumius condidit.* Wenn es dagegen XXVII, 36. heisst: *Hoc eodem anno et lustrum conditum est a censoribus P. Sempronio Tuditano et M. Cornelio Cethego.*, so ist das nur weniger genau. Eben so heisst es XL, 46. *lustrum condatis.* Voll Irrthum ist eine Notiz bei Serv. z. Aen. I, 283. *Lustrum autem dictum quod post quinquennium unaquaeque civitas lustrabatur. Unde Romae ambilustrum; quod non licebat nisi ambos censores post quinquennium lustrare civitatem.* Dazu sagt Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 519. Anm. 8. „Der hinzugefügte Grund aus Missverständniss von dem, was Liv. 5, 31. berichtet (s. u. Anm. 607.), entstanden, ist falsch; denn bekanntlich geschah die lustri conditio immer nur durch einen von beiden Censoren.“ Allerdings hat Servius den Ausdruck ambilustrum missverstanden; aber nicht weniger Huschke selbst, der darunter ein Doppellustrum „eine Zeit von wenigstens 10 Jahren“ versteht, während es in derselben Bedeutung gesagt ist, wie ambarvalia. Den Commentar giebt Dionys. IV, 22. *κελεύσας τοὺς πολίτας ἅπαντας συνελθεῖν εἰς τὸ μέγιστον τῶν πρὸ τῆς πόλεως πεδίων ἔχοντας τὰ ὅπλα, καὶ τάξας τούς τε ἱππεῖς κατὰ τέλη, καὶ τοὺς πεζοὺς ἐν φάλαγγι, καὶ τοὺς ἐσταλμένους ἐς τὸν ψιλικὸν ὁπλισμὸν, ἐν τοῖς ἰδίοις ἑκάστους λόχοις, καθαρμὸν αὐτῶν ἐποιήσατο ταύρῳ καὶ κριῷ καὶ τράγῳ. τὰ δὲ ἱερεῖα ταῦτα τρὶς περιαχθῆναι περὶ τὸ στρατόπεδον κελεύσας ἔθυε τῷ κατέχοντι τὸ πεδίον Ἄρει. τοῦτον τὸν καθαρμὸν ἕως τῶν κατ᾿ ἐμὲ χρόνων Ῥωμαῖοι καθαίρονται μετὰ τὴν συντέλειαν τῶν τιμήσεων ὑπὸ τῶν ἐχόντων τὴν ἱερωτάτην ἀρχὴν, λοῦστρον ὀνομάζοντες.* — Bemerkt sei noch, dass die Censoren auch über andere nur von Einem zu übernehmende Geschäfte das Loos entscheiden liessen, wie z. B. über die *recitatio senatus*, womit sich zugleich die Bestimmung des princeps verband, wie wenigstens einmal ein Censor geltend machte. S. Liv. XXVII, 11., wo *lectio* wohl nur von der *recitatio* verstanden werden kann; denn dass bei der Wahl der Senatoren beide Censoren gleiche Stimme hatten, wird vielfältig bezeugt.

604) Auffällig ist mir immer der Bericht über den Census des Jahrs 550 gewesen. Liv. XXIX, 37. Nach der Erwähnung der *lectio senatus*, der *opera* und *vectigalia*, fährt er fort: *Lustrum conditum serius, quia per provincias dimiserunt censores, ut civium Romanorum in exercitibus quantus ubique esset referretur numerus. Censa cum iis ducenta decem quatuor millia hominum: condidit lustrum C. Claudius Nero. Duodecim deinde coloniarum — censum acceperunt. — Equitum deinde census agi coeptus est.* Wenn in dieser Reihenfolge die einzelnen Akte Statt gefunden hätten, so wären die Ritter nach dem Lustrum censirt worden, was sich kaum denken lässt, da sie ja ebenfalls als besondere Abtheilung des Volks an der Feier Theil nahmen.

Marsfelde[605]). Dort wurde sie durch dreimaligen Opferumgang gereinigt oder gesühnt und dann erfolgte (an der ara Martis?) das Opfer der hostiae, wobei der Censor in einem durch einen Scriba ihm vorgesagten Gebete die Götter um Erhaltung und Mehrung der Macht und Grösse des Staats anflehte[6]). Zuweilen ist diese Feierlichkeit bei übrigens regelmässig abgehaltenem Census unterblieben: entweder weil einer der Collegen starb[7]), oder sonst unglückliche Ereignisse den Staat betroffen hatten[8]).

Die Censur hat staatsrechtlich über 400 Jahr (311—732) bestanden[9]); aber nicht immer sind von fünf zu fünf Jahren

---

605) Dionys. IV, 22. s. Anm. 603. Hieher gehört auch die leider unklare und verderbte Stelle bei Varro L. L. VI, 9. p. 272. *censor, consul, dictator, interrex potest* (convocare exercitum urbanum), *quod censor[em] exercitum centuriato constituit quinquennalem quom lustrare[t] et in urbem ad vexillum ducere debet.*

6) Valer. Max. IV, 1, 10. (Africanus min.) *qui censor cum lustrum conderet, inque solito fieri sacrificio scriba ex publicis tabulis sollenne ei precationis carmen praeiret, quo dii immortales, ut populi Romani res meliores amplioresque facerent, rogabantur: Satis, inquit, bonae ac magnae sunt: itaque precor, ut eas perpetuo incolumes servent. Ac protinus in publicis tabulis ad hunc modum carmen emendari iussit. Qua votorum verecundia deinceps censores in condendis lustris usi sunt.*

7) Liv. XXIV, 43. *Ne lustrum perficerent mors prohibuit P. Furii. M. Atilius magistratu se abdicavit.* Das ist es, was Servius mit den Worten meint: *non licebat nisi ambos censores post quinquennium lustrare civitatem.*

8) Liv. III, 22. *lustrum propter Capitolium captum, consulem occisum, condi religiosum fuit.* Ausserdem konnte das Lustrum auch dadurch verhindert werden, dass der Censor zufällig eine Leiche zu Gesicht bekam. Dio Cass. LIV, 28. sagt über das *παραπέτασμα*, wodurch Augustus bei der laudatio funebris des Agrippa den Leichnam seinen Blicken entzog: *ὅπερ ἐγὼ μὲν οὐκ οἶδα διὰ τί ἐποίησεν. εἴρηται δὲ ὅμως τοῖς μὲν, ὅτι ἀρχιερεὺς ἦν, τοῖς δὲ ὅτι τὰ τῶν τιμητῶν ἔπραττεν. οὐκ ὀρθῶς φρονοῦσιν. οὔτε γὰρ τῷ ἀρχιέρεῳ ἀπείρηται νεκρὸν ὁρᾶν, οὔτε τῷ τιμητῇ, πλὴν ἂν τὸ τέλος ταῖς ἀπογραφαῖς μέλλῃ ἐπάξειν. ἂν γάρ τινα πρὸ τοῦ καθαρσίου ἴδῃ, ἀνάδαστα τὰ πραχθέντα αὐτῷ πάντα γίγνεται.* Diese letzte Angabe, nach welcher der ganze Census ungültig gewesen wäre, erscheint kaum glaublich. So viel ist gewiss, dass in den von Livius erwähnten Fällen, der Census trotz der mangelnden religiösen Schlussfeier gültig blieb.

9) Cic. in Pis. 5. *Centum prope annos legem Aeliam et Fufiam tenueramus; quadringentos iudicium notionemque censoriam.* Wenn jenes Gesetz im J. 598 gegeben worden ist und die Lex Clodia im J. 696, so ist es auffällig, dass Cicero die beiden Jahre in

Censoren ernannt worden. Einer Nachricht zufolge soll Sulla sie aufgehoben haben [610]), und so gering die Autorität des Scholiasten, der es sagt, geachtet werden mag, ist es doch nicht ohne Wahrscheinlichkeit, nicht nur weil von seiner Dictatur an zwei Lustra hindurch wirklich keine Censoren gewesen sind, sondern auch, weil in jener Zeit ein strenges regimen morum der von Sulla begünstigten Nobilität gar unbequem hätte werden können. Eine Beschränkung erlitt die wieder ins Leben gerufene Censur durch die schon Anm. 518. erwähnte berüchtigte Lex Clodia [11]), welche das Ausstossen aus dem Senate an die Bedingung einer förmlichen Anklage vor den Censoren und der Verurtheilung durch beide Collegen knüpfte. Dieses im Jahre 696 gegebene Gesetz wurde indessen schon in Pompejus drittem Consulate (702) auf Antrag des von ihm angenommenen Collegen Metellus Scipio wieder abrogirt [12]); aber dennoch blieb die Censur durch die Zeitumstände gelähmt und unwirksam, und in den bald darauf folgenden Bürgerkriegen schlief sie ganz ein. Noch einmal (732) liess Augustus nach langjähriger Unterlassung Censoren wählen [13]): seitdem

---

Anschlag bringt, während er bei der Censur, an deren vierhundertjährigem Bestehen noch 15 Jahre fehlten, nur die runde Zahl angiebt.

610) Schol. Gron. z. Cic. div. in Caec. 3. p. 384 Or. *Decem tribuni eligebantur antea — et censores, qui mores senatorum censebant* etc. — *Hos omnes pro nobilitate faciens sustulit Sulla.* Hinsichtlich der Tribunen ist das freilich zu viel gesagt. Aber Cicero's Worte selbst: *iudicum culpa atque dedecore etiam nomen censorium, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur; id iam populare atque plausibile factum est.* scheinen auf Wiedereinführung eines aufgegebenen Instituts hinzudeuten.

11) Ascon. in Pis. 5. p. 9 Or. Dio Cass. XXXVIII, 13. (Anm. 518.) Cic. p. Sest. 25. und dazu Schol. Bob. p. 300 Or. de prov. cons. 19. Bei Zonar. VII, 19. p. 72. *χρόνῳ μὲν οὖν τινι ταῦθ᾽ οὕτως ἐπράχθη, ὕστερον δὲ τὸν ἅπαξ τῇ βουλῇ καταλεχθέντα διὰ βίου βουλεύειν ἔδοξε, μηδ᾽ ἀπαλείφεσθαι, εἰ μή τις ἀδικήσας καὶ κριθεὶς ἠτίμωτο ἢ κακῶς ζῶν ἠλέγχθη.* ist wohl nicht auf die Lex Clodia Rücksicht genommen.

12) Dio Cass. XL, 57. *Ὁ δὲ δὴ Σκιπίων οὔτε ἐνομοθέτησέ τι, καὶ τὰ πρὸς τοῦ Κλωδίου περὶ τῶν τιμητῶν γραφέντα κατέλυσε.*

13) Sueton. Aug. 37. *Censores creari desitos longo intervallo creavit.* Es waren L. Munatius Plancus und Paullus Aemilius Lepidus. Sueton. Claud. 16. Dio Cass. LIV, 2. *ἔσχατοι οὗτοι τὴν*

hat es keine solchen Magistrate wieder gegeben, die auch ihrer wahren Bedeutung nach mit dem nunmehr auftretenden despotisch-monarchischen Principe ganz unverträglich gewesen sein würden. Die Kaiser übernahmen selbst das Amt unter dem Namen praefectura morum (seit Cäsar. Sueton. Caes. 76.); jedoch haben sowohl Claudius [614]) als Vespasian [15]), in wiefern sie wirklich den Census abgehalten haben, sich in Bezug darauf auch Censoren genannt, auch beide sich einen Collegen, Ersterer den älteren Vitellius [16]), Letzterer seinen Sohn Titus [17]) unter gleichem Namen beigegeben. In diesem Sinne führt auch Nerva den Namen [18]); Domitian aber legte sich von allem früheren Gebrauche abweichend den Titel censor perpetuus bei [19]). Noch einmal ist unter Decius Regierung der

---

τιμητείαν ἰδιῶται ἅμα ἔσχον. — καὶ μετὰ τοῦτο οὐδένες ἄλλοι τιμηταὶ ὅμοιοι αὐτοῖς ἅμα ἐγένοντο. Er will sagen, es seien nie wieder zwei *privati* zu Censoren gewählt worden. Vgl. LIII, 17. Augustus selbst hat wohl die *praefectura morum*, aber nicht den Titel als *censor* angenommen, obwohl er dreimal, und zweimal mit einem Collegen, den Census gehalten hat. Sueton. Aug. 27. *Recepit et morum legumque regimen aeque perpetuum, quo iure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit: primum ac tertium cum collega, medium solus.* So sagt er selbst im Monum. Ancyr. Der erste College war Agrippa, der zweite Tiberius. Vgl. Sueton. Tib. 21. Dio Cass. LII, 42. LIV, 10. 30. LV, 13. Zu anderen Zeiten hat Augustus für einzelne Geschäfte der Censoren besondere, regelmässige oder ausserordentliche Magistrate oder Beauftragte ernannt; darunter einen *triumviratus legendi senatus et alterum recognoscendi turmas equitum, quotiescunque opus esset.* Sueton. cap. 37.

614) Sueton. Claud. 16. *Gessit et censuram intermissam diu post Paullum Planoumque censores.* Vgl. Tacit. Ann. XII, 5.

15) Sueton. Vesp. 8. *Suscepit et censuram.* So ist er auch auf dem ersten Milliarium der Via Appia bezeichnet: IMP. CAES VESPASIANVS. AVG. PONT. MAX. TRIB. POT. VII. IMP. XVII. P. P. CENSOR. COS. VII. DESIGN. VIII. und auf vielen anderen Inschriften. Grut. CXLIX, 7. CLXXXIX, 10. CXCVII, 4. CC, 2. CCXLIII, 7. CIƆLXXV, 8. Sie beziehen sich alle auf censorische Funktionen.

16) Tacit. Ann. XII, 4. Hist. I, 9.

17) Sueton. Tit. 6. *Triumphavit cum patre, censuramque gessit una.* So nennt er sich auch in den Inschriften der Aqua Claudia und der Marcia. Grut. CLXXVI, 1. CLXXVII, 1. und anderen. CLXXIII, 8. CCXLIV, 7.

18) Orelli, *Inscr. sel.* n. 780.

19) Dio Cass. LIII, 18. *τὴν γὰρ δὴ τιμητείαν ἔλαβον μέν τινες*

ältere Valerian zum Censor ohne Collegen ernannt worden [620]), und endlich kam die Wiedereinsetzung der Censur noch gegen das Ende des vierten Jahrhunderts in Anregung, aber nicht zur Ausführung [21]).

Das Volkstribunat.

Unter allen staatsrechtlichen Instituten der Römer bietet keines für die compensirende Beurtheilung seines Werths, seines Nutzens und seiner Nachtheile, mehr Schwierigkeit dar, als das Institut der tribuni plebis, das seinem Ursprunge nach unter den bestehenden Verhältnissen nothwendig, in seiner weiteren Entwickelung eben so wohlthätig schützend, beruhigend und fördernd, als drückend, aufregend und hemmend wurde, und in seiner aus seinem Wesen selbst entspringenden und darum unvermeidlichen Entartung die Ruhe des Staats untergraben und zum Umsturze der Verfassung führen musste. Dass es nothwendig wurde, besondere Vertreter der Plebs zum Schutze des Einzelnen sowohl, als der Rechte der Gesammtheit einzusetzen, ist das unwiderlegbarste Zeugniss von den Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, welche der zweite Stand von den Patriciern und den aus ihnen hervorgehenden Magistraten zu erdulden hatte; sprechender als alle bei Livius und Dionysius erhaltenen Berichte einzelner Thatsachen: schwerere Anklage noch enthält der Umstand, dass man nöthig fand, diese Vertreter selbst durch Verleihung einer vor

---

καὶ τῶν αὐτοκρατόρων κατὰ τὸ ἀρχαῖον, ἔλαβε δὲ καὶ Δομιτιανὸς διὰ βίου· οὐ μέντοι καὶ νῦν ἔτι τοῦτο γίγνεται. *Censor perpetuus* wird er oft auf Inschriften genannt. Grut. CLXXXIX, 12. CCXLV, 3. IↃLXXIV, 5. IↃLXXV, 1.

620) Trebell. Poll. Valer. 1. 2.

21) Symmach. epist. IV, 29. V, 9. Die neuere Literatur s. bei Rein, *Real-Encykl. d. klass. Alt.* II. S. 256 f. Besonders zu beachten sind: Niebuhr, *Röm. Gesch.* II. S. 446 ff. Creuzer, *Abr. d. röm. Ant.* S. 140 ff. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 509 ff. Göttling, *Staatsverf.* S. 328 ff. Jarke, *Vers. einer Darstell. d. Censorischen Strafrechts d. Römer.* Bonn. 1824. (wiewohl nicht genügend). Gerlach, *die röm. Censur in ihrem Verhältnisse zur Verfassung*. Bas. 1842.

allen Magistraten sie auszeichnenden Unverletzlichkeit zu schützen, wodurch offen die Ueberzeugung ausgesprochen ist, dass auch ihre gesetzliche Einführung gegen die gewaltthätige Treulosigkeit der Bevorzugten nichts fruchten werde, wenn nicht die Androhung ausserordentlicher Strafe, einer furchtbaren, unter die Aufsicht der Götter selbst gestellten Achterklärung, von Verletzung der auf solche Weise unantastbaren und geheiligten Gewalt abschreckte. In dieser Unverletzlichkeit liegt die ganze Stärke des Tribunats: sie enthält ebensowohl die Bedingung freien segensreichen Wirkens, als die Gefahr des schnödesten Missbrauchs. Durch sie ist es den Tribunen möglich geworden, den ursprünglich engen Kreis ihrer Befugnisse mehr und mehr zu erweitern, sehr bald eine Rechenschaft fordernde, selbst gegen die obersten Magistrate thätlich einschreitende Behörde zu bilden, den bedeutendsten Einfluss auf die Gesetzgebung zu erlangen, und ohne ein imperium zu haben, ohne mit irgend einem Zweige der Regierung und Verwaltung betraut zu sein, sich von einfachen Vertretern, oder eigentlich Schutzmännern ihres Standes zu wirklichen, alle Verhältnisse beherrschenden Magistraten der ganzen Nation zu erheben. Unter dem Schirme dieser Unverletzlichkeit haben sie aber auch selbst genug der Ungerechtigkeiten, Chicanen und äussersten Gewaltthätigkeiten verübt und, während ihre Aufgabe sein sollte, das Gleichgewicht der Stände herzustellen und zu erhalten, haben sie zuletzt dem Stande, den sie ursprünglich nur in seinen beschränkten Rechten schützen sollten, der Plebs, und zwar im übelsten Sinne, ein entschiedenes Uebergewicht verliehen, endlich einen von wirklicher Demokratie nicht sehr entfernten Zustand herbeigeführt, durch welchen der Weg zur Verwandlung in Monarchie gebahnt war, die auch wieder des Schirms der tribunicia potestas zu ihrer Begründung und Behauptung bedürfen zu müssen meinte. So lagen in diesem Institute die Bedingungen zu segensreichem Wirken sowohl, als zu unheilvollem Beginnen. Man muss es ohne Rückhalt anerkennen, dass das Volkstribunat der kräftigste Hebel beim Ausbaue der Verfassung gewesen ist; dass es bis zum siebenten Jahrhunderte, trotz man-

cher unerfreulicher Zwischenfälle, das grosse Verdienst gehabt hat, auf der einen Seite tyrannische Herrschaft, auf der anderen Empörungen im Volke und Staatsumwälzungen zu verhüten: ja die lange im Wesentlichen ungestörte Dauer der freien republikanischen Formen mag hauptsächlich auf Rechnung dieses Instituts gesetzt werden; wie aber die tribunicische Gewalt zu allen Zeiten nur dann heilbringend und gefahrlos sein konnte, so lange sie in den Händen rechtlicher, mit billiger Gesinnung fest, aber ruhig und leidenschaftlos den zum allgemeinen Wohle führenden Weg verfolgender Männer lag, so ist es natürlich, dass mit zunehmendem Verfalle der Sitten, in den Zeiten selbstsüchtiger Leidenschaften, sie die gefährlichste Waffe zügelloser Demagogen werden musste. Die Bewilligung der Unverletzlichkeit, ohne alle Bürgschaft gegen den so nahe liegenden Missbrauch müsste der grösste Fehler einer republikanischen Aristokratie genannt werden, wenn man überhaupt annehmen dürfte, dass die Umstände eine Ablehnung gestattet hätten. Unmöglich haben die Patricier die unausbleiblichen Folgen der leges sacratae übersehen können: dass sie einwilligten, beweiset, wie dringend und unabweisbar die Nothwendigkeit war, sich dem Verlangen zu fügen [622].

---

622) Die Alten selbst scheinen auch zu keiner recht entschiedenen Ansicht von der Nützlichkeit oder Verderblichkeit des Volkstribunats, wie es war, gekommen zu sein. Das geht deutlich hervor aus der Weise, wie sich Cicero de leg. III, 8—10. darüber ausspricht. Wenn er dort seinen Bruder sprechen lässt: *quaero, de ista potestate quid sentias: nam mihi quidem pestifera videtur, quippe quae in seditione et ad seditionem nata sit. Cuius primum ortum si recordari volumus, inter arma civium et occupatis et obsessis urbis locis procreatum videmus: deinde cum esset cito letatus, tamquam ex XII tabulis insignis ad deformitatem puer, brevi tempore recreatus multoque tetrior et foedior natus est* etc., so entgegnet er freilich darauf cap. 10. *Vitia quidem tribunatus praeclare — perspicis. Sed est iniqua in omni re accusanda praetermissis bonis malorum enumeratio vitiorumque selectio. — Ego enim fateor in ista ipsa potestate inesse quiddam mali: sed bonum, quod est quaesitum in ea, sine isto malo non haberemus. Nimia potestas est tribunorum plebis. quis negat? sed vis populi multo saevior* etc. Damit ist aber doch offen ausgesprochen, dass er das Tribunat als ein nothwendiges Uebel anerkennt; und anders konnte auch das Urtheil nicht ausfallen. Es ist der Fluch der Ungerechtigkeit, die es hervorgerufen, die es gerade so nothwendig gemacht hat, dass es neben vielen herrlichen auch viele bittere Früchte getragen hat. Daher darf man sich nicht

Wie im Jahre 260 d. St. die Wortbrüchigkeit der Patricier und die hülflose Lage der Plebs zur ersten secessio auf einen Hügel jenseit des Anio, seit dieser Zeit Sacer mons genannt, führte; wie dort nach gepflogenen Unterhandlungen die ersten tribuni plebis [623]) gewählt wurden, ist bekannter, als dass es hier weiterer Ausführung bedürfte [24]); über den Hergang der Wahl aber und über die ursprüngliche Zahl der Tribunen lauten die Nachrichten verschieden. Darin stimmen wohl alle Schriftsteller überein, dass während der Secession zunächst nur zwei Tribunen von der Plebs gewählt worden seien; aber die Einen lassen es dabei auch für die nächste Zeit, und selbst bis zur Lex Publilia (283) bewenden [25]), wäh-

---

wundern über Urtheile, wie bei Zonar. VII, 15. *οὗτοι δὴ τοῦ πλήθους οἱ τριβοῦνοι ἢ δήμαρχοι μεγάλων κακῶν αἴτιοι τῇ Ῥώμῃ γεγόνασι.* und weiterhin: *ἔδρων οὖν πολλὰ ἄτοπα.* Das ist nur eben auch einseitige Betrachtung, welche das Gute, das es gewirkt, unbeachtet lässt. Sehr richtig bezeichnet Cicero als den hauptsächlichsten Nutzen, den das Tribunat gewährt habe, dass dadurch gewaltsame Bewegungen im Volke verhütet worden seien, indem der Kampf mit der Aristokratie nicht von der Masse, sondern ihren Vertretern geführt worden sei: *Concessa plebi a patribus ista potestate arma ceciderunt: restincta seditio est: inventum est temperamentum, quo tenuiores cum principibus aequari se putarint, in quo uno fuit civitatis salus.*

623) Was über den Namen Varro L. L. V, 14. p. 86. sagt: *Tribuni plebei quod ex tribunis militum primum tribuni plebei facti, qui plebem defenderent in secessione Crustumerina.*, womit verglichen werden kann Zonar. VII, 15. *τῇ μὲν τῶν Λατίνων γλώσσῃ καλουμένους τριβούνους (οὕτω γὰρ οἱ χιλίαρχοι κέκληνται) δημάρχους δὲ προσαγορευομένους τῇ Ἑλληνίδι φωνῇ.*, das verdient schwerlich Beachtung. Unstreitig hatte der Name längst eine allgemeinere Bedeutung als Vorsteher oder Vertreter einer militärischen oder politischen Volksabtheilung erlangt.

24) S. Liv. II, 33 ff. Dionys. VI, 45—90. Cic. de rep. II, 33. p. Corn. mit Ascon. p. 76. Brut. 14. Salust. fr. l. I. p. 213 Gerl. Ovid. Fast. III, 663. Flor. I, 23. Appian. Civ. I, 1. Val. Max. VIII, 9, 1. Aurel. Vict. III. 18. Zonar. VII, 15. Eutrop. I, 11. Oros. II, 5. Ioann. Lyd. de mag. I, 38.

25) So hatte es namentlich Piso dargestellt. Liv. II, 58. *Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt: numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est.* Darauf bezieht sich wohl auch cap. 33. *Sunt qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant, ibique sacratam legem latam.*, wiewohl dabei auch an eine spätere Wahl der drei übrigen, etwa auf dem Aventin (s. Cic. de rep. II, 34. Piso bei Liv. II, 32. Salust. fr. l. I. p. 213.) gedacht werden kann. Nur zwei Tribunen nimmt auch Cicero für das erste Jahr an, de rep. l. l. *duobus tribunis per sedi-*

rend Andere gleich anfänglich noch drei durch Cooptation oder Wahl hinzukommen lassen [626]). Darüber ist kein Zweifel, dass

---

tionem creatis. und p. Corn. p. 450 Or. *Tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI. post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas sibi restituerent, duos tribunos crearent, montem illum trans Anienem, qui hodie Mons Sacer nominatur, in quo armati consederant, aeternae memoriae causa consecrarent.* Wenn er aber darauf fortfährt: *Itaque auspicato postero anno X tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt.*, so enthalten diese Worte wahrscheinlich einen doppelten Irrthum. Eines ist gewiss: dass nicht im zweiten Jahre, sondern erst 297 die Zahl der Tribunen auf 10 erhöht wurde. Ich bin nicht damit einverstanden, dass Madwig u. A. nach Perizonius Vorgange die Zahl X, als von den Abschreibern herrührend, streichen; man würde immer im Satze eine Zahl oder ein *totidem* vermissen. Nach der Ansicht, die sich bei mir von Cicero's Kenntniss der römischen Archäologie begründet hat, ist es mir vielmehr sehr glaublich, dass er über die Fünfzahl in der ersten Zeit des Tribunats hinweggesehen und sich gleich im nächsten Jahre den Uebergang zu der Zahl gedacht hat, die seit 297 fortwährend bestanden hat. Es ist das ein immer noch leichter zu entschuldigendes Versehen, als die *restitutio legum sacratarum*, die auch Asconius schon auf Rechnung der librarii hat bringen wollen: *Inducor magis librariorum hoc loco esse mendam, quam ut Ciceronem parum proprio verbo usum esse credam. Illo enim tempore, de quo loquitur, quod fuit post XVI annos, quam reges exacti sunt, plebs sibi leges sacratas non restituit (nunquam enim tribunos plebis habuerat), sed tum primum eas constituit.* Eben so werden sich auch die *curiata comitia* nicht vertheidigen lassen. Ich kann auch kein grosses Gewicht darauf legen, dass Asconius dieses Versehen nicht rüge. Seine Bemerkungen beziehen sich nur auf die erste Wahl in Sacro monte: darüber gab es ausdrückliche Nachrichten, die er als abweichend von Cicero's Angaben anführt: über die Vermehrung im zweiten Jahre konnte es keine geben, weil sie nicht Statt gefunden hat. Ausser den schon genannten Schriftstellern giebt endlich (ob nach Gaius?) auch Ioann. Lyd. de mag. I, 38 und 44. nur zwei in der Secession gewählte Tribunen an.

626) Liv. II, 33. *Ita tribuni plebei creati duo, C. Licinius et L. Albinus. Hi tres collegas sibi creaverunt: in his Sicinium fuisse, seditionis auctorem; de duobus, qui fuerint, minus convenit.* Dionys. VI, 89. *ἄρχοντας ἐνιαυσιαίους ἀποδεικνύουσι τοὺς περὶ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Γάϊον Σικίννιον Βελλοῦτον, οὓς καὶ τέως εἶχον ἡγεμόνας· καὶ ἔτι πρὸς τούτοις Γάϊον καὶ Πόπλιον Λικιννίους καὶ Γάϊον * Ἰουσίλλιον Ῥιουγανόν *. οὗτοι τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν πρῶτοι παρέλαβον οἱ πέντε ἄνδρες.* Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 76. *Caeterum quidam non duo tribunos plebis, ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus. Sunt tamen, qui eundem illum duorum numerum, quem Cicero, ponant, inter quos Tuditanus et Pomponius Atticus Liviusque noster. Idem hic et Tuditanus adiiciunt, tres praeterea ab illis duobus collegas creatos esse.* Dasselbe hat auch jedenfalls Dio Cassius angenommen; denn es sagt Zonar. VII, 15. p. 55. *καὶ προστάτας αὐτίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους, ἵν᾽ εἶεν αὐτοῖς κατὰ συμμορίαν βοηθοί τε καὶ τιμωροί.* Damit können nur einzelne Vertre-

seit der Lex Publilia bis zum Jahre 297 der Tribunen fünf, wie es heisst, *singuli ex singulis classibus* [627]) gewählt, gewesen sind; aber dieselbe Zahl ist auch schon für das Jahr 274 wenigstens durch eine historische Thatsache bezeugt [28]). Während des Kampfs um die Lex Terentilla (297) erlangten die Tribunen das Zugeständniss, dass künftig zehn statt der bisherigen fünf gewählt werden dürften [29]). Ob wirklich durch diese Vervielfältigung die tribunicische Gewalt gewonnen haben sollte, das mag bezweifelt werden, da natürlich, je zahlreicher das Collegium, desto schwerer Einstimmigkeit zu erlangen war, und es der Gegenpartei immer leicht werden musste, einige auf ihre Seite zu bekommen [30]). Als nach Ab-

---

ter der fünf Klassen gemeint sein, zumal da er nachher von der Vermehrung auf 10 noch besonders spricht, p. 57.

627) Ascon. z. Cic. l. l. und Zonar. l. l. s. die vor. Anm.

28) Liv. II, 44. erzählt, wie der Senat, als der Tribun Ti. Pontificius die Truppenaushebung verhindern wollte, die übrigen Tribunen auf Ap. Claudius Rath für sich zu gewinnen gesucht habe: *quattuorque tribunorum adversus unum moratorem publici commodi auxilio delectum consules habent.* Dionys. IX, 2. *Ταύτην εἰσηγησαμένου τὴν γνώμην Ἀππίου δόξαντες αὐτὸν ὀρθῶς ἐπαινεῖν οἵ τε ὕπατοι καὶ τῶν ἄλλων οἱ δυνατώτατοι πολλῇ θεραπείᾳ διεπράξαντο τοὺς τέτταρας ἐκ τῶν δημάρχων οἰκείους τῇ βουλῇ γίνεσθαι.* Einen zweiten Fall, wo ausdrücklich fünf Tribunen genannt werden, giebt das Jahr der rogatio Publilia selbst. Dionys. IX, 41. *καὶ ἦσαν ἐκ τῶν τεττάρων λοιπῶν δημάρχων οἱ συνεισφέροντες αὐτῷ δύο δήμαρχοι τὸν νόμον.* Livius berichtet zwar anders; aber ein aus Mehreren bestehendes Collegium erkennt auch er an: II, 56. *quum summa vi resisterent patres, nec quae una vis ad resistendum erat, ut intercederet, aliquis ex collegio auctoritate aut consulum aut principum adduci posset* etc. Auch sonst werden in derselben Zeit und noch früher allenthalben mehr als zwei Tribunen vorausgesetzt. Liv. II, 43. 54. 55. Dionys. VII, 39. 47. IX, 38. Zonar. VII, 17. p. 62. Demnach wird man die Nachricht, dass zu den zuerst auf dem heiligen Berge gewählten Tribunen noch drei andere hinzugekommen seien, für richtig halten dürfen und darin zugleich die Erklärung finden, wie andere Schriftsteller nur von zweien sprechen konnten.

29) Liv. III, 30. *Is metus perpulit, ut scribi militem tribuni sinerent; non sine pactione tamen, ut, quoniam ipsi quinquennium elusi essent parvumque id plebi praesidium foret, decem deinde tribuni plebis crearentur.* Dionys. X, 30. *γίνεται δόγμα βουλῆς, ἐξεῖναι τῷ δήμῳ δέκα δημάρχους καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδεικνύναι —. τοῦτο τὸ προβούλευμα οἱ περὶ τὸν Οὐεργίνιον λαβόντες ἐξήνεγκαν, καὶ κυρώσαντες τὸν ἐπ᾽ αὐτῷ γραφέντα νόμον δέκα δημάρχους εἰς τὸν ἐπιόντα ἐνιαυτὸν ἀπέδειξαν.* Zonar. VII, 17. p. 64.

30) Es liegt das schon in Cicero's Worten, de leg. III, 10.

schaffung des Decemvirats, während dessen das Tribunat cessirt hatte, in Folge der zweiten Secession seine Wiedereinsetzung erfolgte, wurde dieselbe Zahl beibehalten [631]), und sie ist auch bis zum Untergange der Republik die ständige geblieben [32]), auch nie überschritten worden; denn was eine unbestimmte Sage einmal von einem eilften Tribune erzählt, ist wahrscheinlich Irrthum [33]).

Weit schwerer ist es, über die Art der Wahl und die Versammlung, welche wählte, zu einer Ueberzeugung zu gelangen, indem die Nachrichten darüber theils ganz unbestimmt sind, theils Angaben enthalten, gegen welche sich aus der Natur der Sache die gegründetsten Widersprüche erheben. Darüber ist kein Zweifel, dass die ersten Tribunen, und wenigstens die ersten zwei, noch während der Secession auf dem Sacer mons selbst und also rein von der Plebs gewählt worden sind [34]), wobei es gleichgültig ist, dass einige Schriftsteller die Secession entweder unmittelbar nach dem Aventin geschehen, oder die Plebs vom Sacer mons dahin ziehen lassen [35]).

---

quod enim est tam desperatum collegium, in quo nemo e decem sana mente sit? Unumwunden spricht es Quinctius aus bei Dionys. X, 30. *διδάσκων, ὅτι πρὸς τῆς βουλῆς ἐστι τὸ πολλοὺς εἶναι τοῦ δήμου προστάτας. ἧττον γὰρ ὁμονοήσειν τοὺς πλείους τῶν ἐλαττόνων, μίαν δὲ βοήθειαν εἶναι τοῖς κοινοῖς, ἣν Ἄππιον Κλαύδιον — πρῶτον ἰδεῖν, ἐὰν στασιάζῃ τὸ ἄρχον καὶ μὴ ἅπασι τὸ αὐτὸ δοκῇ.*

631) Liv. III, 54. Cic. p. Corn. p. 451 Or. Zonar. VII, 18. p. 69.

32) Liv. III, 64. Gell. VII, 19. Cic. de leg. III, 3. 10. in Vatin. 7. Nur während der sogenannten solitudo magistratuum werden bloss zwei Tribunen angegeben. Liv. VI, 35. 38.

33) Liv. IV, 16. *Hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem undecimumque tribunum plebis cooptatum seditionem motam ex Maeliana caede sedasse invenio. Ceterum vix credibile est, numerum tribunorum patres augeri passos, idque potissimum exemplum a patricio homine introductum; nec deinde id plebem concessum semel obtinuisse, aut certe tentasse* etc.

34) Liv. II, 33. Anm. 625. III, 54. *Tum C. Sicinium* (creant), *progeniem eius, quem primum tribunum plebis creatum in Sacro monte, proditum memoriae est.* Auch Cicero's Worte p. Corn. p. 450. können nicht anders verstanden werden; aber am ausführlichsten erzählt den Hergang Dionys. VI, 89. 90.

35) So hatte Piso es dargestellt. Liv. II, 32. (Sicinio quodam auctore iniussu consulum in Sacrum montem secessisse) *Ea frequen-*

Um so unbegreiflicher ist Dionysius Darstellung, der für den Zweck dieser Wahl, auf dem Mons Sacer, Comitien der Curien anstellen lässt. VI, 89. *νεμηθεὶς δ' ὁ δῆμος εἰς τὰς τότε οὔσας φρατρίας, ἢ ὅπως βούλεταί τις αὐτὰς προσαγορεύειν, ἃς ἐκεῖνοι καλοῦσι κουρίας, ἄρχοντας ἐνιαυσιαίους ἀποδεικνύουσι κ. τ. λ.* Und dieselben Curien denkt er sich auch für die Folgezeit bis zur Lex Publilia als die Wahlversammlung, welche der Plebs ihre Vertreter gegeben habe. IX, 41. (Publilius) *νόμον εἰςφέρει περὶ τῶν δημαρχικῶν ἀρχαιρεσίων, μετάγων αὐτὰ ἐκ τῆς φρατριατικῆς ψηφηφορίας, ἣν οἱ Ῥωμαῖοι κουριάτην καλοῦσιν ἐπὶ τὴν φυλετικήν.* Mit ihm stimmt endlich Cicero in der schon angeführten Stelle p. Corn. p. 451. überein: *Itaque auspicato postero anno X tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt.* Bei so ausdrücklichen Erklärungen würde man sich, da die anderen Schriftsteller darüber gänzliches Stillschweigen beobachten, beruhigen müssen, wenn nicht die entschiedensten aus der Natur der Sache entspringenden und aus anderen die Wahl betreffenden Umständen hervorgehenden Widersprüche die Annahme eines Irrthums unabweislich machten. Es ist früher gezeigt und vornehmlich aus der Identität der patrum auctoritas und der lex curiata bewiesen worden (Th. II, 1. S. 332.), dass die Curien, wie es die ursprünglichen Abtheilungen des ältesten populus sein mussten, durchaus patricisch waren. Dass es nun ganz widersinnig und unvernünftig gewesen wäre, wenn die Plebs sich von den Patriciern die Männer hätte bestimmen lassen, welche ihren Stand gegen die Patricier schützen sollten, das fällt in die Augen, und man hat daher die von Dionysius und Cicero gegebene

---

tior fama est, quam cuius Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam esse. Wie Piso den Sacer mons ganz habe übergehen können, da der Name selbst die Thatsache bezeugt, bleibt unklar. Dagegen sagt Cic. de rep. II, 33. *Nam cum esset ex aere alieno commota civitas, plebs montem Sacrum prius, deinde Aventinum occupavit.*, und mit ihm übereinstimmend Salust. fr. l. I. p. 213. *foeneris onere oppressa plebes — armata montem Sacrum atque Aventinum insedit.* Die übrigen Schriftsteller erwähnen den Aventin nicht.

Nachricht dadurch zu erklären gesucht, dass man eine Verwechselung des Wahlakts mit einer auf diesen (wie bei den Consuln) folgenden Bestätigung durch die Curien annahm[636]). Allerdings sagt Dionysius, nachdem er von der Ausgleichung des Zwiespalts durch die Wahl der Tribunen auf dem Sacer mons und der Rückkehr der Plebs zur Stadt gesprochen, VI, 90. *ἀποδόντες δὲ καὶ τοῖς ἐν τῇ πόλει θεοῖς χαριστήρια καὶ τοὺς πατρικίους πείσαντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχὴν ψῆφον ἐπενέγκαντας, ἐπειδὴ καὶ τούτου παρ' αὐτῶν ἔτυχον, ἐδεήθησαν κ. τ. λ.*; aber darunter hat man wahrscheinlich nur die Anerkennung und Genehmigung der neuen Einrichtung durch Curienbeschluss (*ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχήν*), nicht eine Bestätigung der gewählten Personen, zu verstehen[37]). Vielmehr scheint es eben so widersinnig, dass die durch die Plebs erfolgte Wahl von der

---

636) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 648. Was er über die möglichen Gründe dieser Bestätigung sagt, beweiset deutlich, wie anstössig sie auch ihm war.

37) Niebuhr findet eine Hindeutung auf diese Bestätigung auch in einer anderen Stelle bei Dionys. X, 4. (nach der Lex Publilia) *εἰ δ' οὖν καὶ πρότερον ἦν τις ὑμῖν δύναμις* (sagen die principes civitatis zu den Tribunen), *ἣν οὐκ ἐκ τοῦ δικαίου βιασάμενοι ἡμᾶς ἐλάβετε — οὐχὶ καὶ ταύτην νῦν ἀπολωλέκατε τῇ μεταβολῇ τῶν ἀρχαιρεσιῶν; οὔτε γὰρ βουλῆς δόγμα ὑμᾶς ἀποδείκνυσιν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν, οὔτε αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν κ. τ. λ.* Er meint, wenn Dionysius die Wahl und nicht das *auctores fieri* im Sinne gehabt hätte, so würde er nicht geschrieben haben *ψῆφον ἐπιφέρουσι*, sondern *ὑμᾶς οὐ χειροτονοῦσιν*. Allein *ψῆφον ἐπιφέρειν* heisst bei Dionysius allenthalben schlechthin *suffragia ferre*, und wird namentlich von den Wahlen in Centuriatcomitien gesagt, z. B. IV, 84. *ψῆφον ἐπιφέροντες κατὰ λόχους.* — Eben so wenig lässt sich folgern aus Messala's Worten bei Gell. XIII, 15. *Minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustius curiata datur lege* (Niebuhr, II. S. 412. und Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 407. *ius eius cur. d. l.*). Das mag sich auf Aedilen, Quaestoren u. s. w. beziehen; aber dass die tribuni plebis unter den magistratus minores begriffen seien, ist ganz unerwiesen. Nach dem Jahre 283 ist eine Bestätigung durch eine lex curiata ganz undenkbar; in der ersten Zeit aber werden sie gar nicht als Magistrate angesehen. — Ich habe selbst Th. II, 1. S. 321. mich durch Niebuhr verleiten lassen, die erstere Stelle aus Dionysius (VI, 90.) von der Bestätigung „der ersten Tribuni plebis" zu verstehen: eine nochmalige genauere Erwägung ergab die Unstatthaftigkeit dieser Auffassung. Für die dortige Ausführung ist das gleichgültig; denn die *πατρίκιοι ἐπικυρώσαντες* bleiben die patres auctores.

Genehmigung der Patricier abhängig gewesen sein sollte, und wem wollte es nicht auffallen, dass, während in Bezug auf andere Magistrate die patres nicht selten die auctoritas verweigert haben, hinsichtlich der Tribunen nichts ähnliches erwähnt wird: ja, hätten die Patricier ein Verwerfungsrecht gehabt, wie wäre es denkbar, dass sie zur Wahl des ihnen so gefährlichen Volero ihre Genehmigung ertheilt haben würden. Uebrigens kömmt man auch durch jene Annahme Niebuhrs für den Wahlmodus selbst um keinen Schritt vorwärts: die Frage, durch welche Versammlung denn nun aber die erste Wahl erfolgt sei, findet dadurch keine Beantwortung. Niebuhrs Vermuthung, dass die einzelnen Klassen sich je ihren Vertreter gewählt hätten, würde bei der ausdrücklichen Erklärung, dass erst *singuli*, dann *bini ex singulis classibus* genommen worden seien, viel Ansprechendes haben, wenn sich nur erklären liesse, wie ein Wahlakt durch eine einzelne Klasse möglich gewesen sei[638]; wenn dagegen Göttling es wahrscheinlich findet, dass die Tribunen anfänglich ihre Nachfolger selbst designirt hätten, so bleibt bei solcher Annahme der heftige Widerstreit der Patricier gegen die Lex Publilia ohne alle Erklärung. Denn wenn Livius II, 56. erzählt: (Volero Publilius) *rogationem tulit ad populum, ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent. Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur; sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret.*, so geht doch daraus bestimmt hervor, dass bis dahin die Wahl in Comitien geschehen war, auf welche die Patricier durch ihre Clienten einen gewissen Einfluss hatten, der durch die Verwandlung in comitia tributa geschwächt wurde. Welcher Art diese Comitien gewesen seien, darüber erklärt sich Livius nicht, und wir müssen uns nach anderweitigen Andeutungen umsehen, auf die sich eine Vermuthung gründen lässt. Einen solchen deutlichen Fingerzeig

638) Es ist auch das zu bedenken, dass der einseitig von einer Klasse Gewählte nur Vertreter dieser Klasse, nicht der gesammten Plebs hätte sein können. Es könnte höchstens eine Vorwahl durch die Klassen angenommen werden.

enthalten die Nachrichten von der Wiedereinsetzung des Tribunats nach Abschaffung des Decemvirats. Darüber berichtet Livius III, 54. *Factum senatusconsultum, Ut decemviri se primo quoque tempore magistratu abdicarent: Q. Furius.*[639]) *pontifex maximus tribunos plebis crearet* etc. Als die Decemvirn abgedankt haben, spricht die Gesandtschaft zur Plebs auf dem Sacer mons: *In Aventinum ite, unde profecti estis* [40]). *Ibi felici loco, ubi prima initia inchoastis libertatis vestrae, tribunos plebi creabitis. Praesto erit pontifex maximus, qui comitia habeat.* Und so geschieht es: *armati per urbem silentio in Aventinum perveniunt. Ibi extemplo pontifice maximo comitia habente tribunos plebis creaverunt* etc. Man fragt nun mit vollem Rechte, wie der Pontifex maximus dazu gekommen sei, die Wahlcomitien zu halten? Freilich erklärt sich darüber Cic. p. Corn. p. 451. *Tum interposita fide per tres legatos, amplissimos viros, Romam armati revertuntur. In Aventino consederunt; inde armati in Capitolium venerunt, decem tribunos plebis per Pontificem, quod magistratus nullus erat, creaverunt.* Aber dass diess nur ein Nothbehelf ist, um die scheinbare Anomalie solchen Vorsitzes zu erklären, fällt in die Augen. Denn wenn überhaupt die Tribunen nach früherem Vorgange in Comitien, in denen ein patricischer Magistrat den Vorsitz hatte, hätten gewählt werden können, was hinderte, dass ein Interrex die Wahlversammlung berief, wie es gleich darauf für den Zweck der Consularcomitien geschieht? Vielmehr war es die Wiedereinsetzung der sacrosancta potestas und die Erneuerung der leges sacra-

---

639) Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 77. nennt statt dieses Furius einen M. Papirius.

40) Liv. III, 50. und Dionys. XI, 43., so weit seine Erzählung erhalten ist, lassen die Plebs zunächst den Aventin besetzen und dann erst, nach fruchtlosem Unterhandeln, nach dem Sacer mons ziehen, von wo sie nach der Abdankung der Decemvirn auf den ersteren Berg zurückkehren. Nach Cic. de rep. II, 37. (und wohl auch in der Corneliana) zogen sie gleich anfänglich nach dem Sacer mons und erst nach geschlossenem Vertrage auf den Aventin. Vgl. Niebuhr. II. S. 399 ff.

tae, welche den Wahlakt unter die Aufsicht des Pontifex zu stellen erheischte, und wie diess bei der Wiedereinsetzung nöthig war, so wird es jedenfalls auch bei der ersten Wahl geschehen sein. Es entsteht nun aber die Frage, was für Comitien das geistliche Oberhaupt, der Pontifex maximus, habe abhalten können? An *curiata* kann zumal nach der Lex Publilia gar nicht gedacht werden; sie hätten auch nirgend anders als auf dem Comitium Statt finden können; dass er aber in Tributcomitien habe präsidiren [641]), dass er überhaupt für rein bürgerliche Zwecke Volksversammlungen habe berufen können, scheint ganz unglaublich. Die zum Ressort der pontifices gehörenden Comitien sind calata, und was immer in ihnen vorgenommen wird, steht in genauem Zusammenhange mit den sacris. So werden es auch keine anderen Comitien gewesen sein, in welchen der Pontifex maximus die seit der Wahl der Decemvirn aufgehobene sacrosancta potestas wieder einsetzte, und dafür spricht auch der Ort, wo sie gehalten wurden. Denn die comitia calata scheinen ohne Ausnahme auf dem Capitole vor der Curia Calabra gehalten worden zu sein, einem Amtslocale der pontifices, das nicht zu bloss bürgerlichen Zwecken diente. Nun stellt zwar Livius die Sache so dar, als sei die Wahl der neuen Tribunen gleich auf dem Aventin erfolgt; allein hier hat sich wahrscheinlich bei Cicero in der Corneliana eine ächte Nachricht erhalten, indem er sagt: *In Aventino consederunt; inde armati in Capitolium venerunt, decem tribunos plebis per Pontificem — creaverunt* [42]). In gleicher Weise wird denn auch wahrscheinlich die Wahl der ersten Tribunen, wie es heisst, auf dem Mons Sacer Statt gefunden haben, und vielleicht hängt damit zusammen, dass dieser Berg dem Iupiter geweiht wurde. Wenn mir nun wahrscheinlich ist, dass bis

641) Dass die Lex Domitia hier nicht in Betracht kommen könne, versteht sich von selbst.

42) Anders hat Niebuhr S. 403. diese Nachricht aufgefasst. Er meint, das bis dahin von den Patriciern besetzte Capitol sei den Plebejern übergeben worden. Dafür enthalten Cicero's Worte keine Andeutung: nur um der Wahl willen zieht das Volk auf das Capitol.

zur Lex Publilia jährlich die neuen Tribunen, wegen der ihnen zukommenden Eigenschaft als sacrosancti unter Vorsitz des Pontifex gewählt worden sind, so bleibt noch die Frage zu beantworten, wie die wählende Versammlung zusammengesetzt gewesen sein möge? Es ist Th. II, 1. S. 371 f. gezeigt worden, dass sich die Angabe des Laelius Felix bei Gellius, es habe zweierlei *comitia calata*, nämlich *curiata* und *centuriata* gegeben, nicht leicht von der Hand weisen lasse, und vielleicht möchten selbst die Anm. 723. aus Servius über die Curia Calabra angeführten Worte, *a Romulo constitutum est, ut ibi patres vel populus calarentur.*, wenn man an der Beziehung auf Romulus keinen Anstoss nehmen will, so zu verstehen sein, dass unter *patres* die patricischen Curien, unter *populus* das gesammte Volk gemeint sei. Dass nun die Tribunen nicht *comitiis curiatis* gewählt werden konnten, ist schon oben bemerkt worden, wohl aber von einer Versammlung des ganzen Volks, *comitiis centuriatis*, nur freilich nicht im Marsfelde unter den Auspicien der Magistrate, für die sie gar nicht anerkannt wurden, sondern als eine unter den Schutz der Gottheit gestellte *potestas* durch den Pontifex, *comitiis calatis* [643]). So erklärt sich denn auch, wie die Patricier nach Livius auf diese Wahlen namentlich durch die Menge der Clienten einen bedeutenden Einfluss haben honnten [44]), und warum sie sich gegen die Verwandlung in comitia tributa sträubten, in denen der Census keinen Vorzug gab, sondern alle Stimmen gleiche Geltung hatten. Das eben war der Zweck

643) Th. II, 1. S. 366 ff. bin ich der Meinung derer gefolgt, welche annehmen, dass in comitiis calatis sich das Volk ganz passiv verhalten habe. Das bleibt auch in Bezug auf die dort genannten Geschäfte ganz richtig; allein es steht der Annahme, dass auch eine Wahlhandlung in solchen Comitien Statt finden konnte, nicht entgegen.

44) Jedenfalls sagt indessen Livius zu viel mit den Worten, *potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos.* Schon vor Volero hat es den Patriciern sehr unbequeme und unerwünschte Tribune gegeben, und des Ersteren Wahl beweiset, dass die Plebs trotz des patricischen Einflusses wohl durchdringen konnte. Sagt doch auch Livius selbst: *Voleronem amplexa favore plebs proximis comitiis tribunum plebi creat.* und *Plebs Voleronem tribunum reficit.* Vgl. Gell. XVII, 21, 11. Ioann. Lyd. de mag. I, 44.

der publilischen Rogation, und wenn es auffallend scheinen könnte, dass die Wahl aus priesterlichen Comitien in die profansten von allen verlegt werden konnte, so muss man bedenken, dass das Präsidium des Pontifex maximus zwar bei der ersten Einsetzung nothwendig, in der späteren Beibehaltung aber als eine unwesentliche Formalität angesehen werden konnte, indem die Tribunen auch ohne die Sollennität der comitia calata ein für alle Male durch die lex sacrata schon für sacrosancti erklärt waren.

Seit dieser Zeit also (283) wurden die tribuni plebis comitiis tributis gewählt, in denen ein Tribun den Vorsitz hatte, der aus dem Collegium durch das Loos bestimmt wurde [645]). Wählbar waren, wie sich von selbst versteht, nur Plebejer [46]), aber diese gewiss ohne Unterschied; nur dass jedenfalls Ingenuität, wohl auch des Vaters, erforderlich war [47]). Als späterhin an die Stelle des Patriciats im Wesentlichen die Nobilität trat, die eben so gut plebejische Familien als patricische in sich schloss, wurden zwar die ersteren

---

645) Liv. III, 64. *Forte quadam utili ad tempus, ut comitiis praeesset, potissimum M. Duilio* (trib. pl.) *sorte evenit.* Dasselbe geht hervor aus einer früheren Aeusserung, cap. 35, wo von der Wahl der Decemvirn für das zweite Jahr die Rede ist: *Comitiorum illi* (Ap. Claudio) *habendorum, quando minimus natu sit, munus consensu iniungunt* (collegae). *Ars haec erat, ne semet ipse creare posset; quod praeter tribunos plebis, et id ipsum pessimo exemplo, nemo unquam fecisset.* Ausdrücklich sagt es auch von Ti. Gracchus zweiter Bewerbung Appian. Civ. I, 14. *Ῥουβρίου δημάρχου τοῦ προεστάναι τῆς ἐκκλησίας ἐκείνης διειληχότος.*, und als Rubrius den Vorsitz aufgiebt, tritt ein anderer Tribun an seine Stelle. Um so auffälliger ist, dass derselbe bald darauf bei des Saturninus frecher Bewerbung einen Praetor präsidiren lässt, cap. 28. *φυλάξας στρατηγοῦντα τὸν Γλαυκίαν καὶ τῆςδε τῶν δημάρχων τῆς χειροτονίας προεστῶτα.* Soll man annehmen, dass zwischen 621 und 653 eine solche Veränderung im Präsidium erfolgt sei? Vgl. Peter, *Epochen*. S. 41.

46) Paul. Diac. p. 231. *Plebeium magistratum neminem capere licet, nisi qui ex plebe est.* Es ist das jedenfalls gesetzlich ausgesprochen worden. Liv. IV, 25. sprechen die Tribunen: *Multum providisse suos maiores, qui caverint, ne cui patricio plebeii magistratus paterent.* Vgl. Zonar. VII, 15. Anm. 650.

47) Schon unter Augustus finden wir indessen die Söhne Freigelassener als Tribunen. Dio Cass. LIII, 27.

nicht vom Tribunate ausgeschlossen; aber es galt der gesetzlich festgestellte Grundsatz, dass niemand, dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet habe, bei dessen Lebzeiten Tribun werden könne [648]). Demungeachtet sollen einmal zwei Patricier und Consularen von den Tribunen cooptirt worden sein, wenn anders dieser Nachricht zu trauen ist [49]). Oefter aber ist es geschehen, dass Patricier, um Tribunen werden zu können, zur Plebs übertraten [50]). — In früherer Zeit und namentlich, ehe die Plebejer zum Consulate gelangten, ist es sehr häufig geschehen, dass dieselben Männer zu wiederholten Malen nach einander wiedererwählt wurden, reficiebant-

648) Es kam zur Sprache, als der todt geglaubte C. Servilius lebend als Gefangener der Bojer gefunden wurde. Sein Sohn war unterdessen tribunus und aedilis plebis gewesen. Liv. XXVII, 21. *Servilium negabant iure aut tribunum plebis fuisse, aut aedilem esse, quod patrem eius, quem triumvirum agrarium occisum a Boiis circa Mutinam esse opinio per decem annos fuerat, vivere atque in hostium potestate esse satis constabat.* Als der Vater nachher durch denselben unterdessen zum Consulate gelangten Sohn aus der Gefangenschaft befreit, postliminio zurückkehrte, wurde wegen des Letzteren eine besondere Rogation an das Volk gebracht. XXX, 19. *Latum ad populum est, ne C. Servilio fraudi esset, quod patre, qui sella curuli sedisset, vivo, quum id ignoraret, tribunus plebis atque aedilis plebis fuisset, contra quam sanctum legibus erat.* Es geht daraus nicht hervor, ob das Gesetz sich nicht auch auf andere nahe Verwandtschaftsgrade, wie Grossvater und Brüder bezog.

49) Liv. III, 65. *Novi tribuni plebis in cooptandis collegis patrum voluntatem foverunt: duos etiam patricios consularesque, Sp. Tarpeium et A. Aterium cooptavere.* Von einem späteren Versuche spricht derselbe V, 10. *comitiis tribunorum plebis numerus expleri nequit. Pugnatum inde, in loca vacua ut patricii cooptarentur.* Es geschah aber nicht. Eine nur in der Zeit der Zerrüttung mögliche Unregelmässigkeit war es, dass Octavian als Patricier und ohne das erforderliche Alter zu haben, sich um das Tribunat bewarb. Sueton. Aug. 10. *in locum tribuni plebis forte demortui candidatum se ostendit, quamquam patricius, necdum senator.* Appian. Civ. III, 31.

50) Zonar. VII, 15. p. 57. *καὶ τέλος κὰκ τῶν βουλευτῶν τινες ἠξίωσαν δημαρχεῖν, εἰ μή τις εὐπατρίδης ἐτύγχανεν· οὐ γὰρ ἐδέχετο τοὺς εὐπατρίδας ὁ ὅμιλος. κατὰ γὰρ τῶν εὐπατριδῶν ἑλόμενοι τοὺς δημάρχους καὶ πρὸς τοσαύτην προαγαγόντες ἰσχὺν, ἐδεδοίκεσαν μή τις αὐτῶν τῇ ἰσχύϊ ἐς τοὐναντίον κατ' αὐτῶν χρήσηται. εἰ δέ τις τὸ τοῦ γένους ἀξίωμα ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὴν τοῦ πλήθους μετέστη νόμισιν, ἀσμένως αὐτὸν προσεδέχοντο. καὶ συχνοὶ τῶν σφόδρα εὐπατριδῶν ἀπείπαντο τὴν εὐγένειαν ἔρωτι τοῦ μέγα δυνηθῆναι, καὶ ἐδημάρχησαν.* Vgl. Th. II, 1. S. 155. Das älteste Anm. 633. angeführte Beispiel ist unsicher. Aus später Zeit sind die des Clodius und Dolabella (Dio Cass. XLII, 29.) bekannt.

tur [651]), wogegen sich schon im J. 294 ein Senatusconsultum, aber fruchtlos, erklärte (S. 29.). Das Plebiscit des Jahrs 412, welches bestimmte, *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet*, hat wahrscheinlich dem auch ein Ende gemacht, so dass dem Ti. Gracchus der Versuch, das Tribunat fortzusetzen, zum Verbrechen gemacht werden konnte (S. 31. Anm. 53. Dazu noch Appian. Civ. I, 14.) Carbo's Rogation, *ut eundem tribunum plebi, quoties vellet, creare liceret* (Liv. Epit. LIX. Cic. de amic. 25.), scheiterte an Scipio's Widerstande.

Die oben erwähnte Cooptation ist wahrscheinlich in alter Zeit öfter vorgekommen, vielleicht schon bei der ersten Wahl. Es wird ausdrücklich gesagt, dass kein Gesetz die Zahl der zu wählenden Tribunen vorschrieb, und obgleich diese nachher fest angenommen war, hing es doch in den Comitien von dem Vorsitzenden ab, sich auf eine geringere zu beschränken und den Gewählten die Cooptation der Fehlenden zu überlassen. Klassisch ist darüber die Erzählung bei Liv. III, 64., wo Duilius, um dem Ungestüm der bisherigen Tribunen, welche wiedererwählt sein wollen, zu begegnen, die Cooptation eintreten lässt: *quinque tribunis plebis creatis, quum prae studiis aperte petentium novem tribunorum alii candidati tribus non explerent, concilium dimisit, nec deinde comitiorum causa habuit. Satisfactum legi aiebat, quae, numero nusquam praefinito tribunis, modo ut relinquerentur, sanciret, et ab iis, qui creati essent, cooptari collegas iuberet. Recitabatque rogationis carmen, in quo „Si tribunos plebei decem rogabo, si qui vos minus hodie decem tribunos plebei feceritis, hi tum uti, quos sibi collegas cooptassint, ut illi legitimi eadem lege tribuni plebei sint, ut illi, quos hodie tribunos plebei feceritis.“* Das war also bis dahin das *sollenne rogationis carmen* in den tribunicischen Comitien; aber eben dieser Fall wurde im folgenden Jahre (306) die Veranlassung zur Lex Trebonia, welche die Cooptation verbot und festsetzte: *Ut qui plebem Roma-*

651) Liv. II, 56. III, 14. 21. 24. 29. VI, 35. 38.

nam tribunos plebi rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebi faceret. Vgl. IV, 16. Mit Verletzung dieses Gesetzes haben die Patricier es doch noch einmal im J. 353 erlangt, dafs die Tribunen unvollständig gewählt und die Uebrigen in ihrem Sinne cooptirt wurden [652]).

Was den Termin der Wahl anlangt, so darf man wohl annehmen, dass in alter Zeit, wie bei den Wahlen in Centuriatcomitien, er nicht sehr lange dem Amtsantritte voranging. Es traten aber die ersten Tribunen a. d. IV. Id. Decembres an, und dieser Tag ist durch alle Zeiten unverändert geblieben [53]), hat es nothwendig bleiben müssen. Denn hier konnten nicht, wie bei den patricischen Magistraten Interregna oder frühzeitige Abdicationen eintreten, da das Gesetz unter Androhung der schwersten Strafen den abgehenden Tribunen befahl, die Plebs nicht ohne Tribunen zu lassen [54]). Späterhin sind aber, wie alle anderen, so auch die Wahlen der tribuni plebis geraume Zeit vor diesem Tage des Amtsantritts gehalten worden [55]).

Die potestas der Tribunen oder der Kreis ihrer Befugnisse war der ursprünglichen Forderung und Bewilligung nach ein sehr beschränkter. Alle Schriftsteller stimmen darin überein, dass ihre erste ausschliessliche Bestimmung nur die war, den Einzelnen gegen Missbrauch der consularischen Gewalt zu

---

652) Liv. V, 10. (als Patricier Tribunen werden wollen) *Postquam obtineri non poterat, tamen labefactandae legis Treboniae causa effectum est, ut cooptarentur tribuni plebis C. Lacerius et M. Acutius haud dubie patriciorum opibus.* Vgl. cap. 11.

53) Dionys. VI, 89. *οὗτοι τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν πρῶτοι παρέλαβον οἱ πέντε ἄνδρες ἡμέρᾳ τετάρτῃ πρὸ τῶν εἰδῶν Δεκεμβρίων, ὥσπερ καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου γίνεται.* Liv. XXXIX, 52. *Hic Naevius in magistratuum libris est tribunus plebis P. Claudio L. Porcio consulibus: sed iniit tribunatum Ap. Claudio M. Sempronio consulibus, ante diem quartum Idus Decembres.*

54) Liv. III, 55. *M. Duilius deinde tribunus plebis plebem rogavit plebesque scivit: Qui plebem sine tribunis reliquisset, quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur.* Cic. de leg. III, 3. *neve plebem orbam tribunis relinquunto.*

55) Appian. Civ. I, 14. *Θέρος δ' ἦν ἤδη καὶ προγραφαὶ δημάρχων εἰς τὸ μέλλον.* Das stimmt überein mit Cic. ad Att. I, 1. *comitiis tribuniciis, a. d. XVI. Kal. Sext.*

schützen [656]). Ueber dieses auxilium [57]) ging ihre Befugniss nicht hinaus, und jedenfalls bezog es sich anfänglich nur auf die Plebejer, so dass bei Gelegenheit der Anklage Coriolans die Patricier mit Recht sagen konnten, *auxilii, non poenae ius datum illi potestati; plebisque, non patrum tribunos esse.* Liv. II, 35. [58]). Sehr bald aber, als die Tribunen zur

---

656) Cic. de rep. II, 33. *contra consulare imperium tribuni plebis — constituti.* Liv. II, 33. *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset.* Appian. Civ. I, 1. *Ὁ δὲ δῆμος — ἐς τὸ ὄρος ἐκδραμὼν τὸ ἀπὸ τοῦδε κληζόμενον Ἱερὸν — ἀρχὴν ἑαυτοῦ προστάτην ἀπέφηνε καὶ ἐκάλεσε δημαρχίαν· ἐς κώλυσιν μάλιστα τῶν ὑπάτων, μὴ ἐντελὲς αὐτοῖς ἐπὶ τῇ πολιτείᾳ τὸ κράτος εἶναι.* Aurel. Vict. III. 18. *Creavit tamen tribunos plebis, qui libertatem suam adversum nobilitatis superbiam defenderent.*

57) An die Spitze der Zeugnisse, welche ausdrücklich die ursprüngliche potestas der Tribunen auf das auxilium beschränken, stelle ich mit gewissem Vorbehalte Gell. XIII, 12, 9., der zur Erklärung, weshalb den Tribunen das ius vocationis abgehe, sagt: *quod tribuni plebis antiquitus creati videntur non iuri dicundo, nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciendis, quibus praesentes fuissent, ut iniuria, quae coram fieret, arceretur.* Dionys. VI, 87. *οἵτινες ἄλλου μὲν οὐδενὸς ἔσονται κύριοι, τοῖς δ' ἀδικουμένοις ἢ κατισχυομένοις τῶν δημοτῶν βοηθήσουσι.* VII, 17. *μηδὲν γὰρ ὑπὸ τῆς βουλῆς συγκεχωρῆσθαι τοῖς δημάρχοις ἔξω τοῦ βοηθεῖν τοῖς ἀδικουμένοις τῶν δημοτικῶν.* cap. 30. *βοηθείας ἕνεκα τῶν κατισχυομένων πενήτων.* vgl. cap. 52. Liv. III, 9. *cogitetis, potestatem istam ad singulorum auxilium — comparatam esse.* Vgl. VI, 37. 38. Cic. de leg. III, 3. *Plebes quos pro se contra vim auxilii ergo creassit.* Dio Cass. fr. Mai. p. 146. Tab. Lugd. Grut. DII. IN. AVXILIVM. PLEBIS. CREATOS. TRIBVNOS. PLEBEI. Wenn Gellius a. a. O. ihnen das Recht der Intercession zugesteht, so ist das doch jedenfalls eben nur auf das *auxilium singulorum* zu beschränken: das ist in keinem Falle der Sinn des ersten Vergleichs gewesen, dass die Tribunen auch allgemeinen Maassregeln, Senatusconsulten und Rogationen der Magistrate sollten intercediren können. Aber „um sich greift der Mensch: nicht darf man ihn der eignen Mässigung vertrauen"; und wer konnte die unverletzlichen Tribunen hindern, wenn sie sehr schnell über die Grenzen der ihnen zugestandenen Potestas hinausgingen? Die Schriftsteller haben aber das erste Zugeständniss und das spätere Recht nicht immer gehörig unterschieden, und so lässt auch Liv. VI, 38. bei dem Streit der Tribunen, *ferentium legem intercedentiumque*, den Camillus sagen: *intercessionem secessione quondam plebis partam vobis eadem vi facilis irritam, qua peperistis.*

58) Vgl. Liv. III, 19., wo Cincinnatus zu den Tribunen spricht: *si quis vobis humillimus homo de vestra plebe (quam partem velut abruptam a cetero populo vestram patriam peculiaremque rempublicam fecistis) si quis ex his domum suam obsessam a familia armata nuntiaret, ferendum auxilium putaretis.*

Geltung wirklicher Magistrate der ganzen Nation sich zu erheben anfingen, fand ein solcher Unterschied nicht Statt, und wenn es auch nicht leicht vorkam, dass ein Patricier des Schutzes gegen patricische Magistrate bedurfte [659]), so trat dagegen häufig der Fall ein, dass sie auf das auxilium gegen die tribunicische Gewalt selbst Anspruch machten [60]). Der Tribun konnte ebensowohl unaufgefordert, als auf ausdrückliche Anrufung (appellare tribunos [61])) intercedirend einschreiten, und seine Pflicht war es, überall Hülfe zu leisten, wo es immer nöthig wurde. Deshalb war nicht nur die Thüre seines Hauses selbst zur Nachtzeit unverschlossen [62]), sondern er durfte auch, mit alleiniger Ausnahme der feriae Latinae, keinen vollen Tag ausser Stadt (im eigentlichen Sinne) zubringen [63]); ob-

---

659) Wenigstens nicht in früherer Zeit, so lange die patres noch als eine durch gemeinschaftliche Interessen eng verbundene Körperschaft im Gegensatze zur Plebs politische Geltung hatten. Cassius freilich hatte keine Schonung zu erwarten; es wird aber nicht erwähnt, dass er den Versuch gemacht habe, das auxilium der Tribunen zu gewinnen. Ein späteres Beispiel von Appellation eines Patriciers gegen einen Patricier giebt das dictatorische Gericht über Q. Fabius Rullianus. Liv. VIII, 33.

60) Das älteste Beispiel liefert der Process des Kaeso Quinctius. Liv. III, 13.; dann der Decemvir Ap. Claudius, III, 56. Bedurfte doch selbst der ältere Africanus der Appellation an die Tribunen. Liv. XXXVIII, 52.

61) Liv. III, 13. 56. VIII, 33. XXVIII, 45. XXXVII, 51. XXXVIII, 52. XLII, 32. XLIII, 16. Cic. in Vatin. 14. p. Quint. 7. u. 8. Wenn Gell. IV, 14. schreibt: *Mamilia ad tribunos plebis provocavit.*, so ist das spätere Verwechselung zweier ganz verschiedener Ausdrücke, wie schon die angeführten Stellen lehren. Ich kann mich auch nicht mit Peter, *Epochen*. S. 22. einverstanden erklären, wenn er behauptet „dass der Schutz der Tribunen nur ein Werkzeug zur Sicherung der Provocation gewesen.“ Die *appellatio tribunorum* hatte einen viel ausgedehnteren Umfang als die *provocatio ad populum*, die ihrer Natur nach nur in besonderen Fällen Anwendung finden konnte.

62) Plutarch. Q. R. 81. *οὐδ' οἰκίας αὐτοῦ κλείεσθαι νενόμισται θύραν, ἀλλὰ καὶ νύκτωρ ἀνέῳγε καὶ μεθ' ἡμέραν, ὥσπερ λιμὴν καὶ καταφυγὴ τοῖς δεομένοις.*

63) Gell. XIII, 12, 9. *ac propterea ius abnoctandi ademtum; quoniam, ut vim fieri vetarent, assiduitate eorum et praesentium oculis opus erat.* III, 2, 11. *Praeterea tribuni plebei, quos nullum diem abesse Roma licet, cum post mediam noctem proficiscuntur, et post primam facem ante mediam sequentem revertuntur, non dicuntur abfuisse unum diem: quando ante horam noctis sextam regressi parte aliqua illius in urbe Roma sunt.* Dasselbe gleichlautend bei

wohl selbst angegeben wird, dass schon die Berufung auf die Tribunen, wenn sie auch abwesend gewesen seien, hingereicht habe, um das Verfahren der Magistrate zu sistiren [664]).

So waren die Tribunen nicht nur ohne alles imperium [65]), sondern überhaupt theoretisch ohne allen Antheil an der Regierung und Verwaltung, und es ist daher auch, für die ältere Zeit gewiss mit Recht, geleugnet worden, dass sie Magistrate seien [66]). Zwar werden sie von den Schriftstellern häufig *ple-*

Macrob. Sat. I, 3. und Serv. z. Aen. V, 738. Dio Cass. XXXVII, 43. (Metellus Nepos tr. pl.) *πρὸς τὸν Πομπήϊον ἀφώρμησε· καίτοι μηδεμίαν αὐτῷ νύκτα ἀπολιπῆναι τῆς πόλεως ἐξόν.* Vgl. XLV, 27. XLVI, 49. Missverstanden ist es bei Appian. Civ. II, 31. Wegen der Feriae Latinae, Dionys. VIII, 87. *καὶ οὐδ' ἀπαυλισθῆναι τῆς πόλεως αὐτοῖς θέμις, ὅτι μὴ πρὸς ἕνα καιρὸν, ἐν ᾧ πᾶσαι θύουσιν αἱ τῆς πόλεως ἀρχαὶ κοινὴν ὑπὲρ τοῦ Λατίνων ἔθνους τῷ Διῒ θυσίαν ἐπὶ τὸ Ἀλβανῶν ὄρος ἀναβαίνουσαι.* Wenn diese schon an sich naturgemässe Bestimmung von allen Seiten bestätigt wird, so muss es in hohem Grade auffällig sein, dass im zweiten Samniterkriege zwei tribuni plebis bei der sponsio Caudina gewesen sein sollen. Liv. IX, 8. 9. 10. Cic. de off. III, 30. Niebuhr, *Röm. Gesch.* III. S. 256 f. hat darauf aufmerksam gemacht, dass nicht lange nachher (cap. 36.) zwei Tribunen mit einer Gesandtschaft vom Senate an den einen Consul gesandt werden. Es ist das nicht der einzige Fall: er kehrt unter sehr merkwürdigen Umständen, wovon weiter unten gesprochen wird, bei Liv. XXIX, 20. wieder, und so würde man annehmen können, dass bei dem caudinischen Unfalle dasselbe geschehen sei; nur erklärt sich ihre Theilnahme an der sponsio, welche durch ihre nachherige Auslieferung bezeugt wird, nicht hinreichend. Möglich bleibt aber auch eine andere, etwas dunkele Deutung Niebuhrs, wonach er, wenn ich recht verstehe, annimmt, die Tribunen seien, wiewohl Livius es so darstellt, nicht bei der sponsio gewesen; sondern es sei durch sie, um die Geiseln zu befreien, ein Plebiscit veranlasst worden, das den Frieden genehmigt habe. Nachher habe man dieses verworfen und die Tribunen als auctores ausgeliefert. Allerdings ist die Unterscheidung bei Cicero: *consules, quia pacem fecerant, dediti sunt, eodemque tempore Ti. Numicius, Q. Maelius, qui tum tribuni plebis erant, quod eorum auctoritate pax erat facta, dediti sunt, ut pax Samnitium repudiaretur,* auffällig; aber nothwendig führt sie zu solcher Erklärung nicht.

664) Zonar. VII, 15. *εἰ δέ τις καὶ ἀπόντας ἐπεκαλέσατο, κἀκεῖνος ἀπὸ τοῦ συνέχοντος αὐτὸν ἀπηλλάττετο καὶ ἢ ἐς τὸ πλῆθος ὑπ' αὐτῶν εἰσήγετο, ἢ καὶ ἀπελύετο.*

65) Liv. VI, 37. sagen die Tribunen: *Non posse aequo iure agi, ubi imperium penes illos, penes se auxilium tantum sit.*

66) Plutarch. Q. R. 81. *οἴονται τὴν δημαρχίαν κώλυσιν ἀρχῆς μᾶλλον εἶναι καὶ πρὸς ἀρχὴν ἀντίταξιν, ἢ ἀρχήν.* Zonar. VII, 15. *καὶ ἐπ' ἐνιαυτὸν τοὺς προστάτας ὡς ἀρχήν τινα ἀπεδείκνυσαν.* und nachher: *τὸ μὲν γὰρ τῶν ἀρχόντων ὄνομα οὐκ ἔσχον εὐθύς.* In diesem Sinne spricht Ap. Claudius gegen Volero. Liv. II, 56. *privatum esse clamitans, sine imperio, sine magistratu.*

beii magistratus genannt [667]); aber das ist oft nur missverstandener Ausdruck, aus einer Zeit stammend, wo die Tribunen wirkliche Magistrate der Nation geworden waren. Die Plebs konnte für sich allein keine Magistrate haben, und die Patricier leugneten wenigstens, dass die potestas der Tribunen sich auf sie bezöge [68]): der Ausdruck *plebeii magistratus* kann nicht Magistrate der Plebs bedeuten, sondern Magistrate, die nur von Plebejern verwaltet werden dürfen. Am bestimmtesten spricht sich, dass ihnen der Charakter eigentlicher Magistrate abging, darin aus, dass erstlich sie weder eine auszeichnende Tracht hatten [69]), noch sonst Insignien irgend einer Würde; denn die subsellia, welche man der sella curulis entgegenzusetzen pflegt [70]), waren weder ihnen eigenthümlich, noch sollte darin eine Auszeichnung liegen: sie waren nur eben unentbehrlich für die Verhandlungen in Comitien u. s. w., und es liegt vielmehr darin nur die Negation der sella curu-

---

667) Liv. II, 34. 44. 56. III, 59. VI, 11. 35. u. s. w.

68) Liv. II, 35. *plebis, non patrum tribunos esse.* cap. 56. *Consul Appius negare, ius esse tribuno in quemquam nisi in plebeium. Non enim populi, sed plebis eum magistratum esse.* Dionys. X, 34. *τάς τ' ἀρχὰς διδάσκοντες ὅσον ἀλλήλων διαφέρουσιν, ἡ μὲν ὑπατικὴ τὸ τῶν βασιλέων ἔχουσα κράτος, ἡ δὲ δημαρχικὴ τῆς βοηθείας ἕνεκα παρεληλυθυῖα τῶν κατισχυομένων, ἢ τοσοῦτον δεῖν ἐξεῖναι κατὰ τῶν ὑπάτων τινὸς ψῆφον ἀναδιδόναι τοῖς ὄχλοις, ὥστε μηδὲ κατὰ τῶν ἄλλων πατρικίων τοῦ φαυλοτάτου ἀποδεδόσθαι τὴν ἐξουσίαν, ἣν ἡ βουλὴ μὴ ψηφίσηται.*

69) Plutarch. Q. R. 81. *Διὰ τί τὴν περιπόρφυρον ὁ δήμαρχος οὐ φορεῖ, τῶν ἄλλων ἀρχόντων φορούντων; ἢ τὸ παράπαν οὐδέ ἐστιν ἄρχων;* vgl. Anm. 152.

70) Liv. III, 64. (in den tribunicischen Comitien) *Duilius consules ad subsellia accitos quum interrogasset* etc. Vgl. Valer. Max. II, 2, 7. Anm. 702. Ps. Ascon. z. Cic. Div. in Caec. 15. p. 118. *Sunt enim subsellia tribunorum, triumvirorum, quaestorum et huiuscemodi minora iudicia exercentium, qui non in sellis curulibus nec tribunalibus, sed in subselliis considebant.* Späterhin werden häufig *tribunicia subsellia*, *βάθρα δημαρχικά*, genannt; und möglich ist es, dass irgend eine Form typisch für sie geworden ist (vergl. Eckhel, D. n. V. p. 317.); aber ursprünglich hat dieses subsellium in keinem Falle ein Insigne der Magistratur sein sollen. Vgl. Sueton. Claud. 23. *in curia medius inter consulum sellas tribunicio subsellio sedebat.* Dio Cass. XXXVII, 50. (Flavius tr. pl.) *τό τε βάθρον τὸ δημαρχικὸν ἐν αὐτῇ τῇ εἰσόδῳ αὐτοῦ (τοῦ δεσμωτηρίου) ἔθηκε καὶ ἐπ' αὐτῷ καθεζόμενος ἐμποδὼν, ὥστε μηδένα ἐσιέναι, ἐγίγνετο.* XLIV, 4. XLIX, 15. LIII, 27. LX, 16.

lis. — Die Tribunen haben aber ferner auch keine eigentliche Strafgewalt, wie andere Magistrate, und natürlich keine Lictoren [671]), welche das Symbol des imperium sind, sondern nur gewöhnliche Diener, viatores [72]). Sie können nicht verurtheilen, keine Mult zuerkennen, multam dicere, sondern nur in den Tribus darauf antragen, multam irrogare [73]). Selbst das ius prensionis (s. u.), so früh und gewaltthätig es geübt worden ist, kann gewiss nicht als ihnen in dem ersten Vertrage zugestanden betrachtet werden, sondern gehört der unvermeidlichen weiteren Entwickelung der tribunicia potestas an.

Auf diese Weise erscheint fast alle Gewalt und alle Rechte, mit denen das ausgebildete Tribunat sich uns darstellt, im Grunde nur als Anmaassungen, welche Senat, Patricier und Nobilität, immer mehr einräumend, successiv als Rechte anerkennen mussten, weil es gegen die Handlungen der sacrosancta potestas keine Schranken gab, die dauernden Widerstand hätten leisten können [74]). Sacrosancti waren aber die Tribunen

---

671) Plutarch. Q. R. 81. *οὐδὲ γὰρ ῥαβδούχους ἔχουσι.*, was nur angeführt sei, weil er es für den Satz geltend macht: *τὸ παράπαν οὐδέ ἐστιν ἄρχων*; denn eines Beweises bedarf es nicht erst. Etwas Unerhörtes war es daher, dass Antonius als Tribun mit den ihm von Caesar verliehenen Lictoren auftrat. Cic. Phil. II, 24. *Vehebatur in essedo tribunus plebis: lictores laureati antecedebant.*

72) Liv. II, 56. III, 56. Cic. in Vatin. 9. Varro b. Gell. XIII, 12, 6. Dionys. IX, 48. X, 31. *ὑπηρέτης*. Voll der gröbsten Irrthümer ist, was bei Ioann. Lyd. de mag. I, 44. steht: *αὐτοὶ δὲ οἱ δήμαρχοι μαχαίρας διεζώννυντο, δημοσίους δὲ οἰκέτας πρὸς ὑπηρεσίαν εἶχον, οὓς ἐκάλουν βερνάκλους· σημαίνει δὲ τοὔνομα τοὺς οἰκογενεῖς οἰκέτας.*

73) Ich folge bei dieser Unterscheidung Niebuhr, I. S. 643., obwohl Liv. XXV, 3. sagt: *duo tribuni plebis — ducentum millium aeris multam M. Postumio dixerunt.* und II, 52. *in multa temperarunt tribuni: quum capitis anquisissent, duo millia aeris damnato multam dixerunt.* Cicero dagegen sagt von den Tribunen *multam irrogare.* p. Rab. perd. 3. p. Mil. 14. p. dom. 22. So auch Gell. VII, 19, 2. und 5. im Decrete der Tribunen selbst. Die multae certatio ad populum fand freilich auch gegen die höheren Magistrate Statt; aber von Seiten der Tribunen kann keine Verurtheilung erfolgen. Vgl. auch Liv. VI, 38. *quia tribuni plebis tulerunt ad plebem idque plebs scivit, ut, si M. Furius pro dictatore quid egisset, quingentum millium ei multa esset.*

74) Ganz richtig hat es Dionysius aufgefasst, indem er VII,

durch das gleich bei der ersten Wahl gegebene und bei der Wiedereinsetzung erneuerte, wohl vom Pontifex im Namen des Volks und für alle kommenden Geschlechter feierlich beschworene[675]) Gesetz, lex sacrata, das über den, welcher die Tribunen in Ausübung ihrer potestas hindern, oder an ihrer Person sich irgend vergreifen würde, mit allgemeinem Ausdrucke, *qui tribunis plebis nocuisset*, die Achterklärung (sacer esto) aussprach, in Folge deren, wer ihn tödtete, von aller Verantwortung und Strafe frei war, während Habe und

---

22. den Coriolan sprechen lässt: *καινὴν δὲ καταστησάμενος (ὁ δῆμος) ἀρχὴν ἐπὶ τῷ καθελεῖν τὴν τῶν ὑπάτων ἱερὰν καὶ ἄσυλον ἐποίησεν αὐτὴν νόμῳ, καὶ νῦν τυραννικὴν ἐξουσίαν περιβαλόμενος — τῷ νεωστὶ κυρωθέντι νόμῳ λέληθεν ὑμᾶς. ὅταν γὰρ ἐπ' ἐξουσίας πολλῆς οἱ προεστηκότες αὐτοῦ πρόφασιν εὐπρεπῆ προβαλλόμενοι τὸ δὴ τοῖς ἀδικουμένοις τῶν δημοτῶν βοηθεῖν διὰ τῆς ἐξουσίας ταύτης ἄγωσι καὶ φέρωσιν, ὅσα ἂν αὐτοῖς δοκῇ, καὶ μηθεὶς ὁ κωλύσων αὐτῶν τὰς παρανομίας ᾖ, μήτ' ἰδιώτης, μήτ' ἄρχων, δεδοικὼς τὸν νόμον, ὃς ἀφαιρεῖται καὶ τὸν λόγον ὑμῶν ἅμα τοῖς ἔργοις, θάνατον ἐπιτιθεὶς ζημίαν τοῖς ἐλευθέραν φωνὴν ἀφιεῖσι, τί προσῆκεν ὄνομα θέσθαι τῇ δυναστείᾳ ταύτῃ τοὺς νοῦν ἔχοντας ἕτερον, ἢ τοὔθ', ὅπερ ἐστὶν ἀληθές, καὶ πάντες ἂν ὁμολογήσαιτε, τυραννίδα;*

675) Fest. p. 318. *Sacrosanctum dicitur, quod iureiurando interposito est institutum, si quis id violasset, ut morte poenas penderet. cuius generis sunt TR. PL. aedilesque eiusdem ordinis* etc., ebend. (Sacratae leges) *sunt qui esse dicant sacratas, quas plebes iurata in monte Sacro sciverit.* Detaillirter giebt den Begriff Cic. p. Balb. 14. *Primum enim sacrosanctum esse nihil potest, nisi quod populus plebesve sanxisset: deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso, aut obtestatione et consecratione legis, aut poena, cum caput eius, qui contra facit, consecratur.* Davon sind auch bei Zonar. VII, 15. die Worte: *καὶ ὅρκους ἐπὶ τούτῳ ὑπέσχον*, zu verstehen. Die Eidesformel s. bei Dionysius in der folg. Anm. Daher die Zuziehung der Priestercollegien bei der sanctio legum. Dionys. X, 32. 57. Zu vergleichen ist auch Dio Cass. LIII, 17., wo er von der tribunicia potestas der Kaiser sagt: *ἥ τ' ἐξουσία ἡ δημαρχικὴ καλουμένη, ἣν οἱ πάνυ ποτὲ ἀνθήσαντες ἔσχον, δίδωσι σφίσι τά τε ἐπιγιγνόμενα ὑφ' ἑτέρου τινὸς, ἂν μὴ συνεπαινῶσι, παύειν, καὶ μὴ καθυβρίζεσθαι. κἂν ἄρα τι καὶ τὸ βραχύτατον μὴ ὅτι ἔργῳ ἀλλὰ καὶ λόγῳ ἀδικεῖσθαι δόξωσι, καὶ ἄκριτον τὸν ποιήσαντα αὐτὸ, ὡς καὶ ἐναγῆ ἀπολλύναι.* Die griechischen Schriftsteller geben die *sacrosancta potestas* durch *ἱερὰ καὶ ἄσυλος ἀρχὴ* wieder. Dionys. VI, 89. VII, 22. Plutarch. Ti. Gracch. 15. Appian. Civ. IV, 17. Eigenthümlich ist die Erklärung bei Zonar. l. l. p. 56. *καὶ γὰρ καὶ νόμους εἰσήγαγον, ἵν' ὅστις αὐτοῖς ἔργῳ ἢ λόγῳ προσκρούσῃ, κἂν ἰδιώτης εἴη, κἂν ἄρχων, ἱερός τε ᾖ καὶ τῷ ἄγει ἐνέχηται. τὸ δὲ ἱερὸν εἶναι ἀπολωλέναι ἦν· οὕτω γὰρ πᾶν, ὅπερ ἂν ὥσπερ τι θῦμα εἰς σφαγὴν καθιερώθῃ, ὠνόμαστο. καὶ αὐτοὺς δὲ τοὺς δημάρχους τὸ πλῆθος σακροσάγκτους ὠνόμασαν, οἷον τείχη ἅγια εἰς φρουρὰν τῶν σφᾶς ἐπικαλουμένων τυγχάνοντας. σάκρα γὰρ παρὰ Ῥωμαίοις τὰ τείχη, καὶ σάγκτα τὰ ἅγια.*

Gut des Geächteten dem Cerestempel als Eigenthum verfiel [676]). Die Anwendung, welche in der Folge von diesem Grundsatze der (ursprünglich nur zum Schutze der Tribunen bewilligten) Unverletzlichkeit gemacht worden ist, mag man allerdings mit Zonaras oder Dio Cassius eine tyrannische nennen, wenn es z. B. wahr ist, dass einmal ein Patricier Todesstrafe erlitt, weil er einem über das Forum gehenden Tribun nicht hatte ausweichen wollen [77]). Demungeachtet hat auch dieses Gesetz nicht immer den Tribunen Schutz gewährt, und wenn auch die Nachricht, dass einst neun Tribunen den Feuertod erlitten haben [78]), auf einem Irrthume beruhen sollte, so bietet doch die

---

676) Die Hauptstelle ist bei Dionys. VI, 89. *καὶ γράφεται πρὸς αὐτοῦ (Βρούτου) καὶ τῶν συναρχόντων ὅδε ὁ νόμος· ὅτι δήμαρχον ἄκοντα, ὥσπερ ἕνα τῶν πολλῶν, μηδεὶς μηδὲν ἀναγκαζέτω δρᾶν, μηδὲ μαστιγούτω, μηδὲ ἐπιταττέτω μαστιγοῦν ἑτέρῳ, μηδὲ ἀποκτινύτω, μηδὲ ἀποκτείνειν κελευέτω. ἐὰν δέ τις τῶν ἀπηγορευμένων τι ποιήσῃ, ἐξάγιστος ἔστω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ Δήμητρος ἱερά. καὶ ὁ κτείνας τινὰ τῶν ταῦτα εἰργασμένων φόνου καθαρὸς ἔστω. καὶ ἵνα μὴ μηδ' εἰς τὸ λοιπὸν τῷ δήμῳ ἐξουσία γένηται καταπαῦσαι τόνδε τὸν νόμον, ἀλλ' εἰς πάντα τὸν χρόνον ἀκίνητος διαμείνῃ, πάντας ἐτάχθη Ῥωμαίους ὀμόσαι καθ' ἱερῶν, ἦ μὴν χρήσεσθαι τῷ νόμῳ καὶ αὐτοὺς καὶ ἐγγόνους τὸν ἀεὶ χρόνον. ἀρά τε τῷ ὅρκῳ προσετέθη, τοῖς μὲν ἐμπεδοῦσι τοὺς θεοὺς τοὺς οὐρανίους ἵλεως εἶναι καὶ δαίμονας τοὺς καταχθονίους· τοῖς δὲ παραβαίνουσιν ἐναντία καὶ τὰ παρὰ θεῶν γίνεσθαι, καὶ τὰ παρὰ δαιμόνων, ὡς ἄγει τῷ μεγίστῳ ἐνόχοις. ἐκ τούτων κατέστη τοῖς Ῥωμαίοις ἔθος, τὰ τῶν δημάρχων σώματα ἱερὰ εἶναι καὶ παναγῆ, καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου διαμένει.* Das ist die *lex prima tribunicia*, welche Fest. p. 318. *Sacer mons.* anführt, wovon weiter unten die Rede sein wird. Livius spricht über die erste Lex II, 33. nur ganz kurz; dagegen hat er die lex sacrata, welche bei der Wiedereinsetzung des Tribunats erfolgte, erhalten, III, 55. *Ut, qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset: familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret.* Vgl. die vorherg. Anm.

77) Es wird von C. Gracchus nach Plutarch. cap. 3. als Beispiel angeführt, wie unantastbar in früherer Zeit die Person des Tribunen gewesen sei: *Γαΐου Οὐεττουρίου θάνατον κατέγνωσαν, ὅτι δημάρχῳ πορευομένῳ δι' ἀγορᾶς οὐχ ὑπεξέστη μόνος.*

78) Diese dunkele Geschichte, von der Livius und Dionysius nichts wissen, wird erzählt von Valer. Max. VI, 3, 2. (P. Mucius tr. pl.) *qui omnes collegas suos, qui duce Sp. Cassio id egerant, ut magistratibus non subrogatis communis libertas in dubium vocaretur, vivos cremavit.* Dio Cass. fr. Mai. p. 152. *Ἐννέα γάρ ποτε δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου ἐδόθησαν.* und nach ihm Zonar. VII, 17. Wie sich dazu der verstümmelte Artikel bei Fest. p. 174. verhalten möge, wird schwerlich ermittelt werden können. So viel ist gewiss, dass keine der versuchten Ergänzungen (vgl. Niebuhr II. S. 144.) be-

alte Zeit, während der Kämpfe zwischen den Ständen, Beispiele von schwerer Verletzung der geheiligten Gewalt dar [679]; ja es ist bezeugt, dass die Patricier sich besonders Gefährlicher durch Meuchelmord entledigten [80]). Von grösserer Bedeutung, als solche unter heftigen Stürmen erfolgte Gewaltthaten, sind die seltenen Beispiele, wo Tribunen während ihrer Amtsführung gesetzlich angeklagt und verurtheilt wurden. In dem einen dieser Fälle, wo die Anklage wegen versuchten stuprum erfolgte, ist es noch zweifelhaft, ob der Angeschuldigte Tribun war, da er anderwärts als aedilis curulis angeführt wird [81]); in einem zweiten, wo ein Tribun (wie neuerlich in Frankreich Deputirte) die sacrosancta potestas als Schirm gegen seine Gläubiger gebrauchen wollte, erklärten sich seine Collegen gegen solchen Missbrauch [82]); in einem dritten wurde einem Tribun eine Mult zuerkannt wegen injuriöser Behandlung des Pontifex maximus [83]). Kaum darf

---

friedigt: die Müllersche, in der Hauptsache den älteren sich anschliessende enthält Unglaubliches.

679) Livius erzählt so schlimme Vorfälle nicht: selbst bei dem Aufruhr, den die publilische Rogation erregte, sagt er (II, 56.) nur, es wäre beinahe dahin gekommen, dass man sich an der Person des Tribuns vergriffen hätte. Aerger schildert Dionys. VII, 26. 35. den Hergang beim Processe des Coriolan, und mehr noch bei dem des Quinctius, IX, 48., womit zu vergleichen Sueton. Tib. 2., der von der ferocia der Claudier sprechend sagt: (ut) *nonnulli in altercatione et iurgio tribunos plebis pulsaverint.* Vgl. Dio Cass. XL, 45.

80) Ein Beispiel ist unzweifelhaft, das des Genucius, Liv. II, 54. Thörig ist es, wenn Dionys. IX, 38. den plötzlichen Tod für göttliche Strafe ansieht. Viel stärker aber spricht Dio Cass. fr. Mai. p. 151. und nach ihm Zonar. VII, 17. p. 64. *Πραττομένων δὲ τούτων οἱ εὐπατρίδαι φανερῶς μὲν οὐ πάνυ ἀντέπραττον πλὴν βραχέων, λάθρα δὲ συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον.*

81) Valer. Max. V, 1, 7. *M. Claudius Marcellus aedilis curulis C. Scantinio Capitolino tribuno plebis diem ad populum dixit, quod filium suum de stupro appellasset: eoque asseverante se cogi non posse, ut adesset, quia sacrosanctam potestatem haberet, et ob id tribunicium auxilium imploraret, totum collegium tribunorum negavit se intercedere, quominus pudicitiae quaestio perageretur.* Dagegen sagt Plutarch. Marc. 2. Capitolinus sei College des Marcellus in der Aedilität gewesen, und das ist wahrscheinlicher.

82) Valer. Max. VI, 5, 4. *Magnam laudem et illud collegium tribunorum tulit, quod, cum unus ex eo L. Cotta fiducia sacrosanctae potestatis creditoribus suis nollet satisfacere, decrevit: Si neque solveret pecuniam, neque daret cum quo sponsio fieret, appellantibus se creditoribus auxilio futurum.*

83) Liv. Epit. XLVII. *Cn. Tremellio tribuno plebis multa dicta*

man die Absetzung des Octavius durch seinen Collegen Ti. Gracchus [684]), den Tod beider Gracchen und den schimpflichen Untergang des Apulejus Saturninus und Sulpicius Rufus hieher rechnen; denn bei solcher innerer Zerwürfniss gewährt kein Gesetz Schutz; die Absetzung des Casca aber, auch auf Anklage eines Collegen, war allerdings durch seine Flucht begründet [85]); was hatte aber überhaupt in solcher Zeit die Absetzung eines Proscribirten zu bedeuten! — Es galten übrigens die Tribunen nicht bloss für unverletzlich während ihrer Amtsführung, sondern es konnte sie auch nach ihrer Abdication niemand wegen der von ihnen in ihrem Tribunate vorgenommenen Handlungen zur Rechenschaft ziehen. Wenn diess auch nirgends ausdrücklich gesagt wird, so müssten doch im entgegengesetzten Falle Beispiele erfolgter Anklagen bekannt sein; aber die hitzigsten Tribunate verlaufen ohne solche Folgen [86]), und höchstens konnte eine animadversio censoria die Missbilligung aussprechen, s. S. 197. Anm. 483. S. 216. Anm. 531.

Soll nun der endliche Umfang der tribunicischen Gewalt, von deren geschichtlicher Entwickelung hier abgesehen werden muss, im Einzelnen genauer angegeben werden, so stellt sie

---

est, quod cum M. Aemilio Lepido pontifice maximo iniuriose contenderat; sacrorumque quam magistratuum ius potentius fuit.

684) Merkwürdig sind dabei die von Gracchus zur Rechtfertigung seiner Handlung gesprochenen Worte. Plutarch. Ti. Gr. 15. *Ἂν οὖν μεταβαλόμενος (ὁ δήμαρχος) τὸν δῆμον ἀδικῇ καὶ τὴν ἰσχὺν κολούῃ, καὶ παραιτῆται τὴν ψῆφον, αὐτὸς ἑαυτὸν ἀπεστήρηκε τῆς τιμῆς, ἐφ' οἷς ἔλαβεν οὐ ποιῶν. ἐπεὶ καὶ τὸ Καπετώλιον κατασκάπτοντα, καὶ τὸ νεώριον ἐμπιπράντα δήμαρχον ἐᾶν δεήσει. Καὶ ταῦτα μὲν ποιῶν δήμαρχός ἐστι πονηρός· ἐὰν δὲ καταλύῃ τὸν δῆμον, οὐδὲ δήμαρχός ἐστι.* Es ist damit deutlich gesagt, dass die Unverletzlichkeit nicht zum Schirme verruchter Handlungen dienen dürfe; aber das Gesetz sprach sie unbedingt aus; und wie war die Grenze des Erlaubten zu ziehen?

85) Dio Cass. XLVI, 49. *τῆς τε ἀρχῆς, ὡς καὶ παρὰ τὰ πάτρια ἀποδημήσας, ἐπαύθη, τοῦ πλήθους ὑπὸ Πουπλίου Τιτίου τοῦ συνάρχοντος αὐτῷ ἀθροισθέντος· καὶ οὕτως ἑάλω.* Vgl. S. 55.

86) Es ist allerdings vorgekommen, dass zwei gewesene Tribunen von ihren Nachfolgern angeklagt und verurtheilt wurden, weil sie den Rogationen ihrer Collegen im Sinne der patricischen Partei intercedirt hatten. Liv. V, 29. Das geschah jedoch wider alles Recht und, wie Livius selbst sagt, *pessimo exemplo.*

sich mit folgenden nach und nach erworbenen oder erweiterten Rechten dar. Zunächst hat sich aus dem ursprünglichen ius auxilii ein ausgedehntes ius intercedendi entwickelt. Es ist schon bemerkt worden, dass anfänglich das Intercessionsrecht mit dem auxilium zusammenfiel, indem darunter nur die Befugniss verstanden war, den einzelnen Plebejer gegen Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit der Magistrate in Schutz zu nehmen; keineswegs aber gegen allgemeine administrative und legislative Maassregeln verhindernd einzuschreiten. Es erhellt das recht deutlich aus den Beispielen, wo die Tribunen sich dem dilectus widersetzen[687]. Da ist nicht davon die Rede, dass sie den Consuln verbieten, die Aushebung anzustellen; wohl aber nehmen sie jeden, gegen den die Lictoren Gewalt brauchen wollen, in Schutz, *auxilio sunt.* — In gleicher Weise intercediren sie auf Anrufen (*appellatio*) der Betheiligten auch gegen die richterliche Gewalt der Magistrate, entweder gleich nach erhobener Klage[88], oder gegen die erfolgte Entscheidung. Die Appellation war zwar jederzeit an die Gesammtheit der Tribune gerichtet, daher die stehende Formel ist, appellare tribunos[89]; unstreitig hatte aber jeder einzelne

---

687) Liv. III, 11. Vom J. 293. *consules — positis sellis delectum habebant.* Das können die Tribunen nicht hindern; aber sie intercediren, so wie der Lictor einen Aufgerufenen ergreifen will: *Quemcunque lictor iussu consulis prehendisset, tribunus mitti iubebat.* Vgl. cap. 26. 30. Dionys. VIII, 87. XI, 53. u. ö. Anders ist es auch nicht zu verstehen, wenn es heisst, dass sie die Entrichtung des tributum verhindert hätten. Liv. V, 12. *legem agrariam promulgant tributumque conferri prohibent.* Sie erklärten, dass sie jedem auxilio sein würden, von dem das tributum gefordert würde, wie schon einige Jahre vorher, IV, 60. *edixerunt etiam tribuni, auxilio se futuros, si quis in militare stipendium tributum non contulisset.*

88) Es geschieht das namentlich im Falle der Anklage vor dem Volke, *dies dicta ad populum.* Liv. XXXVIII, 52. XLIII, 16. Gell. IV, 14. *ne cum populo ageretur intercesserunt.* Valer. Max. VI, 1, 7. *totum collegium tribunorum negavit se intercedere, quominus pudicitiae quaestio perageretur.* Anders scheint die postulatio ex lege vor dem Praetor angesehen worden zu sein, in welchem Falle Cic. in Vatin. 14. die *appellatio tribunorum, ne causam diceret,* als etwas Unerhörtes bezeichnet. Vgl. Ascon. z. Cic. in toga cand. p. 84 Or.

89) Rubino, *de tribunicia potestate, qualis fuerit inde a Sullae dictatura usque ad primum consulatum Pompeii.* Cass. 1825.

Tribun das Recht, für den Augenblick das Verfahren des Magistrats zu inhibiren. Allein dieses einseitige Einschreiten hatte keine andere Wirkung, als dass dem amtlichen Ausspruche momentan keine Folge gegeben wurde. Um die Intercession gültig zu machen, musste das collegium tribunorum sich versammeln [690]) und über den fraglichen Fall berathen [91]). Zu dieser Verhandlung wurden die Parteien selbst gezogen und gehört [92]), konnten sich auch durch Andere, *patroni*, vertreten lassen [93]). Nach dieser Kenntnissnahme von der Sache [94]) berietben die Tribunen für sich [95]) und sprachen jeder einzeln ihre Ansicht aus, *sententiam dicebant*. War Einstimmigkeit vorhanden, so wurde der Beschluss mit den Motiven

---

p. 29. Eine viel treffende Bemerkungen enthaltende Schrift. Indessen steht *tribunum appellare* bei Liv. XLIII, 16.

690) In Cicero's Zeit war der gewöhnliche Versammlungsort der Tribunen am Forum, in oder vielleicht richtiger vor der Basilica Porcia (Plutarch. Cato min. 5.) neben der Curia Hostilia, wo sich auch die gleichfalls in Bezug auf den Aufenthalt der Tribunen genannte tabula Valeria befand, die gewiss kein Wechslertisch war. S. die Topogr. Th. I. S. 307. Anm. 539. S. 326. Anm. 599.

91) Liv. XLII, 32. *Ceteri* (tribuni) *cognituros se, de quo appellati essent, aiebant; et, si iniuria fieret, auxilium civibus laturos.* cap. 33. *Ad subsellia tribunorum res agebatur.* Ascon. z. Milon. 14. p. 47. *cum Damio adversum Flavium praetorem appellaret tribunos et tribuni de appellatione cognoscerent.* Die gemeinschaftliche Berathung und Maassnahme als Collegium wird allenthalben erwähnt. Cic. Verr. II, 41. p. Quint. 7. Gell. IV, 14. VII, 19. Liv. XXXVIII, 52. 60. XLII, 33. IV, 26. 53. Valer. Max. IV, 1, 8. VI, 1, 7. 5, 4. Sueton. Caes. 23.

92) Es geht das, wie es nothwendig war, aus allen Verhandlungen hervor: am deutlichsten aus Cic. p. Quint. 7. *Appellantur tribuni: a quibus cum esset certum auxilium petitum, ita tamen disceditur, ut Idibus Sept. P. Quintium sisti Sex. Alphenus promitteret.* Gell. XIII, 12, 4. *Cum a muliere — quadam tribuni plebis adversum eum* (Labeonem) *aditi Gellianum ad eum misissent, ut veniret et mulieri responderet* etc. IV, 14. *Mamilia ad tribunos plebis provocavit. Apud eos dixit* etc.

93) Cic. Verr. II, 41. *postremo me ipsum apud collegium hoc tribunorum plebis, cum eorum omnium non liceret quemquam Romae esse, qui rei capitalis condemnatus esset, egisse causam Sthenii.*

94) *Cognita causa.* Gell. VII, 19. S. Anm. 691.

95) Liv. XXXVIII, 60. *Tribuni quum in consilium secessissent.* IV, 26. *occasionem oblatam rati tribuni augendae potestatis secedunt.*

als **decretum** [696]) abgefasst, mit Beisetzung sämmtlicher Namen [97]) und von einem aus dem Collegium im Namen desselben öffentlich ausgesprochen, **pro collegio** oder **ex collegii sententia pronuntiare** [98]), wodurch entweder die Intercession für Statt habend und die Anklage oder die richterliche Entscheidung für aufgehoben erklärt, oder das auxilium verweigert (*non intercessuros*, *moram non facturos*) oder endlich auch gewisse Bedingungen und Einschränkungen, unter denen das Verfahren gestattet sein sollte, ausgesprochen wurden [99]). Fand hingegen Meinungsverschiedenheit Statt, dann konnte wenigstens späterhin, abweichend von eigentlichem Gerichtsbrauche, geschehen, dass nicht die Mehrheit der Stimmen entschied, sondern dass, wie aus mehr als einem Beispiele hervorgeht, ein einzelner Tribun dem Decrete des Collegium nicht beitrat, und in einem Separatdecrete dem Appellirenden sein auxilium zusagte [700]).

---

696) Gell. IV, 14. VII, 19. Liv. III, 13. IV, 53. XXXVIII, 52. Valer. Max. VI, 5, 4. u. s. w.

97) Liv. XXXVIII, 52. (Ti. Gracchus) *quum vetuisset nomen suum decreto collegarum ascribi.* Es ist nicht an Unterschriften zu denken; sondern die Namen standen voran, wie bei den Senatusconsulten die Namen derer, qui scribendo adfuerunt.

98) Liv. IV, 26. *pro collegio pronuntiant.* cap. 53. *decreto interposito novem tribuni sustulerunt certamen, pronuntiaveruntque ex collegii sententia.* XXXVIII, 60. *paullo post C. Fannius ex sua collegarumque aliorum, praeter Gracchum, sententia pronuntiavit.* Cic. Verr. II, 41. *tribunos plebis hoc statuisse, idque de omnium sententia pronuntiatum esse.*

99) Liv. III, 13. *Appellati tribuni medio decreto ius auxilii sui expediunt: in vincula coniici vetant: sisti reum, pecuniamque, nisi sistatur, populo promitti, placere pronuntiant.* Aehnlich bei Cic. p. Quint. 7.

700) Zweimal wird es erzählt von Ti. Gracchus (dem Vater): zuerst bei dem Processe des Africanus. Liv. XXXVIII, 52. *Tribunus plebis eo tempore Ti. Sempronius Gracchus erat, cui inimicitiae cum P. Scipione intercedebant. Is quum vetuisset nomen suum decreto collegarum ascribi, tristioremque omnes sententiam exspectarent, ita decrevit: Quum L. Scipio excuset, morbum esse causae fratri, satis id sibi videri. Se P. Scipionem, priusquam Romam redisset, accusari non passurum: tum quoque, si se appellet, auxilio ei futurum, ne causam dicat.* Das zweite Mal bei der Verurtheilung des Asiaticus. cap. 60. Von Livius etwas abweichend giebt das Separatdecret „*ex annalium monumentis*“ Gell. VII, 19. *Cum L.*

Auf dieses auxilium haben sich aber die Tribunen nicht beschränkt, sondern frühzeitig das Intercessionsrecht auch auf die Gesetzgebung ausgedehnt. Demnach intercedirten sie den Rogationen der Magistrate, wie denen ihrer eigenen Collegen, und den Beschlüssen des Senats, seitdem sie es erlangt hatten, Zutritt zu den Berathungen zu haben. Denn ursprünglich ist nicht daran zu denken, dass irgend eine, wenn auch noch so passive, Theilnahme der Tribunen an den Senatsverhandlungen beabsichtigt worden sei [701]. Nachher soll ihnen gestattet worden sein — oder sie nahmen es sich heraus; denn wer wollte ihnen wehren — vor der Thüre der Curie auf ihren Subsellien

---

Cornelius Scipio Asiaticus triumphans hostium duces in carcerem coniectaverit, alienum videtur esse a dignitate reipublicae, in eum locum imperatorem populi Romani duci, in quem locum ab eo coniecti sunt duces hostium: itaque L. Cornelium Scipionem a collegae vi prohibeo. Vgl. Valer. Max. IV, 1, 8. Wie mannigfaltig auch und widerstreitend die Erzählungen dieser Vorgänge gegeben worden sind (Liv. c. 56.), so wird doch die Aechtheit des letztern Decrets nicht bezweifelt werden können. — Für die ältere Zeit, bis zur Mitte des vierten Jahrhunderts nimmt Niebuhr II. S. 216. 494. an, dass nur die Intercession der Mehrheit des Collegium gegolten habe; und allerdings sprechen mehrere Beispiele bei Livius dafür, z. B. II, 43. 44., wo die Mehrzahl dem Collegen, der den dilectus inhibiren will, entgegenhandelt; IV, 42. wo vier Tribunen nicht die Anklage des Sempronius hindern können, und cap. 48. (noch im J. 338), wo die Patricier sechs Tribunen für sich gewinnen, um der lex agraria zu intercediren. Das erste bekannte Beispiel, wo zwei intercessores hinreichten, giebt Liv. V, 25. 29. vom J. 360. Unklar bin ich über einen Fall, wo die Censoren auf die Intercession eines einzelnen Tribunen keine Rücksicht nehmen. Liv. XLIII, 16. *Appellati a privato tribuni. Quum praeter Rutilium nemo intercederet, censores ad pignora capienda miserunt* etc. Es ist kaum denkbar, dass der gewissenhafte Ti. Gracchus die Intercession sollte vernachlässigt haben, wenn sie überhaupt gültig gewesen wäre, und man würde auch hier am natürlichsten annehmen, dass die Sache vom Collegium berathen und von diesem die Appellation verworfen worden sei. Gleichwohl erhebt darauf Rutilius Anklage auf Verletzung der tribunicia potestas: *Ti. Gracchi primum bona consecravit, quod in multa pignoribusque eius, qui tribunum appellasset, intercessioni non parendo, se in ordinem coegisset.* Er lässt freilich nachher die Klage fallen; aber hatte das Collegium die Appellation verworfen, wie konnte er sie überhaupt erheben; und war diess nicht geschehen, wie konnte Gracchus gegen die Intercession handeln?

701) Daran hat selbst Dionysius, der sonst den Tribunen von Anfange an einen viel zu ausgedehnten Wirkungskreis giebt, nicht gedacht. Er betrachtet den Zutritt zu den Senatsverhandlungen auch als späteres Zugeständniss. VII, 49. *καὶ τοῦτο ἔπεισαν ἡμᾶς οἱ σύμβουλοι τὸ ἀρχεῖον ἐάσαι παρελθεῖν εἰς τὴν βουλήν.*

sitzend den Verhandlungen zuzuhören [702]), und in einzelnen Fällen wurden sie auch wohl zur Berathung gezogen [3]), bis ihnen überhaupt der Eintritt in die Curie zugestanden wurde und endlich das plebiscitum Atinium sie zu wirklichen Mitgliedern des Senats machte [4]). Die einzelnen Fortschritte in diesem senatorischen Rechte lassen sich nicht sicher nach Jahren bestimmen; jedoch wird angegeben, dass schon im J. 298 die Tribunen sich das Recht, den Senat zu berufen, vindicirten [5]); und dass zur Zeit der canulejischen Rogationen (309) sie den Zutritt zu den Verhandlungen in der Curie hatten, wird vorausgesetzt [6]). Das Jahr des genannten Plebiscits ist unbekannt, wahrscheinlich aber nicht gar spät anzusetzen [7]).

---

702) Valer. Max. II, 2, 7. *tribunis plebis intrare curiam non licebat: ante valvas autem positis subselliis decreta patrum attentissima cura examinabant, ut si qua ex eis improbassent, rata esse non sinerent.* Zonar. VII, 15. p. 57. *τὸ μὲν οὖν πρῶτον οὐκ εἰςῄεσαν εἰς τὸ βουλευτήριον, καθήμενοι δὲ ἐπὶ τῆς εἰσόδου τὰ ποιούμενα παρετήρουν, καὶ εἴ τι μὴ αὐτοῖς ἤρεσκε, παραχρῆμα ἀνθίσταντο.*

3) Dionys. VII, 25. *ταῦτα δὲ ὁρῶντες οἱ δήμαρχοι (παρῆσαν γὰρ τῷ συνεδρίῳ παρακληθέντες ὑπὸ τῶν ὑπάτων) ἐβόων κ. τ. λ.* X, 2. (wegen Prodigien) *συναχθέντες εἰς τὸ βουλευτήριον οἱ σύνεδροι, παρόντων καὶ τῶν δημάρχων.*

4) Zonar. l. l. (nachdem er gesagt, dass sie anfänglich vor der Thüre gesessen hätten) *εἶτα καὶ εἰςεκαλοῦντο ἐντός. εἰσέπειτα μέντοι καὶ μετέλαβον τῆς βουλείας οἱ δημαρχήσαντες.* Atteius Capito b. Gell. XIV, 8. *Namque et tribunis — plebis senatus habendi ius erat, quanquam senatores non essent ante Atinium plebiscitum.* Vgl. Dionys. VII, 65.

5) Dionys. X, 31. *τὸν μὲν γὰρ ἔμπροσθεν χρόνον ἐκκλησίας μόνον ἦσαν οἱ δήμαρχοι κύριοι, βουλὴν δὲ συναγαγεῖν ἢ γνώμην ἀγορεύειν οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς· ἀλλ' ἦν τῶν ὑπάτων τοῦτο τὸ γέρας. οἱ δὲ τότε δήμαρχοι πρῶτον συγκαλεῖν ἐπεβάλοντο τὴν βουλὴν, Ἰκιλλίου τὴν πεῖραν εἰςηγησαμένου.*

6) Liv. IV, 1. *C. Canuleius pauca in senatu vociferatus.*

7) Dass nicht der Tribun Atinius Labeo vom J. 624 gemeint sein kann, ist offenbar, da er ja selbst vom Censor (Metellus) aus dem Senate gestossen worden war. Plin. VII, 44. *quem e senatu censor eiecerat.* Liv. Epit. LIX. *a quo in senatu legendo praeteritus erat.* Das kann nicht so verstanden werden, als habe er durch seine eigene Lex erst in den Senat kommen sollen, und so spät haben auch die Tribunen nicht senatorischen Rang erhalten. Schon bei Liv. XXIII, 33. heisst es von der lectio senatus des J. 538. vom Dictator Fabius Buteo: *Recitato vetere senatu inde primos in demortuorum locum legit, qui post L. Aemilium et C. Flaminium censores curulem magistratum cepissent, necdum in senatum lecti essent, ut quisque eo-*

Mit diesem Rechte des Zutritts zu den Senatssitzungen hat das Intercessionsrecht der Tribunen die bedeutendste Ausdehnung erhalten, indem sie gegen die Beschlüsse des Senats ihr VETO [708]) einlegten, das späterhin wenigstens gültig war, wenn auch nur ein einzelner Tribun es aussprach. So wurde die Einwilligung der Tribunen die Bedingung jedes förmlichen Senatusconsultum, und auch der einstimmige Beschluss des Senats blieb in deren Ermangelung nur eine *auctoritas senatus* (s. d. Abschn. vom Senate). Daher wird angegeben, dass in alter Zeit unter die Senatusconsulta ein T gesetzt worden sei, zur Beglaubigung, dass keine Intercession Statt gefunden habe [9]). In gleicher Weise intercedirten nun auch die Tribunen den Rogationen der Magistrate, wofür es nicht erst der Belege bedarf. Vgl. d. Abschn. von den Volksversammlungen. Schwer wird es, daran zu glauben, dass, wenn Zwiespalt im Collegium der Tribunen war, die Intercession des einen Theils durch das Auxilium des anderen habe unwirksam gemacht werden können; und doch wird ein ganz klarer Fall der Art mit allen Umständen erzählt. Im J. 460 wurde dem Consul Postumius vom Senate der Triumph verweigert; er erklärte gleichwohl, er werde doch triumphiren. Nun erzählt Liv. X, 37. *Inde inter tribunos plebis contentio orta: pars intercessuros, ne novo exemplo triumpharet, aiebant; pars auxilio se adversus collegas triumphanti futuros.* Die Sache wird zwar nachher vor dem Volke verhandelt; aber es wird nicht, wie in früheren Fällen, ein Beschluss veranlasst; denn Postumius spricht: *se quoque laturum fuisse ad populum, ni sciret, mancipia nobilium*

---

rum primus creatus erat: tum legit, qui aediles, tribuni plebei, quaestoresve fuerant etc. Was hat aber das plebiscitum Atinium anderes über die Tribunen festsetzen können, als dass sie während ihrer Amtsführung senatorischen Rang und nachher als tribunicii Anspruch auf die lectio in senatum haben sollten?

708) Für dieses bekannte, den Tribunen eigenthümliche Wort nur eine Stelle. Liv. VI, 35. *faxo* (spricht Sextius) *ne iuvet vox ista, VETO, qua nunc concinentes collegas nostros tam laeti auditis.*

9) Valer. Max. II, 2, 7. *Itaque veteribus senatusconsultis T litera subscribi solebat, eaque nota significabatur, ita tribunos quoque censuisse.*

tribunos plebis legem impedituros: voluntatem sibi ac favorem consentientis populi pro omnibus iussis esse ac futura. Und so geschieht es: *Posteroque die auxilio tribunorum plebis trium adversus intercessionem septem tribunorum et consensum senatus, celebrante populo diem, triumphavit.* Wenn auch die Ereignisse dieses Jahrs verschieden erzählt worden sind: „*Et huius anni parum constans memoria est.*", so kann doch der Streit um den in so seltsamer Weise erfolgten Triumph, der auch durch die Fasti triumphales beglaubigt wird, unmöglich für eine Erfindung angesehen werden.

Das Recht, die concio zu berufen, d. h. natürlich nur ein *concilium plebis*, wird den Tribunen schon in der frühesten Zeit zugesprochen; und doch ist es zweifelhaft, ob es ihnen schon durch den ersten Vertrag zugestanden war. Es ist richtig bemerkt worden, dass Sulla das Tribunat im Wesentlichen auf seine ersten beschränkten Befugnisse zurückführen wollte [710]), und damit stimmt vollkommen überein, dass er ihm auch das *ius concionum* nahm. Allein die Geschichte stellt es anders dar, und wie verdächtig und widerspruchvoll auch, namentlich bei Dionysius, die einzelnen Angaben an dem Orte, wo sie stehen, erscheinen, so lassen sie sich doch nur durch ein System von Hypothesen beseitigen, das auch wieder ohne Bürgschaft ist. Wenn daher erzählt wird, dass schon im zweiten Jahre des jungen Tribunats (262) ein die Concionen der Plebs sicherndes Plebiscit (lex Icilia) erfolgt sei, und dass im folgenden Jahre die Tribus über Coriolan abgestimmt haben, so mag es wohl erlaubt sein, an der chronologischen Richtigkeit zu zweifeln; aber über den Zweifel wird man auch nicht hinausgehen dürfen. — Jene lex Icilia nun, welcher Zeit sie immer angehören möge, bestimmte, was ein natürlicher Ausfluss der lex sacrata war, dass die Concionen der Tribunen durch keinen patricischen Magistrat gestört oder abberufen werden dürften [11]). Das ist auch durch alle Zeiten gültig ge-

---

710) Rubino, *de tribun. pot.* p. 24 f. Vgl. Niebuhr I. S. 646.
11) Dionys. VII, 17. *ἦν δὲ τοιόσδε ὁ νόμος· Δημάρχου γνώμην*

blieben, und wenn dem zu widersprechen scheint, was Messala bei Gell. XIII, 15, 8. sagt: *Consul ab omnibus magistratibus et comitiatum et concionem avocare potest. Praetor et comitiatum et concionem usquequaque avocare potest, nisi a consule. Minores magistratus nusquam nec comitiatum nec concionem avocare possunt.*, so lehren mehrfache Beispiele das Gegentheil. Vor allen Liv. XLIII, 16. von der Rogation des Rutilius: *Qui* (dies) *postquam venit, ut censores ad dissuadendum processerunt, Graccho dicente silentium fuit. Quum Claudio obstreperetur, audientiam facere praeconem iussit. Eo facto avocatam a se concionem tribunus questus et in ordinem se coactum, ex Capitolio, ubi erat concilium, abiit.* Dann heisst es weiter: *C. Claudio diem dixit, quod concionem ab se avocasset, et utrique censori perduellionem se iudicare pronuntiavit.* Ein zweites Beispiel liefert Valer. Max. IX, 5, 2. von Livius Drusus, der den Consul L. Philippus ins Gefängniss warf, *quia interfari concionantem ausus fuerat.* Ein drittes Aurel. Vict. Ill. 73. von Saturninus: *Glauciae praetori, quod is eo die, quo ipse concionem habebat, ius dicendo partem populi avocasset, sellam concidit.*; noch Plinius epist. I, 24. sagt von seiner Zeit: *quem interfari nefas.* Es folgt also vielmehr daraus, dass die Tribunen keinesweges von Messala unter den magistratus minores begriffen werden; und nur deren Verhältniss zu den maiores will er aus einander setzen. — Jenes Gesetz aber setzt nicht allein das ius concionis schon voraus, das derselbe Geschichtschreiber geradezu in dem ersten Vertrage ertheilt werden lässt [712]),

---

ἀγορεύοντος ἐν δήμῳ μηδεὶς λεγέτω μηδὲν ἐναντίον μηδὲ μεσολαβείτω τὸν λόγον. ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ διδότω τοῖς δημάρχοις ἐγγυητὰς αἰτηθεὶς εἰς ἔκτισιν ἧς ἂν αὐτῷ ἐπιθῶσι ζημίας. ὁ δὲ μὴ διδοὺς ἐγγυητὴν θανάτῳ ζημιούσθω, καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἱερὰ ἔστω. τῶν δ' ἀμφισβητούντων πρὸς ταύτας τὰς ζημίας αἱ κρίσεις ἔστωσαν ἐπὶ τοῦ δήμου. Die nothwendigen Folgen des Gesetzes sind ganz richtig beurtheilt von Geib, *Gesch. d. röm. Criminalproc.* S. 36 f.

712) Dionys. VII, 15. *Ἀρά γε — μέμνησθε, ὅτι διαλυομένοις ἡμῖν τὴν στάσιν τοῦτο συνεχωρήθη τὸ δίκαιον ὑφ' ὑμῶν, ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς*

sondern auch das ius agendi cum plebe, d. h. das Recht, Rogationen zur Abstimmung an die Plebs zu bringen, und so müssen es auch die angesehen haben, welche die lex sacrata selbst, das Gesetz, welches die Unverletzlichkeit verlieh, als ein Plebiscit, eine lex tribunicia betrachteten [713]). Wie

---

πατρικίους, μήτ' ἐνοχλεῖν. Der angebliche Ausschluss der Patricier streitet offenbar mit der Darstellung des Hergangs bei der publilischen Rogation, wie ihn Livius und Dionysius selbst erzählen.

713) Anders können die Worte bei Fest. p. 318. *At homo sacer is est, quem populus iudicavit ob maleficium; neque fas est eum immolari, sed qui occidit parricidi non damnatur. nam lege tribunicia prima cavetur „si quis eum, qui eo plebiscito sacer sit, occiderit, parricida ne sit.“* schwerlich erklärt werden. Peter, *Epochen.* S. 30. urtheilt ganz richtig, dass sich die Stelle auf das Gesetz über die Unverletzlichkeit der Tribunen beziehe; und wenn man die kurz vorhergehende Erklärung vergleicht: *sunt qui esse dicant sacratas* (leges), *quas plebes iurata in monte Sacro sciverit.*, so kann kaum ein Zweifel bleiben, dass das genannte Plebiscit die lex sacrata selbst ist. Nur freilich kann *lex tribunicia* grammatisch nicht von einem die Einsetzung der Tribunen betreffenden, sondern nur von einem durch einen Tribunen rogirten Gesetze verstanden werden: d. h. die *lex tribunicia* und das *plebiscitum* sind ein und dasselbe Gesetz, und so wird ja der Ausdruck im Gegensatze zu den *leges consulares* auch anderwärts gebraucht. Liv. III, 56. *implorare leges de provocatione, et consulares, et tribunicias.* Cic. p. Sest. 26. *lege tribunicia Matris Magnae Pessinuntius ille sacerdos expulsus.* de lege agr. II, 8. *leges enim sunt veteres, neque eae consulares — sed tribuniciae, vobis maioribusque vestris vehementer gratae atque iucundae. Licinia est lex, atque altera Aebutia* etc. p. dom. 49. *video enim esse legem veterem tribuniciam, quae vetet iniussu plebis aedes, terram, aram consecrare.* Fest. p. 246. *Praeteriti — donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est* etc. Und warum sollte auch weniger *lex tribunicia* gesagt worden sein, als *tribuniciae rogationes* (Liv. V, 29. VI, 35.) oder *actiones* (III, 9.). Dagegen halte ich es für ganz unrichtig, wenn man Sulla's Gesetz *Lex Cornelia tribunicia* nennt. Es ist also wohl so gedacht, dass nach erfolgter Wahl der ersten Tribunen sofort einer derselben die lex sacrata rogirt habe, und darum ist es die *lex tribunicia prima:* das wäre denn das erste Plebiscit! Aber freilich ist das höchst bedenklich; denn ein Plebiscit kann nicht die Geltung einer lex sacrata gehabt haben, die wenigstens nicht ohne Mitwirkung des Pontifex gegeben werden konnte. — Die seltsame Erklärung, welche Niebuhr I. S. 553. von der *lex tribunicia* bei Festus nach Pompon. de or. iur. §. 3. *Exactis regibus lege tribunicia* („so weit wir den alten Sprachgebrauch kennen“!) giebt, indem er ein von einem tribunus Celerum rogirtes Gesetz versteht, kann füglich auf sich beruhen. Richtig erklärt ist der Ausdruck von Göttling, *Staatsverf.* S. 300.; aber seiner Ansicht, dass ein von der lex sacrata verschiedenes Plebiscit zu verstehen sei, durch welches der Plebs das Recht über Frevler an ihrem Rechte Gericht zu halten ertheilt worden sei, kann ich nicht beistimmen, und wie

nun die gewöhnliche Erzählung es darstellt, haben die Tribunen sehr bald (263) auch das Recht erlangt, nicht nur Männer ihres Standes, sondern auch Patricier vor das Gericht der Plebs zu ziehen und Capitalstrafen sowohl als Multen zu beantragen. Man muss dabei wohl unterscheiden Fälle wie die, auf welche jene Lex Icilia sich bezieht, indem diese als Verletzungen der potestas tribunicia angesehen werden und, sobald das Factum constatirt ist, nach der lex sacrata ihre Verurtheilung schon in sich enthalten [714]); und dagegen andere Vergehen, zunächst gegen die Plebs, dann aber auch überhaupt gegen das Wohl des Staats. Als erste solche Anklage wird das Gericht über Coriolan betrachtet; vielleicht aber doch mit Unrecht. Denn fragt man nach dem Grunde der Klage, so ist das Vergehen nach Livius, Dionysius und Dio Cassius (Mai, Nov. coll. II. p. 147.) Darstellung kein anderes, als die beabsichtigte Wiederaufhebung des kaum eingesetzten Tribunats, also ein Angriff auf die leges sacratae und nach ihnen zu bestrafen, sobald er erwiesen war [15]). Will man den Fall anders beurtheilen, so kann man in dem Gerichte durch

---

darauf Cic. Act. I. in Verr. 15. bezogen werden könne, verstehe ich nicht. Die Worte *re vera iudicia poscebat,* haben keinen andern Sinn, als dass das Volk die Wiederherstellung der vollen tribunicia potestas (nach Sulla) gewünscht habe, weil es davon andere iudicia, nicht die verrufenen senatorischen, gehofft habe, wie es ebendaselbst Catulus mit klaren Worten ausspricht.

714) Was auch immer von jener Lex Icilia zu halten sein möge, jedenfalls muss sie als eine aus der Lex sacrata für den Fall der Concionen abgeleitete Folgerung betrachtet werden. Anders ist sie wohl auch von Dionysius nicht angesehen worden und er steht daher keinesweges mit sich im Widerspruche, wenn er VII, 59. das Gericht über Coriolan als das erste von der Plebs über einen Patricier gehaltene bezeichnet: nur beurtheilt er eben diesen Fall irrig und lässt gar cap. 41. die Competenz der Plebs aus der Lex Valeria de provocatione ableiten.

15) Ich weiss nicht, wie man sich die Anwendung der durch die Lex sacrata ausgesprochenen Strafbestimmung denkt: eine Entscheidung, ob ein Vergehen vorliege, musste ja doch jederzeit erfolgen und natürlich durch das Volk. Fiel sie bejahend aus, so war die Strafe, sacer esto, schon durch das Gesetz ausgesprochen, und das liegt in Festus Worten: *homo sacer is est, quem populus iudicavit ob maleficium.* Nur das war die Frage, ob die Entscheidung der Plebs und nicht den Centurien zustehe. Vgl. Geib, *Gesch. d. röm. Criminalproc.* S. 38 f.

die Plebs nur eine gewaltsame, allem früheren Brauche zuwider laufende Usurpation erkennen; nicht ein von dem Senate und den Patriciern zugestandenes und daher seitdem gültiges Recht, wie es freilich dargestellt wird [716]): sie liessen nur geschehen, was sie ohne grösseres Unheil nicht verhindern konnten. Wie aber einmal das Beispiel gegeben war und die Tribunen mehr und mehr zum Bewusstsein ihrer Gewalt gelangten, da folgten bald Anklagen auf Anklagen [17]), und wenn über Ap. Claudius (284. Liv. II, 61.) und Kaeso Quinctius (293. Liv. III, 12.) aus ähnlichem Grunde, wie über Coriolan Gericht gehalten wurde, so war es (seit 278) neue Usurpation eines nirgend zugestandenen Rechts, dass wiederholt die Consuln nach der Abdication zur Rechenschaft ihrer Amtsführung gezogen und wegen begangener Fehler in den Feldzügen oder auf ihre Rechnung geschriebener Unglücksfälle angeklagt und verurtheilt wurden [18]). Die Anklage lautete bald auf Todesstrafe, bald auf Multen; auch haben die Tribunen zuweilen im Laufe des Processes die letztere Strafe mildernd für die capitis anquisitio eintreten lassen [19]), oder umgekehrt die anfänglich

716) In keinem Verhältnisse ist die Pragmatik und rhetorische Spitzfindigkeit des Dionysius verwirrender und widerlicher als in allem, was die erste Gestaltung des Tribunats anlangt. Aus einzelnen auf verschiedene Zeiten sich beziehenden Notizen hat er sich eine Geschichte desselben zusammengebaut, in welcher sich die fortschreitende Entwickelung der tribunicischen Rechte ziemlich consequent darstellt, während er wahrscheinlich davon sehr wenig Zuverlässiges wusste und wissen konnte. So weiss er auch hier, dass der Senat der Plebs förmlich das Recht zugestanden habe, Patricier in Tributcomitien zu richten. VII, 58. *γράφεται τὸ προβούλευμα — ὑπὲρ τῆς δίκης κ. τ. λ.* und bald viel allgemeiner gefasst, IX, 46. *ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρίνειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων.* Wie viel natürlicher sagt Liv. II, 35. *adeo infensa erat coorta plebs, ut unius poena defungendum esset patribus.* Seine Darstellung widerlegt auch die Ansicht derer, welche patres und plebs gleichsam als zwei verschiedene Völker sich entgegenstehend betrachten und eine Auslieferung Coriolans nach Analogie italischen Völkerrechts annehmen. Vgl. gegen diese Annahme Peter a. a. O. S. 29.

17) Dionys. VII, 65. *Αὕτη πρώτη κατ' ἀνδρὸς πατρικίου πρόσκλησις εἰς τὸν δῆμον ἐγένετο ἐπὶ δίκῃ. καὶ ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τοῖς ὕστερον λαμβάνουσι τὴν τοῦ δήμου προστασίαν ἔθος κατέστη, καλεῖν, οὓς δόξειε τῶν πολιτῶν δίκην ὑφέξοντας ὑπὸ τοῦ δήμου.*

18) Liv. II, 52. Menenius, 278 und Servilius, 279. cap. 54. Manlius und Furius, 281. III, 31. Romilius und Veturius, 300.

19) Liv. II, 52. Es ist die Anklage des Menenius: *quum capitis*

irrogirte Mult in den Antrag auf Todesstrafe verwandelt, wenn das Vergehen sich strafbarer erwies [720]). Die Frage, ob die Tribunen auch nach der Gesetzgebung der XII Tafeln das Recht der anquisitio capitis gehabt haben, wird schicklicher in dem Abschnitte von den Volksversammlungen erörtert. — Die Vorladung des Anzuklagenden vor die Volksversammlung (*concilium plebis*, während es gleichwohl immer heisst, *dies dicta ad populum*) ist nicht zu verwechseln mit der Vorladung vor ein gewöhnliches Gericht, in Bezug auf die Tribunen vorzugsweise vor das Collegium. Wie schon früher (S. 71.) bemerkt worden ist, hatten die Tribunen nicht das ius vocationis, sondern nur ius prensionis, und von diesem Rechte haben sie denn auch häufig den tyrannischsten Gebrauch gemacht, nicht nur gegen privati, sondern häufig haben sie die höchsten Magistrate, Consuln [21]) und Censoren [22]), durch ihre viatores (oder auch die aediles plebis, s. d. Abschn.) verhaften und ins Gefängniss werfen lassen, oder sie doch damit, auch wohl mit sofortigem Herabstürzen vom tarpejischen Felsen bedroht [23]). Die einzige

---

anquisissent, duo millia aeris damnato multam dixerunt. Merkwürdig ist es, dass die Milderung der Strafe nach der Verurtheilung erfolgt sein soll. Vgl. Geib a. a. O. S. 117.

720) Liv. XXVI, 3. *quum tribunus bis pecunia anquisisset, tertio capitis se anquirere diceret.*

21) Liv. II, 56. IV, 26 (wo sie vom Senate selbst aufgefordert werden, mit Gewalt die Consuln zur Ernennung eines Dictators zu zwingen). Epit. XLVIII. LV. Cic. in Vatin. 9. ad Att. II, 1. de leg. agr. II, 37. Dionys. IX, 48. X, 34. Plutarch. Ti. Gr. 15. Mar. 4. Valer. Max. IX, 5, 2. Flor. III, 17, 8. Aurel. Vict. III. 66, 9. Was Cic. de leg. III, 9. sagt: *quid iuris bonis viris Ti. Gracchi tribunatus reliquit? etsi quinquennio ante D. Brutum et P. Scipionem consules (quos et quantos viros!) homo omnium infimus et sordidissimus tribunus plebis C. Curiatius in vincula coniecit, quod ante factum non erat.*, liefert einen neuen Beweis seiner Unkenntniss der Geschichte alter Zeit. Wenn auch die früheren Beispiele nur von der Drohung der Tribunen sprechen, worin gleichwohl die Anerkennung ihrer Macht liegt, so war doch wenigstens im J. 603 der Fall schon vorgekommen. Liv. Ep. XLVIII. *L. Licinius Lucullus A. Postumius Albinus consules, quum delectum severe agerent nec quemquam gratia dimitterent, ab tribunis plebis, qui pro amicis suis vocationem impetrare non poterant, in carcerem coniecti sunt.*

22) Liv. IX, 34. Epit. LIX.

23) Liv. Epit. LIX. Das Herabstürzen de saxo Tarpeio war die

Gewalt, gegen welche die Tribunen nichts vermochten, die weder ihre Intercession, noch ihre Anklage zu fürchten hatte, gegen die keine Appellation galt, war, wie schon gezeigt worden, die Dictatur [724]).

Die Gewalt der Tribunen war aber räumlich begrenzt. Ihr auxilium mit allen daraus hervorgegangenen Rechten hatte nur Gültigkeit in der Stadt selbst. Man darf das nicht daher ableiten, dass auch die Provocation nur innerhalb der Stadt und eines Umkreises von 1000 passus ab urbe zulässig war; vielmehr haben beide Bestimmungen einen gemeinschaftlichen Grund, die nothwendige Unumschränktheit des imperium militare, welche jenseit jenes Rayons begann und Provocation, wie auxilium ausschloss. Es ist selbst noch zweifelhaft, ob das auxilium der Tribunen auf denselben Umkreis sich erstreckte, da die ausdrücklichsten Zeugnisse es bloss auf die innere Stadt beschränken. So sagt Dionys. VIII, 87. *περιγέγραπται γὰρ αὐτῶν τὸ κράτος τοῖς τείχεσι —. τοῦτο*

---

gewöhnliche Bestrafungsart bei tribunicischer Anklage auf Tod. Liv. VI, 20. Dionys. VII, 35. XI, 6. Plutarch. Coriol. 18. Die Execution hatten die aediles plebis.

724) S. 170 ff. Hinzuzufügen ist noch Zonar. VII, 15. *πάντα τὸν ἐπιβοησάμενον σφᾶς ἀφῃροῦντο οὐκ ἐκ μόνων ἰδιωτῶν ἀλλὰ καὶ ἀπ' αὐτῶν τῶν ἀρχόντων, πλὴν τῶν δικτατόρων.* Anderer Ansicht, als ich S. 167 ff. vorgetragen habe, ist Peter, *Epochen*. S. 40., indem er nach der Decemviralherrschaft Provocation gegen den Dictator annimmt und die Stellen bei Liv. VI, 13. VIII, 33. als unwichtig darzustellen sucht, indem die eine einer Rede angehöre, in der anderen nach der disciplina militaris zu verfahren gewesen sei. Was die erstere anlangt, so geht doch daraus so viel hervor, dass Livius keine Provocation gegen die Dictatur gekannt hat; auf den zweiten Einwurf habe ich schon geantwortet. Wenn Provocation galt, so konnte Papirius nur im Lager unumschränkte Gerichtsbarkeit üben, wie die Consuln nicht weniger das Recht hatten. Nicht deshalb, um der Strenge des militare imperium zu entgehen, floh Fabius nach Rom, sondern weil er dort von seiner Familie, von der Nobilität und von der Gunst des Volks Verwendung und Schutz gegen die dictatorische Gewalt hoffte. Wenn nun der Dictator ihm nachfolgte, so hätte er, sobald er in der Stadt, in dem Rayon, in welchem die Provocation zulässig war, auftrat, nach jener Voraussetzung sein militärisches Recht so wenig geltend machen können als die Consuln. Eine Exception hinsichtlich militärischer Vergehen kennen die leges de provocatione nicht, und wie der Consul beim Betreten der Stadt die secures ablegen muss, so ist er auch an diese leges gebunden; nicht aber der Dictator.

διαμένει μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων τὸ ἔθος, τὸ μηδενὸς εἶναι τῶν ἔξω τῆς πόλεως τοὺς δημάρχους κυρίους. und so muss auch Appian. Civ. II, 31. verstanden werden: *Κουρίωνι δ' οὐκ ἦν μὲν ὑπὲρ τὴν πόλιν ἐξουσία τις. οὐδὲ γὰρ προϊέναι τῶν τειχῶν τοῖς δημάρχοις ἐφίεται.* Aber viel bestimmter spricht davon Dio Cass. LI, 19. *καὶ τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν (ἐψηφίσαντο) καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου* [725]) *ἀμύνειν, ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχούντων ἐξῆν.* Es ist schwer anzunehmen, dass das alles auf Missverständnissen beruhe, und gleichwohl liegt ein Widerspruch darin, dass ja dann die Tribunen nicht, wie es so oft geschehen ist, im Marsfelde hätten intercediren können, da dieses ja weder in der Stadt, noch auch selbst innerhalb des Pomoerium lag. Wenn nun aber wenigstens bestimmt angegeben wird, dass über den Umkreis von CIↃ passus ab urbe hinaus die Tribunen keine Gewalt und keine andere Geltung hatten als jeder privatus [26]), so ist noch schwerer der Widerspruch zu lösen, der sich aus den oben angeführten Beispielen ergiebt, wo der Senat den an Feldherren in den Provinzen gehenden Gesandtschaften Tribune und aediles plebis beigiebt, um seinen Befehlen Nachdruck zu geben und nöthigenfalls *iure sacrosanctae potestatis* Verhaftungen vornehmen zu lassen [27]). Man scheint annehmen

---

725) Dieser falsch verstandene Ausdruck, der auch LIV, 6. wiederkehrt, kann nichts anderes als das Maass von 1000 passus enthalten: es ist die auch für die Provocation geltende Bannmeile. Man hat ihn so zu erklären, dass Dio auf das römische Milliarium 7½ Stadien rechnet (gewöhnlich 8 St.): also nicht etwa acht halbe Stadien sind gemeint, sondern das achte Stadium halb, was sieben ganze voraussetzt. Eine Bestimmung nach einem halben Milliarium oder 500 passus ist gar nicht denkbar. Vgl. Herodot. I, 50. Matth. *Gr. Gr.* §. 143.

26) Liv. III, 20. als davon die Rede ist, um der tribunicischen Intercession zu entgehen, Comitien am lacus Regillus zu halten: *neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum: et tribunos, si eo adveniant, in alia turba Quiritium subiectos fore consulari imperio.* Vgl. Dionys. VIII, 87.

27) Liv. XXIX, 20. *Tribuni plebis cum praetore et decem legatis profecti M. Claudius Marcellus et M. Cincius Alimentus: iis aedilis plebis datus, quem, si aut in Sicilia praetori dicto audiens*

zu müssen, dass, nachdem die Tribunen die Geltung wirklicher Magistrate erlangt hatten, zwar hinsichtlich des auxilium die räumliche Beschränkung fortwährend dieselbe war, dagegen aber ihnen allerwärts der Charakter als sacrosancti und das ius prendendi blieb.

Nur vorläufig ist noch zu erwähnen, dass die tribuni plebis zwar ursprünglich ein ius auspiciorum nicht haben konnten, dass aber späterhin, wie schon die veränderte Geltung der comitia tributa es mit sich brachte, sie allerdings gewisse Auspicien erhalten haben [728]).

Das siebente Jahrhundert stellt das Tribunat in seiner äussersten Entartung zu zügelloser Demagogie dar, und ganz angemessen war es jedenfalls, dass die sullanische Verfassung die übermächtig gewordene Gewalt wieder in engere Schranken zurückwies und eines Theils ihrer angemaassten Rechte entblösste. Ob diese Beschränkung so, wie sie erfolgte, in wie fern die Absicht dahin ging, das Tribunat möglichst auf seine ursprüngliche Geltung zurückzuführen, gerecht genannt werden dürfe, ist eine Frage, die eher verneinend als bejahend beantwortet werden möchte; denn was blieb der Aristokratie gegenüber dem Volke von seinen Rechten und seinem Antheile am Staatswesen, wenn die eigentlichen Träger dieser Rechte zu ohnmächtigen Schattenbildern herabsanken und gleichwohl kein neues Institut sie auf andere Weise sicher stellte? Aber entartet, wie es war, konnte das Tribunat nicht geduldet wer-

---

non esset Scipio, aut iam in Africam traiecisset, prendere tribuni iuberent, ac iure sacrosanctae potestatis reducerent. Eben so wird man die Gesandtschaft an Fabius zu beurtheilen haben, IX, 36. *Eo forte quinque legati cum duobus tribunis plebis venerant, denuntiatum Fabio senatus verbis, ne saltum Ciminium transiret.* und wahrscheinlich geschah die Zurückberufung des Flaminius und Aemilius (Zonar. VIII, 20.) in derselben Weise.

728) Zonar. VII, 15. *μαντείᾳ χρῆσθαι ἐπετράπησαν.* Er giebt es als neue Einrichtung der Consuln Horatius und Valerius nach dem Sturze der Decemvirn an. cap. 19. *ἀλλὰ καὶ τοὺς δημάρχους οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν. ὃ λόγῳ μὲν τιμὴν αὐτοῖς ἔφερε καὶ ἀξίωμα (μόνοις γὰρ τοῦτο ἐκ τοῦ πάνυ ἀρχαίου τοῖς εὐπατρίδαις ἐπετέτραπτο), ἔργῳ δὲ κώλυμα ἦν, ἵνα μὴ ῥᾳδίως οἱ δήμαρχοι καὶ τὸ πλῆθος ὅσα βούλοιντο πράττοιεν, ἀλλὰ προφάσει τῆς οἰωνοσκοπίας ἔστιν οὗ ἐμποδίζοιντο.* Vgl. d. Abschn. von den Volksversammlungen.

den, und sobald ihm jene Rechte blieben, gab es in einer Zeit wilder, selbstsüchtiger Leidenschaften keine Sicherheit gegen deren Missbrauch, so lange ihm der durch kein Bedürfniss der Zeit mehr gerechtfertigte Charakter als sacrosancta potestas blieb. Man muss es in dieser Zeit als ein Institut betrachten, das seine Bestimmung erfüllt, seine Aufgabe gelöset hatte und unter ganz veränderten Verhältnissen durch ein neues, zeitgemässes hätte ersetzt werden sollen.

Die einzelnen Bestimmungen der Lex Cornelia de tribunicia potestate sind nicht hinreichend bekannt[729]); doch lassen sich folgende Punkte mit mehr oder weniger Gewissheit annehmen. Zunächst ist ausser Zweifel und bestimmt ausgesprochen, dass den Tribunen das ius legum ferendarum, d. h. die Befugniss, Rogationen irgend einer Art an die Tribus zu bringen, gänzlich genommen wurde [30]), wie überhaupt die Tributcomitien die legislatorische Wirksamkeit verloren. Dadurch war ihnen denn auch das Recht der Anklage vor dem Volke entzogen und kaum denkbar ist es, dass ihnen das ius prendendi unbeschränkt geblieben sein sollte. — Als eben so gewiss muss man aber annehmen, dass die Tribunen nicht nur das ius agendi cum populo, sondern zugleich auch das ius concionis verloren [31]), ein Recht, das bei der übrigen Beschränkung sowohl

---

729) Im Allgemeinen sprechen davon Cic. de leg. III, 9. *Quamobrem in ista quidem re vehementer Sullam probo, qui tribunis plebis sua lege iniuriae faciendae potestatem ademerit, auxilii ferendi reliquerit.* Vellei. II, 30. *Hoc consulatu Pompeius tribuniciam potestatem restituit, cuius Sulla imaginem sine re reliquerat.* Appian. Civ. I, 100. *τὴν δὲ τῶν δημάρχων ἀρχὴν ἴσα καὶ ἀνεῖλεν, ἀσθενεστάτην ἀποφήνας.* Liv. Epit. LXXXIX. s. d. folg. Anm. Vgl. bes. Rubino, *de trib. pot.* und Drumann, *Gesch. Roms.* II. S. 484.

30) Liv. Epit. LXXXIX. *tribunorum plebis potestatem minuit et omne ius legum ferendarum ademit.*

31) Es geht deutlich hervor aus Cic. p. Cluent. 40. (L. Quintius) *qui quod rostra iam diu vacua, locumque illum post adventum L. Sullae a tribunicia voce desertum oppresserat, multitudinemque iam desuefactam a concionibus ad veteris consuetudinis similitudinem revocaverat, idcirco cuidam hominum generi paullisper iucundior fuit.* Wenigstens hatten also zwischen Sulla's Gesetz und der Lex Aurelia (674—679) keine tribunicischen Concionen Statt gefunden, und es lässt sich nicht wohl denken, dass diese Unterlassung (wie

unnütz als gefährlich erscheinen konnte. — Schwerer ist es, hinsichtlich des Rechts der Intercession zu einer festen Ueberzeugung zu kommen. Zwar versteht es sich von selbst, dass, wenn ausdrücklich gesagt wird, die Tribunen seien auf die potestas auxilii ferendi beschränkt worden, sie ein gewisses Intercessionsrecht hatten; aber in welcher Ausdehnung der Begriff des auxilium zu nehmen sei, ob man bloss an das auxilium singulorum zu denken habe, oder ob die Intercession sich auch auf Senatusconsulta, Gesetzvorschläge, Wahlen, Sistirung der iudicia u. s. w. erstreckt habe, darüber scheinen sich die Nachrichten zu widersprechen. Allerdings sagt ganz allgemein Caes. Civ. I, 5. *nec tribunis plebis sui periculi deprecandi, neque etiam extremi iuris intercessione retinendi, quod L. Sulla reliquerat, facultas tribuitur.* und cap. 7. *Sullam nudata omnibus rebus tribunicia potestate tamen intercessionem liberam reliquisse.*; allein es ist nicht nur an sich unglaublich und historisch nicht zu erweisen [732]), dass Sulla dem Tribunate diese am meisten zu fürchtende Waffe sollte unbeschränkt gelassen haben; sondern es wird auch ausdrücklich erwähnt, dass ein Tribun angeklagt wurde, weil er der Lex Cornelia zuwider intercedirt hatte [33]).

Peter, *Epochen.* S. 166. meint) nur faktisch, nicht als durch das Gesetz geboten eingetreten sei, indem schwerlich anzunehmen ist, dass die Tribunen, zumal nach Sulla's Tode von allem Gebrauche des ihnen zustehenden Rechts abgesehen haben sollten. Vielmehr scheint der Versuch des Sicinius, des Tribunen vom J. 678 (Cic. Brut. 60. Salust. fr. l. III. p. 233 Gerl. Pseud. Ascon. z. Cic. div. in Caec. p. 103.) eben weil er wider das Gesetz war, ihm verderblich geworden zu sein. Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 467.

732) Keinen Beweis enthält das Fragment Salust. b. Gell. X, 20. *Nam Sullam consulem de reditu eius* (Pomp.) *legem ferentem ex composito Tr. pl. C. Herennius prohibuerat.* Rubino p. 7. nimmt mit Wahrscheinlichkeit an, dass die Lex Cornelia de trib. pot. später erfolgte, als jene Rogation. Vgl. Drumann. IV. S. 334.

33) Cic. Verr. I, 60. (Q. Opimius) *qui adductus est in iudicium verbo, quod, cum esset tribunus plebis, intercessit contra legem Corneliam: re quod in tribunatu dixisset contra alicuius hominis nobilis voluntatem.* Vgl. Drumann S. 485. Peter a. a. O. bemerkt ganz richtig, dass die richtigere Erklärung sei, er habe in einer dem cornelischen Gesetze zuwiderlaufenden Art intercedirt, d. h. in einem Falle, wo das Gesetz die Intercession verbot; aber mit Caesars in völliger Allgemeinheit hingestelltem Satze steht

Man muss also wohl annehmen, dass Caesar dem von Sulla zugestandenen Intercessionsrechte zu Rechtfertigung seines Schritts eine falsche Auslegung gebe, während auf der anderen Seite es möglich ist, dass unter gewissen Bedingungen den Tribunen ein Einspruchsrecht im Senate gelassen war [734]). — Senatorischen Rang haben die Tribunen auch nach der Lex Cornelia behalten, und wenn eine sehr unbestimmte Nachricht sagt, dass Sulla denselben sogar zur Bedingung des Gelangens zum Tribunate gemacht habe [35]), so mag das falsche Ansicht sein; aber man muss bedenken, dass schon seit langer Zeit das Tribunat erst nach der Quaestur ertheilt wurde, dass dieses Amt schon zur senatorischen Würde führte und also die Candidaten des Tribunats ohnehin senatorii waren [36]). — Dagegen setzte Sulla das Tribunat bedeutend in seiner Geltung herab, indem er verordnete, dass, wer es verwaltet habe, auf kein höheres, curulisches Amt Anspruch machen dürfe [37]), so dass

---

das Beispiel dennoch im Widerspruche, zumal da die Intercession, von der er spricht, sich keinesweges aus dem richtig verstandenen auxilium singulorum ableiten lässt.

734) Wenn richtig angenommen wird, dass die Lex Corneila de prov. ord. die frühere Bestimmung der Lex Sempronia über die Consularprovinzen enthalten habe, und darin festgesetzt gewesen sei, dass hinsichtlich dieser Provinzen keine Intercession der Tribunen zulässig sei (S. 62. Anm. 113.), so würde auch das dafür zeugen, dass eine gewisse beschränkte Intercession fortbestanden habe; nur kann ich nicht glauben, dass diess die einzige Ausnahme gewesen sei, und dass des Opimius Intercession sich darauf bezogen habe.

35) Appian. Civ. I, 100. *καὶ οὐκ ἔχω σαφῶς εἰπεῖν, εἰ Σύλλας αὐτὴν (τὴν δημαρχίαν), καθὰ νῦν ἐστιν, εἰς τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ δήμου μετήνεγκεν.*

36) So erklärt es sich auf das Natürlichste, weshalb Sueton. Aug. 10. von dessen Bewerbung sagt: *quamquam patricius, necdum senator,* und so finden wir mehrere Senatoren als tribuni plebis erwähnt. Cic. Act. I. in Verr. 10. (zur Zeit senatorischer iudicia) *Q. Manlium et Q. Cornificium — quod tribuni plebis tum erunt, iudices non habebimus.* und Verr. I, 60. *Q. Opimius senator populi Romani.* Vgl. Göttling S. 468. Anderer Ansicht sind Rubino p. 49 ff. Drumann. S. 485. Peter, S. 167.

37) Appian. l. l. *νόμῳ κωλύσας, μηδεμίαν ἄλλην τὸν δήμαρχον ἀρχὴν ἔτι ἄρχειν. διὸ καὶ πάντες οἱ δόξης ἢ γένους ἀντιποιούμενοι τὴν ἀρχὴν ἐς τὸ μέλλον ἐξετρέποντο.* Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 78. *Hic Cotta, ut puto, legem tulit, ut tribunis plebis liceret postea alios magistratus capere, quod lege Syllae iis erat ademptum.*

es als Hinderniss einer glänzenderen Laufbahn im Staatsdienste wenig mehr gesucht wurde.

Nach Sulla's Tode wurden von den Tribunen wiederholte Versuche zu Wiedererlangung der früheren Rechte gemacht [738]). Auch erfolgte wirklich 679 eine Lex Aurelia, welche ihnen einige Zugeständnisse machte [39]), bis Pompeius in seinem ersten Consulate (684) die völlige tribunicia potestas in der früheren Weise wiederherstellte [40]). — Das Volkstribunat hat lange über die Republik hinaus bestanden und ist daher unter den übrigen Scheinmagistraten der Kaiserzeit noch einmal zu erwähnen.

Die Aedilität.

Aediles plebis und aediles curules.

Gleichzeitig mit dem Volkstribunate entstand nach der einstimmigen Ueberlieferung der Schriftsteller das Institut der plebejischen Aedilität. Wenn auch nicht auf dem Sacer mons selbst, jedenfalls doch gleich nach dem zwischen den Ständen geschlossenen Vergleiche wurden zwei aediles plebis erwählt, die in naher Beziehung zu den Tribunen gestanden ha-

---

738) Pseud. Ascon. z. Cic. div. in Caec. 3. p. 103. *Primus Sicinius tribunus plebis, nec multo post Quintius, et postremo Palicanus perfecerant, ut tribuniciam potestatem populo darent consules Cn. Pompeius Magnus et M. Licinius Crassus.* (Ueber Palicanus s. Rubino p. 116 f. Drumann. IV. S. 386.) S. bes. die Rede des Licinius Macer b. Salust. fr. l. III. p. 232 ff. Vgl. Cic. Act. I. in Verr. 15. divin. in Caec. 3. Verr. V, 68.

39) Cic. p. Corn. p. 451. *inimicissimi C. Cottae fuerunt, quod is consul paullum tribunis plebis non potestatis sed dignitatis attulit.* Salust. l. l. *nisi forte C. Cotta ex factione media consul aliter quam metu iura quaedam tribunis plebis restituit.* Darunter ist zunächst die Bestimmung über die Bewerbung um höhere Aemter zu verstehen (Anm. 737.) und das ius concionum, wie aus Cic. p. Cluent. 40. (Anm. 731.) sich ergiebt. Ein Beispiel von Intercession aus derselben Zeit (680) findet sich ebend. c. 27. *ipse* (Quintius) *e publico iudicio ad privatum Staleni iudicium profectus est, et illud pro potestate dimitti iussit.*

40) Liv. Epit. XCVII. Vellei. II, 30. Cic. de leg. III, 9. Plutarch. Pomp. 22. vgl. Anm. 738.

ben müssen, obgleich über ihre eigentliche Bestimmung nicht zu völliger Klarheit zu gelangen ist. Die Schriftsteller, welche ihre Einsetzung berichten, bezeichnen sie zunächst als den Tribunen untergeordnete Gehülfen, welche im Tempel der Ceres, als dem Mittelpunkte ihrer Amtsthätigkeit, Beschlüsse des Volks und Senats urkundlich aufbewahrt, aber auch als Richter in den von den Tribunen ihnen überwiesenen Fällen gedient hätten: zugleich wird ihnen auch wohl schon eine gewisse Aufsicht über die Religionsübung, über die öffentlichen Gebäude und Oertlichkeiten, und über den Verkauf des Markts zugesprochen [741]). Der Name selbst ist zweifelhaften Ursprungs: die im Alterthume gangbarste Erklärung leitet ihn von der Aufsicht über die Gebäude, *aedes sacrae et privatae*, ab [42]), und daneben kann wenigstens eine zweite Herleitung

---

741) Am einfachsten und, wie ich glaube, am glaubwürdigsten giebt Zonaras den ursprünglichen Wirkungskreis der Aedilen an. Nachdem er von der Einsetzung der Tribunen gesprochen, fährt er VII, 15. p. 58. fort: *οἷς καὶ ἀγορανόμους δύο προσείλοντο, οἷον ὑπηρέτας σφίσιν ἐσομένους πρὸς γράμματα. πάντα γὰρ τά τε παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα λαμβάνοντες, ὥστε μηδὲν σφᾶς τῶν πραττομένων λανθάνειν, ἐφύλασσον. τὸ μὲν οὖν ἀρχαῖον ἐπὶ τούτῳ ᾕρουντο καὶ ἐπὶ τῷ δικάζειν· ὕστερον δὲ καὶ ἄλλ᾽ ἄττα καὶ τὴν τῶν ὠνίων ἀγορὰν ἐπετράπησαν, ὅθεν καὶ ἀγορανόμοι τοῖς ἑλληνίζουσιν ὠνομάσθησαν.* In der Hauptsache stimmt mit ihm, nur ohne die spätere Erweiterung der Befugnisse auszuscheiden, überein Dionys. VI, 90. *ἐδεήθησαν ἔτι τῆς βουλῆς ἐπιτρέψαι σφίσιν ἄνδρας ἐκ τῶν δημοτικῶν δύο καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδεικνύναι, τοὺς ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις, ὅσων ἂν δέωνται, καὶ δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι, κρινοῦντας, ἱερῶν τε καὶ δημοσίων τόπων καὶ τῆς κατὰ τὴν ἀγορὰν εὐετηρίας ἐπιμελησομένους.* und gleich darauf: *ἀποδεικνύουσιν ἄνδρας, οὓς ὑπηρέτας τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας καὶ δικαστὰς ἐκάλουν.* cap. 95. *οἱ τῶν δημάρχων ὑπηρέται — οἱ τὴν νῦν ἀγορανομικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν.* vgl. VII, 35. Vgl. Paul. Diac. p. 231. *Plebeii aediles dissidente plebe a patribus sunt creati.* Livius gedenkt der Einführung der tribuni plebis nach der Secession nicht: er erwähnt sie erst bei Gelegenheit der Pest im J. 291 als eine bekannte Sache in nicht unwichtiger Weise, s. S. 297.

42) Varro L. L. V, 14. p. 86. *Aedilis qui aedes sacras et privatas procuraret.* Paul. Diac. p. 13. *Aedilis initio dictus est magistratus* [plebeius], *qui aedium non tantum sacrarum, sed etiam privatarum curam gerebat. Postea hoc nomen etiam ad magistratus* [curules] *translatum est.* Der erste Satz hat keinen rechten, der zweite gar keinen Sinn, wenn man nicht die Gegensätze *plebeius* und *curulis* ausgelassen denkt. Dionys. VI, 90. *νῦν μέντοι κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶτταν ἀφ᾽ ἑνὸς ὧν πράττουσιν ἔργων, ἱερῶν τόπων*

von *adire* [743]) gar nicht in Betracht kommen. Aber auch der ersteren steht das Bedenken entgegen, dass die Benennung nur von einem einzelnen Zweige ihrer amtlichen Wirksamkeit entlehnt sein würde, von dem sich nicht einmal behaupten lässt, dass er der ältesten Zeit angehöre, und der wenigstens nicht der vor allen wichtigste war. Möglich ist es daher, dass eine neuere Erklärung den Vorzug verdient, wonach die Veranlassung zu dem Namen darin gesucht wird, dass das Amtslocal dieser Magistrate die aedes Cereris war [44]), so dass sie schlechthin als die Männer vom Tempel bezeichnet worden wären.

Erwägt man nun, was aus den nicht sehr zahlreichen Nachrichten über die Geltung und die Geschäfte der Aedilen bis zum Entstehen der gleichnamigen curulischen Magistratur bekannt wird, so ist zuvörderst nicht zu verkennen, dass sie allerdings theilweise in einem untergeordneten Verhältnisse zu den Tribunen standen, woraus sich der Ausdruck der griechischen Schriftsteller, *ὑπηρέται τῶν δημάρχων*, erklärt, der übrigens selbst auf die spätere Aedilität fortwährend Anwendung leidet, wenn man die Unterordnung nicht auf die Tribunen

---

ἐπιμεληταὶ καλοῦνται. Er nimmt also an, der Name aedilis sei erst später aufgekommen; vorher hatte er gesagt: *οὓς ὑπηρέτας τῶν δημάρχων — καὶ δικαστὰς ἐκάλουν.* Theophil. Inst. I, 2. *οἱ δὲ* aediles *ὠνομάσθησαν δὲ ἐντεῦθεν, ἐπειδὴ φροντὶς αὐτοῖς ἦν ἡ τῶν ναῶν εὐκοσμία.* Dieselbe Etymologie befolgt bei übrigens unsinniger Vermengung Ioann. Lyd. de mag. I, 35.

743) Paul. Diac. l. l. *Dictus est autem aedilis, quod facilis ad eum plebi aditus esset.* Theophil. l. l. *ἢ τὸ πάντων ἀληθέστατον — ἀπὸ τῆς προσελεύσεως* adilis *ὠνομάσθη κ. τ. λ.*, was höchst absurd ist.

44) Schubert, *de Romanorum aedilibus.* p. 152. Niebuhr. I. S. 650. Creuzer, *Abriss.* S. 200 ff. Ders. *Symbolik.* IV. S. 381 (3 Ausg.). Wenn es aber hier heisst: „Beamte der Ceres sind auch ursprünglich die Aedilen der Römer, Pfleger des Cerestempels“ u. s. w. „kurz alle auf den Ackerbau gegründeten Institutionen beruhten auf dem religiösen Begriffe von der Erd-, Volks- und Gesetzesmutter Ceres, woraus sich alle so disparat scheinenden Geschäfte der römischen Aedilen erklären lassen.“, so muss dem entschieden widersprochen werden. Der Cultus der Ceres steht allerdings in nächster Beziehung zur ackerbauenden Plebs; aber nur eben weil der Tempel ein plebejischer ist, wird er den Aedilen angewiesen. Sämmtlichen Funktionen derselben liegt aber kein religiöser, sondern ein und derselbe rein politische Begriff zu Grunde.

beschränkt. Für Dionysius Angabe, dass die Aedilen von den Tribunen in einzelnen ihnen zugewiesenen Fällen zu Richtern bestellt worden seien, findet sich kein Beleg, obwohl ihr richterliches Amt auch anderwärts anerkannt wird; vielmehr tritt im J. 299 ein Aedil, wie es scheint, ganz selbständig neben einem Tribun als Ankläger auf [745]). Dagegen ist es vollkommen durch Nachrichten aus früher, wie aus späterer Zeit beglaubigt, dass die Tribunen sich der Aedilen bei Verhaftungen und Execution erkannter Todesstrafe, namentlich beim Herabstürzen vom tarpejischen Felsen bedienten [46]). Nur aus solcher naher Beziehung zu den Tribunen und einem engen Zusammenhange der beiden angewiesenen Geschäftskreise erklärt es sich auch, dass die Aedilen ebenfalls als *sacrosancti* angesehen wurden. Für die ältere Zeit muss das als unzweifelhaft gelten, und die nach der zweiten Secession erneuerte Lex sacrata schliesst sie ausdrücklich ein [47]); für die Folge aber erheben sich dagegen bedeutende Widersprüche. Zwar kann man die Autorität Cato's dafür anführen, nach Fest. p. 318,

---

745) Liv. III, 31. *Itaque ergo, ut magistratu abiere — dies dicta est Romilio ab C. Claudio Cicerone, tribuno plebis; Veturio ab L. Alieno, aedile plebis.*

46) Dionys. VII, 26. *ὡς δὲ συνεῖδον αὐτὸν* (Coriol.) *οἱ δήμαρχοι, προσέταξαν τοῖς ἀγορανόμοις ἐπιλαβέσθαι τοῦ σώματος καὶ εἰ μὴ ἑκὼν βούλεται ἀκολουθεῖν, βίᾳ ἄγειν. — οἱ μὲν δὴ προσῄεσαν ὡς ἐπιληψόμενοι τοῦ ἀνδρός.* cap. 35. *καὶ ταῦτα εἰπὼν* (Sicinius) *ἐπέταξεν ἄγειν αὐτὸν ἐπὶ τὸν ὑπερκείμενον τῆς ἀγορᾶς λόφον. — οἱ μὲν οὖν ἀγορανόμοι προσῄεσαν ὡς ἐπιληψόμενοι τοῦ σώματος κ. τ. λ.* Es ist wohl zu beachten, dass derselbe Schriftsteller VIII, 78. die Vollziehung derselben Strafe an Cassius, der nicht auf tribunicische Anklage verurtheilt war, nicht durch die Aedilen, sondern die Quaestoren geschehen lässt. Vgl. noch X, 34. *τολμήσαντες εἰς ὑπάτων σώματα παρανομεῖν, τὸ μὲν πρῶτον ὑπηρέταις τε καὶ ἀγορανόμοις ἐπιτάττοντες ἄγειν εἰς τὸ δεσμωτήριον ἄρχοντας κ. τ. λ.* und Plutarch. Coriol. 17. (*οἱ δήμαρχοι*) *αὐτοὶ μετὰ τῶν ἀγορανόμων ἧκον ἄξοντες βίᾳ τὸν ἄνδρα, καὶ τοῦ σώματος ἐπελάβοντο.* cap. 18. (Sicinnius) *προσέταξε τοῖς ἀγορανόμοις ἀναγαγόντας αὐτὸν ἐπὶ τὴν ἄκραν εὐθὺς ὦσαι κατὰ τῆς ὑποκειμένης φάραγγος. Ἀπτομένων δὲ τῶν ἀγορανόμων τοῦ σώματος κ. τ. λ.* Alle diese Erwähnungen gehören der ältesten Zeit an; dass aber das Verhältniss fortwährend dasselbe blieb, bezeugt die schon Anm. 727. angeführte, die beabsichtigte Verhaftung des älteren Africanus betreffende Stelle, Liv. XXIX, 20., wo den Tribunen ein aedilis plebis beigegeben wird, *quem prendere iuberent* (Scipionem). Vgl. Liv. III, 57. Anm. 751.

47) Liv. III, 55. Anm. 676. Vgl. Dionys. VII, 35. Anm. 749.

Sacrosanctum. — cuius generis sunt TR. PL. aedilesque eiusdem ordinis. quod adfirmat M. Cato in ea, quam scripsit, Aediles plebis sacrosanctos esse.; aber wie soll man damit vereinigen, dass nach doppeltem Zeugnisse die Aedilen von höheren Magistraten verhaftet und selbst von Privaten genöthigt werden konnten, sich vor dem Tribunal des Praetors zu stellen [748])? Es scheint, als habe die Aedilität durch allmählige Erweiterung ihres Geschäftskreises und namentlich durch die Einsetzung der curulischen Aedilen eine veränderte Gel-

---

748) Liv. l. l. nachdem er die erneuerte lex sacrata angeführt hat: *Hac lege iuris interpretes negant, quemquam sacrosanctum esse; sed eum, qui eorum cuiquam nocuerit, sacrum sanciri. Itaque aedilem prehendi ducique a maioribus magistratibus: quod etsi non iure fiat (noceri enim ei, cui hac lege non liceat), tamen argumento esse, non haberi pro sacrosancto aedilem. Tribunos vetere iureiurando plebis, quum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse.* Es leugneten also die Juristen der späteren Republik, dass die nach der zweiten Secession gegebene Lex die sacrosancta potestas constituire, und behaupteten, dass nicht durch sie, sondern die auf dem Sacer mons beschworene Lex sacrata die Tribunen sacrosancti seien. Als Beweis führten sie an, dass jenes Gesetz auch von den Aedilen spreche, die gleichwohl von höheren Magistraten verhaftet werden könnten: sei diess auch wider das Gesetz, so gehe doch daraus hervor, dass sie nicht sacrosancti seien. Es ist das jedenfalls irrig und die Auslegung hat nur den Zweck, zu erklären, wie es komme, dass trotz jenes Gesetzes die Aedilen nicht sacrosancti seien. Dass aber dieses als Erneuerung der früheren Lex sacrata angesehen werden muss, beweiset am deutlichsten, dass es die Tribunen selbst mit einschloss. Hätten sie ohnehin nach der ersten Lex sacrata als sacrosancti gegolten, so wäre es thörig gewesen, noch einmal festzusetzen, *Ut qui tribunis plebis nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset: familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret.* Aber das Tribunat war durch die Decemviralregierung aufgehoben worden und wurde mit Gewalt wieder erzwungen, von neuem eingesetzt: daher schien auch eine Erneuerung der Lex sacrata nöthig, und nicht anders stellt es Livius dar: *Et quum plebem hinc provocatione hinc tribunicio auxilio satis firmassent, ipsis quoque tribunis, ut sacrosancti viderentur (cuius rei prope iam memoria aboleverat) relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis renovarunt; et quum religione inviolatos eos, tum lege etiam fecerunt* etc. Eines aber geht aus jener Auslegung der Juristen mit Gewissheit hervor: dass in ihrer Zeit die Aedilen nicht mehr als sacrosancti galten. Zu obiger Nachricht, *aedilem prehendi ducique a maioribus magistratibus* kömmt nun noch das Zeugniss Varro's b. Gell. XIII, 13. *Qui potestatem neque vocationis populi viritim habent, neque prensionis, eos magistratus a privato in ius quoque vocari est potestas. M. Laevinus, aedilis curulis, a privato in ius est deductus.* Wenn das Beispiel, das er anführt, auch einen aedilis curulis betrifft, so spricht er doch, wie der Zusammenhang lehrt, von den Aedilen ganz allgemein.

tung erhalten. Dass die Letzteren nicht sacrosancti waren, ist gewiss; je mehr sich aber beide Magistrate hinsichtlich ihrer Befugnisse und Obliegenheiten gleichstellten, so dass im Grunde der curulischen Würde nur der maior honor als Vorrecht blieb, um so unnatürlicher wäre es gewesen, wenn die gleichartigen plebejischen Magistrate den grossen Vorzug der Eigenschaft als sacrosancti fernerhin gehabt hätten. Es wird sich weiterhin zeigen, dass sämmtliche Aedilen, curulische und plebejische dieselben Geschäfte in verschiedenen Bezirken übernahmen, selbst darum looseten: wie wäre es denkbar, dass bei völlig gleichartiger Verwaltung der Aedil in einem Bezirke als sacrosanctus gegolten haben sollte, in dem anderen nicht. Endlich liegt in Cato's Vertheidigung des Satzes, aediles plebis sacrosanctos esse, selbst der Beweis, dass er streitig war oder vielmehr damals nicht anerkannt wurde; und vielleicht darf man Cato's Rede so beurtheilen, dass der der alten Zustände kundige und streng am mos maiorum haltende Mann ein von selbst ausser Anwendung gekommenes, vergessenes Institut wieder geltend zu machen suchte. Höchstens würde man zugestehen können, dass den Aedilen in den Fällen, wo sie den Tribunen zur Unterstützung dienten, der Charakter als sacrosancti geblieben sei[749]).

Wiewohl nun die Aedilen bis zum Jahre 388 nur aus der Plebs gewählt wurden und in gewisser Hinsicht den Tribunen untergeordnet waren, ist es doch sehr wahrscheinlich, dass nicht nur sie gleich anfänglich als wirkliche Magistrate angesehen wurden, sondern auch, dass ihre amtliche Thätigkeit sich nicht allein auf die Plebs, vielmehr auf die ganze Stadt und deren Bevölkerung erstreckte. Ihre Anerkennung als Magistrate ist auf das Entschiedenste ausgesprochen in der Nachricht von der verheerenden Pest des J. 291. Der eine Consul

---

749) So scheint Dionysius die Sache anzusehen, VII, 35. (gegen Coriolan) *ὅτι θάνατον αὐτοῦ καταψηφίζεται τὸ ἀρχεῖον, τῆς εἰς τοὺς ἀγορανόμους ὕβρεως ἕνεκεν, οὓς τῇ προτέρᾳ τῶν ἡμερῶν ἄγειν αὐτὸν κελευσθέντας ὑφ' αὑτῶν τύπτων ἀπήλασεν· οὐ γὰρ ἑτέρων τινῶν εἶναι τὸν προπηλακισμὸν τὸν εἰς τοὺς ὑπηρέτας σφῶν γενόμενον, ἢ τῶν κελευσάντων.*

war gestorben, der andere schwer erkrankt und das Heer der Volsker stand nur 3000 passus von der Stadt. Die kriegspflichtige Mannschaft, sagt Livius III, 6. war grossentheils dahingestorben; kaum dass der Wachdienst in der Stadt versehen werden konnte: *Munus vigiliarum senatores, qui per aetatem ac valetudinem poterant, per se ipsi obibant: circuitio ac cura aedilium plebei erat. Ad eos summa rerum ac maiestas consularis imperii venerat.* Der Tribunen geschieht dabei keine Erwähnung[750]), wahrscheinlich weil in jener Zeit irgend ein Antheil an eigentlichem Staatsdienste gar nicht im Begriffe des Tribunats lag. — Dass aber die Functionen der Aedilen sich nicht bloss auf plebejische Interessen, sondern auf das ganze städtische Wesen bezogen, dafür zeugt, dass seit 305 nicht nur die Plebiscite, sondern auch die Senatusconsulta ihrer Verwahrung übergeben wurden (Th. I. S. 29.), und ihnen der Auftrag wurde, die Zwölftafelgesetze in Erz gegraben aufzustellen [51]); noch deutlicher, dass im J. 326 sie angewiesen wurden, darüber zu wachen, dass nicht fremder Religionscultus sich einschleiche [52]), und frühzeitig müssen sie auch schon die Aufsicht über den Verkauf des Markts, namentlich des Getreides gehabt haben [53]). Ich zweifele auch

---

750) Dionys. IX, 67. sagt: *τῶν δ' ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ συνεδρίου τὸ τέταρτον μέρος συνελογίσθη διεφθαρμένον. ἐν οἷς ἦσαν οἵ τε ὕπατοι ἀμφότεροι καὶ τῶν δημάρχων οἱ πλείους.*

51) Liv. III, 57. *Priusquam urbem egrederentur* (coss.), *leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. Sunt qui iussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant.*

52) Liv. IV, 30. Während der Pest im J. 326: *animos quoque multiplex religio et pleraque externa invasit, novos ritus sacrificandi vaticinando inferentibus in domos, quibus quaestui sunt capti superstitione animi: donec publicus iam pudor ad primores civitatis pervenit, cernentes in omnibus vicis sacellisque peregrina atque insolita piacula pacis deum exposcendae. Datum inde negotium aedilibus, ut animadverterent, ne qui nisi Romani dii, neu quo alio more quam patrio colerentur.* Man vergleiche damit die weiter unten anzuführenden Beispiele ganz gleichartiger Verordnungen, die an die Aedilen im Allgemeinen, curulische und plebejische ergehen.

53) Plin. XVIII, 3, 4. *M'. Marcius aedilis plebis primum frumentum populo in modios assibus donavit.* Es wird darunter nichts weiter zu verstehen sein, als dass er den wohlfeilen Preis bewirkte.

nicht daran, dass von der ältesten Zeit her sie bei der Feier der öffentlichen Spiele, nicht bloss der plebejischen, wesentlich betheiligt waren, und überhaupt stellt sich die Aedilität schon in ihren Anfängen und lange vor 388 als das dar, was sie späterhin entschieden war, ein polizeiliches Institut.

Durch die Creation der aediles curules haben in dem bis dahin bestandenen Verhältnisse bedeutende Veränderungen vorgehen müssen. Als im Jahre 388 der lange Kampf der Stände durch die Zulassung der Plebejer zum Consulate beendigt wurde und Ruhe und Einigkeit in den Staat zurückkehrten, beschloss der Senat als den Göttern gebührenden Dank für die Beilegung des langen verderblichen Haders, dass die ludi Romani (so sei hier angenommen) mit ungewöhnlichem Glanze gefeiert und zu den früheren drei Tagen ihrer Dauer ein vierter hinzugefügt werden solle. Allein die plebejischen Aedilen weigerten sich, ausgedehntere Verpflichtungen zu übernehmen, und so bot sich von selbst die patricische Jugend an: man solle aus ihrer Mitte (neben den plebejischen) Aedilen ernennen; sie würden zur Ehre der Götter gern die Besorgung der Spiele übernehmen. Das Anerbieten wurde mit Dank angenommen, und für das neue Jahr zwei patricische Aedilen erwählt, denen mit Rücksicht auf ihren Stand die Auszeichnungen der curulischen Würde, die toga praetexta und die sella curulis, zugestanden wurden. So erzählt in den bestimmtesten Ausdrücken Livius [754]), und legt offenbar dem Anerbieten der Patricier die Absicht zu Grunde, für ihren Stand ausser der schon vorbehaltenen Praetur noch zwei neue curulische

---

Im Jahre 316 vermittelte Minucius Augurinus dasselbe, wie Plinius gleich darauf selbst sagt; jener Aedil ist also noch früher anzusetzen.

754) VI, 42. Die Stelle ist zu wichtig, um sie nicht mit seinen eigenen Worten beizusetzen: *Ita ab diutina ira tandem in concordiam redactis ordinibus, quum dignam eam rem senatus censeret esse, meritoque id, si quando unquam alias, deum immortalium causa libenter facturos fore, ut ludi maximi fierent et dies unus ad triduum adiiceretur; recusantibus id munus aedilibus plebis, conclamatum a patriciis est iuvenibus, se id honoris deum immortalium causa libenter acturos, ut aediles fierent.*

Würden zu gewinnen [755]). Denn anfänglich hätten nur Patricier zu dieser Aedilität gelangen sollen; allein die Beschwerden der Tribunen über den überwiegenden Vortheil der Patricier, welche drei neue curulische Würden für sich erlangt hätten, habe schon im nächsten Jahre zu dem Vergleiche geführt, dass Jahr um Jahr abwechselnd je zwei Patricier oder zwei Plebejer curulische Aedilen sein sollten. Späterhin sei kein Unterschied mehr gemacht worden [56]). Allein diese ganze Darstellung ist von Niebuhr (III. S. 39 ff.) schlechthin verworfen und als ungeschickte Erfindung mit Spott und Verachtung behandelt worden. Das Wesentliche seiner Ansicht ist: dass die ursprünglichen (wie vorausgesetzt wird) drei Tage der ludi Romani den drei Stämmen der Ramnes, Tities und Luceres entsprochen hätten; dass bei der Abschaffung des Königthums ein vierter für die Plebs hinzugekommen [57]), dann wieder weggefallen und jetzt bleibend wieder eingeführt worden sei. „Seine Einsetzung war Anerkenntniss, dass die Plebes einen wahren Theil der römischen Nation ausmache; den grossen Göttern, zu deren Ehren die Spiele gefeiert wurden, nicht ferner stehe als die alten Stämme; dann aber musste den ihrigen auch umgehend der Vorsitz bei denselben zugestanden werden. So war die Theilung der curulischen Aedilität, nothwendig in ihrer Einrichtung, keine Verbesserung, worauf bessere Besinnung geleitet hätte; wie auch nicht geleugnet wird, dass schon im zweiten Jahr Plebejer erwählt wurden.“ Ferner

---

755) So auch Pompon. de or. iur. §. 26. *Tunc, ut aliquo pluris patres haberent, placuit duos ex numero patrum constitui: ita facti sunt aediles curules.*

56) VII, 1. *silentium omnium rerum ac iustitio simile otium fuit: nisi quod non patientibus tacitum tribunis, quod pro consule uno plebeio tres patricios magistratus curulibus sellis praetextatosque tanquam consules sedentes nobilitas sibi sumpsisset — verecundia inde imposita est senatui ex patribus iubendi aediles curules creari. Primo, ut alternis annis ex plebe fierent, convenerat: postea promiscuum fuit.*

57) S. 41. „wie bei der Abschaffung der Königswürde der Tribun ihrer Ritter mit denen der drei Stämme ein Collegium von vier Vertretern der höchsten Gewalt bildete.“ So unbegründet wie die Plebität des Brutus (S. 12. Anm. 18.), ist auch die auf solche Analogie gegründete Deutung des vierten Feiertags.

nimmt nun Niebuhr an, dass durch diese Theilung die Plebejer die Polizeiübung über den ersten Stand erhalten hätten, die sie früher nicht gehabt; den Hauptgewinn aber und die wichtigste Bestimmung der aediles curules setzt er darein, dass sie (nach seiner Meinung) als „Blutrichter“ an die Stelle der früheren „Rügeherren“ (quaestores parricidii) getreten und in diesem Wirkungskreise bis zur Einsetzung der „Fraisrichter“ (triumviri capitales) also bis 465 geblieben seien. — Es fällt trotz aller hohen Achtung vor Niebuhr schwer, über ein solches Gewebe von Hypothesen, wo immer eine Petitio principii der anderen zur Grundlage dient, nicht verdriesslich zu werden; zumal wenn die Gründe, welche gegen Livius Darstellung angeführt werden, sich als haltlos erweisen. Sie beschränken sich (denn der Spott über den plebejischen Geiz und die ritterliche Grossmuth der jungen Patricier kann füglich unbeachtet bleiben) nur darauf, dass die plebejischen Aedilen mit den römischen Spielen nichts zu schaffen gehabt, und dass auch übrigens dem ihnen Vorstehenden kein Aufwand zugemuthet worden sei, indem der Staat dazu bis zum ersten punischen Kriege jedesmal fünfhundert Pfund Silber angewiesen habe. Es soll hier unerörtert bleiben, ob durch den von Livius gebrauchten zweideutigen Ausdruck *ut ludi maximi fierent*, nothwendig die ludi Romani bezeichnet sein müssen: es soll angenommen werden, dass man sie zu verstehen habe; aber vor Allem ist Niebuhr zu entgegnen, dass durch seine Hypothese zwar (wenn alle Prämissen zugegeben werden) die Theilnahme der Plebejer an der curulischen Aedilität erklärt werden könnte, in keiner Weise aber daraus hervorgeht, weshalb die Einsetzung dieser neuen Magistratur für nöthig erachtet wurde. Denn wenn nach ihm die aediles plebis mit den ludis Romanis nichts zu thun hatten; vielmehr (nach S. 48.) die Leitung derselben zu den Ehrenrechten der Consuln gehörte [758]), warum wurde es diesen seit 388 entzogen, und

---

758) Auch Ritschl, *Die Plautin. Didask.* (*Rhein. Mus. f. Phil.* 1841.). *Parerga Plaut.* I. p. 289. theilt sie für die alte Zeit den Consuln zu. „Ein Zeugniss dafür giebt es nicht. Wer sollte sie aber sonst halten?“

warum bedurfte es einer neuen Aedilität um die Theilnahme der Plebejer zu vermitteln, da ja von den Consuln selbst fortan der Eine Plebejer sein musste? Alles wird aber klar, wenn man, wie nothwendig scheint, annimmt, dass allerdings die Anordnung der Spiele längst schon zu den Geschäften der aediles plebis gehörte [759]). Man hat wohl zu unterscheiden den Vorsitz dessen, unter dessen Autorität die Spiele gegeben wurden und die specielle Anordnung derselben, die sehr natürlich in den polizeilichen Wirkungskreis der Aedilen fiel. Der Gedanke, dass die ludi Romani bis dahin noch bloss patricische Geltung, die Plebs an ihnen und dem Cultus, auf den sie sich bezogen, kein eigentliches Recht gehabt, und dass darum den plebejischen Aedilen ihre Anordnung nicht habe überlassen werden können, scheint mir ganz verwerflich und kann durch den Gegensatz besonderer plebejischer Spiele nicht gerechtfertigt werden: sie stehen nicht patricischen, sondern allgemeinen Spielen entgegen, an denen das ganze Volk Theil hatte, und seit der Decemviralregierung wenigstens ist an eine so scharfe Trennung nicht mehr zu denken. Will man einwenden, dass nirgends in früherer Zeit die Aedilen als Ordner der Festspiele genannt werden, so ist darauf zu antworten, dass es davon überhaupt gar keine Erwähnung giebt, dass eben so wenig Consuln als solche angeführt werden; aber Livius selbst giebt in der obigen Darstellung für die von ihm genannten ludi maximi das unzweideutigste Zeugniss, und das muss man erst durch Verwerfung beseitigen, um sagen zu können, es gebe keinen Beweis dafür! — Hatten nun aber die Aedilen bis 388

759) Niebuhr sagt S. 40. „Das ganz Ungeschickte in der Erfindung ist, dass die Festspiele, deren Aufwand vermehrt ward, die römischen oder grossen waren, mit denen die plebejischen Aedilen nichts zu schaffen hatten, indem sie für den Populus gegeben wurden, wie daraus erhellt, dass die Schauplätze nach den Curien angewiesen waren.“ Dabei wird sich auf Liv. I, 35. bezogen. *Tum primum circo, qui nunc maximus dicitur, designatus locus est: loca divisa patribus equitibusque, ubi spectacula sibi quisque facerent.* und Dionys. III, 68. *καὶ διελὼν τοὺς τόπους εἰς τριάκοντα φράτρας ἑκάστῃ φράτρᾳ μοῖραν ἀπέδωκε μίαν.* Aber was kann diese Anordnung aus der Zeit des Tarquinius Priscus, wo es noch keinen populus Romanus ausser den Curien gab, für eine Geltung haben, wo es sich um das zweite Jahrhundert der Republik handelt.

die Besorgung der Spiele gehabt, so erklärt es sich leicht, wie sie durch Hinzufügung eines vierten Tags der Feier (nicht für den einzelnen Fall, sondern für immer) sich beschwert fühlen konnten. Der Staat gab (wenn wir immer voraussetzen, dass die ludi Romani gemeint sind) allerdings eine Summe dazu her; gegen den ersten punischen Krieg 500,000 Ass [760]). Ob diese Summe unveränderlich gewesen, lässt sich bezweifeln; nimmt man es aber an, so muss man es auch ganz natürlich finden, dass den Aedilen, da unmöglich dieselbe Einfachheit durch alle Zeiten bestanden haben kann, ein Mehraufwand erwachsen konnte; und wenn für die Zukunft ohne Mehrbewilligung die Spiele um einen Tag verlängert werden sollten, so konnten sie sich allerdings durch diese Zumuthung beschwert fühlen; und ganz so stellt es eben Livius dar. Uebrigens muss ich darauf zurückkommen, dass die Thatsache, dass die Besorgung der ludi Romani seit dem J. 388 den curulischen Aedilen überwiesen wurde, sich nur erklärt, wenn man annimmt, dass sie auch vorher zu den Obliegenheiten der Aedilen gehört hatte.

Was endlich die von Niebuhr behauptete Qualität der curulischen Aedilen als „Blutrichter“ anlangt, so finde ich auch sie ganz unbegründet. Alle Beispiele von Anklagen, welche von Aedilen vor das Volk gebracht wurden, ergeben sich ganz natürlich, wie sich weiterhin zeigen wird, aus der das Wesen der Aedilität ausmachenden polizeilichen Gewalt, und der einzige Fall, wo die Anklage wegen strategischer Fehler erfolgte, ist willkührlich den Aedilen zugeschrieben, während die einzige darüber vorhandene Nachricht, wie es unstreitig richtig ist, Tribunen nennt [61]). Ueberdiess sind es keinesweges nur

760) Dionys. VII, 71. nach Fabius Pictor. *ἀναλοῦσθαι δ' ἔταξε* (senat.) *καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν εἴς τε τὰς θυσίας καὶ τοὺς ἀγῶνας ἀργυρίου πεντακοσίας μνᾶς. καὶ μέχρι τοῦ Φοινικικοῦ πολέμου τοῦτο ἐδαπάνων εἰς τὴν ἑορτήν.*

61) Schol. Bob. z. Cic. in Clod. et Cur. p. 337 Or. (P. Claud. Pulch.) *Hic consul aput Drapanam* (Drepanum) *adversus auspicia Poenis classe conflixit. — Ob id factum dies ei dicta perduellionis a Pullio et Fundanio tr. pl.* Wie leicht es mit den Argumenten genommen wird, wenn es gilt, einen begünstigten Satz zu erweisen, das möge Niebuhrs Behandlung dieser Stelle zeigen. Die Gründe,

curulische Aedilen, welchen solches Anklagerecht zusteht; sondern es wird dasselbe auch von plebejischen, zum Theile auf den Grund derselben Vergehen, erwähnt [762]).

Es ist also kein haltbarer Grund vorhanden, weshalb man die von Livius gegebene Darstellung der Umstände, welche zur Einsetzung der curulischen Aedilität führten, bezweifeln dürfte; dagegen mag er in dem, was er über den schnell eingetretenen Wechsel zwischen Patriciern und Plebejern und die nachher promiscue geschehene Wahl sagt, ungenau genannt werden. Offenbar ist der Sinn seiner Worte, dass gleich im

---

weshalb er die Anklage den curulischen Aedilen vindiciren will, sind 1) weil der Name Pullius selten vorkomme und es also wahrscheinlich sei, dass der Clivus Pullius von der Multa des Claudius angelegt sei; das weise aber auf Aedilen hin. Darauf ist gar nichts zu antworten, als dass der Clivus Pullius (s. die Topogr. Th. I. S. 527.) wahrscheinlich viel älter war, als der erste punische Krieg. 2) „weil schwerlich ein Beispiel vorkommt, dass zwei Tribunen zusammen diem dicebant; von den Aedilen aber ist es gewöhnlich, dass sie gemeinschaftlich handelten.“ Und doch sagt Liv. II, 52. *Q. Considius et T. Genucius, auctores agrariae legis T. Menenio diem dicunt.* und nachher: *Alius deinde reus Sp. Servilius — ab L. Caedicio et T. Statio tribunis die dicta.* Der dritte Grund, dass der Scholiast nachher sage: *Postea* (bei dem Versuche der zweiten Anklage, nachdem die ersten Comitien gestört worden waren) *tribuni pl. intercesserunt*, worunter wohl das ganze Collegium zu verstehen sei, ist ohne alle Bedeutung. 4) „weil es heisst *dies dicta perduellionis est.*“ Und geschieht denn nicht dasselbe mit Cn. Fulvius? Liv. XXVI, 3. *Tum Sempronius* (trib. pl.) *perduellionis se iudicare Cn. Fulvio dixit, diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore urbis petiit.* Vgl. XLIII, 16. — Für einen zweiten Fall (S. 47.), wo die Anklage wegen Verletzung der Majestät der Obrigkeit geschehen sei, fehlt der Beleg; denn die Anm. bezieht sich auf die pecuarios. Wahrscheinlich ist Gell. IV, 14. gemeint. Aber in diesem Falle war der Ankläger selbst der Verletzte, d. h. er war mit Fug und Recht, wie auch die Tribunen entschieden, wegen ungebührlichen Eindringens in das Haus einer meretrix durch einen Steinwurf verwundet worden. Die Befugniss zu solcher Anklage aber gab ihm schon die Lex Aternia Tarpeia.

762) Liv. XXV, 2. *L. Villius Tappula et M. Fundanius Fundulus, aediles plebei, aliquot matronas apud populum probri accusarunt: quasdam ex iis damnatas in exsilium egerunt.* Gell. X, 6. als die Schwester jenes P. Claudius Pulcher in einem ihr unbequemen Volksgedränge zornig ausgerufen hatte: *Utinam reviviscat frater aliamque classem in Siciliam ducat* etc. Da heisst es: *Ob haec mulieris verba tam improba ac tam incivilia C. Fundanius et Ti. Sempronius, aediles plebei, multam dixerunt ei aeris gravis viginti quinque millia.* Ueber die häufige damnatio pecuariorum und frumentariorum (durch plebejische wie curulische Aedilen) s. u. — Gegen Niebuhr erklärt sich auch weitläuftig Schubert, *de Rom. aedil.* p. 187 ff. Walter, *Rechtsgesch.* S. 159. Göttling, *Staatsverf.* S. 364.

folgenden Jahre die neue Würde Plebejern ertheilt worden sei, und ein Iuventius wird als der erste curulische Aedil de plebe genannt [763]). Wenn er aber anzunehmen scheint, dass sehr bald kein Unterschied des Standes mehr gemacht worden sei, so hat Niebuhr richtig dagegen bemerkt, dass die zerstreuten Erwähnungen curulischer Aedilen uns weit hinaus immer zwei desselben Standes zeigen, und von der Zeit des älteren Africanus ist die Regel durch ein vollgültiges Zeugniss beglaubigt [64]).

Wie nun seit dem Bestehen einer zwiefachen Aedilität sich das Verhältniss zwischen den plebejischen und den curulischen Magistraten gestaltet, und in welcher Weise die Geschäftsvertheilung Statt gefunden habe, das ist in manchen Beziehungen schwer oder nicht zu ermitteln [65]); indessen führt eine unbefangene Auffassung und Vergleichung der beiden zugeschriebenen Geschäfte zu der Ueberzeugung, dass sie ungeachtet der verschiedenen Geltung an Ehre und der Trennung in zwei Klassen, dennoch eine Behörde mit gemeinschaftlichem oder gleichartigem Wirkungskreise bildeten. — Was zunächst die Wahl anlangt, so erfahren wir darüber, mit Ausnahme der ersten Erwähnung, die sie gleich nach der Rückkehr der Plebs zur Stadt und, wie es scheint, durch die Plebs geschehen lässt [66]),

---

763) Cic. p. Planc. 24. *ne illum quidem Iuventium tecum expostulavi, quem ille omni et virtute et humanitate ornatus adolescens primum de plebe aedilem curulem factum esse dixit.* Wenn er hinzusetzt: *In quo, Cassi, si ita tibi respondeam, nescisse id populum Romanum, neque fuisse, qui id nobis narraret, praesertim mortuo Longino, non, ut opinor, admirere, cum ego ipse non abhorrens a studio antiquitatis me hic id ex te primum audisse confitear.*, so kann das für keinen Beweis gegen die Richtigkeit gelten, da sich leicht erkennen lässt, wie weit Cicero's studia antiquitatis gingen: weitere Bürgschaft giebt es aber für die Nachricht auch nicht.

64) Polyb. X, 4. von der Bewerbung Scipio's: *ἔθους δ' ὄντος δύο πατρικίους καθίστασθαι, τότε δὲ καὶ πλειόνων προσπορευομένων, ἐκ πολλοῦ μὲν οὐκ ἐτόλμα μεταπορεύεσθαι τὴν αὐτὴν ἀρχὴν τἀδελφῷ.* Dass es in Polybius Zeit noch so gewesen, folgt daraus nothwendig nicht; aber Anderes spricht dafür. S. Niebuhr. S. 49. Es bleibt eine genaue Prüfung der Listen bei Pighius und Schubert wünschenswerth.

65) Niebuhr. III. S. 48. „Aber das Verhältniss beider Aedilitäten in der Folge gehört zu den unauflöslichsten Räthseln der römischen Alterthümer."

66) So namentlich Dionys. VI, 90., wo vorhergeht: *κατῄεσαν εἰς*

bis zur Lex Publilia gar nichts. Seit dieser wurden sie in Tributcomitien gewählt [767]), und eben so nachher die aediles curules [68]). Wenn eine Nachricht meldet, dass die Wahl aller vier Aedilen an einem Tage und so erfolgt sei, dass erst die curulischen und nach ihnen die plebejischen ernannt worden seien [69]), so ist das mit anderen Angaben unvereinbar: in Cicero's Zeit wenigstens ist es gewiss, dass die Wahl der aediles plebis der Wahl der curules einige Zeit vorherging [70]).

τὴν πόλιν ἅμα τοῖς πρέσβεσιν. Gell. XVII, 21, 11. *Romae autem ferme istis temporibus tribunos et aediles tum primum per seditionem sibi plebes creavit.* vgl. Pompon. de or. iur. 21.

767) Dionys. IX, 43. giebt es als einen Zusatz zu der erneuerten Publilischen Rogation an: *τὸν ἐν τῷ πρόσθεν ἐνιαυτῷ οὐ δυνηθέντα ἐπικυρωθῆναι νόμον πάλιν εἰσέφερον, προσγράψαντες αὐτῷ, καὶ τὸ τῶν ἀγορανόμων ἀρχεῖον ἐν ταῖς αὐταῖς ψηφηφορεῖσθαι ἐκκλησίαις.*

68) Es folgt schon aus der allgemeinen Regel, dass die magistratus minores in Tributcomitien gewählt werden. Gell. XIII, 15. Die erste bestimmte Erwähnung bei Liv. IX, 46. *Ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio Ap. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat. Et postquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit; tantumque Flavii comitia indignitatis habuerunt, ut* etc. Vgl. Gell. VI, 9. Anm. 773. So sagt auch ohne alle Unterscheidung Dionys. IX, 49. *ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφηφοροῦσιν ἐκκλησίαι.* Wenn es daher über Scipio's Wahl bei Liv. XXV, 2. heisst: *Tanto inde favore ad suffragium ferendum in tribus discursum est* etc., so werden mit allem Rechte Tributcomitien verstanden, und eben so bei Varro de r. r. III, 17., wiewohl der Ausdruck an sich so wenig als bei Cic. p. Planc. 20. 22. entschieden darauf hinweiset. Vgl. Gruchius, *de comit. Graev. thes.* I. p. 639 ff. Orelli, *Exc. s. Cic. p. Planc.* 20. Wunder, *Proleg. z. Planc.* p. 81 f. Die irrige Meinung, dass die Wahl in Centuriatcomitien geschehen sei, gründete sich auf eine falsche, von Garatoni emendirte Lesart bei Cic. p. Planc. 20. Schulze, *Von den Volksvers. der Römer.* S. 317 ff. nimmt gar an, sie habe bald durch die Tribus, bald durch die Centurien geschehen können.

69) Plutarch. Mar. 5. *Δύο γάρ εἰσι τάξεις ἀγορανομιῶν, ἡ μὲν ἀπὸ τῶν δίφρων τῶν ἀγκυλοπόδων, ἐφ' ὧν καθεζόμενοι χρηματίζουσιν, ἔχουσα τοὔνομα τῆς ἀρχῆς· τὴν δ' ὑποδεεστέραν δημοτικὴν καλοῦσιν. Ὅταν δὲ τοὺς ἐντιμοτέρους ἕλωνται, περὶ τῶν ἑτέρων πάλιν τὴν ψῆφον λαμβάνουσιν. Ὡς οὖν ὁ Μάριος φανερὸς ἦν λειπόμενος ἐν ἐκείνῃ, ταχὺ μεταστὰς αὖθις ᾔτει τὴν ἑτέραν. δόξας δὲ θρασὺς εἶναι καὶ αὐθάδης, ἀπέτυχε· καὶ δυσὶν ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ περιπεσὼν ἀποτεύξεσιν, ὃ μηδεὶς ἔπαθεν ἄλλος, οὐδὲ μικρὸν ὑφήκατο τοῦ φρονήματος.* Vgl. Cic. p. Planc. 21.

70) Bei Cic. ad fam. VIII, 4. schreibt Coelius, der sich um die

Auch was für ein Magistrat die Wahlhandlung geleitet habe, ergiebt sich nicht klar. Ueber die Comitien der aediles plebis

---

curulische Aedilität bewarb: *Mea porro comitia quem eventum sint habitura, nescio. opinionem quidem, quod ad Hirrum attinet, incredibilem aedilium plebis comitiis nacta sunt.* Die Comitien der aediles curules aber wurden nach denen der Consuln und Praetoren gehalten, wie sich schon aus der Nachricht, dass Scipio Aemilianus als candidatus aedilitatis zum Consul gewählt wurde (Anm. 29.) und auf das Bestimmteste aus Cic. Act. I. in Verr. 7—9. ergiebt. Dazu sagt Pseud. Ascon. p. 136. *Post consularia enim et praetoria comitia aedilitia sequebantur.* und ausserdem ist es noch ersichtlich aus Dio Cass. XXXIX, 32., wo es von den Wahlen des J. 699 heisst: *καὶ ἡ μὲν τῶν στρατηγῶν κατάστασις — εἰρηναία ἐγένετο. περὶ δὲ τοὺς ἀγορανόμους τοὺς κουρουλίους σφαγαὶ συνέβησαν.* Auf sie folgten die quaestorischen. Dio Cass. XXXIX, 7. *ἔδει δὲ ἄρα τοὺς ἀγορανόμους πρὸ τῶν ταμιῶν καταστῆναι.* Dagegen ist es bekannt, dass die Wahlen der tribuni plebis denen der patricischen Magistrate vorhergingen, und an sich ist es ganz consequent, dass es eben so mit den anderen plebejischen Magistraten, den Aedilen gehalten wurde. — Wunder in den *Prolegom. z. Planciana* p. 86. hat den Widerspruch, der sich aus der von Coelius gegebenen authentischen Nachricht mit Plutarch ergiebt, auf folgende Weise zu vermitteln gesucht. Er nimmt an, die Wahlen der aediles curules und plebeii hätten, wie Plutarch sagt, wirklich an einem Tage Statt gefunden, und zwar die der curules zuerst; nun hätte es aber geschehen können „ut, si forte aedilium curulium creatio non rata erat aut alia de causa fieri non potuit, tamen certo die aediles plebis fierent ideoque contra vulgarem consuetudinem ante aedilis curulis designarentur." Das müsse in Coelius Falle geschehen sein: „M. Caelius autem diserte comitia sua dilata fuisse monet." Es kann kaum einen unstatthafteren Erklärungsversuch geben. Ausser der unerhörten Annahme, dass, wenn die Comitien in Bezug auf die curules gestört worden wären, sie nichtsdestoweniger hätten fortgesetzt werden können, um die Wahl der plebeii zu bewirken, spricht ja jener Brief selbst auf das Entschiedenste dagegen, dass schon Comitien zur Wahl curulischer Aedilen könnten Statt gefunden haben. Denn noch waren ja die praetorischen nicht gehalten: Coelius schreibt: *Praetoriis morae quidam inciderunt.*; erst nach ihnen konnten ja aber die aedilicischen Statt finden; wenn wir nicht etwa gar glauben sollen, dass man sie wegen des Verzugs der praetorischen einstweilen vorweggenommen habe! Vielmehr muss man gestehen, dass der Widerspruch unausgleichbar ist, und da von Coelius authentischem Berichte sich nichts abhandeln lässt, auch eine seit Marius Bewerbung vorgegangene Veränderung keine Wahrscheinlichkeit hat, so muss man wohl annehmen, dass Plutarchs Darstellung, wie bestimmt sie auch lautet, auf einem Missverständnisse beruhe. — Auffallender noch ist Orelli's Irrthum (z. Cic. p. Planc. 7. u. 22.). Indem er ebenfalls Plutarchs Nachricht unbezweifelt annimmt, hält er es für möglich (was sich aus Plutarch selbst widerlegt), dass sämmtliche vier Aedilen nicht nur an einem Tage, sondern durch eine Abstimmung erwählt worden seien. Die relative Stimmenmehrheit habe dann über den Rang der Gewählten entschieden: hätten die Competitoren gleiche Stimmenzahl gehabt, so sei gelooset und dadurch bestimmt worden, wer aedilis curulis, wer plebeius sein solle: das habe man bei Cicero unter der

scheint keine Nachricht erhalten zu sein; die ersten curulischen creirte Camillus als Dictator [771]); in Cicero's Zeit hatten die Consuln in ihren Comitien den Vorsitz [72]); dagegen spricht eine auf das Jahr 442 sich beziehende Nachricht auffällig genug von einem Aedilen, der die Comitien gehalten habe [73]). Uebrigens galten hinsichtlich der Wahlfähigkeit zur plebejischen Aedilität dieselben Bestimmungen, wie über das Tribunat (Anm. 648.), und Servilius war eben so wider das

---

sortitio aedilicia zu verstehen, cap. 22. *neque enim unquam maiores nostri sortitionem constituissent aediliciam, nisi viderent accidere posse, ut competitores pares suffragiis essent.* Es hätte nicht der weitläufligen Widerlegung bedurft, die Wunder dieser auf völligem Verkennen der Geltung beider Aedilitäten beruhenden Erklärung hat zu Theil werden lassen; sie wird durch die einzige, von Wunder gerade nicht gemachte, Bemerkung niedergeschlagen, dass um aedilis plebis werden zu können, ja doch jederzeit Plebität erforderlich war, bei dem von Orelli angenommenen Verfahren aber unvermeidlich auch Patriciern die plebejische Aedilität hätte zufallen müssen. S. über die *sortitio aedilicia* den Abschn. von den Volksvers. — Noch ist zu bemerken, dass, wenn Cic. ad Q. fr. II, 2. von Comitien der Aedilen spricht, die a. d. XI. Kal. Febr. gehalten werden sollten, diese Zeit nicht etwa für die gewöhnliche gelten kann: sie sind nur so lange verzögert.

771) Liv. VI, 42. *ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret.*

72) Cic. ad Att. IV, 3. p. Planc. 20. Varro de r. r. III, 2. Dio Cass. XXXIX, 7. 32.

73) Piso b. Gell. VI, 9. *Cn., inquit, Flavius patre libertino natus scriptum faciebat: isque in eo tempore aedili curuli apparebat, quo tempore aediles subrogantur, eumque pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt. At aedilis, qui comitia habebat, negat accipere* etc. So unglaublich das Präsidium eines Aedilen ist, so befriedigt doch das von Gruchius vorgeschlagene *At ille, qui com. hab.* nicht recht. Es scheint mir ganz unrömisch, den Magistrat nicht zu nennen, sondern ihn durch ein allgemeines Pronomen zu bezeichnen. — Wenn Wunder p. 88. gegen obige Angabe wiederholt, was schon von Anderen geltend gemacht worden ist, dass die Aedilen nicht das *ius agendi cum populo* gehabt hätten, so ist das wenigstens zu allgemein gesagt. Cicero selbst spricht Act. I. in Verr. 12. *Hoc mihi sumo, hoc mihi deposco, quod agam in magistratu, quod agam ex eo loco, ex quo me populus Romanus ex Kalendis Ianuariis secum agere de republica ac de hominibus improbis voluit: hoc munus aedilitatis meae populo Romano amplissimum pulcherrimumque polliceor.* Gell. IV, 14. nach Atteius Capito: *Tribuni decreverunt, aedilem ex eo loco iure deiectum, quo eum venire cum coronario non decuisset: propterea, ne cum populo aedilis ageret, intercesserunt.* Es scheint das Anklagerecht der Aedilen ganz übersehen zu sein.

Gesetz aedilis als tribunus plebis gewesen. — An die Frage über die Wahl knüpft sich eine zweite: ob die aediles plebis und die curules an einem Tage oder zu verschiedenen Zeiten das Amt antraten? Von den curulischen wissen wir bestimmt, dass, wie sie zuerst im J. 388 mit den Consuln und dem Praetor gewählt worden waren, sie auch fortwährend gleichzeitig mit diesen wechselten und also im siebenten Jahrhunderte Kalendis Ianuariis antraten [774]). Was die plebejischen anlangt, so kann man es natürlich finden, dass in alter Zeit ihr Amtsantritt mit dem der tribuni plebis zusammenfiel; und wenn nun ihre Wahl auch noch späterhin, wie die der Tribunen vor den Comitien der curulischen Magistrate Statt fand, so könnte man daraus schliessen, dass sie fortwährend mit den Tribunen a. d. IV. Idus Decembr. angetreten seien. Es würde das aber irrig sein. Nicht nur geht aus den unten anzuführenden Bestimmungen der Tabula Heracleensis, welche den curulischen und plebejischen Aedilen vorschreibt, gemeinschaftlich spätestens am fünften Tage ihrer Magistratur um die Vertheilung der Geschäfte zu loosen, bestimmt hervor, dass beide zu gleicher Zeit antraten, sondern es ergiebt sich auch dasselbe eben so gewiss aus Livius, der häufig angiebt, dass aediles plebis während ihrer Amtsführung zu Praetoren designirt wurden [75]). Es musste

774) Cic. Act. I. in Verr. 12. *ex Kalendis Ianuariis.*

75) Liv. XXVIII, 10. 38. (praetores creati) *qui tum aediles plebis erant.* XXIX, 38. *Hi duo, quum aediles plebis essent, praetores creati sunt.* XXX, 26. XXXI, 50. XXXII, 27. Wenn es in der vorletzten Stelle heisst: *Plebeii ludi ab aedilibus L. Terentio Massiliota et Cn. Baebio Tamphilo, quem praetorem designaverant, ter toti instaurati.*, so darf man nicht etwa daraus schliessen, dass die Designation schon vor den ludis plebeiis, also vor dem Oktober Statt gefunden habe. Das Tempus bezieht sich nur auf die schon im vorhergehenden Capitel angegebene Wahl. Ueberhaupt ist daran nicht zu denken, dass die Magistratswahlen so früh gehalten worden seien, dass die a. d. V. Id. Dec. abgehenden plebejischen Magistrate des vorigen Jahrs noch hätten im Amte sein können. Sie geschehen gewöhnlich *exitu prope anni*, und dass damit nicht das Kalenderjahr, sondern das Consulatjahr gemeint ist, lehren, wenn es noch eines Beweises dafür bedarf, Stellen wie XXXVIII, 42. *Exitu prope anni M. Valerius consul ex Liguribus ad magistratus subrogandos Romam venit —. Comitia consulibus rogandis fuerunt a. d. XII. Kalendas Martias.* und XXXIX, 6. *Extremo anni, magistratibus iam creatis, a.*

also ihre Aedilität pridie Idus Martias abgelaufen sein, wenn sie an den Idus (damals dem *dies sollennis magistratibus ineundis*, S. 100.) mit den übrigen Magistraten antreten sollten.

Die Stellung der Aedilen den übrigen Magistraten gegenüber war unverkennbar anfänglich, und nicht bloss so lange das Amt noch nur plebejisch war, eine ziemlich untergeordnete [776]), und es ist hauptsächlich die Leitung der öffentlichen Spiele, welche bei immer steigendem freiwilligem Aufwande die Aedilität zu einem sehr ansehnlichen Magistrate erhoben, ihr aber doch weit mehr Ehre und Glanz, als politische Geltung verliehen hat [77]). Von dem Range, den sie in der Reihe der Magistrate einnahm, ist schon früher (S. 18. Anm. 28.) die Rede gewesen, auch davon, dass ihre Verwaltung nicht nothwendiges Erforderniss war, um zur Praetur zu gelangen. Es konnte schon deshalb eine solche Vorschrift nicht bestehen, weil zur Zeit der Lex Villia — und früher giebt es keinen certus ordo magistratuum — der Praetoren jährlich sechs, der

---

d. III. Nonas Martias Cn. Manlius Vulso de Gallis triumphavit. So heisst es denn auch XXXI, 4. *Et plebeii ludi ter toti instaurati ab aedilibus plebis, L. Apustio Fullone et Q. Minucio Rufo, qui ex aedilitate praetor creatus erat.* Die Wahlen hatten aber eben auch *exitu anni* Statt gefunden, wie Livius vorher angegeben hat.

776) Bei Dionys. VI, 90. *νῦν μέντοι — ἀφ' ἑνὸς ὧν πράττουσιν ἔργων ἱερῶν τόπων ἐπιμεληταὶ καλοῦνται καὶ τὴν ἐξουσίαν ὑπηρετικὴν ἑτέρων ἔχουσιν ὡς πρότερον.* hat Reiske *οὐκέτι* eingeschaltet: *τὴν ἐξουσίαν οὐκέθ' ὑπηρετικὴν*; nachdem schon Casaubonus ähnlich zu lesen vorgeschlagen hatte. Es scheinen dafür freilich die folgenden Worte, *ἐπιτέτραπται δ' αὐτοῖς πολλὰ καὶ μεγάλα* u. s. w. zu sprechen; indessen kann es nicht geleugnet werden, dass die Aedilen immer in einer grösseren Abhängigkeit von den oberen Magistraten blieben, gewissermassen ihnen zur Disposition waren und zu verschiedenen Geschäften gebraucht wurden. S. Liv. XXXIX, 14. *Consules aedilibus curulibus imperarunt, ut sacerdotes eius sacri omnes conquirerent, comprehensosque libero conclavi ad quaestionem servarent; aediles plebis videre, ne qua sacra in operto fierent.* Vgl. XXXIV, 44. und Anm. 746.

77) Cic. Act. I. in Verr. 13. *Erit tum consul Hortensius cum summo imperio et potestate: ego autem aedilis, hoc est, paullo amplius quam privatus.* Anders spricht er freilich Verr. V, 14.; aber es ist doch nur die Ehre des Amts, die er hervorhebt. Polyb. X, 4. *τὴν ἀγορανομίαν, ἣν σχεδὸν ἐπιφανεστάτην ἀρχὴν εἶναι συμβαίνει τῶν νέων παρὰ Ῥωμαίοις.* Vgl. damit Cic. de leg. III, 3. *ollisque ad honoris amplioris gradum is primus adscensus esto.*

Aedilen jederzeit nur vier waren, so dass zur Besetzung der Praetur nie aedilicii in hinreichender Zahl vorhanden sein konnten. Dagegen kommen Beispiele von Männern vor, welche beide Aedilitäten [778]) oder die plebejische nach dem Tribunate [79]) verwaltet haben.

Was nun aber das gegenseitige Verhältniss der curulischen und plebejischen Aedilen anlangt, so ist nicht zu verkennen, dass zwischen beiden immer eine gewisse Trennung bestanden hat, und es lässt sich die auffallende Erscheinung einer zwiefach getheilten Magistratur, deren eine Hälfte, bei im Wesentlichen gleichem Wirkungskreise, doch höhere Geltung hatte als die andere, nur historisch erklären. Wie beim Entstehen der curulischen Aedilität ihr die Insignien der höheren Magistrate und die Feier der grössten römischen Spiele zugetheilt wurden, so ist es auch natürlich, dass bei allmähliger Erweiterung der ädilicischen Amtssphäre einzelne ehrenvollere Geschäfte vorzugsweise den curulischen Aedilen übertragen wurden, während sie andere ohne Unterschied mit den plebejischen theilten. So erhielten sie ausschliesslich die Leitung der Megalesia; so scheinen sie vorzugsweise die Aufsicht über Handel und Geldverkehr gehabt zu haben (s. u.), und selbst die Vertheilung auswärtiger Getreidesendungen (zu billigen Preisen, gewissermassen ein dem Volke gemachtes Geschenk) scheint regelmässig ihnen übertragen worden zu sein (s. Anm. 811.). So ist es auch ganz natürlich, dass sie allein Edicte erliessen, die nichtsdestoweniger für die plebejischen Aedilen eben so normirend waren, als für sie selbst [80]). Es

778) Liv. XXII, 25. (C. Terentius Varro) *duabus aedilitatibus, plebeia et curuli — perfunctus.*

79) Dionys. X, 48. *Λεύκιος δὲ* (L. Alienus, Liv. III, 31.) *τότ' ἀγοϱανομῶν, δήμαϱχος δὲ τῷ παϱελθόντι ἔτει γεγονώς.* So auch C. Servilius. Liv. XXVII, 21. *Servilium negabant iure aut tribunum plebis fuisse, aut aedilem esse.*

80) Thibaut, *Ueb. die Aedilen und das ädilitische Edict. Civil. Abh.* S. 131 ff. Schubert, *de Rom. aed.* p. 183. 542. Erwähnungen aedilicischer Edikte s. bei Cic. Phil. IX, 7. Liv. XXVII, 37. Gell. IV, 2. Macrob. Sat. II, 6. Dazu Dig. XXI, 1. — Es ist auch zu bemerken, dass noch spät, unter Nero, hinsichtlich der Straf-

ist mir auch wahrscheinlich, dass die Bewahrung der leges, plebiscita, senatusconsulta und foedera auf die aediles curules überging. Das Archiv der Aedilen war in Polybius Zeit nicht mehr im Cerestempel, sondern auf dem Capitole, wo er die Verträge mit Karthago sah (Th. I. S. 30.); und er sagt schlechthin ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ. — Die aediles plebis, wiewohl immer mit den curulischen in gemeinsamer Thätigkeit, mussten dabei nothwendig mehr und mehr in den Hintergrund treten, und daher kömmt es, dass häufig schlechthin aediles genannt werden, wo nothwendig curules verstanden werden müssen.

Will man nun den gemeinschaftlichen Wirkungskreis der Aedilen, seit sie doppelt bestanden, generell angeben, so kann man ihn damit bezeichnen, dass sie das ausgedehnteste polizeiliche Aufsichtsrecht hatten, worunter ebensowohl begriffen ist, was gewöhnlich Sicherheits- als was Wohlfahrts-Polizei genannt wird. Wenn manche Funktionen mit diesem Aufsichtsrechte weniger genau zusammenzuhängen scheinen, so lässt sich doch behaupten, dass sie ursprünglich daraus hervorgegangen sind, und keine ist so heterogener Natur, dass sie nicht darauf zurückgeführt werden könnte; nur muss man nicht vergessen, was schon bei der Censur sich gezeigt hat, dass der Geschäftskreis der römischen Magistrate nie so ängstlich genau begrenzt war, wie es bei uns der Fall ist. Für die Erörterung der einzelnen Geschäftszweige scheint es nicht unzweckmässig, die Eintheilung Cicero's zu Grunde zu legen, der sie sämmtlich unter drei Gesichtspunkte bringt, de leg. III, 3. *Suntoque aediles curatores urbis, annonae ludorumque sollemnium.* Freilich müssen diese mit kurzen Worten angedeuteten Geschäftskreise im weitesten Umfange genommen werden, so dass man unter der *cura urbis* versteht nicht nur die Beaufsichtigung der städtischen Baulichkeiten und Anlagen, sondern auch

---

gewalt ein Unterschied zwischen curulischen und plebejischen Aedilen gemacht wurde. Tacit. Ann. XIII, 28. *Cohibita artius et aedilium potestas statutumque, quantum curules, quantum plebei pignoris caperent vel poenae irrogarent.*

die Erhaltung von Ordnung und Ruhe, die Aufsicht über Sittlichkeit und Beobachtung der Gesetze, wie der vaterländischen Religionsübung; unter *annona* nicht nur allen Verkauf der Lebensbedürfnisse, die der Markt darbietet, sondern jeglichen Handel und Geldverkehr. — Vielfältig treffen die Aedilen in ihrer Amtsthätigkeit mit den Censoren zusammen, und wenn man namentlich die Aufsicht über Gebäude, Plätze und Strassen, Wasserleitungen u. s. w., dann die Beaufsichtigung der Sittlichkeit und Beobachtung der Gesetze ins Auge fasst, so wird es oft schwer, den Unterschied zwischen den censorischen und aedilicischen Funktionen anzugeben. Es erklärt sich das indessen zunächst daraus, dass die Censoren nicht, wie andere Magistrate, ununterbrochen von Jahr zu Jahr im Amte waren; dass, wenn auch deren für jedes Lustrum gewählt wurden, ihre Magistratur doch nur 18 Monate dauerte und zwischen ihr und der nächsten Censur $3\frac{1}{2}$ Jahre lagen. In dieser Zeit traten in mannigfaltiger Beziehung die Aedilen für sie ein, wie auch einige Schriftsteller ausdrücklich angeben [781]). Sodann aber war die Aufsicht der Aedilen von der verwaltenden der Censoren sehr verschieden. Sie wirken eigentlich (abgesehen von den ihnen eigenthümlichen Obliegenheiten) nur im Geiste der Censoren fort; haben darüber zu wachen, dass, was von diesen angeordnet und begonnen ist, in demselben Geiste gehandhabt und ausgeführt werde.

In welcher Weise nun die mannigfaltigen Geschäfte der Aedilen unter sie vertheilt wurden, das lässt sich grossentheils nur vermuthungsweise angeben. Im Ganzen wird man anzunehmen haben, dass gewisse Geschäfte von Allen gleichmässig in bestimmten Bezirken der Stadt übernommen wurden, während andere vorzugsweise der einen Klasse überwiesen waren. Das Erstere möchte man von dem Wirkungskreise gelten lassen, der oben als cura urbis bezeichnet wurde. Die wichtigste

---

781) Frontin. de aquaed. 95. Anm. 588. Ps. Ascon. z. Cic. Verr. I, 50. p. 194. „*Quibus de sartis tectis.*“ *Harum rerum cura propria censoribus datur, id est, sartorum tectorum. Verum haec cum caeteris* † *inite aut aedilium cura est annua.*

Belehrung giebt darüber die Tabula Heracleensis, wo in dem von der Strassenbeaufsichtigung handelnden Theile die aediles curules und plebeii angewiesen werden, in den fünf nächsten Tagen nach ihrer Designation oder ihrem Amtsantritte sich darüber zu vereinigen oder zu loosen, in welchem Bezirke der Stadt jeder diese Aufsicht zu übernehmen habe [782]). Diese Strassenbeaufsichtigung, um zunächst dabei stehen zu bleiben, hatten die Aedilen von alter Zeit her. Sie hatten dafür zu sorgen, dass die Strassen rein [83]) und in gehörigem Stande erhalten, wenn es nöthig war, theils von den Besitzern der

---

782) Mazochi, *Comm. in aen. tab. Heracl.* p. 324, 24. Marezoll, *Fragm. leg. Rom. in aversa tab. Heracl. parte.* Dirksen, *Civil. Abhandl.* II. S. 202. mit der vortrefflichen Erläuterung, S. 223 ff. Haubold (Spangenb.) *Monum. leg.* p. 120. Goettling, *Funfzehn Röm. Urkunden auf Erz und Stein.* t. I, 24. Die hieher gehörigen Worte des Gesetzes sind (nach Göttling): AED. CVR. AED. PL. QVEI. NVNC SVNT. QVEIQVOMQVE. POST. H. L. FACTEI. CREATEI. ERVNT. EVMVE. MAG INIERINT. IEI. INDIEBVS. V. PROXVMEIS || QVIBVS. EO. MAG. DESIGNATEI. ERVNT EVMVE. MAG. INIERINT. INTERSE. PARANTO. AVT. SORTIVNTO. QVA. INPARTEI VRBIS. QVISQVE || EORVM. VIAS. PVBLICAS. IN. VRBEM. ROMA. PROPIVSVE. V. E P. [CIↃ] REFICIVNDAS. STERNENDAS. CVRET. EIVSQVE. REI. PROCVRATIONEM || HABEAT. QVAE PARS. QVOIQVE. AED. ITA. H. L. OB. VENERIT. EIVS. AED. INEIS. LOCEIS. QVAE. INEA. PARTEI. ERVNT. VIARVM. REFICIEN || DARVM. PROCVRATIO. ESTO. VTEI. H. L. OPORTEBIT. Damit sind die weiteren Bestimmungen zu vergleichen, wo es wiederholt heisst: IS. AED. QVOI. EA PARS. VRBIS. OB. VENERIT. und die spätere Einrichtung unter Augustus. Dio Cass. LV, 8.

83) Vias verrere, worauf die Aedilen gewiss von früher Zeit her zu sehen hatten. Hieher gehört die Stelle bei Plaut. Stich. II, 2, 23 ff.

DI. Munditias volo fieri. efferte huc scopas, simulque arundinem,
Ut operam omnem aranearum perdam et texturam improbem. —
Cape illas scopas. GE. Capiam. DI. Hoc egomet, tu hoc converre.
GE. Fecero.
DI. Ecquis huc effert nasiternam cum aqua? GE. Sine suffragio
Populi tamen aedilitatem hic quidem gerit.

Sueton. Vesp. 5. *cum aedilem eum C. Caesar succensens propter curam verrendis viis non adhibitam luto iussisset oppleri.* Tab. Heracl. v. 23. NEVE. EO || LOCO. AO (AQ). CONSISTAT. QVOMINVS. COMMODE POPVLVS. EA. VIA. VTATVR. Vgl. v. 50 ff. Papin. Dig. XLIII, 10. *Οἱ ἀστυνομικοὶ ἐπιμελείσθωσαν τῶν κατὰ τὴν πόλιν ὁδῶν, ὅπως ἂν ὁμαλισθῶσιν καὶ τὰ ῥεύματα μὴ βλάπτῃ τὰς οἰκίας καὶ γέφυραι ὦσιν, οὗ ἂν δέῃ.* §. 5. *Μὴ ἐάτωσαν — μηδὲ κόπρον ἐκβάλλειν, μηδὲ νεκρὰ, μηδὲ δέρματα ῥίπτειν.* Wenn auch Papinians Schrift vorzugsweise die Astynomie in griechischen Municipien betreffen mag, so darf man doch gewiss annehmen, dass die in Rom geltenden Bestimmungen zu Grunde gelegt sind. S. Dirksen a. a. O. S. 211.

daran gelegenen Häuser, theils, so weit es publicum war, auf Kosten des Staats ausgebessert wurden [784]; dass sie nicht durch Aufstellung von nicht dahin gehörigen Gegenständen vor den Häusern verengt [85]), nicht durch Aufläufe und Schlägereien

---

784) Tab. Heracl. v. 20. QVAE. VIAE. IN. VRBEM. ROMA. PROPIVSVE V. R. P. [CIↃ] VBEI. CONTINENTE. HABITABITVR. SVNT. ERVNT. QVOIVS. ANTE AEDIFICIVM. EARVM. QVAE || VIAE. ERVNT. IS. EAM. VIAM. ARBITRATV. EIVS AED. QVOI. EA. PARS. VRBIS. H. L. OB. VENERIT. TVEATVR etc. v. 29. QVAE VIAM. PEP. (via inter) AEDEM. SACRAM. IT (aut?). AEDIFICIVM. LOCVMVE PVBLICVM. ET. INTER. AEDIFICIVM. PRIVATVM. IST (est). ERIT. EIVS || VIAE PARTEM. DIMIDIAM. IS. AED. QVOI. EA. PARS. VRBIS. OB. VENERIT. INQVA PARTE. EA. AEDIS. SACRA. ERIT. SEIVE. AEDIFICIVM || PVBLICVM. SEIVE. LOCVS PVBLICVS. TVENDAM. LOCATO. v. 53. QVOIVS. ANTE. AEDIFICIVM. SEMITA. IN- LOCO. ERIT. IS. EAM. SEMITAM. EO. AEDIFICIO. PERPETVO. LAPIDIBVS. PERPETVEIS || INTEGREIS. CONTINENTEM. CONSTRATAM. RECTE. HABETO. ARBITRATV EIVS. AED. QVOIVS. INEA. PARTE. H. L. VIARVM || PROCVRATOR (io). ERIT. Papin. l. l. §. 3. *Ἐπισκευάζειν δὲ τὰς ὁδοὺς τὰς δημοσίας κατὰ τὴν αὐτοῦ οἰκίαν ἕκαστον καὶ τὰς ὑδροῤῥοὰς ἐκκαθαίρειν τὰς ἐκ τοῦ ὑπαιθρίου, καὶ ἐπισκευάζειν οὕτως, ὡς ἂν μὴ κωλύῃ ἅμαξαν ἐπιεῖναι. (ἐπιέναι?)* Vgl. Ps. Ascon. z. Cic. Verr. I, 59. Waren die Eigenthümer saumselig, so liessen die Aedilen die nöthige Ausbesserung auf deren Kosten vornehmen, s. Tab. Her. v. 32 ff. Wenn aber Dirksen S. 211. auch die Pflasterung des Clivus Publicius aus dieser strassenpolizeilichen Befugniss der Aedilen herleitet, so ist das unrichtig. Er sagt selbst S. 219. richtig, dass die Anlage und Pflasterung neuer Strassen Sache der Censoren war (Anm. 589.), die laufenden Reparaturen schon vorhandener Strassen in der Stadt den Aedilen oblagen: der Clivus Publicius war aber eben eine ganz neue Anlage, wie aus allen Erwähnungen auf das Bestimmteste hervorgeht: Fest. p. 238. *quam duo fratres L. M. Publ. Mall. aed. cur. — munierunt, ut in Aventinum vehiculis h. cl.* (d. i. *hoc clivo*, s. die Topogr. Anm. 944.) *veniri possit.* Ovid. Fest. V, 293. *locant clivum, qui tunc erat ardua rupes.* Ueberdiess wurden jene Reparaturen, so weit der Staat dazu verpflichtet war, vom Aerarium getragen, wie die Tab. Heracl. selbst sagt; der Clivus Publicius aber war von Strafgeldern angelegt, über welche die Aedilen zum allgemeinen Besten verfügen konnten. Auch sind mir „häufige Erwähnungen von der Dämmung einzelner Strassen in Rom durch die Aedilen“ nicht bekannt: die angeführten Stellen beziehen sich alle auf den Clivus Publicius. Selbst die Pflasterung des Clivus Capitolinus geschah durch Censoren. Liv. XLI, 27.

85) Darauf bezieht sich das Beispiel, Dig. XVIII, 6, 12. *Lectos emtos aedilis, quum in via publica positi essent, concidit.* Papin. l. l. §. 4. *Ἐπιμελείσθωσαν δὲ καί, ὅπως πρὸ τῶν ἐργαστηρίων μηδὲν προκείμενον ᾖ, πλὴν ἐὰν κναφεὺς ἱμάτια ψύχῃ, ἢ τέκτων τρόχους ἔξω τιθῇ. τιθέσθωσαν δὲ καὶ οὗτοι, ὥστε μὴ κωλύειν ἅμαξαν βαδίζειν.* Ferner die Bestimmungen der Tab. Heracl. v. 56 ss., wonach das Fahren mit Wagen (unter gewissen Ausnahmen) nach Sonnenaufgang und bis zur zehnten Tagesstunde innerhalb der Stadt verboten wird. Offenbar gehören hieher auch die edictiones des Parasiten bei Plaut. Capt. IV, 2, 26 ff.

gesperrt wurden [786]); dass niemand an öffentlichem Wege den Vorübergehenden Gefahr drohende Thiere hielt [87]); dass überhaupt die Wege allenthalben rein und sicher waren. Wahrscheinlich ist es, dass die Bezirke, in welchen die vier Aedilen diese Aufsicht übernahmen, in der Hauptsache den vier Regionen entsprachen, in welche seit Servius die Stadt eingetheilt war; nur dass späterhin die städtischen Anlagen weit über die Grenzen der servischen Stadt hinausreichten: daher denn auch das Gesetz wiederholt hinzusetzt: IN. VRBE. ROM. PROPIVSVE V. R. P. CIↃ. VBEI. CONTINENTE. HABITABITVR. Es wird das noch einleuchtender, wenn man vergleicht, dass, nachdem Augustus die vierzehn Regionen abgegrenzt hatte, die polizeiliche Aufsicht, der die Aedilen nicht mehr genügten, nach diesen Regionen durch das Loos vertheilt wurde [88]). Das Weich-

---

Tum pistores scrophipasci, qui alunt furfuri sues,
Quarum odore praeterire nemo pistrinum potest;
Eorum si quoiusquam scropham in publico conspexero,
Ex ipsis dominis meis pugnis exculcabo furfures. —
Tum piscatores, qui praebent populo pisces foetidos —
Quorum odos subbasilicanos omnes abigit in forum,
Eis ego ora verberabo sirpiculis piscariis,
Ut sciant, alieno naso quam exhibeant molestiam.

Darauf sagt Hegio:

Eugepae! edictiones aedilicias hic habet.

786) Papin. l. l. §. 5. *Μὴ ἐάτωσαν δὲ μηδὲ μάχεσθαι ἐν ταῖς ὁδοῖς.* Vielleicht lässt sich auch Manches aus der angeführten plautinischen Scene und der ähnlichen im Curcul. II, 3. darauf beziehen.

87) Dig. XXI, 1, 40—42. (Aus dem Edikte) *Deinde aiunt aediles: Ne quis canem, verrem, vel minorem aprum, lupum, ursum, pantheram, leonem, aliudve quod nocens animal, qua vulgo iter fiet, ita habuisse velit, ut cuiquam nocere damnumve dare possit.*

88) Dio Cass. LV, 8. *ἥ τε δουλεία ἡ τοῖς ἀγορανόμοις τῶν ἐμπιπραμένων ἕνεκα συνοῦσα ἐπετράπη* (mag. vic.). *καίτοι καὶ ἐκείνων, καὶ τῶν δημάρχων τῶν τε στρατηγῶν πᾶσαν τὴν πόλιν εἰς δεκατέσσαρα μέρη νεμηθεῖσαν κλήρῳ προσταχθέντων.* Ganz analog ist auch die Anordnung bei Liv. XXXIX, 14. *Triumviris capitalibus mandatum est, ut vigilias disponerent per urbem servarentque, ne qui nocturni coetus fierent; utque ab incendiis caveretur adiutores triumviris quinqueviri uti cis Tiberim suae quisque regionis aedificiis praeessent.* Wenn der Text vollständig ist, so hat man die IIIviri und Vviri als gemeinschaftlich beauftragt anzusehen und jeder Region zwei zuzutheilen. Sollte aber, wie wohl möglich ist, *cis et uls Tiberim* gemeint sein, so hat der fünfte der Vviri die Aufsicht trans Tiberim gehabt. Vgl. Pompon. de or. iur. 31.— Vor der Einsetzung der triumviri capitales haben jedenfalls die Aedilen die Feuerpolizei gehabt, und die Oberaufsicht gab auch Augustus den curulischen. Dio Cass. LIV, 2.

bild von CIↃ passus ab urbe scheint mit Ausnahme einer gewissen Aufsicht über die Benutzung der Staatsländereien, die Grenze der polizeilichen Thätigkeit der Aedilen gewesen zu sein, und der einzelne unten anzuführende Fall, in welchem sich ihr Edikt auf ein viel grösseres Gebiet, bis zum zehnten Meilensteine, erstreckt, ist anders zu beurtheilen (s. Anm. 805.).

Wiewohl nun das Gesetz der Vertheilung der Bezirke durch das Loos zunächst nur in Bezug auf den Strassenbau gedenkt, so lässt es doch weiterhin dieselbe Eintheilung auch für die übrige Strassenpolizei gelten, und man hat gewiss anzunehmen, dass auch andere mehr oder weniger an die Localität gebundene Geschäfte innerhalb derselben Grenzen von den Einzelnen besorgt wurden. Dahin gehört vor Allem die Baupolizei. Die gewöhnliche Meinung, dass den Aedilen die Sorge für die Tempel und anderen öffentlichen Gebäude in so weit übertragen gewesen sei, dass ihnen auch deren Ausbesserung und Wiederherstellung obgelegen hätte, finde ich nicht bestätigt. Es war das durchaus Sache der Censoren und in Zeiten, wo deren Wahl unterblieben, oder ihre Thätigkeit durch des einen Tod unterbrochen worden war, finden wir, dass besondere Magistrate für diesen Zweck gewählt wurden [789]). Die Aedilen hatten allerdings die *procuratio sacrarum aedium* [90]), d. h. die polizeiliche Aufsicht: sie hatten darüber zu wachen, dass Tempel und andere öffentliche Gebäude in ihrer Integrität erhalten und nicht von Privaten in ungehöriger Weise benutzt

789) Liv. XXV, 7. *creati sunt quinqueviri muris turribusque reficiendis, et triumviri bini; uni sacris conquirendis donisque persignandis; alteri reficiendis aedibus Fortunae et Matris Matutae intra portam Carmentalem, sed et Spei extra portam, quae priore anno incendio consumptae fuerant.* Auch die Aufsicht über die Tempelschätze war Sache der Censoren. Liv. XLII, 6. Aber von 534 bis 545 hat kein Census Statt gehabt: zweimal musste, weil der eine College starb, der andere abdiciren. Das Jahr, von dem hier die Rede ist, war 542 d. St.

90) Cic. Verr. V, 14. Vgl. die im Texte angeführten Worte Varro's, und über die Bedeutung des Worts *procuratio* Dirksen a. a. O. S. 232 f. Dasselbe ist es, wenn von Dionys. VI, 90. die Aedilen *ἱερῶν τόπων ἐπιμεληταὶ* genannt werden.

oder sonst beeinträchtigt wurden [791]). Den Weg zur richtigen Beurtheilung zeigt uns Varro, indem er L. L. V, 14. p. 86. sagt: *Aedilis qui aedes sacras et privatas procuraret.* d. h. auch die Privatgebäude stehen unter ihrer polizeilichen Aufsicht und sie haben, wo eine Baulichkeit Gefahr droht, den Besitzer zur Herstellung zu veranlassen [92]).

Mit weniger Sicherheit lässt sich entscheiden, ob auch

---

791) Wie sich diese Aufsicht mit der über die Strassen verband und eben so nach Bezirken geführt wurde, das zeigt am deutlichsten die Tab. Heracl. I. v. 68. QVAE. LOCA. PVBLICA. PORTICVSVE. PVBLICAE IN. V. R. P. VE. V. R. P. CIↃ. SVNT. ERVNT. QVORVM. LOCORVM. QVOIVSQVE PORTICVS || AEDILIVM. EORVMVE (eorumve). MAG. QVEI. VIEIS. LOCEISQVE PVBLICE. IS (publiceis in). V. R. P. VE. V. R. P. CIↃ. PVRGANDEIS. PRAEERVNT. LEGIBVS || PROCVRATIO. EST. ERIT. NEIQVIS. IN. IEIS. LOCEIS. INVE IEIS. PORTICIBVS. QVID. IN. AEDIFICATVM. IMMOLITOMVE. HABETO || NEVE. EA LOCA. PORTICVMVE. QVAM. POSSIDETO. NEVE. EORVM. QVOD. SAEPTVM. CLAVSVMVE. HABETO. QVOMINVS. EIS || LOCIS. PORTICIBVSQVE. POPVLVS. VTATVR PATEANTVE. NISI. QVIBVS. VTEIQVE. LEG. PL. VE. SC. S. VE. C. CONCESSVM PERMISSVMVE. ES[T]. Dann folgen die Ausnahmen, welche in Folge censorischer locatio oder Ueberweisung gewisser Localitäten an Diener der Magistrate und servi publici Statt finden. Es geht daraus deutlich hervor, wie zwar das *aedes ac loca tueri* den Censoren sowohl als den Aedilen, aber in sehr verschiedener Weise oblag. Etwas anders scheint sich das Verhältniss in Bezug auf die Wasserleitungen darzustellen, die auch unter der besonderen Aufsicht der Aedilen, nicht nur als Baulichkeiten, sondern auch hinsichtlich ihrer Benutzung standen. Daher schreibt Coelius als aed. cur. bei Cic. ad fam. VIII, 6. *Nisi ego cum tabernariis et aquariis pugnarem, veternus civitatem occupasset.* Aquarii sind Leute, welche die Vertheilung des Wassers in der Stadt (theils in die öffentlichen lacus und in die Bäder, theils an Privaten) durch aus den Castellen der Leitungen geführte Röhren, *fistulae*, zu besorgen haben (vgl. Becker, *Gallus.* I. S. 288.), daher man sie unseren Röhrmeistern vergleichen kann. Ihre mancherlei Betrügereien lernen wir aus Frontin. de aquaed. 75. 114. 115. kennen: sie entzogen auf verschiedene Weise der öffentlichen Benutzung eine Menge Wasser und liessen es heimlich an Privatleute ab: dem wollte vermuthlich Coelius in seiner Aedilität steuern. Allein die Aedilen hatten in Bezug auf die Benutzung der Wasserleitungen mehr als ein blosses Verbietungs- und Verhütungsrecht. Frontin sagt §. 95. die Gesetze sprächen das *ius dandae vendendaeve aquae* bald den Censoren, bald den Aedilen zu; aber er bemerkt sehr richtig: *sed apparet, quotiens in republica censores erant, ab illis potissimum petitum; cum ii non erant, aedilium eam potestatem fuisse.* Eben so ist zuweilen, wie er §. 96. sagt, die *probatio* die Wasserleitungen betreffender Bauten statt der Censoren (wenn ihre Magistratur abgelaufen war) den Aedilen übertragen worden.

92) Papinian. l. l. §. 1. *Ἐπιμελείσθωσαν δὲ κἂν οἱ ἴδιοι τοῖχοι, ἢ τῶν ἄλλων, ἢ τῶν περὶ τὰς οἰκίας οἱ εἰς τὴν ὁδὸν φερόμενοι σφαλεροὶ ὦσιν, ἵνα ὡς δεῖ καθαίρωσιν (καθαιρῶσιν?) οἱ δεσπόται τῶν οἰκιῶν καὶ ἐπισκευάζωσιν.*

bei Uebung der Sittenpolizei die einzelnen Aedilen sich auf ihre Region zu beschränken hatten. Von manchen dahin gehörigen Pflichten scheint das sehr natürlich, in wiefern die Orte, auf die sie sich bezogen, gegeben waren. Dahin gehört die Beaufsichtigung der Bäder, die nicht bloss aus sanitätspolizeilichen Rücksichten in Bezug auf Reinlichkeit und Temperatur, sondern auch um Weichlichkeit und Unsittlichkeit zu verhüten von ihnen überwacht wurden [793]). Andere Orte ähnlicher Art waren die Popinen [94]), um so mehr als in denselben häufig verbotenes Hazardspiel sein Wesen treiben mochte, was die Aedilen ebenfalls zu verhindern und zu bestrafen hatten [95]), wie sie denn auch über die Befolgung der leges sumptuariae [96]) wachen sollten, und darauf bezügliche, z. B. den übermässigen Pomp der Leichenbegängnisse beschränkende Verordnungen erliessen [97]). Aber die Aedilen übten auch eine allgemeinere Sittenaufsicht: sie zogen unzüchtig lebende Frauen [98])

---

793) Senec. ep. 86. *quam iuvabat illa balnea intrare obscura et gregali tectorio inducta, quae scires Catonem tibi aedilem, aut Fabium Maximum, aut ex Corneliis aliquem manu sua temperasse. Nam hoc quoque nobilissimi aediles fungebantur officio, intrandi ea loca, quae populum receptabant, exigendique munditias et utilem ac salubrem temperaturam.* Vgl. de vita beat. 7.

94) Sueton. Tib. 34. *dato aedilibus negotio, popinas ganeasque usque eo inhibendi, ut ne opera quidem pistoria proponi venalia sinerent.* Claud. 38. (senatorem relegavit, quod) *in aedilitate inquilinos praediorum suorum contra vetitum cocta vendentes multasset* etc. *Qua de causa etiam coercitionem popinarum aedilibus ademit.*

95) Mart. V, 84. *blando male proditus fritillo, Arcana modo raptus e popina Aedilem rogat udus aleator.* XIV, 1. *Nec timet aedilem moto spectare fritillo.* Vgl. IV, 14, 9. Dass diese Erwähnungen aus später Zeit sind, ist gleichgültig. Sagt ja doch schon Plaut. Mil. II, 2, 9. *ut ne legi fraudem faciant aleariae;* und wer als die Aedilen konnte darüber die Aufsicht haben.

96) So lässt sich auch auf die frühere Zeit aus Tacit. Ann. III, 22 ff. schliessen.

97) Cic. Phil. IX, 7. *senatum censere atque e republica existimare, aediles curules edictum, quod de funeribus habeant, Ser. Sulpicii Q. f. Lemonia Rufi funeri remittere.* Ovid. Fast. VI, 663. (von den tibicines)

Adde quod aedilis, pompam qui funeris irent,
Artifices solos iusserat esse decem.

98) Es ist von curulischen, wie von plebejischen Aedilen gesche-

und Männer wegen stuprum [799]), auch wohl wegen Bigamie [800]) zur Verantwortung und Bestrafung; Giftmischerei [1]) und Zauberei [2]) kam wenigstens in älterer Zeit bei ihnen zur Anzeige; selbst freche, den Staat beleidigende Reden waren Gegenstand ihrer Anklagen [3]). Ausserdem hatten sie darüber zu wachen, dass nicht fremde Religionsübung sich einschleiche und der vaterländische Cultus rein erhalten werde [4]), und wie es scheint,

---

hen. Liv. X, 31. *Q. Fabius Gurges, consulis filius, aliquot matronas ad populum stupri damnatas pecunia multavit.* Dass Fabius aedilis curulis war, geht klar daraus hervor, dass von der Multa ein Tempel erbaut wurde. Ferner heisst es XXV, 2. *L. Villius Tappulus et M. Fundanius Fundulus, aediles plebeii, aliquot matronas apud populum probri accusarunt.* Daraus erklärt sich die Nachricht bei Tacit. Ann. II, 85. *Vistilia, praetoria familia genita, licentiam stupri apud aediles vulgaverat; more inter veteres recepto, qui satis poenarum adversum impudicas in ipsa professione flagitii credebant.* Man giebt der Stelle eine falsche Deutung, wenn man daraus schliesst, dass die *meretrices* unter der Aufsicht der Aedilen gestanden hätten. Wenn Frauen bei diesen solche Anzeige machten und offen ihre Schande erklärten, so geschah es, um nicht als Matronen von ihnen bestraft werden zu können. Ich will nicht leugnen, dass in späterer Zeit die prostantes (ad circum, theatrum etc.) einer Beaufsichtigung der Aedilen bedurft haben mögen; aber Erwähnungen sind mir nicht bekannt.

799) Liv. VIII, 22. *populo visceratio data a M. Flavio in funere matris. Erant qui per speciem honorandae parentis meritam mercedem populo solutam interpretarentur, quod eum die dicta ab aedilibus crimine stupratae matrisfamilias absolvisset.* Hieher gehören auch die Beispiele, welche Valer. Max. VI, 1, 7 u. 8. giebt.

800) Darauf weisen, wenn die Lesart richtig ist, die Worte des Laberius b. Gell. XVI, 7, 12. hin: *Duas uxores? hoc hercle plus negotii est, inquit cocio. Sed aedilis viderit.*

1) Liv. VIII, 18. Die quaestio halten die Aedilen deshalb nicht; Fabius erstattet sogleich Bericht an die Consuln.

2) Plin. XVIII, 6, 8. (nach Piso) C. Furius Cresinus, ein Libertine und vorzüglicher Landwirth wurde beschuldigt, *ceu fruges alienas pelliceret veneficiis. Quamobrem a Sp. Albino curuli* [aedile] *die dicta, metuens damnationem instrumentum rusticum omne in forum attulit* etc.

3) Atteius Capito b. Gell. X, 6. s. Anm. 762. Es geschah im J. 508.

4) Ein Beispiel aus der Zeit, wo es nur noch aediles plebis gab, ist schon Anm. 752. angeführt worden. Ein ganz gleicher Fall wird vom J. 542 berichtet, als in den Bedrängnissen des zweiten punischen Kriegs fremder Cultus und Aberglaube eindrang. Liv. XXV, 1. *Incusati graviter ab senatu aediles triumvirique capitales, quod non prohiberent, quum emovere eam multitudinem e foro ac disiicere apparatus sacrorum conati essent, haud procul afuit, quin viola-*

unterlagen auch portenta oder prodigia ihrer Kenntnissnahme[805]). Ob in allen diesen Beziehungen die Thätigkeit der Aedilen sich ebenfalls auf den jedesmal ihnen zugefallenen Bezirk beschränkt habe, das ist zweifelhaft; gar nicht denkbar aber ist eine räumliche Begrenzung bei der Aufsicht, die sie über den Possess und die Benutzung der Staatsländereien führten. In Folge derselben sind bald solche, die zu viel des ager publicus besassen [6]), besonders aber pecuarii, die auf den Staatstriften mehr Vieh hielten, als die leges der censorischen locatio erlaubten [7]), zur Bestrafung gezogen worden. Uebrigens scheint auch diese Ueberwachung nur aus dem allgemeinen polizeilichen Aufsichtsrechte der Aedilen, keinesweges aus einer ursprünglichen Bestimmung der aediles plebis, die Interessen der Plebs in Schutz zu nehmen, oder gar die Agricultur zu beaufsichtigen, hergeleitet werden zu müssen. Damit steht in vollem Einklange, dass eben so die foeneratores, welche gegen die leges foenebres gehandelt hatten, von ihnen zur Bestrafung gezogen wurden [8]).

---

rentur. Daher werden sie auch von den Consuln angewiesen, die Feier der Bacchanalien zu verhindern. Anm. 776. Vgl. auch (Cic.) de har. resp. 13.

805) Mart. XI, 102, 7. sagt zu einer Schönen, die man nur nicht sprechen hören durfte:

Audiat aedilis ne te videatve, caveto:
Portentum est, quoties coepit imago loqui.

Man darf davon gewiss auch auf die frühere Zeit schliessen. Die Aedilen mochten dann weitere Anzeige erstatten; ob sie noch ausserdem bei der procuratio prodigiorum betheiligt waren, wird nicht klar, wiewohl eine Erwähnung der Art vorkömmt. Als nämlich im J. 547 der Tempel der Iuno Regina auf dem Aventin vom Blitze getroffen worden war, erklärten die haruspices: *prodigium id ad matronas pertinere donoque divam placandam esse.* Da sagt nun Liv. XXVII, 37. *aedilium curulium edicto in Capitolium convocatae, quibus in urbe Romana intraque decimum lapidem ab urbe domicilia essent* etc. Allein schon dass ihr Edikt sich auf ein Gebiet von decem millia passuum ab urbe erstreckte, scheint darauf hinzudeuten, dass ihnen nur auf höheren Beschluss der Auftrag geworden war. Dirksen, *Civil. Abh.* II. S. 214. (wo übrigens obige Stelle fehlt) betrachtet jenes Maass als Bestimmung des weiteren Weichbilds.

6) Liv. X, 13. *Eo anno plerisque dies dicta ab aedilibus, quia plus, quam lege finitum erat, agri possiderent.*

7) Von plebejischen Aedilen wird es erwähnt bei Liv. X, 23. XXXIII, 42. XXXIV, 53.; von curulischen, X, 47. XXXV, 10.

8) Liv. VII, 28. X, 23. XXXV, 41. In den beiden letzteren

Einer der wichtigsten Verwaltungszweige der Aedilen war ferner, was Cicero kurz cura annonae nennt: d. h. nicht nur die niedere Marktpolizei, sondern überhaupt die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln, namentlich durch hinreichende Zufuhr von Getreide. In einzelnen Fällen dringender Noth ist wohl ein eigener Praefectus annonae ernannt worden; sonst aber lag von alter Zeit her (Anm. 753.) die Sorge dafür den Aedilen ob. Sie sorgen im Falle des Mangels für Zufuhr von auswärts [809]), steuern dem Kornwucher [10]), und suchen auf jede Weise wohlfeile Preise zu erlangen. Es gilt das von curulischen, wie von plebejischen Aedilen, doch scheinen die Ersteren, wie schon oben bemerkt wurde, regelmässig die Vertheilung des Getreides gehabt zu haben, das aus den Provinzen nach Rom gesandt wurde [11]). Eben so sorgten sie auch für Wohlfeilheit anderer Lebensbedürfnisse, z. B. des Oels [12]), und verhinderten den Verkauf schlechter Lebensmittel [13]); Gewicht und Maass standen unter ihrer Aufsicht [14]). Von an-

---

Fällen sind die Ankläger curulische Aedilen; wahrscheinlich auch im ersten, wo die genauere Angabe fehlt.

809) Liv. X, 11. *Caritas etiam annonae sollicitam civitatem habuit, ventumque ad inopiae ultimum foret, ut scripsere, quibus aedilem fuisse eo anno Fabium Maximum placet, ni eius viri cura, qualis in bellicis rebus multis tempestatibus fuerat, talis domi tum in annonae dispensatione praeparando ac convehendo frumento fuisset.*

10) Liv. XXXVIII, 35. *frumentarios ob annonam compressam damnarunt.* Vgl. Anm. 818.

11) Liv. XXX, 26. XXXI, 4. 50. XXXIII, 42.

12) Plin. XV, 1. *anno sexcentesimo octogesimo M. Seius L. f. aedilis curulis olei denas libras singulis assibus praestitit populo Romano per totum annum.* Nach Cic. de off. II, 17. scheint es indessen eigene Munificenz gewesen zu sein.

13) Plaut. Rud. II, 3, 42.
Novi: Neptunus ita solet: quamvis fastidiosus
Aedilis est: si quae improbae sunt merces, iactat omnes.
Vgl. Dig. L, 2, 12. *Eos, qui utensilia negotiantur et vendunt, licet ab aedilibus caeduntur, non oportet quasi viles personas negligi. — Sed ne quidem arceantur honoribus, qui ab aedilibus flagellis caesi sunt, quanquam iure suo ita aediles officio isto fungantur.*

14) Iuven. X, 100.
— Fidenarum Gabiorumque esse potestas
Et de mensura ius dicere, vasa minora
Frangere, pannosus vacuis aedilis Ulubris.
Pers. I, 129.

derem Verkehre wird besonders der Handel mit Sklaven [815]) und mit Vieh [16]) als von ihnen geregelt und beaufsichtigt erwähnt; allein es ist nicht zu bezweifeln, dass überhaupt aller Handel ihrer Aufsicht unterlag, wobei nur zu bemerken ist, dass, wie sich nur von curulischen Aedilen Beispiele des Einschreitens gegen Wucher finden, so auch in Bezug auf Handel, mit Ausnahme der res frumentaria, nirgends der aediles plebis Erwähnung geschieht. Wie aus den angeführten Beispielen hervorgeht, war in diesen merkantilischen Beziehungen die Fürsorge der Aedilen nicht bloss eine polizeiliche, sondern sie entwickelten zugleich eine staatswirthschaftliche Thätigkeit und hatten überdiess für diesen Zweig ihrer Verwaltung auch ihre eigene Jurisdiction [17]), bildeten gewissermassen ein Handelsgericht. Die Gelder, welche als vom Volke auf ihre Anklage zuerkannte Strafen eingingen, waren zu ihrer Verfügung: sie durften sie nach eigenem Ermessen zu gemeinnützi-

---

Seque aliquem credens, Italo quod honore supinus
Fregerit heminas Areti aedilis iniquas.

Beide Stellen sprechen von Municipalaedilen: natürlich gilt dasselbe von Rom. Dig. XIX, 2, 13. §. 8. *Si quis mensuras conduxerit, easque magistratus frangi iusserit, si quidem iniquae fuerunt, Sabinus distinguit, utrum scit conductor, an non; si scit, esse ex locato actionem, si minus, non; quodsi aequae sunt, ita demum eum teneri, si culpa eius id fecit aedilis.*

815) S. das *edictum aedilium curulium*, Dig. XXI, 1. mit den weiteren Bestimmungen der Juristen, und Gell. IV, 2.

16) Dig. XXI, 1, 38. aus dem Edikte.

17) Im Edikte heisst es Dig. XXI, 1, 1. *ex his enim causis iudicium dabimus. Hoc amplius, si quis adversus ea sciens dolo malo vendidisse dicetur, iudicium dabimus.* fr. 38. *Si iumenta paria simul venierint et alterum in ea causa fuerit, ut redhiberi debeat, iudicium dabimus, ut redhibeatur.* fr. 63. *Sciendum est, ad venditiones solas hoc edictum pertinere, non tantum mancipiorum, verum ceterarum quoque rerum. Cur autem de locationibus nihil edicatur, mirum videbatur; haec tamen ratio redditur, vel quia nunquam istorum de hac re fuerat iurisdictio, vel quia non similiter locationes, ut venditiones fiunt.* Daher heisst es bei Plaut. Menaechm. IV, 2, 23. *apud aediles — dixit causam*, und bei Iuvenal, *de mensura ius dicere*, und von M. Scaurus sagt Aurel. Vict. Ill. 72. *Aedilis iuri reddendo magis quam muneri edendo studuit.* Vgl. Pompon. de or. iur. 34., der nach Einsetzung der Cereales sagt: *sex aediles in civitate iura reddebant;* mit welchem Rechte, bleibe dahingestellt.

gen Zwecken verwenden. Dabei zeigt es sich am deutlichsten, wie die curules und die plebeii bei aller gemeinschaftlichen Thätigkeit doch immer in gewisser Hinsicht getrennte Klassen blieben, indem die Strafgelder nicht in eine gemeinschaftliche Kasse kamen, sondern beide Theile unabhängig von einander über ihre Gelder verfügten [818]. Die aediles curules haben sie jederzeit zu öffentlichen Bauten, zu Weihgeschenken und zur Verschönerung der Stadt verwendet [19]; die plebeii haben diess zwar auch gethan, aber auch davon den Aufwand für die ludi plebeii bestritten [20].

Die Aedilität vereinigte so eine ausserordentliche Menge von Geschäften. Was in Athen zahlreiche Beamte besorgten, die ἀστυνόμοι, ἀγορανόμοι, σιτοφύλακες, μετρονόμοι u. s. w., das alles fiel in den Wirkungskreis der Aedilen. Es begreift sich leicht, dass jene vier Männer der Erledigung aller dieser Geschäfte nicht genügen konnten, ohne eine grössere Zahl von Unterbeamten und Dienern zur Unterstützung zu haben. Zu den ersteren gehörten jedenfalls die auf der Tabula Heracleensis erwähnten quattuorviri viis in urbe und duumviri viis extra urbem purgandis [21], und in einem gewissen Rapport müssen auch wohl die triumviri capitales zu den Aedilen gestanden haben. Ferner werden wahrscheinlich die magistri vicorum zur Unterstützung gedient haben, und ausserdem werden apparitores, scribae librarii, viatores [22]) und praecones der Aedilen

---

818) Besonders deutlich geht dieses eigenthümliche Verhältniss hervor aus Liv. XXXVIII, 35. *Et duodecim clipea aurata ab aedilibus curulibus P. Claudio Pulchro et Ser. Sulpicio Galba sunt posita ex pecunia, qua frumentarios ob annonam compressam damnarunt. Et aedilis plebis Q. Fulvius Flaccus duo signa aurata, uno reo damnato (nam separatim accusaverant) posuit.*

19) Liv. X, 23. 31. 47. XXXV, 10. 41. XXXVIII, 35.

20) Liv. X, 23. XXX, 39. XXXIII, 42. XXXIV, 53. XXXVIII, 35.

21) I, 50. AED. ET. IIII. VIR. VIEIS. IN: VRBEM. PVRGANDEIS. II. VIR VIEIS. EXTRA. PROPIVSVE. VRBEM. ROMAM. PASSVS || [CIↃ] PVRGANDEIS. QVEIQVOMQVE. ERVNT.

22) Wenn man vergleicht, was Varro b. Gell. XIII, 12, 6. und wiederum cap. 13, 4. sagt, so kann es scheinen, als hätten die aediles

häufig von Schriftstellern und auf Inschriften genannt. Auch in Bezug auf diese Amtsdienerschaft erscheinen die beiden Aedilitäten getrennt, und gewöhnlich wird hinzugesetzt, ob der Genannte scriba oder praeco der aed. cur. oder pleb. gewesen sei. Die Dedicationsinschrift der sogenannten Schola Xantha neben dem Saturnustempel am Forum (s. Th. I. S. 318.) giebt an, dass diese Gemächer für die scribae und praecones der curulischen Aedilen wiederhergestellt worden seien: hier also war deren gewöhnlicher Aufenthaltsort [823]), wie die Aedilen selbst ihr Tribunal am Forum hatten [24]).

Wie nun alle bisher angeführten Geschäfte der Aedilen unzweideutig in den Wirkungskreis einer Polizeibehörde fallen, so scheint es aus dieser allgemeinen Bedeutung der Aedilität auch erklärt werden zu müssen, dass gerade diese Magistrate curatores ludorum sollennium waren. Man darf freilich unter dieser cura zunächst nicht die Verpflichtung verstehen, die Spiele auf eigene Kosten zu geben; auch deshalb nicht annehmen, dass die Aedilen als die eigentlichen Vorsteher sämmtlicher Spiele gegolten hätten: sehr natürlich aber scheint es, dass ihnen von alter Zeit her die polizeiliche Anordnung der Festlichkeit oblag. Demnach werden sie, wie später, für den Schmuck der Stadt auf dem Wege, den der Festzug nahm, gesorgt haben, was wohl schwerlich erst seit dem Jahre 445 üblich geworden ist [25]); die Anordnung des

---

keine viatores gehabt. Gleichwohl werden deren wiederholt genannt. Liv. XXX, 39. Anm. 823. Grut. XCIV, 11. Aber Varro spricht auch den Quaestoren die viatores ab: s. dar. d. folg. Abschn.

823) Livius erzählt XXX, 39. *Pecuniam ex aerario scribae viatoresque aedilicii clam egessisse per iudicem comperti damnati sunt.* Soll man aus der Nähe des Aerarium schliessen, dass hier von alter Zeit her die Diener der Aedilen ihre Schola hatten?

24) Tab. Heracl. I, 34. ISQVE. AED. DIEBVS. XEMINVS. X. ANTEQVAM LOCET. APVT. FORVM. ANTE. TRIBVNALE. SVOM. PROPOSITVM. HABETO etc.

25) Liv. IX, 40. *Dictator ex senatusconsulto triumphavit: cuius triumpho longe maximam speciem captiva arma praebuere. Tantum magnificentiae visum in iis, ut aurata scuta dominis argentariarum ad forum ornandum dividerentur. Inde natum initium dicitur fori ornandi ab aedilibus, quum tensae ducerentur.* Man darf wohl annehmen, dass das längst geschehen war, und nur keine früheren Erwähnungen sich fanden. Späterhin gehörte

Zugs selbst[826]) und die nöthigen Vorkehrungen im Circus[27]),

es zu den vorzüglichsten Gegenständen der bei Gelegenheit der Spiele von den Aedilen zu entfaltenden Pracht, dass sie Forum und Comitium reich mit Kunstwerken schmückten. Für diesen Zweck liessen sie oft für die Dauer des Festes Statuen und Gemälde aus Griechenland, Asien und Sicilien kommen, die nachher wieder zurückgesandt wurden. Cic. Verr. IV, 3. *C. Claudius, cuius aedilitatem magnificentissimam scimus fuisse, usus est hoc Cupidine tam diu, dum forum diis immortalibus populoque Romano habuit ornatum. — ipse diligens fuit ad reportandum.* Ps. Ascon. z. Verr. I, 19. (mit falscher Anwendung) *Licebat enim mutua haec signa deportare Romam aedilibus ad ornatum ludorum, et rursum sociis reportare.* Oder sie wurden auch käuflich dazu von ihnen erworben. Plin. XXXV, 11, 40. Vgl. cap. 14, 49. (Cic.) p. dom. 43. Vieles wurde auch aus römischem Privatbesitze dazu geliehen. Verr. I, 22. *Dices tua quoque signa et tabulas pictas ornamento urbi foroque populi Romani fuisse. Memini: vidi simul cum populo Romano forum comitiumque adornatum* etc. Dazu Ps. Ascon. *nam aedili atque praetori Hortensio et item Metellis rapta ex provinciis signa ad ornandum forum et comitium commodaverat Verres. Olim enim, cum in foro ludi populo darentur, signis ac tabulis pictis partim ab amicis, partim e Graecia commodatis utebantur ad scenae speciem, quia adhuc theatra non fuerant.*, worin freilich viel Verkehrtes ist. Darauf bezieht sich auch Cic. de nat. deor. I, 9. *Quid autem erat, quod concupisceret deus mundum signis et luminibus, tanquam aedilis, ornare?* Vgl. auch Suet. Caes. 10. Wie sehr übrigens die Provinzen schon im sechsten Jahrhunderte für die Feier der Spiele in Anspruch genommen wurden, das ersieht man aus dem Senatusconsultum des Jahrs 575, als Q. Fulvius den Tempel der Fortuna Equestris dediciren wollte. Liv. XL, 44. *De pecunia finitur, ne maior causa ludorum consumeretur, quam quanta Fulvio Nobiliori post Aetolicum bellum ludos facienti decreta esset: neve quid ad eos ludos arcesseret, cogeret, acciperet, faceret, adversus id senatusconsultum, quod L. Aemilio Cn. Baebio consulibus* (572) *de ludis factum esset. Decreverat id senatus propter effusos sumptus factos in ludos Ti. Sempronii aedilis, qui graves non modo Italiae ac sociis Latini nominis, sed etiam provinciis externis fuerant.* Vgl. Plaut. Poen. V, 2, 52. Cic. ad Att. V, 21. VI, 1. und ad fam. (Coelius) VIII, 2. 4. 8. 9.

826) Die pompa circensis und nachher die scenischen Spiele erforderten einen nicht unbedeutenden Apparat an Costümen und dgl., der, wie es scheint, vom Staate unterhalten wurde und unter Aufsicht der Aedilen stand. Anders können dochwohl die Verse bei Plaut. Pers. I, 3, 79. (nach der Vulgata)

SA. Πόθεν ornamenta? TO. Abs chorago sumito.
Dare debet: praebenda aediles locaverunt.

womit Curc. IV, 1, 3. und Trin. IV, 2, 16. zu vergleichen sind, nicht verstanden werden. — Wie die Aedilen alles bei der Feier zu beobachtende veranstalteten, geht auch aus der vereinzelten Notiz bei Valer. Max. I, 1, 16. hervor: *Creditum est, Varronem consulem apud Cannas cum Carthaginiensibus tam infeliciter dimicasse ob iram Iunonis, quod, cum ludos circenses aedilis faceret, in Iovis Opt. Max. templo eximia facie puerum ad excubias tenendas posuisset.*

27) Aus alter Zeit fehlen natürlich alle Erwähnungen, die über-

die Erhaltung der Ordnung während der Spiele [828]), das alles wird ihnen obgelegen haben, und so mag allmählig die ganze Besorgung der Festlichkeit auf sie übergegangen sein, während wenigstens bei den römischen Spielen, wie noch spät, als längst die Aedilen den Aufwand selbst bestritten, ein höherer Magistrat den Vorsitz hatte [29]). Seit aber die Aedilität

haupt in Allem, was den Hergang bei den Spielen betrifft, sehr spärlich sind, und nur bei besonderer Veranlassung gelegentlich geschehen. Der Art ist der an die Aedilen ergehende Befehl, Liv. XXXIV, 44. *Gratiam quoque ingentem apud eum ordinem pepererunt* (censores), *quod ludis Romanis aedilibus curulibus imperarunt, ut loca senatoria secernerent a populo.*

828) Macrob. Sat. II, 6. *Lapidatus a populo Vatinius, cum gladiatorium munus ederet, obtinuerat, ut aediles edicerent: ne quis in arenam nisi pomum misisse vellet.* Es hatten also, wie natürlich, die Aedilen auch bei Schauspielen, welche Privatleute gaben, die polizeiliche Aufsicht; so wie jedenfalls die Beanspruchung des dazu nöthigen Raums, als locus publicus, an sie ergehen musste. Denn wenn es auf der Tab. Heracl. II, 3. heisst: QVOS. LVDOS. QVISQVE. ROMAE P. VE. V. R. P. CIↃ. FACIET. QVOMINVS. EI. EORVM. LVDORVM. CAVSSA. SCAENAM. PVLPITVM. CETERAQVE || QVAE. AD. EOS. LVDOS. OPVS. ERVNT. INLOCO PVBLICO. PONERE. STATVERE. EISQVE. DIEBVS. QVIBVS. EOS. FACIET. LOCO PVBLICO. VTEI || LICEAT. E. H. L. N. R., so bezieht sich das, wie das ganze Gesetz auf die cura urbis der Aedilen. — Ausserdem hatten sie das specielle Regiment über die Schauspieler. Daher der Scherz des Sykophanten, Plaut. Trin. IV, 2, 147.

— enimvero sero quoniam huc advenis,
Vapulabis arbitratu meo et novorum aedilium.

womit der Epilog der Cistellaria zu vergleichen, und Amphitr. Prol. 69 ff. An die Aedilen hat man auch hauptsächlich bei der Verordnung Augusts zu denken: Sueton. Aug. 45. *Coercitionem in histriones magistratibus in omni tempore et loco lege vetere permissam ademit, praeterquam ludos et scenam.*; obgleich bei Tacit. Ann. I, 77. das *ius virgarum* nur für die Praetoren beansprucht wird.

29) Liv. XLV, 1. *Ante diem quintum decimum Kalendas Octobres ludorum Romanorum secundo die C. Licinio consuli ad quadrigas mittendas escendenti tabellarius, qui se ex Macedonia venire diceret,* [reddidisse] *laureatas literas dicitur.* Ennii frgm. p. 22 Hess.

Exspectant, veluti consul cum mittere signum
Vult, omnes avidi spectant ad carceris oras.

In Abwesenheit beider Consuln trat der Praetor urbanus für sie ein, oder ein Dictator. VIII, 40. *id ambigitur, belline gerendi causa creatus sit; an ut esset, qui ludis Romanis, quia L. Plautius praetor gravi morbo forte implicitus erat, signum mittendis quadrigis daret.* Ich würde noch hinzufügen, Mart. XII, 29, 9.

Cretatam praetor cum vellet mittere mappam,
Praetori mappam surpuit Hermogenes.

wenn nicht in dieser Zeit die Praetoren überhaupt viel grösseren An-

verdoppelt war, wurde die cura ludorum in solcher Weise vertheilt, dass gewisse Spiele ohne Ausnahme von den curulischen, andere von den plebejischen Aedilen gegeben wurden. Die genauere Bestimmung der Competenz ist an anderem Orte zu versuchen: ausgemacht ist es, dass die ludi plebeii, wie es sich von selbst versteht, durchaus zum Ressort der aediles plebis, die Feier der Romani und der Megalenses ohne Ausnahme zu dem der curules gehörte. Auch von den Geldern, welche zur Bestreitung des Aufwands bestimmt waren, und von der Veränderung, in Folge deren späterhin die Aedilen die Kosten der Hauptsache nach selbst trugen, wird schicklicher bei Gelegenheit der Spiele gesprochen.

Die Zahl der Aedilen ist vom J. 388 bis zum Ende der Republik unverändert geblieben. Caesar fügte (710) zwei aediles plebis unter dem Namen Cereales hinzu [830]. Sie kommen indessen hier nicht weiter in Betracht, da sie zu den Magistraten der Kaiserzeit gerechnet werden müssen.

Die Quaestur.

Wie bei der Aedilität die Beurtheilung ihrer staatsrechtlichen Bedeutung dadurch erschwert wurde, dass wir zwei wohlunterschiedene und in gewisser Hinsicht getrennt beste-

---

theil an den Spielen gehabt hätten als früher. Es hat also der oberste Magistrat dabei das Praesidium, wie nachher die Kaiser, oder denen sie es übertrugen. Sueton. Aug. 45. *Spectaculo plurimas horas, aliquando totos dies aderat; petita venia, commendatisque, qui suam vicem praesidendo fungerentur.* Tacit. Ann. I, 76. *Edendis gladiatoribus, quos Germanici fratris ac suo nomine obtulerat, Drusus praesedit.*

830) Dio Cass. XLIII, 51. *καὶ ἀγορανόμοι τότε πρῶτον, δύο μὲν καὶ ἐξ εὐπατριδῶν, τέσσαρες δὲ ἐκ τοῦ πλήθους (προεχειρίσθησαν). ὧν οἱ δύο τὴν ἀπὸ τῆς Δήμητρος ἐπίκλησιν φέρουσιν.*, worin nur der Gegensatz, plebejische und patricische (statt curulische), nicht richtig ist. Pompon. de or. iur. §. 32. *Deinde C. Iulius Caesar duos praetores et duos aediles, qui frumento praeessent, a Cerere Cereales, constituit. Ita duodecim praetores, sex aediles sunt creati.* Sueton. Caes. 41. *Praetorum, aedilium, quaestorum, minorum etiam magistratuum numerum ampliavit.* Vgl. Spanh. *de usu et praest. num.* II. p. 154. Schubert, *de aedil.* p. 198 ff. Merkel. z. Ovid. Fast. p. CLXI.

hende Magistrate mit nichtsdestoweniger gleichartigem und gemeinschaftlichem Wirkungskreise fanden, so entspringt für die Auffassung des ursprünglichen Wesens der Quaestur eine noch grössere Schwierigkeit daraus, dass wir zwei ganz disparate Geschäftskreise unter dem Namen einer und derselben Magistratur begriffen sehen. Ueberdiess sind nicht nur, wie gewöhnlich über die aus der ältesten Zeit stammenden Institute, die Nachrichten unzureichend und unbestimmt, sondern auch direkt sich widersprechend, und so ist es auch natürlich, dass in den Ansichten der Neueren derselbe Widerstreit und dasselbe Schwanken herrscht [831]), so dass eine kritische Darstellung des Sachverhältnisses zu den schwierigsten Aufgaben im Gebiete der römischen Staatsalterthümer gerechnet werden mag.

Dass der Ursprung der Quaestur schon in die königliche Zeit gesetzt, wohl gar mit den Anfängen des Staats gleichzeitig gedacht wurde, ist bereits bei Behandlung der Verfassung jener Periode (Th. II, 1. S. 378 ff.) vorläufig bemerkt worden, und es ist die weitere Erörterung hier wieder aufzunehmen. Ich gehe von der etymologischen Erklärung des Namens aus, der allgemein von quaerere in der Bedeutung gerichtlicher Verfolgung von Verbrechern hergeleitet wird [32]), wobei

---

831) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 550 Vgl. II. S. 190. A. 366. Walter, *Rechtsgesch.* 2. Aufl. S. 21. Göttling, *Staatsverf.* S. 158. 277 f. 320 f. Rubino, *Unters. üb. röm. Verf.* S. 310 ff. 315 ff. Köstlin, *Die Perduellio unter den röm. Königen.* S. 105 ff. Geib, *Gesch. d. röm. Crim. Proc.* S. 50 ff. Mommsen in der *Jen. Allg. LZ.* 1844. S. 248 ff. Ich sehe um eine weitläufige Polemik zu vermeiden davon ab, die einzelnen Meinungen durchzugehen, und bin mit Benutzung der genannten Literatur bemüht gewesen, das Verhältniss so darzustellen, wie es mir nach den Quellen erscheint, ohne darauf Anspruch zu machen, die dunkele Frage zur völligen Entscheidung gebracht zu haben.

32) Varro L. L. V, 14. p. 86. *Quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt. Ab his postea, qui quaestionum iudicia exercent, quaestores dicti.* Unter Letzterem können eben so wohl die quaestiones perpetuae als für einzelne Fälle besonders übertragene quaestiones verstanden werden. Vgl. VI, 9. p. 267 f. Anm. 839. Ulp. de off. quaest. Dig. I, 13. §. 1. *Et a genere quaerendi quaestores initio dictos et Iunius, et Trebatius, et Fenestella scribunt.* Aus ihm gedankenlos übersetzend giebt Ioann. Lyd. de mag. I, 24.

die Anwendung desselben Stamms auf die Funktionen der *quaestores aerarii* einstweilen unbeachtet bleiben mag; denn wenn es unter den Königen eigene Magistrate dieses Namens gegeben hat, so wird man sie in jener criminalrichterlichen Bedeutung zu fassen haben. Auffallend kann es nun freilich scheinen, dass die königliche Zeit noch eine andere Art Richter für Criminalfälle kennt, die duumviri perduellionis, von denen die erste und aus dieser Zeit einzige Erwähnung in der Erzählung vom Schwestermorde des Horatius vorkömmt, wo sie Tullus Hostilius zu Richtern über ihn niedersetzt [833]); und so liegt allerdings der Gedanke nahe, dass sie mit den Quaestoren identisch gewesen seien. Ja es ist sehr wahrscheinlich, dass die Schriftsteller, welche am bestimmtesten von dem Bestehen der Quaestur unter den Königen sprachen, dabei eben jene Duumvirn vor Augen hatten und sie als quaestores betrachteten. Denn wenn Ulpian. de off. quaest. Dig. I, 13. schreibt: *Origo quaestoribus creandis antiquissima est et paene ante omnes magistratus. Gracchanus denique Iunius libro septimo de potestatibus etiam ipsum Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce sed populi suffragio crearent, refert. Sed sicuti dubium est, an Romulo et Numa regnantibus quaestor fuerit, ita Tullo Hostilio rege quaestores fuisse certum est. Sane crebrior apud veteres opinio est, Tullum Hostilium primum in rempublicam induxisse quaestores* [34])., so grün-

---

dasselbe als Worte des Iunius Gracchanus selbst!; Zonar. VII, 13. *τὴν προσηγορίαν ταύτην διὰ τὰς ἀνακρίσεις ἐσχήκασι καὶ διὰ τὴν τῆς ἀληθείας ἐκ τῶν ἀνακρίσεων ζήτησιν.* Die ebenfalls hieher gehörigen Stellen aus Festus und Paul. Diac. s. Anm. 844.

833) Liv. I, 26. *Rex, ne ipse tam tristis ingratique ad vulgus iudicii, aut secundum iudicium supplicii auctor esset, concilio populi advocato, Duumviros, inquit, qui Horatio perduellionem iudicent secundum legem, facio.*

34) Dasselbe ungefähr giebt nach Ulpian Ioann. Lyd. de mag. I, 24. Man vergleiche Cic. p. Rab. perd. 4. *Namque haec tua, quae te hominem clementem popularemque delectant, I lictor, colliga manus: quae non modo huius libertatis mansuetudinisque non sunt, sed ne Romuli quidem, aut Numae Pompilii; sed Tarquinii, superbissimi atque crudelissimi regis ista sunt cruciatus carmina* etc. Tarquinius ist nicht genannt, als habe er zuerst die duumviri per-

det sich das schwerlich auf eine andere Nachricht, als die vom Processe des Horatius. Ausserdem kann man sich auch darauf berufen, dass in dem Processe des Cassius eben die Quaestoren es sind, welche nach der von Livius gebilligten Tradition die Anklage auf perduellio erhoben [835]), so dass man in ihnen die duumviri perduellionis erkennen möchte. Demungeachtet scheint eine solche Annahme der Identität beider ganz verwerflich, und man hat vielmehr die duumviri perduellionis als ausserordentliche in jedem einzelnen Falle für die Processform der perduellio niedergesetzte Richter, die quaestores hingegen als ständige Magistrate zu betrachten. Es geht die Verschiedenheit am deutlichsten daraus hervor, dass nach einer Tradition Manlius Capitolinus ebenfalls durch besonders erwählte duumviri perduellionis gerichtet worden sein soll [36]), in einer Zeit, wo es ja weder an Quaestoren fehlte, noch auch schon ihr öffentliches Anklagerecht ihnen entnommen und anderen Magistraten übertragen war; und denselben Beweis enthält im Grunde der Process des Rabirius, der, wie anomal er auch in dieser Zeit erscheinen mag, doch Kenntniss der alterthümlichen Formen voraussetzt. Dass aber gegen Cassius die

---

duellionis eingeführt; hätte Cicero nicht, um das barbarische des Verfahrens stärker hervorzuheben, der Erinnerung an einen verhassten Tyrannen bedurft, so würde er Tullus Hostilius genannt haben. Wie er aber der Regierung des Romulus und Numa den Perduellionsprocess und mithin die Duumvirn abspricht, so leugneten Andere, dass es unter diesen Königen Quaestoren gegeben habe. Nicht so Plutarch. Rom. 20. *Ἀλλὰ μέντοι πολλὰ ταῖς γυναιξὶν εἰς τιμὴν ἀπέδωκαν, ὧν καὶ ταῦτά ἐστιν· ἐξίστασθαι μὲν ὁδοῦ βαδιζούσαις, αἰσχρὸν δὲ μηδὲν εἰπεῖν παρούσης γυναικός, μηδ' ὀφθῆναι γυμνὸν ἢ δίκην φεύγειν παρὰ τοῖς ἐπὶ τῶν φονικῶν καθεστῶσιν.*

835) Liv. II, 41. *Invenio apud quosdam, idque propius fidem est, a quaestoribus K. Fabio et L. Valerio diem dictam perduellionis damnatumque populi iudicio.*

36) Liv. VI, 20. *Sunt qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent, creatos auctores sint damnatum.* Mommsen a. a. O. S. 250. bemerkt sehr richtig gegen Geib, S. 60. dass, wenn auch die Tradition nicht die allgemeine war, doch von Seiten derer, die so erzählten, die Anerkennung darin liegt, dass duumviri perduellionis eintreten konnten. Ueberhaupt aber würde der ganze Einwand nur dann von Gewicht sein, wenn angenommen werden könnte, dass die gewöhnliche Geschichtserzählung uns jederzeit alle einzelnen Umstände genau mittheilte.

Quaestoren als Perduellionsrichter auftreten, hat gar nichts auffälliges, da es ja nichts seltenes ist, dass auch andere Magistrate, namentlich tribuni plebis in derselben Form anklagen[837]).

Wenn es dagegen unleugbar ist, dass in den frühesten Zeiten der Republik die Quaestoren (zunächst in der oben angegebenen Bedeutung) ständige Magistrate waren, und wiederum angegeben wird, dass diese Magistratur aus dem Königthume in die republikanische Verfassung übergegangen, nur beibehalten worden sei, so ist damit auch zugegeben, dass es unter den Königen ständige Quaestoren gegeben hat. Was die Republik anlangt, so kann darüber kein Zweifel sein. Wenn Liv. II, 41. schlechthin die Quaestoren als Ankläger des Cassius nennt, so können damit nicht für den einzelnen Fall ernannte *quaestores parricidii* gemeint sein; denn dann würde Livius es bemerkt haben, wie VI, 20. von den Duumvirn, und so haben auch andere Schriftsteller nur an ständige Quaestoren gedacht [38]); aber entscheidender ist das Beispiel der Anklage des Volscius. Liv. III, 24. *A. Cornelius et Q. Servilius quaestores M. Volscio, quod falsus haud dubie testis in Kaesonem exstitisset, diem dixerant.* Es ist an sich klar, dass hier von jährlichen Magistraten, nicht von besonders ernannten Richtern die Rede ist; allein durch die weitere Erzäh-

---

837) Valer. Ant. b. Gell. VII, 9, 9. *Denique Licinius tribunus plebi perduellionis ei diem dixit, et comitiis diem a M. Marcio praetore peposcit.* Liv. XXVI, 3. *Tum Sempronius, perduellionis se iudicare Cn. Fulvio, dixit, diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore urbis petit.* XLIII, 16. (Rutilius tr. pl.) *utrique censori perduellionem se iudicare pronuntiavit, diemque comitiis a C. Sulpicio praetore urbano petiit.* Schol. Bob. z. Cic. in Clod. et Cur. p. 337 Or. *Ob id factum dies ei dicta perduellionis a Pullio et Fundanio tr. pl.*

38) Dionys. VIII, 77. *Καίσων Φάβιος, ἀδελφὸς τοῦ τότε ὑπάτου ὄντος, καὶ Λεύκιος Οὐαλέριος Ποπλικόλας, ἀδελφὸς τοῦ καταλύσαντος τοὺς βασιλεῖς, τὴν ταμιευτικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον καὶ διὰ τοῦτο ἐκκλησίαν συνάγειν ὄντες κύριοι, τὸν ὑπατεύσαντα τῷ πρόσθεν ἐνιαυτῷ Σπόριον Κάσσιον καὶ τολμήσαντα τοὺς περὶ τῆς διανομῆς εἰσηγήσασθαι νόμους, εἰσήγγειλαν εἰς τὸν δῆμον ἐπὶ τυραννίδος αἰτίᾳ.* Cic. de rep. II, 35. *Quo in statu reipublicae Sp. Cassium de occupando regno molientem, summa apud populum gratia florentem quaestor accusavit.*

lung wird es zur Gewissheit. Das Gericht wird von den Tribunen bis in das nächste Magistratsjahr verzögert. Da heisst es cap. 25. *L. Minucius inde et C. Nautius consules facti duas residuas anni prioris causas exceperunt. Eodem modo consules legem, tribuni iudicium de Volscio impediebant: sed in quaestoribus novis maior vis, maior auctoritas erat.* Es hatten folglich die Quaestoren mit den Consuln gewechselt, wodurch sie auf das Bestimmteste als *annui magistratus* bezeichnet werden [839]). Dass aber das Amt der Quaestoren aus dem Königthume in die Republik übergegangen sei, wird mit ausdrücklicher Berufung auf die Lex curiata der ersten Consuln angegeben. Tacit. Ann. XI, 22. *Sed quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita* [40]). Andere ausdrück-

---

839) Es ist ein unstatthafter Einwand, den Geib S. 52. Anm. 7. macht, dass aus den Beispielen des Cassius und Volscius nichts hervorgehe, als dass die Anklage in beiden Fällen von den gewöhnlichen Quaestoren des Aerarium erhoben worden sei, denen die Befugniss der Anklage eben so, wie anderen Magistraten zugestanden habe. Vgl. Rein, *Crim. R. d. Röm.* S. 453. Wenn Dionysius in der angeführten Stelle sagt: *τὴν ταμιευτικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον καὶ διὰ τοῦτο ἐκκλησίαν συνάγειν ὄντες κύριοι*, so ist damit unzweideutig das Vorrecht der Quaestoren als öffentlicher Ankläger bezeichnet, Comitien berufen zu können, wie wir es aus Varro kennen lernen, der L. L. VI, 9. das Bruchstück aus dem *commentarium vetus anquisitionis M. Sergii M'. filii quaestoris, qui capitis accusavit Rogum*, mittheilt und p. 272. sagt: *sed ad comitia tum vocatur populus ideo, quod alia de causa hic magistratus non potest exercitum urbanum convocare.* Es ist geradehin undenkbar, dass quaestores aerarii als solche Centuriatcomitien hätten berufen können; sie konnten es nur in der Eigenschaft als öffentliche Ankläger, und mit welchem Rechte überhaupt sie für blosse Schatzbeamte erklärt werden, wird sich gleich zeigen. Eben so entschieden spricht aber gegen jenen Einwand das Beispiel des Volscius. Wenn die Quaestoren des Jahrs 295 die Anklage erhoben hatten, ihre Magistratur aber verflossen war, ohne dass es zur Entscheidung durch die Volksversammlung gekommen war; nun aber die neuen Quaestoren sofort die Anklage wieder aufnahmen, so kann man darin bei unbefangener Forschung nicht eine freiwillige Handlung, nicht die Ausübung eines zustehenden Rechts, auf die man auch verzichten kann, sondern nur die Erfüllung einer durch das Amt gebotenen Pflicht erkennen: d. h. die neuen Quaestoren mussten die Anklage wieder aufnehmen, weil sie überhaupt das Anklageamt hatten.

40) Dass in Tacitus Zeit die Lex curiata der ersten Consuln noch authentisch vorhanden gewesen, ist gewiss nicht anzunehmen. Es unterliegt nun zwar, was er weiter über die Geschichte der Quaestur sagt, den gegründetsten Zweifeln; aber aus der ausdrücklichen Beru-

liche Erklärungen über das Bestehen der Quaestoren vor der Republik giebt es nicht, wenn man von Ulpians (oder Iunius Gracchanus) und Plutarchs Angaben absieht [841]); vielmehr wird von mehreren Schriftstellern mit alleiniger Rücksicht auf das Aerarium die Quaestur als eine neue Einrichtung der Republik erwähnt [42]). Will man das für richtig halten; will man annehmen, es seien zuerst durch Poplicola Quaestoren eingesetzt worden, mit der Bestimmung, dem öffentlichen Schatze vorzustehen, so hat man zunächst die Frage zu beantworten, welche Erklärung in diesem Falle der Name der Magistrate finden solle. Man hat allerdings schon im Alterthume den ein-

---

fung auf die Lex geht doch hervor, dass in Annalisten oder antiquarischen Schriftstellern davon Nachricht gegeben war; und galt nun das von Brutus beantragte Gesetz als aus der königlichen Zeit beibehalten (einen anderen Sinn kann *repetita* nicht haben), und war darin von den Quaestoren die Rede, so ergiebt sich daraus wenigstens die Ansicht älterer Zeit, dass diese Magistrate schon unter den Königen bestanden.

841) Kaum ist zu erwähnen, dass das von Huschke herausgegebene Magistratsverzeichniss (*Incerti auctoris magistr. et sacerd. P. R. expos. ined.* Vrat. 1829.) die Quaestoren (im späteren Sinne) den Magistraten des Königthums anreihet: *Quaestores qui aerario praefecti erant et sumptibus publicis.*

42) Die bedeutendste Stelle ist in der Rede des Canuleius bei Liv. IV, 4. *Pontifices, augures, Romulo regnante nulli erant: ab Numa Pompilio creati sunt. Census in civitate et descriptio centuriarum classiumque non erat: ab Ser. Tullio est facta. Consules nunquam fuerant: regibus exactis creati sunt. Dictatoris nec imperium, nec nomen fuerat: apud patres esse coepit. Tribuni plebis, aediles, quaestores nulli erant: institutum est, ut fierent. Decemviros legibus scribendis intra decem hos annos et creavimus, et e republica sustulimus.* Wenn man bedenkt, dass Livius die nach und nach entstandenen Einrichtungen in richtiger Reihenfolge aufzählt, so ist die Stelle, welche die Quaestur einnimmt, sehr auffällig. Durchaus als neue Einrichtung der Republik betrachtet die Quaestur Plutarch. Popl. 12. *Ἐπῃνέθη δὲ καὶ διὰ τὸν ταμιευτικὸν νόμον. Ἐπεὶ γὰρ ἔδει χρήματα εἰς τὸν πόλεμον εἰσενεγκεῖν ἀπὸ τῶν οὐσιῶν τοὺς πολίτας, οὔτ' αὐτὸς ἅψασθαι τῆς οἰκονομίας, οὔτε φίλους ἐᾶσαι βουλόμενος, οὐθ' ὅλως εἰς οἶκον ἰδιώτου παρελθεῖν δημόσια χρήματα, ταμιεῖον μὲν ἀπέδειξε τὸν τοῦ Κρόνου ναὸν, ᾧ μέχρι νῦν χρώμενοι διατελοῦσι· ταμίας δὲ τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι. καὶ ἀπεδείχθησαν οἱ πρῶτοι Π. Οὐετούριος καὶ Μινούκιος Μάρκος· καὶ χρήματα συνήχθη πολλά.* Vgl. Quaest. Rom. 42. Pompon. de or. iur. 22. s. die folg. Anm. Merkwürdig ist es, wenn man seine Reihenfolge mit Livius vergleicht, dass auch er die Einführung der Quaestur zwischen die Aedilität und das Decemvirat setzt. Genau dasselbe, was er sagt, findet sich, angeblich nach Gaius, bei Ioann. Lyd. de mag. 1, 26.

zig möglichen Stamm, quaerere, auch auf dieses Amt anzuwenden versucht: qui conquirerent publicas pecunias [843]); wie aber schon an sich diese unnatürliche Erklärung für nichts gelten kann, als das Bemühen, eine für die spätere Bedeutung der Quaestur unpassend gewordene Benennung zu rechtfertigen, so erweiset sie sich auch historisch als ganz unstatthaft. Denn wenn es ja doch unleugbar ist, dass es quaestores im Sinne richterlicher Wirksamkeit gegeben hat, so ergiebt sich folgende Alternative: entweder waren beide Funktionen, die richterliche und die finanzielle, in einer Magistratur vereinigt, und dann wäre es lächerlich und widersinnig, wenn man deren Namen in doppelter, ganz verschiedener Bedeutung hätte verstehen wollen; oder die richterliche Quaestur bestand von der finanziellen getrennt, und wie wäre es dann denkbar, dass man zwei ihrem Wirkungskreise nach so ganz verschiedenen Magistraten einen und denselben Namen in verschiedener Bedeutung ertheilt haben sollte. Es ist aber überhaupt durch nichts erwiesen, es findet sich vielmehr in den Quellen nicht eine gültige Andeutung, dass es eine ständige doppelte Quaestur gegeben habe. Ueberall ist nur von Quaestoren ohne allen Unterschied die Rede, erst von zweien, dann von vier, endlich von acht: nirgends äussert sich eine Ahnung, dass es daneben noch andere Magistrate desselben Namens gegeben habe. Denn was die einige Male genannten quaestores parricidii betrifft, so lässt diese Benennung eine doppelte Erklärung zu. Entweder kann man annehmen — und darauf scheinen die Stellen, die von ihnen sprechen [44]), zu-

843) Varro L. L. V, 14. Anm. 832. Pompon. l. l. *Deinde quum aerarium populi auctius esse coepisset, ut essent, qui illi praeessent, constituti sunt quaestores, qui pecuniae praeessent, dicti ab eo, quod inquirendae et conservandae pecuniae causa creati erant.*

44) Paul. Diac. p. 221. *Parrici*[di] *quaestores appellabantur, qui solebant creari causa rerum capitalium quaerendarum.* Fest. p. 258. *Quaestores* [dicebantur, qui quaererent de rebus] *capitalibus unde* [iidem etiam .... quaestores parri]*cidi appellantur.* Pompon. de or. iur. §. 23., nachdem er von der Einführung der quaestores aerarii gesprochen (Anm. 843.): *Et quia, ut diximus, de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere, propterea quaestores constituebantur populo, qui capitalibus*

nächst zu führen — dass darunter ausserordentliche für einzelne Untersuchungen ernannte Richter zu verstehen sind, so dass gerade die specielle Benennung den Gegensatz zu den ständigen Quaestoren ausdrücken würde; oder man hat sich dafür zu entscheiden, dass der Name schon unter den Königen, als die Quaestoren noch keine andere Bedeutung hatten, üblich gewesen und bezüglich ihrer gerichtlichen Wirksamkeit ihnen geblieben sei. Die letztere Ansicht hat grössere Wahrscheinlichkeit schon darum, weil die quaestores parricidii in den XII Tafeln genannt waren, und in dieser Zeit neben den jährlichen Quaestoren, wie wir sie bei den Processen des Cassius und Volscius thätig finden, kaum ausserordentlich ernannte anzunehmen sein dürften. — So würde man also zu dem Resultate kommen, dass es nur eine Art ständige Quaestoren gegeben hat und da oben gezeigt worden ist, dass der Name etymologisch nur auf das Anklageamt bezogen werden kann, so erhellt daraus, dass diese Bedeutung der Quaestur die ältere sein muss, und dass die Verwaltung des öffentlichen Schatzes den schon bestehenden Magistraten unter Fortdauer ihrer ersten Bestimmung übertragen wurde. Und dieses durch eine Reihe von Folgerungen gewonnene Resultat erhält volle Bestätigung durch die ausführlichste und bestimmteste Nachricht von dem Ursprunge der Quaestur, die uns aus Dio Cassius durch Zo-

---

rebus praeessent: hique appellabantur quaestores parricidii; quorum etiam meminit lex duodecim tabularum. Man hat daran Anstoss genommen, dass Pomponius die *quaestores parricidii* auf die *quaestores aerarii* folgen lässt; aber es erklärt sich ganz natürlich, wenn man die Worte in dem von Rubino S. 316. angegebenen Sinne fasst. Der Tadel Mommsens a. a. O. S. 248. will mir nicht gegründet scheinen, und „dass nach dieser Stelle die *quaestores parricidii* die ständigen Beamten für das Vorverfahren bei Capitalverbrechen waren,“ finde ich gerade nicht. Pomponius unterscheidet offenbar zwei Arten von Quaestoren, *aerarii* und *parricidii:* die Letzteren hat er sich wahrscheinlich in einem Verhältnisse gedacht, wie später bei den quaestiones perpetuae Statt fand, und der Sinn seiner Worte ist mir folgender: Weil über Capitalverbrechen nicht *iniussu populi* gerichtet werden durfte, so ernannte das Volk (das ist nun *iussu populi*) quaestores parricidii, denen es die Vollmacht übertrug. Rubino vergleicht sehr richtig Varro's Worte: *Ab his postea, qui quaestionum iudicia exercent, quaestores dicti.* Die Gegensätze, *iniussu populi* und *a populo constituebantur;* endlich der Ausdruck, *qui capitalibus rebus praeessent,* scheinen obige Erklärung zu fordern.

naras erhalten ist. „Poplicola, sagt er, übertrug Anderen die Verwaltung der öffentlichen Gelder, damit nicht die Consuln, wenn sie frei darüber verfügen könnten, übermächtig wären: da fing man zuerst an, Schatzbeamte (*ταμίαι*) zu haben. Sie wurden aber Quaestoren genannt und waren ursprünglich Richter in Capitalsachen, wovon sie auch den Namen erhalten haben, von den Untersuchungen (*ἀνακρίσεις, quaestiones*) und der Erforschung der Wahrheit durch die Untersuchungen. Nachher erhielten sie aber auch die Verwaltung der öffentlichen Gelder, und es wurde ihnen daneben der Name *ταμίαι* beigelegt. Späterhin wurden Anderen die Gerichte übertragen und sie blieben nur Verwalter des Schatzes [845])." Wenn also die Quaestoren zuerst von Poplicola als Schatzbeamte, *ταμίαι*, eingesetzt wurden und gleichwohl gesagt wird, dass sie früher Richter in Capitalsachen gewesen seien, so wird vorausgesetzt, dass es schon vor der Republik Quaestoren gegeben habe; und wenn es von diesen heisst: *τὰς θανασίμους δίκας ἐδίκαζον*, so wird man leicht darin die *quaestores parricidii* erkennen. Auf diesen alten Stamm der Quaestur wurde gleichsam ein neuer Verwaltungszweig gepfropft und Plutarch, der nur die *quaestores aerarii* vor Augen hatte, konnte mit

845) Zonar. VII, 13. p. 48 Pind. *καὶ τὴν τῶν χρημάτων διοίκησιν ἄλλοις ἀπένειμεν, ἵνα μὴ τούτων ἐγκρατεῖς ὄντες οἱ ὑπατεύοντες μέγα δύνωνται. ὅτε πρῶτον οἱ ταμίαι γίνεσθαι ἤρξαντο· κοιαίστορας δ' ἐκάλουν αὐτούς. οἳ πρῶτον μὲν τὰς θανασίμους δίκας ἐδίκαζον, ὅθεν καὶ τὴν προσηγορίαν ταύτην διὰ τὰς ἀνακρίσεις ἐσχήκασι καὶ διὰ τὴν τῆς ἀληθείας ἐκ τῶν ἀνακρίσεων ζήτησιν· ὕστερον δὲ καὶ τὴν τῶν κοινῶν χρημάτων διοίκησιν ἔλαχον καὶ ταμίαι προσωνομάσθησαν. μετὰ ταῦτα δ' ἑτέροις μὲν ἐπετράπη τὰ δικαστήρια, ἐκεῖνοι δὲ τῶν χρημάτων ἦσαν διοικηταί.* Dass Zonaras mit einer bei griechischen über römische Verhältnisse berichtenden Schriftstellern nicht ungewöhnlichen Wendung sagt: *ταμίαι προσωνομάσθησαν*, ist zwar unüberlegt, da die Quaestoren nie einen dem griechischen *ταμίας* entsprechenden, überhaupt nie zwei ihrer doppelten Bestimmung geltende Namen geführt haben; aber der Sinn, worauf es allein ankömmt, ist doch, dass der Name quaestores auf das ihnen übertragene Amt als Finanzbeamte nicht passte, und dass nun erst sie *ταμίαι* genannt werden konnten. (Rubino S. 332. glaubt, die volle Benennung sei im Anfange der Republik gewesen, *quaestores capitalium rerum et aerarii:* auf den letzteren Zusatz beziehe sich das *προσωνομάσθησαν*. Ich halte das nicht für nöthig.) Umgekehrt werden bei Dionysius die Quaestoren in ihrer richterlichen Eigenschaft *ταμίαι* genannt, als mit dem ihrer späteren Bedeutung einzig entsprechenden Namen.

allem Rechte die erste Einsetzung der *ταμίαι* dem Poplicola zuschreiben; während Tacitus mit offenbarem Missverständnisse eben auch nur an diese Quaestoren denkt und sie doch schon unter den Königen bestehen lässt, was nur von den *quaestores parricidii* [846]) gelten kann. Wenn man es auffallend finden will, dass einem Magistrate zwei so disparate Amtssphären zugetheilt wurden, so leugne ich nicht, dass auch mich dieses Bedenken vielfach beschäftigt hat: man muss aber nicht übersehen, dass erstlich in jener frühen Zeit weder der einen, noch der anderen Geschäfte die ganze Thätigkeit zweier Männer in Anspruch nehmen konnten, und zweitens, dass die Republik Vervielfältigung der Magistrate nur bei wirklichem Bedürfnisse oder in Folge der Aemulation beider Stände hat eintreten lassen [47]).

Der Quaestoren waren anfänglich zwei, und man wird mit Sicherheit anzunehmen haben, dass sie in ihrer doppelten Eigenschaft magistratus urbani waren. Im J. 333 aber wurde auf Verdoppelung der Zahl angetragen, damit zwei, wie bisher in der Stadt bleiben, zwei die Consuln ins Feld begleiten könnten. Livius IV, 43. erzählt das mit folgenden Worten: *Quemadmodum bellum minore, quam timuerant, dimicatione erat perfectum, sic in urbe ex tranquillo necopinata moles discordiarum inter plebem ac patres exorta est, coepta ab duplicando quaestorum numero. Quam rem, ut praeter duos urbanos quaestores duo consulibus ad ministeria belli praesto essent, a consulibus relatam, quum et patres summa ope approbassent, consulibus tribuni plebis certamen intulerunt, ut pars quaestorum (nam ad id tempus patricii creati erant) ex plebe fieret.* Jedenfalls fand man bei wach-

---

846) Ob parricidium oder paricidium zu schreiben sei, bleibe hier unerörtert. S. Osenbrüggen, *Das altrömische Paricidium. Kieler philol. Stud.* S. 213.

47) Wie lange den Quaestoren das Geschäft der öffentlichen Anklage geblieben sei, wird nicht bekannt; indessen hat schon Mommsen darauf hingewiesen, dass aus der Erwähnung der *collegae* in dem Fragmente des *vetus comm. anq.* bei Varro L. L. VI, 9. p. 270. hervorgehe, dass sie es noch hatten, als der Quaestoren schon mehr als zwei waren.

sender Bedeutung der Kriege zweckmässig eben so wohl den Feldherren weniger für sie geeignete Geschäfte abzunehmen, als auch sie namentlich des Verkaufs der Beute wegen einer Controle zu unterwerfen. Das war wohl auch besonders der Grund, weshalb den Patriciern das Amt nicht allein überlassen bleiben sollte, und man wird Livius Darstellung so natürlich finden, dass ein Zweifel daran gar nicht aufkommen könnte, wenn nicht Tacitus in der mehrerwähnten Stelle, Annal. XI, 22. sich ganz anders darüber äusserte. Er sagt, nachdem er von dem Bestehen der Quaestur unter den Königen gesprochen hat: *Mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret. creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus, LXIII. anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur. Dein gliscentibus negotiis duo additi, qui Romae curarent. Mox duplicatus numerus, stipendiaria iam Italia et accedentibus provinciarum vectigalibus.* Er kehrt also das Verhältniss gerade um. Abgesehen von der unten weiter zu besprechenden, wahrscheinlich irrthümlichen Angabe, dass im J. 307 zuerst die Quaestoren vom Volke gewählt worden seien, lässt er diese zuerst gewählten mit den Consuln in den Krieg gehen, und den Dienst der urbani erst später entstehen. Man hat vergebens diesen Widerspruch auszugleichen versucht [848]; die Angaben stehen sich direkt entgegen; man hat sich für die eine oder die andere zu entscheiden, und die Wahl ist nicht schwer. Denn Livius Worte: *ut praeter duos urbanos quae-*

848) Ernesti in der Anm. Rubino, *Unters.* S. 329. Anm. 1. Seine Worte sind: „Der Sinn dieser Stelle (aus Livius) ist offenbar kein anderer, als dass statt der bisherigen beiden jährlichen Quaestoren vier erwählt, und von diesen zwei durch den erst jetzt entstehenden Gegensatz den Namen *urbani* führen, zwei für das Kriegswesen bestimmt sein sollten. Ganz dasselbe drückt Tacitus durch: *duo additi, qui Romae curarent*, nur mit einer anderen Wendung aus, welche durch seine vorhergehenden Worte bedingt war." Das ist aber wirkliche Verdrehung der livianischen Stelle, wodurch eine irrthümliche Angabe, die dem Systeme des Verfassers günstig ist, geschützt werden soll. Dass der Name *quaestores urbani* erst durch den Gegensatz hervorgerufen wurde, ist richtig; vorher kannte man nur schlechthin *quaestores*, aber *urbani* waren sie auch bis dahin gewesen.

stores duo consulibus ad ministeria belli praesto essent, können nicht anders verstanden werden, als dass zu den bisherigen zwei Quaestoren, die ihre Magistratur in Rom verwaltet hatten, zwei andere für den Krieg hinzukommen sollten. In Tacitus Sinne hätte er schreiben müssen: *ut praeter duos quaestores, qui consulibus* etc. — *duo in urbe aerario praeessent*. Er setzt aber voraus, dass bisher die Quaestur eine städtische Magistratur gewesen, und bis zum Jahre 296 lässt sich das auch auf das Bestimmteste nachweisen; denn Volscius wird von den Quaestoren angeklagt, während beide Consuln im Felde sind. Liv. III, 24. [849]).. Dass es zwischen 307 und 333 anders gewesen sein sollte, dass die beiden Quaestoren dem Heere gefolgt, keiner in Rom geblieben wäre, ist in keiner Weise denkbar, zumal da ausser der Verwaltung des Aerarium auch noch ihr richterliches Amt ihre Anwesenheit nothwendig machte. Es ist so natürlich, dass, sobald man für nöthig fand, den Consuln Quaestoren beizugeben, dazu besondere erwählt wurden, dass man Livius unbedingt glauben und bei Tacitus ein Missverständniss voraussetzen muss, wie die Stelle mehrere verräth. Ob auf diese für den Krieg bestimmten, das Heer begleitenden Quaestoren der in einer verworrenen Nachricht erhaltene Name classici quaestores zu beziehen sei, da *classis* der alte eigentliche Name für das Kriegsheer ist (Th. II, 1. Anm. 421.); oder ob man dabei wirklich an Quaestoren für die Flotte zu denken habe, lässt sich bei der Verkehrtheit und dem Unverstande des Schriftstellers, der allein den Namen erwähnt, nicht entscheiden[50]). Kurz vor dem Be-

---

849) Auch im folgenden Jahre lässt Dionysius X, 23. den Quaestor T. Quinctius von Rom dem eingeschlossenen Consul Minucius zu Hülfe kommen.

50) Ioann. Lyd. de mag. I, 27. *Τῷ δὲ τρίτῳ καὶ διακοσιοστῷ τῶν ὑπάτων ἐνιαυτῷ, ἐπὶ τῆς ὑπατείας Ῥηγούλου καὶ Ἰουνίου, κρινάντων Ῥωμαίων πολεμεῖν τοῖς συμμαχήσασι Πύῤῥῳ τῷ Ἠπειρώτῃ, κατεσκευάσθη στόλος καὶ προεβλήθησαν οἱ καλούμενοι κλασσικοὶ (οἱονεὶ ναυάρχαι) τῷ ἀριθμῷ δυοκαίδεκα κυαίστωρες, οἷον ταμίαι καὶ συναγωγεῖς χρημάτων.* Niebuhr, II. S. 483 f. hat die Beziehung auf die Flotte schlechthin verworfen. Seine eigene Erklärung, dass der Name *classici* daher komme, weil die Quaestoren in Centuriatcomitien gewählt worden seien, ist von Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 399. genügend widerlegt wor-

ginnen des ersten punischen Kriegs, wie man vermuthet im J. 487, hat eine abermalige Verdoppelung Statt gefunden, so dass die Zahl der Quaestoren nun auf acht gebracht war [851]). Ob diese Zahl unverändert geblieben und wie sie seitdem vertheilt gewesen, darüber ist nichts bekannt [52]): Tacitus sagt,

---

den: „Denn die Magistrate erhalten ihre Namen nur vom Gegenstande ihres Amts, nicht von der Ernennungsart; am wenigsten konnten sie von den Classen benannt werden, da sie nicht von diesen, sondern von den Centurien gewählt wurden.“ Aber auch das kann nicht einmal zugegeben werden: es ist ganz unerwiesen, im Gegentheile höchst unwahrscheinlich, dass die Wahl je in Centuriatcomitien geschehen sei. Huschke leitet den Namen von *classis* in der Bedeutung des Kriegsheers ab, und setzt den *classicis* die *quaestores parricidii* entgegen. Richtiger würden den Gegensatz *quaestores urbani* bilden, die freilich auch *quaestores parricidii* waren, aber auch *aerarii*. Rubino hingegen, S. 330 f. Anm. 4. findet die Beziehung der neuen Quaestoren auf die Flotte unverwerflich und beruft sich gegen Niebuhr auf die im J. 443 ernannten *duumviri navales classis ornandae reficiendaeque causa*. Das ist auch gar nicht zu leugnen, dass Rom vor 487 längst eine Flotte hatte: vom J. 444 sagt ja Liv. IX, 38. *Per idem tempus et classis Romana a P. Cornelio, quem senatus maritimae orae praefecerat, in Campaniam acta, quum appulsa Pompeios esset* etc.; dass aber der Name *classici*, wie Rubino will, sich auf die erst aus viel späterer Zeit bekannte *quaestura Ostiensis* oder gar die *Calena* beziehe, ist mir sehr unwahrscheinlich. Wenn man mit Lydus (bei dem übrigens die Zahl der Quaestoren, die Jahreszahl und der Name des einen Consuls falsch ist) an der Beziehung auf die Flotte festhalten will, so kann man nur annehmen, dass bei der Vermehrung der Quaestoren ein Theil für den Dienst bei der Flotte bestimmt wurde.

851) Die Annahme dieses Jahrs beruht nur auf der angeführten Angabe bei Lydus, womit indessen die Stelle, welche dieselbe Nachricht bei Liv. Epit. XV. *Quaestorum numerus ampliatus, ut essent octo.* einnimmt, übereinstimmt. Die Consuln des J. 487 waren M. Atilius Regulus und L. Iulius Libo, deren Triumphe die Fasti triumphales nennen, so dass bei Lydus irrthümlich Ἰουνίου statt Ἰουλίου steht. Ausserdem sagt Tacitus l. l. *Mox duplicatus numerus, stipendiaria iam Italia et accedentibus provinciarum vectigalibus.* Damit stimmt nun freilich die Jahrzahl 203 post reges exactos = 447 nicht überein und man muss annehmen, dass τεσσαρακοστῷ ausgefallen ist. Wie Lydus zu der Zahl 12 gekommen, darauf hat schon Niebuhr II. S. 484. Anm. 949. aufmerksam gemacht. Die Nachricht, dass acht Quaestoren gewählt worden seien, verstand er von acht neuen, und addirte dazu die früher üblichen vier. Wie er sich übrigens ausdrückt, muss es scheinen, als habe er sich alle zwölf für den Dienst der Flotte bestimmt gedacht. Ob dieser Irrthum noch einen anderen Grund haben könne, darüber wird bei Gelegenheit der Geschäftsvertheilung gesprochen.

52) Livius erzählt XXI, 59. *Venienti in Ligures Hannibali per insidias intercepti duo quaestores Romani C. Fulvius et L. Lucretius cum duobus tribunis militum et quinque equestris ordinis — traduntur.* Sie gehörten dochwohl zum Heere des Consuls Sempronius.

gleich nachdem er von der Vermehrung auf acht gesprochen hat: *Post lege Syllae viginti creati supplendo senatui, cui iudicia tradiderat*[853]). Eine neue Vermehrung fand 710 durch Caesar Statt: er erhöhete die Zahl auf vierzig [54]).

Ueber die Comitien, in welchen die Quaestoren gewählt wurden, sind die Meinungen verschieden. Niebuhr (II. S. 483 f.), der zwei Arten von Quaestoren, *classici* und *parricidii*, unterscheidet, nimmt an, die Ersteren seien seit Poplicola von den Centurien, die Letzteren bis auf das Decemvirat von den Curien gewählt worden. Wie aber der ganze Unterschied sich nichtig erwiesen hat, so ist namentlich die Annahme einer Wahl in Centuriatcomitien durch nichts gerechtfertigt. Es ist nur die falsche Deutung des Namens classici, welche dazu veranlasst hat. Gewiss ist es, dass gegen das Ende der Republik die Wahl in Tributcomitien geschah [55]), und anders ist es auch nach dem öfter erwähnten Grundsatze: *minores magistratus tributis comitiis fiunt*, nicht denkbar. Aber natürlich kann das nicht die Wahlversammlung der ältesten Zeit gewesen sein. Es ist schon früher (Th. II, 1. S. 378 ff.) bemerkt worden, dass Tacitus das Verhältniss so darstellt, als ob die Könige selbst ohne die Mitwirkung des Volks die Quaestoren bestellt hätten, ein Recht, das 62 Jahre lang auch den Consuln geblieben sei: *Mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret*, was *LXIII. anno post Tarquinios exactos* zuerst geschehen sei: dass dagegen Iunius Gracchanus ausdrücklich erkläre, schon unter den Königen seien sie *populi suffra-*

853) Vgl. Mommsen, *ad legem de scribis et viatoribus*. Kil. 1843. Göttling, *Funfzehn Röm. Urkunden*. S. 7 ff. Niebuhr. II. S. 486. Drumann, *Gesch. Roms*. II. S. 485.

54) Sueton. Caes. 41. *Praetorum, aedilium, quaestorum — numerum ampliavit.* Dio Cass. XLIII, 47. *ταμίαι τε τεσσαράκοντα ἀπεδείχθησαν.* vgl. cap. 51.

55) Cic. ad fam. VII, 30. *In Campo certe non fuisti, cum h. II. comitiis quaestoriis institutis sella Q. Maximi, quem illi consulem esse dicebant, posita esset: quo mortuo nuntiato sella sublata est. Ille autem, qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit: consulem h. VII. renuntiavit* etc.

gio gewählt worden. Es ist keine Vermittelung zwischen beiden Nachrichten möglich [856]), und je unrichtiger sich Tacitus Darstellung schon in anderen Punkten erwiesen hat [57]), desto gewisser wird man sich hier gegen ihn erklären müssen, wo sich die wahrscheinliche Quelle des Irrthums nachweisen lässt. Für die königliche Zeit möchte es ausser der Nachricht des Iunius keinen stringenten Beweis geben, wiewohl man es natürlich finden wird, dass die Männer, welche den Blutbann hatten, nicht willkührlich vom Könige ernannt wurden; aber bei der neuen Einrichtung der Republik scheint mir eine Ernennung durch die Consuln widersinnig. Wenn nach Zonaras, d. h. Dio Cassius und Plutarch die Verwaltung des Aerarium den Quaestoren übertragen wurde, damit der Macht der Consuln eine Schranke gesetzt werde und man eine Controle über die Verwendung öffentlicher Gelder habe [58]), so leuchtet denn doch ein, dass von den Consuln selbst ausersehene Männer eine solche Bürgschaft nicht gewährt haben würden, dass vielmehr die Wahl aus dem Vertrauen des Volks hervorgehen musste [59]). In der ersten Zeit der Republik nun hat die Wahl, wie wahrscheinlich unter den Königen, nur in Comitien der Curien geschehen können; aber nach dem Sturze des Decemvirats, als die Tributcomitien die Geltung einer allgemeinen

---

856) Daher hat Rubino S. 317 ff. die Nachricht des Gracchanus verworfen, worin ihm Geib, *Gesch. d. röm. Criminalproc.* S. 72. folgt.

57) Von ihm sagt mit vollem Rechte Niebuhr III. S. 645. Anm. 1002. „welcher merkwürdig darthut, wie fremd ihm alle Bestimmtheit der Vorstellungen von altstaatsrechtlichen Verhältnissen war.“

58) Zonar. a. a. O. *ἵνα μὴ τούτων (τῶν χρημάτων) ἐγκρατεῖς ὄντες οἱ ὑπατεύοντες μέγα δύνωνται.* Plutarch. Popl. 12.

59) Die künstliche Deduction, durch welche Rubino S. 323. diesem natürlichen Einwurfe zu begegnen sucht, kann ich nicht überzeugend finden. Wenn das Volk (die Curien) auch die Quaestoren wählte, so war diess doch noch keinesweges eine Einmischung in das Finanzwesen, und zugegeben, dass in Poplicola's Zeitalter die Quaestoren in derselben Abhängigkeit vom Senate gewesen (vgl. Rubino S. 178.), wie es von der späteren Republik, wiewohl hinsichtlich der Consuln nicht ohne Zweifel (s. o. Anm. 239.), bekannt ist, so bleibt es doch höchst unnatürlich, dass Senat und Volk bei der Wahl dieser Beamten ohne Stimme gewesen, dass die Consuln sich die hätten wählen können, die ihnen am angenehmsten waren.

Volksversammlung erlangten und die Lex Valeria Horatia (305) bestimmte, *ut, quod tributim plebes iussisset, populum teneret*, gleich damals sind wahrscheinlich auch die Wahlen der Quaestoren, die der Plebs am wenigsten gleichgültig sein konnten, diesen Comitien übertragen worden. Und damit stimmen denn die 63 Jahre, welche Tacitus von der Vertreibung der Tarquinier an zählt, fast genau überein, so dass man den Grund des Irrthums wohl darin suchen darf, dass die von ihm genannten Quaestoren zuerst vom Volke, comitiis tributis, nicht wie die früheren von den Curien gewählt waren.

Wahlfähig waren, wie sich von selbst versteht, anfänglich und noch als längst das Gesetz gestattete, plebejische Consulartribunen zu wählen, nur Patricier: als aber die erste Verdoppelung der Quaestoren beabsichtigt wurde (333), verlangten die tribuni plebis, dass die Hälfte aus der Plebs gewählt werde, und nach heftigem Streite kam es zu dem Vergleiche, dass die Wahl *promiscue de plebe ac patribus libero suffragio populi* geschehen solle, wobei die Patricier, wie bei dem Consulartribunate im Vortheile zu sein hoffen durften. Liv. IV, 43. Auch sind in der That noch 11 Jahre hindurch nur Patricier gewählt worden; im J. 345 aber gelang es den Bemühungen der Tribunen, dass nicht nur die Plebs zum ersten Male zu ihrem Rechte gelangte, sondern sogar drei Plebejer, nur ein Patricier gewählt wurden [860]. — Ueber das zur Quaestur erforderliche Lebensalter ist oben (S. 25.) gesprochen worden; aber die dort angenommenen Bestimmungen gelten nicht auch von der ältesten Zeit. Denn später war die Quaestur der primus gradus honoris, und so waren es natürlich junge Männer, die sich darum bewarben, und wenn nun freilich Plutarch gleich bei der neuen durch Poplicola getroffenen Einrichtung

860) Liv. IV, 54. *Non alias aegrius plebs tulit, tribunicia sibi comitia non commissa* (es waren Consuln statt trib. mil. c. p. gewählt worden). *Eum dolorem quaestoriis comitiis simul ostendit et ulta est, tunc primum plebeiis quaestoribus creatis: ita ut in quattuor creandis uni patricio K. Fabio Ambusto relinqueretur locus; tres plebeii, Q. Silius, P. Aelius, P. Pupius clarissimarum familiarum iuvenibus praeferrentur.*

es eben so angiebt: *ταμίας τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι*, so ist das nur eben von dem Gebrauche der späteren Zeit abstrahirt, wie aus mehr als einer Erwähnung von Quaestoren, die bereits Consuln gewesen waren, hervorgeht [861]). Aber die späteren Schriftsteller übersahen die frühere Bedeutung der Quaestur, wo die quaestiones parricidii ihr eine viel grössere Wichtigkeit gaben.

Dass die quaestorischen Comitien erst auf die der übrigen Magistrate folgten, ist schon früher (Anm. 770.) bemerkt worden; und es gilt das nicht nur von der späteren Zeit, sondern es geht aus der Darstellung bei Liv. IV, 44. 54. dasselbe hervor. Aber wenn auch die Quaestoren mit den übrigen Magistraten wechselten und ihr Magistratsjahr mit dem consularischen der Hauptsache nach zusammenfiel, so war doch der Antrittstag für sie wenigstens im siebenten Jahrhunderte ein anderer; denn während damals der Wechsel der höheren Magistrate Kalendis Ianuariis geschah, begann das Amtsjahr der Quaestoren schon Nonis Decembribus [62]). Vielleicht

---

861) Liv. III, 25. *Cum M. Valerio Valerii filio, Volesi nepote quaestor erat T. Quinctius Capitolinus, qui ter consul fuerat.* Dionys. X, 23. *ἡγεῖτο δὲ τῆς δυνάμεως ταύτης Τίτος Κοΐντιος ὁ ταμίας, ἀνὴρ ὑπατικός.* Desto auffälliger ist es, dass Dionysius Plutarchs Irrthum theilt, die Quaestoren seien von Anfange an *νέοι* gewesen; und wenn er demnach VIII, 77. sagt: *ἄνδρες ἐκ τῶν πατρικίων, νέοι μὲν ἔτι τὴν ἡλικίαν, ἐπιφανέστατοι δὲ τῶν ἄλλων — καὶ ὡς νέοι τὰ πολιτικὰ πράττειν οὐδενὸς τῶν ἐν ἀκμῇ χείρους, Καίσων Φάβιος, ἀδελφὸς τοῦ τότε ὑπάτου ὄντος, καὶ Λεύκιος Οὐαλέριος Ποπλικόλας, ἀδελφὸς τοῦ καταλύσαντος τοὺς βασιλεῖς, τὴν ταμιευτικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον κ. τ. λ.*, so zeugt das von wenig Ueberlegung; denn das wird man nicht sehr wahrscheinlich finden, dass Poplicola einen Bruder gehabt habe, der 24 Jahr nach seinem ersten Consulate unter die *νέοι* gehört haben könnte. Vielleicht kann man einen ähnlichen Vorwurf auch Livius machen, der in der Anm. 860. angeführten Stelle auch nur an iuvenes denkt; aber möglich ist es auch, dass damals sich das Verhältniss schon geändert hatte.

62) Cicero sagt Act. I. in Verr. 10. *P. Sulpicius, iudex tristis et integer, magistratum ineat necesse est Nonis Decembribus.* Dazu bemerkt der Schol. Gronov. p. 395 Or. *Quaesturam intelligimus. Nam omnes ceteri magistratus Kal. Ian. procedebant; soli vero quaestores Nonis Decembris.* Und diess erhält, wie Mommsen, *ad legem de scrib.* etc. p. 6. nachgewiesen hat, volle Bestätigung durch jene *Lex de XX quaest.* (Haubold, *Monum. leg.* p. 83. Göttling, *Funfzehn röm. Urk.* S. 7.), wo es von den Decurien der *viatores* und *praecones* wiederholt heisst: QVAM

war diese Einrichtung getroffen, damit die Rechnungsablegung und Uebergabe schon vorüber sei, wenn die neuen Magistrate ins Amt traten. Offenbar haben aber die Nonae Decembres nicht, etwa wie für die Tribunen a. d. IV. Id. Dec., von jeher der Antrittstag für die Quaestoren sein können, sondern erst seit der allgemeine Magistratswechsel auf die Kal. Ian. angesetzt war.

Nach dem Amtsantritte, wie es scheint, an den Nonen selbst [863]), wurden die provinciae quaestoriae durch das Loos vertheilt [64]), obwohl in einzelnen Fällen den höheren Magistraten nach ihrer eigenen Wahl Quaestoren *extra sortem* beigegeben wurden [65]). Wie die ganze Zahl im Einzelnen verwendet worden sei, lässt sich mit Sicherheit nicht nach-

---

DECVRIAM — EX NONEIS. DECEMBRIBVS. PRIMEIS. (SECVNDEIS, TERTIEIS) QVAESTORIBVS. AD. AERARIVM. APPARERE. OPORTET. OPORTEBIT.

863) Daraus erklären sich, wie Mommsen a. a. O. gezeigt hat, auf das Genügendste die Worte Cicero's, Catil. IV, 7. *Pari studio defendendae reipublicae convenisse video tribunos aerarios, fortissimos viros; scribas item universos, quos cum casu hic dies ad aerarium frequentasset, video ab amore debitae pecuniae, ab exspectatione sortis ad communem salutem esse conversos.* Mit der von Drumann, *Gesch. Roms.* V. S. 523. Anm. 33. gegebenen Erklärung kann ich mich in keiner Weise einverstehen. Es ist der Sinn der Worte, *quos cum casu* etc. verkannt: sie können nicht anders verstanden werden, als dass es sich zufällig treffe, dass der Tag der Senatsverhandlung (Nonae Dec.) gerade derselbe sei, wo die scribae sich am Aerarium versammelten. Nicht die Anwesenheit der scribae nennt er zufällig, es ist der dies sortitionis, sondern das Zusammentreffen mit der Verhandlung des Senats im Tempel der Concordia, neben welchem unmittelbar der Tempel des Saturn, das aerarium populi Romani lag.

64) Schol. Bob. z. Cic. in Clod. et Cur. p. 332. „*Tanto prius ad aerarium venit, ut ibi ne scribam quidem quemquam offenderet.*“ *Apud aerarium sortiri provincias et quaestores solebant, ut pro certo appareret, in quam provinciam, vel cum quo praeside proficiscerentur.* Cic. ad Q. fr. I, 1, 3. *Quaestorem habes, non tuo iudicio delectum, sed eum, quem sors dedit.* div. in Caec. 14. *commemorare quaestoris cum praetore necessitudinem constitutam, morem maiorum, sortis religionem.* Verr. I, 13. in Vatin. 5. p. Mur. 8. Phil. II, 20. ad Att. VI, 6.

65) Liv. XXX, 33. *Laelium, cuius ante legati, eo anno quaestoris extra sortem ex senatusconsulto opera utebatur* (Scipio). Cic. ad Att. VI, 6. *Pompeius — Q. Cassium sine sorte delegit, Caesar Antonium.* Vgl. ad Q. fr. I, 1, 3. Phil. II, 20.

weisen. Eines ist gewiss: dass sowohl früher, als nachdem es 20 Quaestoren gab, zwei derselben als unmittelbare Vorsteher des Aerarium in Rom blieben, und daher quaestores urbani genannt wurden (Anm. 869.). Ausserdem lassen sich in Italien drei Punkte nachweisen, wo regelmässig Quaestoren stationirt waren: Ostia, als Hauptplatz aller Importen, namentlich der Getreidezufuhr [866]); dann Cales in Campanien [67]) und das cisalpinische Gallien [68]). Die übri-

---

866) Cic. p. Mur. 8. *Sed quaestura utriusque propemodum pari momento sortis fuit. Habuit hic lege Titia provinciam tacitam et quietam; tu illam, cui, cum quaestores sortiuntur, etiam acclamari solet, Ostiensem, non tam gratiosam et illustrem, quam negotiosam et molestam.* p. Sest. 17. *Nec mihi res erat cum Saturnino, qui, quod a se quaestore Ostiensi per ignominiam ad principem senatus et civitatis M. Scaurum rem frumentariam translatam sciebat, dolorem suum magna contentione animi persequebatur.* Dazu Dio Cass. LV, 4. *καὶ ταμίας ἔν τε τῇ παραλίᾳ τῇ πρὸς τῇ πόλει καὶ ἐν ἑτέροις τισὶ τῆς Ἰταλίας χωρίοις ἄρχειν ἐποίησε.* Vgl. Anm. 868. Auf dieselbe provincia bezieht man auch die Benennung aquaria. Cic. in Vatin. 5. *In eo magistratu* (quaestura) *cum tibi magno clamore aquaria provincia sorte obtigisset, missusne sis a consule Puteolos, ut inde aurum exportari argentumque prohiberes?* und wenn man die Worte der Sestiana, *cui etiam acclamari solet*, und Dio Cassius damit vergleicht, so erhält es Wahrscheinlichkeit; aber so gewiss, als gewöhnlich angenommen wird, scheint mir die Sache nicht, und seltsam klingt dagegen das Schol. Bob. p. 316. *Quaestor e lege Titia provinciam tacitam et quietam: hic igitur Vatinius aquariam sortitus erat, id est, ut aquae curam sustineret.*

67) Tacit. Annal. IV, 27. (wo von der Sklavenverschwörung *apud Brundisium et circumiecta oppida* die Rede ist) *velut munere deum tres biremes adpulere ad usus commeantium illo mari. Et erat iisdem regionibus Curtius Lupus quaestor, cui provincia vetere ex more Cales evenerat. Is disposita classiariorum copia coeptantem cum maxime coniurationem disiecit.* Rubino (S. 331.), dessen Ansicht es ist, dass man in diesen italischen Quaestoren die classici zu erkennen habe, mit der Bestimmung der Aufsicht über die Schiffahrt an den Küsten und auf den Flüssen, leitet davon für den quaestor Calenus auch das „Commando über die *classiarii*" ab. Aber der von Tacitus berichtete Fall berechtigt doch dazu nicht im mindesten. Hier, wo ein gefährlicher Aufstand auszubrechen drohete, ist es denn doch natürlich, dass der in diesem Kreise stationirte Magistrat jedes ihm sich darbietende Mittel ergriff, und um ihn zu unterdrücken, sich der Mannschaft der glücklicherweise zufällig dahin gekommenen Schiffe bediente, auch ohne ein Commando über die classiarii zu haben. Ueberhaupt aber scheint für einen mit Beaufsichtigung der Küstenschiffahrt beauftragten Quaestor das tief im Lande, auch nicht einmal an einem Flusse gelegene Cales (Calvi) ein sehr ungeeigneter Punkt.

68) Plutarch. Sert. 4. *καὶ ὅτε πρῶτον ἐπανῆκεν εἰς Ῥώμην, ταμίας ἀποδείκνυται τῆς περὶ Πάδον Γαλατίας.* Sueton. Claud. 24.

gen Quaestoren werden nach Bedürfniss in den auswärtigen Provinzen vertheilt worden sein [869]).

---

detractaque Ostiensi et Gallica provincia curam aerarii Saturni reddidit (collegio quaestorum). Vgl. Dio Cass. LX, 24.

869) Göttling, *Funfzehn röm. Urk.* S. 8. (vgl. *Nova ed. Leg. de scrib. viat.* etc. Jen. 1844.) hat, indem er vermuthet, dass das Fragment der *L. de XX quaest.* nicht einer Lex Cornelia, sondern der von Cicero (Anm. 866.) erwähnten Titia angehöre, folgende Vertheilung der quaestorischen Provinzen wahrscheinlich gefunden. „Aus Cicero", sagt er, „(pro Muren. 8.) ist darüber bloss Folgendes zu entnehmen. Nachdem die zwanzig Quaestoren durch die Tributcomitien erwählt waren, scheinen die acht zuerst gewählten (d. h. mit den meisten Stimmen der Tribus ernannten) für die quästorischen Geschäfte innerhalb Italiens bestimmt worden zu sein, während die zwölf übrigen, classici genannt, a classe procincta, den Consuln und Praetoren in die auswärtigen Provinzen als Militärquästoren folgten. Welches Amt im Einzelnen die acht italischen Quästoren (Dio Cass. LX, 24.) überkamen, und welchem Consul oder Prätor die übrigen zwölf militärischen zugewendet werden sollten, ward durchs Loos entschieden, wobei vom Volke den einzelnen zugerufen zu werden pflegte. Einer von den acht erhielt das Aerarium, die ehrenvollste Stelle, ein anderer ward nach Ostia gesendet, vorzüglich um die Zufuhr im Auge zu haben (Cic. p. Mur. etc.), ein dritter nach Cales (Tacit. etc.), ein vierter ins Cisalpinische Gallien (Plut. Sert. etc.), die vier übrigen in Seecolonien, wie es scheint, wo ihr Amt provinciae aquariae genannt wurde (Cic. Vat. 5.)." Darnach ist nun die Vermuthung aufgestellt, dass das Archivrubrum der Tafel, VIII DE XX Q. nicht vollständig sei, dass dessen erstere Hälfte auf der vorhergehenden Tafel gestanden und das Ganze so gelautet habe: L DE OFF PRIM | VIII DE XX Q. Ich verkenne das Scharfsinnige dieser Combination nicht; aber doch gehen mir im Allgemeinen, wie im Einzelnen die mannigfaltigsten Bedenken bei. Wäre ein solcher Unterschied zwischen den acht zuerst gewählten und den zwölf nachfolgenden Quaestoren gemacht worden, und gäbe es eine Andeutung, dass die Letzteren *classici* genannt worden seien, so könnte man vermuthen, dass daraus der Irrthum des Ioann. Lydus, der zwölf quaestores classici vom J. 487 an angiebt (Anm. 850.), entsprungen sei; aber es steht um die ganze Hypothese mehr als bedenklich. Zunächst lässt sich aus Cicero's Worten nichts weiter entnehmen, als dass eine Lex Titia irgendwie Bestimmungen über die provinciae quaestoriae getroffen habe: welcher Art, darüber giebt die Stelle keinen Aufschluss; es sagt auch Dio Cassius a. a. O. durchaus nichts von acht italischen Quaestoren, und ohne jene VIII auf der Erztafel würde wohl niemand zu einer solchen Annahme gekommen sein. Ja, es lässt sich zur Gewissheit bringen, dass die frühere oder spätere Wahl (Renuntiation) keinen Einfluss auf die *sors provinciae* hatte. Denn es sagt Cicero in Vatin. 4. *Quaero abs te, teneasne memoria, cum P. Sestius quaestor sit cunctis suffragiis factus, tunc te vix invitis omnibus, non populi beneficio, sed consulis, extremum adhaesisse.* Schol. Bob. p. 316. *contra vero huic Vatinio et honorem quaesturae post omnes novissimo loco datum.* Also war Vatinius der letzte von allen zwanzig Quaestoren, und doch hatte er keine auswärtige Militärquaestur, sondern die provincia aquaria, d. h. ent-

Bei der genaueren Angabe der quaestorischen Amtssphäre ist die Verwaltung der Provinzialquaestoren als nicht hieher gehörig auszuscheiden, und es kommen zunächst nur die Geschäfte der quaestores urbani in Betracht. Als Vorsteher des Aerarium, nachdem das frühere Anklageamt ganz von ihnen entnommen war, erscheinen sie als die eigentlichen Steuer- und Cassen-Beamten des römischen Staats. An sie war das Tributum, so lange es gezahlt wurde, zu entrichten[870]; an sie wurden sowohl die Pachtsummen der *vectigalia*, als die *stipendia* tributärer Provinzen und Staaten abgeliefert[71]; eben so die Kriegsbeute, die in älterer Zeit von

---

weder, wenn man will, die Ostiensis, oder doch gewiss eine der italischen, wie aus dem folgenden Capitel hervorgeht. — Ferner ist es nie geschehen, dass nur ein quaestor urbanus dem Aerarium vorgestanden hätte, sondern es sind deren nie weniger als zwei gewesen. So heisst es, wenn überhaupt Belege nöthig sind, schon bei Liv. IV, 42. *praeter duos urbanos quaestores.* eben so XXXIII, 42. XXXVIII, 55. XXXIX, 7. XLII, 6. Cic. Verr. I, 4. Phil. IX, 7. XIV, 14. ad Att. II, 6. So erzählt Plutarch. Cato min. 16. von dem Gerichte über einen scriba: *ἀλλ' ἐπεὶ μιᾷ ψήφῳ τὰς ἀφιείσας ὑπερέβαλον αἱ καθαιροῦσαι, καὶ Λόλλιος Μάρκος, εἷς συνάρχων τοῦ Κάτωνος, ὑπ' ἀσθενείας ἀπελέλειπτο τῆς δίκης, πέμπει πρὸς τοῦτον ὁ Κάτλος δεόμενος βοηθῆσαι τῷ ἀνθρώπῳ.* Ja nach Plutarch müsste man annehmen, dass in Cato's Zeit der Quaestoren ad aerarium mehr als zwei gewesen seien; denn er sagt nicht nur hier *εἷς τῶν συνάρχων* und cap. 18. *Κατ' ἀρχὰς δὲ τῶν συναρχόντων ἐνίοις ἐπαχθὴς καὶ χαλεπὸς φανείς, ὕστερον ἠγαπᾶτο κ. τ. λ.*, sondern er nennt auch noch namentlich ausser jenem Lollius den Marcellus: *ἦν δ' ὁ Μάρκελλος ἐκ παίδων φίλος τῷ Κάτωνι καὶ σὺν ἐκείνῳ βέλτιστος ἄρχων.* So waren unter den Kaisern zwei *praetores aerarii.* Dio Cass. XLIII, 48. LIII, 2. 32. und durch Claudius wieder zwei Quaestoren. Wenn es zu Anfange des Fragments, wie in der Lex Thoria fgm. IV, 40. heisst: Q VRB. QVEI. AERARIVM. PROVINCIAM. OPTINEBIT. und Tab. Heracl. I, 37. EAMQVE. LOCATIONEM. PALAM. INFORO PER. Q. VRB. EVMVE. QVEI. AERARIO. PRAEERIT. FACITO. und ähnlich anderwärts, so ist das natürlich, da es doch nur eines der Quaestoren für das einzelne Geschäft bedurfte. So sagt auch Liv. XXIV, 18., als das Vermögen der Pupillen und viduae dem Staate anvertraut worden: *Inde, si quid emptum paratumque pupillis ac viduis foret, a quaestore perscribebatur.* und doch werden von ihm überall *urbani quaestores* genannt. Vgl. was schon Dirksen, *Civil. Abh.* II. S. 244 f. gegen Mazochi bemerkt hat. — Endlich muss ich auch noch hinzufügen, dass mir die Stellung *primi octo* auffällig ist, und dass ich nach Analogie der *sexprimi* und *decemprimi* vielmehr *octo primorum* erwarten würde.

870) Liv. XXXIII, 42. *Quaestores ab auguribus pontificibusque, quod stipendium per bellum non contulissent, petebant.*

71) Liv. XLII, 6. *Quaestores urbani stipendium* (ab Antiocho), *vasa aurea censores acceperunt.*

ihnen verkauft wird[872]), während später, nach bereits auswärts geschehenem Verkaufe, gewöhnlich nur das baare Geld in das Aerarium gebracht wird; sie versteigern auch die *bona damnatorum* [73]), und überhaupt gehen alle für Rechnung des Staats eingehende Gelder durch ihre Hände, und werden von ihnen im Aerarium, wozu von alter Zeit her der Tempel des Saturnus bestimmt war (Th. I. S. 317.), aufbewahrt. Dort befanden sich auch die ihrer Obhut übergebenen *signa militaria*, bis sie beim Beginnen eines Feldzugs von ihnen abgeliefert wurden [74]). Sie allein scheinen die Schlüssel dazu gehabt zu haben [75]); die Consuln nur zu dem aerarium sanctius (s. o. S. 111.).

In gleicher Weise sind sie auch die wahren Zahlmeister des Staats und alle für Staatszwecke erforderlichen oder bewilligten Gelder werden von ihnen, jedoch nur auf Anweisung des Senats, verabfolgt, wenn nicht hinsichtlich der Consuln

---

872) Dionys. VII, 63. *ἴστε δήπου πάντες, ὅτι τὰ ἐκ τῶν πολεμίων λάφυρα, ὅσον ἂν ὑμῖν ὑπάρχῃ τυχεῖν δι᾽ ἀρετὴν, δημόσια εἶναι κελεύει ὁ νόμος, καὶ τούτων οὐχ ὅπως τις ἰδιώτης γίνεται κύριος, ἀλλ᾽ οὐδὲ αὐτὸς ὁ τῆς δυνάμεως ἡγεμών· ὁ δὲ ταμίας αὐτὰ παραλαβὼν ἀπεμπολεῖ καὶ εἰς τὸ δημόσιον ἀναφέρει τὰ χρήματα.* V, 34. VIII, 82. X, 21. Liv. V, 26. XXVI, 47. Gell. XIII, 24, 29. *Manubiae enim sunt — non praeda, sed pecunia per quaestorem populi Romani ex praeda vendita contracta. Quod per quaestorem autem dixi, intelligi nunc oportet praefectum aerario significari; nam cura aerarii a quaestoribus ad praefectos translata est.* Vgl. Plaut. Capt. *Prol.* 34. Bacch. IV, 9, 152.

73) Liv. IV, 15. *Iubere itaque quaestores vendere ea bona* (Maelii) *atque in publicum redigere.* XXXVIII, 60. *In bona deinde L. Scipionis possessum publice quaestores praetor misit.* Dionys. XI, 46. Eben so hat man es bei der Verurtheilung des Cassius (Anm. 554.), des Vitruvius Vaccus (Liv. VIII, 19.) und anderen Publicationen zu denken.

74) Liv. III, 69. *Haec omnia adeo mature perfecta accepimus, ut signa eo ipso die a quaestoribus ex aerario promta delataque in Campum quarta diei hora mota ex Campo sint.* IV, 22. *signa ex aerario prompta feruntur ad dictatorem.* VII, 23. *quum omnes extra portam Capenam ad Martis aedem convenire armatos iuniores iussisset, signaque eodem quaestores ex aerario deferre.*

75) Liv. XXXVIII, 55. (P. Scipio) *Ab eadem fiducia animi, quum quaestores pecuniam ex aerario contra legem promere non auderent, poposcisse claves et se aperturum aerarium dixisse, qui, ut clauderetur, effecisset.*

eine Ausnahme Statt fand [876]). Sie verdingen dem Staate zu gewährende Leistungen: wahrscheinlich die Lieferungen für die Heere an Kleidung, Pferden u. s. w., wenn es auch dafür keine ausdrücklichen Belege geben sollte [77]); ferner die Unterhaltung der Strassen auf Veranlassung der Aedilen (Anm. 869.); die Errichtung von Ehrendenkmälern [78]) und Leichenbestattungen, die auf öffentliche Kosten veranstaltet werden [79]). Wenn befreundete Fürsten oder auswärtige Gesandtschaften nach Rom kamen, denen herkömmlich der Staat Wohnung und Verpflegung (*locus et lautia*) gewährte, so wurden die Quaestoren angewiesen, ihnen, was sich gehörte, zu verabfolgen,

---

876) Polyb. VI, 13. *οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν ἔξοδον οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων, πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους.* S. Anm. 239. Darauf bezieht sich wohl auch das *contra legem* in der vorherg. Anm. Vgl. Liv. XLIV, 16. *quum iis* (censor.) *dimidium ex vectigalibus eius anni attributum ex senatusconsulto a quaestoribus esset.*

77) Liv. XLIV, 16. sagt allerdings, als der Consul Marcius Kleidung und Pferde für das epirotische Heer verlangt hat: *Senatusconsultum, ut ea omnia ex literis consulis fierent, factum est. C. Sulpicius praetor sex millia togarum, triginta tunicarum et equos deportanda in Macedoniam praebendaque arbitratu consulis locavit.* Allein wenn auch der Praetor (beide Consuln waren abwesend) für die locatio sorgte, so wird er doch eben so sich dazu eines Quaestors bedient haben, wie die Aedilen es mussten. Vgl. XXVII, 10. Vielleicht haben auch die locationes censoriae unter Mitwirkung der Quaestoren Statt gefunden.

78) Cic. Phil. IX, 7. *senatui placere, Ser. Sulpicio statuam pedestrem aeneam in rostris ex huius ordinis sententia statui —: utique C. Pansa A. Hirtius consules alter ambove, si eis videbitur, quaestoribus urbanis imperent, ut eam basim statuamque faciendam et in rostris statuendam locent, quantique locaverint, tantam pecuniam redemptori solvendam attribuendamque curent.* Vgl. XIV, 14. *senatui placere, ut C. Pansa A. Hirtius consules — monumentum quam amplissimum locandum, faciundum curent: quaestores urbis ad eam rem pecuniam dare, attribuere, solvere iubeant.*

79) Aus sehr früher Zeit giebt es Dionysius von Agr. Menenius an. Liv. II, 33. weiss nur, dass er von der Plebs *sextantibus collatis in capita* bestattet worden sei. Dionys. dagegen VI, 96. erzählt, der Senat habe das nicht gelitten: *ἀλλ' ἐκ τῶν δημοσίων ἐδικαίωσε τὸ ἀνάλωμα γενέσθαι, τοῖς ταμίαις ἐπιτρέψασα τὴν ἐπιμέλειαν. οἱ δὲ πολλῶν πάνυ μισθώσαντες χρημάτων τὰς παροχὰς — ἔθαψαν.* Die Richtigkeit bleibe dahingestellt. Aus der folgenden Zeit gehört hieher die Bestattung des Perseus von Macedonien. Valer. Max. V, 1, 1. *nam cum Albae, in qua custodiae causa relegatus erat, decessisset, quaestorem misit* (senatus), *qui eum publico funere efferret.*

auch wohl, sobald der Senat davon Kenntniss hatte, den auf römischem Boden Angekommenen zum Empfange und Gewährung des hospitium entgegen gesandt [880]); und so geht aus diesen vereinzelten Beispielen hervor, wie in allen Fällen, wo ein Aufwand vom Staate zu bestreiten war, die Quaestoren die Mittelspersonen waren.

Das Aerarium, worunter man örtlich nicht bloss den Tempel des Saturn, sondern auch das hinter demselben gelegene Tabularium (Th. I. S. 317.) zu verstehen hat, war späterhin und wenigstens schon seit dem sechsten Jahrhunderte das Hauptarchiv des Staats, wohin die Urkunden über öffentliche Beschlüsse, wie die SCta gebracht wurden, die erst dadurch Gültigkeit erlangten (Th. I. S. 30.). Somit hat man wohl die Quaestoren, wie früher die Aedilen [81]), als die Reichsarchivare zu

---

880) Liv. XLV, 44. erzählt von Prusias, der *gratulatum* nach Rom gekommen war: *biduum petiit, quo templa deum urbemque et hospites amicosque viseret. Datus, qui circumduceret eum, L. Cornelius Scipio quaestor, qui et Capuam ei obviam missus fuerat, et aedes, quae ipsum comitesque eius benigne reciperent.* Neben diesem führt Valer. Max. a. a. O. eine ganze Reihe von Beispielen an: darunter vom Sohne des Massinissa, der krank nach Brundusium gekommen war: *quod ubi senatus cognovit, continuo illo quaestorem ire iussit, cuius cura et hospitium adolescenti expediretur, et omnia, quae ad valetudinem opus essent, praeberentur.* und von Ptolemäus Philometor, der *squalore obsitus Romam venerat ac se in hospitium Alexandrini pictoris contulerat. Id postquam senatui relatum est, accersito iuvene, quam potuit accurata excusatione usus est, quod nec quaestorem illi more maiorum obviam misisset, nec publico eum hospitio excepisset. — Quin etiam curae habuit, uti munera ei quotidie per quaestorem darentur.* Wegen der Gesandtschaften s. Liv. XXVIII, 39. XXX, 17. XXXIII, 24. XLII, 26. XLIV, 16. XLV, 20. Eben dieser Verpflegung wegen wurden wohl die zu Bewirthenden aufgefordert, die Zahl ihrer Begleiter bei den Quaestoren anzugeben. Cic. p. Flacc. 18. *Hi tres* (Temnitae) *etiam aerarii nostri tabulas falsas esse voluerunt: nam servos novem se professi sunt habere, cum omnino sine comite venissent.* Die Erklärung giebt Plutarch. Q. R. 43. *Διὰ τί δὲ οἱ πρεσβεύοντες εἰς Ῥώμην ὁποθενοῦν ἐπὶ τὸν τοῦ Κρόνου ναὸν βαδίζοντες ἀπογράφονται πρὸς τοὺς ἐπάρχους τοῦ ταμιείου; — τὸ γὰρ παλαιόν, ὡς ἔοικεν, οἱ ταμίαι ξένια τοῖς πρεσβεύουσιν ἔπεμπον (ἐκαλεῖτο δὲ λαύτεια τὰ πεμπόμενα) καὶ νοσούντων ἐπεμέλοντο, καὶ τελευτήσαντας ἔθαπτον ἐκ δημοσίου. νῦν δὲ ὑπὸ πλήθους τῶν ἀφικνουμένων πρέσβεων ἐκλέλειπται τὸ τῆς δαπάνης, μένει δ' ἔτι τὸ τοῖς ἐπάρχοις τοῦ ταμιείου προεντυγχάνειν διὰ τῆς ἀπογραφῆς.*

81) Wann diese Funktion von den Aedilen auf die Quaestoren übergegangen sein möge, ist nicht bekannt. Liv. XXXIX, 4. gedenkt schon beim J. 567 des Aerarium, als des Orts, wohin die Senatuscon-

betrachten. Ausserdem war es der Ort, wo Magistrate aller Art den Amtseid abzulegen hatten, und die in Bezug darauf ausdrücklich genannten Quaestoren erscheinen als die eigentliche Behörde, welche diesen Eid abzunehmen hatte[882]).

Was die staatsrechtliche Geltung der Quaestur an Rang und Würde anlangt, so ist der Unterschied zwischen der alten Zeit, als die causae capitales wesentlich zum Geschäftskreise der Quaestoren gehörten, und der späteren, als ihnen bloss die cura aerarii geblieben war, schon hervorgehoben worden. In jener Zeit verwalteten selbst Männer das Amt, die wiederholt Consuln gewesen waren; nunmehr brachte es die untergeordnete Stellung mit sich, dass es jüngeren übertragen wurde und von nun an war die Quaestur die unterste Stufe der Magistratur, wenn man bloss auf den höheren Staatsdienst Rücksicht nimmt (s. o. S. 25 f.). Mit ihr aber verband sich der Eintritt in den Senat: nicht nur dass die Quaestoren während ihres Amtsjahrs den Sitzungen beiwohnten[83]); sondern es

---

sulta gebracht wurden. Dagegen erwähnt noch Polybius des Archivs der Aedilen auf dem Capitole (Th. I. S. 30.); aber doch nur in Bezug auf die alten Verträge mit Karthago.

882) In dem Fragm. der Lex iudiciaria bei Marini, *Atti de' fr. Arv.* II. p. 569. Haubold, *Mon. leg.* p. 74. Göttling, *XV Röm. Urk.* S. 44. heisst es nach Nennung der ganzen Reihe der Magistrate: ET. EIDEM. IN. DIEBVS. V. APVD. Q. IOVRANTO. und weiterhin deutlicher [I]OVRANTO. APVD. QVAESTOREM. AD. AERARIVM. PALAM. LVCI. PER. IOVEM etc. Demnach geschah die Eidesleistung vor dem Tempel des Saturn, wie die andere in demselben Fragmente erwähnte *pro aede Castoris*. Dazu Valer. Max. II, 8, 1. (Lex) *iubetque eos* (imperatores), *cum primum urbem intrassent, apud quaestores urbanos iurare, de utroque numero* (occisorum in proelio) *vere ab iis senatui esse scriptum.* und Appian. Civ. I, 31. *ἐξανίστατο ἐς τὸν τοῦ Κρόνου νεὼν, οὗ τοὺς ταμίας ἐχρῆν ὀμνύναι· καὶ ὤμνυε σὺν τοῖς φίλοις πρῶτος (Μάριος). ὤμνυον δὲ καὶ οἱ λοιποί.* Der Schwur gilt der Lex Appuleia agraria; aber die Worte *οὗ τοὺς ταμίας ἐχρῆν ὀμνύναι* können schwerlich richtig sein: man hat *apud quaestores* zu denken. Daraus erklären sich auch Livius Worte, XXIX, 37. *Exitu censurae, quum in leges iurasset C. Claudius et in aerarium escendisset* etc.

83) Auct. ad Herenn. I, 12. *Cum L. Saturninus legem frumentariam de semissibus et trientibus laturus esset, Caepio, qui per id temporis quaestor urbanus erat, docuit senatum, aerarium pati non posse largitionem tantam.* Plutarch. Cato min. 18. *Ἐκκλησίαν δὲ καὶ βουλὴν οὐδεμίαν παρῆκε, δεδιὼς καὶ παραφυλάττων τοὺς ἑτοίμως καὶ πρὸς χάριν ὀφλημάτων καὶ τελῶν ἀνέσεις, ἢ δόσεις, οἷς ἔτυχεν, ἐπιψηφιζομένους.*

hatten auch die quaestorii Anspruch darauf, bei der nächsten lectio senatus in denselben aufgenommen zu werden [884]). Im Uebrigen war die Stellung der Quaestoren, wie es die Abhängigkeit vom Senate und den oberen Magistraten mit sich brachte, eine untergeordnete. Sie hatten weder *vocationis*, noch *prensionis ius*, und darum waren ihnen auch keine viatores zugetheilt. Es sagt diess ausdrücklich Varro in dem schon öfter angeführten Fragmente aus dem lib. XXI Rer. human. bei Gell. XIII, 12, 6. *In magistratu, inquit, habent alii vocationem, alii prensionem, alii neutrum: vocationem ut consules et ceteri, qui habent imperium; prensionem, ut tribuni plebis et alii, qui habent viatorem; neque vocationem, neque prensionem, ut quaestores et ceteri, qui neque lictorem habent, neque viatorem.* Dieser ausdrücklichen Erklärung Varro's, die denn doch als vollgültig angesehen werden muss, widerspricht nichtsdestoweniger das frgm. leg. de scrib. et viat. oder de XX quaest., worin ja eben von dem Dienste der viatores quaestorum ad aerarium die Rede ist und bestimmt wird, dass zu den dreien der jedesmaligen Decurie ein vierter hinzugewählt werden solle. Es ist mir nicht bekannt, dass auf diesen Widerspruch schon aufmerksam gemacht worden sei, und doch ist er unausgleichbar, sobald man annimmt, dass das Gesetz, wel-

884) Es ist das gewiss von früher Zeit her Regel gewesen, sobald überhaupt die Magistratur den Anspruch auf senatorischen Rang gab. Für den zweiten punischen Krieg bezeugt es Liv. XXIII, 23. (von der lectio senatus durch M. Fabius Buteo) *tum legit, qui aediles, tribuni plebei quaestoresve fuerant.* Valer. Max. II, 2, 1. *Q. Fabius Maximus — de tertio Punico bello indicendo, quod secreto in curia erat actum, P. Crasso rus petens domum revertenti in itinere narravit, memor eum triennio ante quaestorem factum, ignarusque, nondum a censoribus in ordinem senatorium allectum: quo uno modo his, qui iam honores gesserant, aditus in curiam dabatur.* Dazu Ulp. de off. quaest. Dig. I, 13, 3. *ingressus est enim et quasi primordium gerendorum honorum sententiaeque in senatu dicendae.* und mit verkehrter Auffassung Ps. Ascon. z. Cic. div. in Caec. 10. *Haec erat prima senatoris administratio, quaestorem fieri* etc. Wegen der Zwischenzeit mit Rücksicht auf Fest. p. 339. *Senatores.* und Varro b. Gell. III, 18, 5. 6. und wegen der von Göttling zur Lex Servilia, S. 39. ausgesprochenen Ansicht über die Berechtigung zum Eintritt in den Senat s. den Abschn. vom Senate.

chem das Fragment angehört, in die Zeit vor Varro falle. Man betrachtet es als ein Gesetz der Republik[885]), hauptsächlich wohl weil es sich durch die Ueberschrift ...PRINCIPIVM FVIT PRO TRIBV... als ein Plebiscit ankündigt. Das würde indessen nichts entscheiden; denn es hat ja die legislatorische Befugniss der Tribus der Form nach über die Republik hinausgedauert und das Gesetz bei Frontin. de aquaed. 129. beginnt ja eben so: *T. Quintius Crispinus COS. populum iure rogavit populusque iure scivit, in foro pro rostris Divi Iulii P. K. Iulias. Tribus Sergia principium fuit. Pro tribu* [primus scivit] *Sex. L. F. Varro.* Das war unter Augustus im J. 745; aber es fragt sich, ob die scheinbare Genehmigung der Gesetze durch die Tribus nicht um Vieles länger fortbestanden habe. Die gewöhnliche Meinung scheint zu sein, dass seit Tiberius (Tacit. Ann. I, 15.) alle Bedeutung der Comitien weggefallen sei, die Volksversammlungen ganz aufgehört haben; dass Caligula den Versuch gemacht habe, ihnen ihre früheren Befugnisse wiederzugeben (Sueton. Cal. 16. Dio Cass. LIX, 9.), bald darauf aber davon zurückgekommen sei (Dio Cass. LIX, 20.), und dass seitdem Tiberius Einrichtung fortbestanden habe. Aber in allen jenen Stellen ist nur von den Magistratswahlen die Rede, die dem Volke genommen worden seien: was die Legislation anlangt, so steht der Behauptung, dass auch die Form der Annahme durch das Volk weggefallen sei, durchaus entgegen, was Tacit. Ann. XI, 14. von den durch Claudius eingeführten Buchstaben sagt: *Claudius tres literas adiecit, quae usui imperitante eo, post obliteratae, aspiciuntur etiam nunc in aere publicandis plebiscitis per fora ac templa fixo.*, und man hat sich dagegen nur durch Emendation helfen können. Ein zweites Zeugniss enthält nach meinem Urtheile die Clausel der L. de imp. Vespasiani[86]), worin es heisst: VTIQVE, QVAE, AN-

885) Mommsen, *Ad leg. de scrib.* etc. p. 4. hält es mit Ant. Augustinus für die Lex Cornelia, durch welche die Zahl der Quaestoren auf 20 erhöhet wurde. Göttling, *XV Röm. Urk.* S. 8. für die von Cicero erwähnte Lex Titia.

86) Grut. CCXLII. Brotier zu Tacit. t. V. p. 40. Hau-

TE, HANC, LEGEM, ROGATAM, ACTA, GESTA || DECRETA, IMPERATA, AB, IMPERATORE, CAESARE, VESPASIANO, AVG || IVSSV MANDATVVE, EIVS, SVNT, EA, PERINDE, IVSTA, RATAQ || SINT AC, SI, POPVLI, PLEBISVE, IVSSV, ACTA, ESSENT. So konnte man sich doch schwerlich ausdrücken, wenn überhaupt nichts mehr *iussu populi plebisve* geschah. Es versteht sich, dass die Annahme eines Gesetzes durch das Volk damals, wie nicht weniger unter Augustus (Dio Cass. LIII, 21.), leere Formalität war, aber dass diese fortbestanden, scheint nicht geleugnet werden zu können, und so unsicherer Bedeutung von nun an der Name *lex* wird, so ist doch kein Grund, leges, wie die Iunia Norbana, Claudia u. a. nicht eben so gut in der Form von Plebisciten gegeben zu denken, als die Aelia Sentia oder Furia Caninia, wenn auch freilich der scheinbaren Volksversammlung nichts übrig blieb, als zu einem nicht abzulehnenden Senatusconsultum Ja zu sagen, daher denn auch die Benennungen lex und SC. zu wechseln anfangen [887]. — Wenn nun wegen Varro's ausdrücklicher Verneinung der *viatores quaestorii* für das fragliche Gesetz eine spätere Zeit angenommen werden muss, so könnte man, stünde nicht ein grammatisches Bedenken entgegen, deshalb eine Vermuthung wagen. Es hat etwas Auffälliges, dass in dem Fragmente der Dienst der *viatores* und *praecones* auf drei Jahre vorausbestimmt wird, was auf jährlich wechselnde Magistrate bezogen immer seltsam bleibt. Nun wissen wir aber durch Dio Cassius, dass Claudius eine grosse Veränderung mit der Quaestur vornahm. Seit längerer Zeit hatten nicht quaestores, sondern praetores oder praetorii die cura aerarii gehabt: Claudius gab sie den Quaestoren wieder, machte aber die Quaestur zu einem dreijährigen Amte, statt eines einjährigen. So berichtet Dio Cass. LX, 24. *καὶ*

---

bold, *Mon. leg.* p. 222. Orelli. t. I. p. 567. Göttling, *XV R. U.* S. 20.

887) S. Schmidt, *Ueb. den Verfall der Volksrechte in Röm. Zeitschr. f. Geschichtswissensch.* 1844. H. I. — Die Beibehaltung der nichtssagenden Form wird um so weniger auffallen, wenn man damit das ganz analoge Verfahren bei der lex curiata de imperio vergleicht, die zuletzt auch nichts war als die Formalität der Bestätigung eines Senatusconsultum durch eine Scheinversammlung.

τοὺς στρατηγοὺς τοὺς ἐπὶ τῆς διοικήσεως καταλύσας ταμιείαις αὐτὴν κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἐπέτρεψεν, οὐχ ὥστε καὶ ἐτησίους σφᾶς, ὅπερ ἐπί τε ἐκείνων πρότερον καὶ ἐπὶ τῶν στρατηγῶν μετὰ ταῦτα ἐγίγνετο, ἄρχειν, ἀλλ' οἱ δύο οἱ αὐτοὶ τρία ὅλα ἔτη αὐτὴν διῴκουν. Mit dieser neuen Einrichtung würde der auf drei Jahre bestimmte Dienst der Viatoren und Praeconen wohl übereinstimmen. Dass das Fragment als Theil eines Gesetzes DE XX Q bezeichnet ist, würde nicht entgegenstehen; denn Caesar hatte zwar die Zahl auf vierzig erhöhet, aber das geschah nur um Alle zu befriedigen, denen er Versprechungen gemacht hatte. Dio Cass. XLIII, 47. ἀριθμὸν δὲ οἱ μὲν ἄλλοι ὅσοιπερ καὶ πρότερον, στρατηγοὶ δὲ τεσσαρεσκαίδεκα, ταμίαι τε τεσσαράκοντα ἀπεδείχθησαν. πολλοῖς γὰρ δὴ πολλὰ ὑπεσχημένος οὐκ εἶχεν ὅπως σφᾶς ἄλλως ἀμείψεται, καὶ διὰ τοῦτο ταῦτ' ἐποίει. Vgl. cap. 51. Was später die Zahl gewesen, wissen wir nicht: möglich ist es selbst, dass Claudius eine Verminderung eintreten liess, da er nach Dio Cassius nicht nur die Ostiensis und Gallica, sondern alle italischen Quaesturen aufhob: ταῖς μὲν οὖν ταμιείαις τὴν διοίκησιν ἀντὶ τῶν ἀρχῶν τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ἔξω τῆς πόλεως ἀντέδωκε· πάσας γὰρ αὐτὰς ἔπαυσε. Auch darin würde kein Widerspruch liegen, dass in dem Fragmente nichts von den durch Claudius eingeführten Schriftzeichen vorkömmt, dass überall VIATORES, nicht ꟻIATORES steht; denn die Einsetzung der dreijährigen Quaestur erfolgte schon im dritten Regierungsjahre (797): die orthographische Neuerung berichtet Tacitus vom J. 800, und aus früherer Zeit ist mir auch keine Inschrift mit dem Zeichen ꟻ bekannt. Das Bedenken aber, welches hindert, das Gesetz in diese Zeit zu setzen, liegt in dem alterthümlichen Gebrauche des EI in den Endungen: QVEI, IEI, PRIMEIS, QVASEI, ACCIPEI u. s. w., der in so später Zeit schwerlich nachzuweisen sein wird; man müsste denn annehmen, dass im Curialstyle sich solche Archaismen länger erhalten hätten. Indessen habe ich, ohne allen weiteren Anspruch, nicht verschweigen wollen, was gegen die gewöhnliche Annahme spricht, und erwarte nur, dass die, welche ein Plebiscit der

Republik annehmen, nachweisen, wie sich damit Varro's Erklärung verträgt. — Auf späteren Inschriften ist die Erwähnung der *viatores quaestorii ab aerario Saturni* nicht selten.

Bei keinem Verwaltungszweige begreift es sich schwerer, wie bei jährlichem Wechsel die jung und unerfahren eintretenden Magistrate den ihnen übertragenen Geschäften gewachsen sein und während der kurzen Dauer ihrer Amtsführung in ihrem Berufe heimisch werden konnten, zumal da wohl Wenige sich, wie Cato, ernstlich darauf vorbereitet haben möchten [888]). Es ist auch eine geordnete Verwaltung nur dadurch möglich geworden, dass die Unterbeamten, die scribae ab aerario nicht mit den Magistraten wechselten, sondern gewöhnlich wohl viele Jahre im Dienste blieben. Ihnen lag jedenfalls das ganze Rechnungswesen, so wie die specielle Sorge für das Archiv [89]) ob, und die sechs ältesten oder obersten bildeten einen Ausschuss, sexprimi, dem, wie es scheint, die Beglaubigung der Schriften zunächst oblag [90]). Von ihnen erhielten die unerfahren ins Amt eintretenden Quaestoren die Anleitung zur Besorgung der Geschäfte, und oft mögen sie in grosser Abhängigkeit von diesen Gehülfen gestanden haben [91]).

---

888) Plutarch. Cato min. 16. *Ἐπιβάλλουσαν δ' αὐτῷ τὴν ταμιευτικὴν ἀρχὴν οὐ πρότερον μετῆλθεν, ἢ τούς τε νόμους ἀναγνῶναι τοὺς ταμιευτικοὺς καὶ διαπυθέσθαι τῶν ἐμπείρων ἕκαστα, καὶ τύπῳ τινὶ τῆς ἀρχῆς τὴν δύναμιν περιλαβεῖν.*

89) Cic. Verr. III, 79. (Scribarum) *Ordo est honestus. — est vero honestus, quod eorum hominum fidei tabulae publicae periculaque magistratuum committuntur.* p. dom. 28. *Scribae, qui nobiscum in rationibus monumentisque publicis versantur.*

90) Cic. de nat. deor. III, 30. *Qui transscripserit tabulas publicas. Id quoque L. Allienus fecit, cum chirographum sexprimorum imitatus est.* Orell. 3242. DIS. MAN. L. PONTIO. L. F. PAL MARTIALI — QVI FVIT SCRIBA QVAESTORIVS SEXTRIMVS (sic). 3756. P. SEPTVMIVS P. F. COL. SCR. Q. DE. SEXS. PRIMIS.

91) Plutarch. Cato min. 16. *Ὅθεν εὐθὺς εἰς τὴν ἀρχὴν καταστὰς μεγάλην ἐποίησε μεταβολὴν τῶν περὶ τὸ ταμιεῖον ὑπηρετῶν καὶ γραμματέων· οἳ διὰ χειρὸς ἀεὶ τὰ δημόσια γράμματα καὶ τοὺς νόμους ἔχοντες, εἶτα νέους ἄρχοντας παραλαμβάνοντες, δι' ἀπειρίαν καὶ ἄγνοιαν ἀτεχνῶς διδασκάλων ἑτέρων καὶ παιδαγωγῶν δεομένους οὐχ ὑφίεντο τῆς ἐξουσίας ἐκείνοις, ἀλλ' ἦσαν ἄρχοντες αὐτοί.*

Eigenthümlich wird das Verhältniss geschildert, in dem *more maiorum* der Quaestor in der Provinz zu dem oberen Magistrate, dem er beigegeben war, stehen sollte. Es wird vielfältig als ein Pietätsverhältniss, wie zwischen Vater und Sohn bezeichnet [892]), das gegenseitige Pflichten auflegte und nicht nur auf die Amtszeit sich beschränkte, sondern auch in der folgenden Zeit fortwirkte, so dass man z. B. nicht leicht den Quaestor als Ankläger seines Praetors zuliess [93]), und auf der anderen Seite der ältere Magistrat sich in allen Angelegenheiten seines früheren Quaestors annahm [94]).

Magistratus minores und extra ordinem creati.

Dass der Ausdruck magistratus minores eine doppelte Bedeutung habe, indem einmal alle Magistrate, welche nicht *maxima auspicia* haben (Consuln, Praetoren, Censoren) darunter verstanden werden, dann aber auch in engerem Sinne die niederen Beamten, die nicht zu den Magistraten, *quorum certus ordo est*, und deren unterste Stufe, die Quaestur, zuerst zum Eintritte in den Senat berechtigt, gehören, ist schon

---

892) Cic. div. in Caec. 19. *Sic enim a maioribus nostris accepimus, praetorem quaestori suo parentis loco esse oportere: nullam neque iustiorem, neque graviorem causam necessitudinis posse reperiri, quam coniunctionem sortis, quam provinciae, quam officii, quam publicam muneris societatem.* Vgl. cap. 14. p. Planc. 11. *morem illum maiorum, qui praescribit, in parentum loco quaestoribus suis praetores esse oportere.* ad fam. XIII, 10. (an Brutus wegen Varro, dessen Quaestor) *Satis enim commendatum tibi eum arbitrabar ab ipso more maiorum, qui, ut te non fugit, hanc quaesturae coniunctionem liberorum necessitudini proximam voluit esse.* Vgl. ep. 26. ad Att. VI, 6. de orat. II, 47. 50. post red. in sen. 14.

93) Cic. div. in Caec. 19. *Itaque neque L. Philoni in C. Servilium nominis deferendi potestas est data, neque M. Aurelio Scauro in L. Flaccum, neque Cn. Pompeio in T. Albucium: quorum nemo propter indignitatem repudiatus est; sed ne libido violandae necessitudinis auctoritate iudicum comprobaretur.*

94) Caes. (Hirt.) de b. G. VIII, 50. Cic. de or. II, 47. 50. Ascon. in Milon. p. 36 Or.

früher bemerkt worden [895]). Die älteste Republik bis in das fünfte Jahrhundert hinein kennt die meisten dieser *magistratus minores* nicht: sie sind bei zunehmender Mannigfaltigkeit des städtischen Lebens und fortschreitender Entwickelung der Verfassung durch das Bedürfniss hervorgerufen worden.

Unter ihnen haben die meiste Bedeutung die triumviri capitales. Ihre Einsetzung erfolgte gegen das Jahr 465 [96]) durch eine Lex Papiria, deren Inhalt, so weit er uns erhalten ist, gleichwohl keine sicher genügende Auskunft über das Wesen und die Ausdehnung ihrer amtlichen Wirksamkeit giebt [97]). Aus den nicht seltenen Erwähnungen von Fällen, wo sie handelnd auftreten, geht indessen hervor, dass sie überall entweder von selbst, kraft ihres Amts, oder auf ausdrücklichen Be-

---

895) S. 85. Zu den Anm. 167. angeführten Stellen ist noch hinzuzufügen Liv. XXXVI, 3. XXXIX, 16. *Vigiliarum nocturnarum curam per urbem minoribus magistratibus mandavimus.* Damit ist cap. 14. zu vergleichen.

96) Liv. Epit. XI. *Triumviri capitales tunc primum creati sunt.* Die Stellung der Nachricht zwischen den Triumphen des Curius Dentatus (464) und der Dictatur des Hortensius (467) weiset mit ziemlicher Sicherheit auf das J. 465 hin.

97) Fest. p. 344. *Sacramentum aes significat, quod poenae nomine penditur, sive eo quis interrogatur, sive contenditur. id in aliis rebus quinquaginta assium est, in aliis rebus quingentorum inter eos, qui iudicio inter se contenderent. qua de re lege L. Papiri tr. pl. sanctum est his verbis: „Quicunque praetor post hoc factus erit, qui inter cives ius dicet, tresviros capitales populum rogato, hique tresviri* [capitales], *quicunque* [posthac fa]*cti erunt, sacramenta ex*[igunto] *iudicantoque, eodemque iure sunto, uti ex legibus plebeique scitis exigere iudicareque esse esseque oportet.* Niebuhr III. S. 480. Anm. 696. hat sehr richtig bemerkt (was Müller übersehen hat), dass die Quaestoren im Gesetze genannt gewesen sein müssen. Er will schreiben *uti — quaestores exigere iudicareque oportet.* Wahrscheinlicher ist es, dass gestanden hat: *sacramenta exigunto iudicantoque, eodemque iure sunto, uti ex legibus plebeique scitis exigere iudicareque quaestores esseque oportet*, oder *esseque quaestores* (Q.) *oportet.* Das ist offenbar, dass die Worte *eodemque iure sunto* ein paralleles Subjekt erfordern, und ohne solche Beziehung würden die Worte des Gesetzes gar keine bestimmte Bezeichnung des Zwecks des Triumvirats enthalten; wiewohl man auch so nothwendig annehmen muss, dass andere Paragraphen seinen Geschäftskreis näher bestimmten. Huschke, *Incert. auct.* etc. p. 108. sagt: „Sacramenta exigendi iudicandique munus postea demum speciali lege his triumviris datum est, nec magis magistratu eorum continetur, quam dandi tutoris ius praetura et tribunatu.“ Das scheint aber gegen den Wortlaut des Gesetzes zu sein.

fehl des Senats oder der Consuln verhütend oder bestrafend einschritten, wo die Sicherheit des Einzelnen oder der Stadt und des Staats bedroht wurde, oder verletzt war. Unverkennbar treffen sie darin vielfältig mit den Aedilen zusammen, mit denen sie auch gemeinschaftlich handelnd auftreten [898]), und es mag sich das daraus erklären, dass vor der Einsetzung des Triumvirats die Sicherheitspolizei ganz eigentlich den Aedilen, als verhütender Behörde, oblag, und ihnen auch ferner die Befugniss blieb, während daneben besondere Magistrate über Verbrechen wachten. Demnach erscheint die amtliche Sphäre der triumviri capitales aus Funktionen der Aedilen und der früheren Quaestoren gemischt. Sie haben die Aufsicht über die Gefängnisse und die im Carcer Statt findenden Hinrichtungen [99]); sie treten aber auch selbständig, wie die Quaestoren, als Ankläger auf [900]). Wie weit ihre eigene Gerichtsbarkeit gegangen sei, getraue ich mich nicht zu entscheiden. Man nimmt an, dass gegen Sklaven und Nichtbürger ihrerseits ein summarisches Verfahren habe Statt finden können [1]), und wohl mag

---

898) Liv. XXV, 1. s. Anm. 804.

99) Cic. de leg. III, 3. *vincula sontium servanto: capitalia vindicanto.* Pompon. de or. iur. 30. *triumviri capitales, qui carceris custodiam haberent, ut, cum animadverti oporteret, interventu eorum fieret.* Salust. Catil. 55. *Triumviros, quae supplicium postulabat, parare iubet.* Valer. Max. V, 4, 7. *Sanguinis ingenui mulierem praetor apud tribunal suum capitali crimine damnatam triumviro in carcere necandam tradidit.* Daher bei Tacit. Ann. V, 9. *triumvirale supplicium.* Valer. Max. VIII, 4, 2. erzählt von einem Falle, wo auch die Kreuzigung eines wegen Mordes verurtheilten Sklaven einem Triumvir übertragen wurde. — Bei Liv. XXXII, 26. *triumviri carceris Lautumiarum intentiorem curam habere iussi.* ist es mir jetzt sehr wahrscheinlich, dass *carceris* mit *triumviri*, nicht mit Lautumiae zu verbinden ist. Der Carcer ist der Ort, wo regelmässig die Hinrichtungen geschehen, *capitalia vindicantur;* natürlich haben aber die Triumvirn auch die Aufsicht über die Lautumien gehabt, deren Verschiedenheit vom Carcer am Forum von mir Th. I. S. 262 ff. und in der Schrift: *Zur römischen Topographie.* Leipz. 1845. S. 19 ff. bewiesen worden ist.

900) Valer. Max. VI, 1, 10. *C. Pescennius triumvir capitalis Cornelium — quod cum ingenuo adolescentulo stupri commercium habuisset, publicis vinculis oneravit. — Itaque Cornelius in carcere mori coactus est.* Darum sagt auch Varro L. L. V, 14. p. 86. *maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt.*

1) Vgl. Niebuhr III. S. 82. Walter, *Rechtsgesch.* S. 166.

man daran in den Fällen denken, wo von körperlicher Züchtigung die Rede ist [902]; aber in den Worten des Gesetzes, *sacramentum exigunto iudicantoque* etc. liegt gewiss mehr, und wenn man nicht die Analogie der Quaestoren ganz leugnen will, so wird man ihnen dochwohl ein Vorverfahren zugestehen müssen. Daher haben sie auch das Recht, Uebelthäter vorläufig zu verhaften [3]) und bei ihnen kommen Verbrechen, als Mord [4]) oder Verführung der Jugend [5]) und andere Vergehen [6]) zur Anzeige.

Schwer lässt sich von diesen Triumvirn ein zweites Triumvirat, die viel seltener genannten triumviri nocturni,

---

856. 858. Göttling, *Staatsverf.* S. 378. Vgl. das fgm. leg. iudic. Marini, *Atti.* II. p. 569. Göttling, *XV Röm. Urk.* S. 44. und Varro L. L. IX, 49. p. 520.

902) Horat. Epod. 4, 11. *Sectus flagellis triumviralibus.* Vgl. Anm. 909. Was Ps. Ascon. z. Cic. div. in Caec. 16. angiebt: *fures et servos nequam, qui apud triumviros capitales apud columnam Maeniam puniri solent.*, das scheint bestätigt zu werden durch Cic. p. Cluent. 13. (Manilius triumv. cap.) *ex petulanti atque improbo scurra in discordiis civitatis ad eam columnam, ad quam multorum saepe conviciis perductus erat, cum suffragiis populi pervenerat.* Es scheint, dass die Triumvirn dort ihr Tribunal hatten.

3) Valer. Max. VI, 1, 10. Anm. 900. Ascon. arg. Milon. p. 38. Liv. XXXIX, 17., wo, wie aus cap. 14. erhellt, die *triumviri capitales* zu verstehen sind. Bekannt ist, was Gell. III, 3, 15. von Naevius erzählt: *fabulas eum in carcere duas scripsisse — cum ob assiduam maledicentiam et probra in principes civitatis de Graecorum poetarum more dicta in vincula Romae a triumviris coniectus esset.*

4) Cic. p. Cluent. 13. Vom Mörder des Asinius: *hominem ante pedes Q. Manilii, qui tum erat triumvir, constituunt.* Dahin gehört auch die Drohung der Anzeige wegen Führung von Waffen. Plaut. Aul. III, 2, 2. *ad tresviros iam ego deferam tuum nomen. — Quamobrem? — Quia cultrum habes.*

5) S. Anm. 900. Bei Plaut. Asin. I, 2, 5. sagt Argyrippus zur lena:

Ibo ego ad tresviros vestraque ibi nomina
Faxo erunt: capitis te perdam ego et filiam,
Perlecebrae, pernicies, adolescentum exitium.

6) Ascon. arg. Milon. p. 38. *tribuni plebis in rostra produxerant triumvirum capitalem eumque interrogaverant an Galatam, Milonis servum caedes facientem deprehendisset. Ille dormientem in taberna pro fugitivo deprehensum et ad se productum esse responderat. Denunciaverant tamen triumviro, ne servum remitteret.*

unterscheiden, und es ist daher häufig die Identität beider behauptet worden[907]. Und in der That lässt sich kaum ein genügend unterscheidendes Merkmal auffinden, ausgenommen dass die Letzteren bei Nacht für die Sicherheit der Stadt gesorgt haben sollen, wie die Ersteren bei Tage oder überhaupt. Die nocturni begehen des Nachts die Wachen der Stadt [8], wachen besonders über Feuersgefahr [9], verhaften verdächtige Personen [10] u. s. w., so dass man in ihnen eben so gut die capitales erkennen könnte, wenn nicht der triumviratus nocturnus schon um mehr als 15 Jahre früher (vor 450) als die Einsetzung der capitales erfolgte, erwähnt würde [11]. Ja es wird sogar zweifach, aber freilich in beiden Fällen von wenig glaubwürdigen Verfassern, als Veranlassung zu seiner Einführung der nächtliche Versuch der Gallier, sich des Capitols zu bemächtigen, angegeben [12]. Gleichwohl spricht ein sehr aus-

---

907) S. die Literatur b. Huschke, *Incert. auct.* etc. p. 104 f.

8) Valer. Max. VIII, 1. damn. 6. *P. Villius triumvir nocturnus a P. Aquilio trib. pl. accusatus populi iudicio concidit, quia vigilias negligentius circumierat.*

9) Paul. de off. praef. vig. Dig. I, 15, 1. *Apud vetustiores incendiis arcendis triumviri praeerant, qui ab eo, quod excubias agebant, nocturni dicti sunt. Interveniebant nonnunquam et aediles et tribuni plebis.* Das Letztere bezieht sich vielleicht auf die von Augustus getroffenen Einrichtungen. Dieselben Triumviru versteht man bei Valer. Max. VIII, 1. damn. 5. *M. Mulvius, Cn. Lollius, L. Sextilius triumviri, quod ad incendium in Sacra via ortum exstinguendum tardius venerant, a trib. pl. die dicta ad populum damnati sunt.*

10) Plaut. Amph. I, 1, 1.

Qui me alter est audacior homo, aut qui me confidentior?
Iuventutis mores qui sciam; qui hoc noctis solus ambulem?
Quid faciam nunc, si tresviri me in carcerem compegerint:
Inde cras e promtuaria cella depromar ad flagrum?

11) Liv. IX, 46. Von Cn. Flavius: *Quem aliquanto ante desisse scriptum facere arguit Macer Licinius, tribunatu ante gesto triumviratibusque, nocturno altero, altero coloniae deducendae.*

12) Ioann. Lyd. de mag. I, 50., nachdem er von dem Angriffe der Gallier gesprochen: *τούτων οὕτως τότε γενομένων νόμος ἐτέθη ὁ προάγων τοὺς φύλακας τῶν νυκτῶν. καὶ ὅσον μὲν πρὸς τὸ μῆκος τοῦ χρόνου, ἐχρῆν ἡμᾶς ἔμπροσθεν τούτων ἐπιμνησθῆναι· ἀλλ᾽ ἐπειδὴ μὴ ταῖς ἀρχαῖς τῆς πολιτείας καὶ τουτὶ συναριθμεῖσθαι τὸ φρόντισμα νόμος, σύστημα δὲ καὶ σῶμα τυγχάνει λειτουργίας χάριν ἐπινοηθὲν, εἰκὸς ἦν καὶ αὐτὸ ὡς γοῦν πέρατι τῶν ἀρχῶν παραθέσθαι. οὐ γὰρ μόνον τὴν*

führlicher und als ganz zuverlässig anzusehender Bericht sehr entschieden gegen das Bestehen besonderer triumviri nocturni neben den capitales. Unter den Maassregeln, welche die Consuln nach Entdeckung des Bacchanalienunfugs ergriffen, giebt Liv. XXXIX, 14. an: *Triumviris capitalibus mandatum est, ut vigilias disponerent per urbem, servarentque, ne qui nocturni coetus fierent; utque ab incendiis caveretur, adiutores triumviris quinqueviri uti cis Tiberim suae quisque regionis aedificiis praeessent* [913]). Weiter heisst es cap. 17. *Multi ea nocte, quae diem insecuta est, quo in concione res palam facta est, custodiis circa portas positis fugientes a triumviris comprehensi et reducti sunt.* Wenn es nun schon sehr auffällig ist, dass die nächtliche Ueberwachung der Stadt nicht den *triumviris nocturnis*, wenn es einen eigenen Magistrat der Art gab, sondern den *capitalibus* übertragen wurde, so bleibt es geradehin unerklärlich, dass diesen, *ut ab incendiis caveretur*, besondere fünf Männer beigegeben werden, der *triumviri nocturni* aber mit keinem Worte Erwähnung geschieht, da doch die Feuerpolizei vor-

---

πόλιν ἐξ ἐπιδρομῆς καὶ λανθανούσης ἐφόδου πολεμίων ἀπήμαντον καὶ ἀστασίαστον ἐμφυλίου βλάβης φυλάττουσιν, ἀλλὰ καὶ τοῖς ἀπὸ τῶν ἐμπρησμῶν βλαπτομένοις ἀμύνουσι. Lydus hat offenbar die späteren *vigiles* vor Augen, und vermischt, wie gewöhnlich, Verschiedenartiges; wie aber ausserdem der Ueberfall der Gallier die Veranlassung zur Einführung der triumviri nocturni, der nächtlichen Sicherheitspolizei im Innern der Stadt, habe werden können, ist kaum abzusehen. Nicht besser steht es um die zweite Erwähnung. Der Schol. Iuven. sagt zu XIII, 157. „*Haec quota pars scelerum, quae custos Gallicus urbis Usque a Lucifero, donec lux occidat, audit.*“ *Nomen praefecti vigilum, qui institutus est, postquam Galli Capitolium coeperunt* (sic). Diese in allen Theilen absurde Erklärung, die anstatt des *praefectus urbis* den *praef. vigilum* verstanden wissen will, und diesen von Augustus eingesetzten Obersten der nächtlichen Feuerwache als von der Zeit der urbs capta an bestehend annimmt, kann schwerlich Beachtung verdienen und verdankt ihren Ursprung vielleicht nur dem Namen Gallicus.

913) Aus dieser Nachricht stammt wahrscheinlich, was Pompon. de or. iur. 31. (nachdem er von den triumviri capitales gesprochen) sagt: *Et quia magistratibus vespertinis temporibus in publicum esse inconveniens erat, quinqueviri constituti sunt cis Tiberim et uls Tiberim* (vgl. Anm. 788.), *qui possint pro magistratibus fungi.* Triumviri nocturni werden in seiner Aufzählung der Magistrate nicht genannt.

zugsweise ihnen zugeschrieben wird [914]). Dazu kömmt endlich, dass wir die Zahl der *magistratus minores* kennen. Es waren deren vor Augustus 26, und nachdem die *duumviri viis extra urbem purgandis* und die *quatuorviri* für Campanien abgeschafft waren 20, nämlich: die triumviri capitales, triumviri monetales, quatuorviri viis in urbe purgandis und decemviri stlitibus iudicandis [15]). Aber *triumviri nocturni* werden nicht genannt, und die Zahl selbst schliesst sie aus. Gleichwohl muss irgend ein Magistrat die nächtliche Polizei versehen haben; denn das Institut der vigiles kam erst 18 Jahre später auf. Welcher andere konnte es sein, wenn nicht die *triumviri capitales?* — Daher wird man das Bestehen zweier polizeilicher Triumvirate nicht anerkennen dürfen, und wenn gleichwohl Cn. Flavius schon vor der Einsetzung der capitales *triumvir nocturnus* gewesen sein soll (Anm. 911.),

---

914) Niebuhr sagt III. S. 647. „Eine Localmagistratur für die Stadt waren die Quinqueviri für die Sicherheit der Stadt nach Sonnenuntergang, mit welcher Stunde die Frohnpflicht der Obrigkeit aufhörte.“ Es kann sich das auf nichts als auf die Angabe bei Pomponius gründen, die eben aus Missverständniss hervorgegangen scheint. Richtiger urtheilt über die mancherlei Arten von Quinquevirn Heind. z. Hor. Sat. II, 5, 56. „keine magistratus sondern röm. Bürger, denen als Commission der Staat ein einzelnes Geschäft für eine bestimmte Zeit aufgetragen hatte.“ Anders kann man es auch bei Livius schwerlich verstehen; denn wenn die Quinquevirn als nächtliche Sicherheitsbehörde bestanden, welchen Sinn hätte es, dass sie den Triumvirn als adiutores beigegeben werden, um für das zu sorgen, was ohnehin ihnen oblag? Vielmehr leuchtet es ein, dass man den gewöhnlichen Dienst der Triumvirn in dem ausserordentlichen Falle nicht für ausreichend fand und deshalb ihnen einen ausserordentlichen Beistand gab. Gesetzt aber man glaubte, besonders wegen der Fünftheiligkeit der Stadt, cis et uls Tiberim an dem nächtlichen Quinquevirate des Pomponius festhalten zu müssen, so geräth man in einen anderen Widerspruch. Denn nun können doch nicht daneben auch noch triumviri nocturni angenommen werden, und doch werden deren genannt, nie quinqueviri. Wer können nun diese triumviri sein als die capitales, und hatten diese den nächtlichen Dienst, wozu waren noch quinqueviri nöthig?

15) Dio Cass. LIV, 26. *δόγμα ἐγένετο τοὺς εἴκοσι καλουμένους ἄνδρας ἐκ τῶν ἱππέων ἀποδείκνυσθαι. — οἵ τε δὴ εἴκοσιν οὗτοι ἄνδρες ἐκ τῶν ἓξ καὶ εἴκοσίν εἰσιν. οἵ τε τρεῖς οἱ τὰς τοῦ θανάτου δίκας προστεταγμένοι· καὶ οἱ ἕτεροι τρεῖς οἱ τὸ τοῦ νομίσματος κόμμα μεταχειριζόμενοι· οἵ τε τέσσαρες οἱ τῶν ἐν τῷ ἄστει ὁδῶν ἐπιμελούμενοι· καὶ οἱ δέκα οἱ ἐπὶ τῶν δικαστηρίων τῶν ἐς τοὺς ἑκατὸν ἄνδρας κληρούμενοι. οἱ γὰρ δὴ δύο οἱ τὰς ἔξω τοῦ τείχους ὁδοὺς ἐγχειριζόμενοι, οἵ τε τέσσαρες οἱ ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι κατελέλυντο.*

so liegt darin kein Widerspruch; vielmehr muss man annehmen, dass die triumviri nocturni früher bestanden, dass aber bei der Einsetzung der capitales ihre Funktionen, wie das ganz natürlich scheint, auf sie übergingen, und dass sie in Bezug darauf auch nocturni genannt worden sind. Daraus erklärt sich denn auch, warum so oft schlechthin *triumviri* ohne nähere Bezeichnung genannt werden [916]).

Ferner gehören hieher die triumviri A. A. A. F. F., d. i. aeri, argento, auro flando, feriundo [17]), oder auch monetales, wie sie von der mit dem Tempel der Iuno Moneta auf der arx verbundenen Münzstätte [18]) genannt wurden. Die erstere Benennung findet in ihrem ganzen Umfange auf die älteste Zeit keine Anwendung, da die Triumvirn jedenfalls schon bestanden, ehe noch Rom Gold ausprägen liess (547). Indessen lässt sich die Zeit ihrer Einsetzung nicht genau bestimmen, da die einzige Nachricht, welche sie ungefähr gleichzeitig mit den triumv. capit. entstehen lässt, sehr unverbürgt ist [19]) und nur etwa darin Unterstützung finden kann, dass im

916) Das von Huschke herausgegebene Magistratsverzeichniss enthält über die Triumvirn Folgendes: *Triumviri praeerant incendiis nocturnis et excubiis: item reis puniendis et carceribus.* Es ist kein grosser Werth darauf zu legen; aber wenn zwei Triumvirate gemeint wären, so würden sie gewiss getrennt aufgeführt werden.

17) Cic. de leg. III, 3. *aes, argentum, aurumve publice signanto.* Auf Inschriften bei Grut. CCCCXVII, 5. Marini, *Iscr. Alb.* p. 54. Orell. 3153. Es findet sich auch bloss III VIR A. A. A. Orell. 3441. Daher das artige Wortspiel bei Cic. ad fam. VII, 13. *Treviros vites censeo. audio capitales esse: mallem auro, aere, argento essent.*

18) S. Th. I. S. 409. Die späte Kaiserzeit kennt aber noch eine andere Moneta unweit des Amphitheatrum Flavium in der Reg. III. S. das Regionenverzeichniss, Th. I. S. 712. Auf Inschriften steht bald III VIR MON. allein, Orell. 2436. bald vollständiger III VIR MONETALIS A. A. A. F. F. Grut. CCCLXXIX, 7. Orell. 5003. Dasselbe ist XX VIR MONETALIS. Spon. *Misc.* p. 189. Orell. 2761., weil die triumv. mon. zu den XX vir. gehören. Vgl. Cic. ad Att. X, 11 extr.

19) Pompon. de or. iur. 30., nachdem von der Praetur und den decemv. stlit. iud. die Rede gewesen. *Eodem tempore et quatuorviri, qui curam viarum gererent, et triumviri monetales, aeris, argenti, auri flatores, et triumviri capitales* (instituti). Ich zweifele sehr, dass alle diese Magistraturen gleichzeitig entstanden sein sollten,

J. 485 in Rom das erste Silbergeld geprägt wurde. Eine Zeit lang werden auf Münzen IIII viri genannt: wahrscheinlich hatte diese Vermehrung durch Caesar Statt gefunden, von dem ja Sueton. cap. 41. sagt: *minorum etiam magistratuum numerum ampliavit*. Augustus beschränkte die Zahl wieder auf drei [920]).

Der Beamten, welche neben den Aedilen, oder unter deren Oberaufsicht für die Reinigung der Strassen zu sorgen hatten, ist schon früher Erwähnung geschehen. Es waren deren, wenigstens gegen das Ende der Republik, sechs: quattuorviri viis in urbe und duumviri viis extra urbem purgandis, d. h. die Ersteren hatten die Strassen innerhalb der alten (servischen) Ringmauer zu besorgen, die Letzteren ausserhalb der Thore, so weit innerhalb der Bannmeile die städtischen Anlagen reichten, *ubi continente habitabatur* [21]). Man hat aber bei dem Ausdrucke *viis purgandis* nicht allein an das Reinigen von Schmuz und Unrath zu denken, sondern, wie die Aedilen, so hatten auch diese IIIIviri und IIviri darüber zu wachen, dass die viae und loca publica nicht durch ungehörige Benutzung dem öffentlichen Gebrauche entzogen oder dieser beschränkt würde [22]). Ob aber auf diese Beamten

---

und am wenigsten wird es von den Decemvirn gelten können. Pomponius fasst wohl die zusammen, deren Anfänge ihm selbst unbekannt waren. Vgl. Eckhel, *Doctr. num. vet.* V. p. 61 ff. Niebuhr. III. S. 646. Böckh, *Metrol. Unters.* S. 450.

920) Dio Cass. LIV, 26. Vgl. Eckhel. p. 62.

21) Die hauptsächlichste Auskunft über diese Magistrate giebt die Tab. Heracl. (nach Göttling) I, 50. QVOMINVS. AED. ET. IIII. VIR. VIEIS. IN. VRBEM. PVRGANDEIS. II. VIR. VIEIS. EXTRA. PROPIVSVE. VRBEM. ROMAM. PASSVS [CIↃ] || PVRGANDEIS. QVEIQVOMQVE. ERVNT. VIAS. PVBLICAS. PVRGANDAS. CVRENT. EIVSQVE. REI. POTESTATEM. HABEANT || ITA. VTEI. LEGIBVS PL. VE. SC. S. C. OPORTET. OPORTEBIT. EVM. H. L. N. R. Ausserdem gedenken ihrer Dio Cass. LIV, 26. (Anm. 914.) und Pompon. a. a. O. (Anm. 918.). Letzterer nennt jedoch nur die IIII vir., jedenfalls weil die II viri seit Augustus aufgehört hatten. Wahrscheinlich hängt diese Einziehung der Duumvirn mit der neuen Eintheilung der Stadt in 14 Regionen zusammen, wobei die städtischen Anlagen vor den Thoren mit zur Stadt gezogen wurden.

22) Tab. Heracl. I, 68. s. Anm. 791. Vgl. Dirksen, *Civil. Abh.* II. S. 268. und die von ihm angeführte Gesetzesstelle. Dig. XLIII, 11, 1. *Purgare* (viam) *autem proprie dicitur ad libramentum proprium redigere, sublato eo, quod super eam esset.*

auch der Name *viocuri* bezogen werden dürfe, wird, so natürlich es scheint, dadurch zweifelhaft, dass dieser Name in Bezug auf die Anlage neuer städtischer Strassen genannt wird, was schwerlich zu den Befugnissen der IIIIviri gehörte [923]).

Zu diesen drei Magistraten kommen noch die hier nur vorläufig zu nennenden decemviri stlitibus iudicandis, ein wahrscheinlich uralter [24]) und wenigstens vom J. 305 an bestimmt nachzuweisender [25]) Magistrat für Processe über

---

923) Varro L. L. V, 1. p. 18. 32. p. 158. *Simili de causa Publilius et Cosconius* (clivi), *quod ab his viocuris dicuntur aedificati.* Es heisst freilich Dig. XLIII, 23, 2. von der Anlage neuer Cloaken, dass sie dem gestattet sei, *cui viarum publicarum cura sit;* allein darunter können auch Aedilen oder spätere curatores viarum verstanden werden. Vgl. Grut. CCCLXXIII, 8.

24) Niebuhrs Vermuthung (I. S. 446.), dass das Centumviralgericht von Servius Tullius angeordnet worden sei, hat Göttling, *Staatsverf.* S. 241. dahin ausgedehnt, dass auch der Ursprung der decemviri gleichzeitig zu denken sei: eine Annahme, die durch die Zahlenverhältnisse sich allerdings empfiehlt.

25) Wenn die Lex Valeria Horatia nach Liv. III, 55. bestimmte: *Ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset.*, so sind eben diese *decemviri stlit. iud.* gemeint. Wenn aber vorgeschlagen worden ist, zu verbinden *iudicibus decemviris*, so ist dabei übersehen, dass die, welche das Wort *iudices* für die Consuln geltend machen wollten (s. o. S. 91.), und mit ihnen Livius, der sie widerlegt, daran nicht gedacht haben können. Ich finde es sehr wahrscheinlich, dass mit Niebuhr (I. S. 447.) die Centumvirn zu verstehen sind. Dagegen hat sich Niebuhr II. S. 366. durch seine falsche Hypothese über das Decemvirat für die Gesetzgebung (s. o. S. 128 ff.) verleiten lassen, aller gesunden Interpretation zuwider die in der Lex genannten Decemvirn auf die beabsichtigte Wiedereinsetzung jenes Decemvirats zu beziehen; die Einführung der *decemviri stl. iud.* aber mit Berufung auf die schlechte Autorität des Pomponius erst in das fünfte Jahrhundert zu setzen. Pomponius sagt freilich de or. iur. 29., nachdem er bereits vom Entstehen der Praetur und curulischen Aedilität, und selbst vom Praetor inter peregrinos gehandelt hat: *Deinde quum esset necessarius magistratus, qui hastae praeesset, decemviri litibus iudicandis sunt constituti.* Allein wenn er auch eine Art Geschichte der Magistratur geben will, wer wird auf seine Angaben irgend eine chronologische Feststellung gründen wollen. Er lässt §. 17. die Censur entstehen vor der Dictatur, dem Volkstribunate, Decemvirate und Consulartribunate; §. 22. die Quaestur nach dem Volkstribunate; §. 30. die triumviri capitales nach dem Praetor inter peregrinos. Sein *deinde, post* und *eodem tempore* ist ohne alle Geltung: hier hat er die Magistrate zusammengefasst, welche den Gerichten vorstanden. — Wegen der *Xviri stl. iud.* vergl. noch Cic. de leg. III, 3. Or. 46. Varro L. L. IX, 49. p. 520.

quiritarisches Eigenthum und caput. Von der weiteren Bedeutung dieser Decemvirn und dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreise ist bei der Rechtspflege zu handeln, und selbst die Fragen über die Art ihrer Wahl und den Stand, aus dem sie gewählt wurden, sind davon abhängig.

Damit schliesst sich die Reihe der verfassungsmässigen Magistrate, wenn man nicht noch die curatores tribuum und das *infimum genus magistratuum* [926]), die magistri vicorum et pagorum aureihen will. Von ihnen ist schon Th. II, 1. S. 172 f. die Rede gewesen. Ausserdem sind aber sehr häufig zu Besorgung einzelner Geschäfte ausserordentlich beauftragte Männer, regelmässig in der Mehrzahl, als duumviri, triumviri, quinqueviri, decemviri, ernannt worden. Sie können nicht als eigentliche Magistrate gelten; aber es ist ihnen zur Erledigung des ihnen gewordenen Auftrags eine gewisse potestas und bei auswärtigen Missionen selbst ein imperium verliehen worden. Daher kann auch ihre Ernennung nur auf demselben gesetzlichen Wege, wie die der Magistrate geschehen, d. h. nach vorausgegangenem Senatusconsultum wird sie durch ein Plebiscit angeordnet [27]), und darauf erfolgt ihre Wahl, wie die der magistratus minores, in Tributcomitien, wie es scheint, ohne Ausnahme unter dem Vorsitze des Praetors [28]). Die specielle Erörterung der den

926) Liv. XXXIV, 7. *magistratibus in coloniis municipiisque, hic Romae infimo generi magistris vicorum togae praetextae habendae ius permittemus* etc.

27) Liv. XXV, 7. *Comitia deinde a praetore urbano de senatus sententia plebisque scitu sunt habita, quibus creati sunt quinqueviri* etc. XXXIV, 53. *Q. Aelius Tubero tribunus plebis ex senatusconsulto tulit ad plebem, plebesque scivit, Ut Latinae duae coloniae — deducerentur. His deducendis triumviri creati.* So hat man es auch zu denken, wenn es bloss heisst *ex senatusconsulto creati sunt.* VII, 28. XXXI, 4. XL, 34. Am deutlichsten ergiebt es sich aus XXV, 5., wo es im Senatusconsultum heisst: *Tribuni plebis, si iis videretur, ad populum ferrent* etc. und nachher: *Ex hoc senatusconsulto creati triumviri* etc. Zuweilen ist es aber auch in Folge tribunicischer Rogation geschehen. IX, 30. XXIII, 21. Vgl. Cic. de leg. agr. II.

28) Liv. XXII, 33. XXV, 7. XXXIV, 53. Die Lex Servilia (Rulli) agraria schrieb es anders vor. Cic. de leg. agr. II, 7. *Iubet enim tribunum plebis, qui eam legem tulerit, creare decemviros* etc. Das gehört wohl zu den mancherlei Anomalien dieser Rogation.

Einzelnen zustehenden Befugnisse gehört nicht hieher: sie hängt genau mit der Betrachtung anderer Theile der Antiquitäten, der Sacra, des Colonialwesens, der Finanzen, des Kriegswesens zusammen; doch mögen der Uebersicht wegen die am häufigsten vorkommenden solcher Beauftragten genannt werden. Zuerst die IIIviri, Vviri, Xviri a. d. a., d. i. agris dandis, assignandis [929]), oder auch ungewöhnlicher agro dividundo[30]), und die ihnen verwandten, so oft vorkommenden IIIviri coloniae deducendae. Dann die im J. 443 zuerst und nachher mehrmals ernannten duumviri navales [31]); IIviri aedi dedicandae [32]), IIviri aedi faciundae [33]), IIIviri aedibus reficiendis und Vviri muris turribusque reficiendis (Liv. XXV, 7.), und die zuerst im J. 402 zu Ablösung der Privatschulden und dann in den Geldverlegenheiten des zweiten punischen Kriegs ernannten Vviri und IIIviri mensarii [34]). Ganz einzeln steht das doppelte Triumvirat des J. 542 zu Ermittelung der zum Kriegsdienste tauglichen Mannschaft (Liv. XXV, 5.) und in demselben Jahre die IIIviri sacris conquirendis donisque persignandis (Liv. XXV, 7.) und überhaupt ist hiermit die Zahl der Fälle, in denen solche Aufträge ertheilt wurden, in keinem Falle erschöpft.

929) Cic. l. l. *Toties legibus agrariis curatores constituti sunt triumviri, quinqueviri, decemviri.* cap. 12. *tresviri lege Sempronia.* Vgl. Liv. III, 1. Orell. 570. u. s. w. In dem fgm. leg. iud. (Marini, *Atti.* II. p. 569. Göttling, *Röm. Urk.* S. 44.) werden am Schlusse der ganzen Reihe der Magistrate, welche das Gesetz zu beschwören haben, nach den IIIvir. capit. auch die IIIviri a. d. a. genannt.

30) Liv. VI, 21. *quinqueviros Pomptino agro dividendo et triumviros Nepete coloniae deducendae creaverunt.*

31) Liv. IX, 30. XL, 18. 26. XLI, 1.

32) Liv. II, 42. XXIII, 21. XXXIV, 53. XL, 34. u. s. w. Orell. 3808.

33) Liv. VII, 28. XXII, 33.

34) Liv. VII, 21. XXIII, 21. XXIV, 18. XXVI, 36.

Die öffentlichen Diener der Magistrate.

Den Magistraten waren zur Vollziehung ihrer Anordnungen und amtlichen Dienstleistungen aller Art eine bedeutende Anzahl öffentlicher Diener beigegeben. Sie zerfallen, wenn die servi publici vor der Hand unbeachtet bleiben, in die fünf Klassen der scribae, accensi, lictores, viatores und praecones [935]), welche sämmtlich unter dem allgemeinen Namen der apparitores begriffen werden. Denn wenn auch zuweilen gewisse Klassen, namentlich die scribae und lictores von den apparitores unterschieden zu werden scheinen [36]), so werden sie doch anderwärts geradehin so genannt und von Allen gilt der Ausdruck *apparent* oder auch *parent magistratibus* [37]). Es wurden dazu durchaus nur Freie ge-

---

935) Cic. Verr. III, 66. *Recita epistolam Timarchidis: Timarchides Verris accensus Apronio S. D. Iam hoc quidem non reprehendo, quod adscripsit accensus. cur enim sibi hoc scribae soli sumant? „L. Papirius scriba." Volo ego hoc esse commune accensorum, lictorum, viatorum.* vgl. cap. 79. Frontin. de aq. 100. (im SC.) *Placere huic ordini, eos, qui aquis publicis praeessent, cum eius rei causa extra Urbem essent, lictores binos et servos publicos ternos, architectos singulos et scribas et librarios, accensos praeconesque totidem habere, quot habent ii, per quos frumentum plebei datur: cum autem in Urbe eiusdem rei causa aliquid agerent, ceteris apparitoribus iisdem, praeterquam lictoribus, uti.* Ich zweifle nicht, dass die *architecti* dabei auch als *apparitores* angesehen wurden, zumal bei Vergleichung von Cic. de leg. agr. II, 13. *ornat* (Xviros) *apparitoribus, scribis, librariis, praeconibus, architectis.;* aber man bedurfte ihrer natürlich nur in besondern Fällen. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Mart. V, 56. *Si duri puer ingeni videtur, Praeconem facias vel architectum.*

36) Valer. Max. VII, 3, 9. (Die List eines Proscribirten) *continuo praeturae insignia invasit, praecedentibusque in modum lictorum et apparitorum publicorumque servorum subornatis vehicula comprehendit* etc. Sueton. Dom. 14. *inter lictores apparitoresque.* Cic. Verr. III, 66. *Scribas, apparitores recentes arripe.* Auch Plutarch unterscheidet so. Cato min. 16. *τῶν περὶ τὸ ταμιεῖον ὑπηρετῶν καὶ γραμματέων.*

37) Cic. Verr. III, 78. 80. *scribae.* p. Cluent. 53. ad Q. fr. I, 1, 4. Liv. XXVIII, 27. Gell. II, 2, 13. *lictores.* Liv. III, 33. *accensi.* Wegen der *viatores* und *praecones* s. die L. de XX Q. Ueberhaupt Frontin. l. l.

nommen, nicht bloss, wiewohl häufig, libertini [938]), sondern auch freigeborene römische Bürger, ingenui [39]), und diese erhielten für ihren Dienst vom Staate einen jährlichen Sold [40]), wodurch sie sich am deutlichsten von den Magistraten, auch den niedersten, unterscheiden. Jede der genannten Klassen

938) Tacit. Ann. XIII, 27. *quippe late fusum id corpus* (libertinorum). *hinc plerumque tribus, decurias, ministeria magistratibus et sacerdotibus, cohortes etiam in Urbe conscriptas.* Die von Lipsius und oft von Anderen ausgesprochene, von Sigonius *de ant. iur. civ. Rom.* II, 15. (*Graev. thes.* I. p. 172.) verneinte Erklärung, dass diess hauptsächlich von den *scribis* gelte, lässt sich nicht eben mit vielen Beispielen belegen, mag indessen dochwohl nicht unrichtig sein. Es scheint sehr natürlich, dass zumal in älterer Zeit, als unter der niederen Plebs die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche der Dienst eines scriba erforderte, wenig gefunden werden mochten, viele *libertini* und *libertinis parentibus orti* (wie Cn. Flavius) als besser befähigt vorzugsweise gewählt wurden, ohne deshalb Andere auszuschliessen. Die vorkommenden Namen weisen in der Regel wenigstens auf libertinische Abkunft hin. Oft nahmen die Magistrate ihre eigenen Freigelassenen zum Dienste. S. über die *accensi* unten; von Ti. Gracchus sagt Plutarch. c. 12. *ἐχρῆτο δ' ὑπηρέταις ἀπελευθέροις ἰδίοις.* In den Bürgerkriegen, welche der Monarchie vorhergingen, war es wahrscheinlich geschehen, dass Sklaven (servi publici) als apparitores angenommen wurden; denn im J. 716 erging ein Edikt, das unter Anderem verbot *μήτε δοῦλον ῥαβδουχεῖν.* Dio Cass. XLVIII, 43. Die Lex de XX Q. schreibt vor, die *viatores* und *praecones* sollen genommen werden DE EIS QVEI CIVES ROMANEI SVNT: darunter können eben so gut libertini als ingenui verstanden werden.

39) Liv. II, 55. *Quattuor et viginti lictores apparere consulibus et eos ipsos plebis homines.* Damit können in jener Zeit nur Freigeborene gemeint sein. Cic. p. Quint. 3. (vom praeco Naevius) *Cum ei natura nihil melius quam vocem dedisset; pater nihil praeter libertatem reliquisset, vocem in quaestum contulit.* Valer. Max. IX, 1, 8. *Gemellus tribunicius viator ingenui sanguinis.* Vgl. Cic. Verr. III, 79. Liv. XL, 29.

40) Cic. Verr. III, 78. *tuus apparitor* (scriba) *parva mercede populi conductus.* Vgl. Catil. IV, 7. Corn. Nep. Eumen. 1. *Nam apud nos, revera sicut sunt, mercenarii scribae existimantur.* Im SC. bei Frontin. l. l. *Utique, quibus apparitoribus ex hoc S. C. curatoribus aquarum uti liceret, eos diebus decem proximis, quibus S. C. factum esset, ad aerarium deferrent: quique ita delati essent, iis praetores aerarii mercedem cibaria, quanta praefecti frumento dando dare deferreque solent, annua darent et attribuerent; iisque eas pecunias sine fraude sua facere liceret.* Lex de XX Q. col. II. v. 31. VIATORES. PRAECONES. QVEI. EX. HAC. LEGE LECTEI. SVBLECTEI. ERVNT || EIS. VIATORIBVS. PRAECONIBVS. MAGISTRATVS. PROVE. MAG || MERCEDIS. ITEM. TANTVNDEM. DATO. QVANTVM. EI. VIATOR || PRAECONEI. DAREI. OPORTERET. SEI. IS. VIATOR. DE. TRIBVS || VIATORIBVS. ISQVE PRAECO. DE. TRIBVS. PRAECONIBVS. ESSET || QVEI. ANTE. HANC. LEGEM. ROGATAM. VTEI. LEGERENTVR || INSTITVTEI. SVNT.

bildete ein besonderes corpus, und war in Decurien abgetheilt, die nach den Magistraten, bei denen sie den Dienst versahen, sich benannten (z. B. *viatores consulares*, *tribunicii*, *aedilicii* u. s. w.), und von diesen Magistraten selbst in die für sie bestimmten Decurien gewählt wurden, *legebantur* [941]); obwohl es auch, jedoch wohl erst in der späteren Republik, geschah, dass sie sich in die Decurie einkauften [42]). Es ist natürlich, dass die Geltung dieser apparitores nach der Art ihres Dienstes verschieden war. Lässt sich auch eine feste Rangordnung nicht wohl nachweisen, so kann man doch leicht erkennen, dass die scribae und die accensi ein grösseres Ansehen genossen, als die viatores und praecones.

Die erste Stelle nehmen die scribae ein, auch scri-

---

941) Cic. p. Cluent. 45. *Nuper hominem tenuem, scribam aedilicium, D. Matrinium cum defendissem apud M. Iunium, Q. Publicium praetores, et M. Plaetorium, C. Flaminium aediles curules, persuasi, ut scribam iurati legerent eum, quem iidem isti censores aerarium reliquissent.* Liv. XL, 29. (von L. Petillius, der die angeblichen Schriften Numa's aufgefunden hatte: *Q. Petillius praetor urbanus, studiosus legendi, eos libros a L. Petillio sumpsit. Et erat familiaris usus, quod scribam eum quaestor Q. Petillius in decuriam legerat.* Lex de XX Q. QVOS. QVOMQVE. QVAESTORES. EX. LEGE PLEBEIVE. SCITO. VIATORES || LEGERE. SVBLEGERE. OPORTEBIT. EI. QVAESTORES EO. IVRE. QVA. LEGEQ || VIATORES. IIII. LEGVNTO. SVBLEGVNTO. QVO. IVRE QVA. LEGEQ || QVEI. NVNC. SVNT. VIATORES. III. LEGERVNT. SVBLEGERVNT. Die lectio war also wohl ganz frei, nur dass, wie schon aus Cicero's Worten hervorgeht, Subjekte ausgeschlossen waren, an denen eine zum Staatsdienste überhaupt unfähig machende Makel haftete. Daher wird in demselben Gesetze hinzugefügt: DVMNI. QVEM || IN. EIS. VIATORIBVS. PRAECONIBVS. LEGVNDEIS. SVBLEGVNDEIS. IN. EIVS || VIATORIS. PRAECONIS. LOCVM. VIATOREM. PRAECONEM. LEGANT || SVBLEGANT. QVOIVS. IN. LOCVM. PER. LEGES. PLEBEIVE. SCITA. VIATOREM || PRAECONEM. LEGEI. SVB. LEGI NON. LICEBIT.

42). Cic. Verr. III, 79. *Ad eos me scribas* (honestos) *revoca, si placet: noli hos colligere, qui nummulis corrogatis de nepotum donis ac de scenicorum corollariis cum decuriam emerunt, ex primo ordine explosorum in secundum ordinem civitatis se venisse dicunt.* und nachher: *mirabimur, turpes aliquos ibi esse, quo cuivis licet pretio pervenire?* Was in der Vita Horatii (Suet.) steht: *scriptum quaestorium comparavit*, ist dochwohl auch in diesem Sinne gesagt, und eben so in dem Schol. z. Iuven. V, 3. von Sarmentus dem scriba: (ut) *decuriam quoque quaestoriam compararet.* Vgl. Vales. z. Amm. Marc. XXVIII, 6. Heind. z. Hor. Sat. I, 5, 52. und bes. die Inschrift b. Reinesius Cl. X, 3. p. 597. Wie Casaub. z. Sueton. Aug. 32. eine *decuria equestris* verstehen könne, ist mir unverständlich: dass Sarmentus *scriba* war, sagt Horaz v. 66. selbst. Vgl. Marini, *Iscr. Alb.* p. 56.

bae librarii — wenn nicht die letztere Benennung durch die beigefügte genauere Bestimmung eine besondere Klasse unterscheidet[943]) — deren selbst als eines besonderen Standes, ordo scribarum (Cic. Verr. III, 79.) gedacht wird. Ihre Verrichtungen beziehen sich auf Alles, was in den Kreis der tabulae publicae gehört, und wo es immer sich um amtliche Schriften handelt, es betreffe deren Abfassung, Abschrift, Prüfung, Aufbewahrung, Verlesung, da bedienen sich dazu die Magistrate der ihnen zugehörigen scribae. Ihnen ist das ganze Rechnungswesen übertragen, und wie sie die Rechnungsbücher, *codices rationum* oder *accepti et expensi* der Magi-

943) Die gewöhnliche Meinung, dass scriba librarius mit dem einfachen scriba gleichbedeutend sei (Dirksen, *Civil. Abh.* II. S. 322.) gründet sich hauptsächlich auf Fest. p. 333. *Scribas proprio nomine antiqui et librarios et poetas vocabant. at nunc dicuntur scribae quidem librari, qui rationes publicas scribunt in tabulis.*; aber das schliesst nicht aus, dass eine besondere Art scribae vorzugsweise *librarii* genannt werden konnte. Wenn es ferner auf der Tab. Heracl. (Göttl. II, 6.) heisst: QVEI. SCRIBAE. LIBRAREI. MAGISTRATIBVS. APPAREBVNT etc., so könnte diess auch für scribae und librarii genommen werden, wie auf derselben Tafel: QVAE. MVNICIPIA. COLONIAE. PRAEFECTVRAE. und die öftere Erwähnung der *scribae librarii* auf Inschriften, so wie bei Varro de re rust. III, 2, 4. *scriba librarius, libertus eius* (Seii), *qui apparuit Varroni.* erweiset auch nicht, dass alle scribae so genannt wurden. Dagegen heisst es in dem SC. bei Frontin. (Anm. 934.) *et scribas et librarios*, wodurch beide, wenn man nicht ändern will, bestimmt getrennt werden, und bei Cic. in Rull. (ebend.) scheint es auch natürlicher zu lesen: *scribis, librariis, praeconibus* etc. als *scribis librariis.* Wenn ferner Cicero in derselben Rede c. 5. sagt: *Concurrunt iussu meo plures uno tempore librarii; descriptam legem ad me afferunt.* und p. Sull. 15. (iudicium in tabulas publicas relatum) *describi ab omnibus statim librariis, dividi passim et pervulgari atque edi populo Romano imperavi.*, so sind zwar diese librarii Th. I. S. 26. für Leute erklärt worden, welche aus Schriftenhandel einen Erwerb machten; aber richtiger denkt man sich dochwohl, dass der Consul den Befehl an öffentliche Schreiber ergehen liess. Ich will es daher unentschieden lassen, ob, wie theilweise angenommen worden ist, eine besondere Klasse *scribae librarii* zu unterscheiden sei; aber gar natürlich scheint es, dass es mancherlei mechanische Geschäfte gab, welche nicht dieselben scribae besorgt haben möchten, die den Magistraten als Rechnungsführer und Sekretäre dienten. Auch ist mir nicht bekannt, dass irgendwo, wenn von Ablegung oder Abnahme der Rechnung die Rede ist (s. Anm. 944. 45.), der *scriba* mit dem Zusatze *librarius* genannt werde, und wenn der scriba, wie Cicero (Anm. 934.) sagt, diese Amtsbenennung, wahrscheinlich zur Beglaubigung von Schriften, seinem Namen beisetzte: *L. Papirius scriba*, so nannte er sich auch nicht *librarius.*

strate, denen sie zugewiesen sind, führen [944]), so übernehmen die scribae quaestorii ab aerario diese einzelnen Rechnungen zur Prüfung [45]). Sie sind bei allen öffentlichen Handlungen (wegen des Senats siehe den folgenden Abschnitt) zum Dienste der Magistrate gegenwärtig, und wenn es z. B. vor Gericht der Mittheilung von Documenten bedarf, so haben sie dieselben vorzulesen [46]). Eben so sagen sie bei sollennen Handlungen ex tabulis publicis die Formeln vor, die der Magistrat nachzusprechen [47]), oder in der Volksversammlung die Worte der Rogation, welche auf Geheiss des Magistrats der praeco auszurufen hat [48]). Demnach erscheinen die scribae, obgleich sie auch unter die apparitores gerechnet werden, nicht

---

944) Cic. ad fam. V, 20. schreibt an Rufus, seinen Quaestor in Cilicien: *totum enim scribam meum — tibi tradidi: tu ei M. Mindium, fratrem tuum, adiunxisti. Rationes confectae me absente sunt tecum, ad quas ego nihil adhibui praeter lectionem. Ita accepi librum a meo servo scriba, ut eundem acceperim a fratre tuo.* In diesen Worten ist eine offenbare Unrichtigkeit. Der *scriba*, von dem die Rede ist, war M. Tullius Laurea. Cicero sagt kurz vorher: *Ad ea, quae scripsisti, commodius equidem possem de singulis ad te rebus scribere, si M. Tullius, scriba meus, adesset: a quo mihi exploratum est, in rationibus duntaxat referendis — nihil eum fecisse scientem, quod esset contra aut rem, aut existimationem tuam.* Es war also keinesweges ein servus, dem auch nicht einmal die Benennung *scriba* zukommen würde; sondern ein libertus, und das auch der Stellung nach auffällige *servo* scheint nothwendig gestrichen werden zu müssen, wie es denn überhaupt um den Text dieses Briefs misslich steht. p. dom. 28. *scribae, qui nobiscum in rationibus monumentisque publicis versantur.*

45) Es versteht sich das von selbst. Cic. in Pis. 25. lässt diesen mit trefflicher Ironie von seinen Rechnungen sagen: *ita enim sunt perscriptae scite et literate, ut scriba, ad aerarium qui eas retulit, perscriptis rationibus secum ipse caput sinistra manu perfricans commurmuratus sit: „Ratio quidem hercle apparet: argentum οἴχεται.“* Es kann hier nicht Piso's Schreiber, sondern nur ein *scriba quaestorius* verstanden werden.

46) Cic. Verr. III, 10. *da quaeso scribae: recitet ex codice. Recita edictum de professione.*

47) Valer. Max. IV, 1, 10. (Africanus) *qui censor, cum lustrum conderet, inque solito fieri sacrificio scriba ex publicis tabulis sollenne ei precationis carmen praeiret* etc.

48) Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 58 Or. *Is, ubi legis ferundae dies venit, et praeco subiiciente scriba verba legis recitare populo coepit, et scribam subiicere et praeconem pronunciare passus non est.*

sowohl als Diener, sondern als Gehülfen der Magistrate, deren diese wesentlich auch darum bedurften, weil sie durch mehrjährige Dienste mit den bestehenden Formen und Gesetzen oft vertrauter sein mochten, als die Magistrate selbst [949]).

An sie schliessen sich zunächst die accensi an, die in der Republik nur bei den obersten Magistraten, die ein imperium hatten, angetroffen werden [50]). Den Namen leitet Varro von *acciere* oder *accire* ab, was in aktiver sowohl als passiver Bedeutung sehr unpassend scheint [51]): richtiger wird die Ableitung von *accensere* sein, wie sie für die *accensi* beim Heere auch anerkannt ist. Wie es scheint, hat jeder überhaupt dazu berechtigte Magistrat nur je einen accensus gehabt [52]), der sich immer in seiner Nähe befand, und deshalb nicht unschicklich eine Art Ordonnanzdiener genannt worden ist [53]). Die

---

949) S. Anm. 891. So lässt auch Cic. de leg. III, 20. den Atticus sprechen: *animadverto plerosque in magistratibus ignoratione iuris sui tantum sapere, quantum apparitores velint.* Das wird vor Allen auf die scribae zu beziehen sein.

50) Varro b. Non. p. 58 M. p. 41 G. *ut, consules ac praetores qui secuntur in castra, accensi dicti, quod ad necessarias res saepius acciuntur, velut accersiti.* Dabei kann schwerlich an die militärischen accensi gedacht werden, wenn auch Nonius mit grosser Unklarheit die Worte dafür anzuführen scheint. Erwähnungen der *accensi* bei Consuln und Proconsuln: Varro L. L. VI, 9. p. 265. Cic. ad Att. IV, 16. Liv. XLV, 29. Plin. VII, 60. Sueton. Caes. 20. Praetoren: Cic. Verr. I, 28. III, 66. ad Q. fr. I, 1, 4. Varro L. L. VI, 9. p. 267. Decemvirn: Liv. III, 33. In dem Senatusconsultum bei Frontin l. l. (v. J. 743) werden aber auch den curatores aquarum accensi gegeben.

51) Varro L. L. VI, 9. p. 266. *in aliquot rebus idem* (item) *ut praeco, accensus acciebat, a quo accensus quoque dictus. Accensum solitum ciere Boeotia ostendit* etc. Verworrener und überdiess durch Corruptel unverständlich ist eine zweite Notiz, VII, 3. p. 341. *Accensos ministratores Cato esse scribit; potest id ab arbitrio; nam inde ad arbitrium eius quoius minister.* Die Erklärung passt nur auf die Diener der Magistrate, und doch wird der Name mit *ferentarii, rorarii* u. s. w. zusammengestellt. Wegen der Kritik vgl. Müller und Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 177. In der ersteren Stelle nimmt also Varro den Namen in aktiver Bedeutung, was unmöglich; in der aus Nonius angeführten in passiver, was sehr lahm ist. Ganz missverstanden ist er von Ps. Ascon. z. Cic. Verr. I, 28. p. 179.

52) Liv. III, 33. Sueton. Caes. 20. s. Anm. 246. Cic. ad Q. fr. I, 1, 4. und überhaupt wird immer nur ein accensus erwähnt.

53) Walter, *Rechtsgesch.* 2. Ausg. I. S. 160.

Magistrate wählten dazu, besonders in älterer Zeit, gewöhnlich einen ihrer liberti, der nichtsdestoweniger als Staatsdiener zu betrachten ist, und es lässt sich dieser Gebrauch auch noch in Cicero's Zeit nachweisen [954]). Ueber ihren Dienst finden sich nur einzelne Erwähnungen. Aus dem Fragmente der Commentarii consulares bei Varro ersieht man, dass bei Eröffnung der Comitien der Consul durch den accensus das Volk vor sich laden liess [55]); anderwärts wird erwähnt, dass er auf dem Comitium die Hauptabschnitte des Tages, die dritte Stunde, den Mittag, die neunte und die letzte Tagesstunde ausrufen musste [56]), und übrigens ging er vor dem Consul her,

954) Cic. ad Q. fr. I, 1, 4. *Accensus sit eo numero, quo eum maiores nostri esse voluerunt: qui hoc non in beneficii loco, sed in laboris ac muneris, non temere nisi libertis suis deferebant, quibus illi quidem non multo secus ac servis imperabant.* Verr. III, 67. *libertus et accensus tuus.* ad Att. IV, 16. *libertum accensum Gabinii.*

55) Varro L. L. VI, 9. p. 265. Was hier der *accensus*, das thut nach Varro's Erklärung, wenn der Censor die Centurien beruft, der *praeco*, und man würde daraus schliessen können, dass dem Censor, der kein imperium hatte, auch der accensus gefehlt habe; aber auffällig ist es dann, dass Varro selbst darin den Grund nicht findet. p. 266. *Quare hic accenso, illic praeconi dicit haec, est causa: in aliquot rebus item, ut praeco, accensus acciebat.* Man kann aber überhaupt daran zweifeln, ob mit den Worten, die der Consul zu dem accensus spricht, das *mitti circum moeros*, und nicht vielmehr die Eröffnung der Comitien gemeint sei. Ueberhaupt darf man nicht übersehen, dass die von Varro angeführten Formeln einer viel früheren Zeit angehören: in Varro's Zeit richtete der Consul diese Worte nur *dicis causa* an den Augur, nicht an den accensus. p. 273. *Hoc nunc aliter fit atque olim. — Consul auguri imperare solet, ut inlicium vocet, non accenso aut praeconi: id inceptum credo, cum non adesset accensus; et nihil intererat quoi imperaret; et dicis causa fiebant quaedam, neque item facta, neque item dicta semper.*

56) Den *accensus consulis* nennt die bekannte Stelle bei Plin. VII, 60. *post aliquot annos adiectus est meridies, accenso consulum id pronuntiante, cum a curia inter rostra et Graecostasin prospexisset solem; a columnia Maenia ad carcerem inclinato sidere supremam pronuntiabat.* Dagegen den *accensus praetoris* Varro l. l. p. 266. *Accensum solitum ciere, Boeotia ostendit, quam comoediam Alii* (s. Ritschl, *Parerg. Plaut.* I. p. 11.) *esse dicunt, hoc versu: „Ubi primum accensus clamarat meridiem.“ Hoc idem Cosconius in actionibus scribit: praetorem accensum solitum tum esse iubere, ubi ei videbatur horam esse tertiam, inclamare horam tertiam esse, itemque meridiem et horam nonam.* An einem anderen Orte aber nennt Varro den *praeco:* VI, 2. p. 187. *postea lex Plaetoria id quoque tempus iubet esse supremum, quo praeco in comitio supremam pronuntiavit populo.*

der die fasces nicht hatte, und dem daher keine Lictoren vortraten [957]). Ueber den Gebrauch des accensus und der Lictoren bei Leichenbegängnissen, der sich nur auf die mit dem funus indictivum verbundenen Spiele bezieht, s. die Privatalterthümer.

Von den Lictoren, dem aus dem Königthume auf die höchsten Magistrate der Republik, die Consuln, Praetoren, Dictatoren, übergegangenen *insigne imperii*, ist schon wiederholt die Rede gewesen [58]). Sie sind die Repräsentanten der mit dem imperium verbundenen Strafgewalt, und wiewohl sie mit Sicherheit als aus Etrurien nach Rom verpflanzt angesehen werden können, so wird doch ihr Name nicht unwahrscheinlich von einem auf diesen Dienst sich beziehenden lateinischen Stamme, *a ligando*, abgeleitet [59]). Als Vollstrecker der erkannten körperlichen Züchtigungen und Todesstrafen, tragen sie die fasces, denen sie zur Züchtigung die Ruthen entnehmen, *virgas expedire* [60]), und mit den dazu gehörigen Beilen die Hinrichtung vollziehen, *securi percutere*, auch *lege agere* [61]). Bei dem öffentlichen Erscheinen der Magistrate treten

---

957) S. die Anm. 952. angeführten Stellen, und was unten über den *proximus lictor* gesagt wird.

58) S. Th. II, 1. S. 336 f. und oben S. 108 f. 188 ff. Wegen der etruskischen Herkunft, wobei Sil. Ital. VIII, 485 ff. auf Vetulonia hinweiset, s. Müller, *Etrusk.* I. S. 370.

59) Valg. Ruf. b. Gell. XII, 3. Non. p. 51 M. p. 36 G. Plutarch. Rom. 26. Q. R. 67. Sie alle beziehen sich auf das *colligare manus* und *deligare ad palum*. s. Liv. I, 26. VIII, 7. XXVI, 15. 16. Cic. p. Rab. perd. 4. Anders Paul. Diac. p. 115. *quod fasces virgarum ligatos ferunt.* Tiro's von Gellius erwähnte Ableitung von *licium* ist gelehrter, aber gesucht. Plutarch denkt an Verwandtschaft mit *λειτουργός*.

60) Cic. Verr. V, 62. *hominem proripi atque in foro medio nudari ac deligari et virgas expediri iubet.* Liv. VIII, 32. *spoliari magistrum equitum ac virgas et secures expediri iussit.* Nach Plin. XVI, 18. wären dazu besonders Birkenreiser genommen worden: *betula — terribilis magistratuum virgis*, was auffällig klingt, da die Birke kein in Italien heimischer Baum ist. Plautus nennt gewöhnlich Ulmenstäbe, die für Italien besser passen, oder *vimineos fasces virgarum*. Ioann. Lyd. de mag. I, 32. sagt von den fasces sprechend: *ἐξ ὧν ἱμάντες φοινικῷ χρώματι βεβαμμένοι ἐξήρτηντο.* Er meint die kreuzweise um die Bündel geschlungenen Riemen oder Bänder.

61) Liv. II, 5. XXVI, 15. 16. u. s. w.

sie diesen, wie schon bemerkt worden, einzeln hinter einander gehend vor, deren Gegenwart ankündigend, *animadvertere* [962]) und im Gedränge den Weg öffnend, überhaupt, wo es nöthig ist, Platz machend, *summovere* [63]). Sie begleiten den Consul (Praetor, Dictator) auf die Rostra [64]) und das Tribunal [65]) und auf allen seinen Wegen. Will er in ein fremdes Haus treten, oder kehrt er in das eigene zurück, so kündigen sie seine Ankunft durch Schläge an die Hausthüre an [66]) und bleiben auf dem Vestibulum gegenwärtig [67]). Der unmittelbar vor dem Consul hergehende, proximus lictor [68]), den niemand

---

962) Liv. XXIV, 44. als Fabius Cunctator seinem Sohne, dem Consul, zu Pferde entgegenkömmt: *consul animadvertere proximum lictorem iussit.* Sueton. Caes. 80. beim Eintritte des Consuls ins Theater: *cum lictor animadverti ex more iussisset.*

63) Liv. III, 48. *I, lictor, summove turbam et da viam domino ad prehendendum mancipium.* VIII, 33. als der Dictator unerwartet ankömmt: *repente strepitus ante curiam lictorum summoventium auditur.* Daher XLV, 29. *summoto aditus,* und XXVIII, 27. *summoto incedere.* Senec. ep. 94 s. fin. *non est, quod feliciorem eum iudices, cui summovetur, quam quem lictor semita deiicit.* Horat. carm. II, 16, 9. *neque consularis Summovet lictor miseros tumultus Mentis* etc. Plutarch. Rom. 26. *Ἐβάδιζον δὲ πρόσθεν ἕτεροι βακτηρίαις ἀνείργοντες τὸν ὄχλον.* Vgl. Lips. *Elect.* II, 22. Duk. z. Liv. XXVIII, 27. Heinrich. z. Iuven. I, 37. und Anm. 140.

64) Liv. XXIII, 23. *ubi cum lictoribus in rostra escendit.*

65) Cic. ad Q. fr. I, 1, 7. p. Cluent. 53. *lictores — quos apparere huic quaestioni video.* Ueber die Rolle, welche der Lictor bei der Manumission spielte, ist Th. II, 1. S. 66 f. gesprochen.

66) Liv. VI, 34. *Forte ita incidit, ut — lictor Sulpicii, quum is de foro se domum reciperet, forem, ut mos est, virga percuteret.* Plin. VII, 30. *Cn. Pompeius confecto Mithridatico bello intraturus Posidonii sapientiae professione clari domum, fores percuti de more a lictore vetuit.* Darauf beziehen sich auch die Verse bei Stat. Silv. I, 2, 4. *dum fervent agmine postes Atriaque, et multa pulsantur limina virga.* und Mart. VIII, 66. *Bis senos iubet, en, redire fasces Nato consule, nobilique virga Vatis Castaliam domum sonare.*

67) Als Hispala zum Consul geführt wird, sagt Liv. XXXIX, 12. *postquam lictores in vestibulo turbamque consularem et consulem ipsum conspexit, prope exanimata est.*

68) Der *proximus lictor,* den Livius in der schon erwähnten Stelle, XXIV, 44. nennt, war nicht nur schlechthin einer der zwölf, der etwa gerade zufällig zunächst vor dem Consul herging, sondern ein bestimmter, der stets diese Stelle einnahm. Aus Livius geht das nicht hervor; auch nicht aus Valer. Max. II, 2, 4. *proximo lictori, ut sibi appareret, imperavit.* Noch ungenauer ist Plutarch. Fab.

durch Dazwischentreten vom Magistrate trennen durfte [969]), vertritt dann die Stelle des accensus und empfängt zunächst die nöthigen Befehle. Auf Denkmälern sieht man die Lictoren mit der Toga bekleidet, wie es die urbana ministeria forderten; wenn aber der Magistrat paludatus aus der Stadt zog (Anm. 115.), wechselten auch die Lictoren das Gewand und legten das sagum militare an [70]). — Ueber die XXX lictores für den Zweck der lex curiata s. den Abschn. von den Volksversammlungen, und über die Lictoren des Flamen Dialis und der Vestalen die Sacralalterthümer.

Die viatores sind eigentliche Amtsboten der Magistrate, woher auch ihr Name kömmt [71]). Demnach werden sie zu

---

24.; richtig dagegen sagt Gell. II, 2, 13. *Ubi iuxta venit, tum consul ait: Descendere iube. Quod posteaquam lictor ille, qui apparebat, cito intellexit, Maximum proconsulem descendere iussit.* Denn dass der *proximus lictor* ein bestimmter vorzugsweise als apparitor dienender war, beweisen Inschriften. Orell. 794. 3218. M. VALERIVS ACHILLEVS LICTOR PROXIMVS.

969) Valer. Max. II, 2, 4. *Maxima autem diligentia maiores hunc morem retinuerunt, ne quis se inter consulem et proximum lictorem, quamvis officii causa una progrederetur, interponeret: filio duntaxat, et ei puero, ante patrem consulem ambulandi ius erat.* Von der steten Begleitung der Lictoren ist S. 108. Anm. 234. die Rede gewesen: daraus erklärt sich auch Iuvenal. III, 128. *cum praetor lictorem impellat et ire Praecipitem iubeat, dudum vigilantibus orbis.* Auch wenn er die salutatio matutina macht, gehen ihm Lictoren voran.

70) Varro L. L. VII, 3. (paludamenta) *Haec insignia atque ornamenta militaria: ideo ad bellum quom exit imperator ac lictores mutarunt vestem et signa incinuerunt, paludatus dicitur proficisci.* Die Worte Cicero's in Pis. 23. *Togulae lictoribus ad portam praesto fuerunt: quibus illi acceptis sagula reiecerunt et catervam imperatori suo novam praebuerunt.* werden irrig auf das den Lictoren zustehende „Recht der Toga" bezogen; als ob das für römische Bürger überhaupt in Zweifel sein könnte. *Lictores togatos* konnte Piso nicht mehr haben: Cicero will sagen, weil niemand ihm entgegen gegangen sei, hätten seine Lictoren als togati die scheinbare Begleitung bilden müssen. — *Lictores paludati* beruhen nur auf falscher Lesart bei Liv. XLV, 39. und die ῥαβδοῦχοι φοινικοῦς χιτῶνας ἐνδεδυκότες bei Appian. Pun. 66. gehören nur zum Triumphzuge.

71) Fest. p. 371. *Viatores appellantur, qui magistratibus apparent, eo, quia initio, omnium tribuum cum agri in propinquo erant urbis atque assidue homines rusticabantur, crebrior opera eorum erat in via, quam in urbe, quod ex agris plerumque vocabantur a magistratibus.* Cic. de sen. 16. *a villa in senatum arcessebantur et Curius, et ceteri senes, ex quo, qui eos arcessebant viatores nominati.* Plin. XVIII, 3, 4. Colum. I. *Praef.* 18. Vgl. Liv. III, 38.

Vorladungen [972]) und Meldungen [73]), wahrscheinlich auch zu Pfändungen [74]), und überdiess zu Verhaftungen [75]) gebraucht, und sind deshalb, wie schon oben bemerkt worden ist, allen Magistraten gemein, die überhaupt das ius prendendi haben. Dass sie besonders häufig in Bezug auf die Tribunen genannt werden, ist natürlich, da diesen zu Vollziehung ihrer Befehle die den höheren Magistraten beigegebenen Diener, die accensi und lictores abgingen.

Wenn man scherzweise sagen wollte, dass die Magistrate sich des Kopfs und der Hand der scribae, des Arms der Lictoren und der Füsse der Viatoren bedient hätten, so ist es bei den praecones wesentlich die Stimme, die sie zum Dienste des Staats verdungen haben [76]). Mündliche Bekanntmachungen aller Art sind ihr eigentliches Geschäft. Daher werden sie namentlich in alter Zeit gebraucht, um die Senatoren in die Curie zu rufen [77]), oder das Volk zu einer Concio zu versam-

---

972) Cic. p. Font. 13. (Piso Frugi) *quem cum in concionem Gracchus vocari iuberet, et viator quaereret, quem Pisonem* etc. p. Cluent. 27. Liv. VI, 15. *sella in comitio posita viatorem ad M. Manlium misit: qui dictatoris iussu vocatus — agmine ingenti ad tribunal venit* VIII, 18. *viginti matronis, apud quas deprehensa erant* (medicamenta) *per viatorem accitis.*

73) Plin. XVIII, 3, 4. *Aranti quatuor sua iugera in Vaticano — Cincinnato viator attulit dictaturam —. Cui viator, Vela corpus, inquit, ut proferam senatus populique Romani mandata.* Liv. XXII, 11. (Fabius) *viatorem misit, qui consuli nuntiaret, ut sine lictoribus ad dictatorem veniret.*

74) Liv. III, 38. *Postquam citati* (senatores) *non conveniebant, dimissi circa domos apparitores simul ad pignora capienda sciscitandumque, num consulto detrectarent.* XLIII, 16. *censores ad pignora capienda miserunt.*

75) Cic. in Vatin. 9. *miserisne viatorem, qui M. Bibulum domo vi extraheret?* Gell. XIII, 12, 6. IV, 10, 8. *Caesar consul viatorem vocavit, eumque* (Catonem), *cum finem non faceret, prehendi et in carcerem duci iussit.* Liv. II, 56. III, 56. und häufig.

76) Cic. p. Quint. 3. von dem praeco Naevius: *Cum ei natura nihil melius, quam vocem dedisset, pater nihil praeter libertatem reliquisset, vocem in quaestum contulit.* Hier ist es indessen kein praeco im Staatsdienste.

77) Liv. III, 38. *Postquam audita vox in foro est praeconis patres in curiam ad decemviros vocantis.* Vgl. den Abschnitt vom Senate.

meln [978]), oder zu Spielen [79]), oder grossen (mit Spielen verbundenen) Leichenbegängnissen einzuladen [80]). Bei öffentlichen Verhandlungen lassen die Magistrate durch sie Ruhe gebieten und dem Sprecher Gehör verschaffen, *audientiam facere* [81]); in der Volksversammlung haben sie die Fassung der Rogationen, wie ein scriba sie ihnen vorsagte, laut auszurufen [82]) und eben so die Resultate der Abstimmung zu verkündigen [83]), bei den Gerichtsverhandlungen haben sie die Namen der Beklagten und Ankläger u. s. w. aufzurufen [84]), und beim

978) Liv. I, 59. IV, 32. *Tum trepidam civitatem praeconibus per vicos dimissis dictator ad concionem advocatam increpuit.* Vgl. Varro L. L. VI, 9. p. 263 f. p. 269.

79) Sueton. Claud. 21. als die ludi seculares gefeiert werden sollten: *Quare vox praeconis irrisa est, invitantis more sollenni ad ludos, quos nec spectasset quisquam, nec spectaturus esset.*

80) Varro L. L. V, 33. p. 160. *Itaque ex aedibus efferri indictivo funere praeco etiam eos dicit, qui ex tabernis efferuntur.* Vgl. VII, 3. p. 328. Cic. de leg. II, 24. Den *praeco* nennt auch die verstümmelte Notiz bei Fest. p. 254.

81) Liv. XLIII, 16. *Quum Claudio obstreperetur, audientiam facere praeconem iussit.* VIII, 32. 33. *silentio nequicquam per praeconem tentato.* Darauf bezieht sich auch Cic. ad Q. fr. I, 1, 7. (Cn. Octavius) *apud quem primus lictor quievit, tacuit accensus: quoties quisque voluit, dixit et quam voluit diu.* Eben so geschah es im Theater. Plaut. Poen. *Prol.* 11.

Exsurge, praeco, fac populo audientiam.

Asin. *Prol.* 4.

Face nunc iam tu, praeco, omnem auritum poplum.

Vgl. Dio Cass. LXIX, 6. von Hadrian, als das Volk im Amphitheater ungestüm etwas verlangte: *ἐκέλευσε τοῦτο δὴ τὸ τοῦ Δομιτιανοῦ κηρυχθῆναι, Σιωπήσατε. οὐκ ἐλέχθη μὲν γάρ. ὁ γὰρ κήρυξ ἀνατείνας τὴν χεῖρα, καὶ ἐξ αὐτοῦ τούτου ἡσυχάσας, ὥσπερ εἰώθασι ποιεῖν (οὐ γάρ ἐστιν ὁπότε ὑπὸ κηρύγματος οὐ σιγάζονται) ἐπειδὴ ἐσιώπησαν, ἔφη· Τοῦτο θέλει.* Die Beziehung auf Domitian erklärt sich aus Sueton. Dom. 13. (als das Volk einstimmig die Restitution eines früheren Senators forderte) *nullo responso dignatus, tacere tantummodo iussit voce praeconis.* In der so barschen Verweigerung lag das Ungewöhnliche.

82) Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 58 Or. s. Anm. 948.

83) Cic. de leg. agr. II, 2. *Itaque me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus; nec singulae voces praeconum, sed una voce universus p. R. consulem declaravit.* Verr. V, 15. *Tu cum esses praetor renuntiatus — non ipsa praeconis voce excitatus es, qui te toties seniorum iuniorumque centuriis illo honore affici pronuntiavit* etc. Varro L. L. VII, 3. p. 328. *comitiis quom recitatur a praecone, dicitur Olla centuria.* de re rust. III, 17. *coepti sunt a praecone renuntiari, quem quaeque tribus fecerit aedilem.* Sueton. Dom. 10. Gell. XII, 8.

84) Liv. VIII, 32. *Tum silentio facto praeco Q. Fabium magi-*

Schlusse die Entlassungsworte zu sprechen [985]); und wo es sonst einer öffentlichen Ankündigung bedarf, da senden die Magistrate die praecones aus [86]). Sie dienen ferner als Proclamatoren bei Versteigerungen, indem sie sowohl die etwaigen Bedingungen als die Gebote ausrufen [87]), wobei man indessen wohl zwei Klassen von Praeconen anzunehmen hat. Denn da nicht nur die öffentlichen, vom Staate angestellten Licitationen [88]), sondern auch Privatauctionen [89]) durch Praeconen ge-

---

strum equitum citavit. Cic. Verr. II, 30. *Tum repente iste testes citari iubet. Dicit unus et alter breviter; nihil interrogatur: praeco dixisse pronuntiat.* cap. 40. *Citat reum: non respondet; citat accusatorem* etc. Plutarch. Brut. 27. *Λέγεται δὲ τοῦ κήρυκος, ὥσπερ εἰώθεν, ἀπὸ τοῦ βήματος τὸν Βροῦτον ἐπὶ τὴν δίκην καλοῦντος τὸ μὲν πλῆθος ἐπιδήλως στενάξαι.* Sueton. Tib. 11. *citatumque pro tribunali voce praeconis conviciatorem rapi iussit in carcerem.* Quint. I. O. VI, 4. Wie schon aus der Stelle der Verrina hervorgeht, kündigte er auch an, wenn die Aufgerufenen perorirt hatten. Ps. Ascon. z. Act. I. in Verr. p. 152 Or. *quod etiam, ab utraque parte oratione consumpta, ut in consilium dimitterentur, praeco soleret pronunciare: Dixerunt.* Quint. I. O. I, 5. (cum) *Dixere quoque — de pluribus patronis praeco pronunciet.*

985) Donat. z. Terent. Phorm. I, 4, 31. *Sic iudices de consilio dimittebantur sententia dicta, quum praeco pronuntiasset ilicet.* Vgl. Cic. Verr. III, 79. Ueber die Formel, *si ita vobis videtur, discedite,* s. d. Abschn. von den Volksvers.

86) Liv. II, 37. *factoque senatusconsulto, ut urbem excederent Volsci, praecones dimittuntur, qui omnes eos proficisci ante noctem iuberent.* Was hier angeführt worden ist, kann nur als einzelne zufällige Erwähnungen des Dienstes der Praeconen gelten, und man hat daraus weiter auf den mannigfaltigen Gebrauch derselben in allen öffentlichen Angelegenheiten zu schliessen. So z. B. auch im Theater (Cic.) de har. resp. 12. *Illi* (Clodii maiores) *cum ludos facerent, servos de cavea exire iubebant; tu in alteram servos immisisti, ex altera liberos eiecisti. Itaque qui antea voce praeconis a liberis semovebantur, tuis ludis non voce, sed manu liberos a se segregabant.*

87) So z. B. Cic. Verr. III, 16. *Si palam praeco iussu tuo praedicasset, non decumas frumenti, sed dimidias venire partes* etc. — *Quid vero, si praeco decumas pronuntiavit* etc. *Praedicare* ist dabei der gewöhnlichste Ausdruck.

88) Cic. de leg. agr. II, 21. *L. Sulla cum bona indemnatorum civium funesta illa auctione sua venderet — tamen ex hoc loco vendidit* (s. Anm. 577.). — *decemviri vestra vectigalia non modo ne vobis quidem arbitris, sed ne praecone quidem publico teste vendent.* Vgl. die eben angef. Verr. Phil. II, 26. *hasta posita pro aede Iovis Statoris bona Cn. Pompeii — voci acerbissimae subiecta praeconis.* p. Sest. 26. u. s. w.

89) Cic. de off. III, 13. Liv. VI, 14. Plaut. Bacch. IV, 7,

halten wurden, so muss es wohl ausser den decuriae praeconum Leute gegeben haben, die auf eigene Hand das praeconium zum Gewerbe machten und deren sich auch Privatleute bedienten, um z. B. verlorene Dinge ausrufen zu lassen [990]). Dieses Gewerbe wird öfter als sehr einträglich, aber wenig ehrenvoll bezeichnet [91]).

Was sonst noch unter die ministeria magistratuum gerechnet wird, die interpretes, statores, tabellarii (wenn darunter überhaupt öffentliche Diener zu verstehen sind) gehört nicht der städtischen Magistratur, sondern der Provincialverwaltung an.

Ausserdem haben aber unstreitig allen Magistraten eine grosse Anzahl von Sklaven, servi publici, zu Gebote gestanden, in der Regel Kriegsgefangene, denen nach mehrjährigen Diensten die Freiheit ertheilt zu werden pflegte [92]). Sie wurden auf Kosten des Staats unterhalten und von den Censoren waren ihnen gewisse öffentliche Gebäude zu Wohnungen angewiesen [93]). Ungeachtet ihrer nicht selten gedacht wird, lässt sich doch über ihre specielle Verwendung und Vertheilung wenig Sicheres ermitteln; nur so viel ersieht man, dass besonders den polizeilichen Beamten eine grosse Zahl zur Verfügung und Unterstützung gestellt war [94]). Zu diesen öffent-

---

16. Menaechm. V, 9, 93 ff. Stich. I, 3, 40. Mart. VI, 66. u. s. w.

990) Petron. cap. 57. Plaut. Merc. III, 4, 78.

Certum praeconum iubere iam quantum est conducier,
Qui illam investigent, qui inveniant.

91) Daher die Bestimmung Caesars, Cic. ad fam. VI, 18. *Eos, qui facerent praeconium, vetari esse in decurionibus; qui fecissent, non vetari.* Tab. Heracl. (Göttl. II, 20.) NEVE. QVISQVE. PRAECONIVM DISSIGNATIONEM. LIBITINAMVE. FACIET. DVM. EORVM. QVID. FACIET. INMVNI || CIPIO. COLONIA. PRAEFECTVRA. II. VIR. IIII. VIR. ALIVMVE. QVEM. MAC. PETITO. NEVE. CAPITO. NEVE. GERITO. NEVE. HABEIO || NEVE. IBEI. SENATOR NEVE. DECVRIO. NEVE. CONSCRIPTVS. ESTO. NEVE. SENTENTIAM. DICITO. vgl. v. 30 ff. Iuven. III, 157. VII, 6. Mart. IV, 5, 4. V, 56, 11. VIII, 5.

92) Cic. Phil. VIII, 11. Varro L. L. VIII, 41. S. Th. II, 1. Anm. 174. 183. Vgl. Dig. I, 8, 6.

93) Tab. Heracl. nach Göttling II, 8. QVAE. LOCA. SERVEIS PVBLICEIS. AB. CENS. HABITANDEI. VTENDEI. CAVSSA. AD. TRIBVTA SVNT. EI QVOMINVS. EIS. LOCEIS. VTANTVR. E. H. L. N. R.

94) So gab Augustus, ehe er die VII cohortes vigilum errichtete

lichen Sklaven gehört jedenfalls auch der carnufex, dem die Wohnung ebenfalls lege censoria ausserhalb der Stadt angewiesen war[995]).

---

den Aedilen für den Dienst der Feuerwache 600 Sklaven bei. Dio Cass. LIV, 2. Von den Aedilen sagt auch Varro b. Gell. XIII, 13. *nunc stipati servis publicis non modo prendi non possunt, sed etiam ultro summovent populum.* Vgl. Pignorius *de serv.* in *Polen. thes.* III. p. 1125 ff. Aem. Gessner, *de serv. Rom. publ.* Berol. 1844. Mit welcher Kritik indessen in letzterer Schrift verfahren wird, davon diene als Beleg, dass p. 13. gesagt wird: „occurrunt etiam in theatrorum ministeriis,“ mit Berufung auf die von Servius gegebene lächerliche und längst beseitigte Erklärung des virgilianischen Verses: *Purpurea intexti tollant aulaea Britanni.*

995) Cic. p. Rab. perd. 5. Anm. 587. Darauf bezieht sich auch wahrscheinlich der Scherz bei Plaut. Pseud. I, 3, 97.

— verum extra portam mi etiam currendum est prius.
Quid eo? — Lanios inde arcessam duos cum tintinnabulis etc.

Der Senat.

Wie in der Zeit des Königthums der Senat verfassungsmässig ein dem Könige zur Seite stehendes, von ihm selbst aus den Vollbürgern gewähltes Consilium bildete, das, obwohl ohne Selbständigkeit und exekutive Gewalt, inwiefern es in wichtigen Fällen vom Könige gehört werden musste, dennoch von Einfluss auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war, ist in der jene Periode behandelnden Abtheilung dargestellt worden. Im Allgemeinen ist das Verhältniss seinen Grundzügen nach auch in der Republik dasselbe geblieben; nur dass jährlich wechselnden und verantwortlichen Magistraten gegenüber der Einfluss nothwendig sich steigern und vielfältige Gelegenheit sich darbieten musste, die früher beschränkten Rechte und Befugnisse zu vermehren und zu erweitern. Dazu kam, dass eben diese Magistrate aus dem Gremium des Senats selbst hervorgingen und nach der Zeit ihrer Verwaltung in denselben zurückkehrten; dass gleiche Interessen beide verbanden und in der Regel jeder Theil in dem anderen seine Stütze fand. In diesem Vereine mit der Magistratur hat der Senat jederzeit seine Stärke und Ueberlegenheit gesucht; er hat mit weiser Mässigung nie darnach getrachtet, sich formell über sie zu stellen und seine Macht und Unabhängigkeit auf Kosten ihres Ansehens zu vergrössern; vielmehr ist er stets darauf bedacht gewesen, sie in ihrer ganzen Stärke und Geltung zu erhalten, und selbst in der Zeit seiner höchsten Macht, in der er als die eigentliche Seele des Staatskörpers erscheint, die der Magistrate sich nur als ausführender Glieder bedient, hat er, der alten Verfassungsform getreu, der obersten Gewalt sich scheinbar untergeordnet und die unbequemen ihn beschrän-

kenden Formen, wie auch die Gelegenheit, sie abzustreifen, sich darbot, willig ertragen, weil in dem strengen Festhalten an den alten Institutionen er der dritten Staatsgewalt gegenüber das sicherste Mittel zur Aufrechthaltung seiner eigenen Macht erkannte[996]). — Wie nun dieser Senat, seit der Beendigung des Kampfs der Stände ein permanenter Ausschuss des gesammten Volks, der eigentliche Begründer der römischen Grösse wurde, wie er umsichtig, fest und unerschütterlich in seinen Plänen, ernst und ruhig alle Verhältnisse beherrschend, stark und ungebeugt in den gefahrvollsten Lagen, in einer Würde und Hoheit sich darstellte, die ihn einer Versammlung von Königen vergleichen liess [97]); wie in seiner Mitte trotz dem jährlich eintretenden Erfordernisse neuer Magistrate es dennoch nie an den tüchtigsten, an wahrhaft grossen Männern fehlte, das darzustellen ist weit mehr Sache der Geschichte als der antiquarischen Erörterung, deren Aufgabe es hauptsächlich ist, die Formen, unter denen er bestand und die Hauptmomente seiner Wirksamkeit darzustellen. Wie diese Formen nach und nach entstanden sein mögen, lässt sich historisch nicht nachweisen. Im Alterthume hat es mehrere speciell davon handelnde Schriften gegeben[98]), wovon uns nur ein Aus-

---

996) Vgl. die treffenden Bemerkungen Rubino's, *Untersuch*. I. S. 146 f.

97) Plutarch. Pyrrh. 19. *Λέγεται δὲ, Κινέαν — εἰπεῖν, ὡς ἡ σύγκλητος αὐτῷ βασιλέων πολλῶν συνέδριον φανείη*. Liv. IX, 17. *senatus ille, quem qui ex regibus constare dixit, unus veram speciem Romani senatus cepit*. Vgl. Flor. I, 18, 20. Dio Cass. fgm. Mai. *Nov. Coll*. II. p. 538.

98) Gell. XIV, 7. erzählt, dass Pompejus, als er sein erstes Consulat antreten sollte, Varro gebeten habe, *uti commentarium faceret εἰσαγωγικόν (sic enim Varro ipse appellat), ex quo disceret, quid facere dicereque deberet, cum senatum consuleret*. Die Schrift war nachher verloren gegangen und deshalb behandelte Varro den Gegenstand noch einmal in den Briefen an Oppian, im vierten Buche der Epistolicae quaestiones. Ausserdem erwähnt Gell. IV, 10. eine Schrift des Atteius Capito, de officio senatorio, und Fest. p. 347. von einem Nicostratus ein Buch de senatu habendo. Von den Schriften der Neueren sind besonders zu nennen: Manutius, *de senatu Romano* und Zamoscius, *de sen. Rom.* beide in *Graev. thes*. I. (dass die letztere, wie Einige angeben, von Sigonius herrühre, wird gewiss mit Recht von Graevius und Muratori verworfen). Brissonius *de form*. im 2ten B. Middletons Abhand-

zug der einen varronischen durch Gellius geblieben ist, der, ungeachtet nur einige Punkte herausgehoben werden, lehrreich genug ist. Ausserdem schöpfen wir unsere Kenntniss hauptsächlich aus Livius und Cicero, namentlich dessen Briefen, also aus einer Zeit, wo die längst festgestellten Formen nur noch fortdauerten; denn auch bei Livius, wo er über ältere Zeit berichtet, wird es schwer zu beurtheilen sein, was von späterem Gebrauche sich seiner Darstellung beigemischt haben könne. So viel lässt sich indessen erkennen, dass in Bezug auf das Recht der Wahl, der Berufung, des Vortrags keine wesentliche Veränderung der in alter Zeit angenommenen Grundsätze Statt gefunden hat, und auch die Ordnung des Befragens der Einzelnen, der Abstimmung und Beschlussfassung scheint aus alter Zeit beibehalten worden zu sein.

Zusammensetzung des Senats.

Das Recht, den Senat zu wählen, ist von den Königen zunächst auf die an ihre Stelle tretenden Consuln übergegangen, und wie es anerkannt ist, dass sie den Census hielten, so muss man wohl annehmen, dass sie, so oft es geschah, auch von neuem die Liste der Senatoren entwarfen, obwohl es darüber aus jener Zeit an allen Nachrichten fehlt. Uebereinstimmend aber wird berichtet, dass die neue Republik den Senat durch die Willkühr und Grausamkeit des letzten Königs so entvölkert vorfand, dass er bei weitem nicht die herkömmliche Zahl von 300 Mitgliedern zählte und dass daher die neuen Consuln, nach Einigen Brutus, nach Anderen Poplicola sofort seine Ergänzung vornahmen. So wurden denn, wie gewöhnlich angegeben wird, 164 neue Senatoren ausgewählt, um die frühere Zahl wieder voll zu machen, und zwar, wie Livius sagt, aus denen, welche *equestris gradus* waren, oder, wie Andere

---

lung vom röm. Sen. ist mir nur aus der Uebersetzung von Windheim, Gött. 1748. bekannt. Besser Chapman, *an essay on the Roman Senate*. Cambr. 1750. Rubino, *Untersuch.* I. Abschn. 3. S. 144. Kolster, *Ueb. die parlamentar. Formen im röm. Sen. Zeitschr. f. Alterthumsw.* 1842. S. 409 ff.

25*

geradezu angeben, aus dem plebejischen Stande [999]). Ob die patricischen Familien wirklich durch die Verfolgungen der Tarquinier so zusammengeschmolzen waren, dass sie nicht zur Ergänzung ausreichten, oder ob man in jener schwierigen Zeit die Plebejer durch ein Zugeständniss gewinnen wollte, lässt sich nicht entscheiden; das Letztere scheint aber glaublicher: nur das wird man bestimmt annehmen zu müssen, dass nicht etwa die sämmtlichen neu Aufgenommenen Plebejer waren. Es ist ganz natürlich, dass die Ergänzung wesentlich aus den Rittern geschah, d. h. aus den patricischen sowohl als aus den plebejischen Centurien, wobei die Angabe verwerflich scheint, dass den aus den letzteren Entnommenen das Patriciat ertheilt worden sei [1000]), da es bezeugt ist, dass es in etwas späterer Zeit, aber ehe Plebejer durch Verwaltung eines Amts in den Senat kommen konnten, plebejische Senatoren gegeben hat [1]).

---

999) Liv. II, 1. *Deinde* (Brutus), *quo plus virium in senatu frequentia etiam ordinis faceret, caedibus regis* (*regiis*, Nieb. I. Anm. 1161.) *deminutum patrum numerum primoribus equestris gradus lectis ad trecentorum summam explevit.* Dem Brutus schreiben auch Tacitus und Servius die Ergänzung zu (Anm. 1000. 1002.); dagegen dem Poplicola Plutarch. cap. 11. *Πρῶτον μὲν γὰρ ἀνεπλήρωσε τὴν βουλὴν ὀλιγανδροῦσαν. ἐτεθνήκεσαν γὰρ οἱ μὲν ὑπὸ Ταρκυνίου πρότερον, οἱ δὲ ἔναγχος ἐν τῇ μάχῃ. τοὺς δ' ἐγγραφέντας ὑπ' αὐτοῦ λέγουσιν ἑκατὸν ἑξήκοντα καὶ τέσσαρας γεγενῆσθαι.* Eben so Fest. p. 254. (Anm. 1002.). Vgl. Dionys. in der folg. Anm.

1000) Dionys. V, 13. *πρῶτον μὲν ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες πατρικίους ἐποίησαν, καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους.* So lässt er auch den M'. Valerius VII, 55. sprechen: *τριακοσίους ἄνδρας ἐκ τῶν πατρικίων τοὺς κρατίστους τε καὶ πρεσβυτάτους, ἐξ ὧν ἤδ' ἡ βουλὴ συνέστηκεν.* Man könnte eine Unterstützung dieser Angabe darin finden, dass Agrippa Menenius, wiewohl Patricier, von Liv. II, 32. *ex plebe oriundus* genannt wird; aber die Erwähnung plebejischer Senatoren ist bedeutender als diese flüchtige Bemerkung und schwerlich würde ein *allectus* schon im J. 251 Consul geworden sein. Dionysius aber kann sich bei seinem Missverständnisse des Ausdrucks *patres* nicht davon losmachen, dass der Senat durchaus patricisch gewesen sei, und übersieht selbst den Unterschied zwischen *patres* und *conscripti*. s. Anm. 1002. In grösserem Irrthume noch ist Tacit. Ann. XI, 25., der bei Gelegenheit der Verstärkung der Patricier durch Claudius sagt: *paucis iam reliquis familiarum, quas Romulus maiorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant.* Es ist schon Th. II, 1. Anm. 671. bemerkt worden, dass dabei die *conscripti* der ersten Consuln und die *allecti in patres* des Tarquinius Priscus verwechselt sind, und dass diese Angabe über den Ursprung der *minores gentes* durch alle anderen Zeugnisse widerlegt wird.

1) Liv. V, 12. P. Licinius Calvus, der erste plebejische trib. mil.

Daher musste denn auch nun, nachdem der Senat aus einem patricischen und einem plebejischen Theile bestand, eine neue Formel der Anrede eintreten. Waren bisher die Senatoren schlechthin mit der ihnen nicht speciell als Senatoren, sondern überhaupt als Patriciern zukommenden Benennung patres angeredet worden, so unterschied die neue Formel, patres conscripti, d. i. patres et conscripti, beide Klassen[1002]). Das ist seitdem die gewöhnliche Anrede geblieben;

---

cons. pot., *vir nullis ante honoribus usus, vetus tantum senator et aetate iam gravis.*

1002) Liv. II, 1. *traditumque inde fertur, ut in senatum vocarentur, qui patres, qui conscripti essent. Conscriptos videlicet in novum senatum appellabant lectos.* Man wird das nur dahin beschränken müssen, dass *conscripti* sich nur auf die Plebejer bezog, die nicht *patres* angeredet werden konnten; denn wenn, wie man gewiss voraussetzen muss, zugleich Patricier neu aufgenommen wurden, so waren sie unter der Anrede *patres* begriffen. Fest. p. 254. *Qui patres, qui conscripti, vocati sunt in curiam, quo tempore regibus urbe expulsis P. Valerius cons. propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit in numerum senatorum C. et LX. et IIII., ut expleret numerum senatorum trecentorum et duo genera appellaret esse.* (Müllers Interpunktion ist hier ganz verwerflich; wie die letzten Worte zu restituiren seien, bleibt zweifelhaft.) Paul. Diac. p. 7. *Allecti dicebantur apud Romanos, qui propter inopiam ex equestri ordine in senatorum sunt numero adsumpti. Nam patres dicuntur, qui sunt patricii generis; conscripti, qui in senatu sunt scriptis annotati.* p. 41. *Conscripti dicebantur, qui ex equestri ordine patribus ascribebantur, ut numerus senatorum expleretur.* Nur halb verstanden hat es Plutarch. Rom. 13. *Καὶ γὰρ ἄχρι νῦν τοὺς ἐν συγκλήτῳ τελοῦντας οἱ μὲν ἔξωθεν ἄνδρας ἡγεμόνας καλοῦσιν· αὐτοὶ δὲ Ῥωμαῖοι πατέρας συγγεγραμμένους. — Ἐν ἀρχῇ μὲν οὖν πατέρας αὐτοὺς μόνον, ὕστερον δὲ πλειόνων προσαναλαμβανομένων πατέρας συγγεγραμμένους προσηγόρευσαν.* und Quaest. Rom. 58. *Διὰ τί τῶν συγκλητικῶν τοὺς μὲν πατέρας συγγεγραμμένους, τοὺς δὲ ἁπλῶς πατέρας προσηγόρευον; ἢ τοὺς μὲν ἐξ ἀρχῆς κατανεμηθέντας ὑπὸ τοῦ Ῥωμύλου πατέρας ἐκάλουν καὶ πατρικίους, οἷον εὐπατρίδας ὄντας — τοὺς δὲ ὕστερον ἐπιγραφέντας ἐκ τῶν δημοτικῶν συγγεγραμμένους πατέρας ὠνόμασαν*; Irrig ist nur, dass er meint, auch die Letzteren seien *patres* genannt worden. Viel unrichtiger aber sagt Dionysius vom Senate des Romulus sprechend, II, 12. *οἱ δὲ μετέχοντες τοῦ βουλευτηρίου πατέρες ἔγγραφοι προσηγορεύθησαν, καὶ μέχρις ἐμοῦ ταύτης ἐτύγχανον τῆς προσηγορίας.* Ihm ist also der Unterschied ganz entgangen. Bemerkenswerth ist es übrigens, dass Servius den Ursprung der *conscripti* bis auf Servius Tullius zurückführt. Er sagt z. Aen. I, 426. *Legitur apud quosdam, Brutum eos, qui se in eiiciendis regibus iuvissent, lectos in consilium ... eum ordinem senatum appellatum, quod una sensissent; quod patricii essent, patres conscriptos. Alii patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt, ac conscriptos, qui post*

aber die spätere Zeit, für welche die Bedeutung des Namens patres als Standesbenennung untergegangen war, und die überhaupt einen solchen Unterschied patricischer und plebejischer Senatoren nicht mehr kannte, hat sie missverstanden, und während gerade in dieser Formel zwei Klassen aus einander gehalten werden sollten, hat sie die beiden ganz Verschiedenes bezeichnenden Ausdrücke als zusammengehörig und einen Begriff bildend betrachtet, so dass selbst von einem *pater conscriptus* gesprochen werden konnte. S. Th. II, 1. S. 316. Vgl. Valer. Max. II, 1, 9. *aliquem ex patribus conscriptis.*

Von den Consuln ging die lectio senatus auf die Censoren über. Welche Grundsätze in frühester Zeit von ihnen und vorher von den Consuln bei der Wahl befolgt wurden, lässt sich nicht angeben; sie sollen aber darin ziemlich willkührlich und nach Gunst gehandelt haben, bis eine Lex Ovinia den Censoren die eidliche Verpflichtung auflegte, ohne Unterschied der Stände jederzeit die Würdigsten zu wählen[1003]). Was die persönliche Befähigung, d. h. Wahlfähig-

---

a Servio Tullio e plebe electi sunt. Das kann irrig sein; aber mit des Königs übrigen Einrichtungen würde die Aufnahme von Plebejern in den Senat wohl übereinstimmen, und daraus würde sich am leichtesten die gleiche Maassregel der neuen Republik, die ja die servischen Institutionen zurückführen und verwirklichen wollte, erklären.

1003) Fest. p. 246. *Praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribunos* (tribuni) *militum consulari potestate coniunctissimos sibi quoque* (quosque) *patriciorum et deinde plebeiorum legebant; donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiati in senatu* (senatum) *legerent. quo factum est, ut, qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi.* Meyer (im *Ind. schol. in univ. Hal. hab. p. hiem. ai.* 1844—45.) hat das Verdienst, diese viel besprochene, immer anstössig gefundene und nie genügend erklärte Stelle durch eine der glücklichsten und sichersten Conjecturen völlig verständlich gemacht zu haben. Im Grunde hatte man (schon Ursinus) die bedeutendste Schwierigkeit erst dadurch hineingebracht, dass man das verderbte Wort *curiati* in *curiatim* verwandelte, was viele verkehrte Erklärungen veranlasst hat, und in Verbindung mit *ex omni ordine* denen willkommen war, welche die Plebejer gern in den Curien sehen wollten. Meyer hat gezeigt, dass zu lesen ist *iurati*, und wer nur einigermassen mit der Textbeschaffenheit des Festus bekannt ist, der wird nichts natürlicher finden als diese dem nothwendigen Sinne einzig entsprechende Emendation, auch ohne noch die von Meyer aus Cic. p. Cluent. 43. angeführte

keit anlangt, so hing sie zwar nicht von vornehmer Geburt ab; nur aber gehörte mehr als einfache Ingenuität dazu, und die Söhne der Libertinen sollten ausgeschlossen bleiben. Darum erregte die lectio des Censors Ap. Claudius so grosse Indignation und gab Veranlassung zu dem ausserordentlichen Beispiele, dass die Consuln sie gar nicht beachteten, sondern den Senat, wie er vorher gewesen war, beriefen. Liv. IX, 30. 46. Spä-

---

Stelle beachtet zu haben: *praetores urbani, qui iurati debent optimum quemque in selectos iudices referre*, was die schlagendste Analogie enthält. Um so weniger kann ich mich mit Göttling, *Röm. Urk.* S. 21. einverstanden erklären, der diese Emendation unnöthig findet und meint, es hätte bei dieser einzelnen Handlung dieser *ἀνυπεύθυνος ἀρχὴ* nicht und um so weniger eines Schwurs bedurft, als die subscriptio censoria nicht habe unterbleiben können. Aber sagt denn nicht ausdrücklich Zonar. VII, 19. *πίστεις δ᾽ ἐνόρκους ἐφ᾽ ἑκάστῳ πεποίηντο ὡς οὔτε πρὸς χάριν, οὔτε πρὸς ἔχθραν τι ποιοῦσιν, ἀλλ᾽ ἐξ ὀρθῆς γνώμης τὰ συμφέροντα τῷ κοινῷ καὶ σκοποῦσι καὶ πράττουσι.*, und nennt nicht Liv. XXIX, 15. die *iurati censores coloniarum?* Es scheint überhaupt sehr allgemeiner Gebrauch gewesen zu sein, bei der Wahl (lectio) selbst niederer Beamten oder Diener die eidliche Versicherung der Gewissenhaftigkeit zu geben. Ein bedeutsames Zeugniss giebt Cic. p. Cluent. 45. (aedil. cur.) *persuasi, ut scribam iurati legerent eum, quem — censores aerarium reliquissent.* Von dem Kaiser Claudius, dem Freunde des Alterthümlichen sagt Sueton. cap. 22. *In cooptandis per collegia sacerdotibus neminem nisi iuratus nominavit.* und wenn man bedenkt, wie oft es im Senate geschah, *ut iurati sententias dicerent*, Liv. XXVI, 33. XXX, 40. XLII, 21. Dionys. VII, 39., wer wollte es nicht natürlich finden, dass das neue Gesetz von den Censoren, nachdem die lectio lange bloss nach Gunst geschehen war, die eidliche Versicherung forderte, dass sie ohne Parteilichkeit *optimum quemque* wählen wollten. Uebrigens will mir die Erklärung des supponirten *curiatim* für *lege curiata* oder *comitiis curiatis* unmöglich und die der Worte *ex omni ordine* für *ex ordine senatorio* wenigstens sehr zweifelhaft scheinen, und wie überhaupt eine lectio senatus durch die Censoren im Senate, lege curiata gedacht werden könne, das bekenne ich nicht zu verstehen. *Curiatim* könnte nur curienweise oder nach Curien heissen, wie *tributim* nach Tribus; wer möchte aber z. B. sagen, die tribuni plebis seien *tributim* gewählt worden, statt *tributis comitiis*. Die Worte *ex omni ordine* verstehe ich so, dass senatorii und Ritter, Patricier und Plebejer gleichen Anspruch haben sollten: libertini waren an sich ausgeschlossen. — Dass Festus die Consulartribunen nennt, erklärt sich aus dem S. 140 f. Gesagten, und vielleicht kann man darin einen Fingerzeig finden, in welcher Zeit jene Lex Ovinia erfolgt sein möge. An dem Namen des rogator legis zu zweifeln, ist nicht der mindeste Grund, und ohne Niebuhrs sonderbare Beurtheilung dieses Gesetzes (I. S. 553.) würde niemand daran gedacht haben. S. Meyer in der *Allg. Encykl.* unter *Ovinii*, und Göttling a. a. O. Ausserdem wird eine andere *lex Ovinia* von Gai. IV, 109. erwähnt.

ter ist es doch vorgekommen, dass filii libertinorum in den Senat kamen, wahrscheinlich in Folge der durch die Bürgerkriege herbeigeführten Unordnungen; aber die ersten Censoren nach Sulla säuberten den Senat wieder[1004]). Gleichwohl wird 10 Jahre später wiederum die Ausstossung mehrerer aus dem Senate erwähnt[5]), und unter Caesar wurden sie wieder aufgenommen[6]). Ausserdem galt jeder *quaestus* als eines Senators unwürdig und ein besonderes Gesetz gebot, dass keiner ein mehr als 300 amphoras fassendes Schiff zur See haben solle[7]). Dass ein gewisses Alter verlangt wurde, ist unzweifelhaft, und die zum gradus senatorius erforderliche *aetas* wird auch erwähnt (Cic. p. leg. Man. 21.), aber nicht näher angegeben. Wenn indessen richtig angenommen wird, dass späterhin die Quaestur erst mit dem dreissigsten Jahre erlangt werden konnte, so ist damit auch für diese Zeit der Termin des Eintritts in den Senat gegeben[8]). Ueber die alte Zeit

---

1004) L. Popillius, einer der Richter des Oppianicus, wurde von den Censoren des Jahrs 684 L. Gellius und Cn. Cornelius Lentulus aus der Liste der Senatoren gestrichen, und zwar lautete des Ersteren subscriptio nach Cic. p. Cluent. 47. *quod pecuniam accepisset, quo innocentem condemnaret.* Von dem Anderen sagt Cicero: *Negat hoc Lentulus: nam Popillium, quod erat libertini filius, in senatum non legit: locum quidem senatorium ludis et cetera ornamenta reliquit.*

5) Dio Cass. XL, 63. (von Piso's, des Censors Verhalten gegen seinen Collegen, Ap. Claudius) *ἐκείνῳ δὲ οὐκ ἀντέπραξε, πάντας μὲν τοὺς ἐκ τῶν ἀπελευθέρων — ἀπελάσαντι ἐκ τοῦ συνεδρίου.*

6) Dio Cass. XLIII, 47. *παμπληθεῖς μὲν ἐπὶ τὴν γερουσίαν μηδὲν διακρίνων, μήτ' εἴ τις στρατιώτης, μήτ' εἴ τις ἀπελευθέρου παῖς ἦν, ἐσέγραψεν.* Aerger noch wurde es unter dem Triumvirate. XLVIII, 34.

7) Liv. XXI, 63. Die lex Claudia: *ne quis senator, cuive senatorius pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet. Id satis habitum ad fructus ex agris vectandos: quaestus omnis patribus indecorus visus.* Als veraltet beklagt es Cic. Verr. V, 18. vgl. Gronov. z. Plaut. Truc. I, 2, 39. Die römische Ansicht spricht sich aber auch in den von Rom ausgegangenen Bestimmungen für Municipien und Provincialstädte aus. So enthielt das von C. Claudius Pulcher auf Verlangen der Halesiner entworfene Statut Vorschriften *de quaestu, quem qui fecisset, ne legeretur.* Cic. Verr. II, 49. Dass darunter nur die niedrigsten Erwerbzweige, wie sie die Tab. Heracl. nennt, zu verstehen seien, ist nicht nothwendig anzunehmen.

8) Damit stimmen auch die Vorschriften für Municipien überein.

aber lässt sich nichts entscheiden, und wenn zuweilen anscheinend sehr jugendliche Männer als dem Senate angehörig erscheinen, so macht die schwankende Bedeutung des Namens patres die Beurtheilung schwierig; da jedoch damals die höchsten Aemter in sehr jungen Jahren erlangt werden konnten (Anm. 27.), so muss es auch sehr junge Senatoren gegeben haben. — Auch dass ein bestimmter Census erforderlich war, kann schwerlich bezweifelt werden und es spricht dafür ebenfalls die Analogie des Halesinischen Statuts; ob aber in Rom ein besonderer *census senatorius* angenommen gewesen sei, oder ob der *census equester* ausreichend war, darüber finden sich keine deutlichen Erklärungen[1009]; und wenn das Letztere für die ältere Zeit annehmbarer scheinen mag, so ist es doch denkbar, dass seit der Lex Sempronia iudiciaria, als im Gegensatze zu dem nunmehrigen *ordo equester* der *ordo senatorius* sich entschiedener absonderte (Th. II, 1. S. 272.), auch

---

In dem eben erwähnten Halesinischen Statute war bestimmt: *ne quis minor triginta annis natu legeretur.* Vgl. die Tab. Heracl.

1009) Man hat sich auf die Gradation im SC. bei Liv. XXIV, 11. berufen: *ut, qui L. Aemilio C. Flaminio censoribus millibus aeris quinquaginta ipse aut pater eius census fuisset, usque ad centum millia — nautam unum cum sex mensium stipendio daret: qui supra centum millia usque ad trecenta millia, tres nautas cum stipendio annuo: qui supra trecenta millia usque ad decies aeris, quinque nautas: qui supra decies, septem: senatores octo nautas cum annuo stipendio darent.* S. darüber Niebuhr III. S. 406. und gegen ihn Göttling, *Staatsverf.* S. 346., besonders aber Böckh, *Metrol. Untersuchung.* S. 431. So viel geht indessen daraus doch hervor, dass die Senatoren sämmtlich am höchsten besteuert wurden, und daraus möchte man also auch schliessen, dass sie den höchsten Census haben mussten; aber ist das von Allen, die durch das Amt in den Senat gelangten, z. B. von einem C. Terentius Varro denkbar? Uebrigens würde auch dann kaum ein besonderer vom *equester* verschiedener *census senatorius* angenommen werden können; denn die Söhne der Senatoren gehören dem Ritterstande an: Liv. XXI, 59. *intercepti duo quaestores Romani cum duobus tribunis militum et quinque equestris ordinis, senatorum ferme liberis.*; ja es hatten ja Senatoren selbst das Ritterpferd. Th. II, 1. Anm. 519. Uebrigens sagt Livius schon von der Besteuerung im J. 348. IV, 60. *Quum senatus summa fide ex censu contulisset* etc.; aber das heisst nur jeder nach Maassgabe seines Vermögens. Unbemerkt kann ich es dabei nicht lassen, dass in obiger Stelle die zuletzt als Grenzlinie angegebene Summe, decies aeris merkwürdig mit dem nachherigen Census der Ritter, d. h. nicht unter 400,000 Sesterzen übereinstimmt.

ein höherer Census für ihn angenommen wurde. Beweise sind mir aber dafür nicht bekannt, und erst unter Augustus finde ich, dass für die Senatoren ein besonderer Census festgesetzt wurde [1010]).

Wirklichen Anspruch auf eine Stelle im Senate gab die Verwaltung eines der Aemter, welche an sich während des Amtsjahrs den Senatssitzungen beizuwohnen berechtigten, d. h. von der Quaestur aufwärts; und wenn in alter Zeit die geringe Zahl der jährlichen Magistrate in keinem Falle hinreichen konnte, um den Senat vollzählig zu erhalten, sondern die Mehrzahl der von Lustrum zu Lustrum neu Eintretenden denen angehören musste, die nie zur Magistratur gelangt waren, so bewirkte die allmählige Vervielfältigung derselben, dass endlich nur gewesene Magistrate darin Platz fanden; und nur in ausserordentlichen Fällen, wenn durch ungewöhnliche Ereignisse die numerische Stärke des Senats in einer Weise vermindert worden war, dass der jährliche Zuwachs an Magistraten nicht zur Ergänzung ausreichte, sind Männer hinzugenommen worden, die durch bedeutendes im Kriege erworbenes Verdienst ausgezeichnet waren. Klassisch vor allen anderen ist dafür die Nachricht von der nach der Schlacht bei Cannae durch den Dictator M. Fabius Buteo gehaltene Senatswahl. Liv. XXIII, 23. *Recitato vetere senatu inde primos in demortuorum locum legit, qui post L. Aemilium et C. Flaminium censores curulem magistratum cepissent, necdum in senatum lecti essent, ut quisque eorum primus creatus erat: tum legit, qui aediles, tribuni plebei quaestoresve fuerant: tum ex iis, qui magistratus non cepissent, qui spolia ex hoste fixa domi haberent, aut civicam coronam accepissent. Ita centum septuaginta septem cum ingenti approbatione hominum in senatum lectis extemplo se magistratu abdicavit.* Man kann sagen, dass dieser Bericht uns vom idealen Standpunkte die Regel aufstellt, wie jede lectio senatus hätte geschehen sollen, nicht ein Bild davon, wie sie

1010) Dio Cass. LIV, 17. 26. Sueton. Aug. 41.

durch die individuell gegebenen Verhältnisse modificirt in der Wirklichkeit Statt fand. Die Bemerkungen, die sich daran knüpfen, sind dass, wenn auch der specielle Entwurf des album senatorum in die Hände der Censoren gelegt war, doch im Allgemeinen als feststehend angenommen wurde, dass erstlich sie den vorgefundenen Bestand des Senats beibehielten; und zweitens, dass sie bei der Aufnahme neuer Mitglieder ohne besonderen Grund keinen übergingen, der seit der letzten lectio ein zum Eintritte befähigendes Amt bekleidet hatte [1011]). Im Einzelnen hatten sie aber nach den aus dem regimen morum hervorgehenden Befugnissen das Recht des Ausschlusses in Bezug auf beide Klassen, und sehr selten scheint eine *lectio sine ullius nota* (Liv. XXXII, 7.) Statt gefunden zu haben [12]). Sie stiessen demnach aus dem vorgefundenen Senate nach ihrer Ueberzeugung unwürdige Mitglieder unter Angabe des Grunds (subscriptio) aus, und da die notio censoria ohne alles Ansehen der Person verfuhr, so schützte dagegen kein

---

1011) Liv. XXII, 49. in der Aufzählung der in der Schlacht bei Cannae Gefallenen: *octoginta praeterea aut senatores, aut qui eos magistratus gessissent, unde in senatum legi deberent.* Vgl. Gell. III, 18. Anm. 1015. Daraus ist es auch zu erklären, dass Tacit. Ann. XI, 22. angiebt, Sulla habe die Zahl der Quaestoren auf 20 erhöhet, *supplendo senatui;* und wie in späterer Zeit die Magistratur als der einzige Weg in den Senat zu gelangen betrachtet wurde, ersieht man daraus, dass die, welche von den Censoren ausgestossen worden waren, nur in Folge eines neu übertragenen Amts wieder eintreten konnten. Plutarch. Cic. 17. *Κορνήλιος Λέντλος Σούρας ἐπίκλησιν, ἀνὴρ γένους μὲν ἐνδόξου, βεβιωκὼς δὲ φαύλως καὶ δἰ ἀσέλγειαν ἐξεληλαμένος τῆς βουλῆς πρότερον, τότε δὲ στρατηγῶν τὸ δεύτερον, ὡς ἔθος ἐστὶ τοῖς ἐξ ὑπαρχῆς ἀνακτωμένοις τὸ βουλευτικὸν ἀξίωμα.* Dio Cass. XXXVII, 30. *ἐστρατήγει γὰρ ὅπως τὴν βουλείαν ἀναλάβῃ.* Dasselbe gilt von Salust. XLII, 52. *στρατηγὸς γὰρ ἐπὶ τῷ τὴν βουλὴν ἀναλαβεῖν ἀπεδέδεικτο.* Er war, von dem Censor Ap. Claudius ausgestossen worden. XL, 63. Wahrscheinlich hat jene Regel schon im zweiten punischen Kriege gegolten, und es war nur die *inopia* und *paucitas civium, ex quibus in patres legerentur*, die sogar den Vorschlag veranlasste, Latiner aufzunehmen (Liv. XXIII, 22.), wodurch Fabius genöthigt wurde, auch solche zu wählen, *qui magistratus non cepissent;* wie Sulla die bedeutende Verstärkung aus dem ordo equester entnahm. Liv. Ep. LXXXIX. Appian. Civ. I, 100.

12) Beispiele giebt Liv. XXVII, 11. XXIX, 37. XXXIX, 42. XLI, 27. XLIII, 15. Die stärkste Ausweisung hat wohl im J. 684 Statt gefunden. Liv. Ep. XCVIII. *Cn. Lentulus et L. Gellius censores asperam censuram egerunt, quattuor et sexaginta senatu motis.* Vgl. Ascon. z. Cic. in tog. cand. p. 84.

früheres Verdienst und keine Würde: es sind nicht selten die bedeutendsten Männer, die Consuln und Dictatoren gewesen waren, ausgestossen worden [1013]). Von dieser Ausweisung aus dem Senate gilt eigentlich der Ausdruck movere senatu oder eiicere [14]), während praeterire allgemeinerer Bedeutung ist. Denn er bezieht sich auch auf die, welche in den zwischen zwei Censuren liegenden Jahren zu einem Amte gelangt waren, welches Anspruch gab auf eine Stelle zum Senate, d. h. wenigstens zur Quaestur; denn die magistratus minores im engeren Sinne haben nie Zutritt zu den Senatsversammlungen gehabt. Dass nun solche während ihres Amtsjahrs in den Senat gehörten, darüber ist kein Zweifel; wie es aber in der Zwischenzeit gehalten worden sei, ist nicht völlig klar. Denn nach einigen Erklärungen blieben sie auch nach dem Amtsjahre im Senate, und hatten das *ius sententiae dicendae*, ohne gleichwohl für wirkliche Senatoren zu gelten, woraus es erklärt wird, dass die Berufungsformel lautete: senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet [15]). Dagegen wird es nach anderen Erwähnungen zwei-

---

1013) Dass es ungewöhnlich gewesen, solche auszuschliessen, welche ein curulisches Amt verwaltet hatten, wie Göttling, *Staatsverf.* S. 345. meint, ist nicht gegründet und wäre mit der Allgemeinheit der censura morum unverträglich gewesen. Livius spricht zwar einige Male davon, dass b.i der lectio niemand übergangen worden sei, *qui curuli sella sedisset:* XXIX, 37. XXXIV, 44. XXXVIII, 28. aber das begründet nichts weniger als eine Regel oder einen angenommenen Usus. Denn anderwärts berichtet er ja selbst das Gegentheil. XXXIX, 42. *septem moverunt senatu; ex quibus unum insignem et nobilitate et honoribus, L. Quinctium Flamininum consularem.* XLI, 27. *De senatu novem eiecerunt. Insignes notae fuerunt M. Cornelii Maluginensis, qui biennio ante praetor in Hispania fuerat, et L. Cornelii Scipionis praetoris, cuius tum inter cives et peregrinos iurisdictio erat.* und so ist aus alter Zeit das Beispiel des P. Cornelius Rufinus bekannt (Anm. 529.); aus noch älterer das des Mam. Aemilius u. s. w. Vgl. auch Anm. 522. Weit entfernt also, dass Livius in jenen Stellen auf einen bestehenden Grundsatz hindeutete, hebt er es vielmehr als ein glückliches Resultat der Censur hervor, dass niemand, der ein curulisches Amt verwaltet habe, also keine bedeutendere Persönlichkeit, von der censorischen nota betroffen worden sei.

14) Cic. de sen. 12. Liv. XLI, 27. XLIII, 15.

15) Liv. XXIII, 32. *Consules edixerunt, quoties in senatum vocassent, uti senatores quibusque in senatu dicere sententiam liceret, ad portam Capenam convenirent.* XXXVI, 3. (edict. cos.) *Qui sena-*

felhaft, ob dasselbe Recht sämmtlichen Magistraten bis zur Quaestur herab zustand, oder ob es nur ein Vorrecht der curulischen war [1016]). Bei der nächsten lectio aber durften sie

---

tores essent, quibusque in senatu sententiam dicere liceret, quique minores magistratus essent, ne quis eorum longius ab urbe Roma abiret etc. Die deutlichste Erklärung giebt Fest. p. 339. *Senatores a senectute dici satis constat. quos initio Romulus elegit centum, quorum consilio rempublicam administraret. itaque etiam patres appellati sunt, et nunc cum senatores adesse iubentur,* [adiicitur] *„quibusque in senatu sententiam dicere licet." quia hi, qui post lustrum conditum ex iunioribus magistratum ceperunt, et in senatu sententiam dicunt, et non vocantur senatores ante, quam in senioribus sunt censi.* Die letzten Worte können sich nicht etwa auf das Alter, sondern nur auf die beim nächsten Census zu erwartende Aufnahme in die Zahl der Senatoren beziehen; sonst hätten die Worte *post lustrum conditum* keinen Sinn. Die Erklärung klingt aber ganz allgemein und schliesst alle Magistrate ein. Anders hat es auch Gellius nicht gemeint. Er sagt III, 18. über *pedarii* (s. u.): *videturque eos significare, qui nondum a censoribus in senatum lecti senatores quidem non erant, sed, quia honoribus populi usi erant, in senatum veniebant et sententiae ius habebant. Nam et curulibus magistratibus functi, qui nondum a censoribus in senatum lecti erant, senatores non erant, et qui in postremis scripti erant, non rogabantur sententias, sed, quas principes dixerant, in eas discedebant. Hoc significabat edictum, quo nunc quoque consules, cum senatores in curiam vocant, servandae consuetudinis causa translaticio utuntur. Verba edicti haec sunt: „Senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet."* Gellius kann nicht sagen wollen, dass nur die curulibus magistratibus functi das Recht gehabt hätten, in den Senat zu kommen, sondern nur, dass selbst diese nicht als Senatoren galten. Der Fall konnte übrigens, wenn regelmässig von fünf zu fünf Jahren lectio senatus war, kaum, und nach der Lex Villia höchstens bei der Aedilität vorkommen. Es versteht sich ausserdem, dass unter denen, *quibus in senatu sententiam dicere licet,* auch die fungirenden Magistrate, die noch nicht Senatoren waren, begriffen sind.

1016) Das Hauptbedenken geht hervor aus Valer. Max. II, 2, 1. *Adeo autem magna caritate patriae omnes tenebantur, ut arcana consilia patrum conscriptorum multis seculis nemo senator enuntiaverit. Q. Fabius Maximus tantummodo, et is ipse per imprudentiam de tertio Punico bello indicendo, quod secreto in curia erat actum, P. Crasso rus petens domum revertenti in itinere narravit, memor eum triennio ante quaestorem factum, ignarusque nondum a censoribus in ordinem senatorium allectum; quo uno modo his, qui iam honores gesserant, aditus in curiam dabatur.* Müsste das für volle Wahrheit angenommen werden, so würden auch die curulischen Magistrate ausgeschlossen, was gewiss nicht anzunehmen ist; aber in Bezug auf die Quaestur ist es schwer, dem so detaillirt erzählten Factum die Beweiskraft abzusprechen. Auffällig ist ausserdem die Bestimmung der Lex Servilia (b. Klenze p. 28. Göttling, *Röm. Urk.* S. 40. 1, 16.), wo von der Wahl der Richter die Rede ist: NE. QVEM EORVM. LEGAT. QVEI. TR. PL. Q. IIIVIR. CAP. TR. MIL. L

alle erwarten, unter die wirklichen Senatoren aufgenommen zu werden, und jedenfalls galt es eben auch als ignominia,

---

IIII[I]. ALIQVA. EARVM. TRIVM. VIR. A. D. A. SIET. FVERITVE QVEIVE. IN. SENATV. SIET. FVERITVE. Es fragt sich, warum gerade diese Magistrate ausdrücklich vor denen genannt werden, die als in senatu bezeichnet werden, und es hat Göttling das daraus zu erklären gesucht „dass die genannten fünf Arten der Magistrate nicht berechtigt waren, einen Sitz im Senate einzunehmen, wenn die Zeit ihres Amtes vorüber war, während diess von den andern Beamten: Consuln, Prätoren, Censoren, Aedilen, herkömmlich war.“ mit Berufung auf Liv. XXII, 49. *qui eos magistratus gessissent, unde in senatum legi deberent.* Zunächst ist es mir nun ganz fremd, dass die *triumviri capitales, tribuni mil. IIII leg. prim.* u. s. w. vermöge ihres Amts Sitz und Stimme im Senate gehabt haben sollten; denn Liv. XXV, 1. kann nichts beweisen und was Dio Cass. LIV, 26. von den XX viris sagt, spricht vielmehr dagegen: überall wird die Quaestur als der *primus gradus honoris*, als *ingressus gerendorum honorum sententiaeque in senatu dicendae* betrachtet. Es erklärt sich also nicht, warum mit den Quaestoren und trib. pl. die triumviri capitales u. s. w. genannt werden. Sodann findet die Stelle aus Livius hier keine Anwendung, denn sie spricht von der *lectio*, von dem Anspruche, den das Amt gab, bei der nächsten Wahl aufgenommen zu werden; und dass dieser durch die Quaestur und das Volkstribunat begründet wurde, kann ja nicht bezweifelt werden. Es könnte also nur die Zwischenzeit in Frage kommen und angenommen werden, dass diese beiden Magistrate nach dem Amtsjahre nicht das Recht gehabt hätten, ohne vom Censor aufgenommen zu sein, den Senatssitzungen beizuwohnen. Das würde nun allerdings mit Valerius Maximus übereinstimmen; aber unbedenklich ist es auch nicht. Es ist schwer, historische Beweise dafür oder dagegen beizubringen, theils weil die Censurverhältnisse der Zeit, welche sie allein liefern könnte, sehr dunkel sind, theils weil wenig Gelegenheit gegeben war, der Anwesenheit solcher im Senate zu gedenken, die jedenfalls eine untergeordnete Stelle einnahmen. Es ist mir nicht erinnerlich, dass über Cicero, oder Cato, oder Caesar sich Erwähnungen fänden, die ihre Gegenwart im Senate nach der Quaestur und ehe sie von Censoren aufgenommen sein konnten, ausser Zweifel setzten; nur von P. Clodius scheint es angenommen werden zu müssen. Er war Quaestor 693. In diesem Jahre fand allerdings eine lectio senatus durch Censoren Statt, und es sagt darüber Dio Cass. XXXVII, 46. *ἐν δὲ δὴ τῷ ἔτει ἐκείνῳ οἵ τε τιμηταὶ πάντας τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς γενομένους ἐς τὸ βουλευτικὸν καὶ ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν ἐσέγραψαν (ἐπὶ Πίσωνος καὶ Μ. Μεσσάλου ὑπάτων).* Wenn nun die *γενόμενοι ἐν ταῖς ἀρχαῖς* nur solche sein können, deren Magistratur bereits vorüber war, perfuncti magistratibus, so wurde Clodius damals nicht Senator; wie es denn auch weder üblich gewesen zu sein scheint, die eben erst in das Amt Eintretenden auf die Liste zu nehmen, noch von Clodius besonders wegen des in diesem Jahre über ihn verhängten berüchtigten Processes annehmbar ist. Im J. 696 war er tribunus plebis: erst im J. 699 hat es wieder Censoren gegeben, und doch ist darüber kein Zweifel, dass er im J. 697 im Senate war und *sententiam dicebat.* Cic. ad Q. fr. II, 1. ad Att. IV, 2. p. dom. 6. u. s. w. Endlich könnte man es sich wohl denken, dass die curulischen Magistrate ein Vorrecht gehabt hätten; aber

wenn die Censoren einen von ihnen übergingen [1017]). Ob dann die Aufnahme in derselben Ordnung erfolgte, wie sie der Zeit nach zur Magistratur gelangt waren, oder ob die Censoren nach ihrem Ermessen die Einzelnen höher oder niedriger setzen konnten, muss unentschieden bleiben; indessen spricht für Letzteres nicht nur die Analogie des princeps, sondern namentlich, was Fabius in der angeführten Stelle sagt: *ita in demortuorum locum sublecturum, ut ordo ordini, non homo homini praelatus videretur.* — Die Wahl des princeps senatus, d. h. dessen Name bei der recitatio zuerst genannt wurde, und der demnach an der Spitze der ganzen Reihe stand, war eine Ehrenbezeugung, die man entweder einer Würde, oder einem ausgezeichneten Verdienste erwies. Herkömmlich

---

dass die im Gesetze nicht genannten aediles plebis höher angesehen worden seien als die Tribunen, lässt sich nicht wohl denken. Dazu kömmt noch ein Bedenken, das aus der Vergleichung der Worte der Lex Cornelia bei Cic. p. Cluent. 54. hervorgeht: DEQVE EIVS CAPITE QVAERITO QVI TRIBVNVS MILITVM LEGIONIBVS QVATTVOR PRIMIS QVIVE QVAESTOR TRIBVNVS PLEBIS, *deinceps omnes magistratus nominavit:* QVIVE IN SENATV SENTENTIAM DIXIT DIXERIT. Er wiederholt das nachher: *Deque eius capite quaerito, qui magistratum habuerit, quive in senatu sententiam dixerit.* und cap. 57. *senatores et ii, qui magistratum habuerunt.* Hier waren also alle Magistrate genannt, und doch noch hinzugefügt, *qui in senatu s. d.,* woraus sich schliessen lässt, dass auch die in der Lex Servilia genannten nicht deshalb angeführt werden, weil sie nicht zum Senate gehörten. Daraus widerlegt sich auch, was Klenze p. 29. über jene Stelle der Lex Servilia sagt. Er nimmt an, die höheren Magistrate seien darum nicht genannt, weil sie schon in der Kategorie, QVEIVE IN SENATV SIET FVERITVE, begriffen seien: im Gegentheile scheinen solche Senatoren gemeint zu sein, die nicht Magistrate gewesen waren, wie wir es bei Liv. XXIII, 23. finden, wie es später unter Sulla eintrat und überhaupt jederzeit möglich war. Wie erwünscht mir auch eine Bestätigung dessen, was Valerius Maximus sagt, wäre, so kann ich doch obige Erklärung jener Bestimmung der Lex Servilia noch nicht für sicher halten.

1017) Am deutlichsten ist es zu erkennen bei der Ausschliessung des L. Caecilius Metellus. Im Jahre der Schlacht bei Cannae (538) ein junger Mensch ohne öffentlichen Charakter (Liv. XXII, 53.), war er 540 Quaestor und wurde von den Censoren dieses Jahrs wegen seines Plans Italien zu verlassen mit ignominia belegt (XXIV, 18.). Die nächsten Censoren, die ihn in Folge der Quaestur hätten in den Senat aufnehmen sollen, liessen die nota fortdauern: davon sagt Liv. XXVII, 11. *lectus senatus octo praeteritis, inter quos L. Caecilius Metellus, infamis auctor deserendae Italiae post Cannensem cladem.* Man darf nicht zweifeln, dass es in diesen Fällen eben so gut einer *subscriptio causae* bedurfte, als wenn ein schon ältererer Senator ausgestossen werden sollte.

war es zwar, dass dazu der älteste censorius genommen wurde[1018]), aber nicht unabänderlicher Grundsatz, wie mehrfache Beispiele zeigen[19]). Es war aber dieser principatus eine blosse Ehrenstelle, mit der sich weder ein Geschäft, noch ein besonderer Einfluss verband[20]). Dass ausserdem unter den Senatoren, mit Ausnahme des den älteren und bedeutenderen natürlich zukommenden grösseren Ansehens und Einflusses, eine Verschiedenheit des Rangs Statt gefunden habe, dass namentlich die zehn ersten (*decem primi*) eine besondere Decurie mit höherer Geltung ausgemacht hätten, lässt sich nicht erweisen, und wenn wirklich in der königlichen Zeit mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stämme eine solche Einrichtung bestanden haben sollte, so muss es doch für die Republik bestimmt verneint werden[21]). — Um das Recht der lectio

---

1018) Liv. XXVII, 11. *morem traditum a patribus sequendum aiebat, ut, qui primus censor ex iis, qui viverent, fuisset, eum principem legerent.*

19) In dem eben erwähnten Falle erklärte der Censor Sempronius gegen seinen Collegen: *cui dii sortem legendi dedissent, ei ius liberum eosdem dedisse deos.* Er wählte zum princeps Q. Fabius Maximus, als den unbestrittenen *princeps civitatis.* Scipio Africanus wurde drei lustra nach einander zum princeps senatus gewählt: von der zweiten lectio (560) sagt Liv. XXXIV, 44. *principem senatus P. Scipionem consulem, quem et priores censores legerant, legerunt.* Demnach muss er von seinem Collegen gewählt worden sein; denn im J. 555 war er selbst mit P. Aelius Paetus Censor. Auch M. Aemilius Lepidus, von dem es Liv. Ep. XLVIII. heisst: *princeps senatus ab sextis iam censoribus erat lectus*, erfuhr die Auszeichnung, als er selbst Censor war. Liv. XL, 45. Als Merkwürdigkeit führt Plin. VII, 41. an, dass drei auf einander folgende Fabier, Vater, Sohn und Enkel, *principes senatus* gewesen seien.

20) Zonar. VII, 19. p. 72 Pind. *εἷς δέ τις, ὃν πρίγκιπα μὲν τῆς γερουσίας ὠνόμαζον, λέγοιτο δ' ἂν καθ' Ἕλληνας πρόκριτος, συμπάντων προεῖχε τὸν χρόνον, ὃν προεκρίνετο (οὐ γὰρ διὰ βίου τις εἰς τοῦτο προεχειρίζετο) καὶ προέφερε τῶν ἄλλων τῷ ἀξιώματι, οὐ μὴν καὶ δυνάμει ἐχρῆτό τινι.*

21) Alles was Niebuhr I. S. 357. II. S. 31. 132. 197. und nach ihm Andere über die angeblichen *decemprimi* des römischen Senats sagen, ermangelt alles haltbaren Grundes. Wenn in wichtigen Angelegenheiten zehn Gesandte, eine sehr gewöhnliche Zahl, abgeordnet werden, so ist es natürlich, dass man nicht die unbedeutenderen Senatoren gewählt haben wird; und wenn dann Dionysius sagt, *τοὺς πρεσβυτάτους* oder *τοὺς ἐπιφανεστάτους*, wie soll das irgend ein Beweis für eine besondere Decurie sein. Man könnte nur etwa die Analogie der Decemprimi in den Municipalsenaten anführen; aber auch sie ist

looseten die Censoren, und wen das Loos traf, der hatte zunächst die Liste zu entwerfen und den princeps zu bestimmen, wiewohl mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er in Allem der Einwilligung des Collegen bedurfte und namentlich nicht einseitig ausstossen durfte. Vgl. Anm. 550. Derselbe bestieg wahrscheinlich nach Feststellung des neuen Senats die Rostra, und verlas von dort die Liste, recitare senatum [1022]. — In dieser Weise hat die ganze Republik hindurch die gesetzliche Form der lectio senatus bestanden; sie ist jederzeit den Censoren überlassen gewesen, und nie hat eine andere Gewalt, nie der Senat oder das Volk direkt dabei mitgewirkt: von dem Letzteren könnte man nur allenfalls sagen, dass es insofern die Mitglieder des Senats bestimmte, als es die Magistrate wählte, die in ihn einzutreten berechtigt waren; aber die definitive Aufnahme konnte es eben so wenig bewirken, als die Ausschliessung verhindern. Um so auffälliger ist die Angabe, dass Sulla, als er den Senat angeblich durch 300 dem Ritterstande Entnommene verstärkte, die Wahl derselben den Tribus überlassen habe [23]), und wohl mag man in Betracht des Schriftstellers, der es berichtet, ein Missverständniss für möglich halten. — Eine fest bestimmte Zahl von Senatoren lässt sich nur in der ältesten Republik nachweisen, da vielfältig berichtet wird, dass die ersten Consuln den Senat wieder auf die schon in der königlichen Zeit gesetzliche Anzahl von 300 brachten [24]). Aus der mittleren Zeit ist mir keine Angabe der numerischen Stärke bekannt, und daraus, dass Fabius 177 neue Senatoren aufnahm, lässt sich kein siche-

---

täuschend; denn diese *decemprimi* schliessen sich den Magistraten als verwaltende Behörde an, und werden deshalb unterschieden.

1022) Liv. XXIX, 37. *Censores interim Romae — senatum recitaverunt.* Pro rostris thut es Fabius Buteo. XXIII, 23.

23) Appian. Civ. I, 100. *Αὐτῇ δὲ τῇ βουλῇ διὰ τὰς στάσεις καὶ τοὺς πολέμους πάμπαν ὀλιγανδρούσῃ προςκατέλεξεν ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων, ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου.* Will man es für richtig halten, so kann man darin einen weiteren Beweis finden, dass Sulla die Censur aufhob.

24) Liv. II, 1. Dionys. V, 13. VII, 55. Fest. p. 254. Plutarch. Popl. 11.

rer Schluss ziehen, da ja eben durch den verheerenden Krieg der Senatoren so viele umgekommen waren. Ueber die letzte Zeit der Republik aber erfahren wir wenigstens so viel, dass der Senat über 400 zählte [1025]; und da gesagt wird, dass im J. 693 die Censoren Senatoren ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν aufnahmen (Anm. 1016.), so weiset das auch auf eine als regelmässig angenommene Zahl hin.

Senatsversammlungen.

Das Recht den Senat zu berufen hatten nur Magistrate, zunächst die Consuln und alle die, welche zeitweilig mit consularischer Gewalt an ihre Stelle traten, d. h. die Decemviri legibus scribendis und die tribuni mil. cons. pot., so wie natürlich der Dictator; dass aber auch der magister equitum dazu berechtigt gewesen sei, scheint verneint werden zu müssen [26]. Dazu kömmt noch der interrex, der ebenfalls, bis neue Wahlen erfolgt waren, die

1025) Cic. ad Att. I, 14. *homines ad quindecim Curioni nullum senatusconsultum facienti assenserunt: ex altera parte facile CCCC fuerunt.* p. red. in sen. 10. *cum CCCCXVII ex senatu essetis.* Es wird das p. Sest. 61. ad Quir. p. red. 6. p. dom. 6. *frequentissimus senatus* genannt, und nach der ersten Stelle, scheinen die Magistrate nicht mit eingerechnet zu sein; aber als die volle Zahl kann es nicht gelten.

26) Es ist der Zweifel schon S. 178. ausgesprochen worden. Er gründet sich darauf, dass Varro in der Aufzählung der berechtigten Magistrate (Anm. 1030.) ihn nicht nennt und doch ausdrücklich erklärt, dass kein Anderer das Recht der Berufung gehabt habe. Dagegen steht bei Cic. de leg. III, 3. *Cum populo patribusque agendi ius esto consuli, praetori, magistro populi equitumque* etc.; aber das ist schwerlich richtig. Zwar kann es nach Liv. VIII, 33. scheinen, als habe Fabius, der in Rom gegen seinen Dictator Papirius Schutz suchte, in der That den Senat versammelt; denn Livius sagt: *patre auctore M. Fabio, qui ter iam consul dictatorque fuerat, vocato extemplo senatu, quum maxime conquereretur apud patres* etc.; aber richtiger erklärt man wohl, dass der Vater nur die Versammlung durch den praefectus urbis veranlasst hatte, und ausser der nicht viel bedeutenden Nachricht bei Dio Cass. XLII, 27., dass Antonius den Senat versammelt habe, wird sich kein Beispiel einer Berufung durch einen magister equitum finden: es scheint vielmehr, dass bei Cicero *equitumque* zu streichen ist, da ohnehin der doppelte Gebrauch des Worts magister anstössig ist.

Stelle der obersten Magistrate einnahm. Eben so hatte in Abwesenheit der Consuln der von ihnen ernannte Stellvertreter, der **praefectus urbis**, das Recht der Berufung [1027]), und nachdem durch Einsetzung der Praetur das Amt eines Praefecten überflüssig geworden war und nicht mehr in Anwendung kam, trat der **praetor**, als deren mehrere wurden, der **urbanus** in dasselbe Verhältniss ein, d. h. er berief den Senat, aber nur in Abwesenheit der Consuln [28]), wie überhaupt von den in Rom anwesenden patricischen Magistraten jederzeit dem obersten allein das Recht zustand; dass aber, wenn beide Consuln in Rom waren, der eine von dem anderen gehindert werden konnte, den Senat zu versammeln, ist schon Anm. 242. bemerkt worden. Ausserdem haben frühzeitig die **tribuni plebis** sich das Recht genommen, den Senat zu berufen (S. 277.), und da sie ausser der Reihe der patricischen Magistrate stehen, so sind sie auch durch die Anwesenheit der Consuln nicht behindert, sondern es haben diese selbst ihrer Berufung Folge zu leisten [29]). Daher ist es nicht recht passend, dass Varro in der Rangordnung der Magistrate, nach welcher es sich bei Anwesenheit aller bestimmt hätte, wem das Recht

---

1027) Liv. III, 9. *senatus a praefecto urbis Q. Fabio vocatur.* cap. 29. *Romae a Q. Fabio praefecto urbis senatus habitus.* Dass Varro (Anm. 1030.) den praefectus urbis nennt, Cicero nicht, ist ganz natürlich, da Ersterer den Gegenstand antiquarisch behandelt, Letzterer ein Gesetz für seine Zeit geben will, wo von der Praefectur nicht mehr die Rede sein konnte. Daraus ergiebt sich, wie unbedacht (mit manchem Anderen) das ist, was Kolster a. a. O. darüber sagt. Streit war nur über die Berechtigung des *praefectus urbis fer. Lat.* c. S. S. 149.

28) Es bedarf dafür keiner Belege; sie sind bei Livius überall zu finden. Angeführt sei nur Cic. ad fam. X, 12. *Placuit nobis, ut statim ad Cornutum praetorem urbanum literas deferremus, qui, quod consules aberant, consulare munus sustinebat more maiorum.* In seiner Zeit kam freilich der Fall nicht häufig vor, weil die Consuln immer anwesend waren, und wenn, wie im J. 711, ausserordentliche Umstände sie von Rom fern hielten, wurden Senatsversammlungen nur in dringenden Fällen gehalten. Cic. ad fam. XII, 28. *Senatus saepius pro dignitate tua appellaret, si absentibus consulibus unquam nisi ad rem novam cogeretur.*

29) Ein Beispiel giebt Cic. de or. III, 1., wo der Senat von dem Tribunen Drusus berufen und der Consul Philippus anwesend ist.

der Berufung gebühre, auch die Tribunen aufführt [1030]); richtiger nennt Cicero erst die patricischen Magistrate und fügt dann hinzu, dass auch die Tribunen das Recht hätten [31]). Dass der Berufende vor der Versammlung habe opfern und die Auspicien befragen müssen, sagt Varro bei Gellius: *immolareque hostiam prius auspicarique debere, qui senatum habiturus esset.*; und es bestätigt sich das durch die Nachricht von der letzten Senatsversammlung, welche Caesar in der curia Pompeia hielt. Sueton. Caes. 81. *Dein pluribus hostiis caesis, cum litare non posset, introiit in curiam.* Bei dieser Gelegenheit sagt Appian. Civ. II, 116. *Ἔθος δ' ἐστὶ τοῖς ἄρχουσιν ἐς τὴν βουλὴν εἰσιοῦσιν οἰωνίζεσθαι προσιοῦσιν.* Vgl. Flor. IV, 2, 94. Plutarch. Brut. 15. Dio Cass. XLIV, 17. Dass es selbst in Fällen, wo eine unerwartete Berufung Statt fand, geschah, ersieht man aus Cic. ad fam. X, 12. *Senatus est continuo convocatus, frequensque convenit propter famam atque exspectationem tuarum literarum. Recitatis literis oblata religio Cornuto est pullariorum admonitu, non satis diligenter eum auspiciis operam dedisse.* Cornutus war der Praetor, der den Senat berufen hatte. Plutarch und Dio Cassius sprechen von einem Opfer vor dem Ausgange: Sueton und Appian lassen es vor der Curie geschehen, und so thut es noch Didius Iulianus. Dio Cass. LXXIII, 13. 14. Spart. Did. Iul. 4.

Die Form der Berufung, vocare und cogere senatum, ist nicht immer dieselbe gewesen. Es ist eine durchaus glaubhafte Nachricht, dass in alter Zeit die Senatoren einen Sam-

---

1030) Gell. XIV, 7. *Primum ibi ponit* (Varro), *qui fuerint, per quos more maiorum senatus haberi soleret, eosque nominat: dictatores, consules, praetores, tribunos plebi, interregem, praefectum urbi: neque alii praeter hos ius fuisse dixit facere senatusconsultum; quotiensque usu venisset, ut omnes isti magistratus eodem tempore Romae essent, tum quo supra ordine scripti essent, qui eorum prior aliis esset, ei potissimum senatus consulendi ius fuisse.*

31) Cic. de leg. III, 4. *Cum populo patribusque agendi ius esto consuli, praetori, magistro populi* [*equitumque*] *eique, quem produnt patres consulum rogandorum ergo: tribunisque, quos sibi plebes rogassit, ius esto cum patribus agendi.* Vgl. auch Gell. XIV, 8.

melplatz am Forum hatten, wo sie gewöhnlich sich einfanden und der deshalb senaculum genannt wurde[1032]). Darum war es in der Regel nicht nöthig, eine Senatssitzung durch vorhergehende Bekanntmachung anzuberaumen, oder die Einzelnen einzuladen; sondern der praeco berief auf dem Forum den Senat in die Curie [33]). Diese Art der Berufung ist auch späterhin in so weit beibehalten worden, als in Fällen, wo schnell eine Versammlung nöthig war, Praeconen ausgesandt wurden [34]); gewöhnlich aber wurde die Sitzung vorher auf einen bestimmten Tag angesagt, edicere, ut senatus adesset [35]). Dass das Edikt zugleich den Gegenstand der Relation enthalten habe, ist für die Zeit der Republik schwerlich anzunehmen: der Berufende erklärte wohl darin höchstens: se de republica relaturum esse [36]). Auch das ist ungegründet, dass schon in dieser Periode bestimmte Tage des Monats (Kalendae und Idus) festgesetzt gewesen seien, an denen der Senat sich regelmässig habe versammeln müssen; vielmehr wird diess ausdrücklich als eine von Augustus getroffene neue Einrichtung angegeben [37]).

1032) S. die Stellen in der Topographie, Th. I. Anm. 469. Vortrefflich zur Vergleichung mit Valer. Max. II, 2, 6. ist Liv. XXVI, 9. *Senatus magistratibus in foro praesto est, si quid consulere velint.* und cap. 10. *Placuit — senatum frequentem in foro contineri, si quid in tam subitis rebus consulto opus esset.* Ueber die von Festus nach Nicostratus genannten drei senacula wird bei anderer Gelegenheit zu sprechen sein. Wahrscheinlich hat man die Notiz nur auf die älteste Zeit zu beziehen.

33) Liv. III, 38. *Postquam audita vox in foro est praeconis patres in curiam ad decemviros vocantis* etc. Dionys. XI, 4. *προῆλθον εἰς τὴν ἀγορὰν καὶ παραστησάμενοι τὸν κήρυκα τοὺς βουλεύσοντας ἐξ ὀνόματος καλεῖν ἐκέλευον.*

34) Appian. Civ. I, 25. (*Ὀπίμιος*) *τὴν βουλὴν διὰ κηρύκων συνεκάλει.* Dionys. IX, 63. *διὰ κηρύκων πολλῶν τοὺς βουλευτὰς ἐκ τῶν οἰκιῶν συνεκάλει.*

35) Liv. XXVIII, 9. *praemisso edicto, ut triduo post frequens senatus ad aedem Bellonae adesset.* Cic. ad fam. XI, 6. *Cum tribuni plebis edixissent, senatus adesset a. d. XIII. Kal. Ian.* u. o. s. Brisson. *de form.* II, 42.

36) Sueton. Caes. 28. *M. Claudius Marcellus consul, edicto praefatus, de summa se republica acturum, retulit ad senatum* etc. Cic. Phil. III, 9. *ne sine causa videretur edixisse, ut senatus adesset, cum de republica relaturus fuisset — senatusconsultum de supplicatione — fecit.*

37) Dio Cass. LV, 3. *Ὁ δ' Αὔγουστος τάς τε τῆς γερουσίας ἕδρας*

Das Erscheinen der Senatoren in der Versammlung war nicht facultativ, sondern sie waren verpflichtet sich einzufinden und konnten nöthigenfalls von dem Magistrate durch Pfändung und auferlegte Multa dazu angehalten werden [1038]). Aus einigen Erwähnungen geht hervor, dass sie selbst nicht völlige Freiheit hatten, von Rom abwesend zu sein; dass, wenn Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit den Staat beschäftigten, es ihnen nicht gestattet wurde, sich über die Bannmeile zu entfernen [39]). Gewöhnlich hat indessen so strenger Zwang nicht Statt gefunden, und schon die Einladungsformel, ut frequentes adessent, und die häufigen Erwähnungen des senatus frequens oder infrequens, die ausdrücklichen Bestimmungen über die zu gewissen Beschlüssen erfor-

---

ἐν ῥηταῖς ἡμέραις γίγνεσθαι ἐκέλευσεν. ἐπειδὴ γὰρ οὐδὲν πρότερον ἀκριβῶς περὶ αὐτῶν ἐτέτακτο — βουλὰς κατὰ μῆνα κυρίας ἀπέδειξεν. Sueton. Aug. 35. Es mögen auch früher oft die Kalendae und Idus gewählt worden sein; dass es aber nicht fest bestimmte Sitzungstage waren, ersieht man deutlich aus Sueton. Caes. 80. *postquam senatus Idibus Martiis in Pompeii curiam edictus est, facile tempus et locum praetulerunt.* Wenn daher Valer. Max. V, 10, 3. von Q. Marcius Rex (cos. 636.) erzählt: *ita dolorem altitudine consilii coercuit, ut a rogo iuvenis* (filii) *protinus curiam peteret, senatumque, quem eo die lege habere oportebat, evocaret.*, so scheint das aus dem späteren Gebrauche entsprungene falsche Auffassung zu sein. Erst seit Augustus Einrichtung unterschied man *senatus legitimus* und *indictus*, wie ersteren die Kalendarien an den Kalenden und Idus verzeichnen.

1038) Gell. XIV, 7, 10. (Varro) *Praeter haec de pignore quoque capiendo disserit, deque multa dicenda senatori, qui, cum in senatum venire deberet, non adesset.* Darauf beziehen sich die Worte Cicero's de leg. III, 4. *Senatori, qui nec aderit, aut causa, aut culpa esto.* Beispiele finden sich bei Liv. III, 38. *Postquam citati non conveniebant, dimissi circa domos apparitores, simul ad pignora capienda sciscitandumque num consulto detrectarent.* Cic. Phil. I, 5.

39) Liv. XXXVI, 3. Beim Beginnen des Kriegs mit Antiochus ergeht ein consularisches Edikt: *Qui senatores essent, quibusque in senatu sententiam dicere liceret, quique minores magistratus essent, ne quis eorum longius ab urbe Roma abiret, quam unde eo die redire posset; neve uno tempore quinque senatores ab urbe Roma abessent.* XLIII, 11. während des Kriegs mit Perseus: *M. Raecio praetori mandatum, ut edicto senatores omnes ex tota Italia, nisi qui reipublicae causa abessent, Romam revocaret: qui Romae essent, ne quis ultra mille passus ab Roma abesset.* Unter Augustus bedurfte es, um Italien verlassen zu können, eines kaiserlichen Urlaubs. Dio Cass. LII, 42.

derliche Zahl, beweisen, dass man es mit der Verpflichtung nicht streng nahm: der Senator konnte gezwungen werden, zur Versammlung zu kommen; aber nur unter besonderen Umständen scheint Zwang angewendet worden zu sein, und allenfalls genügte eine Entschuldigung. Das drücken am deutlichsten Cicero's Worte aus, Phil. I, 5. *Ita sine cura consules sunt, ut paene liberum sit senatori non adesse; qui cum mihi mos notus esset, cumque de via languerem et mihimet displicerem, misi pro amicitia, qui hoc diceret.* S. auch Plutarch. Cato min. 19. — Dass die Verpflichtung nur bis zu einem gewissen Lebensalter gedauert, dass das sechzigste Jahr, wie von anderen Pflichten gegen den Staat, so auch davon entbunden habe, kann für die Republik nicht angenommen werden: Cicero war 63 Jahr alt, als er von Antonius gezwungen wurde zu kommen, und er selbst leugnet die Verpflichtung nicht. Die Dispensation vom sechzigsten Jahre an ist eine Bestimmung der Kaiserzeit [1040]).

Der Ort der Zusammenkunft, wenn deren Zweck eine Beschlussnahme sein sollte, war jederzeit ein templum, d. h. nicht nothwendig eine *aedes sacra*, sondern ein nach den Vorschriften der Augurallehre abgegrenzter und geweihter Raum [41]). Das eigentlich dazu von alter Zeit her bestimmte

---

1040) Senec. de brev. vit. 20. *Lex a quinquagesimo anno militem non cogit, a sexagesimo senatorem non citat.* Quint. Decl. 306. *non perpetuo senatorem citat consul.* Anderwärts wird das 65. Jahr genannt. M. Senec. Controv. 7. *Senator post sexagesimum et quintum annum in curiam venire non cogitur, nec vetatur.*

41) Gell. XIV, 7, 7. *Tum adscripsit* (Varro) *de locis, in quibus senatusconsultum fieri iure posset; docuitque confirmavitque, nisi in loco per augures constituto, quod templum appellaretur, senatusconsultum factum esset, iustum id non fuisse. Propterea et in curia Hostilia, et in Pompeia, et post in Iulia, cum profana ea loca fuissent, templa esse per augures constituta.* Serv. z. Aen. I, 446. *Erant autem templa, in quibus auspicato et publice res administraretur et senatus haberi posset, tantum sacra.* Ders. z. XI, 235. *senatus, qui non nisi ad publica et augurato condita loca convenire consuevit.* vgl. z. VII, 153. XII, 120. Liv. I, 30. *templumque ordini ab se aucto curiam fecit, quae Hostilia usque ad patrum nostrorum aetatem appellata est.* Das ist es, was Dio Cass. LV, 3. ἐν τόπῳ νενομισμένῳ nennt. vgl. Cic. p. Mil. 33. p. dom. 51. Aus alter Zeit wird zuweilen erwähnt, dass die Senatoren in Privathäusern Be-

Gebäude war bis zum Untergange der Republik die von Tullus Hostilius auf oder an dem Comitium erbauete curia Hostilia. Sie war das einzige am Comitium stehende Gebäude, worin Senatsversammlungen gehalten worden sind, und darum heisst es auch von den in ihr gehaltenen Sitzungen schlechthin, sie seien in comitio gehalten worden[1042]). Von ihrer Wieder-

---

rathungen gehalten hätten. Liv. II, 54. vgl. IV, 6. 25. Dionys. X, 40. Zonar. VIII, 7. Das sind geheime Besprechungen im Interesse der Partei: ein gültiger Beschluss konnte dabei nicht gefasst werden.

1042) In dem SC. de Asclepiade Clazomenio, Grut. DIII. (Göttling, *Röm. Urk.* S. 55.) heisst es: *ΚΟΙΝΤΟΣ ΛΥΤΑΤΙΟΣ ΚΟΙΝΤΟΥ ΥΙΟΣ ΚΑΤΛΟΣ ΥΠΑΤΟΣ ΣΥΓΚΛΗΤΩΙ ΣΥΝΕΒΟΥ* [*ΛΕΥΣΕ*] || *ΠΡΟ ΗΜΕΡΩΝ ΕΝΔΕΚΑ ΚΑΛΑΝΔΩΝ ΙΟΥΝΙΩΝ ΕΝ ΚΟΜΙΤΙΩΙ* (nach Göttling *ΚΟΜΕΤΙΩΙ*). Eben so in dem Senatusconsultum vom J. 607 bei Ioseph. Antiq. Iud. XIII, 9, 2. *Φάννιος Μάρκου υἱὸς στρατηγὸς βουλὴν συνήγαγε πρὸ ὀκτὼ εἰδῶν Φεβρουαρίων ἐν Κομιτίῳ παρόντος Λουκίου Μαλλίου Λουκίου υἱοῦ Μεντινᾶ καὶ Γαΐου Σεμπρωνίου Γαΐου υἱοῦ Φαλερινᾶ κ. τ. λ.* Beiläufig sei bemerkt, dass ich Göttlings Veränderung der Tribusbezeichnung *Μεντινᾶ* in *Μενενίᾳ* nicht für richtig halten kann. Wenn es auch eine *Tribus Menenia* gegeben haben sollte (man kann, da alle anderen durch Erwähnungen von Schriftstellern feststehen (s. Th. II, 1. S. 169., wo statt *Popillia Poplilia* zu schreiben ist), sie nur unterbringen, indem man eine der viel besser beglaubigten zwei, *Camilia* oder *Horatia* ausstösst), so würde doch hier an sie nicht zu denken sein. Es ist augenfällig, dass der Name um eine Silbe zu kurz gekommen ist und dass es heissen soll *Τρομεντινᾶ*. Auch den Accent glaube ich nicht verändern zu dürfen: das erstere SC. hat nicht *ΣΕΡΓΙΑΙ* oder *ΠΟΠΛΙΛΙΑΙ*, sondern zweimal *ΣΕΡΓΙΑ* und *ΠΟΠΛΙΛΙΑ*, während doch geschrieben ist *ΕΝ ΤΗΙ ΦΙΛΙΑΙ, ΑΣΙΑΙ, ΕΥΒΟΙΑΙ*, und überhaupt das *I* des Dativs nie fehlt. Es ist offenbar, dass die Tribusbezeichnung gar nicht als Casus einer Adjektivform betrachtet ist; sonst müsste es ja auch heissen *Τρομεντίνῃ* und *Φαλερίνῃ*; denn wie *Φαλερίνᾳ*, was Göttling schreibt, gerechtfertigt werden könne, sehe ich nicht ab. Die Namen sind, wie sie in der lateinischen Form sich darstellten, buchstäblich, wie Adverbien oder indeclinabilia, wiedergegeben, und der Circumflex dient zur Bezeichnung der langen volltönenden Endsilbe. — Göttling hat obige, von mir in der Topographie unbeachtet gebliebenen Zeugnisse gebraucht, um meine Darstellung, worin ich übereinstimmend mit Niebuhr und Bunsen das Comitium für einen freien, einen Theil des Forum ausmachenden Platz erklärt habe (Th. I. S. 275 ff.), zu bestreiten. Er findet meine Beweisführung unzureichend, und ich gebe zu, dass sie nicht so vollständig und zusammenhängend gegeben ist, als geschehen konnte, weil ich glaubte, dass niemand an einer ganz klaren Sache zweifeln, und dass jedermann die übrigen Beweise aus allem, was sonst über Comitium und Curie gesagt worden ist, herausfinden werde. Es bietet sich mir nun hier nicht nur die erwünschte Gelegenheit dar, die topographische Frage vollständiger zu beantworten, sondern ich sehe mich selbst zu einem näheren Eingehen genö-

herstellung durch Sulla, den Dictator, ihrer Zerstörung durch die Verbrennung des Clodius und dem Neubaue durch Sulla,

---

thigt, um eine unrichtige Ansicht von den möglichen Versammlungsörtern des Senats zu beseitigen. — Göttling a. a. O. nimmt also, wie Canina, an „dass das Comitium in der späteren Zeit der Republik" (d. h. wenigstens lange vor 545 d. St.) „ein überdachtes Gebäude gewesen, in welchem sich der Senat zuweilen versammelt habe." Es erweiset sich das aber als eine unrichtige Vorstellung 1) daraus, dass alle Schriftsteller das Comitium nur als einen Platz, *τόπος, χωρίον, locus,* als einen Theil des Forum bezeichnen; 2) aus dem, was darauf stand oder geschah; 3) aus dem deutlich angegebenen Verhältnisse des Comitium zu der Curie und den rostris; 4) aus den allgemeinen Erfordernissen für ein Senatsgebäude. Ich nehme zunächst keine Rücksicht auf den zwischen der früheren und späteren Zeit gemachten Unterschied; ich werde auf diese Limitation später zurückkommen. Die Schriftsteller geben keine Andeutung, dass das Comitium einst etwas Anderes gewesen sei, als es in ihrer Zeit war. Sie nennen es aber einen Platz, und zwar den angesehensten und wichtigsten des Forum. Dionys. I, 87. von dem das Grab des Faustulus auf dem Comitium angeblich bezeichnenden Löwen: *ὃς ἔκειτο τῆς ἀγορᾶς τῆς τῶν Ῥωμαίων ἐν τῷ κρατίστῳ χωρίῳ παρὰ τοῖς ἐμβόλοις.* vgl. Fest. p. 177. *Niger lapis.* und Varro b. Schol. Cruq. z. Hor. Epod. 16, 12. Ferner II, 29. vom *tribunal* auf dem Comitium: *χωρίον τε, ἐν ᾧ καθεζόμενος ἐδίκαζεν, ἐν τῷ φανερωτάτῳ τῆς ἀγορᾶς.* Dasselbe ist III, 1. *ἐν τῷ κρατίστῳ τῆς ἀγορᾶς τόπῳ.* Am entscheidendsten ist V, 25. von Horatius Cocles: *εἰκόνα χαλκῆν ἔνοπλον ὁ δῆμος ἔστησεν αὐτοῦ τῆς ἀγορᾶς ἐν τῷ κρατίστῳ.* Diese Statue stand aber auf dem Comitium. Liv. II, 10. *statua in comitio posita.* Gell. IV, 5. *Statua Romae in comitio posita Horatii Coclitis.* So heisst es auch von der Aufstellung der ersten 10 Gesetztafeln, Dionys. X, 57. *ἔθεσαν ἐν ἀγορᾷ τὸν ἐπιφανέστατον ἐκλεξάμενοι τόπον.* vgl. II, 27. und Diod. Sic. XII, 26. *προσήλωσαν τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις.* Es sagt ferner Zonar. VII, 4. *ὁ δὲ τόπος — καλεῖται κομίτιον.* Ps. Ascon. z. Cic. Verr. I, 22. p. 174 Or. *Comitium: locus propter senatum* (d. i. curiam). So weisen alle Erwähnungen einfach auf einen freien Platz hin, und nirgends findet sich die entfernteste Andeutung eines Gebäudes.

Dass es aber ein freier Platz war, ergiebt sich auch aus den Berichten von darauf Geschehenem. Die so klare Erzählung von dem durch den Centurio vor der Curie, als man über die Auswanderung nach Veji berieth, gegebenen Omen hat Göttling auf folgende Weise zu beseitigen gesucht: „denn 1) sagt Livius keinesweges, dass Truppen über das Comitium gezogen seien, sondern nur, dass diese Truppen über das Forum zogen, der Centurio aber sich auf die erhöhete Stelle des Comitiums (wohl auf die Stufen desselben) gestellt und von da aus seinen Truppen zugerufen habe." Aber das trägt mein verehrter Freund nur in die Stelle hinein; Livius sagt davon kein Wort; seine Worte sind V, 55. *quum senatus post paullo de his rebus in curia Hostilia haberetur, cohortesque ex praesidiis revertentes forte agmine forum transirent, centurio in comitio exclamavit: Signifer statue signum: hic manebimus optime.* Das wird kein Unbefangener anders verstehen, als dass bei dem Zuge über das

den Sohn, endlich davon, dass die neuerbauete nach Caesars Willen abgebrochen und an ihrer Stelle ein Tempel der Felici-

---

Forum der Centurio als sie auf das Comitium gekommen waren, jenen Befehl gab; nicht dass er von seiner Mannschaft sich getrennt und auf oder in (von den Stufen spreche ich nachher) das Comitium allein sich gestellt habe. Man vergleiche damit auch andere Berichte von derselben Begebenheit. Valer. Max. I, 5, 1. (ut) *forte eo tempore e praesidio cohortibus redeuntibus centurio in comitio exclamaret* etc. Plutarch. Camill. 32. (als eben Camillus in der Curie die Senatoren befragt) *κατὰ τύχην ἔξωθεν ἑκατοντάρχης ἄγων τάγμα φυλακῆς ἡμερινῆς παρεπορεύετο καὶ τὸν φέροντα πρῶτον τὸ σημεῖον μεγάλῃ φωνῇ προςαγορεύσας ἐκέλευσεν αὐτοῦ μένειν καὶ τὸ σημεῖον τίθεσθαι.* Zonar. VII, 23 extr. *εἰ μὴ ἐν τῇ ἀγορᾷ πάντων περὶ τούτου βουλευομένων ἑκατόνταρχος φρουρὰν ἄγων καὶ παρ' αὐτὴν τὴν ἐκκλησίαν διιὼν τυχαίως „ἐνταῦθα στῆτε“ ἐβόησεν.* Aus allen diesen Erzählungen ergiebt sich, dass die allgemeine Vorstellung war, die Truppen seien an der Curie vorübergezogen; nicht dass sie auf dem unteren Forum gewesen und nur der Centurio sich auf das Comitium gestellt habe. Und wenn nun Cic. p. Rab. perd. 7. sagt: *cum ad arma consules ex senatusconsulto vocavissent: cum armatus M. Aemilius, princeps senatus, in comitio constitisset.*, wird man glauben wollen, dass er sich in ein Gebäude gestellt habe; oder wird er frei auf dem Forum gestanden haben, dass die Optimaten sich um ihn sammelten? Und wie ist es endlich zu erklären, dass der accensus oder praeco auf dem Comitium die Stunden ausrief? Varro L. L. VI, 2. p. 187. *lex Plaetoria id quoque tempus iubet esse supremum, quo praeco in comitio supremam pronuntiavit populo.* Soll das in einem Gebäude geschehen sein, oder vielmehr auf dem freien Platze des Forum? Wenn nicht etwa überall „die Stufen des Comitium“ verstanden werden sollen! Dazu kömmt nun noch (denn die Statue des Attus Navius und den heiligen Feigenbaum lasse ich einstweilen unberücksichtigt), dass es wiederholt heisst: *in comitio lacte pluit* oder *sanguinis guttae visae sunt* (Th. I. Anm. 447.); aber auch das soll ganz erklärlich sein „durch die Stufen und offene Halle (?) desselben.“

Es werden ferner Curie und Comitium öfter in solcher Beziehung zu einander genannt, dass Letzteres nur als ein freier Platz verstanden werden kann. Wo Dionysius von der Gewaltthat des Tarquinius an Servius spricht, IV, 38. sagt er: *γενόμενος δ' ἔξω τοῦ βουλευτηρίου — ἀναῤῥίπτει κατὰ τῶν κρηπίδων τοῦ βουλευτηρίου τῶν εἰς τὸ ἐκκλησιαστήριον φερουσῶν.* Was ist das für eine Bezeichnung, wenn das Comitium ein Gebäude war! Liv. V, 7. schildert die Freude des Senats, als erst die Ritter, dann die Plebs ihre Bereitwilligkeit zum Kriegsdienste gegen Veji erklärt hatte, mit folgenden Worten: *Tum vero iam superfundenti se laetitiae vix temperatum est. Non enim, sicut equites, dato magistratibus negotio, laudari iussi; neque aut in curiam vocati, quibus responsum daretur, aut limine curiae continebatur senatus; sed pro se quisque ex superiore loco ad multitudinem in comitio stantem voce manibusque significare publicam laetitiam.* Soll hier die *multitudo* auch in dem überdachten Gebäude gestanden haben, oder auf dem freien unter der höheren Curie liegenden Platze? Doch diese Beispiele gehören einer früheren Zeit an, und es wird der Einwand gemacht, das Comitium könne später zu einem Gebäude umgeschaffen

tas geweiht wurde, ist Th. I. S. 310 f. 330 f. gesprochen worden; die Angabe aber, dass der Tempel schon 708 erbauet

---

worden sein. Es ist schon bemerkt worden, dass das die Schriftsteller bei Erwähnung so vieler gar nicht mit einem Gebäude verträglicher Dinge nicht würden unbemerkt gelassen haben, am wenigsten Dionysius; und übrigens war es im J. 654., als M. Aemilius und die Optimaten gerüstet auf dem Comitium standen; aber der Einwand wird durch eine zweite der vorstehenden ganz gleiche Erzählung aus späterer Zeit völlig niedergeschlagen. Als im J. 538 der Senat über die Loskaufung der Gefangenen von Cannae berieth, hatte sich das Volk in Menge vor der Curie versammelt; und als die Abgesandten eingeführt sind und ihre Bitte vorgetragen haben, da sagt Livius XXII, 60. *extemplo ab ea turba, quae in comitio erat, clamor flebilis sublatus, manusque ad curiam tendebant orantes, ut sibi liberos, fratres, cognatos redderent. Feminas quoque metus ac necessitas in foro turbae huic virorum immiscuerat.* Das hat keinen Sinn, wenn das Comitium nicht ein freier Platz war, von dem aus Alle die Curie im Angesichte hatten, und denselben Eindruck macht auch, was XLV, 20. von der rhodischen Gesandtschaft erzählt wird: *postquam consulti ab M. Iunio consule patres stantibus in comitio legatis — nullum hospitale ius in iis servandum censuerunt, egressus curia consul — pronuntiat* etc. — Dasselbe ergiebt sich nun auch aus dem Verhältnisse der rostra zum comitium. Ich will nicht fragen, ob man, wenn Cic. p. Sest. 35. sagt: *pulsus e rostris in comitio iacuit,* etwa verstehen soll, dass er in das „überdachte Gebäude" geschafft worden sei; denn hineinfallen konnte er doch nicht: ich will alle anderen Widersprüche übergehen, und nur nochmals auf den Vergleich bei Fronto ad Anton. Aug. I, 2. hinweisen: *quanto rostra foro et comitio superiora sunt.* Konnten auch die *rostra* das „überdachte Gebäude" überragen? und konnten im Vergleiche *forum* und *comitium* zusammengestellt werden, wenn das Eine ein ebener Platz, das Andere ein Gebäude war? Ich meine, dass es keiner weiteren Argumente bedürfte; aber man kann über die ganze obige Beweisführung hinwegsehen und in einer einzigen Nachricht die Gewissheit finden, dass an kein Gebäude in keiner Zeit gedacht werden kann. Denn Augustus erbauete die curia Iulia auf oder an dem Comitium, und das berichtet Plinius XXXV, 4, 10. mit folgenden Worten: *Idem in curia quoque, quam in comitio consecrabat, duas tabulas impressit parieti.* vgl. Dio Cass. XLVII, 19. Nun kann man, wenn ein Gebäude neben einem anderen aufgeführt wird, wohl sagen: *propter*, oder *iuxta*, oder *ad;* aber nimmermehr *in;* sonst könnte es eben so gut heissen, die Curie sei *in aede Castoris* erbaut worden!

Zum Ueberflusse erweiset sich endlich auch die aus den Worten jener Senatusconsulta, ἐν κομιτίῳ, gezogene Folgerung dadurch als unrichtig, dass Senatsbeschlüsse, wie oben gezeigt worden ist, nur in einem *templum* gefasst werden konnten, wodurch jeder Gedanke an eine Sitzung in dem angeblich überdachten Comitium ausgeschlossen ist. Denn die rostra waren wohl zum templum inaugurirt; aber wer hat das jemals vom Comitium gehört? Davon weiss Varro nichts, der ausdrücklich angiebt, es seien die drei Curien zu templis inaugurirt worden (Anm. 1041.).

Und worauf stützt sich nun ausserdem die Annahme eines „über-

worden sei, ist unrichtig. Cicero sagt de fin. V, 1. *curiam nostram, Hostiliam dico, non hanc novam, quae mihi*

---

dachten Gebäudes"? Auf eine missverstandene Stelle aus Livius, die ich zum Schlusse noch zu besprechen habe. Er sagt vom J. 546. XXVII, 36. *Eo anno primum, ex quo Hannibal in Italiam venisset, comitium tectum esse memoriae proditum est, et ludos Romanos semel instauratos.* Man hat darin die erste Bedachung des Comitium finden wollen, was unmöglich ist, da die Worte *primum ex quo Hannibal in Italiam venisset* keinen anderen Sinn haben können, als dass sich etwas nur wiederholte, was früher geschehen war, man kann selbst sagen, was zu geschehen pflegte. Ich habe daher (Th. I. S. 276.) mit Piale angenommen, dass eine Ueberdeckung des Comitium mit Segeltüchern (*vela*) bei der Feier der römischen Spiele gemeint sei (wobei ich nur die Beziehung auf die gladiatores wegfallen lassen will, weil erst zu erweisen wäre, dass die ludi Romani mit solchen Kämpfen gefeiert worden seien). Göttling dagegen erklärt die Stelle so: „Livius redet nemlich in dem oben genannten Jahre zunächst von den Arbeiten der Censoren. Alle öffentliche Bauten, will er sagen, waren seit Hannibals Ankunft in Italien unterblieben oder liegen geblieben, in dem genannten Jahre fühlte man sich aber soweit gesichert, dass mit einer censorischen Bauunternehmung, der Ueberdachung des Comitiums, zum ersten Male vorgeschritten werden konnte. Es war ohne Zweifel eine neue Ueberdachung, die jetzt an die Stelle der schon früher vorhandenen, verfallenen, trat." Das widerlegt sich nun leicht. Abgesehen davon, dass Livius in diesem Capitel gar nicht von den Arbeiten der Censoren, sondern nur vom *lustrum conditum* spricht, und dass die nächste Beziehung des *comitium tectum* nicht auf die Censoren, sondern die curulischen Aedilen sein würde, ist es auch ganz ungegründet, dass in den vorhergehenden Jahren keine öffentlichen Bauunternehmungen Statt gefunden hätten. Vom J. 540. sagt Liv. XXIV, 18. *Quum censores ob inopiam aerarii se iam locationibus abstinerent aedium sacrarum tuendarum — convenere ad eos frequentes, qui hastae huius generis assueverant: hortatique censores, ut omnia perinde agerent, locarent, ac si pecunia in aerario esset. Neminem, nisi bello confecto, pecuniam ab aerario petiturum esse.* Dass es angenommen wurde, wie die übrigen Anerbietungen, geht aus Livius Stillschweigen hervor, und zwei Jahre darauf wartet man nicht einmal die neue Censur ab, sondern es werden *triumviri reficiendis aedibus Fortunae et Matris Matutae intra portam Carmentalem et Spei extra portam* ernannt. XXV, 7. Ja noch mehr: dieselben Censoren, welche als erste dürftige Bauunternehmung die Herstellung der Bedachung des Comitium besorgt haben sollen, haben umfassende Bauten ausgeführt. XXVII, 11. *Locaverunt inde reficienda, quae circa forum incendio consumpta erant: septem tabernas, macellum, atrium regium.* Warum nennt er hier das Dach des Comitium nicht? warum nachher als besondere Merkwürdigkeit? und was heissen nun die Worte *primum ex quo?* Mit einem Worte: solche Erklärung ist unmöglich. — Der Einwand, dass eine Bedeckung durch *vela* in jener Zeit nicht denkbar sei, weil Plinius dem Catulus viel später (685, nicht 670) die Erfindung für die Theater zuschreibe, widerlegt meine Erklärung auch nicht. Plinius sagt XIX, 1, 5. *Tentatum est tingi linum et vestium insaniam accipere.* Da führt er die bunten Segel Alexanders an und fährt fort: *Velo purpu-*

minor esse videtur, posteaquam est maior. Das konnte er im J. 709 nicht schreiben, wenn die Curie nicht mehr stand. Ausserdem spricht auch dagegen, dass erst 710 der Bau einer

---

reo ad Actium cum M. Antonio Cleopatra venit eodemque effugit. Hoc fuit imperatoriae navis insigne. Postea in theatris tantum umbram fecere, quod primus omnium invenit Q. Catulus, cum Capitolium dedicaret. Zunächst sieht nun jedermann, dass darin kein Zusammenhang ist. Plinius spricht vom Gebrauche bunter Segeltücher: in den Worten, *postea in theatris tantum umbram fecere* vermisst man das Subjekt zu *fecere;* denn ein allgemeines man genügt nicht. Ohne allen Sinn aber ist *tantum,* zu dem jeder Gegensatz fehlt. Die Handschriften gewähren nach einer Mittheilung Silligs keine Hülfe; ich bin aber überzeugt, dass es heissen muss: *postea in theatris tincta umbram fecere,* woraus bei dem folgenden *um* leicht *tantum* werden konnte. Denn dass Catulus sich farbiger Tücher bediente, dafür spricht die Erwähnung des gleichzeitigen Lucretius, IV, 73.

Et volgo faciunt id lutea russaque vela,
Et ferrugina, cum magnis intenta theatris
Per malos volgata trabesque trementia pendent.

In sofern konnte Plinius mit Recht sagen, *primus omnium invenit;* wiewohl es auch noch ein ganz anderes Unternehmen war, ein ganzes Theater zu überspannen, als den Platz des Comitium, wo die Bedeckung überall gestützt sein konnte; und wenn daher auch Valer. Max. II, 4, 6. sagt: *Q. Catulus Campanam imitatus luxuriam primus spectantium consessum velorum umbraculis texit.,* so liegt darin kein Widerspruch. Doch in welcher Weise auch das comitium bedeckt worden sein möge (ich erinnere auch an das epulum bei Liv. XXXIX, 46. *in quo quum toto foro strata triclinia essent, tempestas — coegit plerosque tabernacula statuere in foro.*), soviel geht aus Livius hervor, dass nur eine temporäre Bedachung bei der Feier der Spiele, zum *ornatus comitii* gehörig, gemeint ist.

Ich übergehe als ganz überflüssig, was ich noch über den heiligen Feigenbaum und über die Comitien in einem Gebäude zu sagen hätte: ich glaube, es wird ausser allem Zweifel erscheinen, dass in jenen Senatusconsulten die Angabe ἐν κομιτίῳ die gewöhnliche Curie bezeichnet, und es kann das nur dem auffällig sein, der übersieht, dass diese Curie eben zum Comitium gehörte und dort das einzige mögliche Sitzungslocal war. Wenn also mein verehrter Freund dieser von ihm selbst vermutheten Erklärung mit den Worten vorzubeugen sucht: „Diess wäre Sophistik." so gebe ich zu bedenken, ob es nicht vielmehr Sophistik sein würde, überall, wo Dinge als in comitio geschehen oder befindlich angegeben werden, die im Innern eines Gebäudes nicht gedacht werden können „die Stufen des Comitium" zu verstehen, abgesehen davon, dass diese angeblichen Stufen selbst ganz unerwiesen sind; denn warum es eine höchst gewaltsame Erklärung sein soll, bei Liv. I, 36. *Statua Atti capite velato, quo in loco res acta est, in comitio, in gradibus ipsis ad laevam curiae fuit.* die wirklich erwiesenen zur Curie führenden Stufen zu verstehen, sehe ich nicht ein. Die Curie ist ja eben in comitio und Dionys. III, 71. giebt die Statue an ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς, πρὸ τοῦ βουλευτηρίου. Plin. XXXIV, 5, 11. *ante curiam.*

neuen Curie beschlossen wurde. An die Stelle der Hostilia trat nach Caesars Tode die curia Iulia (Th. I. S. 330. 346.); die ausser dem Pomoerium gelegene curia Pompeia (ebend. S. 615.), wiewohl auch zum templum inaugurirt, war nicht für die gewöhnlichen Senatsversammlungen bestimmt und eben so wenig die spätere curia Octavia (ebend. S. 151. 612.). Dagegen hat es in älterer Zeit ein Senatsgebäude an der porta Capena gegeben, wo im zweiten punischen Kriege, nach der Schlacht bei Cannae aus nicht bekanntem Grunde ein ganzes Jahr lang die Versammlungen Statt gefunden haben [1043]). Ausserdem sind häufig die Sitzungen in verschiedenen Tempeln gehalten worden; doch scheint man dazu fast ohne Ausnahme nur die Tempel des Forum und des Capitols gewählt zu haben [44]) und nur höchst selten, wenn ganz besondere Umstände es anriethen, auch in anderen zusammengekommen zu sein [45]).

1043) Liv. XXIII, 32. s. Th. I. S. 516 f. und meine Schrift *Zur römischen Topographie*. L. 1845. S. 72 f. Wenn man annimmt, dass der Ort vor dem Thore gewesen sei, so liegt die Vermuthung nicht fern, dass man in dem dicht am Thore gelegenen Tempel des Honos zusammengekommen sei; denn dass Fest. p. 347. ein besonderes *senaculum ad portam Capenam* erwähnt, kann nichts für ein eigenes Senatsgebäude entscheiden, da er dasselbe vom Tempel der Bellona sagt.

44) Am Forum ganz besonders den Tempel der Concordia, der eigentlich *inter forum et Capitolium* stand. Cic. Phil. II, 8. *in hac cella Concordiae.* III, 12. s. Th. I. S. 312. Er wird noch im dritten Jahrhunderte geradehin *curia* genannt. Lamprid. Alex. 6. Iul. Cap. Max. et Balb. 1. Ausser ihm aber benutzte man auch den Castortempel. Cic. Verr. I, 49. und noch spät: Iul. Cap. Maximin. 16. Trebell. Poll. Valerian. 1. — Auf dem Capitole war es vor allen der Tempel des Iupiter, das eigentliche Capitolium, selbst, wo häufig Sitzungen gehalten wurden (vgl. S. 125.); aber auch im Tempel der Fides (Th. I. S. 403.) und dem monumentum C. Marii, dem von ihm erbaueten Tempel des Honos und der Virtus, der wahrscheinlich hier stand. S. Th. I. S. 405 ff. und besonders die Schrift, *Zur röm. Topogr.* S. 54 ff.

45) Ich weiss nur drei Beispiele anzuführen: das erste vom J. 319, bei Liv. IV, 21., wo der Senat im Tempel des Quirinus zusammenkömmt. Der Grund war, dass das Heer der Fidenaten und Vejenter vor der porta Collina stand und man dem Orte der Gefahr nahe sein wollte. Ferner berief Cicero aus Besorgniss für sein Leben den Senat in den seiner Wohnung am nächsten gelegenen Tempel des Iupiter Stator. Catil. I, 5. Plutarch. Cic. 16. und Antonius aus gleichem Grunde in den Tempel der Tellus, bei dem

Waren aber Gründe vorhanden, die Versammlung nicht innerhalb des Pomoerium zu halten, z. B. wenn der Senat Heerführer empfangen wollte, welche die Stadt nicht betreten durften, ohne ihr imperium zu verlieren, oder Gesandte fremder Staaten, denen man den Eintritt in die Stadt nicht gestatten wollte, oder auch, wie Liv. XLI, 17., der eigenen Feldherren, wenn es sich etwa um die Bewilligung einer supplicatio handelte, so dienten dazu regelmässig die Tempel des Apollo oder der Bellona vor der porta Carmentalis in dem nachher Circus Flaminius genannten Bezirke [1046]), wo aber auch ohne solchen Grund Versammlungen Statt gefunden haben [47]). Endlich ist noch zu erwähnen, dass, so oft das nicht selten vorkommende Prodigium gemeldet wurde, es habe ein Rind mit menschlicher

---

er wohnte. Cic. Phil. I, 13. Appian. Civ. II, 126. Möglicherweise kann hieher auch noch der Fall gehören, wo der Senat sich *in castris* versammelte, als Hannibal vor Rom erschien. Liv. XXVI, 10. (Fulvius procos.) *inter Esquilinam Collinamque portam posuit castra. — Consules senatusque in castra venerunt: ibi de summa republica consultatum.* Vor der porta Collina lag der Tempel der Venus Erycina, um den später auch Sulla sein Lager aufschlug: Appian. Civ. I, 93. *παρὰ ταῖς Κολλίναις πύλαις περὶ μεσημβρίαν ἐστρατοπέδευσεν ἀμφὶ τὸ τῆς Ἀφροδίτης ἱερόν.* Möglich wäre es, dass man den Tempel zur Versammlung benutzt hätte, obwohl er als nahe an der porta Collina gelegen angegeben wird. Th. I. S. 582. An den Tempel der Spes vor der porta Esquilina kann seiner Lage nach nicht gedacht werden. Was bei Fest. p. 285. von einem *Senatusconsultum in aede Iani* (vor der porta Carmentalis) gesagt wird, ist jedenfalls Missverständniss. S. Th. I. Anm. 199. Irrthümlich wird auch von Creuzer, *Abriss d. röm. Ant.* S. 149. der „Tempel des Vulcan" als Ort der Zusammenkünfte angegeben, mit Berufung auf Plutarch. Q. R. 47. Dort ist die *area Vulcani* das Vulcanal gemeint, wo der Sage nach (Dionys. II, 50.) Romulus und Tatius die gemeinschaftlichen Berathungen gehalten haben sollen. Eben da, am Comitium, war nachher die curia Hostilia. s. Th. I. S. 287.

1046) Die älteste Erwähnung einer in dieser Gegend gehaltenen Versammlung ist vom J. 305. Liv. III, 63. weiset dabei schon auf ein Heiligthum des Apollo hin, obwohl der Tempel erst achtzehn Jahr später dedicirt wurde. Dagegen soll die aedes Bellonae schon früher bestanden haben. S. über beide Th. I. S. 605 f. Ueber die Lage des Apollotempels vgl. noch Dio Cass. frg. Mai. *Nov. Coll.* II. p. 185. *ὅταν κεραυνὸς εἰς τὸ Καπιτώλιον πλησίον Ἀπολλωνίου κατασκήψῃ.*

47) Im Apollotempel z. B. Cic. ad fam. VIII, 8. ad Q. fr. II, 3. Das SC. de Bacchanalibus war gefasst, wie es im Edikte heisst: APVD AEDEM DVELONAI.

Stimme geredet, der Gebrauch war, eine Senatssitzung unter freiem Himmel zu halten [1048]).

Dass fest bestimmte Sitzungstage für die Republik nicht anzunehmen sind, ist schon bemerkt worden; das aber ist gewiss, dass gewisse Tage vorzugsweise gewählt wurden, und dass an anderen keine Berufung des Senats geschehen durfte [49]). Die häufige Erwähnung der Kalendae, Nonae und Idus und anderer Festtage [50]) macht es wahrscheinlich, dass man gern an solchen Tagen sich versammelte; dagegen werden die dies comitiales als solche bezeichnet, an denen die Sitzungen gesetzlich verboten waren. Allein in welcher Zeit die Lex Pupia, welcher diese Bestimmung zugeschrieben wird [51]), erfolgt sei, ist sehr ungewiss, und vielleicht lässt sich vor dem Jahre 699 kein Beispiel aufweisen, dass der dies comitialis ein Hinderniss gewesen sei [52]). Wahrscheinlich ist

---

1048) Plin. VIII, 45 extr. *Est frequens in prodigiis priscorum, bovem locutum, quo nuntiato senatum sub dio haberi solitum.*

49) Gell. XIV, 7, 9. (Varro) *Docet deinde inibi multa, quibus diebus haberi senatum ius non sit.*

50) Z. B. der Quinquatrus. Cic. ad fam. XII, 25.

51) Cic. ad Q. fr. II, 2. *Consecuti sunt dies comitiales, per quos senatus haberi non poterat.* ep. 13. *Comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur, Appius interpretatur non impediri se lege Pupia, quominus habeat senatum, et quod Gabinia sanctum sit, etiam cogi ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. legatis senatum quotidie dari.* ad fam. I, 4. *Senatus haberi ante Kalendas Februarias per legem Pupiam, id quod scis, non potest.* Daher VIII, 8. in dem Senatusconsultum die ausdrückliche Bestimmung: *utique eius rei causa per dies comitiales senatum haberent.* und bei Caes. Civ. I, 5. *quinque primis diebus, quibus senatus haberi potuit, biduo excepto comitiali.*

52) Aus der besten Zeit der Republik lassen sich Beispiele genug beibringen, dass der Senat am Tage der Comitien selbst berufen wurde. Liv. XXXIX, 39. vom J. 570, als *comitia praetori sufficiendo* gehalten werden und ein aedilis designatus sich zudringlich bewirbt: *Consul — dimissis comitiis senatum vocavit.* Aus Cic. de nat. deor. II, 4. verglichen mit de div. I, 17. ersieht man, dass Sempronius (591) den Senat am Tage der comitia consularia berief. Dass am Tage der comitia censoria gleich nach beendigter Wahl eine Senatssitzung Statt fand, ergiebt sich aus Liv. XV, 45. (Anm. 472.) und so muss es auch in den Fällen gehalten worden sein, wo die Consuln extemplo oder eodem die antraten. Am auffälligsten aber ist das Beispiel aus Cicero's Consulate (691): er sagt selbst p. Muren. 25. *meministis fieri senatusconsultum referente me, ne postero die comitia haberentur, ut de his rebus in senatu agere possemus. Itaque*

es, dass auch gewisse Unglückstage, **dies atri**, vermieden wurden; nur können darunter nicht sämmtliche **postriduani** verstanden werden, da die Erwähnungen an ihnen gehaltener Versammlungen nicht selten sind[1053]. — Hinsichtlich der Tageszeit giebt Varro als Regel an, dass ein gültiges Senatusconsultum nur zwischen Sonnen-Aufgang und Untergang abgefasst sein dürfe[54], und deshalb war es auch wohl Vorschrift, dass nach der zehnten Stunde keine neue Relation Statt haben sollte[55]. Nichtsdestoweniger werden Senatsversammlungen selbst zur Nachtzeit erwähnt, die jedoch in der Dringlichkeit der Umstände ihre Entschuldigung finden[56].

Die Angabe, dass die, welche ein curulisches Amt ver-

---

postridie frequenti senatu Catilinam excitavi etc. Man muss wohl annehmen, dass, wie in dem vorher angeführten Senatusconsultum, eine Ausnahme von dem Gesetze für diesen Fall gemacht wurde; aber ich sehe keinen Grund, warum nicht die Lex Pupia so gut als die Gabinia eben dieser Zeit angehören könne, vielleicht von demselben M. Pupius beantragt, der 693 Consul war. Wenigstens wird man sie nicht mit Pighius in das Jahr 529 setzen können.

1053) Dio Cass. XLV, 17. sagt vom Amtsantritte der Consuln Hirtius und Pansa: *βουλή τε ἐγένετο καὶ γνῶμαι ἐπὶ τρεῖς ἐφεξῆς ἡμέρας, ἀπ' αὐτῆς τῆς νουμηνίας ἀρξάμεναι προετέθησαν. ἔκ τε γὰρ τοῦ πολέμου ἐν χερσὶν ὄντος καὶ ἐκ τεράτων — οὐδὲ τῆς ἀποφράδος τὸ μὴ ἐν ἐκείναις βουλεῦσαί τι τῶν συμφερόντων σφίσιν ἀπέσχοντο.* Er betrachtet also den Tag nach den Kal. Ian. als *ἀποφρὰς ἡμέρα*; gleichwohl ist er in den Kalendarien als *fastus* bezeichnet und auch unter den von Caes. Civ. I, 5. genannten fünf Tagen begriffen. Schon Zamoscius hat Beispiele angeführt, wo *dies postriduani* als Senatstage erwähnt werden, s. Cic. ad fam. I, 2. ad Att. I, 17. IV, 2. 3. ad Q. fr. II, 8.

54) Gell. XIV, 7, 8. *Post haec deinceps dicit, senatusconsultum ante exortum, aut post occasum solem factum ratum non fuisse: opus etiam censorium fecisse existimatos, per quos eo tempore senatusconsultum factum esset.*

55) Senec. de tranq. an. 15. *maiores quoque nostri novam relationem post horam decimam in senatu fieri vetabant.*

56) Dionys. IX, 63. *Ποστούμιος (ἦσαν γὰρ μέσαι νύκτες μάλιστα, ὅτε οἱ ἱππεῖς ἀφίκοντο) διὰ κηρύκων πολλῶν τοὺς βουλευτὰς ἐκ τῶν οἰκιῶν συνεκάλει· καὶ γίνεται δόγμα τῆς βουλῆς πρὶν ἡμέραν λαμπρὰν γενέσθαι.* XI, 20. *περὶ μέσας νύκτας εἰς τὸ βουλευτήριον συνελθόντες κ. τ. λ.*, wenn nicht hier das *nocte silentio* missverstanden ist. Macrob. Sat. I, 4. *Claudius quoque Quadrigarius annali tertio: Senatus autem de noctu convenire, noctu multa domum dimitti.* Vgl. auch Cic. ad fam. I, 2. *Hac controversia usque ad noctem ducta senatus dimissus.* Mit Tadel aber nennt er zu solcher Zeit gefasste Beschlüsse Phil. III, 10. *praeclara tamen senatusconsulta illo ipso die vespertina.*

waltet hatten, in älterer Zeit das Vorrecht gehabt hätten, auf einem Wagen (currus) zur Curie zu fahren, kann nur für einen sehr unglücklichen Versuch gelten, den dunkeln Ausdruck curulis zu erklären[1057]). Es widerspricht das so gänzlich der römischen Sitte und namentlich in alter Zeit, dass es schlechthin verworfen werden müsste, wenn auch nicht einzelne Beispiele, wo ausgezeichneten Männern wegen Erblindung es gestattet wurde, sich nach der Curie tragen oder fahren zu lassen, in wiefern diese als ganz besondere Ausnahmen hervorgehoben werden, jene Annahme vollkommen widerlegten[58]). — Dass

---

1057) Gabius Bassus hatte das zur eben so irrigen Erklärung der *pedarii senatores* (s. S. 432.) angegeben. Gell. III, 18. *Senatores enim dicit in veterum aetate, qui curulem magistratum gessissent, curru solitos honoris gratia in curiam vehi; in quo curru sella esset, supra quam considerent; quae ob eam causam curulis appellaretur: sed eos senatores, qui magistratum curulem non ceperant, pedibus itavisse in curiam.* Dabei lässt sich kaum ernsthaft bleiben, und wiewohl auch Paul. Diac. p. 49. sagt: *Currules magistratus appellati sunt, quia curru vehebantur.*, und Isidor. *Gloss.* p. 1372, 48 Gothofr. dasselbe wiederholt, so würde es doch kaum begreiflich sein, wie Niebuhr II. S. 439. es habe der Beachtung werth finden können, wenn es nicht gegolten hätte, seine Beurtheilung des Consulartribunats zu unterstützen. Vgl. die folg. Anm.

58) Plutarch. Pyrrh. 18. *Ἔνθα δὴ Κλαύδιος Ἄππιος, ἀνὴρ ἐπιφανής, ὑπὸ δὲ γήρως ἅμα καὶ πηρώσεως ὀμμάτων ἀπειρηκὼς πρὸς τὴν πολιτείαν — ἐκομίζετο πρὸς τὸ βουλευτήριον ἐν φορείῳ δι' ἀγορᾶς.* Valer. Max. VIII, 13, 5. *Quin etiam fessus iam vivendo lectica se in curiam deferri iussit, ut cum Pyrrho deformem pacem fieri prohiberet.* vgl. Cic. Phil. I, 5. Zonar. VIII, 4. Schlagender noch ist das Beispiel des Metellus, der, indem er das Palladium aus dem brennenden Vestatempel rettete, erblindet war. Plin. VII, 43 extr. *Tribuit ei populus Romanus, quod nunquam ulli alii ab condito aevo, ut, quoties in senatum iret, curru veheretur in curiam.* Niebuhr hat das zu beseitigen gesucht, indem er annehmen will, nur den fungirenden curulischen Magistraten sei das Fahren gestattet gewesen und dem Metellus sei die Auszeichnung geworden, auch ohne Magistratur sich des Wagens bedienen zu dürfen: bei Gellius sei *gessissent* falsch gewählter Ausdruck: es solle heissen *gererent.* Dabei ist nun ganz darüber hinweggesehen, dass diess der Erklärung des Gabius Bassus geradezu widerstreitet; denn dann wären sämmtliche Senatoren, mit alleiniger Ausnahme der fungirenden curulischen Magistrate *pedarii* gewesen! — Damit fällt nun auch gänzlich zusammen, was Niebuhr über das *curru vehi* des Dictators sagt. Bei Liv. XXIII, 14. heisst es vom Dictator M. Iunius Pera: *rebus divinis perfectis latoque, ut solet, ad populum, ut equum escendere liceret.* Es sind verschiedene Erklärungen dieses auffälligen Gebrauchs versucht worden. Plutarch. Fab. 4. sagt: *πρῶτον μὲν ᾐτήσατο τὴν σύγκλητον, ἵππῳ χρῆσθαι παρὰ τὰς στρα-*

die Einzelnen beim Eintritte in den Versammlungssaal, namentlich wenn es ein Tempel war, auf einem Altare geopfert hätten, lässt sich aus der Zeit der Republik nicht nachweisen: es erscheint auch das als eine von Augustus neu gegebene Vorschrift[1059]): durch ihn erhielt auch die neue curia Iulia ausser der Statue der Victoria einen Altar derselben, während in der Hostilia etwas Aehnliches nicht gewesen zu sein scheint [60]).—

τείας. *Οὐ γὰρ ἐξῆν, ἀλλ᾽ ἀπηγορεύετο κατα δή τινα νόμον παλαιόν· εἴτε τῆς ἀλκῆς τὸ πλεῖστον ἐν τῷ πεζῷ τιθεμένων καὶ διὰ τοῦτο τὸν στρατηγὸν οἰομένων δεῖν παραμένειν τῇ φάλαγγι καὶ μὴ προλείπειν· εἴθ᾽ ὅτι τυραννικὸν εἰς ἅπαντα τἄλλα καὶ μέγα τὸ τῆς ἀρχῆς κράτος ἐστὶν, ἔν γε τούτῳ βουλομένων τὸν δικτάτωρα τοῦ δήμου φαίνεσθαι δεόμενον.* Nur nicht völlig verstanden und darum etwas anders gewendet ist es bei Zonar. VII, 13. *ἦν μὲν οὖν — ἡ δικτατωρία κατά γε τὴν ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόῤῥοπος, πλὴν ὅτι μὴ ἐφ᾽ ἵππον ἀναβῆναι ὁ δικτάτωρ ἐδύνατο, εἰ μὴ ἐκστρατεύεσθαι ἔμελλεν.* Keiner von beiden denkt an die Erlaubniss des Reitens in der Stadt; denn bei Plutarch können die Worte *παρὰ τὰς στρατείας* nicht bedeuten „auch ausser dem Felde", sondern wie seine Beziehung auf das Fussvolk, wenn jenes auch sonst zulässig wäre, schon allein zeigt, nur „während der Feldzüge"; und es kann also Dukers zu Livius versuchte Vermittelung nicht gebilligt werden. Ich halte die von Plutarch zuerst gegebene Erklärung für richtig und glaube, dass die lex curiata de imperio dictatoris (Anm. 366.), die man jedenfalls auch hier zu verstehen hat, eine solche Bestimmung enthielt, eine Bestimmung, die vielleicht erst später hinzugekommen ist, da ursprünglich wohl der Dictator die Legionen zu Fuss anführte, wie der Mag. eq. die Reiterei zu Pferde (Anm. 407.). Auf Schlachtenberichte aus früher Zeit, wo Consuln und Dictatoren zu Pferde erscheinen, ist sehr wenig zu geben; das gehört nur der Darstellung an; aber auch nachdem es lange üblich war, dass die Feldherren zu Ross anführten, ist es nichtsdestoweniger sehr glaublich, dass bei dem Dictator die Förmlichkeit einer besonderen Erlaubniss noch immer beibehalten wurde.

1059) Sueton. Aug. 35. *sanxit, ut priusquam consideret quisque ture ac mero supplicaret apud aram eius dei in cuius templo coiretur.* Dio Cass. LIV, 30. *θυμιᾶν τε τοὺς βουλευτὰς ἐν τῷ συνεδρίῳ, ὁσάκις ἂν ἕδρα αὐτῶν ᾖ — ἐκέλευσε.* Vgl. LVI, 31.

60) Beabsichtigt wurde einmal die Curie der Concordia zu weihen; es unterblieb aber. (Cic.) p. dom. 50. *Q. Marcius censor signum Concordiae fecerat idque in publico collocarat: hoc signum C. Cassius censor* (600) *eum in curiam transtulisset, collegium vestrum consuluit, num quid esse causae videretur, quin id signum curiamque Concordiae dedicaret.* cap. 51. *Concordiae signum volebat in curia curiamque ei deae dedicare.* cap. 53. *habetis in commentariis vestris C. Cassium censorem de signo Concordiae dedicando ad pontificum collegium retulisse eique M. Aemilium pontificem maximum pro collegio respondisse, nisi eum populus R. nominatim praefecisset atque eius iussu faceret, non videri ea recte dedicari posse.* Dass es unterblieb, ersieht man aus dem Folgenden: *censorem — simu-*

Ueber die innere Einrichtung der Curie und die Ordnung des Sitzens ist nichts bekannt, als dass, wie es sich von selbst versteht, die Senatoren auf Subsellien [1061]) und jedenfalls in der durch die recitatio gegebenen Rangordnung sassen. Die höheren Magistrate aber bedienten sich natürlich der sella curulis, wie die tribuni plebis ihrer subsellia [62]).

Zutritt zu der Curie während der Versammlung hatte ausser den Senatoren und Magistraten niemand [63]), wenn nicht etwa Diener der Magistrate. Ueber die Glaubwürdigkeit der bekannten Erzählung, dass in alter Zeit die Senatoren ihre Söhne als praetextati mit sich in den Senat genommen hätten, ist die Entscheidung schwer, da von zwei gleich gewichtigen Autoritäten die eine sie mit Spott zu verwerfen scheint, die an-

---

lacrum Concordiae dedicare pontifices in templo inaugurato prohibuerunt.

1061) Cic. Cat. I, 7. *Quid quod adventu tuo ista subsellia vacua facta sunt? quod omnes consulares — simulatque assedisti partem istam subselliorum nudam atque inanem reliquerunt.* Phil. V, 7. *cum inter subsellia senatus versarentur latrones.*

62) Cic. Cat. IV, 1. *haec sedes honoris, sella curulis.* Sueton. Claud. 23. *De maiore negotio acturus in curia inter consulum sellas tribunicio subsellio sedebat.* Dio Cass. LX, 16. *τὴν μὲν γὰρ ἐσήγησιν ἐν μέσῳ τῶν ὑπάτων ἐπὶ δίφρου ἀρχικοῦ ἢ καὶ ἐπὶ βάθρου καθήμενος ἐποιεῖτο. μετὰ δὲ τοῦτο αὐτός τε ἐπὶ τὴν συνήθη ἕδραν μετήρχετο καὶ ἐκείνοις οἱ δίφροι ἐτίθεντο.* vgl. cap. 6. — Ich kann bei dieser Gelegenheit einen interessanten Zug aus des jüngern Cato's Leben nicht unerwähnt lassen, der wenigstens beiträgt, das Bild des sich versammelnden Senats anschaulicher zu machen. Von ihm sagt Plutarch. cap. 19. *Εἰς δὲ σύγκλητον εἰσῄει τε πρῶτος καὶ τελευταῖος ἀπηλλάττετο. πολλάκις δὲ τῶν ἄλλων σχολῇ συναγομένων καθεζόμενος ἀνεγίνωσκεν ἡσυχῇ, τὸ ἱμάτιον τοῦ βιβλίου προϊσχόμενος.* und eben so Cic. de fin. III, 2. *quippe qui ne reprehensionem quidem vulgi inanem reformidans in ipsa curia soleret legere saepe, dum senatus cogeretur.*

63) Liv. XXVII, 51. *Quum aegre in curiam perventum esset, multo aegrius summota turba, ne patribus misceretur, literae in senatu recitatae sunt.* Redender ist die pedantische Beobachtung dieses Grundsatzes bei Sueton. Tib. 23. *Illatum deinde Augusti testamentum, non admissis signatoribus, nisi senatorii ordinis; ceteris extra curiam signa agnoscentibus.* und was von der alten Zeit Plin. ep. VIII, 14. sagt: *honores petituri assistebant curiae foribus et concilii publici spectatores ante quam consortes erant.* Vgl. damit Valer. Max. II, 1, 9. *iuvenes senatus die utique aliquem ex patribus conscriptis aut propinquum, aut paternum amicum ad curiam deducebant, affixique valvis exspectabant, donec reducendi etiam officio fungerentur.*

dere sie als Thatsache berichtet [1064]). Augustus aber hat allerdings den Söhnen der Senatoren gestattet, bei den Verhandlungen gegenwärtig zu sein, um sie frühzeitig zum Staatsdienste heranzubilden [65]). Man kann demungeachtet die Sitzungen des Senats nicht geradehin geheime nennen, indem ja die Thüren der Cella geöffnet bleiben mussten. Daraus ist es jedesmal zu erklären, wenn von Aeusserungen des vor der Curie versammelten Volks über die Verhandlungen in der Curie gesprochen wird. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dass, so oft es nöthig war, niedere Magistrate und Privatpersonen in die Curie gefordert wurden, um über etwas Rechenschaft zu geben oder Aussagen zu machen, oder augures und haruspices, um sie bei religiösen Bedenken zu befragen. Von dem Empfange auswärtiger Gesandtschaften und anderer Deputationen wird weiterhin die Rede sein. — Endlich ist die Anwesenheit von Dienern der Magistrate nicht zu bezweifeln, und mehrere Erwähnungen scheinen zu der Annahme zu nöthigen, dass sich das nicht nur auf die weiter unten zu besprechenden scribae beschränkte, sondern auch Lictoren und Viatoren gegenwärtig waren [66]).

1064) Polyb. III, 20. wo er die Erzählungen griechischer Historiker von den Berathungen über die Kriegserklärung an Karthago lächerlich macht, sagt: *Πῶς δὲ καὶ τίνα τρόπον ἅμα μὲν τὴν στυγνότητα τοῦ συνεδρίου παρεισάγουσι θαυμάσιον, ἅμα δὲ τοὺς υἱοὺς ἀπὸ δώδεκα ἐτῶν ἄγειν φασὶ τοὺς πατέρας εἰς τὸ συνέδριον, οὓς μετέχοντας τῶν διαβουλίων οὐδὲ τῶν ἀναγκαίων οὐδενὶ προΐεσθαι τῶν ἀποῤῥήτων οὐδέν; ὧν οὔτ' εἰκὸς, οὔτ' ἀληθές ἐστι τὸ παράπαν οὐδέν. εἰ μὴ, νὴ Δία, πρὸς τοῖς ἄλλοις ἡ τύχη καὶ τοῦτο προσένειμε Ῥωμαίοις, τὸ φρονεῖν αὐτοὺς εὐθέως ἐκ γενετῆς.* Dagegen theilt nun Gell. I, 23. aus des älteren Cato Rede „*qua usus est ad milites contra Galbam*" die bekannte Geschichte von dem jungen Papirius mit, und dabei heisst es: *Mos antea senatoribus Romae fuit, in curiam cum praetextatis filiis introire.* Die ganze Erzählung findet sich mit denselben Worten auch bei Macrob. Sat. I, 6. Wenn nun ausdrücklich gesagt wird, dass durch den Vorfall mit Papirius gewarnt der Senat die Anwesenheit der praetextati fernerhin nicht gestattet habe, und jene Geschichte selbst, wie aus Polybius hervorgeht, auf den Anfang des zweiten punischen Kriegs bezogen wird, so ist es eben so schwer zu glauben, dass Cato's Erzählung blosse Erdichtung sei, als zu begreifen, wie Polybius ohne alle Kenntniss davon bleiben konnte.

65) Sueton. Aug. 38. *Liberis senatorum, quo celerius reipublicae assuescerent — curiae interesse permisit.*

66) Die Erwähnungen sind nicht zahlreich: von dem Decemvir

Senatsverhandlungen.

Das Recht des Vortrags im Senate, referre ad senatum [1067]), gebührte nur Magistraten, und zunächst dem, der ihn berufen hatte. Er eröffnete die Verhandlung mit der gewöhnlichen praefatio: Quod bonum, felix, faustum fortunatumque sit, oder ähnlich [68]), und trug dann den Zweck der Berufung und Gegenstand der Berathung vor. War über verschiedene Angelegenheiten Beschluss zu fassen oder auch nur Mittheilung zu machen, so galt der Grundsatz, dass zuerst de religione und dann de republica Vortrag zu erstatten sei [69]). Dem Vortragenden stand es dabei frei, gleich von vorn herein in längerer Rede seine motivirte Ansicht auszusprechen und den Senat auf den von ihm gewünsch-

---

Ap. Claudius sagt Liv. III, 41. *ad Valerium negantem se privato retioere lictorem accedere iussit.* Ein zweites Beispiel giebt Atteius Capito b. Gell. IV, 10. *Caesar consul viatorem vocavit, eumque* (Catonem), *cum finem non faceret, prehendi et in carcerem duci iussit.* vgl. Dio Cass. XXXVIII, 3. Auch Cic. de or. III, 1. (Philippus cos.) *graviter exarsit pignoribusque ablatis Crassum instituit coercere.* kann so verstanden werden.

1067) Liv. XXXIX, 39. *L. Porcius consul — convocatis patribus, referre se ad eos dixit, quod* etc. XLIV, 21. *Legatis auditis tunc de bello referre sese L. Aemilius dixit.* Das ist bis in die späteste Zeit die gewöhnliche Formel geblieben. Vopisc. Aurel. 19. *Referimus ad vos, patres conscripti, pontificum suggestionem et Aureliani principis literas.* Tacit. 3. *Referimus ad vos, p. c., quod saepe retulimus: imperator est deligendus.* Ich finde um so weniger Veranlassung, für alle diese Formeln die Belege zu häufen, als sie jedermann in der reichen Stellensammlung bei Brissonius *de form.* II, 43 ff. finden kann, der selten etwas Bedeutenderes hinzugefügt werden kann.

68) Es lässt sich das auch ohne Erwähnung voraussetzen; man ersieht es aber auch aus dem Befehle des Caligula; Sueton. cap. 15. (ut adiiceretur) *relationibus consulum: Quod bonum felixque sit C. Caesari sororibusque eius.*

69) Gell. XIV, 7. (docet Varro) *de rebusque divinis prius quam humanis ad senatum referendum esse.* S. die Beispiele Anm. 286. und Liv. XXII, 9. *Q. Fabius Maximus dictator iterum, quo die magistratum iniit, vocato senatu ab diis orsus* etc. cap. 11. *Ita rebus divinis peractis, tum de bello reque de publica dictator retulit.* XXIV, 11. *Perpetratis quae ad pacem deum pertinebant, de republica belloque gerendo — consules ad senatum retulerunt.*

ten Beschluss hinzulenken[1070]; gewöhnlich aber trug er wohl einfach vor, worüber zu berathen und zu beschliessen sei, und forderte mit der Formel, de ea re quid fieri placet?[71]) die Senatoren auf, ihre Meinung zu äussern, sententiam rogare[72]), consulere senatum[73]). Ausserdem hatten aber auch andere Magistrate, denen es zustand, den Senat zu berufen, in derselben Versammlung das Recht nach Erledigung der von dem ursprünglich Vorsitzenden in Anregung gebrach-

1070) Deutlich bezeichnet die Stellung des Referirenden zum Senate die Anrede des Consuls Plautius in der Angelegenheit der Privernaten. Liv. VIII, 20. *Quoniam auctores defectionis, inquit, meritas poenas et ab diis immortalibus et a vobis habent, patres conscripti, quid placet de innoxia multitudine fieri? Equidem, etsi meae partes exquirendae magis sententiae quam dandae sunt, tamen quum videam, Privernates vicinos Samnitibus esse, unde nunc nobis incertissima pax est, quam minimum irarum inter nos illosque relinqui velim.* Ausser diesem kenne ich bei Livius nur ein Beispiel, wo der Consul gleich beim Vortrage seine Meinung erklärt: XXXIX, 39.; sonst erscheint der Vorsitzende nur als einfach referirend; z. B. bei dem Berichte über den Bacchanalienunfug, XXXIX, 14. *rem ad senatum Postumius defert, omnibus ordine expositis, quae delata primo, quae deinde ab se inquisita forent.* Dagegen finden sich anderwärts Beispiele motivirter Relationen. Cic. Phil. X, 8. *praecepit oratione sua* (Pansa cos.), *quid decernere nos de M. Bruto, quid sentire oporteret.* und dasselbe lässt sich allerdings auch aus dem schliessen, was er von sich ad Att. XII, 21. sagt: *quod ante quam consulerem ipse iudicaverim.* Selbst der Entwurf des Senatusconsultum ist vor aller Befragung vorgetragen worden. Phil. I, 1. *scriptum senatusconsultum, quod fieri vellet, attulit, quo recitato auctoritatem eius summo studio secuti sumus.*

71) Cic. Cat. III, 6. *senatum consului de summa republica quid fieri placeret.* Salust. Cat. 50. *Consul — convocato senatu refert, quid de his fieri placeat, qui in custodiam traditi erant.* Liv. VIII, 20. u. ö. Daher in den Senatusconsulten die Formel: *Quod — COS. senatum consuluit* oder *verba fecit,* Q. D. E. R. F. P D. E. R. I. C. d. h. *quid de ea re fieri placeret, de ea re ita censuerunt.*

72) Cic. Cat. I, 4. *de republica sententiam rogo.* s. u. Zuweilen findet sich auch *interrogare sententiam.* Liv. XXII, 60. XXVI, 33. XXX, 23. *Emotis deinde curia legatis sententiae interrogari coeptae.*

73) *Consulere senatum* wird sowohl, was allbekannt ist, von der ganzen vom Magistrate angestellten Berathung als von dem Befragen der Einzelnen gesagt. Liv. II, 28. *Eam rem consules — ad patres deferunt; sed delatam consulere ordine non licuit.* cap. 29. *Senatus tumultuose vocatus tumultuosius consulitur* etc. — *Tandem — ordine consuli coepit. Tres fuere sententiae.* XXII, 60. *Senatus summotis arbitris consuli coeptus. Ibi quum sententiis variaretur* etc.

ten Angelegenheiten oder auch an die Relation der Consuln sich anschliessend, noch vor der Umfrage über andere Dinge Vortrag zu halten, den Senat zu befragen und Beschlüsse zu veranlassen [1074]), was ebensowohl von Einzelnen als von Mehreren, namentlich Tribunen, in Vereinigung geschah [75]). Dieses Recht der Relation hatte natürlich kein Senator, der privatus war; wohl aber konnte jeder einen neuen Gegenstand zur Sprache bringen, verba facere, mentionem facere d. a. r. [76]), und den Vorsitzenden auffordern, eine Berathung

1074) Cic. Phil. VII, 1. *Parvis de rebus, sed fortasse necessariis, consulimur, patres conscripti. De Appia via et de Moneta consul: de Lupercis tribunus plebis refert.* ad Q. fr. II, 1. nachdem die Verhandlung über den ager Campanus vertagt ist: *Racilius surrexit et de iudiciis referre coepit.* p. lege Man. 19. sagt er als Praetor: *spero consules ad senatum relaturos. qui si dubitabunt, aut gravabuntur, ego me profiteor relaturum.* Selbst wenn der Consul oder Praetor eine Relation verweigerte, konnten sie die Tribunen unternehmen. ad fam. X, 16. *Flagitare senatus institit Cornutum, ut referret statim de tuis literis. Ille se considerare velle. Cum ei magnum convicium fieret cuncto a senatu, quinque tribuni plebei retulerunt.* Zamosc. II, 9. Kolster a. a. O. S. 421.

75) Wenn beide Consuln in Rom anwesend waren, so hielten sie in der Regel gemeinschaftlichen Vortrag. Cic. Phil. VIII, 11. Liv. XXVI, 27. *De republica tamen primum ac de provinciis ambo consules ad senatum retulere.* cap. 28. *Consulum de provinciis communis relatio fuit.* und so hat man es allemal beim Amtsantritte zu denken. Dasselbe geschieht selbst von den beiden städtischen Praetoren, wiewohl eigentlich der urbanus allein Stellvertreter der Consuln war. Liv. XXII, 55. *P. Furius Philus et M'. Pomponius praetores senatum in curiam Hostiliam vocaverunt, ut de urbis custodia consulerent.* So vereinigen sich nun auch Tribunen zu gemeinschaftlichem Vortrage; wie in der eben angeführten Stelle Cic. ad fam. X, 16. *quinque tribuni plebis retulerunt.* p. Sest. 32. *princeps P. Lentulus auctoritate ac sententia sua, Pisone et Gabinio repugnantibus, tribunisque plebis octo referentibus praestantissimam de me sententiam dixit.* Dass zunächst Einer im Namen Aller die Sache vortrug, die Anderen aber ihn, wie es nöthig war unterstützten, versteht sich von selbst.

76) Beide Ausdrücke werden nicht bloss in diesem Falle gebraucht, sondern namentlich der erstere ist in den Senatusconsulten die übliche Formel für den Vortrag des Magistrats: V. F. d. i. *verba fecit.* Cic. Phil. VIII, 4. *Quod L. Opimius consul verba fecit de republica, de ea re ita censuerunt.* ad fam. VIII, 8. Frontin. de aq. 125 ff. u. s. w. Weniger gebräuchlich scheint für den ordnungsmässigen Vortrag der zweite gewesen zu sein. Cic. Verr. II, 39. *Itaque in senatu continuo Cn. Lentulus et L. Gellius consules faciunt mentionem, placere statui* etc. Dagegen war er der passendste für gelegentlich von einzelnen Senatoren ausgehende Anträge. Cic. ad Att. I, 13. *mentionem a Q. Cornificio in senatu factam.* Liv.

darüber zu eröffnen, ut referret [1077]. Es ist selbst geschehen, dass der Senat in Masse sich der beabsichtigten Relation des Magistrats widersetzte und verlangte, dass er erst über einen bestimmten Gegenstand Vortrag halte [78]).

Die Umfrage geschah nach einer bestimmten Ordnung, die im Allgemeinen immer bestanden hat, wenngleich zu verschiedenen Zeiten veränderte Sitte Modificationen hat eintreten lassen. Sie war gegeben durch den Rang, gradus, welcher den Einzelnen je nach den von ihnen verwalteten Aemtern zukam; so dass zuerst die Consularen befragt wurden, nach ihnen die praetorii, aedilicii u. s. w. Die bestimmteste Nachricht darüber giebt Varro b. Gell. XIV, 7, 9. *singulos autem deberi consuli gradatim, incipique a consulari gradu; ex quo gradu semper quidem antea primum rogari solitum, qui princeps in senatum lectus esset: tum autem, cum haec scriberet, novum morem institutum refert, per ambitionem gratiamque, ut is primus rogaretur, quem rogare vellet, qui haberet senatum, dum is tamen ex gradu consulari esset.* Dass solche Abstufungen schon in alter Zeit gemacht wurden, ist nicht zu bezweifeln, nur dass damals nicht so scharfe Grenzen gezogen sein konnten und wohl ausser den

---

XXX, 21. *Mentio deinde ab senioribus facta est* etc. Vgl. XXIII, 22. Cic. ad fam. VIII, 4. In demselben Sinne steht *subiicere*. Liv. XXIX, 15. aber auch das Allgemeinere *verba facere*. XLIII, 5. Verr. Flacc. b. Gell. V, 17.

1077) Liv. XXX, 21. *Conclamatum deinde ex omni parte curiae est, uti referret P. Aelius praetor, decretumque* etc. XLII, 3. *Fremitus igitur in curia ortus est: ex omnibus partibus postulabatur, ut consules eam rem ad senatum referrent.* XXIX, 15. 16. Cic. p. Sest. 11. ad fam. X, 16. Salust. Cat. 48. Tacit. Ann. XIII, 49.

78) Cic. in Pis. 13. *An tum eratis consules, cum, quacunque de re verbum facere coeperatis, aut referre ad senatum, cunctus ordo reclamabat ostendebatque, nihil esse vos acturos, nisi prius de me retulissetis.* Dass die Magistrate die Relation verweigern konnten, wenn sie mit dem Senate im Widerspruche waren, und dass dann kein Beschluss möglich war, ist freilich richtig, aber es setzt das allemal ein beklagenswerthes Zerwürfniss voraus; und wie die Anm. 1074. angeführte Stelle lehrt, konnten sie es nicht hindern, dass Tribunen die Sache aufnahmen und Vortrag hielten. Ueber Rubino's Auffassung des Verhältnisses (Untersuch. S. 159.) spreche ich unten.

Consularen nur ältere und jüngere Senatoren unterschieden wurden[1079]), während späterhin mit jedem höheren Amte auch ein *antiquior in senatu sententiae dicendae locus* erlangt wurde [80]). Daran ist auch bestimmt immer festgehalten worden, und es wird kein praetorius vor dem letzten consularis befragt worden sein [81]); wenn aber, wie ausser Varro auch Atteius Capito bezeugt [82]), und wie es natürlich scheint, früherhin die Regel war, dass der princeps senatus zuerst zu sprechen aufgefordert wurde, so fand späterhin wenigstens

---

1079) So hat es Dionysius gedacht, VII, 47. *ἐπειδὴ γνώμην ἔδει τοὺς συνέδρους ἀποφαίνεσθαι, πρῶτοι μὲν οἱ πρεσβύτατοι τῶν ὑπατικῶν καλούμενοι κατὰ τὸν εἰωθότα κόσμον ὑπὸ τῶν ὑπάτων ἀνίσταντο· ἔπειτα οἱ τούτων ὑποδεέστεροι κατ' ἄμφω ταῦτα· τελευταῖοι δὲ οἱ νεώτατοι κ. τ. λ.* XI, 6. *περὶ δὲ τοῦ πολέμου — γνώμας ἀξιῶ παριέντας ὑμᾶς λέγειν, πρῶτον μὲν, ὥσπερ ἐστὶ σύνηθες, καὶ πρέπον ὑμῖν, τοὺς πρεσβυτέρους, ἔπειτα τοὺς μέσους, τελευταίους δὲ τοὺς νεωτάτους.* Vgl. cap. 4., wo Appius den Valerius zur Ruhe verweiset: *Οὐχ οὗτος ὁ τόπος, εἶπεν, ὦ Οὐαλέριε, σὸς, οὐδὲ προσήκει σοι νῦν λέγειν· ἀλλ' ὅταν οἵδε οἱ πρεσβύτεροι καὶ τιμιώτεροι σοῦ γνώμην ἀγορεύσωσι, τότε καὶ σὺ κληθεὶς ἐρεῖς, ὅ τι σοι δοκεῖ. νῦν δὲ σιώπα καὶ κάθησο.*

80) Cic. Verr. V, 14. sagt als aedilis designatus, nachdem er die Pflichten, die ihm das Amt auferlege, aufgezählt hat: *ob earum rerum laborem et sollicitudinem fructus illos datos: antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum, togam praetextam* etc. Dasselbe ist p. Balb. 25. *legum praemiis praetoriam sententiam et togam praetextam consequi.* Die sämmtlichen Abstufungen aber zählt er auf Phil. XIII, 14. *certe his consularibus* (d. h. nisi erepti fuissent reipublicae) *non esset despiciendus Pompeianus senatus. — Qui vero praetorii! quorum princeps M. Cato —. Quid reliquos clarissimos viros commemorem? nostis omnes. — qui aedilicii, qui tribunicii, qui quaestorii!* Daher heisst es nun *sententiam dicere loco praetorio* u. s. w. Cic. ad Att. XII, 21. Phil. V, 17. und bei Liv. XXVIII, 45. *quum consul negaret, aequum esse tribunos intercedere, quominus suo quisque loco senator rogatus sententiam diceret.*

81) Die Unwandelbarkeit dieser Ordnung wird als von selbst sich verstehend ausgesprochen von Cic. ad Att. XII, 21. *Catonem primum sententiam putat* (Brutus) *de animadversione dixisse, quam omnes ante dixerant praeter Caesarem: et cum ipsius Caesaris tam severa fuerit, qui tum praetorio loco dixerit, consularium putat leniores fuisse.* Es wird also vorausgesetzt, dass alle Consularen schon sich erklärt hatten, ehe Caesar der praetorius an die Reihe kam; so wie Cato, damals trib. pl. des., erst nach Caesar sprechen konnte.

82) Gell. IV, 10. (nach Capito de off. sen.) *Ante legem, quae nunc de senatu habendo observatur, ordo rogandi sententias, varius fuit. Alias primus rogabatur, qui a censoribus princeps in senatum lectus fuerat, alias, qui designati consules erant.*

eine doppelte Abweichung Statt. Sobald nämlich die Consuln für das nächste Jahr designirt waren, wurden diese vor allen Anderen befragt[1083]), und nach ihnen gestatteten sich die referirenden Magistrate, aus der Reihe der Consularen den Einen und den Anderen dadurch auszuzeichnen, dass sie ihn ausser der Reihe zuerst seine Meinung zu sagen aufforderten[84]). Auch dabei fand indessen eine gewisse Regelmässigkeit Statt, indem man die in der ersten Senatsversammlung beliebte Ord-

1083) Cic. Phil. V, 13. *Sed qui ordo in sententiis rogandis servari solet, eundem tenebo in viris fortibus honorandis. A Bruto igitur, consule designato, more maiorum capiamus exordium.* Salust. Cat. 50. *Tum D. Iunius Silanus primus sententiam rogatus, quod eo tempore consul designatus erat.* Appian. Civ. 5. *Σιλανὸς μὲν δὴ πρῶτος ἔλεγεν, ὃς ἐς τὸ μέλλον ᾕρητο ὑπατεύειν. ὧδε γὰρ Ῥωμαίοις ὁ μέλλων ὑπατεύσειν πρῶτος ἐσφέρει γνώμην.* Cic. ad fam. VIII, 4. Seit wann es so gehalten worden sei, lässt sich nicht sagen; aber Cicero sagt *more maiorum*, und das weiset auf einen schon lange bestehenden Gebrauch hin. Was Gellius nach Capito von der Wandelbarkeit des Grundsatzes spricht, das halte ich nur für Missverständniss. Consules designati gab es nicht das ganze Jahr hindurch, am wenigsten in älterer Zeit, wo die Comitien kurz vor dem Amtsantritte gehalten wurden: daher war die allgemeine Regel, dass der princeps zuerst befragt wurde, und etwas Anderes hat auch Varro nicht gemeint, der nur diese allgemeine Regel aufstellt und der consules designati nicht gedenkt. Es ist wahrscheinlich, dass überhaupt die Magistrate vor den Uebrigen ihrer Ordnung oder ihres gradus befragt wurden; die praetores, fungirende und designati vor den praetoriis u. s. w. Cicero schreibt ad Q. fr. II, 1. *Postea* (nachdem die consules des. befragt worden waren) *Racilius de privatis me primum sententiam ragavit.* Warum sollten nicht auch bei den anderen gradus *magistratus* und *privati* unterschieden worden sein?

84) Ausser Varro sagt nach Capito Gell. a. a. O. *quidam e consulibus studio aut necessitudine aliqua adducti, quem iis visum erat, honoris gratia extra ordinem sententiam primum rogabant. Observatum tamen est, cum extra ordinem fieret, ne quis quemquam ex alio quam consulari loco sententiam primum rogaret.* Als Beispiele aus alter Zeit führt man an Liv. V, 20. *Duae senatum distinebant sententiae: senis P. Licinii, quem primum dixisse a filio interrogatum ferunt.* Es knüpft sich daran mancher Zweifel. Licinius war Plebejer und als solcher nur (der erste) trib. mil. cons. pot. gewesen: konnte er vor den patricischen Consularen befragt werden, so wäre es auch nicht unglaublich, dass dieser *vetus senator* (V, 12.), der des Alters wegen seinem Sohne die Magistratur abgetreten hatte, princeps gewesen sein könnte. Noch weniger möchte ich auf Liv. III, 40. geben, wo die Decemvirn den Bruder des Einen bis zuletzt aufgespart haben: *quum ex consularibus ad ultimum dicendi locum consulto servatus esset.* Das wäre denn doch Uebereinkunft; aber überhaupt ist das Sache der Darstellung, und wer wird glauben, dass es über jene Senatsverhandlung so detaillirte authentische Berichte gegeben habe.

nung das ganze Jahr hindurch beibehielt und also dieselben Consularen immer wieder zuerst befragte, wovon nur Caesar in seinem ersten Consulate in Folge der Verschwägerung mit Pompejus eine Ausnahme gemacht haben soll [1085]). Auf diese Auszeichnung nun, das primum, secundum, tertium rogari, wurde ein hoher Werth gelegt, und es darf das nicht bloss als kleinliche Eitelkeit betrachtet werden, da darin die Anerkennung hervorstechenden Werthes und Verdienstes wenigstens liegen sollte [86]). — Die übrigen Senatoren wurden der Reihe nach, wie jeder seinen Platz in der Curie einnahm, befragt, bis der ganze Senat durchgefragt war, perrogare sententias [87]).

Die Aufforderung zur Meinungserklärung geschah nomi-

1085) Gell. IV, 10. *C. Caesar in consulatu, quem cum M. Bibulo gessit, quattuor solos extra ordinem rogasse sententiam dicitur: ex iis quattuor principem rogabat M. Crassum; sed postquam filiam Cn. Pompeio desponderat, primum coeperat Pompeium rogare.* Sueton. Caes. 21. *post novam affinitatem Pompeium primum rogare sententiam coepit, cum Crassum soleret, essetque consuetudo, ut quem ordinem interrogandi sententias consul Kalendis Ianuariis instituisset, eum toto anno conservaret.*

86) Cic. ad Att. I, 13. *Primum igitur scito, primum me non esse rogatum sententiam, praepositumque esse nobis pacificatorem Allobrogum, idque admurmurante senatu, neque me invito esse factum. — et ille secundus in dicendo locus habet auctoritatem paene principis et voluntatem non nimis devinctam beneficio consulis. Tertius est Catulus; quartus, si hoc etiam quaeris, Hortensius.* Vgl. in Pis. 5. p. red. in sen. 7.

87) Liv. XXIX, 19. *Perrogari eo die sententiae, accensis studiis pro Scipione et adversus Scipionem, non potuere.*, womit XXXII, 22. 23. zu vergleichen. Tacit. Hist. IV, 9. *Cum perrogarent sententias consules.* Sueton. Aug. 35. *Sententias de maiore negotio non more atque ordine, sed prout libuisset perrogabat.* Wenn bei der grossen Zahl der Senatoren die Befragung jedes einzelnen sehr umständlich erscheint, so muss man nicht übersehen, dass bei weitem die wenigsten, wie gleich weiter ausgeführt werden wird, eine selbständige motivirte Meinung aussprachen; dass aber die Umfrage wirklich vollständig gehalten wurde, dafür sei vorläufig von mehreren ein Beispiel angeführt. Cato war in Cicero's Consulatjahre erst quaestorius, dann tribunus pleb. designatus: er gehörte also keinem der höheren gradus an, und sprach dennoch suo loco ausführlich und nachdrücklich das Urtheil über die Mitverschworenen Catilina's, das im Senate durchdrang. Wenn Cic. de leg. III, 18. sagt: *ut loco dicat, id est, rogatus.*, so ist damit gemeint, wenn die Reihe an ihn kömmt, befragt zu werden. Ueber Gell. III, 18, 6. s. u.

natim [1088]), mit den Worten: *Dic, Sp. Postumi (M. Tulli* u. s. w.), *quid censes?* [89]) Der Aufgeforderte konnte dem nun auf verschiedene Weise entsprechen. Entweder, und von den zuerst Befragten versteht sich das von selbst, trug er seine Meinung motivirt vor, sententiam dicebat [90]); dann stand er auf [91]). Die gewöhnliche Form, in welcher die sententia abgegeben wurde, der aber eine längere Rede vorhergehen konnte, war, wie wir sie bei Cicero Phil. X, 11. finden: *Quod C. Pansa consul verba fecit de literis, quae a Q. Caepione Bruto proconsule allatae et in hoc ordine recitatae sunt, de ea re ita censeo.* oder auch an den Vortragenden gerichtet: *Quibus de rebus refers* etc. Statt des von der einzelnen Sentenz sowohl, als von dem Beschlusse des Senats üblichsten Ausdrucks censere, sagte man indessen auch wohl placet [92]), oder auch decerno [93]). Dabei stand es jedem, sobald er zu sprechen aufgefordert war, frei, von dem Gegenstande des Vortrags abzuschweifen, egredi relationem [94]), die verschiedensten Dinge zur Sprache zu brin-

1088) Cic. Verr. IV, 64. *Mos est Syracusis, ut, si qua de re ad senatum referatur, dicat sententiam, qui velit: nominatim nemo rogatur.* Es ist hinzuzudenken: *ut apud nos.* Dionys. VI, 57. ἐξ ὀνόματος.

89) Liv. I, 32. *dic, inquit ei, quem primum sententiam rogabat, quid censes?* IX, 8. *Et Publilius, penes quem fasces erant, Dic, Sp. Postumi, inquit.* Cic. ad Att. VII, 3. 7. Anm. 1100.

90) *Sententiam ferre* erinnere ich mich in diesem Sinne nur bei Cic. Verr. II, 31. gefunden zu haben: *qui in senatu sine ulla cupiditate de bello et pace sententiam ferat.*

91) Liv. IX, 8. *Dic, Sp. Postumi, inquit. Qui ubi surrexit* etc. Cic. p. M. Marc. 11. *non est stantibus omnibus necesse dicere.* Ueber die Hauptstelle, Liv. XXVII, 34. s. u.

92) Cic. Verr. II, 39. Phil. XIV, 12. Liv. III, 40. IX, 8. u. s. w.

93) Cic. Phil. IX, 6. *pedestrem ex aere statuam — decerno.* XIV, 11. *Decerno igitur eorum trium nomine quinquaginta dierum supplicationes.* Es sollte eigentlich heissen, *decernendas censeo.*

94) Tacit. Ann. II, 38. *neo sane ideo a maioribus concessum est, egredi aliquando relationem et, quod in commune conducat, loco sententiae proferre, ut privata* etc. XIII, 49. *Licere patribus, quoties ius dicendae sententiae accepissent, quae vellent, expromere relationemque in ea postulare.*

gen und das ihm ertheilte Wort so lange zu benutzen als er wollte [1095]). Cicero spricht in der siebenten Philippica mit keinem Worte von den Gegenständen des Vortrags, sondern sagt erst am Schlusse: *Quibus de rebus refers, P. Servilio assentior.* Dieser freie Gebrauch des Worts ist nicht selten missbräuchlich benutzt worden, um die Verhandlung in die Länge zu ziehen und die Zeit verstreichen zu lassen, so dass kein Beschluss gefasst werden konnte, diem consumere oder dicendo eximere [96]). Wenn gegen solchen Missbrauch, wo die Absicht klar am Tage lag, Senat oder Magistrate sich zuweilen heftig erklärten und den Sprechenden zum Schlusse nöthigten [97]), so ist das wohl sehr natürlich, begründet aber keinesweges die Folgerung, dass der referirende Magistrat überhaupt die Freiheit der Rede habe beschränken können. — Häufig ist es geschehen, dass, wenn der Gegenstand der Berathung bekannt war, Einzelne ihr Votum schriftlich abgefasst mitbrachten und es vorlasen, de scripto sententiam di-

---

1095) Atteius Capito b. Gell. IV, 10. *Erat enim ius senatori, ut sententiam rogatus diceret ante, quidquid vellet alius rei et quoad vellet.*

96) Cic. Verr. II, 39. *Eo die transigi nihil potuit, quod et id temporis erat, et ille pater istius invenerat homines, qui dicendo tempus consumerent.* ad Att. IV, 2. *cum ad Clodium ventum est, cupiit diem consumere.* ad fam. I, 2. *Consules neque concedebant, neque valde repugnabant: diem consumi volebant, id quod est factum.* ad Q. fr. II, 1. *Tum Clodius rogatus diem dicendo eximere coepit.* Plutarch. Caes. 13. *Κάτωνος — ἐκκρούσαντος τῷ χρόνῳ τὸ πρᾶγμα καὶ τὴν ἡμέραν ἐν τῷ λέγειν κατατρίψαντος.* Appian. Civ. II, 8. *Κάτωνος δ' ἀντιλέγοντος αὐτῷ καὶ τὴν ἡμέραν — ἀναλοῦντος ἐπὶ τοῖς λόγοις.* Zuweilen ist das in der besten Absicht geschehen, wenn der Senat sich zu einem verwerflichen Beschlusse hinneigte. Atteius Cap. l. l. *Cato rem, quae consulebatur, quoniam non e republica videbatur, perfici nolebat. Eius rei gratia ducendae longa oratione utebatur eximebatque dicendo diem.* In solchem Falle billigt es auch Cicero, de leg. III, 18. *Nec est unquam longa oratione utendum, nisi aut peccante senatu — nullo magistratu adiuvante tolli diem utile est.*

97) So erfuhr es Clodius. Cic. ad Att. IV, 2. *sed tamen, cum horas tres fere dixisset, odio et strepitu senatus coactus est aliquando perorare.* Wenn Caesar gegen Cato noch strenger verfuhr und ihn verhaften liess (Gell. IV, 10.), so war das Missbrauch der consularischen Gewalt, und die Erklärung des Senats, dem Verhafteten ins Gefängniss folgen zu wollen, nöthigte ihn, sein Vorhaben aufzugeben.

cebant [1098]), wobei immer eine längere es motivirende Rede vorausgegangen sein konnte.

Oder der Befragte konnte ohne weitere Angabe der Motive sich der sententia eines Anderen anschliessen: dann blieb er sitzen [99]) und erklärte es mit kurzen Worten, verbo adsentiebatur [1100]). Ob man aber auch dessen sich enthalten und erst bei der discessio sich erklären konnte? Livius XXVII, 34. erzählt, wie der Consular M. Livius aus Groll über seine Verurtheilung durch das Volk wegen ungleich vertheilter Beute, sich auf das Land zurückgezogen habe und auch, nachdem die Consuln Marcellus und Laevinus ihn zur Stadt zurückgebracht hätten, bei seinem finstern Unmuthe beharrt habe: *sed erat veste obsoleta, capilloque et barba promissa, praeferens in vultu habituque insignem memoriam ignominiae acceptae. L. Veturius et P. Licinius censores eum tonderi et squalorem deponere, et in senatum venire fungique aliis publicis muneribus coegerunt. Sed tum quoque aut verbo adsentiebatur, aut pedibus in sententiam ibat, donec cognati hominis eum causa M. Livii Macati, quum fama eius ageretur, stantem coegit in senatu sententiam dicere.* Hier werden also drei Arten des Votirens ausdrücklich unterschieden, und es fragt sich, wie man ohne mündliche Erklärung durch das blosse pedibus in sententiam ire votiren konnte? Dass sich darauf der oft spöttisch gebrauchte Ausdruck pedarii senatores beziehe, ist unzweifelhaft. Fest. p. 210. *Pedarium senatorem significat Lucilius, quom ait: „Agipes* (oder acipes. Paul. Diac. p. 9.

1098) Cic. p. Sest. 61. p. Planc. 30. Phil. X, 2. ad fam. X, 13. ad Att. IV, 3.

99) Cic. ad fam. V, 2. *Nulla est a me unquam sententia dicta in fratrem tuum: quotiescunque aliquid est actum, sedens iis assensi, qui mihi lenissime sentire visi sunt.*

1100) Salust. Cat. 52. *Postquam Caesar dicendi finem fecit, ceteri verbo alius alii varie adsentiebantur.* Liv. III, 40. *multique ex consularibus verbo assensi sunt.* XXVII, 34. Darauf beziehen sich die Worte bei Cic. VII, 3. *illud ipsum, quod ais: quid fiet, cum erit dictum: Dic, M. Tulli, σύντομα. „Cn. Pompeio assentior.“* eben so ep 7.

Acupedius) *vocem mittere coepit.*" *qui ita appellatur, quia tacitus transeundo ad eum, cuius sententiam probat, quid sentiat, indicat* [1101]). Allein der Ausdruck ist dadurch doch nicht hinreichend erklärt, indem es zweifelhaft bleibt, ob damit eine bestimmte Klasse von Senatoren gemeint werde, oder ob er sich auf alle, die sich der selbständigen motivirten Meinungsäusserung enthielten, beziehe. Gellius ist sich über die Bedeutung des Worts nicht klar geworden. Die Erklärung, die er nach Gavius Bassus anführt, wonach die Senatoren verstanden werden sollen, die zu Fusse hätten in die Curie gehen müssen (Anm. 1057.), verdient keine Beachtung; er selbst aber schliesst aus einer Andeutung Varro's, dass der Name denen gelte, welche als gewesene Magistrate das ius sententiae im Senate gehabt hätten, ehe sie noch von den Censoren aufgenommen waren, und fügt hinzu: *et qui in postremis scripti erant, non rogabantur sententias, sed, quas principes dixerant, in eas discedebant.* Es könnte das auch wirklich Wahrscheinlichkeit gewinnen durch Tacit. Ann. III, 65. *ut non modo primores civitatis — sed omnes consulares, magna pars eorum, qui praetura functi, multique etiam pedarii senatores certatim exsurgerent.*; denn hier wird offenbar eine niedere Ordnung verstanden. Und dasselbe liegt auch in Cicero's Worten ad Att. I, 19. *est enim illud senatusconsultum summa pedariorum voluntate, nullius nostrum* (d. i. consularium) *auctoritate factum.*, womit zu vergleichen ep. 20. *raptim in eam sententiam pedarii cucurrerunt.* Gleichwohl erweiset sich Gellius Angabe, dass die untersten

1101) Dieselbe Erklärung erwähnt, wiewohl bezweifelnd, Gell. III, 18. *Non pauci sunt, qui opinantur, pedarios senatores appellatos, qui sententiam in senatu non verbis dicerent, sed in alienam sententiam pedibus irent. Quid igitur? cum senatusconsultum per discessionem fiebat, nonne universi senatores sententiam pedibus ferebant?* Ein sehr unnützer Einwurf, da der Name nur in dem Falle Anwendung finden kann, wenn die Gelegenheit zum Sprechen gegeben war; nur die so genannt werden konnten, welche auf mündliche Meinungsäusserung verzichtend, nur pedibus in sententiam ibant. Dass jene Erklärung die gewöhnliche war, beweiset auch der von Gellius angeführte (unmetrische) Vers des Laberius: *Caput sine lingua pedaria sententia est.*

Senatoren gar nicht befragt worden seien als unrichtig aus dem, was oben über das *perrogare sententias* gesagt worden ist, und aus der Formel selbst: *quibusque in senatu sententiam dicere licet;* und das Verhältniss war wohl vielmehr so, dass die jüngeren Senatoren selten von dem ius sententiae dicendae Gebrauch machten, wie es Dionys. VII, 47. darstellt: *τελευταῖοι δὲ οἱ νεώτατοι (ἀνίσταντο), λόγον μὲν οὐδένα λέγοντες· ἔτι γὰρ ἦν δι' αἰσχύνης τότε Ῥωμαίοις τοῦτο, καὶ νέος οὐδεὶς ἑαυτὸν σοφώτερον εἶναι ἠξίου πρεσβύτου· ἐπεκύρουν δὲ τὰς κειμένας ὑπὸ τῶν ὑπατικῶν γνώμας* [1102]). Für jene Unterscheidung bei Livius aber wird dadurch nichts gewonnen; denn erstlich war M. Livius Consular, und zweitens fragt es sich nun immer, wie man sich auch dem verbo adsentiri entziehen konnte, da ja bei Liv. XXVIII, 45. der Consul leugnet, *aequum esse tribunos intercedere, quominus suo quisque loco senator rogatus sententiam diceret.* Dazu kömmt, dass auch noch anderwärts beide Arten des Votirens unterschieden werden. Vopisc. Aurel. 20. *Post haec interrogati plerique senatores sententias dixerunt, quas longum est innectere. Deinde aliis manus porrigentibus* [3]), *aliis pedibus in sententias euntibus, plerisque verbo consentientibus, conditum est senatusconsultum.* Wenn daher nicht angenommen werden soll, dass schon vor der discessio sich Gruppen der zu einer Sentenz sich be-

---

1102) Dionysius sagt übrigens wiederholt, dass die Senatoren vom ersten bis zum letzten befragt worden seien. XI, 21. *συνεκαλέσαμεν ὑμᾶς, ὦ βουλή, διαγνωσομένους, καὶ λόγον ἀπεδώκαμεν ἅπασι τοῖς βουλομένοις, ἀπὸ τῶν πρώτων ἄχρι τῶν νεωτάτων, ἐν τῷ προσήκοντι καλοῦντες ἕκαστον τόπῳ.* vgl. cap. 58. und VI, 69. Einen deutlichen Beweis liefert auch Cic. ad Att. I, 19. *hoc autem de populis liberis sine causa additum, et ita factum est a P. Servilio filio, qui in postremis sententiam dixit.* Das war 694: Servilius wurde erst 700 Consul und konnte damals nur quaestorius sein.

3) Das Aufheben der Hand, als Zeichen des Einverständnisses, ist wohl nur Gebrauch der Kaiserzeit. Tacit. Hist. IV, 4. *Eaque omnia Valerius Asiaticus consul designatus censuit: ceteri vultu manuque, pauci — compositis orationibus assentiebantur.*, wozu Lipsius anführt Senec. ep. 8. *Non videor tibi plus prodesse, quam si in senatu candidato vocem et manum commodarem.*, was indessen nicht ganz passt; wohl aber Plin. ep. VIII, 14. *non tantum sollennibus verbis, sed manu gestuque.*

kennenden bildeten, so bleibt die Distinktion dunkel. — Dass übrigens die Senatoren nicht bloss in Folge der Aufforderung suo loco das Wort ergreifen, dass sie zur Widerlegung sprechen oder für eine im weiteren Verlaufe der Verhandlung ausgesprochenen Ansicht sich erklären konnten, ist an sich natürlich und aus mehreren Berichten ersichtlich [1104]).

Der Consul, oder überhaupt der Vorsitzende trug zuletzt die verschiedenen Meinungen, die zur Abstimmung kommen sollten, vor: pronuntiabat sententias; wie es nach einigen Erwähnungen scheint, in beliebiger Reihenfolge [5]). Wenn eine Sentenz zusammenfassend mehrere Bestimmungen enthielt, *per saturam dicta sententia*, denen man nicht in gleicher Weise beistimmte, so konnte mit den Worten divide sententiam auf Theilung der Frage angetragen werden [6]).

1104) Z. B. Salust. Cat. 53. *Postquam Cato adsedit, consulares omnes, itemque senatus magna pars sententiam eius laudant* etc. und von Silanus cap. 50. *isque postea permotus oratione C. Caesaris in sententiam Ti. Neronis iturum se dixerat.* Sueton. Caes. 14. Cic. Phil. XI, 6. Caes. Civ. I, 2.

5) Cic. ad fam. I, 2. *cum sententia prima Bibuli pronuntiata esset — secunda Hortensii — tertia Volcatii.* X, 12. *Eo autem die magna mihi pro tua dignitate contentio cum Servilio: qui cum gratia effecisset, ut sua sententia prima pronuntiaretur, frequens eum senatus reliquit et in alia omnia discessit; meaeque sententiae, quae secunda pronuntiata erat, cum frequenter assentiretur senatus, rogatu Servilii P. Titius intercessit.* Eine Unregelmässigkeit ist es jedenfalls, was Caes. Civ. I, 2. erzählt: *Lentulus Calidii sententiam pronuntiaturum se omnino negavit.* Es mag das vielleicht mehr als einmal geschehen sein, kann aber nur als Willkühr gelten; denn gewiss war der Referirende verpflichtet alle selbständig ausgesprochenen Sentenzen so weit es nöthig wurde, zur Abstimmung zu bringen. Nur die Intercession der Tribunen konnte Einhalt thun. Etwas dem angeführten Beispiele Aehnliches erzählt auch Tacit. Ann. XV, 22. *Magno assensu celebrata sententia; non tamen senatusconsultum perfici potuit, abnuentibus consulibus ea de re relatum.* Allein das ist ein ganz anderer Fall. Wenn Thrasea's Antrag zum Beschlusse hätte erhoben werden sollen, so hätte eine neue Relation Statt finden müssen.

6) Die Hauptstellen darüber sind bei Ascon. z. Cic. p. Mil. 6. p. 44. „*Divisa sententia est, postulante nescio quo.*“ *Cum aliquis in dicenda sententia duas pluresve res complectitur, si non omnes aeque probantur, postulatur, ut dividatur, id est, de rebus singulis referatur. — Non enim ei, qui hoc postulat, oratione longa utendum, ac ne consurgendum quidem utique est; multi enim sedentes hoc unum verbum pronuntiant: Divide. Quod cum auditum est, liberum ei, qui facit orationem, dividere.* Der letzte Satz hat kei-

Die endliche Abstimmung geschah regelmässig durch Auseinandertreten, **discessio**, und es ist wohl nur Missverständniss, wenn noch eine andere Modalität angenommen wird. **Varro** sagt bei **Gell.** XIV, 7, 9. *senatusque consultum fieri duobus modis: aut per discessionem, si consentiretur, aut, si res dubia esset, per singulorum sententias exquisitas.* Dazu bemerkt Gellius §. 12. *Sed quod ait, senatusconsultum duobus modis fieri solere, aut conquisitis sententiis, aut per discessionem, parum convenire videtur cum eo, quod Atteius Capito in Coniectaneis scriptum reliquit. Nam in libro ducentesimo quinquagesimo nono Tuberonem dicere ait, nullum senatusconsultum fieri posse, non discessione facta: quia in omnibus senatusconsultis, etiam in iis, quae per relationem fierent, discessio esset necessaria. Idque ipse Capito verum esse affirmat.* Etwas Anderes hat aber auch Varro nicht sagen wollen, und Gellius hat ihn nur nicht richtig verstanden. In vielen Fällen, wo ein Beschluss zu fassen war, über den keine Meinungsverschiedenheit zu erwarten war, *si consentiretur*, oder wo wenigstens ein einfaches Ja oder Nein genügte, schritt der Vorsitzende sofort zur Abstimmung, ohne eine Umfrage zu halten, und das hiess schlechthin

---

nen gehörigen Sinn: so viel scheint gewiss, dass statt *orationem* zu lesen ist *relationem;* aber auch das Uebrige muss fehlerhaft sein. Zu derselben Stelle sagen die **Schol. Bob.** p. 282. *Hoc autem solebat accidere, quum videbatur aliquis per saturam de multis rebus unam sententiam dixisse: et habebat nonnunquam connexio huiusmodi rerum multarum fraudulentas captiones, ut rebus aequis res improbae miscerentur, atque ita blandimentis quibusdam obreperet*[ur] *ad obtinenda ea, quae si per se singulariter proponerentur, displicere deberent. Desiderabatur itaque, ut fieret sententiae divisio, hoc est, ut de singulis, non de pluribus una sententia diceretur.* Die Sentenz, um die es sich hier handelt, war: *ut veteribus legibus tantummodo extra ordinem quaereretur.* Fufius verlangte Theilung der Frage und so wurde die *quaestio extra ordinem* angenommen; der zweiten Bestimmung, *veteribus legibus*, intercedirt. Damit ist nun weiter zu vergleichen **Cic. ad fam.** I, 2. *postulatum est, ut Bibuli sententia divideretur. Quatenus de religione dicebat, cuique rei iam obsisti non poterat, Bibulo assensum est: de tribus legatis frequentes ierunt in alia omnia.* **Senec.** ep. 21. **de vita beata** 3. **Plin.** ep. VIII, 14. Der von den Schol. Bob. gebrauchte Ausdruck, *sententia per saturam dicta,* ist bei Gelegenheit der rogationes per saturam näher zu erörtern.

senatusconsultum per discessionem facere[1107]; wenn hingegen ein Gegenstand eigentlicher Berathung vorlag, über den sich erst eine bestimmte Meinung feststellen sollte, *si res dubia esset*, dann mussten die Einzelnen befragt werden; das bedeuten die Worte, *per singulorum sententias exquisitas* (vgl. Liv. VIII, 20.) und das hiess senatusconsultum per relationem facere. Aber ohne discessio konnte auch das nicht geschehen, und so finden wir es in allen Fällen, wo immer über eine Senatsverhandlung genauere Nachricht gegeben wird. Es widerspricht sich also nicht, was einerseits Varro, andererseits Aelius Tubero und Atteius Capito sagen. Dagegen ist es nicht so leicht, darüber zur Klarheit zu kommen, was man unter der numeratio senatus zu verstehen habe. In einem sehr unklaren Artikel bei Fest. p. 170. heisst es: *Numera senatum, ait quivis senator consuli, cum impedimento vult esse, quominus faciat S. C., postulatque, ut aut res, quae adferuntur* (referuntur), *dividantur, aut singuli consulantur, aut si tot non sint senatores, quo numero liceat praescribi* (perscribi) *S. C.* Es ist dagegen zuvörderst einzuwenden, dass der Antrag, *divide sententiam* oder *relationem* keinesweges den Zweck hatte, überhaupt ein Senatusconsultum zu verhindern, wogegen ja die angeführten Beispiele selbst sprechen, sondern

---

1107) Cic. Phil. III, 9. *senatusconsultum de supplicatione per discessionem fecit, cum id factum esset antea nunquam.* Das Ungewöhnliche lag darin, dass sonst in solchem Falle, bei Bewilligung von Supplicationen, Triumphen u. s. w. Umfrage gehalten wurde, *sententiae rogabantur*, wobei den Freunden des Betheiligten Gelegenheit gegeben war, zu seinem Lobe und Ruhme zu sprechen, worauf ja von beiden Seiten so viel Werth gelegt wurde. Als Antonius im Senate beantragte, die Dictatur für immer abzuschaffen, wurde bei allgemeiner Uebereinstimmung der Beschluss, wie Antonius ihn schriftlich mitgebracht hatte, gefasst. Cic. Phil. I, 1. *de qua ne sententias quidem diximus.* Dio Cass. XLI, 2. *Διαψηφίσεως δὲ ἐπὶ τούτοις οὐ κατ' ἄνδρα, μὴ καὶ δι' αἰδῶ ἢ καὶ φόβον τινὰ παρὰ τὰ δοκοῦντα σφίσιν ἀποφήνωνται, ἀλλ' ἐπὶ τάδε καὶ ἐπ' ἐκεῖνα τοῦ βουλευτηρίου μεταστάσει γενομένης.* vgl. Plutarch. Pomp. 58. Dem steht nun entgegen, was Atteius Capito nennt *senatusconsultum per relationem facere.* Lex de imp. Vesp. Haubold, *Mon. leg.* p. 222. Göttling, *Röm. Urk.* S. 23. VTIQVE, EI, SENATVM, HABERE, RELATIONEM, FACERE, REMITTERE, SENATVS || CONSVLTA, PER RELATIONEM, DISCESSIONEMQVE, FACERE, LICEAT.

nur die Gelegenheit zu bieten, einen Theil der Sentenz anzunehmen oder zu verwerfen; gar nicht abzusehen aber ist, wie dieser Antrag unter der Forderung, *numera senatum*, begriffen sein könne. Die Stellen, in welchen sich ausserdem mehr dunkele Andeutungen, als deutliche Erklärungen über dieses numerare finden, tragen wenig zur Aufhellung bei. Coelius b. Cic. ad. fam. VIII, 11. *Renuntiatum nobis erat, Hirrum diutius dicturum. prendimus eum: non modo non fecit, sed, cum de hostiis ageretur, et posset rem impedire, si, ut numeraretur, postularet, tacuit.* Das kann verschieden gedeutet werden; höchst auffällig aber ist die Darstellung bei Dionys. XI, 21., wo der Senat bereits durchgefragt ist, und Valerius verlangt, dass eine abermalige Relation über die verschiedenen Meinungen Statt finden solle. Dem widerstrebt Cornelius: *κεκρίσθαι τὸ πρᾶγμα ἤδη λέγων καὶ τέλος ἔχειν νόμιμον ἁπάντων ἐψηφικότων· ἠξίου τε διαριθμεῖν τὰς γνώμας, καὶ μηδὲν ἔτι καινουργεῖν.* und darauf spricht der Decemvir: *τριῶν δ' ἀποδειξαμένων γνώμας διαφόρους, Κλαυδίου τε καὶ Κορνηλίου, καὶ Οὐαλερίου τελευταίου, διέγνωτε περὶ αὐτῶν ὑμεῖς οἱ λοιποί, καὶ παριὼν ἕκαστος ἀπεφήνατο πάντων ἀκουόντων, ᾗ προςετίθετο γνώμῃ. ἁπάντων δὴ γεγονότων κατὰ νόμους, ἐπειδὴ τοῖς πλείοσιν ὑμῶν Κορνήλιος ἐδόκει τὰ κράτιστα ὑποθέσθαι, τοῦτον ἀπεφηνάμεθα νικᾶν, καὶ τὴν ἀποδειχθεῖσαν ὑπὸ τούτου γνώμην γράψαντες ἐκφέρομεν.* Das wäre also ein Beschluss ohne discessio: eine Zählung der Stimmen, wie sie bei der Umfrage abgegeben worden waren, und mit Vergleichung von Plin. Paneg. 76. *Consulti omnes atque dinumerati sumus, vicitque sententia non prima, sed melior.* hat man auch wirklich theilweise angenommen, dass die Beschlüsse auf doppelte Weise, durch *numeratio* oder *discessio* hätten gefasst werden können. Mir scheint das nichtsdestoweniger, auch abgesehen von Tubero's und Capito's ausdrücklichen Erklärungen, unglaublich. In dem ersteren Falle müsste vorausgesetzt werden, dass gleich bei der Umfrage alle einzelnen Meinungserklärungen aufgezeichnet worden seien (denn eine zweite Abstimmung soll ja eben nicht

Statt gefunden haben); dass niemand von der einmal gegebenen Erklärung zurücktreten und einer besseren Meinung sich habe anschliessen dürfen, und endlich, dass, sobald mehr als zwei Sentenzen vorlagen, relative Stimmenmehrheit gegolten habe [1108]). Das alles ist nicht denkbar, wird durch die zahlreichsten Beispiele widerlegt: überall werden die verschiedenen sententiae nach einander zur Abstimmung gebracht und durch absolute Majorität (*senatus maxima pars.* Liv. XXVI, 33.) entschieden; Viele verlassen ihre bei der Umfrage abgegebene Erklärung und treten einer besseren bei; und wäre es denn nicht auch unsinnig, wenn den Senatoren verwehrt gewesen wäre, ihre im weiteren Laufe der Verhandlung berichtigte Ansicht aufzugeben? Das hätte wohl in einzelnen Fällen einem Uebelgesinnten erwünscht sein können; aber Bestimmung der Berathungsordnung konnte es doch nicht sein. Es kann das nicht einmal von den Fällen gelten, wo den Senatoren auferlegt wird, *ut iurati sententias dicant* (Anm. 1003.); wiewohl da allemal die Verhandlung schon vorausgegangen ist und nur durch ein Plebiscit dem Senate die Entscheidung überlassen wird: aber die letzte Erklärung, worauf der Schwur sich bezieht, wird durch die discessio gegeben. Ich kann daher

---

1108) Höchst sonderbar sind die Zweifel, welche Plinius ep. VIII, 14. über die Ordnung des Abstimmens oder der discessio in einem Falle vorträgt, wo drei sententiae vorlagen. Es galt die Frage, ob und wie die Freigelassenen eines in seinem Hause muthmasslich Ermordeten bestraft werden sollten. Die erste Sentenz sprach sie frei; die zweite trug auf Relegation an; die dritte verlangte Todesstrafe. Bei der discessio um die erste Sentenz vereinigten sich die beiden in verschiedener Weise Bestrafung wollenden Parteien und bildeten so die Majorität. Plinius verlangte, dass sie sich trennen sollten, weil sie zwei verschiedene Meinungen verträten, die einzeln der ersten gegenüberzustellen seien. So sollte also zwar nicht unbedingt relative Stimmenmehrheit gelten; denn wenn die erste Sentenz verworfen wurde, so hätte immer von neuem discessio wegen der zweiten eintreten müssen; wohl aber konnte die erste durch relative Majorität angenommen werden. Das war wider allen Gebrauch und selbst alle verständige Fragstellung, und Plinius ist selbst in Zweifel, ob er es hätte verlangen sollen. Es würde auch eine solche Unbekanntschaft mit den allergewöhnlichsten Formen der Senatsgeschäfte ganz unerklärlich sein, wenn nicht Plinius selbst sagte: *Priorum temporum servitus, ut aliarum optimarum artium, sic etiam iuris senatorii oblivionem quandam et ignorationem induxit.*

bei Dionysius nur eine falsche Auffassung annehmen, wie denn auch Livius den Hergang ganz anders darstellt. Was aber das Excerpt des Festus anlangt, so halte ich es für unvollständig gegeben, und obgleich die ganze Frage mir so dunkel, als irgend eine den Senat betreffende erscheint, glaube ich doch annehmen zu dürfen, dass Verrius bei Erklärung der Worte, *Numera senatum*, überhaupt drei Wege, einen Beschluss zu verhindern, angegeben hat. Der erste, die *divisio relationis* oder *sententiae*, ist nur auf einen Theil des Antrags gerichtet, dessen Annahme verhindert werden soll; der zweite, *ut singuli consulantur*, fand Anwendung, wenn der Referirende ohne vollständige Umfrage einen Beschluss per discessionem fassen wollte, und gab der Gegenpartei hinreichende Gelegenheit, durch viele Worte die Sache in die Länge zu ziehen; die dritte Forderung aber, *Numera senatum*, gilt nur dem Falle, wo der Gegner übersah, dass der Senat nicht zahlreich genug war, um der Vorschrift nach einen Beschluss fassen zu können, wie denn häufig wohl, wenn niemand dawider war, Beschlüsse per infrequentiam gefasst wurden. Und das bestätigen auch Cicero's Worte ad Att. V, 4. *Curandus autem hactenus, ne quid ad senatum „consule" aut „numera".*, die freilich sehr änigmatisch dastehen, aus denen aber doch hervorgeht, dass *consulere singulos* etwas ganz Anderes ist, als *numerare*.

Der Vorsitzende forderte zur discessio mit den Worten auf: *Qui hoc censetis, illuc transite; qui alia omnia, in hanc partem.* oder in ähnlicher Weise[1109]), wobei der

---

1109) Mit obigen Worten giebt Fest. p. 261. die Formel an. Etwas anders Plin. l. l. *Qui haec sentitis, in hanc partem; qui alia omnia, in illam partem ite, qua sentitis.* Auf die letzten Worte vorzüglich gründet er die oben angegebene Forderung; aber wenn auch jede der verschiedenen Parteien sich um ihren auctor sententiae schaaren mochte, so bildeten doch die noch so verschieden Dissentirenden nur eine Gegenpartei. Die griechischen Schriftsteller sagen *μεθίστασθαι ἐπὶ τάδε καὶ ἐπ' ἐκεῖνα.* Plutarch. Pomp. 58. Dio Cass. XLI, 2. Zur Vergleichung kann auch die Abstimmung im Lager bei Liv. VII, 35. dienen: *Quibus haec salutaria videntur, agitedum, in dextram partem pedibus transite. Omnes transierunt.* und der gleiche Gebrauch in Sparta. Thucyd. I, 87. *Ὅτῳ μὲν ὑμῶν, ὦ Λακε-*

Euphemismus *alia omnia* statt *qui non censetis*, *ominis causa* gebraucht wurde [1110]). In Folge dieser Aufforderung verliessen die Senatoren ihre Sitze und traten auf die Seite dessen, dem sie beistimmten, woraus sich die zunächst im wörtlichen Sinne zu verstehenden, dann vielfältig auch figürlich gebrauchten Redensarten, *discedere in sententiam*, *ire in sententiam*, *pedibus ire in sententiam*, erklären. Dass die vorsitzenden Magistrate an der discessio selbst nicht Theil nahmen, ist gewiss [11]); dass sie aber ihre Stimme nicht durch Beitrittserklärung hätten geltend machen können, das anzunehmen scheint kein Grund zu sein, und in den Fällen, wo über ihren eigenen Antrag abgestimmt wurde, mussten die Beistimmenden auf ihre Seite treten. Eben so werden auch die anderen Magistrate sich durch die discessio erklärt haben; nur den Tribunen muss es frei gestanden haben, sich derselben zu enthalten. — Ob darauf die Stimmen gezählt wurden? Zuweilen fand wohl einstimmige Annahme Statt, *sine ulla varietate discessio* (Cic. p. Sest. 34. Cat. III, 6.); in anderen Fällen fiel die Majorität in die Augen: dann hiess es, *haec pars maior videtur* [12]). Wenn sie aber zweifelhaft war, so scheint die Zählung unvermeidlich gewesen zu sein, und so können auch bei Plinius die Worte *dinumerati sumus* verstanden werden. Vgl. Plin. ep.

δαιμόνιοι, δοκοῦσι λελύσθαι αἱ σπονδαὶ — ἀναστήτω ἐς ἐκεῖνο τὸ χωρίον (δείξας τι χωρίον αὐτοῖς), ὅτῳ δὲ μὴ δοκοῦσιν, ἐς τὰ ἐπὶ θάτερα. ἀναστάντες δὲ διέστησαν κ. τ. λ.

1110) Fest. l. l. *his verbis petit ominis videlicet causa, ne dicat, qui non censetis.* Vgl. Cic. ad fam. I, 2. *de tribus legatis frequentes ierunt in alia omnia.* VIII, 13. *frequens senatus in alia omnia iit.* X, 12. *frequens eum senatus reliquit et in alia omnia discessit.* Senec. de vita beata 2. u. s. w. In Trajans Zeit (ob auch früher?) setzte man sich zu dem, dem man beistimmte. Plin. l. l. §. 13. *interim et qui morte puniebant, et qui relegabant, una sedebant.*

11) Interessant und mancherlei Fragen anregend ist der Bericht über eine Senatsverhandlung bei Plin. ep. II, 11. Dort heisst es auch: *Sed cum fieret discessio, qui sellis consulum adstiterant, in Cornuti sententiam ire coeperunt.* Die consules designati können wohl schwerlich gemeint sein.

12) Senec. de vit. b. 2. *Cum de beata vita agitur, non est, quod mihi illud discessionum more respondeas: haec pars maior videtur.*

VIII, 14, 18. Dass, um einen gültigen Beschluss fassen zu können, eine bestimmte Zahl von Senatoren anwesend sein musste, ist gewiss; aber diese Zahl ist in verschiedenen Zeiten und für verschiedene Beschlüsse auch verschieden vorgeschrieben gewesen: es wird bald die Anwesenheit von 100, bald von 150, auch von 200 Senatoren verlangt[1113]; und wenn das ausdrückliche Vorschrift eines Gesetzes oder Senatusconsultum war, so wird daran auch festgehalten worden sein. Aber auch überhaupt war wohl eine gewisse frequentia als zu Beschlüssen erforderlich angenommen[14], aber oft mag man auch darüber hinweggesehen haben. — Wurde die zuerst zur Abstimmung gebrachte sententia durch die Mehrheit angenommen, so waren die übrigen dadurch beseitigt[15]; im entgegengesetzten Falle kamen sie, wie man aus Cicero ersieht, bis zur Annahme der einen der Reihe nach zur Abstimmung.

Die so vom Senate seiner Mehrheit nach abgegebene Willenserklärung, sie mochte nun Gültigkeit haben, oder durch Intercession oder Formfehler vereitelt werden, heisst auctoritas. Trat kein Hinderniss ein, sie zum gültigen Beschlusse zu erheben, so erhielt sie in ihrer schriftlichen Abfassung die Geltung eines wirklichen Senatusconsultum. In Bezug auf den Gegenstand des Beschlusses hiess dieser decretum, so dass ein Senatusconsultum mehrere decreta in sich vereinigen konnte[16]. Aber auch wenn ein gültiges Senatusconsul-

---

1113) Das Senatusconsultum de Bacchanalibus schrieb, wie es im Edikte heisst, vor: DVM. NE. MINVS. SENATORIBVS. C. ADESENT QVOM. EA. RES. COSOLERETVR. Liv. XXXIX, 18. In einem anderen Senatusconsulte Liv. XLII, 28. war bestimmt: *quum centum et quinquaginta non minus adessent.* Die Rogation des Cornelius verlangte nach Ascon. p. 58. *ne quis in senatu legibus solveretur, nisi CC affuissent.*

14) Darauf weisen z. B. Coelius Worte bin b. Cic. ad fam. VIII, 5. *Marcellus idem illud de provinciis urget, neque adhuc frequentem senatum efficere potuit.* Vgl. Liv. II, 23. Indessen haben auch Verhandlungen *summa infrequentia* Statt gefunden. Cic. ad Q. fr. II, 12. III, 2. Liv. XXXVIII, 44. Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 57.

15) Plin. ep. VIII, 14, 21. *prima sententia comprobata ceterae perimuntur.*

16) Fest. p. 339. *Senatus decretum a consulto Aelius Gallus*

tum verhindert wurde, war es üblich die auctoritas urkundlich niederzuschreiben[1117]), in derselben Form, wie die gültigen Beschlüsse, nur dass vorangesetzt wurde: *S. C. auctoritas.* und am Schlusse wahrscheinlich der Grund, weshalb es bei der auctoritas geblieben sei, die Namen der Tribunen, welche intercedirt hatten, angegeben wurden[18]). — Die Abfassung des

---

sic distinguit, ut id dicat particulam quandam esse senatusconsulti, ut cum provincia alicui decernitur, quod tamen ipsum senatusconsulti est. Anders distinguirt Göttling, *Staatsverf.* S. 152.

1117) Die bedeutendste Stelle darüber ist bei Dio Cass. LV, 3. *εἰ δ' οὖν ποτε ἐκ συντυχίας μὴ συλλεχθεῖεν ὅσους ἡ χρεία ἑκάστοτε ἐκάλει — ἐβουλεύοντο μὲν, καὶ ἥ γε γνώμη συνεγράφετο, οὐ μέντοι καὶ τέλος τι ὡς κεκυρωμένη ἐλάμβανεν, ἀλλὰ αὐκτώριτας ἐγίγνετο, ὅπως φανερὸν τὸ βούλημα αὐτῶν ᾖ. τοιοῦτον γάρ τι ἡ δύναμις τοῦ ὀνόματος τούτου δηλοῖ. ἑλληνίσαι γὰρ αὐτὸ καθάπαξ ἀδύνατόν ἐστι. τὸ δ' αὐτὸ τοῦτο καὶ, εἴ ποτε ἐν τόπῳ τινὶ μὴ νενομισμένῳ, ἢ ἡμέρᾳ μὴ καθηκούσῃ, ἢ καὶ ἔξω νομίμου παραγγέλματος ὑπὸ σπουδῆς ἠθροίσθησαν, ἢ καὶ ἐναντιωθέντων τινῶν δημάρχων τὸ μὲν δόγμα οὐκ ἠδυνήθη γενέσθαι, τὴν δὲ δὴ γνώμην σφῶν οὐχ ὑπέμενον ἀποκρυφθῆναι, ἐνομίζετο. καὶ αὐτῇ μετὰ ταῦτα καὶ ἡ κύρωσις κατὰ τὰ πάτρια ἐπήγετο, καὶ ἡ ἐπίκλησις ἡ τοῦ δόγματος ἐπεφέρετο.* Das Letztere kann auch zuweilen geschehen sein; aber nicht aus diesem Grunde war es üblich, die auctoritas aufzuzeichnen. Vgl. XLII, 23. *κυρωθέντος μὲν μηδενὸς (οἱ γὰρ δήμαρχοι ἐκώλυσαν) συγγραφέντος δὲ τοῦ δόξαντος.* Cic. ad fam. I, 2. *De his rebus — senatus auctoritas gravissima intercessit; cui cum Cato et Caninius intercessissent, tamen est perscripta.* Beispiele solcher *auctoritates* sind in Coelius Briefe VIII, 8. erhalten. Eine Erwähnung aus alter Zeit, wohl die früheste, bei Liv. IV, 57., wo der Consulartribun sagt: *si maneat in sententia senatus, dictatorem nocte proxima dicturum; ac si quis intercedat senatusconsulto, auctoritate se fore contentum.*

18) So findet es sich am Schlusse der auctoritates in Coelius Briefe. So wenig übrigens die Intercession zu hindern war, so konnte sie doch Gegenstand einer neuen Relation werden, in Folge deren vielleicht die Intercedenten zurücktraten. Cic. ad Att. IV, 2. *Cum fieret senatusconsultum in sententiam Marcellini, omnibus praeter unum assentientibus, Serranus intercessit. De intercessione statim ambo consules referre coeperunt* etc. ad fam. VIII, 8. *Si quis huic senatusconsulto intercesserit, senatui placere, auctoritatem perscribi et de ea re ad senatum populumque referri.* Ein merkwürdiges Beispiel von einem in Abwesenheit der Tribunen gefassten Beschlusse giebt Liv. IV, 36. *Captatum deinde tempus ab tribunis militum, quo per discessum hominum ab urbe, quum patres clandestina denuntiatione revocati ad diem certam essent, senatusconsultum fieret absentibus tribunis plebi* etc. — Dann sagt er: *Tribunis plebi nec cum absentibus iis, qui senatusconsultum fecerant, nec cum Appio transacta re, quod contenderent, fuit.* Der einmal gefasste Beschluss blieb also gültig. Uebrigens hatten nicht bloss die tribuni plebis das Recht, den Senatsbeschlüssen zu intercediren. Was Gell. XIV, 7, 6. aus Varro mittheilt: *Postea scripsit de intercessionibus dixitque, in-*

Senatusconsultum kam dem vorsitzenden Magistrate zu, von dem es deshalb heisst, *facit senatusconsultum*[1119]); ihm stand aber dabei eine Anzahl Senatoren nicht nur zur Beglaubigung, sondern als eine Art Redaktionscomité zur Seite. Sie wurden für jeden einzelnen Fall, wie natürlich, aus denen genommen, die für den Beschluss gewesen waren, und ihre Namen mit der Formel, *scribendo adfuerunt*, dem Senatusconsultum (auch der auctoritas) vorangesetzt[20]). Die Zahl derer, welche zur Redaktion hinzugezogen wurden, ist sehr verschieden gewesen. Im SC. de Bacchanalibus werden deren drei genannt und eben so in dem de Asclepiade Clazomenio; in dem aus Iosephus Anm. 1042. angeführten und dem sogen. S. C. de Tiburtibus (Haub. *Mon. leg.* p. 81.) nur zwei; dagegen in den auctoritates bei Cic. ad fam. VIII, 8. einmal acht, das andere Mal sieben. Aus diesen Beispielen und Frontin. de aquaed.

---

tercedendi, ne senatusconsultum fieret, ius fuisse, qui eadem potestate, qua ii, qui senatusconsultum facere vellent, maioreve essent., das entspricht dem allgemeinen Grundsatze: *par maiorve potestas plus valeto;* wie aber dabei das Verhältniss der Tribunen zu den Consuln gedacht sei, ist unklar. Beispiele von Intercession durch einen Consul finden sich bei Liv. XXX, 43. XXXVIII, 42. Im ersteren Falle wurde sie vereitelt, indem die Tribunen die Rogation an das Volk brachten, und dieses dem Senate Vollmacht gab; im zweiten wurde der Consul durch eine Concession beruhigt.

1119) Cic. ad Att. IV, 16. Varro b. Gell. XIV, 7, 4. 6. Liv. IV, 36. 43. s. Rubino, *Untersuch.* I. S. 163., der aber dem Ausdrucke eine zu grosse Wichtigkeit beilegt.

20) Cic. de or. III, 2. von L. Crassus: *et eundem, id quod in auctoritatibus perscriptis exstat, scribendo adfuisse* (constat). ad Att. VII, 1. *Cato autem et scribendo adfuit, et ad me de sententia sua iucundissimas literas misit.* Darüber schreibt er an ihn selbst. ad fam. XV, 6. *resque ipsa declarat, tibi illum honorem nostrum supplicationis iucundum fuisse, quod scribendo adfuisti. Haec enim senatusconsulta non ignoro ab amicissimis eius, cuius de honore agitur, scribi solere.* Daraus folgt unzweideutig, dass diese Zeugen zugleich an der Redaction Theil nahmen. Natürlich galt es nun auch als ein Zeichen feindlicher Gesinnung, wenn jemand bei einem Beschlusse scribendo adfuit, der für einen Anderen kränkend oder nachtheilig war. Cic. ad fam. XII, 29. schreibt an Cornificius, dem er den Lamia empfiehlt: *quamquam erat nobis dictum, te existimare alicui senatusconsulto, quod contra dignitatem tuam fieret, scribendo Lamiam adfuisse, qui omnino consulibus illis nunquam fuit ad scribendum.* So entschuldigt er sich auch ad Att. I, 19. *Nam quod me esse ad scribendum vides, ex ipso senatusconsulto intelligere potes, aliam rem tum relatam, hoc autem de populis liberis sine causa additum.*

100. 104. 106. 108. 125. 127. Gell. XV, 11. ist zugleich die Form, in welcher die Senatusconsulta abgefasst wurden, zu ersehen. Die Ausdrücke, welche darin der Senat gebrauchte, waren in der Regel, auch wo ernstliche Befehle oder Verweise ertheilt wurden, äusserst mild und human. Gewöhnlich heisst es, *placere senatui* oder *huic ordini*, oder *senatum aequum censere* oder ähnlich; und bei strenger Missbilligung des Geschehenen, *senatui non placere* (Liv. XLIII, 8.); und wenn oberen Magistraten die gemessensten Aufträge ertheilt werden, wurde doch die höfliche Formel beigefügt: *si iis videretur* [1121]); obgleich die Ausführung keinesweges ihrem Ermessen anheimgestellt sein sollte. Wirklich soll aber von dieser Höflichkeitsformel, indem sie dem Wortlaute nach erklärt wurde, Missbrauch gemacht worden sein [22]).

Die Abfassung des Senatusconsultum geschah nach Aufhebung der Sitzung und Entlassung des Senats [23]), wahrschein-

---

1121) Liv. XXXI, 4. *decreverunt patres, ut M. Iunius praetor urbis, si ei videretur, decemviros agro Samniti Appuloque — metiendo dividendoque crearet.* XXXVI, 1. 2. XLI, 12. u. ö. Cic. Phil. III, 15. *senatui placere, uti C. Pansa A. Hirtius consules designati, cum magistratum inierint, si eis videbitur, primo quoque tempore de his rebus ad hunc ordinem referant.* VIII, 11. *uti C. Pansa A. Hirtius consules, alter ambove, si eis videbitur, de eius honore praemiove primo quoque die ad senatum referant.* Donat. z. Terent. Adelph. III, 5, 1. *Ubi enim senatus consulibus iniungit, addit: si eis videatur.*

22) Als der blutdürstige Proconsul Fulvius Flaccus im Begriffe war, furchtbare Rache an den Campanern zu nehmen, erhielt er ein Schreiben des Senats, wonach das weitere Verfahren sistirt und die Entscheidung des Senats abgewartet werden sollte. Nach einer Tradition übte er erst Rache und las dann das Schreiben; nach einer anderen legte er jene Formel seinem Willen entsprechend aus. Liv. XXVI, 16. *Lectum quoque senatusconsultum, priusquam securi feriret, quidam auctores sunt; sed quia ascriptum in senatusconsulto fuerit, si ei videretur, integram rem ad senatum reiiceret, interpretatum esse, quid magis e republica duceret, aestimationem sibi permissam.*

23) Es ist am deutlichsten ersichtlich aus Cic. Cat. III, 6. *Dictae sunt a principibus acerrimae ac fortissimae sententiae, quas senatus sine ulla varietate est consecutus. Et quoniam nondum est perscriptum senatusconsultum, ex memoria vobis, Quirites, quid senatus censuerit exponam.* Man kann das nicht etwa so verstehen, als habe Cicero die Senatssitzung nur verlassen, um zur Beruhigung des Volks zu sprechen, und sei wieder dahin zurückge-

lich in der Curie selbst[1124]). Dabei muss nothwendig angenommen werden, dass während der Berathung eine Art Protokoll geführt wurde, das bei der Redaktion als Unterlage diente; wie denn auch der Vorsitzende zum Schlussvortrage der schriftlichen Aufzeichnung der verschiedenen, oft sehr umfänglichen sententiae gar nicht hat entbehren können[25]). Dass im Senate

---

kehrt, wie wohl in anderen Fällen auch geschehen ist. Plutarch sagt Cic. 19. *Ἤδη δ' ἑσπέρας οὔσης καὶ τοῦ δήμου περιμένοντος ἀθρόου, προελθὼν ὁ Κικέρων καὶ φράσας τὸ πρᾶγμα τοῖς πολίταις, καὶ προπεμφθεὶς παρῆλθεν εἰς οἰκίαν φίλου γειτνιῶντος.* Dionys. XI, 21. (Anm. 1126.) lässt freilich ein S. C. gleich in der Sitzung abfassen und vorlesen, und es kann das auch, wo ein kurzer Beschluss aufzuzeichnen war, geschehen sein; aber wäre das Regel gewesen, so wäre es ganz zwecklos gewesen, eine Anzahl Senatoren zu deputiren, qui scribendo adessent.

1124) Einen Beweis dafür habe ich nicht; aber es scheint am natürlichsten. Erlogene Senatusconsulta werden als domi scripta bezeichnet. Cic. ad fam. IX, 15. *An minus multa senatus consulta futura putas, si ego sim Neapoli? Romae cum sum et urgeo forum, senatusconsulta scribuntur apud amatorem tuum, familiarem meum. Et quidem, cum in mentem venit, ponor ad scribendum; et ante audio senatusconsultum in Armeniam et Syriam esse perlatum, quod in meam sententiam factum esse dicatur, quam omnino mentionem ullam de ea re esse factam.* Vgl. XII, 29. ad Att. IV, 18.

25) Es ist von den Senatsprotokollen schon Th. I. S. 30 f. die Rede gewesen; aber von den angeführten Beweisstellen ist nur die p. Sest. 61. vollgültig: *Cuius sententiam ita frequentissimus senatus secutus est, ut unus dissentiret hostis, idque ipsum tabulis publicis mandaretur ad memoriam posteri temporis sempiternam.* ad Att. XII, 21. gehört nicht hieher; *perscribenda* bezieht sich auf das Senatusconsultum. Eine wirkliche Protokollführung hat nun zwar nach Cic. p. Sull. 14. bei dem Verhöre der catilinarischen Verschworenen Statt gefunden, weil aber Cicero sie Senatoren übertrug und diese Vorsichtsmaassregel als etwas Ausserordentliches hervorhebt, hat man darin gerade den Beweis finden wollen, dass sonst kein Protokoll geführt worden sei. S. Kolster a. a. O. S. 431; der weitläuftig darzuthun sucht, dass es keine Senatsprotokolle gegeben habe. Es ist das aber kein richtiger Schluss. Es ist nicht nur denkbar, dass bei dieser hochwichtigen Sitzung alle nicht zum Senate selbst gehörigen Zeugen entfernt waren, sondern, wenn man das auch nicht annehmen will, ist es doch sehr natürlich, dass in diesem Falle, wo die Existenz so Vieler gefährdet werden konnte, das Geschäft den angesehensten Männern übertragen wurde, deren Aufzeichnungen eine ganz andere Glaubwürdigkeit haben mussten, als die eines unter dem Einflusse des Magistrats stehenden scriba. Wenn freilich von beglaubigten, aktenmässigen und öffentlich niedergelegten Protokollen die Rede sein soll, so gebe ich gern zu, dass es solche Acta nicht gegeben hat; aber die Protokolle blieben eben in den Händen der Magistrate, wie Cic. p. Sull. 15. sagt: *cum scirem, ita iudicium in tabulas publicas relatum, ut illae tabulae privata tamen cu-*

scribae zum Dienste der Magistrate gegenwärtig waren, ist, wenn auch spärlich, bezeugt [1126]); und wenn sich auch keine Erwähnung fände, so könnte man sie doch kaum hinwegdenken. Zuweilen sind aber auch geheime Senatssitzungen gehalten worden, und dann wurden weder scribae noch andere apparitores hinzugelassen: ein so gefasster Beschluss wurde senatusconsultum tacitum genannt [27]).

Nach Erledigung der Berathungsgegenstände entliess der

---

stodia more maiorum continerentur. und so erklärt es sich auch, dass trotz der Protokolle Verfälschungen und selbst erdichtete Senatusconsulta vorkommen konnten. Endlich erklärt es sich so auch am leichtesten, wie die Specialitäten der Verhandlung durch die acta diurna zur allgemeinen Kenntniss kamen. Coelius schreibt an Cic. ad fam. VIII, 11. *Quam quisque sententiam dixerit, in commentario est rerum urbanarum.* Das setzt denn doch wohl schriftliche Aufzeichnung voraus.

1126) Dionys. XI, 21. *Ταῦτ' εἰπὼν καὶ τὸν γραμματέα κελεύσας ἀναγνῶναι τὸ προβούλευμα — διέλυσε τὸν σύλλογον.* Wenn auch daran gar nicht zu denken ist, dass solche Specialitäten aus jener Zeit hätten erhalten sein können, so beweiset es doch, dass Dionysius in seiner Zeit von der Gegenwart der scribae im Senate wusste. Sueton. Tib. 23. *Illatum deinde Augusti testamentum, non admissis signatoribus nisi senatorii ordinis, ceteris extra curiam signa agnoscentibus, recitavit per libertum.* Der Libertus wird auch hier als *scriba* zu denken sein, dem ganz eigentlich das Vorlesen von Schriften zukömmt. Bestimmter lautet die in der folg. Anm. angeführte Stelle, und für die Republik entscheidend ist die Nachricht, welche Plutarch von Cato's Rede über die Bestrafung der Verschworenen giebt, wenn man sie nicht für irrthümlich halten will: Cato min. 23. *Τοῦτον μόνον, ὧν Κάτων εἶπε, διασώζεσθαί φασι τὸν λόγον, Κικέρωνος τοῦ ὑπάτου τοὺς διαφέροντας ὀξύτητι τῶν γραφέων σημεῖα προδιδάξαντος ἐν μικροῖς καὶ βραχέσι τύποις πολλῶν γραμμάτων ἔχοντα δύναμιν, εἶτ' ἄλλον ἀλλαχόσε τοῦ βουλευτηρίου σποράδην ἐμβαλόντος.*

27) Die einzige Erwähnung aus später Zeit, aber auf die ältere sich beziehend, findet sich bei Iul. Capit. Gord. 12. *Hunc autem morem apud veteres necessitates publicae repererunt, ut, si forte aliqua vis ab hostibus immineret, quae vel cogeret humilia captare consilia, vel aliqua constituere, quae non prius oporteret dici, quam effici; vel si nollent ad amicos aliqua permanare, senatusconsultum tacitum fieret: ita ut non scribae, non servi publici, non censuales illis actibus interessent; senatores exciperent, senatores omnium officia censualium scribarumque complerent, ne quid forte proderetur.* Das ist ganz entsprechend den Anstalten, die Cicero traf. Anm. 1125. Analog ist das *tacitum iudicium* bei Cic. ad Att. IV, 16. Ausserdem berichtet auch Herodian. VII, 10. von einer solchen geheimen Sitzung: *συνῆλθον οὖν οὐκ εἰς τὸ σύνηθες συνέδριον, ἀλλ' εἰς τὸν τοῦ Διὸς νεὼν Καπετωλίου· — συγκλείσαντες οὖν αὐτοὺς ἐν τῷ σηκῷ μόνους κ. τ. λ.*

Magistrat den Senat, *mittere* und *dimittere senatum*, und es war nicht gestattet, die Curie zu verlassen, ehe der Schluss der Sitzung ausgesprochen war [1128]). Die Entlassungsformel mag verschieden gelautet haben. Cicero schreibt ad Q. fr. II, 1. *Tum ille se senatum negavit tenere.* Das war indessen nur die Erklärung des Tribuns, dass er auf weitere Relation verzichte. Die gewöhnlichen Worte waren wohl, wie sie noch aus später Zeit erwähnt werden: Iul. Capit. M. Anton. 10. *neque unquam recessit de curia, nisi consul dixisset: Nihil vos moramur, patres conscripti.*

Macht und Wirkungskreis des Senats.

Der Senat war in der Blüthezeit der Republik die eigentliche alle Staatsangelegenheiten leitende Regierungsbehörde. Wie nach und nach sein Einfluss und seine Wirksamkeit sich gesteigert und erweitert habe, dieses allmählige Wachsthum würde sich seiner Stetigkeit wegen selbst dann schwerlich in einzelnen Momenten nachweisen lassen, wenn uns auch über die früheren Jahrhunderte ausführlichere Berichte vorlägen. Hauptsächlich ist es daher die spätere Zeit vom sechsten Jahrhunderte an, in welcher die bereits in ihrer ganzen Ausdehnung bestehenden Befugnisse des Senats in Betracht zu ziehen sind. Es würde jedoch unnütz und selbst unausführbar sein, alle Rechte und zum Ressort des Senats gehörende Geschäfte speciell durchgehen und die tausend Fälle, in denen er die mannigfaltigsten Verfügungen und Anordnungen trifft, einzeln berücksichtigen zu wollen; vielmehr kömmt es darauf an, die Hauptobjekte der Verwaltung, welche dem Senate entweder in völliger Unabhängigkeit, oder mit gewisser durch die Rechte der Volksversammlung bedingter Beschränkung überlassen waren, übersichtlich hervorzuheben.

1128) Dio Cass. XXXVIII, 3. von Caesar, als die Senatoren dem Cato ins Gefängniss folgen wollen: *καί τις αὐτῶν Μάρκος Πετρέϊος ἐπιτιμηθεὶς ὑπ' αὐτοῦ, ὅτι μηδέπω διαφειμένης τῆς βουλῆς ἀπαλλάττοιτο, ἔφη κ. τ. λ.*

Vor Allem waren es die auswärtigen Angelegenheiten, in deren Leitung der Senat mit grösster Selbständigkeit verfuhr. Zwar, was die Kriegführung betrifft, so ist schon Th. II, 1. S. 383 ff. gezeigt worden, dass die Unternehmung eines neuen Kriegs, wenn namentlich der Angriff von Rom ausgehen sollte, an einen einwilligenden Beschluss der Centurien gebunden war; allein die Erwägung, ob ein Krieg zu beginnen sei, war durchaus Sache des Senats, und ohne dessen Beschluss konnte keine derartige Rogation an das Volk gebracht werden[1129]). War aber das Senatusconsultum durch Volksbeschluss bestätigt, so lagen alle weiteren Dispositionen gänzlich in den Händen des Senats. Er befiehlt zunächst die Aushebung der Mannschaft und bestimmt die Contingente der Bundesgenossen; er ernennt die Feldherrn, schon insofern als er die Provinzen, consularische und praetorische, bestimmt, decernit oder nominat, und selbst vorzüglich geeigneten Männern ohne Rücksicht auf das Loos, extra sortem, ihre Provinz anweiset [30]); dann aber auch namentlich durch die prorogatio

1129) Im Jahre 587 brachte der Praetor M'. Iuventius Thalna eigenmächtig eine Rogation an das Volk, wonach den Rhodiern der Krieg erklärt werden sollte. Darüber sagt Liv. XLV, 21. *Sed et praetor novo maloque exemplo rem ingressus erat, quod ante non consulto senatu, non consulibus certioribus factis, de sua unius sententia rogationem ferret, Vellent iuberentne, Rhodiis bellum indici? quum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde ex auctoritate patrum ad populum latum.* In älterer Zeit mag nicht selten der Senat unter dem Vorwande blosser Abwehr Krieg begonnen haben; zuweilen wurde es auch in Zweifel gestellt, ob der Senatsbeschluss der Zustimmung des Volks bedürfe. Liv. IV, 30. *Controversia inde fuit, utrum populi iussu indiceretur bellum, an satis esset senatusconsultum. Pervicere tribuni, denuntiando impedituros se delectum, ut consules de bello ad populum ferrent.* Wenn es VIII, 6. heisst: *consensit et senatus bellum,* so soll damit nur gesagt werden, dass der Senat dieselbe Gesinnung mit dem Volke theilte; nicht dass er zu einem Beschlusse seine Zustimmung gegeben habe. Vgl. I, 32. Nach der erlangten Zustimmung des Volks, die nicht leicht ausbleiben konnte, berieth dann der Senat weiter über die zur Führung des Kriegs nöthigen Mittel und Maassregeln. Liv. XXXVI, 1. *Patres rogationem ad populum ferri iusserunt: Vellent iuberentne, cum Antiocho rege, quique eius sectam secuti essent, bellum iniri? si ea rogatio perlata esset, tum, si ita videretur consulibus, rem integram ad senatum referrent.* Nun erfolgen erst die Decrete über die den Consuln anzuweisenden Provinzen und die ihnen zu gewährenden Mittel.

30) Es bedarf für die meisten dieser Sätze nicht der Anführung

imperii, die ganz von dem Willen des Senats abhing, wenn auch dabei die Form einer Bestätigung durch ein Plebiscit beobachtet wurde [1131]). Hieher gehört auch die Ernennung eines Dictators, welche, seit einmal die lex de dictatore creando bestand, im einzelnen Falle nur vom Senate ohne alle Mitwirkung des Volks beschlossen wurde, so wie er später ebenfalls nach eigenem Ermessen die Magistrate mit dictatorischer Gewalt versah; und es hat dabei auch nicht einmal die Intercession der Tribunen zulässig sein können. Der Senat theilte ferner jedem der Heerführer die erforderlichen Streitkräfte und übrigen zur Führung des Kriegs nöthigen Mittel zu, und bestimmte selbst, wenn sie zögerten, die Zeit ihres Abgangs in die Provinz [32]). Auch sonst blieben die Feldherren, besonders die, welche ohne Magistratur cum imperio waren, weniger vielleicht die Consuln (vgl. Anm. 239.), in Abhängigkeit vom Senate, da nur von ihm alle Subsidien bewilligt werden konnten, und endlich hing ja die Bewilligung des Triumphs und der öffentlichen Dankfeste für glückliche Ereignisse, supplicationes,

---

von Belegstellen; sie sind bei Livius auf jedem Blatte zu finden. Es sollen hier überhaupt nur einzelne besonders significante herausgehoben werden. Sehr bestimmt ist die Erklärung Cicero's, in Vatin. 15. *Eripueras senatui provinciae decernendae potestatem, imperatoris deligendi iudicium, aerarii dispensationem: quae nunquam sibi populus Romanus appetivit, qui nunquam haec a summi consilii gubernatione auferre conatus est.*

1131) Polyb. VI, 15, 6. *Καὶ μὴν τό γ᾽ ἐπιτελεῖς ἢ μὴ γίγνεσθαι τὰς ἐπινοίας καὶ προθέσεις τῶν στρατηγῶν ἐν τῇ συγκλήτῳ κεῖται. τοῦ γὰρ ἐπαποστεῖλαι στρατηγὸν ἕτερον, ἐπειδὰν ἐνιαύσιος διέλθῃ χρόνος, ἢ τὸν ὑπάρχοντα ποιεῖν ἐπίμονον, ἔχει τὴν κυρίαν αὕτη.* Er sagt das mit vollem Rechte. Die erste prorogatio imperii (Liv. VIII, 23. 26. Anm. 54.) geschah durch ein Plebiscit, und so auch fernerhin. Liv. X, 22. *Et L. Volumnio ex senatusconsulto et scito plebis prorogatum in annum imperium est.* XXVII, 22. *latumque de prorogando imperio ad populum est.* Indessen geschieht des Plebiscits verhältnissmässig selten Erwähnung; wenn es aber auch jederzeit erforderlich gewesen ist, so muss man es doch als eine blosse Form ansehen, und vom Senate hing es einzig ab, ob überhaupt auf Prorogation angetragen werden sollte. Daher sagt ganz richtig Liv. IX, 42. *Itaque ei* (Fabio) *ob res tam feliciter gestas, sicut priore anno populus continuaverat consulatum, ita senatus in insequentem annum — prorogavit — imperium.*

32) Z. B. Liv. XL, 26. *Consules nisi confecto delectu negare se ituros —. Non tamen potuerunt sustinere consensum senatus, quin paludati exirent.*

Auszeichnungen, nach denen jeder Feldherr geizte, ganz von der Gesinnung und dem Ermessen des Senats ab[1133]. — Dass in früherer Zeit auch der Abschluss von Frieden und Verträgen unabhängig von der Volksgewalt ex senatusconsulto erfolgte, ist schon Th. II, 1. S. 383. bemerkt worden; aber auch nachdem die Sanction des Volks erforderlich geworden war, so wurden doch die Bedingungen des Friedens vom Senate festgestellt, wenn er nicht geradezu die schon von seinem siegreichen Heerführer vorgeschriebenen genehmigte, oder diesem den Abschluss nach eigenem Ermessen überliess[34].

Nächstdem standen die völkerrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten unter der unmittelbaren Leitung des Senats. Wie er aus seiner Mitte jederzeit die Männer wählte, welche mit Aufträgen aller Art an auswärtige Staaten gesandt wurden[35], so waren auch nur an ihn die Gesandtschaften fremder Völker und Fürsten gerichtet: er entschied, ob sie überhaupt anzunehmen oder zurückzuweisen seien, und ertheilte im ersteren Falle den durch den Magistrat in die Curie Eingeführten den angemessen scheinenden Bescheid[36]. Er begrüsst fremde Herrscher und erklärt sie für Freunde des römischen Volks; er verleiht oder bestätigt ihnen sogar den königlichen Titel[37]. — In gleicher Weise unterlagen auch die Verhält-

---

1133) Polyb. VI, 15, 7. *Καὶ μὴν τὰς ἐπιτυχίας τῶν ἡγουμένων ἐκτραγῳδῆσαι καὶ συναυξῆσαι καὶ πάλιν ἀμαυρῶσαι καὶ ταπεινῶσαι τὸ συνέδριον ἔχει τὴν δύναμιν. τοὺς γὰρ προσαγορευομένους παρ᾽ αὐτοῖς θριάμβους, δι᾽ ὧν ὑπὸ τὴν ὄψιν ἄγεται τοῖς πολίταις ὑπὸ τῶν στρατηγῶν ἡ τῶν κατειργασμένων πραγμάτων ἐνάργεια, τούτους οὐ δύνανται χειρίζειν, ὡς πρέπει, ποτὲ δὲ τὸ παράπαν οὐδὲ συντελεῖν, ἐὰν μὴ τὸ συνέδριον συγκατάθηται καὶ δῷ τὴν εἰς ταῦτα δαπάνην.*

34) Liv. XXX, 37. 43. XXXIII, 13. 30. XXXIV, 35. XXXVII, 45. 55.

35) Polyb. VI, 13, 6. *καὶ μὴν εἰ τῶν ἐκτὸς Ἰταλίας πρός τινας ἐξαποστέλλειν δέοι πρεσβείαν τινὰ, ἢ διαλύσουσάν τινας, ἢ παρακαλέσουσαν, ἢ καὶ, νὴ Δία, ἐπιτάξουσαν, ἢ παραληψομένην, ἢ πολεμεῖν ἐπαγγέλλουσαν, αὕτη ποιεῖται τὴν πρόνοιαν.*

36) Polyb. l. l. *ὁμοίως δὲ καὶ τῶν παραγινομένων εἰς Ῥώμην πρεσβειῶν ὡς δέον ἐστὶν ἑκάστοις χρῆσθαι καὶ ὡς δέον ἀποκριθῆναι, πάντα ταῦτα χειρίζεται διὰ τῆς συγκλήτου. πρὸς δὲ τὸν δῆμον καθάπαξ οὐδέν ἐστι τῶν προειρημένων.*

37) Liv. XXX, 17. XXXI, 11. XL, 58. Vgl. Brisson. *de form.* II, 130., auf dessen reichhaltige Sammlungen hier überhaupt verwiesen werden muss.

nisse der socii, sowohl zu Rom als unter einander, der Fürsorge und Entscheidung des Senats. Ausserdem dass vor ihn etwaige Beschwerden gebracht wurden, liess er auch wohl auf Verlangen durch Senatoren die Verfassung einzelner Städte regelnde Statuten entwerfen[1138]), und trat in Streitigkeiten, welche sie unter einander hatten, als Schiedsrichter auf[39]). — Die Bestrafung der socii wegen Treulosigkeit und Abfall war ebenfalls dem Senate überlassen[40]), der überhaupt innerhalb Italiens alle grösseren die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdenden Verbrechen zur Untersuchung und Bestrafung zog [41]).

1138) Liv. IX, 20. *Antiatibus quoque, qui se sine legibus certis, sine magistratibus agere querebantur, dati ab senatu ad iura statuenda ipsius coloniae patroni.* Derselben Art ist die gleich vorher erwähnte Einsetzung der Präfekten zu Capua. Cic. Verr. II, 49. *Halesini — nuper L. Licinio Q. Mucio consulibus, cum haberent inter se controversias de senatu cooptando, leges ab senatu nostro petiverunt. Decrevit senatus honorifico senatusconsulto, ut his C. Claudius Ap. fil. Pulcher praetor de senatu cooptando leges conscriberet.* Hieher ist auch zu rechnen Liv. XL, 42. *Cumanis eo anno petentibus permissum, ut publice Latine loquerentur et praeconibus Latine vendendi ius esset.*

39) Liv. III, 71. Die für Rom so unrühmlich entschiedene Grenzstreitigkeit zwischen Aricia und Ardea. Cic. de off. I, 10. zwischen Nola und Neapel. ad Att. IV, 15. Varro de r. r. III, 2. zwischen Reate und Interamna.

40) Liv. VIII, 14. und besonders cap. 20. die Verhandlung über die Privernaten. Dass in diesem Falle doch eine Rogation an das Volk gebracht wurde, geschah nur wegen der Ertheilung des Bürgerrechts; denn dass sonst der Senat unabhängig vom Volkswillen verfuhr, lehrt schon der Gegensatz, den die Städte, welche das Bürgerrecht hatten, bilden. Ihre Bestrafung erfolgt zwar auch durch den Senat und nach seinem Ermessen; aber er muss vorher durch ein Plebiscit dazu ermächtigt werden. Liv. XXVI, 33. spricht M. Atilius Regulus: *Per senatum agi de Campanis, qui cives Romani sunt, iniussu populi non video posse: idque apud maiores nostros in Satricanis factum est, quum defecissent* (IX, 16.), *ut M. Antistius tribunus plebis prius rogationem ferret sciretque plebs, uti senatui de Satricanis sententiae dicendae ius esset. Itaque censeo, cum tribunis plebis agendum esse, ut eorum unus pluresve rogationem ferant ad plebem, qua nobis statuendi de Campanis ius fiat.* Das Plebiscit lautete: *Quod senatus iuratus maxima pars censeat, qui assidetis, id volumus iubemusque.*

41) Polyb. VI, 13, 4. *Ὁμοίως καὶ ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προςδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ, οἷον προδοσίας, συνωμοσίας, φαρμακείας, δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων.* Nur pflegte dann der Senat nicht den Gerichtshof zu bilden, sondern er beauftragte Männer aus seiner Mitte mit der quaestio. Liv. IX, 26. XXVIII, 10. XXIX, 36. XXXIX, 18 ff.

Zu den Zweigen der inneren Verwaltung, in denen der Senat selbständig herrschte, gehörte zunächst die oberste Aufsicht über Religion und Cultus, in Folge deren er nicht nur dafür Sorge trug, dass die vaterländische Gottesverehrung rein erhalten werde[1142]), sondern auch wegen Einführung neuer oder Anstellung ausserordentlicher Spiele und Ferien, Sühn- und Dankfeste, die alleinige Anordnung hatte. Eben so waren die sibyllinischen Bücher und andere Weissagungen unter seine Aufsicht gestellt und ein Senatusconsultum befahl ihre jedesmalige Einsicht an[43]). — Vollkommene Freiheit hatte ferner der Senat in der Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte, wobei keine andere Gewalt concurrirte. Zwar war die Aufstellung des Einnahmebudgets, wie oben gezeigt worden ist, hauptsächlich das Werk der Censoren, jedoch geschah sie immer unter der Autorität des Senats, der ja auch die Pächte ermässigen, Erlasse und Gestundungen bewilligen konnte[44]). Ueber die Verausgabung der öffentlichen Gelder aber verfügte er, wenn man die nicht völlig klare Berechtigung der Consuln (S. 110) abrechnet, ganz frei und allein, und ohne von ihm erhaltene Anweisung durften die Quaestoren keine Zahlung aus dem Aerarium leisten[45]). — Hinsichtlich der Gesetzgebung war der Senat der Volksversammlung untergeordnet, doch gebührte ihm staatsrechtlich das freilich durch die Tribunen sehr verkümmerte Recht der Initiative, das *προβούλευμα*[46]).

1142) Liv. IV, 30. XXV, 1. XXXIX, 14. Valer. Max. I, 3, 3. Dio Cass. XL, 47.

43) Dio Cass. XXXIX, 15. *οὐ γὰρ ἐξῆν οὐδὲν τῶν Σιβυλλείων, εἰ μὴ ἡ βουλὴ ψηφίσαιτο, ἐς τὸ πλῆθος ἐξαγγέλλεσθαι.*

44) S. Anm. 572. Hieher gehört auch Polyb. VI, 17, 5., wiewohl er hauptsächlich die ultrotributa im Sinne hat: *ἔχει δὲ περὶ πάντων τῶν προειρημένων τὴν κυρίαν τὸ συνέδριον. καὶ γὰρ χρόνον δοῦναι, καὶ συμπτώματος γενομένου κουφίσαι, καὶ τὸ παράπαν ἀδυνάτου τινὸς συμβάντος ἀπολῦσαι τῆς ἐργωνίας. καὶ πολλὰ δή τινά ἐστιν, ἐν οἷς καὶ βλάπτει μεγάλα, καὶ πάλιν ὠφελεῖ τοὺς τὰ δημόσια χειρίζοντας ἡ σύγκλητος. ἡ γὰρ ἀναφορὰ τῶν προειρημένων γίγνεται πρὸς ταύτην.*

45) Polyb. VI, 13. *Καὶ μὴν ἡ σύγκλητος πρῶτον μὲν ἔχει τὴν τοῦ ταμιείου κυρίαν. καὶ γὰρ τῆς εἰσόδου πάσης αὕτη κρατεῖ, καὶ τῆς ἐξόδου παραπλησίως. οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν ἔξοδον οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων, πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους.*

46) Dionys. VII, 38. IX, 41. Appian. Civ. I, 59. S. d. Abschn. von den Volksversammlungen.

Indessen hat er auch über die Gesetze, ihre Gültigkeit und fortdauernde Anwendbarkeit sich eine gewisse Aufsicht und Entscheidung vindicirt [1147]). Ueberdiess hat er sich nach und nach allein das Recht beigelegt, einzelne Männer in gewissen Fällen von einem bestimmten Gesetze zu entbinden, legibus solvere, ein Recht, das ursprünglich auch nur in letzter Instanz der Volksversammlung zustand [48]). — Von der grössten Wichtigkeit für die Stellung des Senats zum Volke war es endlich, dass für alle bedeutenderen Gerichte aus seiner Mitte bis zur Lex Sempronia iudiciaria die Richter ertheilt wurden [49]), worüber das Weitere im Abschnitte von der Rechtspflege nachzusehen ist.

Was das Verhältniss des Senats zu den oberen Magistraten, namentlich den Consuln anlangt, so hat man bei Beurthei-

---

1147) Cicero sagt in einem leider entstellten und auch durch Asconius nicht klar werdenden Fragmente p. Corn. p. 67. *Quatuor omnino genera sunt, iudices, in quibus per senatum more maiorum statuatur aliquid de legibus.* Als ersten Fall führt er an „*placere legem abrogari*", was indessen nur von einer an das Volk zu bringenden Rogation zu verstehen ist. Wie über den dritten Fall der *derogatio* zu urtheilen sei, ist bei der Verderbtheit der Stelle schwer zu bestimmen. Der wichtigste Fall ist der zweite, wo der Senat nicht in gehöriger Form gegebene Plebiscite geradehin für ungültig erklärt: *Alterum, quae lex lata esse dicatur, ea non videri populum teneri: ut L. Marcio S. Iulio COS. de legibus Liviis.* Dazu Ascon. *Itaque Philippus consul, qui ei* (Livio) *inimicus erat, obtinuit a senatu ut leges eius omnes uno senatusconsulto tollerentur. Decretum est enim, contra auspicia esse latas, neque iis teneri populum.* Vgl. de leg. II, 6. p. dom. 16. Diod. Sic. *fgm. Mai, Nov. Coll.* II. p. 116. — Als vierten, nicht genannten Fall wird man das *solvere legibus* zu denken haben.

48) Ascon. z. Cic. p. Corn. *arg.* p. 57. — *promulgavitque* (Corn.) *legem, qua auctoritatem senatus minuebat, ne quis nisi per populum legibus solveretur. Quod antiquo quoque iure erat cautum; itaque in omnibus senatusconsultis, quibus aliquem legibus solvi placebat, adiici erat solitum, ut de ea re ad populum ferretur: sed paulatim ferri erat desitum, resque iam in eam consuetudinem venerat, ut postremo ne adiiceretur quidem in senatus consultis de rogatione ad populum ferenda.* Cic. p. leg. Man. 21. *ex senatusconsulto legibus solutus.* Vgl. Anm. 66.

49) Polyb. VI, 17, 7. *Τὸ δὲ μέγιστον, ἐκ ταύτης (τῆς συγκλήτου) ἀποδίδονται κριταὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν δημοσίων καὶ τῶν ἰδιωτικῶν συναλλαγμάτων, ὅσα μέγεθος ἔχει τῶν ἐγκλημάτων. διὸ πάντες εἰς τὴν ταύτης πίστιν ἐνδεδεμένοι καὶ δεδιότες τὸ τῆς χρείας ἄδηλον εὐλαβῶς ἔχουσι πρὸς τὰς ἐνστάσεις καὶ τὰς ἀντιπράξεις τῶν τῆς συγκλήτου βουλημάτων.*

lung desselben wohl zu unterscheiden, was der blossen Form angehört, und was das Wesen der gegenseitigen Stellung ausmacht. Formell ist allerdings der Senat den Consuln untergeordnet. Er hat keinerlei potestas und kann ohne die Magistrate keinen seiner Beschlüsse zur Ausführung bringen: er kann, ohne von ihnen berufen zu sein, sich nicht einmal versammeln, ohne ihren Vortrag nicht berathen, nur durch sie einen Beschluss abfassen lassen. Allein diese Unterordnung ist gleichwohl nur Sache der Form. In alter Zeit, als die consularische Gewalt noch mehr der königlichen glich, mögen vielleicht die Consuln selbständiger gewesen sein und ein Uebergewicht gehabt haben [1150]; aber als der Senat erstarkt war und die Leitung aller Regierungsangelegenheiten an sich gezogen hatte, waren die Magistrate nur Beauftragte, im Allgemeinen, durch die Wahl, allerdings vom Volke, speciell aber vom Senate, dessen Beschlüsse sie auszuführen haben. Es hat allerdings nicht fehlen können, dass zwischen Senat und Consuln Zwiespalt eintrat und die Letzteren sich weigerten, dem Willen des Ersteren sich zu fügen; allein wenn nicht die Klugheit selbst sie zuletzt vermochte, sich den Beschlüssen zu unterwerfen und ihr Einverständniss zu erklären, in auctoritate oder in potestate senatus esse [51]), so hatte der Senat Mittel, sie dazu zu zwingen, indem er im äussersten Falle einen Dictator ernennen, oder auch die sich Weigernden durch die Volkstribunen mit Anklage und Gefängniss bedrohen lassen konnte [52]). Selbst im Felde bleiben sie in gewisser Abhängigkeit: sie dürfen über den ihnen gewordenen Auftrag nicht hinausgehen, die Grenzen der ihnen angewiesenen Provinz nicht

---

1150) Wenn noch im J. 460 der Consul Postumius Megellus die Befehle des Senats nicht achtete und (etwa wie Romulus, Th. II, 1. S. 341.) erklärte: *οὐ τὴν βουλὴν ἄρχειν ἑαυτοῦ, ἕως ἐστὶν ὕπατος, ἀλλ' αὐτὸν τῆς βουλῆς.* (Dionys. *fgm.* p. 2334. vgl. Dio Cass. *fgm. Mai, Nov. Coll.* II. p. 166. Liv. X, 37.), so gehört das zu den vielen Ausserordentlichkeiten dieses seine Stellung gänzlich verkennenden Mannes.

51) Liv. III, 21. IV, 26. 56. V, 9. III, 52. Häufig auch von den Tribunen. VI, 19. IX, 10. X, 24.

52) Liv. IV, 26. V, 9.